



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 14. Januar 1969

Teil II Nr. 1

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 11. 12. 68 | Verordnung über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik | 1 |
| 20. 12. 68 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung | 2 |
| 20. 12. 68 | Sechste Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz – Medizintechnische Erzeugnisse – | 6 |
| 20. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 29 über die Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens | 6 |
| 18. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 30 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft | 7 |

Verordnung über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Dezember 1968

§ 1

(1) Zur Sicherung der Interessen der sozialistischen Genossenschaften, volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen sowie der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik ist der vom Staat eingesetzte Verwalter von Vermögenswerten, die Eigentümern gehören, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, verpflichtet, im Zusammenhang mit den verwalteten Vermögenswerten stehende Forderungen von Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik zu befriedigen.

(2) Der Verwalter kann die verwalteten Vermögenswerte verkaufen, wenn die Höhe der zu befriedigenden Forderungen dem Wert dieser Vermögenswerte gleichkommt oder ihn übersteigt, oder wenn die Befriedigung der Forderungen auf andere Weise nicht möglich ist.

§ 2

(1) Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zur Nutzung übergebene landwirtschaftliche Grundstücke und bauliche Anlagen, deren Eigentümer die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, können nur durch den Rat des Kreises zugunsten des Volkseigentums erworben werden.

(2) Der Rat des Kreises ist verpflichtet, die weitere volkswirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der erworbenen landwirtschaftlichen Grundstücke und baulichen Anlagen zu gewährleisten.

§ 3

Kaufverträge über andere als die im § 2 genannten verwalteten Vermögenswerte können mit Bürgern, Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, sozialistischen Genossenschaften und staatlichen Organen und Einrichtungen abgeschlossen werden.

§ 4

(1) Durch den Abschluß von Kaufverträgen mit Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und staatlichen Organen und Einrichtungen entsteht lastenfrees Volkseigentum, bei Grundstücken mit der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

(2) Die Befriedigung der Forderungen der Gläubiger erfolgt bei Überschuldung nach der im Konkurs geltenden Rangfolge, wobei für die Forderungen, die Betrieben der volkseigenen Wirtschaft oder staatlichen Organen zustehen, das Recht zur vorrangigen abgesonderten Befriedigung geltend gemacht werden kann.

(3) Das Auszahlungsverfahren wird durch den Minister der Finanzen geregelt.

(4) Im Auszahlungsverfahren können Schuldbuchforderungen, die bis zu 4 % jährlich verzinst werden und die in jährlichen Raten bis zu 3 000 M ausbezahlt sind, gemäß der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) begründet werden.

§ 5

Der Verwalter ist für seine Verwaltungsführung dem Rat des Kreises verantwortlich. Über Verkäufe und die Verwendung des Erlöses zur Befriedigung der Gläubiger ist gesondert abzurechnen. Das nach Befriedigung der Gläubiger sich ergebende Vermögen bleibt in Verwaltung.

§ 6

Die staatliche Verwaltung, der alle Vermögenswerte von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, unterliegen, endet, wenn die Eigentümer in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehren oder von Bürgern in der Deutschen Demokratischen Republik beerbt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister der Finanzen
Böh m**

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Gewährung
und Berechnung von Renten der Sozialversicherung
vom 20. Dezember 1968**

Auf Grund des § 77 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Ein Anspruch auf Rente im Sinne des § 2 der Verordnung besteht auch dann, wenn nach dem 30. Juni 1968

- a) während des Bezuges einer Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente, deren Zahlung bereits vor dem 1. Juli 1968 begann, die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente erfüllt werden und nach dem 30. Juni 1968 eine versicherungspflichtige Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung ausgeübt wurde,
- b) während des Bezuges einer Unfallwitwenrente in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des verstorbenen Ehepartners, deren Zahlung bereits vor dem 1. Juli 1968 begann, die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unfallwitwenrente gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung erfüllt werden,

c) während des Bezuges einer Unfallrente, deren Zahlung bereits vor dem 1. Juli 1968 begann,

- infolge eines weiteren Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit ein insgesamt höherer Körperschaden festgestellt wird oder
- eine Verschlimmerung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit eintritt und sich dadurch der Körperschaden auf mindestens 66 $\frac{2}{3}$ % erhöht.

Zu § 4 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 2

Bis zum 31. Dezember 1945 werden Zeiten eines Lehr- oder Arbeitsrechtsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres, für die keine Versicherungspflicht bestand, einer Tätigkeit, für die auf Grund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bestand, gleichgestellt. Das gilt nicht für die Zeit der Ausbildung im elterlichen Betrieb.

Zu § 4 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

§ 3

(1) Einer Rente wegen Invalidität wird eine Unfallrente bei einem Körperschaden von 100 % gleichgestellt.

(2) Für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik liegt eine versicherungspflichtige Tätigkeit vor, wenn ein Einkommen aus Arbeit von mindestens 900 M jährlich erzielt wird.

Zu § 4 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung:

§ 4

Zeiten des Bezuges kurzfristiger Geldleistungen der Sozialversicherung nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gelten nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.

Zu § 4 Abs. 5 der Verordnung:

§ 5

Mit der Beitragserstattung gelten auch alle vor diesem Zeitraum liegenden Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung als erloschen.

Zu §§ 5, 7 und 11 der Verordnung:

§ 6

Totgeburten werden bei den besonderen Bestimmungen für Frauen nicht berücksichtigt.

Zu §§ 5 und 8 der Verordnung:

§ 7

Kalendermonate, in denen nicht für die gesamte Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt

* 1. DB vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 149)

wurde, gelten als ein Monat versicherungspflichtiger Tätigkeit.

Zu §§ 6 und 21 der Verordnung:

§ 8

(1) Liegen im Berechnungszeitraum Zeiten der gesetzlichen Freistellung von der Arbeit wegen Krankheit, Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochenurlaub oder Pflege erkrankter Kinder, sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen.

(2) Liegen im Berechnungszeitraum unterschiedliche Versicherungsverhältnisse vor und bestand Anspruch auf kurzfristige Geldleistungen der Sozialversicherung nur aus einem dieser Versicherungsverhältnisse, ist zur Errechnung des monatlichen Durchschnittsverdienstes wie folgt zu verfahren:

- a) der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aus dem Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf kurzfristige Geldleistungen der Sozialversicherung ist gemäß § 4 bzw. § 18 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 149) zu ermitteln und mit der Gesamtzahl der Monate dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit im Berechnungszeitraum zu multiplizieren
- b) der gemäß Buchst. a errechnete Verdienst zuzüglich des beitragspflichtigen Einkommens aus der anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit ist durch die Gesamtzahl der Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit des Berechnungszeitraumes zu dividieren.

(3) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten des Besuches von Hoch- und Fachschulen, Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik oder des Einsatzes innerhalb der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ sowie die während dieser Zeiten bezogenen Stipendien bzw. erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

Zu § 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 9

(1) Wird die versicherungspflichtige Tätigkeit über den Rentenbeginn hinaus fortgesetzt, gilt für die Berechnung der Rente als Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit der Tag vor Beginn der Zahlung der Rente.

(2) Endet die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit mit Ablauf eines Kalenderjahres, wird dieses Jahr in den Zeitraum der letzten 20 Kalenderjahre einbezogen.

(3) Werden im Berechnungszeitraum für weniger als 12 Kalendermonate beitragspflichtige Verdienste nachgewiesen, ist der auf einen Kalendertag entfallende

Verdienst zu ermitteln und danach der monatliche Durchschnittsverdienst zu errechnen, wobei jeweils der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen ist.

(4) Der Berechnung der Renten gemäß § 1 Buchst. a ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Berechnungszeitraumes vor Beginn des vorhergehenden Rentenbezuges zugrunde zu legen, wenn es für den Rentner günstiger ist.

Zu § 6 Abs. 1 Buchst. a und § 21 Abs. 1 der Verordnung:

§ 10

(1) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes ist der monatliche Lohnzuschlag gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) bis zur Höhe der Differenz zwischen dem beitragspflichtigen monatlichen Verdienst und 600 M monatlich zu berücksichtigen.

(2) Der ermittelte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu §§ 7 und 11 der Verordnung:

§ 11

(1) Zurechnungszeiten für Arbeitslosigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

(2) Den an Kindes Statt angenommenen Kindern werden gleichgestellt:

- a) Stiefkinder
- b) Enkelkinder
- c) Pflegekinder,

wenn die Kindesmutter vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt vom Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Pflegekindern gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.

Zu § 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 12

Die Freistellung der werktätigen Frauen bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit gilt nicht als Unterbrechung der Zeit einer ununterbrochenen 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Zu § 8 Abs. 1 Buchst. b und § 8 Absätze 2 und 4 der Verordnung:

§ 13

Bei der Berechnung der erforderlichen Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für den Anspruch auf Invalidenrente bleiben die volle Monate übersteigenden Tage unberücksichtigt.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 14

Für blinde Jugendliche, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, besteht Anspruch auf Invalidenrente ab 1. des Monats der Aufnahme dieser Tätigkeit.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 15

(1) Eine Schutzfrist von 2 Jahren besteht auch unmittelbar nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente.

(2) Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit, ist bei der Berechnung der 2jährigen Schutzfrist die Zeit des Strafvollzuges herauszurechnen. Beginn der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug für Frauen während einer verlängerten Schutzfrist gemäß § 8 Abs. 3 Buchstaben a oder b der Verordnung, bleibt die Schutzfrist bis zum Ablauf der dort genannten Fristen bestehen.

(3) Tritt bei Frauen, die in unmittelbarem Anschluß an eine verlängerte Schutzfrist eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, während dieser Tätigkeit Invalidität ein, ist bei der Prüfung des Anspruchs auf Invalidenrente gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung die Zeit der verlängerten Schutzfrist herauszurechnen.

(4) Als Kinder, die eine verlängerte Schutzfrist begründen, gelten die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten sowie die Enkel- und Pflegekinder, für die der Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

Zu § 8 Abs. 5 der Verordnung:

§ 16

Die Zahlung von Anwartschaftsgebühren gilt nicht als Unterbrechung der ununterbrochenen 5jährigen Versicherungszeit und ist bei der Ermittlung des Anspruchs gemäß § 8 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung aus dem Gesamtzeitraum herauszurechnen.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 17

Eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung des beitragspflichtigen Verdienstes während des Bezuges der Rente erfolgt auch, wenn der Rentner vor Erreichen der Altersgrenze verstirbt und Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 18

Bei der Feststellung der möglichen Zeit bleiben die volle Jahre übersteigenden Zeiten unberücksichtigt.

Zu § 15 Abs. 1 der Verordnung:

§ 19

(1) Erhalten beide Eltern eine Rente, haben beide Anspruch auf Kinderzuschlag.

(2) Ist ein Elternteil verstorben, hat der andere Elternteil auch dann Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente für das Kind gezahlt wird.

Zu § 18 Abs. 2 der Verordnung:

§ 20

(1) Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes erfolgt gemäß den Grundsätzen des § 8 und des § 9 Abs. 3 sowie des § 4 Absätze 1 bis 3 der Ersten Durchführungsbestimmung.

(2) Liegen im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Zahlung der Rente Zeiten der Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Monaten, kann für die Begrenzung der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Kalenderjahres vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden.

(3) Dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres vor Beginn der Zahlung der Rente wird bei freiwilliger Rentenversicherung das Zehnfache des im letzten Kalenderjahr gezahlten monatlichen Beitrages gleichgestellt.

Zu § 26 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 21

Für die Bemessung der finanziellen Aufwendungen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung.

Zu § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 der Verordnung:

§ 22

Die Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 32 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 der Verordnung:

§ 23

Der Leistungszuschlag fällt nicht unter die Begrenzung gemäß § 18 der Verordnung.

Zu §§ 35 bis 37 der Verordnung:

§ 24

Die außerhalb des Bergbaues ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die auf die geforderte Mindestzeit der bergbaulichen Versicherung von 25 Jah-

ren angerechnet werden, sind bei der Berechnung der Rente gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung zu berücksichtigen.

Zu § 37 der Verordnung:

§ 25

(1) Der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem zugewiesenen Betrieb außerhalb des Bergbaues wird die Aufnahme einer anderen Tätigkeit im Bergbaubetrieb gleichgestellt.

(2) Zeiten des Grundwehrdienstes sowie Dienstverhältnisse auf Zeit bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zu höchstens 3 Jahren auf die Untertagetätigkeit angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine Untertagetätigkeit verrichtet wurde. Leistungszuschlag für Untertagearbeit wird für die als Untertagetätigkeit angerechneten Dienstzeiten nicht gewährt.

(3) Als Altersgrenze gemäß § 34 der Verordnung gilt der Zeitpunkt, zu welchem die für den Anspruch auf Bergmannsvollrente geforderten Voraussetzungen ohne Ausscheiden aus der Untertagetätigkeit erfüllt worden wären.

Zu § 39 der Verordnung:

§ 26

Bei Bezug kurzfristiger Geldleistungen der Sozialversicherung beginnt die Frist von 3 Monaten ab Wegfall dieser Leistungen.

Zu § 45 der Verordnung:

§ 27

Die Zahlung einer Unfallrente von weniger als 150 M monatlich schließt den Anspruch auf Unterhaltsrente nicht aus. Bei Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente ist die Unfallrente voll anzurechnen.

Zu § 49 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 28

Als errechnete Rente gilt

- a) bei Rentenansprüchen aus eigenem Versicherungsverhältnis der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten sowie ohne Erhöhung auf die Mindestrente errechnete Betrag
- b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterbliebenenrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von 150 M, abgeleiteten Renten ohne Erhöhung auf die Mindestrente
- c) bei Unfallhinterbliebenenrenten die vom errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des Verstorbenen abgeleiteten Renten einschließlich Festbetrag und zusätzlichen Steigerungsbetrag, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente.

Zu § 62 der Verordnung:

§ 29

Besteht zur Zeit der Rentenanspruchstellung gleichzeitig ein Versicherungsverhältnis bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Leistung bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu beantragen.

Zu § 64 Abs. 3 der Verordnung:

§ 30

Bezog der Verstorbene eine Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Bergmanns- oder Übergangsrente, die ohne Zuschläge weniger als 150 M monatlich betrug, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird, jedoch frühestens ab Ersten des Monats, in dem der Rentner verstarb.

Zu § 70 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 31

Beim Wegfall von Leistungen, deren Zahlung an eine Frist gebunden ist, wird ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Zu § 74 der Verordnung:

§ 32

Die Berechnung nach dieser Bestimmung erfolgt nur, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenrente unmittelbar mit dem Tode des Rentners entsteht.

§ 33

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 10 und 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 149)
- b) § 1 Absätze 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 258)
- c) § 6 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 514)

d) § 9 Absätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1960 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 112).

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher**

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Arzneimittelgesetz**

— Medizintechnische Erzeugnisse —

vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 10 Buchst. a des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1967 zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — (GBl. II S. 641) erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Eintragung von Neuentwicklungen medizintechnischer Erzeugnisse in das Register für medizintechnische Erzeugnisse sind nach Fertigstellung der Nullserie (Arbeitsstufe Überleitungs-konstruktion 11) und von Erzeugnissen aus der Serienproduktion nach Aufruf durch das Ministerium für Gesundheitswesen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik an den Sekretär der Zentralen Begutachungskommission zu richten. Den Anträgen sind die notwendigen Dokumentationen beizufügen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin**

* 4. DB vom 26. September 1968 (GBl. II Nr. 113 S. 968)

**Anordnung Nr. Pr. 29
über die Preisbildung
für Erzeugnisse und Leistungen
des Vermessungswesens**

vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II

S. 153) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen des Ingenieur-Vermessungswesens und des Liegenschaftsvermessungswesens (nachstehend Vermessungswesen genannt).

(2) Nicht unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen solche Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens, die auf der Grundlage anderer Preisbestimmungen in die Preise der in diesen Preisbestimmungen geregelten Erzeugnisse und Leistungen einbezogen sind.

(3) Die Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens gemäß Abs. 1 gilt für die der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des Ministeriums des Innern nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen, für die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke sowie für sonstige Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, soweit sie Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens herstellen und gesondert berechnen.

(4) Zugelassene private Ingenieure und Architekten, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Industriebetriebe sowie Produktionsgenossenschaften können die Anwendung der Preisbildung gemäß dieser Anordnung beantragen, soweit sie Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens herstellen und gesondert berechnen.

§ 2

(1) Die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) vom Ministerium des Innern durch Preisbewilligungen bekanntgegeben.

(2) Den der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des Ministeriums des Innern nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen sowie den Liegenschaftsdiensten der Räte der Bezirke werden die Preisbewilligungen zum Preiskatalog für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens sowie zur planmäßigen Preisänderung bei Anwendung des Industriepreisregelsystems ohne besonderen Antrag erteilt. Preisbewilligungen für spezielle weitere Erzeugnisse sind zur erstmaligen Erteilung zu beantragen.

(3) Die sonstigen Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 3 sowie Antragsteller gemäß § 1 Abs. 4 beantragen die erstmalige Erteilung der Preisbewilligungen beim Ministerium des Innern. Die Preisbewilligungen zur planmäßigen Änderung der bewilligten Preise bei Anwendung des Industriepreisregelsystems werden den vorgenannten Betrieben und Einrichtungen ohne weiteren Antrag erteilt.

(4) Die Preisbewilligungen gelten gegenüber allen Abnehmern.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die vom Ministerium des Innern gemäß dieser Anordnung herauszugebenden Preisbewilligungen treten ab 1. Januar 1970 in Kraft.

(3) Am 1. Januar 1970 treten außer Kraft:

a) Preisverordnung Nr. 4611 vom 16. Dezember 1966 in der Fassung vom 14. Mai 1968 — Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens —

b) Anordnung vom 31. Januar 1968 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 4611 — Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens —

c) § 1 der Preisverordnung Nr. 3000/18 vom 14. März 1967 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Ergänzungen und Änderungen) (GBl. II S. 167)

d) Anordnung vom 17. Juli 1956 über die Kostenberechnung für die Ausführung von vermessungstechnischen Arbeiten — Leistungstarif — (GBl. II S. 259).

(4) Für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen, sind ab 1. Januar 1970 die einschlägigen Bestimmungen der nachstehend genannten Preisverordnungen nicht mehr anzuwenden:

a) Preisverordnung Nr. 2036 vom 1. Januar 1965 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2305 des Gesetzblattes) und

Preisverordnung Nr. 2036/1 vom 3. Februar 1966 (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes),

b) Preisverordnung Nr. 4614 vom 1. November 1966 — Bautechnische Projektierungsleistungen —.

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Anordnung Nr. Pr. 30
über die Inkraftsetzung der Anordnung
über Preise
für bautechnische Projektierungsleistungen
der volkseigenen Wirtschaft**

vom 18. Dezember 1968

§ 1

Die Anordnung vom 18. Dezember 1968 über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft* wird ab 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle bautechnischen Projektierungsleistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden.

§ 2

- Am 1. Januar 1970 treten außer Kraft die
- Preisverordnung Nr. 4614 vom 1. November 1966 — Bautechnische Projektierungsleistungen — (in Kraft gesetzt durch Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006)
 - Anordnung vom 30. November 1965 über die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Typen- und betriebliche Angebotsprojekte (GBl. III S. 143).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1968

**Der Minister für Bauwesen
I. V.: Schmiechen
Staatssekretär**

* Diese Anordnung ist beim Wissenschaftlich-Technischen Zentrum Bautechnische Projektierung beim Ministerium für Bauwesen, 102 Berlin, Scharrenstr. 2-3, zu bestellen.

WAHRHEITEN, die Bonn fürchtet

Dokumente,
von der
neofaschistischen Justiz
verboten,
von Bürgern Westdeutschlands
und Westberlins
stark gefragt!

Graubuch

Expansionspolitik und Neonazismus in Westdeutschland · Hintergründe —
Methoden — Ziele.

Eine Dokumentation

Herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
2., erweiterte Auflage · 461 Seiten · 48 Seiten Dokumente · Halbleinen · 5,60 Mark

Vom Ribbentrop-Ministerium ins Amt des Bundeskanzlers

Dokumentation in Sachen Kiesinger

Herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
2. Auflage · 55 Seiten · 45 Dokumente · Broschur · 1,50 Mark

Braunbuch

Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin
in Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft

Herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
und der Staatlichen Archivverwaltung der DDR

3., überarbeitete und erweiterte Auflage

439 Seiten · 48 Bildtafeln · Halbleinen · 5,80 Mark



STAATSVERLAG DER DDR

108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817

11 0011001
11 0011001



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| 1969 | Berlin, den 15. Januar 1969 | Teil II Nr. 2 |
|------------|---|---------------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 12. 12. 68 | Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse | 9 |
| 12. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 27 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) — | 15 |
| 12. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 28 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — | 26 |
| 12. 12. 68 | Anordnung über die Gewährung von Preis- und Vertragszuschlägen für Obst und Gemüse | 28 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 31 |

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse

vom 12. Dezember 1968

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sowie dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe einschließlich der VEB Straßenobstbaubetriebe und der Betriebe von Schulen und Ausstellungen mit dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel, Großverbrauchern, Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Aufkaufbetrieben), die die Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse zum Inhalt haben.

(2) Die Anwendung von Bestimmungen dieser Anordnung kann von den Aufkaufbetrieben vereinbart werden mit

- Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen des nichtgewerblichen Gartenbaues (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter u. a.)
- privaten Betrieben des Erwerbsgartenbaues
- privaten nichtgewerblichen Kleinproduzenten (Kleingärtner)
- privaten Groß- und Einzelhandelsbetrieben.

§ 2

Vertragsabschluss

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (Lieferer) und Aufkaufbetriebe (Besteller) tragen gemeinsam die Verantwortung für eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst und Gemüse. Sie haben in sozialistischer Zusammenarbeit alle sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in der Produktion, der Verarbeitung und im Absatz zu nutzen und die Vertragsbeziehungen so zu gestalten, daß sie den Partnern und der Volkswirtschaft einen hohen ökonomischen Nutzen bringen.

(2) Der Besteller unterbreitet dem Lieferer ein Vertragsangebot. Dieses kann auch durch den Lieferer geschehen, soweit es sich um einen staatlich anerkannten Spezialbetrieb des Gemüse- und Obstanbaues gemäß den Rechtsvorschriften handelt.

(3) Bei Lieferanten gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c kann beim Vertragsabschluß von den im § 3 Abs. 1 genannten Bedingungen abgewichen werden. Der Vertrag hat jedoch mindestens Leistungsgegenstand, Qualität und Preis zu enthalten.

(4) Im Interesse der Steigerung einer bedarfsgerechten und ertragssicheren Produktion, zur Sicherung rationaler Produktionsverfahren sowie zur Entwicklung von Stammbeziehungen sind vorwiegend mit den staatlich anerkannten Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstanbaues und den in Kooperationsgemeinschaften oder -verbänden zusammenarbeitenden Produktionsbetrieben des Gemüse- und Obstanbaues langfristige Verträge abzuschließen.

(5) In den langfristigen Verträgen sollen neben Festlegungen über

- Arten und gegebenenfalls Sorten
- Qualitäten, gegebenenfalls Qualitätsanteile
- Mengen
- Leistungszeit

11 00110007
1969.01.15

insbesondere Vereinbarungen zur Entwicklung der Lagerwirtschaft und zur Erhöhung der Konsumreife der Erzeugnisse getroffen werden.

(6) Der Abschluß der Jahresverträge und die Konkretisierung der langfristigen Verträge hat für

- Frischgemüse bis 31. Juli für die vorgesehenen Lieferungen des folgenden Jahres und für
- Frischobst bis 15. Mai für die Lieferungen im selben Jahr

zu erfolgen.

(7) Im Interesse der Verbesserung der Versorgung können zusätzliche Verträge auch zu anderen Terminen abgeschlossen werden.

(8) Für den Export von Obst und Gemüse sind zwischen Lieferer und Besteller zu den im Abs. 6 genannten Terminen gesonderte Lieferverträge abzuschließen, die den speziellen Exportbedingungen Rechnung tragen.

(9) Die Verträge bedürfen der Schriftform.

§ 3

Vertragsinhalt

(1) Im Jahresvertrag sind mindestens zu vereinbaren:

- Arten und Sorten
- Qualitäten, gegebenenfalls Qualitätsanteile
- Mengen
- Leistungszeit (Fristen, Termin)
- Vertragspreis (Erzeugerpreis)
- Leistungsort
- Transport.

(2) Als Leistungsfrist sind Dekaden oder Wochen zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Fixterminen ist zulässig. Die vertragliche Leistungszeit ist nicht an das Kalenderjahr der Ernte gebunden.

(3) Der Lieferer entscheidet entsprechend den betriebsindividuellen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen über die zur Erfüllung des Vertrages erforderliche Anbaufläche. Diese ist durch den Lieferer im Vertrag zu vermerken, aber nicht Gegenstand der Vereinbarung.

§ 4

Vertragsänderung

(1) Die Verträge können im Einvernehmen der Partner geändert werden. Die Änderung bedarf der Schriftform.

(2) Jahresverträge für Gemüse können auf Antrag des Bestellers bis zum 30. September für das folgende Jahr geändert werden, wenn der Besteller nachweist, daß die vertraglichen Lieferungen des nächsten Jahres seinen Bedarf übersteigen. Der Lieferer hat der beantragten Änderung zuzustimmen, wenn der Besteller nachweist, daß er alle zumutbaren Absatzmöglichkeiten, insbesondere durch Vertragsabschluß mit Abnehmern außerhalb seines Einzugsbereiches, ausgeschöpft hat.

(3) Auf Grund der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion können auf Antrag des Liefers Verträge bei

- witterungsbedingten Mehraufkommen
- witterungsbedingten Ertragsausfällen, Ernteverfrühungen oder -verzögerungen

— drohender Verschlechterung eingelagerter Erzeugnisse

hinsichtlich Menge, Preis, Qualität und Leistungsfrist geändert werden.

(4) Das Angebot auf Vertragsänderung gemäß Abs. 3 muß dem Besteller spätestens 14 Tage vor Beginn der vertraglichen Leistungsfrist vorliegen. Der Besteller hat der beantragten Änderung zuzustimmen, wenn das Vorliegen der Umstände gemäß Abs. 3 vom Lieferer nachgewiesen wird und die beantragte Änderung die im § 6 Absätze 4 und 5 genannten Toleranzen übersteigt. Einem Angebot auf Vertragsänderung ist später als 14 Tage vor der vertraglichen Leistungsfrist vom Besteller zuzustimmen, wenn es sich um Mindererträge, um Vor- oder Nachlieferungen handelt, die auf unabwendbare Gewalt zurückzuführen sind.

(5) Die §§ 23 und 24 des Vertragsgesetzes finden bei Vertragsänderungen gemäß Absätzen 3 und 4 keine Anwendung.

(6) Das Angebot auf Vertragsänderung gemäß Absätzen 3 und 4 ist bei Ertragsausfällen oder Mehrerträgen gleichmäßig allen Vertragspartnern zu unterbreiten. Im Fall von Ertragsausfällen haben Besteller und Lieferer zu vereinbaren, welche Austauschkulturen geliefert werden.

(7) Bei Vertragsänderungen gemäß Absätzen 3 und 4 gilt folgende Preisregelung:

- a) bei Minderaufkommen für die gelieferte Menge der vereinbarte Preis
- b) bei Ernteverfrühung oder -verzögerung sowie bei drohender Verschlechterung eingelagerter Erzeugnisse ist der Preis für die von der Vertragsänderung betroffene Menge zu vereinbaren. Es gilt wenigstens der Mindestpreis
- c) bei Mehraufkommen ist der Preis für die von der Vertragsänderung betroffene Menge entsprechend den Versorgungserfordernissen und den Realisierungsmöglichkeiten zu vereinbaren. Es gelten jedoch mindestens 60 % des Mindestpreises.

(8) Die Partner können im ursprünglichen Vertrag andere Vereinbarungen treffen.

§ 5

Voranmeldung

(1) Die Konkretisierung des Zeitpunktes der Lieferung innerhalb der vertraglichen Leistungsfrist erfolgt durch die Voranmeldung. Sie ist durch den Lieferer spätestens 48 Stunden vor dem Liefertag gegenüber dem Besteller abzugeben und muß Liefertag, Arten, Qualität und Mengen beinhalten. Die in Erfüllung eines Vertrages erfolgte Voranmeldung ist für die Vertragspartner verbindlich, wenn ihr Inhalt den verlangten Anforderungen entspricht.

(2) Die Partner können andere Fristen für die Voranmeldung sowie besondere Anforderungen an ihre Form oder ihren Inhalt vereinbaren. Die Verpflichtung zur Voranmeldung entfällt, wenn die Partner den Abruf der Lieferungen gemäß § 6 Abs. 3 vereinbart haben.

(3) Der Besteller ist berechtigt, eine Änderung der Voranmeldung zu fordern, wenn das die Versorgungslage erfordert oder die kontinuierliche Erfüllung des

Vertrages erheblich gefährdet ist. Das Recht auf Änderung der Voranmeldung steht dem Besteller nicht zu, wenn nachweislich der Vegetationsgrad eine spätere oder frühere Lieferung nicht zuläßt. Die Partner können eine Frist vereinbaren, innerhalb deren der Besteller die Änderung der Voranmeldung fordern kann.

(4) Führt die geforderte Änderung der Voranmeldung dazu, daß die Lieferung in eine andere vertragliche Leistungsfrist fällt und gilt in dieser ein anderer Vertragspreis, so ist der höhere Preis zu zahlen.

(5) Ändert der Lieferer die in Erfüllung des Vertrages erfolgte Voranmeldung trotz berechtigter Änderungsanforderung des Bestellers nicht, ist dieser berechtigt, für den gelieferten Teil nach § 8 zu verfahren. Das gilt auch, wenn

- der Lieferer die Voranmeldung verspätet abgibt und liefert
- der Lieferer trotz Bestehens des Bestellers auf Einhaltung der 48-Stunden-Frist zu einem anderen Zeitpunkt liefert
- die Lieferung ohne Voranmeldung erfolgt.

Durch diese Regelung werden Ansprüche des Bestellers auf Vertragsstrafe gemäß § 18 nicht berührt.

§ 6

Lieferung und Leistungsort

(1) Die Erzeugnisse sind vom Lieferer entsprechend den geltenden DDR-Standards für Frischobst und Frischgemüse bzw. den besonderen vertraglichen Vereinbarungen an die im Vertrag vereinbarten Abnahme- oder Verladestellen anzuliefern. Es ist unzulässig, bei der Verpackung nur die obersten Schichten in der durch Gütezeichen ausgewiesenen Güteklasse zu verpacken, während die darunter liegenden Schichten von geringerer Qualität sind (Spiegelpackung). Die zur Kennzeichnung erforderlichen Gütekarten bzw. -streifen sind dem Lieferer durch den Besteller gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen, soweit der Lieferer nicht über eigene Gütekarten und -streifen verfügt.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, jeden Umstand, der die arten-, sorten-, mengen-, qualitäts- und termingerechte Erfüllung des Vertrages gefährdet oder beeinträchtigt, spätestens 48 Stunden nach Feststellung dem Besteller unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Haben die Partner den Abruf vereinbart, so hat dieser spätestens 48 Stunden, bei Bahnversand 96 Stunden vor Beginn der Leistungsfrist zu erfolgen und Lieferorte, Arten, Qualität und Mengen zu beinhalten.

(4) Den staatlich anerkannten Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstanbaues wird eine zweitägige Vor- und Nachlieferzeit für die jeweilige vertraglich vereinbarte Leistungsfrist eingeräumt.

(5) Für Lieferungen auf Grund bestehender Verträge gelten Unter- oder Überlieferungen je Erzeugnis und Einzellieferung sowie für die Leistungsfrist folgende Toleranzen als vertragsgerecht:

- von staatlich anerkannten Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstanbaues in Höhe von 10 % (für Blumenkohl, Kopfsalat und Gurken in Höhe von 20 %)

- von sonstigen sozialistischen Betrieben in Höhe von 5 %.

Die Anwendung der Toleranzen bei Einzellieferungen darf die Gesamttoleranz der Leistungsfrist nicht überschreiten.

(6) Zeit- und Mengentoleranzen sind nur auf den ursprünglich abgeschlossenen Vertrag anzuwenden. Im Rahmen dieser Toleranzen gelten die vertraglich vereinbarten Preise.

(7) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller mit der Lieferung einen einheitlichen Lieferschein in zwei Ausfertigungen zu übergeben. Die Lieferscheine sind unter Angabe des Preises gesondert für Erzeugnisse

- des ursprünglichen Vertrages
 - der Vertragsänderung
 - ohne Vertrag
- auszufertigen.

(8) Als Leistungsort gilt die von den Partnern im Vertrag vereinbarte Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers. Werden die Erzeugnisse nach Eintreffen am Leistungsort durch den Besteller weiterversandt, so kann die Leistung „frei bereitstehendes Versand-Transportmittel des Bestellers beladen“ vereinbart werden.

(9) Ist der Lieferer ein staatlich anerkannter Spezialbetrieb des Gemüse- und Obstanbaues, eine Vermarktungsstation oder ähnliche Einrichtung, so kann im Vertrag als Leistungsort der Sitz des Lieferers vereinbart werden. Die Transportkosten vom Sitz des Lieferers bis zur bisherigen Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers sind vom staatlich anerkannten Spezialbetrieb des Gemüse- und Obstanbaues zu tragen. Pauschalabgeltungen können vereinbart werden.

(10) Wird auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen des Bestellers im Vertrag mit einem Lieferer eine andere als die bisherige Abnahme- oder Verladestelle vereinbart, sind dem Lieferer die hierdurch entstehenden zusätzlichen Transportkosten zu erstatten. Pauschalabgeltungen können vereinbart werden.

(11) Mit der Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse auf den Besteller über. Der Besteller hat die zügige Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort zu gewährleisten.

§ 7

Abnahme und Bezahlung

(1) Bei der Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort hat der Besteller die durch den Lieferer vorgenommene Einstufung der Erzeugnisse zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, die die zulässigen Qualitätsabweichungen gemäß DDR-Standards bzw. den besonderen vertraglichen Vereinbarungen übersteigen, so hat eine Neueinstufung der Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Lieferer zu erfolgen. Zur Feststellung der Qualität kann der Lieferer oder Besteller einen bestellten Gutachter heranziehen.

(2) Bei Neueinstufungen gemäß Abs. 1 ist der Lieferer zur unverzüglichen Neukennzeichnung verpflichtet. Ansprüche wegen Nichteinhaltung der Gütekennzeichnung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Nach der Abnahme können Mängel nicht mehr angezeigt werden. Dies gilt jedoch nicht für Spiegelpackungen.

(3) Der Lieferer hat die sich aus der Neueinstufung gemäß Abs. 1 ergebenden Veränderungen und den Preis auf beiden Ausfertigungen des Lieferscheines einzutragen.

(4) Wird bei der Qualitätsprüfung gemäß Abs. 1 festgestellt, daß

- die Qualität der Erzeugnisse erheblich von den Qualitätsanforderungen der DDR-Standards abweicht und die Erzeugnisse nicht standardgerecht aufbereitet werden können
 - die Erzeugnisse nicht den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und aus diesen Gründen dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der Ware unmöglich ist (z. B. Lagerware, Reifegrad)
- so kann er die Abnahme verweigern.

(5) Die Abnahme der Lieferung ist innerhalb einer von den Partnern zu vereinbarenden Frist schriftlich zu bestätigen (Abnahmebescheinigung).

(6) Beanstandungen der nach § 6 Abs. 7 geforderten Preisangaben haben innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung zu erfolgen.

§ 8

Lieferung ohne Vertrag

(1) Für Lieferungen von Erzeugnissen ohne Vertrag hat die Abnahme zu Preisen zu erfolgen, die den Realisierungsbedingungen auf dem Markt entsprechen. Dafür gelten keine Mindestpreisfestlegungen. Die Partner können auch Erlösabrechnung vereinbaren.

(2) Für Lieferungen von Obst durch Kleinproduzenten ohne Vertrag gilt hinsichtlich der Preisfestlegungen § 1 Abs. 6 der Anordnung Nr. Pr. 27 vom 12. Dezember 1968 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) — (GBl. II S. 15).

§ 9

Verpackung

(1) Die Partner vereinbaren im Liefervertrag die Verpackungsart gemäß den DDR-Standards oder ob die Lieferung lose erfolgen kann.

(2) Der Besteller hat die erforderlichen Verpackungsmittel bereitzustellen, soweit der Lieferer nicht über eigenes Verpackungsmaterial verfügt. Die Partner vereinbaren im Vertrag eine Frist für die Anmeldung des Verpackungsmittelbedarfs.

(3) Vom Besteller bereitgestellte Verpackungsmittel sind Leihverpackung im Sinne der Rechtsvorschriften, soweit nicht durch preisrechtliche Bestimmungen die Berechnung als Pfandverpackung festgelegt ist. Die bereitgestellten Verpackungsmittel sind entsprechend den Festlegungen des Bestellers zu verwenden. Nicht benötigte Verpackungsmittel sind dem Besteller unverzüglich zu melden und stehen zu dessen Verfügung.

(4) Die Transportkosten für die Verpackungsmittel vom Leistungsort zum Lieferer trägt der Lieferer.

(5) Steht dem Lieferer die Verpackung zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung, ist er berechtigt, die Ware in anderen geeigneten Verpackungsmitteln,

notfalls lose, zu liefern, falls ihr Reifezustand dies notwendig macht. Anderenfalls ist er berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Der Besteller ist in diesen Fällen vorher zu benachrichtigen.

(6) Erfolgt die Lieferung in Leihverpackung des Lieferers, so beträgt die Rückgabefrist 12 Tage. Die Partner können im Vertrag oder für einzelne Lieferungen andere Fristen vereinbaren.

(7) Verwendet der Lieferer eigene Leihverpackung, so sieht ihm die Abnutzungsgebühr gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen zu.

Besondere Bestimmungen für den Direktbezug

§ 10

Geltungsbereich

(1) Die besonderen Bestimmungen für den Direktbezug gelten, wenn zur Verkürzung der Warenwege, zur Erhaltung der Qualität und zur Senkung der Zirkulationskosten zwischen den Partnern direkte Ware-Geld-Beziehungen unter Ausschaltung von Zwischengliedern vertraglich vereinbart wurden. Die allgemeinen Bestimmungen sind anzuwenden, soweit sich ihre Nichtanwendbarkeit nicht aus der Spezifik des Direktbezuges ergibt.

(2) Beim Streckengeschäft können die besonderen Bestimmungen ganz oder teilweise vertraglich vereinbart werden.

(3) Für die wechselseitigen Beziehungen zwischen Betrieben des Einzelhandels und Großverbrauchern mit Lieferern im Einzugsbereich des örtlich zuständigen Konsum-Handelsbetriebes Obst, Gemüse, Speisekartoffeln gilt aus den besonderen Bestimmungen nur der § 11.

§ 11

Vertragsabschluss

(1) Direktverträge sind für

- Frischgemüse bis zum 30. Mai für die vorgesehenen Lieferungen des folgenden Jahres und für
 - Frischobst bis zum 30. März für Lieferungen desselben Jahres
- abzuschließen.

(2) Vor Abschluß der Direktverträge sollen die Direktbezugspartner den Direktbezug mit den für die Bilanzierung des Aufkommens und der Versorgung verantwortlichen Konsum-Handelsbetrieben Obst, Gemüse, Speisekartoffeln abstimmen. Direktverträge sind dem für den Sitz des Lieferers und Bestellers zuständigen Konsum-Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln durch den Besteller bis spätestens 10 Tage nach Abschluß zur Bilanzierung des Aufkommens durch Übergabe einer Vertragskopie bekanntzugeben.

(3) Der Abschluß von Direktverträgen zu einem späteren als im Abs. 1 genannten Termin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den für den Lieferer und Besteller zuständigen Konsum-Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln. Sie ist durch den Besteller einzuholen. Die Zustimmung oder Ablehnung hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.

(4) Die Partner haben im Direktvertrag die Teilung der verfügbaren Großhandelsspanne zu vereinbaren. Grundlage für die Teilung bilden die von den Partnern übernommenen zusätzlichen Verpflichtungen.

(5) Dem am Sitz des Lieferers zuständigen Konsumhandelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln ist vom Besteller für die Mitwirkung bei der Organisation oder Durchführung des Direktbezuges aus der Handelsspanne eine angemessene Vergütung zu zahlen. Inhalt und Umfang der Leistungen und die Vergütung sind zu vereinbaren. Diese Vereinbarung ist nicht Bestandteil des Direktvertrages; sie ist diesem jedoch beizufügen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Lieferungen an Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie und Sonderbedarfsträger. In diesem Falle ist nur der Vertragspreis (Erzeugerpreis) zu zahlen.

§ 12

Transport und Transportkosten

(1) Die Partner vereinbaren im Vertrag, welches Transportmittel angewendet werden soll. Im Interesse eines optimalen Transports sollen rationelle Transportarten vertraglich vereinbart werden.

(2) Unmittelbar verderbgefährdete Erzeugnisse dürfen ohne Zustimmung des Bestellers nicht versandt werden.

(3) Werden verschiedene Erzeugnisse oder Qualitäten lose oder verpackt im selben Transportmittel verladen, so sind diese sichtbar und transportsicher voneinander abzugrenzen.

(4) Die Transportkosten trägt nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen der Besteller. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, die Beladung an der vereinbarten Beladestelle zu sichern. Weicht der Lieferer davon ab, so ist er verpflichtet, dem Besteller den Mehraufwand an Transportkosten zu erstatten.

(6) Versendet der Lieferer die Erzeugnisse ohne Zustimmung des Bestellers mit einem anderen als dem im Vertrag vereinbarten Transportmittel und entstehen dadurch höhere Transportkosten, so hat der Lieferer dem Besteller den Mehraufwand zu erstatten.

§ 13

Leistungsort und Versanddisposition

(1) Leistungsort ist der Sitz des Bestellers oder ein von ihm benannter anderer Ort. Der Lieferer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse bis zur Entgegennahme durch den Besteller am Leistungsort. Der Besteller hat die zügige Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort zu gewährleisten.

(2) Die Versandanschrift ist im Vertrag zu vereinbaren. Wünscht der Besteller, daß an verschiedene Empfangsanschriften geliefert wird, so ist im Vertrag zu vereinbaren, daß der Besteller Versanddispositionen gibt.

(3) Die Versanddisposition ist spätestens 2, bei Bahnversand 4 Werktagen vor Beginn der Leistungsfrist zu erteilen.

(4) Geht die Versanddisposition dem Lieferer nicht rechtzeitig zu, so kann er an die ihm bekannte Empfangsanschrift liefern.

§ 14

Mängelanzeige

(1) Stellt der Besteller bei Entgegennahme der Erzeugnisse Abweichungen von den Mengen- oder Qualitätsangaben des Lieferscheines oder Abgangsgutachters fest, so hat er innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Lieferung telegrafisch oder fernschriftlich Mängelanzeige zu erstatten. Erfolgt der Eingang der Lieferung zwischen 20.00 Uhr und 2.00 Uhr, so ist die Mängelanzeige bis 8.00 Uhr aufzugeben. Die Mängelanzeige hat zu enthalten:

- Erzeugnis und Abgangsort
- Nummer des Transportmittels und des Begleitpapiers
- Eingangszeit
- Art der festgestellten Mängel.

(2) Der Besteller hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung, über die beanstandeten Erzeugnisse von einem bestätigten Gutachter ein Empfangsgutachten anfertigen zu lassen. Wird nur die Menge beanstandet, genügt das Massenfeststellungsprotokoll eines bestätigten Wägers unter Beifügung der Wiegekarten bzw. Wiegelisten.

(3) Die im Abs. 2 genannten Unterlagen sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden, soweit die Partner keine andere Frist vereinbart haben.

(4) Bei Frostschäden ist außer dem Empfangsgutachten unverzüglich nach der Entfrostung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung, ein Entfrostungsgutachten anzufertigen und an den Lieferer abzusenden. Eine andere Frist kann in Ausnahmefällen vereinbart werden.

§ 15

Pflichten der Partner nach der Mängelanzeige

(1) Erkennt der Lieferer die Mängelanzeige nicht an, so ist er berechtigt, die beanstandeten Erzeugnisse am Empfangsort zu überprüfen. Er hat dies dem Besteller unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige unter Angabe des Zeitpunktes der Überprüfung mitzuteilen. Geht die Mängelanzeige dem Lieferer nach 17.00 Uhr zu, so verlängert sich die Frist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Geht die Mitteilung dem Besteller nicht innerhalb dieser Frist zu, so gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

(2) Der Besteller hat die beanstandeten Erzeugnisse bis zu dem mitgeteilten Zeitpunkt der Überprüfung bereitzuhalten, sofern sie nicht unmittelbar durch Verderb bedroht sind. Der Lieferer kann bei der Überprüfung ein Schiedsgutachten verlangen.

(3) Erkennt der Besteller bereits zum Zeitpunkt der Mängelanzeige, daß der Zustand der beanstandeten Erzeugnisse um mehr als die nachstehenden Toleranzen von den Angaben des Lieferscheines abweicht, so hat er unverzüglich, spätestens innerhalb der Frist gemäß § 14 Abs. 2 ein Schiedsgutachten anfertigen zu lassen.

| Erzeugnis bzw. Gruppe | Verderb | Abweichungen zur Qualität und Größe |
|---|-----------|---|
| Beerenerobst, Steinobst, frühe Äpfel, frühe Birnen, Wildfrüchte | über 10 % | über 20 % |
| übriges Obst | über 5 % | über 10 % |
| Blatt- und Stielgemüse, Früchtgemüse, Blumenkohl, Küchenkräuter, Pilze und Kohlrabi mit Laub | über 10 % | über 15 % |
| übriges Kohlgemüse, Wurzelgemüse, Zwiebelgemüse, Kohlrabi ohne Laub | über 8 % | über 15 % |

Ergibt sich die Überschreitung der Toleranzen erst aus dem Empfangsgutachten, so hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Stunden nach dem Zeitpunkt der Empfangsbegutachtung, ein Schiedsgutachten durch zwei Gutachter anfertigen zu lassen. Schiedsgutachten sind innerhalb der im § 14 Abs. 3 genannten Frist an den Lieferer abzusenden.

(4) Hat der Besteller nur ein Empfangsgutachten anfertigen lassen und übersandt, obwohl er zur Anfertigung eines Schiedsgutachtens verpflichtet war, so stehen ihm Ansprüche nur bis zur Höhe der im Abs. 3 genannten Toleranzen zu.

(5) Der Lieferer kann im Vertrag oder durch Vermerk auf dem Lieferschein auf ein Schiedsgutachten verzichten. In diesem Falle gilt das Empfangsgutachten.

(6) Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der unterlegene Partner.

§ 16

Pflichten der Partner bei der Abnahmeverweigerung

(1) Die Abnahmeverweigerung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 zulässig. Sie ist innerhalb der im § 14 festgelegten Fristen zu erklären und durch Schiedsgutachten innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung zu belegen.

(2) Bei Abnahmeverweigerung hat der Besteller dem Lieferer einen Vorschlag für die bestmögliche Verwendung telegrafisch oder fernschriftlich mitzuteilen. Der Lieferer hat unverzüglich über die Erzeugnisse zu verfügen. Eine Rücksendung ohne Verfügung des Lieferers ist unzulässig. Die Partner sollen im Vertrag Fristen vereinbaren.

(3) Die Partner können über die Verwendung der Erzeugnisse einen Kommissionsvertrag abschließen. Erfolgt der Abschluß mündlich, so ist er schriftlich zu bestätigen.

§ 17

Rechnungslegung

Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller eine Rechnung zu übersenden. Die Rechnung ist endgültig, wenn

- der Besteller die Lieferung und den Preis anerkannt hat
- der Besteller die Mängelanzeige und das Empfangs- bzw. Schiedsgutachten nicht oder verspätet abgesandt hat.

Folgen von Vertragsverletzungen. Übergangsregelung und Schlußbestimmungen

§ 18

Vertragsstrafen

(1) Der Besteller hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafen zu zahlen:

- a) Abnahmeverzug 8 % für jede angefangene Kalenderdekade bzw. -woche, insgesamt nicht mehr als 12 %
- b) Verzug bei der Bereitstellung angeforderter Verpackungsmittel 8 % für jede angefangene Kalenderdekade bzw. -woche, insgesamt nicht mehr als 12 %
- c) Nichtabnahme 12 %.

(2) Der Lieferer hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) Lieferverzug oder nicht vereinbarte vorfristige Lieferung 8 % für jede angefangene Kalenderdekade bzw. -woche, insgesamt nicht mehr als 12 %
- b) Nichtlieferung 12 %
- c) Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität und Sorten, der Gütekennzeichnung, der vereinbarten Art und Weise der Verpackung, Unterlassen der Voranmeldung oder unvollständige Voranmeldung 8 %, auch wenn mehr als eine der genannten Vertragsverletzungen vorliegt.

(3) Hat der Besteller wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung die Abnahme berechtigt verweigert und gerät der Lieferer dadurch in Verzug mit der Ersatzlieferung oder wird diese unmöglich, so treten die Rechtsfolgen wegen Verzugs oder Nichterfüllung ein (§ 90 Abs. 2 des Vertragsgesetzes).

(4) Für die Berechnung der Vertragsstrafen gelten folgende Grundsätze:

- a) Vertragsstrafen wegen Pflichtverletzungen, die sich auf eine Leistungsfrist oder eine Einzellieferung beziehen, sind auf der Grundlage des für diese Leistungsfrist vereinbarten Vertragspreises zu berechnen
- b) Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualität sind außer bei Lieferung von Spiegelpackungen nur zu berechnen, soweit hinsichtlich der Gesamtvertragsmenge getroffene Festlegungen zur Qualität verletzt wurden
- c) Vertragsstrafen wegen Verzugs bei der Bereitstellung der Verpackungsmittel sind auf der Grundlage des Wertes der in der Voranmeldung genannten Erzeugnisse zu berechnen, für deren Versand die Bereitstellung erfolgen sollte.

§ 19

Übergangsregelung

Diese Anordnung findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind von den Vertragspartnern entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu ergänzen.

§ 20

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von frischem Gemüse und Obst (GBL II S. 469)
 - die Anordnung vom 30. März 1963 zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst (GBL II S. 213)
 - die Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1964 zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst (GBL III S. 363).

Berlin, den 12. Dezember 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

Anordnung Nr. Pr. 27

— **Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse
(Vertragspreise) —
vom 12. Dezember 1968**

Zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern:

312 51 00 0 Gemüse (frisch)
bis 312 55 00 0

312 61 00 0 Frischobst
bis 312 62 00 0

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse sind zwischen den Lieferanten und Abnehmern im Rahmen der Mindest- und Höchstpreisbegrenzungen dieser Anordnung (siehe Anlagen) in den Verträgen zu vereinbaren (Vertragspreise). Für nicht vertraglich vereinbarte Lieferungen sind die Mindestpreisbegrenzungen dieser Anordnung für die zu vereinbarenden Preise nicht verbindlich. Das gilt auch für die Beziehungen der Außenhandels-gesellschaft.

(3) Die Partner können innerhalb der in der Anlage 1 genannten Zeitperioden (Kalenderwochen) unter Berücksichtigung der gegenseitig vereinbarten Lieferzeiträume und Mengenteile differenzierte Erzeugerpreise vereinbaren (Vertragspreise).

(4) Die Vertragspartner sind berechtigt, in Abweichung zu den in der Anlage 1 genannten Zeitperioden einheitliche Vertragspreise je Kultur und Verarbeitungszeitraum zu vereinbaren.

(5) Die mit der örtlichen operativen Preisbildung beauftragten Konsum-Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke können für den vertragslosen Aufkauf von Obst von Kleinproduzenten einheitliche und von den Mindestpreisbegrenzungen dieser Anordnung abweichende Preise festlegen, die für alle Aufkäufer verbindlich sind.

(6) Für importiertes frisches Obst und Gemüse sind von der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln Abgabepreise bekanntzugeben, die für die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Lieferer und Abnehmer verbindlich sind.

(7) Die Abweichungen zu den festgelegten Vertragspreisen für importiertes frisches Obst und Gemüse, die sich aus Vor- oder Nachlieferungen gegenüber dem vereinbarten Lieferzeitraum ergeben, sind durch die Außenhandels-gesellschaft in einem besonderen Fonds zu erfassen. Dieser Fonds ist zur Erreichung eines Saldenausgleiches über mehrere Jahre zu führen und wird nicht ergebniswirksam.

§ 2

(1) Die Vertragspreise gelten „frei Aufkauf- oder Annahmestelle“ oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstgelegenen Verladestelle. Ist der Lieferer ein Spezialbetrieb für Obst- oder Gemüseanbau, kann zwischen den Partnern etwas anderes vereinbart werden.

(2) Holt der Aufkauf- und Versandgroßhandel frisches Obst und Gemüse vom Erzeuger ab, so sind die entstehenden Transportkosten vom Erzeuger bis zur Aufkauf-, Annahme- oder Verladestelle zu tragen. Das gilt nicht für den Direktbezug zwischen verarbeitender Industrie und Erzeugern.

(3) Die Vertragspreise für importiertes Obst und Gemüse gelten „frei Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik“ (Tarifschnittpunkt) ausschließlich Verpackung.

§ 3

(1) Für die Preisgruppenzugehörigkeit bei Obst gilt die Sortenliste gemäß Anlage 2.

(2) Sind für die Güteklasse B keine besonderen Mindest- und Höchstpreise festgelegt, so sind diese durch einen Abschlag von mindestens 20 % von den Mindest- und Höchstpreisen der Güteklasse A zu errechnen, sie dürfen jedoch maximal nur 30 % darunter liegen. Für die Güteklasse C sind die Preise zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§ 4

Die in der Anlage 1 festgelegten Einlagerungszuschläge gelten ab der genannten Kalenderwoche. Die für die operative Preisbildung verantwortlichen Organe können in bezug auf den Beginn und die Befristung der Zahlung von Einlagerungszuschlägen abweichende Festlegungen treffen.

§ 5

Soweit in der Anlage 1 keine besonderen Zuschläge für Kleinverpackungen geregelt sind, ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die Ermittlung und

Finanzierung der Kosten für die Kleinverpackung bei frischem Obst und Gemüse zu verfahren.*

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt nicht für Lagerware aus der Ernte 1968.

(2) Bereits für die Ernte 1969 abgeschlossene Verträge sind um die Vertragspreise bis zum 31. März 1969 zu ergänzen.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Preisverordnung Nr. 1993/1 vom 2. Februar 1965 —
Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —
(GBI. II S. 113)

* Zur Zeit gilt die Richtlinie vom 20. Mai 1968 zur Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinverpackung bei frischem Gemüse und Obst (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21,68)

— Preisverordnung Nr. 1993/2 vom 17. April 1967 —
Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —
(GBI. II S. 308)

— Preisverordnung Nr. 1993/3 vom 20. Juni 1968 —
Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —
(GBI. II S. 536)

— Anordnung vom 20. Juni 1968 über die Vertragspreisbildung —
Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBI. II S. 535)

— sowie sämtliche auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung

Sieber

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 27

Erzeugerpreise in M je ME

A. Gemüse

1. Weißkohl

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|------------------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 14. | dt | 40,— | 54,— |
| ab 16. | dt | 34,— | 54,— |
| ab 25. | dt | 25,— | 40,— |
| ab 27. | dt | 18,— | 28,— |
| ab 30. | dt | 15,— | 22,— |
| ab 36. | dt | 12,— | 18,— |
| ab 41. | dt | 9,— | 15,— |
| Lagersorten (Dauerweiß, Türkis) | | 12,— | 18,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 0,60 M/dt | |
| ab 4. Woche je Woche | | 1,40 M/dt | |

2. Rotkohl

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|-----------------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 14. | dt | 40,— | 54,— |
| ab 16. | dt | 34,— | 54,— |
| ab 25. | dt | 31,— | 44,— |
| ab 28. | dt | 25,— | 34,— |
| ab 32. | dt | 12,— | 22,— |
| ab 41. | dt | 12,— | 18,— |
| Lagersorten (Dauerrot, Granat) | | 15,— | 22,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 0,60 M/dt | |
| ab 4. Woche je Woche | | 1,40 M/dt | |

3. Wirsingkohl

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 12. | dt | 47,— | 72,— |
| ab 24. | dt | 31,— | 47,— |
| ab 26. | dt | 22,— | 31,— |
| ab 30. | dt | 23,— | 38,— |
| ab 36. | dt | 15,— | 25,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 1,— M/dt | |
| ab 1. Woche je Woche | | 1,60 M/dt | |

4. Blumenkohl

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A — Größe | | | | Höchstpreis Güteklasse A — Größe | | | |
|--------|-----------|--------------------------------------|-------|-------|-------|-------------------------------------|-------|-------|-------|
| | | I | II | III | IV | I | II | III | IV |
| ab 1. | 100 Stück | 215,— | 174,— | 133,— | 104,— | 270,— | 218,— | 167,— | 123,— |
| ab 19. | 100 Stück | 200,— | 168,— | 123,— | 98,— | 250,— | 200,— | 157,— | 123,— |
| ab 21. | 100 Stück | 180,— | 142,— | 103,— | 82,— | 230,— | 178,— | 137,— | 103,— |
| ab 23. | 100 Stück | 92,— | 85,— | 53,— | 31,— | 136,— | 124,— | 82,— | 44,— |
| ab 25. | 100 Stück | 44,— | 34,— | 28,— | — | 78,— | 66,— | 44,— | — |
| ab 29. | 100 Stück | 78,— | 66,— | 60,— | — | 98,— | 82,— | 72,— | — |
| ab 34. | 100 Stück | 44,— | 34,— | 28,— | — | 78,— | 66,— | 44,— | — |
| ab 44. | 100 Stück | 72,— | 60,— | 40,— | — | 110,— | 91,— | 66,— | — |

Einlagerungszuschläge:

ab 46. Woche je Woche 0,10 M/Stück für Güteklasse I-III

Gewichtsware

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 1. | kg | 4,— | 5,— |
| ab 19. | kg | 3,60 | 4,80 |
| ab 21. | kg | 3,20 | 4,10 |
| ab 23. | kg | 1,60 | 2,30 |
| ab 25. | kg | 0,75 | 1,30 |
| ab 29. | kg | 1,15 | 1,30 |
| ab 34. | kg | 0,50 | 1,— |
| ab 44. | kg | 0,35 | 1,50 |

5. Rosenkohl

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 40. | dt | 85,— | 117,— |
| ab 1. | dt | 117,— | 168,— |
| ab 8. | dt | 138,— | 187,— |

8. Kohlrabi mit Laub

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A — Größe | | | | Höchstpreis Güteklasse A — Größe | | | |
|--------|-----------|--------------------------------------|------|------|------|-------------------------------------|------|-------|------|
| | | I | II | III | IV | I | II | III | IV |
| ab 1. | 100 Stück | 42,— | 35,— | 28,— | 18,— | 52,— | 45,— | 38,— | 23,— |
| ab 19. | 100 Stück | 32,— | 25,— | 23,— | — | 42,— | 35,— | 28,— | — |
| ab 21. | 100 Stück | 25,— | 20,— | 18,— | — | 30,— | 25,— | 23,— | — |
| ab 24. | 100 Stück | 14,— | 11,— | 6,— | — | 17,— | 15,— | 8,— | — |
| ab 43. | 100 Stück | 20,— | 17,— | 14,— | 7,50 | 30,— | 27,— | 23,50 | 14,— |

9. Kohlrabi ohne Laub

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeit- begrenzung | dt | 12,— | 18,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 0,50 M/dt | |
| ab 4. Woche je Woche | | 0,80 M/dt | |

10. Speisemöhren mit Laub

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------|-------------|------------------------------|-----------------------------|
| ab 20. | 1 000 Stück | 40,— | 70,— |
| ab 26. | 1 000 Stück | 24,— | 36,— |
| ab 28. | 1 000 Stück | 17,— | 24,— |

13. Meerrettich

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A — Größe | | | | Höchstpreis Güteklasse A — Größe | | | |
|--------------------------|----|--------------------------------------|-------|-------|----|-------------------------------------|-------|-------|----|
| | | I | II | III | IV | I | II | III | IV |
| ohne Zeit- begrenzung | dt | 180,— | 150,— | 100,— | — | 240,— | 200,— | 140,— | — |

14. Schwarzwurzel

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 49. | dt | 117,— | 148,— |
| ab 11. | dt | 98,— | 123,— |

6. Grünkohl

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 45. | dt | 22,— | 31,— |
| ab 50. | dt | 28,— | 37,— |

7. Chinakohl

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeit- begrenzung | dt | 22,— | 60,— |

11. Speisemöhren ohne Laub

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeit- begrenzung | dt | 16,— | 24,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 0,70 M/dt | |
| ab 4. Woche je Woche | | 1,20 M/dt | |

12. Wurzelpetersilie

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeit- begrenzung | dt | 24,— | 30,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 0,50 M/dt | |

15. Radies

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------|-------------|------------------------------|-----------------------------|
| ab 1. | 1 000 Stück | 34,— | 41,— |
| ab 15. | 1 000 Stück | 18,— | 28,— |
| ab 18. | 1 000 Stück | 12,— | 18,— |
| ab 20. | 1 000 Stück | 9,— | 13,— |
| ab 46. | 1 000 Stück | 25,— | 34,— |

16. Rettich mit Laub

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A — Größe | | | Höchstpreis Güteklasse A — Größe | | |
|--------|-------------|--------------------------------------|-------|------|-------------------------------------|-------|-------|
| | | I | II | III | I | II | III |
| ab 1. | 1 000 Stück | 315,— | 220,— | 90,— | 380,— | 280,— | 123,— |
| ab 18. | 1 000 Stück | 250,— | 185,— | 60,— | 345,— | 220,— | 90,— |
| ab 22. | 1 000 Stück | 90,— | 60,— | 47,— | 220,— | 160,— | 60,— |

17. Bündelrettich

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A Größe | | Höchstpreis Güteklasse A Größe | |
|--------|-------------|---------------------------------------|------|--------------------------------------|------|
| | | I | II | I | II |
| ab 1. | 1 000 Stück | 34,— | 28,— | 41,— | 33,— |
| ab 15. | 1 000 Stück | 28,— | 22,— | 35,— | 31,— |
| ab 18. | 1 000 Stück | 15,— | 12,— | 25,— | 18,— |
| ab 46. | 1 000 Stück | 28,— | 22,— | 35,— | 31,— |

18. Rettich ohne Laub

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeit- begrenzung | dt | 12,— | 18,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 0,50 M/dt | |
| ab 4. Woche je Woche | | 0,80 M/dt | |

19. Speisekohlrüben

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeit- begrenzung | dt | 8,— | 12,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 0,50 M/dt | |
| ab 4. Woche je Woche | | 0,80 M/dt | |

23. Speisewiebeln mit Lauch

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A — Größe | | | Höchstpreis Güteklasse A — Größe | | |
|--------------------------|-----------|--------------------------------------|-----|------|-------------------------------------|-----|-----|
| | | I | II | III | I | II | III |
| ohne Zeit- begrenzung | 100 Stück | 3,— | 2,— | 1,50 | 7,— | 6,— | 4,— |

24. Speisewiebeln ohne Lauch

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A — Größe | | | Höchstpreis Güteklasse A — Größe | | |
|--------------------------|----|--------------------------------------|------|------|-------------------------------------|------|------|
| | | I | II | III | I | II | III |
| ohne Zeit- begrenzung | dt | 35,— | 30,— | 25,— | 50,— | 45,— | 35,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | | | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 1,— M/dt | | | | | |
| ab 4. Woche je Woche | | 1,50 M/dt | | | | | |
| ab 10. Woche je Woche | | 2,— M/dt | | | | | |

20. Knollensellerie mit Laub

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------------------------|-----------|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeit- begrenzung | 100 Stück | 10,— | 25,— |

21. Knollensellerie ohne Laub

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeit- begrenzung | dt | 32,— | 50,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 0,60 M/dt | |
| ab 4. Woche je Woche | | 1,20 M/dt | |

22. Rote Rüben

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeit- begrenzung | dt | 9,— | 12,— |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche | | 0,50 M/dt | |
| ab 4. Woche je Woche | | 0,80 M/dt | |

25. Porree

| Woche | ME | Mindestpreis | | Höchstpreis | |
|--------|----|----------------------|------|----------------------|------|
| | | Güteklasse A – Größe | | Güteklasse A – Größe | |
| | | I | II | I | II |
| ab 1. | dt | 60,— | 54,— | 79,— | 72,— |
| ab 5. | dt | 66,— | 60,— | 92,— | 85,— |
| ab 16. | dt | 44,— | 38,— | 66,— | 60,— |
| ab 40. | dt | 38,— | 31,— | 54,— | 44,— |
| ab 49. | dt | 44,— | 38,— | 60,— | 54,— |

26. Salat

| Woche | ME | Mindestpreis | | | | | | Höchstpreis | | | | | |
|--------|-----------|----------------------|------|------|------|------|------|----------------------|------|------|------|------|------|
| | | Güteklasse A – Größe | | | | | | Güteklasse A – Größe | | | | | |
| | | I | II | III | IV | V | VI | I | II | III | IV | V | VI |
| ab 1. | 100 Stück | — | — | 42,— | 37,— | 30,— | 27,— | — | — | 57,— | 52,— | 45,— | 32,— |
| ab 19. | 100 Stück | 34,— | 29,— | 27,— | 22,— | 15,— | — | 44,— | 39,— | 32,— | 27,— | 25,— | — |
| ab 21. | 100 Stück | 24,— | 21,— | 18,— | 12,— | — | — | 31,— | 27,— | 21,— | 18,— | — | — |
| ab 23. | 100 Stück | 15,— | 12,— | 9,— | — | — | — | 21,— | 18,— | 15,— | — | — | — |
| ab 30. | 100 Stück | 18,— | 15,— | 12,— | — | — | — | 24,— | 21,— | 18,— | — | — | — |
| ab 41. | 100 Stück | 21,— | 18,— | 15,— | 12,— | 9,— | — | 27,— | 24,— | 21,— | 18,— | 15,— | — |
| ab 45. | 100 Stück | 44,— | 39,— | 32,— | 27,— | 20,— | 17,— | 54,— | 49,— | 42,— | 37,— | 30,— | 27,— |

27. Spinat

| Woche | ME | Mindestpreis | Höchstpreis |
|--------|----|--------------|--------------|
| | | Güteklasse A | Güteklasse A |
| ab 1. | dt | 24,— | 46,— |
| ab 21. | dt | 18,— | 24,— |
| ab 39. | dt | 24,— | 46,— |

28. Chicorée

| Woche | ME | Mindestpreis | Höchstpreis |
|---------------------|----|--------------|--------------|
| | | Güteklasse A | Güteklasse A |
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 160,— | 240,— |

29. Bleichspargel

| Woche | ME | Mindestpreis | | | Höchstpreis | | |
|---------------------|----|----------------------|-------|-------|----------------------|-------|-------|
| | | Güteklasse A – Größe | | | Güteklasse A – Größe | | |
| | | I u. Spitz. | II | III | I u. Spitz. | II | III |
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 250,— | 194,— | 161,— | 314,— | 288,— | 238,— |

gebündelt 15 % Zuschlag (nicht kalkulationsfähig)

30. Grünspargel

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A -- Größe | | | Höchstpreis Güteklasse A -- Größe | | |
|--|----|---------------------------------------|--------|--------|--------------------------------------|--------|--------|
| | | I | II | III | I | II | III |
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 175,-- | 168,-- | 123,-- | 308,-- | 275,-- | 194,-- |
| gebündelt 15 ⁰ / ₁₀ Zuschlag (nicht kalkulationsfähig) | | | | | | | |

31. Rhabarber

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | | Höchstpreis Güteklasse A | |
|--------|----|------------------------------|-------|-----------------------------|--------|
| | | rotstielig | grün | rotstielig | grün |
| ab 1. | dt | 108,-- | 85,-- | 133,-- | 104,-- |
| ab 14. | dt | 60,-- | 47,-- | 79,-- | 60,-- |
| ab 17. | dt | 35,-- | 25,-- | 50,-- | 38,-- |
| ab 21. | dt | 20,-- | 9,-- | 35,-- | 18,-- |

32. Salatgurken (Freiland)

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|---------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 35,-- | 120,-- |

33. Salatgurken (unter Glas)

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 16. | dt | 200,-- | 470,-- |
| ab 22. | dt | 98,-- | 270,-- |
| ab 30. | dt | 60,-- | 200,-- |
| ab 45. | dt | 200,-- | 550,-- |

34. Einlegegurken

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A -- Größe | | | | | Höchstpreis Güteklasse A -- Größe | | | | |
|---------------------|----|---------------------------------------|--------|-------|-------|-------|--------------------------------------|--------|--------|-------|-------|
| | | I | II | III | IV | V | I | II | III | IV | V |
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 175,-- | 110,-- | 80,-- | 30,-- | 20,-- | 225,-- | 160,-- | 120,-- | 80,-- | 40,-- |

35. Tomaten

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 1. | dt | 250,-- | 440,-- |
| ab 23. | dt | 250,-- | 330,-- |
| ab 26. | dt | 85,-- | 180,-- |
| ab 30. | dt | 35,-- | 85,-- |
| ab 46. | dt | 85,-- | 220,-- |
| ab 49. | dt | 250,-- | 440,-- |

Für Güteklasse „Auslese“ = 25 ⁰/₁₀ Zuschlag.

36. Gemüsebohnen

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A — Größe | | | Höchstpreis Güteklasse A — Größe | | |
|---------------------|----|--------------------------------------|------|------|-------------------------------------|-------|------|
| | | I | II | III | I | II | III |
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 76,— | 66,— | 30,— | 130,— | 100,— | 60,— |

Sorte I = gelbe ohne Fäden

Sorte II = grüne ohne Fäden

Sorte III = Prunk- und Feuerbohnen

37. Gemüserbsen

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|---------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 60,— | 99,— |

38. Gemüserbsen — Grünkorn

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | | Höchstpreis Güteklasse A | |
|--------------|----|------------------------------|-------|-----------------------------|-------|
| | | | | | |
| extra zart | dt | | 180,— | | 240,— |
| zart | dt | | 130,— | | 160,— |
| junge Erbsen | dt | | 90,— | | 130,— |
| grüne Erbsen | dt | | 58,— | | 100,— |

39. Kulturchampignon

| Woche | ME | Auslese | Mindestpreis Güteklasse | | Auslese | Höchstpreis Güteklasse | |
|--------|----|---------|----------------------------|-------|---------|---------------------------|-------|
| | | | A | B | | A | B |
| ab 24. | dt | 450,— | 400,— | 360,— | 650,— | 600,— | 540,— |
| ab 41. | dt | 600,— | 560,— | 520,— | 900,— | 840,— | 780,— |

40. Melonen

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|---------------------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 40,— | 60,— |

41. Paprikaschoten

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 22. | dt | 150,— | 350,— |
| ab 31. | dt | 60,— | 120,— |
| ab 49. | dt | 250,— | 500,— |

Die vorstehenden Preise verstehen sich ausschließlich für spitze Paprikaschoten. Für stumpfe Sorten erfolgt ein Preiszuschlag von 20 %.

42. Tomatenpaprika (einschließlich „rote Capija“)

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A | Höchstpreis Güteklasse A |
|--------|----|------------------------------|-----------------------------|
| ab 36. | dt | 64,— | 120,— |
| ab 40. | dt | 80,— | 200,— |
| ab 45. | dt | 150,— | 220,— |

B. Obst**1. Äpfel**

| Woche | Sortengruppe | ME | Mindestpreis Güteklasse | | Höchstpreis Güteklasse | |
|--------|--------------|----|----------------------------|------|---------------------------|------|
| | | | A | B | A | B |
| ab 30. | I | dt | 66,- | 41,- | 98,- | 60,- |
| ab 30. | II | dt | 47,- | 31,- | 79,- | 41,- |
| ab 30. | III | dt | 31,- | 19,- | 47,- | 25,- |
| ab 45. | I | dt | 70,- | 41,- | 115,- | 60,- |
| ab 45. | II | dt | 54,- | 31,- | 85,- | 41,- |
| ab 45. | III | dt | 31,- | 19,- | 47,- | 25,- |

Für Güteklasse „Auslese“ der Sortengruppen I und II = 25 % Zuschlag.

Einlagerungszuschläge:

ab 47. Woche je Woche 1,- M/dt

ab 2. Woche je Woche 1,50 M/dt

ab 6. Woche je Woche 3,- M/dt

ab 14. Woche je Woche 4,- M/dt

Maschinell geerntet:

32,-

42,-

2. Birnen

| Woche | Sortengruppe | ME | Mindestpreis Güteklasse | | Höchstpreis Güteklasse | |
|------------|--------------|-----|----------------------------|------|---------------------------|------|
| | | | A | B | A | B |
| ohne Zeit- | I | dt. | 60,- | 30,- | 80,- | 50,- |
| begrenzung | II | dt. | 40,- | 20,- | 60,- | 30,- |
| | III | dt | nach Vereinbarung | | | |

Für Güteklasse „Auslese“ der Sortengruppe I = 25 % Zuschlag.

Einlagerungszuschläge für Sortengruppe I der Güteklassen A und B:

ab 47. Woche je Woche 1,50 M/dt

ab 2. Woche je Woche 3,50 M/dt.

3. Aprikosen

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse | | Höchstpreis Güteklasse | |
|------------|----|----------------------------|------|---------------------------|------|
| | | A | B | A | B |
| ohne Zeit- | dt | 80,- | 54,- | 125,- | 80,- |
| begrenzung | | | | | |

Für Güteklasse „Auslese“ = 25 % Zuschlag.

4. Pfirsiche

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse | | Höchstpreis Güteklasse | |
|-------------|----|----------------------------|------|---------------------------|-------|
| | | A | B | A | B |
| ohne Zeit- | dt | 90,- | 54,- | 170,- | 143,- |
| begrenzung: | | | | | |

Für Güteklasse „Auslese“ = 25 % Zuschlag.

5. Süßkirschen, einschl. Süßweichsel und Bastardkirschen

| Woche | Sortengruppe | ME | Mindestpreis Güteklasse | | Höchstpreis Güteklasse | |
|--------------------------|--------------|----|----------------------------|------|---------------------------|------|
| | | | A | B | A | B |
| ohne Zeit- begrenzung | I | dt | 90,- | 60,- | 142,- | 85,- |
| | II | dt | 45,- | 30,- | 70,- | 50,- |

Für Güteklasse „Auslese“ = 25 % Zuschlag.

6. Sauerkirschen

| Woche | Sortengruppe | ME | Mindestpreis Güteklasse | | Höchstpreis Güteklasse | |
|--------------------------|--------------|----|----------------------------|-------------------|---------------------------|-------------------|
| | | | A | B | A | B |
| ohne Zeit- begrenzung | I | dt | 66,- | 40,- | 100,- | 60,- |
| | II | dt | 30,- | nach Vereinbarung | 50,- | nach Vereinbarung |

Für Güteklasse „Auslese“ = 25 % Zuschlag.

7. Pflaumen, Zwetschen

| Woche | Sortengruppe | ME | Mindestpreis Güteklasse | | Höchstpreis Güteklasse | |
|--------------------------|--------------|----|----------------------------|-------------------|---------------------------|-------------------|
| | | | A | B | A | B |
| ohne Zeit- begrenzung | I | dt | 40,- | 20,- | 60,- | 35,- |
| | II | dt | 20,- | nach Vereinbarung | 40,- | nach Vereinbarung |

Für Güteklasse „Auslese“ = 25 % Zuschlag.

8. Johannisbeeren

| Woche | Sortengruppe | ME | Mindestpreis | Höchstpreis |
|---------------------|--|----|--------------|--------------|
| | | | Güteklasse A | Güteklasse A |
| ohne Zeitbegrenzung | schwarze Sorten rote und weiße Sorten | dt | 130,- | 200,- |
| | | dt | 50,- | 95,- |

9. Stachelbeeren

| Woche | ME | Mindestpreis | Höchstpreis | |
|---------------------|----------------|--------------|--------------|------|
| | | Güteklasse A | Güteklasse A | |
| ohne Zeitbegrenzung | unreif (grüne) | dt | 66,- | 84,- |
| | genüßreif | dt | 45,- | 55,- |

10. Erdbeeren

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse | | Höchstpreis Güteklasse | |
|--------|----|----------------------------|-------|---------------------------|-------|
| | | A | B | A | B |
| ab 23. | dt | 170,- | 110,- | 260,- | 170,- |
| ab 30. | dt | 187,- | 121,- | 286,- | 187,- |

Für Güteklasse „Auslese“ = 25 % Zuschlag.

11. Tafelweintrauben

| Woche | ME | I. Qualität | | II. Qualität | | III. Qualität | |
|--------|----|--------------|-------------|-------------------|-------------|-------------------|-------------|
| | | Mindestpreis | Höchstpreis | Mindestpreis | Höchstpreis | Mindestpreis | Höchstpreis |
| ab 30. | dt | 250,- | 280,- | 200,- | 230,- | 160,- | 180,- |
| ab 36. | dt | 220,- | 250,- | 140,- | 200,- | 80,- | 120,- |
| ab 41. | dt | 170,- | 200,- | 120,- | 150,- | 50,- | 90,- |
| ab 44. | dt | 310,- | 410,- | nach Vereinbarung | | nach Vereinbarung | |

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 27

Sortenliste für Frischobstkulturen

| Kultur | Sorten- gruppe | Sorte | Größen- gruppe |
|--------------------|-------------------|---|-------------------|
| A. Kernobst | | | |
| 1. Apfel | | | |
| | I | Alkmene | b |
| | I | Auralla | b |
| | I | Berlepsch | b |
| | I | Boskoop, Roter Boskoop | a |
| | I | Breuhahn | b |
| | I | Carola | b |
| | I | Clivia | b |
| | I | Cox Orangen | b |
| | I | Elektra | b |
| | I | Erwin Baur | b |
| | I | Gelber Bellefleur | a |
| | I | Gelber Köstlicher (Golden Delicious) | b |
| | I | Goldparmäne | b |
| | I | Herma | b |
| | I | Jonathan | b |
| | I | Klarapfel | b |
| | I | James Grieve | b |
| | I | Ontarioapfel | a |
| | I | Undine | a |
| | I | Zuccalmaglio | b |
| | I | Ananasrenette | b |
| | I | Gravensteiner | b |
| | I | Ingrid Marie | b |
| | I | Laxtons Superb | b |
| | I | London Pepping | b |
| | I | Macoun | b |
| | I | Ribston Pepping | b |
| | I | Signe Tillisch | a |
| | I | Zabergäu | a |

Alle übrigen Sorten, die den unter Sortengruppe I zugelassenen Sorten im Marktwert entsprechen.

1. Apfel

| | | |
|----|----------------------------|---|
| II | Albrechtsapfel | a |
| II | Altländer Pfannkuchenapfel | b |
| II | Dülmener Rosenapfel | a |
| II | Finkenwerder Prinz | a |
| II | Gestreifter Römerapfel | a |
| II | Herrnhut | b |
| II | Landsberger | a |
| II | Oldenburg | b |
| II | Nordhausen | b |
| II | Wilhelmäpfel | a |
| II | Aderslebener Kalvill | a |
| II | Allington Pepping | b |
| II | Altmärker Goldrenette | a |
| II | Elenheim | a |

| Kultur | Sorten- gruppe | Sorte | Größen- gruppe |
|--------|-------------------|-----------------------------|-------------------|
| | II | Biesterfelder | a |
| | II | Cox Pomona | b |
| | II | Champagnerrenette | b |
| | II | Croncels | a |
| | II | Galloway Pepping | a |
| | II | Gelber Edelapfel | a |
| | II | Gelber Richard | b |
| | II | Graue Französische Renette | b |
| | II | Glockenapfel | b |
| | II | Halberstädter Jungfernapfel | b |
| | II | Harberts Renette | a |
| | II | Hausmütterchen | b |
| | II | Kanadarenette | a |
| | II | Martens Sämling | a |
| | II | Martini | a |
| | II | Parkers Pepping | b |
| | II | Prinzenapfel | b |
| | II | Rote Sternrenette | b |
| | II | Roter Kant | b |
| | II | Schöner aus Bath | b |
| | II | Ruhm von Kirchwerder | a |

Alle übrigen Sorten, die den unter Sortengruppe II zugelassenen Sorten im Marktwert entsprechen.

1. Apfel

| | | |
|-----|-------------|---|
| III | Baumann | b |
| III | Bohnäpfel | b |
| III | Boiken | a |
| III | Jacob Lebel | a |

Alle übrigen Sorten, die den unter Sortengruppe III zugelassenen Sorten im Marktwert entsprechen.

2. Birnen

| | | |
|---|--------------------------|---|
| I | Alexander Lucas | a |
| I | Boscs Flaschenbirne | a |
| I | Bunte Julibirne | b |
| I | Clapps Liebling | a |
| I | Gellert | a |
| I | Gute Luise | b |
| I | Köstliche von Charneu | a |
| I | Konferenzbirne | b |
| I | Madame Verté | b |
| I | Nordhäuser Winterforelle | a |
| I | Paris | b |
| I | Trevoux | b |
| I | Williams Christ | a |
| I | Anjou | a |
| I | Jeanne d'Arc | a |
| I | Josephine von Mechem | b |
| I | Jules Guyot | a |
| I | Tongern | a |
| I | Triumph von Vienne | a |
| I | Vereins Dechantsbirne | a |

Alle übrigen Sorten, die den unter Sortengruppe I zugelassenen Sorten im Marktwert entsprechen.

| Kultur | Sorten- gruppe | Sorte | Größen- gruppe |
|------------------|-------------------|--------------------------|-------------------|
| 2. Birnen | | | |
| | II | Marianne | b |
| | II | Poiteau | a |
| | II | Große Petersbirne | b |
| | II | Amanlis Butterbirne | a |
| | II | Blumenbachs Butterbirne | b |
| | II | Clairgeau | a |
| | II | Diels Butterbirne | a |
| | II | Doppelte Philippsbirne | a |
| | II | Elsa | a |
| | II | Esperens Bergamotte | a |
| | II | Esperens Herrenbirne | b |
| | II | Forellenbirne | b |
| | II | Geheimrat Thiel | a |
| | II | Graue Herbstbutterbirne | a |
| | II | Grumkow | a |
| | II | Gute Graue | b |
| | II | Hardenpont | a |
| | II | Herzogin von Angouleme | a |
| | II | Hochfeine Butterbirne | a |
| | II | Kongreßbirne | a |
| | II | Le Lectier | a |
| | II | Liegels | b |
| | II | Margarete Marillat | a |
| | II | Marie Luise | b |
| | II | Minister Lucius | a |
| | II | Pastorenbirne | b |
| | II | Pitmaston | a |
| | II | Präsident Drouard | a |
| | II | Seckelsbirne | b |
| | II | Six Butterbirne | a |
| | II | Soländer | b |
| | II | Weißer Herbstbutterbirne | a |

Alle übrigen Sorten, die den unter Sortengruppe II zugelassenen Sorten im Marktwert entsprechen.

| Kultur | Sorten- gruppe | Sorte |
|--------|-------------------|-------|
|--------|-------------------|-------|

2. Birnen

Alle Kleinfrüchtigen, nicht unter Sortengruppen I und II genannten Speisebirnen der Großengruppe b, wie Leipziger Rettichbirne, Muskateller, Stuttgarter Ceisbirtle und ähnliche sowie Koch- und Mostbirnen.

B. Steinobst**3. Süßkirschen**

| | |
|---|----------------------------|
| I | Altenburger Melonenkirsche |
| I | Badacsoner |
| I | Eadeborner |
| I | Büttners Rote Knorpel |
| I | Farnstädter Schwarze |
| I | Große Germersdorfer |
| I | Große Prinzessin |
| I | Große Schwarze Knorpel |

| Kultur | Sorten- gruppe | Sorte |
|--------|-------------------|--|
| | I | Hedelfinger |
| | I | Kassins Frühe |
| | I | Knaußs Schwarze |
| | I | Kunzes Kirsche |
| | I | Maibigarreau |
| | I | Müncheberger Frühernte |
| | I | Querfurter Königskirsche |
| | I | Prinzenkirsche |
| | I | Schmahlfelds Schwarze |
| | I | Schneiders Späte Knorpel |
| | I | Spanische Knorpel |
| | I | Teickners Schwarze Herzkirsche |
| | I | Werdersche Braune |
| | I | Koröser Weichsel |
| | I | Ampfurter Schwarze Knorpel- kirsche |
| | I | Braunauer |
| | I | Eltonkirsche |
| | I | Fromms Herzkirsche |
| | I | Frühe Französische Jütländer |
| | I | Jütländer |
| | I | Liefelds Braune |
| | I | von Marienhöhe |
| | I | Weißer Spanische |
| | I | Werdersche Frühe |
| | I | Königin Hortense |
| | I | Minister von Podbielski |
| | I | Rote Maikirsche |
| | II | Alle unter Sortengruppe I nicht namentlich aufgeführten Sorten. |

4. Sauerkirschen

| | |
|----|--|
| I | Leitzkauer Preßsauerkirsche |
| I | Naumburger Ostheimer |
| I | Querfurter Preßsauerkirsche |
| I | Reinhardts Ostheimer |
| I | Schattenmorelle |
| I | Werdersche Glaskirsche |
| I | Frühe Süßweichsel |
| I | Königliche Amarelle |
| I | Spanische Glaskirsche |
| II | Alle unter Sortengruppe I nicht namentlich aufgeführten Sorten. |

5. Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen, Renekloden, Türkische Pflaumen

| | |
|---|-----------------------|
| I | Althann |
| | Anna Späth |
| | Große Grüne Reneklode |
| | Lützelbacher |
| | Nancymirabelle |
| | Stanley |
| | Czar |
| | Wagenheim |
| | Hauszwetsche |
| | Anatolia |

| Kultur | Sorten- gruppe | Sorte |
|--------|----------------------|---|
| | | Certina |
| | | Fertilia |
| | | Formengemisch der Hauszwetschen |
| | | Italienische Zwetsche |
| | | Kirkes Pflaume |
| | | Metzer Mirabelle |
| II | Bühler Frühzwetsche | |
| | Emma Lappermann | |
| | Gelbroter Spilling | |
| | Ontariopflaume | |
| | Quillins | |
| | Sandowsche Zwetsche | |
| | Schüles Frühzwetsche | |
| | Zimmers Frühzwetsche | |
| | | und alle übrigen unter Sorten- gruppen I und II nicht namentlich aufgeführten Sorten. |

Anordnung Nr. Pr. 28
— Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —
vom 12. Dezember 1968

Zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern

- 312 51 00 0 Gemüse (frisch)
bis 312 55 00 0
312 61 00 0 Frischobst
bis 312 62 00 0

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Die Hauptdirektoren der Konsum-Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke sind für ihren Versorgungsbereich für die Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse (einschließlich Importe), für deren Inkrafttreten und Geltungsdauer und die Einhaltung des derzeitigen Preisniveaus verantwortlich.

(3) Der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften oder in seinem Auftrag der Generaldirektor der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln kann unter besonderen versorgungspolitischen Bedingungen für bestimmte versorgungswichtige Obst- und Gemüsekulturen unter Einhaltung des derzeitigen Preisniveaus Einzelhandelsverkaufspreise für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bzw. für einzelne Bezirke befristet festsetzen.

(4) Die gemäß Absätzen 2 und 3 übertragenen Befugnisse sind von den verantwortlichen Leitern auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter (GBI. II S. 701) wahrzunehmen.

§ 2

(1) Zur Unterstützung der verantwortlichen Leiter bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß § 1 übertragenen Rechte und Pflichten lassen sich die genannten Leiter durch Preisbeiräte beraten.

(2) Die Bildung, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Qualifizierung der Preisbeiräte erfolgt entsprechend der Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Preisbeiräte (GBI. II S. 703).

§ 3

(1) Die gemäß § 1 bestätigten operativen Einzelhandelsverkaufspreise sind Höchstpreise. Sie gelten im jeweiligen Versorgungsbereich für den Einzelhandel aller Eigentumsformen.

(2) Die gültigen Einzelhandelsverkaufspreise sind von den für die Bestätigung verantwortlichen Leitern einschließlich des Termins des Inkrafttretens zu veröffentlichen.

(3) Die festgelegten Höchstpreise bzw. die bei Unterschreitung dieser Höchstpreise tatsächlich geforderten Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches Obst und Gemüse an den Verbraucher verkauft wird, sichtbar anzubringen. Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und die Güteklasse zu enthalten. Bei Kern- und Steinobst ist außerdem die Sorte anzugeben (außer Pfirsiche und Aprikosen).

(4) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels, Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag und Einzelhändler mit staatlicher Beteiligung sind zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste berechtigt und verpflichtet, die Einzelhandelsverkaufspreise für verderbgefährdetes Obst und Gemüse rechtzeitig zu Lasten des Handelsrisikos herabzusetzen.

§ 4

(1) Für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe gelten nachfolgende festgelegte Handelsspannen:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| a) Einzelhandelsfunktion | 19,1 % vom EVP |
| b) Platzgroßhandelsfunktion | 13,8 % vom EVP |
| c) Liefergroßhandelsfunktion | 7,8 % vom EVP |

Jeweils ausschließlich — Qualitätszuschläge
— Preiszuschläge für Kleinnabpackungen*
— Einlagerungszuschläge
— sowie alle übrigen nicht kalkulationsfähigen Aufschläge.

* Zur Zeit gilt die Richtlinie vom 20. Mai 1968 zur Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinverpackung bei frischem Obst und Gemüse (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21.68)

(2) Damit gilt für die Ermittlung der Handelsspannen für frisches Obst und Gemüse folgendes Kalkulationsschema:

| | |
|----------------------------------|---------|
| Einzelhandelsverkaufspreis | 100,0 % |
| × Einzelhandelsspanne | 19,1 % |
| = Abgabepreis Platzgroßhandel | 80,9 % |
| × Platzgroßhandelsspanne | 13,8 % |
| = Abgabepreis Liefergroßhandel | 67,1 % |
| × Liefergroßhandelsspanne | 7,6 % |
| = kalkulatorischer Vertragspreis | 59,5 % |

(3) Bei Lieferungen von frischem Obst und Gemüse in Kleinabpackungen ist entsprechend den geltenden Bestimmungen zu verfahren.

(4) Die im Abs. 1 festgelegten Handelsspannen beinhalten neben den Handelsaufschlägen folgende durchschnittlich kalkulierte Abgeltungssätze:

a) in der Platzgroßhandelsspanne

4 % für Schwund und Verderb beim Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller (bezogen auf den Einstandspreis)

4,20 M/dt Pauschalabgeltung für den Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller

b) in der Liefergroßhandelsspanne

4 % für Schwund und Verderb beim Liefergroßhandel (bezogen auf den Einstandspreis)

0,70 M/dt Pauschalabgeltung für Transportleistungen im Liefergroßhandel

0,80 M/dt Abgeltung für die Abnutzung der vom Liefergroßhandel gestellten Leihverpackung.

(5) Für die Außenhandelsgesellschaft gelten für Importe von frischem Obst und Gemüse folgende Handelsspannen und Abgeltungssätze:

a) Für die Übernahme der Liefergroßhandelstätigkeit einschließlich der Abgeltung von Schwund und Verderb im Liefergroßhandel sowie beim Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller

12,8 % vom Vertragspreis
zuzüglich 4,20 M/dt

für den Transport ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt) bis Empfangsstation des Erstempfängers (Vertragspartner der Außenhandelsgesellschaft) sowie 0,80 M/dt für die Abgeltung der Außenverpackung.

b) Bei importiertem frischem Obst und Gemüse hat der Platzgroßhandel aus seiner Handelsspanne folgende Kosten zu tragen:

- Kosten aus Garantienebenforderungen
- Kosten für die Warenstreuung im Auftrag des Außenhandelsbetriebes
- Frachtkosten ab Empfangsstation bis Lager des Empfängers.

(6) Ist entsprechend den Rechtsvorschriften die Berechnung von

- Qualitätszuschlägen
- Einlagerungszuschlägen
- Kleinabpackungszuschlägen oder
- anderen, nicht kalkulationsfähigen Aufschlägen

vorgesehen, sind diese nicht Grundlage für die Errechnung der Handelsspannen. Die Handelsspannen sind Höchstsätze.

(7) Bezieht der private Groß- und Einzelhandel vom sozialistischen Großhandel frisches Obst und Gemüse, so sind die sich gemäß Abs. 1 ergebenden Abgabepreise des Großhandels verbindlich.

(8) Die jeweilige Handelsspanne darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Werden zwischen den Partnern andere Bedingungen für die Leistungserbringung vereinbart als sie den Handelsspannen gemäß Absätzen 1, 3 und 4 zugrunde liegen, sind die jeweiligen Handelsspannen im gegenseitigen Einvernehmen auf der Grundlage der erbrachten Leistungen und entsprechender Nutzenrechnungen zu teilen.

§ 5

(1) Für Lieferungen des Liefergroßhandels an den Platzgroßhandel innerhalb seines Versorgungsgebietes und Lieferungen des Platzgroßhandels ergeben sich die Abgabepreise aus den operativ festgelegten örtlich geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen abzüglich der gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten bzw. festzulegenden Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.

(2) Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse vom Liefergroßhandel an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes sowie an die obst- und gemüseverarbeitende Industrie sind auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 27 vom 12. Dezember 1968 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) — (GBl. II S. 15) Vertragspreise des Liefergroßhandels zu vereinbaren.

(3) Die Abgabepreise des Liefergroßhandels verstehen sich beladen ab Aufkaufstelle/Vermarktungsstation bzw. vereinbarter Beladestelle oder Versandstation.

(4) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels verstehen sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

(5) Die Abgabepreise des Außenhandelsbetriebes verstehen sich „frei Empfangsstation des Erstempfängers“ und ergeben sich aus den Vertragspreisen gemäß der Anordnung Nr. Pr. 27 zuzüglich Handelsspannen und Abgeltungssätzen gemäß § 4 Abs. 5 dieser Anordnung.

§ 6

(1) In den sozialistischen Handelsbetrieben der Konsum-Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke ist zum Ausgleich der Preisdifferenzen zwischen den Vertragspreisen unter Berücksichtigung der festgelegten Großhandelsspannen und den sich aus der operativen Preisbildung ergebenden Abgabepreisen des Großhandels ein Preisausgleichsfonds über mehrere Jahre durchgehend zu schaffen. Der Saldo des Preisausgleichsfonds wird nicht ergebniswirksam.

(2) Der Preisausgleichsfonds dient der

- Stabilisierung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise
- Erzielung eines maximalen Versorgungseffektes sowie der
- Stimulierung eines volkswirtschaftlich verlustarmen Absatzes der produzierten Mengen frisches Obst und Gemüse.

(3) Die Bildung und Verwendung des Preisausgleichsfonds unterliegt der gesellschaftlichen Kontrolle der Kooperationsverbände bzw. Erzeugerbeiräte, der staatlichen Kontrolle sowie der Kontrolle der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln.

(4) Tritt im Preisausgleichsfonds zeitweilig ein Minussaldo auf, dürfen für die Finanzierung keine Mittel des Staatshaushaltes und der Kreditinstitute in Anspruch genommen werden.

(5) Über die Entwicklung des Preisausgleichsfonds ist durch den Generaldirektor der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln dem Minister für Handel und Versorgung halbjährlich zu berichten.

(6) Für die Arbeit mit dem Preisausgleichsfonds der sozialistischen Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln ist durch den Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften eine Richtlinie herauszugeben. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Bereits für die Ernte 1969 abgeschlossene Verträge zwischen dem Liefergroßhandel und Abnehmern außerhalb des eigenen Versorgungsbereiches sind um die Vertragspreise bis zum 31. März 1969 zu ergänzen.

(3) Für Erzeugnisse der Ernte 1968 werden die bereits für diese Erzeugnisse bestehenden Preise nicht verändert. Ab 1. Januar 1969 werden jedoch die Handelsspannen dieser Anordnung auch für Erzeugnisse der Ernte 1968 wirksam.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisanordnung Nr. 1994/1 vom 2. Februar 1965 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 126)
- Preisanordnung Nr. 1994/2 vom 20. April 1967 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 309)
- Preisanordnung Nr. 1994/3 vom 31. März 1968 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 133)
- Anordnung vom 23. August 1967 über die operative Preisbildung für frisches Gemüse und Obst durch die Räte der Bezirke (GBl. II S. 646).

Berlin, den 12. Dezember 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

Anordnung über die Gewährung von Preis- und Vertragszuschlägen für Obst und Gemüse

vom 12. Dezember 1968

Im Interesse der weiteren Steigerung der Produktion und der Erträge wichtiger Obst- und Gemüsearten wird folgendes angeordnet:

Preiszuschläge für den Produktionszuwachs

§ 1

(1) Für die Steigerung der Produktion in den Jahren 1969 und 1970 gegenüber dem höchsten staatlichen Aufkommen seit 1966 und den Verkauf von Obst und Gemüse der im § 2 genannten Arten im Rahmen des staatlichen Aufkommens erhalten GPG, LPG (genossenschaftliche Wirtschaft), VEG und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, kooperative Produktionseinrichtungen für Obst und Gemüse sowie halbstaatliche Betriebe Preiszuschläge für den Produktionszuwachs.

(2) Die Preiszuschläge beziehen sich auf die Mengen der Steigerung des staatlichen Aufkommens nach Arten bei

Frühgemüse in den im § 2 genannten Zeiträumen und bei Obst und Freilandgemüse

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 aus der Ernte 1969 und

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 aus der Ernte 1970, soweit keine besonderen Zeiträume genannt sind.

(3) Die Preiszuschläge werden gezahlt, wenn

- die Ware vertraglich gebunden ist
- das Gesamtaufkommen der unter Frühgemüse genannten Kulturen das im gleichen Zeitraum des Vorjahres übersteigt
- die für das Jahr geplante Akkumulationsrate eingehalten und gleichzeitig eine Steigerung der Akkumulationsrate und der Akkumulation gegenüber dem Vorjahr nachgewiesen wird.

Die Preiszuschläge werden nicht EVP-wirksam.

Die Preiszuschläge gelangen über die Konsum-Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zur Auszahlung.

§ 2

(1) Für die Steigerung der Produktion von Obst und Gemüse der Güteklassen Auslese und A werden als Preiszuschläge für den Produktionszuwachs an staatlich anerkannte Spezialbetriebe und kooperative Produktionseinrichtungen für Obst und Gemüse gezahlt:

| Frühgemüse | | M/dt |
|-------------------------------|-------------------|-------|
| Gurken | 1. 1. bis 15. 4. | 150,— |
| | 16. 4. bis 30. 6. | 90,— |
| Gurken (Gewächshaussorten) | 1. 7. bis 31. 12. | 50,— |
| | 1. 1. bis 16. 7. | 180,— |
| Tomaten | 1. 1. bis 30. 4. | 150,— |
| Salat | 1. 1. bis 30. 4. | 150,— |

| | M/dt | | Zeitraum | ME | Mark |
|--|-----------------------|-----------|----------|----|-------|
| (Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl und Karl-Marx-Stadt) | 1. 1. bis 15. 5. | 150,— | | | |
| Chicorée | 1. 12. bis 31. 3. | 50,— | | | |
| Kohlrabi | 1. 1. bis 30. 4. | 80,— | | | |
| Champignon | 1. 10. bis 31. 1. | 200,— | | | |
| Freilandgemüse | | | | | |
| Bleich- und Grünspargel Größe I und II | | 250,— | | | |
| Porree | 1. 1. bis 30. 4. | 20,— | | | |
| Zwiebeln | | 10,— | | | |
| Tomaten | | 15,— | | | |
| Rosenkohl | 1. 10. bis 31. 12. | 15,— | | | |
| | 1. 1. bis 31. 3. | 25,— | | | |
| Einlegegurken der Größen I und II | | 15,— | | | |
| Erdbeeren | bis 10. 6. | 40,— | | | |
| | 11. 6. bis 15. 7. | 25,— | | | |
| | ab 17. 7. | 40,— | | | |
| Himbeeren | | 50,— | | | |
| Johannisbeeren (schwarz) | | 30,— | | | |
| Sauerkirschen | | 20,— | | | |
| Für die Steigerung des Exportes bei Obst und Gemüse werden je 100 M Erlössteigerung zum Exportvertragspreis 20 M Preiszuschläge gezahlt. | | | | | |
| (2) Sozialistische Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die nicht staatlich anerkannte Spezialbetriebe sind, erhalten für die Steigerung der Produktion folgende Preiszuschläge: | | | | | |
| Champignon | 1. 10. bis 31. 1. | 100,— | | | |
| Bleich- und Grünspargel Größe I und II | | 150,— | | | |
| Himbeeren | | 30,— | | | |
| Johannisbeeren (schwarz) | | 20,— | | | |
| Sauerkirschen | | 15,— | | | |
| (3) In den volkseigenen Gartenbaubetrieben können bis 30 % der Preiszuschläge nach Festlegung der zuständigen VVB bzw. der Bezirksdirektion VEG dem Prämienfonds zugeführt werden. | | | | | |
| § 3 | | | | | |
| Vertragszuschläge | | | | | |
| (1) Für vertraglich vereinbarte Lieferungen von frischem Obst und Gemüse der Qualitäten Auslese und A an volkseigene oder genossenschaftliche Handelsorgane können zu den Abgabepreisen der Erzeuger Vertragszuschläge vereinbart werden. Das gilt auch für den Direktbezug. | | | | | |
| (2) Staatlich anerkannte Spezialbetriebe und kooperative Produktionseinrichtungen für Obst und Gemüse können Vertragszuschläge bis zu folgender Höhe erhalten: | | | | | |
| Blumenkohl I, II und III | 1. 1. bis 31. 5. | 100 Stück | | | 20,— |
| Blumenkohl IV | 1. 1. bis 31. 5. | 100 Stück | | | 10,— |
| Kohlrabi I und II | 1. 1. bis 15. 5. | 100 Stück | | | 5,— |
| Kohlrabi III, IV | 1. 1. bis 15. 5. | 100 Stück | | | 2,50 |
| Salat I und II | 1. 1. bis 30. 4. | 100 Stück | | | 20,— |
| Salat III | 1. 1. bis 30. 4. | 100 Stück | | | 12,— |
| Salat IV und V | 1. 1. bis 30. 4. | 100 Stück | | | 9,— |
| (für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl und Karl-Marx-Stadt, Größe I bis V 1. 1. bis 15. 5.) | | | | | |
| Rosenkohl | 1. 2. bis 31. 3. | dt | | | 15,— |
| Gurken | 1. 1. bis 31. 3. | dt | | | 120,— |
| | 1. 4. bis 30. 6. | dt | | | 50,— |
| Gurken (nur Gewächshausgurken) | ab 1. 7. | dt | | | 50,— |
| Einlegegurken I und II | 1. 6. bis 31. 7. | dt | | | 20,— |
| (nur Bezirke Cottbus, Dresden, Frankfurt) | | | | | |
| Einlegegurken I und II | ab 1. 9. | dt | | | 20,— |
| Tomaten | 1. 11. bis 31. 3. | dt | | | 100,— |
| Tomaten | 1. 4. bis 15. 7. | dt | | | 130,— |
| Chicorée | 1. 12. bis 31. 3. | dt | | | 25,— |
| Bleich- und Grünspargel I einschl. blau | ohne Zeitbegrenzung | dt | | | 150,— |
| Bleich- und Grünspargel II einschl. blau | ohne Zeitbegrenzung | dt | | | 80,— |
| Exportzwiebeln | ohne Zeitbegrenzung | dt | | | 5,— |
| Erdbeeren | bis 10. 6. | dt | | | 30,— |
| | vom 11. 6. bis 15. 7. | dt | | | 15,— |
| | ab 16. 7. | dt | | | 30,— |
| Lageräpfel und Birnen | ab 1. 2. | dt | | | 10,— |
| Lageräpfel und Birnen | ab 1. 3. | dt | | | 25,— |
| Lageräpfel und Birnen | ab 1. 4. | dt | | | 35,— |
| Lagergemüse (nur Weißkohl, Rotkohl, Möhren) | ab 1. 4. bis 31. 5. | dt | | | 15,— |

(3) Sozialistische Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die nicht staatlich anerkannte Spezialbetriebe sind, können folgende Vertragszuschläge erhalten:

| | Zeitraum | ME | Mark |
|-------------------|------------------|------------------|-----------|
| Kohlrabi I und II | 1. 1. bis 15. 5. | 100 Stück | 4,— |
| | III | 1. 1. bis 15. 5. | 100 Stück |
| Salat I und II | 1. 1. bis 30. 4. | 100 Stück | 8,— |
| | III | 1. 1. bis 30. 4. | 5,— |
| | IV, V | 1. 1. bis 30. 4. | 4,— |

(für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl und Karl-Marx-Stadt, Größe I bis V 1. 1. bis 15. 5.)

| | | | |
|----------------------------|---------------------|----|-------|
| Bleich- und Grünspargel I | ohne Zeitbegrenzung | dt | 100,— |
| Bleich- und Grünspargel II | ohne Zeitbegrenzung | dt | 50,— |

(Dieser Zuschlag wird auch für übrige Erzeuger gezahlt)

| | | | |
|---|------------------|----|------|
| Einlegegurken I und II (nur Bezirke Cottbus, Dresden, Frankfurt) | 1. 6. bis 31. 7. | dt | 15,— |
|---|------------------|----|------|

(4) Für die Kulturen

| | | | |
|-------------------------|-------------------|----|-------|
| Tomaten | 1. 4. bis 15. 7. | dt | 150,— |
| Gurken | 1. 1. bis 31. 3. | dt | 120,— |
| Bleich- und Grünspargel | 1. 1. bis 31. 12. | dt | 150,— |

werden innerhalb dieser Zeiträume Vertragszuschläge generell gewährt.

(5) Bei der Kleinverpackung von Kulturen gemäß Anlage können für Abpackungen bis 150 g 0,05 M je Verpackungseinheit, von 150 g bis 1 000 g und bei Zwiebeln bis 2 500 g 0,10 M je Verpackungseinheit als Preiszuschlag gezahlt werden.

(6) Die Vertragszuschläge gelangen über die Konsum-Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zur Auszahlung.

§ 4

Förderungsmaßnahmen für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen

(1) Für die Erweiterung der Produktionsvoraussetzungen bei Erdbeeren, Spargel, Süß- und Sauerkirschen und langfristiger vertraglicher Bindung der Produkte mit den Konsum-Handelsbetrieben Obst, Gemüse, Speisekartoffeln oder den Betrieben der Lebensmittelindustrie können auf Antrag der Anbauer durch die Konsum-

Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke folgende Mittel zur Verfügung gestellt werden:

| | staatlich anerkannte Spezialbetriebe und kooperative Produktions-einrichtungen für Obst und Gemüse in Mark | übrige sozia-listische Betriebe in Mark |
|--|--|---|
|--|--|---|

| | | |
|--|-------------|-------------|
| Erweiterung der Spargelanbaufläche je ha | bis 3 000,— | bis 2 000,— |
|--|-------------|-------------|

(Vertragsbindung ab Erntebeginn 10 Jahre)

| | | |
|--|-------------|-----------|
| Erweiterung der Erdbeeranbaufläche der Bezirke Rostock, Gera, Neubrandenburg, Suhl, Karl-Marx-Stadt uneingeschränkt und der Bezirke Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg in Lagen über 300 m NN je ha | bis 1 500,— | bis 800,— |
|--|-------------|-----------|

(Vertragsbindung nach Anbaumethode 2—3 Jahre)

| | | |
|--|-----------|---|
| Erweiterung der Anbauflächen von Süß- und Sauerkirschen in geschlossenen Anlagen von mindestens 3 ha je ha | bis 800,— | — |
|--|-----------|---|

(Vertragsbindung ab Erntebeginn 10 Jahre)

(2) Die Zahlung dieser Förderungsbeträge erfolgt nur, wenn die Erweiterungsprojekte von der zuständigen Produktionsleitung bestätigt worden sind.

(3) Kooperationsgemeinschaften und Kooperationsverbände, die mit ihren Rod brigaden überalterte und technisch überholte zersplitterte Obstflächen bis zu einer Gesamtgröße von 1 ha roden und diese Flächen in Ackerland zurückführen, können auf Antrag bis 300 M/ha erhalten. Sie können diese Mittel auch erhalten, wenn ihre Rod brigaden die Rodung im Auftrag von Betrieben oder Eigentümern durchführen, die selbst nicht zur Kooperationsgemeinschaft oder zum Kooperationsverband gehören.

(4) Die Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgt nach Abschluß der Erweiterungs- bzw. Rodemaßnahmen und nach Rückführung der Flächen in Ackerland durch den Konsum-Handelsbetrieb Obst, Gemüse, Speisekartoffeln.

Schlußbestimmungen

§ 5

Die Ausreichung und Kontrolle der erforderlichen Haushaltsmittel wird durch das Ministerium für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen gesondert geregelt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. September 1966 über die Gewährung von Prämien für den Produktionszuwachs sowie über die Vertrags- und Lagerzuschläge für Gemüse und Obst (GBl. II S. 693) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für folgende Kulturen können Vertragszuschläge für Kleinverpackungen vereinbart werden:

bis 150 g

Suppengrün
Petersilie
Schnittlauch

150 g bis 1 000 g

| | |
|----------------|----------------|
| Blumenkohl | Spargel |
| Möhren o. L. | Petersilie |
| Gurken | Schnittlauch |
| Tomaten | Äpfel |
| Porree | Birnen |
| Zwiebeln o. L. | Pflaumen |
| Rosenkohl | Aprikosen |
| Gemüsebohnen | Pflirsiche |
| Chicorée | Süßkirschen A* |
| Champignon | Erdbeeren |

Als Verpackungsmaterialien sind zulässig:

- Schrumpffolie
- Polyäthylenbeutel
- Netzschlauch
- Körbchen
- Kartons

* Süßkirschen und Erdbeerender Güteklasse Auslese werden entsprechend der TGL 76.9 bzw. TGL 76.6 geregelt.

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 543 vom 6. Dezember 1968 enthält:
Anordnung Nr. 543 vom 11. November 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 544 vom 13. Dezember 1968 enthält:
Anordnung Nr. 544 vom 18. November 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

statistische praxis

Zeitschrift für Rechnungsführung
und Statistik

Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

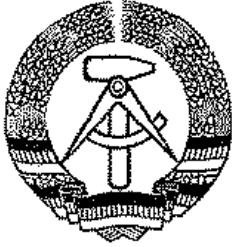
- stellt** die Anwendung von Rechnungsführung und Statistik als wichtigstes Mittel einer wissenschaftlichen Leitungstätigkeit dar, ist damit eine Zeitschrift, die auch auf den Tisch des Leiters gehört;
- unterstützt** die praktische Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik;
- behandelt** Probleme der Weiterentwicklung der Theorie und Methodologie von Rechnungsführung und Statistik;
- verbindet** die wissenschaftlich exakte Darstellung der Methodik mit den Fragen ihrer praktischen Anwendung;
- bringt** Hinweise zur Verbesserung der Analysenarbeit;
- orientiert** auf Fragen, die sich aus dem Einsatz der maschinellen Rechentechnik für Rechnungsführung und Statistik und die damit zusammenhängende Organisation des Informationsflusses ergeben;
- veröffentlicht** den amtlichen Text von Buchungsanweisungen und Mitteilungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- erscheint** monatlich mit 64 Seiten zum Preis von 3,50 Mark, Sonderpreis für die DDR 2,20 Mark



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47. – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 – Verlag: (519/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Crotowohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 16. Januar 1969

Teil II Nr. 3

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 20. 12. 68 | Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden — | 33 |
| 20. 12. 68 | Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen — | 36 |

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz

über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden —

vom 20. Dezember 1968

In Anwendung des Artikels 40 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur allseitigen Verwirklichung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden auf Grund des § 79 Abs. 2 für die Durchführung des § 31 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Allen Kindern und Jugendlichen im zweisprachigen Gebiet werden die in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem festgelegten Möglichkeiten der Bildung und Erziehung gewährleistet.
- (2) Die in den staatlichen Lehrplänen, Bildungs- und Erziehungsplänen festgelegten Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Inhalte sowie die Struktur des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems gelten auch für alle Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet.
- (3) Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet allen Kindern und Jugendlichen das Recht und die Möglichkeit, in den entsprechenden Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet die sorbische Sprache zu lernen und anzuwenden.
- (4) Ausgehend vom Grundsatz der Verbindung von Bildung und Erziehung mit dem Leben sind in der ge-

* 3. DB vom 4. Juli 1969 (GBl. II Nr. 72 S. 531)

samten Bildungs- und Erziehungsarbeit im zweisprachigen Gebiet die Besonderheiten und Möglichkeiten, die sich aus dem Zusammenleben von Sorben und Deutschen in der sozialistischen Gesellschaft ergeben, bei der sozialistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen und zu nutzen. Dabei sind sozialistische Beziehungen zwischen sorbischen und deutschen Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu festigen.

(5) Ausgehend vom Grundsatz der Einheit von Bildung und Erziehung sind den Kindern und Jugendlichen im zweisprachigen Gebiet Kenntnisse über die Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung und über die aktive und schöpferische Teilnahme der sorbischen Bevölkerung bei der Gestaltung des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sowie Kenntnisse über die Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln.

§ 2

Kindergärten

- (1) In Kindergärten im zweisprachigen Gebiet sind, ausgehend von den muttersprachlichen Voraussetzungen der Kinder, die deutsche bzw. sorbische Sprache in der Bildungs- und Erziehungsarbeit anzuwenden und die muttersprachliche Entwicklung der Kinder zu fördern.
- (2) In Kindergärten im zweisprachigen Gebiet sind, wenn die erforderlichen Voraussetzungen — Sprachkenntnisse der Kinder und ausreichende Anzahl von Kindern — gegeben sind, Gruppen für Kinder mit sorbischer Muttersprache zu bilden. Besuchen Kinder mit sorbischer und Kinder mit deutscher Muttersprache gemeinsam einen Kindergarten und ist die Bildung von Parallelgruppen nicht möglich, sind beide Sprachen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit anzuwenden.
- (3) In Kindergärten im zweisprachigen Gebiet sind die Kinder, ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen, in einer ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Weise auch mit der zweiten Sprache, Deutsch bzw. Sorbisch, vertraut zu machen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Oktober — November — Dezember 1968

Allgemeinbildende Oberschulen**§ 3**

(1) Die Schüler in allgemeinbildenden Oberschulen im zweisprachigen Gebiet können am Sorbischunterricht — als Unterrichtsfach — teilnehmen oder eine sorbische Oberschule oder Klasse besuchen.

(2) Die Leiter der Schulen sichern, daß die Eltern über Ziele und Inhalt sowie über Aufbau und Organisation des Sorbischunterrichts bzw. der sorbischen Oberschulen oder Klassen sachkundig informiert werden.

§ 4

(1) Der Sorbischunterricht an den Oberschulen im zweisprachigen Gebiet wird als Unterrichtsfach nach vom Ministerium für Volksbildung bestätigten Stundentafeln und Lehrplänen erteilt. Das Unterrichtsfach Sorbisch ist fester Bestandteil des Unterrichts.

(2) Der Sorbischunterricht wird als systematischer Lehrgang bis einschließlich Klasse 10 erteilt. Er gliedert sich in einen Grundlehrgang und in weiterführende vertiefende Lehrgänge. Inhalt, Aufbau und organisatorische Gestaltung des Sorbischunterrichts werden durch entsprechende Anweisungen des Ministers für Volksbildung und durch Stundentafeln und Lehrpläne festgelegt.

(3) Die Teilnahme der Schüler am Sorbischunterricht erfolgt mit Zustimmung ihrer Eltern. Die Zustimmung ist der Schule bei der Aufnahme in die Schule mitzuteilen, spätestens jedoch zu Beginn des Grundlehrganges. Die Zustimmung hat Gültigkeit bis zum Abschluß der Klasse 10. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisschulrat.

(4) Der Sorbischunterricht wird in Gruppen durchgeführt. Eine Gruppe umfaßt mindestens 5 Schüler.

(5) Sind an einer Schule in einer Klassenstufe weniger als 5 Schüler, die am Sorbischunterricht teilnehmen wollen, können sie eine andere entsprechende Schule besuchen. Der Sorbischunterricht kann für diese Schüler auch als Mehrstufenunterricht mit Teilnehmern anderer Klassenstufen an der Schule ihres Schulbereiches erteilt werden. Notwendige Entscheidungen trifft der Kreisschulrat.

§ 5

(1) In den sorbischen Oberschulen oder Klassen ist Sorbisch muttersprachliches Unterrichtsfach und in weiteren Fächern Unterrichtssprache. In diesen Schulen oder Klassen übernimmt der Sorbischunterricht — insbesondere in der Unterstufe — im wesentlichen die Aufgaben des muttersprachlichen Unterrichts, wie sie an den Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik für den Deutschunterricht festgelegt sind.

(2) In den sorbischen Oberschulen und Klassen wird der Unterricht in den Fächern Sorbisch, Deutsch und Russisch nach besonderen Stundentafeln und Lehrplänen erteilt, die vom Ministerium für Volksbildung zu bestätigen sind. In den Fächern Deutsch und Russisch werden auf der Oberstufe die entsprechenden allgemeingültigen Lehrpläne der Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt. Alle weiteren ob-

ligatorischen und fakultativen Fächer werden auf der Grundlage der allgemeingültigen Stundentafel und Lehrpläne erteilt.

(3) Der Fachunterricht in den sorbischen Oberschulen und Klassen wird in einigen Fächern in sorbischer Sprache, in den anderen Fächern in deutscher Sprache erteilt. Das Ministerium für Volksbildung entscheidet, einheitlich für alle sorbischen Oberschulen und Klassen, in welchen Fächern und Klassenstufen in sorbischer und in welchen in deutscher Sprache unterrichtet wird.

§ 6

(1) Sorbische Oberschulen oder Klassen besuchen Schüler, die die sorbische Sprache in dem für die Durchführung des Unterrichts notwendigen Maße beherrschen. Die Entscheidung über Aufnahme der Schüler trifft der Direktor der Schule nach Beratung mit einem erfahrenen Lehrer der unteren Klassen gemäß §§ 1 bis 3 der Ersten Durchführungsbestimmung von 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — (GBl. II S. 625).

(2) Gibt es Kinder, die die sorbische und die deutsche Sprache in dem für die Durchführung des Unterrichts notwendigen Maße beherrschen, legt der Direktor in Übereinstimmung mit den Eltern des betreffenden Kindes fest, ob es eine sorbische Schule bzw. Klasse oder eine andere Schule bzw. Klasse besucht.

(3) Kinder, die auf Antrag ihrer Eltern eine sorbische Oberschule oder Klasse besuchen sollen und die durch besondere Umstände nicht die für die Aufnahme an dieser Schule oder Klasse notwendigen sprachlichen Voraussetzungen im Elternhaus erwerben können, sind mindestens ein Jahr vor ihrem Schuleintritt in einen Kindergarten aufzunehmen, in dem ihre Entwicklung in der sorbischen Sprache wirksam unterstützt wird.

(4) In Schulbereichen sorbischer Oberschulen können für Schüler, die entsprechend den Absätzen 1 und 2 nicht für den Besuch der sorbischen Klassen vorgesehen sind, Parallelklassen mit deutscher Unterrichtssprache (vgl. §§ 3 und 4) gebildet werden, wenn dafür 3 oder mehr Schüler je Klassenstufe vorhanden sind. Die Schüler dieser Klassen können mit den Schülern der entsprechenden sorbischen Parallelklassen in den Fächern mit deutscher Unterrichtssprache gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine Gesamtzahl von 30 Schülern nicht überschritten wird. Können an sorbischen Oberschulen keine Parallelklassen mit deutscher Unterrichtssprache gebildet werden, ist für Schüler, die für diese Klassen vorgesehen sind (vgl. Absätze 1 und 2), der Besuch einer anderen entsprechenden Schule zu ermöglichen. Notwendige Entscheidungen trifft der Kreisschulrat.

(5) Der Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden, wenn an einer anderen Oberschule mit deutscher Unterrichtssprache Schüler für den Besuch einer sorbischen Klasse vorgesehen sind (vgl. Absätze 1 und 2).

§ 7**Erweiterte Oberschulen**

(1) An sorbischen Erweiterten Oberschulen werden Schüler entsprechend den Zielen und Aufgaben der Erweiterten Oberschulen der Deutschen Demokratischen

Republik zur Hochschulreife geführt. Zugleich erhalten sie eine erweiterte und vertiefte Ausbildung in der sorbischen Sprache und Literatur.

(2) An sorbischen Erweiterten Oberschulen werden zur Unterstützung ihrer speziellen Aufgaben Vorbereitungsklassen (Klassen 9 und 10) geführt.

(3) Die sorbischen Erweiterten Oberschulen und die Vorbereitungsklassen besuchen Schüler, die die allgemein festgelegten Anforderungen für den Besuch der Vorbereitungsklassen und der Erweiterten Oberschulen erfüllen. An die sorbischen Erweiterten Oberschulen können Schüler delegiert werden, die eine sorbische Oberschule besucht haben oder am Sorbischunterricht teilgenommen haben.

(4) In den sorbischen Erweiterten Oberschulen und in den Vorbereitungsklassen gelten die Stundentafeln und Lehrpläne der Erweiterten bzw. zehnklassigen Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Entsprechend den besonderen Aufgaben dieser Schulen und Klassen kann der Unterricht, insbesondere in den Sprachfächern, nach besonderen Stundentafeln, Lehrplänen und Organisationsformen durchgeführt werden, die vom Ministerium für Volksbildung zu bestätigen sind.

§ 8

Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung

(1) Ausgehend von gesellschaftlichen und beruflichen Erfordernissen kann an Einrichtungen der Berufsausbildung im zweisprachigen Gebiet Sorbisch als Ausbildungsgegenstand in die berufsspezifische Allgemeinbildung aufgenommen werden. Die notwendigen Festlegungen dazu werden von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen getroffen.

(2) Für Abgänger aus sorbischen Oberschulen oder Klassen, die ihre Oberschulbildung an einer Einrichtung der Berufsausbildung fortsetzen oder abschließen, sind Möglichkeiten zu schaffen, auch die Ausbildung in Sorbisch fortzusetzen oder abzuschließen. Bestehen in der zuständigen Einrichtung der Berufsausbildung dafür keine Voraussetzungen, kann die Ausbildung in Sorbisch auch an einer Volkshochschule gebührenfrei durchgeführt werden. Notwendige Festlegungen dazu treffen das Ministerium für Volksbildung und das Staatliche Amt für Berufsausbildung.

(3) An Volkshochschulen, Betriebsakademien und anderen entsprechenden Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung können, ausgehend von gesellschaftlichen, betrieblichen und beruflichen Erfordernissen, auch Lehrgänge der sorbischen Sprache durchgeführt werden.

§ 9

Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtsmittel

(1) Die Ausarbeitung notwendiger Grundsatzmaterialien zu speziellen Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit im zweisprachigen Gebiet und die Entwicklung von notwendigen Unterrichtsmitteln erfolgt durch das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut.

(2) Die Entwicklung und Herausgabe von erforderlichen Schulbüchern für Schulen und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet und von entsprechen-

den methodischen Materialien zur Unterstützung der Arbeit der Lehrer und Erzieher erfolgt durch einen dafür zuständigen Verlag.*

Ausbildung und Weiterbildung der Lehrer und Erzieher

§ 10

(1) Die Ausbildung der Fachlehrer für das Fach Sorbisch in der Oberstufe erfolgt an der Karl-Marx-Universität Leipzig.

(2) Die Ausbildung der Lehrer der unteren Klassen sowie der Erzieher für sorbische Schulen und Schulen mit Sorbischunterricht erfolgt am Sorbischen Institut für Lehrerbildung in Bautzen. Weiterhin bildet das Sorbische Institut für Lehrerbildung Lehrer der unteren Klassen und Erzieher aus, die entsprechend den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung für den Einsatz im zweisprachigen Gebiet vorbereitet werden.

(3) Die Ausbildung von Kindergärtnerinnen mit sorbischen Sprachkenntnissen sowie von Kindergärtnerinnen, die entsprechend den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung für den Einsatz im zweisprachigen Gebiet vorbereitet werden, erfolgt am Sorbischen Institut für Lehrerbildung in Bautzen.

(4) Die Ausbildung der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen am Sorbischen Institut für Lehrerbildung erfolgt entsprechend dem Statut der Institute für Lehrerbildung auf der Grundlage der §§ 26 bis 28 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und der vom Ministerium für Volksbildung bestätigten staatlichen Lehrprogramme. Das Sorbische Institut für Lehrerbildung ist dem Ministerium für Volksbildung direkt unterstellt.

(5) Die Leiter der genannten Ausbildungseinrichtungen sichern, daß die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden besonderen inhaltlichen Aufgaben in die Ausbildung einbezogen werden. Die dafür notwendigen Ausbildungsunterlagen sind vom Ministerium für Volksbildung zu bestätigen.

§ 11

(1) In die Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre im zweisprachigen Gebiet sind die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden speziellen Aufgaben kontinuierlich und organisch einzubeziehen.

(2) Lehrer und Erzieher, die nicht an den im § 10 aufgeführten Ausbildungseinrichtungen studiert haben und im zweisprachigen Gebiet eingesetzt werden, sind bei Aufnahme und im Prozeß ihrer Tätigkeit mit den sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Aufgaben vertraut zu machen.

(3) Die verantwortlichen Organe und Einrichtungen der Volksbildung stützen sich bei der Verwirklichung der in den Absätzen 1 und 2 gestellten Aufgaben auf das Sorbische Institut für Lehrerbildung, das für die inhaltliche Vorbereitung und Gestaltung der erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen im Fach Sorbisch und in speziellen Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit im zweisprachigen Gebiet verantwortlich ist.

* VEB Domowina-Verlag Bautzen, Redaktion Sorbische Schulbücher

(4) Das Institut für Sorbische Volksforschung der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die Karl-Marx-Universität Leipzig sowie andere entsprechende wissenschaftliche und gesellschaftliche Institutionen sind gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Organen der Volksbildung und dem Sorbischen Institut für Lehrerbildung, die Qualifizierung der Lehrer und Erzieher im zweisprachigen Gebiet wirksam zu unterstützen.

(5) Zur wissenschaftlichen, methodischen und praktischen Anleitung und Unterstützung des Sorbischunterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit an zweisprachigen Schulen und Erziehungseinrichtungen wird vom Ministerium für Volksbildung als Fachzeitschrift für sorbische Lehrer und Erzieher die „Serbska šula“ herausgegeben. Für die Anleitung und Unterstützung der Lehrer und Erzieher und Schulfunktionäre in politischen und pädagogischen Fragen werden durch die Deutsche Lehrerzeitung Beiträge zur sozialistischen Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet herausgegeben.

§ 12

Aufgaben der Leiter der Volksbildungsorgane und -einrichtungen

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden und der zweisprachigen Kreise sowie die Leiter der Einrichtungen der Volksbildung im zweisprachigen Gebiet sichern, daß die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Aufgaben in ihre Leitungstätigkeit einbezogen und erforderliche Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden und der zweisprachigen Kreise sowie die Leiter der Einrichtungen im zweisprachigen Gebiet sichern, daß die für die Arbeit auf dem Gebiet der Volksbildung in den zweisprachigen Kreisen, Schulen und Erziehungseinrichtungen erforderlichen Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre herangebildet, für ihre Arbeit im zweisprachigen Gebiet befähigt und entsprechend den gesellschaftlichen und schulpolitischen Erfordernissen eingesetzt werden.

(3) Zur Unterstützung der Bezirksschulräte bei der schulpolitischen und inhaltlichen Anleitung und Kontrolle der zweisprachigen Kreise und der Volksbildungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet ist bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden je ein Inspektor tätig, der die sorbische Sprache beherrscht. Weiterhin wird in den Abteilungen Volksbildung der beiden Bezirke zusätzlich je ein Fachrichtungsleiter für Sorbisch eingesetzt.

(4) In Kreisen mit mehr als 5 zweisprachigen Schulen wird zur Unterstützung der Arbeit des Kreisschulrates ein Fachberater für Sorbisch eingesetzt. In Kreisen mit weniger als 5 zweisprachigen Schulen werden diese Aufgaben vom Fachrichtungsleiter für Sorbisch des jeweiligen Bezirkes wahrgenommen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Siebente Durchführungsbestimmung vom 30. April 1964 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 482)
- b) Direktive vom 12. August 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen hinsichtlich des Schulwesens im zweisprachigen Gebiet (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung S. 217)
- c) Anweisung vom 26. Juni 1963 zur Erteilung des Sorbischunterrichts an Berufsschulen des zweisprachigen Gebietes (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung S. 122).

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister für Volksbildung
Honecker

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen — vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des § 79 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 33) wird zur Durchführung des § 19 über die Sonderschulen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für das Sonderschulwesen, nämlich für alle Sonderschulen im Bereich der Volksbildung, Sonderschulen und Klassen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (einschließlich Kindergärten und Berufsschulen), sonderpädagogische Beratungsstellen sowie für ambulante Pädagogen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 2

Das Sonderschulwesen

(1) Zum Sonderschulwesen gehören als Einrichtungen für wesentlich physisch oder psychisch geschädigte schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche:

- Schulen für Schwachsinnige
- Schulen für Gehörlose
- Schulen für Schwerhörige
- Schulen für Sprachgestörte
- Schulen für Blinde
- Schulen für Sehschwache
- Schulen für Körperbehinderte

Schulen bzw. Klassen für langfristig stationär Behandlungsbedürftige bzw. chronisch Erkrankte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
sonderpädagogische Beratungsstellen.

* 4. DB vom 20. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 3 S. 33)

(2) Sonderschulen sind der Struktur und dem Lehrplan nach achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschulen, zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Gehörlosenschulen oder zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen.

(3) Vorschul- und Berufsschulanteile sowie zum Abitur führende Klassen sind organisatorisch Bestandteil der Sonderschulen. Kindergärten und Berufsschulen können in den einzelnen Arten selbständige Einrichtungen sein. Als Bestandteil sind sie in die Bezeichnung der Einrichtung aufzunehmen (z. B. allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Schwerhörige mit Vorschulanteil oder allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule mit Berufsschulanteil); als selbständige Einrichtungen führen sie eine eigene Bezeichnung (z. B. Sprachheilkindergarten; Gehörlosen-Berufsschule; Berufshilfschule).

(4) Sonderschulen, die Kinder und Jugendliche eines oder mehrerer Kreise sowie eines oder mehrerer Bezirke aufnehmen, sind in der Regel Internatsschulen.

§ 3

Die allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule (Hilfsschule)

(1) In Hilfsschulen werden schulbildungsfähige schwachsinnige Kinder und Jugendliche aufgenommen. Sie weisen physisch-psychische Ausfälle und Störungen mit Auswirkungen auf die gesamte Person auf, so daß sie die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsinhalte nur begrenzt aufnehmen und verarbeiten können. Besonders auffällig sind die Mängel in den höheren Denkprozessen und der Sprache.

(2) Die Kinder und Jugendlichen sind entsprechend dem Grad der Schädigung einem A-, B- oder C-Zug zuzuführen und nach differenzierten Lehrplänen zu unterrichten.

(3) Hilfsschüler des A-Zuges erhalten auf der Grundlage eines speziellen Lehrplanes eine begrenzte Allgemeinbildung und werden in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen bis zum Lehrabschluß geführt. Hilfsschüler des B- und C-Zuges erhalten zur stärker begrenzten Allgemeinbildung im Rahmen einer enger profilierten beruflichen Teilausbildung oder innerbetrieblichen Qualifizierung die Voraussetzung für einfache Tätigkeiten in der sozialistischen Wirtschaft.

(4) Hilfsschulen sind achtklassige allgemeinbildende polytechnische Schulen. Ihnen können Vorschulgruppen und Berufsschulklassen angegliedert sein.

(5) In den Vorschulgruppen der Hilfsschulen werden Kinder aufgenommen, die im Vorschulalter als schwachsinnig erkannt werden und bei denen Hilfsschulfähigkeit zu erwarten ist, sowie bildungs-, aber noch nicht unterrichtsfähige Schwachsinnige im frühen Schulalter, die zur Hilfsschulfähigkeit zu führen sind.

§ 4

Die allgemeinbildende polytechnische Gehörlosenschule (Gehörlosenschule) und die allgemeinbildende Gehörlosen-Hilfsschule (Gehörlosen-Hilfsschule)

(1) In Gehörlosenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die auch bei Einsatz elektro-

akustischer Hilfsmittel die Lautsprache auf natürlichem (akustischem) Wege nicht erlernen können.

(2) In der Schule sind die Kinder und Jugendlichen entsprechend den Auswirkungen der Schädigungen auf die Entwicklung – insbesondere in sprachlicher Hinsicht – einem A- oder B-Zug zuzuordnen.

(3) Die Gehörlosenschule hat die Aufgabe, auf der Grundlage verbindlicher spezieller und differenzierter Lehrpläne unter besonderer Beachtung der Sprachausbildung allen gehörlosen Kindern und Jugendlichen eine der Oberschule entsprechende Allgemeinbildung zu vermitteln. Die Abgänger der Gehörlosenschulen werden ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechend in speziellen Berufsschulklassen und Ausbildungsgruppen beruflich ausgebildet oder qualifiziert. Die Gehörlosenschule ist eine zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Schule.

(4) Schulbildungsfähige schwachsinnige Gehörlose besuchen die Gehörlosen-Hilfsschule. Sie erhalten auf der Grundlage spezieller Lehrpläne eine begrenzte Allgemeinbildung. Ihre Berufsausbildung bzw. berufliche Eingliederung erfolgt nach den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger. Die Gehörlosen-Hilfsschule ist eine achtklassige allgemeinbildende Hilfsschule.

(5) Der Gehörlosenschule und der Gehörlosen-Hilfsschule können Vorschulgruppen und Berufsschulklassen angegliedert sein.

§ 5

Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Schwerhörige (Schwerhörigenschule) und die allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule für Schwerhörige (Schwerhörigen-Hilfsschule)

(1) In Schwerhörigenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die durch eine Hörminderung dem Unterricht außerhalb dieser Einrichtungen nicht folgen können, die Sprache jedoch über das Ohr – in der Regel mit Hörhilfen – erlernen können oder dem Unterricht über das Absehen vom Munde zu folgen vermögen. Ertaubte, bei denen die Sprache nicht erhalten werden konnte und erhebliche Störungen der Sprachperzeption bestehen, sind der Gehörlosenschule zu überweisen.

(2) In der Schule sind die Kinder und Jugendlichen nach Art und Grad der Hörschädigung und der sprachlichen Fähigkeiten einem A- oder B-Zug zuzuordnen. Die Oberschule für Schwerhörige hat in ihrem A-Zug die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit Hilfe sonderpädagogischer Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Sprach- und -ausbildung, zum Oberschulabschluß zu führen. Befähigte Absolventen können zum Abitur geführt werden. Die Schüler des B-Zuges erhalten auf der Grundlage spezieller Lehrprogramme eine der Oberschule im wesentlichen entsprechende Allgemeinbildung. Die Schwerhörigenschule ist eine zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule. Sie führt in besonderen Klassen zum Abitur.

(3) Abgänger aus der Schwerhörigenschule, deren berufliche Ausbildung unter allgemeinen Bedingungen nicht gesichert werden kann, werden ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechend in speziellen Berufs-

schulklassen und, soweit erforderlich, in gesonderten Ausbildungsgruppen beruflich, ausgebildet oder qualifiziert.

(4) Schulbildungsfähige schwachsinnige Schwerhörige besuchen die Schwerhörigen-Hilfsschule. Sie erhalten auf der Grundlage spezieller Lehrpläne eine begrenzte Allgemeinbildung. Ihre Berufsausbildung bzw. berufliche Eingliederung erfolgt nach den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger. Die Schwerhörigen-Hilfsschule ist eine achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule.

(5) Der Schwerhörigenschule und der Schwerhörigen-Hilfsschule können Vorschulgruppen oder Berufsschulklassen angegliedert sein.

§ 6

Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Sprachgestörte (Sprachheilschule)

(1) In Sprachheilschulen oder durch ihre ambulant tätigen Sprach- und Stimmheilpädagogen werden Kinder und Jugendliche gebildet, erzogen und sonderpädagogisch behandelt, die an einem totalen oder partiellen Unvermögen leiden, die normale Umgangssprache in ihrer individuellen laut- oder schriftsprachlichen Aktion zu realisieren, so daß die Erkenntnistätigkeit eingeschränkt, der Nachrichtenaustausch beeinträchtigt oder das ästhetische Empfinden erheblich verletzt werden. Kinder und Jugendliche, bei denen dieses Unvermögen auf andere ursächliche Schäden zurückzuführen ist, werden einer entsprechenden Sonderschule zugewiesen.

(2) Die sonderpädagogische Behandlung Sprach- und Stimmgeschädigter erfolgt in der Regel durch ambulant tätige Pädagogen in sonderpädagogischen Beratungsstellen. Kinder mit solchen Sprachstörungen, für deren Behandlung die Bedingungen der Beratungsstelle nicht genügen, sind in Vorschulgruppen oder Sprachheilschulen zu überweisen. In den Vorschulgruppen für sprachgestörte Kinder sind der Bildungs- und Erziehungsprozeß und die logopädische Arbeit komplex zu gestalten, so daß möglichst alle Kinder nach Erreichen des Schulpflichtalters in die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule aufgenommen werden können.

(3) Die Sprachheilschulen nehmen Kinder auf, deren Sprachstörung im Vorschulalter nicht beseitigt werden konnte. Sie arbeiten auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit dem Auftrag, die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die logopädischen Maßnahmen so miteinander zu verbinden und zu gestalten, daß nach dem 3. Schuljahr die Mehrzahl der erfaßten Kinder sprachlich so gebessert ist, daß sie in die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule umgeschult werden können.

(4) Stotterer, bei denen keine wesentliche Besserung erreicht werden konnte, sind einer medizinisch-pädagogischen Kur zur komplexen Behandlung zuzuweisen.

(5) Vom Ministerium für Volksbildung wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt, welche Sprachheilschulen in Verbindung mit fachmedizinischen Einrichtungen für die Bildung, Erziehung und logopädische Behandlung von

Atalikern und Apatikern verantwortlich sind und welche Sprachheilschulen Zentren für die logopädische Behandlung der Kinder mit Gaumenspalten bilden.

(6) Sprachheilschulen sind drei- bzw. sechsklassige (Klassenstufe 1 bis 3 bzw. 1 bis 6) allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Ihnen können Vorschulgruppen angegliedert sein.

§ 7

Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Blinde (Blindenschule)

(1) In Blindenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die infolge hochgradiger Sehschädigung auch mit Spezialsehhilfen Flachschrift nicht lesen und schreiben können und deren vollwertige Bildung und Erziehung außerhalb dieser Einrichtung nicht gewährleistet ist.

(2) Die Blindenschule hat die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit Hilfe sonderpädagogischer Maßnahmen zum Oberschulabschluß zu führen. Abgänger der Blindenschule erhalten eine Berufsausbildung im Rehabilitationszentrum für Blinde. Befähigte Schüler können in Klassen für Sehgeschädigte (Blinde und Sehschwache) zum Abitur geführt werden. Schulbildungsfähige schwachsinnige Blinde besuchen Hilfsschulklassen in den Blindenschulen. Sie erhalten auf der Grundlage der Pläne der Hilfsschule eine begrenzte Allgemeinbildung. Ihre Berufsausbildung bzw. berufliche Eingliederung erfolgt nach den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger.

(3) Blindenschulen sind zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Ihnen können Vorschulgruppen, Berufsschulklassen, zum Abitur führende Klassen für Sehgeschädigte und Hilfsschulklassen angegliedert sein.

§ 8

Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Sehschwache (Sehschwachenschule) und die allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule für Sehschwache (Sehschwachen-Hilfsschule)

(1) In Sehschwachenschulen bzw. Sehschwachen-Hilfsschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, deren Sehbehinderung optimale Leistungen in allgemeinen Bildungseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Die Sehschwachenschule hat die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit Hilfe sonderpädagogischer Maßnahmen zum Oberschulabschluß zu führen. Befähigte Schüler können in den zum Abitur führenden Klassen für Sehgeschädigte die Hochschulreife erlangen. Die Sehschwachenschule ist eine zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule.

(3) Abgänger aus der Sehschwachenschule, deren berufliche Ausbildung unter allgemeinen Bedingungen nicht gesichert werden kann, werden ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechend in speziellen Berufsschulklassen und gegebenenfalls Ausbildungsgruppen beruflich ausgebildet oder qualifiziert. Schulbildungsfähige schwachsinnige Sehschwache besuchen die Sehschwachen-Hilfsschule. Sie erhalten auf der Grundlage der

Lehrpläne der Hilfsschule eine begrenzte Allgemeinbildung. Ihre Berufsausbildung bzw. berufliche Eingliederung erfolgt nach den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger. Die Sehschwachen-Hilfsschule ist eine achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule.

(4) Der Sehschwachenschule und der Sehschwachen-Hilfsschule können Vorschulgruppen und Berufsschulklassen angegliedert sein.

§ 9

Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule für Körperbehinderte (Körperbehindertenschule) und die allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule für Körperbehinderte (Körperbehinderten-Hilfsschule)

(1) In Körperbehindertenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, wenn sie — ohne stationär behandlungs- bzw. pflegebedürftig zu sein — infolge einer gesundheitlich bedingten Bewegungseinschränkung in einer anderen Schule keine vollwertige Bildung und Erziehung erhalten können bzw. der Gefahr weiterer gesundheitlicher Schädigung oder psychischer Fehlentwicklung ausgesetzt sind.

(2) Die Körperbehindertenschule hat die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit Hilfe sonderpädagogischer Maßnahmen zum Oberschulabschluß zu führen. Befähigte Schüler können in den zum Abitur führenden Klassen für Körperbehinderte die Hochschulreife erlangen. Die Körperbehindertenschule ist eine zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule.

(3) Abgänger aus den Körperbehindertenschulen, deren Berufsausbildung in den allgemeinen Ausbildungsstätten nicht gesichert werden kann, werden, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind, in Rehabilitationsstätten auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Verantwortlich dafür sind die Rehabilitationszentren für Berufsausbildung.

(4) Schulbildungsfähige schwachsinnige Körperbehinderte besuchen die Körperbehinderten-Hilfsschule. Sie erhalten auf der Grundlage der Lehrpläne der Hilfsschule eine begrenzte Allgemeinbildung. Ihre Berufsausbildung bzw. berufliche Eingliederung erfolgt nach den Rechtsvorschriften für Hilfsschulabgänger. Die Körperbehinderten-Hilfsschule ist eine achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule.

(5) Der Körperbehindertenschule und der Körperbehinderten-Hilfsschule können Vorschulgruppen und Berufsschulklassen angegliedert sein.

§ 10

Sonderschulen und Klassen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Für Kinder und Jugendliche, bei denen innerhalb eines oder mehrerer Schuljahre krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle in einem solchen zeitlichen Umfang zu erwarten sind, daß Fördermaßnahmen nach § 7 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — (GBI. II S. 625) die altersgemäße Entwicklung nicht sichern können, werden in Kliniken, Krankenhäusern, Heilstätten, Sanatorien oder Rehabilitations-

zentren, Klassen, Schulteile oder Schulen geführt, die durch das Ministerium für Volksbildung zu bestätigen sind und auf der Grundlage der Lehrpläne der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder der achtklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Hilfsschule bilden und erziehen.

(2) Sie haben die spezifische Aufgabe, auf allen Stufen die schul- und unterrichtsorganisatorischen Bedingungen, die Methoden, Arbeitstechniken und pädagogischen Hilfen sowohl den Auswirkungen der Erkrankung als auch den Anforderungen der gültigen Lehrprogramme anzupassen. Das Ziel ist der altersgemäße Übergang zur entsprechenden Bildungsstufe einer Sonder- oder örtlichen Oberschule oder umgekehrt.

(3) Diese Festlegungen gelten in gleicher Weise für schwer- und schwerstbeschädigte schulbildungsfähige pflegebedürftige Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Sozialwesens.

(4) Die Vorschulgruppen und Schulklassen in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens bilden ein zentral abgestimmtes differenziertes Schulsystem mit fachgerechtem, möglichst einstufigem Klassenunterricht.

(5) Die Klassen, Schulteile oder Schulen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tragen die Bezeichnung zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. Teiloberschule oder achtklassige allgemeinbildende polytechnische Hilfsschule in Verbindung mit dem Namen der Einrichtung des Gesundheits- bzw. Sozialwesens.

§ 11

Die ambulant tätigen Pädagogen

(1) Ambulant tätige Pädagogen haben die Aufgabe, bildungs- und erziehungshemmende Auswirkungen von physischen oder psychischen Schädigungen in ständiger Zusammenarbeit mit fachmedizinischen Einrichtungen

- durch prophylaktische Maßnahmen zu verhindern
- durch geeignete sonderpädagogische Maßnahmen zu mindern oder zu beseitigen sowie
- für geschädigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine nachgehende Betreuung zu sichern.

(2) Ambulant tätige Pädagogen sind der nächsten Sonderschule, ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung oder der vom Bezirksschulrat beauftragten Leiteinrichtung unterstellt. Das gilt auch für ambulant tätige Pädagogen in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens.

§ 12

Melde- und Schulpflicht — Aufnahmeverfahren

(1) Kinder und Jugendliche mit den unter §§ 3 bis 11 genannten wesentlichen physischen oder psychischen Schädigungen unterliegen der Meldepflicht.

(2) Meldepflichtig sind die Jugendärzte, alle anderen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, Lehrer, Erzieher, Kindergärtnerinnen sowie die Eltern Geschädigter.

(3) Die Meldung erfolgt an die zuständige Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

(4) Über die Aufnahme in Einrichtungen des Sonder-schulwesens oder die Einleitung sonderpädagogischer Maßnahmen durch Beratungsstellen oder Schulen entscheiden unter Beachtung fachmedizinischer und psychologischer Gutachten Sonderpädagogen. Über die Aufnahme in Kliniken, Krankenhäusern, Heilstätten oder Sanatorien mit Sonderschulen oder Sonderschulklassen entscheiden Fachärzte.

(5) Aufnahmeverfahren sind verbindliche Grundlage und Hilfe zur Sicherung einer hohen Qualität der sonderpädagogischen Begutachtung und eines einheitlichen Handelns.

(6) Die Überweisung in eine Sonderschule erfolgt auf Antrag der Eltern, der Heimleitung, des Arztes oder des Sonderpädagogen unter Beachtung des Abs. 4 durch den zuständigen Kreisschulrat. Einsprüche gegen die Überweisungsverfahren sind innerhalb von 6 Wochen geltend zu machen.

(7) Die allgemeine Schulpflicht für wesentlich physisch oder psychisch geschädigte Kinder besteht entsprechend den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Schulpflichtbestimmungen – vom beginnenden 7. Lebensjahr an und gilt als erfüllt, wenn die dort genannten Bedingungen erreicht sind.

(8) Geschädigte Vorschulkinder können vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Vorschulteilen aufgenommen werden.

(9) Auf Antrag der Leitung der Sonderschule wird durch den Kreisschulrat im Einvernehmen mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen die Ausschulung verfügt, wenn die schulische Bildungsunfähigkeit festgestellt wird.

§ 13

Pädagogen im Sonderschulwesen

(1) Im Sonderschulwesen sind Kindergärtnerinnen, Lehrer und Erzieher einzusetzen, die sich nach erfolgreichem Abschluß ihrer pädagogischen Ausbildung in einer mehrjährigen Dienstzeit in den allgemeinen Bildungseinrichtungen bewährt und gutes fachliches Wissen und methodisches Können erworben haben. Im Sonderschulwesen sind nur Pädagogen einzusetzen, deren physische und psychische Eigenschaften hohen Anforderungen genügen.

(2) Mehrere Jahre ununterbrochen und erfolgreich im Sonderschulwesen tätige Pädagogen erwerben die erforderliche Qualifikation als Sonderpädagoge in der Regel im Direktstudium. Die kontinuierliche Ausbildung aller Sonderpädagogen ist in den Kaderentwicklungsplänen festzulegen.

(3) Als ambulant tätige Pädagogen in sonderpädagogischen Beratungsstellen der Sonderschulen oder in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens können nur Kindergärtnerinnen und Lehrer eingesetzt werden, die ihre Hochschulqualifikation an den Instituten für Sonderschulwesen erworben haben.

§ 14

Leiteinrichtungen und Sonderschulen mit überbezirklichem Einzugsbereich

(1) Der Bezirksschulrat kann zu seiner Unterstützung und fachlichen Beratung Sonderschulen die Funktion einer Leiteinrichtung für die fachliche Anleitung und Kontrolle sowie für die Abstimmung und Koordinierung der Arbeit zwischen Schulen und ambulant tätigen Pädagogen übertragen. Die Gesamtverantwortung der zuständigen Schulräte bleibt davon unberührt.

(2) Für Sonderschulen mit überbezirklichem Einzugsbereich legt das Ministerium für Volksbildung Zweckbestimmung, Struktur und Aufnahmegebiet in Zusammenarbeit mit den örtlichen Fachorganen für Volksbildung sowie für Gesundheits- und Sozialwesen im Rahmen der bestätigten Pläne des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Gesundheitswesen fest.

§ 15

Sonderpädagogische Betreuung Erwachsener

Wesentlich physisch oder psychisch geschädigte Erwachsene können durch ambulant tätige oder andere dazu ehrenamtlich oder hauptberuflich eingesetzte Pädagogen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheitswesens oder gesellschaftlicher Organisationen Geschädigter sonderpädagogisch betreut werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBI. S. 915)
- Anordnung vom 5. Juli 1952 über den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens (MinBl. S. 102).

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister für Volksbildung

Honecker



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 20. Januar 1969

Teil II Nr. 4

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 23. 12. 68 | Zweite Verordnung über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik | 41 |
| 18. 12. 68 | Erste Durchführungsbestimmung zum Änderungsgesetz zum Patentgesetz | 41 |
| 20. 12. 68 | Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik im Bauwesen | 43 |
| 20. 12. 68 | Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse | 44 |

Zweite Verordnung* über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Dezember 1968

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II S. 711) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik wird in Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik umbenannt.

(2) In Änderung der Verordnung vom 29. April 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 329) wird die Zuständigkeit der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf die Betriebe, sozialistischen Genossenschaften und wirtschaftsleitenden Organe der Nahrungsgüterwirtschaft ausgedehnt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 15. Juni 1965 über die Umbenennung der Deutschen Bauernbank in Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 513) wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* (L.) VO vom 29. April 1968 (GBl. II Nr. 35 S. 329)

Erste Durchführungsbestimmung zum Änderungsgesetz zum Patentgesetz vom 18. Dezember 1968

Gemäß § 13 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei Erfindungen, die in Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung entstanden sind, hat der Auftraggeber das Recht und die Pflicht, diese gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 — im folgenden Änderungsgesetz zum Patentgesetz genannt — unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen, sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der nach § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz berechtigte und verpflichtete Betrieb kann die ihm zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten auf einen anderen Betrieb übertragen. Eine Übertragung zwischen sozialistischen Betrieben bedarf nicht der Zustimmung des übergeordneten Organs gemäß § 2 Abs. 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz.

(3) Ist der Auftraggeber nicht der Benutzer der Erfindung, so sollen die Rechte und Pflichten gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz grundsätzlich dem Benutzer übertragen werden, sofern dies im Interesse der Verwirklichung der schutzrechtspolitischen Zielstellungen erforderlich ist.

(4) Ist ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ Auftraggeber und ist noch kein Betrieb bestimmt, der eine gemäß Abs. 1 entstandene Erfindung benutzen wird, so steht das Recht und die Pflicht, diese unverzüglich im erforderlichen Umfang für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen,

dem Auftragnehmer zu, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist. Sobald der für die Benutzung einer Erfindung verantwortliche Betrieb feststeht, ist vom Auftragnehmer und Benutzer gemeinsam zu prüfen, ob und inwieweit die Übertragung der Rechte gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vorzunehmen ist. Die Rechte und Pflichten des benutzenden Betriebes im Zusammenhang mit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik anzumeldenden Erfindungen, mit hinterlegten Schutzrechtsanmeldungen und erteilten Schutzrechten sind in jedem Falle in einem Vertrag mit dem Auftragnehmer zu regeln.

§ 2

(1) Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und Auftragnehmers und die wechselseitige Verantwortung für die Gestaltung einer aktiven sozialistischen Schutzrechtspolitik sind in den abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung soll der Auftraggeber grundsätzlich folgende Pflichten übernehmen:

1. Ausarbeitung der schutzrechtspolitischen Forderungen in Übereinstimmung mit der Exportperspektive sowie möglichen Lizenzvergäben und Übergabe der bei der Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung erarbeiteten Einschätzung der Schutzrechtssituation. Soweit erforderlich, sind die dabei ermittelten Veröffentlichungen und anderen Materialien mit zu übergeben
2. unverzügliche Unterrichtung des Auftragnehmers darüber, daß im Rahmen der Information über vom Auftragnehmer erzielte schutzfähige Erfindungen auch Erfindungen mitgeteilt worden sind, die nicht in Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung entstanden sind oder bei denen auf Grund der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen die Rechte gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz dem Auftraggeber nicht zustehen
3. Information des Auftragnehmers, wenn die Rechte gemäß § 1 Absätze 2 und 3 auf Dritte übertragen werden
4. Stimulierung des Auftragnehmers im Rahmen der entsprechend den Bestimmungen über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen zu gewährenden Zuschläge, wenn schutzfähig erscheinende Erfindungen gezielt erreicht werden, die für das Gesamtergebnis wesentlich sind und zu einer Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik geführt haben
5. ständige Information des Auftragnehmers über ermittelte Schutzrechte Dritter, Tendenzen auf den Weltmärkten und Weiterentwicklungen des Höchststandes der Technik, erforderlichenfalls Übergabe der entsprechenden Materialien
6. Information des Auftragnehmers über die Verwertung der Schutzrechte außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

7. Benennung der Erfinder bei der Anmeldung von Schutzrechten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

8. Geheimhaltung der Erfindungen, wenn die Rechte dem Auftragnehmer zustehen, bis zu ihrer umfassenden schutzrechtlichen Sicherung bzw. bis zum Widerruf durch den Auftragnehmer

9. Mitwirkung bei schutzrechtspolitischen Handlungen zum Erwerb und zur Verteidigung von Schutzrechten des Auftragnehmers und beim Vorgehen gegen störende fremde Schutzrechte, wenn dem Auftragnehmer die Rechte gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zustehen.

(3) In den vertraglichen Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung soll der Auftragnehmer grundsätzlich folgende Pflichten übernehmen:

1. Überprüfung, Ergänzung und Weiterentwicklung der bei der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung vom Auftraggeber erarbeiteten Einschätzung der Schutzrechtssituation
2. Verantwortung für die Rechtsmangelfreiheit der Forschungsergebnisse im vereinbarten Umfang entsprechend der Richtlinie vom 30. September 1968 über die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 967)
3. Darlegung der Schutzrechtssituation zusammen mit der Verteidigung des Abschlußberichtes
4. Prüfung der Forschungsergebnisse auf das Vorliegen schutzfähig erscheinender Erfindungen und entsprechende Information des Auftraggebers
5. Abstimmung über Inhalt und Umfang der vorgesehenen Forschungskooperation mit dem sozialistischen Ausland
6. Geheimhaltung der Erfindungen bis zum Widerruf durch den Auftraggeber oder Geheimhaltung der Erfindungen bis zu ihrer umfassenden schutzrechtlichen Sicherung, wenn dem Auftraggeber die Rechte gemäß § 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zustehen
7. Hinterlegung der Erfindungen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit dem Erfinder und in Abstimmung mit dem Auftraggeber oder Benutzer bei gleichzeitiger Information über den Inhalt der Anmeldeunterlagen
8. soweit erforderlich, Übernahme von Dienstleistungen für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der schutzrechtlichen Sicherung von Erfindungen
9. Mitwirkung bei der Auswahl der Länder, in denen die Erfindungen zur Erteilung eines Schutzrechtes angemeldet werden sollen
10. Mitwirkung bei schutzrechtspolitischen Handlungen zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung und zur Verteidigung eigener Schutzrechte und beim Vorgehen gegen störende Schutzrechte Dritter

11. Unterbreitung von Vorschlägen über die Höhe des zu zahlenden Entgelts gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz durch den Auftraggeber.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Wurden bereits vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung vertragliche Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung abgeschlossen, dann prüfen die Partner, inwieweit es erforderlich ist, die Vereinbarungen dieser Durchführungsbestimmung anzupassen.

Berlin, den 18. Dezember 1968

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Hemmerling

**Anordnung
über die auftragsgebundene Finanzierung
wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die
Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft
und Technik im Bauwesen**

vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die
- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, deren volkseigene Betriebe, wissenschaftlich-technische Institute und Einrichtungen
 - dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Betriebe, Kombinate und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen
 - Bauämter und die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate
 - Deutsche Bauakademie.

(2) Soweit in folgendem nichts anderes festgelegt wird, gilt die Anordnung vom 30. September 1968.

§ 2

**Bildung und Verwendung
des Fonds Wissenschaft und Technik**

(1) Für die in der Anordnung vom 30. September 1968 festgelegten Aufgaben und die Verantwortlichkeit tre-

ten an Stelle der Wirtschaftsräte der Bezirke die Bezirksbauämter.

(2) Die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik hat mindestens in Höhe der in den Preisen enthaltenen Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung zu erfolgen.

(3) In den den Kreis- bzw. Stadtbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinatzen können für strukturbestimmende Aufgaben in Übereinstimmung mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen ab 1. Januar 1970 eigene Fonds Wissenschaft und Technik gebildet werden.

(4) Wesentliche Veränderungen von Forschungskapazitäten gemäß § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 30. September 1968 haben von den volkseigenen Betrieben, Kombinatzen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen,

- die dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen
- die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe unterstehen, in Übereinstimmung mit dem Generaldirektor der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe
- die den Bauämtern unterstehen, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Bezirksbaudirektor

zu erfolgen. Zusätzlich sind diese Veränderungen mit den Erzeugnisgruppenverbänden abzustimmen.

§ 3

**Abrechnung und Bezahlung
der Aufwendungen zur Durchführung
wissenschaftlich-technischer Aufgaben**

(1) Die Vorfinanzierung der Aufwendungen durch die Auftragnehmer bis zu ihrer Bezahlung durch die Auftraggeber gemäß § 10 Abs. 5 der Anordnung vom 30. September 1968 erfolgt bei der Deutschen Bauakademie, den wissenschaftlich-technischen Instituten und Einrichtungen des Bauwesens aus eigenen Umlaufmitteln und Krediten.

(2) Die Zinsen für die Inanspruchnahme planmäßiger Kredite sind planbar und Bestandteil der Gemeinkosten.

(3) Für den Bereich der Deutschen Bauakademie hat der Präsident der Deutschen Bauakademie mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik spezielle Regelungen für die Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Instituten und Einrichtungen der Deutschen Bauakademie und den Filialen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren.

(4) Die wissenschaftlich-technischen Einrichtungen des Ministeriums für Bauwesen haben ihre Kreditbeziehungen zu den Filialen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 der Anordnung vom 30. September 1968 und der dazu erlassenen Kreditrichtlinien der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu regeln.

§ 4

**Verwendung
des leistungsabhängigen Zuschlages
aus der Durchführung
wissenschaftlich-technischer Aufgaben
in der Deutschen Bauakademie**

In der Deutschen Bauakademie ist gemäß § 12 Abs. 2 der Anordnung vom 30. September 1968 ein einheitlicher Leistungsfonds zu bilden. Der Präsident der Deutschen Bauakademie überträgt den Instituten und Einrichtungen der Deutschen Bauakademie leistungsabhängig Anteile dieses Leistungsfonds zur

- Prämierung von Kollektiv- und Einzelleistungen
- kulturellen und sozialen Betreuung der Mitarbeiter
- Durchführung von Maßnahmen zur Rationalisierung der geistigen Arbeit sowie zur Verbesserung der Forschungs- und Arbeitsbedingungen.

§ 5

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die

- Anordnung vom 10. Januar 1967 über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik der zentralgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie und der zentralgeleiteten volkseigenen Projektierungsbetriebe (GBL III S. 29)
- Anordnung vom 4. November 1966 über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Bezirksbauämtern (GBL III S. 60)

- Anordnung vom 28. November 1967 über die weitere Durchsetzung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Bauforschung (GBL II S. 838).

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. 2*
**über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für metallurgische Erzeugnisse**

vom 20. Dezember 1968

Die Anordnung vom 15. November 1965 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse (GBL II S. 905) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. November 1965 wird aufgehoben.

§ 2

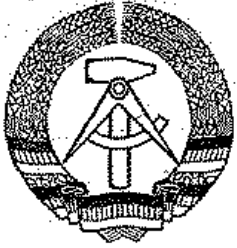
Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kahl**

Dr.-Ing. Singhuber

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. November 1965 (GBL II Nr. 135 S. 905)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 23. Januar 1969

Teil II Nr. 5

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 17. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 11/1 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter | 45 |
| 21. 10. 68 | Anordnung Nr. Pr. 14 – Wild und Wildgeflügel – | 45 |
| 20. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 22/1 – Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh – | 49 |
| 16. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 31 über die Außerkraftsetzung der Preisanordnung Nr. 4429 – Einführung des Speditions-Tarifes des VEB Deutrans, Internationale Spedition – | 50 |
| 20. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 33 – Abgabepreise für Schlachtvieh, -geflügel und -kaninchen – .. | 50 |
| 18. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 34 – Erzeugerpreise für Bienenhonig – | 51 |
| 20. 12. 68 | Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 2046 – Futtermittel – | 52 |
| 1. 11. 68 | Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 985/3 – Im Einzelhandel hergestellte Menüerzeugnisse, Feinkostartikel und Salate – | 54 |
| 21. 10. 68 | Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 990/7 – Preise für Gaststätten – .. | 54 |
| 20. 12. 68 | Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4546 – Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie – | 57 |
| 20. 12. 68 | Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4549 – VEAB-Abgabepreise für Getreide (außer Futtergetreide) und Olsaaten – | 59 |
| 20. 12. 68 | Anordnung Nr. 2 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung | 60 |

Anordnung Nr. Pr. 11/1 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter

vom 17. Dezember 1968

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 11 vom 11. September 1968 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter (GBl. II S. 835) sind auch auf solche Einzelhandelsverkaufspreise anzuwenden, die in Preisanordnungen als Höchstpreise deklariert sind.

(2) Konsumgüterhöchstpreise, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung unterschritten wurden, dürfen nicht erhöht werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 14 – Wild und Wildgeflügel –

vom 21. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Erzeugnisse der Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummern

- 172 19 30 0 Wildfleisch
- 172 19 50 0 Wildgeflügel
- 172 29 30 0' Eßbare Innereien vom Wild
- 172 49 30 0 Zerlegtes Wildfleisch
- 172 49 50 0 Zerlegtes Wildgeflügel
- 172 71 91 0 Wildkonserven
- aus
- 172 59 00 0 Wildfleischwaren

gelten die in dieser Anordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise sind

in Preislisten als Anlage dieser Anordnung aufgeführt. Die Preislisten sind gegliedert in

- Preisliste 1 Wild und Wildfleischerzeugnisse
Preisliste 2 Wildgeflügelfleisch.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 sind Festpreise.

§ 3

Die Preise gemäß § 2 gelten für die in den Preislisten angegebenen Güteklassen nach den Bestimmungen des Fachbereichsstandards TGL 11 391.

§ 4

(1) Die Industrieabgabepreise für Wild und Wildgeflügel verstehen sich frei Versandstation verladen, bei Transporten mit nichtschienengebundenen Straßenfahrzeugen (Lkw) ab Wildsammelstelle verladen, bei Importen ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt) bzw. bei Seetransporten frei beladen Transportmittel längsseits Schiff im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik. Außenverpackung ist Leihverpackung, soweit dies in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten bei Lieferungen durch den Großhandel frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels. Außenverpackung ist Leihverpackung, soweit dies in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

§ 5

(1) Die Jagdbewirtschaftungsorgane, VE-Kühlbetriebe und Betriebe für industrielle Mast von Wildtieren berechnen dem Großhandel und der weiterverarbeitenden Industrie die in den Preislisten 1 und 2 festgesetzten Industrieabgabepreise für Wild und Wildgeflügel.

(2) Bei Direktlieferungen von Jagdbewirtschaftungsorganen, VE-Kühlbetrieben und Betrieben für industrielle Mast von Wildtieren an den Einzelhandel gelten hinsichtlich der Teilung der Großhandelsspanne die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBI. II S. 21) in der Fassung der Preisanordnung Nr. 913/4 vom 25. August 1961 (GBI. II S. 446). Grundlage der Handelsspannenteilung ist die Großhandelsspanne abgerechnet der Frachtpauschale.

(3) Sind mehrere Handelsorgane der gleichen Wirtschaftsstufe in den Warenweg eingeschaltet, sind die im Abs. 4 festgelegten Handelsspannen entsprechend den erbrachten Leistungen zu teilen. Die Handelsspannenteilung ist vertraglich zu vereinbaren.

(4) Als Groß- und Einzelhandelsspannen finden folgende Rabattsätze bzw. feste Beträge für Wild und Wildgeflügel Anwendung:

| | |
|---|----------------|
| Großhandelsspanne (ohne Frachtpauschale) | 3,3 % vom EVP |
| Einzelhandelsspanne | 10,9 % vom EVP |

= Groß- und Einzelhandelsspanne 14,2 % vom EVP

Dem Großhandel bzw. der weiterverarbeitenden Industrie werden zum Ausgleich der Frachtkosten für die Transportstrecke von der Versandstation der Lieferer gemäß § 4 Abs. 1 bis zur Empfangsstation des Großhandels bzw. der weiterverarbeitenden Industrie zusätzlich zur vorstehenden Großhandelsspanne Frachtpauschalen gewährt, die in den IAP der Preislisten 1 und 2 berücksichtigt sind. Die Sätze dieser Frachtpauschalen

ergeben sich als Differenzbeträge zwischen den in den Preislisten 1 und 2 festgelegten EVP minus 14,2 % (Groß- und Einzelhandelsrabatt) und den IAP.

(5) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel und den gewerblichen Abnehmern bei Lieferungen von Wild und Wildgeflügel 10,9 % Rabatt vom EVP.

(6) Die Lieferer gemäß § 4 Abs. 1 und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis.

§ 6

(1) Die Industrieabgabepreise für Wildkonserven gelten frei Empfangsstation, bei Lkw-Transport frei vorm Haus (nicht abgeladen).

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Wildkonserven sowie die Industrieabgabepreise für Wildfleischwaren ohne Großhandelsspanne gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels.

(3) Außenverpackung ist Leihverpackung, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(4) Für Konserven aus Wildfleisch sowie für Wildfleischwaren gelten effektive Handelsspannen (Differenz zwischen IAP, GAP bzw. EVP).

(5) Die Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Wildkonserven und Wildfleischwaren werden gesondert durch Preiskarteiblatt geregelt.

§ 7

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, werden Preisbewilligungen durch das zuständige Preisbildungsorgan erteilt.

(2) Werden Erzeugnisse gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung verarbeitet, so sind die herstellenden Betriebe verpflichtet, die Preisanträge innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung einzureichen. Die fristgemäße Vorlage des Preisantrages berechtigt die Betriebe zur Berechnung des bisherigen gesetzlichen Preises bis zum Inkrafttreten der Preisbewilligung.

(3) Die Preislisten werden durch Aufnahme der in den Preisbewilligungen festgesetzten Preise ergänzt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 4. November 1968 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Inkraftsetzungsdatum an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 2011 vom 21. Dezember 1962 — Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnisse, Hauskaninchen und Nutria, Wild und Wildfleischerzeugnisse und Wildgeflügel — (Sonderdruck Nr. P 2216 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage I

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 14

Preisliste 1

- Wild- und Wildfleischerzeugnisse -

| Erzeugnis | Güteklasse | IAP je 1000 kg M | GAP je 1000 kg M | EVP je 1 kg M |
|--|------------|------------------------|------------------------|---------------------|
| Hirsch, mit Decke, ausgeweidet ohne Geweih | A | 4 930,00 | 5 256,90 | (5,90)* |
| | B | 4 550,00 | 4 855,95 | (5,45)* |
| Hirsch, ohne Decke, auch in Hälften | A | 6 180,00 | 6 548,85 | (7,35)* |
| | B | 5 700,00 | 6 058,80 | (6,80)* |
| Hirschragout (Hirschhals, Haxen, Nachbrust, mit Rippen) | | 3 305,00 | 3 564,00 | 4,00 |
| Hirschbrust mit Knochen | | 4 500,00 | 4 611,40 | 5,40 |
| Hirschbrust ohne Knochen | | 5 705,00 | 6 058,80 | 6,80 |
| Hirschrücken ohne Filet mit Knochen | | 6 220,00 | 6 593,40 | 7,40 |
| Hirschblatt mit Knochen ohne Haxe | | 6 220,00 | 6 593,40 | 7,40 |
| Hirschkeule mit Knochen ohne Haxe | | 7 760,00 | 8 197,20 | 9,20 |
| Hirschrückensattelstück (Rücken mit Filet) mit Knochen | | 7 760,00 | 8 197,20 | 9,20 |
| Hirschgulasch mit 10 % Fett | | 6 735,00 | 7 128,00 | 8,00 |
| Hirschkeule, -rücken, -blatt ohne Knochen, ohne Schußstelle | | 10 510,00 | 11 048,40 | 12,40 |
| Hirschzunge | | 9 310,00 | 9 801,00 | 11,00 |
| Hirschkopf mit Zunge | | 2 270,00 | 2 494,80 | 2,80 |
| Schußfleisch (Hirschpfeffer) schwarz-sauer, Hirschkopf ohne Zunge | | 1 160,00 | 1 336,50 | 1,50 |
| Hirschknochen | | 215,00 | 356,40 | 0,40 |
| Hirschleber | | 7 850,00 | 8 286,30 | 9,30 |
| Hirschherz | | 3 220,00 | 3 474,90 | 3,90 |
| Hirschnieren | | 5 450,00 | 5 791,50 | 6,50 |
| Hirschlunge | | 1 245,00 | 1 425,60 | 1,60 |

* kalkulatorische EVP

Damwild: - Hier gelten sinngemäß die gleichen Zerlegungen und das gleiche Preisgefüge wie bei Hirschfleisch -

| | | | | |
|---|---|-----------|-----------|---------|
| Reh mit Decke ausgeweidet, ohne Gehörn | A | 5 450,00 | 5 791,50 | (6,50)* |
| | B | 4 935,00 | 5 256,90 | (5,90)* |
| Reh ohne Decke, ohne Fußknochen | A | 6 865,00 | 7 261,65 | (8,15)* |
| | B | 6 175,00 | 6 548,85 | (7,35)* |
| Rehragout (Brust, Kamm, Hals, Haxe) | | 3 305,00 | 3 564,00 | 4,00 |
| Rehgulasch | | 5 020,00 | 5 346,00 | 6,00 |
| Rehblatt, ohne Haxe mit Knochen | | 7 420,00 | 7 840,80 | 8,80 |
| Rehkeule, ohne Haxe mit Knochen | | 9 135,00 | 9 622,80 | 10,80 |
| Rehrücken mit Knochen, ohne Filet | | 8 110,00 | 8 553,60 | 9,60 |
| Rehkeule, -rücken, -blatt, ohne Knochen | | 10 680,00 | 11 226,60 | 12,60 |
| Rehfiletrückenstück, nicht über 25 % Knochen | | 9 310,00 | 9 801,00 | 11,00 |
| Rehkopf mit Zunge | | 1 240,00 | 1 425,60 | 1,60 |
| Rehpfeffer (Schußfleisch) schwarz-sauer | | 1 160,00 | 1 336,50 | 1,50 |
| Rehknochen | | 215,00 | 356,40 | 0,40 |
| Rehleber | | 10 165,00 | 10 692,00 | 12,00 |
| Rehherz | | 3 220,00 | 3 474,90 | 3,90 |
| Rehnieren | | 5 450,00 | 5 791,50 | 6,50 |
| Rehlunge | | 1 245,00 | 1 425,60 | 1,60 |

* kalkulatorische EVP

| Erzeugnis | Güteklasse | IAP je 1000 kg M | GAP je 1000 kg M | EVP je 1 kg M |
|---|------------|------------------------|------------------------|---------------------|
| Muffelwild: – Hier gelten sinngemäß die gleichen Zerlegungen und das gleiche Preisgefüge wie bei Rehwild – | | | | |
| Wildschwein, mit Decke | A | 3 860,00 | 4 143,15 | (4,65)* |
| ausgeweidet | B | 3 390,00 | 3 653,10 | (4,10)* |
| Wildschwein, ohne Decke | A | 4 850,00 | 5 167,80 | (5,80)* |
| ohne Fußknochen | B | 4 290,00 | 4 588,65 | (5,15)* |
| Wildschweinragout (Hals, Haxe) | | 3 305,00 | 3 564,00 | 4,00 |
| Wildschweinkopf mit Zunge | | 1 755,00 | 1 960,20 | 2,20 |
| Wildschweinbauch | | 3 475,00 | 3 742,20 | 4,20 |
| Wildschweinkamm (Nacken) mit Knochen | | 4 875,00 | 4 989,60 | 5,60 |
| Wildschweinblatt mit Knochen ohne Haxe | | 5 360,00 | 5 702,40 | 6,40 |
| Wildschweinblatt ohne Knochen, ohne Schußfleisch | | 7 590,00 | 8 019,00 | 9,00 |
| Wildschweintrücken, mit Rippen ohne Filet | | 5 530,00 | 5 880,60 | 6,60 |
| Wildschweintrücken, mit Filet ohne Rippen | | 6 390,00 | 6 771,60 | 7,60 |
| Wildschweinkeule, mit Knochen ohne Haxe | | 6 050,00 | 6 415,20 | 7,20 |
| Wildschweinkeule und -rücken ohne Knochen | | 7 590,00 | 8 019,00 | 9,00 |
| Wildschweingulasch mit 20 % Fettanteil | | 5 875,00 | 6 237,00 | 7,00 |
| Schußfleisch | | 900,00 | 1 069,20 | 1,20 |
| Wildschweinknochen | | 215,00 | 356,40 | 0,40 |
| Wildschweinleber | | 8 450,00 | 8 910,00 | 10,00 |
| Wildschweinerz | | 3 260,00 | 3 474,90 | 3,90 |
| Wildschweinnieren | | 5 450,00 | 5 791,50 | 6,50 |
| Wildschweinlunge | | 1 245,00 | 1 425,60 | 1,60 |
| Hase im Fell, unausgenommen | | 3 790,00 | 3 029,40 | 3,40 |
| Hase im Fell, ausgenommen | | 3 475,00 | 3 742,20 | 4,20 |
| Hase gestreift, ausgenommen | | 4 705,00 | 5 078,70 | 5,70 |
| Hasenläufe (Blätter) | | 2 445,00 | 2 673,00 | 3,00 |
| Hasenragout (Bauchlappen, Brustfleisch mit Rippen) ohne Köpfe | | 2 960,00 | 3 207,60 | 3,60 |
| Hasenvorderrücken, ohne Kopf | | 4 850,00 | 5 167,80 | 5,80 |
| Hasenrücken im Ganzen | | 5 530,00 | 5 880,60 | 6,60 |
| Hasenrückensattelstück | | 5 710,00 | 6 058,80 | 6,80 |
| Hasenkeulen und -rücken ohne Rippen | | 5 710,00 | 6 058,80 | 6,80 |
| Hasenleber | | 7 770,00 | 8 197,20 | 9,20 |
| Hasenpfeffer (Schußfleisch) und Köpfe | | 900,00 | 1 069,20 | 1,20 |
| Hasenherzen | | 3 215,00 | 3 474,90 | 3,90 |
| Wildkaninchen im Fell, voll | | 2 530,00 | 2 762,10 | 3,10 |
| Wildkaninchen im Fell, ausgenommen | | 3 130,00 | 3 383,80 | 3,80 |
| Wildkaninchen ohne Fell, ausgenommen | | 4 165,00 | 4 455,00 | 5,00 |
| Wildkaninchenragout (Bauchlappen, Brustfleisch mit Rippen, Hals ohne Köpfe) | | 2 790,00 | 3 029,40 | 3,40 |
| Wildkaninchenbrust (Vorderfleisch) ohne Kopf | | 3 820,00 | 4 098,60 | 4,60 |
| Wildkaninchenrücken und -keulen | | 5 535,00 | 5 880,60 | 6,60 |
| Wildkaninchen-Leber | | 7 770,00 | 8 197,20 | 9,20 |
| Schußfleisch und Köpfe mit Zunge und Hirn | | 900,00 | 1 069,20 | 1,20 |

* kalkulatorische EVP

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 14

**Preisliste 2
— Wildgeflügel Fleisch —**

| Erzeugnis | Güte- klasse | IAP je 1 000 kg M | GAP je 1000 kg M | EVP je 1 kg M |
|---------------------------------|-----------------|-------------------------|------------------------|---------------------|
| Fasan, voll mit Gefieder | A | 10 895,00 | 11 449,35 | 12,85 |
| | B | 9 225,00 | 9 711,90 | 10,90 |
| Rebhuhn, voll mit Gefieder | A | 6 905,00 | 7 306,20 | 8,20 |
| | B | 6 180,00 | 6 548,85 | 7,35 |
| Wildente, voll mit Gefieder | A | 4 890,00 | 5 212,35 | 5,85 |
| | B | 3 645,00 | 3 920,40 | 4,40 |
| Wildgans, voll mit Gefieder | A | 3 820,00 | 4 093,60 | 4,60 |
| | B | 3 130,00 | 3 385,80 | 3,80 |
| Wildtaube, voll mit Gefieder | A | 3 305,00 | 3 564,00 | 4,00 |
| | B | 2 790,00 | 3 029,40 | 3,40 |
| Bleßhuhn | | 900,00 | 1 069,20 | 1,20 |

Anordnung Nr. Pr. 22/1**— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —**

vom 20. Dezember 1968

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 22 vom 10. Oktober 1968 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (GBI, II S. 919) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1**Erzeugerpreise für Mastläufer**

(1) In der Ziff. 7 Abs. 1 des § 4 der Anordnung Nr. Pr. 22 ist anstelle von „M/Tier“ zu setzen „M/kg“.

(2) Der Abs. 1 des § 4 der Anordnung Nr. Pr. 22 ist um folgende Ziff. 8 zu ergänzen:

„8. Mastläufer (über 35 kg)

a) Mastläufer aus der vertraglichen Ferkelaufzucht, die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen nicht termingemäß abgenommen werden konnten und im Durchschnitt der Partie über 35 kg/Tier wiegen:

4,90 bis 6,— M/kg.

b) Übrige Mastläufer über 35 kg/Tier im Durchschnitt der Partie:

3,30 M/kg“.

§ 2**Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzziegen**

(1) Für Zuchtziegen gelten folgende Preise:

1. Zuchtziegenböcke

| Bewertungsklasse | M/Tier |
|------------------|--------|
| I a | 600,— |
| I b | 500,— |
| I c | 450,— |
| II a | 400,— |
| II b | 350,— |
| II c | 325,— |
| III a | 275,— |

2. Zuchtlämmer (bis 3 Monate alt)

| Bewertungsklasse | M/kg |
|------------------|------|
| I | 6,— |
| II | 5,50 |
| III | 5,— |

3. Jungziegen (4 bis 10 Monate alt)

| Bewertungsklasse | M/kg |
|------------------|------|
| I | 5,— |
| II | 4,50 |
| III | 4,— |

4. Zuchtziegen (11 bis 36 Monate alt)

| Bewertungsklasse | M/Tier |
|------------------|-----------------|
| I | 251,— bis 300,— |
| II | 201,— bis 250,— |
| III | 175,— bis 200,— |

5. Zuchtziegen (über 3 Jahre alt)

| Bewertungsklasse | M/Tier |
|------------------|-----------------|
| I | 201,— bis 250,— |
| II | 176,— bis 200,— |
| III | 150,— bis 175,— |

(2) Für Nutzziegen gelten folgende Preise:

| | |
|--------------------------------|------------------|
| Lämmer bis 3 Monate alt | bis 5,— M/kg |
| Jungziegen 4 bis 10 Monate alt | bis 4,— M/kg |
| Ziegen 11 bis 36 Monate alt | bis 180,— M/Tier |
| Ziegen über 36 Monate alt | bis 150,— M/Tier |

§ 3**Erzeugerpreise für Edelpelztiere**

(1) Für Nerze gelten folgende Preise:

| | Erzeugerpreis in Rüden | M/Tier Fähen |
|--------------------------|---------------------------|-----------------|
| 1. Standard-Nerze | 300,— | 250,— |
| 2. Mutationsnerze | | |
| Royal-Pastell | 350,— | 300,— |
| Finnlandia-Topas | 350,— | 300,— |
| Schwedisch-Palomino | 400,— | 350,— |
| Platinum (Silberblauerz) | 350,— | 300,— |
| Aleuten | 350,— | 300,— |
| Saphir | 450,— | 400,— |
| Saphir-Träger | — | 350,— |
| Hedlund-weiß | 450,— | 400,— |
| Hedlund-weiß-Träger | — | 200,— |

(2) Für sonstige Edelpelztiere gelten folgende Preise:

| | Erzeugerpreis in M/Tier | |
|-----------------|-------------------------|----------|
| | Rüden | Fähen |
| 1. Silberfuchse | 300,— | 250,— |
| 2. Platinfuchse | 300,— | 250,— |
| 3. Blaufuchse | 350,— | 300,— |
| | Böcke | Weibchen |
| 4. Chinchilla | 300,— | 250,— |
| | Böcke | Metzen |
| 5. Nutria | 200,— | 150,— |

§ 4

Handelsspannen

(1) Die zuständigen Handelsorgane für Zucht- und Nutztiere berechnen dem Käufer für ihre Tätigkeit folgende Handelsspannen:

| | Handelsspanne bezogen auf den festgesetzten Erzeugerpreis |
|------------------|---|
| 1. Ziegen | 8 % |
| 2. Edelpelztiere | 8 % |

Für Direktgeschäfte werden keine Handelsspannen berechnet.

(2) In Ziff. 3 im Abs. 1 des § 10 der Anordnung Nr. Pr. 22 ist anstelle „Lämmer“ zu setzen „Lämmer und Hammel“.

§ 5

Leistungsort

Bei der Lieferung von Zucht- und Nutztieren verstehen sich die Erzeugerpreise frei vertraglich vereinbartem Leistungsort.

§ 6

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 2049 vom 25. November 1965 — Zucht- und Nutztiere — (GBL II S. 847) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 31
über die Außerkraftsetzung
der Preisverordnung Nr. 4429
— Einführung des Speditionstarifes
des VEB Deutrans, Internationale Spedition —
vom 16. Dezember 1968**

Die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung beim VEB Deutrans erfordert die Neuherausgabe des Speditionstarifes, der keine Preisveränderungen enthält. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 4429 vom 1. April 1966 — Einführung des Speditionstarifes des VEB Deutrans, Internationale Spedition — wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Der mit der Außerkraftsetzung der Preisverordnung Nr. 4429 aufgehobene Speditionstarif des VEB Deutrans, Internationale Spedition, Hefte 1 und 2 wird durch einen neuen Speditionstarif ersetzt.

(2) Der Speditionstarif des VEB Deutrans, Internationale Spedition, gültig ab 1. Januar 1969, sowie Nachträge und Ergänzungen hierzu werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) angekündigt bzw. veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1968

**Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer**

**Anordnung Nr. Pr. 33
— Abgabepreise für Schlachtvieh,
-geflügel und -kaninchen —**

vom 20. Dezember 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Abgabepreise für die Erzeugnisse Schlachtschweine, Schlachtrinder, Schlachtkälber, Schlachtschafe, -lämmer, -hämmer, -böcke und Schlachtziegen gelten beim Verkauf von Schlachtvieh durch die Schlachtbetriebe die in der Anordnung Nr. Pr. 17 vom 9. Oktober 1966 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBL II S. 897) festgelegten Erzeugerpreise zuzüglich einer Handelsspanne in Höhe von 1,50 M/dt.

§ 2

(1) Als Abgabepreise für die Erzeugnisse Schlachtgeflügel und -kaninchen gelten beim Verkauf von Schlachtgeflügel und -kaninchen durch die Aufkaufbetriebe die in der Anlage festgelegten Preise zuzüglich einer Handelsspanne in Höhe von 30,- M/dt.

(2) Bei Lieferungen auf Grund von Direktverträgen ist die Handelsspanne nach den tatsächlich erbrachten Leistungen zwischen den Aufkaufbetrieben und den Geflügelschlachtbetrieben zu teilen.

(3) Führen Geflügelschlachtbetriebe den Aufkauf durch, gelten die in der Anlage festgelegten Preise als Einstandspreise.

§ 3

Die Preise nach §§ 1 und 2 sind Festpreise. Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

§ 4

Die Abgabepreise gelten für Schlachtvieh ab Viehauftrieb- und für Schlachtgeflügel und -kaninchen ab Abnahmestelle.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 4548 vom 1. April 1966 — VEAB-Abgabepreise für Schlachtvieh, -geflügel und -kaninchen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 33

Erzeugnis: **Geflügel und Kaninchen**

| Schlüssel-Nr. | Erzeugnis | Grundpreis in M je 100 kg Abrechnungsgewicht | | | |
|---------------|-------------------|--|-------|-------|-----------|
| | | lebend | | | unter III |
| | | Gütekategorie I | II | III | |
| 313 26 20 0 | Broiler, Hähnchen | 197,— | 165,— | 183,— | 121,— |
| 313 26 10 0 | Hühner, Hähne | 250,— | 247,— | 232,— | 123,— |
| 313 26 50 0 | Puten | 351,— | 317,— | 295,— | 163,— |
| 313 26 40 0 | Enten | 262,— | 255,— | 244,— | 198,— |
| 313 26 30 0 | Gänse | 363,— | 362,— | 351,— | 210,— |
| 313 26 60 0 | Tauben | 260,— | 180,— | — | — |
| 313 27 00 0 | Kaninchen | 410,— | 340,— | 270,— | — |
| | | geschlachtet | | | |
| | | Gütekategorie I | II | III | |
| 313 26 20 0 | Broiler, Hähnchen | 362,— | 357,— | 352,— | |
| 313 26 10 0 | Hühner, Hähne | 348,— | 343,— | 338,— | |
| 313 26 50 0 | Puten | 509,— | 503,— | 495,— | |
| 313 26 40 0 | Enten | 331,— | 327,— | 321,— | |
| 313 26 30 0 | Gänse | 449,— | 443,— | 438,— | |
| 313 26 60 0 | Tauben | 350,— | 270,— | — | |
| 313 27 00 0 | Kaninchen | 701,— | 583,— | 465,— | |

Die Grundpreise für Geflügel und Kaninchen, geschlachtet, verstehen sich wie folgt:

- Geflügel „gerupft, geschlossen, mit Kopf und Beinen“;
- Kaninchen „gestreift, ausgenommen, mit eingelegten Innereien, mit Kopf“.

**Anordnung Nr. Pr. 34
— Erzeugerpreise für Bienenhonig —**

vom 18. Dezember 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Diese Anordnung gilt für Lieferungen von Bienenhonig durch Betriebe der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und andere Bienenhalter an die Aufkaufbetriebe.

§ 2

Erzeugerpreise für Bienenhonig

(1) Der Erzeugerpreis für Bienenhonig, der entsprechend den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) geliefert wird, beträgt

8,— M/kg (lose Ware).

(2) Für wertgeminderten Bienenhonig sind entsprechende Preisabschläge zu vereinbaren.

§ 3

Abfüllung

(1) Abfüllbetriebe, Betriebe der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und andere Bienenhalter, die Bienenhonig abgefüllt liefern, haben einen Anspruch auf

0,20 M/kg für 500 g Gläser

0,20 M/kg für 450 g Gläser

0,35 M/kg für 250 g Gläser.

(2) Die staatlichen Aufkaufbetriebe stellen den Betrieben der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und anderen Bienenhaltern Kannen und Gläser, einschließlich Deckel und Etiketten, kostenlos zur Verfügung. Sind Schäden am Leergut entstanden, die die Betriebe der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und andere Bienenhalter zu vertreten haben, oder wird Leergut nicht zurückgegeben, so ist dieses Verpackungsgut nach den geltenden Preisbestimmungen durch diese an die Aufkaufbetriebe zu bezahlen.

§ 4

Frachtstellung

(1) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe versteht sich der Erzeugerpreis für den angelieferten Bienenhonig ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle) verladen.

(2) Für die Lieferungen von Bienenhonig aus der individuellen Produktion, einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und anderen Bienenhaltern, versteht sich der Erzeugerpreis für Bienenhonig frei vereinbarter Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft und gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisordnung Nr. 1008 vom 26. April 1958 - Anordnung über den Aufkaufpreis und Abgabepreis für Bienenhonig - (Sonderdruck Nr. P 393 des Gesetzblattes)
- die Ziffern I.1 und I.2 des Abschnittes V der Anlage I zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452).

Berlin, den 16. Dezember 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
zur Änderung der Preisordnung Nr. 2046
- Futtermittel -**

vom 20. Dezember 1968

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 - Futtermittel - (GBl. II S. 671) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Im Abs. 5 des § 4 der Preisordnung Nr. 2046 ist anstelle

„Anlage 5 ‚netto, einschließlich branchenüblicher Verpackung,“ zu setzen: „Anlage 5: ‚netto, einschließlich branchenüblicher Verpackung,‘ ausgenommen Fischmehl, dessen Preis sich ‚eingesackt netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiersack‘ versteht.“

§ 2

Die Anlage 2 der Preisordnung Nr. 2046 ist wie folgt zu ergänzen:

| „Schlüsselnummer | Produkt | Grundpreis M/t |
|------------------|-----------------|----------------|
| 174 29 30 0 | Haferkleie | 140,— |
| 174 29 30 0 | Reisabfälle | 83,— |
| 174 29 30 0 | Hirfefuttermehl | 250,— |
| 174 29 30 0 | Hirsekleie | 60,— |
| 174 29 30 0 | Maiskeime | 150,—“ |

§ 3

Die Anlage 3 der Preisordnung Nr. 2046 ist wie folgt zu ergänzen:

| „Schlüsselnummer | Produkt | Grundpreis M/t |
|------------------|--------------|----------------|
| 175 90 30 0 | Rapskuchen | 200,— |
| 175 90 70 4 | Krambekuchen | 170,—“ |

§ 4

Die Anlage 4 der Preisordnung Nr. 2046 erhält folgende Fassung:

„Preise für Neben- und Abfallprodukte der Mälzereien, Brauereien sowie Brennereien

| Schlüsselnummer | Produkt | Grundpreis M/t |
|-----------------|--|----------------|
| 178 49 30 0 | Malzkleie | 110,— |
| 178 49 10 0 | Gerstenauspütz, Weizenauspütz | 15,— |
| 178 49 13 0 | Halbkörner | 231,— |
| 178 49 12 0 | Flachgerste, Flachweizen | 231,— |
| 178 49 30 0 | Malzpolierabfälle | 40,— |
| 178 49 40 0 | Malzkeime | 150,— |
| 178 80 00 0 | Abfallhefe, trocken mindestens 35 % Rohprotein | 575,—“ |

§ 5

Die Preise der Erzeugnisse der Warennummer 67 46 99 00 - Tierkörperkuchen - in der Anlage 5 der Preisordnung Nr. 2046 werden wie folgt geändert:

| „Schlüsselnummer | Produkt | Grundpreis M/t |
|------------------|---|----------------|
| 172 93 60 0 | Tierkörperkuchen, mindestens 50 % Rohprotein, nicht entfettet | 270,— |
| 172 93 60 0 | Tierkörperkuchen, unter 50 % Rohprotein, nicht entfettet | 250,—“ |

§ 6

Die Anlage 6 der Preisordnung Nr. 2046 erhält folgende Fassung:

„Preise für Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie

| Schlüsselnummer | Produkt | Grundpreis M/t |
|-----------------|--|----------------|
| 176 17 00 0 | Vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel), im Rahmen des SFF | |
| | Sorte I | 200,— |
| | Sorte II | 180,— |
| 176 17 00 0 | Vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel), im Rahmen des Vorkaufsrechtes | |
| | Sorte I | 310,— |
| | Sorte II | 290,— |
| 176 17 00 0 | Vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel), außerhalb des Vorkaufsrechtes und außerhalb des SFF | |
| | Sorte I | 710,— |
| | Sorte II | 690,— |
| | Vollwertige Rübenschnitzel, naß (Frischschnitzel), im Rahmen des Vorkaufsrechtes | 105,— |
| | Vollwertige Rübenschnitzel, naß (Frischschnitzel), außerhalb des Vorkaufsrechtes | 125,— |

| Schlüsselnummer | Produkt | Grundpreis M/t |
|-----------------|---|----------------|
| 176 14 00 0 | Trockenschnitzel | 230,— |
| 176 15 00 0 | Steffenschnitzel | 270,— |
| 176 13 00 0 | Naßschnitzel Basis 12% Trockensubstanz | 16,50 |
| 176 16 00 0 | Melasse | 60,— |
| 176 11 12 0 | Fütterzucker (Rohzucker II) | 1 000,— |

Für die Absackung in Leihsäcken werden folgende Zuschläge berechnet:

- bei vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken (Zuckerschnitzel), 6,50 M/t, für die Absackung + 0,10 M Abnutzungsgebühr je Sack
- bei Trockenschnitzeln 9,— M/t, für die Absackung + 0,10 M Abnutzungsgebühr je Sack.

Für die Absackung in Papiersäcken werden folgende Zuschläge berechnet:

- bei vollwertigen Zuckerschnitzeln, trocken (Zuckerschnitzel), 6,50 M/t, für die Absackung + M Neuwert für verkaufte Papiersäcke
- bei Trockenschnitzeln 9,— M/t, für die Absackung + M Neuwert für verkaufte Papiersäcke.

Lohnverarbeitung von Zuckerrüben, Rübenblatt und Grünfütter

| | | |
|--------------------|----------------------------------|-----------|
| Lohntrocknung | } je t verarbeiteter Zuckerrüben | 20,— M/t |
| Lohnschnitzelung | | 13,40 M/t |
| Grünfütterrocknung | } je t verarbeiteten Frischgutes | 20,— M/t |
| Rübenblattrocknung | | 20,— M/t. |

§ 7

Die Anlage 8 der Preisordnung Nr. 2046 erhält folgende Fassung:

„Preise für Milcherzeugnisse für Futterzwecke auf Bezugsberechtigung

| Schlüsselnummer | Produkt | Grundpreis M/t | Großhandelsspanne M/t |
|-----------------|------------------------|----------------|-----------------------|
| 173 61 30 0 | Sprühmagermilchpulver | | |
| | Qualität I | 1 965,— | 115,— |
| | Qualität II | 1 905,— | 115,— |
| 173 60 30 0 | Walzenmagermilchpulver | | |
| | Qualität I | 1 820,— | 105,— |
| | Qualität II | 1 765,— | 105,— |
| 173 61 20 0 | Sprühvollmilchpulver | | |
| | Qualität I | 2 359,— | 120,— |
| | Qualität II | 2 320,— | 120,— |
| 173 60 40 0 | Walzenvollmilchpulver | | |
| | Qualität I | 2 275,— | 120,— |
| | Qualität II | 2 236,— | 120,— |

| Schlüsselnummer | Produkt | Grundpreis M/t | Großhandelsspanne M/t |
|-----------------|--|----------------|-----------------------|
| 173 86 42 0 | Kälberaufzuchtmitel (Kälmil A) | | |
| | Qualität I | 2 000,— | 120,— |
| | Qualität II | 1 900,— | 120,— |
| 173 86 42 0 | Kälbermastmitel (Kälmil M) | | |
| | Qualität I | 1 950,— | 120,— |
| | Qualität II | 1 850,— | 120,— |
| 173 86 42 0 | Kälbermastmitel (KIMAT) | | |
| | Qualität I | 1 950,— | 120,— |
| | Qualität II | 1 850,— | 120,— |
| 173 86 41 0 | Talmil (20%) | | |
| | Qualität I | 2 140,— | 60,— |
| | Qualität II | 2 025,— | 60,— |
| 173 86 41 0 | Talmil (25%) | | |
| | Qualität I | 2 235,— | 60,— |
| | Qualität II | 2 120,— | 60,— |
| 173 81 20 0 | Entrahmte Frischmilch und Buttermilch für Futterzwecke | 100,— | |
| 173 81 12 0 | Vollmilch für Mast- und Aufzuchtzwecke mit einem Fettgehalt von 2,5% | 300,— | |
| 173 81 12 0 | Vollmilch für Mast- und Aufzuchtzwecke mit einem Fettgehalt von 2,5% ohne Bezugsberechtigung | 360,— | |

Lohnverarbeitung von Milch

- Sprühvoll- und Sprühmagermilchpulverherstellung im Lohnverfahren 400,— M/t
- Walzenvoll- und Walzenmagermilchpulverherstellung im Lohnverfahren 400,— M/t.

§ 8

Die Preise der Produkte der Warennummern 67 15 55 00 — Maiskleber —, 67 19 00 00 — Grünmehl —, 67 46 99 00 — Schweinefett — in der Anlage 9 der Preisordnung Nr. 2046 werden wie folgt geändert:

„Preise für sonstige Futtermittel

| Schlüsselnummer | Produkt | Grundpreis M/t |
|-----------------|---------------------|----------------|
| 174 29 30 0 | Maiskleber 46% | 460,— |
| 312 44 20 0 | Trockengrünut | |
| | Qualitätsklasse I | 500,— |
| | Qualitätsklasse II | 450,— |
| | Qualitätsklasse III | 400,—* |
| | Qualitätsklasse IV | 360,—* |
| 172 35 19 0 | Schweinefett | 360,— |

Bei Abweichungen vom zugrundegelegten Rohweißgehalt von 46% bei Maiskleber wird je Prozent Rohweißgehalt je t ein Zu- oder Abschlag von 10,— M berechnet.

* Dieser Preis (Höchstpreis nach Vereinbarung) gilt nur für den Handel zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.

§ 9

Die Anlage 11 der Preisordnung Nr. 2046 wird wie folgt ergänzt und die Preise der Produkte der Warennummern 67 16 23 00 — Kartoffelpülpe, getrocknet — und 68 45 65 00 — Biertreber, trocken — wie folgt geändert:

| „Schlüsselnummer“ | Produkt | Grundpreis M/t | Großhandels- spanne M/t |
|-------------------|--|-------------------|-------------------------------|
| 173 86 20 0 | Abfallprodukte aus der | | |
| 173 86 30 0 | Walzen- und Sprühmilch- pulverproduktion | | |
| | Magermilchpulver | 1 000,— | — |
| | Vollmilchpulver | 2 000,— | — |
| | Fegemehl | 200,— | — |
| 173 88 20 0 | Molkeneiweiß für Futterzwecke (Höchstpreis nach Vereinbarung) | 418,— | — |
| 173 81 00 0 | Tropfmilch mit nat. Fettgehalt, gefärbt (Höchstpreis nach Vereinbarung) | 200,— | — |
| 173 88 20 0 | Butterwaschwasser | 5,— | — |
| 173 88 20 0 | Milchzuckermelasse | 77,— | — |
| 172 93 99 0 | Leimwasser | 10,— | — |
| 178 84 10 0 | Denaturierte Backhefe | 200,— | — |
| 176 55 21 3 | Kartoffelpülpe, getrocknet | 238,— | 10,— |
| 178 59 50 0 | Biertreber, trocken | 215,— | 10,— |

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt — mit Ausnahme des § 6 — am 1. Januar 1969 in Kraft. Der § 6 dieser Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft. Diese Anordnung gilt für alle Leistungen ab diesen Zeitpunkten.

(2) In der Anlage 11 der Preisordnung Nr. 2046 sind die Produkte Tropfmilch mit 0,8%, 1,0% und 1,2% Fettgehalt und Tropfmilch entrahmt, zu streichen.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung
zur Änderung der Preisordnung Nr. 985/2
— Im Einzelhandel hergestellte Menüzeugnisse,
Feinkostartikel und Salate —
vom 1. November 1968

§ 1

Die in der Anlage 1, Abschnitt IV, Hfd. Nr. 105 bis 170 der Preisordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 — Im Einzelhandel hergestellte Menüzeugnisse, Fein-

kostartikel und Salate — (Sonderdruck Nr. P 2306 des Gesetzblattes) aufgeführten Menü-Kalkulationspreise werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Für Wild und Wildgeflügel, das in Menüverkaufsstellen und Salatküchen des Einzelhandels verarbeitet wird, gilt das Kalkulationsschema gemäß § 2 der Preisordnung Nr. 985/2 vom 15. September 1967 — Im Einzelhandel hergestellte Menüzeugnisse, Feinkostartikel und Salate — (GBl. II S. 676).

(2) Die Anlage zur Preisordnung Nr. 985/2 vom 15. September 1967 — Im Einzelhandel hergestellte Menüzeugnisse, Feinkostartikel und Salate — wird wie folgt ergänzt:

| | Verarbeitungsspanne je kg M |
|--|--------------------------------|
| Hasen im Fell | 2,00 |
| Hasen gestreift | 1,80 |
| Zerlegtes Wildfleisch | 1,80 |
| Knochen vom Wild (Hirsch, Reh, Wildschwein) | 0,84 |
| Innereien vom Wild | 1,30 |
| Wildgeflügel, voll mit Gefieder | 2,00 |
| Wildfleischwaren | 0,90 |

§ 3

Diese Anordnung tritt am 4. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung
zur Änderung der Preisordnung Nr. 990/7
— Preise für Gaststätten —

vom 21. Oktober 1968

§ 1

Die Preise für Waren der Hfd. Nr. des Abschnittes IV des Preiskatalogs für Gaststätten — Anlage zur Preisordnung Nr. 990/7 vom 26. Mai 1965 — (Sonderdruck Nr. P 2138/1 des Gesetzblattes) werden entsprechend der Anlage dieser Preisordnung aufgehoben bzw. verändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 4. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

| Lfd. Nr. | Warenbezeichnung | ME | GAP je 1000 ME M | EVP je ME M | Preisstufe | | | | |
|---------------------------------|---|----|---------------------------|-------------------|------------|---------|----------|---------|--------|
| | | | | | I M | II M | III M | IV M | S M |
| Gaststättenverkaufspreise je ME | | | | | | | | | |
| 102a | Hirsch mit Decke Güteklasse A | kg | 5 256,90 | 5,90 | | | | | |
| 102b | Güteklasse B | kg | 4 855,95 | 5,45 | | | | | |
| 103a | Hirsch ohne Decke Güteklasse A | kg | 6 548,85 | 7,35 | 9,25 | 9,95 | 10,65 | 11,15 | 12,35 |
| 103b | Güteklasse B | kg | 6 058,80 | 6,80 | 8,70 | 9,40 | 10,10 | 10,60 | 11,80 |
| 104 | — aufgehoben — | | | | | | | | |
| 105 | Hirschragout (Hirschhals, Haxen, Nachbrust mit Rippen) | kg | 3 564,00 | 4,00 | 4,80 | 5,20 | 5,50 | 5,70 | 6,30 |
| 106 | Hirschbrust mit Knochen | kg | 4 811,40 | 5,40 | 8,30 | 8,90 | 9,60 | 10,00 | 11,10 |
| 107 | Hirschbrust ohne Knochen | kg | 6 058,80 | 6,80 | 9,10 | 9,80 | 10,50 | 11,00 | 12,20 |
| 108 | Hirschrücken ohne Filet, mit Knochen | kg | 6 593,40 | 7,40 | 9,60 | 10,30 | 11,00 | 11,50 | 12,70 |
| 109 | Hirschblatt mit Knochen, ohne Haxe | kg | 6 593,40 | 7,40 | 9,60 | 10,30 | 11,00 | 11,50 | 12,70 |
| 110 | Hirschkeule mit Knochen, ohne Haxe | kg | 8 197,20 | 9,20 | 11,60 | 12,60 | 13,40 | 14,00 | 15,40 |
| 111 | Hirschrückensattelstück (Rücken mit Filet) mit Knochen | kg | 8 197,20 | 9,20 | 11,60 | 12,60 | 13,40 | 14,00 | 15,40 |
| 112 | Hirschgulasch mit 10 % Fett | kg | 7 128,00 | 8,00 | 10,70 | 11,70 | 12,50 | 13,10 | 14,50 |
| 113 | Hirschkeule, -rücken, -blatt ohne Knochen, ohne Schußstelle | kg | 11 048,40 | 12,40 | 15,20 | 16,20 | 17,00 | 17,60 | 19,00 |
| 114 | Hirschzunge | kg | 9 801,00 | 11,00 | 13,10 | 13,80 | 14,50 | 15,00 | 16,20 |
| 115 | Hirschkopf mit Zunge | kg | 2 494,30 | 2,80 | 3,10 | 3,50 | 3,80 | 4,00 | 4,60 |
| 116 | Schußfleisch (Hirsch- pfeffer, schwarzsaure, Hirschkopf ohne Zunge) | kg | 1 336,50 | 1,50 | 1,70 | 2,10 | 2,40 | 2,60 | 3,20 |
| 117 | Hirschknochen | kg | 356,40 | 0,40 | 0,70 | 0,80 | 0,90 | 1,00 | 1,10 |
| 117a | Hirschleber | kg | 3 286,30 | 9,30 | 12,50 | 13,40 | 14,30 | 14,90 | 16,40 |
| 117b | Hirschherz | kg | 3 474,90 | 3,90 | 5,40 | 5,80 | 6,20 | 6,50 | 7,20 |
| 117c | Hirschnieren | kg | 5 791,50 | 6,50 | 8,40 | 9,00 | 9,50 | 9,90 | 10,80 |
| 117d | Hirschlunge | kg | 1 425,60 | 1,60 | 2,20 | 2,40 | 2,60 | 2,70 | 3,10 |

Damwild: — Hier gelten sinngemäß die gleichen Zerlegungen und das gleiche Preisgefüge wie bei Hirschfleisch —

| | | | | | | | | | |
|------|--|----|----------|------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 118a | Reh mit Decke Güteklasse A | kg | 5 791,50 | 6,50 | | | | | |
| 118b | Güteklasse B | kg | 5 256,90 | 5,90 | | | | | |
| 119a | Reh ohne Decke, ohne Fußknochen Güteklasse A | kg | 7 261,65 | 8,15 | 10,25 | 11,20 | 12,15 | 13,10 | 14,05 |
| 119b | Güteklasse B | kg | 6 548,85 | 7,35 | 9,45 | 10,40 | 11,35 | 12,30 | 13,25 |
| 120 | Rehragout (Brust, Kamm, Hals, Haxe) | kg | 3 564,00 | 4,00 | 4,80 | 5,20 | 5,50 | 5,70 | 6,30 |
| 121 | Rehgulasch | kg | 5 346,00 | 6,00 | 7,60 | 7,70 | 8,00 | 8,20 | 8,70 |
| 122 | Rehblatt ohne Haxe, mit Knochen | kg | 7 810,30 | 8,60 | 10,40 | 11,10 | 12,10 | 12,70 | 13,20 |

| Lfd. Nr. | Warenbezeichnung | ME | GAP je 1000 ME M | EVP je ME M | Preisstufe | | | | |
|---------------------------------|--|----|---------------------------|-------------------|------------|---------|----------|---------|--------|
| | | | | | I M | II M | III M | IV M | S M |
| Gaststättenverkaufspreise je ME | | | | | | | | | |
| 123a | Rehkeule ohne Haxe, mit Knochen | kg | 9 622,80 | 10,80 | 12,85 | 13,85 | 14,75 | 15,45 | 17,75 |
| 123b | Rehrücken mit Knochen, ohne Filet | kg | 8 553,60 | 9,60 | 11,60 | 12,60 | 13,50 | 14,20 | 15,80 |
| 124 | Rehkeule, -rücken, -blatt ohne Knochen | kg | 11 226,60 | 12,60 | 15,00 | 16,00 | 17,00 | 17,70 | 19,40 |
| 125 | Rehfiletrückenstück nicht über 25 % Knochen | kg | 9 301,00 | 11,00 | 13,50 | 14,50 | 15,50 | 16,20 | 17,90 |
| 126 | Rehkopf mit Zunge | kg | 1 425,60 | 1,60 | 2,30 | 2,70 | 3,00 | 3,20 | 3,80 |
| 127 | Rehpfeffer (Schußfleisch, schwarzsauer) | kg | 1 336,50 | 1,50 | 1,70 | 1,90 | 2,10 | 2,30 | 2,50 |
| 128a | Rehknochen | kg | 356,40 | 0,40 | 0,70 | 0,80 | 0,90 | 1,00 | 1,10 |
| 128b | Rehleber | kg | 10 692,00 | 12,00 | 15,20 | 16,10 | 17,00 | 17,60 | 19,10 |
| 128c | Rehherz | kg | 3 474,90 | 3,90 | 5,40 | 5,80 | 6,20 | 6,50 | 7,20 |
| 128d | Rehnieren | kg | 5 791,50 | 6,50 | 8,40 | 9,00 | 9,50 | 9,90 | 10,80 |
| 128e | Rehlunge | kg | 1 425,60 | 1,60 | 2,20 | 2,40 | 2,60 | 2,70 | 3,10 |

Muffelwild: — Hier gelten sinngemäß die gleichen Zerlegungen und das gleiche Preisgefüge wie bei Rehwild —

| | | | | | | | | | |
|------|--|----|----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 129a | Wildschwein mit Decke Güteklasse A | kg | 4 143,15 | 4,65 | | | | | |
| 129b | Güteklasse B | kg | 3 653,10 | 4,10 | | | | | |
| 130a | Wildschwein ohne Decke, ohne Fußknochen Güteklasse A | kg | 5 167,80 | 5,80 | 7,30 | 7,90 | 8,60 | 9,00 | 9,80 |
| 130b | Güteklasse B | kg | 4 582,65 | 5,15 | 6,65 | 7,25 | 7,95 | 8,35 | 9,15 |
| 131a | Wildschweintragout (Hals, Haxe) | kg | 3 561,00 | 4,00 | 4,80 | 5,20 | 5,50 | 5,70 | 6,30 |
| 131b | Wildschweinkopf mit Zunge | kg | 1 960,20 | 2,20 | 2,50 | 2,90 | 3,20 | 3,40 | 4,00 |
| 132 | Wildschweinbauch | kg | 3 742,20 | 4,20 | 5,10 | 5,50 | 5,80 | 6,20 | 6,80 |
| 133 | Wildschweinkaram (Nacken) mit Knochen | kg | 4 989,60 | 5,60 | 6,80 | 7,20 | 7,50 | 7,90 | 8,50 |
| 134 | Wildschweinblatt mit Knochen, ohne Haxe | kg | 5 702,40 | 6,40 | 8,10 | 8,70 | 9,20 | 9,60 | 10,60 |
| 135 | Wildschweinblatt ohne Knochen, ohne Schußfleisch | kg | 8 019,00 | 9,00 | 11,50 | 12,30 | 13,00 | 13,50 | 14,80 |
| 136 | Wildschweintrücken mit Rippen, ohne Filet | kg | 5 830,60 | 6,60 | 8,50 | 9,20 | 9,90 | 10,30 | 11,50 |
| 137 | Wildschweintrücken mit Filet, ohne Rippen | kg | 6 771,60 | 7,60 | 9,50 | 10,20 | 10,90 | 11,30 | 12,50 |
| 138 | Wildschweinkeule mit Knochen, ohne Haxe | kg | 6 415,20 | 7,20 | 9,50 | 10,20 | 11,00 | 11,50 | 12,80 |
| 139a | Wildschweinkeule und -rücken ohne Knochen | kg | 8 019,00 | 9,00 | 11,50 | 12,20 | 13,00 | 13,50 | 14,80 |
| 139b | Wildschweingulasch mit 20 % Fettanteil | kg | 6 237,00 | 7,00 | 9,50 | 10,30 | 11,00 | 11,50 | 12,80 |
| 140 | Schußfleisch | kg | 1 060,20 | 1,20 | 1,90 | 2,30 | 2,60 | 2,60 | 3,40 |
| 141a | Wildschweinknochen | kg | 356,40 | 0,40 | 0,70 | 0,80 | 0,90 | 1,00 | 1,10 |
| 141b | Wildschweingleber | kg | 8 910,00 | 10,00 | 13,20 | 14,10 | 15,00 | 15,60 | 17,10 |
| 141c | Wildschweinherz | kg | 3 474,90 | 3,90 | 5,40 | 5,80 | 6,20 | 6,50 | 7,20 |
| 141d | Wildschweinnieren | kg | 5 791,50 | 6,50 | 8,40 | 9,00 | 9,50 | 9,90 | 10,80 |
| 141e | Wildschweinflunge | kg | 1 425,60 | 1,60 | 2,20 | 2,40 | 2,60 | 2,70 | 3,10 |

| Lfd. Nr. | Warenbezeichnung | ME | GAP je 1000 ME M | EVP je ME M | Preisstufe | | | | S M |
|---------------------------------|--|----|---------------------------|-------------------|------------|---------|----------|---------|--------|
| | | | | | I M | II M | III M | IV M | |
| Gaststättenverkaufspreise je ME | | | | | | | | | |
| 142 | Hase im Fell | kg | 3 029,40 | 3,40 | | | | | |
| 159 bis 162 — aufgehoben — | | | | | | | | | |
| 177 | Fasan, voll mit Gefieder Güteklasse A | kg | 11 449,35 | 12,85 | 18,80 | 20,40 | 22,00 | 23,10 | 25,80 |
| 178 | Güteklasse B | kg | 9 711,90 | 10,90 | | | | | |
| 179 | Rebhuhn, voll mit Gefieder Güteklasse A | kg | 7 306,20 | 8,20 | 12,80 | 13,90 | 15,00 | 15,90 | 17,70 |
| 180 | Güteklasse B | kg | 6 548,85 | 7,35 | | | | | |
| 181 | Wildgans, voll mit Gefieder Güteklasse A | kg | 4 098,60 | 4,60 | 6,70 | 7,30 | 8,00 | 8,40 | 9,50 |
| 182 | Güteklasse B | kg | 3 385,80 | 3,80 | | | | | |
| 183 | Wildente, voll mit Gefieder Güteklasse A | kg | 5 212,35 | 5,85 | 8,80 | 9,60 | 10,50 | 11,00 | 12,40 |
| 184 | Güteklasse B | kg | 3 920,40 | 4,40 | | | | | |
| 185 bis 188 — aufgehoben — | | | | | | | | | |
| 189 bis 190 | Bleßhuhn | kg | 1 069,20 | 1,20 | 2,70 | 3,30 | 3,80 | 4,20 | 5,10 |
| 191 | Wildtaube, voll mit Gefieder Güteklasse A | kg | 3 564,00 | 4,00 | 7,90 | 8,90 | 10,00 | 10,70 | 12,30 |
| 192 | Güteklasse B | kg | 3 029,40 | 3,40 | | | | | |
| 193 | — aufgehoben — | | | | | | | | |

**Anordnung
zur Änderung der Preisordnung Nr. 4546
— Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie —
vom 20. Dezember 1968**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 4546 vom 1. April 1966 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 3 des § 2 der Preisordnung Nr. 4546 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Industrieabgabepreise der Erzeugnisse der Preislisten 1 bis 4, außer den Preisen für Futtermittel aus der Tierkörperverwertung und der Preisliste 7, dürfen von den Herstellern und Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik nur an den jeweiligen VEB Getreidewirtschaft berechnet werden.“

§ 2

Die Preisliste Nr. 2 — Rückstände und Nebenprodukte der Öl- und Fettgewinnung — der Anlage 2 zur Preisordnung Nr. 4546 ist wie folgt zu ergänzen:

| Schlüsselnummer | Erzeugnis | IAP M/t |
|-----------------|--------------|------------|
| 175 90 30 0 | Rapskuchen | 491,— |
| 175 90 70 4 | Krambekuchen | 274,—“ |

§ 3

Die Preise der Erzeugnisse der Warennummern 67 46 97 00, 67 46 99 00, 67 46 95 00 in der Preisliste Nr. 4 — Futtermehle und andere Futtermittel aus der Be- und Verarbeitung des Fischfangs und der Tierkörperverwertung, Futterhefe auf Sulfitablaugen- und Melassebasis — der Anlage 4 der Preisordnung Nr. 4546 werden wie folgt geändert:

| „Schlüsselnummer | Erzeugnis | IAP M/t |
|------------------|--|------------|
| 172 93 60 0 | Tierkörpermehl, entfettet mind. 60 % Rohprotein, höchstens 12 % Fett | 330,— |
| 172 93 60 0 | Tierkörpermehl, entfettet unter 60 % Rohprotein, höchstens 12 % Fett | 300,— |
| 172 93 60 0 | Tierkörperkuchen, mindestens 50 % Rohprotein, nicht entfettet | 270,— |
| 172 93 60 0 | Tierkörperkuchen unter 50 % Rohprotein, nicht entfettet | 250,— |
| 172 93 20 0 | Blutmehl | 1 000,—“ |

§ 4

Die Preisliste Nr. 5 — Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie — der Anlage 5 zur Preisordnung Nr. 4546 erhält folgende Fassung:

Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie —

| Schlüsselnummer | Erzeugnis | IAP M/t |
|-----------------|---|------------|
| 176 17 00 0 | Vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel), im Rahmen des SFF | |
| | Sorte I | 200,— |
| | Sorte II | 180,— |
| 176 17 00 0 | Vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel), im Rahmen des Vorkaufsrechts | |
| | Sorte I | 310,— |
| | Sorte II | 290,— |
| 176 17 00 0 | Vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel), außerhalb des Vorkaufsrechts und außerhalb des SFF | |
| | Sorte I | 710,— |
| | Sorte II | 690,— |
| | Vollwertige Rübenschnitzel, naß (Frischschnitzel), im Rahmen des Vorkaufsrechts | 105,— |
| | Vollwertige Rübenschnitzel, naß (Frischschnitzel), außerhalb des Vorkaufsrechts | 125,— |
| 176 14 00 0 | Trockenschnitzel | 230,— |
| 176 15 00 0 | Steffenschnitzel | 270,— |
| 176 13 00 0 | Naßschnitzel, Basis 12 % Trockensubstanz | 16,50 |
| 176 16 00 0 | Melasse | 60,— |
| 176 11 12 0 | Futterzucker (Rohzucker II) | 1 000,— |

Für die Absackung in Leihsäcken werden folgende Zuschläge berechnet:

— bei vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken (Zuckerschnitzel), 6,50 M/t, für die Absackung + 0,10 M Abnutzungsgebühr je Sack

— bei Trockenschnitzeln 9,— M/t, für die Absackung + 0,10 M Abnutzungsgebühr je Sack.

Für die Absackung in Papiersäcken werden folgende Zuschläge berechnet:

— bei vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken (Zuckerschnitzel), 6,50 M/t, für die Absackung + M Neuwert für verkaufte Papiersäcke

— bei Trockenschnitzeln 9,— M/t, für die Absackung + M Neuwert für verkaufte Papiersäcke.

Lohnverarbeitung von Zuckerrüben, Rübenblatt und Grünfütter

| | | IAP M/t |
|---------------------|--|------------|
| Lohntrocknung | } je t verarbeiteter Zuckerrüben | 20,— |
| Lohnschnitzelung | | 13,40 |
| Grünfütterrocknung | } je t verarbeiteten Rübenblattdrocknung | 20,— |
| Rübenblattdrocknung | | 20,— |

§ 5

Die Preisliste Nr. 6 — Milcherzeugnisse für Futterzwecke auf Bezugsberechtigung — der Anlage 6 zur Preisverordnung Nr. 4346 erhält folgende Fassung:

Milcherzeugnisse für Futterzwecke auf Bezugsberechtigung —

| Schlüsselnummer | Erzeugnis | IAP M/t |
|-----------------|---|------------|
| 172 61 30 0 | Sprühmagermilchpulver | |
| | Qualität I | 1 965,— |
| | Qualität II | 1 905,— |
| 173 60 50 0 | Walzenmagermilchpulver | |
| | Qualität I | 1 820,— |
| | Qualität II | 1 755,— |
| 173 61 20 0 | Sprühvollmilchpulver | |
| | Qualität I | 2 350,— |
| | Qualität II | 2 320,— |
| 173 60 40 0 | Walzenvollmilchpulver | |
| | Qualität I | 2 275,— |
| | Qualität II | 2 236,— |
| 173 86 42 0 | Kälberaufzuchtmitel (Kälmil A) | |
| | Qualität I | 2 000,— |
| | Qualität II | 1 900,— |
| 173 86 42 0 | Kälbermastmittel (Kälmil M) | |
| | Qualität I | 1 950,— |
| | Qualität II | 1 850,— |
| 173 86 42 0 | Kälbermastmittel (KIMAT) | |
| | Qualität I | 1 950,— |
| | Qualität II | 1 850,— |
| 173 86 41 0 | Talml (20 %) | |
| | Qualität I | 2 140,— |
| | Qualität II | 2 025,— |
| 173 86 41 0 | Talml (25 %) | |
| | Qualität I | 2 235,— |
| | Qualität II | 2 120,— |
| 173 81 20 0 | Entrahmte Frischmilch und Buttermilch für Futterzwecke | 100,— |
| 173 81 12 0 | Vollmilch für Mast- und Aufzuchtzwecke mit einem Fettgehalt von 2,5 % auf Bezugsberechtigung | 300,— |
| 173 81 12 0 | Vollmilch für Mast- und Aufzuchtzwecke mit einem Fettgehalt von 2,5 % ohne Bezugsberechtigung | 500,— |

Lohnverarbeitung von Milch

| | |
|--|-------|
| — Sprühvoll- und Sprühmagermilchpulverherstellung im Lohnverfahren | 400,— |
| — Walzenvoll- und Walzenmagermilchpulverherstellung im Lohnverfahren | 400,— |

§ 6

Die Preisliste Nr. 8 — Futtermittel, die nicht im SFF erfaßt werden — der Anlage 8 zur Preisordnung Nr. 4546 wird wie folgt ergänzt und die Preise der Warennummern

67 42 14 00 — Molkeneiweiß und
67 51 21 00 — Tropfmilch

wie folgt geändert:

| „Schlüssel- nummer | Erzeugnis | IAP M/t |
|-----------------------|--|------------|
| 173 86 20 0 | Abfallprodukte aus der | |
| 173 86 30 0 | Walzen- und Sprühmilch- pulverproduktion | |
| | Magermilchpulver | 1 000,— |
| | Vollmilchpulver | 2 000,— |
| | Fegemehl | 200,— |
| 173 88 20 0 | Molkeneiweiß für Futter- zwecke (Höchstpreis nach Vereinbarung) | 448,— |
| 173 81 00 0 | Tropfmilch mit natürlichem Fettgehalt, gefärbt (Höchstpreis nach Vereinbarung) | 260,—“ |

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt — mit Ausnahme des § 4 — am 1. Januar 1969 in Kraft. Der § 4 dieser Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft. Diese Anordnung gilt für alle Leistungen ab diesen Zeitpunkten.

(2) In der Preisliste Nr. 8 — Futtermittel, die nicht im SFF erfaßt werden — der Anlage 8 der Preisordnung Nr. 4546 sind die Erzeugnisse der Warennummern 67 51 21 00 und 67 51 22 00 — Tropfmilch — zu streichen.

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
zur Änderung der Preisordnung Nr. 4549
— VEAB-Abgabepreise für Getreide
(außer Futtergetreide) und Ölsaaten —
vom 20. Dezember 1968**

Die Preisordnung Nr. 4549 vom 1. April 1966 — VEAB-Abgabepreise für Getreide (außer Futtergetreide) und Ölsaaten — (Sonderdruck der Regierungscommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik) wird im Einvernehmen

mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

Der Abschnitt I der Preisliste I zur Preisordnung Nr. 4549 erhält folgende Fassung:

| „Schlüssel-Nr. | Produkt | Grundpreis M/t |
|----------------|-----------------|-------------------|
| 312 11 10 0 | Weizen | 420,— |
| 312 11 10 0 | Hartweizen | 450,— |
| 312 11 20 0 | Roggen | 400,— |
| 312 11 30 0 | Industriegerste | 235,— |
| 312 11 32 0 | Braugerste | 550,— |
| 312 11 40 0 | Industriehafer | 297,— |
| 312 11 60 0 | Industriemais | 400,— |
| 312 11 92 0 | Hirse | 430,— |
| 312 11 91 0 | Buchweizen | 350,—“ |

§ 2

Die Ziff. 2 des Abschnittes II der Preisliste I zur Preisordnung Nr. 4549 ist wie folgt zu ergänzen:

„Siebdurchgang 0 %“

Vollkornanteil bei Nahrungsgetreide

Weizen 90 % über 2,2 mm Sieb

Vollkornanteil bei Nahrungsgetreide

Roggen 85 % über 2,0 mm Sieb.“

§ 3

Die Ziff. 5 des Abschnittes II der Preisliste I zur Preisordnung Nr. 4549 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Prozent Körnerbeimischung (außer bei Gerste zur Brauereizherstellung, Weizen und Roggen, die nach der Vollkornmethode bewertet werden) sind 1,20 M/t des Anrechnungsgewichtes zu vergüten. Für Nahrungsgetreide Weizen und Roggen, das nach der Vollkornmethode bewertet wird, sind 0,60 M/t je Prozent des Siebdurchganges des Anrechnungsgewichtes zu vergüten. Bei dieser Vergütung bleiben Bruchteile von Prozenten unter 0,5 unberücksichtigt. Bruchteile von Prozenten ab 0,5 werden als volles Prozent gewertet.“

§ 4

In der Preisordnung Nr. 4549 ist anstelle „VEAB“ zu setzen

„VEB Getreidewirtschaft“.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

Berlin, den 20. Dezember 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung Nr. 2*
über Gebühren für Dienstleistungen
im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung

vom 20. Dezember 1968

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Oktober 1968 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II S. 927) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abs. 1 des § 2 der Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung wird wie folgt ergänzt:

| „5. Pferde | Besamung | Spermaportion |
|------------|----------|---------------|
| | (EB) | (1 Pellet) |
| | M | M |
| | 70,— | —,—" |

(2) Der Abs. 2 des § 2 der Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Erstbesamung eines Rindes, Schweines, Schafes oder einer Ziege durch den VEB Besamung erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- und erforderlichenfalls einer Drittbesamung. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf von 10 Wochen nach der Erstbesamung. Bei erfolgloser Besamung von Stuten besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung weiterer Besamungen innerhalb der Decksaison.“

§ 2

Der § 4 der Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung wird um die folgenden Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Für Pferde werden folgende Gebühren erhoben:

a) Herdbuchgebühren

| | |
|---|--------|
| Herdbuchjahresgebühr je Pferd | 10,— M |
| Für die Aufnahme in das Herdbuch je Pferd | 5,— M |

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1968 (GBl. II Nr. 117 S. 927)

Für die Eintragung in das Leistungsbuch je Pferd

10,— M

Für die Ausfertigung eines Abstammungsnachweises je Pferd

5,— M

Für einen Fohlenschein je Pferd

2,— M

b) Körgebühren

Für die Körung von Hengsten je Pferd

15,— M

Für die Erlaubnis zur Zuchtbenutzung bzw. Deckerlaubnis je Hengst

12,— M

c) Zuchtförderungsgebühren

Für Pferde

5 % vom Bruttoverkaufspreis der verkauften Zuchttiere sind vom Verkäufer an die staatliche Zuchtorganisation zu zahlen.

(6) Die Preise für züchterische Betreuung sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an die staatliche Zuchtorganisation für das gesamte Jahr zu bezahlen. Die Vertragspartner können davon abweichende Zahlungsfristen vereinbaren.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 10. Juli 1965 über die Besamungsgebühren für Rinder, Schweine und Pferde (GBl. II S. 577)
- die Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Erhebung von Gebühren der Tierzuchtinspektionen (GBl. II S. 242).

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 24. Januar 1969

Teil II Nr. 6

Tag

Inhalt

Seite

6. 12. 68

Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen

61

Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen

vom 6. Dezember 1968

I.

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Vollstreckung wegen Geldforderungen nach § 4, die den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen gegenüber Bürgern, Betrieben der privaten Wirtschaft und juristischen Personen außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft zustehen.

(2) Die Bestimmungen über die Vollstreckung wegen Geldforderungen aus Entscheidungen bzw. Festsetzungen der Gerichte und Staatlichen Notariate werden nicht berührt.

§ 2

Verantwortung für den Einzug der Geldforderungen

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte und die Leiter der staatlichen Einrichtungen sind für den vollständigen und termingerechten Einzug aller dem Staatshaushalt zustehenden Geldforderungen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben die vollständige Erfassung und Geltendmachung der Geldforderungen zu gewährleisten sowie alle geeigneten Maßnahmen zum termingerechten Einzug der Geldforderungen zu veranlassen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte sowie die Leiter der juristisch selbständigen staatlichen Einrichtungen legen fest, welche Mitarbeiter befugt sind,

- Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen zu stunden bzw. eine ratenweise Tilgung zu bewilligen
- nach erfolgter Mahnung des Schuldners die Vollstreckung gemäß dieser Verordnung zu beantragen.

§ 3

Vollstreckungsberechtigte Organe

(1) Die Räte der Kreise sind zur Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen berechtigt. Die Räte der Kreise können durch Beschluß den Räten der kreisangehörigen Städte

und Gemeinden bzw. den Räten der Stadtbezirke auf deren Antrag das Recht zur Vollstreckung im vollen oder begrenzten Umfange übertragen.

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die Deutsche Post und die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind wegen der in ihrem Bereich einzuziehenden Geldforderungen zur Vollstreckung in Bargeld und Geldforderungen des Schuldners berechtigt.

(3) Das Ministerium des Innern ist wegen der in seinem Bereich einzuziehenden Geldforderungen zur Vollstreckung in Geldforderungen des Schuldners berechtigt.

(4) Der Minister der Finanzen kann anderen zentralen Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen das Recht zur Vollstreckung wegen Geldforderungen durch Anordnung übertragen.

(5) Die Vollstreckung wird durch die Vollstreckungsstellen der vollstreckungsberechtigten Organe durchgeführt.

(6) Die Vollstreckung aus Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts erfolgt auf der Grundlage der hierfür geltenden speziellen Rechtsvorschriften.

§ 4

Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Vollstreckbare Geldforderungen sind:

1. Steuern, Abgaben, Bodennutzungsgebühren, Zölle und andere gesetzlich festgelegte Abführungen an den Staatshaushalt
2. staatliche Verwaltungsgebühren, Gebühren für die Benutzung von Anlagen, für die Anerkennung, die Gestattung sowie für sonstige Leistungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen
3. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und zu anderen Pflichtversicherungen, einschließlich der Unfallumlage
4. Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder, Geldbußen, Zwangsgelder, einschließlich der Ordnungsstrafen und Zwangsgelder, die durch das Staatliche Vertragsgericht ausgesprochen werden
5. Kosten und Auslagen, die den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen zu erstatten sind; einschließlich der Kosten und Auslagen des Staatlichen Vertragsgerichts
6. Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen, einschließlich der Mehrerlöse nach § 170 Abs. 3 StGB

7. Kurtaxen
8. Forderungen auf Rückzahlung von Preisausgleichsbeträgen, Preisstützungsbeträgen und anderen Geldleistungen aus dem Staatshaushalt, die unberechtigt in Anspruch genommen wurden oder deren Rückzahlung gesetzlich festgelegt ist
9. Gebühren der Deutschen Post
10. Forderungen auf Geldzahlung anstelle einzuziehender Gegenstände (Wertersatz) sowie Forderungen der Staatsorgane, die aus der Ersatzvornahme von Leistungen entstanden sind, zu denen Bürger bzw. juristische Personen verpflichtet waren
11. weitere Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen, wenn in allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik deren Vollstreckung nach dieser Verordnung ausdrücklich festgelegt ist
12. Zinsen und Zuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren zu den in den Ziffern 1 bis 11 festgelegten Forderungen.

(2) Der Minister der Finanzen kann weitere Geldforderungen als vollstreckbar nach dieser Verordnung erklären.

§ 5

Ziel und Umfang der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung dient der Erfüllung der Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen.

(2) Bei der Durchführung der Vollstreckung sind Nachteile für den Schuldner zu vermeiden, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Ergebnis stehen.

(3) Die Vollstreckung darf nur insoweit erfolgen, als dies zur Deckung der Geldforderung und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist.

(4) Die Vollstreckung hat zu unterbleiben, wenn aus der Verwertung der pfändbaren Gegenstände ein wesentlicher Überschuß über die Kosten nicht zu erwarten ist.

§ 6

Vollstreckungshilfe

(1) Die Vollstreckungsstelle, der Räte der Kreise sowie der zur Vollstreckung berechtigten Räte der Städte und Stadtbezirke führen auf Antrag die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen durch, die keine oder nur begrenzte Befugnisse zur Vollstreckung haben.

(2) Die Vollstreckungsstellen sind verpflichtet, sich auf Ersuchen gegenseitig Vollstreckungshilfe zu leisten, insbesondere, wenn damit der Verwaltungsaufwand reduziert oder das Verfahren vereinfacht wird.

II.

Vollstreckungsverfahren

§ 7

Voraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens sind:

1. Fälligkeit der Forderung
2. Aufforderung zur Zahlung, wenn der Schuldner nicht gesetzlich zur selbständigen Berechnung, Erklärung und Entrichtung des geschuldeten Betrages verpflichtet ist

3. Mahnung mit abermaliger Fristsetzung und dem Hinweis darauf, daß vollstreckt wird, wenn keine Zahlung erfolgt.

(2) Zahlungsaufforderung und Mahnung können auch öffentlich erfolgen, wenn es sich um periodisch zu leistende Zahlungen handelt, deren Fälligkeitstermine durch Rechtsvorschriften oder besondere Bekanntmachungen bekanntgegeben worden sind. In diesen Fällen darf die Vollstreckung nicht vor Ablauf einer Woche nach der öffentlichen Mahnung erfolgen.

§ 8

Vollstreckungsantrag

(1) Der Antrag auf Vollstreckung ist schriftlich bei der zuständigen Vollstreckungsstelle zu stellen. Antragsberechtigt sind Staatsorgane und staatliche Einrichtungen, denen vollstreckbare Geldforderungen nach § 4 zustehen, sowie Wirtschaftsorgane, die gesetzlich mit der Durchführung staatlicher Aufgaben beauftragt sind, aus denen sich Geldforderungen nach § 4 ergeben (Gläubiger).

(2) Der Vollstreckungsantrag muß enthalten:

1. die Anschrift und das Bankkonto des Gläubigers
2. den Namen und die Anschrift des Schuldners
3. den Grund und die Höhe der zu vollstreckenden Geldforderung, Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge, Stundungszinsen bzw. Mahngebühren sind gesondert anzugeben
4. die Rechtsgrundlage für die zu vollstreckende Geldforderung
5. die Bestätigung, daß die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen
6. Unterschrift und Dienststempel des Gläubigers.

(3) Der Vollstreckungsantrag soll weitere Hinweise enthalten, die einer schnellen Durchführung des Vollstreckungsverfahrens dienen. Die Vollstreckungsstelle kann im Einzelfall spezielle Angaben verlangen.

(4) Die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens innerhalb des eigenen Bereiches wird durch die vollstreckungsberechtigten Organe in eigener Zuständigkeit geregelt.

(5) Der Vollstreckungsantrag ist durch die Vollstreckungsstelle binnen einer Woche zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 oder die Angaben nach Abs. 2 nicht vorliegen oder der Antrag sonstige wesentliche Mängel enthält.

§ 9

Vollstreckungsauftrag

(1) Die Vollstreckung erfolgt auf der Grundlage eines Vollstreckungsauftrages, der durch den Leiter der Vollstreckungsstelle erteilt wird.

(2) Der Vollstreckungsauftrag enthält die Weisung und die Ermächtigung an den Vollzieher, wegen der Geldforderungen zu vollstrecken. Der Vollstreckungsauftrag ist dem Schuldner vorzuzeigen.

§ 10

Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung erfolgt durch

1. Pfändung von Geldforderungen des Schuldners
2. Pfändung von Bargeld
3. Pfändung und Verwertung von beweglichen Sachen
4. Eintragung einer Sicherungshypothek

5. Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Grundstücken und Gebäuden.

(2) In begründeten Fällen kann von der im Abs. 1 festgelegten Reihenfolge abgewichen werden.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Vollstreckungsverfahren nach Aufforderung wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(4) Der Vollzieher ist berechtigt, die betrieblichen Räumlichkeiten, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen und verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen, wenn das Ziel der Vollstreckung anders nicht erreicht werden kann. Im übrigen sind die hierfür geltenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung anzuwenden.

§ 11

Pfändung von Geldforderungen des Schuldners

(1) Die Pfändung einer Geldforderung des Schuldners erfolgt durch Pfändungsverfügung, die als Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gilt.

(2) In der Pfändungsverfügung ist dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu leisten. Dem Drittschuldner ist die Pflicht aufzuerlegen, den Betrag, sobald er fällig ist, an das vollstreckungsberechtigte Organ zu zahlen.

(3) Die Pfändung einer Geldforderung ist bewirkt, wenn die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Der Schuldner ist über die Pfändung seiner Geldforderung zu unterrichten. Ihm ist zu verbieten, über die Geldforderung zu verfügen.

§ 12

Pfändung von Bargeld

Bargeld pfändet der Vollzieher, indem er es in Besitz nimmt. Dem Schuldner ist eine Quittung über den gepfändeten Betrag auszustellen.

§ 13

Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen

(1) Bewegliche Sachen pfändet der Vollzieher, indem er sie in Besitz nimmt oder als gepfändet kennzeichnet.

(2) Die Pfändung begründet ein Pfandrecht an den gepfändeten Sachen.

(3) Der Schuldner darf über gepfändete Sachen nicht verfügen.

(4) Über die Verwertung der gepfändeten Sachen entscheidet der Leiter der Vollstreckungsstelle. Die Verwertung darf erst nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung erfolgen, sofern sich der Schuldner nicht mit einem früheren Zeitpunkt einverstanden erklärt hat oder der Verderb bzw. eine wesentliche Minderung des Wertes der gepfändeten Sachen droht. Die Verwertung ist dem Schuldner anzukündigen.

(5) Die Verwertung gepfändeter Sachen erfolgt durch die Vollstreckungsstelle unter Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 14

Vollstreckungsmaßnahmen in Grundstücke und Gebäude

(1) Die Vollstreckungsstellen können die Eintragung von Sicherungshypotheken als selbständige Vollstreckungsmaßnahme bei der zuständigen Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes beantragen.

(2) Soweit zur Durchsetzung von Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Grundstücken und Gebäuden oder die Vollstreckung in grundstücksgleiche Rechte erforderlich ist, haben die Vollstreckungsstellen nach vorheriger Abstimmung mit dem die Vollstreckung beantragenden Staatsorgan bzw. der staatlichen Einrichtung ein entsprechendes Ersuchen an das zuständige Kreisgericht zu stellen. Sie können im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren die Rechte und Pflichten des Gläubigers wahrnehmen.

§ 15

Protokoll

(1) Der Vollzieher hat über die Pfändung beweglicher Sachen ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Vollstreckungshandlung
2. Bezeichnung der gepfändeten Sachen und deren Wert
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt wurde, sowie deren Unterschrift
4. die Unterschrift des Vollziehers.

(3) Wird geltend gemacht, daß an gepfändeten Geldforderungen oder Sachen Rechte Dritter bestehen, oder wird die Unterschrift verweigert, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

(4) Dem Schuldner ist eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

§ 16

Rückgabe des Vollstreckungsantrages bei erfolgloser Vollstreckung

Wird durch die Vollstreckung kein Erfolg oder nur ein Teilerfolg erreicht, so ist der Vollstreckungsantrag dem Antragsteller mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben.

§ 17

Beschwerde des Schuldners oder des Drittschuldners

(1) Gegen die in einem Vollstreckungsverfahren getroffenen Entscheidungen oder durchgeführten Maßnahmen kann der Schuldner oder Drittschuldner innerhalb einer Woche bei der Vollstreckungsstelle Beschwerde schriftlich einlegen oder zu Protokoll geben.

(2) Über die Beschwerde entscheidet bei den örtlichen Räten das zuständige Ratsmitglied und bei den anderen vollstreckungsberechtigten Organen der dem Leiter der Vollstreckungsstelle übergeordnete Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde sind gepfändete Sachen nicht zu verwerten.

§ 18

Beschwerde eines Dritten

(1) Ein Dritter kann bei der Vollstreckungsstelle innerhalb von 2 Wochen Beschwerde schriftlich einlegen oder zu Protokoll geben, wenn er an gepfändeten Geldforderungen oder Sachen ein Recht hat, welches der Pfändung entgegensteht oder die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös begründet.

(2) Über die Beschwerde entscheiden die gemäß § 17 Abs. 2 zuständigen Ratsmitglieder bzw. Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde. Wird

der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, daß er seine Rechte innerhalb einer Woche beim zuständigen Kreisgericht durch Klage geltend machen kann.

(3) Der Dritte kann seine Rechte, ohne daß er Beschwerde gemäß Abs. 1 einlegt, bei dem zuständigen Kreisgericht durch Klage geltend machen. Das Kreisgericht hat die Vollstreckungsstelle davon zu benachrichtigen.

(4) Bis zur Entscheidung über die Beschwerde oder bis zum Abschluß des gerichtlichen Verfahrens nach Abs. 3 ruht das Vollstreckungsverfahren.

III.

Die Sicherung von Ansprüchen

§ 19

Sicherungsantrag

Ist die Erfüllung von Geldforderungen gemäß § 4 Abs. 1 im Einzelfalle gefährdet, so kann der Gläubiger die Sicherung bei dem vollstreckungsberechtigten Organ beantragen. Eine Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn gegen den Schuldner ein Ermittlungsverfahren gemäß § 98 StPO eingeleitet wurde oder wenn der Schuldner Handlungen begeht oder vorbereitet, die geeignet sind, die Verwirklichung der Geldforderung zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren. Wegen geringfügiger Beträge kann die Sicherung nicht beantragt werden.

§ 20

Arrest in das Vermögen des Schuldners

(1) Die Sicherung erfolgt durch Arrest über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Schuldners. Der Arrest wird durch Pfändung in das bewegliche Vermögen und bei Grundstücken, Gebäuden sowie grundstücksgleichen Rechten durch Eintragung in das Grundbuch vollzogen.

(2) Der Arrest wird durch Arrestverfügung festgelegt. Die Arrestverfügung ist dem Schuldner bekanntzugeben.

(3) Für Beschwerden gegen Arrestverfügungen und damit verbundene Maßnahmen gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.

§ 21

Hinterlegung

In der Arrestverfügung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung bei der Vollstreckungsstelle der Schuldner die Aufhebung des Arrestes bewirken kann.

IV.

Kosten und Gebühren

§ 22

(1) Die Kosten und Gebühren des Vollstreckungsverfahrens hat der Schuldner zu tragen. Sie sind zusammen mit der Geldforderung des Gläubigers zu vollstrecken.

(2) Die Kosten und Gebühren werden aus den Beträgen, die durch die Vollstreckung erlangt worden sind, zuerst gedeckt.

(3) Für die Festsetzung der Gebühren sowie für Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I S. 787).

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Vollstreckungs- oder Arrestverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 24

(1) Soweit diese Verordnung keine speziellen Regelungen enthält, sind bei der Durchführung von Vollstreckungs- und Arrestverfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Vollstreckung in das Arbeitseinkommen des Schuldners sowie in das gemeinschaftliche Vermögen von Ehegatten und für die Abgrenzung der Vermögensteile, die der Pfändung nicht unterliegen, gelten die materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts, des Arbeitsrechts und des Familienrechts entsprechend.

§ 25

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 325 bis 381 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931
2. die Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923
3. alle landesrechtlichen Bestimmungen über die Vollstreckung oder den Arrest wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen.

(3) Ab 1. Januar 1969 ist die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBL S. 867); soweit sie die Vollstreckung oder den Arrest betrifft, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 6. Dezember 1968

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

Böhm



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 27. Januar 1969

Teil II Nr. 7

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 16. 12. 68 | Anordnung über die Erfassung, Bewertung, Aktivierung und Abschreibung der als Grundmittel zu behandelnden Meliorationsanlagen | 65 |
| 31. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 23 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metallleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterrost | 68 |
| 31. 12. 68 | Anordnung Nr. Pr. 35 über die Ergänzung, Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens | 70 |
| 7. 1. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Einführung von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen | 71 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 71 |

Anordnung über die Erfassung, Bewertung, Aktivierung und Abschreibung der als Grundmittel zu behandelnden Meliorationsanlagen

vom 16. Dezember 1968

Die weitere Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert die Einbeziehung der als Grundmittel zu behandelnden Meliorationsanlagen in die wirtschaftliche Rechnungsführung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Durchführung einer Inventur der Meliorationsanlagen

(1) Die Inventur der Meliorationsanlagen ist in allen staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft, soweit sie Eigentümer oder Rechtsträger von Meliorationsanlagen sind, zum Stichtag 31. Dezember 1969 durchzuführen.

(2) Die als Grundmittel zu erfassenden Meliorationsanlagen sind in der Anlage aufgeführt. Alle nicht darin genannten sonstigen meliorativen Vorhaben und Maßnahmen sind unabhängig von ihren Finanzierungsquellen nicht als Grundmittel zu behandeln.

(3) Meliorationsanlagen sind, soweit sie bisher noch nicht der Umbewertung der Grundmittel unterlagen und in der Grundmittelrechnung der staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossen-

schaften der sozialistischen Landwirtschaft ausgewiesen wurden, bei der Inventur neu zu bewerten und ihr Verschleiß einzuschätzen. Die landwirtschaftlichen Vorfluter und Nebenanlagen sind von den zuständigen Rechtsträgern zum Stichtag der Inventur gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Der Termin zur Übernahme der neu ermittelten Werte in die Grundmittelrechnung und damit der Zeitpunkt des Beginns der Abschreibung werden gesondert geregelt.

(4) Meliorationsanlagen gemäß Anlage, die nach dem 31. Dezember 1969 fertiggestellt und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben übergeben werden, sind sofort zu erfassen und in der Grundmittelrechnung zu aktivieren.

(5) Für die Bewertung und Verschleiß einschätzung sind der Katalog „Bewertungskennzahlen für Meliorationsanlagen“ bzw. die in der Anlage enthaltenen Normativnutzungszeiten der einzelnen Meliorationsanlagen, die Grundmittel darstellen, gültig.

§ 2

Verantwortlichkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe

(1) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist im Rahmen der Vorbereitung der Erfassung, Bewertung und Verschleiß einschätzung für die inhaltlichen und organisatorisch-methodischen Regelungen verantwortlich. Ferner ist er für die Aufbereitung der Ergebnisse der Erfassung, Bewertung und Verschleiß einschätzung zuständig.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen sichert die Vorbereitung der Durchführung der Erfassung, Bewertung und Aktivierung der

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis für das Jahr 1968

in der Anlage genannten Meliorationsanlagen durch eine umfassende Anleitung der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, des Staatlichen Komitees für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde.

(3) Die Leiter bzw. Vorsitzenden der im Abs. 2 genannten Organe sind für die Durchführung der Erfassung, Bewertung und Aktivierung der als Grundmittel zu behandelnden Meliorationsanlagen in ihrem Territorium bzw. Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie sichern die Anleitung der staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und üben eine umfassende Kontrolle bei der Durchführung der Aufgabenstellung aus. Zu ihrer Lösung sind unter Einbeziehung der Meliorationsverbände, von Vertretern der Meliorationsgenossenschaften, der volkseigenen Meliorationskombinate und der VEB Meliorationsbau zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden.

(4) Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft sind für die restlose Erfassung, Bewertung, Aktivierung und Verschleiß einschätzung aller vorhandenen Meliorationsanlagen, die Grundmittel gemäß Anlage darstellen, verantwortlich.

(5) Die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik überprüfen im Rahmen ihrer Finanzkontrolle die ordnungsgemäße Durchführung der Erfassung, Bewertung, Aktivierung und Verschleiß einschätzung.

§ 3

Schlußbestimmungen

Zur Durchführung dieser Anordnung werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gemeinsam mit dem Staatlichen Komitee für Meliorationen die erforderlichen Instruktionen erlassen.

§ 4

(1) Die bei der Durchführung der Erfassung, Bewertung und Verschleiß einschätzung entstehenden Aufwendungen sind von den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft selbst zu tragen. Eliminierungen sind nicht statthaft.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für
landwirtschaftliche
Produktion und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

**Der Leiter
der Staatlichen
Zentralverwaltung
für Statistik**

Ewald
Minister

Anlage
zu vorstehender Anordnung

| Melde-Nr. | Meliorationsanlagen, die als Grundmittel zu behandeln sind | Abschreibungs- satz (Jahre) % | |
|-----------|---|-------------------------------------|-----|
| | | | |
| (178 1.) | Landwirtschaftlicher Wasserbau — Entwässerung | | |
| 178 11. | Wasserlauf-Vorflut | | |
| | offen | wie Melde-Nr. 178 12. | |
| | verrohrt | 60 | 1,3 |
| 178 12. | Wasserlauf-Binnenentwässerung (einschließlich Durchlässe, Durch- örterungen, Soblabstürze, Siebe, Düker) | | |
| | unbefestigte Sohle und Böschung | 50 | 2 |
| | Böschungsbefestigung | | |
| | a) mit Holzfaschinen | 25 | 4 |
| | b) mit Kunststoffbauteilen | 40 | 2,5 |
| | Sohl- und Böschungsbefestigung | | |
| | a) mit Steinpackung | 40 | 2,5 |
| | b) mit Beton | 30 | 3,2 |
| | c) mit Pflaster | 80 | 1,3 |
| | d) mit Stabilisatoren | 3 | 32 |
| | e) mit Kunststoffplatten | 40 | 2,5 |
| 178 13. | Kulturstaue aus Beton | 50 | 2 |
| 178 14. | Viehtränken | | |
| | aus Steinzeug und Beton | 30 | 3,2 |
| | aus Blech | 6 | 16 |
| 178 15. | Dränanlagen (einschließlich Dränausmündun- gen und Kontrollschichte) | | |
| | — Tonrohr- und Plastrohr- dränung in | | |
| | — Mineralböden ohne trieb- fähigen Sand | 40 | 2,5 |
| | — Mineralböden mit trieb- fähigem Sand bis 20 % der Fläche | 30 | 3,2 |
| | — Mineralböden mit trieb- fähigem Sand über 20 % der Fläche | 25 | 4 |
| | — Moorböden | 25 | 4 |
| | — in allen Böden mit starker Verockerung | 20 | 5 |
| | — Plastfoliendränung in Moor- böden | 10 | 10 |
| | — Maulwurfdränung, als Aus- schnittsdränung in Moor- böden | 8 | 13 |
| | — Maulwurfdränung, als Preß- dränung in Mineralböden | 3 | 32 |

| Melde-Nr. | | Abschrei- | | Melde-Nr. | | Abschrei- | |
|-----------|---|-------------------------------------|--------------|-----------|--|-------------|--|
| | | NND (Jahre) | bungs-satz % | | | NND (Jahre) | bungs-satz % |
| 178 19. | Sonstige Anlagen für Entwässerung Anmerkung: Schöpfwerke siehe | | | 161 713 | Profilierungen mit Deckschichten | 5 | 20 |
| | 116 ... | Spezial- | | 161 714 | Mechanische Aufbesserung mit Deckschichten | 8 | 13 |
| | 631 ... | Pumpen | | 161 715 | Stabilisierungen mit Deckschichten | 10 | 10 |
| | Wasserspeicher siehe | | | 161 716 | Stabilisierungen ohne Deckschichten | 6 | 10 |
| | 177 ... | Ufer- u. Küstenschutz-befestigungen | | (161 72.) | Deckschichten der befestigten Wege | | |
| (178 2.) | Landwirtschaftlicher Wasserbau - Bewässerung | | | 161 721 | aus sandgeschlämmtem Schotter oder Schlacke | 20 | 5 |
| 178 21. | Stationäre Beregnungsanlagen (einschließlich Rohrleitungen, Sicherungen, Armaturen, Schächte, Düker, Durchörterungen, jedoch ohne Pumpstationen) - bei Rohrleitungen aus Stahl - bei Rohrleitungen aus Gußeisen, Asbestzement, Beton und PVC hart | | | 161 722 | aus Kopf- und Wildsteinpflaster | 20 | 5 |
| 178 22. | Halbstationäre Beregnungsanlagen (einschließlich Rohrleitungen, Sicherungen, Armaturen, Schächte, Düker, Durchörterungen, jedoch ohne Pumpstationen) - bei Rohrleitungen aus Stahl - bei Rohrleitungen aus Gußeisen, Asbestzement, Beton und PVC hart | 25 | 4 | 161 723 | aus Klein-, Mittel- und Großpflaster | 40 | 2,5 |
| 178 23. | Vollbewegliche Beregnungsanlagen - Klarwasserberegnung - (einschließlich Pumpen, bewegliche Rohrleitungen, rollende Regnerflügel, Motore, Regner) | 8 | 13 | 161 724 | aus Tränkmakadam | 13 | 6,3 |
| 178 24. | Schwimmende Pumpstationen | 8 | 13 | 161 725 | aus Mischsplittbelägen | 13 | 6,3 |
| 178 25. | Beregnungsmaschinen | 8 | 13 | 161 727 | aus Zementbeton | 50 | 2 |
| 178 26. | Berieselungs- und Überstauungsanlagen | 50 | 2 | (161 73.) | Tragschichten der befestigten Wege | | |
| 178 28. | Sonstige Anlagen für Bewässerung | | | 161 731 | aus Stabilisierungen (z. B. Kalk, Zement) | 25 | 4 |
| (161 7.) | Wirtschaftswege der Land- und Forstwirtschaft | | | 161 732 | aus Schotter, Schlacke | 30 | 3,2 |
| (161 71.) | Einfach befestigte Wege und Stabilisierungen | | | 161 733 | aus Pflaster | 40 | 2,5 |
| 161 711 | Erdwege (Profilierungen) - mit hohem Steinanteil | | | 161 734 | aus Beton | 50 | 2 |
| 161 712 | Erdwege (Profilierungen) - auf bindigen und sandigen Böden | | | (161 90.) | Sonstige bauliche Anlagen für Straßen- und Luftverkehr | | einordnen |
| | | | | (161 ...) | Bauliche Anlagen für Tierzucht und -haltung | | |
| | | | | 181 20. | Weidezäune außer: elektr. Wanderzäune | 10 | 10 |
| | | | | 181 30. | Weideeinrichtung | 5 | 20 |
| | | | | (164 1.) | Brücken und Stege, ohne Brückenbauwerke im Zuge öffentlicher Straßen | | |
| | | | | 164 11. | Fußgängerbrücken (ohne Deutsche Reichsbahn) Verkehrslast bis 500 kp/m ² | | NND aus der nachfolgenden Tabelle der Konstruktionsart der Brücken entnehmen |
| | | | | 164 12. | Brücken für leichten Fahrverkehr Verkehrslast bis 1 000 kp/m ² | | |
| | | | | 164 13. | Brücken für schweren Fahrverkehr Verkehrslast über 1 000 kp/m ² | | |
| | | | | 164 14. | Brücken für gleisgebundene Flurförderzeuge (ohne Lokbetrieb) | | |
| | | | | 164 15. | Brücken für Schmalspurbahn Spurweite 600 bis 1 000 mm | | |
| | | | | 164 16. | Brücken für Normalspurbahn | | |

Angaben gelten für die Melde-nummern 164 11. bis 164 16.

| Melde-Nr. | Konstruktionsart | Abrechnungssatz (Jahre) % | |
|--|---|---------------------------|-----------|
| | Betonbrücken | | |
| | — schlaffbewehrt | 100 | 1 |
| | — vorgespannt | 120 | 0,3 |
| | — Walzträger in Beton | 80 | 1,3 |
| | Stahlbrücken | | |
| | — aufgelöster Querschnitt | 70 | 1,6 |
| | — geschlossener Querschnitt | 100 | 1 |
| | Gewölbebrücken | | |
| | — Beton | 100 | 1 |
| | — Mauerwerk | 70 | 1,6 |
| | Holzbrücken aller Art | 15 | 6,3 |
| 164 17. | Laufstege und Verbindungsbrücken | | |
| | — Holz | 30 | 3,2 |
| | — Stahl | 60 | 1,6 |
| | — Stahlbeton | 60 | 1,6 |
| 164 233 | Natursteingewölbebrücken | 100 | 1 |
| | | 70 ¹⁾ | 1,6 |
| 164 234 | Kunststeingewölbebrücken | 70 | 1,6 |
| | | 60 ¹⁾ | 1,6 |
| 164 235 | Bogenscheibenbrücken | 100 | 1 |
| 164 236 | Bogenbrücken mit aufgeständerter bzw. angehängter Fahrbahn | | |
| 164 239 | Sonstige Gewölbe- und Bogenbrücken | | einordnen |
| Anmerkung: | | | |
| 1) Diese Angaben gelten für Brücken, die ohne besondere Dichtung gebaut wurden | | | |
| 164 24. | Dauerbehelfs- und Behelfsbrücken (Holzbalken-, Holzfachwerk- und Walzträgerbrücken mit Bohlenbelag) | | |
| 164 241 | Balkenbrücken mit Bohlenbelag | | |
| | — Widerlager und Pfeiler massiv | 20 | 5 |
| | — Widerlager und Joche aus Holz | 15 | 6,3 |
| | — Widerlager massiv, Joche aus Holz oder Stahl | | |
| | Holzfachwerkbrücken | | |
| 164 242 | — Widerlager und Pfeiler massiv | 20 | 5 |
| 164 243 | — Widerlager und Joche aus Holz | 15 | 6,3 |
| | — Widerlager massiv, Joche aus Holz oder Stahl | | |

| Melde-Nr. | Konstruktionsart | Abrechnungssatz (Jahre) % | |
|-----------|---|---------------------------|-----------|
| | Walzträgerbrücken mit Bohlenbelag | | |
| 164 245 | — Widerlager und Pfeiler massiv | 20 | 5 |
| 164 246 | — Widerlager und Joche aus Holz | 15 | 6,3 |
| 164 247 | — Widerlager massiv, Joche aus Holz oder Stahl | | |
| 164 249 | Sonstige Dauerbehelfs- und Behelfsbrücken | | einordnen |
| 191 10. | Einfriedungen (hierzu gehören nicht: Schneezäune, nicht fest eingebaut) | | |
| | Zäune ohne Sockel mit | | |
| | — Holzpfosten | 10 | 10 |
| | — mit Stahlpfosten | 20 | 5 |
| | — mit Betonpfosten | 30 | 3,2 |
| | Zäune mit Sockel | | |
| | — in Holz- und Drahtgeflechtausführung | 30 | 3,2 |
| | — in Metallstabausführung | 40 | 2,5 |
| | Einfriedungen aus Mauerwerk, Beton und Stahlbetonfertigteilen | 70 | 1,6 |
| 191 30. | Trockenmauern | 50 | 2 |

Anordnung Nr. Pr. 23

über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metallleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste

vom 31. Dezember 1968

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II, S. 153) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit dieser Anordnung werden in Kraft gesetzt:

- die Industriepreise des Preiskatalogs für Metallleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste vom 1. Januar 1969;
- die im Preiskatalog gemäß Ziff. 1 festgelegten Preiskoeffizienten für die Berechnung der im Jahre 1969

fertiggestellten Warenproduktion, bezogen auf die Industriepreise Stand 31. Dezember 1968.

3. die im Preiskatalog gemäß Ziff. 1 festgelegten Abschlagskoeffizienten für Lieferungen und Leistungen gegenüber Abnehmern gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006). Die Abschlagskoeffizienten sind auf die Industriepreise gemäß Ziff. 1 und auf die mittels Preiskoeffizienten veränderten Industriepreise gemäß Ziff. 2 zu beziehen. Der Ausgleich der sich hierdurch bei den Lieferanten ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministeriums der Finanzen.

(2) Die Preisbestimmungen gemäß Abs. 1 gelten für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur — Stand 1. Januar 1968.

| Schlüsselnummer der Erzeugnis- u. Leistungsnomenklatur | Bezeichnung der Erzeugnisgruppe |
|--|--|
| 135 80 00 0 | Baukonstruktionen aus Stahl- und Alu-Legierungen |
| auffer | |
| — 135 84 00 0 | Gleiskonstruktionen |
| — 135 85 10 0 | Stahlkonstruktionen für Verkehrssicherungen im Eisenbahnwesen |
| — 135 87 12 0 | Verbundfenster aus Alu-Legierungen |
| — 135 87 13 0 | Verbundfenster in Gemischtbauweise |
| — 135 87 22 0 | Fenster für Thermo- und Einfachverglasung aus Alu-Legierungen |
| — 135 87 23 0 | Fenster für Thermo- und Einfachverglasung in Gemischtbauweise |
| — 135 87 32 0 | Vorhängewände aus Alu-Legierungen |
| — 135 87 33 0 | Vorhängewände in Gemischtbauweise |
| — 135 87 42 0 | Schaufenster, Eingänge, Portale, Zwischenwände aus Alu-Legierungen |
| — 135 87 43 0 | Schaufenster, Eingänge, Portale, Zwischenwände in Gemischtbauweise |
| — 135 87 62 0 | Türen in Gemischtbauweise (außer Elastik-, Pendel- und Schiebetüren) |
| — 135 87 63 2 | Elastik-, Pendeltüren in Gemischtbauweise |
| — 135 87 64 2 | Schiebetüren in Gemischtbauweise |
| — 135 87 79 0 | Tore in Gemischtbauweise |
| 293 90 00 0 | Montage von bautechnischen Stahlkonstruktionen |
| 297 20 00 0 | Montage von Stahlfenstern und Türen |
| 297 40 00 0 | Montage von kittloser Verglasung. |

§ 2

(1) Die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 gelten für Betriebe aller Eigentumsformen mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Betriebe.

(2) Die Industriepreise gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 für Metalleichtbaukonstruktionen und stählerne Baukonstruktionen gemäß Preiskatalog Teil I — Herstellung von stählernen Baukonstruktionen — und Teil II — Montagen von stählernen Baukonstruktionen — gelten nicht für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die diese Lieferungen und Leistungen nach den speziellen Handwerkspreisbestimmungen berechnen.

(3) Die zuständigen Preisbildungsorgane können den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetrieben gemäß Abs. 2 auf Antrag über die Bezirkshandwerkskammern die Genehmigung erteilen, die Preise gemäß Teil I und II des Preiskatalogs anzuwenden. In diesen Fällen finden die speziellen Handwerkerpreisbestimmungen keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Aufzählung der Preisordnungen des Abschnittes I der Anlage I zur Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 wird wie folgt ergänzt:

| Lfd. Nr. | Pr. Nr. | Bezeichnung | Hersteller |
|----------|---------|--|-------------------------------------|
| 9 | Pr. 23 | Industriepreise für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste — | VEB Metallleichtbaukombinat Leipzig |
| 10 | 4573 | Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden Industrie — (GBl. II 1966 S. 691) | VEB Metallleichtbaukombinat Leipzig |
| 11 | 4579 | Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II 1966 S. 1193) | VEB Metallleichtbaukombinat Leipzig |
| 12 | 4596 | Montageleistungen der volkseigenen Industriebetriebe — (GBl. II 1966 S. 1179) | VEB Metallleichtbaukombinat Leipzig |
| 13 | 4597 | Montageleistungen der nichtvolkseigenen Industriebetriebe — (GBl. II 1966 S. 1179) | VEB Metallleichtbaukombinat Leipzig |
| 14 | 4612 | Ingenieur- und Architektleistungen der volkseigenen Betriebe — (GBl. II 1966 S. 1179) | VEB Metallleichtbaukombinat Leipzig |

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 werden für den Geltungsbereich dieser Anordnung in Kraft gesetzt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Ziff. 1 des Abs. 1 des § 1 am 1. Januar 1969 in Kraft. Die Ziff. 1 tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Die Industriepreise gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 gelten für alle Erzeugnisse und Leistungen, die nach dem 1. Januar 1970 erbracht werden. Die vom zuständigen Preisbildungsorgan auf Grund von Preisanträgen auszustellenden Preisbewilligungen treten mit dem Zeitpunkt der Bewilligung in Kraft.

(3) Ab 1. Januar 1970 sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

1. aus der Anlage zur Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II S. 1157) folgende Preisanordnungen

- Hfd. Nr. 356 4068 Gitterroste
- Hfd. Nr. 358 4070 Feinstahlbau
- Hfd. Nr. 359 4071 Stählerne Baukonstruktionen
- Hfd. Nr. 360 4071/1 dito
- Hfd. Nr. 420 4115 Montagen von stählernen Baukonstruktionen, Behältern und Apparaten, Luft- und Kältetechnischen Anlagen
- Hfd. Nr. 421 4115/1 dito

2. alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966, die den Bereich der unter Ziff. 1 genannten Preisanordnungen betreffen

3. alle in Ergänzung der unter Ziff. 1 genannten Preisanordnungen vor dem 1. Januar 1970 erteilten Preisbewilligungen.

(4) Ab 1. Januar 1970 treten die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 außer Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1968

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Richter
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. Pr. 35

über die Ergänzung, Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 31. Dezember 1968

§ 1

(1) Die Aufzählung der Anlagen des Abschnittes I der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) wird wie folgt ergänzt:

1. Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen —
Heft 27/1 — Bauglaserarbeiten —
in Verbindung mit einer Berichtigungsliste*

* Die Auslieferung der Berichtigungsliste erfolgt durch die Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen, 701 Leipzig, Elsterstraße 46.

2. Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966

- Heft 29 1 — Massivfußbodenarbeiten —
- Heft 30 1 — Fußbodenbelagsarbeiten mit elastischen und plastischen Belägen, Spachtelbelagsarbeiten —
- Heft 33 1 — Fliesenlegerarbeiten —
- Heft 41 — Grundwassersenkungsarbeiten —
- Heft 42 — Spezialgründungsarbeiten, Bohrpfehlgründungen —
- Heft 43 — Spannarbeiten —
außer
Spannarbeiten für Brücken und Spannarbeiten für Behälter
- Heft 45 — Wohnunterkünfte —

3. Preisanordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Bau-reparaturen —

- Heft 11/1 — Dachdeckerarbeiten —
- Heft 16/1 — Bauklempnerarbeiten —

(2) Die Ergänzungen der Preisanordnungen Nr. 4410 und Nr. 4415 vom 1. April 1966 gemäß Abs. 1 werden in Kraft gesetzt.**

§ 2

(1) Die nachstehenden Hefte des Abschnittes I der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 werden geändert bzw. berichtigt:

Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen —
Heft 4 und 41.

(2) Die Änderungen und Berichtigungen gemäß Abs. 1 werden in Kraft gesetzt.**

(3) Es treten außerdem in Kraft:

1. die 1. Nachträge zu den Berichtigungen der Hefte 5, 7, 8, 12, 15, 17 bis 20 und 28 der Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966**
2. der 1. Nachtrag zu den Berichtigungen des Heftes 14 der Preisanordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966**
3. die 2. Nachträge zu den Berichtigungen der Hefte 1 und 22 der Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966**
4. der 2. Nachtrag zu den Berichtigungen der Preisanordnung Nr. 4557 vom 1. April 1966 — Wohnungsbau bis 5 Wohngeschosse —**.

§ 3

(1) Preisveränderungen ab 1. Januar 1968 bei Material und bezogenen Teilen sind für die bauausführenden Betriebe aller Eigentumsformen voll kosten- und ergebniswirksam. Sie führen nicht zu einer Veränderung der Preise für Neubau- und Baureparaturleistungen.

(2) Die Bildung der betrieblichen Verrechnungspreise für das Grundmaterial hat zu erfolgen

1. auf der Grundlage der Durchschnittspreise des Jahres 1967 gemäß § 24 Abs. 2 Buchst. b der Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 und gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a der Preisanordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966

** Diese Bestimmungen sind nur über die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Deutschen Bauinformation, 102 Berlin, Wallstraße 27, zu bestellen.

2. auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten des Jahres 1967 für die jeweilige Materialart und bei der Durchführung größerer Baureparaturen auf der Grundlage der Einstandspreise des Jahres 1967 frei Baustelle unabeladen gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. b der Preisordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966.

§ 4

Objekte, bei denen die Preisbildung in Zusammenhang mit der Erarbeitung von Datenverarbeitungssystemen unter Zugrundelegung des für die festen Teilpreise angewandten Kalkulationsschemas vorgenommen wird, sind auf dieser Grundlage abzurechnen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Ziff. 1 des Abs. 1 des § 1 und des § 3 am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Die Ziff. 1 des Abs. 1 des § 1 und der § 3 dieser Anordnung treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

(3) Diese Anordnung gilt für alle ab Inkraftsetzungsdatum neu zu beginnenden Objekte bzw. abrechnungsfähigen Einheiten.

(4) Am 1. Januar 1969 tritt außer Kraft:
Preisordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966, Heft 27
— Bauglaserarbeiten —.

(5) Am 1. Januar 1970 tritt außer Kraft:
Preisordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966, Heft 29
— Massivfußbodenarbeiten —.

Berlin, den 31. Dezember 1968

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. 2*
über die Einführung von Preisen
für Leistungskomplexe nach Grobmengen
für die Durchführung von Bauleistungen

vom 7. Januar 1969

Zur Ergänzung der Anordnung vom 11. Januar 1968 über die Einführung von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen (GBl. II S. 41) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 11. Januar 1968 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Der 1. Nachtrag zum Katalog vorläufiger Preise für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen — Komplexpreise —** wird in Kraft gesetzt.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Vor dem 1. Januar 1969 abgegebene verbindliche Preisangebote werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 7. Januar 1969

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1968 (GBl. II Nr. 9 S. 41)

** Der 1. Nachtrag zum Katalog ist über die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Deutschen Bauinformation, 102 Berlin, Wallstraße 27, zu bestellen.

Hinweis auf Veröffentlichungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 515 vom 20. Dezember 1968 enthält:

Anordnung Nr. 545 vom 25. November 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards und einen Hinweis auf die Richtlinie des Amtes für Standardisierung, R 1, Seite 32

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 546 vom 3. Januar 1969 enthält:

Anordnung Nr. 546 vom 2. Dezember 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 547 vom 10. Januar 1969 enthält:

Anordnung Nr. 547 vom 9. Dezember 1968 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Schriftenreihe Patentrecht

Herausgegeben vom Amt für
Erfindungs- und Patentwesen
der DDR

Die Problematik des Patents gewinnt im Zuge der technischen Revolution immer mehr an Bedeutung. Sowohl der Export als auch der Import erfordern die Beachtung patentrechtlicher Bestimmungen.

Durch die Schriftenreihe, in der in 5 Heften neben grundlegenden Untersuchungen über Erfindung und Patent unter sozialistischen Verhältnissen auch spezielle Probleme des Patentrechts erläutert werden, wird ein wichtiges, praxisverbundenes Anleitungsmaterial geschaffen.

HEFT 1

I. Adrian · G. Schönfeld

Das Wesen der Erfindung und die Wirkungen des Patents in der DDR

127 Seiten · Broschiert 1,80 M.

HEFT 2

I. Adrian · G. Schönfeld

Die Anmeldung, Erteilung und Bestätigung von Patenten

231 Seiten · Broschiert 3,60 M

HEFT 3

O. Kawalle · G. Schönfeld

Der Patentverletzungsstreit und die Nichtigerklärung von Patenten

167 Seiten · Broschiert 2,60 M

HEFT 4

Dr. K. Becher

Die Bedeutung der Pariser Verbandsübereinkunft für das Patentwesen

136 Seiten · Broschiert 2,60 M.

HEFT 5

I. Adrian · G. Schönfeld

Grundzüge des Erfinder- und Patentwesens anderer Staaten

Etwa 200 Seiten · Broschiert 3,60 M

Sie können die Hefte dieser Reihe sowohl insgesamt als auch einzeln beziehen. Ihre Bestellung richten Sie bitte an eine Buchhandlung

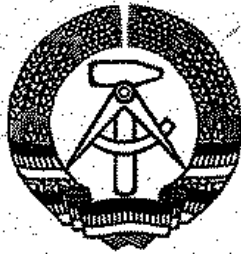


STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610 02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,30 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt: 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencotations-Hochdruck)

Index 31817

ST
LITERATUR
17



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. Januar 1969

Teil II Nr. 8

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 31. 12. 68 | Anordnung zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner | 73 |
| 20. 12. 68 | Anordnung zur Änderung der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform | 74 |
| 19. 12. 68 | Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik | 75 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 80 |

Anordnung zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner vom 31. Dezember 1968

Zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner wird unter Berücksichtigung der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Vollrentner im Sinne der Beitragsbestimmungen der Sozialversicherung sind Empfänger folgender Rentenleistungen:

1. Altersrente der Sozialversicherung
2. Invalidenrente der Sozialversicherung, mit Ausnahme der an Blinde oder Empfänger eines Sonderpflegegeldes gezahlten Invalidenrente, wenn der Verdienst des Blinden oder des Empfängers eines Sonderpflegegeldes ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig Beschäftigten übersteigt
3. Bergmannsaltersrente
Bergmannsvollrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen
4. Bergmannsinvalidenrente
Bergmannsvollrente wegen Invalidität
5. Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wegen Alters (nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen) oder wegen Invalidität
6. Altersrente
Invalidenrente
der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung

7. Altersversorgung
Invalidenversorgung
der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post
8. Kriegsinvalidenrente
Kriegsbeschädigtenrente
nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen
9. Unfallrente der Sozialversicherung
Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post
wegen eines Körperschadens von 100 %
10. Ehrensold
Dienstbeschädigungsvollrente
der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung.

§ 2

(1) Vollrenter gemäß § 1, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben bzw. aufnehmen, haben bei Beginn einer der im § 1 genannten Rentenleistungen bzw. bei Aufnahme dieser Tätigkeit, den Bescheid über die Gewährung der Rentenleistung zum Zwecke der

- Befreiung vom eigenen Beitragsanteil der für die Abführung des Beitrages zur Sozialversicherung zuständigen Stelle (Betrieb, sozialistische Produktionsgenossenschaft u. a.)
- Befreiung vom eigenen Beitragsanteil als unständig beschäftigter Werkträger dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen
- Herabsetzung des Beitrages bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit als ständig mitarbeitender Familienangehöriger dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen vorzulegen.

(2) Endet die Zahlung einer der im § 1 genannten Rentenleistungen während der Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, hat der Sozialpflicht-

versicherte den Bescheid über den Wegfall der Rentenleistung innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides der nach Abs. 1 jeweils zuständigen Stelle vorzulegen.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle hat in den entsprechenden Unterlagen (z. B. Lohnunterlagen, Steuerakten) die Art der Rentenleistung, Beginn und Ende ihres Bezuges sowie das Aktenzeichen des Bescheides aufzuzeichnen.

§ 3

Als Empfänger einer Vollrente im Sinne der Leistungsbestimmungen gemäß § 17 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) bzw. § 61 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) gelten, wenn sie keinen Leistungsanspruch aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit haben:

1. Vollrentner, die im § 1 genannt sind
2. Empfänger von
 - Unfallteilrente der Sozialversicherung
 - Unfallteilversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post
 - Dienstbeschädigungsteilrente der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung
 mit einem Körperschaden ab $66\frac{2}{3}\%$
3. Empfänger von
 - Kriegsinvalidenrente
 - Kriegsbeschädigtenrente
 die das 65. Lebensjahr bei Männern bzw. das 60. Lebensjahr bei Frauen noch nicht vollendet haben
4. Empfänger von Bergmannsvollrente, die das 60. Lebensjahr bei Männern bzw. das 55. Lebensjahr bei Frauen noch nicht vollendet haben
5. Empfänger von Bergmannsrente wegen Berufsunfähigkeit
6. Empfänger von
 - Hinterbliebenenrente der Sozialversicherung
 - Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post
 - Hinterbliebenenpension für Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus,
 mit Ausnahme der arbeitsfähigen Witwen
7. Empfänger von Hinterbliebenenrente der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung, mit Ausnahme der erwerbsfähigen Witwen
8. Empfänger von Unterhaltsrente der Sozialversicherung an geschiedene Ehegatten.

§ 4

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) §§ 9, 48 und 49 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 625)
 - b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. November 1965 zur Verordnung über Ehrenpensionen für

Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 779)

- c) § 15 Absätze 4 und 5 der Anordnung vom 27. März 1957 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — SV-Veranlagungsrichtlinien — (GBl. II S. 157).

Berlin, den 31. Dezember 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit
und Löhne beim Ministerrat
Rademacher

Anordnung zur Änderung der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform vom 20. Dezember 1968

Zur Berücksichtigung der auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen eingeführten neuen Preise für Grund- und Hilfsmaterial bei der Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen des Handwerks und bei der Ermittlung von Preisausgleichsbeträgen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Soweit in den Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 151, 152, 153 und 154) (nachfolgend Anordnungen vom 15. Dezember 1966 genannt) festgelegt ist, daß Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen, gelten als neue Preise im Sinne der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 die Preise, die im Laufe des Jahres 1967 oder zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund von Industriepreisänderungen eingeführt worden sind bzw. eingeführt werden. Das gilt auch für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

(2) Handwerksbetriebe kalkulieren die Kosten für Grundmaterial auf der Grundlage der neuen Preise unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anordnungen vom 15. Dezember 1966, wenn sie Kalkulationen für ihre eigenen Erzeugnisse und Leistungen zum Zwecke der Preisantragstellung oder zur eigenverantwortlichen Berechnung der Preise aufstellen.

(3) Feste Preise sowie Regelleistungspreise einschließlich Material, die in Preisverordnungen, Preisordnungen, Bezirkspreisregelungen oder in Preisbewilligungen festgelegt sind, werden durch diese Anordnung nicht verändert. Bei festen Preisen ohne Material sind die neuen Materialpreise weiterzuberechnen. Bestehende Zuschlagssätze für Gemeinkosten sind auf Grund neuer Preise für Hilfsmaterial nicht zu verändern.

§ 2

(1) Bei der Berechnung von Preisen für Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung sind gemäß den Anordnungen vom 15. Dezember 1966 diese Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen. Dabei bilden die neuen Materialpreise gemäß § 1 Abs. 1 dieser Anordnung die Grundlage für die Differenzberechnung zwischen alten und neuen Materialpreisen. Dies gilt auch, wenn nach den Rechtsvorschriften der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 gegenüber Betrieben der Landwirtschaft die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind. Die neuen Materialpreise gemäß § 1 Abs. 1 dieser Anordnung finden auch Anwendung bei der Errechnung von Preisausgleichsbeträgen.

(2) Durch die Anwendung der Rechtsvorschriften dieser Anordnung ergibt sich keine Erhöhung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung.

§ 3

Soweit von Leitern zentraler staatlicher Organe, ausgehend von der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/70 (GBl. II S. 497), insbesondere in Anwendung der Ziff. 4.4. dieser Richtlinie, andere Regelungen für die Berücksichtigung der Materialpreisveränderungen getroffen worden sind bzw. getroffen werden, sind die Bestimmungen dieser Anordnung nicht anzuwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat
Halbritter
Minister

**Bekanntmachung
der Neufassung der Richtlinie Nr. 19
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Dezember 1968**

Auf Grund der Ziff. II des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Änderung der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — vom 15. September 1965 — I PIR — 1 — 12/65 — (GBl. II S. 703) vom 19. Dezember 1968 — I PIB — 13 — 4/68 — wird nachstehend die Neufassung der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1968

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

Richtlinie Nr. 19

**des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Anwendung des § 44 AGO**

**— Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung
von Beschlüssen der Konfliktkommissionen —
vom 15. September 1965
— I PIR — 1 — 12/65 — in der Fassung
des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts
vom 19. Dezember 1968**

Die Konfliktkommissionen haben sich seit ihrer Bildung im Jahre 1953 zu gesellschaftlichen Gerichten entwickelt, deren Tätigkeit für die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Werktätigen zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Immer mehr werden die den Rechtsverletzungen zugrunde liegenden Ursachen von den Konfliktkommissionen aufgedeckt und unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte beseitigt, ohne daß es des Eingreifens staatlicher Rechtspflegeorgane bedarf. Durch die Überwindung der in den Rechtsverletzungen und ihren Ursachen zum Ausdruck kommenden Hemmnisse der gesellschaftlichen Entwicklung leisten die Konfliktkommissionen einen wesentlichen Beitrag für den gesellschaftlichen Fortschritt, insbesondere für die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen. Sie haben sich hierdurch unter den Werktätigen große Autorität erworben, die der sozialistische Staat anerkennt und fördert. Die staatlichen Gerichte sind verpflichtet, die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen, insbesondere durch Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse, zu gewährleisten.

Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Aufgaben zu betrachten, die die Kreisgerichte (Kammern für Arbeitsrechtssachen) gemäß § 44 AGO in Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung von Konfliktkommissionsbeschlüssen zu erfüllen haben. Wie bei der Anfechtung von Konfliktkommissionsbeschlüssen durch Erhebung der Klage (Einspruch) berührt sich auch in diesen Verfahren unmittelbar die Tätigkeit der Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Gerichte mit der Tätigkeit der staatlichen Gerichte. Die Durchführung der Verfahren und ihre Ergebnisse müssen dem Charakter und der Autorität der Konfliktkommissionen gerecht werden und dazu beitragen, sie in ihrer Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen.

I.

**Die Bedeutung
der Konfliktkommissionsbeschlüsse
und ihre Verwirklichung**

1. Die Konfliktkommissionen sind gesellschaftliche Gerichte, denen der sozialistische Staat durch Gesetz u. a. die Aufgabe übertragen hat, Arbeitsstreitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden (§ 142 GBA in Verbindung mit § 8 GGG). Sofern im Betrieb eine Konfliktkommission besteht, setzen die Durchführung eines Verfahrens und eine Entscheidung der staatlichen Gerichte über den Arbeitsstreitfall voraus, daß zuvor eine Beratung vor der Konfliktkommission in Anwesenheit der an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) stattgefunden hat (§ 148 Abs. 1 GBA,

- § 24 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung; vgl. OG-Urteil vom 23. Februar 1962 — Za 1/62 — OGA Bd. 3 S. 238).
2. Die Beratung vor der Konfliktkommission zur Untersuchung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten ist ein rechtlich geregeltes Verfahren, das den gleichen grundlegenden rechtlichen Prinzipien unterliegt und den Beteiligten ebenso verfahrensmäßigen Rechtsgarantien bietet wie ein arbeitsrechtliches Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Dies zeigt sich z. B. in der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit der Beratung, in der ausschließlichen Bindung der Konfliktkommission an das Gesetz, in der Einspruchsmöglichkeit der Beteiligten gegen Beschlüsse, in der Verpflichtung zur Erforschung der objektiven Wahrheit, in der Mitwirkung der Werkstätten an der Beratung und Entscheidung der Streitfälle. Die Beratung endet regelmäßig mit einem Beschluß der Konfliktkommission, der in seiner Bedeutung und Wirkung einer Entscheidung des staatlichen Gerichts in Arbeitsrechts-sachen gleichsteht. Somit ist die Beratung vor der Konfliktkommission zur Untersuchung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Verfahren, das zur völligen Erledigung des Arbeitsrechtsstreits mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Beteiligten führt, sofern der Beschluß der Konfliktkommission nicht angefochten wird.
 3. Zu den verfahrensmäßigen Rechtsgarantien für die Beteiligten eines Streitfalles über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis gehört ihr gesetzlich festgelegtes Recht, den Konfliktkommissionsbeschuß innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang durch Erhebung der Klage (Einspruch) vor dem zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) anzufechten (§ 13 Abs. 1 GGG, § 21 AGO, § 58 Abs. 1, 2 und 4 Konfliktkommissionsordnung). Auf dieses Recht (Einspruchsmöglichkeit) hat die Konfliktkommission die Beteiligten in ihrem Beschluß hinzuweisen (§ 19 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung). Ein von den Beteiligten nicht angefochtener Beschluß wird rechtskräftig; er kann in einem neuen arbeitsrechtlichen Verfahren weder überprüft noch abgeändert werden. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die dem Staatsanwalt zustehende außerordentliche Befugnis nicht gehindert, gegen gesetzwidrige Beschlüsse der Konfliktkommissionen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlußfassung beim zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) Klage (Einspruch) zu erheben (§ 58 Abs. 3 Konfliktkommissionsordnung). In diesem Falle wird die bereits eingetretene Rechtskraft durch die Ausübung der außerordentlichen Befugnis des Staatsanwalts wieder beseitigt.
 4. Mit der Rechtskraft tritt der Beschluß der Konfliktkommission in das Stadium seiner Verwirklichung ein. Auch für einen im Konfliktkommissionsbeschuß enthaltenen Leistungsausspruch gilt der in § 53 Abs. 1 AGO ausgesprochene Grundsatz, daß der zur Leistung Verpflichtete die Leistung freiwillig zu erbringen hat. Da bereits ein rechtskräftiger Leistungsausspruch in Form des Konfliktkommissionsbeschlusses vorliegt, ist eine besondere Aufforderung des Berechtigten gegenüber den Ver-

pflichteten, die Leistung zu erbringen, nicht erforderlich. Es widerspricht jedoch ebenso sehr den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung der Betriebe wie den wirtschaftlichen Interessen der Werkstätten, wenn der aus einem Konfliktkommissionsbeschuß berechnete Betrieb den verpflichteten Werkstätten längere Zeit hindurch über sein Interesse an der Einhaltung der Leistungsverpflichtung im unklaren läßt. Die Betriebe sollten deshalb auf die rechtzeitige und angemessene Verwirklichung der Leistungsverpflichtung achten, und die staatlichen Gerichte sie in geeigneter Form darauf aufmerksam machen. Eine besondere Leistungsaufforderung wird insbesondere dann zweckmäßig sein, wenn der Berechnete dem Verpflichteten ausdrücklich oder stillschweigend eine längere Frist für die Leistung eingeräumt hat. Die Leistungsaufforderung hat jedoch nur die Bedeutung einer Erinnerung oder Ermahnung des Verpflichteten, mit der ihm zugleich noch eine weitere, genau bestimmte Vorbereitungszeit für die Erbringung der Leistung zugestanden werden sollte. Die durch den Konfliktkommissionsbeschuß begründete Rechtsstellung des Berechneten wird jedoch weder durch den Ausspruch noch durch das Fehlen einer Leistungsaufforderung berührt. Der Berechnete erleidet selbst dadurch keinen rechtlichen Nachteil, daß er geraume Zeit seit dem Leistungsausspruch im Konfliktkommissionsbeschuß verstreichen ließ, ohne den Verpflichteten zur Leistung aufgefordert oder die Vollstreckbarkeitsklärung des Konfliktkommissionsbeschlusses beantragt zu haben. Eine Änderung der Rechtslage tritt für ihn erst mit Ablauf der Verjährungsfrist für rechtskräftig festgestellte Ansprüche ein, die aus § 218 BGB zu entnehmen ist (vgl. OG-Urteil vom 27. November 1964 — Za 10/64 — NJ 1965 S. 61).

5. Unklarheiten über den Inhalt der Leistungsverpflichtung und ihre Erfüllung erschweren die Verwirklichung des Konfliktkommissionsbeschlusses. Dem kann die Konfliktkommission begegnen, indem sie in ihrem Beschluß eindeutige und auf angemessene Weise erfüllbare Leistungsverpflichtungen ausspricht. Als Maßstab für ihr Vorgehen in der Beratung und bei der Entscheidung kann ihr der in § 32 AGO enthaltene Grundsatz dienen. Demgemäß sollte sie in der Beratung mit den Beteiligten erörtern, in welcher Weise die von ihr auszusprechende Verpflichtung zu einer Leistung erfüllt wird, und die Erklärungen der Beteiligten hierzu in ihrem Beschluß als Maßnahmen zur Verwirklichung des Leistungsausspruchs festlegen. Das ist vor allem für Zahlungsverpflichtungen des Werkstätten gegenüber dem Betrieb von Bedeutung. Die Anwendung des genannten Grundsatzes ermöglicht es der Konfliktkommission, in ihrem Beschluß mit Einverständnis des Betriebes die Verwirklichung der Zahlungsverpflichtung des Werkstätten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und etwaiger anderweitiger Leistungsverpflichtungen in angemessenen Teilbeträgen festzulegen. Es ist dann Aufgabe des Betriebes, die Einhaltung der Zahlungsfristen und Teilbeträge durch den Werkstätten zu kontrollieren und ihn gegebenenfalls an die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu erinnern. Damit trägt er seinerseits zur Verwirklichung des Konfliktkommissionsbeschlusses bei, ohne daß es einer Vollstreckung bedarf. Die staatlichen Gerichte

sollten die Konfliktkommissionen in stärkerem Maße auf diese Möglichkeit orientieren, um ihrerseits an der Erreichung des Zieles mitzuarbeiten, daß die Konfliktkommissionsbeschlüsse im Regelfall ohne Vollstreckung verwirklicht werden.

II.

Inhalt und Umfang der vom Kreisgericht gemäß § 44 AGO vorzunehmenden Prüfung

1. Sofern die von der Konfliktkommission ausgesprochene Leistungsverpflichtung nicht freiwillig erfüllt wird, kann der Konfliktkommissionsbeschuß gemäß § 44 AGO auf Antrag des Berechtigten vom zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtsachen) für vollstreckbar erklärt werden. Das Verfahren über Vollstreckbarkeitserklärungen erfüllt eine gewisse Schutzfunktion. Es soll sichern, daß die Vollstreckung nur aus einem Beschuß zugelassen wird, der in einem ordentlichen und den dafür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Verfahren der Konfliktkommission ergangen und frei von rechtlichen Mängeln ist, die seiner Verwirklichung entgegenstehen. Es dient jedoch nicht der erneuten, vollständigen Überprüfung und Entscheidung des bereits durch den rechtskräftigen Konfliktkommissionsbeschuß beendeten Arbeitsstreitfalles. Eine solche Überprüfung kann grundsätzlich nur durch rechtzeitige Erhebung der Klage (Einspruch) gemäß § 58 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung, § 21 AGO herbeigeführt werden.
2. Gemäß § 44 AGO hat das Kreisgericht zu prüfen, ob der Beschuß der Konfliktkommission unter Beachtung der hierfür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die darin ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung eine Vollstreckung zuläßt. Maßgebend für die Anwendung und Auslegung dieser Bestimmung und die auf ihrer Grundlage vom Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) vorzunehmende Prüfung sind der Charakter der Beratung vor der Konfliktkommission als eines mit allen Rechtsgarantien ausgestatteten arbeitsrechtlichen Verfahrens und die Bedeutung des von den Beteiligten nicht angefochtenen Konfliktkommissionsbeschlusses als einer rechtskräftigen arbeitsrechtlichen Entscheidung.
3. Die Tatsache, daß mit dem von den Parteien nicht angefochtenen Konfliktkommissionsbeschuß eine rechtskräftige arbeitsrechtliche Entscheidung vorliegt, schließt eine vollständige Überprüfung des vor der Konfliktkommission beratenen und von ihr durch den Beschuß mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Beteiligten abgeschlossenen Arbeitsstreitfalles im Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung aus. Der Eintritt in eine vollständige Überprüfung des vor der Konfliktkommission beratenen und durch ihren Beschuß rechtskräftig abgeschlossenen Arbeitsstreitfalles im Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung würde seinem Wesen nach eine rechtlich unzulässige Wiederaufnahme des Verfahrens darstellen. Hierzu wird auf die inhaltlich parallel laufenden Ausführungen in dem bereits erwähnten Urteil des Obersten Gerichts vom 27. November 1964 — Za 10/64 — zur Anwendung des § 6 EGGBA verwiesen.
4. Aus dem Inhalt und der Zielsetzung des § 44 AGO ergibt sich auch, daß Einwendungen gegen den vor der Konfliktkommission geltend gemachten Anspruch und damit gegen die Richtigkeit und Berechtigung des ihm entsprechenden Beschlusses der Konfliktkommission nicht zum Gegenstand der Beratung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung gemacht werden dürfen, wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 8. November 1963 — Za 26/63 — ausgeführt hat.
5. Wenn § 44 Abs. 2 Satz 1 AGO von den Kreisgerichten fordert zu prüfen, ob der Beschuß der Konfliktkommission unter Beachtung der hierfür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die darin ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung eine Vollstreckung zuläßt, ist damit folglich nicht eine Überprüfung der tatsächlichen und materiell-rechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses gemeint. Zu prüfen ist vielmehr insbesondere, ob der Konfliktkommissionsbeschuß als förmlicher Rechtsakt wirksam zustande gekommen ist, ob die Vollstreckung aus ihm zulässig ist und ob er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat (vgl. OG-Urteil vom 23. April 1965 — Za 5/65 — und Za 6/65 — NJ 1965 S. 524, 526).
6. Die hiernach vom Kreisgericht vorzunehmende Prüfung hat sich entsprechend den dafür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen auf folgende Fragen zu erstrecken:
 - a) Hat eine Konfliktkommission als von den Werk-tätigen des Betriebes gewähltes gesellschaftliches Gericht beraten und entschieden (§ 143 GBA in der Fassung des § 21 GGG, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
 - b) War die Konfliktkommission, die über den geltend gemachten Anspruch beraten und entschieden hat, zuständig (§ 1 Konfliktkommissionsordnung)?
 - c) Hat die Konfliktkommission in der rechtlich vorgeschriebenen Besetzung beraten und entschieden (§ 11 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung)?
 - d) Hat die Konfliktkommission den Beschuß einstimmig, ausnahmsweise mit Stimmenmehrheit, gefaßt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
 - e) Hat die Konfliktkommission den Beschuß in Anwesenheit der Beteiligten beraten und gefaßt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 3 Konfliktkommissionsordnung)?
 - f) Hat der Leiter der Beratung den Beschuß unterzeichnet (§§ 11 Abs. 2, 19 Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
 - g) Sind die Beteiligten auf die Einspruchsmöglichkeit hingewiesen worden (§ 19 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung)?
 - h) Ist der Konfliktkommissionsbeschuß den Beteiligten, insbesondere dem daraus Verpflichteten, übermittelt worden (§ 19 Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
 - i) Ist die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) beim zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) abgelaufen, ohne daß von der

- Einspruchsmöglichkeit Gebrauch gemacht worden ist (§ 58 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung)?
- j) Ist die im Konfliktkommissionsbeschuß ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung aus sich heraus verständlich, nach Art und Umfang eindeutig bestimmt und kann danach ohne weiteres auf dem Wege der Zwangsvollstreckung verwirklicht werden (§ 17 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung)?
7. Die Bestimmung des § 44 AGO geht davon aus, daß Zweifel darüber, ob diese Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen, weil z. B. die dem Kreisgericht vorliegenden Unterlagen der Konfliktkommission unvollständig oder in ihrer Bedeutung unklar sind, nicht von vornherein zur Ablehnung des Antrages des Berechtigten führen. Das Kreisgericht hat sie vielmehr in einer Beratung mit einem oder beiden Beteiligten des Verfahrens, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern der Konfliktkommission, zu klären.
8. Auf Grund der Beratung kann das Kreisgericht anhand übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten oder von Auskünften von Konfliktkommissionsmitgliedern sowie geeigneter Beweismittel feststellen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen, und den Konfliktkommissionsbeschuß daraufhin für vollstreckbar erklären. Wie das Oberste Gericht in seinen Urteilen vom 10. Januar 1963 — Za 31/62 — Arbeit und Arbeitsrecht 1963 S. 231 OGA Bd. 4 S. 67 und vom 8. November 1963 — Za 26/63 — ausgeführt hat, trifft das auch für den Fall zu, daß der Konfliktkommissionsbeschuß zwar eine Zahlungsverpflichtung ausspricht, aber die Höhe des zu zahlenden Betrages nicht nennt. In diesem Falle kann das Kreisgericht in einer Beratung die Höhe des zu zahlenden Betrages feststellen und den Konfliktkommissionsbeschuß insoweit durch die Angabe des zu zahlenden Betrages in seinem Beschuß über die Vollstreckbarkeitserklärung ergänzen.
9. Auch der im Fehlen der Unterschrift des Leiters der Beratung bestehende Mangel eines im übrigen ordnungsgemäß beratenen und gefaßten Konfliktkommissionsbeschlusses kann im Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung behoben werden, indem sie auf Veranlassung des Kreisgerichts nachgeholt wird. Liegen darüber hinaus die genannten Voraussetzungen nicht vor, die das Kreisgericht gemäß § 44 AGO zu prüfen hat, so ist dem Konfliktkommissionsbeschuß die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen. Jedoch kann auch der fehlende Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit (Rechtsmittelbelehrung) gemäß § 19 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung nachgeholt werden. Hiermit beginnt die 14tägige Frist zur Anfechtung des Konfliktkommissionsbeschlusses durch Erhebung der Klage (Einspruch) gemäß § 58 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung, § 21 AGO. In diesem Falle haben somit beide Beteiligte die Möglichkeit, das zuständige Kreisgericht durch Klage (Einspruch) anzurufen, der Berechtigte, weil die Vollstreckbarkeitserklärung wegen des fehlenden Hinweises auf die Einspruchsmöglichkeit versagt werden mußte, und der Verpflichtete, weil für ihn erst durch Nachholen dieses Hinweises die Anfechtungsfrist beginnt.
10. Über die ihnen vom Gesetz auferlegte Prüfung hinaus dürfen die Kreisgerichte in Verfahren gemäß § 44 AGO nicht zulassen, daß die staatliche Autorität zur Durchsetzung von Konfliktkommissionsbeschlüssen benutzt wird, die wesentliche Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit verletzen. Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz des sozialistischen Verfahrensrechts, der bereits vor Jahren von der Rechtspraxis und -wissenschaft im Hinblick auf die Tätigkeit der staatlichen Gerichte beim Erlaß von Anerkennnis- und Versäumnisurteilen und beim Zustandekommen von Vergleichen entwickelt worden ist. Das Recht und die Pflicht der Kreisgerichte, Konfliktkommissionsbeschlüssen die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen, die wesentliche Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit verletzen, finden da ihre Grenze, wo das Kreisgericht erst in eine vollständige Prüfung der tatsächlichen und materiell-rechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses eintreten müßte, um derartige Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit festzustellen (vgl. die bereits erwähnten Urteile des Obersten Gerichts vom 23. April 1965 — Za 5/65 — und Za 6/65 —). Hiermit hängt auch der vom Obersten Gericht in seinem Urteil vom 8. November 1963 — Za 26/63 — ausgesprochene Grundsatz zusammen, daß Einwendungen gegen den vor der Konfliktkommission geltend gemachten Anspruch und damit gegen die Richtigkeit und Berechtigung des ihm entsprechenden Beschlusses der Konfliktkommission nicht zum Gegenstand der Beratung und Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung gemacht werden dürfen.
11. Eine Verletzung wesentlicher Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit liegt z. B. vor, wenn die Konfliktkommission einen Werk tätigen zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, obwohl der Betrieb die materielle Verantwortlichkeit erst nach Ablauf der in § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA bestimmten Dreimonatsfrist geltend gemacht hat, und sie davon ausgeht, daß die Verletzung der Arbeitspflichten nicht zugleich eine strafbare Handlung darstellt. In diesem Falle ist der Anspruch des Betriebes auf Schadenersatz mit dem Ablauf der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit erloschen, wie das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts in seinen Standpunkten zu den Fristen für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nach § 115 Abs. 1 GBA (NJ 1964 S. 691) ausgeführt hat. Dem Beschuß der Konfliktkommission fehlt damit jede Grundlage. Ihm ist deshalb die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 23. April 1965 — Za 5/65). Ähnlich verhält es sich, wenn die Konfliktkommission einen Werk tätigen zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von mehr als einem monatlichen Tariflohn verpflichtet, obwohl sie davon ausgeht, daß er den Schaden fahrlässig verursacht hat. Hier liegt eine Verletzung der für die Rechtsstellung der Werk tätigen im Arbeitsrechtsverhältnis grundlegenden Bestimmung des § 113 Abs. 1 GBA vor, wonach der Werk tätige bei fahrlässiger Schadenverursachung nur für den direkten Schaden bis zur Höhe seines monatlichen Tariflohnes materiell verantwortlich ist. Dem Konflikt-

kommissionsbeschuß ist deshalb die Vollstreckbarkeit für die über den monatlichen Tariflohn hinausgehende Zahlungsverpflichtung aus materiellrechtlichen Gründen zu versagen. Diese Beispiele stellen keine erschöpfende Aufzählung der Fälle dar, in denen das Kreisgericht unter Anwendung des genannten Grundsatzes die Vollstreckbarkeitsklärung ganz oder teilweise zu versagen hat. Mit ihrer Hilfe soll den Kreisgerichten lediglich anhand typischer Fälle der Weg zu einer richtigen, den Prinzipien und Normen des sozialistischen Arbeitsrechts entsprechenden Verfahrensweise bei der Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarkeitsklärungen gezeigt werden.

III.

Das Verfahren über Vollstreckbarkeitsklärungen

1. Das Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung gemäß § 44 AGO ist ein Verfahren, das unter Anwendung der für das arbeitsrechtliche Verfahren geltenden Bestimmungen der Arbeitsgerichtsordnung durchzuführen ist, soweit sie der Sache nach anwendbar sind. Es beginnt mit dem Antrag des Berechtigten, den Konfliktkommissionsbeschuß für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Konfliktkommissionsbeschlusses beizufügen sowie eine Abschrift des Protokolls der Beratung vor der Konfliktkommission, soweit sie der Berechtigte in den Händen hat. Auf den Antrag hin hat das Kreisgericht von der Konfliktkommission sämtliche Unterlagen anzufordern, die ihm die gemäß § 44 AGO erforderliche Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung ermöglichen. Nach Eingang der Unterlagen hat es festzustellen, ob sich aus ihnen ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung vorliegen. Ist das zweifelsfrei der Fall, so kann es die Vollstreckbarkeitsklärung ohne Durchführung einer Beratung mit den Beteiligten erteilen. Der Beschuß über die Vollstreckbarkeitsklärung ist vom Kreisgericht in vollständiger Besetzung mit einem Richter und zwei Schöffen zu fassen. Die Überprüfung des Konfliktkommissionsbeschlusses durch das Kreisgericht und ihr Ergebnis sind zu protokollieren.
2. Aus dem vom Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) für vollstreckbar erklärten Konfliktkommissionsbeschuß kann nur vollstreckt werden, nachdem ihn der zuständige Sekretär gemäß § 52 Abs. 1 AGO mit der Vollstreckungsklausel versehen hat. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung selbst gelten die Bestimmungen der §§ 52 AGO ff. bzw. der Zivilprozessordnung.
3. Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel daran, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung vorliegen, so hat das Kreisgericht eine Beratung je nach Sachlage mit einem oder beiden Beteiligten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Konfliktkommissionsmitgliedern, durchzuführen. Diese Beratung ist eine besondere Form der mündlichen Verhandlung im Sinne des § 29 AGO. Die Beteiligten, gegebenenfalls auch die Mitglieder der Konfliktkommission, sind dazu ordnungsgemäß zu laden. Den Beteiligten kann aufgegeben werden, ihren Standpunkt zu den Zweifelsfragen schriftlich darzulegen und für die Richtigkeit ihrer Behauptungen Beweismittel zu benennen. Zur Beratung hinzugezogene Mitglieder der Konfliktkommission brauchen nicht einzeln und in Abwesenheit der anderen gehört zu werden, aber sie sind zur Wahrheit zu ermahnen, und ihre Äußerungen und Bekundungen sind zu protokollieren. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen, das auch die Anträge der Beteiligten enthalten muß. Die Anträge können nur auf die Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarkeitsklärung gerichtet sein. Der Antrag auf Versagung der Vollstreckbarkeitsklärung kann nur damit begründet werden, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung nicht vorliegen. Die Beratung endet mit einem Beschuß des Kreisgerichts, der die Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarkeitsklärung ausspricht. Der Beschuß über die Versagung der Vollstreckbarkeitsklärung ist zu begründen.
4. Versagt das Kreisgericht durch Beschuß die Vollstreckbarkeitsklärung, so ergibt sich daraus, daß die Beratung vor der Konfliktkommission zur Entscheidung über den geltend gemachten materiellrechtlichen Anspruch nicht zum Erfolg geführt hat. Für den Berechtigten ist damit dieselbe Rechtslage eingetreten, als sei er in der Beratung vor der Konfliktkommission mit seinem Anspruch abgewiesen worden. In diesem Falle hätte der Antragsteller gemäß § 13 GGG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Konfliktkommissionsbeschlusses beim zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) Klage (Einspruch) zu erheben. Wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 31. Mai 1963 — Za 13/63 — Arbeit und Arbeitsrecht 1964 S. 117, OGA Bd. 4 S. 165, ausgeführt hat, muß ihm dieses Recht auch dann zugebilligt werden, wenn sich das für ihn ungünstige Ergebnis der Tätigkeit der Konfliktkommission erst im Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung gemäß § 44 AGO herausstellt. Die 14tägige Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) beginnt in diesem Falle mit der Zustellung des Beschlusses des Kreisgerichts (Kammer für Arbeitsrechtssachen) über die Versagung der Vollstreckbarkeitsklärung. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über die Versagung der Vollstreckbarkeitsklärung am Schluß der Beratung die Klage (Einspruch) durch Erklärung zu Protokoll des Kreisgerichts erhoben wird. Die sofortige Verhandlung hierüber wird jedoch dann nicht möglich sein, wenn das Kreisgericht erst eine weitere Aufklärung des Sachverhalts vorbereiten muß.
5. Über diese Klage (Einspruch) hat das Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) gemäß § 37 Abs. 2 AGO zu entscheiden. Sie führt somit zu einer vollständigen Überprüfung des vor der Konfliktkommission beratenen Arbeitsstreitfalles, die mit allen nach der Arbeitsgerichtsordnung möglichen und zulässigen Entscheidungen enden kann. Die Verhandlung und Entscheidung darf sich jedoch nicht darauf beziehen, ob die Versagung der Vollstreckbarkeitsklärung durch das Kreisgericht berechtigt war. Das würde praktisch darauf hinauslaufen, daß

das Kreisgericht seine eigene Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern hätte, was nach den Bestimmungen der Arbeitsgerichtsordnung — vom Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen — nicht zulässig ist.

6. Haben die Beteiligten den Konfliktkommissionsbeschuß nicht mit der Klage (Einspruch) angefochten und legt der Staatsanwalt auf Grund des ihm zustehenden Rechts nach Ablauf der für sie geltenden 14tägigen Anfechtungsfrist beim zuständigen Kreisgericht Einspruch gegen den Beschuß der Konfliktkommission ein, so wird die zunächst eingetretene Rechtskraft des Konfliktkommissionsbeschlusses wieder beseitigt. Damit entfällt eine gemäß § 44 in Verbindung mit § 52 AGO unerlässliche Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung. Demzufolge ist das Verfahren über einen vor oder nach Einlegung des Einspruchs durch den Staatsanwalt von einem Beteiligten gestellten Antrag auf Erklärung der Vollstreckbarkeit des Konfliktkommissionsbeschlusses, über den bis dahin noch nicht entschieden wurde, vom Kreisgericht gemäß § 33 AGO durch Beschuß auszusetzen. Nach der Beendigung des Verfahrens über den Einspruch des Staatsanwalts ist das Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung fortzusetzen. Der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Konfliktkommissionsbeschlusses ist zurückzuweisen, wenn auf den Einspruch des Staatsanwalts der Beschuß der Konfliktkommission aufgehoben wurde. Dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Konfliktkommissionsbeschlusses ist stattzugeben, wenn der Einspruch des Staatsanwalts zurückgewiesen wurde und die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen.

7. Da der Einspruch des Staatsanwalts die bereits eingetretene Rechtskraft des mit ihm angefochtenen Konfliktkommissionsbeschlusses wieder beseitigt, schließt er der Sache nach stets den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Sinne der §§ 707, 719 ZPO in sich ein, auch wenn er nicht ausdrücklich gestellt wurde. Demgemäß hat das Kreisgericht die Zwangsvollstreckung unter Anwendung der genannten Bestimmungen einstweilen einzustellen, wenn der Konfliktkommissionsbeschuß schon vor Einlegung des Einspruchs durch den Staatsanwalt für vollstreckbar erklärt worden ist. Führt der Einspruch des Staatsanwalts zur Aufhebung des Konfliktkommissionsbeschlusses, so wird die Vollstreckbarkeitserklärung gegenstandslos, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Bereits eingeleitete Vollstreckungshandlungen sind durch Beschuß des Kreisgerichts aufzuheben. Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist durch Beschuß des Kreisgerichts aufzuheben, wenn der Einspruch des Staatsanwalts gegen den Konfliktkommissionsbeschuß nicht zum Erfolg geführt hat. Ist die Zwangsvollstreckung schon vor Einlegung des Einspruchs durch den Staatsanwalt beendet worden, so hat der zunächst Berechtigte dem zunächst Verpflichteten das Erlangte entsprechend §§ 812 ff. BGB herauszugeben, soweit das Kreisgericht zu einem vom Beschuß der Konfliktkommission abweichenden Ergebnis kommt.

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 606

Anordnung Nr. Pr. 25 vom 9. Dezember 1968 — Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse —, 24 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 607

Anordnung vom 9. Dezember 1968 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4532 — Molkereierzeugnisse und Kulturen für die Milchindustrie —, 24 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 608

Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4543 — Fleisch, zerlegt und Fleischerzeugnisse —, 4 Seiten, 0,20 M

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 283, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Hollenoffsetdruck)

Index 31 817

LI 001181067 18
XIII. 1969



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 29. Januar 1969

Teil II Nr. 9

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 10. 1. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1969 | 81 |
| 20. 12. 68 | Anordnung über die Preisbildung für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden | 83 |
| 20. 12. 68 | Anordnung über die Industriepreisregelung für gezogenen Stahldraht in Ringen der Stahlmarkenhauptgruppen 1, 2, 3 | 87 |
| 13. 1. 69 | Anordnung Nr. 17 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen | 88 |
| | Berichtigung | 88 |

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1969 vom 10. Januar 1969

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über den Staatshaushaltsplan 1969 (GBl. I S. 377) wird folgendes bestimmt:

Zentraler Haushalt

§ 1

Verwendung

von freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben

(1) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane können den Leitern der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen das Recht übertragen, zur besseren Lösung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher Reserven innerhalb ihres Haushaltsplanes freie Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich zu verwenden. Dabei dürfen die geplanten Mittel des Lohnfonds sowie die Mittel für Honorare nicht erhöht werden. Eine Erhöhung der geplanten Mittel des Lohnfonds ist um den Betrag zulässig, der durch die Unterschreitung des der Planung zugrunde gelegten Krankenstandes benötigt wird. Die Zweckbindung der für die Finanzierung von Investitionen und zeitweilig noch notwendigen produkt- und leistungsgebundenen Preisstützungen und Preisausgleiche geplanten Haushaltsmittel ist einzuhalten.

(2) Entstehen im Laufe des Jahres durch neue Aufgaben zusätzliche Aufwendungen, sind die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane verpflichtet, diese vorrangig durch die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben innerhalb ihres Haushaltsplanes zu finanzieren.

§ 2

Verwendung von Mehreinnahmen

(1) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Das gilt auch für die Honorare. Die Minister und die anderen Leiter der zentra-

len Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

(2) Über alle anderen Mehreinnahmen im zentralen Haushalt verfügt der Ministerrat, sofern nicht in Rechtsvorschriften die eigenverantwortliche Verwendung von Mehreinnahmen durch die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die Leiter der staatlichen Einrichtungen vorgesehen ist.

Örtliche Haushalte

§ 3

Haushaltsmittel für Investitionen der örtlichen Versorgungswirtschaft

Haushaltsmittel für Investitionen, die dadurch frei werden, daß leistungs- und bruttofinanzierte Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft im Laufe des Jahres 1969 zur wirtschaftlichen Rechnungsführung übergehen und ihre Investitionen aus Amortisationen finanzieren, verbleiben den örtlichen Räten zum Ausgleich der nicht geplanten Abschreibungskosten der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 4

Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden

(1) Die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten gemäß Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) zusätzlich als eigene Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden:

- Kurtaxe
- Vergnügungssteuer bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Einnahmen aus ökonomischen Beziehungen zu Betrieben auf der Grundlage vertraglicher Regelungen

- Einnahmen auf Grund von Sanktionen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Betrieben wegen Luft- und Wasserverunreinigung, Beschädigung von Straßen u. a.
- Lottomittel
- Einnahmen aus der Erhebung von Kommunalgebühren und Kommunalpacht
- Einnahmen aus Gewinnbeteiligung bei gezielten Maßnahmen zur Mehrproduktion von Baumaterialien und Konsumgütern
- Einnahmen aus den Ergebnissen von Preiskontrollen.

(2) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten

- a) die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge und Mahngebühren, die sie im Ergebnis ihrer Kontrollen wegen verspäteter Leistung von Gewinnabführungen, Abgaben und sonstigen Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erheben
- b) die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahngebühren und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder erheben, Geldbußen und Ordnungsstrafen sowie Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime
- c) die Räte der Stadt- und Landkreise Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge, Stundungszinsen sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Steuern, Abgaben, Rückführungsbeträgen der LPG und Bodennutzungsgebühren erheben, Gebühren im Nachprüfungsverfahren sowie gemäß gesonderten Festlegungen Anteile an den dem zentralen Haushalt zustehenden Nachforderungen von Verbrauchsabgaben und Steuern.

(3) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Landkreise 50 % der im Ergebnis von Preiskontrollen festgestellten und abgeführten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe auf ihrem Territorium, unabhängig von deren Unterstellung bzw. Zuordnung. Ausgeschlossen sind Mehrerlöse, die an die Geschädigten erstattet oder von den Betrieben selbständig abgeführt werden. Die weiteren 50 % der Mehrerlöse sind entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellen, die eine gute Arbeit bei der Einbeziehung der Bürger in die öffentliche Preiskontrolle leisten.

(4) Die Räte der Stadtkreise erhalten außerplanmäßig den vollen Mehrerlös gemäß Abs. 3. In Städten mit Stadtbezirken entscheiden die Räte der Städte darüber, inwieweit für gute Arbeit auf dem Gebiet der Preise den Räten der Stadtbezirke Teile der Mehrerlöse zur Verfügung gestellt werden.

(5) Mehrerlöse gemäß der Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBL II S. 293) sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

§ 5

Abführung

von nichtverbrauchten Haushaltsmitteln durch die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke

(1) Nichtverbrauchte Mittel im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über den Staatshaushaltsplan 1969 sind insbesondere Mittel, die nicht verausgabt werden, weil

- neue Kapazitäten nicht fertiggestellt oder verspätet in Betrieb genommen wurden
- vorhandene Kapazitäten nicht ausgelastet wurden
- der geplante Lohnfonds nicht voll in Anspruch genommen wurde (ausgenommen sind Lohnfondsmittel, die auf Einsparungen von Planstellen zurückzuführen sind oder für die gesetzlich zulässige Erhöhung des Prämienfonds verwendet werden)
- geplante Einzelmaßnahmen nicht durchgeführt wurden.

Die Mittel sind unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 6 in der Höhe abzuführen, in der sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Dabei sind die Einnahmen gemäß § 4 zu eliminieren.

(2) Minderausgaben für Aufgaben, die planmäßig auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen und anderen vertraglichen Beziehungen ganz oder zum Teil von Betrieben oder von anderen örtlichen Staatsorganen finanziert werden, fallen nicht unter die Abführungspflicht.

(3) Einsparungen von geplanten Verluststützungen für die volkseigene Wirtschaft, die auf Grund überplanmäßiger Selbstkostensenkungen entstanden sind, sowie nichtverbrauchte Mittel der planmäßigen Haushaltsreserve können im Rahmen des über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Betrages dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden.

(4) Entstehen durch Nichterfüllung geplanter Aufgaben sowohl Mindereinnahmen als auch Minderausgaben im gleichen Kapitel, kann vor Ermittlung des abführungspflichtigen Betrages die Mindereinnahme gegenrechnet werden.

(5) Werden bei der Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen über den Haushaltsplan 1969 die von der Volkskammer, dem Bezirkstag bzw. der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Ausgaben erhöht, verbleiben bei Nichterfüllung der zusätzlich geplanten Aufgaben den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke die daraus resultierenden Minderausgaben.

(6) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke sind berechtigt, 10 % des unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5 abzuführenden Betrages pauschal für örtliche Initiative ohne besonderen Nachweis dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen. Wird ein höherer Anteil an den nichtverbrauchten Haushaltsmitteln geltend gemacht, ist nachzuweisen, daß der gesamte, nicht an den zentralen Haushalt abgeführte Betrag durch gutes ökonomisches Wirtschaften eingespart wurde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1969

Der Minister der Finanzen
B ö h m

**Anordnung
über die Preisbildung für Gußzeugnisse,
die nach neu- und weiterentwickelten
sowie veralteten Fertigungsverfahren
oder Gußwerkstoffen hergestellt werden
vom 20. Dezember 1968**

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert die schrittweise Durchsetzung einer neuen Phase der planmäßigen und kontinuierlichen Preispolitik. Mit Hilfe der Preise ist die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die rationelle Ausnutzung der Produktionsfonds, die Erreichung der optimalen Qualität der Gußzeugnisse und die Senkung der Selbstkosten wirksam zu unterstützen. Dazu ist es notwendig, die Grundsätze und Methoden der Preisbildung zu vervollkommen. Sie sind in engem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Planung und des Systems ökonomischer Hebel einzuführen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Bildung von Industriepreisen für Gußzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Die Betriebe haben zur Förderung der Produktion von Gußzeugnissen mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, und zur Einschränkung der Produktion von Gußzeugnissen, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, folgende Grundsätze anzuwenden:

- im Stadium der Entwicklung der Fertigungsverfahren oder der neuen Gußwerkstoffe sind grundsätzlich für die Gußzeugnisse, die nach diesen neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, Preislimite auszuarbeiten und zu vereinbaren. Dabei ist von der Analyse und Prognose der technisch-ökonomischen Parameter des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der weltmarktfähigen Kosten sowie der Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung auszugehen
- der ökonomische Nutzeffekt der neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe ist vor der Überleitung in die Produktion nachzuweisen. Die Industriepreise der Gußzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, sind unter Berücksichtigung eines Nutzensanteiles nach den Vorschriften dieser Anordnung auszuarbeiten und bestätigen zu lassen
- die ökonomische Lebensdauer sowie die voraussichtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen der neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe sind vor der Überleitung in die Produktion einzuschätzen. Es sind für die Gußzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, degressiv gestaffelte Industriepreise auszuarbeiten und bestätigen zu lassen
- für Gußzeugnisse nach Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen, die im Sinne dieser Anordnung als

veraltet gelten, sind neue Industriepreise auszuarbeiten und bestätigen zu lassen. Die Industriepreise für Gußzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, müssen zu einer spürbaren Reduzierung der Gewinne bzw. zum Verlust bei diesen Gußzeugnissen führen.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung von Industriepreisen für alle neu in die Produktion aufzunehmenden Gußzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, sind die preisrechtlichen Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen.

§ 2

(1) Die Herstellerbetriebe haben mit den Hauptabnehmern (Betriebe oder Handelsorgane, die die Gußzeugnisse abnehmen) bzw. mit deren übergeordneten Organen die Preislimite und die Industriepreise für Gußzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, einschließlich des zusätzlichen Gewinns sowie der Preisdegression, abzustimmen.

(2) Die Herstellerbetriebe haben für Gußzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden und die zum Export vorgesehen sind, die Abstimmung gemäß Abs. 1 mit den Organen des Außenhandels vorzunehmen. Das gilt auch, wenn die Aufnahme der Produktion für den Export zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist als die Produktionsaufnahme für den Inlandabsatz. Die Abstimmung hat auch zu erfolgen, wenn die Organe des Außenhandels nicht Hauptabnehmer sind.

§ 3

Die Hauptabnehmer bzw. deren übergeordnetes Organ haben bei der Ermittlung und Ausarbeitung der Preislimite, des ökonomischen Nutzens und der Preisdegression mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Leiter der Betriebe, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die Vorschriften dieser Anordnung dazu ausgenutzt werden, weltmarktfähige Gußzeugnisse mit hohem ökonomischen Nutzen sowie niedrigen Selbstkosten zu produzieren. Sie haben zu gewährleisten, daß betriebliche und zweigliche Interessen nicht überbetont werden. Die Betriebe dürfen keine ungerechtfertigten ökonomischen Vorteile zu Lasten ihrer Partner und der Volkswirtschaft erzielen.

II.

Geltungsbereich

§ 5

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen des Industriezweiges Gießereien haben die Vorschriften dieser Anordnung bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Industriepreise für Gußzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, anzuwenden.

(2) Der Generaldirektor der VVB Gießereien, der für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge für Gußzeugnisse verantwortlich ist, hat die Vorschriften dieser Anordnung bei der Prüfung und Bestätigung der Industriepreise für Gußzeugnisse, die nach neu- und

weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, anzuwenden.

§ 6

(1) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für Erzeugnisse der folgenden Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik (Teil I, Neudruck Januar 1967): 124 — Erzeugnisse der Gießereien.

(2) Die Vorschriften dieser Anordnung finden keine Anwendung für Konsumgüter und für solche Gußerzeugnisse, die sowohl für die Bevölkerung als auch für industrielle Abnehmer produziert werden.

(3) Die Vorschriften dieser Anordnung finden für die Berechnung der Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft keine Anwendung, wenn in Rechtsvorschriften festgelegt ist, daß die Industriepreise der Industriepreisreform gegenüber der Landwirtschaft nicht zu berechnen sind.

§ 7

(1) Neu- und weiterentwickelte Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe im Sinne dieser Anordnung sind neu- und weiterentwickelte Fertigungsverfahren, die zu einer Verbesserung der Qualität der Gußerzeugnisse führen und vom Generaldirektor der VVB Gießereien als solche bestimmt werden. Die Industrieabgabepreise, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, sind von den Betrieben bestätigen zu lassen.

(2) Veraltete Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe für Gußerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe, die von dem Generaldirektor der VVB Gießereien als veraltet erklärt worden sind.

(3) Die bestätigten neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe für Gußerzeugnisse sind durch den Generaldirektor der VVB Gießereien den Betrieben des Industriezweiges Gießereien und den Hauptabnehmern bekanntzugeben.

III.

Ausarbeitung und Vereinbarung des Preislimits

§ 8

(1) Der Betrieb hat grundsätzlich ein Preislimit für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, im Stadium der Entwicklung, spätestens bis zum Zeitpunkt der Einführung der Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe, auszuarbeiten und mit den Abnehmern gemäß § 2 vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung des Preislimits für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden,

- die technisch-ökonomischen Parameter des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Weltmaßstab auszuwerten und als Maßstab für die vorgesehene Entwicklung anzulegen
- von den voraussichtlichen Kosten auf der Grundlage fortschrittlicher Normative, hochproduktiver Verfahren und Technologien unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen nach Beendigung der Versuche und nach Vorliegen produktionsreifer Verfahren bzw. Werkstoffe auszugehen
- die perspektivischen Realisierungsbedingungen unter Auswertung von Analysen und Prognosen über

die Entwicklung auf den Außen- und Binnenmärkten sowie den voraussichtlichen ökonomischen Nutzen im Inland und die voraussichtliche höhere Exportrentabilität im Außenhandel einzuschätzen und zu berücksichtigen.

(3) Der Betrieb hat zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Preislimits für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, vorgenommene Einschätzung über den ökonomischen Nutzeffekt in den nachfolgenden Arbeitsstufen zu präzisieren.

§ 9

Die Abnehmer im Inland und die Organe des Außenhandels haben bei der Vereinbarung des Preislimits auf den Herstellerbetrieb einzuwirken, daß der Nutzeffekt bzw. die Exportrentabilität der Gußerzeugnisse gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen erhöht wird.

§ 10

(1) Der Betrieb darf bei der Ausarbeitung des Industriepreises das vereinbarte Preislimit nur dann überschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter verbessert werden und
- ein höherer als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

Die Überschreitung des Preislimits ist vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Betrieb muß bei der Ausarbeitung der Industriepreise das Preislimit unterschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter nicht erreicht werden oder
- ein niedriger als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

IV.

Ausarbeitung und Bestätigung des Industriepreises

§ 11

Der Betrieb hat den Industriepreis für ein Gußerzeugnis, das nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt wird, auf der Grundlage der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen und dieser Anordnung auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung des Industriepreises hat der Betrieb auszugehen von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- der wirtschaftlichsten Technologie (Zeitnormative)
- der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds
- der Erreichung der optimalen Qualität des Gußerzeugnisses.

§ 12

(1) Bei der Ausarbeitung des Industriepreises durch den Betrieb kann zusätzlich zum kalkulationsfähigen Gewinn ein Anteil am ökonomischen Nutzen (zusätzlicher Gewinn) berücksichtigt werden, wenn die Bedingungen gemäß §§ 15 bis 18 erfüllt sind. Das vertraglich vereinbarte Preislimit darf durch den Industriepreis grundsätzlich nicht überschritten werden. Der zusätzliche Gewinn ist bei der Preiskalkulation gesondert auszuweisen.

(2) Ist ein Gußerzeugnis, das nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt wird, sowohl für den Export als auch für den Inlandabsatz bestimmt, wird bei der Ermittlung

des zusätzlichen Gewinns grundsätzlich der ökonomische Nutzen beim Export und bei den Abnehmern im Inland zugrunde gelegt. Dabei ist das Verhältnis der Liefermengen für den Export und für den Inlandsabsatz zu beachten. Ist ein erheblicher Anteil der Produktion für den Export vorgesehen, darf die Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinns nicht zu einer Verschlechterung der Exportrentabilität führen.

(3) Der Betrieb hat mit den Abnehmern gemäß § 2 den Anteil des im Industriepreis zu berücksichtigenden ökonomischen Nutzens (zusätzlicher Gewinn) unter Einhaltung der festgelegten Begrenzung zu vereinbaren.

(4) Der im Industriepreis zu berücksichtigende zusätzliche Gewinn darf bis zu 30 % des ökonomischen Nutzens, höchstens jedoch das Doppelte des zulässigen kalkulatorischen Gewinns, betragen.

§ 13

Der Betrieb hat zu sichern, daß

- die Berechnung des ökonomischen Nutzens und seiner Teilung entsprechend dieser Anordnung erfolgt und dabei die volkswirtschaftlichen Interessen gewahrt werden
- die Begrenzung des zusätzlichen Gewinns gemäß § 12 Abs. 4 eingehalten wird.

§ 14

Der Generaldirektor der VVB Gießereien hat das Recht, die Realität des Preislimits zu überprüfen. Er kann in Ausnahmefällen bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 den Industriepreis über das vereinbarte Preislimit festsetzen und bestätigen.

V.

Ermittlung des ökonomischen Nutzens

§ 15

(1) Der Betrieb hat den ökonomischen Nutzen der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, vor der Aufnahme in die Produktion in Zusammenarbeit mit den Abnehmern zu ermitteln. Grundlage für die Ermittlung des ökonomischen Nutzens ist der Industriepreis, wie er sich bei Anwendung der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen ergibt.

(2) Der ökonomische Nutzen der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, ist zu messen

- im Inland an der Senkung des Aufwandes an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit bei den Abnehmern bzw. bei dem Hersteller und
- beim Export an der Erhöhung der Exportrentabilität.

§ 16

(1) Der ökonomische Nutzen beim Abnehmer im Inland ist an der Senkung der Selbstkosten der Produktion des Abnehmers zu messen. Es ist von solchen Kennziffern auszugehen, die den ökonomischen Nutzen wertmäßig ausdrücken. Zu diesen Kennziffern gehören insbesondere

- Reineinkommenszuwachs durch den Einsatz von Gußerzeugnissen, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden
- Senkung der Selbstkosten bzw. Verarbeitungskosten gegenüber den Selbstkosten bzw. Verarbeitungs-

kosten beim Einsatz eines vergleichbaren Erzeugnisses (Senkung gegenüber Stundenkostennormativen, Senkung des Energieverbrauches, Erhöhung der Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter u. a.)

- Bewertungskriterien der Materialökonomie, wie Materialanteil an den Selbstkosten, Materialeffektivität, Leistungsgewicht, Anwendung der Materialsubstitution
- Senkung des Aufwandes an produktiven Fonds.

(2) Die Ermittlung des ökonomischen Nutzens hat in Abnehmerbetrieben der ersten Anwenderstufe zu erfolgen. Dabei ist von einem optimalen Einsatz der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, auszugehen und der ökonomische Nutzen eines Jahres (nach Abschluß der Anlaufperiode) zu ermitteln. Es ist von dem abzulösenden Gußerzeugnis des Herstellers bzw. von einem vergleichbaren Erzeugnis auszugehen. Ist kein vergleichbares Erzeugnis vorhanden, erfolgt die Messung des ökonomischen Nutzens der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, gegenüber der abzulösenden Technologie (bzw. Verfahren) beim Abnehmer.

§ 17

Ist der ökonomische Nutzen der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, beim Abnehmer im Inland auf Grund der besonderen Eigenart der Gußerzeugnisse nicht quantifizierbar, kann ein zusätzlicher Gewinn im Industriepreis berücksichtigt werden, wenn die Selbstkosten des Herstellers gegenüber der abzulösenden bzw. vergleichbaren Gußerzeugnisse gesenkt werden und dadurch eine Senkung der Industriepreise gegenüber den vergleichbaren Gußerzeugnissen erfolgt. Dabei müssen die Gebrauchseigenschaften der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, erhöht werden bzw. gleichbleiben. Diese Senkung der Selbstkosten des Herstellers gilt als ökonomischer Nutzen im Sinne dieser Anordnung.

§ 18

(1) Der ökonomische Nutzen beim Export ist an der Verbesserung der Exportrentabilität zu messen. Die Messung des ökonomischen Nutzens erfolgt gegenüber bisher exportierten vergleichbaren Erzeugnissen.

(2) Das zuständige Organ des Außenhandels hat bei der Ermittlung der bisherigen bzw. voraussichtlichen Exportrentabilität mitzuwirken.

VI.

Bestimmung der Preisdegression für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden

§ 19

(1) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung des Industriepreises in Übereinstimmung mit der Erzeugnisgruppe die ökonomische Lebensdauer sowie die voraussichtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen der neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe gemeinsam mit den Abnehmern gemäß § 2 einzuschätzen. Aufgrund dieser Einschätzung hat der Betrieb eine degressive Staffelung des Industriepreises bestätigen zu lassen.

(2) Die degressive Staffelung der Industriepreise ist so vorzunehmen, daß

- für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden und dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, die höchsten Industriepreise berechnet werden
- für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden und nicht mehr dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, die Industriepreise entsprechend dem sinkenden Gebrauchswert der Gußerzeugnisse schneller gesenkt werden, als die Selbstkosten sinken.

§ 20

(1) Der Generaldirektor der VVB Gießereien hat die Degression des Industriepreises nach eingehender Prüfung zu bestätigen.

(2) Der Betrieb hat die eingeschätzte ökonomische Lebensdauer sowie die Produktions- und Realisierungsbedingungen zu analysieren. Ergeben sich daraus wesentliche Abweichungen zu den eingeschätzten Bedingungen, ist die Korrektur der festgesetzten Degression des Industriepreises zu beantragen.

§ 21

(1) Der degressiv gestaffelte Industriepreis wird grundsätzlich für die Abnehmer wirksam. Der Generaldirektor der VVB Gießereien kann bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit und nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 bzw. mit deren übergeordneten Organen entscheiden, daß nur der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt wird, der Industriepreis für die Abnehmer jedoch unverändert bleibt.

(2) Wird der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt und bleibt der Industriepreis für die Abnehmer unverändert, ist der Differenzbetrag

- von dem volkseigenen Betrieb dem „Fonds Technik“ des übergeordneten Organs zuzuführen
- von dem Betrieb der nichtvolkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt als Verbrauchsabgabe abzuführen.

VII.

Abwertung der Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden

§ 22

(1) Der Betrieb hat für Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, gemäß § 7 Abs. 2 neue Industriepreise auszuarbeiten und bestätigen zu lassen.

(2) Der Betrieb darf bei der Ausarbeitung der neuen Industriepreise für Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, als Gewinn nur die Hälfte des zulässigen kalkulatorischen Gewinns kalkulieren, wenn der effektive Gewinn für Gußerzeugnisse höher als der kalkulatorische Gewinn ist bzw. ihm entspricht. Ist der effektive Gewinn für die Gußerzeugnisse niedriger als der zulässige kalkulatorische Gewinn bzw. werden die Gußerzeugnisse mit Verlust produziert, müssen die neuen Industriepreise um die Hälfte des zulässigen Gewinns reduziert werden.

(3) Der Generaldirektor der VVB Gießereien bestätigt die neuen Industriepreise für Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstof-

fen hergestellt werden, und legt den Zeitraum ihrer Gültigkeit fest. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, in welcher Weise die Industriepreise zu reduzieren sind, um wirksam auf die Einstellung der Produktion von Gußerzeugnissen, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, einzuwirken. Die Industriepreise müssen gegebenenfalls so weiter gesenkt werden, daß sie unter den Selbstkosten der Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, liegen.

§ 23

(1) Der Generaldirektor der VVB Gießereien ist verpflichtet, ständig die Fertigungsverfahren und Gußwerkstoffe zu überprüfen, ob sie in ihren technischen und ökonomischen Kennziffern dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechen. Der Generaldirektor der VVB Gießereien legt hierfür Maßstäbe und Zeitpunkt der Überprüfung fest.

(2) Ausgehend von den Ergebnissen der Überprüfung hat der Generaldirektor der VVB Gießereien zur rechtzeitigen Ablösung der veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe Maßnahmen einzuleiten und den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion festzulegen. Der volkseigene Betrieb hat das abzulösende Fertigungsverfahren oder den Gußwerkstoff in den Plan „Wissenschaft und Technik“ — Teil: Ausläufe veralteter Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe aus der Produktion aufzunehmen.

§ 24

Der Generaldirektor der VVB Gießereien ist verpflichtet, Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe für Gußerzeugnisse, die nicht mehr dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechen, als veraltet zu erklären.

§ 25

(1) Die für Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, neu bestätigten Industriepreise werden grundsätzlich für die Abnehmer wirksam. Der Generaldirektor der VVB Gießereien kann bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit entscheiden, daß nur der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt wird, die Industriepreise für die Abnehmer jedoch unverändert bleiben. In bestimmten Fällen können auch zur Erzielung einer verbrauchsregulierenden Wirkung bei Senkung des Gewinns für den Herstellerbetrieb die Industriepreise für die Abnehmer erhöht werden. Der Generaldirektor der VVB Gießereien entscheidet über die Beibehaltung bzw. Erhöhung der Industriepreise für Gußerzeugnisse, die nach einem veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoff hergestellt werden, nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 bzw. mit deren übergeordneten Organen.

(2) Wird der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt und bleibt der Industriepreis für die Abnehmer gleich oder wird der Industriepreis erhöht, ist der Differenzbetrag gemäß § 21 Abs. 2 abzuführen.

§ 26

Sind im Einvernehmen mit dem bilanzverantwortlichen Organ Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, aufgrund der Anforderungen des Außenhandels sowie aufgrund konkreter Anforderungen der Abnehmer weiter zu produzieren, wird der bestehende Industriepreis nicht verändert. Die Bestimmungen der §§ 22 und 25 finden keine Anwendung.

VIII.

Planung und Analyse

§ 27

(1) Bei Einführung des Industriepreisregelsystems sind Überschreitungen der Obergrenze und Unterschreitungen der Untergrenze der Fondsrentabilität, die sich aus dem im Industriepreis enthaltenen Nutzensanteil bzw. der Preisdegression ergeben, nicht bei der Festlegung von planmäßigen Industriepreisänderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Preisdegression für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis und die Abwertung für ein veraltetes Erzeugnis berechnen die volkseigenen Betriebe nicht, den vorgegebenen Mindestbetrag der Nettogewinnabführung zu unterschreiten.

(3) Die Normative für die Eigenerwirtschaftung und den Betriebsprämienfonds sind so festzulegen, daß ökonomische Vorteile aus der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse und ökonomische Nachteile aus der Produktion veralteter Erzeugnisse in den volkseigenen Betrieben und Kombinatensystemen wirksam werden.

(4) Die Zuführung eines Differenzbetrages gemäß § 21 Abs. 2 zum „Fonds Technik“ des übergeordneten Organs hat zusätzlich zu der planmäßigen Abfuhrungsrate des Betriebes an den „Fonds Technik“ zu erfolgen.

§ 28

(1) Der Herstellerbetrieb und die Abnehmer sowie deren übergeordneten Organe haben die Wirkung der nach dieser Anordnung ausgearbeiteten und bestätigten Industriepreise auf die planmäßige Entwicklung der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, die Ablösung der Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, sowie auf die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Rentabilität und die Entwicklung der Exportrentabilität zu analysieren. Die VVB legen hierzu in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen fest, auf welche Schwerpunkte sich die Analyse in den jeweiligen Zeiträumen zu konzentrieren hat.

(2) Der Betrieb hat zur Durchführung der Analyse der Wirkung der Industriepreise

- Nachkalkulationen entsprechend den Bestimmungen der Kalkulationsrichtlinie durchzuführen
- die Erlöse im Rechnungswesen nach folgender Untergliederung auszuweisen:

- a) Erlöse zu Industriepreisen für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, ohne Nutzensanteil und ohne Gewinnminderung infolge der Preisdegression und der Abwertung für Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden
- b) zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteigerung (einschließlich Veränderungen der Nutzensanteile aus der Preisdegression)
- c) Gewinnminderung bzw. Verlust durch die Preisdegression und die Abwertung für Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden.

LZ.

Schlußbestimmungen

§ 29

Der Generaldirektor der VV Gießereien ist berechtigt, bei der Neufestsetzung der Industriepreise für

Gußerzeugnisse, die nach veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, die in Preisanordnungen festgesetzten Industriepreise zu verändern.

§ 30

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt auch

- für die Ausarbeitung des Preislimits, wenn mit der Entwicklung eines neu- oder weiterentwickelten Fertigungsverfahrens oder Gußwerkstoffes für Gußerzeugnisse bereits begonnen wurde
- für die Ausarbeitung und Bestätigung der neuen Industriepreise für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden und deren Entwicklung bereits abgeschlossen ist und für die noch kein Preislimit vereinbart worden ist.

(2) Die §§ 2 bis 8, § 9 Buchstaben c und d sowie § 10 der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III S. 158) finden für den Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann

Anordnung
über die Industriepreisregelung
für gezogenen Stahldraht in Ringen
der Stahlmarkenhauptgruppen 1, 2, 3

vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung — Stand September 1967

| Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung (EL-Nr.) | Bezeichnung der Erzeugnisgruppe |
|---|---------------------------------|
|---|---------------------------------|

| | |
|----------------|---|
| aus 121 76 000 | gezogener Stahldraht in Ringen der Stahlmarkenhauptgruppen 1, 2, 3. |
|----------------|---|

(2) Die Industriepreise der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 wurden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bis 15. Mai 1968 bekanntgegeben. Die Industriepreise gelten für Betriebe, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen.

§ 2

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den IAP.

(2) Als Großhandelsspanne gelten die im Punkt 6 des Preis catalogs für gezogenen Stahldraht in Ringen festgelegten absoluten Beträge.

(3) Der Einzelhandelsrabatt beträgt 17 % vom EVP. Der Einzelhandelsverkaufspreis ist wie folgt zu ermitteln:

IAP + absoluter Betrag Großhandelsspanne + nachfolgend aufgeführter Einzelhandelsspannen (Aufschlag auf den IAP) = EVP

| Preislisten | GHS | | EHS | |
|--------------------|------|--|------|--|
| | M | | % | |
| 4 bis 14 | | | | |
| bis 100 kg | 21,— | | 24,8 | |
| 101 bis 500 kg | 18,— | | 24,2 | |
| 501 bis 1 000 kg | 14,— | | 23,4 | |
| 1 001 bis 2 000 kg | 12,— | | 23,0 | |
| über 2 000 kg | 11,— | | 22,8 | |
| 15 bis 30 | | | | |
| bis 50 kg | 43,— | | 29,3 | |
| 51 bis 100 kg | 38,— | | 28,3 | |
| 101 bis 500 kg | 35,— | | 27,7 | |
| 501 bis 1 000 kg | 33,— | | 27,2 | |
| über 1 000 kg | 31,— | | 26,9 | |

Die so gebildeten EVP sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu runden.

(4) Die Hersteller beliefern den Einzelhandel im Direktgeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis bei Gewährung des Einzelhandelsrabattes gemäß Abs. 3; außerdem ist die Großhandelsspanne gemäß Abs. 2 zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel — unter Berücksichtigung ggf. bestehender Koordinierungsvereinbarungen — in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern. Die Kleinstmengenauzuschläge gemäß Punkt 6 des Preiskatalogs dürfen bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft nicht berechnet werden.

Der Konsumgütergroßhandel hat für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Einzelhandels im Lagergeschäft:
 - den Einzelhandelsrabatt
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft:
 - den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist.

Die Belieferung des Einzelhandels hat bei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung und unter Berücksichtigung ggf. bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Herstellern und dem Großhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die

ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industriepreises sind, mindestens gedeckt werden.

Die Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Die für die Hersteller und den Großhandel festgelegte Preisstellung gilt auch bei Belieferung individueller Verbraucher. Die Kleinstmengenauzuschläge gemäß Punkt 6 des Preiskatalogs dürfen nicht berechnet werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) die Preisanordnung Nr. 4022 vom 1. April 1966
- b) alle zum Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4022 erlassenen Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 14. Juni 1966 und der Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966
- c) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4022 fallenden Erzeugnisse und Leistungen.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister
für **Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**
I. V.: **Böhme**
Staatssekretär

Anordnung Nr. 17* über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen vom 13. Januar 1969

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 11 vom 22. Januar 1953 — Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege — (GBl. S. 273) und die Anordnung vom 9. Juni 1964 über die Bildung der Standardisierungsorgane und über die Durchführung der Standardisierungsarbeiten im Bauwesen (GBl. II S. 580) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1969

Der Minister für Bauwesen
Junker

* Anordnung Nr. 16 vom 22. Juli 1968 (GBl. II Nr. 87 S. 682)

Berichtigung

Das Ministerium für Leichtindustrie weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. Pr. 24 vom 8. November 1968 über die Industriepreisregelung für Bauglaserzeugnisse (GBl. II S. 933) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 1 3. Bezugstrich muß es

statt — Preislisten 3 bis 5 der Preisanordnung Nr. 4320/1 vom 1. Oktober 1966

richtig — Preislisten 3 und 5 der Preisanordnung Nr. 4320/1 vom 1. Oktober 1966

heißen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 5. Februar 1969

Teil II Nr. 10

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 12. 12. 68 | Anordnung zur personellen, materiellen und finanziellen Sicherung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschulen | 89 |
| 16. 12. 68 | Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968 | 90 |
| 31. 12. 68 | Anordnung über die Eingliederung der tierärztlichen Hygienesdienste in die volkseigenen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft | 90 |
| 2. 1. 69 | Anordnung über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels | 92 |
| 14. 1. 69 | Arbeitsschutzanordnung 121/1 — Seilfahrtordnung — | 93 |
| 16. 1. 69 | Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1883 — Baumschulpflanzen — | 95 |
| 30. 12. 68 | Anordnung Nr. 2 zur Anordnung über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970 | 96 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 96 |

Anordnung zur personellen, materiellen und finanziellen Sicherung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschulen

vom 12. Dezember 1968

Zur personellen, materiellen und finanziellen Sicherung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die personellen, materiellen und finanziellen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, außer der Vergütung für die Arbeitsgruppenleiter, tragen die volkseigenen Betriebe und Institutionen, in denen Schülergruppen die wissenschaftlich-praktische Arbeit durchführen.

(2) Die Aufwendungen für die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit sind durch die Betriebe über ihre Selbstkosten zu verrechnen.

§ 2

(1) Die Vergütung der Arbeitsgruppenleiter erfolgt aus Haushaltsmitteln der Volksbildung.

(2) Den Arbeitsgruppenleitern sind auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung“ vom 21. Februar 1959, Anlage 6, I, Buchst. a, Ziff. 1 (Vergütung von

Einzel- und Überstunden)* Honorare zu zahlen. Für die Einzelstunden sind mit den Arbeitsgruppenleitern Verträge abzuschließen.

(3) Den Lehrern der allgemeinbildenden Schulen, der Berufs- und Betriebsberufsschulen, die als Arbeitsgruppenleiter eingesetzt sind, wird diese Tätigkeit auf ihre Pflichtstunden je Woche angerechnet.

§ 3

Führen Schüler der erweiterten Oberschulen die wissenschaftlich-praktische Arbeit ohne Aufträge der Betriebe an den Schulen durch, tragen die Schulen die materiellen und finanziellen Aufwendungen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt der Einrichtung auf der Grundlage der speziellen planmethodischen Bestimmung des Ministeriums für Volksbildung zu planen.

§ 4

Die Betriebe und Institutionen können den Schülern bei hervorragenden Leistungen Prämien zahlen. Ein Anspruch auf Prämien besteht nicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister für Volksbildung
Honecker

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung vom 20. März 1959, Nr. 5, S. 43

Anordnung Nr. 2*
über die Bildung
und Verwendung des Prämienfonds
in den volkseigenen Dienstleistungs- und
Reparaturbetrieben
der örtlichen Versorgungswirtschaft
für das Jahr 1968

vom 16. Dezember 1968

§ 1

Die Geltungsdauer der

„Anordnung vom 20. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968 (GBl. III 1968 S. 5)“

wird auf das Jahr 1969 erweitert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1968

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und
Lebensmittelindustrie

Krack

* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Dezember 1967 (GBl. III 1968 S. 5)

Anordnung
über die Eingliederung der tierärztlichen
Hygienedienste in die volkseigenen Betriebe
der Nahrungsgüterwirtschaft

vom 31. Dezember 1968

Mit der Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus erhöht sich die Verantwortlichkeit der Betriebe für die Vorbereitung, Durchführung, Vervollkommnung und Erweiterung der Reproduktion im Rahmen der gesamtstaatlichen Planung und Leitung. Dabei bezieht sich die Verantwortlichkeit der Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft insbesondere auch auf die Qualität und die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Erzeugnisse. Um dieser Entwicklung im erhöhten Maße gerecht zu werden, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die VEB Fleischkombinate, Betriebe der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft und für das VE Fischkombinat Rostock.

§ 2

Stellung

(1) Ab 1. Januar 1969 werden schrittweise die tierärztlichen Hygienedienste (nachstehend THD genannt) in die VEB Fleischkombinate, Betriebe der VVB Kühl-

und Lagerwirtschaft und in das VE Fischkombinat Rostock (nachstehend Betriebe genannt) eingegliedert.

(2) Die bisher von den THD genutzten Grund- und Arbeitsmittel werden zum Zeitpunkt der Eingliederung ohne Wertersatzung in die Rechtsträgerschaft der übernehmenden Betriebe überführt und verbleiben den THD zur weiteren Nutzung.

(3) Die vor dem Zeitpunkt der Eingliederung aus der Tätigkeit der THD entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Haushalt der Veterinärhygieneinspektion bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke abzuwickeln.

(4) Die vor dem Zeitpunkt der Eingliederung mit der Veterinärhygieneinspektion bzw. dem THD bestehenden Arbeitsverträge werden mit allen bestehenden Verbindlichkeiten durch Änderungsverträge vom Betrieb übernommen.

(5) Der THD untersteht dem Direktor des Betriebes. In Fragen des Tierseuchenschutzes, des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die Tierbestände und der tierärztlichen Lebensmittelhygiene werden die THD vom zuständigen übergeordneten veterinärmedizinischen Fachorgan angeleitet und kontrolliert.

(6) Die THD führen die Bezeichnung „Tierärztlicher Hygienedienst des" unter Hinzufügung des Namens des Betriebes.

(7) Die THD gliedern sich entsprechend den örtlichen Bedingungen in Bereiche, die von Tierärzten geleitet werden und dem tierärztlichen Direktor unterstehen. Über die Bildung von Bereichen entscheidet der Direktor des Betriebes.

§ 3

Aufgaben

(1) Die THD dienen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung und sind Einrichtungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die Tierbestände im Rahmen der Sicherung des einheitlichen komplexen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Die THD nehmen Einfluß auf Hygiene und Qualität im einheitlichen komplexen Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für Lebensmittel und Rohstoffe tierischer Herkunft und tragen durch ihre Mithilfe zur maximalen Erfüllung der Produktionspläne nach Menge und Qualität bei.

(3) Dem THD obliegt im Betrieb die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Gesetz vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) und aus dem Lebensmittelgesetz vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) ergeben. Hierzu gehören unter anderem:

- Organisierung und Durchführung der gesamten Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Betrieb einschließlich des hier zu schlachtenden Geflügels und der Kaninchen
- Organisierung und Durchführung der tierseuchen- und lebensmittelhygienischen Überwachung des Betriebes

- Organisierung und Durchführung der Untersuchung des aus dem Ausland eingeführten Fleisches
- Unterstützung der technischen Kontrollorganisation des Betriebes bei der Durchführung der Gütekontrolle
- Erfassung und Aufbereitung von statistischen Unterlagen, die sich aus der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ergeben
- Beratung des Betriebes unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen
- Mitwirkung an der Aufklärungsarbeit im Betrieb über den vorbeugenden Gesundheitsschutz vor Krankheiten, die von den Tieren bzw. Lebensmitteln tierischer Herkunft auf die Menschen übertragbar sind
- Mitarbeit im Erzeugerbeirat, Erzeugerberatungsdienst, Kooperationsverbandsrat und in anderen gesellschaftlichen Gremien im Rahmen des einheitlichen komplexen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- regelmäßige Fortbildung und Qualifizierung der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte einschließlich Ausbildung von tierärztlichen Pflichtassistenten, Kandidaten der Veterinärmedizin, Fachschülern, Fleischbeschauern und Trichinenschauern.

(4) Die THD unterstützen die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Fortbildung der Tierärzte und des mittleren veterinärmedizinischen Personals.

(5) Die THD haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem zuständigen übergeordneten veterinärmedizinischen Fachorgan, anderen veterinärmedizinischen Einrichtungen, den Organen des Gesundheitswesens, den wirtschaftsleitenden Organen, den Organen des Handels sowie mit gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(6) Die THD geben bei der Ausarbeitung von Grundsatzfragen entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen durch Bildung von Arbeitsgruppen usw. der Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Unterstützung.

§ 4

Leitung

(1) Der THD wird von einem tierärztlichen Direktor geleitet.

(2) Der tierärztliche Direktor ist für die gesamte politische, wissenschaftliche, ökonomische und organisatorische Leitung des THD persönlich verantwortlich, dem Direktor des Betriebes disziplinarisch unterstellt und rechenschaftspflichtig. In Fragen, die sich aus der Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen und des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 ergeben, ist der tierärztliche Direk-

tor außerdem dem zuständigen übergeordneten veterinärmedizinischen Fachorgan rechenschaftspflichtig.

(3) Die Gesamtverantwortung des Direktors des Betriebes für die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Betrieb wird durch die Eingliederung des THD nicht aufgehoben.

(4) Der tierärztliche Direktor arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organen, insbesondere der Gewerkschaftsorganisation, zusammen und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

§ 5

Vergütung

(1) Die Vergütung der Mitarbeiter der THD erfolgt durch die Betriebe, und zwar

- für Tierärzte auf der Grundlage des Gehaltsabkommens vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplom-Biologen, Diplom-Chemiker, Diplom-Physiker und Diplom-Landwirte*
- für das mittlere veterinärmedizinische Personal auf der Grundlage des Gehaltsabkommens vom 1. Juli 1959 über die Vergütung der mittleren veterinärmedizinischen Berufe und veterinärmedizinischen Hilfsberufe im Bereich des staatlichen Veterinärwesens in der Deutschen Demokratischen Republik**

(2) Die Mitarbeiter des THD werden am Produktionsergebnis des Betriebes materiell interessiert.

(3) Die Tierärzte in den THD sind in bezug auf die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz den Tierärzten im staatlichen Veterinärwesen gleichgestellt.

§ 6

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse des tierärztlichen Direktors und der Leiter der Bereiche ist der Direktor des Betriebes nach Zustimmung des Leiters des zuständigen übergeordneten veterinärmedizinischen Fachorgans verantwortlich.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Tierärzte sowie der übrigen Mitarbeiter des THD ist der Direktor des Betriebes verantwortlich.

(3) Der Direktor des Betriebes kann im Einvernehmen mit dem tierärztlichen Direktor die Leiter von Bereichen bevollmächtigen, in ihrem Bereich die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse des mittleren veterinärmedizinischen Personals sowie der übrigen Mitarbeiter eigenverantwortlich vorzunehmen.

* Lose Blattsammlung Veterinärrecht Nr. 2.1.01 (Herausgeber Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik)

** Lose Blattsammlung Veterinärrecht Nr. 2.1.02 (Herausgeber Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik)

§ 7

Gebühreneinzug

Für die von Mitarbeitern des THD gegenüber Dritten geleisteten Arbeiten werden Gebühren nach den Rechtsvorschriften berechnet und von der Verwaltung des Betriebes erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. März 1964 über die Planung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Zusammenarbeit der tierärztlichen Hygienesdienste und der volkseigenen Vieh- und Schlachthöfe bzw. Fleischkombinate (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 7/1964) aufgehoben.

(3) Mit der Eingliederung der THD in die Betriebe ist für diese die Anordnung vom 29. Mai 1967 über das Statut der Veterinärhygiene-Inspektionen (GBL II S. 369) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 31. Dezember 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Führung von Kundenbüchern
in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten
des sozialistischen Einzelhandels**

vom 2. Januar 1969

Die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Lösung der Handelsaufgaben ist ein notwendiger Bestandteil unserer sozialistischen Demokratie. Der sozialistische Einzelhandel kann die ihm gestellten versorgungs- und handelspolitischen Aufgaben nur erfüllen, wenn ein Vertrauensverhältnis durch ihn zu seinen Kunden hergestellt ist und die Bevölkerung immer bewußter in die Lösung seiner Aufgaben einbezogen wird. Das Kundenbuch ist eine wichtige Form der Mitwirkung der Bevölkerung zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Handels. In Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Betriebe des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowie für die sozialistischen Großhandelsbetriebe, soweit sie Einzelhandelsfunktion ausüben.

§ 2

(1) In jeder Verkaufsstelle und Gaststätte, in Kaufhallen, Verkaufs- bzw. Handelsbereichen der Waren- und Kaufhäuser (nachstehend Verkaufsstellen genannt) hat an gut sichtbarer Stelle ein Kundenbuch auszuliegen.

(2) In den Verkaufsstellen können als Kundenbuch auch zu Blöcken geheftete Wunsch- und Beschwerdezettel oder Kundenkarten, die mit der Anschrift des Betriebes und einem Postwertzeichen versehen sind, verwendet werden. Für die Eintragung in das Kundenbuch sind geeignete Schreibmöglichkeiten zu schaffen.

(3) Der Leiter der Verkaufsstelle ist dafür verantwortlich, daß während der gesamten Ladenöffnungszeiten dem Kunden ungehindert die Möglichkeit der Eintragung gegeben ist.

§ 3

(1) Der Kunde ist durch Aushang auf das Kundenbuch hinzuweisen.

(2) Der Hinweis hat zu enthalten:

Name und Anschrift des Leiters der Verkaufsstelle (in Kauf- und Warenhäusern des Leiters des Handelsbereiches)

Name, Anschrift und Telefonnummer des Leiters des Handelsbetriebes

Anschrift und Telefonnummer der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises sowie der Arbeiter- und Bauern-Inspektion.

§ 4

(1) Die Eintragungen entsprechend § 2 sind Eingaben im Sinne des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBL I S. 7) in der Fassung des Änderungserlasses vom 18. Februar 1966 (GBL I S. 69).

(2) Der Leiter der Verkaufsstelle ist verpflichtet, die Eintragungen täglich gewissenhaft zu prüfen, mit den Mitarbeitern durchzusprechen und spätestens innerhalb von 10 Tagen im Kundenbuch zu beantworten.

(3) Werden Wunsch- und Beschwerdezettel oder Kundenkarten verwandt, so ist dem Kunden spätestens innerhalb von 10 Tagen direkt eine Antwort zu erteilen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Kunde ausdrücklich um eine direkte Antwort gebeten hat oder wenn ersichtlich ist, daß sich sein Wohnort nicht im Versorgungsbereich der Verkaufsstelle befindet.

(4) Kann der Leiter einer Verkaufsstelle eine Eintragung nicht beantworten, richtet sich eine Eingabe gegen ihn selbst oder enthält die Eingabe Aussagen, die entsprechend der betrieblichen Eingabenordnung durch andere Mitarbeiter zu bearbeiten sind, so hat er die Eingabe dem zuständigen Leiter zu übergeben. Dieser hat innerhalb von 8 Tagen dem Leiter der Verkaufsstelle eine schriftliche Stellungnahme zu geben, sofern er nicht selbst entsprechend der betrieblichen Eingabenordnung verpflichtet ist, dem Kunden eine Antwort zu erteilen.

(5) Kann an den Kunden in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 10 Tagen keine endgültige Stellungnahme gegeben werden, so ist ihm das innerhalb dieses Termins durch einen Zwischenbescheid zu begründen.

§ 5

(1) Der Leiter der Verkaufsstelle hat die Eingaben regelmäßig entsprechend der betrieblichen Eingabensordnung zu analysieren, mit seinem Kollektiv und dem Kundenbeirat (z. B. HO-Beirat, Verkaufstellenausschuß bzw. Mitgliederaktiv) auszuwerten und leitungsmäßige Festlegungen zur Verbesserung der Arbeit zu treffen.

(2) Die Leiter der Handelsbetriebe haben die Arbeit mit den Kundenbüchern insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Fristen, ihre Auswertung durch die Verkaufsstellenkollektive und darüber hinaus stichprobenweise die inhaltlich richtige Erledigung der Eingaben zu kontrollieren.

(3) In den periodisch zu fertigenden Eingabeanalysen ist die Arbeit mit den Kundenbüchern einzuschätzen. Schwerpunkte der Eingaben sind in die Analysen aufzunehmen, und es sind dazu leitungsmäßige Festlegungen zu treffen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. April 1954 über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufsstellen und Gaststätten des gesellschaftlichen Einzelhandels (ZBl. S. 165) außer Kraft.

(3) Soweit infolge örtlicher Bedingungen im Rahmen dieser Anordnung ergänzende Regelungen erforderlich sind, haben die Leiter der Handelsbetriebe eigenverantwortlich die notwendigen Regelungen zu treffen. Diese dürfen nicht zur Einengung dieser Anordnung führen.

Berlin, den 2. Januar 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

Arbeitsschutzanordnung 121/1*

— Seilfahrtordnung —

vom 14. Januar 1969

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des Abschnitts II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 803) wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 121 vom 30. Dezember 1964 — Seilfahrtordnung — (Sonderdruck

* Arbeitsschutzanordnung 121 vom 30. Dezember 1964 (Sonderdruck Nr. 506 des Gesetzblattes)

Nr. 506 des Gesetzblattes) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau—Energie und Wismut folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Überschrift vor § 3 sind die Wörter „und Betriebserlaubnis“ zu streichen.

(2) § 4 Abs. 3, § 27 Abs. 3, § 32 Abs. 4, § 51 Abs. 7, § 55 Abs. 3, § 65 Abs. 7, § 92 Abs. 1, § 100 Abs. 4 und § 101 Abs. 3 werden aufgehoben.

(3) In den folgenden Paragraphen sind die genannten Wörter zu streichen:

§ 3 Abs. 1: „besonderen“

§ 5 Abs. 1: „besonderer“

§ 20 Abs. 1: „allpolig“

§ 55 Abs. 4: „vor Ablauf der festgelegten Auftriebszeit“

§ 55 Abs. 5: „vor Ablauf der festgelegten Auftriebszeit“

§ 91: „und sind im technischen Betriebsplan anzugeben“

§ 92 Abs. 2: „übrigen“

§ 114: „von der Bergbehörde genehmigte“.

§ 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Seilfahrt darf erst aufgenommen werden, nachdem die Bergbehörde die Genehmigung zur Seilfahrt erteilt hat.“

§ 3

§ 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Stromkreis der Sperreinrichtungen ist die Notsignalanlage oder die Sicherheitsbremse einzuschalten. Beim Öffnen eines Tores während des Treibens muß die Notsignalanlage ertönen oder die Sicherheitsbremse ausgelöst werden.“

§ 4

(1) § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beim Einfahren des Fördermittels in die Hängebank und in das Füllort darf das Schachttor erst mit Vorsetzen der zu beschickenden Etage geöffnet werden.“

(2) Als § 29 Abs. 6 ist einzufügen:

„(6) Bei Güterförderung können beim Umsetzen der Etagen der Fördermittel die Schachtstore offenbleiben, wenn durch technische Einrichtungen die Fördermaschinensperreinrichtung nach dem Umsetzen der Etagen wieder wirksam ist.“

§ 5

(1) Im § 32 Abs. 2 ist hinter „Bremsgewicht“ einzufügen:

„oder Federn“.

(2) § 32 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Schweißarbeiten am Bremsgestänge dürfen nur unter Leitung eines Schweißfachingenieurs durchgeführt werden.“

§ 6

§ 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sicherheitsbremse muß bei Trommelfördermaschinen mit Fahrgeschwindigkeiten über 2 m/s unter den Belastungsverhältnissen gemäß Abs. 1 bei abwärtsgehendem Übergewicht eine Verzögerung von mindestens 2 m/s² und bei Bobinenfördermaschinen, bezogen auf den kleinsten Wickeldurchmesser, von mindestens 1,5 m/s² gewährleisten. Bei Fahrgeschwindigkeiten bis 4 m/s darf der Bremsweg in Metern nicht größer sein als die Fahrgeschwindigkeit der Fördermaschine in m/s. Die Verzögerung darf unter den gleichen Bedingungen 3 m/s² nicht überschreiten.“

§ 7

§ 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zur Seilfahrt benutzten Etagen sind mit Türen oder gleichwertigen Verschlüssen von mindestens 1,5 m Höhe auszurüsten. Türen oder Verschlüsse sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern und dürfen sich nicht nach außen öffnen lassen. Die übrigen Seiten der Etagen sind zu verkleiden.“

§ 8

§ 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schweißarbeiten am Zwischengeschirr dürfen nur unter Leitung eines Schweißfachingenieurs durchgeführt werden.“

§ 9

§ 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Förderseile sind nach zweijähriger, Unterseile nach dreijähriger, Förderseile beim Schachtabteufen und Seile, die erfahrungsgemäß auf Grund der Betriebsbedingungen die zweijährige Aufliegezeit nicht erreichen, nach einjähriger Aufliegezeit durch einen Sachverständigen auf ihre weitere Verwendung prüfen zu lassen. Die weiteren Prüffristen, die sich aus dem Zustand des Seiles ergeben, legt der Sachverständige fest. Betriebsunterbrechungen zählen als Aufliegezeit. Bei Wiederverwendung gebrauchter Seile ist die bisherige Aufliegezeit anzurechnen.“

§ 10

§ 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Verlangen des Sachverständigen ist an einem Seilstück gemäß Abs. 1 die Bruchlast des Seiles zu bestimmen.“

§ 11

Im § 63 Satz 1 ist der Wert „5 m“ auf „1,5 m“ zu ändern.

§ 12

§ 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Umschalteinrichtungen der Signalanlage, außer der Sohlenblockiereinrichtung, sind nur nach dem Stillsetzen der Fördermaschine zu betätigen.“

§ 13

§ 80 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Durchführung von Seilfahrt während der Güterförderung hat der Betriebsleiter Festlegungen zu treffen und bekanntzugeben.“

§ 14

Als § 80 Abs. 9 ist einzufügen:

„(9) Die Absätze 1 bis 4 und § 83 Abs. 1 gelten nicht, wenn die Fördermaschine automatisch bei der Seilfahrt gesteuert wird. Für die Durchführung dieser Seilfahrt hat der Betriebsleiter Festlegungen zu treffen und bekanntzugeben.“

§ 15

§ 95 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Vor Verlassen des Fördermaschinenraumes hat der Fördermaschinist die Fördermaschine so zu sichern, daß sie nicht durch Unbefugte in Gang gesetzt werden kann oder sich nicht selbst in Gang setzt.“

§ 16

(1) § 103 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Winden zum Spannen der Führungsseile müssen der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. 578 des Gesetzblattes) entsprechen.“

(2) Als § 103 Abs. 6 ist einzufügen:

„(6) Winden, bei denen die Trommel als Magazin zur Aufnahme einzuhängender Seile oder Kabel dient, dürfen das Seil in mehreren Lagen wickeln.“

§ 17

§ 106 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Notrahtgestelle sind so auszubilden, daß sie während der Fahrt am Schachtausbau oder -einbau nicht hängenbleiben oder unterfangen können.“

§ 18

(1) Der bisherige § 111 wird § 111 Abs. 1.

(2) Als § 111 Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Die täglichen Prüfungen an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen können entfallen, wenn an diesen Tagen nicht mehr als 50 Treiben ausgeführt werden.“

§ 19

(1) § 119 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 6 Abs. 2, § 7 Absätze 2 und 3, § 8 Absätze 1 bis 3, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 15 Absätze 2 und 3, § 19 Absätze 3 bis 7 und 11, § 25, § 30 Abs. 6, § 37 Absätze 1 — bezüglich der Werkbescheinigung —, 3 — bezüglich der Türhöhe —, 5 und 6, § 38 Absätze 1 und 2, § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 — letzter Satz —, § 42 Abs. 2 — letzter Satz —, § 45 Absätze 1 und 2 sowie § 107 Abs. 3 werden für vorhandene Seilfahrtanlagen erst bei ihrem Umbau oder bei Änderungen wirksam.“

(2) Als § 119 Abs. 5 ist einzufügen:

„(5) Die Forderung des § 29 Abs. 5 ist spätestens bis zum 31. Dezember 1970 zu verwirklichen.“

§ 20

Anlage 7 Tabelle 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Unmittelbar unter dem Kopf der Tabelle ist zu ergänzen:

„0 bis 8 t 15 10 15 10 8 120 60 10 2×2
2×2“

b) In der 1. senkrechten Spalte ist vor den Wörtern „bis 15 t“ einzufügen: „über 8 t“

c) In Spalte „e“ ist die Zahl „120“ durch „110“ zu ersetzen

d) Die Erläuterung ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Gestaltung der Führungsschuhe braucht der bildlichen Darstellung nicht zu entsprechen.“

§ 21

Diese Arbeitsschutzanordnung ist den leitenden Mitarbeitern und den im Seilfahrtbetrieb beschäftigten Werktätigen gegen Unterschrift auszuhändigen.

§ 22

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 14. Januar 1969

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik

Dörfelt

Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1883 — Baumschulpflanzen —

vom 16. Januar 1969

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1883 vom 29. März 1960 — Baumschulpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 1586 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 1883 erhält folgende Fassung:

„Die Preise gemäß Abs. 1 sind für alle Betriebe Höchstpreise.“

§ 2

(1) Die Preise für Weinreben der Anlage zur Preisanordnung Nr. 1883, Preisliste 1 — Obstgehölze — werden wie folgt geändert:

| | „Erzeuger- preis | | Einzelhandels- verkaufspreis | |
|--------------------|---------------------|-----------|---------------------------------|-----------|
| | M/St. | M/100 St. | M/St. | M/100 St. |
| Topfreben | | | | |
| einjährig | | | | |
| über 60 cm hoch | 2,80 | 224,00 | 3,50 | 280,00 |
| zweijährig | | | | |
| über 100 cm hoch | 4,00 | 320,00 | 5,00 | 400,00 |
| Pfropfreben | 1,36 | 108,80 | 1,70 | 136,00 |
| Unterlagen | — | 14,40 | — | 18,00 |
| Edelreiser geputzt | — | 19,20 | — | 24,00 |
| ungeputzt | — | 12,80 | — | 16,00.“ |

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 gelten für Weinreben, die den Technischen Güte- und Lieferbedingungen entsprechen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 der Preisanordnung Nr. 1883/2 vom 18. Oktober 1965 — Baumschulpflanzen — (GBI. II S. 774) außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung Nr. 2*
zur Anordnung über die Behandlung der
Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien
bei der Planung und Abrechnung
in den Jahren 1969 und 1970

vom 30. Dezember 1968.

In Ergänzung der Anordnung vom 28. Juni 1968 über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 561) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur weiteren Senkung der Industriepreise für Gießereierzeugnisse wird von der VVB Gießereien die 3. Ergänzung vom 20. Dezember 1968 zum Preiskatalog der VVB Gießereien über Erzeugnisse der Gießereien vom 15. Mai 1968 herausgegeben. Die Hersteller berechnen ab 1. Januar 1969 den Abnehmern die Industriepreise der 3. Ergänzung.

(2) Die Auswirkungen der Preisänderungen der 3. Ergänzung zum Preiskatalog der VVB Gießereien führen bei den Herstellern zu keiner Korrektur der staatlichen Auflagen und Plankennziffern für 1969.

(3) Die volkseigenen Herstellerbetriebe sind berechtigt, die durch die 3. Ergänzung zum Preiskatalog der VVB Gießereien eintretenden Gewinnminderungen von der planmäßigen Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt zu kürzen. Diese Kürzungen sind durch Protokolle zu belegen, in denen die Hersteller und die Abnehmer die bei ihnen eintretenden Auswirkungen nachweisen. Darüber hinaus ist bei der Erfassung der bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 bei den volkseigenen Herstellerbetrieben auf Grund der 3. Ergänzung zum Preiskatalog der VVB Gießereien eintretenden Gewinnminderungen das durch das Mini-

* Anordnung (Nr. 1) vom 28. Juni 1968 (GBl. II Nr. 77 S. 561)

sterium der Finanzen festzulegende Verfahren zur Neuberechnung des Preisänderungsfonds auf der Grundlage der Istmengen 1969 anzuwenden.

§ 2

(1) Im Zusammenhang mit der erneuten Korrektur der Preise für Gießereierzeugnisse gemäß 3. Ergänzung vom 20. Dezember 1968 zum Preiskatalog der VVB Gießereien über Erzeugnisse der Gießereien vom 15. Mai 1968 berechnen die volkseigenen Herstellerbetriebe die Gesamtauswirkungen der Industriepreisänderungen für 1969 auf die Hersteller und Abnehmer neu. Für den Nachweis ist der Vordruck 0201 gemäß Anlage 1 der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. II S. 497) zu verwenden. Die volkseigenen Herstellerbetriebe senden den Nachweis bis zum 10. März 1969 an die VVB Gießereien.**

(2) Von den Herstellern und Abnehmern von Gießereierzeugnissen sind bei der perspektivischen Preisplanung entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 13 vom 30. September 1968 über die Ermittlung der Ökonomischen Planinformation für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971—1975 (GBl. III S. 29) die eintretenden Auswirkungen zu berücksichtigen.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, die neuen Preise auf Grund der 3. Ergänzung zum Preiskatalog der VVB Gießereien den Abnehmern umgehend mitzuteilen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1968

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
 I. V.: Greß
 Stellvertreter des Ministers

** 7031 Leipzig, Maurice-Thorez-Straße 43

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 601

Anordnung vom 1. Oktober 1968 über den Luftverkehr — Luftverkehrsordnung (LVO) —, 48 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 603

Anordnung vom 15. Dezember 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens, 56 Seiten, 1,40 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

11 001100 17 IS
 I. Mod. KINIX



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 10. Februar 1969

Teil II Nr. 11

Tag

Inhalt

Seite

8. 2. 69

Anordnung des Ministers des Innern der Deutschen Demokratischen Republik

97

Anordnung des Ministers des Innern der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Februar 1969

Die Regierung der westdeutschen Bundesrepublik setzt unter grober Verletzung des Potsdamer Abkommens und trotz der mehrfachen Proteste und ernsthaften Warnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ihre aggressiven Handlungen zur Einverleibung der selbständigen politischen Einheit Westberlin in den westdeutschen Staat in verschärfter Form fort.

Ein erneuter Beweis dafür sind die beabsichtigte völkerrechtswidrige Durchführung der westdeutschen Bundesversammlung und die Wahl des Bundespräsidenten in Westberlin. Unter Mißbrauch der Verbindungswege der Deutschen Demokratischen Republik von und nach Westberlin sollen die Teilnehmer der westdeutschen Bundesversammlung widerrechtlich nach Westberlin gebracht werden, das niemals Bestandteil des westdeutschen Staates war, ist, noch sein wird.

Im Interesse der Sicherheit und des Friedens und zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger sowie im Interesse des friedlichen Lebens der Westberliner Bevölkerung wird angeordnet:

§ 1

Den Mitgliedern der in Westberlin geplanten westdeutschen Bundesversammlung (Mitglieder des Bundestages, Mitglieder der westdeutschen Ländervertretungen) und den Mitarbeitern der westdeutschen Bundesversammlung kann bis auf weiteres die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin nicht gestattet werden.

§ 2

Der Transport von Arbeitsmaterialien der geplanten

westdeutschen Bundesversammlung in Westberlin durch die Deutsche Demokratische Republik ist entsprechend den geltenden Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu unterbinden.

§ 3

Generalen und Offizieren der westdeutschen Bundeswehr, Angehörigen des Führungsstabes der westdeutschen Bundeswehr, Mitgliedern des Verteidigungsausschusses des westdeutschen Bundestages und allen anderen Angehörigen der westdeutschen Bundeswehr ist die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach und von der selbständigen politischen Einheit Westberlin bis auf weiteres untersagt.

§ 4

Teilnehmern und Mitarbeitern der geplanten westdeutschen Bundesversammlung in Westberlin kann die Einreise in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik von Westberlin aus nicht gestattet werden.

§ 5

(1) Personen, die das in den §§ 1 bis 3 enthaltene Verbot mißachten, sind unverzüglich aus der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(2) Personen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Anordnung andere gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verletzen, sind zur Verantwortung zu ziehen.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1969 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1969

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

1. nou. klinik
S1 Leninalice 17

31847



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 12. Februar 1969

Teil II Nr. 12

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 15. 1. 69 | Verordnung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung | 99 |
| 30. 1. 69 | Sechste Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen | 100 |
| 24. 1. 69 | Anordnung über die Approbation elektronischer und elektromechanischer Importmusikinstrumente in der Deutschen Demokratischen Republik | 100 |

Verordnung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

vom 15. Januar 1969

§ 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist dem am 10. Juni 1947 in Oslo unterzeichneten

Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

und den ihm beigefügten

Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung

am 13. Juli 1968 mit der Maßgabe beigetreten, daß sie den am 21. Mai 1965 in Oslo von der Konferenz der Vertragsregierungen des Übereinkommens beschlossenen

Änderungen des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

und der ihm beigefügten

Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung

zustimmt und die

Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung in der Fassung der am 21. Mai 1965 in Oslo beschlossenen Änderungen

anwendet.

(2) Das Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 10. Juni 1947, die ihm beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung und die in Oslo am 21. Mai 1965 beschlossenen Änderungen des Übereinkommens und der ihm beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung werden im Sonderdruck Nr. 611 des Gesetzblattes veröffentlicht.

§ 2

(1) Der Minister für Verkehrswesen wird ermächtigt,

- Änderungen der dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung, die von den Vertragsregierungen gemäß Artikel 12 des Übereinkommens angenommen wurden, durch Anordnung in Kraft zu setzen und
- das Verfahren der Schiffsvermessung und der Ausstellung von Schiffsmeßbriefen durch Anordnung zu regeln.

(2) Die Anordnungen gemäß Abs. 1 werden im Gesetzblatt veröffentlicht.

§ 3

(1) Dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung unterliegen alle Schiffe und technischen Geräte von mehr als 20 Bruttoregister-tonnen, die ihren Heimathafen in der Deutschen Demokratischen Republik haben und zur Fahrt auf See bestimmt sind.

(2) Schiffe der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht vermessungspflichtig, sie können jedoch auf Antrag vermessen werden.

§ 4

(1) Das am 10. Juni 1947 in Oslo unterzeichnete Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung ist am 13. Oktober 1968 in Kraft getreten und die beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung in der Fassung der am 21. Mai 1965 in Oslo beschlossenen Änderungen sind für die Deutsche Demokratische Republik ab 13. Oktober 1968 anzuwenden.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung in der Fassung der am 21. Mai 1965 in Oslo beschlossenen Änderungen für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist durch den Minister für Verkehrswesen im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer**

*** Sechste Verordnung*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen
vom 30. Januar 1969**

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639)
2. Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 10. September 1962 (GBl. II S. 644)
3. Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 10. September 1962 (GBl. II S. 646).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister der Finanzen
Böhm**

* 5. VO vom 28. März 1968 (GBl. II Nr. 53 S. 279)

**Anordnung
über die Approbation elektronischer
und elektromechanischer Importmusikinstrumente
in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 24. Januar 1969

Zur Kontrolle der Eignung von elektronischen und elektromechanischen Musikinstrumenten aus Importen für den Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Sicherung der Einhaltung der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Sicherheitsbestimmungen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenwirtschaft und mit dem Minister für Leichtindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Approbationspflicht

(1) Der Approbationspflicht unterliegen die elektronischen und die elektromechanischen Musikinstrumente (Schlüssel-Nr. 182 14 10 0 und 182 14 20 0), soweit sie importiert werden.

(2) Die Approbationspflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht für einzelne Musikinstrumente, die als Muster importiert oder auf Messen übernommen werden.

(3) Der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (DAMW) kann im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie die Approbationspflicht für gemäß Abs. 1 approbationspflichtige Musikinstrumente aufheben. Eine befristete Aufhebung kann durch den Leiter der Fachabteilung Holz- und Kulturwaren des DAMW im Einvernehmen mit dem zuständigen bilanzierenden Organ erfolgen.

§ 2

Anmeldung zur Approbation

(1) Die Approbation der gemäß § 1 Abs. 1 approbationspflichtigen Musikinstrumente erfolgt auf Antrag, der beim DAMW, Prüfdienststelle Musikinstrumente in 9935 Markneukirchen, Johann-Sebastian-Str. 13, zu stellen ist.

(2) Antragsteller können sein:

- a) grundsätzlich der ausländische Hersteller; läßt er den Antrag durch seinen Vertreter in der Deutschen Demokratischen Republik stellen, ist eine Vollmacht des Herstellers beizufügen
- b) für den Fall, daß vom Hersteller ein Antrag nicht gestellt wird, das für die zu importierenden Musikinstrumente zuständige bilanzierende Organ.

§ 3

Verfahrensbestimmung

Für das Approbationsverfahren gelten die §§ 3 bis 5, 7 und 8 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 623) sinngemäß.

§ 4

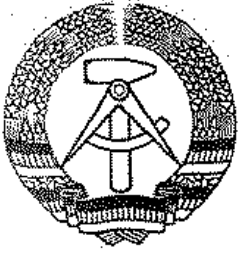
Inkrafttreten

Diese Anordnung gilt für alle elektronischen und elektromechanischen Musikinstrumente, für die der Importvertrag nach dem 28. Februar 1969 abgeschlossen wurde.

Berlin, den 24. Januar 1969

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Lindenhayn



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. Februar 1969

Teil II Nr. 13

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 13. 2. 69 | Anordnung Nr. 3 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen | 101 |

Anordnung Nr. 3* über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen

vom 13. Februar 1969

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II S. 797) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 19. November 1966 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Abgabepflicht

Für das Befahren der in den §§ 11, 17 und 25 genannten Binnenwasserstraßen durch beladene und unbeladene Fahrzeuge sowie Flöße werden Schiffsabgaben (nachstehend Abgaben genannt) erhoben; der Minister für Verkehrswesen kann Ausnahmeregelungen treffen.“

§ 2

(1) Der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 19. November 1966 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, Anmeldungen, Fahrscheine, Quittungen, Eichscheine, Frachtpapiere und alle sonstigen für die Erhebung der Abgaben maßgebenden Urkunden sowie bei gewährter Stundung der Abgaben den mit der Unterschrift und dem Firmenstempel des Stundungsnehmers versehenen Stundungsausweis für jede Reise zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) den Abgabenerhebern an jeder Hebestelle
- b) auf Verlangen von anderen schriftlich ermächtigten Mitarbeitern der Wasserstraßenverwaltung, insbesondere dem Abgabenprüfer.“

(2) Im § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 19. November 1966 sind die Wörter „Fahrscheine oder“ zu streichen.

§ 3

Der § 9 der Anordnung vom 19. November 1966 erhält folgende Fassung:

* Anordnung Nr. 2 vom 26. Juli 1968 (GBl. II Nr. 37 S. 681)

„§ 9

Nachforderung und Erstattung

(1) Sind Abgaben nicht oder zu wenig erhoben, erfolgt eine Nacherhebung.

(2) Zuviel erhobene Abgaben werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist

- a) im Bargeldverkehr von 3 Monaten
- b) im Stundungsverkehr von 6 Monaten

zu stellen. Der Beginn der Frist ergibt sich aus den §§ 16, 23 und 29. Dem Antrag sind entsprechende Beweisunterlagen (z. B. Anmeldungen, Lade- und Löschpapiere) beizufügen.“

§ 4

Im § 16 Abs. 3 der Anordnung vom 19. November 1966 sind die Wörter „bzw. des Fahrscheines“ zu streichen.

§ 5

Im § 19 der Anordnung vom 19. November 1966 ist der Abs. 2 zu streichen.

§ 6

Der Abschnitt IV der Anordnung vom 19. November 1966 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für den Teltow-Kanal

§ 25

Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für das Befahren des Teltow-Kanals, Britzer Zweigkanals und Griebnitz-Kanals.

(2) Die Grenzen der genannten Wasserstraßen ergeben sich aus der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) in der Fassung der Anordnung Nr. 8 vom 1. März 1968 (GBl. II S. 183).

§ 26

Erhebung der Abgaben

(1) Die Abgaben sind von der Haupthebestelle Brandenburg bzw. Hebestelle Baumschulenweg zu

berechnen und zu erheben. Sie sind vor bzw. nach dem Befahren des Teltow-Kanals zu zahlen.

(2) Die Höhe der Abgaben ergibt sich aus der Anlage 4.

§ 27

Besondere Verpflichtungen der Schiffsführer

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, bei der Entrichtung von Abgaben auf jeder Hebestelle nachstehende Unterlagen vorzulegen:

a) für Leerfahrzeuge und Schlepper

1. Fahrplanweisung für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge
2. Fahrplanweisung des VEB Deutsche Binnenreederei für von diesem eingesetzte ausländische Fahrzeuge
3. Anmeldung A zur Entrichtung von Schifffahrtsabgaben* für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge, sofern sie nicht eine Fahrplanweisung gemäß Ziff. 2 besitzen

b) für beladene Fahrzeuge einschließlich Selbstfahrer als Schlepper

1. Fahrplanweisung für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge
2. Ladungspapiere des VEB Deutsche Binnenreederei für von diesem eingesetzte ausländische Fahrzeuge
3. Anmeldung B zur Entrichtung von Schifffahrtsabgaben* für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge, sofern sie nicht Ladungspapiere gemäß Ziff. 2 besitzen
4. Ladescheine, die vom Absender der Güter unterschrieben sein müssen
5. bei mehr als vier Gutarten zusätzlich ein Ladungsverzeichnis
6. Eichschein

c) für Flöße

1. Fahrplanweisung
2. Begleitpapiere

d) für Fahrgastschiffe

1. Fahrplanweisung
2. Eichschein.

(2) Die Anmeldungen sind

a) beim Bargeldverkehr in zweifacher Ausfertigung

b) beim Stundungsverkehr

1. wenn nur eine Hebestelle durchfahren wird, in zweifacher Ausfertigung
2. wenn mehrere Hebestellen durchfahren werden, in dreifacher Ausfertigung
3. wenn mehrere Hebestellen und der Mittelkanal durchfahren werden, in vierfacher Ausfertigung

von den Schiffsführern ausgefüllt und unterschrieben bei den Hebestellen vorzulegen. Die Schiffsführer können für ihren Bedarf weitere Anmeldungen beifügen.

* Zu beziehen bei allen Hebestellen

(3) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 müssen einwandfreie Angaben über Gewicht und Zusammensetzung der Ladung oder des Floßes enthalten. Die Gutarten sind nach dem Güterverzeichnis zu bezeichnen. Bei verpackten Gütern ist das Bruttogewicht anzugeben.

(4) Im Stundungsverkehr sind die Anmeldungen A bzw. B zur Entrichtung von Schifffahrtsabgaben mit dem Stempel und der Unterschrift des Stundungnehmers zu versehen.

(5) Die Schiffsführer haben die Anmeldung als Ausweis über die gezahlten bzw. gestundeten Abgaben während der ganzen Reise, für die die Anmeldung ausgefertigt ist, aufzubewahren.

§ 28

Verfahren bei Nachforderung und Erstattung

(1) Ergeben sich während der Reise Gewichtsveränderungen der Ladung, so sind diese von den Schiffsführern im Durchschreibeverfahren auf den ihnen verbliebenen Anmeldungen einzutragen. Von der nächsten Hebestelle werden die Abgaben berechnet und eingezogen bzw. gestundet.

(2) Unrichtige Berechnungen können innerhalb des Kalendermonats von später durchfahrenen Hebestellen berichtigt werden.

§ 29

Ausschlussfrist bei Erstattung

Die Ausschlussfrist gemäß § 9 beginnt am Ausstellungstag der Anmeldung A bzw. B zur Entrichtung von Schifffahrtsabgaben.

§ 7

Der § 26 der Anordnung vom 19. November 1966 ist in § „30“ zu ändern.

§ 8

Der Teil I der Anlage 1 zur Anordnung vom 19. November 1966 wird wie folgt ergänzt:

1. Im Abschnitt C Ziff. 7 wird in der Spalte 4 (Bemerkungen) folgendes hinzugefügt:

„Für Fahrzeuge, die im Durchgangsverkehr — ohne zu löschen oder zu laden — von oberhalb Spandau die Schleusen Plötzensee und Charlottenburg durchfahren, sind Abgaben nur an der ersten Haupthebestelle zu zahlen.“

2. Im Abschnitt C Ziff. 24 wird in der Spalte 4 (Bemerkungen) hinter Ziff. 1 folgendes hinzugefügt:

„Für Fahrzeuge, die im Durchgangsverkehr — ohne zu löschen oder zu laden — von unterhalb Spandau die Schleusen Charlottenburg und Plötzensee durchfahren, sind Abgaben nur an der ersten Haupthebestelle zu zahlen.“

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Tarif vom 12. März 1940 für die Schifffahrtsabgaben und Schlepplöhne der gewerblichen Schifffahrt auf dem Teltowkanal und dem Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal (Reichsverkehrsblatt Teil A S. 92) außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1969

Der Minister
für Verkehrswesen
Dr. Kramer

Anlage 4Anlage

zu vorstehender Anordnung

Abgaben

Abgaben

| Tarif- stelle | Bezeichnung der Güter, Fahrzeuge bzw. Flöße | Abgaben | |
|------------------|---|--|---|
| | | aus Richtung Havel in Richtung Spree oder umgekehrt sowie im Verkehr zwischen Lade- und Löschstellen inner- halb des Kanals | aus Richtung Spree durch den Britzer Zweigkanal zum Neu- köllner Kanal oder um- gekehrt |
| | | M | M |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Güter der Klasse I je t Ladung | 0,63 | 0,46 |
| | Güter der Klasse II je t Ladung | 0,59 | 0,42 |
| | Güter der Klasse III je t Ladung | 0,54 | 0,36 |
| | Güter der Klasse IV je t Ladung | 0,50 | 0,30 |
| | Güter der Klasse V je t Ladung | 0,38 | 0,26 |
| | Güter der Klasse VI je t Ladung | 0,36 | 0,20 |
| | | mindestens 20,— | mindestens 10,— |
| 2 | Leerfahrzeuge | | |
| | bis 250 t Tragfähigkeit | 0,70 | 0,70 |
| | bis 400 t Tragfähigkeit | 1,— | 1,— |
| | bis 600 t Tragfähigkeit | 1,30 | 1,30 |
| | bis 800 t Tragfähigkeit | 1,60 | 1,60 |
| | bis 1 000 t Tragfähigkeit | 1,90 | 1,90 |
| | bis 1 200 t Tragfähigkeit | 2,20 | 2,20 |
| | über 1 200 t Tragfähigkeit | 2,50 | 2,50 |
| | ungeeichte Prahme, Bagger, Schuten und sonstige schwimmende Körper | | |
| | je t Tragfähigkeit | 0,01 | 0,01 |
| | | mindestens 0,70 | mindestens 0,70 |
| 3 | Schlepper | 1,— | 1,— |
| 4 | sonstige Kleinfahrzeuge (z. B. Fischdröbel, Fischerboote), auch solche mit eingebautem Motor (z. B. Zieh- und Stoßboote) | 0,90 | 0,90 |
| 5 | Fahrgastschiffe | 7,50 | 7,50 |
| 6 | Flößholz | | |
| | a) in einfacher Stammlage je m ² | 0,35 | 0,35 |
| | | mindestens 2,50 | mindestens 2,50 |
| | b) für jede weitere Stammlage je m ² | 0,10 | 0,10 |

Besondere Grundsätze für die Abgabeberechnung

- Als Schlepper im Sinne dieser Anordnung sind diejenigen Fahrzeuge zu behandeln, die nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung ausschließlich dieser Schiffsklasse angehören. Außerdem werden Selbstfahrer und Fahrgastschiffe, die außer den Betriebsstoffen keine Ladung an Bord haben und zum Schleppen verwendet werden, als Schlepper gemäß Tarifstelle 3 behandelt.
- Ist ein Fahrzeug gemäß Ziff. 1 mit mehr als 1 t beladen, so sind außer den Abgaben gemäß Tarifstelle 3 auch die Abgaben gemäß Tarifstelle 1 für das geladene Gut zu entrichten. Die Berechnung von Betriebsstoffen entfällt.
- Für Fahrgastschiffe, die außer Personen auch Güter transportieren, sind Abgaben gemäß Tarifstellen 1

und 5 zu zahlen, wenn die Gütermenge 1 t übersteigt.

- Die Auflasten der Flöße werden gemäß Tarifstelle 1 berechnet.
- Fahrzeuge, die mit eigenem Zieh- bzw. Stoßboot fahren, werden wie Selbstfahrer behandelt.
- Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
- Als leer gelten auch Fahrzeuge, die nassen oder trockenen Schlick gemäß Nr. 223 des Güterverzeichnisses oder Wasserballast an Bord führen.
- Vorladegut* ist in der Verkehrsrichtung gemäß Ziff. 3 der Abgaben, Tarifstelle 1, abgabefrei.

* Vorladegut ist dasselbe Ladegut, das mit dem Fahrzeug in den Kanal ein- und innerhalb von 3 Tagen wieder ausgeführt wird.

Planung und Berichterstattung 1970!!!

Die Erarbeitung der Volkswirtschaftspläne und die Vorbereitung der Berichterstattung für das Jahr 1970 erfordern den neuesten Stand der verbindlichen Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) — auch des in Ihrem Besitz befindlichen Exemplars.

Hierzu erscheint im Februar 1969 die

4. Ergänzung

zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Von dort können auch alle Teile der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sowie die bereits erschienenen Ergänzungen 1 bis 3 bezogen werden.

Diese Materialien sind bei Selbstabholung (kein Versand) und Barkauf auch erhältlich in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263

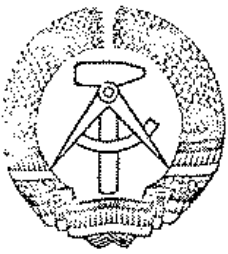


STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1528 — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,30 M. und Teil III 1,30 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,30 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

Index 31 817

17 001121007
18



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 19. Februar 1969

Teil II Nr. 14

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 21. 1. 69 | Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges — Diplomordnung — | 105 |
| 21. 1. 69 | Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — | 107 |
| 21. 1. 69 | Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B — | 110 |

Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges

— Diplomordnung —

vom 21. Januar 1969

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBI. II S. 1022) wird mit Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Das Recht zur Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges

(1) Das Recht zur Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges „Diplomrecht“ wird den wissenschaftlichen Räten der Universitäten und Hochschulen erteilt.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte legen fest, welche Sektion das Diplom eines Wissenschaftszweiges (nachfolgend Diplom genannt) verleiht.

(3) Der Rat der Sektion kann Kommissionen mit der Durchführung der Verfahren beauftragen.

§ 2

Der Antrag des Kandidaten

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Diplomverfahrens ist bei dem Direktor der Sektion zu stellen, an der das Verfahren durchgeführt werden soll. Ihm sind je ein Exemplar der Arbeit und der Thesen beizufügen.

(2) Der Antrag ist nur bei einer Sektion zu stellen. Er kann zurückgezogen werden, solange über ihn keine Entscheidung getroffen ist.

(3) Bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrages entscheidet der Direktor der Sektion auf Vorschlag des für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers über die Eröffnung des Verfahrens.

(4) Empfehlungen auf Durchführung von Verfahren kommen von den Mitgliedern des Rates der Sektion

sowie von Leitern der vollseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft den Direktoren der Sektionen unterbreitet werden.

(5) Externe Bewerber haben neben der Arbeit und den Thesen einzureichen:

- a) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Hauptprüfung
- b) einen Lebenslauf, der insbesondere über die gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt
- c) eine Liste der Veröffentlichungen oder anderer wissenschaftlicher Leistungen
- d) eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, die insbesondere über die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit des Kandidaten Auskunft gibt
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis
- f) die Quittung über die entrichteten Diplomgebühren.

(6) Die Diplomgebühren für externe Bewerber betragen 100 M. Diplomverfahren für Direkt-, Fern- und Abendstudenten sind gebührenfrei.

§ 3

Die Bedingungen für die Verleihung

(1) Das Diplom wird verliehen nach

- a) positiver Bewertung der Arbeit
- b) erfolgreichem Nachweis über die Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse
- c) erfolgreicher Verteidigung der Forschungsergebnisse.

(2) Wenn ein Kandidat die Hauptprüfung nicht abgelegt hat, legt die zuständige Kommission fest, welche Prüfungen in theoretischen Grundlagen abzulegen sind.

§ 4

Die wissenschaftliche Arbeit

(1) Mit der wissenschaftlichen Arbeit muß der Kandidat nachweisen, daß er eine bestimmte wissenschaft-

liche Aufgabe unter Anleitung selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet zur Lösung theoretischer und praktischer Probleme beitragen kann. Die Arbeit soll in der Regel aus einer Kollektivarbeit hervorgegangen sein und muß

- a) dem fortgeschrittenen Stand der Fachdisziplin entsprechen
- b) wichtige in- und ausländische Literatur zum Thema berücksichtigen.

(2) Grundlage des Verfahrens können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik sein.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit sind in Thesen zusammenzufassen. Sie sind Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit und mit zu bewerten.

(4) Die Arbeit ist entsprechend § 10 Abs. 1 zu bewerten.

(5) Bei Kollektivarbeiten hat der Kandidat über seinen Anteil eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Leiter des Kollektivs hat über die Leistung und den Anteil des Kandidaten bei der Lösung der Aufgabe eine schriftliche Einschätzung zu geben.

(6) Der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden. In den Fällen des § 6 Abs. 3 muß angegeben werden, ob die gleiche oder eine ähnliche Arbeit für ein Diplomverfahren eingereicht wird.

§ 5

Die Gutachten

(1) Die Arbeit ist zu beurteilen von einem Angehörigen der Sektion oder einem Vertreter der Praxis, der vom Direktor der Sektion als Gutachter zu bestätigen ist.

(2) Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Der Gutachter hat festzustellen, ob die Arbeit den Anforderungen, die an das Diplom zu stellen sind, entspricht und der Kommission zur Annahme empfohlen wird.

(3) Wissenschaftliche Arbeiten, die den Anforderungen zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges entsprechen, sind vom Gutachter für ein Promotionsverfahren vorzuschlagen. Dieses Verfahren ist mit Zustimmung des Kandidaten durch Entscheidung der Fakultät einzuleiten, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges erfüllt werden können.

§ 6

Die Annahme der Arbeit

(1) Die Kommission entscheidet über die Annahme der Arbeit, wenn das Gutachten positiv ist. In Zweifelsfällen kann sie weitere Gutachter bestellen.

(2) Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der Sektion.

(3) Kandidaten, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühestens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich veränderten Arbeit die Eröffnung eines erneuten Verfahrens beantragen.

(4) Die Diplombgebühr wird in den Fällen des Abs. 2 nicht zurückerstattet.

§ 7

Der Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse

(1) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er die marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert hat und in seiner wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit anzuwenden versteht.

(2) Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) Untersuchung einer besonderen Aufgabe der gesellschaftlichen Praxis und ihre Verteidigung
- b) Lösung einer entsprechenden Aufgabe innerhalb der Diplomarbeit
- c) eine schriftliche Studienarbeit
- d) die Behandlung besonderer Grundfragen des Marxismus-Leninismus im Rahmen der Verteidigung.

(3) Der Nachweis ist entsprechend § 10 Abs. 1 zu bewerten.

(4) Ein nicht erfolgreicher Nachweis kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

§ 8

Die Verteidigung

(1) Der Kandidat hat die Thesen über die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit und ihre praktische Nutzbarkeit zu begründen und zu verteidigen. Anstelle der Verteidigung können auch andere geeignete Formen treten.

(2) An der Verteidigung haben die Mitglieder der Kommission teilzunehmen. Es sind insbesondere Vertreter von den am Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit interessierten Betrieben und Institutionen sowie Studenten einzuladen. Geeignete Arbeiten können öffentlich oder in Betrieben verteidigt werden.

(3) Nach der Verteidigung entscheiden die teilnehmenden Mitglieder der Sektion bzw. der Kommission über die Bewertung der Verteidigung gemäß § 10 Abs. 1 und empfehlen dem Rat der Sektion die Bewertung der Gesamtleistung sowie die Verleihung bzw. Nichtverleihung des Doktors.

(4) Eine nicht erfolgreiche Verteidigung kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

§ 9

Das nichtöffentliche Verfahren

(1) Die Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen staatlichen Organ, Auftraggeber oder Nutzer der Forschungsergebnisse vorzuschlagen und durch die Sektion festzulegen.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, sich über den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse zu informieren. Der Vertraulichkeitsgrad ist im Zulassungsantrag anzugeben. Wenn erforderlich, haben die Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.

(3) Anstelle der öffentlichen Verteidigung ist ein Kolloquium durchzuführen. Dafür kann der Kandidat 3 Themen vorschlagen. Die vom Direktor der Sektion bestimmte Kommission führt das Kolloquium zu einer dieser Themen durch.

§ 10

Die Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in den Teilgebieten und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut
- gut
- genügend
- nicht genügend.

(2) Die Bewertungen der Teilgebiete (Arbeit, Nachweise der marxistisch-leninistischen Kenntnisse, Verteidigung) sind in einem Prädikat zusammenzufassen, das in der Diplommurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in allen Teilgebieten die Bewertung „Sehr gut“, kann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit und wenn die Hauptprüfung mit „Sehr gut“ bestanden wurde, das Prädikat „Ausgezeichnet“ erteilt werden.

(4) Wenn ein Teilgebiet wiederholt wird, ist die Leistung mit „Genügend“ zu bewerten.

§ 11

Die Verleihung

(1) Der Rat der Sektion beschließt auf Grund des Vorschlages der Kommission über die Bewertung der Gesamtleistung sowie über die Verleihung bzw. Nichtverleihung.

(2) Über die Verleihung ist von der Sektion eine Urkunde auszustellen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum des Beschlusses auszufertigen, vom Direktor der Sektion und dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

§ 12

Das Protokoll

Über den Verlauf jedes Verfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Direktor der Sektion bzw. Vorsitzenden der Kommission zu bestätigen ist.

§ 13

Die Verfahrensordnung

Der Rat der Sektion erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung, die vom Rektor zu bestätigen ist.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom April 1954 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Staatsexamen für Werkstätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium — (GBl. S. 418) wird aufgehoben.

(3) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und gesellschaftlichen Organisationen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Hochschulwesen erforderliche Bestimmungen für die Verleihung.

Berlin, den 21. Januar 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Anlage

zu § 11 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Urkunde
über die Verleihung
des Diploms eines Wissenschaftszweiges**

Muster

Universität / Hochschule

Der Rat der Sektion für
verleiht

Herrn / Frau

geboren am in

den akademischen Grad

(Bezeichnung)

Nachdem in einem ordnungsgemäßen Diplomverfahren die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind, wird das Prädikat

erteilt.

. den
(Ort) (Datum)

Der Direktor
der Sektion für

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Siegel)

**Anordnung
zur Verleihung des akademischen Grades
Doktor eines Wissenschaftszweiges**

— Promotionsordnung A —

vom 21. Januar 1969

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

**Das Recht zur Verleihung
des Doktors eines Wissenschaftszweiges**

(1) Das Recht zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges „Promotionsrecht A“ wird den Wissenschaftlichen Räten der Universitäten und Hochschulen (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) und entsprechenden Gremien anderer wissenschaftlicher Institutionen erteilt.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte übertragen das Recht zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges bei einer Untergliederung des Wissenschaftlichen Rates den Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates (nachstehend Fakultäten genannt).

(3) Der Wissenschaftliche Rat bzw. die Fakultäten können Kommissionen mit der Durchführung der Verfahren beauftragen.

§ 2

Der Antrag des Kandidaten

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist an den Wissenschaftlichen Rat zu richten bzw. bei dem Leiter der Institution zu stellen, an der das Verfahren durchgeführt werden soll. Ihm sind mindestens 4 Exemplare der Arbeit und die vom Wissenschaftlichen Rat geforderten Exemplare der Thesen beizufügen.

(2) Außerdem sind einzureichen:

- a) ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt
- b) eine Liste der Veröffentlichungen oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen
- c) eine Einschätzung durch den zuständigen Leiter, die insbesondere über die wissenschaftliche Tätigkeit des Kandidaten und seine Persönlichkeitsentwicklung Auskunft gibt
- d) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über das Diplom bzw. die Hauptprüfung
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis (außer bei Forschungsstudenten und planmäßigen Aspiranten)
- f) der Beleg über die nachgewiesenen Fremdsprachenkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der darüber vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen erlassenen Anweisung*
- g) das Zeugnis über den Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse (soweit bereits vorhanden)
- h) die Quittung über die entrichteten Promotionsgebühren.

(3) Der Antrag ist nur an einer Institution zu stellen. Er kann zurückgezogen werden, solange über ihn nicht entschieden ist.

(4) Bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrages entscheidet das zuständige Gremium gemäß § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 (nachstehend zuständiges Gremium genannt) innerhalb von 4 Wochen über die Eröffnung des Verfahrens.

(5) Die Promotionsgebühren betragen 200 M. Promotionsverfahren für Forschungsstudenten und planmäßige Aspiranten sind gebührenfrei.

(6) Empfehlungen auf Durchführung von Verfahren können von den Mitgliedern der Gesellschaftlichen und der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen sowie von zentralen gesellschaftlichen und wirtschaftsleitenden Organen den Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Räte unterbreitet werden.

§ 3

Die Bedingungen für die Verleihung

(1) Der Doktor eines Wissenschaftszweiges wird verliehen nach

- a) positiver Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation)
- b) erfolgreichem Nachweis über die Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse

* Anweisung Nr. 157 des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 1. August 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10/1967 vom 10. Oktober 1967 S. 7)

c) angetretenem Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse

d) erfolgreicher Verteidigung der Forschungsergebnisse.

(2) Wenn ein Kandidat die Hauptprüfung nicht abgelegt hat oder der Doktorgrad in einem Wissenschaftszweig angestrebt wird, der nicht dem Wissenschaftszweig der Hauptprüfung entspricht, legt das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gremium fest, welche Prüfungen in theoretischen Grundlagen abzulegen sind.

§ 4

Die wissenschaftliche Arbeit

(1) Der Kandidat hat seine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine schriftliche Promotionsleistung nachzuweisen. Das kann auch durch mehrere Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form (nachstehend Arbeit genannt) erfolgen. Sie ist in der Regel aus kollektiver Forschungsarbeit hervorgegangen.

(2) Der Kandidat hat mit der Arbeit den Nachweis zu erbringen, daß er wissenschaftliche Aufgaben, die den Erfordernissen der Entwicklung von Gesellschaft und Wissenschaft entsprechen, erfolgreich bearbeitet und mit hohem theoretischem Niveau gelöst hat sowie Wege für die praktische Anwendung der Ergebnisse bzw. ihre weitere wissenschaftliche Bearbeitung weisen kann. Die mit der Arbeit vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem neuesten Stand des Wissenschaftsgebietes entsprechen und die entscheidende in- und ausländische Literatur berücksichtigen.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit sind in Thesen im Umfang von in der Regel einem Druckbogen zusammenzufassen. Sie sind Bestandteil der Arbeit und mit zu bewerten.

(4) Die Arbeit ist entsprechend § 10 Abs. 1 zu bewerten.

(5) Bei Kollektivarbeiten hat der Kandidat über seinen Anteil eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Leiter des Kollektivs hat über die Leistung und den Anteil des Kandidaten bei der Lösung der Aufgabe eine schriftliche Einschätzung zu geben.

(6) Der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden. In den Fällen des § 6 Abs. 3 muß angegeben werden, ob die gleiche oder eine ähnliche Arbeit eingereicht wird.

§ 5

Die Gutachten

(1) Die Arbeit ist in der Regel von 3 Gutachtern zu beurteilen; 2 Gutachter dürfen Angehörige der Universität, Hochschule oder Institution sein, an der das Verfahren durchgeführt wird. Die Gutachter werden vom Dekan nach Konsultation der zuständigen Fachvertreter bestätigt.

(2) Als Gutachter können tätig werden

- a) Professoren und Dozenten der Universitäten und Hochschulen
- b) ihnen gleichgestellte Wissenschaftler der wissenschaftlichen Akademien
- c) entsprechend qualifizierte Vertreter der Praxis
- d) wissenschaftliche Mitarbeiter der Universitäten und Hochschulen, soweit sie den Grad eines Doktors der Wissenschaften besitzen.

(3) Gutachten sind innerhalb von 12 Wochen zu erstellen. Die Gutachter haben festzustellen, ob die Arbeit den Anforderungen, die an den Doktor eines Wissenschaftszweiges zu stellen sind, entspricht und zur Annahme empfohlen wird.

(4) Wissenschaftliche Arbeiten, die den Anforderungen zur Verleihung des Doktors der Wissenschaften entsprechen, sind von den Gutachtern als Grundlage für dieses Verfahren vorzuschlagen. Das Verfahren ist mit Zustimmung des Kandidaten durch Entscheidung des Senats einzuleiten, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Verleihung des Doktors der Wissenschaften erfüllt werden können.

§ 6

Die Annahme der Arbeit

(1) Das zuständige Gremium entscheidet über die Annahme der Arbeit, wenn die Mehrzahl der Gutachten positiv ist und andere Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates keinen Einspruch erhoben haben. In Zweifelsfällen kann der Dekan weitere Gutachter bestellen.

(2) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der Fakultät.

(3) Kandidaten, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühestens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich veränderten Arbeit die Zulassung beantragen.

(4) Die Promotionsgebühr wird in den Fällen des Abs. 2 nicht zurückerstattet.

§ 7

Der Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse

(1) Es ist nachzuweisen, daß die während des Studiums erworbenen marxistisch-leninistischen Kenntnisse wesentlich vertieft und erweitert wurden und die Fähigkeit gegeben ist, die theoretischen Kenntnisse in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die Kenntnisse können nachgewiesen werden

- a) durch eine entsprechende schriftliche Arbeit oder
- b) durch erfolgreiche Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium.

(3) Auf Antrag des Kandidaten oder in anderen begründeten Fällen kann eine Prüfung abgelegt bzw. verlangt werden.

(4) Der Nachweis entsprechend Abs. 2 bzw. die Prüfung entsprechend Abs. 3 haben vor einem Prüfungsausschuß der Sektion Marxismus-Leninismus zu erfolgen.

(5) Auf den Nachweis kann in begründeten Fällen auf Antrag des Kandidaten oder des zuständigen Dekans durch Entscheidung des Prüfungsausschusses verzichtet werden.

(6) Der Nachweis ist entsprechend § 10 Abs. 1 zu bewerten.

(7) Ein nicht erfolgreicher Nachweis kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

§ 8

Die Verteidigung

(1) Der Kandidat hat die Fähigkeit nachzuweisen, die Forschungsergebnisse theoretisch begründen und verteidigen zu können sowie im wissenschaftli-

chen Meinungsstreit sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Grundlage der Verteidigung sind die Thesen.

(2) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich.

(3) Zur Teilnahme an der Verteidigung sind die vom Dekan nach Konsultation mit zuständigen Fachvertretern bestimmten Mitglieder der Fakultät und Wissenschaftler der Sektionen bzw. die Mitglieder der Kommission verpflichtet.

(4) Den Vorsitz bei der Verteidigung führt der Dekan oder sein Vertreter bzw. der Vorsitzende der Kommission gemäß § 1 Abs. 3.

(5) Nach der Verteidigung entscheiden die teilnehmenden Mitglieder der Fakultät bzw. der Kommission über die Bewertung der Verteidigung gemäß § 10 Abs. 1 und empfehlen die Bewertung der Gesamtleistung sowie die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges.

(6) Eine nicht erfolgreiche Verteidigung kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

(7) Auf Beschluß des zuständigen Gremiums kann bei bewährten Wissenschaftlern, deren wissenschaftliche Leistungen hohe Anerkennung gefunden und die sich besondere Verdienste um die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, auf die Verteidigung verzichtet werden.

§ 9

Das nichtöffentliche Verfahren

(1) Die Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen staatlichen Organ, Auftraggeber oder Nutzer der Forschungsergebnisse vorzuschlagen und durch das zuständige Gremium festzulegen.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, sich über den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse zu informieren. Der Vertraulichkeitsgrad ist im Zulassungsantrag anzugeben. Wenn erforderlich, haben die Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.

(3) Anstelle der öffentlichen Verteidigung ist ein Kolloquium durchzuführen. Dafür kann der Kandidat 3 Themen vorschlagen. Die dafür vom Dekan bestimmte Kommission führt das Kolloquium zu einem dieser Themen durch.

§ 10

Die Bewertung der Leistungen

(1) Bei der Promotion zum Doktor eines Wissenschaftszweiges sind die Leistungen in den Teilgebieten und die Gesamtleistung wie folgt zu bewerten:

| | |
|----------------|-------------------|
| sehr gut | (magna cum laude) |
| gut | (cum laude) |
| genügend | (rite) |
| nicht genügend | (non sufficit). |

(2) Die Bewertungen der Teilgebiete (Arbeit, Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse, Verteidigung) sind in einem Prädikat zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in allen Teilgebieten die Bewertung „Sehr gut“, kann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit das Prädikat „Ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

(4) Wenn ein Teilgebiet wiederholt wird, ist die Leistung mit „Genügend“ zu bewerten.

§ 11

Die Verleihung

(1) Auf Grund des Vorschlages der bei der Verteidigung anwesenden Mitglieder der Fakultät bzw. der Kommission beschließt das zuständige Gremium über die Bewertung der Gesamtleistung und über die Verleihung bzw. Nichtverleihung.

(2) Über die Verleihung ist vom Wissenschaftlichen Rat eine Urkunde auszustellen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum des Beschlusses auszufertigen, vom Rektor und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Präsesiegel der Universität oder Hochschule zu versehen.

(3) Die Urkunde ist auszuhändigen, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert worden sind.

§ 12

Die Pflichtexemplare

(1) Die Arbeit ist in 6 Exemplaren und die Thesen sind in den vom Wissenschaftlichen Rat geforderten Exemplaren einschließlich einer Dokumentationskarte in zweifacher Ausfertigung an die zentrale Bibliothek der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Institution abzuliefern, an der das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Ein Exemplar der Arbeit muß fotokopierfähig sein.

(3) Die eingereichten Exemplare müssen ein Titelblatt haben, das die Arbeit als Dissertation kennzeichnet sowie Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort des Kandidaten und das Datum des Beschlusses gemäß § 11 enthält.

(4) Arbeiten, die durch Druck- oder druckähnliche Verfahren hergestellt werden, müssen als Dissertation gekennzeichnet sein.

(5) Kandidaten, die auf der Grundlage bereits veröffentlichter Arbeiten promoviert wurden, haben nur die Thesen entsprechend Abs. 1 einzureichen.

§ 13

Das Protokoll

Über den Verlauf jedes Verfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Dekan bzw. Vorsitzenden der Kommission zu bestätigen ist.

§ 14

Die Verfahrensordnung

Der Wissenschaftliche Rat erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen bzw. Institutionen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderlichen Bestimmungen für die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges.

Berlin, den 21. Januar 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Anlage

zu § 11 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Urkunde
über die Verleihung
des Doktors eines Wissenschaftszweiges

Muster

Universität Hochschule

Der Wissenschaftliche Rat
(Hochschule)
verleiht
.....
(Vor- und Zuname)
geboren am in
den akademischen Grad
.....
(Bezeichnung)
nachdem er seine wissenschaftliche Befähigung an
dem Gebiet
.....
nachgewiesen hat und das Gesamturteil
.....
erteilt wurde.
..... den
(Ort) (Datum)
Der Rektor Der Dekan
.....
(Unterschrift) (Unterschrift)
(Siegel)

Anordnung
zur Verleihung des akademischen Grades
Doktor der Wissenschaften
— Promotionsordnung B —

vom 21. Januar 1969

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Das Recht zur Verleihung
des Doktors der Wissenschaften

(1) Das Recht zur Verleihung des Doktors der Wissenschaften „Promotionsrecht B“ wird den Wissenschaftlichen Räten der Universitäten und Hochschulen (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) und entsprechenden Gremien anderer wissenschaftlicher Institutionen erteilt.

(2) An Institutionen ohne Wissenschaftlichen Rat nimmt ein entsprechendes wissenschaftliches Gremium das Recht zur Verleihung akademischer Grade wahr.

(3) Der Wissenschaftliche Rat kann Verfahren bei Fakultäten durchführen lassen oder Kommissionen, denen Vertreter der Fakultäten und weitere Wissenschaftler angehören, mit der Durchführung der Verfahren beauftragen. Diese Entscheidung trifft der Senat.

§ 2

Der Antrag des Wissenschaftlers

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist an den Wissenschaftlichen Rat zu richten bzw. bei dem Leiter der Institution zu stellen, an der das Verfahren durchgeführt werden soll. Ihm sind mindestens 4 Exemplare der Arbeit und die vom Wissenschaftlichen Rat geforderten Exemplare der Thesen beizufügen.

(2) Außerdem sind einzureichen:

- a) ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt
- b) eine Liste der Veröffentlichungen oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen
- c) eine Einschätzung durch den zuständigen Leiter, die insbesondere über die wissenschaftliche Tätigkeit des Wissenschaftlers und seine Persönlichkeitsentwicklung Auskunft gibt
- d) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Promotion.

(3) Der Antrag ist nur an einer Institution zu stellen. Er kann zurückgezogen werden, solange über ihn nicht entschieden ist.

(4) Empfehlungen für die Durchführung von Verfahren können von den Mitgliedern der Gesellschaften und der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen sowie von zentralen gesellschaftlichen und wirtschaftsleitenden Organen den Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Räte gegeben werden.

§ 3

Die Bedingungen für die Verleihung

(1) Der Doktor der Wissenschaften wird verliehen nach

- a) positiver Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation)
- b) erfolgreicher Verteidigung der Forschungsergebnisse.

(2) Über weitere Voraussetzungen, insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben b bis d der Verordnung vom 1. November 1968 über die akademischen Grade, ist der Nachweis in geeigneter Form zu führen. Einzelheiten nach die Senate der Wissenschaftlichen Räte.

§ 4

Die wissenschaftliche Arbeit

(1) Der Kandidat hat seine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation durch eine schriftliche Produktionsleistung nachzuweisen. Das kann auch durch mehrere Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form (nachstehend Arbeit genannt) erfolgen. Sie ist in der Regel aus kollektiver Forschungsarbeit hervorgegangen.

(2) Grundlage für die Verleihung sind Forschungsergebnisse, die dem Höchsteniveau in der Wissenschaft entsprechen und die erkennen lassen, daß zur Mitbestimmung des internationalen Entwicklungsstandes von Wissenschaft und Technik die wissenschaftlichen Aufgaben mit hohem theoretischem Niveau gelöst wurden. Die theoretischen und praktischen Möglichkeiten für die Anwendung der Forschungsergebnisse sind konzeptionell nachzuweisen.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit sind in Thesen im Umfang von in der Regel einem Druckbogen zusammenzufassen.

(4) Bei Kollektivarbeiten hat der Wissenschaftler über seinen Anteil eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Leiter des Kollektivs hat über die Leistung und den Anteil des Wissenschaftlers bei der Lösung der Aufgabe eine schriftliche Einschätzung zu geben.

§ 5

Die Gutachten

(1) Die Arbeit ist von 3 Gutachtern zu beurteilen; davon dürfen 2 Gutachter Angehörige der Universität, Hochschule oder Institution sein, an der das Verfahren durchgeführt wird. Die Gutachter werden von der fachlich zuständigen Fakultät bestätigt.

(2) Als Gutachter können tätig werden

- a) ordentliche und Honorarprofessoren der Universitäten und Hochschulen
- b) außerordentliche Professoren der Universitäten und Hochschulen
- c) Professoren der wissenschaftlichen Akademien
- d) hochqualifizierte Vertreter der Praxis.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von 12 Wochen zu erstatten. Die Gutachter haben festzustellen, ob die Arbeit den Anforderungen, die an den Doktor der Wissenschaften zu stellen sind, entspricht und zur Annahme empfohlen wird.

§ 6

Die Annahme der Arbeit

(1) Der Senat entscheidet über die Annahme der Arbeit, wenn die Mehrzahl der Gutachten positiv ist und Mitglieder des Senats bzw. der Fakultät keinen Einspruch erhoben haben. In Zweifelsfällen kann die Fakultät weitere Gutachter bestellen.

(2) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der fachlich zuständigen Fakultät.

§ 7

Die Verteidigung

(1) Die theoretische bzw. praktische Bedeutung der Forschungsergebnisse für die Gesellschaft und Wissenschaft sind zu verteidigen. Es sind Wege für ihre praktische Anwendung oder die weitere wissenschaftliche Bearbeitung zu begründen. Grundlage der Verteidigung sind die Thesen.

(2) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich.

(3) Zur Teilnahme an der Verteidigung sind die vom Dekan nach Konsultation mit zuständigen Fachvertretern bestimmten Mitglieder der Fakultät und Wissenschaftler der Sektionen bzw. die Mitglieder der Kommission verpflichtet.

(4) Den Vorsitz bei der Verteidigung führt ein Mitglied des Senats, der Dekan bzw. der Vorsitzende der Kommission gemäß § 1 Abs. 3.

(5) Nach der Verteidigung entscheiden die teilnehmenden Mitglieder des Senats, der Fakultät bzw. der Kommission über das Ergebnis der Verteidigung und empfehlen dem Senat die Verleihung bzw. Nichtverleihung des Doktors der Wissenschaften.

(6) Auf Beschluß des Senats kann bei hervorragenden Wissenschaftlern, deren wissenschaftliche Leistungen hohe Anerkennung gefunden und die sich beson-

dere Verdienste um die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, auf die Verteidigung verzichtet werden.

§ 8

Das nichtöffentliche Verfahren

(1) Die Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen staatlichen Organ, Auftraggeber oder Nutzer der Forschungsergebnisse vorzuschlagen und durch den Senat festzulegen.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, sich über den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse zu informieren. Der Vertraulichkeitsgrad des Themas ist im Zulassungsantrag anzugeben. Wenn erforderlich, haben die Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.

(3) Anstelle der öffentlichen Verteidigung ist ein Kolloquium durchzuführen. Dafür kann der Kandidat 3 Themen vorschlagen. Die dafür vom Senat bestimmte Kommission führt das Kolloquium zu einem dieser Themen durch.

§ 9

Die Verleihung

(1) Auf Grund des Vorschlages der bei der Verteidigung anwesenden Mitglieder des Senats, der Fakultät bzw. der Kommission beschließt der Senat über die Verleihung bzw. Nichtverleihung.

(2) Über die Verleihung ist vom Wissenschaftlichen Rat eine Urkunde auszustellen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum des Beschlusses auszufertigen, vom Rektor und dem zuständigen Dekan bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen und mit dem Prägesiegel der Universität oder Hochschule zu versehen.

(3) Die Urkunde ist auszuhändigen, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert worden sind.

§ 10

Die Pflichtexemplare

(1) Die Arbeit ist in 6 Exemplaren und die Thesen sind in den vom Wissenschaftlichen Rat geforderten Exemplaren einschließlich einer Dokumentationskarte in zweifacher Ausfertigung an die zentrale Bibliothek der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Institution abzuliefern, an der das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Ein Exemplar der Arbeit muß fotokopierfähig sein.

(3) Die eingereichten Exemplare müssen ein Titelblatt haben, das die Arbeit als Dissertation kennzeichnet sowie Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort des Wissenschaftlers und das Datum des Beschlusses gemäß § 9 enthält.

(4) Arbeiten, die durch Druck- oder druckähnliche Verfahren hergestellt werden, müssen als Dissertation gekennzeichnet sein.

(5) Wissenschaftler, die auf der Grundlage bereits veröffentlichter Arbeiten promoviert wurden, haben nur die Thesen entsprechend Abs. 1 einzureichen.

§ 11

Das Protokoll

Über den Verlauf jedes Verfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates oder Dekan bzw. Vorsitzenden der Kommission zu bestätigen ist.

§ 12

Die Verfahrensordnung

Der Senat erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen bzw. Institutionen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erforderliche Bestimmungen für die Verleihung des Doktors der Wissenschaften.

Berlin, den 21. Januar 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Anlage

zu § 9 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Urkunde
über die Verleihung
des Doktors der Wissenschaften

Muster

Universität / Hochschule

Der Wissenschaftliche Rat (Hochschule)

verleiht

(Vor- und Zuname)

geboren am in
den akademischen Grad

(Bezeichnung)

auf Grund seiner hervorragenden wissenschaftlichen
Befähigung auf dem Gebiet

und seiner erfolgreichen Tätigkeit als Leiter wissen-
schaftlicher Kollektive.

den

(Ort)

(Datum)

Der Rektor

Der Dekan

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Siegel)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr 1539 - Verlag: 1610-02 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufend: Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 20. Februar 1969

Teil II Nr. 15

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 22. 1. 69 | Bekanntmachung über die Unterzeichnung eines Auslegungsprotokolls vom 23. September 1968 zum Vertrag vom 30. Oktober 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen | 113 |
| 20. 1. 69 | Preisverordnung Nr. 986/I — Anordnung über die Preise für Speiseeis — | 114 |
| 7. 2. 69 | Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile | 114 |
| 6. 2. 69 | Anordnung Nr. 1 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie | 114 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 115 |

**Bekanntmachung
über die Unterzeichnung eines
Auslegungsprotokolls vom 23. September 1968
zum Vertrag vom 30. Oktober 1957 zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und der
Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

vom 22. Januar 1969

Das am 23. September 1968 in Budapest gemäß Ziffer I des Schlußprotokolls des Vertrages vom 30. Oktober 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBL I 1958 S. 277) unterzeichnete und nachstehend veröffentlichte Auslegungsprotokoll zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen wird hiermit bekanntgemacht. Das Auslegungsprotokoll ist mit seiner Unterzeichnung in Kraft getreten.

Berlin, den 22. Januar 1969

Der Minister der Justiz
Dr. Wünsche

**Auslegungsprotokoll
vom 23. September 1968
zum Vertrag vom 30. Oktober 1957 zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und der
Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Geleitet von dem Wunsche, die auf der Grundlage vorgenannten Vertrages bestehende gute und freund-

schaftliche Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane beider sozialistischer Staaten zu fördern, haben

Dr. Kurt Wünsche, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik, und

Dr. Mihály Korom, Minister der Justiz der Ungarischen Volksrepublik,

unter Berufung auf Ziffer I des Schlußprotokolls vom 30. Oktober 1957 zum Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen Übereinstimmung darüber erzielt, daß die nachfolgenden Artikel des Rechtshilfevertrages wie folgt auszulegen sind:

1. Zu Artikel 4:

Die Rechtshilfe umfaßt auch die Feststellung der Wohnanschrift bzw. des Aufenthaltes von Personen auf dem Territorium des einen Vertragspartners gegen die von Personen, die im Staatsgebiet des anderen Vertragspartners leben, zivil- oder familienrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden bzw. deren Anschrift für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist. Zu diesem Zwecke sind entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Ermittlung der Wohnanschrift bzw. des Aufenthaltes ergeben. Soweit diesbezüglichen Ersuchen die Verfolgung zivil- bzw. familienrechtlicher Ansprüche zugrunde liegt, ergibt sich für die Vertragspartner keine Verpflichtung zur Einleitung von Fahndungsmaßnahmen.

Der Verkehr erfolgt in diesen Fällen über die Ministerien der Justiz bzw. die Generalstaatsanwaltschaften.

2. Zu Artikel 14:

Die im Rahmen dieses Artikels zu erteilenden Informationen betreffen auch die Rechtspraxis der in

Zivil-, Familien- und Strafsachen tätigen Organe der Vertragspartner, wobei der Minister der Justiz des einen Vertragspartners auch dem Generalstaatsanwalt des anderen Vertragspartners auf unmittlere Ersuchen entsprechend Auskunft erteilt.

3. Zu Artikel 18:

Die Regelung dieses Artikels erfaßt auch die im Recht der Ungarischen Volksrepublik enthaltenen Institute der „Rechtswohltat der Prozeßführung mit Gebührenfreiheit“ und der „Rechtswohltat der Prozeßführung mit Gebührenanmerkung“.

4. Zu Artikel 35 Absatz 2:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Fällen des Absatzes 2 dieses Artikels die Vormundschaftsorgane für die erforderlichen Maßnahmen das Recht ihres Staates anwenden.

5. Zu Artikel 54:

Die in Anwendung der Artikel 25 Absatz 2 (Todeserklärungen), 28 Absatz 1 (Ehescheidung) und 29 Absatz 2 (Nichtigkeit der Ehe) ergangenen Entscheidungen werden auf Grund des Artikels 54 anerkannt.

6. Zu Artikel 61:

Die in diesem Artikel angeführten Gründe für die Versagung der Vollstreckungsklausel gelten gleichermaßen für die Fälle der Anerkennung von Entscheidungen nach Artikel 55.

7. Zu Artikel 64:

Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß Auslieferungersuchen im allgemeinen nur in den Fällen gestellt werden, in denen die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist.

Budapest, den 23. September 1968

Dr. Kurt Wünsche
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
und
Minister der Justiz
der Deutschen
Demokratischen Republik

Dr. Mihály Köröm
Minister der Justiz
der Ungarischen
Volksrepublik

Preisverordnung Nr. 986/1

— Anordnung über die Preise für Speiseeis —

vom 20. Januar 1969

§ 1

Der § 8 der Preisverordnung Nr. 986 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Speiseeis — (Sonderdruck Nr. P 369 des Gesetzblattes) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für industriell hergestellte Speiseeissorten (Eis am Stiel, Polarkuß u. ä.) sind bei der EVP-Bestäti-

gung durch die Räte der Bezirke folgende Handelspreisspannen-Indizes anzuwenden:

IAP = 100 %
GAP = 110 %
EVP = 130 %

(2) Bei der Preisbildung sind die geltenden Grundsätze für industriell hergestellte Erzeugnisse zu berücksichtigen. Die bisher preisrechtlich zulässigen Gewinnsätze oder Verarbeitungsspannen dürfen in ihrer absoluten Höhe nicht überschritten werden.

(3) Die Industrieabgabepreise gelten frei Lager des Großhandels bzw. Kühlbetriebes in einwandfreier lagerfähiger Umverpackung. Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Verkaufsstelle des Einzelhandels.

(4) Sofern für industriell produziertes Speiseeis vor Inkrafttreten dieser Preisverordnung abweichende Festlegungen getroffen worden sind, gelten diese unverändert weiter.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1969

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile

vom 7. Februar 1969

§ 1

Die Anordnung vom 22. Oktober 1957 über das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile (GBl. II S. 287) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1969

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
I. V.: Böhme
Staatssekretär

Anordnung Nr. 1 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie

vom 6. Februar 1969

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie (GBI. III S. 5) — nachstehend Anordnung vom 27. Januar 1967 genannt — wird erweitert auf die zum Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gehörenden

1. volkseigenen Meliorationskombinate
2. VEB Meliorationsbau
3. VEB Meliorationstechnik
4. VEB Ingenieurbüro beim Staatlichen Komitee für Meliorationen
5. Meliorationsgenossenschaften.

§ 2

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen regelt die spezifischen zweigebundenen Besonderheiten der Betriebe gemäß § 1 in einer Richtlinie.

(2) Diese Richtlinie ist mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen und durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für verbindlich zu erklären.

§ 3

Für die dem Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zugeordneten Landbaukombinate gilt weiterhin die Anordnung vom 27. Januar 1967.

§ 4

(1) § 1 erster Teilstrich der Anordnung vom 27. Januar 1967 erhält folgende Fassung:

„— die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und deren selbständige Betriebsteile sowie den VEB Baugrund;“

(2) Im § 1 Buchst. b der Anordnung Nr. 1 vom 18. Februar 1967 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 120) ist zu streichen:

„den VEB Baugrund Berlin.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. habil. Donda

Wiederholung

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 606

Anordnung Nr. Pr. 25 vom 9. Dezember 1968 — Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse —, 24 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 607

Anordnung vom 9. Dezember 1968 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4532 — Molkereierzeugnisse und Kulturen für die Milchindustrie —, 24 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 608

Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4543 — Fleisch, zerlegt und Fleischerzeugnisse —, 4 Seiten, 0,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Planung und Berichterstattung 1970!!!

Die Erarbeitung der Volkswirtschaftspläne und die Vorbereitung der Berichterstattung für das Jahr 1970 erfordern den neuesten Stand der verbindlichen Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) — auch des in Ihrem Besitz befindlichen Exemplars.

Hierzu erscheint im Februar 1969 die

4. Ergänzung zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Von dort können auch alle Teile der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sowie die bereits erschienenen Ergänzungen 1 bis 3 bezogen werden.

Diese Materialien sind bei Selbstabholung (kein Versand) und Barkauf auch erhältlich in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263



STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

17. Februar 1969
I. BODENSTEINER



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 25. Februar 1969

Teil II Nr. 16

Tag

Inhalt

Seite

24. 1. 69 Anordnung über die Planung, Leitung und Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen 117

Anordnung über die Planung, Leitung und Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen

vom 24. Januar 1969

Die Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert von den Universitäten, Hoch- und Fachschulen wissenschaftliche Höchstleistungen in der Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung.

Das setzt voraus, daß die Universitäten, Hoch- und Fachschulen die wissenschaftliche Arbeit auf die Lösung solcher Aufgaben konzentrieren, die den wissenschaftlichen Vorlauf für den Perspektiv- und Prognosezeitraum insbesondere auf den strukturbestimmenden Entwicklungslinien schaffen und die Studenten unmittelbar an der Forschungsarbeit teilnehmen.

Deshalb sind die wissenschaftlich-technischen Leistungen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen organisch in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß einzubeziehen und ist im Interesse der Sicherung einer hohen Effektivität der Forschung die auftragsgebundene Finanzierung im vollen Umfang durchzusetzen.

Auf der Grundlage der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859), der Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 867) und in Auswertung der bisherigen positiven Erfahrungen der Universitäten und Hochschulen in der Vertragsforschung wird deshalb zur weiteren Entwicklung der Planung, Leitung und Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die wissenschaftlich-technischen Leistungen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachstehend Einrichtungen genannt) der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit in dieser Anordnung keine spezifischen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik sowie die Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind

- Arbeiten im Rahmen des Planes Wissenschaft und Technik, einschließlich Erkundungs- und Grundlagenforschung sowie Standardisierungsleistungen
- sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter (Erarbeitung und Durchführung von komplexen Rationalisierungskonzeptionen, wissenschaftliche, technisch-ökonomische Gutachten, Analysen, Erprobungen, Vornahme von Meßreihen), soweit dafür keine besonderen preisrechtlichen Bestimmungen bestehen.

(3) Die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt nach der Anordnung vom 22. März 1967 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 197).

§ 2

Allgemeine Bestimmungen für die Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Forschungskapazität ist eine staatliche Führungsgröße. Sie ist die Grundlage für die Planung der von den Einrichtungen zu erbringenden eigenen wis-

senschaftlich-technischen Leistungen und ist nach den geltenden planmethodischen Bestimmungen in den Perspektiv- und Jahresplänen auszuweisen. Der Rektor der Universität oder der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule (nachstehend Leiter der Einrichtung genannt) bestätigt im Rahmen der staatlich vorgegebenen Führungsgröße die Forschungskapazität für jede Sektion oder andere Struktureinheit der Einrichtung (nachstehend Forschungseinrichtung genannt).

(2) Die Forschungskapazität ist der in „Vollbeschäftigteneinheiten für Forschung und Entwicklung“ umgerechnete Arbeitszeitfonds der Hoch- und Fachschulkader, des sonstigen technischen Personals, der Aspiranten, Forschungsstudenten und Studenten der Einrichtungen, der für die Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen einzusetzen ist.

(3) Als Forschungskapazität gelten nicht

- Zeitaufwendungen für zentrale wissenschaftliche Leitungs- und Verwaltungsfunktionen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischen Leistungen der Einrichtungen stehen, Arbeit in Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik, in wissenschaftlichen Beiräten, Prognosegruppen für die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit usw.
- Zeitaufwendungen für die Informations- und Dokumentationsarbeit mit Ausnahme des Zeitaufwandes, der im direkten Zusammenhang mit der Realisierung wissenschaftlich-technischer Leistungen steht.

(4) Die Leiter der Forschungseinrichtungen haben im Plan Wissenschaft und Technik (nachstehend Forschungsplan genannt) die vollständige Nutzung der festgelegten Forschungskapazität durch

- vertraglich vereinbarte wissenschaftlich-technische Leistungen
- die Durchführung von über die vertraglich vereinbarten wissenschaftlich-technischen Leistungen hinausgehenden Untersuchungen und Experimenten aus eigener Initiative, insbesondere zur Vorbereitung von Auftragsangeboten und zur Erschließung neuer Anwendungsgebiete

nachzuweisen.

(5) Die Leiter der Forschungseinrichtungen sind verantwortlich und haben in ihren Rechenschaftslegungen vor dem Leiter der Einrichtung, den Mitarbeitern der Forschungseinrichtung und dem Rat der Sektion den Nachweis zu führen, daß

- die langfristige Entwicklung des Profils der Forschungseinrichtung mit der vom übergeordneten zentralen staatlichen Organ bestätigten prognostisch begründeten Konzeption für die Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeit der Einrichtung übereinstimmt
- solche Forschungsarbeiten durchgeführt werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des prognostisch begründeten, langfristigen wissenschaftlichen Vorlaufs für die strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft und zur Lösung wissenschaftlicher Grundfragen leisten und bei denen die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Nutzung der Ergebnisse vorhanden sind bzw. geschaffen werden können

- vorwiegend komplexe Aufgabenstellungen für bestimmte Auftraggeber bearbeitet und die notwendigen Kooperationsbeziehungen zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik gesichert werden

- die Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern genutzt werden und dadurch eine weitere Konzentration der eigenen Kapazitäten ermöglicht wird

- unter Anwendung moderner Methoden der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit und durch den rationellen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel eine höchstmögliche Effektivität des Forschungspotentials gesichert wird

- in enger Zusammenarbeit mit den Partnern, ausgehend von eigenen prognostischen Einschätzungen und Konzeptionen, auf die Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung durch den Auftraggeber Einfluß genommen wird

- im Interesse der Erzielung von Pionierleistungen eine systematische Analyse des internationalen wissenschaftlichen Höchststandes und der Entwicklungstendenzen auf den einschlägigen Forschungsgebieten betrieben und durch kontinuierliche prognostische Tätigkeit ständig zur Präzisierung der übertragenen Aufgaben beigetragen wird

- die wissenschaftlich-technischen Aufgaben von leistungsstarken Forschungsgruppen gelöst und in die Forschungsgruppen im Sinne der Verwirklichung des wissenschaftlich-produktiven Studiums hervorragende Studenten einbezogen werden

- die wissenschaftlich-technischen Aufgaben dazu geeignet sind, die Entwicklung der schöpferischen Fähigkeiten der Studenten zu befördern, die Herausbildung eines verantwortungsbewußten und hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern und die im Zusammenhang mit Forschungen stehenden Qualifizierungsmaßnahmen termingerecht abzuschließen

- die für die Weiterführung der Arbeiten entscheidenden Zwischenergebnisse sowie die Abschlußergebnisse der wissenschaftlich-technischen Leistungen termingerecht erarbeitet und vor den Auftraggebern verteidigt werden, Vorschläge zur kurzfristigen Überführung in die Praxis unterbreitet und alle dazu vereinbarten Maßnahmen unterstützt und in ihrer Wirksamkeit analysiert werden

- die erzielten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse auf das Vorliegen schutzfähiger Merkmale überprüft und notwendige Sicherungen von Schutzrechten durchgeführt werden.

(6) Die Leiter der Einrichtungen sind verantwortlich und haben in ihren Rechenschaftslegungen vor den Leitern der übergeordneten Organe und vor den Gesellschaftlichen Räten der Einrichtungen den Nachweis zu führen, daß

- der Prozeß der Profilierung und Konzentration der in den Plänen der Einrichtungen bestätigten Forschungskapazität zur Lösung strukturbestimmender Aufgaben zielstrebig durchgeführt wird

- das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung an allen Forschungseinrichtungen verwirklicht und

geregelt werden können. Die anzuwendenden Vertragstypen ergeben sich aus der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz.

(3) Für die Gestaltung von Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen ist das in der Anlage zur Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungs-führung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik enthaltene Muster eines Vertrages zu beachten.

(4) Die Leiter der übergeordneten zentralen Organe können für den Abschluß von Verträgen mit den ihnen unterstellten Einrichtungen vereinfachte Formen festlegen.

(5) Die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen müssen mindestens folgende Bedingungen enthalten:

- Aufgaben und Zielstellungen
- Leistungstermine, Berichterstattungen über Arbeits- bzw. Zwischenergebnisse (Verteidigung)
- Festlegungen über Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Durchführung der Aufgaben und der Verwertung der Ergebnisse
- Vereinbarungspreis gemäß § 6 Abs. 2 und die Modalitäten der Vorfinanzierung.

(6) In den Verträgen sind die Art und der Umfang der im § 7 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz genannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zu konkretisieren und, wenn erforderlich, zu ergänzen. Besonders zu beachten sind folgende Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:

- materiell-technische Sicherung der wissenschaftlich-technischen Arbeit durch Unterstützung bei der Bereitstellung der unmittelbar zur Durchführung der Aufträge benötigten Ausrüstungen, Geräte und Materialien, einschließlich des Imports von Forschungsbedarf
- Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Ergebnisse durch die Übergabe von Informationen über den Weltstand sowie prognostische Einschätzungen der Entwicklungstendenzen in Wissenschaft und Technik
- Vertiefung der Forschungsk Kooperation mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern
- gemeinsame Kontrolle von Arbeitsergebnissen, z. B. in Form von Erprobungen und insbesondere durch die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens, der durch die Anwendung der erbrachten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse entsteht.

(7) Im anzufertigenden Verteidigungsprotokoll bzw. Abnahmeprotokoll sind

- der Nachweis über die Erfüllung des Auftrages zu führen und der Abnahmevollzug zu bestätigen
- Vereinbarungen über Folgehandlungen der Vertragspartner zu treffen sowie
- die endgültige Höhe des Vereinbarungspreises der erbrachten Leistung nach § 7 Abs. 2 festzulegen.

(8) Die Rechtsvorschriften über die Garantieleistungen finden auch für diese Verträge Anwendung.

(9) Im Vertrag sind zwischen den Partnern Umfang und Grad der Geheimhaltung der Aufgabenstellung und der Ergebnisse zu vereinbaren. Soweit Rechtsvorschriften eine Regelung über die Geheimhaltung beinhalten, sind sie verbindlich und der vertraglichen Vereinbarung zugrunde zu legen. Grundsätzlich sind Aufgabenstellungen, Teil- und Abschlußergebnisse wissenschaftlich-technischer Leistungen Dienstgeheimnis.

(10) Im Vertrag ist zu vereinbaren, daß Veröffentlichungen nur nach vorheriger Zustimmung des Partners und nach Überprüfung und Sicherung der schutzrechtlichen Belange unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Auch die Zustimmung des Partners für Veröffentlichungen kann Vertragsbestandteil sein.

§ 5

Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Leistungen

(1) Die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Leistungen erfolgt auftragsgebunden durch den Auftraggeber oder bei Forschungen aus eigener Initiative zur Vorbereitung künftiger Verträge aus dem Leistungsfonds der Einrichtung. Den Einrichtungen werden keine Zuschüsse aus dem Staatshaushalt für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Finanzierung erfolgt durch die VEB, Kombinate, sonstigen Institutionen, VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. zentralen staatlichen Organe, die die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse für die Entwicklung und Weiterentwicklung der in ihrem Bereich produzierten Final- und Zuliefererzeugnisse sowie angewandten Verfahren nutzen bzw. entsprechend ihrer Aufgabenstellung der weiteren Verwertung zuführen oder die als Leiteinrichtung zur komplexen Erarbeitung wissenschaftlichen Vorlaufs beauftragt sind.

(3) Die Finanzierung erfolgt durch das den Einrichtungen übergeordnete zentrale Organ, wenn die Forschungsthemen solche Gebiete der Grundlagenforschung betreffen, deren Ergebnisse großen Einfluß auf mehrere Wissenschaftsgebiete und volkswirtschaftliche Bereiche haben bzw. die zum Bereich der Erkundungsforschung gehören und wissenschaftlichen Vorlauf für Strukturentscheidungen späterer Perspektivzeiträume darstellen.

(4) Die Aufwendungen der Forschungseinrichtungen für wissenschaftlich-technische Leistungen werden bis zu ihrer Bezahlung durch die Auftraggeber vorfinanziert. Die Vorfinanzierung umfaßt die Bereitstellung der Mittel für die Aufwendungen in Höhe der gemäß § 6 Abs. 2 im Vereinbarungspreis kalkulierten Selbstkosten.

(5) Die Auftraggeber bezahlen die Vertragsleistungen zum Vereinbarungspreis gemäß § 7 Abs. 2 in der Regel nach ihrer Abnahme. Bei vereinbarter Bezahlung nach Leistungsabschnitten kann zwischen den Partnern auch eine anteilige Vorauszahlung auf den im Vertrag vereinbarten leistungsabhängigen Zuschlag in Höhe von maximal 50 % festgelegt werden.

Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 6

(1) Die Forschungseinrichtungen berechnen den Auftraggebern ihre Leistungen zu Vereinbarungspreisen. Bei der Bildung des Vereinbarungspreises haben die Forschungseinrichtungen davon auszugehen, daß durch den Preis

- die entstandenen Aufwendungen erstattet und
- leistungsabhängige Zuschläge zur Stimulierung hoher wissenschaftlich-technischer Ergebnisse gewährt werden.

(2) Der Vereinbarungspreis für die wissenschaftlich-technische Leistung ist nach folgendem Schema zu kalkulieren und abzurechnen:

direkt zurechenbare Kosten

+ Vorleistungen

+ Gemeinkosten

= Selbstkosten

+ leistungsabhängiger Zuschlag

= Vereinbarungspreis.

(3) Die direkt zurechenbaren Kosten umfassen

- Materialkosten, Kosten für themengebundene Grundmittel, Kosten für Leistungen Dritter, Reisekosten
- Lohnkosten des Fachpersonals und Aufwendungen für Leistungen der Aspiranten, Forschungsstudenten und Studenten (nachstehend Studenten genannt).

Die direkt zurechenbaren Kosten sind je Auftrag zu kalkulieren.

(4) Als Vorleistungen sind nur die Aufwendungen anzurechnen, die gemäß § 5 Abs. 1 in eigener Initiative zur Vorbereitung der Verträge verausgabt und aus dem Leistungsfonds der Einrichtung finanziert wurden. Sie sind als solche dem Auftraggeber nachzuweisen und zu begründen, wenn sie Bestandteil des Vereinbarungspreises werden sollen.

(5) Die auf die Forschungskapazität entfallenden anteiligen Gemeinkosten sind als Zuschläge auf die direkt zurechenbaren Lohnkosten des Fachpersonals und die Aufwendungen für Leistungen der Studenten zu beziehen. Bei der Kalkulation und Abrechnung der Vereinbarungspreise sind die den Einrichtungen durch das übergeordnete zentrale staatliche Organ bestätigten Gemeinkostenzuschläge zugrunde zu legen.

(6) Der leistungsabhängige Zuschlag für wissenschaftlich-technische Leistungen ist entsprechend den im Vertrag festgelegten Parametern, der Qualität und den Terminen (Zwischenabnahme, Endabnahme, Überleitung) der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(7) Der leistungsabhängige Zuschlag darf in der vertraglichen Vereinbarung entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der wissenschaftlich-technischen Arbeit für

volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben

40 %

(jedoch mindestens 20 %)

andere Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik

25 %

(jedoch mindestens 10 %)

bezogen auf die kalkulierten, direkt zurechenbaren Lohnkosten des Fachpersonals und die zu verrechnenden Aufwendungen für Leistungen der Studenten, nicht übersteigen.

(8) Für sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter beträgt der Zuschlag

höchstens

10 %

jedoch mindestens

5 %

Bei der Abnahme der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse ist der vertraglich vereinbarte leistungsabhängige Zuschlag gemäß der Entscheidung über die Erfüllung des Auftrages veränderbar. Die Bedingungen hierzu sind im Vertrag zu fixieren.

(9) Die Veränderung des leistungsabhängigen Zuschlages kann bis zur doppelten Höhe bzw. bis zum vollständigen Wegfall des vertraglich vereinbarten Zuschlages vorgenommen werden. Die Berechnungsbasis für den endgültigen leistungsabhängigen Zuschlag bilden stets die vertraglich vereinbarten direkt zurechenbaren Lohnkosten und Aufwendungen für Leistungen der Studenten, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen.

§ 7

(1) Bezüglich möglicher Sanktionen gelten die Rechtsvorschriften.

(2) Der nach § 5 Abs. 5 vom Auftraggeber zu bezahlende Vereinbarungspreis ergibt sich aus den nachweislich entstandenen direkt zurechenbaren „Ist-Kosten“, den Vorleistungen nach § 5 Abs. 4, den Gemeinkosten nach § 5 Abs. 5 (bezogen auf die nachweislich entstandenen direkt zurechenbaren Lohnkosten des Fachpersonals und Aufwendungen für Leistungen der Studenten) und dem entsprechend § 6 Abs. 1 festgelegten leistungsabhängigen Zuschlag.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Überschreitung des Vereinbarungspreises, dann ist vom Auftragnehmer die notwendige Vertragsänderung rechtzeitig zu beantragen und zu begründen.

(4) Die Abnahme bzw. Bestätigung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses hat spätestens 4 Wochen nach Übergabe zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber das Ergebnis nicht bis zum Ende dieser Frist ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von monatlich 3 % des im Vertrag festgelegten Vereinbarungspreises zu berechnen. Soweit die Übergabe des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses vor dem vereinbarten Übergabetermin erfolgt, beginnt die Frist mit dem vereinbarten Übergabetermin, es sei denn, die vorfristige Übergabe ist vereinbart.

§ 8

Planung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Ausgehend von der Forschungskapazität der Einrichtung sind die zur Erbringung der wissenschaftlich-technischen Leistungen erforderlichen Ausgaben

und die zu ihrer Deckung notwendigen Einnahmen getrennt nach Kostenträgern (Aufträge) und Kostenstellen (Sektionen) im Forschungsfinanzierungsplan der Einrichtung zu planen und jährlich unter Berücksichtigung der inhaltlichen und finanziellen Erfüllung abzurechnen.

(2) Im Forschungsfinanzierungsplan der Einrichtung sind die Finanzierungsquellen (Auftraggeber), die Verflechtungsbeziehungen (Geldbewegung) und die Geldbestände sowie ihre Entwicklung auszuweisen.

(3) Die zu planenden Einnahmen umfassen die den Einrichtungen auf Grund abgeschlossener Verträge aus der Vorfinanzierung gemäß § 5 Abs. 4 zufließenden Mittel und als Darunterposition die Einnahmen aus anerkannten Leistungen gemäß § 5 Abs. 5 sowie die darin enthaltenen leistungsabhängigen Zuschläge.

(4) Die zu planenden Ausgaben umfassen folgende Bestandteile:

- a) Lohnkosten für das zur Durchführung der Leistungen eingesetzte Fachpersonal
- b) Aufwendungen für Leistungen der Studenten
- c) andere den Leistungen direkt zurechenbare Kosten
- d) auf die Forschungskapazität entfallende anteilige Gemeinkosten.

(5) Die Bildung und Verwendung des Leistungsfonds ist entsprechend § 9 Absätze 1 und 2 zu planen.

(6) Für die Abrechnung der geplanten Forschungskapazität sind Arbeitsstundennachweise des Fachpersonals und der Studenten zugrunde zu legen.

(7) Die finanzielle Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für wissenschaftlich-technische Leistungen erfolgt über den Haushaltsplan der Einrichtungen nach den Sachkontenrahmen des Staatshaushaltes.

(8) Einzelheiten zur Planung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben werden durch eine Anweisung zu dieser Anordnung geregelt.

§ 9

Bildung und Verwendung des Leistungsfonds

(1) Zur Stimulierung einer hohen Effektivität der Arbeit sind die aus der Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben von den Forschungseinrichtungen erzielten leistungsabhängigen Zuschläge und die gemäß § 7 Abs. 4 erzielten sonstigen Erlöse unter Nachweis der Beiträge der einzelnen Forschungseinrichtungen zur Bildung eines Leistungsfonds der Einrichtungen zu verwenden. Die Bildung eines eigenen Leistungsfonds an großen Forschungseinrichtungen ist möglich und vom Leiter der Einrichtung zu entscheiden. Unabhängig davon ist im Interesse einer direkten Stimulierung der naturwissenschaftlich-technischen Leistungen davon auszugehen, daß von den Forschungseinrichtungen für einen Anteil der von ihnen in den zentralen Leistungsfonds eingebrachten leistungsabhängigen Zuschläge in eigener Verantwortung die Planung und Verwendung vorzunehmen ist. Dieser Anteil ist vom Leiter der Einrichtung festzulegen.

(2) Die dem Leistungsfonds zugeführten Mittel sind zu verwenden für

- a) Ausgaben, die nach Absätzen 7 und 8 vom Auftragnehmer zu tragen sind
- b) Rückzahlung von Krediten und Tilgung von Kreditzinsen
- c) Zuführung zum einheitlichen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds (nachstehend PKS-Fonds genannt)
- d) die Aufstockung des einprozentigen Stipendienfonds um maximal 30 % der den Auftraggebern berechneten Aufwendungen für Leistungen der Studenten
- e) die Finanzierung von Maßnahmen außerhalb des Investplanes (finanzielle Fonds) zur Rationalisierung der geistigen Arbeit, Geräteanschaffungen und zur Verbesserung der Arbeits- und Forschungsbedingungen
- f) die Durchführung von über die auftragsgebundenen wissenschaftlich-technischen Arbeiten hinausgehenden Untersuchungen und Experimente aus eigener Initiative zur Vorbereitung künftiger Verträge gemäß § 5 Abs. 1.

(3) Die Leiter der Einrichtungen können mit Mitteln des Leistungsfonds einen Umlaufmittelfonds planen und bilden.

(4) Die Zuführung von Mitteln des Leistungsfonds in den PKS-Fonds und seine Verwendung wird gesondert geregelt.

(5) Aus dem Leistungsfonds finanzierte Aufwendungen für Untersuchungen und Experimente aus eigener Initiative, bei denen gemäß § 6 Abs. 4 eine nachträgliche Verrechnung als Vorleistungen in auftragsgebundene wissenschaftlich-technische Leistungen möglich ist, sind dem Leistungsfonds wieder zuzuführen.

(6) Die Einrichtungen können zur Vorfinanzierung von Maßnahmen nach Abs. 2 Buchstaben e und f Bankkredite aufnehmen. Dazu sind mit der Bank auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Kreditverträge abzuschließen, die den Einsatz der Kredite mit hohem Nutzeffekt und ihre Rückzahlung sichern. Die Rückzahlung der Kredite hat in Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Fristen aus den in der Folgezeit dem Leistungsfonds zuzuführenden Mitteln vorrangig zu erfolgen. Die Kreditzinsen sind aus dem Leistungsfonds zu zahlen.

(7) Werden bei Erfüllung eines Vertrages die im vertraglich festgelegten Vereinbarungspreis kalkulierten Kosten durch die tatsächlich entstandenen Ausgaben überschritten, ohne daß der Vereinbarungspreis gemäß § 7 Abs. 3 verändert wurde, dann geht diese Überschreitung zu Lasten des Leistungsfonds der Einrichtung.

(8) Bei der Abnahme des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses durch den Auftraggeber nachgewiesene Kosten mangelhafter wissenschaftlich-technischer Arbeiten, Ausgaben für Garantiarbeiten, Mängelbeseitigungen, Vertragsstrafen und Schadenersatz sind aus dem Leistungsfonds der Einrichtung zu finanzieren.

(9) Die Leiter der den Einrichtungen übergeordneten zentralen staatlichen Organe können die Verwendungsmöglichkeiten des Leistungsfonds einschränken, wenn die betreffende Einrichtung ihren Planaufgaben auf dem Gebiet von Aus- und Weiterbildung nicht gerecht wird oder ihre Forschungskapazität nicht den Planaufgaben entsprechend für strukturbestimmende Aufgaben einsetzt. Über die Verwendung der dadurch freiwerdenden Mittel entscheidet der Leiter des übergeordneten zentralen Organs.

§ 10

Themengebundene Grundmittel

(1) In den Verträgen sind über den Verbleib dieser themengebundenen Grundmittel Vereinbarungen mit dem Ziel zu treffen, nach dem Abschluß der wissenschaftlich-technischen Leistungen ihre wissenschaftlich und volkswirtschaftlich günstigste Weiternutzung zu sichern.

(2) Die Erfassung der themengebundenen Grundmittel in den Grundmittelrechnungen und ihre Behandlung nach Abschluß der Leistungen werden in einer Anweisung zu dieser Anordnung geregelt.

§ 11

Übertragbarkeit der Mittel

Die den Einrichtungen zur Vorfinanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen bereitgestellten Mittel sowie die Mittel des Leistungsfonds sind von Jahr zu Jahr übertragbar.

§ 12

Berichterstattung

Die Berichterstattung über den Umfang der Forschungskapazität und der durchgeführten Arbeiten, Kosten und Erlöse sowie die Bildung und Verwendung des Leistungsfonds erfolgt nach den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Vereinbarungen und Verträge können rückwirkend nur im beiderseitigen Einvernehmen der Partner gemäß dieser Anordnung geändert werden. Hiervon ausgenommen sind Verträge, die nur eine Erstattung der Kosten zum Inhalt haben. Derartige Verträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zu ändern.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 28. Dezember 1966 über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen (GBl. II 1967 S. 51)
- die Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 1. Juli 1961 über die Zahlung von Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.*

(4) Soweit die Verwirklichung der Grundsätze dieser Anordnung eine besondere Abgrenzung der Verantwortlichkeit des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen gegenüber anderen zentralen staatlichen Organen notwendig macht, erfolgt dies auf dem Wege direkter Vereinbarungen.

Berlin, den 24. Januar 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

* Das Hochschulwesen 1961, Heft 10, Beilage S. 53

Planung und Berichterstattung 1970!!!

Die Erarbeitung der Volkswirtschaftspläne und die Vorbereitung der Berichterstattung für das Jahr 1970 erfordern den neuesten Stand der verbindlichen Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) — auch des in Ihrem Besitz befindlichen Exemplars.

Hierzu erscheint im Februar 1969 die

4. Ergänzung

zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Von dort können auch alle Teile der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sowie die bereits erschienenen Ergänzungen 1 bis 3 bezogen werden.

Diese Materialien sind bei Selbstabholung (kein Versand) und Barkauf auch erhältlich in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|------------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 26. Februar 1969 | Teil II Nr. 17 |
|------|------------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 11. 12. 68 | Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Lizenzverordnung — | 125 |
| 11. 12. 68 | Anordnung über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik | 126 |
| 10. 2. 68 | Anordnung über die Verrechnung und Fälligkeit von Geldforderungen aus den zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft | 127 |

**Verordnung
über Lizenznahme und Lizenzvergabe
zwischen Partnern aus
der Deutschen Demokratischen Republik
und Partnern außerhalb
der Deutschen Demokratischen Republik
— Lizenzverordnung —
vom 11. Dezember 1968**

§ 1

- (1) Lizenz im Sinne dieser Verordnung ist die Erteilung von Nutzungsrechten, insbesondere an
- schutzrechtlich gesicherten Erfindungen für Erzeugnisse, Verfahren und Technologien
 - nicht durch Schutzrechte gesichertem Wissen für Erzeugnisse, Verfahren und Technologien
 - gewerblichen Mustern und Modellen
 - Warenzeichen
 - schutzrechtlich gesicherten und nicht gesicherten landwirtschaftlichen Kultur- und Züchtungsverfahren sowie Züchtungsergebnissen.
- (2) Diese Verordnung findet auch Anwendung auf den Lizenztausch sowie auf den Kauf und Verkauf der im Abs. 1 genannten Objekte.

§ 2

- (1) Lizenznahme und Lizenzvergabe sind Bestandteil der Wissenschaftspolitik und der Außenwirtschaftspolitik.
- (2) Die Planung der Lizenznahme und Lizenzvergabe erfolgt im Rahmen der Planung wissenschaftlich-technischer und außenwirtschaftlicher Aufgaben. Die Schwerpunkte der Lizenztätigkeit werden Bestandteil des Perspektivplanes.

§ 3

Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind im Zusammenhang mit ihrer Verantwortung für Wissenschaft und Technik und Außenwirtschaft in ihrem Bereich für die Planung, Leitung, Kontrolle und Durchführung der Lizenztätigkeit verantwortlich. Sie haben die Koordinierung der Lizenztätigkeit in ihrem Bereich und die Abstimmung mit anderen Bereichen zu sichern.

§ 4

Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der gleichgestellten Organe und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke (im folgenden VVB genannt) sind für die Planung, Leitung, Kontrolle und Durchführung der Lizenztätigkeit in ihrem Bereich sowie für die Koordinierung zwischen den Bereichen verantwortlich.

§ 5

(1) Die volkseigenen Kombinate, die gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen (im folgenden VEB genannt) sind Partner der Lizenzverträge mit Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben die Lizenzverträge auf der Grundlage ihrer staatlichen Aufgaben abzuschließen und dabei eng mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zusammenzuarbeiten.

(2) Die VEB und Außenhandelsbetriebe haben bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Realisierung von Lizenzverträgen die Beratung des Zentralen Büros für Internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik in außenwirtschaftspolitischen, kommerziellen und rechtlichen Fragen in Anspruch zu nehmen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn eine Lizenznahme oder Lizenzvergabe im Zusammenhang mit anderen Außenwirtschaftsoperationen, wie z. B. Anlagenimportverträgen bzw. -exportverträgen, vereinbart wird.

§ 6

(1) Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe (im folgenden AHB genannt) haben die VEB unter Einbeziehung der äußeren Absatzorganisation bei der Durchführung der Lizenztätigkeit zu unterstützen.

(2) Die AHB haben die Abwicklung der ein- und ausgehenden Zahlung in ausländischer Währung für den inländischen Vertragspartner durchzuführen.

§ 7

(1) Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe und Bürger können Partner von Lizenzverträgen werden.

(2) Sie werden bei der Vorbereitung und dem Abschluß der Lizenzverträge durch das Zentrale Büro für Internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik vertreten.

§ 8

(1) Lizenzverträge sind schriftlich abzuschließen.

(2) Lizenzverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Minister für Außenwirtschaft.

(3) Die rechtswirksamen Lizenzverträge sind beim Ministerium für Außenwirtschaft zu registrieren und zu hinterlegen. Das gilt auch für solche Verträge, in denen Lizenznahmen oder Lizenzvergaben neben anderen außenwirtschaftlichen Operationen vereinbart wurden.

§ 9

(1) Die Finanzierung und Stimulierung von Lizenznahmen und Lizenzvergaben erfolgen durch ihre Einbeziehung in die Systemregelungen bei der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und durch finanzpolitische Maßnahmen.

(2) Für die Valutafinanzierung bei der Lizenznahme gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Finanzierung des Imports.

(3) Bei Lizenzvergaben erfolgt die Gewährung von Valutaanrechten sowie eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds und zu anderen betrieblichen Fonds. Für Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe werden Steuervergünstigungen gewährt.

§ 10

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung mit Ausnahme zu § 9 erläßt der Minister für Außenwirtschaft. Durchführungsbestimmungen zu § 9 erläßt der Minister der Finanzen. Die Einzelheiten der Vergütung der Erfinder regelt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen durch eine Anordnung.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 20. November 1964 über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 45)

Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 1964 zur Verordnung über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Repu-

blik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II 1965 S. 48)

Anordnung vom 20. November 1964 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 50).

Berlin, den 11. Dezember 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Anordnung
über die Vergütung der Erfinder
bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der
Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Dezember 1968

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1968 über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (Lizenzverordnung) (GBl. II S. 117) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ist einem Betrieb, dem das Recht zusteht, eine Erfindung für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen, ein Schutzrecht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden und wird für die im betreffenden Land geschützte Erfindung eine Lizenz vergeben, so erhält der Erfinder eine Vergütung in Mark.

(2) Die Vergütung ist durch den Lizenzgeber unter Mitwirkung der Erfinder für jeden Fall der Lizenzvergabe entsprechend der Leistung der Erfinder und der ökonomischen Bedeutung der Erfindung bei Berücksichtigung der Höhe der eingehenden Lizenzgebühr gesondert festzusetzen und zu zahlen. Bei laufenden Lizenzgebühren kann die Vergütung für jede Zahlung neu festgesetzt werden.

§ 2

(1) Die Höhe der Vergütung soll 20 % der unmittelbar auf das Schutzrecht entfallenden Lizenzgebühr nicht überschreiten.

(2) Die Vergütung kann bis zu 40 % der unmittelbar auf das Schutzrecht entfallenden Lizenzgebühr betragen, wenn die Erfindung die Lizenzvergabe maßgeblich beeinflusst hat oder die Lizenzvergabe von besonderer ökonomischer Bedeutung ist.

(3) Der Lizenzgeber soll, wenn eine einheitliche Lizenzgebühr vorgesehen wird, zur Sicherung des Anspruches der Erfinder in der Konzeption für den Abschluß des Lizenzvertrages den Teil der Lizenzgebühr

gesondert festlegen, den er als unmittelbar auf das Schutzrecht entfallend mit dem Lizenznehmer vereinbaren will, und sich im Verlaufe der Verhandlungen mit dem Lizenznehmer insoweit ergebende Veränderungen schriftlich festhalten.

§ 3

Ist eine Erfindung in dem Land, in das die Lizenz vergeben wird, nicht geschützt, erhält der Lizenznehmer jedoch das Recht, die in Lizenz hergestellten Erzeugnisse in Länder zu vertrieben, in denen für die Erfindung Schutzrechte des Lizenzgebers bestehen, so erhält der Erfinder eine Vergütung gemäß den §§ 1 und 2 dieser Anordnung.

§ 4

Eine Vergütung gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 dieser Anordnung kann auch dann gezahlt werden, wenn für eine durch ein Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindung an Partner eines Landes eine Lizenz vergeben wird, in dem die Erfindung nicht geschützt ist.

§ 5

Die §§ 1 und 3 dieser Anordnung finden auf geschützte Formgestaltungen entsprechende Anwendung. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn dem Urheber bei Benutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eine Vergütung zusteht oder zustände.

§ 6

Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch den Lizenzgeber aus den durch die Lizenzvergabe erhaltenen Mitteln. Sie ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Eingang der Lizenzgebühr oder der entsprechenden Gegenwerte beim Lizenzgeber zu zahlen.

§ 7

(1) Der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung verjährt nach Ablauf von 2 Jahren, die dem Jahr folgen, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung ist zurückzuzahlen, wenn sie durch eine strafbare Handlung des Vergütungsberechtigten erlangt wurde.

(3) Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung nach den Bestimmungen dieser Anordnung ist die Schlichtungsstelle des Lizenzgebers zuständig. Für das Verfahren finden die in der Neuerungsverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) festgelegten Regelungen über die Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten Anwendung.

§ 8

(1) Die §§ 1 bis 7 dieser Anordnung sind im Falle der Lizenzvergabe im Rahmen eines Lizenz austausches oder des Verkaufs eines Schutzrechts, einer Schutzrechtsanmeldung oder des Rechts auf Erwerb eines Schutzrechts entsprechend anzuwenden.

(2) Diese Anordnung findet auf Lizenzvergaben keine Anwendung, wenn das Recht, die Erfindung für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen, dem Betrieb nach Inkrafttreten dieser Anordnung von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern übertragen ist, es sei denn, daß die Anwendung dieser Anordnung von den Beteiligten vereinbart wurde.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Der § 4 dieser Anordnung ist nur auf Lizenzverträge anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen werden.

Berlin, den 11. Dezember 1968

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Hemmerling

**Anordnung
über die Verrechnung und Fälligkeit
von Geldforderungen
aus den zwischenbetrieblichen
Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe
der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 16. Februar 1969

Zur Sicherung der vollen Verantwortung der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Entwicklung stabiler Kooperationsbeziehungen und der darauf beruhenden zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen wird zur Zahlung der Erlöse aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Verrechnung und Fälligkeit von Geldforderungen aus den zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe der Landwirtschaft und der Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft gelten:

- Verordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungsverordnung — (GBl. II S. 423)
- Anordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. II S. 425)
- Anordnung vom 12. Juni 1968 über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBl. II S. 426).

(2) Die Überweisung der Erlöse an die Betriebe der Landwirtschaft erfolgt ohne Rechnungserteilung der Betriebe der Landwirtschaft durch die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der mengen- und qualitätsmäßigen Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

§ 2

(1) Für abgelieferte Herdenwolle sind den Betrieben der Landwirtschaft die Erlöse binnen 4 Wochen nach Eingang der Wolle im VEB tierische Rohstoffe (tR) Leipzig zu zahlen.

(2) Die örtlich zuständigen VEB tierische Rohstoffe (tR) haben auf Wunsch der Betriebe der Landwirtschaft bei Vorlage des Duplikatfrachtbriefes über die an den VEB tierische Rohstoffe (tR) Leipzig gelieferte Herdenwolle diesen eine Vorauszahlung von 10 M je kg abgelieferter roher Schafwolle (Basis Schweiß) innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Die Überweisung des Restbetrages ist innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist vorzunehmen.

§ 3

Die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft sind berechtigt, die nach den preisrechtlichen Bestimmungen von den Betrieben der Landwirtschaft zu zahlenden Preise für Dienstleistungen (z. B. für Trocknung und Reinigung von Körnerfrüchten) und die verauslagten Versicherungsbeiträge gegen Forderungen der Betriebe der Landwirtschaft aus der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzurechnen.

§ 4

Bei verspäteter Abnahme von Schlachtvieh, Geflügel und Frühkartoffeln sind die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft verpflichtet, Vorauszahlungen für die nicht abgenommenen Mengen in Höhe der voraussichtlichen Erlöse und bei Frühkartoffeln in Höhe der laut Vertrag für diese Jahresperiode geltenden Erzeugerpreise an die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft zu leisten.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 3 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452) außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche
Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

„Neue Ostpolitik“ Bonns – was steckt dahinter?

Dr. Herbert Barth gibt Antwort in seiner Broschüre:

Der Autor erläutert instruktiv die einzelnen Etappen und Schritte der Bonner Ostpolitik anhand zahlreicher Fakten und untersucht ihre Ziele und Methoden seit Adenauer bis zur unmittelbaren Gegenwart. Er weist nach, daß das Expansionsprogramm Hitlers noch heute der Bonner Ostpolitik als Grundkonzeption dient.

Die Arbeit ist in folgende Kapitel gegliedert:

Statt Frieden und Völkerfreundschaft neuer „Drang nach Osten“

Kalter Krieg und Politik der Stärke – Grundlagen der Adenauerschen Ostpolitik

Die Erhard-Regierung – Kabinett des Übergangs zur verstärkten Expansion in der Ostpolitik

Die sogenannte neue Ostpolitik der Kiesinger-Strauß-Regierung



STAATSVERLAG DER DDR

Bonner Ostpolitik gegen Frieden und Sicherheit

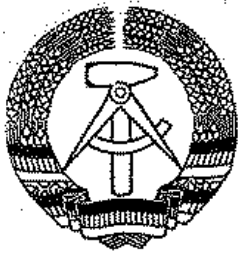
Zur Ostpolitik des westdeutschen
Imperialismus von Adenauer und
Erhard bis zu Strauß/Kiesinger
178 Seiten · Broschur · 4,- Mark

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organisationsverantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr -

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.) - Einzelles 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

129

1969

Berlin, den 28. Februar 1969

Teil II Nr. 18

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 5. 2. 69 | Verordnung über das Statut des Amtes für Wasserwirtschaft | 129 |

Verordnung über das Statut des Amtes für Wasserwirtschaft

vom 5. Februar 1969

I.

Stellung und Grundsätze

§ 1

(1) Das Amt für Wasserwirtschaft (nachstehend Amt genannt) ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur Planung, Leitung und Entwicklung der Wasserwirtschaft und zur Koordinierung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Volkswirtschaft. Es verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates. In Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und modernen Methoden der Planung und Leitung hat das Amt das ökonomische System des Sozialismus schöpferisch im Bereich der Wasserwirtschaft zur Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und zur Erreichung eines hohen Beitrages zum Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung zu verwirklichen.

(2) Der Leiter des Amtes (nachstehend Leiter genannt) ist für die Verwirklichung der Aufgaben des Amtes gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

(3) Das Amt ist verantwortlich für die rechtzeitige Ausarbeitung der zur Systemregelung erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 2

(1) Das Amt ist verantwortlich für die Durchsetzung einer einheitlichen und komplexen, wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung der Wasserwirtschaft sowie für die Schaffung der dazu erforderlichen Kapazitäten zur Sicherung des Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung.

(2) Zu den wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Sinne dieser Verordnung gehören

die Ermittlung und Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wasserdargebotes nach Menge und Beschaffenheit

die Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

der Schutz der Gewässer vor schädlichen Einwirkungen

die Instandhaltung und der Ausbau der der Wasserwirtschaft zugeordneten Gewässer

der Hochwasser- und Küstenschutz.

(3) Das Amt übt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Sicherung des Wasserbedarfs der Volkswirtschaft die Gewässeraufsicht in Durchsetzung des Wassergesetzes aus.

(4) Der Leiter ist berechtigt, zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft bei naturbedingten Extremlagen oder bei Havarien, die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben, im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und örtlichen Räten oder auf deren Verlangen die Gewässernutzung einzuschränken.

(5) Der Leiter hat das Recht, von den Ministern der wassernutzenden Bereiche Kontrollberichte über die termin- und ordnungsgemäße Realisierung der Abwasserforschung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Abwasserbehandlungsmaßnahmen zu fordern.

§ 3

(1) Der Leiter organisiert zur komplexen Lösung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben die Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen.

(2) Der Leiter hat zur Wahrung der Übereinstimmung der zentralen Aufgaben der Wasserwirtschaft mit den territorialen Erfordernissen mit den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht zusammenzuarbeiten.

(3) Der Leiter sichert, daß die dem Amt direkt unterstellten Organe der Wasserwirtschaft sowie die zentralgeleiteten wasserwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen durchführen mit dem Ziel

— der optimalen Ausnutzung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds der Volkswirtschaft

— die sich aus der territorialen Entwicklung ergebenden Anforderungen durch Schaffung wasserwirtschaftlicher Kapazitäten zu verwirklichen

- durch Rationalisierungsmaßnahmen im Territorium die Trink- und Betriebswasserreserven und die Möglichkeiten zur Verwendung von Abwässern intensiv zu nutzen
- Verträge zwischen den Städten und Gemeinden und den Flußbereichen über die planmäßige Verbesserung der Beschaffenheit der Gewässer zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen abzuschließen
- die Mitarbeit der Bevölkerung bei Maßnahmen, die der wirtschaftlich richtigen Nutzung des Wassers, dem Gewässerschutz, der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und dem Hochwasser- und Küstenschutz dienen, zu organisieren.

(4) Das Amt erarbeitet die Grundsätze auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung für den Bereich der Wasserwirtschaft auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und setzt die erforderlichen Maßnahmen durch. Es gewährleistet die Einbeziehung dieser Aufgaben in die Leitungstätigkeit und sichert, daß die für die Landes- und Zivilverteidigung erforderlichen Leistungen der Wasserwirtschaft durch die Organe, Betriebe und Einrichtungen qualitäts- und termingerech erfüllt werden.

(5) Der Leiter arbeitet mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau — Energie sowie mit anderen gesellschaftlichen Organisationen in allen Fragen, die die Werktätigen des Bereiches Wasserwirtschaft betreffen, zusammen.

II.

Aufgaben, Rechte und Pflichten

§ 4

(1) Das Amt ist für die Ausarbeitung der Prognosen, der wasserwirtschaftlichen Entwicklungspläne sowie der Perspektiv- und Jahrespläne auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft verantwortlich. Es hat die Planung ständig zu vervollkommen, damit

- eine optimale, den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung der Wasserwirtschaft gesichert ist
- die Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Vorhaben erreicht und
- die Eigenverantwortlichkeit der Organe, Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft gestärkt wird.

(2) Das Amt sichert die Mitarbeit an der Ausarbeitung der Prognosen und Pläne der Volkswirtschaft und der Territorien. Der Leiter ist dafür verantwortlich, daß die Werktätigen im Bereich der Wasserwirtschaft umfassend in die Planung und Leitung einbezogen werden und ihre schöpferische Initiative zielstrebig zur Lösung der Hauptaufgaben entwickelt wird.

§ 5

(1) Das Amt ist für die Leitung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution verantwortlich. Es sichert, daß die wasserwirtschaftliche Forschungstätigkeit

auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben zur Erreichung des Welthöchststandes bei niedrigsten Kosten konzentriert wird.

(2) Das Amt verwirklicht diese Aufgaben durch

- die Schaffung eines ausreichenden wissenschaftlich-technischen Vorlaufs als Grundlage für die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
- die Gestaltung eines Informations- und Datenverarbeitungssystems für die Planung und Leitung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Prozesse in der Wasserwirtschaft
- ein einheitliches und umfassendes System der Wissenschaftsorganisation
- langfristige Vereinbarungen der Forschungseinrichtungen der Wasserwirtschaft mit den Forschungseinrichtungen der wirtschaftsleitenden Organe, der Akademien, Universitäten und Hochschulen
- die Ökonomisierung der wissenschaftlichen Arbeit, den Weltstandsvergleich sowie die Entwicklung und Anwendung niveaubestimmender material-, zeit- und kostensparender Technologien und Verfahren
- die Entwicklung und Förderung der Neuererbewegung
- die umfassende Durchsetzung der Grundsätze der Standardisierung
- eine einheitliche Schutzrechts- und Lizenzpolitik.

(3) Beim Amt besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat, der den Leiter in wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Grundfragen der Entwicklung der Wasserwirtschaft berät. Der Wissenschaftlich-Technische Rat besteht aus hervorragenden Wissenschaftlern und erfahrenen Praktikern aus staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen und anderen Institutionen sowie aus Einrichtungen und Betrieben, die durch den Leiter nach Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter berufen werden. Der Wissenschaftlich-Technische Rat arbeitet nach einer vom Leiter bestätigten Geschäftsordnung.

§ 6

Das Amt ist verantwortlich für die Festlegung der Grundsätze der Investitionstätigkeit und des Prozesses der Rationalisierung mit dem Ziel des effektivsten Einsatzes von Investitionsmitteln zur Sicherung der Wasserbereitstellung, der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung der Städte und Gemeinden, des Ausbaues der Gewässer sowie des allgemeinen Hochwasser- und Küstenschutzes.

§ 7

(1) Das Amt ist verantwortlich dafür, daß die Instandhaltung der der Wasserwirtschaft zugeordneten Gewässer und dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die Organe der Wasserwirtschaft zur Sicherung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, zur Förderung der Schifffahrt und Fischerei, zur Sicherung der Erholung der Bevölkerung sowie der Ausübung des Sports und zum Schutz vor Hochwasser- und Eisgefahren durchgeführt wird.

(2) Dabei ist zu sichern

- die Koordinierung der Schwerpunkte der Instandhaltung mit dem Ministerium für Verkehrswesen, den Industrieministerien und den örtlichen Räten
- ein enges Zusammenwirken mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und dessen Staatlichem Komitee für Meliorationen sowie die komplexe Abstimmung der Instandhaltung im Rahmen der einheitlichen Pläne für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion.

§ 8

Das Amt übt die Staatliche Bauaufsicht über alle Baumaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich sowie über Talsperren und industrielle Absetzanlagen aller Bereiche der Volkswirtschaft aus. Die Staatliche Bauaufsicht kontrolliert die Einhaltung aller baurechtlichen, bautechnischen und Sicherheitsbestimmungen und die Qualität der Bauausführung im Interesse der Gewährleistung der Funktionssicherheit wasserwirtschaftlicher Anlagen.

§ 9

(1) Das Amt gewährleistet die umfassende Durchsetzung der Konkretisierung des ökonomischen Systems des Sozialismus unter Beachtung der Spezifik des Bereiches der Wasserwirtschaft.

(2) Das Amt verwirklicht diese Aufgaben durch

- Ermittlung und Festlegung von Effektivitätskriterien zur rationellsten Leitung der wasserwirtschaftlichen Prozesse
- Vervollkommnung des Systems ökonomischer Hebel mit dem Ziel der Senkung des Wasserverbrauches und der Verbesserung der Abwasserbehandlung in den wassernutzenden Zweigen der Volkswirtschaft bei Orientierung auf die Schaffung wasserwirtschaftlicher Großanlagen
- richtige Anwendung der ökonomischen Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit.

(3) Das Amt sichert

- die Anwendung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den zugeordneten Organen und Betrieben sowie die Durchsetzung der Leistungsfinanzierung im Bereich der staatlichen Einrichtungen
- die umfassende Durchsetzung und Verwirklichung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik
- über die Kontrolle der Finanzierungsbeziehungen die Einhaltung der Finanz- und Haushaltsdisziplin sowie des Prinzips der strengsten Sparsamkeit.

§ 10

(1) Das Amt ist verantwortlich für die Verwirklichung der Grundsätze der Preispolitik in seinem Bereich. Es gewährleistet auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates und der Direktiven des Amtes für Preise,

daß die Preise unmittelbar ein wichtiges Führungs- und Planungsinstrument werden und eine einheitliche staatliche Preispolitik in seinem Bereich durchgeführt wird.

(2) Das Amt verwirklicht diese Aufgaben durch

- Entwicklung der Preisplanung als Bestandteil der Planung des Reproduktionsprozesses seines Bereiches
- Ausarbeitung von Preiskonzeptionen in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Hauptleistungen
- Ausarbeitung und Bestätigung von Preisvorschlägen für seinen Bereich entsprechend der festgelegten Nomenklatur
- Organisierung einer ständigen Analyse auf dem Gebiet der Preise
- Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften im Rahmen der Führungstätigkeit.

§ 11

(1) Das Amt ist verantwortlich für die Durchsetzung der staatlichen Politik auf dem Gebiet Arbeit und Löhne in der Wasserwirtschaft zur weiteren Entwicklung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

(2) Der Leiter vereinbart entsprechend den Rechtsvorschriften und tariflichen Bestimmungen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau — Energie tarifliche Regelungen.

§ 12

Das Amt legt Maßnahmen für die Durchsetzung der Grundsätze auf dem Gebiet der sozialistischen Personalpolitik in der Wasserwirtschaft, eines einheitlichen Systems der Erziehung, der Aus- und Weiterbildung, den Einsatz der Führungskräfte, die Schaffung einer Kaderreserve und die Heranbildung von Nachwuchskräften, insbesondere Frauen und Jugendlichen für Führungsfunktionen fest.

Internationale Zusammenarbeit

§ 13

(1) Das Amt ist verantwortlich für die internationale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, insbesondere mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern sowie den Entwicklungsländern, auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

(2) Es organisiert entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern durch Direktbeziehungen mit den staatlichen Wasserwirtschaftsorganen, Direktverkehr und direkte Zusammenarbeit mit Instituten und Betrieben. Es nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Erfüllung der internationalen Abkommen über die Grenzgewässer für die Wasserwirtschaft ergeben.

(3) Der Leiter nimmt die Aufgaben, die sich aus dem ständigen Organ „Tagung der Leiter der Wasserwirtschaftsorgane der Mitgliedsländer des RGW“ ergeben, wahr.

III.

Leitung und Arbeitsweise

§ 14

(1) Das Amt wird nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) Der Leiter wird vom Vorsitzenden des Ministerpräsidenten berufen und abberufen.

(3) Ständiger Vertreter des Leiters ist der Erste Stellvertreter des Leiters. Im übrigen regelt der Leiter die Verantwortung und das Weisungsrecht seiner Stellvertreter zur Lösung ständiger und zeitweiliger Führungsaufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Leitung der Wasserwirtschaft in der Volkswirtschaft ergeben.

(4) Dem Leiter sind die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen, der Generaldirektor der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft sowie die Direktoren der zentralgeleiteten Betriebe der Wasserwirtschaft unterstellt. Er ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

(5) Der Leiter ist für die enge Zusammenarbeit mit den für die Wasserwirtschaft verantwortlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke verantwortlich. Er erläutert ihnen die Hauptaufgaben auf diesem Gebiet, führt Erfahrungsaustausche durch und verallgemeinert dabei die besten Erfahrungen.

§ 15

(1) Das Amt gliedert sich in Abteilungen und selbständige Sektoren.

(2) Die Abteilungsleiter und die Leiter selbständiger Sektoren sind dem Leiter gegenüber für die Erfüllung ihrer Aufgaben direkt verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie haben kein Weisungsrecht gegenüber den nachgeordneten Organen, Einrichtungen und Betrieben und den Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke.

§ 16

Entsprechend den Rechtsvorschriften erläßt der Leiter im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Verfügungen und Weisungen und kontrolliert deren Durchführung.

Sicherheit

§ 17

(1) Das Amt entwickelt die Grundsätze für die technische Sicherheit und den Brandschutz und kontrolliert

deren Einhaltung unter Einbeziehung der Werk tätigen. Es analysiert die Erfüllung der Aufgaben auf diesem Gebiet sowie die aufgetretenen besonderen Vorkommnisse.

(2) Das Amt gewährleistet den umfassenden Rechtsschutz sowie die Wahrung von Staats- und Wirtschaftsgeheimnissen in seinem Bereich und erzieht die Werk tätigen des Wirtschaftsbereiches zur Wachsamkeit und zur Entwicklung eines hohen Staatsbewußtseins.

IV.

Rechtsstellung

§ 18

(1) Das Amt ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Amt hat seinen Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§ 19

(1) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten.

(2) Der Erste Stellvertreter sowie der Stellvertreter des Leiters, die Abteilungsleiter und die Leiter selbständiger Sektoren sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches befugt, das Amt im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Amtes sowie andere Personen können entsprechend den Rechtsvorschriften durch den Leiter zur Vertretung des Amtes im Rechtsverkehr bevollmächtigt werden.

V.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Oktober 1959 über das Statut des Amtes für Wasserwirtschaft (GBl. I S. 807) außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1969

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Steph

Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 243, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

21 OCT 1969 15
X 1111 000 1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 7. März 1969

Teil II Nr. 19

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 5. 2. 69 | Neunte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Kommissionsverträge beim Export — | 133 |

Neunte Durchführungsverordnung* zum Vertragsgesetz — Kommissionsverträge beim Export — vom 5. Februar 1969

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen zwischen Außenhandelsbetrieben und ihren inländischen Partnern (im folgenden Exportbetriebe genannt), die ein einheitliches Betriebsergebnis aus abgesetzter Warenproduktion und Export bilden.

(2) Für die Exportkommissionsverträge finden die §§ 1 bis 5 der Ersten Durchführungsverordnung und die Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. II S. 249 und S. 255), die Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die Neuregelung der Planung und Finanzierung der Exportläger innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 1122) sowie die §§ 383 bis 406 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Partner sind verpflichtet, ihre wechselseitigen Beziehungen auf der Grundlage der für sie geltenden Beschlüsse über das ökonomische System des Sozialismus sowie der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung der Volkswirtschaft zu gestalten. Die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sind vorrangig zu sichern.

(2) Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Jahresvolkswirtschaftspläne sowie die abgeschlossenen Abstimmungsprotokolle und abgestimmten Ländervolumen sind den wechselseitigen Beziehungen zugrunde zu legen.

(3) Die Partner sind verpflichtet, auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten staatlichen Aufgaben zur Vorbereitung und Sicherung der Produktion und des Absatzes weltmarktfähiger Exporterzeugnisse langfristige Koordinierungsverträge und Exportkommissionsverträge abzuschließen. Dabei haben sie einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen zu sichern.

(4) Bei der Festlegung der Rechte und Pflichten im Vertrag ist davon auszugehen, daß

- der Außenhandelsbetrieb verpflichtet ist, durch die Erschließung aufnahmefähiger und stabiler Absatzmärkte sowie durch die Vorgabe und Durchsetzung von Weltmarktparametern die Voraussetzung für einen effektiven Absatz der Exporterzeugnisse auf den Außenmärkten zu schaffen
- der Exportbetrieb verpflichtet ist, die Entwicklungstendenzen in Wissenschaft und Technik einzuschätzen, Weltstandsvergleiche anzustellen und auf dieser Grundlage das Produktionsprofil so zu gestalten, daß die Produktion absatzfähiger devisenrentabler Erzeugnisse gesichert wird.

§ 3

Langfristige Koordinierungsverträge

Die Partner sind verpflichtet, in den Koordinierungsverträgen ihre Rechte und Pflichten bei der Durchführung einer effektiven Exporttätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus sowie der staatlichen Aufgaben gemäß § 2 Absätze 1 und 2 langfristig festzulegen. Zur Durchsetzung dieser Ziele haben die Partner insbesondere Festlegungen zu treffen über:

1. die Ermittlung der Entwicklungstendenzen der Weltmarktparameter in bezug auf technisches Niveau, Qualität, Kosten und Preis der Erzeugnisse
2. die Einschätzung der Aufnahmefähigkeit der Märkte und der Entwicklungstendenzen der Handelsmethoden
3. die Neu- oder Weiterentwicklung der Erzeugnisse durch den Exportbetrieb unter Berücksichtigung der ermittelten Weltmarktparameter
4. die Durchführung der erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen durch die Exportbetriebe
5. die Entwicklung der äußeren Absatzorganisation, insbesondere die Auswahl und langfristige fachliche und sprachliche Vorbereitung von Mitarbeitern und die Bereitstellung der für die Tätigkeit dieser Organisation erforderlichen Arbeitsmittel
6. einen entsprechend den Erfordernissen der Absatzmärkte durchzuführenden Kundendienst und eine ausreichende Ersatzteilversorgung
7. die auf den vorgesehenen Absatzmärkten notwendigen Maßnahmen der Marktvorbereitung, einschließlich der durchzuführenden Werbung für die Erzeugnisse und Leistungen

* 3. DVO vom 25. April 1968 (GBl. II Nr. 69 S. 341)

8. den Aufbau eines Informations- und Dokumentationssystems
9. die materiellen Stimuli zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben wie Vertragsstrafe, Preissanktionen, gegenseitiger Aufwandsersatz, Vereinbarung über die Teilung des Nutzens und des Risikos aus dem Absatz.

§ 4

Exportkommissionsvertrag

(1) Mit dem Exportkommissionsvertrag übernimmt der Außenhandelsbetrieb als Kommissionär die Verpflichtung, Waren im eigenen Namen für Rechnung des Exportbetriebes zu den vereinbarten Bedingungen an ausländische Partner zu verkaufen. Gegenstand des Exportkommissionsvertrages können auch andere Leistungen sein.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, dem Exportbetrieb über seine Tätigkeit als Kommissionär auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

(3) Der Exportbetrieb übernimmt die Verpflichtung, die im Vertrag zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem ausländischen Partner (Exportvertrag) vereinbarten Leistungen zu erbringen.

§ 5

Handelsspanne

(1) Der Außenhandelsbetrieb erhält für seine Tätigkeit bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Realisierung des Exportvertrages vom Exportbetrieb die nach den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegte Handelsspanne.

(2) Die Partner sind berechtigt, Zu- und Abschläge von der festgelegten Handelsspanne in folgenden Fällen zu vereinbaren:

- wenn die im Exportkommissionsvertrag festgelegten arbeitsteiligen Beziehungen nicht den der festgelegten Handelsspanne zugrunde liegenden Leistungen der Außenhandelsbetriebe entsprechen oder auch
- wenn Leistungen vereinbart werden, die nicht mit der festgelegten Handelsspanne abgegolten werden.

§ 6

Inhalt der Kommission

(1) Zur Verwirklichung der staatlichen Aufgaben sind die gegenseitigen Verpflichtungen bei der Vorbereitung und Erfüllung der Exportverträge für den Außenhandelsbetrieb und Exportbetrieb in Exportkommissionsverträgen festzulegen. Dem Exportkommissionsvertrag sind die in den langfristigen Koordinierungsverträgen getroffenen Vereinbarungen zugrunde zu legen.

(2) Die Partner sind verpflichtet, in den Exportkommissionsverträgen insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

1. Menge und Sortiment der Exporterzeugnisse entsprechend den Jahresabstimmungsergebnissen und der außenwirtschaftspolitischen Konzeption, Leistungszeiträume sowie vorgesehene Länder
2. Angebots- und Lieferfristen sowie Lagernormative
3. Rechte und Pflichten beim Versand
4. Übergang der Gefahr und des Eigentums an den ausländischen Käufer
5. Qualität der Erzeugnisse und Leistungen und die zu gewährende Garantie
6. Mindestvalutapreise

7. Prinzipien der Art und Weise des Abschlusses des Exportvertrages
8. gegenseitige Informationspflichten, Rechenschaftspflicht des Außenhandelsbetriebes
9. Sanktionen für die Verletzung des Exportkommissionsvertrages.

§ 7

Forschung und Entwicklung

(1) Die Partner haben gemeinsam die Aufgabenstellung für die Forschung und Entwicklung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Marktforschung festzulegen. Die festgelegte Aufgabenstellung ist in die wissenschaftlich-technische Konzeption, die Entwicklungskonzeption bzw. in den Plan „Wissenschaft und Technik“ des Exportbetriebes aufzunehmen.

(2) Die Partner sind verpflichtet, die Aufgabenstellung zu überprüfen und zu ändern, wenn dies auf Grund neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, insbesondere im Ergebnis der von ihnen durchzuführenden Weltstandsvergleiche, erforderlich ist.

§ 8

Werbung

Die Partner haben Vereinbarungen über die erforderliche Werbetätigkeit auf den Außenmärkten zu treffen. Soweit der Außenhandelsbetrieb die Werbetätigkeit durchführt, ist der Exportbetrieb verpflichtet, dem Außenhandelsbetrieb zur komplexen Marktbearbeitung entsprechend den Markterfordernissen kostenlos Werbematerial (Prospekte, Kataloge u. ä.) mindestens in den international üblichen Handels-sprachen sowie Exponate und Modelle für Messen und Ausstellungen und zur Vorführung und Erprobung im Ausland zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Kundendienst

(1) Die Partner sind verpflichtet, einen den Erfordernissen der Absatzmärkte entsprechenden Garantie- und Kundendienst zu organisieren und darüber entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Einrichtung, Erweiterung und Auflösung von Kundendienstorganen im Rahmen der einheitlichen Absatz- und Bezugsorganisation hat grundsätzlich durch den Außenhandelsbetrieb in Übereinstimmung mit dem Exportbetrieb zu erfolgen.

§ 10

Ersatzteilversorgung

(1) Der Exportbetrieb hat eine ausreichende und termingerechte Ersatzteilversorgung für die Exporterzeugnisse zu sichern. Über die Erfordernisse der Ersatzteilversorgung haben die Partner Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Exportbetrieb hat dem Außenhandelsbetrieb Ersatz- und Verschleißteilkataloge in den international üblichen Handelssprachen zur Verfügung zu stellen. Der Umfang ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§ 11

Angebotstätigkeit

(1) Der Exportbetrieb ist verpflichtet, dem Außenhandelsbetrieb nach Aufforderung Angebote auf der Grundlage der Vereinbarungen im langfristigen Koordinierungsvertrag und im Exportkommissionsvertrag zu unterbreiten. Der Exportbetrieb kann dem Außenhandelsbetrieb auch von sich aus Angebote unterbreiten.

(2) Haben die Partner im Exportkommissionsvertrag keine Vereinbarung über die Fristen für die Abgabe der Angebote getroffen, so sind entweder die Angebote für die Erzeugnisse der Serienfertigung innerhalb von 5 Werktagen, für Erzeugnisse der Spezial- und Einzelfertigung oder sonstige Leistungen innerhalb von 3 Wochen, gerechnet vom Zugang der Aufforderung, abzugeben oder es ist begründet mitzuteilen, daß Angebote nicht abgegeben werden können.

(3) Der Außenhandelsbetrieb kann Angebote des Exportbetriebes zum Verkauf von Exportwaren nur dann ablehnen, wenn diese nicht den im Exportkommissionsvertrag vereinbarten Bedingungen entsprechen.

(4) Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Außenhandelsbetrieb bei Erzeugnissen der Serienfertigung innerhalb von 4 Wochen, bei Erzeugnissen der Spezial- und Einzelfertigung innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Angebote entweder Exportverträge vorzulegen oder dem Exportbetrieb nachzuweisen, welche Maßnahmen er zum Verkauf der Exporterzeugnisse eingeleitet hat.

(5) Die Abgabe von Angeboten an den Käufer erfolgt durch den Außenhandelsbetrieb, soweit nicht die Partner etwas anderes vereinbaren.

§ 12

Lieferfristen

Die Partner haben auf der Grundlage der Erfordernisse der Absatzmärkte Fristen zu vereinbaren, innerhalb welcher der Exportbetrieb nach Bekanntgabe der auslandsseitigen Leistungsverpflichtung zur Lieferung imstande sein muß.

§ 13

Lagerhaltung im In- und Ausland

(1) Die Partner haben entsprechend den Markterfordernissen Vereinbarungen über eine Lagerhaltung zu treffen.

(2) Die Lagerhaltung im Ausland erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch den Außenhandelsbetrieb. Die Verantwortung des Außenhandelsbetriebes als Lagerhalter bestimmt sich nach § 75 des Vertragsgesetzes.

(3) Die Kosten für die Lagerhaltung trägt der Exportbetrieb.

(4) Sofern beim Außenhandelsbetrieb Lager zur Sortimentsbildung aus Erzeugnissen verschiedener Betriebe gebildet werden, sind die Kosten für diese Lagerhaltung von den beteiligten Exportbetrieben anteilmäßig zu tragen.

(5) Die Bezahlung der Erzeugnisse erfolgt nach Versand ab Lager. Nichtabgesetzte Exporterzeugnisse hat der Exportbetrieb auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes zurückzunehmen. Der Exportbetrieb ist berechtigt, vom Außenhandelsbetrieb die Rückgabe der Exporterzeugnisse innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes zu fordern.

§ 14

Qualität, Garantie

(1) Die Partner können von den staatlichen Gütevorschriften abweichende Qualitätsvereinbarungen treffen, wenn es die Bedingungen des jeweiligen Absatzmarktes erfordern.

(2) Die Partner haben Vereinbarungen über die Art, den Umfang und den Zeitraum der im Exportvertrag

zu gewährenden Garantie zu treffen. Sie haben dabei die Erfordernisse der Absatzmärkte und zwischenstaatliche Vereinbarungen zugrunde zu legen.

§ 15

Versand

(1) Der Exportbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis in der im Exportvertrag vorgesehenen Art und Weise zu versenden. Die Partner können vereinbaren, daß der Außenhandelsbetrieb im Auftrage des Exportbetriebes die erforderlichen Vereinbarungen zum Versand der Exporterzeugnisse mit den Organen des Verkehrswesens zu treffen hat.

(2) Der Exportbetrieb ist erst zum Versand berechtigt, wenn der Außenhandelsbetrieb die Disposition erteilt hat. Die Partner haben dafür im Exportkommissionsvertrag eine Frist zu vereinbaren.

§ 16

Übergang des Eigentums, Versicherung

(1) Das Eigentum an den zu liefernden Erzeugnissen geht unmittelbar vom Exportbetrieb auf den ausländischen Käufer über. Die Partner haben festzulegen, ob der Außenhandelsbetrieb im Exportvertrag einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vereinbaren soll.

(2) Der Außenhandelsbetrieb hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Transportversicherung für die Ware ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen.

§ 17

Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die Partner haben Mindestvalutapreise festzulegen, zu denen die Exporterzeugnisse zu verkaufen sind. Bei der Festlegung der Mindestvalutapreise ist die Einhaltung der im Plan festgelegten Rentabilitätskennziffern zu sichern.

(2) Der Außenhandelsbetrieb bezahlt dem Exportbetrieb den im Exportvertrag vereinbarten Preis entsprechend den bestehenden Rechtsvorschriften über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses. Die Bezahlung der im Exportvertrag vereinbarten Leistungen erfolgt durch den Außenhandelsbetrieb an den Exportbetrieb entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften. Beim Anlagenexport erfolgt die Bezahlung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über den Export von Industrieanlagen.

§ 18

Rechnungserteilung

(1) Die Rechnung an den Käufer (Währungsfaktura) ist vom Exportbetrieb auszustellen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Rechnung sind die vereinbarten oder im Exportvertrag festgelegten Dokumente in der erforderlichen Anzahl beizufügen.

(2) Die Rechnungslegung des Exportbetriebes gegenüber dem Außenhandelsbetrieb erfolgt auf den für den Außenhandelsbetrieb bestimmten Kopien der Währungsfaktura, die um die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Angaben zu ergänzen sind.

Abschluß und Bedingungen des Exportvertrages

§ 19

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat die Exportverträge entsprechend den Vereinbarungen im Exportkommissionsvertrag und den Angeboten abzuschließen. Der Exportbetrieb ist berechtigt und auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes verpflichtet, beim Abschluß

von Exportverträgen mitzuwirken. Die Verhandlungsbeauftragten des Exportbetriebes sind bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen, die für und gegen den Exportbetrieb wirken, abzugeben.

(2) Die Bedingungen des Exportvertrages einschließlich des anzuwendenden Rechts sind für den Exportbetrieb verbindlich. Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, den Exportbetrieb unverzüglich von dem Abschluß und den Bedingungen des Exportvertrages zu unterrichten und ihm eine Kopie des Exportvertrages zu übergeben.

§ 20

(1) Will der Außenhandelsbetrieb im Exportvertrag vom Exportkommissionsvertrag und den Angeboten abweichende Vereinbarungen treffen, so hat er die Zustimmung des Exportbetriebes einzuholen, sofern nicht die Möglichkeit der Abweichung zwischen den Partnern vereinbart wurde.

(2) Ein von den Vereinbarungen des Exportkommissionsvertrages oder einem Angebot abweichender Exportvertrag ist für den Exportbetrieb verbindlich, auch wenn er die Zustimmung zur Abweichung nicht erteilt hat. Das gilt nicht, wenn die Abweichung für den Exportbetrieb zur Unmöglichkeit der Leistung führt.

(3) Der Exportbetrieb hat einen von den vereinbarten Bedingungen abweichenden Exportvertrag unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen, zurückzuweisen, wenn ihm die Leistung unmöglich ist.

(4) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, dem Exportbetrieb den Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Abschluß eines von den Vereinbarungen des Exportkommissionsvertrages oder einem Angebot abweichenden Exportvertrages entsteht, es sei denn, der Exportbetrieb hat der Abweichung zugestimmt.

§ 21

Sicherung des Kaufpreises

Die Gefahr für den Eingang des Kaufpreises trägt der Außenhandelsbetrieb. Er ist verpflichtet, beim Abschluß des Exportvertrages die Zahlungsfähigkeit des Käufers zu prüfen und die Zahlung zu sichern.

§ 22

Informationspflicht

(1) Die Partner sind verpflichtet, sich über den Stand der beiderseitigen Verpflichtungen, insbesondere über die Ergebnisse der Marktforschung, der Forschung und Entwicklung, der Marktvorbereitung, Marktpflege und Marktbearbeitung, über die Entwicklung des Kundendienstes und den Stand der Vorbereitung und des Abschlusses von Exportverträgen gegenseitig zu informieren. Eine Informationspflicht über die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung besteht für den Exportbetrieb nur, soweit diese für die Außenwirtschaftstätigkeit erforderlich ist.

(2) Form und Termine einer gegenseitigen umfassenden Information sind vertraglich zu vereinbaren.

§ 23

Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Exportkommissionsvertrages

(1) Die Partner sind für die Erfüllung des Exportkommissionsvertrages verantwortlich. Die Partner sind verpflichtet, sich nach den Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegenseitig denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch die Nicht- oder nichtgehörige Erfüllung des Exportkommissionsvertrages entsteht.

(2) Die Partner können für die Verletzung bestimmter Verpflichtungen Vertragsstrafen oder Preissanktionen vereinbaren.

§ 24

Durchsetzung von Forderungen

(1) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, die sich aus dem Exportvertrag ergebenden Rechte einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen ordnungsgemäß wahrzunehmen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Er hat dem Exportbetrieb das Erlange herauszugeben.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist insbesondere verpflichtet, den Exportbetrieb von Ansprüchen des Käufers oder gegen den Käufer zu unterrichten und ihn zur Stellungnahme aufzufordern. Der Exportbetrieb ist berechtigt und auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes verpflichtet, an einem schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. An gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen muß der Exportbetrieb mitwirken.

(3) Wird über den Anspruch durch ein Schiedsgericht oder ein Gericht bzw. durch Vergleich entschieden, so kann der Exportbetrieb nicht einwenden, der Streit sei unrichtig entschieden oder nicht ordnungsgemäß geführt worden. Das gilt nicht, wenn der Außenhandelsbetrieb ihn nicht zur Mitwirkung aufgefordert oder die vom Exportbetrieb zur Verfügung gestellten Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht vorgetragen hat.

(4) Für die Verjährung von Ansprüchen aus der Verletzung des Exportvertrages gilt § 110 Abs. 3 Satz 2 des Vertragsgesetzes.

§ 25

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt auch für alle abgeschlossenen Verträge, die nach dem 1. Januar 1969 zu erfüllen sind. Wirtschaftsverträge, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu verändern.

Berlin, den 5. Februar 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Außenwirtschaft
Sölle

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 63, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 12. März 1969

Teil II Nr. 20

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 15. 1. 69 | Zweite Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung | 137 |
| 15. 1. 69 | Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung | 138 |
| 15. 1. 69 | Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 28. Mai 1964 (GBl. II S. 549) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung | 138 |
| 16. 1. 69 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung | 140 |
| 14. 2. 69 | Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik | 142 |
| 10. 2. 69 | Anordnung Nr. 2 zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft | 144 |

Zweite Verordnung* über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung

vom 15. Januar 1969

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 549) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtzuführungen können jährlich bis zu 6 % des geplanten und bestätigten Lohnfonds (einschließlich Lehrlingsentgelte) betragen.“

(2) § 2 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Zusätzliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds können unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

* (1.) VO vom 28. Mai 1964 (GBl. II Nr. 59 S. 549)

- Erwirtschaftung eines Mehrgewinns, der sich aus der Verbesserung des Verhältnisses Gesamtergebnis zu Umsatz gegenüber dem Vorjahr ergibt
- Erfüllung einer vorgegebenen materiellen Aufgabe, die eine besondere volkswirtschaftliche Anforderung an die Leistung des Betriebes ausdrückt.

Der Mehrgewinn ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtergebnis (Planjahr)

$$\sqrt{\frac{\text{Gesamtergebnis (Vorjahr)} \times \text{Umsatz (Planjahr)}}{\text{Umsatz (Vorjahr)}} = \text{Mehrgewinn.}}$$

Beide Voraussetzungen müssen gemeinsam erfüllt sein. Über die Höhe der Zuführungen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen entscheidet das wirtschaftsleitende Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist.“

(3) § 2 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 der Verordnung werden aufgehoben.

§ 2

(1) § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verwendung des Betriebsprämienfonds muß hauptsächlich dazu beitragen, die Jahresendprämie auch in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung zur Hauptform der Prämierung der Werkstätten entsprechend ihren Leistungen zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Mittel des Betriebsprämienfonds unter Beachtung des Leistungsprinzips zu verwenden für

- Prämierungen für besondere Leistungen im sozialistischen Wettbewerb
- Prämierungen von hervorragenden Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Effektivität des Produktionsprozesses beitragen.

(2) Die Höhe der Jahresendprämien für die einzelnen Werkstätten muß in Abhängigkeit von der Erfüllung planbezogener Leistungskriterien festgelegt werden. Sie soll mindestens einem Drittel des Monatsverdienstes eines Werkstätten entsprechen und das Zweifache eines Monatsverdienstes nicht überschreiten.“

(2) § 4 der Verordnung wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ergänzt:

„(3) Voraussetzung für die Gewährung von Jahresendprämien ist die Tätigkeit des Werkstätten während des gesamten Planjahres. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Leiter des Betriebes im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(4) Den Werkstätten sind bereits bei den Plandiskussionen die Bedingungen für die Zahlung der Jahresendprämie und ihre mögliche Höhe zu erläutern.

(5) Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Nach Vorliegen der Bilanz und der Ergebnisrechnung legen die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Laufe des I. Quartals erfolgt. Eventuell nach der Bilanzprüfung erforderlich werdende Korrekturen des Betriebsprämienfonds sind mit den Zuführungen zum Betriebsprämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen. Mittel aus dem Betriebsprämienfonds sind nur für die Prämierung der dem Betrieb angehörenden Werkstätten zu verwenden.“

§ 3

§ 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Übernahme von Mitteln des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds ist dann gestattet, wenn die Zahlung der Jahresendprämie in der unter § 4 Abs. 2 genannten Höhe gesichert ist.“

§ 4

§ 12 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 4, § 5 Abs. 4 und die §§ 6 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1964 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. II S. 551) außer Kraft.

(3) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung und der Verordnung vom 28. Mai 1964 eine Neufassung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 15. Januar 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Bildung und Verwendung
des Betriebsprämienfonds
sowie des Kultur- und Sozialfonds
in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung
vom 15. Januar 1969**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Zweiten Verordnung vom 15. Januar 1969 über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. II S. 137) wird nachstehend die Neufassung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Januar 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher**

**Verordnung
über die Bildung und Verwendung
des Betriebsprämienfonds
sowie des Kultur- und Sozialfonds
in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung
vom 28. Mai 1964 (GBI. II S. 549)
in der Fassung der
Zweiten Verordnung
über die Bildung und Verwendung
des Betriebsprämienfonds
sowie des Kultur- und Sozialfonds
in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung
vom 15. Januar 1969**

Um die Werkstätten in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung materiell an höheren ökonomischen Leistungen zu interessieren, wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) In allen Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist ein Betriebsprämienfonds und ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Verantwortlich für die Bildung und Verwendung dieser Fonds ist der Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(3) In den Betriebsverträgen sind solche Festlegungen zu treffen, die die Durchsetzung der Prinzipien dieser Verordnung gewährleisten.

II.

Betriebsprämienfonds

§ 2

(1) Der Betriebsprämienfonds wird gebildet aus der Grundzuführung und zusätzlichen Zuführungen. Die Gesamtzuführungen können jährlich bis zu 6% des geplanten und bestätigten Lohnfonds (einschließlich Lehrlingsentgelte) betragen.

(2) Die Grundzuführung zum Betriebsprämienfonds erfolgt unabhängig von den Ergebnissen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Sie beträgt jährlich 1,5% des geplanten und bestätigten Lohnfonds.

(3) Zusätzliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds können unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- a) Erwirtschaftung eines Mehrgewinns, der sich aus der Verbesserung des Verhältnisses Gesamtergebnis zu Umsatz gegenüber dem Vorjahr ergibt
- b) Erfüllung einer vorgegebenen materiellen Aufgabe, die eine besondere volkswirtschaftliche Anforderung an die Leistung des Betriebes ausdrückt.

Der Mehrgewinn ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtergebnis (Planjahr)

$$\frac{\text{Gesamtergebnis (Vorjahr)} \times \text{Umsatz (Planjahr)}}{\text{Umsatz (Vorjahr)}} = \text{Mehrgewinn.}$$

Beide Voraussetzungen müssen gemeinsam erfüllt sein. Über die Höhe der Zuführungen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen entscheidet das wirtschaftsleitende Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist.

(4) Die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen erfolgt aus dem gegenüber dem Vorjahr erwirtschafteten Mehrgewinn gemäß Abs. 3 Buchst. a.

§ 3

Der Leiter des Betriebes ist verantwortlich für die Ausarbeitung einer Betriebsprämienordnung auf der Grundlage dieser Verordnung und des Betriebsvertrages. Die Betriebsprämienordnung ist mit den Werk-

tätigen zu beraten und bedarf der Zustimmung der Gewerkschaftsleitung. In den Betriebsprämienordnungen sind konkrete Bedingungen für die Prämierung festzulegen.

§ 4

(1) Die Verwendung des Betriebsprämienfonds muß hauptsächlich dazu beitragen, die Jahresendprämie auch in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung zur Hauptform der Prämierung der Werkstätigen entsprechend ihren Leistungen zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Mittel des Betriebsprämienfonds unter Beachtung des Leistungsprinzips zu verwenden für

— Prämierungen für besondere Leistungen im sozialistischen Wettbewerb

— Prämierungen von hervorragenden Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Effektivität des Produktionsprozesses beitragen.

(2) Die Höhe der Jahresendprämien für die einzelnen Werkstätigen muß in Abhängigkeit von der Erfüllung planbezogener Leistungskriterien festgelegt werden. Sie soll mindestens einem Drittel des Monatsverdienstes eines Werkstätigen entsprechen und das Zweifache eines Monatsverdienstes nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Jahresendprämien ist die Tätigkeit des Werkstätigen während des gesamten Planjahres. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Leiter des Betriebes im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(4) Den Werkstätigen sind bereits bei den Plandiskussionen die Bedingungen für die Zahlung der Jahresendprämie und ihre mögliche Höhe zu erläutern.

(5) Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Nach Vorliegen der Bilanz und der Ergebnisrechnung legen die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Laufe des I. Quartals erfolgt. Eventuell nach der Bilanzprüfung erforderlich werdende Korrekturen des Betriebsprämienfonds sind mit den Zuführungen zum Betriebsprämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen. Mittel aus dem Betriebsprämienfonds sind nur für die Prämierung der dem Betrieb angehörenden Werkstätigen zu verwenden.

§ 5

Die Übernahme von Mitteln des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds ist dann gestattet, wenn die Zahlung der Jahresendprämie in der unter § 4 Abs. 2 genannten Höhe gesichert ist.

III.

Kultur- und Sozialfonds

§ 6

Der Kultur- und Sozialfonds wird in Höhe von jährlich 1,5% des geplanten und bestätigten Lohnfonds (einschließlich der Lehrlingsentgelte) gebildet.

§ 7

Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind mit dem größten Nutzeffekt für die ständige Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen einzusetzen und im wesentlichen für folgende Zwecke zu verwenden:

- Zuschüsse für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, für die gesellschaftliche und fachliche Qualifizierung und für die künstlerisch-schöpferische Betätigung der Werktätigen
- Zuschüsse für betriebliche Einrichtungen der Arbeiterversorgung, wie Werkküchen, Dienstleistungseinrichtungen usw.
- Zuschüsse für betriebliche Einrichtungen, die insbesondere der Unterstützung der werktätigen Frauen dienen
- Zuschüsse zur Förderung der Jugend, wie Durchführung von Ferienlagern, Exkursionen, Veranstaltungen und dergleichen
- Zuschüsse zur Entwicklung eines vielseitigen sportlichen Lebens, insbesondere des Volkssports
- Zuschüsse für Urlaub und Erholung der Betriebsangehörigen
- finanzielle Unterstützung der AWC
- einmalige soziale Zuwendungen an Betriebsangehörige
- Ausgaben und Zuwendungen an Betriebsangehörige aus Anlaß von Hochzeiten, Namensgebung und dergleichen
- Abführungen an den Kultur- und Sozialfonds der Großbaustellen (für Betriebsangehörige, die längere Zeit auf Großbaustellen eingesetzt sind).

§ 8

Es wird empfohlen, den Kultur- und Sozialfonds nicht zu verwenden für

- Ausgaben für betriebsfremde Zwecke (z. B. Spenden, Sammlungen, Patenschaften, Stiftung von Ehrenpreisen, finanzielle Zuschüsse zu außerbetrieblichen Festveranstaltungen oder Festwochen)
- Investitionen, die nicht der Arbeiterversorgung dienen.

§ 9

In Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Organ sind zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen sowie der Arbeiterversorgung, besonders in kleineren Betrieben, die Möglichkeiten der Schaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen, an denen sich mehrere Betriebe beteiligen, stärker zu nutzen. Für die laufende Unter-

haltung ist die Höhe der Kostenbeteiligung (Anteile der Gemeinkosten und Mittel des Kultur- und Sozialfonds) zwischen den Beteiligten vertraglich zu vereinbaren.

§ 10

Die Übertragung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds in den Betriebsprämienfonds ist gestattet.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Zugeführte und am Jahresschluß nicht verbrauchte Mittel des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr übertragbar.

(2) Alle aus dem Betriebsprämienfonds gezahlten Prämien und aus dem Kultur- und Sozialfonds gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung dem Betriebsprämienfonds und dem Kultur- und Sozialfonds zugeführten Beträge sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

§ 12

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Durchführungsbestimmungen für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung einzelner Wirtschaftszweige erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Bildung und Verwendung
des Betriebsprämienfonds
sowie des Kultur- und Sozialfonds
in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung**

vom 16. Januar 1969

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 549) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Januar 1969 (GBl. II S. 137) wird folgendes bestimmt:

* 1. DB vom 29. Mai 1964 (GBl. II Nr. 59 S. 551)

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:**§ 1**

(1) Mit der Bestätigung des Betriebsplanes hat das wirtschaftsleitende Organ gleichzeitig eine materielle Aufgabe vorzugeben, die eine besondere volkswirtschaftliche Anforderung an die Leistung des Betriebes ausdrückt. Diese materielle Aufgabe kann z. B. sein:

- Aufgaben für den Export
- Aufgaben für die Herstellung strukturbestimmender Erzeugnisse
- Aufgaben für Kooperationsleistungen, insbesondere für struktur- und proportionsbestimmende Lieferungen
- Lieferungen und Leistungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionen
- Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion
- Aufgaben zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung
- Aufgaben für den Umsatz nach einem festgelegten Sortiment.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe sind ermächtigt, bei Entscheidungen infolge von Nichterfüllung der Voraussetzungen für die zusätzlichen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auch die Auswirkungen bei Reduzierung von Preisstützungen einzubeziehen.

Zu § 4 der Verordnung:**§ 2**

(1) Im Betriebsvertrag sind zu vereinbaren:

- a) die Aufschlüsselung der Prämienmittel für die verschiedenen Verwendungszwecke, wie z. B. Jahresendprämien, Prämien für hervorragende Initiativleistungen und dauerhafte Leistungen im sozialistischen Wettbewerb während des Planjahres entsprechend den konkreten Reproduktionsbedingungen des Betriebes. Der Prämienfonds ist so einzusetzen, daß er eine kontinuierliche Plandurchführung und eine hohe Effektivität der Arbeit sichert. Für die sofortige Prämierung hervorragender Leistungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind ausreichend Prämienmittel vorzusehen
- b) die Höhe des Prämienfonds, bei der entsprechend § 4 der Verordnung Jahresendprämien gewährt werden
- c) die Grundsätze für die Auswahl der Leistungskriterien für Arbeitskollektive und Leiter sowie die Verantwortlichkeit für die Festlegung der Leistungskriterien in den einzelnen Bereichen
- d) die begründeten Ausnahmen für die Gewährung von Jahresendprämien bei Ausscheiden aus dem Betrieb bzw. bei ruhendem Arbeitsverhältnis.

Das können zum Beispiel sein:

- Berufung oder Wahl
- Aufnahme des Ehrendienstes, Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. Neuaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee
- Aufnahme eines Direktstudiums an Hoch- und Fachschulen bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums
- Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität.

In diesen Fällen ist die Jahresendprämie anteilig zu gewähren.

(2) Die Leistungskriterien für Arbeitskollektive und Leiter sind aus dem Plan abzuleiten und müssen mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmen. Sie sind kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten. Zur Entwicklung der schöpferischen Aktivität im sozialistischen Wettbewerb sind die Werktätigen regelmäßig und umfassend über die betriebswirtschaftliche Situation zu informieren.

(3) Bei der Berechnung der Jahresendprämien ist von einem einheitlichen Prozentsatz des Monatsverdienstes auszugehen. Er ist nach der Leistung der Arbeitskollektive im betrieblichen Reproduktionsprozeß zu differenzieren. Der ermittelte Prozentsatz ist Ausgangspunkt für die leistungsgerechte Bestimmung der individuellen Jahresendprämie nach der Erfüllung der festgelegten Leistungskriterien.

(4) Die durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub ausfallende Arbeitszeit ist bei der Berechnung der Dauer der Tätigkeit im Betrieb voll anzurechnen.

(5) Als „Monatsverdienst“ bei der Berechnung der Mindesthöhe und der Höchstgrenze der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsbruttoverdienst entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 551; Ber. 1962 S. 11) sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen* bzw. ein Zwölftel des nach der angeführten Verordnung berechneten Jahresbruttoverdienstes.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r

* 1. DB vom 10. September 1962 (GBL II Nr. 71 S. 633)
3. DB vom 28. August 1967 (GBL II Nr. 89 S. 664)

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Prämienfonds
sowie des Kultur- und Sozialfonds
in naturwissenschaftlich-technischen
Forschungseinrichtungen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 14. Februar 1969

Die Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen in Wissenschaft und Technik und die ständige Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit erfordern wirksame Methoden der materiellen Stimulierung. Dazu wird für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Forschungseinrichtung genannt) in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Forschungseinrichtungen, die wissenschaftlich-technische Leistungen als Auftragnehmer vertraglich vereinbaren und gemäß Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBI. II S. 859) einen Leistungsfonds bilden.

(2) Für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Einrichtungen werden besondere Bestimmungen erlassen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 gelten auch für Forschungs- und Entwicklungsstellen der VEB und der volkseigenen Kombinate.

II.

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

Die Planung des Prämienfonds der Forschungseinrichtung erfolgt in Abhängigkeit von den geplanten Zuführungen zum Leistungsfonds. Die Bildung des Prämienfonds ist in Abhängigkeit von der Erfüllung der geplanten Zuführungen zum Leistungsfonds vorzunehmen.

§ 3

Das Normativ für die Planung und Bildung des Prämienfonds beträgt 25 % der Zuführungen zum Leistungsfonds der Forschungseinrichtung, soweit nicht durch den Minister für Wissenschaft und Technik davon abweichende Festlegungen getroffen wurden.

§ 4

(1) Als Mindestzuführung zum Prämienfonds der Forschungseinrichtung gilt ein Betrag, der sich entsprechend der bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte aus einem Satz von jährlich maximal 200 M je Beschäftigten (VbE) ergibt.

(2) Als Höchstzuführung zum Prämienfonds gilt ein Betrag, der sich aus einem Satz von jährlich 1 200 M je Beschäftigten (VbE) ergibt.

§ 5

In Ausnahmefällen kann der Leiter des übergeordneten Organs festlegen, daß bei noch nicht ausreichendem Leistungsfonds dem Prämienfonds für das Jahr 1969 Mittel bis zu der Höhe zugeführt werden, die 1968 für Prämierungen zur Verfügung standen.

§ 6

(1) Wird in der Forschungseinrichtung finanzgeplante Warenproduktion durchgeführt, so ist die Bildung des Prämienfonds für diesen Anteil der Beschäftigten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Kombinat und den VVB (Zentrale) vorzunehmen.

(2) Die Bildung des Prämienfonds für Beschäftigte der Forschungseinrichtung, die Lehrtätigkeit durchführen, erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Finanzierung des Prämienfonds

§ 7

(1) Die Finanzierung des Prämienfonds ist aus dem Leistungsfonds der Forschungseinrichtung vorzunehmen.

(2) Ist die Mindestzuführung zum Prämienfonds wegen fehlender Deckung aus dem Leistungsfonds der Forschungseinrichtung nicht möglich, entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs auf Antrag des Leiters der Forschungseinrichtung, ob und in welcher Höhe gemäß § 4 Abs. 1 eine Mindestzuführung vorzunehmen ist. Das übergeordnete Organ entscheidet, aus welchen Mitteln die Mindestzuführung zu finanzieren ist.

(3) Die Finanzierung des Prämienfonds für finanzgeplante Warenproduktion und Lehrtätigkeit der Forschungseinrichtung erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 8

In Forschungseinrichtungen, in denen neben Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auch Lehraufgaben bzw. finanzgeplante Warenproduktion durchgeführt werden, sind die Prämienmittel in einem einheitlichen Prämienfonds der Forschungseinrichtung zusammenzufassen.

Verwendung des Prämienfonds

§ 9

(1) Die Prämierung wissenschaftlich-technischer Leistungen hat vorwiegend unter Anwendung folgender Kriterien zu erfolgen:

- Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen speziell bei volkswirtschaftlich-strukturbestimmenden Aufgaben
- Erfüllung der in den Forschungsverträgen fixierten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter der wissenschaftlich-technischen Aufgaben
- Verkürzung der Forschungs- und Entwicklungszeiten
- Erarbeitung schutzfähiger Erfindungen

- Anwendung der neuesten Erkenntnisse der sozialistischen Organisationswissenschaft für eine rationelle Forschungsk Kooperation und sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie die schnelle Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse
- Erziehung eines verantwortungsbewußten Forschernachwuchses
- umfassende Nutzung der wissenschaftlich-technischen Kooperation mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der UdSSR.

(2) Die Prämierung von Arbeitskollektiven in Forschungseinrichtungen hat auf der Grundlage von Leistungskriterien zu erfolgen, die die Spezifik der vorwiegend geistig-schöpferischen Tätigkeit und die Unterschiede im Niveau und in der Verwertbarkeit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse berücksichtigen.

§ 10

Als Prämierungsformen für wissenschaftlich-technische Leistungen sind insbesondere anzuwenden:

- die aufgabengebundene Prämie (Ziel- oder Objektprämie) in Abhängigkeit von der Erfüllung der vertraglich vereinbarten wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Parameter
- die Jahresendprämie, für deren Gewährung die für die VEB geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind
- die Prämien für hervorragende Leistungen, die sofort anzuerkennen sind.

Bei der Auswahl der zweckmäßigsten Prämierungsform ist davon auszugehen, daß unter den jeweils gegebenen Bedingungen die größtmögliche Stimulierungswirkung erreicht wird. Dabei ist auch eine Kombination von Prämierungsformen möglich.

§ 11

Die vorgesehene Verwendung des Prämienfonds ist in der Kollektivvereinbarung zwischen dem Leiter der Forschungseinrichtung und der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren.

§ 12

Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Erforderliche Korrekturen zur Bildung des Prämienfonds nach Überprüfung durch die übergeordneten Organe sind mit den Zuführungen zum Prämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen.

§ 14

Nichtverbrauchte Mittel des Prämienfonds der Forschungseinrichtung sind auf das Folgejahr übertragbar.

IV.

Kultur- und Sozialfonds

§ 15

(1) In der Forschungseinrichtung ist ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Der Kultur- und Sozialfonds setzt sich zusammen aus

- a) einer Zuführung, deren Höhe nach den Grundsätzen des § 3 der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds (GBl. II S. 753) bestimmt und demnach nur bei den im § 3 der Verordnung genannten Ausnahmen erhöht werden darf, und
- b) einer leistungsabhängigen Zuführung aus dem Leistungsfonds. Dazu ist vom Leiter des übergeordneten Organs ein Normativ vorzugeben, das den Anteil dieser Zuführung am Leistungsfonds festlegt. Diese Zuführung darf 33 % der Zuführung entsprechend Buchst. a nicht übersteigen. Der Leiter des übergeordneten Organs ist in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen davon abweichende Festlegungen zu treffen. Kriterien für die differenzierte Festlegung des Normativs sind nur der unterschiedliche Stand der kulturellen und sozialen Betreuung sowie der Anteil der Frauen an den Gesamtbeschäftigten. Das Normativ ist in die Kollektivvereinbarung zwischen dem Leiter der Forschungseinrichtung und der zuständigen Gewerkschaftsleitung aufzunehmen.

(3) Investitionsmaßnahmen für Einrichtungen der betrieblichen Betreuung können aus Amortisationen der Grundmittel dieser Einrichtungen und aus dem Kultur- und Sozialfonds finanziert werden.

(4) Am Jahresende vorhandene Bestände des Kultur- und Sozialfonds können in das folgende Planjahr übertragen werden.

(5) Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt entsprechend Abschnitt III der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds.

V.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBl. II S. 81) für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft gesetzt.

(3) Die auf Grund der Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. III 1968 S. 9) für 1968 eingeführte Regelung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds behält für das Jahr 1969 noch Gültigkeit.

(4) Die der Anordnung entgegenstehenden Regelungen sind mit den Bestimmungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

Berlin, den 14. Februar 1969

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Prey

Anordnung Nr. 2*
zur schrittweisen Verwirklichung
des Prinzips der Eigenerwirtschaftung
der Mittel in der volkseigenen Land- und
Forstwirtschaft

vom 10. Februar 1969

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II S. 711) wird zur Änderung der Anordnung vom 8. März 1968 zur schrittweisen Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 19) — nachstehend Anordnung vom 8. März 1968 genannt — im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Kreisbetriebe für Landtechnik und VEB Landtechnische Instandsetzungswerke.

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 8. März 1968 wird durch folgenden Buchst. c ergänzt:

„c) in den Kreisbetrieben für Landtechnik und VEB Landtechnische Instandsetzungswerke

1. zur Abdeckung der staatlichen Stützungs-
mittel für die produktgebundene Preisstüt-
zung (IPR), für die 20%ige Preisermäßigung
und übrigen Sonderstützungen Landwirt-
schaft, außer den Sonderstützungen zentrale
Technikreserve,

und

2. für zusätzliche Zuführungen zum Prämien-
und Rationalisierungsfonds

in der planmäßig festgesetzten Höhe.**

Anordnung (Nr. 1) vom 8. März 1968 (GBl. III Nr. 6 S. 19)

** entsprechend der Richtlinie vom 9. Oktober 1968 zur Preisgestaltung für Instandhaltungsleistungen im Bereich des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und zur Neuregelung der Gewährung der 20%igen Preisermäßigung auf Instandhaltungsleistungen für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Fahrzeuge der sozialistischen Landwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3/4 1968)

(2) Der § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 8. März 1968 wird wie folgt ergänzt:

„Die unter Abs. 1 Buchst. c festgelegten planmäßigen Nettogewinnanteile sind wie Nettogewinnabführungen in der geplanten Höhe zu behandeln.“

(3) Der § 2 Abs. 8 der Anordnung vom 8. März 1968 wird wie folgt ergänzt:

„Die Sonderstützungen werden planmäßig um den unter Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 festgesetzten Betrag vermindert.“

§ 3

(1) Überplanmäßige Gewinne aus Senkung der Selbstkosten zur Unterbietung der Höchstpreise sind einzusetzen zur Abdeckung der staatlichen Stützungs-
mittel für die produktgebundene Preisstützung (IPR), für die 20%ige Preisermäßigung und übrigen Sonderstützungen Landwirtschaft, außer den Sonderstützungen zentrale Technikreserve, sowie für zusätzliche Zuführungen zum Prämien- und Rationalisierungsfonds.**

(2) Danach verbleibende überplanmäßige Gewinne sind zu 50% über das wirtschaftsleitende Organ an den Haushalt der Republik abzuführen bzw. zur Finanzierung der planmäßig aus dem Haushalt bereitzustellenden staatlichen Stützungs-
mittel für die produktgebundene Preisstützung (IPR), für die 20%ige Preisermäßigung und übrigen Sonderstützungen Landwirtschaft, außer den Sonderstützungen zentrale Technikreserve, einzusetzen und 20% an den Reservefonds der VVB abzuführen. Die verbleibenden 30% sind für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften und zur Tilgung von Rückständen aus Minderergebnissen vergangener Jahre zu verwenden. Der Rest ist den übrigen betrieblichen Fonds zuzuführen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist für den Geltungsbereich dieser Anordnung der § 3 der Anordnung vom 8. März 1968 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. Februar 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,60 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 14. März 1969

Teil II Nr. 21

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 19. 2. 69 | Beschluß über die Aufhebung von Rechtsvorschriften | 145 |
| 19. 2. 69 | Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien | 145 |
| 15. 2. 69 | Anordnung über die Auflösung des Staatlichen Schmiedebüros Berlin | 147 |
| 24. 2. 69 | Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelwirtschaft | 147 |
| 25. 2. 69 | Anordnung Nr. 2 über Reparaturfonds | 147 |
| 17. 2. 69 | Anordnung Nr. 4 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik | 147 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 148 |

Beschluß über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 19. Februar 1969

Der Beschluß vom 30. Januar 1964 über weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr (GBL II S. 357) wird aufgehoben.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien

vom 19. Februar 1969

Die zunehmende Verwendung von Mineralölen in allen Bereichen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfordert Maßnahmen, die Mineralölhavarien und ihren Auswirkungen vorbeugen sowie im Havariefall deren schnelle und wirkungsvolle Bekämpfung ermöglichen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Öle im Sinne dieser Verordnung sind Erdöl und alle anderen flüssigen Kohlenwasserstoffe, die bei

einer Temperatur von $+50^{\circ}\text{C}$ einen Dampfdruck von $\leq 2 \text{ kp/cm}^2$ Überdruck haben und bei $+35^{\circ}\text{C}$ nicht mehr fest sind.

(2) Ölhavarien im Sinne dieser Verordnung sind Ereignisse, bei denen durch Störung des normalen Betriebsablaufes bzw. Zustandes Öle aus Produktionsanlagen, ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern sowie Rohrleitungen usw. austreten, in den Boden, das Grund- und Oberflächenwasser, Küstengewässer oder in die Kanalisation eindringen und zu volkswirtschaftlichen Schäden führen können.

§ 2

Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Anlagen, mit denen Öle erkundet, gefördert, verarbeitet, hergestellt, gelagert, umgeschlagen bzw. transportiert werden (nachstehend Betreiber genannt), haben ihre Tätigkeit so einzurichten, daß Ölhavarien vermieden werden. Sie haben insbesondere

- alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Ölhavarien durchzusetzen
- auftretende Ölhavarien sofort zu bekämpfen, die Beseitigung eingetretener Schäden zu veranlassen und die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Folgewirkungen zu treffen
- in ihrem Verantwortungsbereich zur Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien Spezialgeräte und -mittel bereitzustellen, Einsatzkräfte vorzubereiten und die erforderlichen Havariepläne auszuarbeiten.

§ 3

(1) Die zuständigen Organe der Gewässeraufsicht sind berechtigt, den Betreibern von Anlagen gemäß § 2 Auflagen zum Schutze der Gewässer vor Ölgefahren zu erteilen.

(2) Bei der Bekämpfung von Ölhavarien sind die Organe der Gewässeraufsicht verpflichtet, die fachliche Beratung der jeweiligen Leitung am Ort der Havarie zu übernehmen.

(3) Die Projektierungseinrichtungen und Hersteller von Anlagen, mit denen Öle erkundet, gefördert, verarbeitet, hergestellt, gelagert, umgeschlagen bzw. transportiert werden, sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verordnung streng zu beachten und im Dokument der Schutzgüte nachzuweisen. Sie haben zu sichern, daß im Rahmen ihrer Lieferungen und Leistungen allen Betreibern ausführliche Betriebsvorschriften und Hinweise für das Betreiben der Anlagen und das Verhalten bei auftretenden Havarien übergeben werden.

§ 4

Unabhängig von den im § 2 allen Betreibern übertragenen Aufgaben und Pflichten sind im Interesse einer schnellen Abwendung von Gefahren für die Bevölkerung und Vermeidung größerer Schäden in der Volkswirtschaft für die Bekämpfung von Ölhavarien speziell verantwortlich:

- a) die Brandschutzorgane für die Durchführung operativer Sofortmaßnahmen im jeweiligen Einsatzbereich
- b) das Amt für Wasserwirtschaft auf stehenden und fließenden Oberflächengewässern einschließlich der Küstengewässer und des Strandes
- c) das Ministerium für Verkehrswesen auf Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) und auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn
- d) die örtlichen Organe der Staatsmacht mit den nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen des Straßenwesens auf den Straßen ihres Zuständigkeitsbereiches.

§ 5

Alle Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich Anlagen gemäß dieser Verordnung betrieben werden, und die, die eine spezifische Verantwortung für die Bekämpfung tragen, sind verpflichtet, die zur Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und zu kontrollieren. Hierzu gehören insbesondere

- die Beschaffung und Einlagerung von Spezialgeräten und -mitteln
- die Vorbereitung von Einsatzkräften und
- die Ausarbeitung von Einsatzdokumenten.

§ 6

(1) Soweit eine Wiederverwendung oder Verbrennung der Öle und des mit Öl verunreinigten Erdreiches bzw. anderer Stoffe nicht möglich ist, hat die Deponierung so zu erfolgen, daß keine weitere Gefährdung eintreten kann.

(2) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Organen der Gewässeraufsicht, der Staatlichen Hygieneinspektion und den Bezirksstellen der Geologie Deponierflächen auszuwählen und die Bedingungen der Errichtung und Nutzung festzulegen.

§ 7

(1) Betreiber, die Ölhavarien verursachen, sind verpflichtet, Bürgern und Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik die sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden zu ersetzen.

(2) Eine Ersatzpflicht ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem der Schaden durch das schuldhafte Verhalten des Geschädigten verursacht wurde oder auf unabwendbare Gewalt zurückzuführen ist.

(3) Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in 2 Jahren von dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und des Verursachers an gerechnet.

§ 8

Betreiber, die Ölhavarien verursachen, sind verpflichtet, die Aufwendungen, die den Staatsorganen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der nach § 4 obliegenden Aufgaben entstanden sind, zu erstatten.

§ 9

(1) Alle Betreiber sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich aufgetretene Gefahrensituationen oder Ölhavarien unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und dem Gewässeraufsichtsorgan mitzuteilen.

(2) Wahrnehmungen und Feststellungen der Bürger über Ölhavarien bzw. Gefahrensituationen sind unverzüglich der nächsten erreichbaren Dienststelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Bürgermeister zu melden.

§ 10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt,

- a) die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane zu beauftragen, spezifische Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien einer der wissenschaftlich-technischen Entwicklung entsprechenden Lösung zuzuführen
- b) die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.

§ 11

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane erlassen für ihren Bereich im gegenseitigen Einvernehmen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften und gewährleisten, daß in ihrem Bereich alle Ölhavarien statistisch erfaßt und ausgewertet werden.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

**Anordnung
über die Auflösung
des Staatlichen Schmiedebüros Berlin**

vom 15. Februar 1969

§ 1

Das Staatliche Schmiedebüro wird mit Wirkung vom 31. März 1969 aufgelöst.

§ 2

Die bisher durch das Staatliche Schmiedebüro wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die dafür zuständigen Bilanzorgane über.

§ 3

Die vom Staatlichen Schmiedebüro bisher verwalteten beweglichen Grundmittel gehen in die Rechtsträgerschaft des VEB INEX über.

§ 4

Der VEB INEX ist Rechtsnachfolger des Staatlichen Schmiedebüros.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros (GBI. I S. 582) und die Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1961 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros (GBI. II S. 159) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1969

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau**

I. V.: Frenzel
Staatssekretär

**Anordnung
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Obst-, Gemüse- und
Speisekartoffelwirtschaft**

vom 24. Februar 1969

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelwirtschaft sind überholt und werden hiermit aufgehoben:

- Anordnung vom 9. August 1956 über den Aufkauf von Dauerzwiebeln (GBI. I S. 657)
- Anordnung vom 7. September 1956 über die Abrechnung der Importe Frischobst und -gemüse sowie Südfrüchte (GBI. I S. 786).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

Sieber

**Anordnung Nr. 2*
über Reparaturfonds**

vom 25. Februar 1969

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBI. II S. 106) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate (nachfolgend VEB genannt) und VVB der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen
- b) die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate.

(2) Diese Anordnung ist ab 1. Januar 1969 auch durch die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate anzuwenden.“

§ 2

Der § 3 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt ergänzt:

„(6) Für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate bestimmen die Direktoren der VEB bzw. der volkseigenen Kombinate, welche Arbeiten als Wartung und Pflege gelten, und legen im Zweifelsfall für Inventarobjekte die Abgrenzungsmerkmale für Ersatzinvestitionen fest.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der § 9 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1965 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1969

Der Minister der Finanzen

Böhm

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1965 (GBI. II Nr. 15 S. 106)

**Anordnung Nr. 4*
über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben
für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 17. Februar 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 7. Mai 1963 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 358) wird im Ein-

* Anordnung Nr. 3 vom 22. März 1968 (GBI. II Nr. 37 S. 217)

vernehmen mit dem Minister für Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Saat- und Pflanzgutproben von Zuchtmaterial und Neuzüchtungen von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturarten dürfen aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich nicht ausgeführt werden. Zuchtmaterial und Neuzüchtungen im Sinne dieser Anordnung sind Zuchtstämme, die entweder beim Züchter oder in den staatlichen Prüfungen der Zentralstelle für Sortenwesen in Nossen — Zentralstelle — geprüft werden.

(2) Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden:

1. auf Antrag der VVB Saat- und Pflanzgut durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, wenn
 - a) eine zweiseitige Vereinbarung über den Sortenschutz für Saat- und Pflanzgutproben von Sorten und Neuzüchtungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staat** des Empfängers der Saat- und Pflanzgutproben besteht
 - b) Prüfungen bei staatlichen Sortenämtern zum Zwecke der Erteilung des staatlichen Sortenschutzes durchgeführt werden sollen, sofern die Rechtsvorschriften des Staates** des Empfängers einen ausreichenden Sortenschutz gewährleisten
 - c) eine besondere volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, ohne daß die unter Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind
2. auf Antrag von Züchtern oder Züchtergemeinschaften durch den Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut für den Versand von Zuchtmaterial

** bzw. der selbständigen politischen Einheit Westberlin

und Zuchtstämmen in sozialistische Staaten, mit denen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Pflanzenzüchtung bei der betreffenden Fruchtart abgeschlossen ist. Am Jahresende, spätestens, bis zum 30. Januar des darauffolgenden Jahres, übergibt der Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen Bericht über die erteilten Ausnahmegenehmigungen.

(3) Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch den Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut ist durch den Antragsteller unter Beachtung des § 1 Abs. 2 die Eintragung in das Exportregister bei der Zentralstelle zu beantragen. Der Zentralstelle ist eine Kopie der Ausnahmegenehmigung und das Versanddatum innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Genehmigung an, durch den Antragsteller zuzuleiten.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 22. März 1968 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 603 (Wiederholung!)

Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens, 56 Seiten, 1,40 M. **Zur Beachtung!** Auf dem Titelblatt muß das Datum der Anordnung richtig lauten: vom 15. November 1968

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 106 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 17. März 1969

Teil II Nr. 22

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 19. 2. 69 | Verordnung über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene | 149 |

Verordnung über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium

vom 19. Februar 1969

Auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBI. I S. 111) und der Erfahrungen der Räte der Städte und Gemeinden bei der Gestaltung ihrer Führungstätigkeit auf dem Gebiet der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium wird folgendes verordnet:

Grundsätze

§ 1

(1) Die Verschönerung und sozialistische Gestaltung der Städte und Gemeinden ist Aufgabe der Gemeinschaft ihrer Bürger unter Führung der örtlichen Volksvertretung. Die Räte der Städte und Gemeinden, die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Bürger tragen im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung eine hohe Verantwortung für die Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium. Die bei der Gewährleistung und Erhöhung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Zusammenwirken erzielten Ergebnisse dienen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und zeigen jedem Werktätigen sichtbar die Fortschritte bei der Gestaltung der sozialistischen Menschengemeinschaft.

(2) Im Auftrag ihrer Volksvertretung treffen die Räte der Städte und Gemeinden die erforderlichen Maßnahmen, um die Initiative der Werktätigen bei der Sauberhaltung ihrer Stadt oder Gemeinde zu fördern, die Einhaltung der Rechtspflichten der Betriebe und volkseigenen Kombinate (nachstehend Betriebe genannt) sowie der Bürger zu gewährleisten und die eigenen Kräfte und Mittel rationell einzusetzen. Sie wirken insbesondere darauf ein, daß

- Straßen, Wege und Plätze verkehrssicher gehalten und ausgebaut
- Parks, Grünanlagen, Vorgärten und andere Stätten der Erholung angelegt und gepflegt

- Gebäude, einschließlich Wochenendgrundstücke, vor Schäden geschützt, instandgehalten und modernisiert
- das Stadtbild, vor allem in den Stadtzentren, und das Aussehen der Gemeinden den wachsenden ästhetischen und kulturellen Ansprüchen der Bürger entsprechend gestaltet

werden. Sie nehmen Einfluß darauf, daß die für die Verunreinigung von Luft und Gewässern sowie für Lärm festgelegten Grenzwerte durch betriebliche Anlagen eingehalten werden.

(3) Die Grundlage der Tätigkeit der Räte der Städte und Gemeinden bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Ortssatzungen und andere Beschlüsse der Volksvertretungen.

§ 2

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden stützen sich bei der Entwicklung der Masseninitiative zur Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene und bei der Erziehung der Bürger zur Erfüllung ihrer Rechtspflichten auf die gesellschaftlichen Organisationen im Territorium sowie auf die unmittelbare Mitarbeit der Bevölkerung in Beratungsgremien. Sie arbeiten insbesondere mit den Ausschüssen der Nationalen Front eng zusammen. Sie sind verpflichtet zu sichern, daß die Ausschüsse der Nationalen Front rechtzeitig von allen Maßnahmen der Stadt, Gemeinde oder der Betriebe informiert werden, die Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Wohngebiet betreffen.

(2) Zur Förderung der unmittelbaren Mitarbeit der Bevölkerung an der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene bilden die Räte der Städte und Gemeinden Ortshygieneaktive. Die Ortshygieneaktive unterstützen, insbesondere im Zusammenwirken mit den Hygienekontrollpunkten, die Räte der Städte und Gemeinden bei der Analyse und Kontrolle der hygienischen Verhältnisse und bei der sachkundigen Vorbereitung von Entscheidungen.

§ 3

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren den Einsatz ihrer Kräfte und Mittel und die Nutzung der Initiative der Werktätigen zur Verbesserung

von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes der Stadt oder Gemeinde und anderer Plandokumente. Im Rahmen ihres Rechts zur Koordinierung der von den Betrieben vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen beziehen sie die notwendigen Maßnahmen zur Minderung der Luft- und Gewässerverunreinigung und der Lärmbelastigung sowie zur Entlastung des örtlichen Verkehrsnetzes in die Planabstimmung mit den Betrieben ein. Sie stützen sich hierbei auf Stellungnahmen und Hinweise der zuständigen staatlichen Aufsichtsorgane wie Staatliche Bauaufsicht, staatliche Hygieneorgane und Gewässeraufsicht.

(2) Vorbildliche Leistungen von Bürgern, Betrieben, Hausgemeinschaften und anderen Kollektiven sind durch die Räte der Städte und Gemeinden in geeigneter Weise, insbesondere auch durch materielle Anerkennung, zu würdigen.

§ 4

Beseitigung des Siedlungsmülls

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, daß der in ständig steigendem Maße anfallende Siedlungsmüll ordnungsgemäß abgefahren, nach modernen Erkenntnissen landwirtschaftlich bzw. industriell verwertet oder geordnet deponiert wird.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben die erforderlichen Müllplätze so anzulegen und zu bewirtschaften, daß das Leben der Bürger und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Sie sind verpflichtet, die regelmäßige Erfassung des Gerümpels aus den Wohngebieten zu organisieren.

§ 5

Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, unter voller Ausnutzung ihrer ökonomischen und technischen Möglichkeiten und mittels vielfältiger Kooperationsbeziehungen eine effektive, den Erfordernissen der Sauberkeit und Hygiene entsprechende Reinigung der Straßen, Wege und Plätze, Erholungseinrichtungen und Parks zu gewährleisten. Sie halten die Betriebe und Bürger zur Wahrnehmung ihrer Anliegerpflichten an.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Betrieben und Bürgern, die

- ihre Anliegerpflichten nicht erfüllen
- Straßen, Wege und Plätze, Erholungseinrichtungen und Parks im Gebiet der Stadt bzw. Gemeinde durch Bauschutt, herabfallendes Transportgut, Gerümpel oder auf andere Weise verunreinigen oder beschädigen
- durch übermäßige Beanspruchung des öffentlichen Verkehrsraumes, durch Lagerung von Baustoffen oder anderen Gegenständen Schäden verursachen
- die Abwasserreinigung und -ableitung in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten nicht ordnungsgemäß sichern

Auflagen zur Herstellung eines den Anforderungen von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene entsprechenden Zustandes zu erteilen und diese Auflagen öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, von Betrieben und Bürgern, die eine Verunreinigung oder Beschädigung der Straßen, Wege und Plätze, Erholungseinrichtungen und Parks im Territorium herbeigeführt und nicht wieder beseitigt haben, den Ersatz der dadurch der Stadt oder Gemeinde oder ihren kommunalen Einrichtungen entstandenen Mehraufwendungen und Schäden zu fordern. Von Betrieben, die wiederholt gesetzliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht einhalten, können sie einen Betrag bis zur doppelten Höhe der Mehraufwendungen und Schäden fordern.

§ 6

Aufgrabungen und andere Baumaßnahmen im Stadt- oder Gemeindegebiet

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden und die beteiligten Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die durch Baumaßnahmen auf Straßen (Straßenaufbrüche usw.), Wegen und Plätzen, in Erholungseinrichtungen und Parks hervorgerufene Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Lebens möglichst gering bleibt. Die Betriebe haben derartige Baumaßnahmen rechtzeitig untereinander und mit dem Rat der Stadt oder Gemeinde oder einer vom Rat beauftragten Einrichtung abzustimmen und unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Sofern die Baumaßnahmen an oder auf öffentlichen Straßen zu einer wesentlichen oder langfristigen Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs führen können, ist nach § 40 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) die Erlaubnis der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei notwendig.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Baumaßnahmen an und auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Erholungseinrichtungen und Parks sowie Sportanlagen und sonstigen nichtöffentlichen Grün- und Freiflächen der Stadt bzw. Gemeinde zu koordinieren, dazu den Betrieben Auflagen zu erteilen, für die Dauer der Baumaßnahmen angemessene Fristen festzulegen und bei Fristüberschreitung vorher festgelegte Sanktionen zu fordern. Bei Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum üben sie ihre Befugnisse gegebenenfalls in Übereinstimmung mit der zuständigen Straßenverwaltung und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei aus.

(3) Der Ersatz von Mehraufwendungen und Schäden kann von den Betrieben, die diese Mehraufwendungen und Schäden verursacht haben, nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 3 gefordert werden.

§ 7

Reinhaltung der Luft und der Gewässer, Minderung des Lärms

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden wirken darauf ein, daß die Betriebe im Territorium die produktionsbedingte Verschmutzung der Luft und der Gewässer sowie den mit dem Produktionsprozeß verbundenen Lärm schrittweise vermindern. Sie sind berechtigt, von solchen Betrieben, die eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Grenzkonzentration luftverunreinigender Stoffe, der von der Gewässeraufsicht festgelegten Grenzwerte für die Belastung der Gewässer oder der in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Höchstwerte für

Lärm im Stadt- oder Gemeindegebiet verursachen, verbindliche Zusagen über Maßnahmen zur Einschränkung der Verunreinigungen oder Lärmbelastigungen zu fordern. Sie prüfen im Zusammenwirken mit den fachlich zuständigen Organen, ob die zugesagten Maßnahmen ausreichen, und kontrollieren ihre Durchführung. Die Rechte der örtlichen Räte im Verfahren der Standortgenehmigung werden hiervon nicht betroffen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, mit den Betrieben gemeinsame Maßnahmen zu vereinbaren, um die Auswirkungen der Verunreinigung von Luft und Gewässern auf die Bevölkerung einzuschränken und um Verunreinigungen und Lärmbelastigungen schrittweise zu verringern. Betriebe, die eine Überschreitung der zulässigen Grenzkonzentration oder Grenzwerte luft- und gewässerverunreinigender Stoffe im Stadt- oder Gemeindegebiet verursachen, sind verpflichtet, die Mehraufwendungen zu ersetzen, die der Stadt oder Gemeinde und ihren Einrichtungen durch die Schädigung bzw. Verschmutzung von Straßen, Wegen, Plätzen, Erholungseinrichtungen und Parks sowie Gewässern entstanden sind.

(3) Führen die Betriebe die von ihnen verbindlich zugesagten Maßnahmen zur Verminderung der Luft- oder Gewässerverunreinigung oder des Lärms pflichtwidrig nicht durch oder unterlassen sie andere ihnen mögliche Maßnahmen auf diesem Gebiet, können die Räte der Städte und Gemeinden ihnen wegen dieser Handlungsweise entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden Sanktionen auferlegen. Die Sanktionen sind in Abstimmung mit den für die Reinhaltung der Gewässer und der Luft zuständigen Fachorganen unter Berücksichtigung der Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971–1975 (GBL III S. 17) durch Ratsbeschluß festzulegen. Die Höhe der Sanktionen soll sich nach dem Umfang der wirtschaftlichen Schädigung der Stadt oder Gemeinde und ihrer Einrichtungen richten sowie danach, wie der Betrieb bisher seine Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium erfüllt hat. Die gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, insbesondere die Gewerkschaft, sind in die Beratung über die Festlegung einer Sanktion und ihre Höhe einzubeziehen.

Durchsetzung von Ansprüchen und Sanktionen

§ 8

(1) Beschwerden von Bürgern und Betrieben gegen Auflagen, Forderungen und Sanktionen nach §§ 5 und 6 sind innerhalb eines Monats an den Leiter zu richten, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft der zuständige Leiter der Beschwerde nicht ab, entscheidet der zuständige Rat endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich zu übergeben.

(2) Beschwerden gegen Sanktionen gemäß § 7 Abs. 3 sind innerhalb eines Monats an den Rat zu richten, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der übergeordnete Rat nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes und dem für den Beschwerdeführer zuständigen wirtschaftsleitenden Organ innerhalb von 2 Monaten endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Betrieb schriftlich zu übergeben.

(3) Für die Entscheidung über Ansprüche der Städte und Gemeinden auf Ersatz von Mehraufwendungen aus § 7 Abs. 2 ist das Staatliche Vertragsgericht beim Ministerrat zuständig.

§ 9

(1) Das Recht der Städte und Gemeinden auf Durchführung von Ordnungsstrafverfahren zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei unterstützen die örtlichen Räte bei der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Den Räten der Stadtbezirke steht das Recht zu, Auflagen zu erteilen sowie Forderungen und Sanktionen gemäß §§ 5 bis 7 geltend zu machen. Die Räte der Großstädte mit Stadtbezirken legen durch Beschluß eigenverantwortlich fest, welche weiteren Aufgaben und Rechte aus dieser Verordnung den Räten der Stadtbezirke zustehen sollen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden, die Gemeindeverbänden angehören, können durch Beschluß eigenverantwortlich festlegen, welche Aufgaben und Rechte aus dieser Verordnung dem Rat des Gemeindeverbandes zustehen sollen.

§ 11

Die Rechtspflichten der Betriebe aus dieser Verordnung obliegen den volkseigenen Betrieben und Kombinat, den Genossenschaften und den Betrieben anderer Eigentumsformen sowie den staatlichen Einrichtungen. Bei staatlichen Einrichtungen, für deren Unterhaltung der Rat der Stadt oder Gemeinde selbst verantwortlich ist wie bei Schulen und Einrichtungen der Vorschulerziehung, obliegen die Rechtspflichten dem Rat.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Planung und Berichterstattung 1970!!!

Die Erarbeitung der Volkswirtschaftspläne und die Vorbereitung der Berichterstattung für das Jahr 1970 erfordern den neuesten Stand der verbindlichen Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR (ELN) — auch des in Ihrem Besitz befindlichen Exemplars.

Hierzu erscheint

4. Ergänzung

zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Von dort können auch alle Teile der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur sowie die bereits erschienenen Ergänzungen 1 bis 3 bezogen werden.

Diese Materialien sind bei Selbstabholung (kein Versand) und Barkauf auch erhältlich in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263



STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 81 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|---------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 19. März 1969 | Teil II Nr. 23 |
|------|---------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 24. 2. 69 | Anordnung über das Statut des Staatlichen Kontors für Backwaren und Nahrungsmittel | 153 |
| 27. 2. 69 | Anordnung Nr. 1 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft | 155 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 155 |

**Anordnung
über das Statut
des Staatlichen Kontors
für Backwaren und Nahrungsmittel
vom 24. Februar 1969**

**§ 1
Rechtliche Stellung**

(1) Das Staatliche Kontor für Backwaren und Nahrungsmittel — nachstehend Staatliches Kontor genannt — ist das Organ des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zur Herausarbeitung und Durchsetzung der Grundlinie für die Eingliederung der Backwaren- und Nahrungsmittelindustrie in das ökonomische System des Sozialismus. Es sichert durch eine einheitliche technisch-ökonomische Politik im Zweig die ständige Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses und nimmt Einfluß auf die Sicherung einer stabilen Versorgung. Dazu entwickelt das Staatliche Kontor eine wissenschaftliche Organisation der Kooperationsbeziehungen mit den arbeitsteilig verbundenen Partnern der Volkswirtschaft.

(2) Das Staatliche Kontor ist juristische Person und untersteht dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Staatliche Kontor arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für die Entwicklung der Backwaren- und Nahrungsmittelindustrie wird beim Staatlichen Kontor ein Fonds Wissenschaft und Technik gebildet.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Staatliche Kontor führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten der Bezirke und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften durch. Es unterstützt die Erzeugnisgruppen der Bezirke bei der weiteren Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit aller Betriebe des Zweiges.

(2) Das Staatliche Kontor ist zur Herausarbeitung und Durchsetzung der Grundlinie für die Eingliederung der Backwaren- und Nahrungsmittelindustrie in das ökonomische System des Sozialismus, insbesondere für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

1. Ausarbeitung der Prognose des Zweiges und der Hauptrichtung der perspektivischen Entwicklung
2. Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für die Entwicklung des Zweiges
3. Qualifizierung des Plansystems zur Durchsetzung der einheitlichen Industriezweigplanung
4. Ausarbeitung der Hauptrichtung zur Durchsetzung rationeller Formen der Wirtschaftsorganisation, insbesondere Entwicklung vielfältiger Formen der Kooperation in den Versorgungsgebieten zur höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität in der Versorgungswirksamkeit und Ökonomie
5. Erarbeitung von Grundsätzen und Modellen zur Entwicklung einer modernen Betriebswirtschaft des Zweiges, insbesondere durch die Qualifizierung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die Steuerung durch Normative sowie die Durchsetzung des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums
6. Einflußnahme auf die Übereinstimmung der Grundrichtung der technischen, technologischen und ökonomischen Entwicklung mit den in der langfristigen Planung festgelegten Zielen, insbesondere durch die Erarbeitung der Hauptrichtung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und die Einflußnahme auf die Effektivität der Investitionen im gesamtvolkswirtschaftlichen Maßstab
7. Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit sowie deren Leitung

8. Ausarbeitung von Maßnahmen und Vorschlägen zur Entwicklung des Aus- und Weiterbildungssystems für den Zweig auf der Grundlage der prognostischen Entwicklung von Technik, Technologie, Organisation und Ökonomie.
9. Einflußnahme auf die Sicherung des Ausrüstungsbedarfs des Zweiges durch Koordinierung und Lenkung der Ermittlung des Maschinen- und Ausrüstungsbedarfs sowie Abstimmung mit dem zuständigen bilanzierenden Organ. Lenkung des Einsatzes der Ausrüstungen des Zweiges
10. Preisbildungsfunktionen entsprechend den Rechtsvorschriften
11. Organisierung der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs als bilanzverantwortliches Führungsorgan entsprechend den Rechtsvorschriften
12. Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Lebensmittelindustrie und des Großhandels im Rahmen einer vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie festzulegenden Nomenklatur. Zur Durchführung dieser Aufgaben unterhält das Staatliche Kontor Außenstellen und Läger
13. Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit für die Backwaren- und Nahrungsmittelindustrie
14. planmäßige Einbeziehung der Neuererbewegung in die Lösung der Hauptaufgaben zur Entwicklung des Zweiges, Wahrnehmung der Aufgaben als Leit-BfN des Zweiges.

(3) Durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie können dem Staatlichen Kontor weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Leitung des Staatlichen Kontors

(1) Das Staatliche Kontor wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzeleitung geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftlich-technische und ökonomische Tätigkeit des Staatlichen Kontors persönlich verantwortlich und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet das Staatliche Kontor unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Der Hauptdirektor hat je einen Stellvertreter für den Bereich Ökonomie, für den Bereich Wissenschaft und Technik und für den Bereich Beschaffung und Absatz; die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Direktor“.

(4) Das Staatliche Kontor sichert eine den Erfordernissen der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit entsprechende Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der sozialistischen Demokratie durch die Einbeziehung bewährter Kader des Zweiges in die Arbeit.

(5) Beim Staatlichen Kontor ist ein „Gesellschaftlicher Rat“ zu bilden. Die Berufung der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates erfolgt durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Kontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Ersten Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter des Staatlichen Kontors dieses im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors wird vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie berufen und abberufen.

(2) Die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Stellvertreter des Hauptdirektors erfolgt durch den Hauptdirektor nach Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

(3) Die Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter erfolgt durch den Hauptdirektor entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Staatlichen Kontors wird nach den geltenden Rechtsvorschriften vom Hauptdirektor erarbeitet und vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bestätigt.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors hat den Arbeitsablauf sowie die Aufgaben und Pflichten der Mitarbeiter des Staatlichen Kontors in einer Arbeitsordnung zu regeln.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Veröffentlichungen von Ergebnissen der Arbeit des Staatlichen Kontors haben gemäß den Rechtsvorschriften zu erfolgen und bedürfen der Genehmigung des Hauptdirektors.

(2) In ihrer gesamten Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Staatlichen Kontors Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Staatlichen Kontor.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. September 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie (GBl. II S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1969

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Krack**

**Anordnung Nr. 1
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich
der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 27. Februar 1969**

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 17. Februar 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) (MinBl. S. 29)
2. Anordnung vom 13. Mai 1952 des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 59)
3. Anordnung vom 27. Mai 1958 über die Bildung der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (GBl. II S. 109)
4. Anordnung vom 28. Januar 1959 über die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag (GBl. II S. 52)
5. Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Bildung der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe — Statut der VVEAB (IR) — (GBl. II S. 84)
6. Anordnung vom 15. Juni 1959 über das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) (GBl. II S. 199)
7. Anordnung vom 25. August 1961 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. III S. 319)
8. Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. III S. 172)
9. Anordnung vom 15. Dezember 1964 über das Institut für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. III S. 542)
10. Anordnung vom 15. Dezember 1964 über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe zur wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. III S. 534)
11. Anordnung vom 25. Januar 1965 über die Kontingentierung und Planung der Warenbewegung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln (GBl. II S. 153)
12. Anordnung Nr. 3 vom 30. April 1965 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. III S. 52).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 604

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/1 vom 25. November 1968 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten —, 32 Seiten, 0,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Planung und Berichterstattung 1970!!!

Die Erarbeitung der Volkswirtschaftspläne und die Vorbereitung der Berichterstattung für das Jahr 1970 erfordern den neuesten Stand der verbindlichen Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) — auch des in Ihrem Besitz befindlichen Exemplars.

Hierzu erscheint

4. Ergänzung

zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Von dort können auch alle Teile der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sowie die bereits erschienenen Ergänzungen 1 bis 3 bezogen werden.

Diese Materialien sind bei Selbstabholung (kein Versand) und Barkauf auch erhältlich in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263



STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

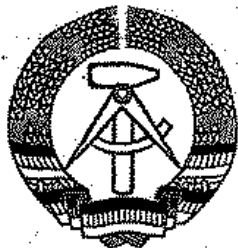
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 28 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 289 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendrotations-Hochdruck)

Index 31 817

17. MÄRZ 1969
19



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 24. März 1969

Teil II Nr. 24

Tag

Inhalt

Seite

6.3.69

Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“

157

Verordnung

über die Stiftung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“

vom 6. März 1969

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

In Anerkennung der hervorragenden Leistungen der sozialistischen Betriebe bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System des Sozialismus, und bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution wird aus Anlaß des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

über die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der ausgezeichnete Betrieb führt die Bezeichnung „Betrieb der sozialistischen Arbeit“.

§ 2

(1) Der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ kann an Betriebe verliehen werden, die hervorragende Leistungen vollbrachten und sich durch eine kontinuierliche und stabile Entwicklung auszeichnen.

(2) Die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ setzt voraus, daß die Betriebe

- durch wissenschaftliche Führungstätigkeit auf der Grundlage des Perspektivplanes die staatliche Strukturpolitik konsequent durchsetzen und das ökonomische System des Sozialismus als Ganzes verwirklichen
- die Automatisierung und Rationalisierung durch die Konzentration der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchsetzen sowie mit der elektronischen Datenverarbeitung und Prozeßsteuerung verbinden
- die Planaufgaben über mehrere Jahre mit einer hohen Arbeitsproduktivität, niedrigsten Kosten und hoher Qualität der Erzeugnisse erfüllt haben
- die Grundfonds optimal auslasten, die Materialwirtschaft effektiv gestalten und das Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel auf der Grundlage der staatlichen Normative anwenden
- ihre Verantwortung für die Bildung und klassenmäßige Erziehung der Jugend vorbildlich wahrnehmen

und in den Betrieben

- das Betriebskollektiv durch sozialistisches Arbeiten, Lernen und Leben zu einem hohen politischen Reifegrad geführt wird und der überwiegende Teil der Kollektive um die Anerkennung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kämpft
- die Werktätigen in die Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung einbezogen sind, ihr Bildungsniveau ständig erhöht, eine arbeitsbezogene perspektivische Qualifizierung und der Arbeits- und Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

§ 3

Der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ wird an

- a) volkseigene Betriebe und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrs- und Nachrichtenswesens, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels

- b) wissenschaftliche Institute, Hoch- und Fachschulen, kulturelle und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens
- c) landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Kooperationsgemeinschaften
- verliehen.

§ 4

Vorschlagsberechtigigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates
- b) die Leiter zentraler Staatsorgane, denen Betriebe und Einrichtungen unterstehen
- c) der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

(1) Die Vorschläge sind dem Büro des Ministerrates bis zum 1. Juli eines jeden Jahres in 4facher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigigten
- b) eine ausführliche Begründung entsprechend den vorgegebenen Bedingungen gemäß § 2
- c) eine Kurzbegründung
- d) die Stellungnahme des zuständigen Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft und des zuständigen Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

(1) Beim Ministerrat wird ein Auszeichnungsausschuß gebildet. Vom Vorsitzenden des Ministerrates werden Mitglieder des Ministerrates, Leiter zentraler Staatsorgane und Vertreter des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in den Auszeichnungsausschuß berufen.

(2) Der Auszeichnungsausschuß prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ gegeben sind. Dabei sind die Vorschläge von den Einreichern zu verteidigen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß legt die Vorschläge nach Bestätigung durch das Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 7

Die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen anlässlich des Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde, eine Plakette und eine Prämie

- a) bei Betrieben bis zu 10 000 Beschäftigten bis zu 50 TM
- b) bei Betrieben über 10 000 Beschäftigten bis zu 100 TM.

(2) Es können jährlich bis zu 15 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Die Mittel sind vom Büro des Ministerrates zu planen.

§ 9

(1) Der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ wird nur einmal verliehen.

(2) Die ausgezeichneten Betriebe haben durch ihre weitere Entwicklung die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ ständig zu rechtfertigen und darüber regelmäßig vor den zuständigen Leitern Rechenschaft abzulegen.

(3) Den ausgezeichneten Betrieben kann der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ aberkannt werden, wenn sie die im § 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen.

§ 10

Die Plakette ist viereckig, aus Kupfer und hat die Größe von 30 cm X 50 cm. Sie trägt in der Mitte das Staatsymbol der Deutschen Demokratischen Republik, flankiert von 2 Ähren, umrahmt von den Worten „Betrieb der sozialistischen Arbeit“. An den 4 Ecken der Plakette ist je ein Eichenlaub aufgeprägt.

§ 11

(1) Die ausgezeichneten Betriebe bewahren die Urkunden an würdiger Stelle auf. Die Plakette ist am Eingang des Betriebes anzubringen. Betriebe mit mehreren Betriebsteilen und Kombinate haben das Recht, weitere Plaketten anzufertigen.

(2) Die ausgezeichneten Betriebe sind berechtigt, das Symbol der Auszeichnung „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ auf Dokumenten, im Briefverkehr und auf anderen Materialien zu verwenden.

§ 12

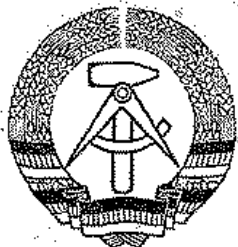
Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 22 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 - Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1033 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|---------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 25. März 1969 | Teil II Nr. 25 |
|------|---------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 19. 2. 69 | Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe - Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) | 159 |

**Verordnung
über die materielle Verantwortlichkeit
der Angehörigen der bewaffneten Organe
- Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) -
vom 19. Februar 1969**

Das zur Stärkung der Landesverteidigung und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Verfügung stehende sozialistische Eigentum ist mit dem höchsten Nutzeffekt zu verwenden, zu erhalten und entsprechend, seiner Zweckbestimmung einzusetzen. Daraus resultiert die Pflicht der Angehörigen der bewaffneten Organe, mit dem sozialistischen Eigentum sorgsam umzugehen und es vor Schäden zu bewahren.

Die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe, die schuldhaft einen Schaden verursacht haben, ist ein entscheidendes Mittel der Erziehung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur ständigen Verbesserung der Disziplin und Ordnung.

Zur Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung findet Anwendung, wenn Angehörige der bewaffneten Organe, für die spezielle Dienstlaufbahnbestimmungen gelten, dem zur Verfügung stehenden sozialistischen Eigentum durch schuldhaft Verletzung ihrer Dienstpflichten einen Schaden zugefügt haben.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, soweit sie den Schaden während der Zeit ihres Dienstes bei den bewaffneten Organen verursacht haben.

§ 2

(1) Dienstpflichten im Sinne dieser Verordnung sind die sich für die Angehörigen der bewaffneten Organe aus den Rechtsvorschriften, militärischen oder anderen innerdienstlichen Bestimmungen ergebenden oder in anderer Weise übertragenen (befohlenen) Pflichten.

(2) Ein Schaden im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein materieller oder finanzieller Nachteil für die Organe eingetreten ist, bei denen Angehörige der bewaffneten Organe Dienst verrichten. Ein Schadensfall liegt auch vor, wenn ein Angehöriger der bewaffneten Organe

- a) im Rahmen dienstlicher Tätigkeit oder
- b) durch unbefugte Benutzung von Waffen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten und Einrichtungen der bewaffneten Organe

Dritten schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, dessen Ersatz erforderlich ist.

§ 3

Ein Angehöriger der bewaffneten Organe handelt schuldhaft im Sinne dieser Verordnung, wenn

- a) er sich unter Verletzung seiner Dienstpflichten zur Herbeiführung eines Schadens bewußt entschieden hat oder wenn er den Schaden zwar nicht angestrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abgefunden hat, daß der Schaden eintreten könnte (Vorsatz)
- b) er unter bewußter Verletzung seiner Dienstpflichten einen Schaden ungewollt herbeiführt, weil er bei seiner Entscheidung leichtfertig darauf vertraut hat, daß der Schaden nicht eintreten wird (Fahrlässigkeit). Fahrlässig handelt auch, wer unter bewußter Verletzung seiner Dienstpflichten durch sein Handeln einen Schaden herbeiführt, ohne dessen Eintritt vorauszusehen, obwohl er diesen bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage und bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vorausschauen und vermeiden können.

2. Abschnitt

**Grundlagen der Schadenersatzpflicht
und Höhe des Schadenersatzes**

§ 4

Zum Schadenersatz ist ein Angehöriger der bewaffneten Organe verpflichtet, der schuldhaft

- a) einen Schaden verursacht oder
- b) die Wiedergutmachung durch den Schadenverursacher verhindert.

§ 5

(1) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.

(2) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 kann der zuständige Kommandeur bzw. Leiter gestatten, wenn der Angehörige der bewaffneten Organe allein oder mit Hilfe seines Kollektivs in der Lage ist, den Schaden in der Freizeit und ohne Verwendung von Materialien (Baustoffe, Ersatzteile o. ä.) oder von finanziellen Mitteln der bewaffneten Organe ordnungsgemäß und fachgerecht zu beheben.

§ 6

(1) Fahrlässig verursachte Schäden sind grundsätzlich im vollen Umfange des direkten Schadens, jedoch höchstens bis zur Höhe der monatlichen Bezüge des betreffenden Angehörigen der bewaffneten Organe gemäß § 13, zu ersetzen.

(2) Haben mehrere Angehörige der bewaffneten Organe einen Schaden fahrlässig verursacht, ist jeder nach Art und Umfang seiner Beteiligung und dem Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Ist der Einzelanteil nicht festzustellen, sind alle Beteiligten im gleichen Verhältnis schadenersatzpflichtig.

§ 7

(1) Der direkte Schaden ist im vollen Umfange, jedoch höchstens bis zum dreifachen Betrag der monatlichen Bezüge des betreffenden Angehörigen der bewaffneten Organe, zu ersetzen

- a) bei Verlust von Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und anderen Gegenständen, die dem Angehörigen der bewaffneten Organe zur alleinigen Benutzung gegen Quittung übergeben wurden, oder
- b) bei Verlust von Geld- und Sachwerten, für die der Angehörige der bewaffneten Organe entsprechend seinen Dienstpflichten ständig bzw. zeitweilig die Verantwortung trägt und rechenschaftspflichtig ist.

(2) Fahrlässig verursachte Schäden, die infolge unbefugter Benutzung von Waffen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten und Einrichtungen der bewaffneten Organe entstanden, sind im vollen Umfange, jedoch höchstens bis zum sechsfachen Betrag der monatlichen Bezüge des betreffenden Angehörigen der bewaffneten Organe, zu ersetzen.

(3) Würde der Schaden in den Fällen des § 6 und des § 7 Absätze 1 und 2 durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung verursacht, ist der direkte Schaden im vollen Umfange zu ersetzen.

§ 8

(1) Bei Überzahlungen von Besoldung, Vergütungen, Löhnen und Gehältern, Renten, Reisekosten u. ä., die sich aus Rechenfehlern, falscher Anwendung von Bestimmungen, falschen Einweisungen, Nichtdurchführung von Befehlen über Kader oder aus gemeldeten, aber nicht berücksichtigten personellen Veränderungen ergeben, ist der Angehörige der bewaffneten Organe, der die Überzahlung fahrlässig verursacht hat, im vollen Umfange, jedoch höchstens bis zum dreifachen Betrag seiner monatlichen Bezüge, zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Die zuviel gezahlten Beträge können innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Auszahlung, spätestens am nächsten Zahltag für Besoldung, Vergütungen, Löhne, Gehälter, Renten u. ä., vom Empfänger in voller Höhe zurückgefordert werden. Hat der Empfänger die Überzahlung schuldhaft verursacht, so beträgt die Frist 2 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Rückforderungsanspruch entstanden ist.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 2 genannten Fristen erlischt der Rückforderungsanspruch. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückerstattung durch den Empfänger bleibt davon unberührt.

(4) Bei voller oder teilweiser Rückzahlung des überzahlten Betrages entfällt oder mindert sich insoweit die Schadenersatzpflicht nach Abs. 1.

§ 9

(1) Bei vorsätzlich verursachten Schäden ist ein Angehöriger der bewaffneten Organe für den gesamten Schaden ersatzpflichtig.

(2) Haben mehrere Angehörige der bewaffneten Organe durch gemeinschaftliche Handlung vorsätzlich einen Schaden verursacht, ist der Ersatzanspruch gegen alle Beteiligten geltend zu machen. Der zuständige Kommandeur bzw. Leiter kann die festgelegte Schadenssumme von einem Beteiligten, voll oder mehreren Beteiligten anteilig verlangen.

(3) Zivilrechtliche Ansprüche der zur Zahlung des Schadenersatzes verpflichteten Angehörigen der bewaffneten Organe gegenüber den Mitbeteiligten bleiben unberührt.

§ 10

(1) Bei unerlaubtem Entfernen oder Fernbleiben von der Truppe, der Dienststelle oder einem anderen bestimmten Aufenthaltsort sowie bei Fahnenflucht ist ein Angehöriger der bewaffneten Organe zum vollen Ersatz der durch die Aufenthaltsermittlung und Rückführung entstandenen notwendigen Kosten verpflichtet.

(2) Als Kosten nach Abs. 1 sind zu berechnen:

- a) bei Benutzung von Kraftfahrzeugen der bewaffneten Organe — die Kosten für den Verschleiß der Kraftfahrzeuge und den Verbrauch von Kraftstoff und Öl
- b) bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen — die Kosten entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen der bewaffneten Organe
- c) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel — die direkten Fahrtkosten für den mit der Rückführung Beauftragten und für den zurückzuführenden Angehörigen der bewaffneten Organe
- d) bei erforderlichen Telefongesprächen über das öffentliche Fernsprechnetzz oder bei erforderlichen Telegrammen — die direkten Gebühren
- e) Tagegelder, Übernachtungskosten und sonstige nachweispflichtige Ausgaben des mit der Rückführung Beauftragten.

§ 11

Bei Beeinträchtigung oder Schädigung des eigenen Gesundheitszustandes infolge Alkoholmißbrauchs ist ein Angehöriger der bewaffneten Organe zum vollen Er-

satz der durch ärztliche Hilfe, Beförderung und Kfz. oder der anderweitig entstandenen Kosten nach den Grundsätzen der dafür allgemein geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet.*

§ 12

(1) Für die Ermittlung der Höhe des Schadens ist zugrunde zu legen:

- a) bei Finanzmitteln — die volle Summe
- b) bei Beschädigung von Sachwerten — der zur Herstellung des alten Zustandes schadenbedingte Aufwand, wie Reparaturkosten, Kosten für Ersatzteile, Beförderungskosten usw., jedoch nur bis zur Höhe des Zeitwertes
- c) bei Totalschäden und Verlust von Sachwerten — der Zeitwert.

(2) Bei der Ermittlung des Zeitwertes ist vom Beschaffungspreis der bewaffneten Organe auszugehen. Beschaffungspreis im Sinne dieser Verordnung ist der Bezugspreis zuzüglich Aufwendungen für die Beschaffung, den Transport, die Lagerung und die Zuführung.

(3) Kann bei Verlust von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der Zeitwert nicht mehr festgestellt werden, ist für die Ermittlung der Höhe des Schadens bei noch nicht gebrauchten Stücken 100 % und bei gebrauchten Stücken 50 % des Beschaffungspreises zugrunde zu legen.

§ 13

(1) Als monatliche Bezüge im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) für Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst oder einen dementsprechenden Wehersatzdienst leisten — der Wehsold (ohne Zuschläge)
- b) für Wehrpflichtige, die den Reservistenwehersatzdienst leisten — der Wehsold und der entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gezahlte Ausgleichsbetrag
- c) für alle anderen Angehörigen der bewaffneten Organe — die Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstatler
- d) für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe nach § 1 Abs. 2 — die Bezüge entsprechend Buchstaben a bis c.

(2) Bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes ist von den Bezügen auszugehen, die dem betreffenden Angehörigen der bewaffneten Organe zum Zeitpunkt der Verursachung des Schadens monatlich zustanden.

§ 14

(1) Auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches kann bei fahrlässig verursachten Schäden ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Schaden während der Ausbildung bzw. der Lösung von Gefechtsaufgaben entstanden ist oder wenn der Verzicht durch die Gesamtheit von Umständen gerechtfertigt ist oder vorbildliche Leistungen und Verdienste während des Dienstes, in der Neuererbewegung usw. vorliegen.

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 75 S. 684).

(2) Auf die Erstattung der geltend gemachten Schadenersatzforderung kann teilweise verzichtet werden, wenn bereits ein angemessener Betrag gezahlt wurde und die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann auch dann auf die Erstattung der geltend gemachten Schadenersatzforderung teilweise verzichtet werden, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(4) Der Verzicht und seine Gründe sind schriftlich festzulegen und dem Angehörigen der bewaffneten Organe mitzuteilen.

3. Abschnitt

Bearbeitung der Schadensfälle

§ 15

Die Schadenersatzpflicht ist zu erfüllen durch Leistung auf der Grundlage

- a) einer schriftlichen Verfügung des zuständigen Kommandeurs bzw. Leiters oder
- b) einer freiwilligen Ersatzverpflichtung, wenn die Schuld des Angehörigen der bewaffneten Organe zweifelsfrei festgestellt wird und der Schaden den Betrag von 100 M nicht übersteigt.

§ 16

(1) Die allseitige Untersuchung des Schadens, die Prüfung der Schuld des Schadenverursachers, Ursachen sowie begünstigenden Umstände und, soweit erforderlich, die Ermittlung des Schadenverursachers sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens durch den zuständigen Kommandeur des Truppenteils bzw. Leiter der Dienststelle zu veranlassen. Er kann zu diesem Zwecke eine Schadenkommission einsetzen.

(2) Bei der allseitigen Schadenuntersuchung ist der Schadenverursacher zu hören. Gegebenenfalls ist seine schriftliche Stellungnahme einzuholen.

(3) Soweit Untersuchungen und Ermittlungen durch den Militärstaatsanwalt, ein Untersuchungsorgan oder von anderen speziell dafür zuständigen Organen vorgenommen werden, sind durch die Kommandeure und Leiter nur noch solche Untersuchungen zu veranlassen, die für die Entscheidung über die Wiedergutmachung erforderlich sind.

§ 17

Über die Wiedergutmachung des Schadens durch einen Angehörigen der bewaffneten Organe entscheidet der zuständige Kommandeur des Truppenteils bzw. Leiter der Dienststelle auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses durch Verfügung über Wiedergutmachung, die innerhalb von 10 Tagen nach Abschluß der Untersuchungen zu treffen ist. Die Regelung gemäß § 15 Buchst. b bleibt davon unberührt.

§ 18

Die Rechte der übergeordneten Kommandeure bzw. Leiter, die Untersuchungen selbst vorzunehmen oder zu veranlassen, die Entscheidung über die Wiedergutmachung selbst zu treffen oder die Entscheidungen der unterstellten Kommandeure und Leiter aufzuheben, bleiben von den §§ 16 und 17 unberührt.

§ 19

(1) Die Verfügung über die Wiedergutmachung ist dem Schadenverursacher grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung bekanntzugeben. Dabei ist er über sein Recht der Beschwerde zu belehren.

(2) Die Bekanntgabe der Verfügung und die Belehrung hat der Schadenverursacher durch seine Unterschrift zu bestätigen. Wird diese Unterschriftsleistung abgelehnt, ist die Bekanntgabe durch einen entsprechenden Vermerk kenntlich zu machen.

(3) Beschwerden gegen die Entscheidungen über die Wiedergutmachung sind nach den entsprechenden militärischen und innerdienstlichen Bestimmungen einzu legen und zu bearbeiten.

§ 20

Die Verfügung über die Wiedergutmachung ist mit dem Tage der Bekanntgabe an den Angehörigen der bewaffneten Organe vollstreckbar. Wird im Ergebnis einer Beschwerde die Schadenersatzsumme herabgesetzt, sind die über diese Summe hinaus eingezogenen Beträge zurückzuzahlen; bei Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung des Schadenersatzes sind alle bereits eingezogenen Beträge zurückzuzahlen.

§ 21

(1) Ein Schadenersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn 3 Monate seit dem Zeitpunkt vergangen sind, an dem der Kommandeur des Truppenteils bzw. der Leiter der Dienststelle oder das zuständige Organ von dem Schaden und dem Schadenverursacher Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch 2 Jahre nach Eintritt des Schadens. Im Falle des § 16 Abs. 3 oder bei schwieriger Ermittlung der Höhe des Schadens oder der Schuldfrage beginnt die Frist von 3 Monaten mit dem Tage, an dem das Untersuchungsergebnis vorliegt.

(2) Ist der Schaden durch eine Straftat oder Verfehlung verursacht worden, gelten für die Verjährung des Schadenersatzanspruches die Rechtsvorschriften über die Verjährung der Verfolgung dieser Handlungen.

(3) Schadenersatzforderungen verjähren nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 22

(1) Der Einzug der Schadenersatzforderungen kann von dem Truppenteil bzw. der Dienststelle durch Abzug von den Bezügen unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen erfolgen.

(2) Von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst oder Reservistenwehrdienst leisten, können monatlich bis zu 25 % des Wehresoldes einbehalten werden.

(3) Bei Versetzung oder Kommandierung eines Schadenverursachers sind die Untersuchungen gemäß § 16 zu führen und über die Wiedergutmachung gemäß § 17 zu entscheiden. Die Verfügung ist dem Kommandeur des neuen Truppenteils bzw. dem Leiter der neuen Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wiedergutmachungsmaßnahme zu übersenden.

(4) Bei Entlassung aus dem aktiven Dienst bzw. nach Ableistung des Reservistenwehrdienstes eines Schadenersatzpflichtigen geht die Schadenersatzforderung bzw. Restforderung an den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, über.

(5) Der Rat des Kreises kann vom Recht gemäß § 14 Absätze 2 und 3 Gebrauch machen. Soweit es die Truppenteile bzw. Dienststellen der bewaffneten Organe bei Übergang der Forderung an den Rat des Kreises festlegen, ist zur Ausübung dieses Rechts ihre vorherige Zustimmung erforderlich.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische oder innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 24

Diese Verordnung tritt am 15. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

| | |
|---|--|
| Der Minister für Nationale Verteidigung I. V.: Keßler Stellvertreter des Ministers | Der Minister für Staatssicherheit Mielke |
|---|--|

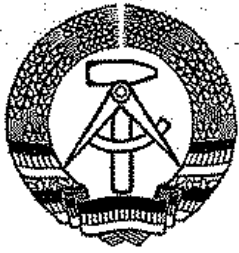
Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 496. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 36 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|---------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 26. März 1969 | Teil II Nr. 26 |
|------|---------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 19. 2. 69 | Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen | 163 |
| 11. 3. 69 | Beschluß zur Änderung des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin | 169 |

Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen

vom 19. Februar 1969

Die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert die politische, ideologische, ökonomische und militärische Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Mitarbeiter in den Staatsorganen als Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht haben in enger Verbindung mit den Werktätigen die Erfüllung der wachsenden Aufgaben des sozialistischen Staates mit vorbildlichem persönlichem Einsatz und auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu gewährleisten. Deshalb wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Mitarbeiter in den Staatsorganen und in den den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen.

(2) Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind:

- die Leiter und die anderen Beschäftigten in den zentralen Staatsorganen
- die Vorsitzenden und die Mitglieder der örtlichen Räte sowie die anderen Leiter und Beschäftigten in den örtlichen Staatsorganen
- die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die anderen Leiter und Beschäftigten in den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft

- die Beschäftigten in den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Staatlichen Notariaten mit Ausnahme der Richter und Staatsanwälte
- die Leiter, deren Stellvertreter und die Bereichsdirektoren in den den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(3) Für Sekretärinnen, Stenotypistinnen, Fernschreiberinnen, Kraftfahrer, für Pflege-, Hilfs- und Wartungspersonal und mit ähnlichen Arbeiten Beschäftigte in den Staatsorganen sowie für weitere Mitarbeiter in den staatlichen Einrichtungen gilt diese Verordnung nur, wenn dies auf Grund der Vertrauensstellung der Beschäftigten in den betrieblichen Arbeitsordnungen bzw. besonderen Ordnungen ausdrücklich festgelegt und in den Arbeitsvertrag aufgenommen worden ist.

(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung

- für ehrenamtliche Mitarbeiter der Staatsorgane
- für die Mitarbeiter derjenigen Staatsorgane, für deren Tätigkeit besondere Ordnungen gemäß § 107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehen.

II.

Pflichten und Rechte der Leiter und der anderen Beschäftigten in den Staatsorganen

§ 2

Grundsätze

(1) Die Arbeit in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen ist eine Ehre und eine hohe gesellschaftliche Verpflichtung.

(2) Grundlage für die Tätigkeit der Leiter und anderen Beschäftigten (Mitarbeiter) in den Staatsorganen sind die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Er-

lasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte.

(3) Die Mitarbeiter haben die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gründlich auszuwerten und in ihrem Verantwortungsbereich unter Mitwirkung der Werktätigen konsequent durchzuführen. Sie sind verpflichtet, die Initiative und Aktivität der Werktätigen zur Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, insbesondere zur Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution, zu fördern. Sie wenden moderne wissenschaftliche und technische Erkenntnisse und fortgeschrittene Formen und Methoden der Planung und Leitung an, verallgemeinern die besten Erfahrungen aus dem sozialistischen Wettbewerb und bei der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und unterstützen deren Durchsetzung gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem den Gewerkschaften.

(4) Die Mitarbeiter tragen in ihrer Tätigkeit zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger bei. Sie sind verpflichtet, bewährte Formen demokratischer Mitwirkung auszunutzen und neue Möglichkeiten der umfassenden Mitgestaltung der Werktätigen zu schaffen, den Bürgern die Politik der Deutschen Demokratischen Republik in enger Verbindung mit den zu lösenden staatlichen Aufgaben zu erläutern und ihre Vorschläge, Hinweise und Kritiken für die Arbeit auszuwerten.

§ 3

Unterstützung der Abgeordneten

Die Mitarbeiter, insbesondere die Leiter, sind verpflichtet, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Rechtsvorschriften entsprechend ihrem Aufgabenbereich und ihren Befugnissen zur Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretungen beizutragen. Sie unterstützen die Volksvertretungen, deren Organe und Abgeordnete insbesondere durch

- Information und Auskunft, Rechenschaftslegung und Berichterstattung
- aktive Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Volksvertretungen und der Beratungen in den Ausschüssen und Kommissionen
- Bearbeitung von Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden (Eingaben).

§ 4

Wahrung der Staatsdisziplin, Mehring und Schutz des sozialistischen Eigentums

(1) Die Mitarbeiter sind zu hoher Staats- und Arbeitsdisziplin verpflichtet. Ihr Verhalten muß innerhalb und außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und den Grundsätzen der sozialistischen Moral entsprechen.

(2) Die Mitarbeiter haben mit dem ihnen anvertrauten Volkseigentum gewissenhaft zu wirtschaften, es ständig zu mehren, vor allen Angriffen und jeglicher Vergeudung zu schützen. Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben haben die Mitarbeiter die materiellen und finanziellen Mittel den Prinzipien des sozialistischen Wirtschaftens entsprechend sparsam und mit hohem Nutzeffekt einzusetzen und die volkswirtschaftlichen Reserven zu erschließen.

Gewährleistung der Gesetzlichkeit

§ 5

(1) Die Mitarbeiter haben bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren und durchsetzen zu helfen und die Würde und Rechte der Bürger zu achten und zu schützen. Sie sind verpflichtet, an der Aufdeckung von Rechtsverletzungen und an der Beseitigung ihrer Ursachen und der Bedingungen für Rechtsverletzungen mitzuwirken.

(2) Die Mitarbeiter sind verpflichtet, konsequent gegen Gesetzesverstöße, Bürokratismus, Schönfärberei, Selbstzufriedenheit und Schematismus sowie gegen jede Form der Unterdrückung der Kritik aufzutreten. Sie haben die Verwirklichung der Interessen des sozialistischen Staates zu gewährleisten und stützen sich dabei auf die Initiative der Bürger.

§ 6

(1) Die Mitarbeiter tragen die volle Verantwortung für den ihnen übertragenen Aufgabenbereich. Sie sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Weisungen gewissenhaft und termingemäß durchzuführen.

(2) Die Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, gegen Weisungen, die den Rechtsvorschriften widersprechen oder deren Durchführung Rechtsverletzungen zur Folge hat, unverzüglich Einspruch beim zuständigen Leiter zu erheben. Weisungen, die gegen Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen, dürfen nicht durchgeführt werden. Dem übergeordneten Leiter ist davon Mitteilung zu machen.

§ 7

Wachsamkeit

(1) Zum Schutze der staatlichen und volkswirtschaftlichen Interessen sind die Mitarbeiter zu ständiger Wachsamkeit, zur strengen Wahrung der Staats- und Dienstgeheimnisse und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über Ordnung und Sicherheit verpflichtet.

(2) Über dienstliche Angelegenheiten ist die Schweigepflicht zu wahren. Das gilt auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Von der Schweigepflicht kann, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, nur der dafür zuständige Leiter entbinden.

(3) Den Mitarbeitern ist es untersagt, im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen pflichtwidrig für sich oder andere Geschenke entgegenzunehmen, zu fordern, sich versprechen zu lassen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen.

§ 8

**Persönliche Förderung
und Unterstützung der Mitarbeiter**

(1) Die Mitarbeiter haben das Recht auf allseitige Bildung und die Pflicht, sich entsprechend den Erfordernissen ihres Aufgabengebietes und der mit ihnen vereinbarten beruflichen Entwicklung zu qualifizieren. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich zielstrebig und in enger Verbindung mit der ideologischen Erziehung die Grundfragen der marxistisch-leninistischen Theorie, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und ein hohes Allgemeinwissen sowie die modernen Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft anzueignen. Dazu sind die effektivsten Formen der Aus- und Weiterbildung anzuwenden.

(2) Die Mitarbeiter haben das Recht, von ihrem Leiter zu verlangen, daß ihr Verhalten und ihre Leistungen mindestens alle 2 Jahre schriftlich eingeschätzt und ihre weitere Entwicklung mit ihnen beraten werden. Auf dieser Grundlage sind entsprechende Maßnahmen zur systematischen Qualifizierung mit einer verbindlichen Zielsetzung und zeitlichen Begrenzung festzulegen.

(3) Die Mitarbeiter haben das Recht auf eine exakte Festlegung ihres Aufgabengebietes und Verantwortungsbereiches, auf die Erläuterung der Beschlüsse und die Übermittlung der für ihre Arbeit notwendigen Informationen, auf klare Weisungen und Anleitung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie auf die regelmäßige Auswertung ihrer Arbeitsergebnisse.

(4) Jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten an den Leiter zu wenden.

III.

Die besondere Verantwortung des Leiters

§ 9

(1) Für die Verwirklichung der Politik von Partei- und Staatsführung tragen die Leiter in den Staatsorganen in dem von ihnen geleiteten Bereich die volle Verantwortung. Sie haben in diesem Bereich die Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Volkswirtschaftspläne, insbesondere hinsichtlich der strukturbestimmenden Aufgaben, der Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Stärkung der Landesverteidigung, verantwortlich zu gewährleisten.

(2) Die Leiter haben die Arbeit wissenschaftlich zu organisieren, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und den Wettbewerb zu entwickeln und das ihnen unterstellte Kollektiv so zu leiten, daß die Mitarbeiter ihre Pflichten und Aufgaben mit höchstem Nutzen für die Gesellschaft erfüllen und sich zu sozialistischen Persönlichkeiten mit hohem Bildungs- und Kulturniveau entwickeln können.

(3) Die Leiter haben sich die für die Entfaltung der schöpferischen Kräfte ihrer Kollektive und zur Überwindung jeder Mittelmäßigkeit notwendige Qualifika-

tion anzueignen, insbesondere hohe politisch-moralische Qualitäten, neueste organisationswissenschaftliche Erkenntnisse und die Fähigkeit zur Leitung kultureller Prozesse.

§ 10

**Vorbereitung, Kontrolle
und Durchführung der Entscheidungen**

(1) Die Leiter treffen in ihrem Verantwortungsbereich alle für die Erfüllung des Planes, der Beschlüsse und der ihnen von übergeordneten Organen erteilten Aufträge erforderlichen Führungsentscheidungen.

(2) Bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der Entscheidungen haben die Leiter geeignete Formen der kollektiven Beratung anzuwenden, Vorschläge und Hinweise der Werktätigen zu nutzen, die Mitarbeiter auf die zu lösenden Aufgaben vorzubereiten und sie bei deren Durchführung anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Die Leiter koordinieren im Entscheidungsprozeß die Tätigkeit der von ihnen geführten Kollektive mit der Arbeit anderer Staatsorgane sowie mit volkseigenen Betrieben, Kombinat und anderen Wirtschaftsorganen.

(4) Bei der Vorbereitung, der Verwirklichung und der Kontrolle der Durchführung der Entscheidungen haben die Leiter die Pflicht,

— einen ständigen wissenschaftlichen Vorlauf zu organisieren sowie die Analyse, Verallgemeinerung und schöpferische Nutzung des Neuen in Wissenschaft, Technik und Ökonomie, in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und im Wettbewerb zu gewährleisten

sich auf Analysen, Prognosen und Informationen zu stützen, auf die ständige Vervollkommnung dieser Entscheidungsgrundlagen hinzuwirken und moderne Methoden der Datenverarbeitung zu nutzen.

§ 11

**Zusammenarbeit mit den Werktätigen
und ihren gesellschaftlichen Organisationen**

(1) Zur Lösung der staatlichen Aufgaben haben die Leiter eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Sie sind insbesondere verpflichtet, mit den gesellschaftlichen Organisationen im jeweiligen Staatsorgan bzw. in der staatlichen Einrichtung zusammenzuwirken.

(2) Die Leiter legen auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und gemäß den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vor den Volksvertretungen, dem übergeordneten Organ bzw. Leiter, Betriebskollektiven und anderen gesellschaftlichen Gremien über die geleistete Arbeit Rechenschaft.

(3) Im Zusammenhang mit der Lösung ihrer staatlichen Aufgaben erläutern die Leiter vor der Bevölkerung die politischen Grundfragen. Die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben der Bürger ist als fester

Bestandteil der Führungstätigkeit eng mit der Erfüllung der Aufgaben der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne zu verbinden.

§ 12

Organisierung der Mitarbeiterkollektive.

(1) Die Leiter sind verpflichtet, die ihnen unterstellten Kollektive zu hohen Leistungen zu führen. Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Mitarbeiter politisch-ideologisch zu erziehen, planmäßig weiterzubilden und in ihrer Initiative zu fördern
2. das Kollektiv wissenschaftlich fundiert zu leiten und zu organisieren sowie die kameradschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des Kollektivs zu entwickeln und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu entfalten
3. die Aufgaben, die persönliche Verantwortung, die Befugnisse und die Vollmachten sowie die Qualifizierung der Mitarbeiter in Funktionsplänen exakt festzulegen und abzugrenzen, die Beschlüsse zu erläutern, die arbeitsnotwendigen Informationen zu übermitteln, klare Aufträge zu erteilen, ständig anzuleiten und die Arbeitsergebnisse auszuwerten sowie Lob und Tadel zu nutzen
4. das Verhalten und die Leistungen der Mitarbeiter mindestens alle 2 Jahre schriftlich einzuschätzen und mit ihnen ihre weitere Entwicklung zu beraten sowie entsprechende Maßnahmen zur systematischen Qualifizierung festzulegen.

(2) Durch komplexe sozialistische Rationalisierung haben die Leiter die Voraussetzungen für die Erhöhung der Leistungen und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen. Sie nehmen Einfluß auf die sinnvolle Freizeitgestaltung der Mitarbeiter, indem sie ihre kulturell-geistige und sportliche Betätigung fördern.

§ 13

Kaderarbeit

(1) Die Leiter haben auf der Grundlage langfristiger Kaderprogramme den für die Lösung der perspektivischen Aufgaben, für die Stabilität und Kontinuität der staatlichen Leitung notwendigen Vorlauf in der Heranbildung, Erziehung und Qualifizierung der Kader zu sichern. Dabei haben sie eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Leiter sind verpflichtet, in ihrem Aufgabenbereich die Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, sie entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten einzusetzen, ihre Entwicklung planmäßig, differenziert und zielstrebig zu lenken und befähigte Nachwuchskräfte auf die Übernahme von leitenden Funktionen vorzubereiten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Entwicklung von Frauen und Jugendlichen zu widmen.

(3) Die Leiter sind verpflichtet, die Mitarbeiter, die ehrenvoll aus ihrer Funktion ausscheiden, um eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende und zumutbare andere Tätigkeit zu übernehmen, rechtzeitig auf ihr neues Aufgabengebiet vorzubereiten.

IV.

Auszeichnungen

§ 14

(1) Für hervorragende Leistungen und vorbildliche Erfüllung der Pflichten können Mitarbeiter einzeln oder im Kollektiv ausgezeichnet werden. Moralische und materielle Anerkennung sind zu nutzen, um die Leistungen der Mitarbeiter zu stimulieren, ihr sozialistisches Bewußtsein weiter zu entwickeln und die sozialistische Disziplin und Arbeitsmoral zu fördern.

(2) Grundlage für die Auszeichnung bildet die Einschätzung der Leistungen der Mitarbeiter bei der Durchführung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben mit hohem Effekt. Für die Einschätzung der Leistungen der Mitarbeiter sind besonders die Beratungen der Leiter mit dem Arbeitskollektiv, die Rechenschaftslegungen, die unmittelbare Kontrolle der Durchführung der Aufgaben und Kadergespräche zu nutzen.

(3) Mit den Auszeichnungen ist die schöpferische Initiative der Mitarbeiter mit dem Ziel zu fördern.

- Spitzenleistungen auf wissenschaftlichem, technischem und ökonomischem Gebiet zu erzielen, Gemeinschaften von Schrittmachern zu entwickeln und die fortgeschrittenen Erfahrungen im Verantwortungsbereich anzuwenden
- die internationale Autorität der Deutschen Demokratischen Republik als sozialistischer Friedensstaat und als zuverlässiges Glied in der sozialistischen Staatengemeinschaft zu erhöhen
- zur Erhöhung des Nationaleinkommens beizutragen, es sparsam mit großem Nutzen zu verwenden und Reserven zu erschließen sowie Verlustquellen zu beseitigen
- den sozialistischen Wettbewerb und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu unterstützen
- die sozialistische Bildung und Erziehung sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern und die kollektiven Beziehungen, das gegenseitige Vertrauen und die kameradschaftliche Zusammenarbeit zu festigen
- die ehrenamtlichen Kollektive in die Leitung von Staat und Wirtschaft einzubeziehen, ihre Tätigkeit zu unterstützen und die Wirksamkeit ihrer Arbeit zu erhöhen
- die fortschrittlichsten Methoden der Leitungstätigkeit anzuwenden, die Verwaltungsorganisation zu rationalisieren, die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft zu verwirklichen und
- die Staats-, Plan- und Vertragsdisziplin zu festigen.

(4) Langjährige vorbildliche Tätigkeit in Staats- und Wirtschaftsorganen ist durch Auszeichnung anzuerkennen.

§ 15

(1) Die Auszeichnung soll unmittelbar nach vollbrachter Leistung vorgenommen und vor dem Arbeitskollektiv in würdiger Form bekanntgegeben werden. Die Auszeichnung und ihre Begründung sind in der Personalakte zu vermerken.

(2) Auszeichnungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

- a) schriftliche Belobigung
- b) Gewährung einer Geld- oder Sachprämie
- c) Gewährung von Zielprämien für den Abschluß exakt vorgegebener Arbeiten in der geforderten Qualität
- d) Gewährung von Ferienreisen und -aufenthalten im In- und Ausland
- e) Überreichung einer Ehrenurkunde, die mit einer Geld- oder Sachprämie verbunden werden kann
- f) bevorzugte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen bzw. Empfehlungen an Hoch- und Fachschulen zur Zulassung zum Studium oder zur Aspirantur.

(3) Die Entscheidung über Auszeichnungen gemäß Abs. 2 obliegt dem Leiter, der die Disziplinarbefugnis ausübt. Die Entscheidung über die Auszeichnung der Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie staatlichen Einrichtungen trifft der übergeordnete Leiter. Die Entscheidung über Auszeichnungen nach Abs. 2 Buchstaben b bis f hat nach vorheriger Beratung im Arbeitskollektiv und im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu erfolgen. Vorschlagsberechtigt für die im Abs. 2 genannten Auszeichnungen sind Leiter, Gewerkschaftsgruppen und Gewerkschaftsleitungen.

§ 16

Mitarbeitern können entsprechend den Rechtsvorschriften für hervorragende Leistungen staatliche Auszeichnungen verliehen werden.

V.

Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Leiter und anderen Beschäftigten in den Staatsorganen

§ 17

(1) Leiter und andere Beschäftigte (Mitarbeiter), die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten verletzen, sind vom Disziplinarbefugten disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, wenn andere Formen der Erziehung nicht ausreichen. Mitarbeiter, die durch eine Pflichtverletzung das sozialistische Eigentum schädigen, sind gemäß §§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik materiell verantwortlich zu machen. Die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit schließen einander nicht aus.

(2) Staatsorgane können vom Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verbindlich verlangen, wenn ihnen dieses Recht durch Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik eingeräumt wird.

(3) Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens schließt die Einleitung eines Strafverfahrens nicht aus. Auf die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens kann verzichtet werden, wenn der Mitarbeiter wegen der gleichen Handlung disziplinarisch zur Verantwortung gezogen wird.

(4) Zur erzieherischen Einwirkung auf die Mitarbeiter kann bei Pflichtverletzungen vom Disziplinarbe-

fugten eine Mißbilligung ausgesprochen werden. Die Mißbilligung gilt nicht als Disziplinarmaßnahme.

§ 18

Disziplinarbefugnis

Disziplinarbefugnis besitzen

- der Vorsitzende des Ministerrates, die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und deren Stellvertreter
- die Vorsitzenden und die Mitglieder der örtlichen Räte
- die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und deren Stellvertreter
- die Leiter der den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen
- die Direktoren der Gerichte und die Leiter Staatlicher Notariate.

jeweils für die ihnen unmittelbar unterstellten Mitarbeiter, soweit sie dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegen. Nach besonderen Festlegungen durch übergeordnete Leiter können auch die Leiter von Struktureinheiten in den Staatsorganen Disziplinarbefugnis für ihnen direkt unterstellte Mitarbeiter erhalten.

§ 19

Eröffnung des Disziplinarverfahrens

(1) Der Disziplinarbefugte ist verpflichtet, nach Bekanntwerden einer Pflichtverletzung unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes zu treffen. Er kann dazu Mitarbeiter heranziehen und einen Ausschuß zur Vorbereitung des Verfahrens einsetzen. Ergibt sich der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung, ist dem Staatsanwalt bzw. den Untersuchungsorganen davon Mitteilung zu machen. Der Disziplinarbefugte kann den Mitarbeiter nach Bekanntwerden seiner Pflichtverletzung befristet beurlauben.

(2) Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Tatsachen, die seine Durchführung notwendig machen, zu eröffnen. Ist seit der Pflichtverletzung eine Frist von 12 Monaten vergangen, kann ein Disziplinarverfahren nicht mehr eingeleitet werden. Für eine Pflichtverletzung, die gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellt, gelten die strafrechtlichen Verfahrensvorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens trifft der Disziplinarbefugte. Sie ist dem betroffenen Mitarbeiter schriftlich unter Angabe der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung rechtzeitig mitzuteilen. Gleichzeitig ist die zuständige Gewerkschaftsleitung schriftlich zu informieren. Zuständig ist die Abteilungsgewerkschaftsleitung oder, wenn keine vorhanden ist, die Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 20

Durchführung des Disziplinarverfahrens

(1) Der Disziplinarbefugte hat dem Mitarbeiter in einer Aussprache die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung darzulegen und ihm Gelegenheit zur eingehenden

den Stellungnahme zu geben. Kann sich der Mitarbeiter nicht sofort mündlich äußern, ist ihm eine Frist von 10 Tagen zu gewähren, damit er mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

(2) Das Disziplinarverfahren ist unter Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen Gewerkschaftsleitung durchzuführen.

(3) Der übergeordnete Disziplinarbefugte kann das Verfahren in jeder Phase an sich ziehen. Er hat es in diesem Fall auch zu beenden.

Beendigung des Disziplinarverfahrens

§ 21

(1) Das Disziplinarverfahren soll binnen eines Monats, gerechnet vom Tage der Eröffnung, beendet werden. Bei Einleitung eines Strafverfahrens für die gleiche Pflichtverletzung ist das Disziplinarverfahren auszusetzen und unmittelbar nach der abschließenden Entscheidung des zuständigen Rechtspflegeorgans zu beenden.

(2) Der Disziplinarbefugte hat bei seiner Entscheidung die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die tatsächlichen und möglichen gesellschaftlichen Auswirkungen der Pflichtverletzung, den Grad des Verschuldens, die bisherigen Arbeitsergebnisse sowie das Verhältnis des Mitarbeiters zum Arbeitskollektiv, sein Verhalten im gesellschaftlichen Leben, noch nicht gelöschte Disziplinarmaßnahmen sowie Ursachen und Bedingungen für die Pflichtverletzung.

(3) Das Disziplinarverfahren endet mit dem Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme, mit der Einstellung des Verfahrens oder mit der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht.

(4) Disziplinarmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind

Verweis

strenger Verweis

fristlose Entlassung bzw. Abberufung ohne Einhaltung einer Frist.

(5) Die zur Beendigung des Disziplinarverfahrens getroffene Entscheidung ist dem betroffenen Mitarbeiter schriftlich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittel mitzuteilen.

§ 22

(1) Die fristlose Entlassung eines Mitarbeiters, dessen Arbeitsrechtsverhältnis durch Arbeitsvertrag begründet wurde, darf grundsätzlich nur der Leiter des Staatsorgans bzw. der staatlichen Einrichtung vornehmen.

(2) Das Recht zur Abberufung ohne Einhaltung einer Frist hat nur, wer auch das Berufungsrecht hat. Würde die Berufung des Leiters durch die örtliche Volksvertretung bestätigt, ist bei Abberufung ohne Einhaltung einer Frist deren Zustimmung einzuholen. Wenn ein von der örtlichen Volksvertretung gewählter Leiter

seine dienstlichen Pflichten schwer verletzt und eine weitere Ausübung der Tätigkeit unmöglich wird, hat der Disziplinarbefugte die Pflicht, der zuständigen Volksvertretung die Abberufung vorzuschlagen.

(3) Vor dem Ausspruch eines Verweises bzw. eines strengen Verweises gegenüber berufenen Leitern ist der für die Berufung zuständige Leiter zu informieren. Bei gewählten Leitern der örtlichen Organe der Staatsmacht sind der zuständige Rat und die Volksvertretung in Kenntnis zu setzen.

Einspruchsverfahren

§ 23

(1) Gewählte oder in ihre Funktion berufene Mitarbeiter können gegen eine Disziplinarmaßnahme beim übergeordneten Disziplinarbefugten innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Ist die Einspruchsfrist ohne Verschulden des betroffenen Mitarbeiters versäumt worden, kann ihm sein Recht auf Einspruch durch Fristverlängerung gesichert werden.

(2) Gewählte oder in ihre Funktion berufene Mitarbeiter haben das Recht, am Einspruchsverfahren teilzunehmen. Die zuständige Gewerkschaftsleitung wirkt im Einspruchsverfahren mit.

(3) Über den Einspruch soll innerhalb von 3 Wochen entschieden werden. Durch die Entscheidung wird die Disziplinarmaßnahme bestätigt, geändert oder aufgehoben. Die Entscheidung ist endgültig, sie ist dem betroffenen Mitarbeiter schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Wenn im Einspruchsverfahren eine Verletzung der für die Durchführung des Disziplinarverfahrens geltenden Vorschriften festgestellt wird, ist die Disziplinarentscheidung aufzuheben und an den Disziplinarbefugten zur erneuten Verhandlung zurückzugeben.

§ 24

Mitarbeiter, die nicht unter die Regelung des § 23 fallen, können gegen eine Disziplinarmaßnahme innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch bei der zuständigen Konfliktkommission einlegen. Das Verfahren regelt sich nach dem Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I S. 287). Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Auswertung des Disziplinarverfahrens. Eintragung in die Personalakte

(1) Der Disziplinarbefugte ist verpflichtet, das Disziplinarverfahren nach seiner Beendigung in geeigneter Form auszuwerten. Die Auswertung hat grundsätzlich vor dem Arbeitskollektiv unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaftsleitung mit dem Ziel zu erfolgen, eine hohe erzieherische Wirkung zu erreichen und die Ursachen sowie die Bedingungen für Pflichtverletzungen zu beseitigen.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme, die nicht mehr dem Einspruch unterliegt, ist mit Begründung in die Personalakte aufzunehmen.

(3) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Bei besonderen Leistungen und gutem Verhalten können sie vor Ablauf dieser Frist durch den Disziplinarbefugten gestrichen werden. Der übergeordnete Disziplinarbefugte kann jederzeit die im Disziplinarverfahren getroffene Disziplinarmaßnahme zugunsten des Betroffenen ändern oder aufheben. Alle Eintragungen in die Personalakte über eine erloschene oder gestrichene Disziplinarmaßnahme sind zu entfernen und zu vernichten, dem Mitarbeiter ist davon Mitteilung zu machen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Für die Generaldirektoren und die anderen in ihre Funktion berufenen Mitarbeiter der VVB und gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe sowie für die Direktoren und die anderen in ihre Funktion berufenen Mitarbeiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate gelten die §§ 17 bis 25 entsprechend. Bei Disziplinarverfahren gegen Generaldirektoren von VVB und den Ministerien direkt unterstellten Kombinat finden der § 19 Abs. 3 Sätze 3 und 4, der § 20 Abs. 2 und der § 23 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ministerrates und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke unterliegen nicht der disziplinarischen Verantwortlichkeit nach den §§ 17 bis 25.

§ 27

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf alle Disziplinarverfahren Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBL I S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Beschluß
zur Änderung des Statuts der Deutschen
Bauakademie zu Berlin
vom 11. März 1969

Auf Grund des § 30 des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin vom 12. Mai 1966 (GBL II S. 421) wird die Änderung des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin (Anlage) bestätigt.

Berlin, den 11. März 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Änderung
des Statuts der Deutschen Bauakademie
zu Berlin
vom 12. Mai 1966 (GBL II S. 421)
vom 11. März 1969

§ 1

Der § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausarbeitung der Pläne der Akademie erfolgen Abstimmungen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.“

§ 2

Der § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Akademie wendet bei der Durchführung ihrer Aufgaben Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung an. Aufgaben der Grundlagenforschung sowie der angewandten Forschung und Entwicklung sind auftragsgebunden zu finanzieren.“

§ 3

Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Kandidierenden Mitglieder soll nicht mehr als 30 betragen. Ihre Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.“

§ 4

Der § 27 erhält folgenden Abs. 4:

„Die Akademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung der Bauwissenschaft beigetragen haben, die Ehrenplakette „Für hervorragende Leistungen in der Bauforschung“ verleihen. Einzelheiten des Verfahrens werden in einer besonderen Ordnung geregelt, die vom Präsidenten der Deutschen Bauakademie zu erlassen ist.“

§ 5

Der § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Akademie ist juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist dem Minister für Bauwesen unterstellt.“

Planung und Berichterstattung 1970!!!

Die Erarbeitung der Volkswirtschaftspläne und die Vorbereitung der Berichterstattung für das Jahr 1970 erfordern den neuesten Stand der verbindlichen Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR (ELN) — auch des in Ihrem Besitz befindlichen Exemplars.

Hierzu erscheint

4. Ergänzung

zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Von dort können auch alle Teile der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur sowie die bereits erschienenen Ergänzungen 1 bis 3 bezogen werden.

Diese Materialien sind bei Selbstabholung (kein Versand) und Barkauf auch erhältlich in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263



STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,60 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,10 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. März 1969

Teil II Nr. 27

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 19. 2. 69 | Verordnung über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen | 171 |
| 18. 2. 69 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Apothekenordnung | 177 |

Verordnung über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen

vom 19. Februar 1969

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen (nachstehend Ministerium genannt) ist ein Organ des Ministerrates. Es ist in Verwirklichung der Gesundheitspolitik im gesellschaftlichen System des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich für die Planung und Leitung der medizinischen Forschung, die Ausarbeitung und Kontrolle der Verwirklichung einheitlicher Grundsätze zur gesundheitsfördernden Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur planmäßigen Entwicklung einer umfassenden medizinischen Betreuung der Bevölkerung sowie für die Durchführung ihm übertragener Aufgaben der sozialen Betreuung.

(2) Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates und den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen (nachstehend Minister genannt) sichert die einheitliche Verwirklichung der Gesundheitspolitik des sozialistischen Staates und ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 2

(1) Das Ministerium ist verantwortlich für die ständige Arbeit an der Prognose der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes sowie der sozialen Betreuung auf der Grundlage eines ständigen Überblicks über den Welt höchststand auf diesen Gebieten unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Morbiditätsentwicklung und der Konsequenzen, die sich aus der

wissenschaftlich-technischen Revolution und aus der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Gesundheit der Bürger ergeben.

(2) Das Ministerium ist verantwortlich für die Ausarbeitung der aus der Prognose abzuleitenden Hauptrichtungen

- der medizinischen Forschung und der naturwissenschaftlichen, technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsvorhaben, die der Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs für die Praxis des Gesundheitsschutzes dienen
- der gesundheitsfördernden Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen
- der Gestaltung einer umfassenden medizinischen Betreuung
- der Entwicklung der sozialen Betreuung im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben
- der Aus- und Weiterbildung.

Es unterbreitet auf dieser Grundlage der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, den für die Produktion von Arzneimitteln, medizin- und krankenhaustechnischen Erzeugnissen verantwortlichen Industrieministerien und anderen zentralen staatlichen Organen Vorschläge für die Erarbeitung des Perspektivplanes und der Volkswirtschaftsplane.

§ 3

(1) Das Ministerium ist im Rahmen der Gesamtentwicklung von Wissenschaft und Technik verantwortlich für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs zur planmäßigen Verbesserung der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung, von der Grundlagenforschung bis zur breiten Nutzung der Ergebnisse im Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Das Ministerium plant, leitet und finanziert, unabhängig von der staatlichen Unterstellung der Forschungseinrichtungen, die auftragsgebundene medizinische Forschung und schafft im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Voraussetzungen zur Organisierung der systematischen Überführung ihrer Ergebnisse in die medizinische Praxis. Es gewährleistet die Entwicklung,

Proflierung und Konzentration des wissenschaftlichen Potentials zur Durchführung medizinischer Forschungsprojekte, fördert und unterstützt die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

(3) Das Ministerium arbeitet mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, eng zusammen und trifft mit ihnen sowie mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der einheitlichen Planung und Leitung der medizinischen Forschung und ihrer auftragsgebundenen Finanzierung.

(4) Der Minister stützt sich bei der Erarbeitung der Prognose zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes und der aus der Prognose abzuleitenden Hauptrichtungen der medizinischen Forschung sowie bei der Herausarbeitung von vordringlichen Aufgaben zur Erforschung, Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und bei der Anwendung und Durchsetzung ökonomischer Systemregelungen für die Planung, Leitung und Finanzierung der medizinischen Forschung auf Empfehlungen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft und der entsprechenden Gremien des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das Ministerium stützt sich bei der Analyse vor allem des internationalen Höchststandes und zur systematischen und raschen Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis auf die Tätigkeit der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften und die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung.

§ 4

(1) Das Ministerium leitet und organisiert in Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit der UdSSR und anderen befreundeten Staaten, auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes.

(2) Das Ministerium ist entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich

- für die Vorbereitung, den Abschluß und die Kontrolle der Durchführung entsprechender zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Abkommen und Konventionen sowie der auf dieser Grundlage vereinbarten Kooperations- und Arbeitspläne
- für die Förderung der Zusammenarbeit und die Entwicklung direkter Kooperationsbeziehungen zwischen medizinisch-wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Staaten zur Lösung gemeinsamer Probleme des wissenschaftlichen Vorlaufs für den Gesundheitsschutz
- für die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Sozialwesens.

(3) Das Ministerium nimmt die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zur Weltgesundheitsorganisation und zu den zwischenstaatlichen medizinischen Organisationen wahr.

(4) Das Ministerium unterstützt die Mitgliedschaft von DDR-Gesellschaften in internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften mit dem Ziel der Förderung und Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und internationaler Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Stärkung der internationalen Autorität der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das Ministerium koordiniert die Hilfs- und Solidaritätsaktionen der Deutschen Demokratischen Republik auf medizinischem Gebiet und ist für die Delegation von Ärzten und anderen Fachkräften des Gesundheits- und Sozialwesens in andere Staaten und für die Weiterbildung von medizinischen Hochschulkadern sowie die Aus- und Weiterbildung medizinischer und anderer Fachkräfte aus anderen Staaten in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(6) Das Ministerium übt bei der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf den Gebieten der Pharmazie sowie der Medizin- und Krankenhaustechnik beratende Tätigkeit aus.

§ 5

(1) Das Ministerium legt die Grundsätze und Schwerpunkte einer mit wissenschaftlichen Methoden durchgeführten Gesundheitserziehung in der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(2) Das Ministerium stützt sich dabei, insbesondere zur Koordinierung einer massenwirksamen Tätigkeit des Gesundheits- und Sozialwesens mit den verschiedenen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, gesellschaftlichen Organisationen sowie Institutionen auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung, auf das Komitee für gesunde Lebensführung und Gesundheitserziehung in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Das Ministerium sichert die Erarbeitung der inhaltlichen Grundlagen und Zielsetzungen

- zur planmäßigen Erhöhung der Qualität und Effektivität der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung, insbesondere zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes für die Werktätigen, die Frauen, Kinder und Jugendlichen, sowie der medizinischen und sozialen Betreuung der alten, der hilfs- und pflegebedürftigen Bürger
- zur weiteren systematischen Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Diagnostik, Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge in der medizinischen Betreuung der Bevölkerung bis zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß und in das gesellschaftliche Leben durch das komplexe Zusammenwirken des Gesundheits- und Sozialwesens mit allen gesellschaftlichen Kräften

— für die Anwendung der Kosten-Nutzen-Rechnung in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung und zur Erhöhung der Effektivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds.

(2) Das Ministerium führt eine regelmäßige und gezielte Inspektionstätigkeit über die Qualität und Effektivität der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch.

§ 7

(1) Das Ministerium hat zur weiteren systematischen Verbesserung der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen und zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten die Aufgabe

- der Erarbeitung von Normativen, Richtwerten und Regelungen auf dem Gebiet der Arbeitshygiene, der Kommunalhygiene (Wasser-, Luft-, Städtebau-, Siedlungs- und Verkehrshygiene), der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, der Ernährungshygiene und zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, einschließlich des Impfschutzes und der Immunisierung der Bevölkerung
- der systematischen Analyse der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen, einschließlich der Epidemiologie der Berufskrankheiten und ausgewählter Infektionskrankheiten (Liste der meldepflichtigen Krankheiten), und Erarbeitung sowie Veranlassung allgemeingültiger prophylaktischer und antiepidemischer Maßnahmen
- der Gewährleistung der Prüfung und der Zulassung von Desinfektionsmitteln, von Fremdstoffen in Lebensmitteln, von diätetischen und neuartigen Lebensmitteln, von Platten und Produktionstechnologien und von Mitteln zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium übt die Kontrolle über die Einhaltung und Durchsetzung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen gemäß den ihm erteilten Befugnissen aus, einschließlich des Rechts zur Erteilung von Auflagen und Weisungen zur Beseitigung festgestellter Mängel.

(3) Das Ministerium führt Inspektionen über die ordnungsgemäße Tätigkeit der den Räten der Bezirke zugeordneten Hygieneinspektionen und Inspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben, der Hygieneinspektionen der Wismut und des Ministeriums für Verkehrswesen sowie über die Arbeitsergebnisse und Effektivität der Tätigkeit der Bezirkshygieneinstitute durch.

(4) Das Ministerium leitet die antiepidemischen Maßnahmen bei Infektionsgeschehen von zentraler Bedeutung.

§ 8

Das Ministerium erarbeitet die Grundsätze auf dem Gebiet der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, für den Bereich des Ministeriums auf der

Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen und setzt die erforderlichen Maßnahmen durch. Es gewährleistet die Einbeziehung dieser Aufgaben in die Leistungstätigkeit und sichert, daß die für die Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, erforderlichen Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch die Organe und Einrichtungen erfüllt werden.

§ 9

(1) Das Ministerium ist auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens und ihres Einsatzes in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen verantwortlich für

- die Schaffung der inhaltlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Bildungsvorlaufs entsprechend den perspektivischen Anforderungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der medizinischen Wissenschaft
- die Erarbeitung der Anforderungen an die Bildung, Erziehung und politisch-ideologische Entwicklung, die an Ärzte, Zahnärzte und Apotheker zu stellen und von den Medizinischen Fakultäten und Akademien im Ausbildungsprozeß zu erfüllen sind, und nimmt im Rahmen der vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Grundsätze unmittelbar auf die Ausarbeitung und Realisierung der Ausbildungsprogramme Einfluß
- die Festlegung der Fachdisziplinen und Herausgabe sowie ständige Weiterentwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsstandards für Fachärzte, Fachzahnärzte und Hochschulkader anderer Disziplinen sowie für die Ausarbeitung der Grundsätze ihrer Weiterbildung
- die Festlegung der Berufs- und Qualifikationsstruktur der Fachschulkader sowie Fachkräfte, die im Gesundheits- und Sozialwesen ausgebildet werden, die Erarbeitung entsprechender Berufsbilder sowie die Aus- und Weiterbildung nach einheitlichen Lehrplänen.

(2) Das Ministerium ist verantwortlich für die Planung und Leitung der Aus- und Weiterbildung der Führungskader im Gesundheits- und Sozialwesen und für die Erarbeitung von Grundsätzen der Lenkung ihres Einsatzes.

(3) Das Ministerium ist verantwortlich für die Erarbeitung von Richtwerten für die proportionale Entwicklung im Einsatz der Hoch- und Fachschulkader sowie der Facharbeiterberufe im Gesundheits- und Sozialwesen. Es plant, bilanziert und lenkt den Einsatz der Hochschulabsolventen.

(4) Das Ministerium regelt die Erlaubnis zur Berufsausübung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere medizinische Fachkader aus anderen Staaten in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das Ministerium nimmt die Koordinierung und Kontrolle der Grundsatzaufgaben auf dem Gebiet Arbeit und Löhne zur Steigerung der Leistungen und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, ein-

schließlich des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung, wahr. Der Minister erläßt im Rahmen der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen und beteiligten Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie zentralen staatlichen Organen tarifliche Regelungen entsprechend der staatlichen Lohnpolitik sowie Direktiven für die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge.

§ 10

Das Ministerium ist zur Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen der Arbeit des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich für

- die Erarbeitung von präzisierten Forderungsprogrammen mit Leistungsparametern, einschließlich Preisorientierungen für Arzneimittel und medizin- und krankenhaustechnische Erzeugnisse
- die Erarbeitung von Grundsätzen für die optimale Gestaltung des Sortiments an Arzneimitteln und medizin- und krankenhaustechnischen Erzeugnissen
- die staatliche Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln, einschließlich des Verkehrs mit Seren und Impfstoffen und medizintechnischen Erzeugnissen
- die Standardisierung von Arzneimitteln, einschließlich der Herausgabe und ständigen Vervollkommnung des Deutschen Arzneibuches der Deutschen Demokratischen Republik
- die Einflußnahme auf die Produktion von Rationalisierungsmitteln für die Arbeit im Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 11

(1) Das Ministerium ist im Rahmen der ihm gemäß §§ 1 bis 10 übertragenen Aufgaben für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften sowie anderer Systemregelungen und Standards verantwortlich.

(2) Das Ministerium sichert die Beratung der Entwürfe von Rechtsvorschriften mit Fachleuten sowie die öffentliche Diskussion der Entwürfe.

(3) Das Ministerium gibt Textausgaben von Rechtsvorschriften und Kommentare zu Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung heraus und veröffentlicht Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums.

§ 12

(1) Das Ministerium gewährleistet den Auf- und Ausbau eines modernen Dokumentations- und Informationssystems für die Planung, Leitung und Organisation der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen zentralen sowie örtlichen staatlichen Organen.

(2) Das Ministerium erarbeitet Grundsätze auf den Gebieten der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Information und Dokumentation, zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der Medizin und für die Planung, Leitung und Organisation des Gesundheitsschutzes.

II.

Zusammenarbeit des Ministeriums mit anderen zentralen staatlichen Organen

§ 13

(1) Der Minister gewährleistet ein enges Zusammenwirken mit anderen zentralen staatlichen Organen zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung als gesellschaftliche Aufgabe aller Bereiche der Volkswirtschaft.

(2) Der Minister ist berechtigt und verpflichtet, zur Förderung des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bürger und zur Einschränkung und Ausschließung gesundheitsgefährdender Faktoren die Leiter anderer Organe des Ministerrates auf Quellen der Gesundheitsgefährdung, die im jeweiligen Bereich der Volkswirtschaft bestehen oder entstehen können, hinzuweisen und die Leiter dieser Organe bei der Beseitigung vorhandener Mängel fachlich zu beraten.

(3) Der Minister arbeitet mit den Leitern der Organe des Ministerrates, denen Institute oder andere Einrichtungen der medizinischen Wissenschaft bzw. der medizinischen Betreuung zugeordnet sind, eng zusammen und schließt mit ihnen Vereinbarungen über gegenseitige Rechte und Pflichten ab, insbesondere für die Planung und Leitung der medizinischen Betreuung sowie zur Gestaltung der Auslandsbeziehungen auf dem Gebiet der Medizin.

(4) Der Minister übt die ihm übertragenen Kontrollaufgaben entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus.

III.

Beziehungen des Ministeriums zu den örtlichen Staatsorganen

§ 14

(1) Das Ministerium unterstützt und fördert auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Leitung die Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane, insbesondere der Räte der Bezirke, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der medizinischen und sozialen Betreuung und bei der hygienischen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen durch

- Übermittlung der Ergebnisse der prognostischen Arbeit, der Herausgabe von Vergleichsinformationen und von Programmen zur vordringlichen Erforschung, Vorbeugung und Bekämpfung gefährlicher Krankheiten

- Schaffung von Modellen, insbesondere zur wissenschaftlich begründeten und rationellen Gestaltung des Systems der medizinischen und sozialen Betreuung und zur Anwendung der Grundsätze des ökonomischen Systems bei der Planung und Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens

- Auswertung der Kontrollergebnisse regelmäßiger und gezielter Inspektionen über die Arbeitsergebnisse und die Effektivität der Arbeit der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch den Minister und leitende Mitarbeiter des Ministeriums in den Räten der Bezirke

— den Erfahrungsaustausch mit den Bezirksärzten über Grundrichtungen und Schwerpunktaufgaben der medizinischen und sozialen Betreuung und der hygienischen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur Verallgemeinerung von Erfahrungen aus Analysen und Inspektionstätigkeit.

(2) Zur Abwendung von Gefahren für die Gesundheit der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und bei festgestellten Abweichungen in der sachgerechten Durchführung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zum Schutze der Gesundheit oder entsprechender Festlegungen des Ministers sowie zur medizinischen Sicherstellung der Landesverteidigung ist der Minister berechtigt, Auflagen und Weisungen an die Bezirksärzte zu erteilen, über die die Vorsitzenden der Räte der Bezirke durch den Minister zu informieren sind.

IV.

**Zusammenarbeit des Ministeriums
mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem
Deutschen Roten Kreuz
in der Deutschen Demokratischen Republik
und anderen gesellschaftlichen Organisationen
sowie Institutionen**

§ 15

(1) Das Ministerium pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, insbesondere mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen, bei der Entwicklung der Initiative der Werktätigen zur Schaffung gesundheitsfördernder Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur Steigerung der Qualität und Effektivität der Arbeit im Gesundheits- und Sozialwesen. Es arbeitet mit der Verwaltung der Sozialversicherung beim Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie mit der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik eng zusammen. Der Minister vereinbart mit den Leitern der Versicherungsträger Grundsatzregelungen, die der Förderung ökonomischer Beziehungen zwischen den Versicherungsträgern und den örtlichen Staatsorganen dienen.

(2) Das Ministerium arbeitet eng mit dem Deutschen Roten Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik, dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Volkssolidarität und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen und unterstützt deren Tätigkeit zur Erhöhung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie der Lebenserwartung und Lebensfreude der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium fördert die Entwicklung und Tätigkeit der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften. Es nimmt seine Aufgaben zur Anleitung, Unterstützung und Kontrolle gegenüber den zentralen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik wahr.

V.

**Leitung und Arbeitsweise
des Ministeriums**

§ 16

(1) Der Minister leitet das Ministerium nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung sowie nach Grundsätzen wissenschaftlicher sozialistischer Führungstätigkeit.

(2) Der Minister hat im Rahmen der festgelegten Verantwortung als Mitglied des Ministerrates die Grundfragen des Gesundheitsschutzes und der dem Ministerium übertragenen Aufgaben der sozialen Betreuung selbständig zu entscheiden, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung festzulegen, die Kontrolle der Realisierung zu gewährleisten und auftretende neue Probleme einer Lösung zuzuführen. Er organisiert die planmäßige Arbeit des Ministeriums auf der Grundlage des Perspektivplanes und gewährleistet die Koordinierung der Aufgaben und Maßnahmen mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe.

(3) Der Minister hat die sich aus der Entwicklung ergebenden Grundprobleme, die vom Ministerrat zu entscheiden sind, rechtzeitig und wissenschaftlich begründet mit den entsprechenden Lösungsvorschlägen dem Ministerrat vorzulegen.

(4) Der Minister erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen und kontrolliert deren Verwirklichung.

§ 17

(1) Der Minister ist gegenüber den Leitern der dem Ministerium nachgeordneten Einrichtungen weisungsberechtigt. Er nimmt Rechenschaftslegungen der Leiter dieser Einrichtungen entgegen.

(2) Der Minister hat zur Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen Weisungsrecht im Rahmen der Befugnisse, die ihm durch Gesetze und andere Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik übertragen sind. Er leitet die Zentrale Kommission zur Bekämpfung epidemischer Krankheiten beim Menschen und übt gegenüber den Vorsitzenden der Bezirks- und Kreiskommissionen die ihm durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Befugnisse aus.

(3) Der Minister hat das Recht, zur Verhütung und Minderung von Gefahren, die im Arbeitsprozeß und in der Umweltgestaltung auftreten können, von den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe für ihren Verantwortungsbereich die Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu verlangen.

§ 18

(1) Der Minister ist für die Auswahl, die politisch-ideologische Erziehung, die Qualifizierung und den Ein-

satz der Kader im Ministerium verantwortlich. Er sichert die planmäßige Bildung einer Kaderreserve und die Vorbereitung des Einsatzes leitender Kader.

(2) Der Minister unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Berufung und Abberufung der leitenden Kader des Ministeriums entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

(3) Der Minister nimmt die Berufung und Abberufung der Leiter und Stellvertreter der dem Ministerium nachgeordneten Einrichtungen vor und bestätigt die Aufnahme und Beendigung leitender Tätigkeiten entsprechend den festgelegten Nomenklaturen.

(4) Der Minister nimmt die ihm durch Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Aufgaben der staatlichen Auszeichnung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens wahr.

§ 19

(1) Dem Minister stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Er regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter und überträgt ihnen zeitweilige oder ständige Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Arbeit ergeben. Das Weisungsrecht der Stellvertreter des Ministers wird durch den Minister festgelegt.

(2) Ständiger Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär und Erste Stellvertreter des Ministers. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten nach §§ 16 bis 18.

§ 20

(1) Das Ministerium ist zur Lösung der Aufgaben in Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert.

(2) Die im Arbeitsplan des Ministeriums festgelegten Aufgaben sind die Grundlage der Tätigkeit der Hauptabteilungen und Abteilungen. Sie haben dabei zu gewährleisten

- die ständige prognostische Arbeit
- die wissenschaftliche Vorbereitung der Entscheidungen für den Minister
- die ständige enge Zusammenarbeit mit den Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft und den Instituten des Ministeriums
- das Studium des wissenschaftlichen Höchststandes auf ihrem Arbeitsgebiet und der besten Erfahrungen bei der Organisation des wissenschaftlichen Vorlaufs sowie der medizinischen und sozialen Betreuung
- die Entwicklung und Förderung der Kader und die ständige Einschätzung der politisch-ideologischen Entwicklung der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens
- im Auftrage des Ministers die Inspektion und Kontrolle über die Einhaltung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Leiter der Hauptabteilungen (Direktoren) und Abteilungen sind dem Minister für die Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 21

(1) Die Führungstätigkeit des Ministeriums ist unter Anwendung der Prinzipien der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft ständig zu vervollkommen.

(2) Die Arbeit im Ministerium ist so zu gestalten, daß

- die persönliche Verantwortung der Führungskräfte und Mitarbeiter ständig erhöht wird
 - grundsätzliche Entscheidungen durch kollektive Beratungen mit sachkundigen Gremien, Wissenschaftlern und anderen Fachkräften vorbereitet und in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und den örtlichen Staatsorganen die Entwicklung einer breiten Masseninitiative, insbesondere der Vergleichsbewegung, die Herausbildung und Tätigkeit sozialistischer Arbeitskollektive, die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie der Neuererbewegung gefördert werden
 - ein enger Kontakt zu den Mitarbeitern des Gesundheits- und Sozialwesens und mit den Werktätigen gepflegt, ihnen die Gesundheitspolitik sowie die Grundsätze der Entwicklung und Durchführung der Aufgaben zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes sowie zur Verbesserung der sozialen Betreuung der Bevölkerung erläutert und wirksame Formen und Methoden ihrer Einbeziehung in die Planung und Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens entwickelt und verwirklicht werden
 - eine rationelle Arbeitsorganisation und moderne Mittel und Methoden der Information sowie der Verwaltungsorganisation und Bürotechnik angewandt werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter sowie die Organisation der Arbeit im Ministerium werden im einzelnen in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.
- (4) Für die Struktur des Ministeriums gilt die vom Ministerrat bestätigte Hauptstruktur.

VI.

Rechtsstellung des Ministeriums

§ 22

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Ministerium hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 23

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers bestimmt sich seine Vertretung nach § 19.

(2) Die Stellvertreter des Ministers sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen der ihnen übertragenen ständigen oder zeitweiligen Aufgaben im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums und andere Personen können entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr durch den Minister bevollmächtigt werden.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Oktober 1960 über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen (GBl. II S. 445) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Apothekenordnung

vom 18. Februar 1969

Auf Grund des § 15 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Soweit im Deutschen Arzneibuch (DAB) nicht anders vorgeschrieben oder fachliche Gründe es nicht anders erfordern, müssen die einzelnen Bestandteile bei der Herstellung von Arzneimitteln abgewogen werden. Bei Injektions- und Infusionslösungen sowie bei zur Injektion bestimmten Suspensionen sind die festen Bestandteile zu wägen und mit dem Lösungs- bzw. Suspensionsmittel auf die vorgeschriebene Menge in Millilitern aufzufüllen.

§ 2

(1) Arzneimittel, die in Apotheken hergestellt und/oder abgepackt werden, sind wie folgt abzugeben:

- a) flüssige Arzneimittel in runden braunen Abgabehältnissen für Arzneimittel. Das trifft nicht zu für Injektions- und Infusionslösungen sowie für zur Injektion bestimmte Suspensionen
- b) tropfenweise einzunehmende Arzneimittel in Tropfgläsern oder in Gläsern mit entsprechenden Tropfeinsätzen, Augen-, Nasen- und Ohrentropfen in Pipettengläsern. Andere Arzneimittel dürfen in Pipettengläsern nicht abgegeben werden

c) sterile flüssige Arzneimittel, die nicht zur Infusion oder Injektion bestimmt sind, in Raupert-Flaschen oder in anderen geeigneten Abgabehältnissen, mit Ausnahme der unter Buchst. d) angegebenen

d) Infusionslösungen nur in Abgabehältnissen, die eine Anwendung im geschlossenen System ermöglichen (Infusionsbehältnisse). Injektionslösungen sowie zur Injektion bestimmte Suspensionen sind in Kapsulfiaschen oder Ampullen abzugeben. Andere als die genannten Arzneimittel dürfen in den angeführten Behältnissen nicht abgegeben werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Reagenzien, Indikatoren sowie Maß- und Vergleichslösungen.

§ 3

(1) Abgabehältnisse für Arzneimittel, in denen in Apotheken hergestellte und/oder abgepackte Arzneimittel abgegeben werden, sind mit einem Etikett zu versehen. Die Grundfarbe der Etiketten ist weiß, nur bei Etiketten für die Abgabehältnisse für Injektions- und Infusionslösungen sowie für zur Injektion bestimmte Suspensionen ist die Grundfarbe hellgrün. Für Reagenzien, Indikatoren sowie Maß- und Vergleichslösungen, die für den Bereich des Gesundheits- und Veterinärwesens hergestellt und/oder abgepackt werden, gelten hinsichtlich der Grundfarbe der Etiketten sowie der Kennzeichnung die Bestimmungen des § 4.

(2) Die Etiketten sind deutlich lesbar zu beschriften. Sie müssen folgende Angaben enthalten (Kennzeichnung):

- a) Bezeichnung der herstellenden bzw. abgebenden Apotheke
- b) Chargennummer des Arzneimittels bzw. Datum der Herstellung bei Arzneien
- c) Zusammensetzung des Arzneimittels nach Art und Menge entsprechend der Nomenklatur des DAB. Ist das Arzneimittel eine Zubereitung, die im DAB beschrieben ist, so genügt die erforderlichenfalls abgekürzte Bezeichnung dieser Zubereitung in Verbindung mit dem Vermerk „DAB“. Ist das Arzneimittel eine Zubereitung, die in anderen verbindlichen Vorschriftensammlungen beschrieben ist, so genügt die erforderlichenfalls abgekürzte Bezeichnung dieser Zubereitung in Verbindung mit der Kurzbezeichnung der Vorschriftensammlung
- d) Gebrauchsanweisung gemäß § 24 Absätze 2 bis 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II S. 485)
- e) Verfallszeit, wenn im DAB oder anderen verbindlichen Vorschriftensammlungen begrenzte Haltbarkeit oder Verwendungsmöglichkeit angegeben ist, durch die Bezeichnung „Verwendbar bis ...“
- f) Aufbewahrungsvorschriften, soweit Haltbarkeit oder Wirksamkeit des Arzneimittels durch äußere Einwirkungen, insbesondere durch Licht oder Temperatur, beeinträchtigt werden kann
- g) Sterilisationsverfahren bei Infusions- und Injektionslösungen sowie bei zur Injektion bestimmten Suspensionen

* B. DB vom 20. Juli 1962 (GBl. II Nr. 57 S. 497)

h) bei Arzneien Name des Patienten bzw. des Tierhalters und Bezeichnung der Tierart.

Werden Angaben gemäß Buchstaben a bis g auf das Etikett aufgedruckt, muß der Aufdruck in schwarzer Farbe erfolgen.

(3) Bei Infusions- und Injektionslösungen sowie bei zur Injektion bestimmten Suspensionen kann die Kennzeichnung auch unmittelbar auf den Abgabehältnissen angebracht werden, sofern sie dauerhaft ist. Wenn die Kennzeichnung auf der äußeren Umhüllung vollständig angegeben ist, kann die Kennzeichnung der Behältnisse gemäß § 11 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz erfolgen.

(4) Für die Chargenbezeichnung der in Apotheken hergestellten Arzneimittel finden die Bestimmungen des § 14 Absätze 1, 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz sinngemäß Anwendung.

(5) Bei Arzneimitteln, die nicht zum Einnehmen bestimmt sind, mit Ausnahme von Infusions- und Injektionslösungen sowie von zur Injektion bestimmten Suspensionen und von Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin, muß das Etikett im oberen Teil den Aufdruck „Nicht zum Einnehmen!“ in roter Farbe und in einer Schriftgröße von mindestens 2 mm enthalten. Bei Arzneimitteln, die durch ihre Arzneiform oder Verpackung von vornherein als nicht zum Einnehmen bestimmt, erkennbar sind, kann der Aufdruck „Nicht zum Einnehmen!“ entfallen.

(6) Bei Arzneimitteln, die nur zur Anwendung in der Veterinärmedizin bestimmt sind, muß das Etikett im oberen Teil den Aufdruck „Nur für Tiere“ in schwarzer Farbe enthalten. Das Etikett ist mit einem grünen Diagonalstreifen von rechts oben nach links unten zu versehen.

§ 4

(1) Die in Apotheken für den Bereich des Gesundheits- und Veterinärwesens hergestellten und/oder abgepackten Reagenzien, Indikatoren sowie Maß- und Vergleichslösungen sind in runden braunen Abgabehältnissen für Arzneimittel abzugeben. Die Abgabehältnisse sind mit einem Etikett in gelber Grundfarbe zu versehen, das im rechten oberen Teil den Aufdruck „Reagenz“ und im linken oberen Teil den Aufdruck

„Gift Abt. 1“

„Gift Abt. 2“

„Gift Abt. 3“

in schwarzer Farbe enthält.

(2) Das Etikett muß bei den in Apotheken hergestellten Stoffen und Zubereitungen gemäß Abs. 1 folgende Angaben enthalten (Kennzeichnung):

a) Bezeichnung der herstellenden bzw. abgebenden Apotheke

b) Datum der Herstellung

c) Zusammensetzung nach Art und Menge entsprechend den gültigen Nomenklaturen bzw. Hinweise auf die verbindliche Herstellungsvorschrift durch die Bezeichnung

„Hergestellt nach...“

Abkürzungen sind zulässig, soweit sie eindeutig sind

d) Verfallzeit, sofern in der Herstellungsvorschrift eine begrenzte Haltbarkeit angegeben ist, durch die Bezeichnung „Verwendbar bis...“

e) Aufbewahrungsvorschriften, soweit die Haltbarkeit oder Wirksamkeit durch äußere Einwirkungen, insbesondere durch Temperatur, beeinträchtigt werden kann.

(3) Zur Kennzeichnung der genannten Stoffe und Zubereitungen gemäß Abs. 1, die industriell hergestellt sind und in Apotheken abgepackt werden, muß das Etikett die Bezeichnung der abgebenden Apotheke enthalten. Außerdem sind folgende Angaben zu übertragen, soweit sie aus der Originalpackung ersichtlich sind:

a) Name und Reinheitsgrad des Stoffes oder der Zubereitung

b) Name des Herstellers

c) Herstellungsdatum

d) Chargennummer

e) Verwendungszweck

f) Verfallzeit

g) Aufbewahrungsvorschriften.

(4) Bei Stoffen und Zubereitungen gemäß Abs. 1, die Gifte im Sinne des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 977) sind, ist die zutreffende Abteilung des Verzeichnisses der Gifte des Giftgesetzes auf dem Etikett gemäß Abs. 1 durch Ankreuzen zu kennzeichnen.

§ 5

Etiketten, die den Vorschriften vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1969 verwendet werden.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der § 22 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1958 zur Apothekenordnung (GBl. I S. 379) in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1962 zur Apothekenordnung (GBl. II S. 145)

b) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. März 1962 zur Apothekenordnung (GBl. II S. 145).

Berlin, den 18. Februar 1969

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

I. V.: OMR Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 9. April 1969

Teil II Nr. 28

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 19. 3. 69 | Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen | 179 |
| 4. 3. 69 | Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachökonom an den Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen | 187 |
| 19. 3. 69 | Anordnung Nr. 1 über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens - Prüfung von Impfstoffen, Seren und Diagnostika für die Humanmedizin sowie Eintragung, Sperrung und klinische Testung medizintechnischer Erzeugnisse - | 189 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik | 193 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 193 |

Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen

vom 19. März 1969

Durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968, durch das neue Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. I, 49 und 101), durch das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte - GGG - vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 229) und den darauf beruhenden Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung (SchKO) - (GBl. I S. 209) sind für die Schiedskommissionen neue Rechtsgrundlagen geschaffen worden.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse erläßt das Oberste Gericht entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Gerichte - unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses des 17. Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 20. Dezember 1967 - I PIB - 4/67 - folgende Richtlinie:

1. Zur Beratung wegen Vergehen

1.1. Zu den Übergabevoraussetzungen (§ 23 SchKO, § 23 StGB, § 58 StPO)

Den Schiedskommissionen (SchK) können von den Gerichten alle Vergehen übergeben werden, die im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und

die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig sind. Es ist nicht erforderlich, daß die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht auch in der konkreten Strafnorm als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgeführt wird. Werden jedoch in der Strafnorm nur Strafen mit Freiheitsentzug angedroht, so werden diese Handlungen in der Regel nicht für eine Übergabe geeignet sein, weil diese generell erheblich gesellschaftswidrig sind.

Eine Übergabe ist auch dann zulässig, wenn der Täter vorbestraft ist oder innerhalb eines Jahres vor der erneuten Straftat wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde. Bei mehrfachen oder einschlägigen Vorfällen liegt jedoch im allgemeinen die Voraussetzung für eine Übergabe nicht vor, es sei denn, es besteht zwischen den früheren und der neuen Handlung kein innerer Zusammenhang oder es ist unter Berücksichtigung des Umfangs der neuen Tat und im Hinblick auf die Person des Rechtsverletzers eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten.

1.2. Zum Inhalt des gerichtlichen Übergabebeschlusses (§ 24 Abs. 2 SchKO)

1.2.1. Die Tatbestandsmerkmale des verletzten Gesetzes sind in der Darstellung des Sachverhalts sichtbar zu machen.

1.2.2. Bei Jugendlichen sind die entwicklungsbedingten Besonderheiten darzulegen, insbesondere jene Faktoren, aus denen geschlossen wird, daß im Hinblick auf die begangene Straftat die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen (Schuldfähigkeit) zur Zeit der Tat vorlagen (§ 66 StGB, § 21 Abs. 1, § 69 Abs. 1 StPO).

- 1.2.3. Im Beschluß sollen Hinweise gegeben werden, wie der Konflikt gesellschaftlich wirksam gelöst werden kann, insbesondere wie in differenzierter Weise gesellschaftliche Kräfte in die Beratung und zur Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat einbezogen werden sollen.
- 1.2.4. Ist ein Schaden entstanden, so sind neben dem Schadensersatzantrag und der Anschrift des Geschädigten (§ 24 SchKO) auch die Rechtsgrundlagen für eine Wiedergutmachungspflicht der SchK zu übermitteln.
- Da bei übergebenen fahrlässigen Straftaten auch erhebliche Schäden denkbar sind (vgl. § 23 Abs. 2 SchKO, § 28 Abs. 1 StGB, § 58 StPO), ist darauf zu achten und im Übergabebeschuß hinzuweisen, daß die SchK in die Beratung wegen eines Vergehens gemäß § 15 SchKO nur solche damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten auf Antrag einbeziehen kann, bei denen die geforderte Höhe des Ersatzes in Geld bis etwa 500 M beträgt (§ 51 Abs. 1 SchKO). Bei höheren Schadensersatzansprüchen muß unbeschadet der Möglichkeit der Beratung der Straftat vor der SchK auf die Geltendmachung des Schadens vor dem Kreisgericht² orientiert werden.
- 1.2.5. Wird eine Straftat, die der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges begangen hat, übergeben, so ist im Übergabebeschuß die SchK auf die Möglichkeit hinzuweisen, der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei im Ergebnis der Beratung eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und seiner Dauer zu unterbreiten (§ 22 SchKO); sofern die Fahrerlaubnis bereits vorläufig entzogen wurde, ist dies im Übergabebeschuß zu vermerken.
- 1.2.6. Wird eines der in § 2 StGB genannten Antragsdelikte übergeben, so ist im Übergabebeschuß sichtbar zu machen, ob die Sache nur auf Grund eines rechtzeitig gestellten Antrages des Geschädigten oder wegen Bejahung des öffentlichen Interesses strafrechtlich verfolgt wird.
- Im letzteren Falle ist die SchK darauf hinzuweisen, daß auch bei Rücknahme des Antrages die SchK über das Vergehen zu entscheiden hat.
- 1.3. **Zur Bekanntmachung des gerichtlichen Übergabebeschlusses**
- Der Übergabebeschuß des Gerichts muß auch an den Staatsanwalt zugestellt werden, weil damit die Beschwerdefrist gemäß § 195 Abs. 2 StPO in Lauf gesetzt wird. Eine Anhörung des Staatsanwalts vor Beschlußfassung ist — wie bei allen anderen Entscheidungen des Gerichts nach § 188 StPO — nicht erforderlich. Der Übergabebeschuß wird nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Zurückweisung einer etwaigen Beschwerde rechtskräftig. Der Übergabebeschuß ist erst nach Rechtskraft an die SchK gemäß §§ 59 und 184 StPO zuzustellen. Eine Zurücknahme des Übergabebeschlusses von Amts wegen ist unzulässig.
- 1.4. **Zum Einspruch der SchK gegen eine gerichtliche Übergabe (§ 25 SchKO, § 196 StPO)**

- 1.4.1. Von der Möglichkeit des Einspruchs gegen eine gerichtliche Übergabeentscheidung kann die SchK außer den in § 25 Abs. 1 SchKO bzw. § 60 Abs. 1 StPO genannten Möglichkeiten auch dann Gebrauch machen, wenn sie sich nach § 9 Abs. 2 GGG nicht für zuständig hält. Liegt bei einem Vergehen der Tatort im Tätigkeitsbereich der SchK, ohne daß der Täter dort wohnt oder arbeitet, wird eine örtliche Zuständigkeit nicht begründet. In diesem Falle kann die SchK ebenfalls Einspruch gegen die Übergabeentscheidung einlegen. Unzulässig ist eine Weitergabe an eine andere SchK, KK oder an ein Organ der Jugendhilfe. Ein Einspruch wegen Nichteignung der Sache „aus anderen Gründen“ ist auch möglich, wenn zwar die örtliche Zuständigkeit der SchK gegeben ist, weil der Beschuldigte in ihrem Bereich wohnt, die SchK jedoch eine Beratung vor der KK des Betriebes bzw. der SchK einer Genossenschaft für erziehungswirksamer hält oder wenn der Beschuldigte für längere Zeit schwer erkrankt ist.
- 1.4.2. Die SchK darf ein weiteres, erst in der Beratung bekanntgewordenes nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen nicht von sich aus in die Beratung mit einbeziehen.
- Wegen der notwendigen Gesamteinschätzung aller vom Beschuldigten begangenen Straftaten ist die Sache an das übergebende Organ durch Einspruch zurückzugeben.
- Trägt jedoch der Anzeigende oder Geschädigte in der Beratung wegen eines Vergehens vor, daß der Beschuldigte gegen ihn solche weiteren Handlungen wie Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch begangen habe, die rechtlich Verfehlungen sind, können diese auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist und die Fristen des § 30 Absätze 2 und 3 SchKO gewahrt sind.
- 1.4.3. Gelangt die SchK bei der Vorbereitung der Beratung (§ 7 SchKO) zu der Auffassung, daß die Sache aus einem der in § 25 SchKO bzw. § 60 StPO genannten Gründe oder wegen Unzuständigkeit zurückzugeben ist, kann ein Einspruch in entsprechender Anwendung von § 11 SchKO nur bei Anwesenheit von mindestens vier SchK-Mitgliedern beschlossen werden.
- 1.4.4. Bestätigt das Gericht seine Übergabeentscheidung, so ist der SchK eine qualifizierte Anleitung für die weitere Bearbeitung der Sache zu geben. Der Bestätigungsbeschuß ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen.
- 1.4.5. Hebt das Gericht auf den Einspruch seinen Übergabebeschuß auf, so kann es — ebenso wie im Falle der Rückgabe der Sache durch die SchK bei zweimaligem Nichterscheinen des Beschuldigten (§ 28 Abs. 1 SchKO bzw. § 60 Abs. 3 StPO) — ohne weitere sachliche Prüfung das Hauptverfahren eröffnen.
- Es ist aber auch denkbar, daß es in Anbetracht der Einspruchsgründe der SchK eine andere der in § 188 StPO genannten Entscheidungen zu treffen hat.

Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist sowohl den in § 60 Abs. 2 StPO genannten Beteiligten als auch der SchK unverzüglich mitzuteilen.

1.5. Zur Eigenverantwortlichkeit der SchK bei der Beratung und Beschlussfassung (§§ 14 und 17 SchKO, §§ 2 und 10 GGG)

Ist die den Gegenstand der Beratung bildende Handlung nach Auffassung der SchK kein Vergehen i. S. des § 23 SchKO, sondern eine Verfehlung i. S. des § 29 SchKO, hat sie diese Auffassung in ihrem Beschluß darzulegen und zu begründen. Sie kann dann zugleich über die Verfehlung abschließend entscheiden, wenn ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Verfolgung (§ 30 Absätze 2 und 3 SchKO) vorliegt.

1.6. Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen (§§ 26, 27 SchKO, § 29 StGB)

1.6.1. Wiedergutmachung des Schadens

Das Einvernehmen eines in der Beratung nicht anwesenden Geschädigten (§ 26 Abs. 4 SchKO) ist anzunehmen, wenn die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens mit dem vorher gestellten Schadensersatzantrag übereinstimmt. Die weitere Regelung in § 27 Abs. 3 SchKO, wonach für die Festlegung von Zahlungsfristen ebenfalls das Einvernehmen des Geschädigten erforderlich ist, umfaßt auch Ratenzahlungen.

Vor der SchK darf nur der geschädigte Bürger oder Betrieb Schadensersatzansprüche geltend machen, nicht aber eine Institution (z. B. Sozialversicherung oder Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik) oder Bürger, auf die kraft Gesetzes oder durch Abtretung der Anspruch übergegangen ist. Übersteigt der Schaden die Höhe von etwa 500 M, so ist der Geschädigte auf die Geltendmachung des Anspruchs vor dem Kreisgericht zu verweisen (vg. Ziff. 1.2.4.). Minderjährige können in der Beratung der SchK ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Selbstverpflichtungen übernehmen.

Die SchK kann Minderjährigen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit oder durch Leistung von Schadensersatz in Geld (§ 26 Abs. 2, §§ 35 und 41 SchKO) auch bei Nichterscheinen eines Erziehungsberechtigten zur Beratung auferlegen, wenn dieser gemäß § 8 Abs. 4 SchKO eingeladen worden ist.

Für die Wiedergutmachung des Schadens durch Haftpflichtversicherte gelten die Festlegungen unter Ziff. 3.3.

1.6.2. Bestätigung anderer Selbstverpflichtungen

Es ist darauf hinzuwirken, daß die beschuldigten Bürger nur solche Verpflichtungen übernehmen, die im Zusammenhang mit der von ihnen be-

gangenen Straftat stehen, also sachbezogen sind. Das schließt nicht aus, daß sich der Rechtsverletzer verpflichtet, z. B. bei Zerstörung gesellschaftlichen Eigentums, Leistungen zu erbringen, die über die bloße Wiedergutmachung durch eigene Arbeit hinausgehen. Die Verpflichtung zur Leistung unbezahlter Arbeit in Genossenschaften ist unzulässig.

1.6.3. Ausspruch einer Rüge

Die Rüge ist differenziert anzuwenden. Reichen bei einem einsichtigen Täter andere Erziehungsmaßnahmen aus, ist vom Ausspruch einer Rüge abzusehen. Eine graduelle Abstufung der Rüge (z. B. strenge Rüge oder die Verwendung anderer Bezeichnungen, wie Verwarnung, Verweis, öffentlicher Tadel u. a.) ist nicht zulässig.

1.6.4. Geldbuße

Von der Möglichkeit, wonach sich der Rechtsverletzer zur Zahlung einer Geldbuße verpflichten oder ihm eine solche Verpflichtung auferlegt werden kann, ist differenziert Gebrauch zu machen; sie darf nicht zur Regel werden. Dabei sind für die Anwendung und Höhe der Geldbuße die Grundsätze des § 27 Absätze 2 und 3 SchKO zu beachten.

Gegenüber Jugendlichen sollte Geldbuße nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Einkommen hat.

1.7. Zum Absehen von Erziehungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 SchKO)

Von Erziehungsmaßnahmen soll hauptsächlich dann abgesehen werden, wenn der Schaden bereits vor der Beratung wiedergutmacht wurde oder der Täter ernstlich um Wiedergutmachung bemüht ist oder durch anderes positives Verhalten beweist, daß die Straftat eine einmalige Entgleisung gewesen ist und er grundlegende Schlußfolgerungen zur Überwindung seines fehlerhaften Verhaltens gezogen hat.

1.8. Zur Unzulässigkeit der Verpflichtung dritter Personen

Die Verpflichtung eines Mittäters, der sich vor der SchK nicht zu verantworten hatte, z. B. zur Wiedergutmachung des Schadens, ist ebenso unzulässig wie eine Verpflichtung von Eltern, bestimmte Aufsichtspflichten besser wahrzunehmen oder für den Schadensersatz des jugendlichen Rechtsverletzers einzustehen.

Eine Einigung zwischen dem Geschädigten und den Eltern eines jugendlichen Beschuldigten oder einem anwesenden Mittäter ist allerdings möglich, wenn der Geschädigte einen entsprechenden Antrag stellt, was noch während der Beratung möglich ist und die SchK diesen Punkt gemäß § 15 SchKO in die Beratung einbezieht.

2. Zur Beratung wegen Verfehlungen

2.1. Zur Abgrenzung zwischen Verfehlungen und Vergehen (Straftaten)

- 2.1.1. Die SchK muß eigenverantwortlich beurteilen, ob eine Verfehlung vorliegt. Kommt sie zu der Auffassung, daß die Handlung ein Vergehen ist, muß die Überprüfung durch die Deutsche Volkspolizei gemäß § 32 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 1 SchKO veranlaßt werden. Für die Abgrenzung der Verfehlungen gegenüber den Vergehen (Straftaten) gelten zunächst die allgemeinen Kriterien aller Verfehlungen, wonach die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sein müssen (§ 29 SchKO, § 4 StGB, § 1 VerfehlungsVO). Es sind tat- und täterbezogene Umstände entscheidend, die zur Tatzeit vorliegen oder sich unmittelbar aus der Tat ergeben. Es ist falsch, ein späteres Verhalten des Täters, wie unbegründetes zweimaliges Nichterscheinen vor der SchK, Ablehnung und Ungebührlichkeit gegenüber der SchK, Verlassen der Beratung, als geeignet anzusehen, die Tat- und Schuld-schwere dahingehend zu erhöhen, daß die Handlung zum Vergehen wird. Hingegen kann Rückfälligkeit des Täters bzw. mehrfache Begehung die Handlung zum Vergehen qualifizieren, wobei jedoch getilgte Strafen oder andere Maßnahmen nicht nachteilig wirken dürfen. Im einzelnen ist zu beachten:

- 2.1.2. Bei Eigentumsverfehlungen (§§ 160, 179 StGB i. V. m. § 1 Abs. 2 VerfehlungsVO, § 29 Abs. 2 SchKO). Ein 50 M nicht wesentlich übersteigender Schaden kann beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen noch die Einstufung als Verfehlung rechtfertigen. Es ist nicht vom Neuwert einer Sache, sondern von ihrem Zeitwert auszugehen. Das Merkmal „erstmalige Tat“ läßt die Ausnahme zu, frühere Rechtsverletzungen unberücksichtigt zu lassen, wenn die jetzige Tat keinen inneren Zusammenhang mit jenen hat; desgleichen solche Straftaten und Verfehlungen, die lange Zeit zurückliegen, vorausgesetzt, daß die neue Tat insgesamt unbedeutend ist. Hat der Täter innerhalb eines halben Jahres zwei oder drei kleine Diebstähle oder Betrügereien, die insgesamt 50 M nicht übersteigen, begangen, so ist der Verdacht eines Vergehens begründet. Es ist zu berücksichtigen, daß große Intensität und raffinierte Begehungsweise (Einbrechen, Einschleichen, kurze Zeitfolge zwischen den einzelnen Handlungen, arbeitsteiliges Vorgehen mehrerer) solche Umstände sind, die für das Vorliegen eines Vergehens sprechen.

- 2.1.3. Bei Beleidigung und Verleumdung (§§ 137, 138, 139 Abs. 1 StGB) liegt ein Vergehen unter den in § 139 Abs. 2 StGB beschriebenen Voraussetzungen vor. Auch hier schließt der Umstand, daß sich der Täter schon einmal wegen einer Beleidigung oder Verleumdung — sei es als Verfehlung oder als Vergehen — vor einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zu verantworten hatte, nicht generell die Behandlung der neuen Beleidigung als Verfehlung aus. Richtet sich die neue Beleidigung gegen denselben Bürger, so kann je nach ihrem Inhalt darin eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten liegen.

Ebenso kann sich in der Wiederholung ein solches Maß von Uneinsichtigkeit und gemeinschaftsstörender Hartnäckigkeit objektivieren, daß von der Persönlichkeit des Täters her die Tat als schwerwiegende Verletzung der Beziehungen zwischen den Menschen zu beurteilen und als Vergehen zu verfolgen ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch zulässig, das unbelehrbare und ungebührliche Verhalten des Täters vor der SchK, insbesondere wenn es mit neuen Ausfällen gegen den Geschädigten, die Hausgemeinschaft oder das Arbeitskollektiv verbunden ist, zum Anlaß zu nehmen, die Sache der Deutschen Volkspolizei zur Verfolgung als Vergehen zuzuleiten.

- 2.1.4. Bei Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 1 StGB) ergibt sich die Abgrenzung gegenüber den als Vergehen zu verfolgenden Fällen aus § 134 Abs. 2 StGB. Stellt die SchK eine mehrfache oder gewaltsame Begehungsweise fest, ist immer von § 32 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 1 SchKO Gebrauch zu machen.

2.2. Zur Antragstellung und Beachtung der Fristen

- 2.2.1. Gegenstand der Beratung ist unter Beachtung des Antragsprinzips nur das im Antrag bezeichnete Verhalten.

Sofern der Antrag in der Sprechstunde der SchK gestellt wird, muß bei dessen Entgegennahme (schriftlich oder zu Protokoll) darauf geachtet werden, daß er außer den Anforderungen des § 31 Abs. 1 SchKO auch die für die Einhaltung der Fristen (§ 30 Absätze 2 und 3 SchKO) bedeutsamen Daten — bzw. die Umstände einer unverschuldeten Fristversäumnis im Falle des § 30 Abs. 3 SchKO — enthält. Besonders bei Beleidigungen, Verleumdungen und Hausfriedensbruch ist festzuhalten, welche zivilrechtlichen und anderen Rechtsfragen mitgeteilt werden sollen. Eine sorgfältige Antragsaufnahme oder eine klärende Aussprache mit dem Antragsteller, der sich schriftlich an die SchK gewandt hat, erleichtert wesentlich die Vorbereitung der Beratung und eröffnet Möglichkeiten, schon in diesem Stadium auf die Aussöhnung der Parteien hinzuwirken (§ 10 SchKO).

- 2.2.2. Stellt sich bei der Prüfung des Antrages eine Überschreitung der Fristen heraus und wird keine Befreiung von der Fristversäumnis im Falle des § 30 Abs. 3 SchKO gewährt, so kann die SchK (unter Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern) in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 3 SchKO den Antrag auf Durchführung einer Beratung — wenn er nicht zurückgenommen wird — durch Beschluß zurückweisen, da gemäß § 30 Abs. 2 oder Abs. 3 SchKO eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

Ergibt sich die Überschreitung der Frist erst in der Beratung und wird der Antrag nicht zurückgenommen, so ist ebenfalls durch Beschluß festzustellen, daß eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

- 2.2.3. Stellt die SchK bei der Vorbereitung der Beratung fest, daß sie für die Beratung eines bei ihr

gestellten Antrages wegen einer Verfehlung gemäß § 9 Abs. 2 GGG unzuständig ist, soll sie auf die Rücknahme des Antrages hinwirken, andernfalls muß sie eine Beratung wegen Unzuständigkeit durch Beschluß ablehnen. Die SchK einer Genossenschaft kann nicht wegen einer Verfehlung gegen einen Bürger beraten, der nicht ihr Mitglied ist oder nicht in der Genossenschaft arbeitet.

Unstatthaft ist eine Ablehnung mit der Begründung, der Antragsteller solle sich zweckmäßigerweise an die KK der Arbeitsstelle wenden, obwohl der Beschuldigte im Bereich der SchK wohnt.

2.2.4. Gegen ablehnende Beschlüsse nach Ziffern 2.2.2. und 2.2.3. sowie nach § 31 Abs. 3 SchKO ist in entsprechender Anwendung des § 54 SchKO der Einspruch zulässig.

2.2.5. Anträge auf Beratung, die Leiter sozialistischer Einzelhandelsbetriebe bzw. Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter wegen Eigentumsverfehlungen stellen, die von Kunden zum Nachteil sozialistischer Einzelhandelsbetriebe begangen wurden, dürfen von den SchK nicht entgegengenommen werden.

2.3. Zur Aufklärung des Sachverhalts

2.3.1. Eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts einschließlich der Ursachen und Bedingungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lösung des Konflikts und insbesondere bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch Grundlage für eine dauerhafte Aussöhnung der Parteien. In Fällen, in denen die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird, ist durch den Inhalt der Übergabeentscheidung bereits eine gute Grundlage für die allseitige Aufklärung des Sachverhalts geschaffen. Die meisten Verfehlungssachen unterscheiden sich jedoch von den übergebenen Vergehen verfahrensmäßig vor allem dadurch, daß die SchK auf Grund eines Antrages eines geschädigten Bürgers, eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Geschädigten tätig wird, ohne daß polizeiliche Prüfungs- und Ermittlungshandlungen bzw. eine polizeiliche Untersuchung der Verfehlung nach § 100 StPO vorausgegangen sind. Die SchK muß daher unter Ausnutzung ihrer Möglichkeiten gemäß § 7 Absätze 1 und 2, §§ Abs. 2, § 14 und § 32 Abs. 1 SchKO den Sachverhalt erforschen und insbesondere in den Fällen, in denen der beschuldigte Bürger die Verfehlung nicht zugibt oder sich die Aussagen der Parteien widersprechen, durch Einbeziehung weiterer Bürger, die über den Hergang und die Ursachen der Verfehlung aussagen können, sich Klarheit über den Sachverhalt und die Zusammenhänge des Konflikts verschaffen.

2.3.2. Gelangt die SchK nach Sachaufklärung zu der Überzeugung, daß der beschuldigte Bürger die Verfehlung begangen hat, und ist eine Aussöhnung der Parteien nicht möglich, so hat sie eine Entscheidung nach § 35 Abs. 1 und § 26 SchKO zu treffen.

Hat die SchK die Überzeugung gewonnen, daß die behauptete Verfehlung vom beschuldigten Bürger nicht begangen wurde, oder stellt die festgestellte Handlung keine Verfehlung dar — z. B. weil es sich bei einer angeblich beleidigenden oder verleumderischen Handlung um Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte —, hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, im Beschluß festzustellen, daß keine Verfehlung vorliegt (§ 17 Abs. 2 SchKO).

2.3.3. Ist die Klärung des Sachverhalts nur durch Einbeziehung von Bürgern möglich, deren Erscheinen vor der SchK unverhältnismäßig hohe Auslagen verursachen würde, sollte von der Möglichkeit, die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung (Untersuchung) zu übermitteln, Gebrauch gemacht werden.

2.3.4. Kann die SchK wegen ungebührlichen Verhaltens des beschuldigten Bürgers den Sachverhalt nicht klären und keine abschließende Entscheidung treffen, ist — unbeschadet der Möglichkeit des Ausspruchs einer Ordnungsstrafe — die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO an die Deutsche Volkspolizei zu übermitteln.

2.3.5. Ergibt sich in der Beratung der begründete Verdacht, daß der beschuldigte Bürger zurechnungsunfähig ist, so ist die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO an die Deutsche Volkspolizei zu übergeben, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird. Ist die Zurechnungsunfähigkeit offenkundig (z. B. weil der beschuldigte Bürger wegen Geisteskrankheit entmündigt oder in einem Strafverfahren seine Zurechnungsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit festgestellt wurde), hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, das Nichtvorliegen einer Verfehlung gemäß § 17 Abs. 2 SchKO festzustellen.

2.3.6. Hat die SchK über die Verfehlung eines Jugendlichen zu beraten, ist zu beachten, daß aus der Bestimmung des § 4 Abs. 2 StGB folgt, daß die persönlichen Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit des Jugendlichen (Schuldfähigkeit) aufzuklären und festzustellen sind (§ 66 StGB).

2.4. Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen (§ 35 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 26 und 27 SchKO)

2.4.1. Für die Auswahl und die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen gelten die Ausführungen unter Ziffern 1.6. bis 1.8. entsprechend.

2.4.2. Öffentliche Rücknahme der Beleidigung oder Verleumdung:

Die in § 35 Abs. 1 SchKO nur für Beleidigungen und Verleumdungen vorgesehene Erziehungsmaßnahme der öffentlichen Rücknahme ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Tat den Charakter einer öffentlichen Beleidigung oder Verleumdung hatte und deshalb die Entschuldigung gegenüber dem Beleidigten bzw. Verleum-

defen nicht ausreichend ist. Die öffentliche Rücknahme vor dem Personenkreis, der von der Tat Kenntnis erlangte, geschieht in der Regel durch mündliche Rücknahme vor dem Kollektiv, ausnahmsweise durch Aushang der Rücknahmeerklärung in einem bestimmten Bereich (z. B. Mitteilungstafel der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Gemeinde).

Verpflichtet sich der Beschuldigte, die Beleidigung bzw. Verleumdung öffentlich zurückzunehmen oder wird ihm eine solche Pflicht auferlegt, hat die SchK in ihrem Beschluß den Text, den Ort, den Termin und beim öffentlichen Aushang dessen Zeitdauer — nicht länger als eine Woche — festzulegen. Die Verpflichtung des Bürgers zur öffentlichen Rücknahme wird nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

2.5. Zum Nichterscheinen der Beteiligten und Vertretung

2.5.1. Erklärt der wegen einer Verfehlung beschuldigte Bürger als Antwort auf eine Ladung zur Beratung der SchK, daß er es ablehne, vor der SchK zu erscheinen, so ist dennoch nach § 16 Abs. 1 SchKO eine Einladung zu einer zweiten Beratung erforderlich, wobei er auf die Folgen erneuten Ausbleibens (Ausspruch einer Ordnungsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 SchKO, Entscheidung in Abwesenheit oder Übergabe der Sache an die Deutsche Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung gemäß § 34 Abs. 3 SchKO) hinzuweisen ist. Die Hilfe gesellschaftlicher Kräfte ist zu nutzen (§ 16 Abs. 1 SchKO).

Verläßt der beschuldigte Bürger ungerechtfertigt die Beratung, so gilt § 34 Abs. 3 SchKO (Entscheidung in Abwesenheit, soweit Sachverhalt aufgeklärt und Entscheidung möglich ist, anderenfalls Übermittlung an die Deutsche Volkspolizei) entsprechend.

In der Tatsache des Verlassens der Beratung allein wird nicht immer ein die SchK grob mißachtendes ungebührliches Verhalten zu erblicken sein, bei dem eine Ordnungsstrafe notwendig wäre.

2.5.2. Verläßt in einer Beratung wegen einer Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs der Antragsteller die Beratung und macht er damit eine Klärung und Entscheidung durch die SchK unmöglich, ist dies in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 2 SchKO als Rücknahme des Antrages zu werten.

Wenn sich der Antragsteller so ungebührlich verhält, daß er eine Aufklärung des Sachverhalts und abschließende Entscheidung selbst verhindert, so gilt dasselbe.

2.6. Zur Entscheidung über die Auslagen bei Verfehlungen (§ 20 SchKO)

2.6.1. Wird im Ergebnis der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs festgestellt, daß eine Verfehlung des beschuldigten Bürgers nicht vorliegt bzw. wegen Fristablaufs nicht mehr verfolgt werden kann, oder wird der

Antrag zurückgenommen oder gilt er als zurückgenommen, so können die Auslagen des Beschuldigten ganz oder teilweise dem Antragsteller auferlegt werden.

2.6.2. Bei wechselseitigen Beleidigungen, in denen nach § 36 SchKO verfahren wurde, kann die SchK eine angemessene Verteilung der Auslagen vornehmen.

2.6.3. Machte sich in den vorstehenden Fällen im Interesse der Sachaufklärung eine Einladung anderer Bürger erforderlich, können auch deren Auslagen nach den unter Ziffern 2.6.1. und 2.6.2. genannten Gesichtspunkten je nach Ausgang der Sache den Parteien auferlegt werden.

Die SchK soll jedoch von vornherein keine Bürger einladen, bei denen z. B. infolge langen Anfahrtsweges unverhältnismäßig hohe Auslagen entstehen (vgl. Ziff. 2.3.3.).

3. Zur Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten

3.1. Zur Antragstellung

3.1.1. Im Rahmen des § 51 Abs. 2 SchKO können auch Streitigkeiten, an denen Einzelhandwerker und Einzelhändler beteiligt sind und bei denen es sich um Ansprüche im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb handelt, vor der SchK beraten werden.

3.1.2. Minderjährige können ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) Anträge auf Beratung vor der SchK stellen.

3.2. Zur Vorbereitung der Beratung

3.2.1. Die in einfachen Fällen von Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten in Vorbereitung der Beratung erzielte Aussöhnung der Parteien und hierbei übernommene und protokollierte Verpflichtungen der Beteiligten (§ 10 SchKO) sind kein Beschluß und keine vor der SchKO erzielte Festlegung, Verpflichtung oder Einigung, die nach § 59 SchKO vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden können. Erfüllt der Beteiligte die übernommenen Verpflichtungen nicht, so hat die SchKO auf erneuten Antrag zu beraten.

3.2.2. Ist in Vorbereitung der Beratung eine Aussöhnung der Beteiligten nicht zustande gekommen, so darf von der Durchführung der Beratung nicht abgesehen werden. Ein solches Verfahren entspricht nicht § 7 Abs. 3, §§ 10 und 53 SchKO. Insbesondere würde damit auf den erzieherischen Charakter der Beratung vor der SchK verzichtet.

3.3. Zur Wiedergutmachung von Schaden bei Haftpflichtversicherung des Schädigers

Handelt es sich um die Wiedergutmachung angeordneten Schadens und ist der Schädiger haftpflichtversichert, so ist den Beteiligten zu empfehlen, sofern der Schadensfall der Staatlichen

Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht mitgeteilt worden ist, sich zunächst an diese zu wenden. Das sollte schon in Vorbereitung der Beratung geschehen. Bearbeitet die Staatliche Versicherung bereits den Schadensfall, dann sollte seine Erledigung bei dieser abgewartet werden. Aus dem Versicherungsverhältnis zur Staatlichen Versicherung ist der Schädiger verpflichtet, dieser die Anerkennung oder Ablehnung des Haftpflichtanspruchs zu überlassen und im Falle eines Rechtsstreites über den Anspruch dem von ihr benannten Prozessvertreter Vollmacht zu erteilen. Das schließt die Beratung der Sache vor der SchK nicht aus, wenn die Staatliche Versicherung den Anspruch ganz oder teilweise ablehnt. In der Beratung können Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung nicht wie vor Gericht als Vertreter des Schädigers auftreten. Ein anwesender Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung ist aber wie jeder andere Teilnehmer an der Beratung berechtigt, seine Auffassung zur Sache darzulegen.

3.4. Zur Übernahme von Verpflichtungen durch Minderjährige

Minderjährige können in der Beratung der SchK ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung eines Schadens durch eigene Arbeit handelt, nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Verpflichtungen übernehmen oder dazu unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 SchKO verpflichtet werden.

4. Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Schiedskommission

4.1. Zur Einlegung des Einspruchs (§ 54 SchKO)

Der Einspruch soll eine Begründung enthalten, weshalb die Entscheidung für unrichtig gehalten wird.

Ist die Einspruchsfrist von zwei Wochen nicht gewahrt, hat das Gericht zu prüfen, ob in entsprechender Anwendung der Prozessordnungen Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis gewährt werden kann.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei Einlegung des Einspruchs und im Einspruchsverfahren ist zulässig.

4.2. Zur mündlichen Verhandlung (§ 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 SchKO)

Eine mündliche Verhandlung wird dann notwendig sein, wenn das Protokoll über die Beratung vor der SchK nicht aussagekräftig ist oder das Gericht auf Grund widersprechender Angaben den Sachverhalt nur durch Anhören der Beteiligten oder anderer Bürger klären kann. Die Beteiligten und Zeugen können nach den Bestimmungen der Prozessordnungen vernommen werden.

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten ist über den Einspruch (§ 54 Absätze 1 und 2 SchKO) mündlich zu

verhandeln, wenn sich aus der Erklärung des Einspruchsgegners oder den von der SchK beigezogenen Unterlagen und Stellungnahmen Hinweise darauf ergeben, daß tatsächlich eine Einigung erfolgt sei.

4.3. Zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Auch wenn ohne mündliche Verhandlung über den Einspruch entschieden wird, ist der Beschluß unter Mitwirkung der Schöffen zu fassen.

Vor einer dem Einspruch stattgebenden Entscheidung ist dem Einspruchsgegner Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

4.4. Zur Mitwirkung des Staatsanwalts

Dem Staatsanwalt ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung über den Einspruch (§ 54 Absätze 1 und 2 SchKO) zu äußern. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist er zu benachrichtigen.

4.5. Zum Umfang der Nachprüfungspflicht

Die Entscheidung der SchK ist allseitig zu überprüfen, also auch hinsichtlich nicht ausdrücklich mit dem Einspruch gerügter Mängel. Es ist stets zu prüfen, ob die sachliche Zuständigkeit der SchK vorlag, ob die Entscheidung auf einem aufgeklärten Sachverhalt beruht und ob eine Rechtsverletzung vorliegt. Die Strafkammer überprüft ferner, ob der Beschuldigte die Handlung schuldhaft begangen hat, die von der SchK festgelegten Maßnahmen (§§ 21, 26, 27, 36, 41, 45, 49 SchKO) der Gesetzlichkeit und einheitlichen Rechtsanwendung entsprechen, insbesondere den konkreten Umständen der Rechtsverletzung und der Persönlichkeit des Bürgers gerecht werden.

In zivilrechtlichen Streitigkeiten ist das Vorliegen der in § 52 Absätze 2 und 3 SchKO geregelten Voraussetzungen zu prüfen.

Die Nachprüfung umfaßt in jedem Falle die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Dazu gehört die ordnungsgemäße Besetzung der SchK, das Vorliegen einer Einladung des Bürgers zur Beratung, die Übermittlung des Beschlusses an den Bürger, ferner das Vorliegen einer Übergabeentscheidung oder des Antrages eines Berechtigten.

Die Nichteinhaltung der Verfahrensregeln gemäß §§ 14, 15, 18, 19 SchKO kann zur Aufhebung des Beschlusses führen, wenn sie die Beratung wesentlich beeinträchtigt hat.

4.6. Zur Entscheidung über den Einspruch

4.6.1. In der Beschlusformel hat die Strafkammer auszusprechen, ob der Einspruch zurückgewiesen wird oder ob die Entscheidung der SchK im Wege der Selbstentscheidung abgeändert oder ob sie aufgehoben und die Sache zur erneuten Beratung und Entscheidung an die SchK zurückgegeben wird. Die Zivilkammer hat demgegenüber nur die Möglichkeit auszusprechen, daß der Einspruch zurückgewiesen wird oder daß die

Entscheidung der SchK aufgehoben und — im Falle der Nichteinigung der Parteien — das Verfahren eingestellt wird.

Die Gründe des Beschlusses müssen eine kurze Schilderung des bisherigen Verfahrens und des Sachverhalts, die Angabe der Einspruchsgründe und eine Auseinandersetzung mit ihnen enthalten.

- 4.6.2. Ergibt die Überprüfung der Sache durch die Strafkammer, daß die von der SchK festgelegten Maßnahmen teilweise fehlerhaft sind, wird deren Entscheidung nur insoweit aufgehoben. In diesem Falle ist die Sache nur dann an die SchK zurückzugeben, wenn dies zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit oder aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.

Hat eine SchK über eine Verfehlung entschieden, obwohl die Frist des § 30 Absätze 2 oder 3 SchKO bereits verstrichen und im Falle des § 30 Abs. 3 SchKO Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis nicht gewährt worden war, so ist nur die Aufhebung des Beschlusses und die Auslagenregelung erforderlich.

Hat die SchK die Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs gemäß § 35 Abs. 4 SchKO beendet, weil sie den Sachverhalt nicht klären konnte und ihrer Ansicht nach auch für das Untersuchungsorgan keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten bestehen, so weist das Kreisgericht, wenn es zu der gleichen Ansicht gelangt, den Einspruch als unbegründet zurück.

- 4.6.3. Hat bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die SchK eine Entscheidung getroffen, ohne daß beide Parteien dies beantragt haben, und stellt sich in der Einspruchsverhandlung heraus, daß die Entscheidung als Bestätigung einer in Wirklichkeit zustande gekommenen Einigung anzusehen ist, so hat die Zivilkammer den Einspruch zurückzuweisen, wenn die Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht.

4.7. Zur Entscheidung über die Auslagen

Das Einspruchsverfahren ist gebührenfrei.

Entstehen im Verfahren über den Einspruch eines Beteiligten, der zur Zurückweisung des Einspruchs führt, dem anderen notwendige Auslagen, so sind diese zu erstatten. Hatte der Einspruch teilweise Erfolg, können die Auslagen anteilmäßig erstattet werden. Hat der Einspruch zur Aufhebung der Entscheidung der SchK und Einstellung des Verfahrens durch die Zivilkammer geführt, so hat der Einspruchsgegner die dem anderen entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Hat der Einspruch des Beschuldigten zur Aufhebung der Entscheidung der SchK durch die Strafkammer geführt, weil der Beschuldigte nicht verantwortlich ist, so können ihm die entstandenen notwendigen Auslagen aus dem Staatshaushalt erstattet werden. Mußte die Entscheidung der SchK aufgehoben werden, weil bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch die Verfolgungs- oder Antragsfristen (§ 30 Absätze 2 und 3 SchKO) nicht beach-

tet worden sind, so kann der Antragsteller zur Erstattung der dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen verpflichtet werden.

Diese Auslagenentscheidungen trifft das Gericht, weil die SchK nicht mehr mit der Sache befaßt ist.

Wird der Beschluß der SchK aufgehoben und kommt es seitens der Strafkammer zu einer Rückgabe der Sache, so hat die SchK bei der erneuten Beratung über die im Einspruchsverfahren entstandenen Auslagen mit zu entscheiden.

Kosten des Rechtsanwalts in Einspruchsverfahren sind nicht erstattungsfähig.

5. Zur Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Schiedskommissionen durch das Kreisgericht

- 5.1. Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist eine Abschrift des Beschlusses der SchK (§ 59 SchKO) beizufügen. Das Kreisgericht hat zwecks Prüfung der in § 60 Abs. 1 SchKO genannten Voraussetzungen von der SchK sämtliche die Sache betreffenden Unterlagen anzufordern.

- 5.2. Der Beschluß über die Vollstreckbarerklärung ist auch dann unter Mitwirkung der Schöffen zu fassen, wenn er ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergeht.

- 5.3. Die Vollstreckbarerklärung eines Beschlusses der SchK darf nicht von vornherein versagt werden, wenn mit diesem nach einer Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten unter Verletzung von § 52 Abs. 2 oder Abs. 3 SchKO dem Antragsgegner Verpflichtungen auferlegt wurden. Entsprechend den Festlegungen über die Behandlung des Einspruchs gegen einen solchen Beschluß ist zu prüfen, ob nicht doch eine Einigung vorgelegen hat und die Entscheidung der SchK als Bestätigung der Einigung anzusehen ist (vgl. Ziff. 4.6.3.). Trifft dies zu, sind die weiteren Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung zu prüfen.

- 5.4. Ist zur Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich, so kann außer den Beteiligten auch ein SchK-Mitglied geladen werden.

6. Zur Vollstreckung der Beschlüsse der Schiedskommissionen

- 6.1. Die Vollstreckung der durch das Kreisgericht für vollstreckbar erklärten Beschlüsse der SchK richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO über die Zwangsvollstreckung mit den dort vorgesehenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

- 6.2. Erfüllt der Bürger die vor der SchK übernommene oder die ihm von der SchK auferlegte Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit oder zur Vornahme einer Reparatur (§ 59 Abs. 1 SchKO) nicht, so hat das Kreisgericht im Vollstreckbarerklärungsverfahren den Berechtigten gemäß § 887 Abs. 1 ZPO zu ermächtigen, auf Kosten des Verpflichteten

die Reparatur oder die Arbeit durch einen Dritten ausführen zu lassen oder selbst auszuführen. Abs. 2 dieser Vorschrift ist ebenfalls anwendbar.

Die vom Berechtigten aufzuwendenden Kosten sind nach § 788 ZPO beizutreiben.

7. Zu den Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen

7.1. Zur Veröffentlichung der Entscheidungen (§ 21 Abs. 2 SchKO)

Bei der Festlegung der Veröffentlichung einer Entscheidung der SchK muß verantwortungsbewußt abgewogen werden, ob durch die Veröffentlichung die Wirkung der Beratung, die zur Lösung des Konflikts führte, beeinträchtigt oder damit eine nicht gerechtfertigte Bloßstellung der betroffenen Bürger in der Öffentlichkeit herbeigeführt wird. Die Veröffentlichung ist nur in den in der SchKO genannten örtlichen Bereichen zulässig. Sie kann sowohl durch die Mitglieder der SchK, z. B. in einer Hausversammlung, als auch durch Aushang erfolgen. Im letzteren Falle ist die Dauer des Aushangs festzulegen, die in der Regel eine Woche nicht übersteigen sollte. Die Veröffentlichung ist erst nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 54 Abs. 1 SchKO) zulässig.

7.2. Zu den Empfehlungen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit (§ 14 GGG, § 22 SchKO, § 29 Abs. 4 StGB)

Die mit diesen Vorschriften gegebenen Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit der Beratungen der Schiedskommissionen sind voll zu nutzen. Empfehlungen können in einer Sache auch an mehrere Organe gegeben werden, sofern sie für die Veränderung der konkreten Umstände, die die Rechtsverletzung oder andere Konflikte begünstigen, zuständig sind.

Im Ergebnis der Beratung von Verkehrsstraf-taten kann die SchK auch den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und zur Dauer des Entzuges unterbreiten.

Mit einer Empfehlung ist der Hinweis zu verbinden, daß der Empfänger gesetzlich verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen zur Empfehlung schriftlich Stellung zu nehmen. Die Verwirklichung der Empfehlung ist zu kontrollieren.

7.3. Zur Kontrolle der Beschlüsse (§ 21 Absätze 1 und 3 SchKO)

Die Kontrolle der Verwirklichung der von der SchK gefaßten Beschlüsse durch ihre Mitglieder soll — wenn überhaupt eine längere Zeit erforderlich ist — im Hinblick auf die Regelung in § 61 Abs. 1 SchKO den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Die SchK kann, wenn sie bei ihrer Kontrolle eine positive Entwicklung feststellt, eine vorher festgelegte Kontrollzeit abkürzen und die Kontrolle beenden.

7.4. Zu weiteren Möglichkeiten vorbeugender Tätigkeit (§ 12 GGG)

Neben der vorbeugenden Tätigkeit und Erziehungsarbeit, die sich unmittelbar aus der Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung der Schulpflicht, arbeitsscheuen Verhaltens und aus der Lösung zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten ergibt, sind die Möglichkeiten, dem Entstehen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie Rechtsstreitigkeiten mittels der in § 12 GGG gewiesenen Formen der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften entgegenzuwirken, voll zu nutzen. Führt die SchK dazu Aussprachen mit Bürgern durch, sind dies keine Beratungen gemäß § 10 GGG bzw. Kapitel III und IV der SchKO, da diese Übergabeentscheidungen oder Anträge voraussetzen. Erziehungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 GGG, §§ 26, 35, 41, 45 und 49 SchKO dürfen in solchen Fällen demnach nicht festgelegt werden.

Berlin, den 19. März 1969

Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachökonom an den Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen

vom 4. März 1969

Auf Grund des § 65 des Gesetzes vom 25. Februar 1963 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Ziel und Inhalt der Weiterbildung zum Fachökonom

§ 1

(1) Die Weiterbildung zum Fachökonom an den Hochschulen, Ingenieurschulen und Fachschulen erfolgt entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen mit dem Ziel, dem in Forschung, Entwicklung, Produktion und in den übrigen Bereichen tätigen Ökonomen auf wichtigen Gebieten der Ökonomie und auf Grenzgebieten der ökonomischen Wissenschaften eine den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende theoretische und berufspraktische postgraduale Bildung zu vermitteln, um ihn für spezielle berufliche Aufgaben und Arbeitsgebiete zu qualifizieren.

(2) Das postgraduale Studium zum Fachökonom ist eine spezielle Form der Weiterbildung an Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen.

§ 2

(1) Die Weiterbildung zum Fachökonom kann an Hochschulen, Ingenieurschulen und Fachschulen auf Grund der gesellschaftlichen Erfordernisse z. B. in folgenden Fachgebieten durchgeführt werden:

- Volkswirtschafts- und Betriebsplanung
- Finanzen
- Valutaökonomik
- Rechnungsführung und Statistik
- elektronische Datenverarbeitung (Systemorganisation — Programmierung)
- Arbeitswissenschaft
- materialtechnische Versorgung und Absatz.

(2) Weitere Fachgebiete können entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen festgelegt werden, sofern sie dem Ziel und Charakter der Fachökonomenausbildung entsprechen.

§ 3

Die Weiterbildung erfolgt nach Studienplänen der beauftragten Hochschule, Ingenieur- oder Fachschule, die auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet und bestätigt werden.

II.

Durchführung der Ausbildung

§ 4

(1) Die Aufnahme und Einstellung des Studiums zur Weiterbildung zum Fachökonom erfolgt nach Bestätigung durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt).

(2) Die Rektoren der Hochschulen, die Direktoren der Ingenieur- bzw. Fachschulen können die Aufnahme oder Einstellung dieser Weiterbildung entsprechend Abs. 1 beantragen.

§ 5

(1) Das Studium erfolgt in den vom Minister bestellten Studienrichtungen und Studienformen durch die verantwortliche Hochschule, Ingenieur- bzw. Fachschule.

(2) Die Hochschule, Ingenieur- bzw. Fachschule trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung, die Abnahme der erforderlichen Prüfungen und die Erteilung der Abschluszeugnisse und Urkunden.

§ 6

Das postgraduale Studium zum Fachökonom erfolgt in der Regel im Fern- oder Abendstudium.

§ 7

(1) Die Weiterbildung erfolgt vorrangig durch Nutzung der vorhandenen neuesten in- und ausländischen Fachliteratur (Zeitschriften, Monographien) mit entsprechenden Studienanleitungen sowie durch spezielle Lehrbriefe.

(2) In Seminarkursen an der Hochschule, Ingenieur- bzw. Fachschule werden in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika die theoretischen Kenntnisse vertieft und gefestigt und die notwendigen praktischen Fertigkeiten erworben.

(3) Der Inhalt der Belegarbeiten ist in enger Verbindung zu den betrieblichen Aufgaben und Arbeitsgebieten der Studenten zu gestalten.

(4) Die Seminarkurse und Praktika sind in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten des Direktstudiums durchzuführen.

III.

Zulassungen, Studiendauer und Studienabschluß

§ 8

(1) Am postgradualen Studium zum Fachökonom können Absolventen von Hochschulen, Ingenieur- und Fachschulen ingenieurökonomischer bzw. ökonomischer Fachrichtungen teilnehmen.

(2) Die Hochschulen, Ingenieur- und Fachschulen legen in Übereinstimmung mit den fachlich zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen fest, welche berufspraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten zur Aufnahme des Studiums in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erforderlich sind.

§ 9

Für die Dauer des Studiums sind die Teilnehmer am postgradualen Studium Studierende der betreffenden Hochschule, Ingenieur- bzw. Fachschule.

§ 10

Das postgraduale Studium zum Fachökonom umfaßt im Fern- oder Abendstudium 2 Jahre; bei Durchführung im Direktstudium in der Regel 1 Jahr.

§ 11

(1) Die durch Belegarbeiten, Praktika und Prüfungen nachgewiesenen Leistungen sind am Ende des Studiums von den Hochschulen bzw. Sektionen, Ingenieur- bzw. Fachschulen in einem Zeugnis zu bestätigen. Das Abschluszeugnis ist dem Studenten nach Beendigung des Studiums, das Teilzeugnis bei vorzeitigem Ausscheiden auszuhändigen.

(2) Sind von den Studenten in Durchführung der Ausbildung besondere Berechtigungen oder Befähigungsnachweise zu erwerben, so haben die Hochschulen oder Ingenieur- bzw. Fachschulen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen Sorge zu tragen bzw. die erworbenen Rechte der Studenten zu sichern.

§ 12

(1) Für Ökonomen wird der durch Prüfungen festgestellte erfolgreiche Abschluß des Studiums zum Fachökonom durch Erteilung einer Urkunde anerkannt. Damit ist die Berechtigung zur Führung der speziellen Berufsbezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 verbunden.

(2) Die Urkunden erteilen die Hochschulen bzw. Sektionen, Ingenieur- oder Fachschulen.

(3) Teilnehmer am postgradualen Studium ohne Hoch- oder Fachschulabschluß in einer ökonomischen Fachrichtung gemäß § 8 Abs. 1 erhalten nach erfolgreichem Abschluß des Studiums ein Zeugnis. Sie sind nicht berechtigt, die spezielle Berufsbezeichnung „Fachökonom für" gemäß § 2 Abs. 1 zu führen.

§ 13

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zur Ausbildung als Fachökonom zahlen Studiengebühren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 14

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zum Fachökonom erhalten Arbeitszeitvergünstigungen entsprechend der Anlage 2 zur Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).

§ 15

Wird das Studium in begründeten Fällen im Direktstudium durchgeführt, so erhalten die Teilnehmer ein Stipendium in Höhe von 70 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens des letzten Kalenderjahres — höchstens 500 M und mindestens 250 M — monatlich.

IV.

Durchführung des Studiums durch andere Institutionen

§ 16

(1) Der Minister kann auf Antrag der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe Institutionen außerhalb des Hoch- und Fachschulwesens (Zentralinstitute) zur Weiterbildung von Fachökonomern im Sinne dieser Anordnung beauftragen.

(2) Für die Durchführung des Studiums gelten — mit Ausnahme des § 9 — die Bestimmungen dieser Anordnung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Eine bereits erfolgte Weiterbildung von Ökonomen im Rahmen einer Fachrichtungsausbildung entsprechend der Anordnung vom 1. Dezember 1966 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 873) sowie der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juli 1967 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 509) kann auf persönlichen Antrag durch die entsprechende Hochschule, Ingenieurschule bzw. Fachschule die Verleihung der Berufsbezeichnung „Fachökonom für" zuerkannt werden.

(2) Die geltenden Rechtsvorschriften über das Fern- und Abendstudium finden für die Durchführung der Ausbildung im Sinne dieser Anordnung Anwendung, sofern in dieser Anordnung keine besondere Regelung getroffen wird.

(3) Für den Bereich der Nationalen Volksarmee kann der Minister für Nationale Verteidigung in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Anordnung Sonderregelungen erlassen.

(4) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 4. März 1969 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Anordnung Nr. 1 über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens

— Prüfung von Impfstoffen, Seren und
Diagnostika für die Humanmedizin
sowie Eintragung, Sperrung und klinische Testung
medizintechnischer Erzeugnisse —

vom 19. März 1969

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1953 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die staatliche Prüfung von Impfstoffen, Seren und Diagnostika für die Humanmedizin ist gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtig sind:

- a) die auf Grund von Rechtsvorschriften durchzuführenden staatlichen Prüfungen vor der Freigabe
- b) Nachprüfungen von Präparaten, deren Verwendbarkeitsdauer verlängert werden soll.

(3) Prüfungen auf Grund von Reklamationen sind gebührenfrei.

(4) Die Berechnung der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den in der Anlage 1 enthaltenen Festlegungen.

§ 2

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Eintragung von medizintechnischen Erzeugnissen, die den Arzneimitteln gleichgestellt sind und zur Eintragung aufgerufen sind, in das Register für medizintechnische Erzeugnisse und die Löschung einer solchen Eintragung sowie für die klinische Testung medizintechnischer Erzeugnisse richtet sich nach den aus der Anlage 2 ersichtlichen Gebührensätzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1969

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifrin

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

**Staatliche Verwaltungsgebühren
für die Prüfung von Impfstoffen, Seren
und Diagnostika für die Humanmedizin**

| Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Chargen- größe bis | Gebühr M | Bemer- kungen |
|--|-----------------------|-------------|------------------|
| I. | | | |
| Gebühren für allge- meine Untersuchun- gen: | | | |
| Aluminiumbestim- mung (photometrisch, nach Aufschluß mit Kontrolle der Eich- kurve) | | 90,— | |
| Eiweißbestimmung nach Kjeldahl (Ges- amtstickstoffbestim- mung mit Aufschluß, Abtrennung des Ei- weißes und Reststick- stoffbestimmung mit Aufschluß) | | 90,— | |
| Phenolbestimmung (unter vorheriger Ab- trennung des Ei- weißes) | | 45,— | |
| Pufferkapazität (Ti- tration mit elektro- metrischer Endpunkt- bestimmung) | | 20,— | |
| Thiomersalbestim- mung (nach Aufschluß aller organischen Substanzen und mit Kontrolle der Eich- kurve) | | 150,— | |
| Gefrierpunkterniedri- gung | | 35,— | |
| Keimzahlbestimmung | | 22,— | |
| Löslichkeits- bestimmung | | | |
| — bekannt | | 2,— | |
| — unbekannt | | 5,— | |
| Mikroskopie | | 6,— | |
| — mit Aufnahme | | 7,— | |
| Papierelektrophorese, qualitativ | | 13,— | |
| pH-Messung (elektro- metrisch) | | 9,50 | |
| Trocknungsverlust | | 15,— | |
| Sterilitätsprüfung | | 22,— | |

| Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Chargen- größe bis | Gebühr M | Bemer- kungen |
|---|-----------------------|-------------|------------------|
|---|-----------------------|-------------|------------------|

II.

**Gebühren für spe-
zielle Untersuchun-
gen:**

| | | | |
|--|---------------|----------|--|
| 1. Prüfung von Impfstoffen: | | | |
| 1.1. Bakterielle Impfstoffe | | | |
| BCC-Impfstoff | 2 000 Amp. | 870,— | |
| Tetanus-Adsor- bat-Impfstoff | 275 l | 5 580,— | |
| Diphtherie-Ad- sorbat-Impfstoff | 275 l | 5 580,— | |
| Diphtherie-Teta- nus-Adsorbat- Impfstoff | 500 l | 10 960,— | |
| Diphtherie-Per- tussis-Tetanus- Adsorbat-Impf- stoff | 400 l | 13 975,— | |
| Pertussis-Impf- stoff | 70 l | 3 030,— | |
| Typhus-Para- typhus-AB-Impf- stoff zur Injektion | 400 l | 2 340,— | |
| Typhus-Para- typhus-AB-Oral- Impfstoff | 100 000 Drag. | 4 265,— | |
| Ruhr-Oral- Impfstoff | 100 000 Drag. | 3 470,— | |
| 1.2. Virusimpfstoffe: | | | |
| Tollwut-Impfstoff | 10 l | 3 630,— | |
| Pocken-Impfstoff | 0,6 l | 705,— | |
| Masern-Lebend- Impfstoff | 10 l | 12 600,— | |
| Influenza-Virus- Lebend-Impfstoff zur endonasalen Anwendung | 10 l | 790,— | |
| Influenza-Virus- Adsorbat- Impfstoff | 100 l | 2 765,— | |
| 2. Prüfung von antitoxischen Seren: | | | |
| Tetanus- Antitoxin | 130 l | 1 480,— | |
| Diphtherie- Antitoxin | 30 l | 1 080,— | |
| Gasödem- Antitoxin | 50 l | 1 600,— | |

| Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Chargen- größe bis | Gebühr M | Bemer- kungen | Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Chargen- größe bis | Gebühr M | Bemer- kungen |
|--|-----------------------|-------------|------------------|---|-----------------------|-------------|------------------|
| Botulinum-ABE- Antitoxin | 50 l | 1 000,— | | Influenza- Dialyse-Test- antigene für HHT und KBR | 1 000 ml | 670,— | |
| Botulinum-AB- Antitoxin | 50 l | 1 230,— | | A-Serum (Anti-B); B-Serum (Anti-A); O-Serum (Anti-A + B) | 1 000 ml | 102,— | |
| Peritonitis- Antitoxin | 60 l | 900,— | | Anti-A ₁ , Anti-A ₂ | 800 ml | 415,— | |
| 3. Prüfung von Diagnostika: | | | | AB-Serum und Supplement | 1 000 ml | 102,— | |
| Antiseren zur Diagnostik von Entero- bacteriaceen | | | | Anti-D | 500 ml | 265,— | |
| — monovalente Seren | 200 ml | 50,— | | Anti-c, C-, e-, -E | 100 ml | 65,— | |
| — polyvalente Seren | 800 ml | 200,— | | Anti-Kell, Anti- CDE | 150 ml | 90,— | |
| Anti-Influenza- Testserum vom Laboratoriums- tier | 500 ml | 660,— | | Anti-Human- Globulin-Serum | 500 ml | 260,— | |
| Fluoreszenz- markiertes Tollwutimmun- serum | 3 000 ml | 750,— | | Anti-P-Serum | 200 ml | 115,— | |
| Streptolysin O | 2 000 Amp. | 255,— | | Anti-M- und Anti-N-Serum | 50 ml | 35,— | |
| Antistreptolysin- O-Standard- serum | 2 000 ml | 160,— | | G m ^a -Besteck | 500 ml | 260,— | |
| Hämolysin | 400 ml | 100,— | | Anti-Gc | 500 ml | 260,— | |
| Spirochaeten- Antigen f. KBR | 30 l | 170,— | | Anti-Human- Albumin-Serum | 50 ml | 35,— | |
| Kardiolipin- Antigen f. KBR | 10 l | 160,— | | Anti-Human- Gamma-Globu- line (IgG) | 50 ml | 35,— | |
| Kardiolipin-Anti- gen für Mikro- flockungsreaktion | 10 l | 55,— | | Fertigmedien zur Zellzüchtung für 5 000 l | | 625,— | |
| Präzipitierendes Serum zur Fest- stellung von Kuh- milchproteinen | 30 ml | 40,— | | Trypsin zur Zell- züchtung | — | 625,— | |
| Präzipitierende Sera zur Diffe- renzierung ge- löster Proteine | 300 ml | 105,— | | Laktalbumin- hydrolysat | — | 625,— | |
| Tuberkulose- antigen | 2 ml | 100,— | | Aminosäuren zur Zellzüchtung | 2 500 g | 770,— | |
| BCG-Testvakzine | 6 800 Amp. | 795,— | | Fertignährböden | 200 kg | 550,— | |
| Tuberkulin (FPD) | 3 000 Amp. | 430,— | | Fertignährböden (DAB 7) | | | |
| | | | | — Kulturmedium 1 | | 690,— | |
| | | | | — Kulturmedium 2 | | 1 050,— | |
| | | | | — Kulturmedium 3 | | 335,— | |
| | | | | 4. Prüfung von wei- teren Präparaten: | | | |
| | | | | Bogomoletz- Serum | 100 ml | 200,— | |

| Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Chargen- größe bis | Gebühr M | Bemer- kungen |
|--|-----------------------|-------------|---|
| Pollenallergen | 10 l | 540,— | Bei Übersteigen der im Abschnitt II zugrundegelegten Chargen- größe wird die übersteigende Menge anteilig mit 80 % der Gebühr berechnet. |

| Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Chargen- größe bis | Gebühr M | Bemer- kungen |
|--|-----------------------|---|---|
| III. | | | |
| Gebühren für Prüfungen, die nicht in den Abschnitten I und II enthalten sind: | | | |
| | | 12,— M je Stunde für einen Wissenschaftler | |
| | | 8,— M je Stunde für eine technische Kraft | |
| | | | Die Gebühren berechnen sich nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand. |

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

**Staatliche Verwaltungsgebühren
für die Eintragung, Sperrung und klinische Testung medizintechnischer Erzeugnisse**

| Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung | Gebühr M | Bemerkungen |
|---|------------------|--|
| 1. Eintragung von medizintechnischen Erzeugnissen, die den Arzneimitteln gleichgestellt sind, in das Register für medizintechnische Erzeugnisse | 150,— | |
| 2. Sperrung medizintechnischer Erzeugnisse mit ökonomischen Auswirkungen | | |
| a) bis zu den Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik | 5 000,— | |
| b) bis zu den Gesundheitseinrichtungen | 20 000,— | |
| 3. Klinische Testung von medizintechnischen Erzeugnissen mit einem Industrieabgabepreis | | |
| bis zu 50,— M | 20,— | Liegt der Industrieabgabepreis über 50 000 M, so sind die effektiven Kosten zu berechnen, mindestens jedoch 500,— M. |
| über 50,— M bis zu 100,— M | 30,— | |
| über 100,— M bis zu 250,— M | 50,— | |
| über 250,— M bis zu 500,— M | 100,— | |
| über 500,— M bis zu 1 000,— M | 150,— | |
| über 1 000,— M bis zu 2 500,— M | 200,— | |
| über 2 500,— M bis zu 5 000,— M | 250,— | |
| über 5 000,— M bis zu 10 000,— M | 300,— | |
| über 10 000,— M bis zu 20 000,— M | 350,— | |
| über 20 000,— M bis zu 30 000,— M | 400,— | |
| über 30 000,— M bis zu 40 000,— M | 450,— | |
| über 40 000,— M bis zu 50 000,— M | 500,— | |
| 4. Klinische Testung von medizintechnischen Erzeugnissen, die der Approbationspflicht unterliegen, auf Antrag des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung | | Die Gebühren berechnen sich nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand. |
| für einen Testingenieur mit abgeschlossener Hochschulausbildung | 20,— M je Stunde | |
| für einen Testingenieur mit abgeschlossener Fachschulausbildung | 15,— M je Stunde | |
| für einen Testtechniker | 10,— M je Stunde | |
| alle übrigen Arbeiten | 5,— M je Stunde | |

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

| | Seite |
|--|-------|
| Die Ausgabe Nr. 1 vom 14. Februar 1969 enthält: | |
| Anordnung vom 27. Januar 1969 über die Auflösung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe | 1 |
| Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1969 über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci | 1 |
| Richtlinie vom 30. Januar 1969 über die Preisbildung für Leistungen bei der Befugachtung von Investitionen | 3 |
| Die Ausgabe Nr. 2 vom 19. Februar 1969 enthält: | |
| Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Leistungsfinanzierung der Museen, zoologischen und botanischen Gärten | 5 |
| Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Orchester | 11 |
| Die Ausgabe Nr. 3 vom 7. März 1969 enthält: | |
| Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 | 17 |
| Die Ausgabe Nr. 4 vom 17. März 1969 enthält: | |
| Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten | 19 |
| Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten — Änderungsanordnung — | 20 |
| Anordnung Nr. 2 vom 21. Februar 1969 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen | 20 |

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 612

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 871/1 vom 7. Februar 1969 — Azetylenfüllwerke —, 24 Seiten, 0,60 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 262, erhältlich.*

Lieferbar im II. Quartal 1969

3. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste Ausgabe 1967

in folgenden Teilabschnitten:

3. Nachtrag zur BHS, Teil 1
(Nahrungs- und Genußmittel)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 3 und 4
(Textil/Bekleidung)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 2
(Schuhe/Lederwaren)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 5 bis 9
(Sonstige Industriewaren)

Die Nachträge enthalten z. T. Seiten und Blätter zum Auswechseln. Deshalb in gleicher Anzahl bestellen, wie Schlüssellisten zu berichtigen sind.

Ihre Bestellung richten Sie bitte sofort, spätestens bis 21. April 1969 (danach nur bedingte Liefermöglichkeit), unter genauer Angabe der gewünschten Teilabschnitte und Anzahl der Exemplare an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Aus Restbeständen sind vom Zentral-Versand Erfurt noch lieferbar:

Binnenhandels-Schlüsselliste
Teil 1, 2, 5, 10, 11

1. Nachtrag zur BHS
Teil 1, 5 bis 9

2. Nachtrag zur BHS
Teil 3 und 4



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

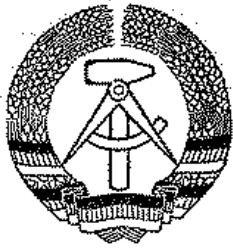
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruckmaschinen)

Index 31 817

19
1. April 1969
17



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 16. April 1969

Teil II Nr. 29

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 26. 3. 69 | Verordnung über das Berichtswesen | 195 |
| 26. 3. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze für die eigenverantwortliche Durchführung von Berichterstattungen durch die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der ihnen gleichgestellten Organe — .. | 199 |
| 26. 3. 69 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen — Verfahren zur Genehmigung von Berichterstattungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik — | 200 |
| 26. 3. 69 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze und Verfahrensweise bei der Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) — | 201 |

Verordnung über das Berichtswesen vom 26. März 1969

Zur weiteren Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik als Führungsinstrument der Betriebe, Kombinate sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane und zur komplexen Gestaltung des volkswirtschaftlichen Informationssystems gelten nachstehende Grundsätze über die Anforderung und Übermittlung von Informationen (Berichtswesen). Hier- zu wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, Organe, Organisationen und Einzelpersonen, soweit diese in die Berichterstattung über den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einbezogen werden oder Berichterstattungen der Parteien und Massenorganisationen innerhalb ihrer Organisationen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Berichterstattungen sind Übermittlungen von Informationen über den tatsächlichen und geplanten gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß bzw. seiner Teilprozesse.

(3) Die §§ 4 bis 16 regeln nur den Anwendungsbereich von Berichterstattungen über Ist-Informationen im volkswirtschaftlichen Informationssystem und seinen Teilsystemen.

II.

Grundsätze des Berichtswesens

§ 2

Bei allen Berichterstattungen als Übermittlung von Informationen sind folgende Prinzipien anzuwenden:

1. Die Informationen haben die konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse objektiv widerzuspiegeln und wahrheitsgetreu zu sein.

2. Der Inhalt der zu übermittelnden Informationen ist einheitlich und eindeutig zu bestimmen. Für den einzelnen ökonomischen Vorgang ist die Einmaligkeit der Informationserfassung zu sichern. Die Informationen sind weitgehend auf einheitlichen Informationsträgern zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und zu übertragen.

3. Die Informationen sind aktuell, aufgaben- und entscheidungsbezogen differenziert für die einzelnen Leitungsebenen, entsprechend der Leitungspyramide, zur Verfügung zu stellen.

4. Bei der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen ist der Vertraulichkeitsgrad der Informationen zu wahren; insbesondere sind die für die Betriebe, Bereiche und Organe geltenden Verschlusssachennomenklaturen einzuhalten.

5. Die Informationen sind mit dem geringsten Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und zu übertragen.

Der Umfang des Berichtswesens und der Aufwand für die objektiv erforderlichen Informationen sind auf dem unbedingt notwendigen Minimum zu halten. Dabei ist gleichzeitig zu beachten, daß die Aggregations- bzw. Desaggregationsfähigkeit entsprechend ihrer Zuordnung zu den einzelnen Entscheidungskomplexen und -feldern der verschiedenen Führungsebenen gesichert wird.

6. Die Gestaltung der Berichterstattungen muß die Anwendung und rationelle Nutzung maschineller und insbesondere elektronischer Datenverarbeitungsanlagen gewährleisten.

7. Durch das System des Berichtswesens ist die langfristige Vergleichbarkeit der Informationen zu sichern. Es ist ein optimales Verhältnis zwischen Stabilität und Flexibilität der Informationen, insbesondere hinsichtlich der anzuwendenden Nomenklaturen und Systematiken (vor allem Kennziffernsystematiken), anzustreben.

§ 3

(1) Berichterstattungen beinhalten:

- Ist-Informationen; das sind Informationen über den abgelaufenen gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß und
- Prognose- und Planinformationen; das sind Informationen über die zu prognostizierende und zu planende Entwicklung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

(2) Berichterstattungen werden angeordnet:

- über Ist-Informationen; von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder von anderen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Einrichtungen auf der Grundlage der ihnen von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragenen Vollmachten und festgelegten Befugnisse entsprechend Abschnitt V
- über Prognose- und Planinformationen; von der Staatlichen Plankommission, vom Ministerium der Finanzen, von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder von Planungs- und Leitungsorganen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die hierzu erforderlichen Festlegungen nach den Grundsätzen dieser Verordnung zu treffen und sie als Bestandteil in die Bestimmungen für die Vorbereitung und Ausarbeitung von Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen sowie von Prognosen aufzunehmen.

§ 4

Ist-Informationen haben insbesondere der Abrechnung der Pläne und der Kontrolle ökonomischer Prozesse und Erscheinungen zu dienen. Sie müssen in ihrer Komplexität die Effektivität der abgelaufenen Prozesse widerspiegeln. Ihre Entwicklung ist auf folgende Hauptaufgaben zu konzentrieren:

- die Erarbeitung von Informationen über Abweichungen vom planmäßigen und proportionalen Verlauf, über sich abzeichnende neue Entwicklungstendenzen sowie über vorhandene Reserven in der Volkswirtschaft
- die Erarbeitung der Grundlagen (Belege bzw. Primärdatenträger) für die Abrechnung und Kontrolle strukturbestimmender Aufgaben, besonders strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen
- die Bereitstellung von Informationen als Voraussetzung für die mathematische Modellierung volkswirtschaftlicher Prozesse
- die Qualifizierung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung, insbesondere der Verflechtungsbilanzierung
- die Bereitstellung von Ist-Informationen zur Erarbeitung, Weiterentwicklung und Kontrolle volkswirtschaftlicher Normative
- die Qualifizierung der statistischen Vorausschau.

III.

**Aufgaben und Verantwortung
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
für die Ist-Informationen**

§ 5

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zum einheit-

lichen System von Rechnungsführung und Statistik das Berichtswesen perspektivisch zu gestalten und entsprechend dem Informationsbedarf des Ministerrates und der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane ständig zu vervollkommen. Sie hat den Bedarf an Ist-Informationen für die Ausarbeitung und Kontrolle der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne zu sichern und Voraussetzungen zu schaffen, daß die dazu notwendigen Berichterstattungen vorwiegend über den Informationskanal der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist für die Koordinierung aller in den Berichterstattungen enthaltenen Ist-Informationen verantwortlich. Ist es volkswirtschaftlich rationell und zweckmäßig, kann die Verantwortung für die Berichterstattungen anderen Organen übertragen werden, ohne damit die Verantwortung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die gesamte Koordinierung des Berichtswesens zu beeinträchtigen.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat einen zentralen Informationsnachweis aufzubauen. Die zentralen Staatsorgane haben die von ihnen auszuarbeitenden Informationsverzeichnisse der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorzulegen.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Entwicklung, Einführung und stetige Vervollkommnung des Berichtswesens im Informationssystem der Rechnungsführung und Statistik sowie für die Koordinierung des Berichtswesens mit den übrigen Teilsystemen des volkswirtschaftlichen Informationssystems. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen die grundsätzliche Übereinstimmung der Kennziffern des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik mit den Kennziffern des Informationssystems der Planung.

(5) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt zur inhaltlich und methodisch richtigen Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übertragung der zu übermittelnden Informationen Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe sowie volkswirtschaftliche Nomenklaturen und Systematiken heraus. Sie hat für die Berichtspflichtigen (Berichtersteller) Richtlinien und Hinweise zu den einzelnen Berichterstattungen zu erarbeiten, sofern nicht bereits durch die Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) und die dazu erlassenen Anordnungen und Richtlinien entsprechende Festlegungen erfolgt sind.

(6) Die Berichtspflichtigen sind durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in geeigneter Form langfristig (grundsätzlich für einen Perspektivplanzeitraum) über Inhalt, Form und Periodizität des Gesamtsystems der Berichterstattungen zu informieren.

(7) Durch eine rationelle Gestaltung des Berichtswesens gewährleistet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die umfassende Anwendung moderner Verfahren bei der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Informationen, insbesondere die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung.

(8) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist für die Einhaltung einer strengen Ordnung im Berichtswesen (Ist-Informationen) verantwortlich und sichert seine exakte Kontrolle.

IV.

**Aufgaben und Verantwortung
der Staats- und Wirtschaftsorgane
sowie der Betriebe für die Ist-Informationen**

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Gesellschaften und anderer juristischer Personen aller Eigentumsformen (im folgenden Betriebe genannt) sowie die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verantwortlich für die exakte Ermittlung und Fixierung des objektiv notwendigen Informationsbedarfs sowie seine Befriedigung im Rahmen des volkswirtschaftlichen Informationssystems.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Perspektivpläne den Informationsbedarf festzulegen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben mit der Zielsetzung, ein für den Perspektivplanzeitraum möglichst konstantes Berichtswesen festzulegen. Zwischenzeitliche Veränderungen im Informationsbedarf sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik von den Staats- und Wirtschaftsorganen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Richtlinien zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und der Ausarbeitung neuer Systemregelungen mitzuteilen. Werden darüber hinaus wirtschaftspolitische Maßnahmen festgelegt,

- in deren Folge sich der Informationsbedarf in den einzelnen Leitungsebenen zwischenzeitlich ändert
- oder die Erfassungs- und Aufbereitungsmerkmale der Berichtspflichtigen
- oder die zu ermittelnden Kennziffern der Berichterstattungen sich verändern

sind die Auswirkungen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen, als Bestandteil in den jeweiligen Beschluß des Ministerrates aufzunehmen, zu begründen und Vorschläge zur Sicherung der Abdeckung des Informationsbedarfs sowie der Vergleichbarkeit mit Angaben zurückliegender Zeiträume zu unterbreiten.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die Ermittlung des Informationsbedarfs auf der Grundlage von Führungsmodellen erfolgt und ein strenger Maßstab hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung von Berichterstattungen angelegt wird.

(4) Die Leiter der Betriebe und der Staats- und Wirtschaftsorgane haben in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Verordnung für ihren Bereich operative Berichterstattungen anzuwenden, durch die über spezielle Probleme — außerhalb der ständigen periodischen Berichterstattungen — kurzfristig informiert wird. Die operativen Berichterstattungen umfassen:

- Fallinformationen ausgelöst durch die Nichteinhaltung vorgegebener Toleranzen und wichtiger in Netzwerken für strukturbestimmende Aufgaben festgelegter Ereignisse
- Auftragsinformationen auf der Grundlage von Aufträgen des Leiters des jeweils übergeordneten Organs

- Initiativinformationen auf der Grundlage der eigenverantwortlichen Entscheidung der Leiter der Betriebe und Staats- und Wirtschaftsorgane.

Die Grundsätze der Gestaltung der operativen Berichterstattungen sind abzustimmen durch

- die zentralen Staatsorgane mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
- die Betriebe und Wirtschaftsorgane mit ihrem jeweils übergeordneten Organ.

§ 7

(1) Die Leiter der Betriebe und die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben bei der ständigen inhaltlichen Weiterentwicklung, Vervollkommnung und Qualifizierung des Berichtswesens mitzuwirken. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben dazu die Arbeitskreise für Rechnungsführung und Statistik zu nutzen.

(2) Die Leiter der Betriebe und die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verantwortlich für die wahrheitsgetreue, termingerechte und vollständige Berichterstattung im angeforderten Umfang sowie für die Übergabe an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik oder an andere berechnete Empfänger.

§ 8

Die Berechtigung zur Veranlassung von Berichterstattungen über Ist-Informationen, zu deren Bearbeitung die Betriebe sowie Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet sind, haben

- die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
- andere Organe, wenn diese Berichterstattungen den Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik tragen
- das Ministerium der Finanzen hinsichtlich der Abrechnung des Staatshaushalts- und Valutaplanes sowie
- die in den §§ 9 bis 12 genannten Leiter, unter Beachtung der dort getroffenen Festlegungen.

Gehen Betrieben oder Staats- und Wirtschaftsorganen Berichtsansforderungen durch Unberechtigte bzw. ohne Nachweis einer Berechtigung zu, so wird keine Berichtspflicht begründet. Die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind von diesen Anforderungen in Kenntnis zu setzen.

V.

**Rechte und Pflichten
der Bedarfsträger von Informationen
bei der Durchführung von Berichterstattungen
(Ist-Informationen)**

§ 9

Die Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, von den ihnen direkt unterstellten Organen und Betrieben sowie den entsprechenden Fachorganen der Räte der Bezirke bzw. die Fachorgane der Räte der Bezirke von den entsprechenden Fachorganen der Räte der Kreise

Berichterstattungen zu fordern, wenn dadurch keine Befragungen von Organen oder Betrieben, die ihnen nicht direkt unterstellt sind, ausgelöst werden.

§ 10

(1) Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter ihnen gleichgestellter Organe sind berechtigt, zur Sicherung ihres spezifischen Informationsbedarfs für ihre Leitungstätigkeit von Betrieben und Einrichtungen ihres eigenen Verantwortungsbereiches Berichterstattungen zu fordern, die nicht durch die Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfaßt werden.

(2) Bei der eigenverantwortlichen Durchführung von Berichterstattungen durch die Generaldirektoren der VVB und die Leiter ihnen gleichgestellter Organe sind die in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung festgelegten Grundsätze einzuhalten.

§ 11

(1) Leitbetriebe von Erzeugnisgruppen und Kooperationsverbänden (außer im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft) haben den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben spezifischen Informationsbedarf bei der für den Erzeugnisbereich verantwortlichen VVB anzumelden. Die VVB ist zur Sicherung dieses Informationsbedarfs berechtigt, Berichterstattungen anzufordern, wenn hierfür die Zustimmung der Leiter der zuständigen Führungsorgane vorliegt.

(2) Für die Sicherung des spezifischen Informationsbedarfs der Kooperationsverbände der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

§ 12

Zur Vorbereitung des Abschlusses von Verträgen und zur Kontrolle ihrer Erfüllung können zwischen den Vertragspartnern Informationen in Form von Berichterstattungen vereinbart werden, wenn die Informationen entsprechend den wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen erforderlich sind und die in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze des Berichtswesens eingehalten werden.

§ 13

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kann über die §§ 9 bis 11 hinaus den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie anderer Organe und Einrichtungen die Berechtigung zur eigenverantwortlichen Durchführung von Berichterstattungen erteilen.

§ 14

Alle gemäß dieser Verordnung zur Anforderung von Berichterstattungen Berechtigte sind verpflichtet zu sichern, daß grundsätzlich keine im Rahmen des ständigen periodischen Berichtswesens bereits erhobenen Kennziffern erfragt und keine Doppelerfassungen ausgelöst werden. Nur in Ausnahmefällen können Kennziffern aus der laufenden Berichterstattung, sofern sie inhaltlich und methodisch nicht verändert werden, zu Kontrollzwecken, Vergleichen und Berechnungen zusätzlich in die Befragung einbezogen werden.

§ 15

(1) Bevölkerungsbefragungen, die von großer gesellschaftlicher Bedeutung sind, werden durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Bevölkerungsteilbefragungen, die der Übermittlung von Ist-Informationen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung dienen und bei denen direkt einzelne Bürger befragt werden, werden in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung geregelt.

§ 16

(1) Alle nicht genannten Bedarfsträger von Ist-Informationen bedürfen zur Veranlassung von Berichterstattungen der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, sofern nicht die in den §§ 9 bis 13 festgelegten besonderen Befugnisse zur eigenverantwortlichen Durchführung von Berichterstattungen zutreffen. Einzelpersonen wird keine Genehmigung zur Veranlassung oder Durchführung von Berichterstattungen erteilt.

(2) Das Verfahren der Genehmigung wird in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung geregelt.

VI.

Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 17

(1) Wer vorsätzlich Berichterstattungen

- unvollständig oder wahrheitsfremd durchführt, weitergibt oder ihre Termine nicht einhält
- ohne Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder ohne Genehmigungsbefugnis entsprechend Abschnitt V oder
- entgegen den in dieser Verordnung und in ihren Durchführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen veranlaßt oder durchführt

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle sowie den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

VII.

Schlußbestimmungen

§ 18

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774)

- Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1958 zur Verordnung über das Berichtswesen (GBI I S. 776)
- Anordnung vom 1. November 1965 über das Verfahren zur Genehmigung soziologischer Untersuchungen (GBI II S. 797).

Berlin, den 26. März 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Berichtswesen**

**— Grundsätze für die eigenverantwortliche
Durchführung von Berichterstattungen
durch die Generaldirektoren der VVB und die
Leiter der ihnen gleichgestellten Organe —**

vom 26. März 1969

Gemäß §§ 10 und 11 der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBI II S. 195) sind die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der ihnen gleichgestellten Organe zur Sicherung des Informationsbedarfs für ihre eigene Leitungstätigkeit berechtigt, eigenverantwortlich Berichterstattungen zur Information über zweigspezifische Probleme zu fordern. Dazu werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

§ 1

Die Befugnis wird mit der Bedingung verbunden, daß von den Generaldirektoren der VVB und den Leitern der ihnen gleichgestellten Organe (im folgenden Leiter genannt) ein strenger Maßstab bei der Veranlassung von Berichterstattungen anzulegen ist, um das Berichtswesen auf dem unbedingt notwendigen Minimum zu halten.

§ 2

(1) Die Befugnis erstreckt sich nur auf Berichterstattungen, die auf Grund des objektiven Informationsbedarfs außerhalb der Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik notwendig werden. Die Befugnis umfaßt Inhalt, Form und Umfang der Berichterstattungen (Kennziffernprogramm, Periodizität und Befragtenkreis).

(2) In diese Befugnis werden auch die Berichterstattungen einbezogen, die für die Aufgaben der dem Leiter unterstellten Leitbetriebe für Erzeugnisgruppen und Kooperationsverbände erforderlich sind.

§ 3

Der Leiter darf die ihm persönlich erteilte Befugnis, Berichterstattungen zu veranlassen, nicht auf ihm nachgeordnete Leiter oder auf Leitbetriebe delegieren. Der Leiter ist für die Durchführung und Verarbeitung der von ihm veranstalteten Berichterstattungen verantwortlich. Er hat auf Anforderung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Ergebnisse dieser Berichterstattungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Berichtsansforderungen sind grundsätzlich an die Leiter der Betriebe und Einrichtungen zu richten. Entsprechend der Verordnung über das Berichtswesen sind inhaltlich und methodisch für die richtige Erfassung, Aufbereitung und Verarbeitung Richtlinien und Hinweise zu erarbeiten, sofern nicht bereits durch die Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI II S. 445) und die darauf beruhenden Anordnungen und Richtlinien entsprechende Festlegungen bestehen.

§ 5

Die Periodizität der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführten Berichterstattungen und der Inhalt der Kennziffern dürfen nicht verändert werden. Werden Kennziffern zusätzlich in anderer Periodizität benötigt, so sind hierfür besondere Erhebungsvordrucke herauszugeben, die in ihrem Aufbau weitgehend den Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzupassen sind.

§ 6

Jede vom Leiter angewiesene Berichterstattung muß im Kopf des Erhebungsvordruckes oder bei formlosen Meldungen in der Anforderung einen Vermerk tragen, aus dem jeder Berichtspflichtige zweifelsfrei die Zulässigkeit der Berichterstattung erkennen kann. Der Vermerk muß enthalten:

Eigenberichterstattung des ... (Bezeichnung des Leiters)

Periodizität der Berichterstattung

Angabe der Schlüsselnummer des Verwaltungsorgans

laufende Nummer der Berichterstattung

Befristung.

§ 7

(1) Bei dem Leiter ist ein Nachweis über alle von ihm veranlaßten Berichterstattungen mit folgenden Angaben zu führen:

1. laufende Nummer der Berichterstattung
2. Bezeichnung in Kurzform
3. Periodizität (z. B. einmalig, monatlich, vierteljährlich)
4. Befragtenkreis (z. B. alle Betriebe der VVB, alle Betriebe der Erzeugnisgruppe, [Anzahl] Betriebe anderer Verantwortungsbereiche)
5. Aufstellung der vorliegenden erforderlichen Zustimmungserklärungen der zuständigen Führungsorgane anderer Verantwortungsbereiche.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Fachorgane der Zentralstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist nach vorstehendem Schema ein Verzeichnis der im abgelaufenen Quartal veranlaßten Berichterstattungen einzureichen.

§ 8

Die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über das Berichtswesen für das laufende Jahr bereits erteilten Genehmigungen für Berichterstattungen bleiben bis zum Ablauf der festgelegten Frist bestehen, soweit sie der zuständige Leiter nicht aufhebt.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. Donda

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Berichtswesen
— Verfahren zur Genehmigung
von Berichterstattungen durch die
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik —
vom 26. März 1969

Gemäß § 16 der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II S. 195) unterliegt die Veranlassung und Durchführung von Berichterstattungen durch Bedarfsträger von Informationen, denen dazu keine besondere Befugnis übertragen wurde, der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik. Dazu wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Bedarfsträger von Informationen im vorgenannten Sinne gelten staatliche und gesellschaftliche Organe, wirtschaftsleitende Organe, Einrichtungen und Institutionen (im folgenden Organe genannt), die beabsichtigen, Berichterstattungen von Betrieben, deren Zweig-, Teil- oder Nebenbetrieben, von Einrichtungen, Organen oder Einzelpersonen zu verlangen.

(2) Der Bedarfsträger übernimmt mit der Genehmigung der Berichterstattung die Verantwortung für die politische und fachliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Befragung, unter Beachtung der in der Verordnung über das Berichtswesen festgelegten Grundsätze sowie unter Einhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen.

§ 2

Die Befugnis zur Genehmigung von Berichterstattungen wird den Leitern der Fachabteilungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie zur Lösung territorialer Aufgaben innerhalb eines Bezirkes dem Leiter der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragen.

§ 3

(1) Die Leiter der Organe sind berechtigt, zur Deckung des Informationsbedarfs für ihre Leitungstätigkeit Anträge zur Genehmigung von Berichterstattungen einzureichen.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung mit den in den folgenden Absätzen 3, 4 bzw. 5 aufgeführten Unterlagen bei folgenden Organen einzureichen:

— an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Zentralstelle, wenn sich die Berichterstattung über

mehr als einen Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt

- an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn sich die Berichterstattung über mehr als einen Kreis des entsprechenden Bezirkes erstreckt
- an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn sich die Berichterstattung auf den betreffenden Kreis beschränkt.

(3) Folgende Unterlagen sind grundsätzlich vorzulegen:

- Entwurf der Erhebungsunterlagen (Formblatt, Fragebogen, Interviewprogramm, Richtlinien, methodische Hinweise u. ä.) in zweifacher Ausfertigung.

Die Formblätter sind im Aufbau weitgehend dem einheitlichen Berichtswesen anzupassen.

Für Erhebungen, die unmittelbar auf dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik aufgebaut sind, dürfen die hieraus verwendeten Kennziffern inhaltlich nicht verändert werden. Es müssen die in den §§ 6 und 7 der Verordnung vom 12. Mai 1968 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) angeführten Definitionen, Systematiken und Nomenklaturen angewandt werden

- Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm (Grobprojekt), aus dem die Zielstellung der Auswertung der Berichterstattung sowie die zu berechnenden Kennziffern und die Gruppierungsvariationen eindeutig erkennbar sein müssen.

(4) Bei Bevölkerungsteilbefragungen sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zielstellung der Befragung und geplante Nutzenanwendung
- Gutachten einer fachwissenschaftlichen Institution über die Bedeutung der Befragung und den zu erwartenden Nutzen der Ergebnisse
- Nachweis der erfolgten Abstimmung mit anderen Bedarfsträgern, insbesondere bei

soziologischen Erhebungen — vom Wissenschaftlichen Rat für Soziologische Forschung

Befragungen zur Erforschung des Bevölkerungsbedarfs — vom Ministerium für Handel und Versorgung
Institut für Marktforschung

Befragungen in Einrichtungen der Volksbildung — vom Ministerium für Volksbildung

Befragungen in Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens — vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

Befragungen zu Jugendproblemen — vom Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

* 1. DB vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 29 S. 199)

Befragungen zu
Problemen von Frauen
und Mädchen

— vom Wissenschaftlichen
Beirat „Die Frau in der
sozialistischen Gesell-
schaft“ bei der
Deutschen Akademie
der Wissenschaften
zu Berlin

medizinisch-statisti-
schen Erhebungen
sowie Befragungen
in Einrichtungen des
Gesundheits- und
Sozialwesens

— vom Ministerium für
Gesundheitswesen.

(5) Bei allen übrigen Befragungen sind ferner vor-
zulegen:

- Zustimmung des Leiters des dem Berichtspflich-
tigen übergeordneten Organs, wenn die Berichtspflich-
tigen dem Antragsteller nicht direkt unterstellt sind
- Zustimmung des Vorsitzenden des Rates für land-
wirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirt-
schaft der Deutschen Demokratischen Republik,
wenn in die Befragung Betriebe und Einrichtungen
der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
mehrerer Bezirke einbezogen werden sollen oder
Zustimmung des Vorsitzenden des Rates für land-
wirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirt-
schaft des Bezirkes, wenn die Berichterstattungen
von Betrieben eines oder mehrerer Kreise des ent-
sprechenden Bezirkes verlangt werden
- Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Be-
zirkes bzw. seines Ersten Stellvertreters, wenn in
die Befragung Räte der Städte und Gemeinden ein-
bezogen werden
- Stellungnahme von mindestens zwei in die Befra-
gung einzubeziehenden Berichtspflichtigen bzw. bei
Anträgen durch Staats- und Wirtschaftsorgane Stel-
lungnahme durch den zuständigen Arbeitskreis für
Rechnungsführung und Statistik, in der die Mög-
lichkeit der Erfassung der geforderten Angaben bzw.
Daten und der dadurch auftretende zusätzliche Auf-
wand eingeschätzt werden.

§ 4

(1) Ordnungsgemäß eingereichte Anträge auf Geneh-
migung von Berichterstattungen werden von den Orga-
nen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in
der Regel innerhalb von 21 Tagen bearbeitet. Macht sich
durch Überprüfung oder Rückfragen eine längere Be-
arbeitungszeit notwendig, wird ein Zwischenbescheid
gegeben.

(2) Der Bescheid über die Genehmigung einer Be-
richterstattung wird durch die Staatliche Zentralver-
waltung für Statistik erteilt. Ablehnungen und ihre
Begründung erfolgen formlos.

(3) Der Bescheid über Genehmigung wird mit der
Festlegung bestimmter Auflagen verbunden. Bei be-
stimmten Erhebungen werden Ergebnisse angefordert.

(4) Die Berichterstattung darf nur durchgeführt wer-
den, wenn der Genehmigungsbescheid erteilt ist. Der
Genehmigungsvermerk ist auf den Formblättern sicht-
bar anzugeben.

(5) Die endgültigen Berichtsformulare sind der
Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in zwei-
facher Ausfertigung einzureichen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze und Verfahrensweise bei der Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) —

vom 26. März 1969

Gemäß § 15 der Verordnung vom 26. März 1969 über
das Berichtswesen (GBl. II S. 195) wird für die Durch-
führung von Bevölkerungsteilbefragungen, die der
Übermittlung von Ist-Informationen über die Arbeits-
und Lebensbedingungen der Bevölkerung dienen und
bei denen direkt einzelne Bürger befragt werden, fol-
gendes bestimmt:

§ 1

(1) Für alle Bevölkerungsteilbefragungen gelten fol-
gende Grundsätze:

- die Teilnahme an der Befragung und die Auskunft-
erteilung ist für alle Personen freiwillig
- für alle erfragten Kennziffern sowie sozialen und
medizinischen Fakten ist die Anonymität des In-
formanten zu gewährleisten.

Sie unterliegen der Genehmigungspflicht von Bericht-
erstattungen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 die-
ser Durchführungsbestimmung getroffenen Regelungen.
Das Verfahren der Genehmigung ist in der Zweiten
Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Ver-
ordnung über das Berichtswesen (GBl. II S. 200) fest-
gelegt.

(2) Bevölkerungsteilbefragungen sind nur zulässig,
wenn

- die notwendigen Informationen aus den ständigen,
periodischen Berichterstattungen oder anderen
Dokumentationen nicht zu ermitteln sind, jedoch
für die Analyse und Kontrolle der Entwicklung der
Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung
unbedingt benötigt werden
- die zu erfragenden Kennziffern sowie sozialen und
medizinischen Fakten mit der notwendigen Zuver-
lässigkeit und Genauigkeit ermittelbar sind
- die ordnungsgemäße und rechtzeitige politisch-ideo-
logische und fachliche Information des zu befragen-
den Bevölkerungsteiles über die durch die Befra-
gung zu lösenden Probleme gewährleistet ist.

* 2. DB vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 29 S. 200)

§ 2

Die Leiter von Organen und Betrieben sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der jeweiligen gesellschaftlichen Organisationen, Bevölkerungsteilbefragungen bei den Mitarbeitern ihres Organs oder Betriebes durchzuführen, wenn diese für die betriebliche Analyse und Planung der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebsangehörigen und ihrer Familienangehörigen notwendig sind.

§ 3

Der Genehmigungspflicht gemäß § 16 der Verordnung über das Berichtswesen unterliegen nicht

- Befragungen von Hörern oder Zuschauern durch das Staatliche Komitee für Rundfunk beim Ministerrat oder das Staatliche Komitee für Fernsehen beim Ministerrat sowie Befragungen durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst
- Befragungen von Lesern durch Presseorgane, die vom Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates lizenziert sind und die diese Befragungen in

Ausübung ihrer publizistischen Tätigkeit durchführen, sofern vom Leiter des Presseamtes nichts anderes bestimmt wird

- Befragungen von Kunden in Produktions- oder Handelsbetrieben sowie von Besuchern in Ausstellungen u. ä. Einrichtungen zur Einschätzung oder Testung

der Qualität oder Funktionstüchtigkeit von Waren, der Art und Weise der Durchführung von Leistungen sowie der Qualität oder der Art und Weise von Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817

41 0011001007 13
P... ..



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 17. April 1969

Teil II Nr. 30

| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|-------|
| 11. 3. 69 | Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder | 203 |
| 20. 3. 69 | Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern | 207 |
| 25. 3. 69 | Anordnung über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten | 208 |
| Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | | 210 |

Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder vom 11. März 1969

Die Wälder sind wertvolles Volksgut und haben große volkswirtschaftliche, landeskulturelle und sozialhygienische Bedeutung. Ihr Schutz ist besonders wichtig. Der Naturschutz, die Verhinderung und erfolgreiche Bekämpfung von Bränden und die Erhaltung und Steigerung der Erholungsfunktion erfordert die Mitarbeit breiter Kreise der Bevölkerung. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst und auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen des Forstschutzes und der Erhöhung der Erholungsfunktion

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Schutz und die Reinhaltung der Wälder, Moore, Heiden und anderer in oder an Wäldern liegenden und mit leicht brennbarem Bewuchs bestandenen Flächen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 7 bis 23 gelten auch für bestehende oder neu zu errichtende Eisenbahnstrecken, Autobahnen, Straßen, Wege, Plätze, Trassen und andere Betriebsanlagen, die Wälder berühren oder durchqueren.

(3) Die nach den §§ 15 und 16 vorgesehenen Waldbrandschutzmaßnahmen sind nur in Wäldern mit einer Größe von mehr als einem Hektar durchzuführen.

§ 2

Betreten des Waldes

(1) Zum Schutz der Wälder kann das Betreten aus Gründen des Forstschutzes, des Naturschutzes, des Schutzes von Versuchsflächen, zur Durchführung militärischer Übungen und zum Schutz von eng begrenzten Wildeinstandsgebieten eingeschränkt werden.

(2) Einschränkungen zum Betreten sind durch die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe anzuordnen. Diese Einschränkungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen örtlichen staatlichen Organe und sind durch Hinweisschilder bekanntzumachen, sofern die Flächen nicht eingezäunt sind.

(3) Bei Absperrungen zu Einschlagsmaßnahmen, zum Schutz von Neuanpflanzungen und zur Durchführung militärischer Übungen bedarf es einer solchen Zustimmung nicht.

§ 3

Befahren von Waldwegen

(1) Die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, das Befahren von Waldwegen zu verbieten. Dazu können Verkehrszeichen der Anlage I zur Verordnung vom 30. Januar 1964 über das Verhalten im Straßenverkehr - Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - (GBl. II S. 357) oder Absperrungen verwendet werden.

(2) In Erholungs- und Ausflugsgebieten sind über das Befahren von Waldwegen nach Abstimmung mit den örtlichen staatlichen Organen und erforderlichenfalls mit der Deutschen Volkspolizei unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Schutzes der Wälder, der berechtigten Interessen der im Wald Erholungsuchenden und der Sicherheit im Straßenverkehr Regelungen zu treffen. Die Entscheidungsbefugnisse der Räte der Städte und Gemeinden über Forstwege, die nach der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) kommunale Straßen sind, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(3) Erlassene Verbote des Befahrens von Waldwegen gelten grundsätzlich nicht

- für das Befahren zur Durchführung forstwirtschaftlicher oder jagdlicher Aufgaben
- für im Einsatz befindliche Fahrzeuge der bewaffneten und Sicherheitsorgane, der Feuerwehr und
- für Anlieger und sonstige von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben dazu schriftlich Befugte.

§ 4

Verhinderung von Schädigungen

Die Schädigung von forstwirtschaftlichen Kulturen, Erzeugnissen und jagdlichen Einrichtungen ist nicht zulässig.

§ 5

Verhinderung von Verunreinigungen

(1) Müll, Schrott, Schutt und sonstige Abfälle dürfen im Wald nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen gelagert werden.

(2) Die Anlage von Ascheplätzen in oder an Wäldern ist nur mit Genehmigung des Direktors des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes erlaubt. Dabei sind erforderliche Brandschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Müll- und Ascheplätze sind zu kennzeichnen. Die Ablagerung von Asche auf Grundstücken, an Gebäuden, Baustelleneinrichtungen und Unterkünften, an Wohnungen sowie an sonstigen Objekten und Anlagen in und an Wäldern, in denen Feuerstätten betrieben werden, darf nur in nicht brennbaren, dicht schließenden Aschegruben oder -behältern erfolgen.

§ 6

Organisation der Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Wälder

(1) Für Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Wälder ist der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Die Aufgaben des Waldbrandschutzes sind mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen abzustimmen.

(3) Für die ständige Gewährleistung der erforderlichen Waldbrandschutzmaßnahmen sind die Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer — nachstehend Nutzungsberechtigte genannt — von Wäldern verantwortlich.

(4) Die Leiter von Objekten oder Besitzer von Grundstücken, die an oder in Wäldern liegen, sind für die Einhaltung der Waldbrandschutzmaßnahmen in den Objekten und Grundstücken verantwortlich.

II.

Waldbrandschutz

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine mit Bäumen bestandene und von leicht brennbarem Material, wie Schlagabraum, Gestrüpp, Dürholz, frei zu haltende Fläche.

(2) Ein Wundstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von jedem brennbaren Material frei zu haltende

und vom humosen Oberboden bis auf den Mineralboden befreite Fläche über 1 m Breite.

(3) Ein Kienitzscher Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist ein System von Schutz- und Wundstreifen an Eisenbahnstrecken.

(4) Eine Raucherinsel im Sinne dieser Anordnung ist eine abgegrenzte, von allem leicht brennbaren Material freie Fläche mit mindestens 4 m Durchmesser. Sie muß von einem Wundstreifen umgeben und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein.

(5) Ein Waldbrandriegel im Sinne dieser Anordnung ist eine Fläche von mindestens 25 m Breite, deren Bestockung, Bodenflora oder sonstige Oberflächenbeschaffenheit die Ausbreitung eines Bodenfeuers verhindert und dadurch die Bekämpfung von Waldbränden erleichtert. Zum Schutz einer größeren Waldfläche können mehrere Riegel zu einem System verbunden werden.

§ 8

Waldbrandgefahrenklassen

(1) Zum Schutz der Wälder vor Brandgefahren werden die Waldgebiete der Deutschen Demokratischen Republik in Waldbrandgefahrenklassen eingestuft und in Abhängigkeit des Gefährungsgrades differenzierte Schutzmaßnahmen festgelegt.

(2) Es werden unterschieden:

- Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr = A₁
- Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr = A
- Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr = B
- Gebiete mit geringer Waldbrandgefahr = C

§ 9

Waldbrandwarnstufen

Bei Waldbrandgefahr sind durch die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Waldbrandwarnstufen auszulösen.

§ 10

Überwachung der Waldgebiete

Die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben durch Überwachung der Waldgebiete zu gewährleisten, daß Waldbrände und deren genaue Lage schnell festgestellt und Löschkraften unverzüglich alarmiert werden können.

§ 11

Nachrichtenwesen

Die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben Waldbrandmeldestellen zu errichten, um eine schnelle Alarmierung von Löschkraften zur Bekämpfung von Waldbränden zu gewährleisten.

§ 12

Waldbrandbekämpfungsgeräte

(1) Von den Nutzungsberechtigten sind, entsprechend der jeweiligen Struktur und Waldbrandgefahrenklasse, in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan Geräte und Mittel für die Waldbrandbekämpfung bereitzustellen. Die Geräte und Mittel sind gesondert und griffbereit zu lagern.

(2) Geräte, die der Waldbrandbekämpfung dienen, dürfen nicht entfernt, zweckentfremdet genutzt oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 13

Löschwasserversorgung

(1) An geeigneten Gewässern sind in oder an Wäldern im Einvernehmen mit der zuständigen Oberfließmeisterei der Wasserwirtschaftsdirektion und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan durch die Nutzungsberechtigten Löschwasserentnahmestellen auszubauen, zu unterhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(2) In besonders gefährdeten Waldbrandgebieten sind erforderlichenfalls künstliche Wasserentnahmestellen zu schaffen.

§ 14

Waldbaumaßnahmen in geschlossenen Waldgebieten

In geschlossenen Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A sind Waldbrandriegel oder Waldbrandriegelsysteme entsprechend den Grundsätzen für deren Anlage und Unterhaltung anzulegen und zu unterhalten.

§ 15

Brandschutzmaßnahmen an Eisenbahnstrecken

(1) An Eisenbahnstrecken, die mit Rostdampflokomotiven befahren werden und Wälder berühren bzw. durchqueren, sind Kienitzsche Schutzstreifen anzulegen und ständig wirksam zu halten.

(2) An Eisenbahnstrecken, die bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen ausschließlich mit Elektro- oder Diesellokomotiven befahren werden, ist, in einer Entfernung bis zu 15 m vom Fuß des Bahnkörpers gerechnet, ein 2,50 m breiter Wundstreifen anzulegen. Bei vorhandenen Kienitzschen Schutzstreifen kann der waldseitige Wundstreifen dazu verwendet werden. Die Fläche zwischen Bahnkörper und Wundstreifen ist in Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A als Schutzstreifen herzurichten.

(3) Die an den waldseitigen Wundstreifen angrenzenden Waldbestände sind ständig in einer Tiefe von 50 m (Schutzzone) von Schlagabraum und von Dürholz frei zu halten.

(4) Bei kleinen Feldgehölzen, deren Tiefe 100 m nicht überschreiten, oder bei Wiesen und Freiflächen, die an Eisenbahnstrecken liegen und an Wälder grenzen, entscheiden die Nutzungsberechtigten über den Umfang der durchzuführenden Schutzmaßnahmen.

(5) Nach Ausastungs- bzw. Einschlagsarbeiten für Freileitungen u. ä. im oder am Schutzsystem haben die ausführenden Betriebe das anfallende Material sofort aus dem Schutzstreifen bzw. der Schutzzone zu entfernen.

(6) Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, der Werk- und Stadtbahnen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden durch Funkenflug festzulegen und diese zu kontrollieren. Über durchgeführte Kontrollen ist ein Nachweis zu führen.

§ 16

Brandschutzmaßnahmen an Staats- und Bezirksstraßen

(1) In Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A sind entlang den Staats- und Bezirksstraßen 2,50 m breite Wundstreifen beiderseitig im Abstand bis zu 15 m vom Außenrand der befestigten Fahrbahn durch die Nutzungsberechtigten der Wälder anzulegen

und zu unterhalten. Grenzen Laubholzbestände oder Mischbestände mit über 50 % Laubholzanteil von mehr als 50 m Breite an die Straßen, so können die Wundstreifen entfallen.

(2) Freiflächen und Böschungen zwischen Wundstreifen und befestigter Fahrbahn sind vom Nutzungsberechtigten von Reisig, trockenem Gestrüpp und Schlagabraum frei zu halten.

§ 17

Allgemeine Schutzmaßnahmen vor Bränden

(1) Das Rauchen in Waldgebieten, Heiden und Mooren ist nur auf gekennzeichneten Raucherinseln, in geschlossenen Räumen sowie befestigten öffentlichen Straßen gestattet. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern eine geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

(2) Das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände (Tabakreste usw.) ist in Waldgebieten, Heiden und auf Mooren, auch aus Bauwerken, Zügen und Fahrzeugen aller Art, untersagt.

(3) Kochfeuer und Feuerstellen dürfen nur auf durch Wundstreifen gesicherten und dafür vorgesehenen Plätzen angelegt werden. Von Dickungen und leicht brennbaren Gras- oder Heideflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m zu halten. Die Feuer dürfen nur unter Aufsicht brennen und sind danach vollständig zu löschen. Auf Moor- und Torfböden dürfen keine Feuerstellen angelegt werden. In Wäldern und Heiden der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A ist das Anlegen von Kochfeuer und Feuerstellen nur mit Genehmigung des zuständigen Revierförsters zulässig.

(4) Solange keine Waldbrandwarnstufen ausgelöst sind, ist in Wäldern und Heiden sowie in einer Entfernung von weniger als 100 m von diesen das Verbrennen von Reisig, Schlagabraum bzw. das Abbrennen von Böschungen, Wiesen und Flächen dem zuständigen Revierförster und dem zuständigen örtlichen Brandschutzorgan rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Tage vorher, zu melden. In Wäldern und Heiden der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A dürfen derartige Arbeiten nur unter Aufsicht des Revierförsters oder eines von ihm Beauftragten durchgeführt werden. Die Feuerstellen sind bis zum vollständigen Erlöschen der Glutreste zu überwachen.

(5) Bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen ist das Verbrennen von Reisig und Schlagabraum sowie das Abbrennen von Böschungen, Wiesen oder sonstigen Flächen nur entsprechend den Festlegungen der Organe der Forstwirtschaft zulässig.

(6) Bei Waldbrandwarnstufen dürfen Sprengungen in Wäldern nur elektrisch gezündet werden. Im Bereich der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A dürfen Sprengungen bei Waldbrandwarnstufen III und IV nur mit zusätzlicher Genehmigung des Direktors des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes durchgeführt werden.

(7) In Waldgebieten dürfen außerhalb von befestigten öffentlichen Straßen nur Kraftfahrzeuge oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren benutzt werden, bei denen Funkenflug ausgeschlossen ist.

(8) Bei Ausastungs- oder Einschlagsarbeiten an Trassen für Freileitungen oder Rohrleitungen, die durch

Wälder führen, sind die ausführenden Betriebe für den unverzüglichen Abtransport des anfallenden leicht brennbaren Materials verantwortlich.

§ 18

Brandschutz-Streifendienst

(1) In Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A₁ ist zur Verhinderung oder Bekämpfung von Bränden nach Auslösung von Waldbrandwarnstufen entsprechend den Festlegungen in dem vom staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb aufgestellten Streifendienstplan durch die Nutzungsberechtigten ein mit zweckentsprechenden Geräten ausgerüsteter Brandschutz-Streifendienst einzurichten. In den übrigen Waldgebieten entscheidet der Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes über die Notwendigkeit zeitweiliger Brandschutz-Streifendienste. Reichen die Kräfte der Nutzungsberechtigten nicht aus, sind durch den Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes gegebenenfalls mit Unterstützung der Räte der Städte bzw. Gemeinden zusätzliche Kräfte zu gewinnen.

(2) An Eisenbahnstrecken, die mit Rostdampflokomotiven befahren werden, ist bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen in Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A und dort, wo das vorhandene Schutzsystem keine Gewähr für einen ausreichenden Schutz bietet, ein Brandschutz-Streifendienst einzusetzen.

(3) An Eisenbahnstrecken sind die Deutsche Reichsbahn sowie Betriebe und Institutionen, die in Waldgebieten Bahnen betreiben, für die Gestellung des Brandschutz-Streifendienstes verantwortlich. Bei Mängeln im Schutzsystem entlang den Strecken der Deutschen Reichsbahn haben die dafür Verantwortlichen zusätzlich zur Sicherung der Waldgebiete Brandschutz-Streifendienste zu stellen.

(4) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben für den Brandschutz-Streifendienst im Einvernehmen mit den unter Absätzen 1 und 3 genannten Verantwortlichen Einsatzpläne nach Warnstufen und Streifenbereiche unterteilt aufzustellen. Eine Ausfertigung der Einsatzpläne ist dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu übergeben. Die Einsatzpläne sind jährlich auf ihre Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Kräfteeinsatzes zu überprüfen.

§ 19

Organisierung der Einsatzkräfte und -mittel

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben in Zusammenarbeit mit den örtlich für die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen zuständigen staatlichen Organen Waldbrandschutzkarten und Einsatzpläne zur Bekämpfung von Waldbränden aufzustellen und auf den jeweils neuesten Stand zu halten. Den zuständigen örtlichen Brandschutzorganen sind die sie betreffenden Festlegungen als Auszug zu übergeben. Für besonders gefährdete Teile von Wäldern sind gesonderte Einsatzunterlagen zu fertigen, die eine schnelle Alarmierung und einen wirksamen Einsatz ausreichender Kräfte und Mittel einschließlich der Reserven gewährleisten.

(2) Dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan sind 2 Exemplare der Waldbrandschutzkarte und der Einsatzunterlagen zu übergeben.

§ 20

Einsatzleitung zur Waldbrandbekämpfung

(1) Zur Bekämpfung von Waldbränden ist eine Einsatzleitung zu bilden. Diese untersteht dem an der Brandstelle anwesenden ranghöchsten Mitarbeiter des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes. Für den operativen Einsatz der Kräfte und Mittel der Feuerwehr sowie zusätzlich eingesetzter anderer Kräfte ist der Einsatzleiter bzw. die Befehlsstelle der Feuerwehr verantwortlich.

(2) Nehmen Waldbrände Katastrophencharakter an, so gelten für die Führung aller im Einsatz befindlichen Kräfte die Rechtsvorschriften über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen.

§ 21

Brandursachenermittlung

Die Brandausbruchsstelle und ihre nähere Umgebung ist zur einwandfreien Brandursachenermittlung so zu sichern, daß die Vernichtung bzw. Beseitigung von Spuren, Brandlegungsmitteln und anderen Beweisen verhindert wird.

§ 22

Überwachung von Brandstellen

Für die Überwachung abgelöschter Waldbrände sind die Nutzungsberechtigten von Wäldern verantwortlich. Die Brandstelle ist so lange zu überwachen, bis ein erneuter Ausbruch des Brandes ausgeschlossen ist.

§ 23

Erziehungs- und Aufklärungsmaßnahmen zum Waldbrandschutz

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder andere Nutzungsberechtigte von Wäldern und Betriebe, die ständig oder zeitweilig in Wäldern oder deren unmittelbarer Nähe im Freien arbeiten, haben mindestens zweimal jährlich in den Monaten Februar und Mai mit allen Betriebsangehörigen eine aktenkundige Belehrung über die Verhinderung sowie das Verhalten bei Waldbränden und deren Bekämpfung durchzuführen. Betriebsangehörige, die nur zeitweilig in Wäldern zum Einsatz gelangen, sind außerdem in der waldbrandgefährdeten Zeit vor dem Einsatz zu belehren.

(2) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, örtlichen staatlichen Organe, Brandschutzorgane und die Deutsche Reichsbahn haben in geeigneter Form die Bevölkerung auf das Verhindern von und das Verhalten bei Waldbränden hinzuweisen.

(3) An den Zugängen zu Wäldern, Heiden und Mooren sind, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, durch die Nutzungsberechtigten Hinweisschilder über das Verbot des Rauchens sowie des Umganges mit offenem Feuer oder Licht anzubringen.

(4) In der Waldbrandgefahrenklasse A₁ sind alle örtlich durchzuführenden Maßnahmen der Waldbrandschutz-erziehung in einem Plan vom staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen in den Städten und Gemeinden zusammenzufassen sowie mit dem für die Bekämpfung von Katastrophen zuständigen Organ abzustimmen.

(5) Die Organe und Betriebe der Forstwirtschaft, die örtlichen staatlichen Organe und andere staatliche Einrichtungen haben bei der Ausgabe von Zeltscheinen,

Selbstwerbegenehmigungen, Aufforstungs- und Einschlagbescheiden die Empfänger über das Verhalten in und in der Nähe von Wäldern aktenkundig zu belehren.

III.

Ehrenamtliche Helfer des Forstschutzes

§ 24

Berufung der ehrenamtlichen Helfer

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere Werk tätige der Forst- und Landwirtschaft, Mitglieder von Jagdgesellschaften und Naturschutz Helfer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Organe der Forstwirtschaft beim Schutz und bei der Kontrolle der Reinhaltung der Wälder zu unterstützen, können auf Antrag ehrenamtliche Helfer des Forstschutzes werden.

(2) Die Berufung der ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes und die Ausfertigung eines Ausweises erfolgt durch den Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes.

§ 25

Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Helfer

(1) Die ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes führen ihre Kontrollen zum Schutz und zur Reinhaltung der Wälder unter Anleitung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes selbständig im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben durch.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes haben das Recht und die Pflicht:

- a) Hinweise und Mitteilungen, die dem Schutz und der Reinhaltung der Wälder dienen, entgegenzunehmen und an Betriebe und Institutionen der Forstwirtschaft weiterzuleiten
- b) bei ordnungswidrigen Handlungen die sofortige Einstellung dieser Handlungen zu verlangen und dem Verursacher das ordnungsgemäße Verhalten zu erläutern
- c) Personalien festzustellen, wenn das zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist
- d) die Organe der Forstwirtschaft oder die staatlichen Untersuchungsorgane zu verständigen, wenn bei ordnungswidrigen Handlungen Ahndungsmaßnahmen erfolgen sollen.

§ 26

Ausweis- und Schweigepflicht

(1) Die ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes haben sich bei der selbständigen Durchführung ihrer Aufgaben auszuweisen.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes sind verpflichtet, über die in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

IV.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 27

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4, 5, 12 bis 18 und 22 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Verstößen gegen die §§ 4, 5, 12 bis 14, 16 bis 18 und 22 den Direktoren der zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen gegen § 15 ausschließlich den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 und bei Verstößen gegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Forstwirtschaft, Angehörige der Deutschen Volkspolizei oder Angehörige der zentralen Brandschutzorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

V.

Schlußbestimmungen

§ 28

Regelungen für die Nationale Volksarmee

(1) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind auch die Forstwirtschaftsbetriebe der Nationalen Volksarmee.

(2) Für Wälder, die sich in Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Nationale Verteidigung befinden, gelten die Brandschutzbestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern

vom 20. März 1969

§ 1

Die Brandschutzanordnung Nr. 7 vom 19. März 1962 — Brandschutzmaßnahmen in Wäldern — (GBl. II S. 171) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1969

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung
über die Gebühren der Büros für die Vertretung
in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten
vom 25. März 1969

Gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Büros zur Vertretung auf dem Gebiet der Patente, Muster und Warenzeichen (nachfolgend Büros) erheben für ihre Tätigkeit Gebühren nach der Gebührentabelle (Anlage), soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird

(2) Neben den Gebühren sind den Büros die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Auslagen zu erstatten.

(3) Gebühren nach dieser Anordnung sind grundsätzlich durch Überweisung in der jeweils in Betracht kommenden Währung zu entrichten. Das gleiche gilt für die Erstattung der Auslagen.

§ 2

Für die Mitwirkung in Verfahren vor den Gerichten erheben die Büros Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 3

Für eine Tätigkeit, für welche die Bestimmungen dieser Anordnung oder die Gebührentabelle keine Gebühr festlegen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit erhoben oder unter Berücksichtigung der Bedeutung des Auftrages mit dem Auftraggeber vereinbart.

§ 4

In schwierigen, eiligen oder mit besonderem Aufwand verbundenen Fällen können die Büros neben der Gebühr einen Gebührenzuschlag bis zu 50 % des betreffenden Gebührensatzes erheben.

§ 5

(1) Gebühren werden mit der Übernahme der Vertretung oder mit der Ausführung der entsprechenden Tätigkeit durch die Büros, Auslagen mit der Vornahme der Finanzierung durch die Büros fällig.

(2) Für Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Rechnungslegung entrichtet werden, wird ein Mahnzuschlag von 10 % erhoben.

§ 6

Versinnahmte Gebühren werden nicht zurückerstattet, sofern die Büros bereits im Sinne des erteilten Auftrages tätig geworden sind.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1966 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBl. II S. 95) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1969

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. Hemmerling

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Gebührentabelle

| | | M |
|--------|---|-----------------------|
| 1. | Anmeldeverfahren | |
| 1.1. | Grundgebühr für die Übernahme der Vertretung einer Anmeldung | |
| 1.1.1. | Patent | 400,— |
| 1.1.2. | Warenzeichen für eine Klasse | 200,— |
| 1.1.3. | Verbandszeichen für eine Klasse | 300,— |
| 1.1.4. | Geschmacksmuster (Einzelhinterlegung) | 100,— |
| 1.2. | Zusatzgebühr | |
| 1.2.1. | für jede weitere Klasse bei Warenzeichen | 20,— |
| 1.2.2. | für jede weitere Klasse bei Verbandszeichen | 40,— |
| 1.2.3. | für Sammelhinterlegungen von Geschmacksmustern Zuschlag für das 2. bis 10. Muster, je Muster | 10,— |
| | jedes weitere Muster, je Muster | 5,— |
| 1.3. | Prioritäten | |
| 1.3.1. | Beanspruchung einer Priorität | 50,— |
| 1.3.2. | Beanspruchung jeder weiteren Priorität | 50,— |
| 1.3.3. | Einreichung eines Prioritätsbeleges | 25,— |
| 1.3.4. | Einreichung einer Heimatbescheinigung | 25,— |
| 2. | Prüfungsverfahren | |
| 2.1. | Einzahlung des Druckkostenbeitrages für eine Warenzeichenanmeldung | 25,— |
| 2.2. | Einzahlung des Druckkostenbeitrages für eine Verbandszeichenanmeldung | 25,— |
| 2.3. | Antrag auf Aussetzung der Ausgabe der Patentschrift | 30,— |
| 2.4. | Einreichung einer Einwendung gegen ein nach § 5 Abs I des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteiltes Patent | 150,— |
| 2.5. | Antrag auf Prüfung aller Schutzvoraussetzungen für eine Erfindung | 50,— |
| 2.6. | Erwiderung eines sachlichen Bescheides | |
| 2.6.1. | bei Patentanmeldungen und Patenten | 100,— |
| 2.6.2. | bei Warenzeichenanmeldungen und Warenzeichen | 50,— |
| 2.7. | Wahrnehmung einer mündlichen Anhörung | |
| 2.7.1. | beim Prüfer | 100,— bis 250,— |
| 2.7.2. | bei der Warenzeichen- oder Geschmacksmusterstelle | 100,— bis 150,— |

| | M | | M |
|---|-------|---|-------|
| 3. Erteilte und eingetragene Schutzrechte | | 4.5. Umwandlung einer Zusatzpatentanmeldung in eine selbständige Patentanmeldung oder umgekehrt, einschließlich Beschreibungsänderung | 200,- |
| 3.1. Übernahme der Vertretung | | 5. Patentberichtigungsverfahren | |
| 3.1.1. für ein Patent | 50,- | 5.1. Grundgebühr für die formelle Berichtigung eines Patent | 100,- |
| 3.1.2. für ein Warenzeichen | 50,- | 5.2. Grundgebühr für die sachliche Berichtigung eines Patent | 300,- |
| 3.1.3. für ein Verbandszeichen | 75,- | 5.3. Verhandlungsgebühr | 300,- |
| 3.1.4. für ein Geschmacksmuster | 50,- | 6. Nichtigkeitsverfahren für Patente | |
| 3.2. Vertretung während der Laufdauer eines Patent einschließlich der Einzahlung der Jahresgebühr | | 6.1. Vertretung des Klägers oder Patentinhabers | 750,- |
| 2. Patentjahr | 75,- | 6.2. Verhandlungsgebühr | 500,- |
| 3. Patentjahr | 75,- | 7. Lösungsverfahren für Warenzeichen | |
| 4. Patentjahr | 75,- | 7.1. Vertretung des Antragstellers oder Warenzeicheninhabers | 300,- |
| 5. Patentjahr | 75,- | 7.2. Verhandlungsgebühr | 300,- |
| 6. Patentjahr | 75,- | 8. Nebenverfahren | |
| 7. Patentjahr | 75,- | 8.1. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 100,- |
| 8. Patentjahr | 75,- | 8.2. Vertretung im Schlichtungsverfahren für Vergütungsstreitigkeiten | 150,- |
| 9. Patentjahr | 75,- | 8.3. Verhandlungsgebühr | 150,- |
| 10. Patentjahr | 75,- | 9. Beschwerdeverfahren | |
| 11. Patentjahr | 100,- | 9.1. Einlegung der Beschwerde | |
| 12. Patentjahr | 100,- | 9.1.1. im Patentprüfungsverfahren | 100,- |
| 13. Patentjahr | 100,- | 9.1.2. im Berichtigungsverfahren | 100,- |
| 14. Patentjahr | 100,- | 9.1.3. im Warenzeichenanmeldeverfahren | 100,- |
| 15. Patentjahr | 100,- | 9.1.4. im Verbandszeichenanmeldeverfahren | 100,- |
| 16. Patentjahr | 150,- | 9.1.5. für sonstige Beschwerdeverfahren | 100,- |
| 17. Patentjahr | 150,- | 9.2. Zusätzliche Gebühr bei Weiterführung des Verfahrens vor der Spruchstelle | |
| 18. Patentjahr | 150,- | 9.2.1. im Patentprüfungsverfahren | 300,- |
| 3.3. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Warenzeichens | | 9.2.2. im Berichtigungsverfahren | 300,- |
| 3.3.1. für eine Klasse | 100,- | 9.2.3. im Warenzeichenanmeldeverfahren | 200,- |
| 3.3.2. für jede weitere Klasse | 25,- | 9.2.4. im Verbandszeichenanmeldeverfahren | 300,- |
| 3.4. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Verbandszeichens | | 9.2.5. für sonstige Beschwerdeverfahren | 200,- |
| 3.4.1. für eine Klasse | 150,- | 9.3. Vertretung des Beschwerdeführenden oder des Beschwerdegegners bei einer Beschwerde im Warenzeichenlöschungsverfahren | 750,- |
| 3.4.2. für jede weitere Klasse | 25,- | 9.4. Verhandlungsgebühr für eine Beschwerde im | |
| 3.5. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Geschmacksmusters | | 9.4.1. Patentprüfungsverfahren | 500,- |
| 3.5.1. für das 4. bis 10. Laufjahr | 50,- | 9.4.2. Berichtigungsverfahren | 300,- |
| 3.5.2. für das 11. bis 15. Laufjahr | 75,- | 9.4.3. Warenzeichenanmeldeverfahren | 250,- |
| 4. Änderungen | | 9.4.4. Verbandszeichenanmeldeverfahren | 400,- |
| 4.1. Umwandlung eines Ausschließungspatentes in ein Wirtschaftspatent bzw. einer Ausschließungspatentanmeldung in eine Wirtschaftspatentanmeldung | 25,- | 9.4.5. Verfahren für sonstige Beschwerden | 200,- |
| 4.2. Umschreibung eines Schutzrechtes wegen Rechtsübergang | | 9.4.6. Warenzeichenlöschungsverfahren | 500,- |
| 4.2.1. Patent oder Warenzeichen | 75,- | | |
| 4.2.2. Geschmacksmuster | 25,- | | |
| 4.3. Eintragung der Änderung des Vertreters | 25,- | | |
| 4.4. Eintragung von Namensänderungen, Sitzverlegungen, Firmenänderungen usw. | 50,- | | |

| | M | | M |
|---|-------|---|------|
| 10. Internationale Marken | | 11.7. Beschaffung eines amtlichen Registerauszuges | 25,- |
| 10.1. Bearbeitung von Beanstandungen gemäß Art. 5 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken | 150,- | 11.8. Abgabe von Verzichtserklärungen, einschließlich des Verzichts auf einzelne Patentansprüche oder auf bestimmte eingetragene Warenzeichen | 25,- |
| 10.2. Einlegung einer Beschwerde gegen einen Schutzversagungsbeschluß | 100,- | 11.9. Bearbeitung deutschsprachig eingehender Anmeldeunterlagen und Eingaben | |
| 10.3. Verhandlungsgebühr | 200,- | 11.9.1. inhaltliche Überarbeitung je Seite | 25,- |
| 11. Allgemeine Gebühren | | 11.9.2. sprachliche Überarbeitung je Seite | 10,- |
| 11.1. Einreichung eines Antrages auf Fristverlängerung | 50,- | 11.9.3. Durchsicht je Seite | 5,- |
| 11.2. Feststellung des Bestandes eines Schutzrechtes in der Deutschen Demokratischen Republik | 30,- | 11.10. Übersetzung ohne sachliche Bearbeitung einschließlich Schreibgebühr mit einem Durchschlag je Seite | |
| 11.3. Antrag auf Akteneinsicht | 25,- | 11.10.1. aus einer Fremdsprache | 40,- |
| 11.4. Einsichtnahme in Akten | 50,- | 11.10.2. in eine Fremdsprache | 50,- |
| 11.5. Einreichung der Versicherung der Wahrheit (stets zu berechnen) | 25,- | 11.11. Schreibgebühr je Seite | |
| 11.6. Nachreichung von Urkunden, Belegen, Unterlagen usw. je | 50,- | 11.11.1. in deutscher Sprache | 4,- |
| | | 11.11.2. fremdsprachig | 6,- |
| | | 11.11.3. Durchschläge oder Abzüge | 0,50 |

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 609

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 230 vom 18. Dezember 1968 – Holzlagerplätze –, 24 Seiten, 0,60 M

Sonderdruck Nr. 615

Arbeitsschutzanordnung 332/2 vom 18. Februar 1969 – Montage von Fertigteilen zur Errichtung von Bauwerken –, 8 Seiten, 0,20 M

Sonderdruck Nr. 616

Arbeitsschutzanordnung 340 vom 18. Februar 1969 – Herstellung von Beton- und Spannbetonfertigteilen –, 32 Seiten, 0,80 M

Sonderdruck Nr. 617

Arbeitsschutzanordnung 110 vom 20. Januar 1969 – Meliorationen –, 32 Seiten, 0,80 M

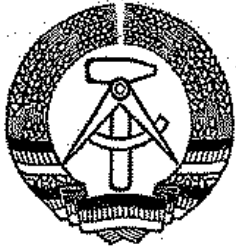
*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 80 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck) Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. April 1969

Teil II Nr. 31

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 3. 3. 69 | Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — | 211 |
| 28. 3. 69 | Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit | 215 |
| 14. 4. 69 | Anordnung über die Kunstsammlungen zu Weimar | 218 |
| 1. 3. 69 | 2. Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 | 218 |
| | Berichtigung | 218 |

Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) —

vom 3. März 1969

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) sowie des Beschlusses vom 28. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Auszug — (GBl. II S. 813) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Preise für die Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen innerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik sind durch Industriebetriebe aller Eigentumsformen, volkseigene Dienstleistungsbetriebe, Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und Fernmeldebaudienststellen der Deutschen Post (nachfol-

gend Elektromontagebetriebe genannt) nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden.

§ 2

Preisbildung

(1) Die Grundlage für die Preisbildung ist der jeweilige mit dem Auftraggeber vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang, soweit er an dem vereinbarten Montageort durch den Elektromontagebetrieb erbracht wird, einschließlich solcher Elektromontageleistungen, die in industrieller oder handwerklicher Vorfertigung in den Montagewerkstätten des Elektromontagebetriebes ausgeführt werden. Erzeugnisse und Leistungen, deren Preise nach speziellen Preisregelungen zu bilden sind (HS- und NS-Schalt- und Verteilungseinrichtungen), bleiben von dieser Anordnung unberührt.

(2) Der Industrieabgabepreis für elektrotechnische bzw. elektronische Anlagen ist für den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang nach folgendem Kalkulationsschema als Höchstpreis zu bilden:

1. Materialkosten
1.1. davon branchenfremde Leistungen
2. Arbeitsleistungen
3. Lohnnebenkosten
4. Einsatz von Montagegroßgeräten

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Januar — Februar — März 1969

5. Inbetriebsetzungen
6. Transportleistungen - bei Anwendung der Preisliste 7 -
7. Kosten für das Projekt und für Ausführungsunterlagen*
8. sonstige Leistungen
9. Vergütungen für Verfahren, Patente und Lizenzen
10. Nutzensteilung
11. Vergütung für die Tätigkeit des Auftragnehmers**
12. Revisionsunterlagen
13. Probetrieb (Material Arbeitsleistung)
14. Nachweisleistungen gemäß § 10
15. Höchstpreis.

(3) Elektromontagebetriebe haben nach diesen Bestimmungen verbindliche Angebote zu ermitteln.

(4) Die Leistungen für die Ausarbeitung der Angebote sind mit dem Industrieabgabepreis für elektrotechnische bzw. elektronische Anlagen nicht abgegolten.

(5) Die Elektromontagebetriebe, mit Ausnahme der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privater Industriebetriebe, haben mit der Fertigstellung der Vorbereitungs- und Durchführungsunterlagen für den vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang nach der vom Amt für Preise herausgegebenen Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen den sich aus Abs. 2 ergebenden Industrieabgabepreis als Höchstpreis zu bilden.

(6) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Industriebetriebe haben die Preisbildung und die Abrechnung nach Aufmaß mit den im Abs. 2 genannten Preiselementen durchzuführen.

(7) Die gemäß Absätzen 5 und 6 ermittelten Preise dürfen, bei Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges, das verbindliche Angebot gemäß Abs. 3 nicht überschreiten.

(8) Die Verpflichtung, vor Beginn der Arbeiten Höchstpreise zu ermitteln, entfällt für alle Elektromontagebetriebe bei Katastrophenfällen, Demontagen und unübersichtlichen Reparaturleistungen. Die Preisbildung erfolgt nach Aufmaß mit den im Abs. 2 genannten Preiselementen. Die Vereinbarung eines Höchstpreises auf der Grundlage dieser Anordnung ist zulässig.

* Die Preisbildung für Projektierungsleistungen erfolgt nach speziellen Preisvorschriften. Bei Rechnungslegung sind die anteiligen Projektierungsleistungen in die vertraglich vereinbarten Abschnitte einzubeziehen.

** Durch Preisbewilligung festgelegter Vergütungssatz gemäß Anordnung vom 30. März 1967 über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferer von Anlagen (GB, II S. 338).

(9) Der gemäß Abs. 2 ermittelte Industrieabgabepreis ist nach folgender Tabelle auf- bzw. abzurunden:

| Auf- bzw. Abrundungstabelle | | | |
|-----------------------------|-------------|-----------|--|
| | M | M | Rundung auf |
| über | 1 000 bis | 5 000 | 10 M Grenzwert 5 M |
| über | 5 000 bis | 10 000 | 50 M bzw. 100 M Grenzwert 25 M bzw. 75 M |
| über | 10 000 bis | 50 000 | 100 M Grenzwert 50 M |
| über | 50 000 bis | 100 000 | 500 M bzw. 1 000 M Grenzwert 250 M bzw. 750 M |
| über | 100 000 bis | 500 000 | 1 000 M Grenzwert 500 M |
| über | 500 000 bis | 1 000 000 | 5 000 M bzw. 10 000 M Grenzwert 2 500 M bzw. 7 500 M |
| über | 1 000 000 | | 10 000 M Grenzwert 5 000 M |

(10) Der ermittelte Höchstpreis ist zu ändern, wenn

- a) der Leistungsumfang vertraglich geändert wird
- b) auf Grund von Rechtsvorschriften Preisänderungen in den Bestandteilen des Preises gemäß Abs. 2 eingetreten sind und diese Preisänderungen entsprechend den Rechtsvorschriften in laufende Verträge eingreifen.

Preisänderungen sind nicht vorzunehmen, wenn sie innerhalb der Toleranzen der im Abs. 9 genannten Auf- bzw. Abrundungstabelle liegen.

§ 3

Preise für die Arbeitsleistung

(1) Die Preise für die Arbeitsleistungen sind den Preislisten zu entnehmen.

Preisliste 1: Starkstrom-Montageleistungen

Preisliste 2: Montageleistungen an Spezialkabeln

Preisliste 3: Montageleistungen an O-Bus- und Straßenbahn-Fahrleitungen

Preisliste 4: Elektromontageleistungen an Fahrleitungen für den elektrischen Zugbetrieb der Deutschen Reichsbahn

Preisliste 5: Montageleistungen an Industriebahn-Fahrleitungen über und unter Tage

Preisliste 6: Montageleistungen an Starkstrom-Freileitungen im Bereich Bergbau

Preisliste 7: Starkstrom-Freileitungen - alle Bereiche außer Bergbau - sowie Starkstrom-Kabelverlegung für öffentliche Versorgung.

Preisliste 8: Schwachstrom-Montageleistungen (Land) einschließlich Amtbau und Nebenstellenanlagen ab 3/15 ausschließlich Geltungsbereich der Preisliste 10

Preisliste 9: Schwachstrom-Montageleistungen (Schiff)

Preisliste 10: Montageleistungen an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post ausschließlich Amtbau und Nebenstellenanlagen ab 3/15

Preisliste 11: Montageleistungen an Blitzschutz- und Erdungsanlagen

Preisliste 14: Montageleistungen an Straßenbeleuchtungs- und Leuchtschriftenanlagen.

(2) Mit den Preisen für die Arbeitsleistungen sind die Lohnkosten zuzüglich der indirekt zu verrechnenden Kosten, die Kosten für den Einsatz nichtaktivierungspflichtiger Kleingeräte, Werkzeuge und, sofern in den Vorbemerkungen der Preislisten nichts Gegenteiliges bestimmt ist, die Kosten für das Klein- und Hilfsmaterial sowie der Gewinn abgegolten.

(3) Für Arbeitsleistungen, für die keine Preise in den Preislisten enthalten sind, ist die Bildung der Preise auf der Grundlage der in den Vorbemerkungen der Preislisten festgelegten Stundenverrechnungssätze und Arbeitszeitgrundlagen durchzuführen.

(4) Elektromontageleistungen, die durch Meister oder ingenieurtechnisches Personal durchgeführt werden, sind mit den Preisen für die Arbeitsleistung abgegolten oder — wenn solche Preise nicht vorhanden sind und es sich nicht um die Beaufsichtigung oder Anleitung eigener Montagekräfte handelt — nach den Bestimmungen des Abs. 3 zu berechnen.

§ 4

Preise für das Material

(1) Das Material ist zu Industrieabgabepreisen bzw. zu den auf der Basis von Industrieabgabepreisen gebildeten Materialverrechnungspreisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1 zu berechnen. Sofern in Rechtsvorschriften festgelegte Materialpreise nicht bestehen, sind die Elektromontagebetriebe berechtigt, die Materialpreise auf der Grundlage von Normativen bzw. Kennziffern eigenverantwortlich zu ermitteln und diese der Bildung der Industrieabgabepreise für elektrotechnische bzw. elektronische Anlagen zugrunde zu legen.

(2) Die Mengenangaben für das Material einschließlich der in den Vorbemerkungen der Preislisten festgelegten Zuschlagsätze für Bruch-, Streu- und Verschnittverluste sind den im § 2 Absätze 5 und 6 genannten Unterlagen zu entnehmen.

(3) Auf den Gesamtpreis für das Material wird ein Materialgemeinkostenzuschlag berechnet, der den Vorbemerkungen der Preislisten zu entnehmen und auch auf die zur Erstausrüstung mitzuliefernden Komplettierungs- und Ersatzteile zu berechnen ist. Dadurch sind, sofern in den Vorbemerkungen der Preislisten nichts Gegenteiliges bestimmt ist, alle Materialbeschaffungs- und Transportkosten (unabhängig von der Verantwortlichkeit für die Erbringung der Leistungen) einschließlich Verpackung und Handelsspannen, entsprechend der im § 15 genannten Frachtstellung, abgegolten.

(4) Der Materialgemeinkostenzuschlag nach Abs. 3 ist nicht zu berechnen, wenn in Ausnahmefällen der Auftraggeber das Material kostenlos frei Arbeitsplatz

des Monteurs beistellt. Bei Anwendung der Preislisten 8 und 9 ist das in den Vorbemerkungen dieser Preislisten aufgeführte Klein- und Hilfsmaterial, bei kostenloser Beistellung des Elektromontagematerials durch den Auftraggeber, gesondert zu berechnen.

§ 5

Lohnnebenkosten

(1) Lohnnebenkosten und Erschwerniszuschläge sind mit den prozentualen Zuschlägen, die den Vorbemerkungen der Preislisten zu entnehmen sind, zu berechnen. Als Basis für die Berechnung der Zuschläge für Lohnnebenkosten und Erschwernisse gelten, sofern in den Vorbemerkungen der Preislisten nichts Gegenteiliges bestimmt ist, die Preise für die Arbeitsleistungen gemäß §§ 3, 6, 7, 8, 9 und 10. Lohnnebenkosten und Erschwerniszuschläge sind Kosten, die auf Grund von Rechtsvorschriften und Rahmenkollektivverträgen zu erstatten bzw. zu zahlen sind, sowie Kosten für Fahr- und Wegezeiten von und zu der Baustelle innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit, Arbeiterberufsverkehr von und zu der täglichen Einsatzstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln, betriebs- oder personaleigenen Fahrzeugen.

(2) Erfolgt die Bereitstellung der Wohnunterkünfte mehr als 4 Straßen- bzw. Bahnkilometer von der Baustelle entfernt, sind die Kosten für die Beförderung zwischen der Baustelle und den Wohnunterkünften sowie das tariflich zu zahlende Wegegeld gesondert zu berechnen.

§ 6

Montagegroßgeräte

Die Berechnung der Höchstpreise für den Einsatz von aktivierungspflichtigen Montagegroßgeräten mit einem Bruttowert von über 2 500 M erfolgt entsprechend der Anlage 1 der Preisanordnung Nr. 4132 vom 1. April 1966 — Elektromontageleistungen — bzw. den auf der Grundlage der Anlage 1 von dem ausführenden Betrieb ermittelten technisch-ökonomischen Kennziffern.

§ 7

Inbetriebsetzungen — Probetrieb

(1) Die Höchstpreise für Inbetriebsetzungen und Abnahmemessungen vor und während der Übergabe der elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen sind auf der Basis von betrieblichen Kennziffern mit einem Stundenverrechnungssatz von 14,70 M zu bilden. Für den Geltungsbereich der Preislisten 7 bis 11 sind die in den Vorbemerkungen dieser Preislisten festgelegten Preisberechnungsmethoden anzuwenden.

(2) Die Höchstpreise für die Durchführung des Probetriebes bzw. eines mehrstündigen Funktionsnachweises — einschließlich der hierbei anfallenden Wartezeiten für das Personal (Monteure, Meister, Ingenieure) — sind auf der Grundlage des vertraglich vereinbarten Zeitaufwandes mit einem Stundenverrechnungssatz von 14,70 M zu bilden und zu berechnen. Für eine Verlängerung der Dauer des Probetriebes auf Veranlassung des Auftraggebers sowie für nicht vom Elektromontagebetrieb zu vertretende Wartezeiten ist ein Höchstpreis zu bilden und vertraglich zu vereinbaren.

§ 8

Ausführungsunterlagen

Der Stundenverrechnungssatz für die Anfertigung von Ausführungsunterlagen beträgt 10,85 M.

§ 9

Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind, sofern sie zum vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang gehören:

- a) das Einrichten, Vorhalten und Beräumen der Baustelle
- b) Korrosionsanstriche für Stahlkonstruktionen und Anlagenteile, die zum Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören.

Der Höchstpreis ist, sofern diese Leistungen ganz oder teilweise von Elektromontagebetrieben ausgeführt werden, nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermitteln.

§ 10

Nachweiseleistungen

(1) Sofern in den Vorbemerkungen der Preislisten nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind die Preise der nachfolgenden Leistungen, soweit sie auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise vom Elektromontagebetrieb ausgeführt werden, auf der Basis des tatsächlich angefallenen Umfangs mit den im § 2 Abs. 2 genannten Preiselementen zu bilden und abzurechnen:

- a) das Setzen und Ausrichten von elektrotechnischen Maschinen und das Kuppeln derselben sowie der elektrotechnischen Geräte, die nicht zu dem in den Unterlagen ausgewiesenen Liefer- und Leistungsumfang gehören
- b) Mehrarbeitszuschläge (Überstunden-, Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge). Sie sind nur in nachgewiesener Höhe zu berechnen, wenn sie auf Grund besonderer Produktionsbedingungen erforderlich sind und den Rechtsvorschriften entsprechen
- c) die Bereitstellung von geeigneten, verschließbaren, heizbaren und beleuchteten Räumen mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen für Monteure und Material, gleichfalls solche Räume, die als Werkstatt geeignet sind, ohne Einrichtungsgegenstände, jedoch mit den erforderlichen Energieanschlüssen sowie, den Erfordernissen entsprechend, eingezäunte und befestigte Lagerflächen
- d) Baustromversorgung für Licht-, Kraft- und Bauprovisorien
- e) die Gestellung sämtlicher Rüstungen
- f) die Baustellenbewachung und Baustellensicherung sowie der Brandschutz
- g) besondere mit der Durchführung anfallende einmalige Kosten, hierzu gehören:
 1. Pflichtversicherungen
 2. Frachten und Mieten für fremde Geräte und Transportmittel,
- h) das Auspumpen von Wasser aus Kabelschächten, Kabelgräben oder Baugruben
- i) das Vorhalten, der Auf- und Abbau von Wohnunterkünften, einschließlich aller Lade- und Transportleistungen
- k) der Bau von Schutzgerüsten über Verkehrswege zu Lande und zu Wasser
- l) Abstützung von hängendem Gelände, Wiederherstellung der Trasse

- m) der Aufwand der Feinverpflockung
- n) Maßnahmen zur Vermeidung von Flurschäden bzw. Flurschadenbeseitigung
- o) Winterbau- oder Winterschutzmaßnahmen
- p) Anfertigung von Revisionsunterlagen.

(2) Der Stundenverrechnungssatz für die Anfertigung von Revisionsunterlagen beträgt 10,85 M.

§ 11

Verfahren, Patente und Lizenzen

Die Höchstpreise für den Erwerb bzw. die Nutzung von Verfahren, Patenten und Lizenzen sind nach den hierfür geltenden Preisvorschriften zu kalkulieren und zu berechnen. Liegen keine Rechtsvorschriften über die Preisbildung vor, sind die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe weiterzuberechnen.

§ 12

Nutzensteilung

Die Elektromontagebetriebe können im Rahmen des gemäß § 2 Abs. 2 ermittelten Höchstpreises einen Anteil des beim Auftraggeber eintretenden ökonomischen Nutzens vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist, daß die elektrotechnische bzw. elektronische Anlage mit niedrigen Kosten und hohem Gebrauchswert gefertigt wird. Die konkreten Bedingungen der Nutzensteilung sind in den vertraglichen Vereinbarungen festzulegen.

§ 13

Mehrkosten

(1) Bei kurzfristigen Leistungen bzw. bei verspäteter Gewährung der vertraglich vereinbarten Baufreiheit sind zuzüglich zu dem im Vertrag festgelegten Industrieabgabepreis für elektrotechnische bzw. elektronische Anlagen folgende Zuschläge bei Vorliegen nachstehender Bedingungen vertraglich zu vereinbaren:

- a) kurzfristige Leistungen bis zu 20 % vom IAP
Solche Leistungen liegen vor, wenn die Lieferfristen des Elektromontagebetriebes unterschritten werden.

- b) verspätete Gewährung der vertraglich vereinbarten Baufreiheit bei vertraglicher Termineinhaltung der festgelegten abrechnungsfähigen Abschnitte

vom IAP der Anlage

Zuschläge

| | | mehr als 8 Wochen | 4 bis 8 Wochen | bis 4 Wochen |
|---------------------------|----------|----------------------|-------------------|-----------------|
| bis 100 TM | bis 12 % | bis 9 % | bis 5 % | |
| über 100 bis 1 000 TM | bis 9 % | bis 6 % | bis 3 % | |
| über 1 000 bis 10 000 TM | bis 7 % | bis 4 % | bis 2 % | |
| über 10 000 bis 20 000 TM | bis 5 % | bis 3 % | bis 2 % | |
| über 20 000 TM | bis 4 % | bis 2 % | bis 1 % | |

(2) Treten während der Durchführung der Leistungen Unterbrechungen im Bauablauf ein, die der Elektromontagebetrieb nicht zu vertreten hat, so sind für die Dauer der Unterbrechung

— bei vertraglicher Termineinhaltung der festgelegten abrechnungsfähigen Abschnitte —

die gleichen Zuschläge wie für die Dauer der fehlenden Baufreiheit zu vereinbaren.

(3) Branchenfremde Leistungen sind, sofern nicht ein Vergütungssatz für die Tätigkeit des Auftragnehmers vorliegt, mit einem Zuschlag von 2% auf die gesamte Rechnungssumme für die Fremdleistung weiterzubezugen. Damit sind auch die Kosten für die Anleitung und Beaufsichtigung der Montagekräfte der Fremdbetriebe abgegolten.

§ 14

Preisbewilligungen

(1) Für wiederkehrende Anlagen und Teilanlagen haben die Elektromontagebetriebe Bausteinpreise für Baugruppen sowie für ständig wiederkehrende Arbeitsleistungen, die zum Geltungsbereich dieser Bestimmungen gehören, Preisangebote auszuarbeiten und beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zur Bestätigung einzureichen. Die Zuständigkeit der Preisbildungsorgane für die Erteilung von Preisbewilligungen ergibt sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die zuständigen Preisbildungsorgane sind berechtigt, abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, die Elektromontagebetriebe zu ermächtigen, die Preise auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften selbständig zu ermitteln.

§ 15

Frachstellung

(1) Für den Liefer- und Leistungsumfang gemäß § 2 Abs. 1 gilt folgende Frachstellung:

Frei Arbeitsplatz des Monteurs des Elektromontagebetriebes.

(2) Unter Arbeitsplatz sind die Arbeitszonen der Montage zu verstehen, die in den Preislisten aufgeführt sind.

§ 16

Produktionsabgabe

Dienstleistungsabgabe, Verbrauchsabgabe

Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe werden den VVB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, den Wirtschaftsräten sowie den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Diese Sätze werden mitgeteilt:

— von den VVB mit den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie den Wirtschaftsräten, den ihnen unterstellten Betrieben

— von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, allen übrigen Betrieben.

Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt unberührt.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Der Geltungsbereich der Preisverordnung Nr. 4596 vom 1. April 1966 — Montageleistungen der volkseigenen

Industriebetriebe —, der Preisverordnung Nr. 4597 vom 1. April 1966 — Montageleistungen der nichtvolkseigenen Industriebetriebe — und der Anordnung vom 3. April 1959 über den Fernsprechkdienst — Fernsprechanordnung — (GBl. I S. 421) wird durch diese Anordnung nicht berührt.

(3) Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und private Handwerksbetriebe haben diese Anordnung nicht anzuwenden.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen an bzw. für die Bevölkerung und ihr gleichgestellte Abnehmer.

(5) Die Preisverordnung Nr. 4132 vom 1. April 1966 — Blatt 0/1/1 bis 0/1/20 — Elektromontageleistungen —, mit Ausnahme der Anlage 1 und der Preislisten 1 bis 11 und 14, und die Preisverordnung Nr. 4132/1 vom 1. Oktober 1966 — Elektromontageleistungen — treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1969

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik

L. V.: Dr. Merkel
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit

vom 28. März 1969

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15), des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 303) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau-Energie und Wismut folgendes angeordnet:

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 vom 25. Januar 1963 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 14. Juli 1967 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — (Sonderdruck Nr. 555 des Gesetzblattes) wird gemäß §§ 2 bis 11 geändert.

§ 2

(1) § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 67 Abs. 1, § 115 Abs. 1, § 156 Abs. 1, § 248 Abs. 1, § 264 Abs. 2, § 292 Buchst. c, § 339 Abs. 1, § 341, § 402 Abs. 4, § 440 Abs. 1 sowie die Anlage 5 werden aufgehoben.

(2) Zu streichen sind:

a) im § 84 Abs. 2 das Wort: „genehmigten“

b) im § 91 Abs. 3 der 2. Satz

c) im § 115 Abs. 2 die Wörter „und die Zulassung“

- d) im § 221 Abs. 1 die Wörter „, von der Obersten Bergbehörde genehmigtes“
 e) im § 228 Abs. 5 die Wörter „mit besonderer Genehmigung der Bergbehörde“
 f) im § 286 Abs. 2 die Wörter „und mit besonderer Genehmigung der Bergbehörde“
 g) im § 325 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „von der Obersten Bergbehörde zugelassenes,“
 h) im § 326 Abs. 1 der 2. Satz.

§ 3

§ 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Auffahren von Grubenbauen, mit denen Standwässer, Laugen oder schädliche Gase angefahren werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Ausbruch schädlicher Gase zu vermuten ist, ist durch den Betriebsleiter besonders zu regeln.“

§ 4

§ 90 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Betrieb unter und über leergeförderten und nicht versetzten Abbauen ist durch den Betriebsleiter besonders zu regeln.“

§ 5

§ 131 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Benutzung des Fördertrümes zur Fahrung in Brems- oder Haspelbergen mit weniger als 20° Neigung bei ruhendem Förderbetrieb ist durch den Betriebsleiter besonders zu regeln.“

§ 6

§ 156 Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Regelmäßige Personenbeförderung mit Lokomotivzügen darf nur unter Aufsicht stattfinden. Die mit der Aufsicht Beauftragten haben die Ordnung an den Ein- und Ausstiegsstellen aufrechtzuerhalten, die erforderlichen Signale zu geben und jeden Personenzug zu begleiten. Ihre Namen sind an Personenbahnhöfen auf Tafeln bekanntzugeben.
 (4) Werden offene Förderwagen verwendet, so ist das Ein- und Aussteigen nur bei abgeschalteter Oberleitung gestattet. Das Abschalten ist an den Personenbahnhöfen durch Grünlicht, das Zuschalten durch Rotlicht anzuzeigen.“

§ 7

§ 178 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Verbesserung der Wetterführung und des Grubenklimas können weitere Grubenbaue abwärts bewettert werden.“

§ 8

§ 192 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter Tage eingesetzte Gasnachweisgeräte müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck und die vorgesehenen Einsatzbedingungen geeignet und von der zuständigen nachgeordneten Einrichtung der Obersten Bergbehörde geprüft sein.“

§ 9

§ 219 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nähern sich Grubenbaue in der Kohle 20 m oder im Gestein 10 m abgeworfenen Grubenbauen,

die nicht dicht versetzt sind, so hat der Betriebsleiter besondere Festlegungen für die weitere Auffahrung zu treffen.“

§ 10

§ 237 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Handfeuerlöcher müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck und die vorgesehenen Einsatzbedingungen geeignet und vom Institut für Grubensicherheit geprüft sein. Tetrachlorkohlenstoff- und Bromidlöcher dürfen nicht unter Tage verwendet werden.“

§ 11

§ 286 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Lockerungssprengen feststehender Massen in mit Kohlenstaub behafteten Rollöchern oder Bunkern hat der Betriebsleiter besondere Festlegungen zu treffen.“

§ 12

Arbeitsschutzanordnung 122

Die Arbeitsschutzanordnung 122 vom 20. Juni 1967 — Werkbahnen im Braunkohlenbergbau über Tage — (Sonderdruck Nr. 554 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

- a) § 9 Abs. 5, § 27 Abs. 2, § 49 und § 50 Abs. 1 werden aufgehoben
 b) die Überschrift vor § 94 erhält folgende Fassung: „D. Import von Hauptfahrzeugen“
 c) § 94 erhält folgende Fassung:

„Hauptfahrzeuge dürfen nur importiert werden, wenn sie den geltenden Bestimmungen der Bergbausicherheit der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen oder vor ihrem Einsatz entsprechend diesen Bestimmungen ausgerüstet werden.“

§ 13

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 123

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 123 vom 31. März 1966 — Technische Sicherheit auf Tagebaugeräten und an Gurtbandförderanlagen in Braunkohlentagebauen — (Sonderdruck Nr. 538 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

- a) § 53, § 56 Absätze 1 und 2, § 60 Absätze 1 und 2, § 129 Abs. 4 und § 137 Abs. 1 werden aufgehoben
 b) im § 60 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen
 c) § 129 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Besonderer Festlegungen durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Schutzgütekommmission bedürfen:

- a) Veränderungen der Tragkonstruktion der Tagebaugeräte, der Stützen- und Bandwagen für Gurtbandförderanlagen und der freitragenden Bandbrücken
 b) die Erweiterung der durch Endschalter gesicherten Arbeitsbereiche
 c) Änderungen der Funktionsweise, die Erhöhung der theoretischen Förderleistung und Änderungen der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen bei Tagebaugeräten.“

§ 14

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 131/1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 131/1 vom 16. Juni 1962 — Technische Sicherheit in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenskokereien — (Sonderdruck Nr. 352 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

a) § 113 Abs. 2 wird aufgehoben

b) § 95 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) das Rauchen, soweit es nicht vom Betriebsleiter unter Berücksichtigung des Brandschutzes in bestimmten Gebäuden und Räumen gestattet und dies durch Anschlag bekanntgegeben ist“.

§ 15

Rutschungsrichtlinie

Die Richtlinie vom 20. September 1962 zur Verhütung von Rutschungen in Braunkohlentagebauen (Rutschungsrichtlinie)* wird wie folgt geändert:

a) Ziff. 3.3. wird aufgehoben

b) Ziff. 7.1. erhält folgende Fassung:

„7.1. Bestehen Anzeichen für Rutschungen, so sind die gefährdeten Stellen von Personen und Geräten zu räumen und gegen unbeabsichtigtes Betreten abzusperrern. Für den weiteren Betrieb an diesen Stellen einschließlich von Aufräumarbeiten hat der Betriebsleiter besondere Festlegungen zu treffen.“

§ 16

Richtlinie für das Markscheidewesen

Die Richtlinie vom 26. Februar 1964 über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerkes sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb — Richtlinie für das Markscheidewesen — (Sonderdruck Nr. 490 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird aufgehoben

b) im § 35 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 17

Anordnung für Arbeiten in Schächten und über deren Öffnungen

Die Anordnung vom 20. April 1966 für Arbeiten in Schächten und über deren Öffnungen (Sonderdruck Nr. 539 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absätze 1 und 3 werden aufgehoben

b) § 3 erhält folgende Fassung:

„Für Schachtreparaturen und Abteufarbeiten, bei denen zugleich an mehreren Stellen untereinander gearbeitet wird, für Schachtaufwältigungsarbeiten und für die Benutzung beweglicher Bühnen hat der Betriebsleiter besondere Festlegungen zu treffen.“

* Sonderdruck der Obersten Bergbehörde

c) § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die gemäß Abs. 3 festgelegte Aufliegezeit kann auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens überschritten werden. Die weiteren Prüf Fristen, die sich aus dem Zustand des Seiles ergeben, legt der Sachverständige fest.“

§ 18

Gesteinsstaubrichtlinie

Die Richtlinie vom 11. Mai 1963 über die Anwendung des Gesteinsstaubverfahrens im Steinkohlenbergbau (Gesteinsstaubrichtlinie)* wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 wird aufgehoben

b) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eignung des Gesteinsstaubes für das Gesteinsstaubverfahren ist durch Prüfung im Institut für Grubensicherheit nachzuweisen.“

§ 19

Schrapperrichtlinie

§ 27 der Richtlinie vom 5. Januar 1961 für die Schrapperförderung im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden* erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betriebsleiter hat, soweit es die betrieblichen Verhältnisse erfordern, auf der Grundlage dieser Richtlinie eine Arbeitsanweisung zu erlassen.

(2) Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag des Betriebsleiters in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von dieser Richtlinie zu genehmigen.“

§ 20

Anordnung**über die sicherheitstechnische Ausführung und die Zulassung von Grubenlokomotiven**

Die Anordnung vom 15. März 1966 über die sicherheitstechnische Ausführung und die Zulassung von Grubenlokomotiven (Sonderdruck Nr. 536 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

a) im Titel der Anordnung sind die Wörter „und die Zulassung“ zu streichen

b) § 11 erhält folgende Fassung:

„Auf jeder Lokomotive ist leicht erreichbar ein geeigneter Handfeuerlöscher anzubringen.“

c) § 23 erhält folgende Fassung:

„Für Grubenlokomotiven in Sonderbauart, z. B. Zahnradlokomotiven, sind zusätzliche sicherheitstechnische Forderungen zwischen Hersteller und Verbraucher von Fall zu Fall festzulegen.“

d) § 24 wird aufgehoben.

§ 21

Anordnung über die Beschaffenheit, Prüfung und Zulassung von Handfeuerlöschern für den Bergbau unter Tage

Die Anordnung vom 10. Mai 1965 über die Beschaffenheit, Prüfung und Zulassung von Handfeuerlöschern für den Bergbau unter Tage (GBI. III S. 54) wird aufgehoben.

* Sonderdruck der Obersten Bergbehörde

§ 22

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Genehmigungen, besondere Genehmigungen, und Zulassungen, die von der Obersten Bergbehörde oder von den Bergbehörden auf Grund der durch diese Anordnung aufgehobenen oder geänderten Paragraphen (Absätze, Ziffern) der genannten Bestimmungen erteilt wurden, treten 6 Monate nach Veröffentlichung dieser Anordnung außer Kraft.

Leipzig, den 28. März 1969

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt**

**Anordnung
über die Kunstsammlungen zu Weimar
vom 14. April 1969**

Im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Staatsorgan wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Kunstsammlungen zu Weimar, zu denen insbesondere das ehemalige Schloßmuseum gehört, erhalten den Status einer juristischen Person. Sie werden im Rechtsverkehr durch den Direktor der Kunstsammlungen zu Weimar vertreten. Ihr Sitz ist Weimar.

§ 2

Das Statut der Kunstsammlungen zu Weimar ist durch den Direktor auszuarbeiten und bedarf der Bestätigung durch das zuständige örtliche Staatsorgan.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1969

**Der Minister für Kultur
Gysi**

**2. Richtlinie*
zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises
und der staatlichen normativen Regelung für die
planmäßige Senkung von Industriepreisen
in den Jahren 1969/1970**

vom 1. März 1969

Die Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. II S. 497) wird wie folgt geändert:

* (1.) Richtlinie vom 26. Juni 1968 (GBl. II Nr. 67 S. 497)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grothwohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich: Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 M mehr -

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 26a, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817

Die Ziff. 4.4. erhält folgende Fassung:

„Abnehmer, bei denen planmäßige Industriepreisänderungen der Vorstufen wirksam werden, kalkulieren die technologischen Einzelkosten für Material und Zulieferungen auf der Grundlage der neuen Industriepreise, wenn sie Kalkulationen für ihre eigenen Erzeugnisse ausarbeiten.

Werden bei Abnehmern, bei denen der fondsbezogene Industriepreis wegen unzureichender Fondsrentabilität noch nicht eingeführt wird, planmäßige Industriepreissenkungen aus den Vorstufen wirksam, so haben die Generaldirektoren der VVB und der volkseigenen Kombinate dem Leiter des ihnen übergeordneten Organs Vorschläge zur Erhöhung des bei der Preiskalkulation für die jeweilige Erzeugnisgruppe anzuwendenden kalkulatorischen Gewinnsatzes zu unterbreiten, wenn die Industriepreise dieser Abnehmer zu einem erheblichen Teil - als Kalkulationspreise eigenverantwortlich festgesetzt bzw. als Vereinbarungspreise gebildet werden oder

- auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten bestätigt werden.

Damit keine Erhöhung der Industriepreise eintritt, darf der kalkulatorische Gewinnsatz nur bis zur Höhe der durch die Industriepreissenkungen der Vorstufen eingetretenen Kostensenkung bei den technologischen Einzelkosten heraufgesetzt werden.

Statt einer Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnsatzes können auch andere Methoden angewendet werden, die sichern, daß die Industriepreissenkungen für Zulieferungen zu einer Erhöhung des Betriebsgewinnes und damit zur Schaffung weiterer Voraussetzungen zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises führen (siehe Ziff. 1.2. - dritter Strichsatz -).“

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1969

**Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat
I. V.: Pfütze
Stellvertreter des Leiters**

Berichtigung

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 2. Januar 1969 über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels (GBl. II S. 92) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 2 müssen bei dem letzten Absatz die Wörter „sowie der Arbeiter- und Bauern-Inspektion“ gestrichen werden.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. April 1969

Teil II Nr. 32

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 26. 3. 69 | Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen | 219 |
| 17. 3. 69 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung | 222 |

Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969

In der Deutschen Demokratischen Republik sind alle Voraussetzungen für die politische, geistige, moralische und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten gegeben.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fester Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik und stellt hohe Anforderungen an die Familien, an alle Staats- und Wirtschaftsorgane und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und an die Jugend selbst.

Der sozialistische Staat fördert die Initiative der Jugend durch Übertragung von Verantwortung, schützt die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor gesellschaftswidrigem und möglichem kriminellem Verhalten und bekämpft die Einflüsse, die den Erziehungsprozeß stören oder gefährden.

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75), des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBl. I S. 31), des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83), des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1), des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) wird zur Durchführung des § 35 Abs. 2, der §§ 39, 41 und 42 Absätze 1, 4 und 5 des Jugendgesetzes der DDR folgendes verordnet:

Grundsätze

§ 1

(1) Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Einflüssen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährden oder schädigen, ist Aufgabe aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Eltern, der Lehrer, Erzieher und Lehr- ausbilder, der Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sind verantwortlich dafür, daß Einflüsse der imperialistischen Ideologie, die

insbesondere durch Druckerzeugnisse, Fernsehen und Rundfunk verbreitet werden, von Kindern und Jugendlichen ferngehalten und Schul- und Arbeitsbummelei, entartete, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, Alkohol- und Tabakmißbrauch oder disziplinloses Verhalten nicht geduldet werden. Die für die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen Verantwortlichen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Einflüsse der imperialistischen Ideologie, zur Überwindung negativer sozialer Lebens- und Verhaltensweisen sowie zur Bekämpfung deren Ursachen und Bedingungen zu treffen.

§ 2

(1) Die Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Jugend, die durch die Leiter von Betrieben, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sowie durch die Vorstände der Genossenschaften festgelegt werden, haben Aufgaben zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen, zur Festigung ihres Staats- und Rechtsbewußtseins, zum Schutz vor den im § 1 Abs. 2 genannten schädlichen Einflüssen und zur Verhütung negativer Verhaltensweisen, insbesondere Maßnahmen zur zielgerichteten Lebensgestaltung in der Freizeit, zu enthalten. Diese Maßnahmen sollen mit den von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Programmen zur vorbeugenden Bekämpfung der Jugendgefährdung und Kriminalität übereinstimmen.

(2) Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, die Leiter von Betrieben, Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur und des Handels sowie die Vorstände der Genossenschaften sind in ihrem Aufgabenbereich für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

§ 3

Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche

(1) Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, denen die Erziehung ständig oder vorübergehend nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches übertragen worden ist.

(2) Kind im Sinne dieser Verordnung ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Jugendlichen, wer über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 4

Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen

(1) Schund- und Schmutzerzeugnisse dürfen nicht hergestellt, eingeführt oder verbreitet werden. Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit, Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

(2) Jugendgefährdende Erzeugnisse dürfen nicht hergestellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergegeben oder verbreitet werden. Jugendgefährdende Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind entgegen den Rechtsvorschriften in die Deutsche Demokratische Republik eingeführte Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, Gegenstände, Tonträger oder nach deren Vorbild angefertigte Erzeugnisse, die solche Verhaltensweisen und Leitbilder propagieren oder verherrlichen, die mit der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend unvereinbar sind.

(3) Die Erziehungsberechtigten sowie auch Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder sind dafür verantwortlich, daß Kinder und Jugendliche über den verderblichen Charakter und die schädliche Wirkung der Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnisse aufgeklärt werden und nicht in den Besitz derartiger Erzeugnisse gelangen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben den Kindern und Jugendlichen Erzeugnisse gemäß Absätzen 1 und 2 abzunehmen und zu vernichten.

(5) Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder sind verpflichtet, den Kindern und Jugendlichen Erzeugnisse gemäß Absätzen 1 und 2 abzunehmen und ihren Leitern zu übergeben.

§ 5

Die Leiter von Schulen, Berufsausbildungsstätten, Internaten für Schüler und Lehrlinge, Heimen und Ferienveranstaltungen sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit der FDJ, der Pionierorganisation und anderen gesellschaftlichen Kräften regelmäßig Kontrollen in bezug auf den Besitz von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen bei Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Wenn entsprechende Erzeugnisse vorgefunden werden, haben sie diese abzunehmen, mit den Kindern und Jugendlichen über die Schädlichkeit der Erzeugnisse zu sprechen und die Erziehungsberechtigten zu informieren.

§ 6

Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse sind von den staatlichen Organen, insbesondere durch die Deutsche Volkspolizei, selbständig einzuziehen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Beschränkung des Verkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren

§ 7

(1) Erwachsene, insbesondere die Erziehungsberechtigten, Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, die Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sowie das Verkaufspersonal im Handel oder in ähnli-

chen Einrichtungen sind verpflichtet, die nachstehenden Beschränkungen einzuhalten:

1. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

Der Verkauf von Zündmitteln an Kinder ist verboten.

2. An Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen Getränke nur mit einem Alkoholgehalt bis zu 20 % in geringen Mengen verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

Jugendliche dürfen nicht zum Alkoholgenuß verleitet werden.

(2) Der Genuß von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gefährdet die körperlich gesunde, allseitige Entwicklung der Persönlichkeit und ist deshalb nicht zu dulden.

(3) Kinder und Jugendliche haben sich den in den Absätzen 1 und 2 genannten Festlegungen entsprechend zu verhalten und dürfen andere Kinder und Jugendliche nicht zum Genuß von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verleiten. Sie haben sich vor allem nicht durch Täuschung des Bedienungspersonals alkoholische Getränke und Tabakwaren zu verschaffen.

§ 8

Die Leiter der Handelsorgane, die Gaststättenleiter und die Leiter der Jugendklubbhäuser, anderer Jugendeinrichtungen, staatlicher und gewerkschaftlicher Klub- und Kulturhäuser sind dafür verantwortlich, daß in ihren Einrichtungen genügend alkoholfreie und alkoholarme Getränke angeboten werden.

Beschränkung des Aufenthalts in öffentlichen Einrichtungen

§ 9

(1) Die Leiter oder Inhaber öffentlicher Filmtheater dürfen Kinder und Jugendliche zum Besuch von Filmveranstaltungen nur dann zulassen, wenn das Programm von dem dafür zuständigen zentralen staatlichen Organ für Kinder und Jugendliche freigegeben ist. Die gleiche Verantwortung tragen die Veranstalter von Filmvorführungen in nichtgewerblichen Spielstellen.

(2) Die Freigabe regelt das zuständige zentrale staatliche Organ in eigener Verantwortlichkeit. Es ist verpflichtet, die Freigabe in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen. Die Freigabe erfolgt differenziert in der Regel durch die Kennzeichnung:

Für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen.

Für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen.

Für Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugelassen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen.

§ 10

(1) Erziehungsberechtigte, Leiter oder Inhaber von Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarettis, Varietés, Schausteller und das Personal von Einrichtungen der Vergnügungsparks sowie Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sind dafür verantwortlich, daß nachstehende Beschränkungen eingehalten werden:

1. Für Kinder ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarettis, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Gaststätten bis 19.00 Uhr und in Kindertanzveranstaltungen gestattet.

2. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 22.00 Uhr und in Gaststätten bis 21.00 Uhr gestattet.

3. Für Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarettis, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 24.00 Uhr und in Gaststätten bis 22.00 Uhr gestattet.

(2) Besuchen Kinder und Jugendliche Kulturveranstaltungen in Begleitung Erziehungsberechtigter oder anderer Erwachsener, ist ihnen der Aufenthalt bis zum Ende der Vorstellung, in den anderen im Abs. 1 genannten Einrichtungen bis 2 Stunden über die angeführten Zeiten hinaus gestattet.

§ 11

(1) Die Beschränkungen gemäß § 10 gelten nicht:

1. für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten bei reiseverkehrsbedingten Wartezeiten
2. für Veranstaltungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front, der Betriebe, Genossenschaften und Schulen. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Beschränkungen des Alkoholausschankes mitverantwortlich und haben für einen den Bildungs- und Erziehungszielen des sozialistischen Staates entsprechenden Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen zu sorgen.

(2) Die für die Entgegennahme der Anmeldung der Veranstaltung nach Abs. 1 Ziff. 2 zuständigen Organe können für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an solchen Veranstaltungen die Einhaltung der Bestimmungen des § 10 anordnen.

(3) Bei den im Abs. 1 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen und auch solchen, die nicht anmeldepflichtig sind, haben die Erziehungsberechtigten und die Veranstalter die Pflicht, die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 als Maßstab für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu beachten.

§ 12

Einsichtnahme in den Personalausweis

für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

Nachstehende Personen haben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß §§ 7, 9 und 10 das Recht, zur Feststellung des Alters, Einsicht in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu nehmen:

1. die Leiter und das Verkaufs- und Bedienungspersonal in Geschäften, Gaststätten, Klubhäusern oder ähnlichen Einrichtungen
2. das Personal, das in Filmtheatern, Varietés, Kabarettis oder ähnlichen Einrichtungen Einlaßdienst versieht.

§ 13

Kontrolle des Kinder- und Jugendschutzes

Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Leiter von Betrieben, Vorstände von Genossenschaften, Leiter von Berufsausbildungsstätten, Ferienveranstaltungen und Heimen, Leiter von Kultureinrichtungen, Gaststätten und anderen Objekten der Gastronomie, Leiter von Schulen und Internaten haben regelmäßig, gemeinsam mit den in den einzelnen Bereichen tätigen ehrenamtlichen Kräften, besonders Beiräten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und die festgelegten vorbeugenden Maßnahmen zu kontrollieren.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 14

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erwachsener
1. nach § 4 Abs. 1 Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet*
nach § 4 Abs. 2 jugendgefährdende Erzeugnisse herstellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergibt oder verbreitet
nach § 4 Abs. 4 diese nicht abnimmt oder vernichtet nach § 4 Abs. 5 und § 5 diese nicht abnimmt oder die nach § 5 vorgeschriebenen Kontrollen nicht durchführt
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 1 an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgibt oder an Kinder Zündmittel verkauft*
 3. entgegen den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20 ‰ verkauft oder ausschenkt oder sie zum übermäßigen Alkoholgenuß verleitet
 4. den Bestimmungen der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich als Jugendlicher im Alter von über 16 Jahren eine Zuwiderhandlung nach § 4 begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(4) Wird von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, sind die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens berechtigt.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der jeweils zuständigen örtlichen Räte sowie die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 15

Verletzt ein Gewerbetreibender wiederholt seine Pflichten nach den §§ 7, 9 und 10, kann ihm im Ordnungsstrafverfahren die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

* Die konkrete Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Schund- und Schmutzerzeugnisse kann als Straftat gemäß § 145 StGB und das Begünstigen und Nichtverhindern des Alkoholmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche sowie das Verleiten dazu als Straftat gemäß § 147 StGB verfolgt werden.

§ 16

Disziplinarmaßnahmen

Nimmt ein nach § 2 Abs. 2 verpflichteter Leiter die sich für ihn aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten trotz Aufforderung nicht wahr, kann gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden.

§ 17

Aushangspflicht

Diese Verordnung ist in allen genannten öffentlichen Einrichtungen in geeigneter Weise auszugsweise auszuhängen. Der Aushang entbindet die Verantwortlichen nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. September 1955 zum Schutze der Jugend (GBI. I S. 641) außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Jugendhilfeverordnung**

vom 17. März 1969

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBI. II S. 215) wird zur Durchführung des § 25 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Minderjährige, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie als der ihrer Eltern befinden, kann zur

* 1. DB vom 16. Juli 1967 (GBI. II Nr. 72 S. 505)

Sicherung ihres notwendigen Unterhaltes und zur Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) Pflegezuschüsse gewähren.

(2) Die Pflegezuschüsse können laufend monatlich und bei besonderen Aufwendungen oder Anlässen auch einmalig gewährt werden. Ein Anspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2

Die Höhe des Pflegezuschusses ist entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie, in der sich der Minderjährige befindet, und den tatsächlichen Bedürfnissen des Minderjährigen durch den Leiter des Referates Jugendhilfe festzulegen.

§ 3

Regelmäßige Pflegezuschüsse können bis zur Höhe von 150 M monatlich gezahlt werden. Bei ihrer Bemessung sind die Unterhaltszahlungen der Eltern oder anderer unterhaltspflichtiger Verwandter, Renten, Rentenzuschläge, regelmäßige staatliche Zuwendungen (Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfe, Kinderzuschlag, Kindergeld) sowie Lehrlingsentgelt und Stipendium in voller Höhe anzurechnen.

§ 4

Einmalige Pflegezuschüsse sind entsprechend den besonderen Aufwendungen oder Anlässen zu gewähren. Sie können jährlich bis zur Höhe von 250 M gezahlt werden. Wird ein monatlicher Pflegezuschuß gewährt, kann daneben jährlich ein einmaliger Zuschuß bis zur Höhe von 120 M gezahlt werden.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Erhöhung der Pflegezuschüsse für Kinder in fremden Familien (GBI. I S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1969

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Zur Beachtung!

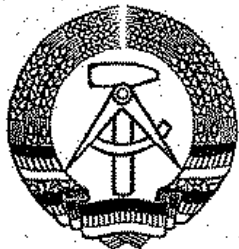
Der Auszug aus der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (s. § 17 der Verordnung) ist zu beziehen von der DEWAG-Werbung, 102 Berlin, Rosenthaler Straße 28 bis 31, Redaktion Sozialistische Produktionspropaganda im Eigenverlag der DEWAG.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|----------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 21. April 1969 | Teil II Nr. 33 |
|------|----------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 31. 3. 69 | Anordnung Nr. 4 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — | 223 |
| 20. 3. 69 | Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1970 | 226 |
| 20. 3. 69 | Anordnung Nr. 14 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen | 229 |

Anordnung Nr. 4* über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —

vom 31. März 1969

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) und des § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 232) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 34 und 35 der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II S. 257) erhalten folgende Fassung:

„§ 34

Entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik besteht das Grenzgebiet aus den inneren Seegewässern**, der Grenzzone und einem Schutzstreifen.

§ 35

Die Grenzzone erstreckt sich von der Westgrenze Dassow-See entlang der Küste bis Altwarp und um-

faßt ein Gebiet von 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere, die Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom, die Halbinseln Darß und Wustrow und den in der Anlage aufgeführten Teil der inneren Seegewässer, nachstehend innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone genannt."

§ 2

Die §§ 40 bis 44 der Grenzordnung vom 19. März 1964 erhalten folgende Fassung:

„§ 40

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, nur befahren, wenn sie technisch zugelassen und registriert sind. Die an Bord befindlichen Personen müssen eine Genehmigung für das Befahren der Gewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone besitzen; ihre Personalien sind in das Bordbuch einzutragen.

(2) Mit Sportbooten gemäß Abs. 1 ist der Aufenthalt auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(3) Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt nur auf den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone und nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock ist berechtigt, hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung Sonderregelungen zu treffen.

(4) Der Kommandeur der Grenzbrigade Küste ist berechtigt, für bestimmte Bereiche der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik den Aufenthalt mit Sportbooten zeitweilig zu untersagen.

* Anordnung Nr. 3 vom 19. September 1963 (GBl. II Nr. 103 S. 826)

** Zu den inneren Seegewässern gehören alle hinter der Grundlinie der Territorialgewässer gelegenen Gewässer, wie sie im § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 20. Dezember 1961 über die Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik i. d. F. vom 19. März 1964 beschrieben sind. Die Anordnung wird jährlich in den „Nautische Mitteilungen für Seefahrer“, herausgegeben vom Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik, veröffentlicht.

(5) Mit sonstigen Schwimmkörpern ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaison in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, außerhalb des Schutzstreifens und der Sperrgebiete gestattet.

(6) Die gesamte Küstenfischerei ist nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

(7) Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der „Weißen Flotte“ erfolgt nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzbrigade Küste auf den festgelegten Routen und Kursen. Alle Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der „Weißen Flotte“ zulässig.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock, Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des Abs. 6 über die Räte der Küstenkreise beim Rat des Bezirkes Rostock zu beantragen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Kommandeur der Grenzbrigade Küste.

§ 41

(1) Die Registrierung der Fahrzeuge gemäß § 40 Abs. 1, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. von den dazu berechtigten gesellschaftlichen Organisationen technisch zugelassen sind, ist bei der für den Liegeort der Fahrzeuge zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Die von der Deutschen Volkspolizei erteilte Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeortes sind deutlich sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen.

§ 42

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen an der offenen Küste nur auf den Liegeplätzen stationiert werden, die vom Rat des Bezirkes Rostock nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzbrigade Küste bestimmt sind. Die Fahrzeuge müssen technisch zugelassen und registriert sein. Sie sind auf den Liegeplätzen so zu sichern, daß eine unbefugte Benutzung ausgeschlossen wird.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens gemäß § 36 sind keine Liegeplätze einzurichten.

§ 43

(1) Genehmigungen für die Fahrt mit Sportbooten gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Eigentümer bei der für den Liegeort des Sportbootes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen und nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Dienststelle zurückzugeben.

(2) Genehmigungen für Besatzungen von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Leiter des Betriebes bzw. der Institution bei der für den Liegeort des Fahrzeuges zuständigen Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises zu beantragen.

(3) Genehmigungen gemäß Abs. 2 verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(4) Die Leiter der Betriebe bzw. Institutionen sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Genehmigungen einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise zu übergeben.

§ 44

(1) Die Eigentümer oder Bootsführer von Fahrzeugen gemäß § 42 Abs. 1 müssen das Auslaufen der Fahrzeuge den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei 24 Stunden vorher unter Angabe

- des Zeitpunktes des Auslaufens
- der Fahrtroute und vorgesehenen Liegestellen
- des Bestimmungsortes
- der an Bord befindlichen Personen und
- des Zeitpunktes der beabsichtigten Rückkehr des Fahrzeuges

bekanntgeben.

(2) Für Fahrzeuge, die beruflichen Zwecken dienen, kann der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock vom Abs. 1 abweichende Festlegungen treffen.

(3) Bootsführer von Fahrzeugen gemäß § 40 Abs. 1, die nicht an der offenen Küste stationiert sind, müssen sich beim Auslaufen aus den inneren Seegewässern bzw. beim Einlaufen in die inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone unter Vorlage der Genehmigung beim zuständigen Kontrollpunkt der Grenzbrigade Küste ab- bzw. anmelden.

(4) Als Bordbücher gemäß § 40 Abs. 1 sind nur die von der Deutschen Volkspolizei herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Sie sind bei der für den Liegeort des Fahrzeuges zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. In das Bordbuch ist bei Fahrten auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, folgendes einzutragen:

- a) das Datum und die Uhrzeit des Aus- und Einlaufens

- b) die Namen aller an Bord befindlichen Personen sowie die Nummern ihrer Personalausweise und der Genehmigungen
- c) zweimal täglich der Standort des Fahrzeuges
- d) jedes besondere Ereignis, das während der Fahrt oder im Zusammenhang mit der Fahrt eingetreten ist."

§ 3

Die Grenzordnung vom 19. März 1964 wird durch folgenden neuen Abschnitt VI ergänzt:

„Abschnitt VI

Befugnisse der Angehörigen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee

§ 50

Die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten der Grenztruppen informieren die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe, unterbreiten ihnen Vorschläge und erteilen auf Verlangen Auskünfte über Probleme, soweit sie die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere bei der Durchsetzung der Grenzordnung, betreffen.

§ 51

Wird die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet durch eine Sache gefährdet oder gestört, sind die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten der Grenztruppen berechtigt, sich an den Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der Sache zu wenden und die Beseitigung der Gefährdung oder Störung in angemessener Frist zu verlangen.

§ 52

(1) Die Angehörigen der Grenztruppen können die Personalien feststellen oder aufnehmen, wenn es zur Erfüllung der den Grenztruppen gestellten Aufgaben zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet unbedingt erforderlich ist.

(2) Können Personen sich mit den für das Grenzgebiet erforderlichen Dokumenten nicht ausweisen, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich ist.

§ 53

(1) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen,

- a) durch deren Benutzung die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet oder gestört wird
- oder

- b) die der Einziehung unterliegen,

dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn dadurch die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gewährleistet werden kann.

(2) Innerhalb der Sperrzone und des Schutzstreifens können mitgeführte Sachen ohne Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen durchsucht werden.

(3) Werden Sachen gemäß Abs. 1 festgestellt, sind diese den zuständigen staatlichen Organen zur Verwahrung zu übergeben.

§ 54

Zur Beseitigung eines im erheblichen Maße die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdenden oder störenden Zustandes dürfen Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume betreten werden.

§ 55

(1) Wird die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können diese in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.

(2) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

(3) Den in Gewahrsam genommenen Personen können die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 56

(1) Wird den Angehörigen der Grenztruppen bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden die von ihnen auf der Grundlage der Grenzordnung angeordneten Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist, behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet zu verhindern.

(2) Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Es sind dabei diejenigen Mittel anzuwenden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

(3) Die Anwendung der Schusswaffe ist nur nach den entsprechenden militärischen Bestimmungen der Nationalen Volksarmee zulässig."

§ 4

(1) Im § 46 Abs. 2 Buchstaben c und d der Grenzordnung vom 19. März 1964 wird die Bezeichnung „Tonnen“ ersetzt durch „Hilfsgrenzzeichen“.

(2) Der bisherige Abschnitt VI mit § 50 der Grenzordnung vom 19. März 1964 wird Abschnitt VII mit § 57.

§ 5

Die Anlage zum § 35 der Grenzordnung vom 19. März 1964 erhält folgende Fassung:

„Anlage

zu § 35 der Grenzordnung

1. Wismar Bucht bis Höhe Hohen Wischendorf Huk — Timmendorf
2. Salzhaff bis zur Verbindungslinie Kieler Ort (Südspitze) — Insel Langenwerder — Insel Poel (Golwitz)
3. Unterwarnow einschließlich Breiðling
4. Saaler Bodden
5. Bodstedter Bodden
6. Barther Bodden
7. Der Grabow einschließlich Verbindung zum Kubitzer Bodden bis zur Verbindungslinie Pramort — Südufer Insel Großer Werder — Kleiner Werder — Bock (Nordspitze) — Insel Hiddensee (Südspitze des Gellen)
8. Kubitzer Bodden
9. Frohner Wiek
10. Strelasund
11. Schaproder Bodden einschließlich Udarser Wiek
12. Vitter Bodden bis zur Verbindungslinie Bessiner-Haken (Südspitze) — Bug (Südspitze)
13. Rüssower Bodden einschließlich Wieker Bodden
14. Breetzer Bodden
15. Breeger Bodden
16. Lebbiner Bodden
17. Großer und Kleiner Jasmünder Bodden
18. Rügischer Bodden einschließlich Having und Hagensche Wiek
19. Greifswalder Bodden bis Höhe Peenemünder Haken — Ruden — Thießow

20. Achterwasser

21. Krumminer Wiek

22. Peenestrom

23. Oder-Haff bis Höhe Newerow — Warsin.“

§ 6

(1) Die Bestimmungen des mit § 3 neu aufgenommenen Abschnittes VI der Grenzordnung über die Befugnisse der Angehörigen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee und des § 4 treten mit Veröffentlichung dieser Anordnung in Kraft.

(2) Die durch die §§ 1, 2 und 5 geänderten Bestimmungen der Grenzordnung treten am 15. Mai 1969 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1969

| | |
|---|--|
| Der Minister für Nationale Verteidigung | Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei |
| I. V.: Keßler Stellvertreter des Ministers | Dickel |

**Anordnung
über den Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1970**

vom 20. März 1969

§ 1

Für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1970 in den volkseigenen Kombinalen, den Betrieben und Einrichtungen sowie Staats- und Wirtschaftsorganen werden auf Grund des Abschnittes III Ziff. 6 des Beschlusses vom 26. Juni 1969 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 433) die in der Anlage enthaltenen Aufgaben und Termine für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1969

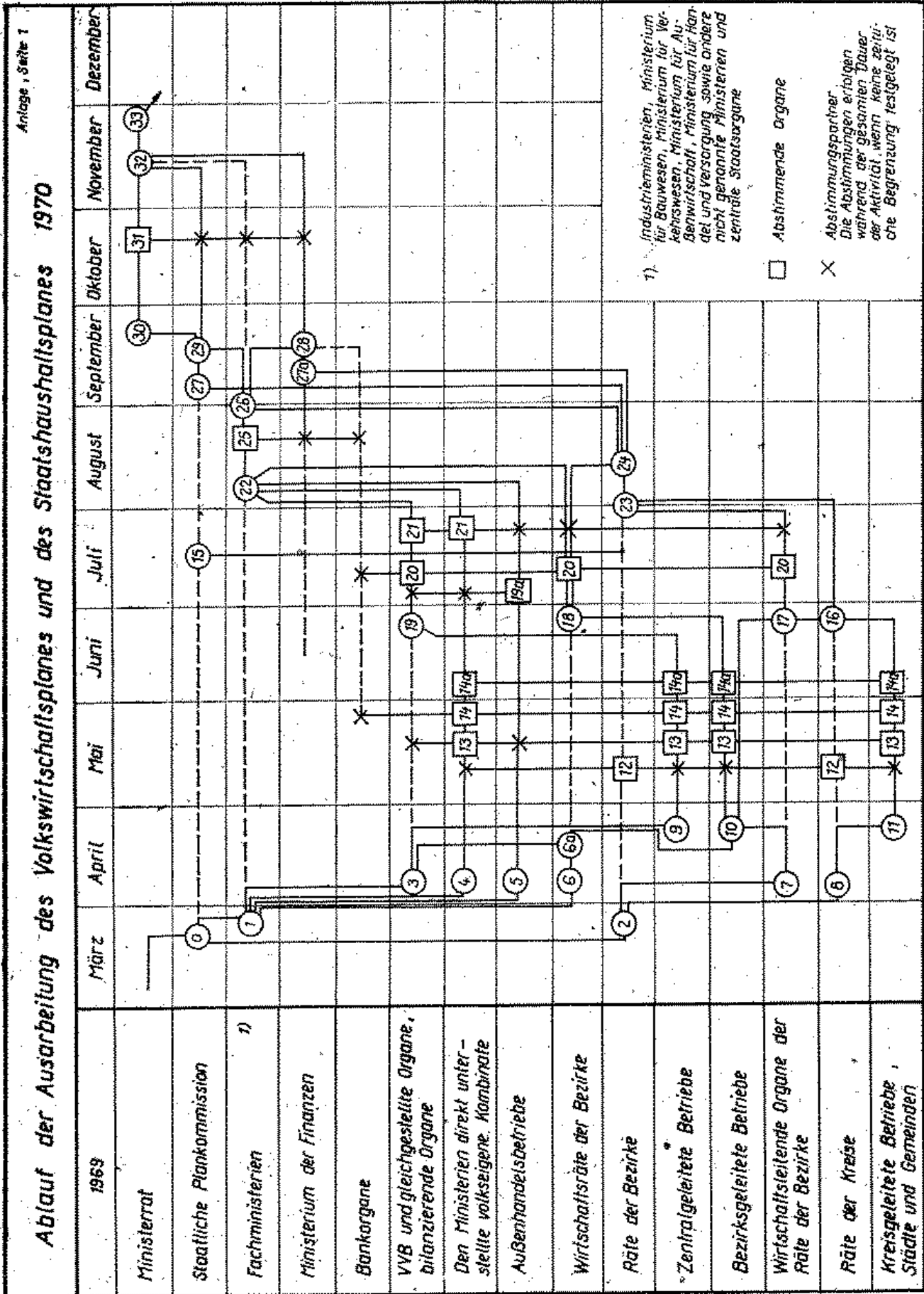
Der Vorsitzende
der
Staatlichen
Plankommission
Schürer

Der Minister
der Finanzen
Böhm

Anlage zu vorstehender Anordnung

Anlage, Seite 1

Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1970



Noch Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Erläuterungen
zum Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1970**

Herausgabe der staatlichen Aufgaben an:

- | | | | | | |
|---------------------|--|-----------------------|--------|--|----------------------|
| 1, 2 | — die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie Räte der Bezirke | bis 28. März 1969 | 19a | Abstimmungen zwischen den Außenhandelsbetrieben und den VVB sowie den den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat | bis 11. Juli 1969 |
| 3, 4, 5, 6, 7, 8 | — die VVB und gleichgestellten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate | bis 9. April 1969 | 22 | Ausarbeitung der Planentwürfe und Planinformationen in den den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinat, Wirtschaftsorganen, Beratung der Planentwürfe mit den Gesellschaftlichen Räten, Kooperationsräten bzw. Erzeugnisgruppenräten und Übergabe an das zuständige Ministerium bzw. andere zentrale Staatsorgane | bis 8. Aug. 1969 |
| 6a | — die Wirtschaftsräte der Bezirke (ausgewählte Kennziffern), die Räte der Kreise | bis 15. April 1969 | 20 | Abstimmungen mit den Bankorganen | bis 21. Juli 1969 |
| 9, 10, 11 | — die Betriebe | bis 23. April 1969 | 21 | Abstimmung zur Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen | bis 28. Juli 1969 |
| 12 | * Territoriale Abstimmungen | bis 20. Mai 1969 | 23 | Ausarbeitung der Planentwürfe und Planinformationen in den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise und Übergabe an die Räte der Bezirke (von den Räten der Kreise nur Planinformationen) | bis 28. Juli 1969 |
| 13 | Beratungen mit den Lieferanten und Abnehmern im Kooperationsverband, in den Erzeugnisgruppen, mit den bilanzierenden Organen, dem Binnen- und Außenhandel und Abschluß von Verträgen | | 24 | Übergabe der wichtigsten Kennziffern des Planentwurfes der Wirtschaftsräte der Bezirke nach den Anforderungen der Räte der Bezirke | |
| 14 | Vorbereitung bzw. Abschluß von Kreditvereinbarungen | bis 30. Mai 1969 | 25 | Abstimmungen zwischen den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane | |
| 14a | Beratung und Koordinierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zwischen den volkseigenen Kombinat bzw. Betrieben und den Einrichtungen der Forschung | | 26, 27 | Übergabe der Planinformationen der Räte der Bezirke an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und die zuständigen Ministerien | bis 1. Sept. 1969 |
| 16, 17, 18, 19 | Ausarbeitung der Planentwürfe in den Betrieben und umfassende Plandiskussionen mit den Werktätigen sowie Übergabe der Planentwürfe und Planinformationen an die übergeordneten Wirtschaftsorgane | bis 30. Juni 1969 | 27a | Übergabe der Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke an das Ministerium der Finanzen | bis 3. Sept. 1969 |
| 15 | Übergabe der bilanzierten Kennziffern für Arbeitskräfte und für Neuaufnahmen von Schulabgängern in die Berufsausbildung an die Staatliche Plankommission | bis 15. Juli 1969 | 28, 29 | Ausarbeitung der Planentwürfe und Planinformationen in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen und Übergabe an die | |

- Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie Übergabe der Entwürfe der Haushaltspläne der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an das Ministerium der Finanzen bis 15. Sept. 1969
30. Vorschläge der Staatlichen Plankommission für die komplexe Beratung ausgewählter Probleme
31. Volkswirtschaftliche Komplexberatungen in der Arbeitsgruppe des Ministerrates bis 24. Okt. 1969
32. Ausarbeitung der Entwürfe des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes und Übergabe an den Ministerrat Mitte Nov. 1969
33. Beratung und Beschlussfassung über den Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan; Herausgabe der staatlichen Planaufgaben für 1970 an die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Betriebe Dezember 1969

Anordnung Nr. 14*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen
vom 20. März 1969

In Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und den anderen Leitern zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. von den bekanntgegebenen Verwaltungsgebührentarifen
 - A Ziff. 9 und
 - G II. Abschnitt IV**
2. Anweisung Nr. 20/1961 vom 30. Juni 1961 über die Planung und Finanzierung der Tierbestände in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie der Umlaufmittel in den Reparatur- und Technischen Stationen (RTS)***
3. Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1962 über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen (GBI. III S. 93)

* Anordnung Nr. 13 vom 27. November 1967 (GBI. II Nr. 119 S. 842)

** Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes

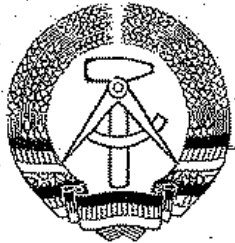
*** den Beteiligten direkt zugestellt

4. §§ 12, 19, 23 und 26 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. III S. 31)
5. Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Quartalskassenplanung im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. III S. 36)
6. Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten volkseigenen Betriebe (GBI. III S. 44)
7. §§ 24 bis 27 und 51 bis 58 der Anordnung vom 3. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. III S. 121)
8. § 11 der Anordnung vom 23. November 1964 über den Übergang der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBI. III 1965 S. 3)
9. Verfügung vom 15. Januar 1965 über die Verrechnung der Geldforderungen des VEB Minol aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Lastschriftverfahren*
10. §§ 48 bis 50 der Anordnung vom 31. Januar 1965 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft — unterstehenden Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft und deren volkseigene Betriebe**
11. §§ 46 bis 48 der Anordnung vom 10. März 1965 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt — unterstehenden Direktion der Binnenschifffahrt und deren volkseigene Betriebe***
12. Anordnung vom 20. April 1965 über die Quartalskassenplanung in den Wirtschaftsräten der Bezirke, deren volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen (GBI. III S. 47)
13. Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 76)
14. Anordnung vom 28. Juni 1965 über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1965 sowie von Jahresabschlüssen für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 94)

* Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 4/65

** Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen Teil Schifffahrt und Wasserstraßen vom 25. März 1965 Sonderdruck

*** Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen Teil Schifffahrt und Wasserstraßen vom 5. Mai 1965 Sonderdruck



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 24. April 1969

Teil II Nr. 34

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 3. 4. 69 | Anordnung Nr. 4 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel | 231 |

Anordnung Nr. 4* über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel vom 3. April 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz – Gesundheitspflegemittel – (GBI. II S. 502) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel in der Anlage zu der Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1967 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBI. II S. 271) wird durch die aus der Anlage ersicht-

lichen Neueintragungen, Löschungen und anderen Veränderungen geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1969

Der Minister
für Gesundheitswesen

Seifrin

Der Vorsitzende
des Rates für
landwirtschaftliche
Produktion und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen
Demokratischen Republik
Ewald
Minister

* Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1967 (GBI. II Nr. 41 S. 271)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

Teil A Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel

I. Neueintragungen

| Name des Gesundheitspflegemittels | Kennbuchstabe u. Kennziffer | Hersteller |
|---|-----------------------------|------------|
| Agrasept | A-D/XII/245/67 | 12/16 |
| Agrovital | XII/249/67 | 12/16 |
| Ascoffin | R/X/70/67 | 10/10 |
| Badeemulsion, Tripinol | + A-D/XII/241/67 | 12/21 |
| Bademilch, Vitamin- | K/X/75/67 | 10/56 |
| Badesalz (Freund Rosmarin) | K/XII/246/67 | 12/86 |
| Biliner Sauerbrunn | A-R/T/7/67 | 00/02 |
| Chlorofolin-Tabletten | VII/45/68 | 07/01 |
| Cholosan | + A-R/VI/32/67 | 06/52 |
| Comogall | A-D/XI/55/67 | 11/10 |
| Crème, Cold- | K/XII/137/66 | 12/13 |
| Crème (Elasan) | + A-K/XIII/308/67 | 13/05 |
| Crème, Lanolin-, flüssig | K/XIII/312/67 | 13/73 |
| Crème, Teint-Reinigungs-, (AOK) | K/XIII/322/68 | 13/05 |
| Crème, Vitamin-Haut- | K/XIII/315/67 | 13/73 |
| Darmregulierungspillen | R/XII/52/60 | 12/56 |
| Epharman | VIII/120/68 | 08/19 |
| Erfrischungsstift (Gün-Do-La) | K/XIII/313/67 | 13/68 |
| Gesichtswasser „L“ | K/XIV/118/66 | 14/57 |
| Haarpflegemittel (Aminat) | K/VIII/111/66 | 08/66 |
| Haarwäsche (Aminat) | K/VIII/117/67 | 08/66 |
| Haarwasser (Aminat) 55 Vol.-% Äthanol | K/VIII/119/67 | 08/66 |
| Haarwasser (Akos) 45 Vol.-% Isopropanol | K/XIV/76/66 | 14/60 |
| Haarwasser, Birken- 40 Vol.-% Isopropanol | K/XV/149/67 | 15/63 |
| Haarwasser, Birken- 50 Vol.-% Äthanol | K/XV/150/67 | 15/63 |
| Haarwasser mit Fett (Zit) 50 Vol.-% Äthanol | K/VIII/99/662 | 08/66 |
| Handpflegemittel (Fatanol) | K/XII/247/67 | 12/86 |
| Hautöl, Vitamin- | K/XII/252/68 | 12/57 |
| Heilsalbe nach Dr. Spranger | D/XIII/311/67 | 13/02 |
| Jehosan | D/XII/317/67 | 13/02 |

2. Löschungen

Noch Anlage

| Name des Gesundheitspflegemittels | Kennbuchstabe Kennziffer | Hersteller | Termin der Löschung |
|--|-----------------------------|------------|------------------------|
| Kinderbad (Hoewohlin) | A-D; VII/41/68 | | 07/50 |
| Knoblauch-Extrakt | R/XIII/310/67 | | 13/60 |
| Kopfwasser, Eis- | K/VIII/127/67 | | 08/66 |
| Malzextrakt, Pulver, mit Lecithin | L/XII/243/67 | | 12/85 |
| Mundspray | K/XIV/122/67 | | 14/51 |
| Pistyan-Gammakompressen | + A-D/T/6/64 | | 00/02 |
| Pistyan-Schlamm | + A-D/T/5/64 | | 00/02 |
| Puder, Körper- (Vasenol) | K/XIII/307/67 | | 13/05 |
| Pur-Lin-Leinsaat (Leinsamen-Granulat) | R/IX/69/67 | | 09/61 |
| Rasierseife, Luxus- | K/XIII/327/68 | | 13/55 |
| Rasierwasser (Ortal) 40 Vol.-% Isopropanol | K/XIII/314/67 | | 13/87 |
| Schälkur (Boa) | D/XIII/24/60 | | 13/51 |
| Seife, D- | K/XIII/326/68 | | 13/55 |
| Seife (Episan), flüssig | K/X/68/67 | | 10/55 |
| Seife (Episept), flüssig | D/X/69/67 | | 10/55 |
| Seife, Schönheits- (Euskin) | K/XIII/325/68 | | 13/55 |
| Spitzwegerichsirup | R/VIII/27/60 | | 08/08 |
| Tee-Einzeldrogen: | | | |
| Ackerschachtelhalm | + A-R; VI/73/67 | | 06/51 |
| Baldrianwurzel | + A-R; VI/74/67 | | 06/51 |
| Birkenblätter | + A-R; VI/75/67 | | 06/51 |
| Fenchel | + A-R; VI/78/67 | | 06/51 |
| Holunderblüten | + A-R; VI/79/67 | | 06/51 |
| Kamillenblüten | + A-R; VI/80/67 | | 06/51 |
| Tee, gemischte Drogen: | | | |
| Tee, Stoffwechsel-, für Diabetiker | R/XII/22/60 | | 12/26 |
| Thymian-Sirup | + A-D; VI/31/60 | | 06/52 |
| Turigerol | A-D; X/77/68 | | 10/10 |
| Weizenkeime | R/VIII/24/60 | | 08/08 |
| Wutazon-Halstabletten | R/IX/70/67 | | 09/57 |
| Angelika (Pflanzenauszug) wässrig | R/VI/36/60 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Baldrian (Pflanzenauszug) wässrig | R/VI/41/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Bierhefe-Dragees | L/VIII/23/60 | 08/62 | 2. 7. 68 |
| Birke (Pflanzenauszug) wässrig | R/VI/42/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Bohne (Pflanzenauszug) wässrig | R/VI/43/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Brennnessel (Pflanzenauszug) wässrig | R/VI/47/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Brunnenkresse (Pflanzenauszug) wässrig | R/VI/61/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Creme, Hautpflege-, fett (Exlepäng) | K/XIII/239/66 | 13/84 | 31. 12. 68 |
| Creme, Hautpflege-, milt (Exlepäng) | K/XIII/240/66 | 13/84 | 31. 12. 68 |
| Creme, Hormon- (Olonga) | K/XII/148/66 | 12/64 | 1. 4. 68 |
| Creme (Jeunesse) | K/IV/64/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Creme, Kampfer-Vitamin- | K/XII/110/66 | 12/57 | 31. 12. 67 |
| Creme, Karotten- mit Vitamin (Bio) | K/XV/89/66 | 15/57 | 3. 7. 68 |
| Creme, Nähr- (Bio) | K/XV/79/66 | 15/57 | 3. 7. 68 |
| Creme, Perlmutter | K/XV/57/66 | 15/61 | 31. 12. 68 |
| Creme, Simplu- (Bio) | K/XV/78/66 | 15/57 | 3. 7. 68 |
| Creme, Sonnenschutz (Alberna) | K/XV/118/66 | 15/57 | 3. 7. 68 |
| Creme, Sport- mit Lichtschutz | K/IV/61/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Creme, Tages- (Pfirsich) | K/IV/58/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Creme, Tonic | K/IV/65/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Do-Do-Stift | K/XV/58/66 | 15/61 | 31. 12. 68 |
| Eberesche (Pflanzenauszug) wässrig | R/VI/48/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Faulbaumrinde (Pflanzenauszug) wässrig | R/VI/46/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Fluid, Gesundheits- (Lebensquell) | K/VIII/25/60 | 08/62 | 2. 7. 68 |
| Fluid (Ho-So) | K/X/44/60 | 10/03 | 31. 12. 67 |
| Frostbad, Nitral- | D/VII/27/60 | 07/50 | 31. 12. 68 |
| Fußbad, Kohlensäure (Wallaped) | K/XIV/28/66 | 14/66 | 16. 8. 67 |
| Fußbad, Nitral | K/VII/36/66 | 07/50 | 31. 12. 67 |
| Fußöl (Hydro) | K/IV/42/68 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Gesichtsmilch (Florena) | K/XIII/199/66 | 13/73 | 31. 12. 67 |
| Gesichtsmilch, Kräuter- (extra stark) | K/IV/49/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Gesichtswasser, Gurken- | K/IV/57/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Gesichtswasser, Hamamelis- | K/XIV/97/66 | 14/63 | 31. 12. 67 |
| Gesichtswasser, Hormovital- | K/IV/53/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Gesichtswasser (Jeunesse) | K/IV/55/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Gesichtswasser, Schafgarbe- | K/XIV/96/66 | 14/63 | 31. 12. 67 |
| Gesichtswasser (Smart) | K/XIII/177/66 | 13/73 | 31. 12. 67 |
| Gesichtswasser (Tonic) | K/IV/56/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Gesichtswasser, Vitamin- | K/IV/54/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Ginster (Pflanzenauszug) wässrig | R/VI/49/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Gleitmittel | VIII/102/66 | 08/10 | 31. 12. 67 |

| Name des Gesundheitspflegemittels | Kennbuchstabe Kennziffer | Hersteller | Termin der Löschung |
|--|-----------------------------|------------|------------------------|
| Haaröl, Kräuter- | K/XII/117/66 | 12/57 | 31. 12. 67 |
| Haarwasser, Birken- | K/XII/97/66 | 12/57 | 31. 12. 67 |
| Haarwasser, Birken- | K/XIV/92/66 | 14/63 | 31. 12. 67 |
| Haarwasser, Birken- | K/XII/175/66 | 12/72 | 30. 6. 67 |
| Haarwasser, Birken- | K/XIV/79/66 | 14/61 | 25. 3. 68 |
| Haarwasser, Birken- | K/XIV/80/66 | 14/63 | 30. 6. 68 |
| Haarwasser, Birken- | K/XIV/119/66 | 14/66 | 16. 8. 67 |
| Haarwasser, Birken- | K/XIII/270/66 | 13/87 | 22. 4. 68 |
| Haarwasser, Birken- (Drengelin) | K/XIV/32/66 | 14/58 | 3. 7. 68 |
| Haarwasser, Brennessel- | K/XII/98/66 | 12/57 | 31. 12. 67 |
| Haarwasser, Chypre- | K/XIII/271/66 | 13/87 | 22. 4. 68 |
| Haarwasser, Crêpe de Chine | K/XIV/104/66 | 14/62 | 1. 7. 67 |
| Haarwasser, Crêpe de Chine | K/XIV/111/66 | 14/62 | 1. 7. 67 |
| Haarwasser, Goldbrokat | K/XIII/268/66 | 13/87 | 22. 4. 68 |
| Haarwasser, Goldbrokat | K/XIII/272/66 | 13/87 | 22. 4. 68 |
| Haarwasser, Juchten | K/XIV/105/66 | 14/62 | 31. 12. 67 |
| Haarwasser, Lavendel | K/XIV/107/66 | 14/62 | 1. 7. 67 |
| Haarwasser, Portugal | K/XIII/273/66 | 13/87 | 22. 4. 68 |
| Haarwasser, Pflegemittel (Keramin) | K/XIII/165/66 | 13/07 | 31. 12. 68 |
| Hagebutten (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/50/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Huffett | XIII/137/64 | 13/94 | 2. 4. 68 |
| Hullattich (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/59/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Johanniskraut (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/51/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Jomogüsan | D/XIII/71/60 | 13/68 | 15. 4. 68 |
| Kalmus (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/52/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Körperpuder | K/XII/113/66 | 12/57 | 31. 12. 67 |
| Kopfwasser (Kabinettware) | K/VIII/95/66 | 06/65 | 3. 7. 68 |
| Kopfwasser, Charmeuse | K/XIV/99/66 | 14/63 | 31. 12. 67 |
| Kopfwasser, Chypre | K/XIV/98/66 | 14/63 | 31. 12. 67 |
| Kopfwasser, Eis- | K/XIII/260/66 | 13/87 | 22. 4. 68 |
| Kopfwasser, Eis- | K/XIV/88/66 | 14/63 | 31. 12. 67 |
| Kopfwasser (Fontäne) | K/XIV/91/66 | 14/63 | 31. 12. 67 |
| Kopfwasser, Portugal- (Kabinettware) | K/VIII/91/66 | 06/65 | 3. 7. 68 |
| Kopfwasser (Smart) | K/XIII/202/66 | 13/73 | 31. 12. 67 |
| Kräuterbadesalz, Rosmarin mit Fichtennadel | K/XIV/29/66 | 14/66 | 16. 8. 67 |
| Kräuter-Konzentrat | K/IV/48/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Kurhefe (Millimal) | R/VIII/4/62 | 08/62 | 2. 7. 68 |
| Löwenzahn (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/60/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Maske, Creme- mit Chlorophyll (Viron) | K/XII/119/66 | 12/67 | 31. 12. 67 |
| Maske, Kräuter-Gesichts- | K/IV/51/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Maske, Zitronen-Creme- | K/IV/33/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Massage-Creme (Excelsior) | K/VII/35/66 | 07/50 | 31. 12. 68 |
| Massageöl (Excelsior) | K/VI/34/66 | 07/50 | 31. 12. 68 |
| Massageöl, Rosmarin- | K/IV/35/66 | 04/51 | 3. 7. 68 |
| Melisse (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/53/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Melkhillsmittel (Fiedler) | XIII/140/65 | 13/67 | 2. 4. 68 |
| Mianetten | VII/40/66 | 07/08 | 31. 12. 68 |
| Mineralschlamm | + A-D/VII/15/60 | 07/58 | 1. 1. 67 |
| Mistel (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/54/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Mundwasser | K/XIV/27/66 | 14/66 | 16. 8. 67 |
| Mundwasser (Wapo-Kosmetikum) | K/XIV/26/66 | 14/66 | 16. 8. 67 |
| Orangen rosé | K/XII/127/66 | 12/57 | 31. 12. 67 |
| OSO (ohne Sonne braun) | K/XV/5/62 | 15/37 | 3. 7. 68 |
| Pantaderma | VIII/104/66 | 08/10 | 31. 12. 67 |
| Paste, Wimpern- | K/XII/103/66 | 12/57 | 31. 12. 67 |
| Petersilie (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/38/60 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Pflanzenkonzentrat, wäbrig | R/VI/62/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Puder, Kabinett- (Vasenol) | K/XIII/153/66 | 13/05 | 1. 7. 67 |
| Puder, Massage- (Excelsior) | K/VII/39/66 | 07/50 | 31. 12. 68 |
| Puder, Sonnenbrand- | K/XII/131/66 | 12/57 | 31. 12. 67 |
| Puder, Vefax | XIII/135/64 | 13/94 | 31. 12. 67 |
| Quecke (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/39/60 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Rasierwasser | K/XIII/259/66 | 13/87 | 22. 4. 68 |
| Rasierwasser | K/XIV/95/66 | 14/63 | 30. 6. 68 |
| Rasierwasser | K/XIV/93/66 | 14/63 | 30. 6. 68 |
| Rasierwasser (Desdemona) | K/XIV/94/66 | 14/63 | 30. 6. 68 |
| Rasierwasser (Karma) | K/X/61/66 | 10/56 | 31. 12. 67 |
| Rasierwasser (Neumidol) | K/XIII/156/66 | 13/58 | 31. 12. 67 |
| Rasierwasser (Olonga) | K/XII/144/66 | 12/64 | 1. 4. 68 |
| Rasierwasser (Smart) | K/XIII/178/66 | 13/73 | 31. 12. 67 |
| Salbei (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/55/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Seife, Keramin | + A-K/XIII/129/63 | 13/07 | 31. 12. 68 |

Noch Anlage

| Name des Gesundheitspflgemittels | Kennbuchstabe Kennziffer | Hersteller | Termin der Löschung |
|---------------------------------------|-----------------------------|------------|------------------------|
| Schafgarbe (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/56/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Soloxin-Tabletten 0,16 | IK/64/66 | 09/63 | 31. 12. 68 |
| Sonnenbrandschutzöl (Contezza) | K/XII/199/66 | 12/78 | 19. 4. 68 |
| Sonnenschutzöl (Olonga) | K/XII/146/66 | 12/64 | 1. 4. 68 |
| Spitzwegerich (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/44/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Tee-Einzeldrogen: | | | |
| Bärentraubenblätter | + A-R/VIII/64/65 | 08/15 | 31. 12. 87 |
| Tee, gemischte Drogen: | | | |
| Blasen- und Nierentee | R/X/11/60 | 10/51 | 31. 12. 67 |
| Vesapon | XIII/136/64 | 13/94 | 31. 12. 67 |
| Wacholder (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/63/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Wacholdersaft | R/XII/2/60 | 12/51 | 31. 12. 68 |
| Weißdorn (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/45/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Weizenkeim-Tabletten | R/VIII/39/61 | 08/62 | 2. 7. 68 |
| Wermut (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/57/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |
| Wofazon-Pastillen | R/VIII/28/60 | 08/63 | 15. 5. 68 |
| Zinnkraut (Pflanzenauszug) wäbrig | R/VI/58/61 | 06/52 | 1. 7. 68 |

3. Veränderungen

3.1. Veränderung des Herstellers:

| | Neuer Kennbuch- stabe und neue Kennziffer | neuer Hersteller |
|--|---|---------------------|
| Bierhefe-Pulver | L/VIII/40/61 | 08/08 |
| Clavix | A-D/X/72/67 | 10/07 |
| Crema. Reinigungs- mit Seesand (AOK) | K/XIII/321/68 | 13/85 |
| Fußbadesalz mit Kampfer (Silvanol) | K/X/55/66 | 10/55 |
| Haarwasser, Kräuter- (Javol), 31% Äthanol | K/XIII/323/68 | 13/85 |
| Haarwasser, Kräuter- (Javol) mit Fett, 31% Äthanol | K/XIII/324/68 | 13/85 |
| Mandelkleie (AOK) | K/XIII/319/68 | 13/85 |
| Mandelkleie, Seesand (AOK) | K/XIII/320/68 | 13/85 |
| W-Tropfen | A-D/X/71/67 | 10/07 |

3.2. Zulassung zur Verordnung auf Kosten der Sozialversicherung:

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Emser Salz, künstlich | + A-R/IV/27/64 |
| Leioskin | + A-D/XIII/138/64 |
| Marienbader Rudolfsquelle | + A-D/T/4/66 |
| Tee-Einzeldrogen: | |
| Faulbaumrinde | + A-R/VIII/113/67 |
| Feldstiefmütterchen | + A-R/VIII/114/67 |

3.3. Herausnahme aus der Kostenerstattungspflicht:

| | |
|-------------------------|----------------|
| Tokopharm Dragees | A-D/VIII/41/61 |
| Tokopharm forte Dragees | A-D/VIII/43/63 |

Teil B

Verzeichnis der Herstellerbetriebe

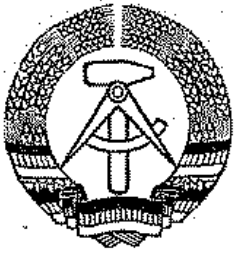
| | | |
|---|-------|---|
| 1. Neueintragenen | 12/69 | Dr. Naumann - Jens Olbricht KG, Dresden |
| 08/68 C. A. Taneré KG, 48 Naumburg | 12/75 | Meisner, Meißen |
| 09/61 A. Filss KG, 50 Erfurt | 12/77 | Parfümerie Rolle, Dresden |
| 12/85 E. Gerisch, 8018 Dresden | 13/07 | Töpfer, Leipzig |
| 12/86 Weigelt & Söhne, 8053 Dresden | 13/67 | Fiedler, Leipzig |
| 13/85 Heienböck & Co. - Hoffmann & Schmidt, 7033 Leipzig | 13/79 | Aok, KG, Leipzig |
| 2. Löschungen | 14/63 | Remissa - Chemie, Glauchau - Jerisau |
| 08/62 Medisan KG, Naumburg | 14/66 | VEB Vereinigte Chemiewerke Karl-Marx- Stadt. |
| 09/53 Klein, Erfurt | | |

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610 82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotzwohl-Str. 17. Telefon: 209 45 61 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,30 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem bestellt Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 253. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 25. April 1969

Teil II Nr. 35

Tag

Inhalt

Seite

27. 3. 69

Anordnung über den Korrosionsschutz an Bauwerken und Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien

235

Anordnung

über den Korrosionsschutz an Bauwerken und Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien.

vom 27. März 1969

Zur Gewährleistung einer optimalen Lebensdauer von Bauwerken und Bauteilen in Ballungsgebieten der chemischen Industrie, in chemischen Betrieben sowie in Betrieben oder Betriebsteilen, die Stoffe herstellen und verarbeiten, die auf den Beton und die Bewehrung im Beton korrodierend wirken bzw. bei denen im Produktionsprozeß ständig derartige Stoffe anfallen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Bauwerke und Bauteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien (nachfolgend aggressive Medien genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Bauwerke und Bauteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, die

- einem direkten chemischen Angriff durch aggressive Flüssigkeiten ausgesetzt sind und für die Säureschutzmaßnahmen gemäß Anweisung vom 15. September 1964 über die Projektierung, Ausführung und Kontrolle von säureschutztechnischen Bauleistungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10/1964), notwendig sind
- durch vagabundierende Ströme gefährdet werden
- sich im Einflußbereich radioaktiver Strahlung befinden
- mit aggressiven Wässern und Erdstoffen in Berührung kommen und gemäß TGL 11 357 - Beton in aggressiven Wässern - zu behandeln sind.

§ 2

(1) Die in dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften sind Mindestforderungen. Diese Mindestforderungen gelten über die in Standards und sonstigen bautechnischen Vorschriften enthaltenen Festlegungen hinaus, soweit diese nicht weitergehend sind.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe haben die Übereinstimmung bestehender Standards und sonstiger bautechnischer Vorschriften mit dieser Anordnung zu überprüfen und herbeizuführen.

§ 3

(1) Aggressive Medien im Sinne dieser Anordnung sind die in den Anlagen 1 und 2 angegebenen Stoffe, die in Abhängigkeit von ihrer Konzentration, von der vorhandenen Luftfeuchte, der mechanischen und bauphysikalischen Beanspruchung des Bauwerkes oder Bauteiles bestimmten Aggressivitätsgraden gemäß diesen Anlagen zugeordnet werden.

(2) Zerstörungen durch andere Stoffe als die gemäß Anlagen 1 und 2 sind dem Zentrallaboratorium für Korrosionsschutz bei der Deutschen Bauakademie zu Berlin (nachfolgend ZLK genannt) zu melden. Das ZLK hat die Anlagen 1 und 2 periodisch zu ergänzen.

§ 4

Der Auftraggeber hat auf der Grundlage der

- Art und Konzentrationen auftretender aggressiver Medien
- Häufigkeit der Beanspruchung durch aggressive Medien
- Temperaturen und Feuchtigkeitsgehalte der die Bauteile umgebenden Luft

dem Auftragnehmer den zu erwartenden Aggressivitätsgrad anzugeben. Er hat Angaben über den Wirkungsgrad der technischen Einrichtungen zur Beseitigung der aggressiven Medien, die Nutzungserfahrungen und die vorgesehene Lebensdauer des Bauwerkes zu machen, so daß eine Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen möglich ist. Der Auftraggeber kann mit der Ermittlung des Aggressivitätsgrades technologische Projektanten beauftragen.

SI
17
I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek

§ 5

(1) Notwendige Korrosionsschutzmaßnahmen sind in der Vorbereitungsphase der Investition zu berücksichtigen.

(2) Der bautechnische Projektant hat auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers Korrosionsschutzmaßnahmen gemäß Anlagen 3 bis 6 im Projekt vorzusehen. Die Bauwerke und Bauteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so auszubilden, daß der vorgesehene Korrosionsschutz ohne Schwierigkeiten angebracht, systematisch kontrolliert und gegebenenfalls erneuert werden kann.

(3) Projektierungsleistungen von Korrosionsschutzmaßnahmen beinhalten Angaben über die Art und den Umfang des Korrosionsschutzes, den anzuwendenden Werkstoff und die notwendigen konstruktiven Forderungen zum Schutz der Bauwerke und Bauteile.

(4) Der bautechnische Projektant hat, unter Beachtung der möglichen Austauschbarkeit der angegebenen Schutzmaßnahmen, und unter Berücksichtigung der optimalen Nutzungsdauer der Bauwerke und Bauteile sowie aller äußeren Umstände, die ökonomisch günstigste Art des Schutzes auszuwählen.

§ 6

Typen-, Angebots- und Wiederverwendungsprojekte sind im Rahmen der örtlichen Anpassung auf die Einhaltung dieser Anordnung zu überprüfen und gegebenenfalls vom Spezialprojektanten zu überarbeiten.

§ 7

Die Eigentümer, Rechtsträger bzw. Nutzer von baulichen Anlagen im Einflußbereich aggressiver Medien haben die in dieser Anordnung festgelegten Schutzmaßnahmen durch periodische Kontrollen zu überwachen und gegebenenfalls ihre Erneuerung zu veranlassen. Ändern sich die Beanspruchungsbedingungen bzw. werden die Bauteile und Bauwerke anders, als ursprünglich vorgesehen, genutzt, sind Korrosionsschutzmaßnahmen gegebenenfalls neu festzulegen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1969

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmichen

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Aggressivitätsgruppen von Gasen in Abhängigkeit
von Art und Konzentration

| Aggressivitätsgruppe | Bezeichnung des Gases | Chemische Formel | Konzentration in mg/l |
|----------------------|-----------------------|---|-----------------------|
| A | Siliziumfluorid | SiF ₄ | 0,001 |
| | Schwefeldioxid | SO ₂ | 0,02 |
| | Fluorwasserstoff | HF | 0,01 |
| | Schwefelwasserstoff | H ₂ S | ≤ 0,01 |
| | Stickstoffoxide | NO, NO ₂ , N ₂ O ₄ | 0,005 |
| B | Schwefeldioxid | SO ₂ | 0,02–0,1 |
| | Fluorwasserstoff | HF | 0,01–0,05 |
| | Schwefelwasserstoff | H ₂ S | > 0,1 |
| | Stickstoffoxide | NO, NO ₂ , N ₂ O ₄ | 0,005–0,025 |
| | Chlorwasserstoff | HCl | 0,01 |
| | Chlor | Cl ₂ | 0,001 |
| C | Schwefeldioxid | SO ₂ | 0,1–0,5 |
| | Fluorwasserstoff | HF | 0,05–0,2 |
| | Stickstoffoxide | NO, NO ₂ , N ₂ O ₄ | 0,025–0,125 |
| | Chlorwasserstoff | HCl | 0,01–0,05 |
| | Chlor | Cl ₂ | 0,001–0,005 |

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Einteilung
der gasförmigen Medien in Aggressivitätsgrade¹⁾

| Aggressivitätsgrad | Relative Luftfeuchte in % | Aggressivitätsgruppe |
|--------------------------------|---------------------------|----------------------|
| I (unwesentlich) ²⁾ | ≤ 75 (trockene Räume) | ohne aggressive Gase |
| | > 75 (Feuchträume) | ohne aggressive Gase |
| | ≤ 60 | A |
| II (schwach) | 60-75 | A |
| | ≤ 60 | B |
| III (mittel) | > 75 | A |
| | 60-75 | B |
| | ≤ 60 | C ³⁾ |
| IV (stark) | > 75 | B |
| | > 60 | C ³⁾ |

¹⁾ Die Einschätzung des Aggressivitätsgrades der gasförmigen Medien erfolgte unter der Bedingung der ständigen Einwirkung bei Temperaturen von 20-25 °C. Davon abweichende Bedingungen sind bei der Beurteilung der Aggressivität besonders zu berücksichtigen. Eine Temperaturerhöhung von mehr als 50 °C bedingt eine Erhöhung des Aggressivitätsgrades um eine Stufe. Bei gleichzeitigem Auftreten mehrerer aggressiver Gase ist die ungünstigste Einzelkonzentration für die Einstufung in die entsprechende Gruppe maßgebend.

²⁾ Bauwerke und Bauteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton unter Einwirkung von Medien des Aggressivitätsgrades I sind gemäß TGL 0-1045 - Bauwerke aus Stahlbeton, Projektierung und Ausführung -, TGL II 422 - Bauwerke und Fertigteile aus Beton und Stahlbeton; Berechnungsgrundlagen -, TGL 0-4227 - Spannbeton, Berechnung und Ausführung - und gemäß Anordnung vom 19. August 1967 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (GBl. II S. 588) zu behandeln. Dabei sind zur Einhaltung der in TGL 0-1045 angegebenen Mindestbetondeckungen herstellungsmäßig bedingte Toleranzen rechnerisch und konstruktiv durch eine Vergrößerung der Betondeckung um 5 mm auszugleichen. Diese Vergrößerung der Betondeckung kann vermindert werden, wenn bei der Fertigung durch geeignete Maßnahmen das Einhalten kleinerer Toleranzen garantiert wird.

Die Anwendung der nach TGL 0-4225 - Fertigteile aus Stahlbeton - möglichen geringeren Betondeckung ist nicht zulässig.

³⁾ Übersteigt die Konzentration des Gases die unter Gruppe C angegebenen Werte, so ist

a) bei relativer Luftfeuchte ≤ 60 % das Medium in den Aggressivitätsgrad IV einzustufen

b) bei relativer Luftfeuchte > 60 % durch einen Spezialprojektanten eine besondere Schutzmaßnahme gemäß Anweisung vom 15. September 1964 über die Projektierung, Ausführung und Kontrolle von säureschutztechnischen Bauleistungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10/1964) zu projektieren.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Einteilung
der dispergierten festen aggressiven Medien¹⁾
in Aggressivitätsgrade²⁾

| relative Luftfeuchte (%) | schwachlösliche Salze und Stäube ³⁾ | gutlösliche Salze und Stäube ³⁾ |
|--------------------------|--|--|
| ≤ 60 | I | II |
| 60-75 | II | III |
| > 75 | III | IV |

¹⁾ Die Einschätzung des Aggressivitätsgrades der Stäube und Salze erfolgte unter den Bedingungen einer ständigen Einwirkung dieser Medien bei Temperaturen von 20-25 °C. Davon abweichende Bedingungen sind bei der Beurteilung der Aggressivität gesondert zu berücksichtigen.

²⁾ Schwachlösliche Salze sind Salze mit einer Löslichkeit unter 2 g/l (z. B. BaSO₄, CaF₂, Na₂SiF₆).

³⁾ Gut lösliche Salze sind Salze mit einer Löslichkeit von ≥ 2 g/l (z. B. Chloride, Nitrate, Sulfate mit Ausnahme von BaSO₄).

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Die Mindestbetondeckung von Bauwerken und Bauteilen aus Stahlbeton gemäß TGL 0-1045 ist im Einflussbereich aggressiver Medien in Abhängigkeit vom Aggressivitätsgrad und dem aufzubringenden Oberflächenschutz zusätzlich zu der in Anlage 2 Fußnote 2 geforderten Erhöhung wie folgt zu vergrößern:

| Aggressivitätsgrad | ohne Anstrich | mit Anstrichsystem 1 oder 2* | mit Anstrichsystem 3 oder 4* |
|--------------------|---------------|------------------------------|------------------------------|
| I | 0 | 0 | 0 |
| II | 5 | 0 | 0 |
| III | 10 | 5 | 0 |
| IV | unzulässig | 15 | 10 |

Für Spannbetonbauteile und -bauwerke gelten die Werte gemäß § 13 Absätze 1 bis 3 der Anordnung vom 19. August 1967 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (GBl. II S. 588), wenn nicht in dieser Anlage höhere Werte festgelegt sind.

* siehe Anlage 6

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

**Zulässige Rißweiten
in Abhängigkeit vom Grad der aggressiven Einwirkung**

| Aggressivitäts- grad | schlaffer Stahl | Zulässige Rißweiten in mm | | |
|--------------------------------|--------------------|------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| | | St 60/90 Ø = 19 | | Spannstahl |
| | | | kaltgezogen Ø = 4 mm | Ölschluß- vergütet |
| I (unwesentlich) ¹⁾ | — | — | — | — |
| II (schwach) | 0,2 | Höchstlast 0,25 Mittellast 0,10 | Höchstlast 0,10 Mittellast 0 | Höchstlast 0,10 Mittellast 0 |
| III (mittel) | 0,2 | Höchstlast 0,10 Mittellast 0 | Höchstlast 0,10 Mittellast 0 | Höchstlast 0,10 Mittellast 0 |
| IV (stark) | 0,1 ²⁾ | Höchstlast 0,10 Mittellast 0 | Höchstlast 0 Mittellast 0 | Höchstlast 0 Mittellast 0 |

¹⁾ siehe dazu Anlage 3, Fußnote 2

²⁾ In Anlehnung an TGL 11 422 ist der Faktor k_0 zur Ermittlung des zulässigen Bewehrungsdurchmessers für Betonstahl St A-III mit 0,3 in Rechnung zu stellen. Für Elegezugbewehrung darf glatter Rundstahl nicht verwendet werden. Zur Aufnahme der schiefen Hauptzugspannungen darf St A-I und St A-O verwendet werden, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der Querkkräfte durch Bügel aufgenommen werden, deren Durchmesser ≤ 8 mm ist und die in maximalem Abstand von $a = 130$ mm verlegt worden sind.

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

**Mögliche Varianten von Schutzmaßnahmen
in Abhängigkeit vom Grad der Aggressivität gemäß Anlage 5**

| Anstrich- system | Mögliche Schutzmaßnahmen |
|---------------------|--|
| 1 | wäßrige Lösungen z. B. von 1. Silikate 2. Fluat 3. Natriummethylsilikonat Bitumen- und PVA-Emulsionen |
| 2 | Bitumenemulsionen Einkomponentenanstrich z. B. 1. Öl-Lack 2. Chlorkautschuk 3. Vinoflex 4. Alkydharze |
| 3 | Einkomponentenanstrich z. B. 1. Chlorkautschuk 2. Vinoflex 3. Alkydharz 4. Bitumen 5. Silikonlacke Zweikomponentenanstrich z. B. 1. Epoxide 2. Teerepoxide |

| Anstrich- system | Mögliche Schutzmaßnahmen |
|---------------------|--|
| 4 | Einkomponentenanstrich z. B. 1. Bitumen 2. Silikonlacke Zweikomponentenanstrich z. B. 1. Epoxide 2. Teerepoxide Spachtelmassen z. B. 1. Bitumen 2. Epoxide |

Die hier angegebenen Anstrichsysteme sind unter Berücksichtigung der Forderungen des § 5 Abs. 4 dieser Anordnung sinnvoll auszuwählen.

Schichtenaufbau und Schichtdicke sind mit dem Ausführungsbetrieb abzustimmen. Folgende Minstdicken sind einzuhalten:

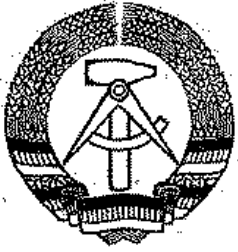
Aggressivitätsgrad II 150 μ m
Aggressivitätsgrad III 200 μ m
Aggressivitätsgrad IV 300 μ m

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 25. April 1969

Teil II Nr. 36

| Tag | Inhalt | Seite |
|---------|--|-------|
| 31.3.69 | Richtlinie über die Vorfinanzierung von Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen durch Auftraggeber | 239 |
| | Berichtigung | 240 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 240 |

Richtlinie über die Vorfinanzierung von Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen durch Auftraggeber

vom 31. März 1969

Zur einheitlichen Regelung der Vorfinanzierung von Aufwendungen der Auftragnehmer für die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen bis zur Bezahlung der Leistung bzw. des vereinbarten Leistungsabschnittes durch den Auftraggeber wird in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank folgendes festgelegt:

1. Gemäß § 10 Absätze 5 und 6 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 359) erfolgt die Vorfinanzierung der Aufwendungen durch die Auftragnehmer bis zu ihrer Bezahlung durch die Auftraggeber

a) bei Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens aus Mitteln der Auftraggeber sowie aus Eigenmitteln und Krediten entsprechend den von den zuständigen zentralen Organen erlassenen spezifischen Regelungen

b) bei allen anderen naturwissenschaftlich-technischen Instituten aus eigenen Umlaufmitteln, Krediten oder Mitteln des Auftraggebers.

2. Die Vorfinanzierung aus Mitteln des Auftraggebers ist darauf zu richten, daß

— das aktive Zusammenwirken von Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben unter Ausnutzung der Geldbeziehungen mit ökonomischen Mitteln gefördert und

— eine wirksame Einflußnahme und Kontrolle des Auftraggebers auf die zügige Durchführung der Aufgaben zur Erreichung der festgelegten Ziele und Termine gewährleistet wird.

Die Auftragnehmer haben sich mit eigenen Umlaufmitteln mindestens in der planmäßig festgesetzten Höhe an der Vorfinanzierung der Leistungen zu beteiligen und dabei die Möglichkeit der Aufnahme von Bankkrediten zu nutzen.

3. Die Vorfinanzierung aus Mitteln des Auftraggebers ist in den Forschungsverträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Eine Vorfinanzierung des vereinbarten leistungsabhängigen Zuschlages ist nicht zulässig; die Möglichkeit einer anteiligen Vorauszahlung auf den im Vertrag vereinbarten leistungsabhängigen Zuschlag bei Bezahlung eines Leistungsabschnittes gemäß § 10 Abs. 4 der Anordnung vom 30. September 1968 wird davon nicht berührt.

Die vertraglich vereinbarte Vorfinanzierung ist in die Finanzierungspläne bei dem Auftraggeber und Auftragnehmer als Bestandteil der planmäßigen Vorfinanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben aufzunehmen.

Die Bank des Auftragnehmers kann als Voraussetzung für die Ausreichung von Krediten mit ihrer Forderung nach Eigenmittelbeteiligung eine vertragliche Vorfinanzierung durch den Auftraggeber verlangen.

4. In den Forschungsverträgen ist zur Vorfinanzierung zu vereinbaren:

— die Gesamthöhe sowie die Teilbeträge der Vorfinanzierung für eine Aufgabe bzw. die vereinbarten Leistungsabschnitte sowie die Termine für die Mittelbereitstellung auf der Grundlage der vereinbarten Selbstkosten und Abrechnungstermine; dabei muß Übereinstimmung mit dem voraussichtlichen Kostenzuwachs entsprechend den vertraglich vereinbarten Leistungsabschnitten bzw. der Gesamtleistung bestehen

— die Bedingungen für die Mittelbereitstellung, die dem Auftraggeber die Kontrolle über die zielstrebige Auftragsdurchführung ermöglichen

— die Bedingungen, unter welchen eine Vorfinanzierung ganz oder teilweise einzustellen ist.

5. Die Vorfinanzierung durch den Auftraggeber ist vertraglich so zu gestalten, daß die Mittel zur Finanzierung der Aufgabe termingemäß zur Verfügung stehen und eine der wirtschaftlichen Rechnungsführung widersprechende Überfinanzierung vermieden wird.

Die Vorfinanzierung der Aufwendungen soll in der Regel den Finanzierungsbedarf von 60 Tagen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Vorfinanzierung bis zur Höhe eines Finanzierungsbedarfs von maximal 90 Tagen vereinbart werden.

Eine Vorfinanzierung durch Auftraggeber gegenüber Auftragnehmern gemäß Ziff. 1 Buchst. b für Aufgaben, die innerhalb von 90 Tagen fertigzustellen sind, soll im Prinzip nicht erfolgen.

6. Der Auftraggeber darf Vorfinanzierungen nur im vertraglich vereinbarten Umfang leisten. Er hat die vereinbarten Zahlungen nicht zu leisten oder zu kürzen, wenn die mit der Vorfinanzierung vereinbarten Bedingungen vom Auftragnehmer nicht erfüllt sind.

7. Die Auftragnehmer haben die Vorfinanzierung abzulehnen, wenn der erreichte Stand der Durchführung der Aufgaben die Annahme weiterer Zahlungen nicht rechtfertigt. Die Verwendung der Mittel der Vorfinanzierung zur Finanzierung plan- und vertragswidriger Prozesse ist nicht zulässig.

Zur Gewährleistung der Finanzkontrolle haben die Auftragnehmer jeweils per Monatsende die er-

haltenen Zahlungen den kumulativen Kosten je Auftrag gegenüberzustellen und die Unter- bzw. Übererfüllung statistisch nachzuweisen.

8. Bei Abschluß einer Leistung bzw. eines vertraglich vereinbarten Leistungsabschnittes sowie bei Abbruch von Leistungen, deren Weiterführung volkswirtschaftlich unzweckmäßig ist, sind in Verbindung mit der Rechnungslegung die erhaltenen Vorauszahlungen durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

9. Regelungen über die Buchung der Vorfinanzierung werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassen.

10. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1969

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (GBl. II S. 219) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 14 Abs. 1 Ziff. 1 muß die 6. Zeile richtig heißen „nach § 4 Abs. 4 diese nicht abnimmt und ver- nichtet“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 610

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/2 vom 15. Januar 1969 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —, 16 Seiten, 0,40 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.

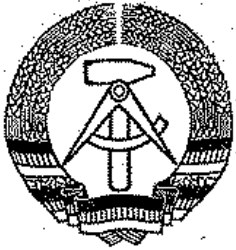
Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 34 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grothe-Wohl-Str. 17, Telefon: 209 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|--------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 13. Mai 1969 | Teil II Nr. 37 |
|------|--------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 23. 4. 69 | Neunte Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Besonderheiten im Investitionsgeschehen — | 241 |
| 26. 4. 69 | Anordnung über die Berechnung von Preisabschlägen für Rohware von Saatgut mit Überfeuchte und die Zahlung von Qualitätsprämien für Saatgetreide | 241 |
| 7. 3. 69 | Anordnung Nr. 3 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln | 242 |
| 30. 4. 69 | Anordnung Nr. 18 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen | 243 |
| | Berichtigungen | 243 |

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Neuererverordnung

— Besonderheiten im Investitionsgeschehen —
vom 23. April 1969

Mit der Durchsetzung der eigenverantwortlichen Organisation ökonomisch effektiver Kooperationsbeziehungen der Betriebe bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sind Besonderheiten auf dem Gebiet der Neuererbewegung im Investitionsgeschehen nur noch zu § 27 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBL II S. 525) in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBL II S. 392) erforderlich. Deshalb wird gemäß § 43 Abs. 1 dieser Verordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Neuerungen, die Investitionen betreffen, ist der Vergütung der gesellschaftliche Nutzen zugrunde zu legen, der beim ersten Objekt während der gesamten Zeit der Durchführung der Investition und bei allen weiteren Objekten während des ersten Benutzungsjahres entsteht.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Achte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1968 zur Neuererverordnung

* 8. DB vom 1. August 1968 (GBL II Nr. 77 S. 484)

— Besonderheiten im Investitionsgeschehen — (GBL II S. 484) außer Kraft.

Berlin, den 23. April 1969

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Hemmerling

Anordnung über die Berechnung von Preisabschlägen für Rohware von Saatgut mit Überfeuchte und die Zahlung von Qualitätsprämien für Saatgetreide

vom 26. April 1969

§ 1

Zur Verbesserung der Dienstleistungen für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe wird Rohware von Saatgut landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Fruchtarten (nachstehend Rohware genannt) unabhängig vom Feuchtigkeitsgehalt zum Zeitpunkt der Lieferung von den Aufkaufbetrieben für Saatgut abgenommen.

§ 2

Die Abrechnung der Rohware erfolgt entsprechend den in der TGL 80-15 156, Saatgut; Rohware landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Arten, festgelegten Qualitätsforderungen. Der Aufkaufbetrieb ist verpflichtet, bei Abnahme von Rohware mit einem über

dem Grenzwert liegenden Feuchtigkeitsgehalt ein versiegelftes, wasserundurchlässiges, verschlossenes Flaschenmuster zu hinterlegen.

§ 3

Der Aufkaufbetrieb ist verpflichtet, dem Lieferer innerhalb von 5 Werktagen nach der Abnahme der Rohware den im Labor ermittelten Feuchtigkeitsgehalt vorab mitzuteilen, wenn dieser den Grenzwert gemäß TGL 80-15 156 überschreitet. Der Lieferer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des Feuchtigkeitsnachweises eine Kontrolluntersuchung des Feuchtigkeitsgehaltes bei den Prüfdienststellen für Saat- und Pflanzgut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung zu beantragen. Das Ergebnis der Kontrolluntersuchung ist für beide Vertragspartner verbindlich.

§ 4

(1) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt der Rohware den in der TGL 80-15 156 angegebenen Feuchtigkeitsgehalt (Grenzwert), so werden zum Risikoausgleich zwischen dem Vermehrungs- und dem Abnahmebetrieb zusätzlich zum Masseabzug nach DUVAL — TGL 80-6779 Blatt 2, Saat- und Pflanzgut — Prüfung von Roh- und Saatware, Prüfmethodik, nachstehende Erzeugerpreisabschläge wirksam:

A. Landwirtschaftliches Saatgut:

| Überfeuchte | % | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---------------|---|---|---|---|---|----|
| Preisabschlag | % | 1 | 2 | 4 | 7 | 12 |

je weiteres Prozent Überfeuchte werden weitere 6% Abschlag zum Erzeugerpreis wirksam.

B. Gartenbauliches Saatgut:

| Überfeuchte | % | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---------------|---|---|----|----|----|----|
| Preisabschlag | % | 5 | 10 | 15 | 20 | 25 |

je weiteres Prozent Überfeuchte werden weitere 6% Abschlag zum Erzeugerpreis wirksam.

(2) Bei konsumwirksamen Kulturen bildet die unterste Abschlagsgrenze jeweils der entsprechende Konsum-Erzeugerpreis.

§ 5

Die Preisabschläge gemäß § 4 werden auf die Erzeugerpreise für Saatgut der Fruchtarten Mais, Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölpflanzen, Faserpflanzen, Hackfrüchte, Futterpflanzen, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen berechnet.

§ 6

(1) Werden nachstehend genannte Werte des Wassergehaltes für die aus den Aufwüchsen der Getreidevermehrung abgelieferte Ware bei

- Sommer- und Winterweizen
- Sommer- und Winterroggen
- Sommer- und Wintergerste
- Hafer

nicht überschritten, wird dem Vermehrer von den DSG-Betrieben eine Qualitätsprämie in folgender Höhe gezahlt:

| für Rohware oder nicht attestierte aufbereitete Ware mit einem Wassergehalt | | Prämie |
|---|------|--------|
| von | bis | M/dt |
| 15 % | 16 % | 3,— |
| 16,1 % | 18 % | 1,50 |

(2) Die Qualitätsprämien gemäß Abs. 1 werden nicht gezahlt, wenn der Vermehrer den im Vermehrungsvertrag vereinbarten Endablieferungstermin überschreitet oder die im Vermehrungsvertrag festgelegte Menge nicht erfüllt.

§ 7

(1) Die Zahlung der Qualitätsprämie hat nur für Saatgut oder für den im Rohwareattest festgestellten Saatgutanteil zu erfolgen. Nicht als Saatgut anerkannte oder zugelassene Ware unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

(2) Die Qualitätsprämien sind von den DSG-Betrieben nach Erfüllung des Vermehrungsvertrages an den Vermehrer zu zahlen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, beginnend mit den Lieferungen aus der Ernte 1969.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juli 1963 über die Zahlung von Qualitätsprämien für Saatgetreide (GBl. II S. 523) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
Ewald
Minister

Anordnung Nr. 3*
über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln
vom 7. März 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. III S. 100) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 9 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Lieferwerke sind verpflichtet, den Rücksendern von Kabeltrommeln eine Rückvergütung zu zahlen. Die Rückvergütung beträgt

bei Kabeltrommeln aus Holz 66 $\frac{2}{3}$ % des Industriepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln

bei Kabeltrommeln aus Stahl 85% des Industriepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln.

Die Bezahlung der Rückvergütung hat innerhalb von 15 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Kabeltrommeln und der gemäß § 5 anzufertigenden Begleitpapiere beim Lieferwerk.

* Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1964 (GBl. III 1965 Nr. 1 S. 1)

(2) Die Lieferwerke sind berechtigt, einen Abnutzungsbeitrag

bei Kabeltrommeln aus Holz in Höhe von $33\frac{1}{3}\%$ des Industrieabgabepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln

bei Kabeltrommeln aus Stahl in Höhe von 15% des Industrieabgabepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln

einzubehalten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1969

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
I. V.: Dr. Merkel
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 18*
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bauwesen

vom 30. April 1969

§ 1

Die Anordnung vom 18. April 1966 über die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien und von feuerfesten Materialien (GBl. II S. 293) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1969

Der Minister für Bauwesen
Junker

* Anordnung Nr. 17 vom 13. Januar 1969 (GBl. II Nr. 5 S. 82)

Berichtigungen

Die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) — (GBl. II S. 159) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 11 muß die 4. Zeile richtig heißen „...satz der durch ärztliche Hilfe, Beförderung mit Kfz...“.

Die Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (GBl. II S. 219) ist wie folgt zu berichtigen:

1. im § 9 Abs. 1 muß die 5. Zeile richtig heißen „...für Kinder oder Jugendliche freigegeben ist. Die gleiche...“
2. im § 10 Abs. 1 Ziff. 2 muß die 2. Zeile richtig heißen „...in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarets, Varietés, Schau-...“.

Die Anordnung vom 11. Dezember 1968 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 S. 126) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Präambel muß die Fundstelle in der 5. und 6. Zeile richtig heißen: (GBl. II 1969 S. 125).

Die Anordnung Nr. 4 vom 3. April 1969 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II S. 231) ist wie folgt zu berichtigen:

Auf der Seite 232 muß der obenstehende Tabellenkopf

2. Löschungen

| Name des Gesundheitspflegemittels | Kennbuchstabe Kennziffer | Hersteller | Termin der Löschung |
|-----------------------------------|-----------------------------|------------|------------------------|
|-----------------------------------|-----------------------------|------------|------------------------|

heruntergezogen werden bis zum Gesundheitspflegemittel Angelika (Pflanzenauszug) wäflrig.

Als oberer Tabellenkopf der Seite 232 muß der von Seite 231

1. Neueintragungen

| Name des Gesundheitspflegemittels | Kennbuchstabe u. Kennziffer | Hersteller |
|-----------------------------------|-----------------------------|------------|
|-----------------------------------|-----------------------------|------------|

wiederholt werden und gilt bis zum Gesundheitspflegemittel Wufazon-Halstabletten.

Außerdem weist das Ministerium für Gesundheitswesen darauf hin, daß in der Anlage auf der Seite 233 bei dem Gesundheitspflegemittel „Mianetten“ der Termin der Löschung anstatt 31.12.68 wie folgt lauten muß: 31.12.69

DAS GELTENDE RECHT

Es ist erschienen!

Ausgabe 1969

Format: L 4 — Halbgewebeeinband, celloph. — Umfang: 736 Seiten — Preis: 24,— M

Ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. 10. 1949 bis 31. 12. 1968 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung
für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 11

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 15. Mai 1969

Teil II Nr. 38

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 19. 3. 69 | Verordnung über das Statut des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik | 245 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 250 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 251 |

Verordnung über das Statut des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. März 1969

In Durchführung der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Festlegung der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Rat genannt) ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur komplexen wissenschaftlichen Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Der Rat verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(2) Der Rat wird von seinem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Rates ist Minister.

(3) Der Rat leitet die Entwicklung einer modernen sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und industriellen Methoden organisiert ist und sich durch hohe Bodenfruchtbarkeit und stabile Erträge auszeichnet, Produkte mit hohen Gebrauchswerteigenschaften bei niedrigen Kosten herstellt und eine moderne, bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsgütern gewährleistet.

(4) Der Rat sichert — ausgehend von der Einheit der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution, der Entwicklung vielfältiger Kooperationsbe-

ziehungen sowie der Entfaltung der sozialistischen Demokratie — durch die ständige Vervollkommnung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit die Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu einem geschlossenen und rationellen, industriemäßig organisierten ökonomischen Teilsystem unserer Volkswirtschaft.

(5) Der Rat ist für die Ausarbeitung und Durchführung der Grundsätze und Maßnahmen zur Verwirklichung der wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er hat die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen wirkungsvoll mit der eigenverantwortlichen Planung und Leitung in den Betrieben und Territorien zu verbinden und den weiteren Übergang zur industriemäßigen Produktion unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution bei steigender Produktion zu vollziehen und so das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern weiterzuentwickeln. Der Rat sichert die ständige Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen.

§ 2

(1) Der Rat stellt den zielstrebigsten Kampf um die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Haupterzeugnissen und wichtigen Verfahren, die tiefgreifende und umfassende Entwicklung der Kooperation und die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie auf allen Ebenen und in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Der Rat sichert den wissenschaftlichen Vorlauf durch die Entwicklung der sozialistischen Großforschung. Über die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin konzentriert er die wissenschaftliche Arbeit auf die Lösung der strukturbestimmenden Aufgaben und gewährleistet die schnelle Überleitung der Forschungsergebnisse in die Praxis.

(2) Der Rat sichert auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne die immer bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und

der Industrie mit Rohstoffen aus dem eigenen Aufkommen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Er gewährleistet durch die umfassende Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus, daß in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft die Produktion ständig gesteigert, die Kosten gesenkt, die Qualität der Erzeugnisse erhöht und das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durchgesetzt und dadurch ein wirksamer Beitrag zur Erhöhung des Nationaleinkommens und seiner effektivsten Verwendung geleistet wird.

§ 3

(1) Der Rat gewährleistet, daß in Übereinstimmung mit der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ihre Arbeits- und Lebensbedingungen eigenverantwortlich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften gestalten und die Genossenschaftsbauern gemeinsam mit den Landarbeitern, den Werkträgern der Nahrungsgüterwirtschaft sowie den Wissenschaftlern aktiv an der staatlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung teilnehmen.

(2) Der Rat fördert die LPG und VEG, die die Vielfalt der Kooperationsbeziehungen nutzen, um die Konzentration und Spezialisierung sowie den Übergang zur industriemäßigen Organisation und Leitung auf der Grundlage ergebnisgebundener Produktions- und Absatzketten durchzusetzen.

§ 4

(1) Der Rat gewährleistet durch die unmittelbare demokratische Mitarbeit der Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter, Werkträgern aus Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels, Wissenschaftler und Vertreter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe an der Ausarbeitung, Organisation und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Rates zur einheitlichen und komplexen Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft die Teilnahme der Werkträgern an der staatlichen Machtausübung.

(2) Der Rat hat in Übereinstimmung mit den Interessen der Genossenschaftsmitglieder, Land- und Forstarbeiter sowie der Werkträgern der Nahrungsgüterwirtschaft ihre Initiative auf die Meisterung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zur Erzielung eines hohen Produktionszuwachses und die vollständige Verarbeitung der landwirtschaftlichen Rohstoffe zu hochwertigen Nahrungsmitteln zu orientieren und durch die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft das Kosten-Nutzen-Denken zu entwickeln.

§ 5

(1) Der Rat leitet die prognostische Tätigkeit und ist für die Perspektiv- und Jahresplanung verantwortlich. Er hat die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne durch die Entwicklung einer breiten sozialistischen Wettbewerbs- und Neuererbewegung, Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Schrittmacher, vor allem bei der wissenschaftlichen Organisa-

tion der Produktion, Einführung neuer Technologien in den Kooperationsketten und Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft, zu sichern.

(2) Der Rat hat zur Durchsetzung der Grundsätze und Maßnahmen zur Verwirklichung der wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit die Operationsforschung und Modelldarstellung, die ökonomische Kybernetik, die Netzwerkplanung, die elektronische Datenverarbeitung und das Arbeitsstudium anzuwenden.

§ 6

(1) Der Rat ist verantwortlich für die Leitung der Nahrungsgüterwirtschaft bei den Warenarten Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch, Eier und Geflügel, Zucker und Stärke sowie der Kühl- und Lagerwirtschaft. Er ist für die Planerfüllung nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten zur Sicherung einer modernen kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung verantwortlich. Er sichert dabei die ständige Verbesserung von Qualität und Sortiment der Nahrungsgüter entsprechend den prognostischen Erfordernissen des Marktes unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution.

(2) Der Rat fördert die kooperative Zusammenarbeit der Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft mit den LPG und VEG. Er unterstützt die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Endproduzent bei der unmittelbaren Organisation des Reproduktionsprozesses der Erzeugniskette auf vertraglicher Grundlage.

(3) Der Rat legt die Grundlinie für die Auswahl der geeigneten Standorte der Verarbeitungskapazitäten sowie der Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter Beachtung der Versorgungsaufgaben und der ständigen Konzentration und Spezialisierung in den Kooperationsketten fest.

(4) Der Rat leitet den Landwirtschaftsbau und schafft damit Voraussetzungen für die industriemäßige Produktion in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Er sichert, daß die Baukapazitäten der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im engen Zusammenwirken mit der Ausrüstungsindustrie Produktionsstätten errichten, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

§ 7

Der Rat ist für die Investitionspolitik der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft unter Beachtung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion verantwortlich. Er entscheidet in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, insbesondere mit den Räten der Bezirke, die territoriale Verteilung der Investitionen.

§ 8

Der Rat ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und in Verwirklichung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne für die Planung, Leitung und Erfüllung der außenwirtschaftlichen Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich.

§ 9

Der Rat ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenwirtschaft für die Entwicklung der außenwirtschaftlichen Beziehungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er entwickelt besonders die zielstrebige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und anderen sozialistischen Staaten.

§ 10

Der Rat hat die Grundsätze der Preisbildung für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik festzulegen und zu sichern, daß die Preise als wichtiges Planungs- und Führungsinstrument einen wesentlichen Einfluß auf die Senkung der Selbstkosten und auf die Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel ausüben.

§ 11

Der Rat ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für die Gestaltung der gesamten Aus- und Weiterbildung im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich. Er gewährleistet, daß die Berufsausbildung der Jugendlichen sowie die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen auf die Aneignung der für die industriemäßige Leitung und Organisation der Produktion der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft notwendigen Kenntnisse gerichtet ist und dazu beiträgt, das geistig-kulturelle Leben in den Dörfern zu entwickeln und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern. Der Rat sichert, daß der polytechnische Unterricht in den Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in hoher Qualität erteilt wird.

§ 12

Der Rat legt regelmäßig auf dem Deutschen Bauernkongreß Rechenschaft über seine Tätigkeit und berät mit Genossenschaftsmitgliedern, Land- und Forstarbeitern, Werktätigen aus Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels, Wissenschaftlern und Vertretern von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen die nächsten Schritte zur Verwirklichung der marxistisch-leninistischen Agrarpolitik.

§ 13

(1) Der Rat koordiniert im Auftrag des Ministerrates auf der Grundlage des komplexen Planes der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die Zusammenarbeit der am Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane.

(2) Der Rat übt im Auftrag des Ministerrates auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gegenüber den Industriezweigen, die Produktionsmittel für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erzeugen, die Kontrolle über die Wahrnehmung ihrer

Verantwortlichkeit gegenüber der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft aus.

§ 14

(1) Dem Rat unterstehen

- das Staatliche Komitee für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Es leitet den Einkauf und die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und übt Bilanzfunktionen gegenüber den Kombinat für Getreidewirtschaft, für Fleischwirtschaft, für Milchwirtschaft sowie für Eier- und Geflügelwirtschaft aus
- das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft
Es konzentriert sich vor allem auf den wissenschaftlich-technischen Vorlauf bei den Maschinensystemen und gewährleistet, daß bereits in der Forschung und Entwicklung eine hohe Standardisierung erreicht wird. Es ist verantwortlich für die Organisation der komplexen Instandhaltung der Maschinen in allen Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und nimmt Einfluß auf eine kontinuierliche Versorgung der Betriebe mit Maschinensystemen, Maschinen und Ersatzteilen
- das Staatliche Komitee für Meliorationen
Es konzentriert sich auf die Errichtung großflächiger Meliorationssysteme mit wissenschaftlich-technischem Höchststand in Konstruktion, Technologie, Kosten, Qualität, Arbeitsproduktivität und Bauzeit für die industriemäßige Pflanzenproduktion auf der Grundlage der sich weiterentwickelnden Kooperation in der Feld- und Grünlandwirtschaft zur Gewährleistung ständig steigender Hektarerträge bei größter Stabilität des Ertragsniveaus
- das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft
Es konzentriert sich auf eine hocheffektive Waldbewirtschaftung und Holzgewinnung bei zunehmender Kooperation mit waldbewirtschaftenden LPG und der Holzverarbeitung und ist verantwortlich für den Naturschutz und das Jagdwesen
- wissenschaftliche Einrichtungen, wie die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Bernburg, Hochschule für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Meißen
- die Landwirtschaftsausstellung der Deutschen Demokratischen Republik
- die Internationale Gartenbauausstellung
- der volkseigene Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT-IMPORT
- sowie weitere Betriebe und Einrichtungen.

(2) Dem Rat unterstehen die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die gleichzeitig Organe der Bezirkstage sind.

(3) Die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der staatlichen Komitees und der wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch Statuten geregelt. Die Statuten der staatlichen Komitees und der wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch den Rat bestätigt und durch den Vorsitzenden des Rates durch Anordnung in Kraft gesetzt.

(4) Die Vorsitzenden der staatlichen Komitees werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rates durch den Ministerrat berufen und abberufen.

(5) Die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke werden in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates auf Beschluß der Bezirkstage durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen und abberufen.

§ 15

(1) Der Rat ist ein kollektives, beschließendes und durchführendes Organ des Ministerrates.

(2) Die Mitglieder des Rates werden auf Vorschlag von gesellschaftlichen Organisationen und Staats- und Wirtschaftsorganen vom Deutschen Bauernkongress in geheimer Abstimmung gewählt und vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16

(1) Die Mitglieder des Rates haben durch ihre verantwortliche Aufgabe bei der Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur allseitigen Stärkung des Arbeiter- und Bauern-Staates beizutragen. Sie haben durch ihre Tätigkeit ständig das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern zu festigen.

(2) Die Mitglieder des Rates haben durch ihre Tätigkeit zur weiteren Festigung der Beziehungen der Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, der Landarbeiter und der Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft zu ihrem Arbeiter- und Bauern-Staat und zur Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus beizutragen. Sie haben den Genossenschaftsmitgliedern, den Landarbeitern und den Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft die Politik des sozialistischen Staates und die Beschlüsse des Rates zu erläutern, deren Hinweise, Kritiken, Vorschläge und Empfehlungen zu beachten und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise bei der politisch-ideologischen Arbeit zur Durchführung der Beschlüsse zu helfen.

§ 17

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung hat der Rat das Recht,

— dem Vorsitzenden des Rates Vorschläge für die Beschlußfassung im Ministerrat zu Grundsatzfragen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu unterbreiten

— auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Beschlüsse zu fassen

— den LPG, GPG, PwF, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Erzeugerbeiräten sowie den Kooperationsverbänden Empfehlungen zu geben

— von seinen Organen und Mitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechenschaft über die Verwirklichung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und seiner eigenen Beschlüsse zu fordern

— Beschlüsse der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik oder Beschlüssen des Rates widersprechen, aufzuheben, soweit sie von diesen Organen nicht selbst aufgehoben werden.

§ 18

(1) Der Rat bildet zur Durchführung seiner Aufgaben Aktivs.

(2) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, in den Aktivs mitzuarbeiten.

(3) Die Aktivs können zur Lösung ihrer Aufgaben weitere hervorragende Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, Landarbeiter, Werktätige der Nahrungsgüterwirtschaft und Wissenschaftler ständig oder zeitweilig in die Arbeit einbeziehen.

(4) Die Aktivs arbeiten auf der Grundlage der Festlegungen des Rates. Sie konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit insbesondere darauf,

— die gesellschaftlichen Entwicklungsprobleme der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gründlich zu analysieren und herangereifte Probleme nach eingehender Beratung mit Praktikern und Wissenschaftlern dem Rat zur Beschlußfassung zu unterbreiten

— Untersuchungen und Erfahrungsaustausche in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates in unterstellten Organen, Betrieben und Einrichtungen sowie in LPG, GPG, PwF, zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften durchzuführen und die Arbeit der Kooperationsverbände, der Erzeugerbeiräte sowie der Endproduzenten zu unterstützen

— Beschlüßvorlagen des Rates vor der Behandlung in der Tagung zu beraten und in der Diskussion die Stellungnahme des Aktivs darzulegen.

§ 19

(1) Der Vorsitzende des Rates leitet die Produktionsleitung nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er hat rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

(2) Der Vorsitzende des Rates sichert, daß zu den Tagungen des Rates Rechenschaft über die Tätigkeit der Produktionsleitung abgelegt wird.

(3) Der Vorsitzende des Rates hat die sich aus der Tätigkeit des Rates ergebenden Grundprobleme, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, rechtzeitig mit wissenschaftlich begründeten Vorschlägen für die komplexe Lösung dem Ministerrat vorzulegen.

§ 20

(1) Der Vorsitzende des Rates sichert eine ständige enge Zusammenarbeit mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe bei der Lösung von Grundfragen und zur koordinierten Durchführung der Aufgaben. Er hat herangereifte Probleme rechtzeitig mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe zu beraten, gemeinsam mit ihnen Lösungswege auszuarbeiten und komplexe Maßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen bzw. dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen. Er hat mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Lösung solcher Grundfragen eng zusammenzuarbeiten, die für die volkswirtschaftliche Entwicklung im Territorium von Bedeutung sind.

(2) Der Vorsitzende des Rates sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs, bei der Planung der Produktion, der Planung und Verwendung des Lohnfonds, der Ausarbeitung und Verwirklichung von Rahmenkollektivverträgen, Prämiensystemen und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

(3) Der Vorsitzende des Rates bestätigt die Finanz- und Haushaltspläne der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und der dem Rat direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes.

(4) Der Vorsitzende des Rates ist für die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der Führungskader im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich.

§ 21

(1) Der Vorsitzende des Rates erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen. Der Vorsitzende des Rates ist gegenüber den Leitern der dem Rat unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und gegenüber den Mitarbeitern der Produktionsleitung weisungsberechtigt.

(2) Der Vorsitzende des Rates ist berechtigt, Beschlüsse der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik oder Beschlüssen des Rates widersprechen, auszusetzen und ihre Aufhebung durch Beschluß des Rates zu veranlassen. Er kann Weisungen der Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und

Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sowie der Leiter der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen aufheben, insbesondere wenn sie den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik oder Beschlüssen des Rates entgegenstehen.

§ 22

(1) Dem Vorsitzenden des Rates stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung der Staatssekretär und Erste Stellvertreter sowie Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Vorsitzende des Rates beauftragt seine Stellvertreter mit der komplexen Lösung von Schwerpunktaufgaben bzw. von Aufgaben, die die Koordinierung mehrerer Bereiche der Produktionsleitung erfordern.

(3) Die Stellvertreter sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorsitzenden des Rates verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorsitzende des Rates und seine Stellvertreter werden durch den Ministerrat berufen und abberufen.

§ 23

(1) Die Produktionsleitung gliedert sich in Abteilungen und Sektoren.

(2) Die Abteilungsleiter haben mit dem Kollektiv ihrer Mitarbeiter

— durch schöpferische Arbeit, analytische Tätigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Ausarbeitungen sowie zielgerichtete Informationstätigkeit Entscheidungsgrundlagen für den Vorsitzenden des Rates sowie den Rat zu schaffen

— in enger Zusammenarbeit mit den Aktiven des Rates neu herangereifte Probleme rechtzeitig aufzugreifen und Lösungswege vorzuschlagen

— den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und ihren Produktionsleitungen sowie anderen dem Rat direkt unterstellten Organen, Betrieben und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Ort und Stelle zu helfen, die fortgeschrittensten Erfahrungen zu vermitteln und die Plandurchführung zu kontrollieren.

(3) Die Abteilungsleiter und die Leiter der Sektoren sind für die politisch-ideologische Erziehung und fachliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Sie sichern, daß alle Mitarbeiter aktiv für die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik eintreten, das sozialistische Eigentum schützen und mehr, die sozialistische Gesetzmäßigkeit wahren sowie in der Arbeit wie im persönlichen Leben einen festen Klassenstandpunkt vertreten.

(4) Die Abteilungsleiter sind dem Vorsitzenden des Rates für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie haben kein Weisungsrecht gegenüber den Organen, Betrieben und Einrichtungen, die dem Rat unterstellt sind. Die Pflichten und Rechte des Leiters des Veterinärwesens und des Leiters der Abteilung Finanzen, die sich

aus anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, werden durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

§ 24

(1) Der Rat ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Rat hat seinen Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§ 25

(1) Der Rat wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Rates und im Falle seiner Abwesenheit vom Staatssekretär und Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitarbeiter der Produktionsleitung des Rates können entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Vertretung der Produktionsleitung des Rates im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Rates bevollmächtigt werden.

§ 26

(1) Der Vorsitzende des Rates ist für die Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne der Räte für land-

wirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und der dem Rat direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Auf Grund und in Durchführung dieses Statuts ist die Arbeitsordnung des Rates durch den Vorsitzenden des Rates zu erlassen.

§ 27

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 605

Anordnung vom 26. November 1968 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten,
48 Seiten, 0,50 M

Sonderdruck Nr. 614

Anordnung vom 1. Januar 1969 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und
Fachschulbildung

Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung

Teil A:

Nomenklatur der Grundstudienrichtungen der Hoch- und Fachschulausbildung
(Qualifikationsnomenklatur)

Teil B:

Nomenklatur der Fachstudienrichtungen der Hoch- und Fachschulausbildung (Aus-
bildungsnomenklatur)

96 Seiten, 1 M

Sonderdruck Nr. 621

Direktive vom 24. März 1969 über die Berücksichtigung der Produktions-, Ver-
brauchs- und Dienstleistungsabgabe bei der Ausarbeitung und Bestätigung der
Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise — PA/VA-Direktive — 10 Seiten,
0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 548 vom 17. Januar 1969 enthält:

Anordnung Nr. 548 vom 16. Dezember 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 549 vom 24. Januar 1969 enthält:

Anordnung Nr. 549 vom 23. Dezember 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 550 vom 31. Januar 1969 enthält:

Anordnung Nr. 550 vom 31. Dezember 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards sowie Berichtigung des Hinweises auf die Richtlinie des Amtes für Standardisierung — R 1 — Seite 15

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 551 vom 14. Februar 1969 enthält:

Anordnung Nr. 551 vom 13. Januar 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 552 vom 21. Februar 1969 enthält:

Anordnung Nr. 552 vom 20. Januar 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 553 vom 28. Februar 1969 enthält:

Anordnung Nr. 553 vom 27. Januar 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 554 vom 7. März 1969 enthält:

Anordnung Nr. 554 vom 3. Februar 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 555 vom 14. März 1969 enthält:

Anordnung Nr. 555 vom 10. Februar 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards — Hinweis auf 1. Ergänzung zur GF 3-30 des Amtes für Standardisierung — Seite 24

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 556 vom 21. März 1969 enthält:

Anordnung Nr. 556 vom 18. Februar 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 557 vom 28. März 1969 enthält:

Anordnung Nr. 557 vom 24. Februar 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards — Hinweis auf 1. Ergänzung zur „Richtlinie des Amtes für Standardisierung R 1, Ausgabe 11.68, Verkündung von Fachbereichstandards im Gesetzblatt, Sonderdruck ST“ vom 27. 11. 1968 — Seite 30

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 558 vom 8. April 1969 enthält:

Anordnung Nr. 558 vom 4. März 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 559 vom 11. April 1969 enthält:

Anordnung Nr. 559 vom 10. März 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 560 vom 18. April 1969 enthält:

Anordnung Nr. 560 vom 17. März 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 561 vom 25. April 1969 enthält:

Anordnung Nr. 561 vom 24. März 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

DAS GELTENDE RECHT

Es ist erschienen!

Ausgabe 1969

Format: L 4 — Halbgewebereinband, celloph. — Umfang: 736 Seiten — Preis: 24,— M

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. 10. 1949 bis 31. 12. 1968 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung
für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



STAATSVRLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 32 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|--------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 16. Mai 1969 | Teil II Nr. 39 |
|------|--------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 14. 4. 69 | Beschluß über die Gründung der Pädagogischen Hochschule „Dr. Theodor Neubauer“ Erfurt/Mühlhausen | 253 |
| 6. 5. 69 | Beschluß zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelwirtschaft | 253 |
| 5. 5. 69 | Anordnung über die Auflösung des Versorgungsdepots für Augenoptik Rathenow | 253 |
| 5. 5. 69 | Anordnung über die Erhöhung der Schutzgüte von Tür- und Glaswandkonstruktionen mit großflächiger Verglasung | 254 |
| 5. 5. 69 | Anordnung über die Änderung der Preisordnung Nr. 1012/5 – Saatgut von Getreide, Speiseshülserfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen – | 254 |

Beschluß über die Gründung der Pädagogischen Hochschule „Dr. Theodor Neubauer“ Erfurt/Mühlhausen vom 14. April 1969

1. Das Pädagogische Institut „Dr. Theodor Neubauer“ Erfurt erhält den Status einer Pädagogischen Hochschule. Das Pädagogische Institut Mühlhausen wird mit der Pädagogischen Hochschule Erfurt vereinigt. Die neue Ausbildungseinrichtung trägt die Bezeichnung

Pädagogische Hochschule
„Dr. Theodor Neubauer“
Erfurt/Mühlhausen

2. Die Pädagogische Hochschule ist juristische Person und Rechtsnachfolger der in ihr vereinigten ehemaligen Pädagogischen Institute Erfurt und Mühlhausen. Sie ist dem Minister für Volksbildung unterstellt.
3. Für die Pädagogische Hochschule gelten alle Rechtsvorschriften über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Statut der Pädagogischen Hochschule bestätigt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen.
4. Alle Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erlassen die Minister für Volksbildung und für Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam.
5. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Volksbildung

Honecker

Der Minister
für Hoch- und
Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

Beschluß zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelwirtschaft

vom 6. Mai 1969

1. Der Beschluß vom 14. Juni 1962 über Maßnahmen zur Sicherung der Produktion, Lagerung und Verarbeitung von Gemüse und Obst 1962/63 wird aufgehoben (auszugsweise veröffentlicht im GBl II S. 413).
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung über die Auflösung des Versorgungsdepots für Augenhoptik Rathenow

vom 5. Mai 1969

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Materialwirtschaft, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Potsdam wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Versorgungsdepot für Augenoptik Rathenow wird mit Wirkung vom 30. Juni 1969 aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1969 gehen die dem Versorgungsdepot für Augenoptik Rathenow obliegenden Versorgungsaufgaben aus dem Perspektivplan, dem Volkswirtschafts- und Haushaltsplan auf den VEB Rathenower Optische Werke über.

§ 3

Rechtsnachfolger des Versorgungsdepots für Augenoptik ist der VEB Rathenower Optische Werke. Alle unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerte werden auf den VEB Rathenower Optische Werke übertragen.

§ 4

Die Werte der Abschlußbilanz des Versorgungsdepots für Augenoptik zum 30. Juni 1969 sind in die Eröffnungsbilanz des VEB Rathenower Optische Werke zu übernehmen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1969

**Der Minister
für Gesundheitswesen
Sefrin**

**Anordnung
über die Erhöhung der Schutzgüte von Tür- und
Glaswandkonstruktionen mit großflächiger
Verglasung**

vom 5. Mai 1969

Zur Erhöhung der Sicherheit der Nutzer von Gebäuden und baulichen Anlagen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Projektierung, Bauausführung und nachträgliche Sicherung von Tür- und Glaswandkonstruktionen mit Scheibengrößen von mehr als 0,5 m² Fläche in Verkehrs- und Evakuierungswegen von Gebäuden und baulichen Anlagen. Sie gilt nicht für Schaufenster und Glasfassaden.

§ 2

Bei Türkonstruktionen gemäß § 1 sind die Verglasungen mit Sicherheits- oder Drahtglas zu projektieren und auszuführen. Andere unzerbrechliche Materialien sind zulässig.

§ 3

Türkonstruktionen in Verkehrswegen von bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen, die nicht gemäß § 2 ausgeführt wurden, sind im unteren Glasbereich bis zu einer Höhe von mindestens 0,90 m über Oberfläche Fußboden beidseitig besonders zu schützen. Als Schutzmaßnahmen gelten z. B.:

- in vorgesetzte Rahmen befestigte Gitter- und Netzkonstruktionen aus Metall, Plaste und ähnlichem Material
- Verkleidung mit Stäben, Bändern oder Profilen im größten lichten Abstand von 0,25 m.

§ 4

Glaswandkonstruktionen gemäß § 1 sind

- in Wohngebäuden, Schulen und Vorschuleinrichtungen sowie Einrichtungen zur Behandlung und Be-

treuung von Kindern im Gesundheits- und Sozialwesen mit den Schutzmaßnahmen gemäß § 3 zu versehen

- in allen übrigen Gebäuden und baulichen Anlagen mindestens durch dauerbeständige Färbung, Ätzung oder Beschriftung der Glasscheiben optisch kenntlich zu machen.

§ 5

(1) An Hauseingangstüren von Wohngebäuden sowie an Tür- und Glaswandkonstruktionen in Schulen und Vorschuleinrichtungen haben die Eigentümer bzw. Rechtsträger ab sofort die Schutzmaßnahmen durchzuführen.

(2) Eigentümer bzw. Rechtsträger aller übrigen Gebäude und baulichen Anlagen haben die Schutzmaßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1969 durchzuführen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1969

Der Minister für Bauwesen

**I. V.: Schmiechen
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers**

**Anordnung
über die Änderung
der Preisanordnung Nr. 1012/5**

**— Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten,
Ölpflanzen und Faserpflanzen —**

vom 5. Mai 1969

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen — (GBl. II S. 52) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 4 des § 3 der Preisanordnung Nr. 1012/5 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erzeugerpreise der Anlagen 1 bis 4 beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

| | | |
|------------------------------------|---------------|------|
| Getreide (außer Hirse) | Wassergehalt | 15 % |
| Hirse | Wassergehalt | 14 % |
| Speisehülsenfrüchte | Wassergehalt | 15 % |
| Ölpflanzen (außer Mohn und Krambe) | Wassergehalt | 12 % |
| Mohn | Wassergehalt | 10 % |
| Krambe | Wassergehalt | 10 % |
| Faserpflanzen (Rohware) | Wassergehalt | 12 % |
| Faserpflanzen (Rohware) | Schwarzbesatz | 1 % |

§ 2

Der § 4 der Preisordnung Nr. 1012/5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise in den Anlagen 1 bis 4 verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des

Aufkaufbetriebes) verladen. Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.

(2) Saatgut, das im Handel mit anderen Ländern einschließlich der selbständigen politischen Einheit Westberlin bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation des der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten gelegenen DSG-Lagers.“

§ 3

Die Anlage 1 der Preisordnung Nr. 1012/5 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1012/5

1. Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M je dt Getreide

| Fruchtart | Erntestufe | Erzeugerpreis | Züchteranteil | Ausgleichsbetrag für Qualitätsprämie | Handelsaufschlag | Verbraucherpreis |
|--------------|---------------------|---------------|---------------|--------------------------------------|------------------|------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Winterroggen | Elite und Vorstufen | 55,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 67,50 |
| | Hochzucht | 50,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 62,50 |
| | Handelssaat | 45,— | — | 1,50 | 5,— | 51,50 |
| Winterweizen | Elite und Vorstufen | 51,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 63,50 |
| | Hochzucht | 48,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 58,50 |
| | Handelssaat | 41,— | — | 1,50 | 5,— | 47,50 |
| Wintergerste | Elite und Vorstufen | 53,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 65,50 |
| | Hochzucht | 48,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 60,50 |
| | Handelssaat | 43,— | — | 1,50 | 5,— | 49,50 |
| Sommerroggen | Elite und Vorstufen | 80,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 92,50 |
| | Hochzucht | 73,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 85,50 |
| | Handelssaat | 66,— | — | 1,50 | 5,— | 72,50 |
| Sommerweizen | Elite und Vorstufen | 74,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 86,50 |
| | Hochzucht | 67,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 79,50 |
| | Handelssaat | 60,— | — | 1,50 | 5,— | 66,50 |
| Sommergerste | Elite und Vorstufen | 74,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 86,50 |
| | Hochzucht | 67,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 79,50 |
| | Handelssaat | 60,— | — | 1,50 | 5,— | 66,50 |
| Hafer | Elite und Vorstufen | 63,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 75,50 |
| | Hochzucht | 58,— | 5,— | 1,50 | 6,— | 70,50 |
| | Handelssaat | 53,— | — | 1,50 | 5,— | 59,50 |
| Hirse | Elite und Vorstufen | 95,— | 17,— | — | 9,— | 121,— |
| | Hochzucht | 83,— | 17,— | — | 9,— | 109,— |
| | Handelssaat | 59,— | — | — | 7,— | 66,— |
| Buchweizen | Elite und Vorstufen | 52,— | 3,— | — | 6,— | 61,— |
| | Hochzucht | 47,— | 3,— | — | 6,— | 56,— |
| | Handelssaat | 42,— | — | — | 5,— | 47,— |

2. Vergütungen an Verteilerbetriebe gemäß § 5 Abs. 1 dieser Preisordnung

Getreide außer Hirse

Hochzucht und Vorstufen 2,— M je dt
Handelssaat 1,80 M je dt

Hirse

Hochzucht und Vorstufen 2,50 M je dt
Handelssaat 2,30 M je dt

3. Kleinmengenzuschläge gemäß § 5 Abs. 3 dieser Preisordnung

Bei Abgabe von Hirse und Buchweizen

bis unter 25 kg 8 %
von 25 kg bis unter 50 kg 4 %

berechnet auf die Verbraucherpreise.“

§ 4

Die Anlage 3 der Preisordnung Nr. 1012/5 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1012/5

1. Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M je dt für Ölpflanzen

| Fruchtart | Erntestufe | Erzeugerpreis | Züchteranteil | Handelsaufschlag | Verbraucherpreis |
|-----------------------|---------------------|---------------|---------------|------------------|------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Winterraps | Elite und Vorstufen | 125,- | 10,- | 13,- | 148,- |
| | Hochzucht | 120,- | 10,- | 13,- | 143,- |
| | Handelssaat | 115,- | - | 11,- | 126,- |
| Winterrüben | Elite und Vorstufen | 166,- | 10,- | 13,- | 189,- |
| | Hochzucht | 160,- | 10,- | 13,- | 183,- |
| | Handelssaat | 154,- | - | 11,- | 165,- |
| Sommerraps/ -rüben | Elite und Vorstufen | 250,- | 12,- | 13,- | 275,- |
| | Hochzucht | 240,- | 12,- | 13,- | 265,- |
| | Handelssaat | 230,- | - | 11,- | 241,- |
| Krambe | Elite und Vorstufen | 194,- | 10,- | 13,- | 217,- |
| | Hochzucht | 180,- | 10,- | 13,- | 203,- |
| | Handelssaat | 164,- | - | 11,- | 175,- |
| Senf | Elite und Vorstufen | 275,- | 12,- | 13,- | 300,- |
| | Hochzucht | 250,- | 12,- | 13,- | 275,- |
| | anerkannter Nachbau | 237,- | 4,- | 13,- | 254,- |
| | Handelssaat | 225,- | - | 11,- | 236,- |
| Mohn | Elite und Vorstufen | 533,- | 20,- | 20,- | 573,- |
| | Hochzucht | 520,- | 20,- | 20,- | 560,- |
| | Handelssaat | 507,- | - | 18,- | 525,- |

2. Vergütungen an Verteilerbetriebe gemäß § 5 Abs. 1 dieser Preisordnung

| | | |
|-----------------------|----------------------------|----------------------------|
| Winterraps/ -rüben | Hochzucht und Vorstufen | 4,40 M je dt |
| | | |
| Handelssaat | 3,40 M je dt | |
| | | Hochzucht und Vorstufen |
| Handelssaat | 6,- M je dt | |

3. Kleinmengenzuschläge gemäß § 5 Abs. 3 dieser Preisordnung

| | |
|---------------------------|------|
| Bei Abgabe | |
| bis unter 10 kg | 10 % |
| von 10 kg bis unter 25 kg | 5 % |

berechnet auf die Verbraucherpreise.

4. Für jede vertraglich gebundene abgelieferte Dexitonne Saatware von Senf wird eine Prämie von 140 M gezahlt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisordnung Nr. 1012/6 vom 10. Juli 1965 - Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen - (GBl. II S. 575)
- die Preisordnung Nr. 1012/7 vom 20. August 1966 - Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen - (GBl. II S. 604)

- der § 11 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991).

Berlin, den 5. Mai 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

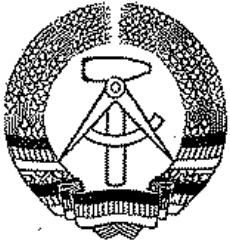
Ewald
Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,30 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschiffach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 203, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 20. Mai 1969

Teil II Nr. 40

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 12. 5. 69 | Erste Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik | 257 |
| 12. 5. 69 | Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — | 261 |
| 12. 5. 69 | Anordnung über den baren Zahlungsverkehr | 263 |
| 9. 4. 69 | Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens | 264 |
| 5. 5. 69 | Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 2025 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — | 264 |

Erste Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969

Auf Grund des § 33 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBI. I S. 29) wird folgendes verordnet:

Zu § 1 des Berggesetzes:

§ 1

(1) Hilfs- und Nebenarbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der im § 1 des Berggesetzes genannten Arbeiten notwendig sind, sowie die Aufbereitung und sonstige Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe unterliegen dem Berggesetz nur, soweit dies im Berggesetz oder in anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Betriebe zur Durchführung der im § 1 des Berggesetzes genannten Arbeiten unterstehen, erlassen für ihren Industriezweig Bestimmungen über die Anwendung des Berggesetzes auf Hilfs- und Nebenarbeiten gemäß Abs. 1 sowie auf die Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe.

Zu § 3 des Berggesetzes:

§ 2

(1) Mineralische Rohstoffe gemäß § 3 des Berggesetzes sind insbesondere:

- afte, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Brenn- und Ölschiefer
- sonstige gasförmige mineralische Rohstoffe
- Minerale und Gesteine, aus denen chemische Elemente oder ihre Verbindungen gewonnen werden können, die für die Volkswirtschaft verwertbar sind

d) hochwertige Minerale und Gesteine, die ausschließlich oder teilweise im unveredelten Zustand in der Volkswirtschaft genutzt werden, wie Stein- und Kalisalze, Asbest, Glimmer, Schwerspat, Flußspat, Kaolin, Gips, Anhydrit, Marmor, Dolomit, Quarzit und Dachschiefer sowie hochwertige Tone, hochwertige Sande, hochwertige Sandsteine und hochwertige Kalksteine

e) natürliche radioaktive Stoffe

f) Mineral- und Heilwässer sowie sonstige medizinisch nutzbare mineralische Rohstoffe.

(2) Ob die Nutzung mineralischer Rohstoffe volkswirtschaftlich von Bedeutung ist, entscheidet der Staatssekretär für Geologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes. Er entscheidet auch über Grenzfälle in der Zuordnung zu Abs. 1. Entscheidungen grundsätzlicher Art trifft der Ministerrat.

Zu § 5 Absätze 1 und 2 und § 7 des Berggesetzes:

§ 3

(1) Den Beginn der Untersuchungsarbeiten hat der Betrieb, der die Untersuchungsarbeiten durchführt, mit dem zuständigen Rat der Gemeinde oder der Stadt rechtzeitig abzustimmen.

(2) Untersuchungsarbeiten sind grundsätzlich auf alle mineralischen Rohstoffe, die im Erkundungsbereich angetroffen werden oder angetroffen werden können, auszurichten und komplex auszuwerten. Bei Untersuchungsarbeiten, die auf die Erkundung eines mineralischen Rohstoffes angesetzt werden, sind die sonstigen angetroffenen mineralischen Rohstoffe entsprechend den Bedürfnissen der Volkswirtschaft in die Erkundung einzubeziehen.

(3) Organe und Betriebe, die Untersuchungsarbeiten durchführen, haben sich beim Staatssekretariat für Geologie registrieren zu lassen. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Übertragung von Planaufgaben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten.

(4) Die Bestätigung und die Erfassung der Lagerstättenvorräte sowie die Bestätigung von Speichervolumina obliegt dem Staatssekretariat für Geologie.

§ 4

Der Staatssekretär für Geologie erläßt Bestimmungen über

- a) die Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation, Auswertung und Bestätigung der Untersuchungsarbeiten
- b) die Berechnung, Bestätigung, Erfassung und Bilanzierung von Lagerstättenvorräten sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina
- c) die Anzeige der Ergebnisse der Nacherkundung, Umbewertung und Gewinnung von Lagerstättenvorräten sowie über die Erfassung und Kontrolle der eingetretenen Vorratsverluste.

Zu § 5 Absätze 3 und 4 des Berggesetzes:

§ 5

(1) Über die Übertragung des Gewinnungsrechts an mineralischen Rohstoffen entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung durch das Staatssekretariat für Geologie.

(2) Über die Übertragung des Gewinnungsrechts schließt der Rat des Bezirkes mit den genossenschaftlichen oder anderen sozialistischen Einrichtungen Verträge ab. Der Rat des Bezirkes hat beim Vertragsabschluß zu sichern, daß die Aufwendungen für Untersuchungsarbeiten demjenigen erstattet werden, der sie aufgebracht hat. Er kann den Vertragsabschluß dem Rat des Kreises übertragen.

(3) Die Übertragung des Gewinnungsrechts an mineralischen Rohstoffen, die nicht unter § 3 des Berggesetzes fallen, an Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie an private Industrie- und Handwerksbetriebe kann durch den Rat des Bezirkes durch Verträge oder Verfügungen erfolgen. Er kann den Rat des Kreises mit der Übertragung des Gewinnungsrechts beauftragen.

Zu § 8 des Berggesetzes:

§ 6

(1) Die in einer Lagerstätte beim Abbau des Hauptrohstoffes angetroffenen sonstigen mineralischen Rohstoffe sind zu gewinnen, wenn für sie ein Bedarf besteht und wenn die Gewinnung volkswirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Auf der Grundlage der berechneten Vorräte für die sonstigen mineralischen Rohstoffe fordert das dem Gewinnungsbetrieb übergeordnete wirtschaftsleitende Organ bei dem für die Bilanzierung des mineralischen Rohstoffes verantwortlichen Organ die Entscheidung, ob der mineralische Rohstoff zur Deckung des Bedarfs benötigt wird.

(3) Auch wenn die Gewinnung der sonstigen mineralischen Rohstoffe gemäß Abs. 1 im Plan noch nicht vorgesehen ist, darf von ihrer Gewinnung nur abgesehen werden, wenn die im Abs. 2 genannten Organe feststellen, daß kein Bedarf an diesen sonstigen mineralischen Rohstoffen besteht.

(4) Der Staatssekretär für Geologie entscheidet auf Antrag über den Vorrang, wenn die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen oder die unterirdische Speicherung durch Untersuchungsarbeiten, durch Gewinnungsarbeiten oder durch die Nutzung von Grundwasser gefährdet ist.

§ 7

Der Minister für Grundstoffindustrie erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Geologie Bestimmungen über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten sonstiger mineralischer Rohstoffe.

§ 8

(1) Die Maßnahmen zur Vermeidung von Vorratsverlusten sind von den wirtschaftsleitenden oder deren übergeordneten zentralen staatlichen Organen festzulegen.

(2) Die gewonnenen Mengen an Lagerstättenvorräten und die Vorratsverluste sind dem Staatssekretariat für Geologie anzuzeigen.

Zu § 10 des Berggesetzes:

§ 9

Das Recht, Vorrichtungen über Tage zu treffen, erstreckt sich auch auf das Betreten und Befahren von Grundstücken zum Zwecke des Vermessens, Beaufsichtigens, Regulierens und Wartens von Anlagen (z. B. Brunnen, Pegel, Leitungsmasten).

Zu § 11 des Berggesetzes:

§ 10

(1) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für den Abbau von mineralischen Rohstoffen sind insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis von mineralischen Rohstoffen in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit
- b) Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Bergbauschutzgebietes
- c) Abbaukonzeption (Tiefbau, Tagebau oder Bohrung) mit Angabe des Abbauperioden und der bei der vorgesehenen Abbautechnologie zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden) auf die Tagesoberfläche
- d) Angaben über die Grenzen (Karten) und die derzeitige Nutzungsart des beantragten Bergbauschutzgebietes.

(2) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für die unterirdische Speicherung sind insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis des Speichervolumens
- b) Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Bergbauschutzgebietes
- c) Speicherkonzeption mit Angabe des Nutzungsbeginns und der zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden) auf die Tagesoberfläche
- d) Angaben über den Höhenverlauf (Karten) der zu schützenden speicherfähigen Gesteine
- e) Angaben über die Grenzen (Karten) und die derzeitige Nutzungsart des beantragten Bergbauschutzgebietes.

(3) Nach Festsetzung der Bergbauschutzgebiete hat der Antragsteller in dem bei der Festsetzung der Bergbauschutzgebiete bestimmten Umfang Dokumentationen (Karten u. a.) über die Bergbauschutzgebiete den zuständigen zentralen und örtlichen Organen zu übersenden.

(4) Die Bergbauschutzgebiete sind öffentlich bekanntzumachen.

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Grundsätze über das Verfahren bei der Festsetzung von Bergbauschutzgebieten. Er führt das Register der Bergbauschutzgebiete.

(6) Bei der Änderung und Aufhebung von Bergbauschutzgebieten gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 bis 5 trifft in Einzelfällen der Ministerrat.

§ 11

(1) Die Auftraggeber von Bauvorhaben und Maßnahmen in Bergbauschutzgebieten haben vor dem Festlegen der Standorte eine bergbauliche Stellungnahme bei dem Betrieb oder dem ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ, in dessen Interesse das Bergbauschutzgebiet festgelegt wurde, einzuholen.

(2) Die Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder städtebauliche Einordnung darf in Bergbauschutzgebieten nur erteilt werden, wenn die bergbauliche Stellungnahme gemäß Abs. 1 vorliegt.

(3) In der bergbaulichen Stellungnahme sind, soweit dies für das Bauvorhaben oder für die geplante Maßnahme von Bedeutung ist, u. a. anzugeben:

- a) der Zeitpunkt und das Ausmaß der Nutzungsbeschränkung und des Nutzungsentzugs sowie der zu erwartenden Bodenbewegungen, Grundwasserabsenkungen usw.
- b) Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden.

(4) Der gemäß Abs. 1 zuständige Betrieb bzw. das ihm übergeordnete wirtschaftsleitende Organ hat der Bergbehörde eine Ausfertigung der bergbaulichen Stellungnahme zu übersenden.

Zu § 12 Abs. 1 des Berggesetzes:

§ 12

(1) Die Nutzungsänderung kann in folgenden Formen vertraglich festgelegt werden:

- a) dauernde umfassende Nutzung
- b) zeitweilige umfassende Nutzung
- c) dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung oder
- d) Nutzungsbedingungen.

(2) Im Falle der dauernden umfassenden Nutzung ist bei volkseigenen Grundstücken der Rechtsträgerwechsel bzw. die entgeltliche Übertragung durchzuführen, bei nichtvolkseigenen Grundstücken grundsätzlich das Eigentumsrecht zu übertragen.

(3) In den Fällen der zeitweiligen umfassenden Nutzung und der dauernden oder zeitlich begrenzten Mitnutzung ist, unabhängig von der Eigentumsform, ein Nutzungs- oder Mitnutzungsvertrag abzuschließen.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen gelten die besonderen Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233).

§ 13

Der Vertrag über die Nutzungsänderung hat insbesondere zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung der betroffenen Bodenflächen, Gebäude und Anlagen
- b) Form der Nutzungsänderung
- c) Beginn und Zeitdauer der beabsichtigten Nutzungsänderung
- d) Art und Höhe des Entgeltes.

Zu § 12 Abs. 2 des Berggesetzes:

§ 14

Wird durch eine dauernde umfassende oder zeitweilige umfassende Nutzung die Bewirtschaftung der verbleibenden Bodenflächen, Gebäude und Anlagen unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist auch dafür Entgelt zu leisten.

Zu § 12 Abs. 3 des Berggesetzes:

§ 15

(1) Kommt kein Vertrag gemäß § 12 zustande, so kann eine Entscheidung über die Nutzungsänderung bei dem Rat des Kreises beantragt werden, in dessen Territorium die betroffenen Bodenflächen, Gebäude und Anlagen liegen.

(2) Im Antrag an den Rat des Kreises auf Entscheidung über die Nutzungsänderung sind die Gründe für das Scheitern der Vertragsverhandlungen anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Dokumente über bestätigte Investitionen oder
- b) andere bestätigte Planungsunterlagen
- c) das Vertragsangebot oder, wenn kein schriftliches Vertragsangebot unterbreitet wurde, die Angaben gemäß § 13.

§ 16

(1) Der Rat des Kreises entscheidet nach Anhören der Betroffenen und nach Zustimmung des betreffenden Rates der Stadt bzw. der Gemeinde. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen ist der Entscheidung des Rates des Kreises die Stellungnahme des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zugrunde zu legen.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet über die beantragte

a) dauernde umfassende Nutzung

1. bei volkseigenen Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen auf Rechtsträgerwechsel bzw. auf entgeltliche Übertragung
2. bei nichtvolkseigenen Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen grundsätzlich auf den Entzug des Eigentumsrechts

b) zeitweilige umfassende Nutzung oder dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung durch Anordnen eines Nutzungs- oder Mitnutzungsverhältnisses

c) Einhaltung von Nutzungsbedingungen durch Erteilen einer entsprechenden Auflage.

§ 17

(1) Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung — einschließlich des Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile —, soweit nicht im § 18 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Entschädigung bei Geld- und Naturalersatz richtet sich nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257).

§ 18

(1) Trifft der Rat des Kreises eine Entscheidung über die Nutzungsänderung gegen Betriebe, die dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen, so sind die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten vertraglich festzulegen.

(2) Bei Streitigkeiten über den Vertragsabschluß gemäß Abs. 1 entscheidet das Staatliche Vertragsgericht auf der Grundlage der vom Rat des Kreises über die Nutzungsänderung getroffenen Entscheidung.

§ 19

(1) Mit dem Zeitpunkt des Entzugs des Eigentumsrechts entsteht Volkseigentum an den übertragenen Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen. Gleichzeitig erlöschen die dinglichen Rechte. Für die Gläubiger der erloschenen dinglichen Rechte gilt § 10 des Entschädigungsgesetzes.

(2) Bei Anordnen eines Nutzungs- oder Mitnutzungsverhältnisses hat das Nutzungs- bzw. Mitnutzungsrecht den Vorrang gegenüber den an diesen Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen bestehenden dinglichen Rechten.

Zu § 12 des Berggesetzes:

§ 20

(1) Bei Nutzungsänderungen zur dauernden oder zeitweiligen umfassenden Nutzung sind bestehende Miet- und Pachtverhältnisse vertraglich zu beenden. Bei Nutzungsänderungen zur dauernden oder zeitlich begrenzten Mitnutzung und beim Festlegen von Nutzungsbedingungen ist dem Verlangen des bisherigen Mieters oder Pächters auf entsprechende Beendigung oder Änderung des Vertragsverhältnisses nachzukommen.

(2) Kommt über die Beendigung oder Änderung des Vertragsverhältnisses gemäß Abs. 1 keine Einigung zustande, kann⁹ auf Antrag die vertragliche Regelung durch eine Entscheidung des Rates des Kreises ersetzt werden. Bei der Beendigung von Vertragsverhältnissen über Wohn- und Gewerberaum ist zu sichern, daß der notwendige Ersatzraum bereitgestellt wird. Im Falle der Änderung des Vertragsverhältnisses ist auf Antrag gleichzeitig über den zulässigen Miet- und Pachtpreis zu entscheiden. Im übrigen gilt auch zugunsten des bisherigen Mieters oder Pächters § 14.

§ 21

Entscheidungen des Rates des Kreises gemäß §§ 15 bis 18 und § 20 Abs. 2 sind den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidung ist zu begründen.

Zu § 13 Abs. 2 des Berggesetzes:

§ 22

(1) Auf der Grundlage der Planungsunterlagen gemäß § 13 Abs. 2 des Berggesetzes hat der Betrieb, der Bodenflächen in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts nutzt, mit dem Folgenutzer rechtzeitig einen Vertrag über die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Wiederurbarmachung sowie über die Gestaltung, Qualität und Übergabe der wieder urbar gemachten Bodenflächen abzuschließen.

(2) Ist ein rechtzeitiger Vertragsabschluß gemäß Abs. 1 nicht möglich, weil der Folgenutzer noch nicht feststeht, so ist der Rat des Kreises anstelle des Folgenutzers zum Vertragsabschluß verpflichtet.

(3) Über die Abnahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen entscheidet, falls eine vertragliche Regelung fehlt oder der Folgenutzer die Abnahme ablehnt, bei den für landwirtschaftliche Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises, bei den für forstwirtschaftliche Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen das zuständige Wirtschaftsorgan der Forstwirtschaft, bei den für sonstige Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen der Rat des Kreises.

Zu § 15 des Berggesetzes:

§ 23

(1) Die Wiederurbarmachung umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Böschungen und Böschungssysteme sind stand-sicher herzurichten
- b) Plateauflächen und Zwischenbermen sind zu planen
- c) Zufahrten und notwendige Hauptwirtschaftswege auf den Bodenflächen sind einzurichten
- d) die natürliche Vorflut ist zu gewährleisten.

(2) Die Wiederurbarmachung für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung umfaßt zusätzlich insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) kulturfähiger Boden ist in geeigneter Qualität, die eine Mindestfruchtbarkeit für die Folgenutzung bereits vom ersten Nutzungsjahr an ermöglicht, und in einer für die Folgenutzung notwendigen Mächtigkeit als oberste Schicht aufzutragen
- b) ist ein ausreichender Auftrag kulturfähigen Bodens nicht zu erreichen oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar, so sind entsprechende bodenverbessernde oder ertragsverbessernde Maßnahmen durchzuführen.

(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis d sowie Abs. 2 sind grundsätzlich nur auf solchen Bodenflächen durchzuführen, die über dem zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen.

Zu §§ 14 und 15 des Berggesetzes:

§ 24

Der Leiter der Obersten Bergbehörde und der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erlassen im gegenseitigen Einvernehmen Bestimmungen über die Wiedernutzbarmachung (Wiederurbarmachung und Rekultivierung) der in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts genutzten Bodenflächen.

Zu § 18 des Berggesetzes:

§ 25

(1) Schäden infolge von Arbeiten, die gemäß § 1 Abs. 1 nicht dem Berggesetz unterliegen, sind nach den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts zu ersetzen.

(2) Zu den im § 18 Abs. 3 des Berggesetzes genannten Arbeitsunfällen gehören nicht die nach den Rechtsvorschriften den Arbeitsunfällen gleichgestellten Unfälle bei gesellschaftlichen Tätigkeiten.

Zu § 19 Abs. 2 des Berggesetzes:

§ 26

(1) Geldersatz ist zu leisten für:

- a) Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen
- b) sonstige Schäden, wenn die Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit oder Naturalersatz volkswirtschaftlich nicht zu vertreten ist.

(2) Die Ersatzleistungen durch Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit oder durch Naturalersatz werden fällig, sobald objektiv die Voraussetzungen zur endgültigen Schadenbeseitigung gegeben sind. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur Vornahme notwendiger Teilreparaturen oder vorbeugender Sicherungsmaßnahmen. Sie sind vom Ersatzberechtigten zu dulden.

Zu § 20 Abs. 1 des Berggesetzes:

§ 27

Werden für die unterirdische Speicherung bergmännisch hergestellte Hohlräume verwendet, so soll bei der

Übertragung der bergmännisch hergestellten Hohlräume zwischen den Betrieben, die das Gewinnungsrecht bzw. Speicherrecht ausüben, vereinbart werden, für welche Schäden die Haftung des Gewinnungsbetriebes bestehen bleibt.

Zu § 20 Abs. 3 des Berggesetzes:

§ 28

(1) Die Inhaber von Pfandrechten und die Gläubiger dinglicher Rechte an Grundstücken haben keinen unmittelbaren Ersatzanspruch gegenüber dem Ersatzpflichtigen für Bergschäden. Im Falle einer Vernichtung oder Wertminderung des Pfandes durch Bergschäden erstreckt sich das Pfandrecht auf den Bergschadensersatzanspruch des Ersatzberechtigten. § 10 des Entschädigungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Erleidet ein Werkstätiger eine Verletzung, die Arbeitsunfall (oder ein einem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfall) nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen und gleichzeitig Bergschaden ist, so geht der Anspruch des Werkstätigen auf Ersatz des Bergschadens in Höhe des Lohnausgleichs, der dem Werkstätigen nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf Grund des Arbeitsunfalls gezahlt wurde, auf den Betrieb über, der den Lohnausgleich gezahlt hat.

Zu § 21 Abs. 2 des Berggesetzes:

§ 29

(1) Für die bergbauliche Stellungnahme zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Bergbauschutzgebieten gilt § 11.

(2) Die Auftraggeber von Bauvorhaben und Maßnahmen in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch frühere bergbauliche Arbeiten gemäß § 1 des Berggesetzes zu rechnen ist, haben vor dem Festlegen der Standorte eine bergbauliche Stellungnahme bei der Bergbehörde einzuholen.

(3) In der bergbaulichen Stellungnahme gemäß Abs. 2 sind, soweit dies für das Bauvorhaben oder die geplante Maßnahme von Bedeutung ist, u. a. anzugeben:

- a) die früheren bergbaulichen Arbeiten gemäß § 1 des Berggesetzes
- b) das Ausmaß der zu erwartenden Bodenbewegungen, Grundwasserabsenkungen usw.
- c) Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden.

(4) Die Bergbehörde hat eine Ausfertigung der bergbaulichen Stellungnahme dem für Bergschäden ersatzpflichtigen Betrieb oder Organ oder, falls für Bergschäden eines ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Betriebes keine Regelung der Ersatzpflicht besteht, dem gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 des Berggesetzes zuständigen Rat des Kreises zu übersenden.

(5) Die Bergbehörde hat Übersichten über die bergschadengefährdeten Gebiete zu führen.

(6) Für bergschadengefährdete Gebiete außerhalb von Bergbauschutzgebieten gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

Zu § 24 des Berggesetzes:

§ 30

Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet, wenn beide Partner zum Geltungsbereich des Vertragsgesetzes gehören. In den übrigen Fällen entscheidet das zuständige Gericht.

Zu §§ 26 bis 30 des Berggesetzes:

§ 31

Zentrales staatliches Bergaufsichtsorgan ist die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr nachgeordnete staatliche Bergaufsichtsorgane sind die Bergbehörden.

Zu §§ 26 und 27 des Berggesetzes:

§ 32

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zur Durchführung der der Obersten Bergbehörde übertragenen Aufgaben.

(2) Die Oberste Bergbehörde entscheidet, in welchen Fällen die Arbeiten gemäß § 26 Abs. 1 des Berggesetzes in Form eines technischen Betriebsplanes anzuzeigen sind.

(3) Im technischen Betriebsplan sind die Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 2 des Berggesetzes festzulegen. Der technische Betriebsplan ist mindestens für 1 Jahr aufzustellen. Er ist der Bergbehörde vor der Durchführung der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.

Zu § 31 Abs. 1 des Berggesetzes:

§ 33

Das Ministerium für Nationale Verteidigung hat in einer Vereinbarung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe das Zustimmungsverfahren zu § 31 Abs. 1 des Berggesetzes festzulegen.

§ 34

Diese Durchführungsverordnung tritt am 12. Juni 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung
über die Regelung des Zahlungsverkehrs
— Zahlungsverkehrs-Verordnung —
vom 12. Mai 1969

Zur Sicherung einer den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus entsprechenden Durchführung des Zahlungsverkehrs einschließlich der volkswirtschaftlich rationellen Anwendung seiner verschiedenen Formen wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Durchführung des Zahlungsverkehrs und die Führung der dem Zahlungsverkehr dienenden Konten in der Währung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Kreditinstitute und Postscheckämter.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Kreditinstitute und die Deutsche Post sowie für

- a) volkseigene Kombinate und Betriebe
- b) Konsortien und rechtlich selbständige Exportkontore
- c) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe
- d) Staatsorgane und deren rechtlich selbständige Einrichtungen

- e) sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen
 - f) Betriebe mit staatlicher Beteiligung
 - g) andere Betriebe, die Planaufgaben erhalten
 - h) gesellschaftliche Organisationen in der Kreis-, Bezirks- und zentralen Ebene und deren rechtlich selbständige Einrichtungen
 - i) Betriebe, die den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern angehören, mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 50 000 M sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
- (nachstehend „Betriebe“ genannt).

§ 2

Grundsätze des Zahlungsverkehrs

(1) Der Zahlungsverkehr im Sinne dieser Verordnung umfaßt die unter Einbeziehung der Kreditinstitute und der Deutschen Post durchgeführten Zahlungen sowie die Barzahlungen zwischen den Betrieben.

(2) Der Zahlungsverkehr ist von den Kreditinstituten und der Deutschen Post sowie den Betrieben mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand so durchzuführen, daß eine schnelle und sichere Abwicklung der Zahlungsvorgänge gewährleistet ist. Er ist in den Betrieben und Kreditinstituten weiter zu vereinfachen, die Dienstleistungen im Zahlungsverkehr sind durch die Kreditinstitute sowie die Deutsche Post auszubauen, damit der Aufwand an Verwaltungsarbeit verringert wird.

(3) Die Kreditinstitute, die Deutsche Post und die Betriebe haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu sichern, daß die elektronische Datenverarbeitung für die rationelle Durchführung des Zahlungsverkehrs genutzt wird.

(4) Grundlagen der Organisation des Zahlungsverkehrs sind

- a) das einheitliche Verrechnungsnetz der Kreditinstitute unter Einbeziehung der Postscheckämter
- b) einheitliche Verfahren und einheitliche Bedingungen
- c) einheitliche Sicherungsmittel und Zahlungsdokumente.

(5) Die Betriebe haben bei der Angabe des Zweckes der Zahlung (Zahlungsgrund) und anderer Daten in den Zahlungsdokumenten die geltenden Schlüsselssystematiken zu beachten.

(6) Die Kreditinstitute und die Deutsche Post haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu sichern, daß der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für die Durchführung des Zahlungsverkehrs entsprechend den Erfordernissen des Informationssystems der Finanz- und Bankorgane und somit des volkswirtschaftlichen Informationssystems erfolgt. Sie haben den Zahlungsverkehr auf der Grundlage einheitlicher, von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erarbeitender Richtlinien zu analysieren. Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist für die gesamtvolkswirtschaftliche Analyse des Zahlungsverkehrs verantwortlich.

§ 3

Kontoverträge

(1) Zur Durchführung des Zahlungsverkehrs haben die Betriebe mit dem für sie zuständigen Kreditinstitut bzw. Postscheckamt Kontoverträge abzuschließen und auf dieser Grundlage Konten zu unterhalten. Die

Betriebe und die für sie zuständigen Kreditinstitute und Postscheckämter sind zum Abschluß von Kontoverträgen verpflichtet.

(2) Der Kontovertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen. Im Vertrag sollen Vereinbarungen getroffen werden, die eine den ökonomischen Erfordernissen entsprechende Gestaltung des betrieblichen Zahlungsverkehrs und die volkswirtschaftlich rationelle Anwendung der verschiedenen Zahlungsformen sichern. Hierzu gehören Vereinbarungen über

- a) die Kontoführung für die volkseigenen Kombinate und ihre Betriebe sowie die Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs entsprechend den Erfordernissen der Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation
- b) die Form der Kontoführung für die Betriebe
- c) die Führung von Nebenkonten der Betriebe bei einem anderen Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt, wenn hierfür eine ökonomische Notwendigkeit besteht oder wenn das zur volkswirtschaftlich rationellen Durchführung des Zahlungsverkehrs zweckmäßig ist
- d) die Art und Weise der Abforderung und Einzahlung von Bargeld durch die Betriebe
- e) Dienstleistungen der Kreditinstitute und Postscheckämter sowie die hierfür von den Betrieben zu entrichtenden Gebühren.

Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute und Postscheckämter im Rahmen der Grundsätze dieser Verordnung getroffenen verbindlichen Regelungen über die Durchführung des Zahlungsverkehrs und die Führung von Konten sind Bestandteil des Kontovertrages.

§ 4

Barer Zahlungsverkehr

(1) Im baren Zahlungsverkehr wird unmittelbar Bargeld zwischen den Zahlungspartnern übergeben. Der bare Zahlungsverkehr soll insbesondere angewendet werden für

- a) Zahlungen an Bürger und andere nicht dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegende Zahlungsempfänger, sofern diese nicht ein Konto für die Zahlung angeben
- b) Kleinzahlungen bei sofortiger Übergabe/Übernahme der Warenlieferungen oder Leistungen (Zug-um-Zug-Geschäfte).

(2) Die Betriebe können für Barzahlungen im Rahmen der auf ihrem Konto vorhandenen Guthaben bzw. der für sie bereitgestellten Kredite Bargeld von ihrem kontoführenden Kreditinstitut oder Postscheckamt abfordern oder hierfür eigene Bargeldeinnahmen verwenden. Sie haben auf Anforderung ihres kontoführenden Kreditinstituts bzw. Postscheckamtes bei Bargeldabforderungen die Zweckbestimmung und bei Verwendung eigener Bargeldeinnahmen Volumen und Zweckbestimmung nachzuweisen.

§ 5

Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Im bargeldlosen Zahlungsverkehr führen die Kreditinstitute und Postscheckämter Zahlungen der Betriebe an ihre Zahlungspartner über deren Konten aus. Für die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Betriebe haben alle Möglichkeiten zu nutzen, die Anzahl der Zahlungen durch die Erteilung von

Sammelrechnungen und die Zusammenfassung regelmäßig wiederkehrender Zahlungen innerhalb eines mit den Zahlungspartnern zu vereinbarenden Zeitraums zu reduzieren.

(3) Zur volkswirtschaftlich rationellen Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sollen die Betriebe ein Nebenkonto bei einem Postscheckamt unterhalten und hierüber insbesondere

- a) Zahlungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen der Deutschen Post
- b) Kleinzahlungen, sofern eine Barzahlung nicht rationell ist, abwickeln.

§ 6

Kombination

von barem und bargeldlosem Zahlungsverkehr

(1) Bei der Kombination von barem und bargeldlosem Zahlungsverkehr wird der Betrag bei einem Kreditinstitut oder der Deutschen Post bar eingezahlt und dem Konto des Zahlungspartners gutgeschrieben bzw. dem Konto des Betriebes belastet und an einen Zahlungspartner, der selbst kein Konto unterhält, bar ausbezahlt.

(2) Zur rationellen Durchführung des Zahlungsverkehrs haben die Betriebe derartige Zahlungen vorwiegend über ihre Postscheckkonten abzuwickeln.

Schlussbestimmungen

§ 7

Für den Abschluß von Kontoverträgen zwischen den Kreditinstituten bzw. Postscheckämtern und den dem Geltungsbereich dieser Verordnung nicht unterliegenden Betrieben und juristischen Personen finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Diese Betriebe und juristischen Personen können Konten für die Durchführung ihres Zahlungsverkehrs bei den für sie zuständigen Kreditinstituten und den Postscheckämtern unterhalten und über diese Konten im Rahmen vorhandener Guthaben bzw. der für sie bereitgestellten Kredite bar oder bargeldlos verfügen.

§ 8

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Anordnungen.

(2) Rechtsvorschriften der Leiter zentraler Staatsorgane, in denen Regelungen über die Unterhaltung von Konten bei den Kreditinstituten und Postscheckämtern oder die Durchführung und Analyse des Zahlungsverkehrs getroffen werden, bedürfen der Zustimmung des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1969 in Kraft. Sie findet auch auf die zur Zeit bestehenden Kontoverträge Anwendung. Gleichzeitig werden die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 (GBl. S. 629), die Vierte Durchführungsbestimmung vom 19. März 1959 (GBl. I S. 240) und die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1963 (GBl. II S. 862) zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über den baren Zahlungsverkehr vom 12. Mai 1969

In Durchführung des § 8 Abs. 1 der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 (GBl. II S. 261) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 Abs. 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung bestimmt.

§ 2

- (1) Barzahlungen der Betriebe sind zulässig für
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) Prämien
 - c) übrige Zahlungen an Arbeiter und Angestellte außerhalb des Lohnfonds
 - d) Verteilung des Reineinkommens der sozialistischen Genossenschaften an ihre Mitglieder
 - e) Renten und Fürsorgeleistungen
 - f) Stipendien
 - g) Privatentnahmen
 - h) den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie sonstige Zahlungen an Bürger und andere, nicht dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung unterliegende Zahlungsempfänger
 - l) Kleinzahlungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b der Zahlungsverkehrs-Verordnung an die dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung unterliegenden Betriebe.
- (2) Als Kleinzahlungen gelten Beträge bis zu 200 M.
- (3) Zwischen den Betrieben und dem für sie zuständigen Kreditinstitut können Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, daß auch Zahlungen zwischen den dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung unterliegenden Betrieben von mehr als 200 M in bar geleistet werden dürfen. Die Kreditinstitute sind berechtigt, beim Abschluß solcher Vereinbarungen zu fordern, daß diese Barzahlungen vom Betrieb besonders nachzuweisen sind.
- (4) Die Betriebe haben den vorgesehenen Verwendungszweck gemäß Abs. 1 bei der Abforderung von Bargeld auf dem Scheck bzw. der Auszahlungsquittung anzugeben.
- (5) Sofern aus eigenen Bargeldeinnahmen Löhne und Gehälter gezahlt werden, haben das
 - a) volkseigene Kombinate und Betriebe
 - b) Konsortien und rechtlich selbständige Exportkontore
 - c) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe
 - d) Staatsorgane und deren rechtlich selbständige Einrichtungen
 - e) Konsumgenossenschaften
 - f) verwaltete Betriebe gemäß Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839)
 - g) Betriebe mit staatlicher Beteiligung gegenüber ihrem kontoführenden Kreditinstitut besonders nachzuweisen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 13. Mai 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1969

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Dietrich
Vizepräsident

Anordnung
über die auftragsgebundene Finanzierung
wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den
staatlichen Einrichtungen des
Gesundheits- und Sozialwesens
vom 9. April 1969

Auf Grund des § 15 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik folgendes angeordnet:

§ 1

Für die dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt nachgeordneten Einrichtungen erfolgt die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf dem Gebiet der Medizin ab 1. Januar 1969 nach den Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik.

§ 2

(1) Für die wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf dem Gebiet der Medizin, die Bestandteil des zentralen Planes Wissenschaft und Technik sind, ist Hauptauftraggeber das Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf dem Gebiet der Medizin erfolgt durch den Hauptauftraggeber auf der Grundlage von Verträgen, die mit den Hauptauftragnehmern abgeschlossen werden. Die Hauptauftragnehmer schließen zur Durchführung der Aufgaben eigenverantwortlich Verträge mit anderen Einrichtungen oder Betrieben ab. Der Abschluß von Verträgen hat auf der Grundlage der Bestimmungen über das allgemeine Vertragssystem, insbesondere der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251), zu erfolgen.

§ 3

Über alle zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf dem Gebiet der Medizin bereitgestellten und finanzierten Grund- und Arbeitsmittel, sofern nicht Verbrauchsmaterial, ist ein besonderer Nachweis zu führen. Die Entscheidung über die Rechtsstrügerschaft an themengebundenen Grundmitteln erfolgt nach Abschluß des Forschungsvorhabens.

§ 4

(1) Die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf dem Gebiet der Medizin, die in Einrichtungen durchgeführt werden, die den staatlichen örtlichen Organen unterstehen, erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Aufträge im Wege der Auftragszahlung.

(2) Einrichtungen gemäß Abs. 1 haben den Kostenaufwand bis auf weiteres getrennt nach Grundmitteln

und Materialkosten, Lohn- und Gehaltskosten sowie sonstigen Aufwendungen auszuweisen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. April 1969

Der Minister
für Gesundheitswesen
Sefrin

Anordnung
über die Änderung der Preisanordnung Nr. 2025
— Verpflichtung zur Preisauszeichnung
und zum Preisnachweis —

vom 5. Mai 1969

Die Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wie folgt verändert:

§ 1

Der § 9 der Preisanordnung Nr. 2025 erhält folgende neue Fassung:

„Beherbergungseinrichtungen

(1) In den Beherbergungseinrichtungen sind Preisverzeichnisse über die jeweils geltenden Zimmerpreise und für die Dienstleistungsgebühren einschließlich der zulässigen Auf- bzw. Abschläge, welche vom zuständigen Preisbildungsorgan zu bestätigen sind, differenziert nach den verschiedenen Gästegruppen, zu führen.

(2) Dem Gast ist jeweils eine Zimmerkarte (Hotelausweis) auszuhändigen, aus der die für die Benutzung der Zimmer und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen geltenden Preise der Preisverzeichnisse gemäß Abs. 1 hervorgehen.

(3) Wird dem Gast in Ausnahmefällen keine Zimmerkarte ausgehändigt, sind ihm in geeigneter Weise am Ankunftstag die bestätigten Preise bekanntzugeben.

(4) Auf Wunsch des Gastes ist der Zimmerpreis an Hand der Preisverzeichnisse gemäß Abs. 1 nachzuweisen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1969

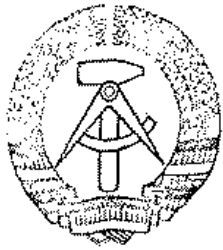
Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1053 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 23. Mai 1969

Teil II Nr. 41

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 12. 5. 69 | Sechzehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen | 265 |
| 12. 5. 69 | Brandschutzanordnung Nr. 6/3 — Lagerung fester Brennstoffe — | 267 |
| | Berichtigung | 267 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 267 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 267 |

Sechzehnte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 12. Mai 1969

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 27. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I S. 181)), der § 3 und die Anlage 3 der Zweiten Verordnung vom 28. April 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 367), die Vierte Verordnung vom 27. Januar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 10) und der § 3. der Zehnten Verordnung vom 12. April 1965 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 25) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

533 vom 4. Dezember 1969 (GBl. II Nr. 130 S. 1045)

Anlage

zu vorstehender Sechzehnter Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“

§ 1

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ordens Banner der Arbeit“.

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für hervorragende Verdienste und Leistungen bei der

allseitigen Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik

Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System

Entwicklung und Durchsetzung der sozialistischen Führungs- und Organisationswissenschaften

Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution

weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse

Durchsetzung einer hocheffektiven Strukturpolitik

Anwendung moderner Verfahren und Technologien bei der Herstellung von Erzeugnissen, die das Höchstniveau mitbestimmen und Spitzenleistungen darstellen

Erfüllung und Überbietung aller Planaufgaben über einen Zeitraum von mehreren Jahren bei ständiger Steigerung der Arbeitsproduktivität, hoher Rentabilität, Senkung der Kosten, hoher Qualität der Erzeugnisse und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

§ 3

Der Orden wird verliehen:

1. zur Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, vorrangig an sozialistische Kollektive, Brigaden, Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, an Kollektive aus Kooperationsverbänden und andere Kollektive der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit
2. an Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Kooperationsgemeinschaften, Kooperationsverbände, wissenschaftliche Institutionen, staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen
3. an Werktätige, Wissenschaftler und Funktionäre der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen
- b) die Mitglieder des Ministerrates
- c) die Leiter zentraler Staatsorgane
- d) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

§ 5

(1) Die Vorschläge sind 3 Monate vor der beabsichtigten Auszeichnung beim Büro des Ministerrates in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Der Zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbegründung
- d) die Stellungnahme der zuständigen Organe der Gewerkschaften
- e) bei Einzelpersonen eine Kurzbiographie und den Lebenslauf.

§ 7

(1) Die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ erfolgt auf Empfehlung des Präsidiums des Minister-

rates durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Orden kann beim Vorliegen neuer auszeichnungswürdiger Leistungen mehrmals verliehen werden.

§ 8

(1) Zum Orden gehören eine Urkunde und eine Prämie.

(2) Kollektive erhalten eine Prämie von 10 000 bis 20 000 M.

(3) Einzelpersonen erhalten eine Prämie von 5 000 M.

(4) Bei Auszeichnungen von Kollektiven bis 20 Personen erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Urkunde und eine Prämie.

(5) Es können jährlich 100 Orden an Kollektive, Betriebe und Einzelpersonen verliehen werden.

(6) Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Arbeiterklasse, zum 7. Oktober, dem Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik, und bei unmittelbaren vollbrachten besonderen Leistungen.

§ 9

(1) Der Orden ist vergoldet, 44 mm hoch und 57 mm breit. Er stellt ein rotes Banner mit der Aufschrift „Banner der Arbeit“ dar, das oberhalb einer Kreisfläche aufgelegt ist. Die Kreisfläche enthält Hammer und Zirkel, umrahmt von einem Weizenährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarz-rot-goldenen Streifen unterbrochen ist und nach unten von vier Eichenblättern abgeschlossen wird.

(2) Der Orden wird an einer großen fünfeckigen, mit einem roten und einem schwarz-rot-goldenen Band bezogenen Spange getragen, die oben durch zwei vergoldete Eichenblätter abgeschlossen wird.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und mit rotem Band bezogen, auf der zwei vergoldete Eichenblätter aufgelegt sind.

(4) Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

(1) Die ausgezeichneten Kollektive, Kombinate, Betriebe, Betriebsteile und Institutionen bewahren den Orden bzw. die Urkunden an würdiger Stelle auf.

(2) Die ausgezeichneten Betriebe sind berechtigt, das Symbol des Ordens auf Dokumenten, im Briefverkehr und auf anderen Materialien anzubringen und zu verwenden.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Brandschutzanordnung Nr. 6,3
— Lagerung fester Brennstoffe —

vom 12. Mai 1969

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der Brandschutzanordnung Nr. 6,2 vom 5. April 1969 — Lagerung fester Brennstoffe — (GBl. II S. 230) erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht unter diese Brandschutzanordnung fällt die Lagerung fester Brennstoffe in Bunkern von kohlenstaub- und koksstaubgefährdeten Betriebsstätten.“

§ 2

Diese Brandschutzanordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1969

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Berichtigung

Der Leiter der Obersten Bergbehörde weist auf folgendes hin:

§ 34 Abs. 2 der Arbeitsschutzanordnung 121 vom 30. Dezember 1964 — Seilfahrtordnung — (Sonderdruck Nr. 506 des Gesetzblattes) erhielt durch § 6 der Arbeitsschutzanordnung 121/1 vom 14. Januar 1969 — Seilfahrtordnung — (GBl. II S. 93) eine Neufassung. In dieser Neufassung des § 34 Abs. 2 sind am Ende der 2. Zeile die Wörter „2 m/s“ in „4 m/s“ zu berichtigen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 618

Anordnung Nr. 4 vom 5. März 1969 zum Sprengmittelgesetz — Zulassungsbedingungen und Prüfbestimmungen für Sprengstoffe, Zündmittel und Sprengzubehör —, 46 Seiten, 1,30 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 562 vom 2. Mai 1969 enthält:

Anordnung Nr. 562 vom 28. März 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards — Hinweis auf Information über Vordrucke des Amtes für Standardisierung auf Seite 32

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 563 vom 9. Mai 1969 enthält:

Anordnung Nr. 563 vom 7. April 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
 Quartalspreis von 2,— M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
 501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
 Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
 gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Lieferbar im August 1969

3. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste Ausgabe 1967

In folgenden Teilabschnitten:

3. Nachtrag zur BHS, Teil 1
(Nahrungs- und Genußmittel)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 3 und 4
(Textil/Bekleidung)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 2
(Schuhe/Lederwaren)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 5 bis 9
(Sonstige Industriewaren)

Die Nachträge enthalten z. T. Seiten und Blätter zum Auswechseln. Deshalb in gleicher Anzahl bestellen, wie Schlüssellisten zu berichtigen sind.

Ihre Bestellung richten Sie bitte sofort (nach Erscheinen eingehende Bestellungen nur noch bedingt realisierbar) unter genauer Angabe der gewünschten Teilabschnitte und Anzahl der Exemplare an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Aus Restbeständen sind vom Zentral-Versand Erfurt noch lieferbar:

Binnenhandels-Schlüsselliste, Teil 1, 2, 5, 10, 11. 1. Nachtrag zur BHS, Teil 1 und 5 bis 9



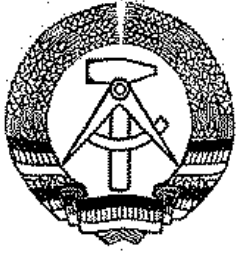
STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: 1010-621 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grothewitz-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufend - Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr -

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 30. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 3181



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 30. Mai 1969

Teil II Nr. 42

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 19. 5. 69 | Anordnung Nr. 3 über den Telexdienst — Telexordnung — | 269 |
| 26. 4. 69 | Anordnung Nr. 4 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen | 269 |
| 12. 5. 69 | Anordnung Nr. Pr. 27/1 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) — | 271 |
| 12. 5. 69 | Anordnung Nr. Pr. 28/1 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — | 272 |

Anordnung Nr. 3* über den Telexdienst — Telexordnung — vom 19. Mai 1969

Die Anwendung ermäßigter Gebühren im Telexnetz außerhalb der Hauptverkehrszeit ist von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung für die weitere Entwicklung der Datenübertragung und des Telexverkehrs. Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. I S. 451) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt IV der Anlage — Gebühren für den Telexdienst — erhält folgende Fassung:

| IV. Schreibgebühren (Telex- und Datenverkehr) | M |
|---|------|
| 1 Für jede Minute einer Verbindung im Nahverkehr — Verbindung innerhalb eines Bezirkes — | 0,10 |
| 2 Für jede Minute einer Verbindung im Weitverkehr — Verbindung zwischen verschiedenen Bezirken — | 0,60 |
| 3 Die Gebühr nach 2 ermäßigt sich werktags von 18 bis 6 Uhr; sonnabends, sonn- und feiertags gantztägig auf | 0,20 |
| Zu 1 bis 3: Die Schreibgebühren werden stets dem anrufenden Teilnehmer in Rechnung gestellt. | |
| 4 Zusatzgebühr für die Benutzung einer öffentlichen Telexstelle je Fernschreiben oder Rundschreiben | 0,75 |

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1969

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
I. V.: Franke
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 (GBl. II Nr. 157 S. 1232)

Anordnung Nr. 4* über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen

vom 26. April 1969

Zur Ergänzung des Abschn. II Ziff. 5.1 und des Abschn. III Ziff. 4.2 der Anlage 2 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II S. 440) wird auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Der Garantiezeitraum für durch Naß- und Braunfäule verursachte Qualitätsmängel bei Pflanzkartoffeln beträgt 2 Monate vom Tage der Entgegennahme.
- (2) Bei Auslieferung nach Überwinterung beträgt der Garantiezeitraum gleichfalls 2 Monate seit Entgegennahme. Er endet jedoch spätestens 5 Wochen nach dem Auspflanzen.
- (3) Die Vereinbarung eines anderen Garantiezeitraumes ist zwischen Erzeuger- und Verbraucherbetrieben, insbesondere bei Direktbeziehungen, zulässig.

§ 2

- (1) Tritt nach Entgegennahme eine Qualitätsminderung durch Naß- und Braunfäule ein, ist diese unverzüglich nach Feststellung durch den Empfänger seinem Vertragspartner telegrafisch oder fernmündlich anzuzeigen und gleichzeitig Antrag auf Begutachtung bei der zuständigen Pflanzenschutzstelle beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu stellen. Der Vertragspartner des Endabnehmers ist verpflichtet, die Mängelanzeige den in die Lieferung einbezogenen Vertragspartnern unverzüglich zu übermitteln. Die Begutachtung ist innerhalb von 3 Tagen nach Antragstellung durchzuführen. Verfügt der Vermehrer oder die in die Lieferung einbezogenen Vertragspartner bei Abnahmever-

* Anordnung Nr. 3 vom 9. Dezember 1966 (GBl. II 1967 Nr. 4 S. 25)

weigerung oder vereinbarter Ersatzleistung nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Begutachtung über die Pflanzkartoffeln, ist vom Einlagerer oder Endabnehmer über die volkswirtschaftlich effektivste Verwendung zu entscheiden.

(2) Bei Abnahmeverweigerung oder Minderung hat der Endabnehmer seinen Vertragspartner innerhalb eines Tages nach Begutachtung telegrafisch/fernschriftlich vom Befund zu unterrichten. Die weitere Benachrichtigung der in die Lieferung einbezogenen Vertragspartner obliegt in gleicher Form dem Partner des Endabnehmers.

§ 3

(1) Nach dem Auspflanzen besteht für den Leistenden nur dann eine Garantiepflicht, wenn festgestellt wird, daß durch den Endabnehmer die in der Garantieurkunde enthaltenen Bedingungen eingehalten wurden und mehr als 10 % der ausgepflanzten Kartoffeln durch Naß- und Braunfäule nicht aufgelaufen sind.

(2) Liegt ein nach Abs. 1 genannter Garantiefall vor, so hat der Leistende im Umfange des Teiles des Pflanzgutes, der durch Naß- und Braunfäule nicht aufgelaufen ist, finanziellen Ersatz zu leisten. Wird jedoch festgestellt, daß mehr als 30 % der ausgepflanzten Kartoffeln durch Naß- und Braunfäule nicht aufgelaufen sind, und wird der Bestand umgebrochen, hat der Leistende für den gesamten Wert des Pflanzgutes finanziellen Ersatz zu leisten.

§ 4

(1) Für die Pflanzkartoffeln ist durch den Vermehrungsbetrieb eine Garantieurkunde (Anlage) auszustellen und der Lieferung beizufügen. Die Garantieurkunde hat zu enthalten:

- den Garantiezeitraum gemäß § 1
- die für den Einlagerer oder Endabnehmer verbindlichen Garantiebedingungen.

Die Vereinbarung anderer oder zusätzlicher Bedingungen ist zulässig.

Format A 5

Vorderseite

Garantieurkunde

Erzeugerbetrieb mit Anschrift:

Für die mit Frachtbrief bzw. Lieferschein-Nr. nach TGL 80-7777 gelieferten Pflanzkartoffeln Sorte, Stufe, Fraktion leisten wir Garantie für Braun- und Naßfäule gemäß Anordnung Nr. 4 vom 26. April 1969 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II S. 269), wenn durch den Empfänger das Pflanzgut nicht unsachgemäß behandelt wird und insbesondere bei Einlagerung folgende Forderungen erfüllt werden:

- ausreichender Schutz vor Nässe, Frosteinwirkung und zu hoher Erwärmung ab Entladung
- Schutz vor Berührung mit Düngemitteln oder Chemikalien
- Sicherung ausreichender Belüftungsmöglichkeiten am Lagerort
- regelmäßige mindestens 14tägige Kontrolle der Temperatur- und Qualitätsentwicklung
- Nachweisführung der Qualitätskontrolle und eingeleiteter Maßnahmen zur Qualitätserhaltung in einem Kontrollbuch, das mindestens die auf der Rückseite aufgeführten Angaben beinhalten muß
- Einhaltung der Technologien im Kartoffelanbau

WIR EMPFEHLEN ALS OPTIMALE ÜBERLAGERUNGSTEMPERATUR 3-6 °C

Die Garantieurkunde ist bis zum 30. Juni des Anbaujahres aufzubewahren und bei Reklamation mit dem amtlichen Garantiegutachten dem Erzeuger vorzulegen.

Ort

Datum

Vermehrungsbetrieb
(Unterschrift)

(2) Als Beweis für das Vorliegen eines Garantiefalles hat der Einlagerer oder Endabnehmer den Nachweis über die Erfüllung der Garantiebedingungen zu erbringen.

§ 5

(1) Der Einlagerer oder Endabnehmer ist verpflichtet, sofern die Mängelfreigrenze nach TGL 80-7777 überschritten bzw. die Mängelhöchstgrenze nicht überschritten ist, unmittelbar nach Begutachtung die Nachbesserung durchzuführen. Die Nachbesserung ist vom Einlagerer oder Endabnehmer auch dann unmittelbar nach Begutachtung durchzuführen, wenn trotz Überschreitung der Mängelhöchstgrenze die Abnahme vereinbart wurde.

(2) Verletzt der Einlagerer oder Endabnehmer die Pflicht zur Nachbesserung, so kann er bei erneutem Auftreten von Naß- und Braunfäule kein weiteres Gutachten beantragen. Die Nachbesserung ist durch Vorlage von Arbeitsaufträgen oder durch andere Belege nachzuweisen.

§ 6

Die Durchführung der Garantiebegutachtung erfolgt nach den Hinweisen des Generaldirektors der VVB Saat- und Pflanzgut.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 28. Oktober 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II S. 782) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

Garantiezeitraum:

Rückseite

Nachweisführung

Führung eines Kontrollbuches mit folgenden Angaben, die im Garantiefall auf diese Urkunde zu übertragen sind:

Eingangsdatum: Waggon (Kfz.) Nr.

Sorte und Anbaustufe: Masse dt.

Zustand der Ware bei der Entladung
(ist vom Entlader auszufüllen):

Zustand der Ware bei der Einlagerung:
(trocken, feucht, durchnäßt, äußere Qualität)

Einlagerungsdatum:

Lagerplatz und Art:

Gegen Witterungseinflüsse geschützt durch:

. cm Strohabdeckung am

. cm Erdabdeckung am

. cm Erdabdeckung am

| Kontrollzeitraum Datum | Temperaturkontrolle Grad C innerhalb des Lagergutes | Qualitätskontrolle Feststellung vorhandener Fäule | * Allgemeine Beurteilung |
|---------------------------|---|---|--------------------------|
|---------------------------|---|---|--------------------------|

Zeitpunkt der Ausspflanzung:

Pflanzgutvorbehandlung (Vorkeimung — Keimstimmung):

Bezeichnung des Schlages bzw. Teilschlages, auf dem die Partie ausgespflanzte wurde:

Anordnung Nr. Pr. 27/1

— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) —

vom 12. Mai 1969

§ 1

Die Absätze 6 und 7 des § 1 der Anordnung Nr. Pr. 27 vom 12. Dezember 1968 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) — (GBl. II 1969 S. 15) erhalten folgende Fassung:

„(6) Für importiertes frisches Obst und Gemüse sind durch die Außenhandelsgesellschaft allen Partnern einheitliche Vertragspreisangebote im Rahmen der Mindest- und Höchstpreisbegrenzungen gemäß Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 27 zu unterbreiten.

(7) Die Abweichungen zu den auf der Grundlage der einheitlichen Vertragspreisangebote gemäß Abs. 6 vereinbarten Vertragspreisen für importiertes frisches Obst und Gemüse, die sich aus Vor- und Nachlieferungen gegenüber dem vereinbarten Lieferzeitraum ergeben, sind durch die Außenhandelsgesellschaft in einem besonderen Fonds zu erfassen. Dieser Fonds ist zur Erreichung eines Saldenausgleiches über mehrere Jahre zu führen und wird nicht ergebniswirksam.“

§ 2

Die Anlage 1 — A. Gemüse — der Anordnung Nr. Pr. 27 wird wie folgt ergänzt:

„34 a Einlegegurken, Sorte ‚Eva‘

| Woche | ME | Mindestpreis Güteklasse A, Größe | | | Höchstpreis Güteklasse A, Größe | | |
|---------------------|----|----------------------------------|------|------|---------------------------------|-------|-------|
| | | I | II | III | I | II | III |
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 150,— | 85,— | 45,— | 225,— | 135,— | 75,—“ |

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der § 1 ist bereits bei dem Abschluß von Importverträgen für 1970 zugrunde zu legen.

Berlin, den 12. Mai 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. Pr. 28/1

— Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 12. Mai 1969

§ 1

Der § 4 der Anordnung Nr. Pr. 28 vom 12. Dezember 1968 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II 1969 S. 26) wird um den nachfolgenden Abs. 9 ergänzt:

„(9) Zur Wahrung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise werden in Abweichung zu den Absätzen 1 bis 5 für die unter Buchstaben a bis c genannten Kulturen effektive Handelsspannen festgelegt.

a) Bei Überschreitung der in Spalte 3 angegebenen Erzeugerpreise (Vertragspreise) sind für die genannten Kulturen effektive Handelsspannen gemäß Spalten 5 bis 7 anzuwenden:

| Kultur/ Güterklasse | ab Erzeugerpreis über M/dt # | Gesamtspanne M/dt | Liefergroß- handelsspanne | Platzgroß- handelsspanne | Einzel- handelsspanne |
|--------------------------------------|------------------------------------|----------------------|------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| 1.3 | 2 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Blumenkohl | | | | | |
| A I | 120,— | 80,— | 14,50 | 24,50 | 41,— |
| II | 95,— | 62,— | 11,— | 20,— | 31,— |
| III | 65,— | 43,— | 8,— | 15,— | 20,— |
| IV | 45,— | 27,— | 3,— | 10,— | 12,— |
| Kohlrabi m. L. | | | | | |
| A I | 35,— | 23,— | 4,— | 8,— | 11,— |
| II | 30,— | 20,— | 3,50 | 7,— | 9,50 |
| III | 25,— | 17,— | 3,— | 6,— | 8,— |
| IV | 20,— | 12,— | 2,— | 5,— | 5,— |
| Salat | | | | | |
| A I u. | | | | | |
| II | 25,— | 16,— | 2,70 | 3,30 | 8,— |
| III u. | | | | | |
| IV | 20,— | 13,— | 2,50 | 4,80 | 5,70 |
| V | 15,— | 10,— | 1,90 | 3,70 | 4,40 |
| VI | 12,— | 8,— | 1,50 | 3,— | 3,50 |
| Salatgurken, Tomaten, Paprika | | | | | |
| A | 220,— | 130,— | 23,— | 37,— | 70,— |
| Rhabarber | | | | | |
| A | 83,— | 57,— | 10,— | 18,— | 29,— |
| Möhren m. L. | | | | | |
| A | 70,— | 40,— | 7,— | 12,— | 21,— |
| Radies/Bündelrettich | | | | | |
| A | 15,— | 10,— | 1,80 | 3,— | 3,20 |

b) Für die Kulturen

Champignon
Weintrauben
und Treiberdbeeren

sind die nachstehend genannten effektiven Handelsspannen anzuwenden:

| Kultur/ Güterklasse | Gesamtspanne M/dt | Liefergroß- handelsspanne | Platzgroß- handelsspanne | Einzel- handelsspanne |
|--------------------------|----------------------|------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Champignon | | | | |
| A | 250,— | — | 100,— | 150,— |
| Erdbeeren (Treib) | | | | |
| A | 180,— | 30,— | 50,— | 100,— |
| Weintrauben | | | | |
| A I | 90,— | — | 50,— | 40,— |
| II | 75,— | — | 40,— | 35,— |
| III | 60,— | — | 30,— | 30,— |

c) Die vorstehend festgelegten effektiven Handelsspannen bedeuten eine Kürzung der in den Absätzen 1 bis 5 der Anordnung Nr. Pr. 28 geregelten Handelsspannen und beinhalten die gesamten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze.

d) Die bei Anwendung der unter Buchstaben a und b genannten effektiven Handelsspannen festgelegten Handelspreise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

e) Die unter Buchstaben a bis d getroffenen Festlegungen gelten auch für Importe der genannten Kulturen.

Die Außenhandels-gesellschaft kann in diesen Fällen ebenfalls nur die effektive Liefergroßhandels-spanne zuzüglich Transportpauschale und Abgeltung für die Außenverpackung in Anspruch nehmen.

Eine Differenzbuchung über das Importausgleichs-konto kann nicht erfolgen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1969

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 2. Juni 1969

Teil II Nr. 43

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 23. 4. 69 | Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat | 273 |
| 7. 5. 69 | Beschluß zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik | 279 |
| 14. 4. 69 | Verordnung über die Stiftung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“ | 279 |

Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat vom 23. April 1969

Die Durchsetzung der Grundsätze der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, die Rechenschaftslegung zum untrennbaren Bestandteil der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsführung zu entwickeln.

Die Rechenschaftslegung ist im System der gesellschaftlichen Kontrolle ein wirksames Element, um den demokratischen Zentralismus zu festigen und das Recht jedes Bürgers, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten, zu sichern.

Die Rechenschaftslegung ist darauf gerichtet, das Niveau der wissenschaftlichen Führungstätigkeit zur Lösung der mit den Perspektiv- und Jahresplänen gestellten Aufgaben zu erhöhen und trägt aktiv dazu bei, die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane zu verbinden.

Die Rechenschaftslegung gewinnt mit der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zunehmende Bedeutung.

I.

Geltungsbereich

1. Zur Rechenschaftslegung sind verpflichtet:

- die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Leiter der gleichgestellten Einrichtungen (im folgenden Leiter der Betriebe und Kombinate genannt) sowie die Räte der Städte und Gemeinden vor den Werkträgern ihres Verantwortungsbereiches

- die Leiter der Betriebe und Kombinate, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der gleichgestellten Organe vor dem übergeordneten Leiter
- die Leiter der volkseigenen Kombinate der Verarbeitungsindustrie vor den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke
- die Räte der Gemeinden, Städte und Kreise vor dem übergeordneten Rat
- die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke vor dem Ministerrat.

Die Rechenschaft legenden Leiter bzw. die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben diese Verpflichtung persönlich wahrzunehmen.

2. Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Kombinate vor den Werkträgern im Sinne dieses Beschlusses sind die Rechenschaftslegungen vor der Belegschaftsversammlung oder bei volkseigenen Kombinat und Großbetrieben vor Delegierten der Belegschaft.

Für Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Kombinate vor den Leitungen der betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen bzw. vor den Beratungs- und Kontrollorganen der Werkträgern gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften.

3. Für Rechenschaftslegungen gegenüber den Volksvertretungen und anderen Organen sowie für die Rechenschaftspflicht aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Werkträgern gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften.

II.

Allgemeine Grundsätze der Rechenschaftslegung

1. Grundlage der Rechenschaftslegung sind die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und

II 001121000 10
WERTVORGABE

Beschlüsse des Ministerrates und die vom übergeordneten Leiter bzw. von der örtlichen Volksvertretung oder vom übergeordneten örtlichen Rat gestellten Aufgaben.

In der Rechenschaftslegung erfolgt die Kontrolle darüber, wie ausgehend von der Prognose und den in den staatlichen Plänen festgelegten Zielen die Aufgaben zur Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution, zur Durchsetzung der Strukturpolitik, zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen in Wissenschaft, Technik und Ökonomie sowie zur effektivsten Gestaltung des Reproduktionsprozesses erfüllt wurden.

Im Mittelpunkt der Rechenschaftslegung stehen die Maßnahmen zur schöpferischen Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus, die Wahrnehmung der Eigenverantwortung im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung und die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel.

In der Rechenschaftslegung sind die Methoden zu analysieren, die zu Erfolgen führten, und die Ursachen für eingetretene Rückstände herauszuarbeiten.

2. Die Rechenschaftslegung muß darauf gerichtet sein, das Niveau der wissenschaftlichen Führungstätigkeit durch

- die konsequente Durchsetzung des sozialistischen Rechts
- die umfassende Anwendung der modernen Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere die konsequente Ausnutzung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Operationsforschung bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen
- Maßnahmen zur Verbesserung des Systems der Aus- und Weiterbildung und
- die politisch-ideologische Erziehung der Kader zu erhöhen und die sozialistische Demokratie weiterzuentwickeln.

3. In der Rechenschaftslegung ist die Erfüllung der politischen, ideologischen, ökonomischen, wissenschaftlich-technischen, sozialen und kulturell-erzieherischen Aufgaben im jeweiligen Führungsbereich komplex zu analysieren.

Davon ausgehend sind auf der Grundlage der Prognose und der staatlichen Pläne die weiteren Aufgaben zu beraten und die erforderlichen Entscheidungen für ihre Verwirklichung zu treffen mit dem Ziel,

- die Arbeitsproduktivität, die Leistungsfähigkeit und die Effektivität durch die Ausschöpfung aller Reserven zu erhöhen
- die fortgeschrittensten Methoden, Erfahrungen und Erkenntnisse der Schrittmacher zu verallgemeinern bzw. obligatorisch einzuführen
- die schöpferische Initiative der Werktätigen zu mobilisieren und ihre umfassende Mitwirkung bei der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verwirklichen

— Garantien für eine dauerhafte Stabilität der Leitungstätigkeit und der wirtschaftlichen Entwicklung zur Lösung der künftigen Aufgaben zu schaffen.

4. Die Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Kombinate, der Generaldirektoren der VVB und der Leiter der gleichgestellten Organe vor dem übergeordneten Leiter sind planmäßig einmal jährlich durchzuführen. Bei der Rechenschaftslegung sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht vorzulegen und den Rechenschaft legenden Leitern Entlastung zu erteilen, wenn die Rechenschaftslegung im Zusammenhang mit der Bestätigung des Jahresabschlusses erfolgt.

Der übergeordnete Leiter ist bei Verletzungen der Staats- und Plandisziplin verpflichtet, außerplanmäßige Rechenschaftslegungen anzuordnen. Außerdem haben die gesetzlich dazu befugten Organe bei groben Verstößen gegen die Staats-, Plan- und Finanzdisziplin oder gegen die Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung das Recht, außerplanmäßige Rechenschaftslegungen vor dem übergeordneten Leiter zu fordern.

5. Der planmäßigen Rechenschaftslegung der Leiter der Betriebe und Kombinate vor dem übergeordneten Leiter muß die Rechenschaftslegung vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches vorausgehen oder unmittelbar folgen.

Weitere Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Kombinate vor den Werktätigen erfolgen in Vereinbarung oder auf Forderung der betrieblichen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und der Beratungs- und Kontrollorgane der Werktätigen. Außerdem haben die Leiter der Betriebe und Kombinate Rechenschaft vor den Werktätigen zu legen, wenn der Betrieb infolge Nichterfüllung seiner staatlichen Aufgaben in Zahlungsschwierigkeiten gerät und eine weitere Kreditierung durch die Bank abgelehnt wird.

6. Der die Rechenschaft entgegennehmende Leiter oder Rat ist verpflichtet, die Tätigkeit und die Leistungen des Rechenschaft legenden Leiters oder Rates einzuschätzen und zu bewerten.

Auf dieser Grundlage hat der die Rechenschaft entgegennehmende Leiter die moralische und materielle Anerkennung der Leistungen vorzunehmen oder notwendige erzieherische und disziplinarische Maßnahmen festzulegen.

Er hat das Recht, die Höhe bzw. Auszahlung der Jahresendprämie für den betreffenden Leiter von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen zur Sicherung einer kontinuierlichen Entwicklung abhängig zu machen. Gute Leistungen der Kollektive der Werktätigen sind zu würdigen.

7. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der gleichgestellten Organe können zur Durchführung der Rechenschaftslegung in ihrem Führungsbereich auf der Grundlage dieses Beschlusses jährlich Direktiven erlassen. In diesen Direktiven sind die inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Vorbereitung und Auswertung der Rechenschaftslegung

entsprechend den spezifischen Bedingungen und Erfordernissen des jeweiligen Führungsbereiches, unter Beachtung seiner Entwicklungsdynamik festzulegen.

III.

Die Rechenschaftslegung der Leiter der Betriebe und Kombinate sowie der Räte der Städte und Gemeinden vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches

1. Die Pflicht zur Rechenschaftslegung ergibt sich aus dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion, der Stellung der Werktätigen als sozialistische Produzenten und sozialistische Eigentümer der Produktionsmittel und aus dem verfassungsmäßigen Recht der Bürger, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates entsprechend dem Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“ umfassend mitzugestalten.
2. Die Rechenschaftslegung der Leiter der Betriebe und Kombinate sowie der Räte der Städte und Gemeinden vor den Werktätigen muß dazu beitragen, die ständige Übereinstimmung der kollektiven und individuellen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern, die bewußte und schöpferische Mitwirkung der Werktätigen bei der Lösung der Aufgaben zu fördern und ihnen die Informationen zu vermitteln, die sie zur aktiven Teilnahme am Planungs- und Leitungsprozeß sowie zur Festigung ihres Urteils- und Entscheidungsvermögens benötigen.
3. In der Rechenschaftslegung vor den Werktätigen haben die Leiter der Betriebe und Kombinate sowie die Räte der Städte und Gemeinden über den Beitrag ihres Verantwortungsbereiches zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, über die Einhaltung der Gesetze und der anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften, die Durchsetzung der Beschlüsse, die Verwirklichung der Planaufgaben, die Bildung und Verwendung der Fonds und die Maßnahmen zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Versorgung und Betreuung u. a. zu berichten.
Besonders haben die Leiter der Betriebe und Kombinate sowie die Räte der Städte und Gemeinden Rechenschaft darüber zu legen, wie sie zur Erfüllung der in den staatlichen Plänen festgelegten Aufgaben
 - die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Kosten sichern
 - die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen organisieren
 - die Vorschläge und Empfehlungen der Werktätigen und ihrer Beratungs- und Kontrollorgane zur Verbesserung der Wirtschaftstätigkeit und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität praxiswirksam umsetzen
 - die Eingaben, Kritiken und Beschwerden auswerten
 - die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, das Neuerwachen, den sozialistischen Wettbewerb und das Aus- und Weiterbildungssystem entwickeln

- die fortgeschrittensten Erkenntnisse und Leistungen der Schrittmacher und die bei der Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten gesammelten Erfahrungen verallgemeinern bzw. obligatorisch durchsetzen
- die Ordnung und Sicherheit gewährleisten.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben über die Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag übernommenen Verpflichtungen Rechenschaft abzugeben.

In der Rechenschaftslegung haben die Leiter bzw. die Räte Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung konkret und kontrollfähig darzulegen.

4. Die Vorbereitung und Durchführung sowie die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Rechenschaftslegung der Leiter der Betriebe und Kombinate vor den Werktätigen hat in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen und den Beratungs- und Kontrollorganen der Werktätigen zu erfolgen.

Die Rechenschaftslegung der Räte der Städte und Gemeinden vor den Werktätigen hat in Abstimmung mit den Organen der Nationalen Front zu erfolgen.

Die in der Rechenschaftslegung zu behandelnden Grundfragen sind den Werktätigen vorher bekanntzugeben.

5. Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben durch ein innerbetriebliches System der Rechenschaftslegung zu gewährleisten, daß alle betrieblichen Leiter vor dem Kollektiv ihres Verantwortungsbereiches Rechenschaft ablegen. Die dafür erforderlichen Festlegungen sind im Betriebskollektivvertrag zu treffen.
6. Die Leiter der Betriebe und Kombinate und die Räte der Städte und Gemeinden haben die sich aus den Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen ergebenden Vorschläge, Hinweise, Kritiken und Beschwerden protokollarisch festzulegen und entsprechend den allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften wie Eingaben zu behandeln.
7. Wird die Pflicht zur Rechenschaftslegung vor den Werktätigen nicht oder ungenügend wahrgenommen, ist der Leiter des Betriebes oder des Kombines bzw. der Vorsitzende des Rates der Stadt oder Gemeinde durch den übergeordneten Leiter bzw. den übergeordneten Rat zur Verantwortung zu ziehen.

IV.

Die Rechenschaftslegung der Leiter der Betriebe und Kombinate, der Generaldirektoren der VVB und der Leiter der gleichgestellten Organe vor dem übergeordneten Leiter

1. Rechenschaft ist über die Erfüllung der staatlichen Pläne und weiterer zentral gestellter Aufgaben, über die Entwicklung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, die Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und die schöpferische Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus zu legen. Dabei ist der Beitrag des jeweiligen

Verantwortungsbereiches zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Erhöhung der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und zur Erreichung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung einzuschätzen. Davon ausgehend sind in der Rechenschaftslegung folgende Probleme zu behandeln:

- die Erhöhung der Qualität der wissenschaftlichen Führungstätigkeit in Verbindung mit der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie, insbesondere durch die Entwicklung der eigenverantwortlichen prognostischen Arbeit und die Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft
- die Analyse der komplexen Wirkung des ökonomischen Systems des Sozialismus und die konsequente Anwendung der Systemregelungen
- der Stand der Automatisierung und Rationalisierung der Produktions- und Leitungsprozesse, die Anwendung modernster Technologien, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Kosten, Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, die Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft, einer exakten Kostenrechnung und Kostenanalyse und die Einhaltung der Preisdisziplin
- die Gestaltung einer effektiven Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisation zur Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen in Forschung, Entwicklung, Technologie, Produktion und Ökonomie bei vorrangiger Planung und Durchführung strukturbestimmender Aufgaben und gleichzeitiger Sicherung des begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft und Bevölkerung
- die effektivste Gestaltung der Außenwirtschaftstätigkeit und der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern
- die Entwicklung von allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten, die Vervollkommnung des Systems der Aus- und Weiterbildung, die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik und die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit
- die weitere Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, der Neuererbewegung, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, die Gestaltung der persönlichen materiellen Interessiertheit, die weitere planmäßige Verbesserung der materiellen und kulturellen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Förderung der Frauen und Jugendlichen.

Rechenschaft ist auch über die Durchführung solcher Aufgaben zu legen, für die dem Rechenschaft legenden Leiter über den jeweiligen Verantwortungsbereich hinausgehende Vollmachten übertragen wurden, wie z. B. die Wahrnehmung der Bilanzverantwortung, der Preisbestätigung und der Auftragsleitung. Die Schwerpunkte der Rechenschaftslegung bestimmt der übergeordnete Leiter.

2. Der die Rechenschaft entgegennehmende Leiter hat die Rechenschaftslegung durch eigene Analysen und zielgerichtete Untersuchungen der Füh-

rungstätigkeit in den nachgeordneten Organen, Betrieben und Kombinat gründlich vorzubereiten und daraus die Schwerpunkte für die Rechenschaftslegung abzuleiten. Er hat die Erfahrungen und Empfehlungen der gesellschaftlichen Organisationen und Beratungs- und Kontrollorgane der Werktätigen im Organ bzw. Betrieb und Kombinat des Rechenschaft legenden Leiters auszuwerten. Desgleichen sind wichtige Kooperationspartner, wissenschaftliche Institute und andere Organe und Einrichtungen, die zum Erfolg der Rechenschaftslegung beitragen können, in die Vorbereitung der Rechenschaftslegung einzubeziehen. Dadurch sind die Voraussetzungen für die reale Einschätzung des Entwicklungsstandes und die objektive Bewertung der Leistungen sowie für die rechtzeitige Entscheidung herangereifter Probleme zu schaffen.

3. Der die Rechenschaft entgegennehmende Leiter hat zu sichern, daß die zuständigen Bankorgane rechtzeitig über die Durchführung von Rechenschaftslegungen informiert werden. Über die Durchführung von Rechenschaftslegungen der Generaldirektoren der VVB und der Leiter der gleichgestellten Organe vor dem Leiter des übergeordneten Organs ist außerdem der Minister der Finanzen zu informieren.

4. Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die Rechenschaftslegung vor dem übergeordneten Leiter durch innerbetriebliche Rechenschaftslegungen vorzubereiten (z. B. Rechenschaftslegung der Leiter der Produktionsbereiche vor dem Werkdirektor).

Der Rechenschaftslegung der Generaldirektoren der VVB und der Leiter der gleichgestellten Organe haben die Rechenschaftslegungen der wichtigsten Betriebe voranzugehen.

5. Der die Rechenschaft entgegennehmende Leiter ist verpflichtet, auf der Grundlage der eigenen analytischen Tätigkeit und der aus der Führungskonzeption des Rechenschaft legenden Leiters entwickelten Vorschläge Entscheidungen zur Verbesserung der Führungstätigkeit zu treffen. Über alle Festlegungen und Auflagen ist Protokoll zu führen. Die Durchführung ist exakt zu kontrollieren. Geht eine Entscheidung über die Zuständigkeit des die Rechenschaft entgegennehmenden Leiters hinaus, so hat er die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Organe einzuleiten bzw. die erforderliche Entscheidung des Leiters des übergeordneten Organs herbeizuführen.
6. Die Rechenschaft legenden Leiter haben das Ergebnis der Rechenschaftslegung in ihrem Verantwortungsbereich auszuwerten und die Schlussfolgerungen zur Verbesserung ihrer Führungstätigkeit zu ziehen.

V.

Die Rechenschaftslegung der Räte der Gemeinden, Städte und Kreise vor dem übergeordneten Rat

1. Die örtlichen Räte haben Rechenschaft zu legen über die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutsch-

lands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerates über die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretungen und über die Organisierung der gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Verantwortungsbereich. In den Rechenschaftslegungen sind die Entwicklung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, die schöpferische Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus, die Verwirklichung zentral gestellter Aufgaben und der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen einzuschätzen sowie der Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erreichung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung zu analysieren. Davon ausgehend sind in der Rechenschaftslegung folgende Probleme zu behandeln:

- die Analyse der Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne im Territorium, insbesondere hinsichtlich der vorrangigen Sicherung der strukturbestimmenden Aufgaben und der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Dabei ist darzulegen, wie die Räte die Mitwirkung der Bürger im Territorium an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens organisieren, mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zusammenarbeiten und die territorialen Grundfonds und Reserven zur Lösung der gesamtgesellschaftlichen und örtlichen Aufgaben ausnutzen

- die Zusammenarbeit mit den VVB, Kombinat, Betrieben und Genossenschaften mit dem Ziel des territorial und zeitlich koordinierten und konzentrierten Einsatzes der Fonds und zur besseren Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Dabei ist einzuschätzen, wie durch die Konzentration von Kräften und Mitteln optimale Ergebnisse und die volkswirtschaftlich günstigsten Lösungen erreicht werden

- die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den Verantwortungsbereichen der Räte, einschließlich der Verwirklichung einer planmäßigen Kosten- und Preisarbeit.

Insbesondere sind der Prozeß der Konzentration und Spezialisierung der Produktion und die Entwicklung der Kooperation unter Einbeziehung der Betriebe aller Eigentumsformen, die wirtschaftliche Rechnungsführung bzw. Leistungsfinanzierung in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen, die Überwindung der bestehenden Kostenunterschiede zwischen den Betrieben und Einrichtungen, der Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und die Erhöhung ihrer Effektivität sowie die Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft einzuschätzen

- die Verwirklichung der Aufgaben zur gründlichen Auswahl und dem Einsatz der Kader sowie zu ihrer systematischen Erziehung und Qualifizierung

- die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, die Sicherung der öffentlichen Ordnung, der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Wahrung der Rechte der Bürger.

2. Die Rechenschaftslegung erfolgt entsprechend dem Arbeitsplan des übergeordneten Rates oder auf Grund von Weisungen seines Vorsitzenden durch den Rat bzw. durch den Vorsitzenden des Rates.

Durch den Arbeitsplan oder die Weisungen werden die inhaltlichen Schwerpunkte und der Zeitpunkt der Rechenschaftslegung festgelegt. Gleichzeitig wird bestimmt, ob die Rechenschaftslegung vor dem Rat, vor seinem Vorsitzenden oder vor beauftragten Mitgliedern des Rates stattfindet.

3. Der die Rechenschaft entgegennehmende Rat hat die Rechenschaftslegung durch eigene Analysen und zielgerichtete Untersuchungen gründlich vorzubereiten. Die Erfahrungen und Empfehlungen der Abgeordneten und Kommissionen der Volksvertretungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen sind dazu auszuwerten.

4. Der die Rechenschaft entgegennehmende Rat ist verpflichtet, das Ergebnis der Rechenschaftslegung einzuschätzen und erforderliche Entscheidungen zur Verbesserung der Führungstätigkeit zu treffen. Über alle Festlegungen und Auflagen ist Protokoll zu führen. Die Durchführung ist exakt zu kontrollieren.

5. Die sich aus der Rechenschaftslegung ergebenden prinzipiellen Erfahrungen und Schlußfolgerungen sind für die Verbesserung der Führungstätigkeit anderer örtlicher Räte im Territorium zu verallgemeinern.

6. Die Rechenschaft legenden örtlichen Räte haben die Ergebnisse der Rechenschaftslegung in ihrem Verantwortungsbereich auszuwerten und die Schlußfolgerungen zur Verbesserung ihrer Führungstätigkeit zu ziehen.

VI.

Die Rechenschaftslegung der Minister und der anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke vor dem Ministerrat

1. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke haben vor dem Ministerrat über die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Rechenschaft zu legen. Sie haben nachzuweisen, wie sie ausgehend von diesen Beschlüssen ihre Verantwortung für die allseitige Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht wahrnehmen, die Entscheidungen des Ministerrates zur Verwirklichung seiner in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich durchsetzen, die Erfüllung der staatlichen Pläne ge-

währleisten und dazu das aufgabenbezogene Zusammenwirken mit anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen organisieren und die Initiative der Werktätigen und ihrer Kollektive mobilisieren.

Im Mittelpunkt der Rechenschaftslegung vor dem Ministerrat stehen dabei:

- die Maßnahmen zur Sicherung einer permanenten und zielgerichteten prognostischen Arbeit, zur Entwicklung der Wissenschaft zu einer Hauptproduktivkraft und zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen auf den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Gebieten
- die Maßnahmen zur Durchsetzung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben — einschließlich der Aufgaben, für die den Ministern vom Ministerrat über ihren Verantwortungsbereich hinausgehende Vollmachten übertragen wurden — und zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Erfüllung der Perspektiv- und Jahrespläne unter Berücksichtigung der zweiglichen und territorialen Verflechtungen und des Zusammenwirkens zwischen zentralen und örtlichen Staatsorganen
- die Wirksamkeit und schöpferische Anwendung der Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und die Schaffung einer leistungsfähigen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation zur Erhöhung der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und zur Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen
- die ständige Vervollkommnung des Systems der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, die umfassende Nutzung moderner Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, die Durchsetzung einer straffen Staats- und Plan- disziplin und des sozialistischen Rechts
- die allseitige Festigung der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft und die Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen
- die ständige Vervollkommnung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik
- die Maßnahmen zur ständig besseren Befriedigung der materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit sowie ihrer gesellschaftlichen Beziehungen
- die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Schrittmacher auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens.

2. Die Rechenschaftslegung erfolgt entsprechend dem Arbeitsplan des Ministerrates oder auf Grund von Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrates

durch die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane und durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke. Im Arbeitsplan oder in den Weisungen werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Rechenschaftslegung festgelegt und entschieden, ob der Ministerrat, das Präsidium des Ministerrates, der Vorsitzende des Ministerrates oder von diesen beauftragte Mitglieder des Präsidiums des Ministerrates die Rechenschaftslegung entgegennehmen.

3. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, in Auswertung ihrer Analysen- und Kontrolltätigkeit Vorschläge für notwendige Rechenschaftslegungen zu unterbreiten.
 4. Zur Vorbereitung der Rechenschaftslegung werden Mitglieder des Ministerrates und andere Leiter zentraler Organe des Ministerrates beauftragt, unabhängig vom Rechenschaft legenden Leiter oder Rat Untersuchungen durchzuführen und Analysen zu den festgelegten Schwerpunkten zu erarbeiten.
- Die Erkenntnisse und Hinweise aller Organe des Ministerrates sind dabei auszuwerten. Dadurch ist eine komplexe Einschätzung und Beurteilung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit des Rechenschaft legenden Leiters oder Rates und die Herausarbeitung prinzipieller Schlußfolgerungen zu sichern.
5. Im Ergebnis der Rechenschaftslegung werden kontrollfähige Entscheidungen zur Verbesserung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit und zur Lösung der neu herangereiften Probleme getroffen. Die Durchführung dieser Entscheidungen ist exakt zu kontrollieren.
 6. Die sich aus den Rechenschaftslegungen ergebenden prinzipiellen Erfahrungen und Schlußfolgerungen sind für die Verbesserung der Führungstätigkeit der anderen Organe des Ministerrates und der Räte der Bezirke zu verallgemeinern.
 7. Die Rechenschaft legenden Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben das Ergebnis der Rechenschaftslegung in ihrem Verantwortungsbereich auszuwerten und die Schlußfolgerungen zur Verbesserung ihrer Führungstätigkeit zu ziehen.

VII.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 11. Oktober 1962 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 715) außer Kraft.

Berlin, den 23. April 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Beschluß
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der zentralen Planung und Organisation
der wissenschaftlich-technischen Arbeit
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. Mai 1969

1. Der 2. Absatz des Buchst. c in Ziff. 4 der Anlage zum Beschluß des Ministerrates vom 18. Januar 1962 über die Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (auszugsweise veröffentlicht im GBl. II S. 61) wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey

Verordnung
über die Stiftung der
„Medaille für hervorragende Leistungen in der
Bewegung Messen der Meister von morgen“
vom 14. April 1969

Im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Hauptausschuß der Kammer der Technik wird folgendes verordnet:

§ 1

In Anerkennung hervorragender Leistungen der Jugend bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, vor allem bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution, wird die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Anlage
zu vorstehender Verordnung

Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für hervorragende Leistungen in der
Bewegung Messen der Meister von morgen“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“.

§ 2

(1) Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende schöpferische Leistungen Jugendlicher auf wissenschaftlichem, technischem und ökonomischem Gebiet, die sie vollbrachten bei der

- Mitarbeit an den Prognosen und den Planungs- und Leitungsprozessen
- Erreichung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs bei strukturbestimmenden Erzeugnissen in Forschung, Entwicklung und Technologie
- schnellen Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion
- Durchsetzung der komplexen Mechanisierung und Automatisierung
- Steigerung der Arbeitsproduktivität, Erreichung einer hohen Qualität, Erhöhung der Materialökonomie, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- rationellsten Auslastung der Grundfonds
- Entwicklung und dem Bau bedeutsamer Lehr- und Anschauungsmittel.

(2) Die volkswirtschaftliche Nutzung der Leistungen und Ergebnisse ist nachzuweisen.

(3) Die Leistungen und Ergebnisse müssen auf der zentralen Messe der Meister von morgen zur Ausstellung gelangen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Kollektive bis zu 25 Mitgliedern
- b) Einzelpersonen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- b) die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer den zentralen Staatsorganen direkt unterstellter Einrichtungen.

(2) Die Vorschläge sind an die Leiter der zentralen Staatsorgane einzureichen.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane gewährleisten die gründliche Prüfung und Begutachtung der Vorschläge durch die für ihren Zuständigkeitsbereich zu berufenden Bewertungskommissionen der Messe der Meister von morgen.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch die Leiter der zentralen Staatsorgane.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) ausführliche Begründung entsprechend den im § 2 genannten Bedingungen
- c) Kurzbiographie und Lebenslauf der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Kollektivmitglieder bzw. Einzelpersonen.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt während der zentralen Messe der Meister von morgen durch die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. in ihrem Namen für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 7

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

- a) bei Kollektiven bis zu 1 000 M
- b) bei Einzelpersonen von 200 M.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

(3) Die Mittel werden aus dem Haushalt der zentralen Staatsorgane für ihren Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt und sind entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. März 1965 zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen — (GBL II S. 301) zu planen.

§ 8

(1) Es können jährlich bis zu 150 Medaillen verliehen werden.

(2) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen legt in Abstimmung mit der Leitung der Messen der Meister von morgen jährlich im I. Quartal die Anzahl der Medaillen für die einzelnen zentralen Staatsorgane fest.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, goldfarbig und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite zeigt sie einen Zirkel, ein aufgeschlagenes Buch und ein Atommodell, umgeben von den Worten „Messe der Meister von morgen“. Auf der Rückseite befindet sich in der Mitte die MMM-Symbolik, umgeben von den Worten „Für hervorragende Leistungen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen blauen Spange getragen, die in der Mitte die Farben Schwarz-Rot-Gold mit aufgeprägtem Staatswappen enthält.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

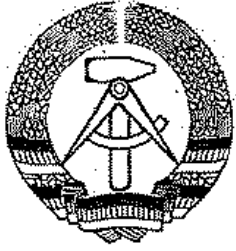
Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1559 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 289 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 561 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 58 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 3. Juni 1969

Teil II Nr. 44

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 13. 5. 69 | Anordnung zur weiteren schrittweisen Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer in der Berufsausbildung | 281 |
| 15. 5. 69 | Anordnung über die Anfertigung, Lieferung und Anwendung von Arbeitsmittelkarten | 282 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 283 |

Anordnung zur weiteren schrittweisen Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer in der Berufsausbildung

vom 13. Mai 1969

Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems (GBl. I S. 263) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zu der im Jahre 1968 begonnenen Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Berufsausbildung sind für Absolventen der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die neuen beruflichen Grundlagenfächer

- „Grundlagen der Elektronik“
- „Grundlagen der BMSR-Technik“
- „Grundlagen der Datenverarbeitung“

(im folgenden — neue berufliche Grundlagenfächer — genannt) einzuführen.

(2) Die Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer erfolgt entsprechend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildungsberufe differenziert nach folgenden Gruppen:

- a) Gruppe von Ausbildungsberufen der Bedienung, Montage und Instandhaltung von Maschinen und Anlagen
- b) Gruppe von Ausbildungsberufen der Planung, Ökonomie und Verwaltung
- c) Gruppe der übrigen Ausbildungsberufe.

§ 2

(1) Die Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer wird schrittweise vorgenommen.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen erfordert folgende Voraussetzungen:

- a) neue Rahmenausbildungsunterlagen für die entsprechenden Ausbildungsberufe
- b) kadermäßige Voraussetzungen an den Einrichtungen der Berufsausbildung
- c) materielle Voraussetzungen für die Vermittlung eines hohen Bildungsniveaus.

(3) Die Vorbereitungen für die Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer sind bis zum 1. September 1970 abzuschließen. Mit Beginn des Lehrjahres 1970/71 sind alle Lehrlinge mit dem Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die mit der Berufsausbildung beginnen, in den neuen beruflichen Grundlagenfächern zu unterrichten.

(4) Können in kommunalen Berufsschulen die Vorbereitungen bis zum 1. September 1970 nicht abgeschlossen werden, entscheidet der Rat des Kreises, ob mit der Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer erst ab 1. September 1971 begonnen werden kann.

§ 3

(1) Die neuen beruflichen Grundlagenfächer sind Bestandteil des berufstheoretischen Unterrichts und gelten als selbständige Fächer. Der Unterricht erfolgt nach zentral vorgegebenen Lehrplänen.

(2) In den neuen beruflichen Grundlagenfächern sind die Leistungen mit Abschlußzsuren zu bewerten. Entsprechend der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (Anlage zur Anordnung vom 26. November 1965 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung [GBl. II S. 823]) gehen die für die neuen beruflichen Grundlagenfächer erteilten Zensuren in den Prüfungsteil „theoretische Ausbildung“ ein und sind im Facharbeiterzeugnis auszuweisen.

(3) Zur schrittweisen Einführung und zur Differenzierung des Inhalts der neuen beruflichen Grundlagen-

fächer nach Gruppen von Ausbildungsberufen erläßt das Staatliche Amt für Berufsausbildung Richtlinien*.

§ 4

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, Leiter der Betriebe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und die Räte der Kreise tragen für die Planung und Leitung des Prozesses der Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer, für die Vermittlung eines hohen Bildungsniveaus und für die Qualifizierung der Lehrkräfte die Verantwortung.

(2) Die für die Erteilung des Unterrichts in den neuen beruflichen Grundlagenfächern erforderlichen Grundmittel** sind von den Leitern der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen bzw. den Räten der Kreise im Rahmen der Betriebs- bzw. Haushaltspläne zu planen und bereitzustellen. Dabei haben sie die sich aus der Konzentration der Berufsausbildung und den Kooperationsbeziehungen der Betriebe und Einrichtungen im Territorium ergebenden Möglichkeiten zu nutzen.

§ 5

Die Verwirklichung der Anweisung zur Neuregelung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Einrichtungen der Berufsausbildung*** ist im Zusammenhang mit der Einführung neuer bzw. weiterentwickelter Rahmenausbildungsunterlagen und der neuen beruflichen Grundlagenfächer bis zum Lehrjahr 1970/71 durchzusetzen.

§ 6

(1) Diese Anordnung gilt auch für die Ausbildung von Erwachsenen zu Facharbeitern.

(2) Bei der beruflichen Weiterbildung von Facharbeitern sind Inhalte der neuen beruflichen Grundlagenfächer einzubeziehen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- a) Anordnung vom 15. Juli 1968 zur Einführung von beruflichen Grundlagenfächern in die sozialistische Berufsbildung (GBl. II S. 651)
- b) Richtlinie des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung vom 15. Juli 1968 zur Einführung der Grundlagenfächer „Grundlagen der Elektronik“, „Grundlagen der EMSR-Technik“ und „Grundlagen der Datenverarbeitung“ in die sozialistische Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 16 vom 27. August 1968)
- c) Festlegungen über den Zeitpunkt des Abschlusses der Neuregelung des allgemeinbildenden Unterrichts im Punkt 4 der Anweisung vom 30. März

* Richtlinie vom 13. Mai 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 11/1969)

** entsprechend § 6 der Anordnung vom 12. Mai 1968 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 493)

*** Anweisung vom 30. März 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 12/1967)

1967 zur Neuregelung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Einrichtungen der Berufsausbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 12 vom 30. Juni 1967)

außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
Weidemann

Anordnung über die Anfertigung, Lieferung und Anwendung von Arbeitsmittelkarten

vom 15. Mai 1969

Zur einheitlichen Anwendung von Arbeitsmittelkarten wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Arbeitsmittel, für die Arbeitsmittelkarten anzufertigen sind, sind im Arbeitsmittelkarten-Katalog* festgelegt. Es ist der von den Ministern für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik und Elektronik, Schwermaschinen- und Anlagenbau mit den Verfügungen vom 1. Februar 1968 bestätigte, im Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaus erarbeitete Arbeitsmittelkarten-Katalog verbindlich.

(2) Die Betriebe, die Arbeitsmittel im Sinne des Abs. 1 herstellen, sind verpflichtet, die zur Inbetriebsetzung und Inbetriebhaltung der Arbeitsmittel erforderlichen Kennziffern und Angaben auf Arbeitsmittelkarten zu übertragen und den Käufern bzw. Nutzern der Arbeitsmittel ordnungsgemäß ausgefüllte Arbeitsmittelkarten als Dokumentation zu liefern bzw. zu übergeben.

§ 2

(1) Als Arbeitsmittelkarten sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.** Bezeichnung und Art der einzelnen Arbeitsmittelkarten sind im Arbeitsmittelkarten-Katalog festgelegt. Soweit die Ausarbeitung von maschinentypen-gebundenen Arbeitsmittelkarten sachdienlich ist, haben die Herstellerbetriebe die dazu erforderlichen Angaben zu erarbeiten und für den Druck der Arbeitsmittelkarten zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Arbeitsmittelkarten-Katalog ist festgelegt, welche Arbeitsmittelkarten zusammengefaßt als Arbeitsmittel-Paß gemäß § 1 Abs. 2 den Käufern bzw. Nutzern zu liefern bzw. zur Verfügung zu stellen sind. Abweichungen hiervon bedürfen der vertraglichen Vereinbarung. Für neuentwickelte Arbeitsmittel, die

* Der Arbeitsmittelkarten-Katalog ist als Broschüre beim Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaus, 90 Karl-Marx-Stadt, Brückenstr. 4, zu beziehen.

** Druck und Vertrieb der Arbeitsmittelkarten (AMK) sowie des AMK-Verzeichnisses erfolgt durch den Vordruck-Leitverlag, Freiberg/Sa., Zweigbetrieb Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112

nicht unter die im Arbeitsmittelkarten-Katalog aufgeführten Schlüsselnummern und Erzeugnispositionen fallen, ist vom übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ des Herstellerbetriebes festzulegen, in welcher Zusammensetzung der Arbeitsmittel-Paß anzufertigen, zu liefern bzw. zu übergeben ist.

§ 3

(1) Über die Anzahl der Exemplare des Arbeitsmittel-Passes je Arbeitsmittel, die Anzahl der einzelnen Arbeitsmittelkarten, den Termin der Auslieferung bzw. Übergabe des Arbeitsmittel-Passes an den Käufer bzw. Nutzer sowie über die im Arbeitsmittel-Paß zu verwendende Sprache sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

(2) Fehlen solche Vereinbarungen, ist zu jeder im Arbeitsmittelkarten-Katalog aufgeführten Erzeugnisposition 1 Exemplar des Arbeitsmittel-Passes in der jeweils angegebenen oder vereinbarten Zusammensetzung in deutscher Sprache, spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe des Arbeitsmittels, mitzuliefern bzw. zu übergeben.

(3) Der für die Anfertigung und Lieferung von Arbeitsmittel-Pässen zu berechnende Preis bestimmt sich nach den dafür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Bei Exportlieferungen sind in Abweichung von § 1 Abs. 2, § 2 und § 3 Abs. 2 die im Exportvertrag getroffenen Vereinbarungen dafür maßgeblich, ob und in welcher Anzahl und Zusammensetzung sowie in welcher Sprache Arbeitsmittel-Pässe mitzuliefern sind. Der Herstellerbetrieb soll darauf Einfluß nehmen, daß im Exportvertrag bei Festlegung der technischen Unterlagen die Verwendung der Arbeitsmittelkarten vereinbart wird. Für Importlieferungen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5

(1) Betriebe, die Arbeitsmittel benutzen, welche im Arbeitsmittelkarten-Katalog erfaßt sind, haben die Pflicht, die Arbeitsmittelkarten sorgfältig zu führen und als technisch-ökonomisches Organisationsmittel anzuwenden bzw. zu nutzen.

(2) Zur planmäßig vorbeugenden Instandhaltung der Arbeitsmittel sind die Betriebe verpflichtet, die dafür vorgesehene Arbeitsmittelkarte — Instandhaltungs-

karte — je Arbeitsmittel/Inventar-Objekt anzufertigen, mittels maschineller Datenverarbeitung rationell zu führen, zu ergänzen und auszuwerten.

§ 6

Werden gebrauchte, im Arbeitsmittelkarten-Katalog erfaßte Arbeitsmittel verkauft oder ohne Wertersatzung umgesetzt, finden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, § 2, § 3 und § 5 entsprechende Anwendung.

§ 7

Für die Weiterentwicklung bestehender oder Ausarbeitung neuer Arbeitsmittelkarten ist das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ der Betriebe verantwortlich, die solche Arbeitsmittel herstellen, die im Arbeitsmittelkarten-Katalog erfaßt sind. Die Weiterentwicklung bestehender oder Ausarbeitung neuer Arbeitsmittelkarten hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschuß der Kammer der Technik zu erfolgen. Die für den Inhalt und die Gestaltung des Arbeitsmittelkarten-Katalogs verantwortliche Institution wird durch Weisung des zuständigen Ministers festgelegt.

§ 8

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe im Bereich der Ministerien für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik und Elektronik, Schwermaschinen- und Anlagenbau.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1969 in Kraft.

(2) Die Verfügung vom 20. Dezember 1960 über die Einführung und Anwendung von Arbeitsmittelkarten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben des Maschinenbaus (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 2/1961 S. 7) in der Fassung der Verfügung Nr. 3 vom 10. Dezember 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 1/1963 S. 4) wird mit Inkrafttreten dieser Anordnung aufgehoben.

Berlin, den 15. Mai 1969

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
I. V.: Böhme
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 564 vom 16. Mai 1969 enthält:
Anordnung Nr. 564 vom 14. April 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 565 vom 23. Mai 1969 enthält:
Anordnung Nr. 565 vom 18. April 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Lieferbar im August 1969

3. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste Ausgabe 1967

in folgenden Teilabschnitten:

3. Nachtrag zur BHS, Teil 1
(Nahrungs- und Genußmittel)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 3 und 4
(Textil/Bekleidung)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 2
(Schuhe/Lederwaren)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 5 bis 9
(Sonstige Industriewaren)

Die Nachträge enthalten z. T. Seiten und Blätter zum Auswechseln. Deshalb in gleicher Anzahl bestellen, wie Schlüssellisten zu berichtigen sind.

Ihre Bestellung richten Sie bitte sofort (nach Erscheinen eingehende Bestellungen nur noch bedingt realisierbar) unter genauer Angabe der gewünschten Teilabschnitte und Anzahl der Exemplare an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Aus Restbeständen sind vom Zentral-Versand Erfurt noch lieferbar:

Binnenhandels-Schlüsselliste, Teil 1, 2, 5, 10, 11 **1. Nachtrag zur BHS, Teil 1 und 5 bis 9**



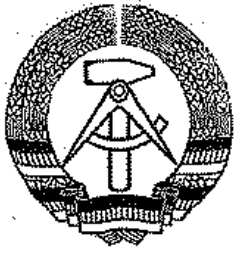
**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,20 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1021 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|--------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 6. Juni 1969 | Teil II Nr. 45 |
|------|--------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 24. 4. 69 | Anordnung über die Einrichtung von Kreiskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher | 285 |
| 15. 5. 69 | Anordnung über die Einrichtung eines Hochschulfernstudiums der technischen Wissenschaften für Fachschulingenieure | 287 |
| 20. 5. 69 | Anordnung Nr. Pr. 36 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft für Straßen und Straßenverkehrsanlagen | 288 |
| 22. 5. 69 | Anordnung über die Leistungsfinanzierung des Liegenschaftswesens | 288 |
| | Berichtigung | 291 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 291 |

Anordnung über die Einrichtung von Kreiskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher vom 24. April 1969

Die Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) erfordert die Neugestaltung der Weiterbildung der Lehrer und Erzieher. Zu ihrer planmäßigen Durchführung sind alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Einrichtung der Kreiskabinette für Weiterbildung

Bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise werden Kreiskabinette für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher (nachstehend Kreiskabinett für Weiterbildung genannt) eingerichtet. In den Städten Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig besteht nur ein Kreiskabinett für Weiterbildung bei der Abteilung Volksbildung des Rates der Stadt.

§ 2

Stellung des Kreiskabinetts für Weiterbildung

(1) Das Kreiskabinett für Weiterbildung ist eine nachgeordnete Einrichtung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises. Es trägt die Bezeichnung „Kreiskabinett für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher“

und ist das Zentrum der staatlichen Weiterbildung der Lehrer und Erzieher im Kreis.

(2) Das Kreiskabinett für Weiterbildung wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist dem Kreisschulrat für die Arbeit des Kreiskabinetts für Weiterbildung rechenschaftspflichtig.

(3) Das Kreiskabinett für Weiterbildung ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es wird durch den Direktor im Rechtsverkehr vertreten, der auch für das Kreiskabinett für Weiterbildung zeichnet.

(4) Der Haushaltsplan des Kreiskabinetts für Weiterbildung ist selbständiger Teil des Haushaltsplanes der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises. Das Kreiskabinett für Weiterbildung plant und bewirtschaftet die Mittel des Staatshaushaltsplanes auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften.

(5) In den Kreisen, in denen Häuser der Lehrer entstehen, wird das Kreiskabinett für Weiterbildung in das Haus des Lehrers integriert. Es arbeitet eng mit den Kreiskabinetten für Weiterbildung der benachbarten Kreise ohne Häuser der Lehrer bei der Planung und Durchführung der staatlichen Weiterbildung der Pädagogen zusammen. Diese Beziehungen tragen kooperativen Charakter.

§ 3

Hauptaufgaben des Kreiskabinetts für Weiterbildung

(1) Das Kreiskabinett für Weiterbildung plant und organisiert auf der Grundlage der Weisungen des Kreisschulrates die Weiterbildung der Lehrer und

Erzieher im Kreis. Es führt die Weiterbildung der Pädagogen im Kurssystem auf der Grundlage der staatlichen Lehrprogramme durch.

(2) Das Kreiskabinett für Weiterbildung unterstützt die Tätigkeit der Fachzirkel und anderer Weiterbildungsgemeinschaften im Kreis.

(3) Das Kreiskabinett für Weiterbildung unterstützt den Erfahrungsaustausch, das Selbststudium und die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Pädagogen. Es fördert gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung die Arbeit der besten Pädagogen, z. B. durch Unterstützung bei der Erarbeitung pädagogischer Lesungen oder zur Entwicklung von Unterrichtsmitteln. Im Kreiskabinett für Weiterbildung ist eine Sammlung über gute Erfahrungen der Pädagogen einzurichten und ständig zu vervollkommen, die allen Pädagogen des Kreises zum Studium und zur Auswertung für die eigene Arbeit zur Verfügung steht und in der Weiterbildung der Lehrer und Erzieher zu nutzen ist.

(4) Das Kreiskabinett für Weiterbildung nutzt die zentral erscheinenden Dokumentations- und Informationsmaterialien und Publikationen für die Weiterbildung der Lehrer und Erzieher. Es fördert die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und bewährter Erfahrungen aus der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern.

§ 4

Arbeitsweise des Kreiskabinetts für Weiterbildung

(1) Das Kreiskabinett für Weiterbildung arbeitet nach einem Arbeitsplan, der vom Kreisschulrat bestätigt wird.

(2) Zur Durchführung des Kurssystems in der Weiterbildung organisiert das Kreiskabinett für Weiterbildung Lehrgänge, Lektionen, Seminare, Übungen, Exkursionen und andere Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend den Forderungen der Lehrprogramme. Es arbeitet dabei mit den Ausbildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Gesellschaften, Betrieben und anderen Einrichtungen, die die Weiterbildung der Pädagogen unterstützen, eng zusammen.

(3) Das Kreiskabinett für Weiterbildung sichert alle materiellen und räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung der staatlichen Weiterbildung der Pädagogen, besonders für Veranstaltungen im Rahmen des Kurssystems der Weiterbildung.

(4) Die bisher bei den Abteilungen Volksbildung arbeitenden Fachkommissionen werden den Kreiskabinetten für Weiterbildung angegliedert. Entsprechend ihren Aufgaben zur Unterstützung der Weiterbildung im Prozeß der Arbeit und im Kurssystem bestehen Fachkommissionen für die einzelnen Fächer, für Marxismus-Leninismus, Pädagogik/Psychologie, Vorschulerziehung und Hort-, Heim- und Tageserziehung. Über die Bildung weiterer Fachkommissionen für die Weiterbildung anderer Gruppen von Pädagogen entscheidet der Kreisschulrat.

(5) Die Fachkommissionen werden von bewährten Pädagogen ehrenamtlich geleitet. Entsprechend den Aufgaben des Kreiskabinetts für Weiterbildung ge-

hören den Fachkommissionen vorwiegend Lektoren und Seminarleiter der Weiterbildung im Kurssystem, Fachzirkelleiter und der Fachberater für das jeweilige Fach an.

(6) Die Leiter der Fachkommissionen für Marxismus-Leninismus, Pädagogik/Psychologie, der Unterstufe sowie der einzelnen Fächer können für ihre inhaltliche und wissenschaftsorganisatorische Arbeit zur Vorbereitung und Durchführung der in ihrem Kreis stattfindenden Veranstaltungen im Kurssystem der Weiterbildung einmal im Schuljahr ein Pauschalhonorar in Höhe bis zu 300 M erhalten. Über die Zahlung des Honorars entscheidet der Kreisschulrat.

(7) In den Städten Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig wird zur Unterstützung des Direktors des Kreiskabinetts für Weiterbildung durch den Stadtschulrat ein stellvertretender Direktor eingesetzt. Aus den in den Stadtbezirken bestehenden Fachkommissionen werden zentrale Fachkommissionen beim Kreiskabinett für Weiterbildung gebildet.

§ 5

Struktur des Kreiskabinetts für Weiterbildung

(1) Im Kreiskabinett für Weiterbildung arbeiten folgende hauptamtliche Kräfte:

- Direktor des Kreiskabinetts für Weiterbildung
- Hauptsachbearbeiter für Organisation der Weiterbildung.

(2) Als ehrenamtliche Kräfte sind im Kreiskabinett für Weiterbildung tätig:

- die Leiter der Fachkommissionen
- ein Mitarbeiter für die Lehrerbücherei des Kreises.

§ 6

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Kreiskabinetts für Weiterbildung wird auf Vorschlag des Kreisschulrates vom Rat des Kreises gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 675) berufen und abberufen.

(2) Die Leiter der Fachkommissionen werden durch den Kreisschulrat eingesetzt.

(3) Die Vergütung des Direktors erfolgt entsprechend der Vereinbarung vom 21. Februar 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1959 S. 43).

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1969

Der Minister für Volksbildung
Honecker

**Anordnung
über die Einrichtung eines Hochschulfernstudiums
der technischen Wissenschaften für
Fachschulingenieure**

vom 15. Mai 1969

In Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBl. I S. 5) wird zur Einrichtung des Hochschulfernstudiums der technischen Wissenschaften für Fachschulingenieure folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) unterstehenden Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt).

§ 2

(1) Ab 1. September 1969 wird für Fachschulingenieure und für Werk tätige mit gleichzusetzenden Voraussetzungen ein neugestaltetes Fernstudium eingerichtet. Dieses Fernstudium wird an den Hochschulen nach einheitlichen Studienprogrammen, Studienplänen und Lehrmaterialien durchgeführt.

(2) Das Fernstudium wird in allen technischen Grundstudienrichtungen durchgeführt.

(3) In Übereinstimmung mit den langfristigen Qualifizierungsplänen der Betriebe, Kombinate, VVB, der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe erfolgt die Bewerbung zum Hochschulfernstudium in der Regel über die Delegation durch die Arbeitsstelle.

§ 3

(1) Ziel dieses Fernstudiums ist die Ausbildung eines Hochschulingenieurs, der fähig ist, selbständig wissenschaftliche Arbeit vor allem auf technologischem Gebiet sowie bei der Führung und Leitung von Produktionskollektiven und Produktionsprozessen zu leisten.

(2) Der Inhalt des Fernstudiums wird davon bestimmt, daß die Studenten über eine abgeschlossene Ingenieurausbildung sowie über zusätzliche Erfahrungen aus ihrer Ingenieur Tätigkeit verfügen.

(3) Die Ausbildung ist vor allem darauf gerichtet, das theoretische Grundwissen, insbesondere auf den Gebieten der Mathematik, der Naturwissenschaften und der technischen Grundlagenfächer, des Marxismus-Leninismus, der Ökonomie und der sozialistischen Betriebswirtschaft, zu erweitern und zu vertiefen sowie anwendungsbereite Kenntnisse moderner Wissensgebiete und Methoden, wie marxistisch-leninistische Organisationswissenschaften, Operationsforschung, elektronische Datenverarbeitung, zu vermitteln.

(4) Die Vertiefung und Erweiterung des Grundlagenwissens und die Vermittlung neuester Arbeitsverfahren führt zur Verbindung der Hochschulingenieurausbildung mit der betrieblichen Ingenieur Tätigkeit. Die

Durchsetzung des Prinzips des wissenschaftlich-produktiven Studiums in der Ausbildung ist auf die Erfordernisse der Praxis orientiert und ermöglicht, die im Fernstudium erworbenen neuen Kenntnisse sofort praxiswirksam werden zu lassen.

(5) Eine Spezialisierung während des Studiums erfolgt nicht. Sie kann nach Abschluß des Fernstudiums durch die Anfertigung einer Diplomarbeit, durch Weiterbildungsmaßnahmen und in der praktischen Tätigkeit erfolgen.

§ 4

(1) Die Dauer des Hochschulfernstudiums beträgt 4 Jahre und schließt mit der Hauptprüfung ab.

(2) Mit der bestandenen Hauptprüfung erhält der Hochschulabsolvent das Recht, die Berufsbezeichnung
Hochschulingenieur
zu führen.

(3) Der Hochschulingenieur hat das Recht, durch die Anfertigung einer Diplomarbeit und mit ihrer erfolgreichen Verteidigung an einer entsprechenden Hochschule den wissenschaftlichen Grad eines

Diplomingenieurs

zu erwerben.

§ 5

(1) Mit der Aufnahme des 4jährigen Hochschulfernstudiums wird das bisherige Hochschulfernstudium in den technischen Fachrichtungen eingestellt.

(2) Fernstudenten, die sich noch in dieser Ausbildungsform befinden, schließen bis spätestens 1973 ihr Studium mit der Diplom- oder Hauptprüfung ab. Dazu werden Übergangsregelungen festgelegt.

(3) Die Übergangsregelungen sind auf Grund des unterschiedlichen Ausbildungsstandes und der verschiedenen Studienformen an den Hochschulen durch diese mit den Studenten und in Abstimmung mit deren Betrieben zu beraten und festzulegen.

§ 6

(1) Für eine zentralisierte Organisation und Leitung des Hochschulfernstudiums wird eine Zentralstelle für das Hochschulfernstudium des Ministeriums (nachfolgend Zentralstelle genannt) an der Technischen Universität Dresden gebildet.

(2) Die Zentralstelle hat folgende Hauptaufgaben:

- Organisation der Ausarbeitung der Lehrprogramme und Lehrmaterialien mit Hilfe eines wissenschaftlichen Beirates für das Hochschulfernstudium, der sich aus Wissenschaftlern der verschiedenen Hochschulen zusammensetzt
- Anleitung der Konsultationszentren für deren Aufgaben bei der Betreuung des Fernstudiums
- Organisation der Herstellung der Lehrmaterialien und ihrer termingerechten Bereitstellung für die Konsultationszentren

— Durchführung der Arbeiten für die Bewerbungen und Zulassungen zum Hochschulfernstudium.

(3) Die Zentralstelle wird von einem Direktor geleitet, der vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen ernannt wird und ihm direkt untersteht.

§ 7

(1) Die Immatrikulation der Hochschulfernstudenten erfolgt an den Hochschulen, an denen die Hauptprüfung abgelegt wird.

(2) Die Aufschlüsselung der Hochschulfernstudenten auf die immatrikulierenden Hochschulen wird von der Zentralstelle durchgeführt.

§ 8

(1) Die Betreuung der Fernstudenten erfolgt dezentralisiert durch Hochschulen, denen die Aufgaben eines Konsultationszentrums übertragen werden.

(2) Die Konsultationszentren betreuen die in ihrem territorialen Einzugsbereich wohnenden Fernstudenten aller Studienrichtungen durch Lehrveranstaltungen, Konsultationen, Studienanleitungen, Leistungskontrollen u. ä. Diese Betreuung erfolgt für alle Lehrgebiete des Grund- und Fachstudiums, die in allen oder mehreren Studienrichtungen einheitlich durchgeführt werden können bzw. für die entsprechende wissenschaftliche und personelle Voraussetzungen an den Konsultationszentren gegeben sind.

(3) Die Betreuung der Fernstudenten in spezifischen Lehrgebieten, die an den Konsultationszentren nicht wahrgenommen werden kann, wird von der Einrichtung durchgeführt, an der der Hochschulfernstudent immatrikuliert ist und seine Hauptprüfung ablegt.

(4) Die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Sicherung der Ausbildung der Fernstudenten trägt der Rektor der Einrichtung, die als Konsultationszentrum mit der Betreuung von Fernstudenten durch das Ministerium beauftragt wurde. Die auf hohem wissenschaftlichem Niveau stehende Ausbildung und Erziehung der Fernstudenten, unabhängig davon, welche Hochschule sie immatrikuliert hat, ist eine dem Direktstudium gleichrangige Aufgabe, für deren Durchführung beim Direktor für Weiterbildung der betreffenden Hochschule eine Abteilung Fernstudium gebildet werden kann.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1969

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. Gießmann

Anordnung Nr. Pr. 36 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft für Straßen und Straßenverkehrsanlagen

vom 20. Mai 1969

§ 1

Die Preisbewilligung MIV-HVSw Nr. 50-4/1969 vom 21. April 1969 für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft für Straßen und Straßenverkehrsanlagen* wird ab 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt. Sie gilt für Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden.

§ 2

Für den Geltungsbereich der im § 1 genannten Preisbewilligung wird die

Preisverordnung Nr. 4614 vom 1. November 1966 — Bautechnische Projektierungsleistungen — (in Kraft gesetzt durch Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — [Bauwesen] [GBl. II S. 1006])

zum 1. Januar 1970 außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1969

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

* Diese Preisbewilligung ist beim VE Projektierungsbetrieb des Straßenwesens, 108 Berlin, Krausenstr. 63.66, zu bestellen.

Anordnung über die Leistungsfinanzierung des Liegenschaftswesens

vom 22. Mai 1969

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Dezember 1964 über Veränderungen der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens — Auszug — (GBl. II 1965 S. 479) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Leistungsfinanzierung der Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke, nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung des Liegenschaftsdienstes wird nach einer Analyse des erreichten Leistungsstandes und des Nutzeffekts der eingesetzten Kräfte und Haushaltsmittel durch Beschluß des Rates des Bezirkes eingeführt.

(2) Mit der Anwendung der Leistungsfinanzierung ist die Verantwortlichkeit des Leiters des Liegenschaftsdienstes für die Aufstellung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle der Pläne zu verstärken, die politische Wirksamkeit der Leitungstätigkeit zu verbessern und der Nutzeffekt der Kräfte und Haushaltsmittel mit dem Ziel einer stetigen, nachweisbaren Leistungssteigerung zu erhöhen.

Planung und Finanzierung

§ 3

Planung

(1) Der Liegenschaftsdienst bleibt auch nach dem Übergang zur Leistungsfinanzierung Haushaltsorganisation.

(2) Der nach der Leistungsfinanzierung arbeitende Liegenschaftsdienst stellt jährlich auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den Leistungs- und Haushaltsplan auf. Der Plan wird durch den Rat des Bezirkes im Rahmen des von dem Bezirkstag beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.

(3) Der Haushaltsplan des Liegenschaftsdienstes ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufzustellen.

(4) Der Leistungsplan des Liegenschaftsdienstes ist nach Leistungsbereichen aufzustellen. Er hat mindestens die in der Anlage aufgeführten Grundkennziffern zu enthalten.

§ 4

Finanzierung

(1) Der Liegenschaftsdienst deckt seine Ausgaben durch Einnahmen und den planmäßigen Zuschuß (Differenz zwischen geplanten Ausgaben und Einnahmen) im Rahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes.

(2) Der Zuschuß ist dem Liegenschaftsdienst in Übereinstimmung mit den Leistungen quartalsweise unter Berücksichtigung des Quartalskassenplanes zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Abführung des Überschusses gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Ergeben sich bei der Plandurchführung Mindereinnahmen, hat der Leiter des Liegenschaftsdienstes alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Rückstände aufzuholen oder sie durch Minderausgaben zu decken. Ist dies nicht möglich, entscheidet auf Antrag des Leiters des Liegenschaftsdienstes und nach eingehender Prüfung der Notwendigkeit durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates

des Bezirkes, nachfolgend Stellvertreter für Inneres genannt, der Rat des Bezirkes über die Erhöhung des geplanten Zuschusses oder die Herabsetzung des Überschusses.

§ 5

Kontoführung

(1) Auf Grund des Beschlusses des Rates des Bezirkes über die Einführung der Leistungsfinanzierung führt der Liegenschaftsdienst ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes, jede Außenstelle/Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto des Liegenschaftsdienstes. Das Haushaltsunterkonto unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank. Die Verfügungsberechtigung regelt sich nach den Rechtsvorschriften über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes.

(2) Die Führung des Haushaltsunterkontos und der Haushaltsnebenkonten gemäß Abs. 1 entfällt, sofern die kassenmäßige Durchführung des Haushaltsplanes über das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes erfolgt.

(3) Der Liegenschaftsdienst ist berechtigt, im Rahmen der Kassenordnung über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes Bargeldkassen zu führen, um Bargeld anzunehmen und kleinere Ausgaben daraus zu leisten.

§ 6

Buchführung, Abrechnung, Kontrolle

(1) Die Buchführung und Abrechnung regeln sich nach den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik für leistungsfinanzierte staatliche Einrichtungen.

(2) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes ist dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Erzeugnisse in geeigneter Form statistisch erfaßt und nachgewiesen werden.

(3) Der Stellvertreter für Inneres regelt die Kontrolle der Buchführung und Abrechnung des Liegenschaftsdienstes. Die gemäß Abs. 2 zu führenden Nachweise und die dazugehörigen Belege sind mindestens nach Abrechnung jedes Halbjahres zu prüfen. Dabei ist die Übereinstimmung des Kontobestandes mit dem Abschluß der Buchführung festzustellen. Diese Übereinstimmung und die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind durch Unterschrift zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Abrechnung der Zuschüsse. Beanstandungen sind in einem Vermerk festzuhalten, dem Leiter des Liegenschaftsdienstes zur Beseitigung der Mängel und dem Finanzorgan zur Information zu übergeben. Die Prüfungsvermerke sind als Belege für die Entscheidungen über die Mehrleistung zu verwenden.

Materielle Interessiertheit

§ 7

Mehrleistung

(1) Aus Leistungen des Liegenschaftsdienstes, die zu Einsparungen des geplanten Zuschusses führen, ist bis

zur Höhe der nichtverbrauchten Zuschüsse die Mehrleistung des Liegenschaftsdienstes zu bestimmen, die in der Buchführung gesondert auszuweisen und nach Verwendungszwecken abzurechnen ist.

(2) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn

- infolge von Mehreinnahmen/Minderausgaben der geplante Zuschuß unterschritten bzw. der geplante Überschuß überschritten wurde und
- die vollständige Erfüllung des Leistungsplanes und Erreichung der vorgesehenen Qualität der Leistungen unter vorrangiger Erfüllung der Hauptaufgaben aus dem Beschluß des Ministerrates vom 8. Dezember 1964 nachgewiesen ist.

Der Rat des Bezirkes entscheidet, welche Kennziffern und Aufgaben des Leistungsplanes außerdem erfüllt sein müssen.

(3) Nicht verwendete Mittel für Investitionen und Werterhaltungen dürfen bei der Ermittlung der Mehrleistung nicht berücksichtigt werden. Die materielle Interessiertheit bei der Verwendung dieser Mittel richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Für die quartalsweise Bestimmung der Mehrleistung ist der abgerechnete Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse zugrunde zu legen. Es dürfen nur eingesparte Zuschüsse berücksichtigt werden, die sich nach Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben ergeben.

(5) Über die Höhe der Anteile des Liegenschaftsdienstes an den Mehreinnahmen und Minderausgaben als Mehrleistung entscheidet der Rat des Bezirkes. Der Anteil sollte mindestens 50 % der Verbesserung des geplanten Ergebnisses betragen.

(6) Die Mehrleistung in Höhe der dem Liegenschaftsdienst zustehenden Anteile an den Mehreinnahmen und Minderausgaben wird für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Prämien verwendet.

§ 8

Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Liegenschaftsdienst plant einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % der nach dem Jahresplan vorgesehenen Lohnsumme. Berechnungsgrundlage ist die laut Stellenplan bestätigte Lohnsumme (Vergütungsmittel und andere Lohnbestandteile).

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 7 können dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zusätzliche Mittel zugeführt werden. Die Gesamtsumme des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds einschließlich der zusätzlichen Mittel aus der Mehrleistung darf 5,25 % der laut Stellenplan bestätigten Lohnsumme nicht überschreiten. Die zusätzlichen Mittel für den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds dürfen höchstens 50 % der erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben betragen.

(3) Die Zuführung zusätzlicher Mittel gemäß Abs. 2 kann erfolgen, wenn der Stellvertreter für Inneres in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes die Mehrleistung anerkannt hat.

(4) Die Prämierung der Arbeitskollektive und Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes hat nach dem Leistungsprinzip zu erfolgen. Dabei sind die Anteile der Arbeitskollektive und Mitarbeiter an der Mehrleistung zu berücksichtigen.

§ 9

Übertragbarkeit

(1) Die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen und Prämien aus den erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben erfolgt vor Abschluß des Jahres. Sie ist entsprechend den Verwendungszwecken nach dem Sachkontenrahmen auszuweisen.

(2) Die dem Liegenschaftsdienst zustehenden nichtverbrauchten Haushaltsmittel für Prämien sind auf das nächste Jahr zugunsten des Liegenschaftsdienstes übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Erfolgt durch Beschluß des Bezirkstages auch die Übertragung weiterer nichtverbraucher Mittel der Anteile des Liegenschaftsdienstes an den Mehreinnahmen und Minderausgaben auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan des Liegenschaftsdienstes als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbraucher Mittel des Vorjahres“ auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die je nach Zweckbestimmung bei den Ausgabe-Sachkonten zu buchen sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1969

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Leistungsplan – Grundkennziffern

– Liegenschaftsdienst –

- | | |
|--|---|
| 1. Liegenschaftsvermessung | Arbeitsleistung in Markmessung |
| 2. Wirtschaftskataster/staatliche Bodenordnung/sozialistische Flurneuordnung | Arbeitsleistung nach Fläche in ha/Anzahl der Flächenstücke |
| 3. Dokumentation und Kontrolle des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs | Arbeitsleistung nach Anzahl der Anträge/Eintragungen |
| 4. Reprografie | Arbeitsleistung nach Anzahl der Kartenblätter/Reproduktionen/Kopien |

Berichtigung

Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit, daß die Tafel der gesetzlichen Einheiten (Anlage zur Anordnung vom 26. November 1968 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten [Sonderdruck Nr. 605 des Gesetzblattes]) im Teil 2 (Sonstige gesetzliche Einheiten) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Auf Seite 41, Nr. 1.4. muß es in Spalte 5, 3. Zeile, richtig heißen:

$$1'' = \frac{\pi}{648\,000} \text{ rad}$$

2. Auf Seite 41, Nr. 1.4. müssen die in Spalte 5 hinter dem zweiten Gleichheitszeichen angegebenen Faktoren richtig heißen:

1. Zeile: 1,745 329
2. Zeile: 2,908 882
3. Zeile: 4,848 137
4. bis 6. Zeile: 1,570 796

3. Auf Seite 43, Nr. 3.5.1. beziehen sich die in Spalte 6, vorletzte und letzte Zeile angegebenen Bemerkungen nur auf die Einheit Physikalische Atmosphäre (atm). Torr darf auch mit Vorsätzen verwendet werden.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 619

Anordnung vom 11. April 1969 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4410
— Neubauleistungen — (Bauglaserarbeiten), 208 Seiten, 2,80 M

Sonderdruck Nr. 622

Arbeitsschutzanordnung 894/1 vom 28. März 1969 — Zentrifugen —, 24 Seiten, 0,60 M

Sonderdruck Nr. 623

Arbeitsschutzanordnung 111/3 vom 24. März 1969 — Einschlag, Rücken und Stapeln
von Holz —, 24 Seiten, 0,60 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

DAS GELTENDE RECHT

Es ist erschienen!

Ausgabe 1969

Format: L 4 — Halbgewebeeinband, celloph. — Umfang: 736 Seiten — Preis: 24,— M

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. 10. 1949 bis 31. 12. 1968 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung
für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 208 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 11. Juni 1969

Teil II Nr. 46

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 21. 5. 1969 | Beschluß über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinat in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben für 1969/1970 | 293 |

Beschluß über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinat in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben für 1969/1970

vom 21. Mai 1969

In Durchführung des Beschlusses vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 433) wird folgendes beschlossen:

I.

Bildung von volkseigenen Kombinat

1. Die Bildung volkseigener Kombinate erfolgt entsprechend der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat (GBl. II S. 963). Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Funktion der volkseigenen Kombinate in einer effektiven Konzentration, Zentralisation, Kooperation und Kombination volkseigener Betriebe besteht.

Bei der Bildung der volkseigenen Kombinate sind die Fragen der Einbeziehung von Betrieben und Einrichtungen in die Kombinatbildung vom Standpunkt der effektivsten Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses einschließlich der Wissenschaftsorganisation, der Gestaltung des Erzeugnissystems und der Erhöhung der Effektivität zu entscheiden.

2. Die Bildung volkseigener Kombinate und die neue Organisation des Reproduktionsprozesses ist durch ein neues Leitungssystem, das sich auf die konsequente Anwendung der Operationsforschung und der elektronischen Datenverarbeitung stützt, wis-

senschaftlich vorzubereiten. Das wissenschaftliche Leitungssystem ist vom zuständigen Minister bzw. vom Generaldirektor der VVB im Zusammenhang mit den Führungsdokumenten zu bestätigen.

3. Nach der wissenschaftlichen Ausarbeitung der Grundlinie für die Bildung des volkseigenen Kombinat haben gründliche Beratungen in den Produktionskomitees sowie in Gewerkschafts- und Belegschaftsversammlungen der an der Kombinatbildung beteiligten Betriebe und Einrichtungen zu erfolgen. Als besondere Schwerpunkte sind der durch die Kombinatbildung vorgesehene volkswirtschaftliche Nutzen und die Veränderungen der bisherigen Arbeitsgewohnheiten, Traditionen und Lebensbedingungen der Werktätigen, die mit der Kombinatbildung verbunden sind, zu behandeln. Zur Lösung der auftretenden Probleme, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Qualifizierung, sind durch den Direktor des volkseigenen Kombinat und die Direktoren der Betriebe kontrollfähige Maßnahmen festzulegen.
4. Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe haben ihre Vorschläge über die Kombinatbildung in der zentralgeleiteten Wirtschaft ausgehend von der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik auszuarbeiten, mit den örtlichen Organen der Staatsmacht abzustimmen und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

Die Bildung volkseigener Kombinate, die den Ministern direkt unterstehen, beschließt der Ministerrat. Über die Bildung volkseigener Kombinate, die den VVB unterstehen, entscheiden die zuständigen Minister.

Über die Bildung volkseigener Kombinate der bezirksgeleiteten volkseigenen Wirtschaft entscheiden die Räte der Bezirke auf Vorschlag der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. der Bezirksbaudirektoren nach Abstimmung mit dem Minister für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bzw. dem Minister für Bauwesen.

II.

Stellung des volkseigenen Kombinates

1. Durch das volkseigene Kombinat wird der Reproduktionsprozeß, ausgehend von den Aufgaben der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik, auf der Grundlage des Perspektivplanes einheitlich geplant und geleitet mit dem Ziel, die erforderlichen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Bedingungen für eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität der Produktion in den Betrieben des volkseigenen Kombinates zu schaffen.

Das gilt insbesondere für die Forschung und Entwicklung, für die Qualifizierung und Bildung der Kader, die Spezialisierung, Standardisierung und Typisierung, Mechanisierung und komplexe Automatisierung, Anwendung der Datenverarbeitung, entscheidende Projektierungs- und Investitionsaufgaben, die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, die Bestandswirtschaft und den Absatz auf den Außenmärkten.

2. Der Direktor des volkseigenen Kombinates ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Festlegungen des ihm übergeordneten Leiters und der übergebenen staatlichen Planaufgaben für die planmäßige Entwicklung des volkseigenen Kombinates verantwortlich. Innerhalb des volkseigenen Kombinates sind die Fragen dort zu entscheiden, wo die größte Sachkenntnis vorhanden ist.

Der Direktor des volkseigenen Kombinates konzentriert seine Führungstätigkeit deshalb auf

- die eigene Prognose
- die Ausarbeitung der Perspektive
- die Haupttrichtungen von Wissenschaft und Technik und
- die Grundfragen der Plandurchführung.

Der Direktor des volkseigenen Kombinates ist für die Planung und Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses des volkseigenen Kombinates verantwortlich. Er hat zu sichern, daß die Grundfragen der Entwicklung wie Prognose, Perspektivplanung, Wissenschaft und Technik, Aus- und Weiterbildung der Kader, Grundfondspolitik, komplexe Automatisierung und Mechanisierung, Bestandswirtschaft, Absatzstrategie, Preisarbeit, Kostenentwicklung, Kreditpolitik sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zentral vom volkseigenen Kombinat geplant und geleitet werden.

Die wirtschaftliche Rechnungsführung einschließlich des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel ist innerhalb des volkseigenen Kombinates so anzuwenden, daß die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben gesichert wird. Dazu hat der Direktor des volkseigenen Kombinates die Direktiven, Systemregelungen und Aufgaben für die Planung und Leitung so festzulegen und durchzusetzen, daß die Eigenverantwortung und die materielle Inter-

essiertheit der Betriebe gewährleistet und die Initiative der Werktätigen in den Betrieben weiterentwickelt wird.

3. Der Direktor des volkseigenen Kombinates leitet das Kombinat nach dem Prinzip der Einzeileitung und verwirklicht das Prinzip der kollektiven Beratung. Dabei stützt er sich auf die Direktion des volkseigenen Kombinates, Expertengruppen und Gremien gesellschaftlicher Organisationen.

Der Direktor des volkseigenen Kombinates ist gleichzeitig Direktor des Stammbetriebes des volkseigenen Kombinates.

Die Direktoren der Betriebe gehören zur Direktion des volkseigenen Kombinates, die eine beratende Funktion ausübt.

Im volkseigenen Kombinat ist ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat zu bilden, der aus Produktionsarbeitern und Leitungskadern der Betriebe und Betriebsteile, Vertretern der übergeordneten Organe, der Bank, territorialer und zentraler staatlicher Organe sowie aus Vertretern der Parteiorganisationen des volkseigenen Kombinates, der Kombinatengewerkschaftsleitung und anderer gesellschaftlicher Organisationen besteht.

4. In Übereinstimmung mit den Prinzipien dieses Beschlusses und auf der Grundlage der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinaten ist das Statut des volkseigenen Kombinates auszuarbeiten.

III.

Stellung der Betriebe im volkseigenen Kombinat

1. Die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinates tragen, ausgehend von der Prognose und dem Perspektivplan des volkseigenen Kombinates sowie den ihnen übergebenen Planaufgaben und auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die persönliche Verantwortung für die Planung und Leitung ihres Betriebes.

Die Betriebe des volkseigenen Kombinates arbeiten eigene Pläne aus. Die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinates sind für die planmäßige Entwicklung ihrer Betriebe verantwortlich.

Sie führen in eigener Verantwortung die notwendigen Abstimmungen mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden durch.

Das betriebliche System der Planung und Leitung ist Bestandteil des Systems der Planung und Leitung des volkseigenen Kombinates. Das betriebliche System der Planung und Leitung ist in den Betrieben des volkseigenen Kombinates eigenverantwortlich weiterzuentwickeln. Dabei sind die Prinzipien der sozialistischen Betriebswirtschaft anzuwenden.

2. Die Betriebe des volkseigenen Kombinates werden von den Direktoren nach dem Prinzip der Einzeileitung bei umfassender Mitwirkung der Werktätigen und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie geleitet.

Die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinates tragen die Verantwortung für die Tätigkeit zur Erfüllung ihrer Pläne.

In den Betrieben des volkseigenen Kombinates ist das sozialistische Leistungsprinzip zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Arbeit, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Rentabilität, entsprechend den übertragenen Aufgaben konsequent zu verwirklichen.

3. Die Betriebe des volkseigenen Kombinates arbeiten im Rahmen der Kombinatplanung Konzeptionen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung und wissenschaftlich-technische Konzeptionen zur Entwicklung der Haupterzeugnisse auf der Grundlage der Kooperationsbeziehungen innerhalb des volkseigenen Kombinates aus.

4. Die Betriebe des volkseigenen Kombinates arbeiten entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Dazu gehört die Bildung und Verwendung eigener betrieblicher Fonds für die erweiterte Reproduktion und der Fonds für die persönliche materielle Interessiertheit.

Die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinates haben die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung auf der Grundlage der ihnen übergebenen Planaufgaben einschließlich des Betriebsprämienfonds so durchzusetzen, daß die Brigaden und Kollektive konkrete, abrechenbare Planaufgaben erhalten und direkt an deren Erfüllung interessiert werden.

Die Direktoren der Betriebe sind verantwortlich dafür, daß die materiellen und finanziellen Fonds rationell mit steigender Effektivität genutzt werden.

Die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds und die Abführungen von den betrieblichen Fonds an die finanziellen Fonds des volkseigenen Kombinates erfolgen auf der Grundlage von Normativen und anderen Planaufgaben der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der persönlichen materiellen Interessiertheit, die durch den Direktor des volkseigenen Kombinates festgelegt werden.

5. Die Kostenrechnung einschließlich der Vor- und Nachkalkulation ist als wichtigster Bestandteil des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik zur komplexen Aufwands- und Ergebnisrechnung zu entwickeln. Es sind permanent Kostenanalysen zu erarbeiten und Kosten- und Ergebnisvergleiche zwischen den Betrieben und Einrichtungen des volkseigenen Kombinates durchzuführen.

Die Planabrechnung der Betriebe des volkseigenen Kombinates hat sowohl gegenüber dem volkseigenen Kombinat als auch gegenüber den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

6. Die Betriebe des volkseigenen Kombinates haben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorga-

nen die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Territorium auf der Grundlage der Pläne der Betriebe des volkseigenen Kombinates sowie der Bezirke und Kreise allseitig zu fördern. Sie wirken aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium mit.

7. Die Betriebe des volkseigenen Kombinates haben Anspruch auf vom volkseigenen Kombinat vorzugebende Planaufgaben, deren Kennziffern aufeinander abgestimmt sind.

Bei Eingriffen in den Planablauf der Betriebe des volkseigenen Kombinates durch das volkseigene Kombinat sind ökonomische Nachteile auf die materielle Interessiertheit und auf die von den Betrieben zu erwirtschaftenden Mittel für die erweiterte Reproduktion innerhalb des volkseigenen Kombinates auszugleichen.

8. In den Betrieben des volkseigenen Kombinates ist die Kontrolle und Analyse der Planerfüllung zu verwirklichen. Die Betriebe des volkseigenen Kombinates sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Wirtschaftstätigkeit ordnungs- und wahrheitsgemäß im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik darzustellen.

9. Im Rahmen der Direktiven des Direktors des volkseigenen Kombinates zur Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und mit Zustimmung des Direktors der zuständigen Niederlassung der Industrie- und Handelsbank können die Betriebe des volkseigenen Kombinates neben den Kassen- und Verrechnungsbeziehungen zu den örtlichen Niederlassungen der Industrie- und Handelsbank weitere Geschäftsbeziehungen unterhalten.

IV.

Dieser Beschluß findet Anwendung für die Bereiche der Industrie und des Bauwesens. In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft gilt dieser Beschluß unter Beachtung der zweigebundenen Besonderheiten.

Berlin, den 21. Mai 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
der Arbeitsgruppe
beim Präsidium
des Ministerrates
für die Gestaltung
des ökonomischen Systems
des Sozialismus

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Halbritter

Schürer

Lieferbar im August 1969

3. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste Ausgabe 1967

in folgenden Teilabschnitten:

3. Nachtrag zur BHS, Teil 1
(Nahrungs- und Genußmittel)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 3 und 4
(Textil/Bekleidung)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 2
(Schuhe/Lederwaren)

3. Nachtrag zur BHS, Teil 5 bis 9
(Sonstige Industriewaren)

Die Nachträge enthalten z. T. Seiten und Blätter zum Auswechseln. Deshalb in gleicher Anzahl bestellen, wie Schlüssellisten zu berichtigen sind.

Ihre Bestellung richten Sie bitte sofort (nach Erscheinen eingehende Bestellungen nur noch bedingt realisierbar) unter genauer Angabe der gewünschten Teilabschnitte und Anzahl der Exemplare an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Aus Restbeständen sind vom Zentral-Versand Erfurt noch lieferbar:

Binnenhandels-Schlüsselliste, Teil 1, 2, 5, 10, 11

1. Nachtrag zur BHS, Teil 1 und 5 bis 9



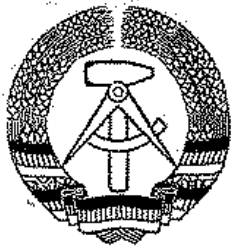
**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 12. Juni 1969

Teil II Nr. 47

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 22. 5. 69 | Anordnung über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen | 297 |

Anordnung über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen vom 22. Mai 1969

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft sowie zur Verhinderung einer schädlichen Beeinflussung der Gewässer wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung sowie für die Außerbetriebsetzung von Anlagen (industrielle Absetzanlagen), in denen fließfähige feststoffhaltige Rückstände aus industriellen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben über Tage

- mit Hilfe von Absperrbauwerken
- mit Hilfe eines Systems von Absperrbauwerken, Halden und Kippen
- in Geländeeinschnitten, die beim Aufschluß von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe entstanden sind oder bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe zurückgelassen wurden (nachstehend Restlöcher genannt)

abgesetzt oder

- standsicher aufgehaldet

wurden und werden. Für Anlagen nach Buchst. c gilt außerdem die Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II S. 225).

§ 2

(1) Industrielle Absetzanlagen sind so vorzubereiten, zu errichten, zu betreiben und zu verwahren, daß die öffentliche Sicherheit und der Schutz der Volkswirtschaft gewährleistet sind.

(2) Bei der Planung neuer Produktionsanlagen und bei der Umstellung oder Rekonstruktion bestehender Produktionsstätten, in denen fließfähige feststoffhaltige Rückstände anfallen, sind die erforderlichen Absetzanlagen zu berücksichtigen.

(3) Die Absetzanlagen müssen mit Produktionsbeginn betriebsfähig sein.

§ 3

(1) Im Stadium der Vorbereitung ist bei der Gewässeraufsicht im zuständigen Flußbereich der Wasserwirtschaftsdirektion eine Zustimmung für die Errichtung einer industriellen Absetzanlage zu beantragen. Über den Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung zu entscheiden.

(2) Die Zustimmung der Wasserwirtschaftsdirektion kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

(3) Ist die Errichtung und der Betrieb einer industriellen Absetzanlage mit einer Nutzung der Gewässer verbunden, so ist bei der Gewässeraufsicht im zuständigen Flußbereich der Wasserwirtschaftsdirektion die Einleitung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens (wasserrechtlicher Vorbescheid und wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung) zu beantragen. Wird die wasserrechtliche Genehmigung erteilt, entfällt die Einholung einer Zustimmung gemäß Abs. 1.

(4) Die Zustimmung bzw. der wasserwirtschaftliche Vorbescheid ist Bestandteil der Unterlagen für die Beantragung der Baugenehmigung. Bedingungen und Auflagen der Zustimmung bzw. Festlegungen des wasserwirtschaftlichen Vorbescheides sind in die Baugenehmigung einzubeziehen.

§ 4

(1) Die Errichtung und die Erweiterung industrieller Absetzanlagen nach § 1 Buchstaben a, b und d ist bauantrags- und baugenehmigungspflichtig. Ausgenommen davon sind Anlagen zum Absetzen von Rückständen aus den Verarbeitungsanlagen der Kaliindustrie mit Pionierdämmen. Die Anlagen zum Absetzen von Rückständen aus den Verarbeitungsanlagen der Kaliindustrie mit Pionierdämmen sind bei der Staatlichen Bauaufsicht nach der Inbetriebnahme anzumelden.

(2) Das Absetzen industrieller Rückstände in Restlöchern nach § 1 Buchst. c ist bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen. Für das Einspülverfahren ist die Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht erforderlich. Werden bei diesen Anlagen Ingenieurbauwerke erforderlich, wie Abschlußdämme, Dichtungsbeläge auf Sohle und Böschungen, ortsfeste Pumpstationen und Einlaufbauwerke, so sind diese Bauwerke bauantrags- und baugenehmigungspflichtig.

(3) Industrielle Absetzanlagen nach § 1 Buchstaben a, b und d dürfen nur nach bauaufsichtlicher Gebrauchsabnahme und erteilter Einspülgenehmigung in Betrieb genommen werden. Bei Anlagen, deren Absperrbauwerke mit dem Spülbetrieb errichtet werden, sind Teilgebrauchsabnahmen durchzuführen und Einspülgenehmigungen für Bauabschnitte zu geben.

(4) Industrielle Absetzanlagen in Restlöchern nach § 1 Buchst. c dürfen erst nach Erteilung der Einspülgenehmigung in Betrieb genommen werden. Die Einspülgenehmigung darf durch die Staatliche Bauaufsicht nur erteilt werden, wenn der Nachweis über die Einhaltung der geltenden technischen Sicherheitsbestimmungen im Bergbau, wie der Nachweis über die Verwahrung untertägiger Anlagen, über die Sicherungsmaßnahmen an Böschungen und Böschungssystemen bei Restlöchern und über die Standsicherheitsnachweise für Böschungen und Böschungssysteme bei Restlöchern, der Gebrauchsabnahmeschein für Ingenieurbauwerke, vorliegen.

(5) Bei bereits in Betrieb befindlichen Anlagen, für die weder Baugenehmigungen noch bauaufsichtliche Abnahmen und Einspülgenehmigungen vorliegen, beginnt die bauaufsichtliche Tätigkeit mit der Überprüfung des Erhaltungszustandes der Absetzanlage. Für den weiteren Betrieb können von der Staatlichen Bauaufsicht Auflagen erteilt werden.

(6) Bei bestehenden, in Betrieb befindlichen Absetzanlagen nach § 1 Buchstaben a, b und d sind Abweichungen vom genehmigten Projekt bzw. vom dokumentierten Bauzustand und von der Betriebsweise, wie Änderung des Spülverfahrens, Änderung der Entnahmeeinrichtungen, Umgestaltung des Aufbaues infolge während des Betriebes eintretender Änderungen der physikalischen und chemischen Eigenschaften der abzusetzenden Rückstände, die sich auf die Stand- und Betriebssicherheit auswirken können, genehmigungspflichtig. Bei Anlagen in Restlöchern nach § 1 Buchst. c sind Änderungen des Spülverfahrens und der Entnahmeeinrichtungen zustimmungspflichtig.

(7) Industrielle Absetzanlagen werden entsprechend den zu treffenden Sicherungsmaßnahmen in 3 Gruppen eingeordnet:

Gruppe I Anlagen mit einer größten Höhe über Gelände bis 5 m oder einem Inhalt bis 50 000 m³ und alle Anlagen in Restlöchern nach § 1 Buchst. c

Gruppe II Anlagen mit einer größten Höhe über Gelände über 5 m bis 40 m und einem Inhalt über 50 000 m³

Gruppe III Anlagen mit einer größten Höhe über Gelände über 40 m und alle Anlagen, in denen überwiegend schluffige, fließfähige, nur langsam konsolidierende Rückstände abgesetzt werden.

An diese Gruppeneinteilung sind technische Forderungen und ein entsprechender Kontrollzyklus durch die Staatliche Bauaufsicht gebunden.

(8) In Betrieb befindliche industrielle Absetzanlagen werden von der Staatlichen Bauaufsicht kontrolliert und registriert.

(9) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht werden von der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft wahrgenommen. Für Prüfungen, Baugenehmigungen und Zustimmungen ist die Staatliche Bauaufsicht Talsperren des VEB Projektierung Wasserwirtschaft Halle, Außenstelle Dresden, für Anmeldungen, Baukontrollen, Abnahmen, Einspülgenehmigungen und Registrierung die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen zuständig.

(10) Die Beaufsichtigung der industriellen Absetzanlagen durch die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft berührt nicht die Rechte und Pflichten anderer Organe.

§ 5

(1) Industrielle Absetzanlagen sind vom Betreiber jährlich einer gründlichen Überprüfung auf Funktionssicherheit, Erhaltung der Bausubstanz und Einhaltung der Vorschriften bezüglich Betrieb, Überwachung, Wartung und Instandhaltung zu unterziehen. Dabei ist die Betriebssicherheit einzuschätzen.

(2) Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Kontrollbericht gemäß Anlage 1 Abschnitt II Ziff. 2 Abs. 7 anzufertigen, der in zweifacher Ausfertigung unangefordert der Staatlichen Bauaufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion zuzustellen ist.

§ 6

(1) Die planmäßige ständige Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen oder von Teilen derselben ist mindestens 6 Monate zuvor der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion anzuzeigen. Sie trifft auf der Grundlage der von den örtlichen Räten vorgesehenen Eingliederung der Anlagen Festlegungen für die weitere Behandlung, wie Instandhaltung, Wiedernutzbarmachung, Kontrolle und Verwahrung.

(2) Wird bei außerbetriebgesetzten Absetzanlagen die Wiedergewinnung der abgesetzten Rückstände beabsichtigt, so ist bei der Staatlichen Bauaufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion die Genehmigung der Abtragung unter Einreichung prüffähiger Unterlagen, wie Erläuterung, Lageplan und Schnitte, Nachweis der Eignung durch Schürfe oder Bohrungen, zu beantragen. Mit der Abtragung darf erst nach erfolgter Genehmigung begonnen werden. Die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen sind einzuhalten.

§ 7

(1) Für industrielle Absetzanlagen nach § 1 Buchstaben a, b und d ist vom Betreiber ein „Anlagenbuch“ gemäß Anlage 3 anzustellen und zu führen. Der Teil „Statistik“ des Anlagenbuches ist in 2 Ausfertigungen der Staatlichen Bauaufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion zu übergeben.

(2) Für industrielle Absetzanlagen in Restlöchern nach § 1 Buchst. c ist der Staatlichen Bauaufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion eine technische Dokumentation gemäß § 20 der Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern und ein Nachweis über die jeweils am Jahreschluß erreichte Füllhöhe in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 8

(1) Die „Technischen Vorschriften für Vorbereitung, Bau und Betrieb industrieller Absetzanlagen“ (Anlage 1) sind verbindlich.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den „Technischen Vorschriften für Vorbereitung, Bau und Betrieb industrieller Absetzanlagen“ (Anlage 1) zu genehmigen.

(3) Die zuständigen Projektierungseinrichtungen (Anlage 2) können auf der Grundlage dieser Vorschriften weitere spezielle Projektierungsrichtlinien aufstellen. Diese sind mit der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft abzustimmen.

§ 9

(1) Für die Anlagen zum Absetzen von Rückständen aus den Verarbeitungsanlagen der Kaliindustrie mit Pionerdämmen sind die Bestimmungen

- a) der Anordnung gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Absätze 2 bis 7, § 5 Abs. 2 und § 7
- b) der Technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 3, Ziff. 4 Abs. 3, Ziffern 5 und 6; Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 1 und Absätze 3 bis 6; Abschnitt II Ziff. 2 Absätze 3 bis 5 und 7

nicht anzuwenden.

(2) Für industrielle Absetzanlagen in Restlöchern nach § 1 Buchst. c sind die Bestimmungen

- a) der Anordnung gemäß § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2
- b) der Technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 1 Abs. 2, Ziff. 2 Abs. 4, Ziffern 3, 4 und 6

nicht anzuwenden. Die Bestimmungen unter Abschnitt II sind nur für Ingenieurbauwerke nach § 4 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung errichtet
- b) die Bedingungen und Auflagen der Zustimmung nach § 3 Abs. 2 nicht einhält
- c) eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 4 Absätze 1 bis 6 erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen errichtet, erweitert, verändert oder betreibt

d) eine industrielle Absetzanlage nicht entsprechend den im § 6 Abs. 1 getroffenen Festlegungen verhält

e) die Abtragung einer industriellen Absetzanlage ohne die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht
- b) bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben c bis e den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des Amtes für Wasserwirtschaft

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Juli 1965 über die Behandlung von industriellen Absetzanlagen (GBl. III S. 81) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1969

Der Leiter
des Amtes für Wasserwirtschaft
Dipl.-Ing. Rochlitzer

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

**Technische Vorschriften
für Vorbereitung, Bau und Betrieb
industrieller Absetzanlagen**

Begriffe

Industrielle
Absetzanlagen

bauliche Anlagen über Tage zum Absetzen fließfähiger feststoffhaltiger Rückstände aus industriellen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben, die die bisher angewendeten Begriffe, wie Sammelbecken, Spülbecken und Spülhalde, ablösen

| | |
|----------------|---|
| Absperrbauwerk | geschütteter oder aufgespülter Damm zur Abriegelung eines Tales oder zur Abgrenzung eines Raumes für das Absetzen von Rückständen |
| Pionierdamm | geschütteter Damm auf der Gründungssohle, mit dessen Hilfe der Spülbetrieb der Absetzanlage im Anfangsstadium aufgenommen werden kann |
| Freiford | Höhenunterschied zwischen der tiefsten Stelle im Längsschnitt der Krone einer Absetzanlage und dem Wasserspiegel im Spülsee |
| Spülsee | Teil der Absetzanlage, in dem im Dauerzustand Klärtrübe bzw. Klarwasser ansteht |
| Mönch | Entnahmeeinrichtung für Klarwasser. |

I.

Vorbereitung

1. Erforderliche Untersuchungen

(1) Im Bereich des für die Absetzanlage vorgesehenen Standortes sind die geologische Beschaffenheit, die Baugrundverhältnisse sowie die quantitativen und qualitativen Verhältnisse des Grund- und Oberflächenwassers festzustellen.

(2) Bei erdverlegten Versorgungsleitungen ist ein Sicherheitsabstand vom Böschungsfuß der Absetzanlage festzulegen, der die Möglichkeit einer gegenseitigen Beeinträchtigung ausschließt.

(3) In Gebieten, in denen Bergbau umgeht oder früher umgegangen ist, ist durch Sicherungsmaßnahmen die Möglichkeit einer gegenseitigen Beeinträchtigung auszuschließen.

2. Schutz der Gewässer und Sicherung der Vorflut

(1) Bei Ableitung des Klar- bzw. Sickerwassers in den Untergrund oder in die Vorflut ist nach den Forderungen der Gewässeraufsicht zu verfahren.

(2) Das im Einzugsgebiet und im Bereich der Absetzanlage anfallende Niederschlagswasser ist von der Absetzanlage aufzunehmen oder außerhalb derselben abzufangen und schadlos abzuleiten. Der Nachweis ist zu erbringen. Dabei sind für die ersten Betriebsjahre besondere Maßnahmen vorzusehen.

(3) Der Standort einer Absetzanlage ist so zu wählen, daß die Anlage gegen Hochwasser geschützt und die Vorflut gewährleistet ist. Der Nachweis ist durch hydrologische Untersuchungen und hydraulische Berechnungen zu erbringen.

(4) Wird durch die Errichtung einer Absetzanlage ein Tal abgeriegelt, so ist die Vorflut außerhalb der Anlage umzuleiten. Dabei ist zu untersuchen, ob zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig sind. Die Vorflut muß auch nach Außerbetriebsetzung der Anlage gewährleistet sein.

3. Nachweis der Standsicherheit

(1) Für die Absperrbauwerke industrieller Absetzanlagen bzw. die Böschungen sowie für alle Einbauten ist die Standsicherheit nachzuweisen. Ungünstige Bauzustände sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Zur Ermittlung der für den Standsicherheitsnachweis notwendigen Kennwerte des Spül- und Schüttgutes sowie des Untergrundes werden die nachstehend genannten Institutionen anerkannt:

VEB Baugrund Berlin

Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau Berlin

Technische Universität Dresden, Institut für Grundbau und Baugrundtechnik

Hochschule für Bauwesen Leipzig

Zentrales Hydrotechnisches Labor der Wasserwirtschaft

WTZ der VVB Braunkohle Cottbus

Bergakademie Freiberg, Institut für Tagebaukunde.

(3) Für die Festlegung der Belastungsannahmen und konstruktiver Einzelheiten hat der Träger der Maßnahme verbindliche Angaben über die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Spülgutes sowie Angaben über das Spülverfahren beizubringen.

(4) Die Standsicherheit ist für die maximale Belastungshöhe und für bauzeitlich bedingte Zwischenhöhen nachzuweisen. Der Einfluß eines Wassereinstaus und einer plötzlichen Absenkung des Wasserspiegels auf die Standsicherheit sind zu berücksichtigen.

(5) Die Standsicherheit der Böschungen und die Gleitsicherheit in der Gründungsfuge ist bei Absperrbauwerken aus kohäsionslosen oder bindigen Fremdstoffen oder aus ausgehaltenem Spülgut nachzuweisen. Die Standsicherheit der Böschungen muß in diesem Fall mindestens 1,3 betragen. Bei Absperrbauwerken aus verwitterungsbeständigem, vorwiegend grobstückigem Steinmaterial, das in Vorkopfschüttung eingebaut wird und bei dem sich die Böschungen unter dem natürlichen Schüttwinkel einstellen und die Standsicherheit mindestens 1,0 betragen wird, ist die Gleitsicherheit in der Gründungsfuge nachzuweisen.

(6) Bei der Konstruktion und der Bemessung aller Einbauten sind die Setzungen des Baugrundes und des Bauwerkes zu berücksichtigen.

(7) Wird die Wirkung von Filtern in die Standsicherheitsberechnung einbezogen, so ist ihr erosionsicherer Aufbau und ihre ständige Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

(8) Werden Halden und Kippen, die keine Bauwerke im Sinne der Deutschen Bauordnung sind, in das System der Absperrbauwerke für industrielle Absetzanlagen einbezogen, hat der Projektant der Absetzanlage ihre Standsicherheit nachzuweisen.

(9) Die beckenseitigen Böschungen von Dämmen, an denen Klarwasser ansteht, sind gegen Schäden durch Wellenschlag zu sichern.

(10) Außenböschungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Wind- und Wassererosionen zu schützen. Zur Erleichterung der Unterhaltungsarbeiten werden Bermen im Seigerabstand von 10 m empfohlen.

4. Spültechnologie und Freibord

(1) Die Spültechnologie ist so festzulegen, daß der Aufbau der Absetzanlage gewährleistet und der Kläreffekt erreicht wird.

(2) Der Transport und das Verspülen der Rückstände hat so zu erfolgen, daß an Böschungen und Kronen keine Erosionen eintreten können.

(3) Der Freibord hat in der Regel bei Anlagen der Gruppen II und III 2 m zu betragen. Im letzten Spülstadium vor der Außerbetriebsetzung darf der Freibord zur besseren Ausnutzung des Absetzraumes, wenn der Spülstrom in geeigneter Weise bis nahe an den Spülsee herangeführt wird und die Belange des Hochwasserschutzes gewahrt werden, auf 1 m ermäßigt werden. Bei Anlagen der Gruppe I darf der Freibord auf 0,5 m ermäßigt werden.

5. Entnahmeeinrichtungen

(1) Die Abführung des Klarwassers ist in konstruktiver und technologischer Hinsicht so festzulegen, daß die Sicherheit für die Absetzanlage gewährleistet ist und kein Ausbruch von Spülgut erfolgen kann. Bei der Bemessung der Entnahmeeinrichtungen sind die von der Absetzanlage abzufangenden Niederschlagswässer zu berücksichtigen.

(2) Entnahmeeinrichtungen sind auch dann vorzusehen, wenn im Anfangsbetrieb bei Anlagen der Gruppen I und II mit einer Versickerung des Klarwassers gerechnet wird. Das Aufschlitzen der Dämme zum nachträglichen Einbau von Rohrleitungen ist nicht statthaft.

(3) Bei Anlagen der Gruppen I und II können für die Entnahme liegende oder stehende Mönche in Verbindung mit Rohrleitungen vorgesehen werden. Es sind Bauteile aus korrosionsgeschütztem Material zu verwenden und setzungsunempfindlich zu konstruieren. Rohrleitungen sind in Gräben anzuordnen. Zur Kontrolle des Mönch- und Rohrleitungssystems sind bevorzugt an Knickpunkten und Einmündungen Kontrollschächte vorzusehen; diese sind so auszurüsten, daß ein sicheres Befahren sowie Transporte gewährleistet sind. Liegende Mönche dürfen nur an Kontrollschächten angeschlossen werden. Aus Sicherheitsgründen sind an den Einmündungen der Rohrleitungen und der liegenden Mönche schnell wirksame, von oben bedienbare Verschlüsse anzuordnen. Durch Staffelung des Mönchsystems muß das Abwerfen einzelner Abschnitte bei Erreichen der der Bemessung zugrunde gelegten Überdeckung gegeben sein. Die Entnahmerohrleitungen sind am Fuß der Außenböschungen zusätzlich mit Verschlussorganen zu versehen. Daraus ergibt sich die Forderung, alle Rohrleitungen innerhalb des Absperrbauwerkes als

Druckrohrleitungen zu bemessen. Bei Anlagen mit eigenstabiler oder stabilisierter Außenböschung gilt als Absperrbauwerk ein Querschnitt, der von der Außenböschung, einer Kronenbreite von 5 m und einer gedachten unter 1 : 2 zur Wasserseite geneigten Begrenzungslinie gebildet wird. Für das gesamte Entnahmesystem ist ein statischer Nachweis erforderlich, der für die Kontrollschächte gegebenenfalls den Nachweis der Sicherheit gegen Aufschwimmen und den der Sicherheit gegen Kippen bei steil einfallender Schlammoberfläche enthalten muß.

(4) Bei Anlagen der Gruppe III wird die Entnahme des Klarwassers durch Heber oder Pumpstationen vorgeschrieben. Sie können versetzbar oder schwimmend angeordnet werden. Alle Leitungen sind so zu verlegen bzw. zu schützen, daß eine nachteilige Beeinträchtigung am Absperrbauwerk nicht eintreten kann. Wenn für den Anfahrbetrieb die Einspülung in kleineren Spülabschnitten hinter Zwischendämmen erfolgt, kann die Entnahmeeinrichtung zwischenzeitlich nach Abs. 3 angeordnet werden. Sie ist zu verwahren, wenn die Spülabschnitte mit Rückständen gefüllt sind.

6. Einrichtungen zur Bauwerksüberwachung

(1) Zur Überwachung der Funktions- und Standsicherheit sind im Projekt die erforderlichen Meßeinrichtungen festzulegen sowie die Meßanweisungen aufzustellen.

(2) Von besonderer Bedeutung für die Überwachung von Absetzanlagen sind

Messungen des Sickerwasserabflusses

Messung der Lage der Sickerlinie, wenn sie in den Standsicherheitsnachweis eingeht oder zur Kontrolle der Filterwirkung erforderlich ist

Messung der Grundwasserstände.

II.

Bau und Betrieb

1. Baudurchführung

(1) Im Bereich der Absperrbauwerke und bei Anlagen mit eigenstabilen Außenböschungen im Bereich des der Standsicherheit zugrunde liegenden Querschnittes ist der Baugrund von Bewuchs, Rasen, Wald- und Mutterboden und ausquetschbaren Überlagerungen zu beräumen.

(2) Im gleichen Bereich ist auftretendes Quell- und Sickerwasser zu fassen, kontrollier- und meßbar abzuleiten.

(3) Bei der Errichtung der Absperrbauwerke ist die Einhaltung der der Standsicherheitsuntersuchung zugrunde liegenden Kennwerte laufend labormäßig zu überwachen. Unabhängig davon sind stichprobenartige Kontrollen einer im Abschnitt I Ziff. 3 Abs. 2 aufgeführten Institution zu übertragen.

(4) Wird das Absperrbauwerk kontinuierlich mit dem Spülbetrieb errichtet, so ist für die Frostperiode entsprechender Vorlauf zu schaffen, um den notwendigen Spülraum und Freibord zu gewährleisten.

(5) Die Überwachung der Baudurchführung ist vom Träger der Maßnahme durch fachlich geeignete Kader zu gewährleisten.

(6) Über alle durchgeführten bautechnischen und technologischen Maßnahmen sind Bestandspläne aufzustellen.

2. Betrieb, Überwachung, Wartung und Instandhaltung

(1) Industrielle Absetzanlagen müssen vom Betreiber zur Gewährleistung der Funktions- und Standesicherheit sachgemäß betrieben, überwacht und instand gehalten werden.

(2) Für die Verantwortlichen und Beschäftigten der Anlage sind Dienstvorschriften und Betriebsanweisungen aufzustellen.

(3) Der Betreiber hat zu gewährleisten, daß die Absetzanlage täglich, gegebenenfalls in jeder Schicht kontrolliert und die Ergebnisse laufend in einem Kontrollbuch eingetragen werden: Die Kontrollbücher sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten, vom Verantwortlichen des Betreibers auszuwerten und bis zur endgültigen Verwahrung der Absetzanlage aufzubewahren.

(4) Der Betreiber ist für die Durchführung der Bauwerksüberwachung verantwortlich. Er hat die Meßergebnisse tabellarisch und gegebenenfalls grafisch darzustellen, auszuwerten und aufzubewahren.

(5) Um im Bedarfsfall über den Aufbau und die Betriebsweise der Anlage Aussagen treffen zu können, hat der Betreiber während der Betriebszeit die erforderlichen Vermessungen und Aufzeichnungen durchzuführen und die Ergebnisse in die Bestandspläne einzutragen.

(6) Für jede Absetzanlage ist eine Havarie- und Warnordnung aufzustellen und mit der Katastrophenkommission des zuständigen Rates des Kreises abzustimmen. Die Havarie- und Warnordnung wird Bestandteil des Anlagenbuches.

(7) Die Ergebnisse der im § 5 der Anordnung festgelegten Überprüfungen von Absetzanlagen sind in Kontrollberichten mit folgender Gliederung zusammenzufassen:

- Erhaltungszustand der Absperrbauwerke und Böschungen
- Funktionstüchtigkeit der Entnahmeeinrichtungen
- Funktionstüchtigkeit der Spüleinrichtungen
- Zustand der Einrichtungen zur Bauwerksüberwachung
- Beleuchtung an der Anlage
- Nachrichtenübermittlung zwischen Absetzanlage und Werkleitung
- Zustand des Bereiches um die Absetzanlage (Talhänge, Talsohle u. a. m.)
- Wassergüte des Klarwassers

- Datum der letzten Überprüfung der Anlage
- Stand der Dokumentation, Anlagenbuch, vorhandene Betriebsvorschriften, Dienstanweisung
- personelle Besetzung für Betrieb und Überwachung der Anlage
- zusammenfassende Einschätzung der Anlage bezüglich ihrer Betriebssicherheit.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Für die Projektierung industrieller Absetzanlagen werden folgende Projektierungseinrichtungen zugelassen:

a) bautechnische und technologische Projektierung

VEB Projektierung Wasserwirtschaft Halle

SDAG Wismut, III. Verwaltung, Karl-Marx-Stadt

VEB Mansfeldkombinat (Erzprojekt Leipzig)

VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüro „Kohle“ Berlin

VEB Konstruktions- und Ingenieurbüro Chemie Leipzig

VEB Zentrales Projektierungsbüro für die Zellstoff- und Papierindustrie Heidenau

b) bautechnische Projektierung

VEB Industrieprojektierung in den Bezirkshauptstädten der Deutschen Demokratischen Republik.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie für die Aufstellung des Anlagenbuches

Vorbemerkung:

Das Anlagenbuch ist eine Zusammenstellung aller wichtigen Unterlagen, die sich bei der Vorbereitung, dem Bau und Betrieb einer industriellen Absetzanlage ergeben.

Das Anlagenbuch gibt Auskunft über die rechtlichen, bau- und betriebstechnischen Verhältnisse einer Absetzanlage.

Inhaltsverzeichnis

1. Statistik der Absetzanlage
2. Gesetzliche Grundlagen zum Bau und Betrieb
3. Dienst- und Betriebsanweisungen
4. Havarie- und Warnordnung
5. Unterlagen aus dem Betrieb, der Wartung und Überwachung

6. Verzeichnis über Dokumentationen und Akten, die dem Anlagenbuch nicht beigelegt werden
1. Statistik der Absetzanlage
- 1.1. Allgemeine Angaben, wie
Name der Anlage, Registrier-Nr. der SBA
Rechtsträger (mit Anschrift)
Betreiber (mit Anschrift)
zuständige Wasserwirtschaftsdirektion
zuständige Oberflußmeisterei
genaue Lage, wie Wasserlauf, Ort, Gemarkung, Verkehrsverbindungen
Bezeichnung und Nummer der topographischen Karte 1 : 25 000
Baubeginn, Inbetriebnahme
- 1.2. Bautechnische Angaben
- 1.2.1. Aufbau des Absperrbauwerkes bzw. der Aufhaltung, Art der Entnahmeeinrichtungen, Überleitungsstollen oder -gerinne u. a.
- 1.2.2. Erläuterungen über
Art und Qualität der Ausführung von Dränagen, Filtern, Dichtungen, Schächten, Rohrleitungen u. a. m.
- 1.2.3. Wichtige Zeichnungen von der Absetzanlage, wie Lageplan, Grundriß, Längs- und Querschnitte mit Maßangaben
- 1.2.4. Fotos von der Absetzanlage, z. B. von Bau- und Betriebszuständen u. a. m.
- 1.2.5. Angaben aus dem Standsicherheitsnachweis, wie Bearbeiter, Belastungsannahmen, Kennwerte, Ergebnisse
- 1.3. Technologische Angaben, wie
- 1.3.1. Kurzbeschreibung über Einspültechnologie, Art des Spülgutes, Entnahmeeinrichtungen u. a. m.
- 1.3.2. Kurzbeschreibung über Vorflutverhältnisse, Umleitung der Vorflut, Hochwasserschutzmaßnahmen, Klarwasserableitung u. a. m.
- 1.3.3. Folgemaßnahmen, wie Verlegungen, Abbrüche u. a. m.
- 1.4. Kurzbeschreibung der geologischen Verhältnisse sowie des Baugrundbefundes unter Bezugnahme auf vorhandene Gutachten
- 1.5. Kurzbeschreibung der hydrologischen und meteorologischen Verhältnisse, wie
- 1.5.1. Größe des Einzugsgebietes, Höhenlage und Landschaftscharakter
- 1.5.2. Angaben über Niederschläge und Temperaturen mit Extremwerten
- 1.5.3. Angabe über Abflußwerte, wie Mittel- und Hochwasserabfluß
- 1.6. Angabe von Fernsprechan schlüssen, Sicherungs- und Warnanlagen, Beleuchtung u. a. m.
- 1.7. Angaben über Aufenthalts- und Lagerräume an der Absetzanlage
- 1.8. Hinweise auf Anlagen und Rechte Dritter im Bereich der Absetzanlage
- 1.9. Maßnahmen zur völligen bzw. teilweisen Außerbetriebsetzung, Rekultivierung, Verwahrung
2. Gesetzliche Grundlagen zum Bau und Betrieb
- 2.1. Nutzungsgenehmigung lt. Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBL I S. 77)
- 2.2. Baugenehmigung sowie Prüfbescheide
- 2.3. Baugrund- und Zwischenabnahmen von Mönchen, Leitungen, Schächten u. a. m.
- 2.4. Gebrauchs- und Teilgebrauchsabnahmen mit Einspülgenehmigung
3. Dienst- und Betriebsanweisungen
- Dazu gehören unter anderem Meßanweisungen, Arbeitsschutzinstruktionen.
4. Havarie- und Warnordnung
5. Unterlagen aus dem Betrieb, der Wartung und Überwachung
- 5.1. Kontrollberichte des Betreibers
- 5.2. Angaben über Menge, Art und Zusammensetzung des Spülgutes (Tabellen)
- 5.3. Qualitätsanalyse des Klarwassers
- 5.4. Berichte über schwierige Situationen und Havarien beim Bau und Betrieb der Anlage
- 5.5. Unterlagen über durchgeführte Instandsetzungen, Rekultivierungen u. a. m.
- 5.6. Kontrollberichte und Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht
- 5.7. Kontrollberichte der Gewässeraufsicht und Hygiene
6. Verzeichnis über Dokumentationen und Akten, die dem Anlagenbuch nicht beigelegt werden.
- Auch diese Dokumentationen sind ordnungsgemäß aufzubewahren, z. B. Studien, Aufgabenstellungen, Projekte, Bestandszeichnungen, Vermessungsunterlagen, Kontrollbücher.

DAS GELTENDE RECHT

Es ist erschienen!

Ausgabe 1969

Format: L 4 – Halbgewebereinband, celloph. – Umfang: 736 Seiten – Preis: 24,- M

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. 10. 1949 bis 31. 12. 1968 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung
für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



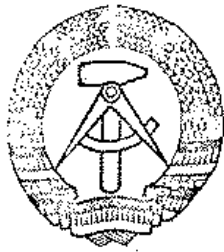
STAATSVRLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1588 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,00 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 48 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



1969

Berlin, den 13. Juni 1969

Teil II Nr. 48

Tag

Inhalt

Seite

3. 6. 69

3. Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970

305

3. Richtlinie*

zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970

vom 3. Juni 1969

Die Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. II S. 497) wird für die Ausarbeitung des Planes 1970 wie folgt ergänzt:

1. Die Ziffer 4.6. erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Die VVB, die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und die Wirtschaftsräte der Bezirke sowie andere wirtschaftsleitende Organe (im weiteren VVB genannt) erfassen im Prozeß der Ausarbeitung des Planes 1970 die herstellerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 auf der Grundlage der Produktionsstruktur 1970 je Erzeugnisposition.**

Die abnehmerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 sind von den VVB auf der Grundlage der Absatzstruktur je Erzeugnisposition nach VVB einzuschätzen.

Die VVB entscheiden in eigener Verantwortung, welche Unterlagen der volkseigenen Betriebe zur Erfassung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 herangezogen werden. Die Erfassung der Angaben der Betriebe hat mit dem geringsten Aufwand zu erfolgen. Dabei kann die Anlage I, Blatt 1 und 2 verwendet werden.

* 3. Richtlinie vom 1. März 1969 (GBl. II Nr. 31 S. 218)

** Gemäß Nomenklatur vom 30. September 1968 der Erzeugnisse zur Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971-1975 (Sonderdruck Nr. 597 des Gesetzblattes).

Mit der Erfassung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 durch die VVB nehmen diese ihre Verantwortung bei der Arbeit mit den Preisen wahr.

Die von den VVB je Erzeugnisposition eingeschätzten abnehmerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 sind mit den VVB der Abnehmerbereiche einschließlich dem Produktionsmittelhandel abzustimmen. Der Produktionsmittelhandel hat bei der Abstimmung den VVB die Aufgliederung auf die Abnehmerbereiche des Produktionsmittelhandels zu übergeben.

Die Ergebnisse der Abstimmungen sind in den Planunterlagen sowie den Zusammenfassungen der hersteller- und abnehmerseitigen Auswirkungen (Anlage II, Blatt 1 und 2) zu berücksichtigen.

Eine Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetrieben ist nicht erforderlich. Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben ebenfalls keine Abstimmung durchzuführen.

Mit den Abstimmungen der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 werden die VVB in die Lage versetzt, die ökonomischen Planinformationen des Planes 1970 zu kontrollieren. Sie nehmen damit Einfluß auf die Durchsetzung der ökonomischen Wirkung der neuen Preise.

Die VVB übergeben mit dem Planentwurf die Auswirkungsberechnungen je Erzeugnisposition gemäß Anlage II, Blatt 1 und 2 ihrem übergeordneten Ministerium sowie den für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständigen Organen.

Das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständige Organ faßt die ihm übergebenen Auswirkungen je Erzeugnisposition zusammen und vervollständigt die herstellerseitigen Auswirkungen der Industriepreisänderungen um den Anteil der Auswirkungen der

Betriebe mit staatlicher Beteiligung, privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe auf der Grundlage der im Prozeß der Ausarbeitung der neuen Preise berechneten Auswirkungen.

Die für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote zuständigen Organe übergeben diese Auswirkungsberechnungen je Erzeugnisposition gemäß Anlage II, Blatt 1 und 2 der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise in doppelter Ausfertigung bis zum 29. August 1969.

Die Ministerien fassen die ihnen von ihren VVB bzw. volkseigenen Kombinat übergebenen hersteller- und abnehmerseitigen Auswirkungen zusammen und übergeben diese entsprechend Anlage III, Blatt 1, 2 und 3 bis zum 15. September 1969 dem Amt für Preise, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen.

Als Hilfsmittel für die Abstimmung der Auswirkungen der Industriepreisänderungen durch die VVB erhalten die Ministerien vom Amt für Preise auf der Basis des Modells für die perspektivische Preisplanung 1971–1975 Informationen darüber, in welchem wertmäßigen Umfang

— die VVB und volkseigenen Kombinate der zentralgeleiteten Industrie die Erzeugnisse der Erzeugnispositionen des Perspektivplanmodells produzieren und

— die VVB und volkseigenen Kombinate der zentralgeleiteten Industrie die Erzeugnisse der Erzeugnispositionen des Perspektivplanmodells als Grundmaterial verbrauchen.

Die wertmäßigen Volumen beziehen sich auf den Plan 1969 und beruhen auf den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1970.

2. Der letzte Absatz der Ziffer 5.1. verliert für die Ausarbeitung des Planes 1970 seine Gültigkeit.

3. Die Ziffer 5.2. erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Bei der Abstimmung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 auf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch die VVB mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sind über die Auswirkungen der Industriepreisänderungen für die wichtigsten Erzeugnisse und Leistungen Protokolle anzufertigen.“

Die VVB übergeben diese Protokolle mit dem Planentwurf ihrem übergeordneten Ministerium, dem Ministerium der Finanzen, dem Amt für Preise und der Staatlichen Plankommission.

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft vereinbart dazu für die wichtigsten Erzeugnisse und Leistungen mit den dafür zuständigen Ministerien eine entsprechende Nomenklatur.

Werden gegenüber den Betrieben der Landwirtschaft planmäßige Industriepreisänderungen nicht wirksam, so haben die für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote zuständigen Organe dies mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen abzustimmen.

Für die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft (Fleisch, Milch, Kühl- und Lagerwirtschaft usw.), die dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft zugeordnet sind, gelten die Bestimmungen der Erfassung der Auswirkungen der Preisänderungen wie für die Industriebetriebe.“

4. Die Ziffer 6.2., 3. Absatz, erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Änderungen der Höhe der Exportstimulierungsmittel, die im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen festgelegt werden, sind bei der Berechnung des Preisänderungsfonds der volkseigenen Betriebe zu berücksichtigen.“

5. Die Ziffer 6.3. erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Die Abnehmer haben den prozentualen wertmäßigen Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Erzeugnisse und Leistungen aus Vorstufen der Jahre 1969 und 1970 an den Gesamtselbstkosten 1970 ihrer Produktion zu Industriepreisen des Basisjahres zu ermitteln.“

Übersteigt dieser Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Erzeugnisse und Leistungen an den Gesamtselbstkosten 1970 eine Toleranzgrenze von 3%, ist die sich aus der Differenz des planmäßigen Verbrauches an Erzeugnissen und Leistungen zu Einstandspreisen des Basisjahres und des Planjahres ergebende Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen zu ermitteln.“

6. Die Ziffer 6.4. erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Abnehmer, bei denen die Preisänderungen der Vorstufen gemäß der 2. Richtlinie vom 1. März 1969 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. II S. 218) zu Erhöhungen der kalkulatorischen Gewinnsätze führen, haben diese Erhöhungen als Gewinn-erhöhung aus Preissenkungen der Vorstufen auszuweisen.“

Abnehmer, bei denen die Preisänderungen der Vorstufen zu Änderungen der

— Industriepreise für neue Erzeugnisse und Leistungen, die auf Grund von betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten bestätigt werden

— eigenverantwortlich festzusetzenden Kalkulationspreise für Erzeugnisse und Leistungen

— Vereinbarungspreise für Erzeugnisse und Leistungen

führen, haben diese Preisänderungen sowohl als Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen als auch in gleicher Höhe als Preisänderungsfonds auszuweisen.“

7. Die Ziffer 6.5., 2. Absatz, erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Der Preisänderungsfonds und die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen für das Jahr 1970 bestehen aus

- a) Auswirkungen der zum 1. Januar 1969 in Kraft getretenen Industriepreisänderungen auf den Plan 1970 und
- b) Auswirkungen der zum 1. Januar 1970 in Kraft tretenden Industriepreisänderungen auf den Plan 1970.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1969 auf den Plan des Jahres 1970 sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- voraussichtliche Ist-Entwicklung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen des Jahres 1969
- Umstellung der Wirtschaftsorganisation.

Bei gleicher Produktions- bzw. Materialstruktur des Planes 1970 zum Plan 1969 kann der geplante Preisänderungsfonds und die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen des Jahres 1969 mit dem Faktor der wertmäßigen Produktionssteigerung des Betriebes multipliziert werden.

Der Faktor ergibt sich aus:

Finanzgeplante Warenproduktion zu BP des Jahres 1970

Finanzgeplante Warenproduktion zu BP des Jahres 1969

Treten dagegen in der Produktions- bzw. Materialstruktur des Planes 1970 Abweichungen gegenüber dem Plan 1969 auf, ist eine solche Genauigkeit bei der Ermittlung der Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen des Jahres 1969 unter Berücksichtigung der Produktionssteigerung der Erzeugnisgruppen bzw. der Erzeugnisse zu sichern, die die Abrechnung des Planes 1970 als reale Grundlage für die Beurteilung der Leistung der volkseigenen Betriebe und Kombinate gewährleistet.

Von den VVB bzw. den diesen gleichgestellten Organen sind die Preisänderungsfonds und die Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen der Betriebe zum Preisänderungsfonds und zu Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen der VVB zusammenzufassen und dem Planentwurf zugrunde zu legen.“

8. Die Ziffer 6.8. erhält für die Ausarbeitung des Planes 1970 folgende Fassung:

„Die Hersteller und Abnehmer haben bei der Planausarbeitung und Plandurchführung die Basis für die Anwendung des Prämiennormativs und des Normativs für die Nettogewinnabführung wie folgt zu bestimmen:

Nettogewinn 1970 ermittelt zu Industriepreisen des Planjahres

± Preisänderungsfonds 1970

- a) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1969 auf 1970
- b) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1970

./ Gewinnerhöhung aus Preissenkungen der Vorstufen 1970

- a) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1969 auf 1970
- b) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1970

+ Gewinnminderungen aus Preiserhöhungen der Vorstufen 1970

- a) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1969 auf 1970
- b) Auswirkungen der Preisänderungen zum 1. Januar 1970

= Basis für die Anwendung der Normative

Der auf dieser Basis ermittelte absolute Betrag der Nettogewinnabführung ist um die positiven Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn zu erhöhen und um die negativen Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn zu vermindern. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Betrag ist abzuführen.

Der Mindestbetrag an Nettogewinnabführung in Mark kann maximal bis zur Höhe der negativen Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn unterschritten werden.

Hersteller und Abnehmer, die keine Zweijahresnormative der Nettogewinnabführung an den Staat erhalten, jedoch das Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel anwenden, haben die sich aus der Industriepreisänderung ergebenden Beträge bei der Nettogewinnabführung zu berücksichtigen bzw. zusätzlich zur Nettogewinnabführung an den Staat abzuführen.“

9. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1969

Der Leiter
des Amtes für Preise beim Ministerrat

I. V.: Pfütze
Stellvertreter des Leiters

Genehmigt als periodische Berichterstattung am 9. 6. 1969 und registriert unter Nr. 9000/120 Befristet bis zum 31. 12. 1970 Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

der 3. Richtlinie vom 3. 5. 1969 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 in TM mit einer Dezimale

A. Herstellerscittige Auswirkungen der planmässigen Industriepreisänderungen 1970

Hersteller, die durch die Bildung eines einheitlichen Betriebspreisergebnisses direkt mit den Weltmarktbedingungen konfrontiert werden, haben bei der Ermittlung der Auswirkungen nur die Industriepreisänderungen für die Menge des Inlandsabsatzes zu berücksichtigen

- VEB
- Übergeordnetes Organ
- Erzeugnisposition Nr.
- Bezeichnung der Erzeugnisposition

| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | | 10 | | 11 | | 12 | | 13 |
|----------|-----------------------------------|---|--------------------------|--|-------------------------|---|-------------------|-----------------|------------------------------------|-----------------|-----|-----|-----|-----------|------------|--------------------------|------------------------------------|-----|-----------|------------|----|
| | | | alt | neu | alt | neu | senkungen | erhöhungen | Produktionsabgabe | Preisstützungen | alt | neu | alt | neu | senkungen | erhöhungen | Summe der Industriepreisänderungen | alt | neu | | |
| Lfd. Nr. | Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen | Veränderung der Summe des Betriebsergebnisses | Summe der Betriebspreise | Veränderung der Summe der Betriebspreise | Betriebspreiserhöhungen | Veränderung der Summe der Industriepreise | Produktionsabgabe | Preisstützungen | Summe der Industriepreisänderungen | alt | neu | alt | neu | senkungen | erhöhungen | Industriepreisänderungen | alt | neu | senkungen | erhöhungen | |

Gesamt

Sp. 3: Hier ist nicht die Gewinnerhöhung aus Preisänderungen der Vorstufen auszuweisen

Sp. 4, 5, 10 und 11: Hier sind nur die Summen der von Preisänderungen betroffenen Erzeugnisse zu erfassen

..... den

Unterschrift des Werkleiters

B. Von den Herstellerbetrieben den Abnehmerbereichen zugeordneten Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970

VEB In TM mit 1 Dezimale

Erzeugnisposition Nr. Bezeichnung der Erzeugnisposition VVB/Kombinat

| Lfd. Nr. | Abnehmerbereiche nach VVB | Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf die Abnehmer | | Auswirkungen auf die Abnehmer Gesamt |
|----------|--|--|------------|---|
| | | Senkungen | Erhöhungen | |
| | Beispiel: VVB Wälzlager und Normteile VVB Konfektion VEB Kombinat Carl Zeiss Jena VE örtlich geleitete Industrie Außenhandelsbetrieb Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe Kontore des Produktionsmittelhandels | | | |
| | Gesamt | | | |

Die Auswirkungen gesamt müssen mit den Auswirkungen – Blatt I gesamt übereinstimmen.

.....
Unterschrift des Werkleiters

Genehmigt als periodische Berichterstattung am 9. 6. 1969
und registriert unter Nr. 8009/120
Befristet bis zum 31. 12. 1970
Einsichtliche Zentralverwaltung für Statistik

Anlage II - Blatt 1

der 2. Richtlinie vom 3. 6. 1969 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970

in TST ohne Dezimale

A. Zusammenfassung der herstellerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970

VVB/Kombinat

Ministerium

Erzeugnisposition Nr.

Bezeichnung der Erzeugnisposition

| | | |
|-----|---|--|
| 1. | Veränderung der Summe des Betriebsergebnisses | |
| 2. | Summe der Betriebspreise alt | |
| 3. | Summe der Betriebspreise neu | |
| 4. | Betriebspreissenkungen | |
| 5. | Betriebspreiserhöhungen | |
| 6. | Veränderung der Summe der Produktionsabgabe | |
| 7. | Veränderung der Summe der Preisstützungen | |
| 8. | Summe der Industrieabgabepreise alt | |
| 9. | Summe der Industrieabgabepreise neu | |
| 10. | Industrieabgabepreiserhöhungen | |
| 11. | Industrieabgabepreissenkungen | |

.....
Unterschrift des Generaldirektors
der(s) VVB/Kombinats

B. Zusammenfassung der von den VVB den Abnehmerbereichen zugeordneten Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970

Anlage II — Blatt 2

In TM ohne Dezimale

Erzeugnisposition Nr. VVB/Kombinat

Bezeichnung der Erzeugnisposition Ministerium

| Lfd. Nr. | Abnehmerbereiche nach VVB | Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf die Abnehmer | | Auswirkungen Gesamt |
|----------|---|--|------------|---------------------|
| | | Senkungen | Erhöhungen | |
| | Beispiel: VVB Wälzlager VVB Konfektion VEB Kombinat Außenhandelsbetrieb | | | |
| | Gesamt | | | |

Die Auswirkungen gesamt müssen mit den ausgewiesenen Auswirkungen — Blatt I gesamt übereinstimmen.

Q) Wieviel Prozent der unter gesamt ausgewiesenen Industriepreissenkungen bzw. -erhöhungen werden bei den Abnehmern als Investitionsmittel wirksam? %

....., den

.....
 Unterschrift des Generaldirektors
 der(s) VVB/Kombinats

Genehmigt als periodische Berichterstattung am 9. 6. 1969
und registriert unter No. 9999/114
Bekannt bis zum 31. 12. 1970
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Anlage III - Blatt 1
der 3. Richtlinie vom 3. 6. 1969 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970
in RM ohne Devisale

A. Zusammenfassung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen 1970 des Ministeriums insgesamt

| Lfd. Nr. | Auswirkungen auf die Hersteller | Veränderung der Summe des Betriebsergebnisses | | Summe der Betriebspreise | | Veränderung der Summe der Produktionsabgabe | | Summe der Industriepreisabgabepreise | | Industrieabgabepreise | |
|---|---------------------------------|---|-----|--------------------------|------------|---|-----|--------------------------------------|------------|-----------------------|-----|
| | | alt | neu | senkungen | erhöhungen | alt | neu | senkungen | erhöhungen | alt | neu |
| 1. | VVB | | | | | | | | | | |
| 2. | VVB | | | | | | | | | | |
| 3. | | | | | | | | | | | |
| 4. | Kombinat | | | | | | | | | | |
| 5. | Kombinat | | | | | | | | | | |
| 6. | Kombinat | | | | | | | | | | |
| 7. | | | | | | | | | | | |
| 8. | | | | | | | | | | | |
| 9. | | | | | | | | | | | |
| Gesamt | | | | | | | | | | | |
| Veränderung der Handelsspannerlöse beim Pm-handel | | | | | | | | | | | |

Importe sind beim Außenhandel im Sinne von Herstellern auszuweisen.

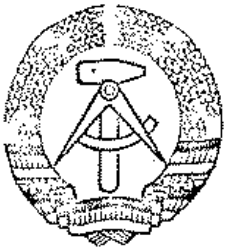
..... den

..... Unterschrift des Ministers

in TM ohne Dezimale

Veränderung der Auswirkungen in Ziffer 1, Blatt I Gesamt auf die Erzeugnissepositionen

| Lfd. Nr. | Erz.-Pos.-Nr. | Bezeichnung | Veränderung der Summe der Betriebspreise | | Betriebspreis- | | Veränderung der Summe der Industrie- | | Summe der Industrie- | | | |
|----------------------------------|---------------|-------------|--|-----|----------------|------------|--------------------------------------|------------|----------------------|-----|-----------|------------|
| | | | alt | neu | senkungen | erhöhungen | Produktions- | Summe | absatzpreise | alt | neu | |
| | | | alt | neu | senkungen | erhöhungen | Produktions- | Summe | absatzpreise | alt | neu | |
| | | | alt | neu | senkungen | erhöhungen | abgabe | erhöhungen | alt | neu | senkungen | erhöhungen |
| | | | alt | neu | senkungen | erhöhungen | erhöhungen | erhöhungen | alt | neu | senkungen | erhöhungen |
| den | | | | | | | | | | | | |
| Unterschrift des Ministers | | | | | | | | | | | | |
| Gesamt | | | | | | | | | | | | |



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. Juni 1969

Teil II Nr. 49

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 20. 5. 69 | Verordnung über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin | 317 |
| 30. 5. 69 | Verordnung über das Statut der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin | 324 |

Verordnung über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

vom 20. Mai 1969

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, die sich unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution vollzieht, bestimmt die Stellung und die Verantwortung der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Sie hat die Verpflichtung und den Auftrag, ihr wissenschaftliches Potential auf allen ihr übertragenen Gebieten der Forschung so zur Wirkung zu bringen, daß planmäßig hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse und Spitzenleistungen erzielt werden. Als Forschungsakademie der sozialistischen Gesellschaft leistet sie dadurch einen großen Beitrag zur politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und geistig-kulturellen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin führt die humanistischen Traditionen fort, denen Gottfried Wilhelm Leibniz in seiner Gründungs-Denkschrift vom 24. März 1700 Ausdruck gegeben hat. Sie faßt ihre gesamte wissenschaftliche Leistungsfähigkeit zusammen, um diese große geistige Kraft entsprechend der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in vollem Umfang für die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung zu nutzen. Sich hierfür einzusetzen, ist eine ehrenvolle Verpflichtung aller Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder und aller Mitarbeiter der Akademie.

Kapitel I

Funktion und Aufgaben der Akademie

§ 1

Funktion

(1) Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (im folgenden „Akademie“ genannt) ist eine wissenschaftliche Institution der Deutschen Demokratischen Republik, die in Theorie und Praxis die Einheit der Wissenschaft verwirklicht. Als Forschungsakademie konzentriert sie ihr Forschungspotential

auf prognostisch abgeleitete, strukturbestimmende Gebiete der Natur- und der Gesellschaftswissenschaften. Sie formt und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik, das sie im Rahmen ihrer Aufgaben vertritt.

(2) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

§ 2

Unterstellung

Die Akademie untersteht dem Ministerrat. Der Vorsitzende des Ministerrates legt die sich hieraus ergebenden Befugnisse fest.

§ 3

Hauptaufgaben der Forschung

(1) Die Akademie hat die vorrangige Aufgabe, die gesamte wissenschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder und Mitarbeiter unter Einbeziehung des international vorhandenen Wissens einzusetzen, um einen langfristigen wissenschaftlichen Vorlauf für die Gestaltung des sozialistischen Gesellschaftssystems, insbesondere für die strukturbestimmenden Gebiete der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, zu sichern.

(2) Die Akademie betreibt Forschung auf ausgewählten, in Profil und Umfang festzulegenden Gebieten, die auf Grund prognostischer Einschätzungen erkennen lassen, daß die Ergebnisse dieser Arbeit für die Deutsche Demokratische Republik von hervorragender Bedeutung sein werden, und bei denen infolge entsprechender Konzentrationsmaßnahmen mit Leistungen von internationalem Rang zu rechnen ist.

(3) Auf Grund von Beurteilungen der Wissenschaftsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und der internationalen wissenschaftlichen Entwicklungstendenzen arbeitet die Akademie prognostische Einschätzungen über die Ergebnisaussichten wissenschaftlicher Arbeitsrichtungen aus. Die Prognosefähigkeit der Akademie wird mit der prognostischen Arbeit der zuständigen zentralen Organe koordiniert; sie wird mit ihr durch die unmittelbare Mitwirkung von Akademiemitgliedern und anderen Wissenschaftlern der Akademie in den Prognose-Gruppen eng verflochten.

(4) Die Akademie erarbeitet wissenschaftliche Konzeptionen für Richtungen der Forschung, deren Ergebnisse großen Einfluß auf mehrere Wissenschaftsgebiete haben, oder wissenschaftlichen Vorlauf für Strukturentscheidungen späterer Perspektivzeiträume darstellen.

(5) Die Akademie hat die wissenschaftliche Arbeit in ihren Einrichtungen so zu leiten, zu organisieren und durchzuführen, daß entsprechend den Prognosen und in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan der Deutschen Demokratischen Republik hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse und Spitzenleistungen erzielt werden, die die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik durch einen umfassend anwendbaren Vorlauf entscheidend fördern. Von besonderer Bedeutung sind hierfür die Einbeziehung der Akademie in die sozialistische Großforschung wie auch die Organisation und Durchsetzung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, zu der sich die Akademie-Einrichtungen miteinander und mit den Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen der Industrie und der anderen gesellschaftlichen Bereiche verbinden.

(6) Um die wissenschaftliche Tätigkeit der Akademie wirkungsvoller in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einzubeziehen und sie für die gesellschaftliche Entwicklung zu nutzen, werden die für sie planmäßig vorgesehenen Aufgaben nach den Prinzipien der auftragsgebundenen Forschung und Finanzierung bearbeitet.

(7) Im Gesamtplan der Akademie ist auszuweisen, welche Proportionen für den Einsatz des Gesamtpotentials vorgesehen sind und auf welche wissenschaftlichen Hauptaufgaben und mit welcher Zielstellung die personellen, materiellen und finanziellen Fonds der Akademie konzentriert werden.

§ 4

Förderung des geistig-kulturellen Lebens

Die Akademie fördert das geistig-kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft, indem sie sich an der schöpferischen Anwendung und an der Verbreitung der wissenschaftlichen Weltanschauung, des Marxismus-Leninismus, und an der sozialistischen Bildung und Erziehung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik beteiligt. Sie trägt durch die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit und durch Popularisierung wesentlicher Erkenntnisse der modernen Wissenschaft maßgeblich zu einer Entfaltung des wissenschaftlichen Lebens der Gesellschaft bei.

§ 5

Aus- und Weiterbildung

(1) Die Akademie sorgt für die Entwicklung ihrer Wissenschaftler zu allseitig gebildeten sozialistischen Forscherpersönlichkeiten. Durch planmäßige Kadereentwicklung sichert die Akademie die sozialistische Bildung und Erziehung, die ständige politische und fachliche Weiterbildung und die bestmögliche Entfaltung der schöpferischen Kräfte ihrer Mitarbeiter.

(2) Die Akademie bildet wissenschaftlich qualifizierte Kräfte für andere gesellschaftliche Bereiche aus.

(3) Die Akademie wirkt an der Ausbildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Universitäten und Hochschulen mit. Die Zusammenarbeit der Akademie mit dem Hoch-

schulwesen und insbesondere ihre Beteiligung an der Lehr- und Ausbildungstätigkeit werden in Vereinbarungen mit den Einrichtungen des Hochschulwesens geregelt.

(4) Die Akademie beteiligt sich an der Weiterbildung von Fachkräften, die außerhalb der Akademie tätig sind; sie bietet ihnen geeignete Qualifizierungsmöglichkeiten. Die Akademie trifft hierüber Vereinbarungen mit staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen.

§ 6

Zusammenarbeit mit zentralen Staatsorganen

(1) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben arbeitet die Akademie mit den zentralen Staatsorganen zusammen, die auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung leitende, koordinierende oder beratende Funktionen ausüben.

(2) Der Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt der Akademie Orientierungen und Vorschläge für die Gestaltung ihrer Prognosestätigkeit, für die langfristige, strukturpolitisch begründete Konzentration und Profilierung ihres naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Forschungspotentials und für die Erhöhung des Wirkungsgrades und des Nutzeffektes der wissenschaftlichen Arbeit. Auf der Grundlage entsprechender Vorschläge der Akademie werden ihr vom Ministerium für Wissenschaft und Technik wissenschaftlich-technische Zielstellungen für strukturbestimmende Aufgaben und die Hauptproportionen für den Einsatz und die Entwicklung der Forschungskapazitäten übergeben.

(3) Der gesellschaftswissenschaftliche Forschungsbereich der Akademie arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mit den zuständigen forschungsleitenden Organen und zentralen Leiteinrichtungen zusammen.

§ 7

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Akademie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den außenpolitischen Grundsätzen der Deutschen Demokratischen Republik und den staatlichen Direktiven internationale Beziehungen, die vorrangig im Interesse der Lösung der ihr übertragenen Hauptaufgaben und der weiteren Entwicklung einer engen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, insbesondere der UdSSR, gestaltet werden.

(2) Die Akademie vertritt entsprechend den internationalen Gepflogenheiten auf bestimmten Gebieten die Wissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik in nichtstaatlichen internationalen wissenschaftlichen Organisationen und bildet zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nationale Komitees der Deutschen Demokratischen Republik.

Kapitel II

Leitung der Akademie

§ 8

Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Akademie nach dem Prinzip der Einzeileitung auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der

Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 2) mit dem Ziel, den Wirkungsgrad des gesamten Forschungsprozesses und den gesellschaftlichen Nutzeffekt der Forschung zu steigern. Er ist dafür verantwortlich, daß die der Akademie zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gestellten Aufgaben unter Anwendung moderner Methoden der Wissenschaftsorganisation erfüllt werden. Der Präsident ist dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.

(2) Nach den genannten Grundsätzen leitet der Präsident auch die Arbeit des Präsidiums und des Plenums der Akademie; er entscheidet über die Arbeitspläne beider Gremien. Der Präsident sichert das Zusammenwirken der Forschungsbereiche der Akademie. Er befiehlt über die Bildung und die Auflösung der problemgebundenen Klassen (§ 18 Abs. 3 und § 19).

(3) Der Präsident sorgt für die Entwicklung einer eigenen prognostischen Arbeit der Akademie und bestimmt — nach Maßgabe der durch die zentrale staatliche Planung von Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben — die Grundsätze für die langfristige Gestaltung der gesamten Tätigkeit der Akademie. Er gewährleistet die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik wie auch eines einheitlichen Planungs- und Leitungssystems in allen Bereichen der Akademie.

(4) Der Präsident entscheidet über die Bildung, die Zusammenlegung und die Auflösung von Forschungsbereichen und Instituten im Einvernehmen mit dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

(5) Der Präsident wird vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von 4 Jahren berufen. Hierzu unterbreitet das Plenum dem Vorsitzenden des Ministerrates einen nicht mehr als 3 Personen umfassenden Vorschlag.

§ 9

Der Generalsekretär, die Vizepräsidenten und die Leiter der Forschungsbereiche

(1) Der Generalsekretär ist Erster Stellvertreter des Präsidenten. In dieser Eigenschaft nimmt er im Vertretungsfall die Aufgaben des Präsidenten (§ 8) wahr.

(2) Der Generalsekretär ist darüber hinaus im Auftrage des Präsidenten für die Lenkung und Gestaltung der internationalen Beziehungen entsprechend der Regelung des § 7 verantwortlich. Hierbei obliegen ihm insbesondere

- die Festlegung von Richtlinien für die internationale Arbeit der Akademie, insbesondere für die Entwicklung der auswärtigen Beziehungen und der internationalen Kooperation ihrer Einrichtungen
- die Vorbereitung von Akademie-Abkommen und Vereinbarungen vor allem mit den Akademien der sozialistischen Länder
- die Leitung der Auslandsarbeit der nationalen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik und der der Akademie zugeordneten wissenschaftlichen Gesellschaften
- die Berufung der Mitglieder der bei der Akademie gebildeten nationalen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Ein Vizepräsident der Akademie hat im Auftrage des Präsidenten die Planung der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Arbeiten der Akademie nach den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus zu gestalten und die Kontrolle der Plandurchführung zu organisieren. Er hat im Auftrage des Präsidenten zu sichern, daß die aus dem Perspektivplan abgeleiteten staatlichen Aufgaben die Grundlage für die Tätigkeit der Forschungsbereiche sind und daß die vertraglichen Vereinbarungen mit den staatlichen Aufgaben übereinstimmen. Er koordiniert die Wissenschaftskooperation der Akademie innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, plant die personellen, materiellen und finanziellen Fonds und sorgt für die Durchsetzung ökonomischer Prinzipien in der Tätigkeit der Akademie.

(4) Ein Vizepräsident der Akademie ist im Auftrage des Präsidenten für die Gestaltung des wissenschaftlichen Lebens im Plenum und in den problemgebundenen Klassen sowie für die der Akademie zugeordneten wissenschaftlichen Gesellschaften und für das Publikations- und Informationswesen der Akademie verantwortlich. Er benennt die in den Klassen wirkenden Akademiemitglieder (§ 19 Abs. 5).

(5) Der Generalsekretär und die Vizepräsidenten werden vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von 4 Jahren berufen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 5.

(6) Die Leiter der Forschungsbereiche (§ 15) sind Beauftragte des Präsidenten für die prognostisch orientierte Führung eines oder mehrerer Gebiete der wissenschaftlichen Forschung. Sie leiten die Forschungsbereiche nach dem Prinzip der Einzelleitung mit kollektiver Beratung der zu entscheidenden Fragen (§ 11). Die Leiter der Forschungsbereiche sind für die rechtzeitige Vorbereitung und komplexe Erfüllung der Planaufgaben ihres Bereiches verantwortlich und haben durch Anwendung moderner Leitungs-, Planungs- und Organisationsmethoden alle Voraussetzungen für eine hocheffektive Arbeitsweise der Institute zu schaffen.

(7) Die Leiter der Forschungsbereiche sind dem Präsidenten der Akademie unmittelbar unterstellt. Sie werden von ihm jeweils für die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik bzw. des Leiters des für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung zuständigen zentralen Organs. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.

§ 10

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie ist das kollektive Beratungsorgan zur Vorbereitung von Entscheidungen des Präsidenten über die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Forschung und des wissenschaftlichen Lebens in der Akademie.

(2) Dem Präsidium gehören der Präsident, der Generalsekretär, die Vizepräsidenten, die Leiter der Forschungsbereiche, der Erste Sekretär der SED-Kreisleitung der Akademie, der Vorsitzende der Gewerkschaftsleitung und vom Präsidenten befristet zu berufende Wissenschaftler an.

(3) Der Vorsitzende des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik nimmt an den Beratungen des Präsidiums teil.

(4) Auf Einladung des Präsidenten können auch andere Akademiemitglieder, Wissenschaftler und Mitarbeiter der Akademie sowie Vertreter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen an Beratungen des Präsidiums teilnehmen.

§ 11

Die Wissenschaftlichen Beiräte der Forschungsbereiche

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des Forschungsbereiches (§ 15) ist das Beratungsorgan des Leiters des Forschungsbereiches. Dieser führt den Vorsitz im Beirat.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zu Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der wissenschaftlichen Arbeit im Forschungsbereich, insbesondere zu Problemen der prognostischen Einschätzung der Wissenschaftsentwicklung sowie der Konzentration und Profilierung des Forschungspotentials, Stellung. Der Beirat erarbeitet Anregungen und Hinweise zur Förderung des Niveaus und zur Erhöhung des Nutzeffektes der wissenschaftlichen Arbeit in den Instituten des Forschungsbereiches. Er schätzt die Aussichten sich abzeichnender Tendenzen der Wissenschaftsentwicklung ein.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat arbeitet mit der entsprechenden Gruppe des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit den für die Entwicklung der Gesellschaftswissenschaften zuständigen Organen und Einrichtungen eng zusammen.

(4) Den Wissenschaftlichen Beiräten gehören Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der Akademie sowie Wissenschaftler aus Akademie-Instituten, aus Universitäten und Hochschulen und aus Kreisen der gesellschaftlichen Auftraggeber der Akademie an. Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte werden auf Vorschlag der Leiter der Forschungsbereiche vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von 4 Jahren berufen.

§ 12

Die Mitarbeiter der Akademie

(1) Die Mitarbeiter der Akademie tragen durch verantwortungsbewusste und vorbildliche Erfüllung ihrer Aufgaben dazu bei, daß der gesellschaftliche Auftrag der Akademie verwirklicht wird. Sie werden in die Leitungstätigkeit der Akademie einbezogen. Hierbei wie auch bei der Entwicklung der schöpferischen Initiative der Mitarbeiter durch den sozialistischen Wettbewerb arbeiten alle Leiter auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eng mit den gewerkschaftlichen Organen zusammen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden im einzelnen in den Arbeitsordnungen der Akademie-Einrichtungen festgelegt.

(3) Zu Grundfragen der Entwicklung der Akademie führt der Präsident Beratungen mit Akademiemitgliedern und Mitarbeitern der Akademie durch.

§ 13

Kommissionen

Zur Behandlung besonderer Aufgaben können bei dem Präsidenten, dem Generalsekretär, den Vizepräsidenten und den Leitern der Forschungsbereiche stän-

dige oder zeitweilige Experten-Kommissionen gebildet werden. Über Einsetzung, Tätigkeit und Auflösung solcher Kommissionen entscheidet der Präsident. Die jeweilige Kommission arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die der Leiter bestätigt, bei dem die Kommission besteht.

Kapitel III

Gliederung der Akademie

§ 14

Die Institute

(1) Die Zentralinstitute, Institutskomplexe, Institute und Forschungsstellen der Akademie (nachstehend „Institute“ genannt) sind die Träger der Forschung, in denen Kollektive von Mitarbeitern planmäßig zur Lösung von Forschungsaufgaben zusammenwirken. Zentralinstitute sind Forschungseinrichtungen der Akademie zur Lösung komplexer Forschungsaufgaben. Sie umfassen zusammengehörige Hauptarbeitsrichtungen eines Wissenschaftsgebietes und üben — soweit das festgelegt wird — die Funktionen von Leitinsti- tuten hinsichtlich der Vorbereitung, Planung und Durchführung der ihnen übertragenen Thematik aus. Auf der Grundlage der Vorgaben der Leiter der Forschungsbereiche haben sie eigenverantwortlich ihren komplexen Plan auszuarbeiten und darin auszuweisen, welche anderen Institute und welche personellen, materiellen und finanziellen Kapazitäten aus diesen Instituten an der Lösung der Hauptprobleme des komplexen Forschungsvorhabens mitwirken. Die Zentralinstitute sind durch Konzentration des Forschungspotentials auf entscheidende Gebiete der Natur- und Gesellschaftswissenschaften leistungsfähige Partner der sozialistischen Großforschung. Institutskomplexe stellen den Zusammenschluß von Forschungseinrichtungen zum Zwecke einer engen Koordinierung der Arbeitsprogramme dar, der in der Regel zur Bildung von Zentralinstituten führt. Institute werden zur Durchführung von Forschungsaufgaben einer Hauptarbeitsrichtung gegründet. Den Forschungsstellen werden zeitweilige Arbeiten oder Aufgaben übertragen, bei denen erkennbar ist, daß sie zur Aufgabenstellung eines Instituts oder Zentralinstituts entwickelt werden können.

(2) Die Struktur der Institute richtet sich nach den zu lösenden wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Problemen und den Erfordernissen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit. Aufgaben, Struktur, Leitung und Organisation des jeweiligen Instituts werden in einer Institutsordnung geregelt.

(3) Die Direktoren der Institute werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren vom Präsidenten der Akademie berufen. Mehrmalige Wiederberufung ist der Regelfall. Das Verfahren der Berufung und Abberufung regelt die Geschäftsordnung. Die Institutsdirektoren tragen als Einzelleiter die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der Planaufgaben, für den Einsatz des ihnen anvertrauten Forschungspotentials und für eine rationelle Organisation der wissenschaftlichen Arbeit auf der Grundlage der Institutsordnung und der für das Institut geltenden Pläne.

(4) Die Institute schließen mit ihren Partnern in der Deutschen Demokratischen Republik die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Wirtschaftsverträge ab (§ 29 Abs. 3).

§ 15

Die Forschungsbereiche

(1) Die Institute, die auf gleichgearteten, zueinander in Beziehung stehenden Gebieten der Natur- oder der Gesellschaftswissenschaften tätig sind, werden zu Forschungsbereichen zusammengefaßt.

(2) Auf der Grundlage der Prognosen, des Perspektivplanes und der Vorgaben des Präsidenten sichern die Forschungsbereiche den langfristigen wissenschaftlichen Vorlauf vor allem für die Probleme der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und für die strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft, so daß ein maximaler Beitrag zur politischen, ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und geistig-kulturellen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik geleistet wird. Die Forschungsbereiche sorgen dafür, daß die der Akademie obliegenden Aus- und Weiterbildungsaufgaben auf den von ihnen vertretenen Fachgebieten erfüllt werden.

(3) Die Forschungsbereiche schließen mit den zuständigen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen langfristige Vereinbarungen über die Kooperation auf den Gebieten der Forschung sowie über die Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher Kader ab (§ 29 Abs. 2).

§ 16

Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der Akademie

(1) Zu Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die hervorragende Ergebnisse in Forschung, Technik und Produktion erzielt haben, oder die sich außergewöhnliche Verdienste um die Förderung und den Fortschritt der Wissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erworben und zum Nutzen der Deutschen Demokratischen Republik bedeutenden Einfluß auf die Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse genommen haben.

(2) Die Ordentlichen und Korrespondierenden Akademiemitglieder tragen durch hohe Leistungen und durch vorbildliches Wirken zum Wohle der sozialistischen Gesellschaft und zur Erhöhung des Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik und der Akademie bei. Ihre Zugehörigkeit zur Akademie ist mit der Verpflichtung verbunden, den in diesem Statut festgelegten gesellschaftlichen Auftrag der Akademie anzuerkennen und seine Erfüllung aktiv zu fördern.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder der Akademie sind verpflichtet, regelmäßig an der Arbeit der Akademie wie auch an der Tätigkeit des Plenums mitzuwirken. Sie beteiligen sich an der Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme in den Klassen, denen sie angehören. Ordentliche Mitglieder, die in die Wissenschaftlichen Beiräte der Forschungsbereiche berufen werden, tragen zu einem hohen Niveau der Forschungsarbeit bei und setzen sich dafür ein, daß Ergebnisse mit hoher ökonomischer Effektivität und von großer internationaler Bedeutung erbracht werden.

(4) Die Korrespondierenden Mitglieder der Akademie haben durch Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben einen Beitrag zur wissenschaftlichen Arbeit der Akademie zu leisten. Vornehmlich haben sie die For-

schung in den Instituten der Akademie zu fördern und darauf hinzuwirken, daß die schöpferische Leistungsfähigkeit der dort tätigen Kollektive erhöht wird.

(5) Nach Erreichen der Altersgrenze bzw. bei Eintritt der Invaliddität sind die Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder von ihren Pflichten zur Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit der Akademie entbunden.

(6) Die Wahl der Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder erfolgt im Plenum und bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(7) Vorschläge zur Wahl neuer Akademiemitglieder können dem Präsidenten der Akademie von Ordentlichen Akademiemitgliedern unterbreitet werden. Mitglieder des Ministerrates und das Präsidium des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik können Persönlichkeiten zur Wahl als Akademiemitglieder vorschlagen.

(8) Den neu gewählten Akademiemitgliedern wird vom Präsidenten die Ehrennadel der Akademie überreicht. Akademiemitglieder haben das Recht, den Titel „(Ordentliches bzw. Korrespondierendes) Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ zu führen.

(9) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder der Akademie soll 90 nicht übersteigen. In diese Zahl sind die nach Abs. 5 entpflichteten Ordentlichen Mitglieder nicht einbezogen.

(10) Die Ordentlichen Mitglieder erhalten bei regelmäßiger Mitarbeit in der Akademie eine Dotation. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(11) Die im Abs. 7 genannten Vorschlagsberechtigten können dem Präsidenten der Akademie die Umwandlung einer korrespondierenden Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft empfehlen. Die Umwandlung erfolgt durch Beschluß des Plenums und bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(12) Das Mitgliedschaftsverhältnis zur Akademie kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind oder wenn das betreffende Akademiemitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen verletzt hat. Die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 17

Auswärtige Mitglieder der Akademie

(1) Zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit kann das Plenum als besondere Ehrung hervorragende Wissenschaftler, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, zu Auswärtigen Mitgliedern der Akademie wählen. Sie haben das Recht, den Titel „Auswärtiges Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ zu führen.

(2) Die Zugehörigkeit Auswärtiger Mitglieder zur Akademie ist mit der Anerkennung des ethischen und humanistischen Grundanliegens der Akademie verbunden.

(3) Für die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 16 Absätze 6, 7 und 12.

§ 18

Das Plenum

(1) Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie. Es verwirklicht die Integration der Wissenschaften bei Wahrung der notwendigen Spezialisierung und trägt durch die Verbreitung neuer Erkenntnisse der modernen Wissenschaft maßgeblich zu einer Förderung des wissenschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik bei. Das Plenum gibt dem Präsidenten der Akademie wie auch staatlichen und gesellschaftlichen Organen und dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik Hinweise und Unterstützung in Grundfragen der Entwicklung und Gestaltung von Wissenschaft, Technik, Bildung und Kultur.

(2) Im Plenum sind hervorragende Wissenschaftler verschiedener Fachgebiete vereinigt, deren erklärtes Ziel es ist, im Zusammenwirken von Natur- und Gesellschaftswissenschaften die aus prognostischer Sicht konzipierte Entwicklung der Wissenschaften in der sozialistischen Gesellschaft zu fördern.

(3) Das Plenum behandelt in seinen Sitzungen Themen von allgemeiner wissenschaftlicher Bedeutung und Vorträge von Mitgliedern über eigene Forschungsergebnisse auf der Grundlage eines langfristigen Arbeitsplanes. Durch seine Beratungen sichert das Plenum eine die komplexen Zusammenhänge erfassende Meinungsbildung. Es unterbreitet dem Präsidenten der Akademie Vorschläge für die Bildung problemgebundener Klassen.

(4) Das Plenum wählt neue Ordentliche, Korrespondierende und Auswärtige Mitglieder der Akademie und entscheidet über eine Umwandlung oder Beendigung der Mitgliedschaft (§ 16 Absätze 11 und 12). Stimmrecht im Plenum haben die Ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Wahl von Akademiemitgliedern sowie über die Umwandlung oder Beendigung der Mitgliedschaft werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der zur Mitarbeit verpflichteten Ordentlichen Mitglieder (§ 16 Absätze 3 und 5) anwesend ist.

(5) Beratungen des Plenums sollen in geeigneter Form publiziert werden, um der öffentlichen Meinungsbildung zu dienen. Veröffentlichungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

§ 19

Die problemgebundenen Klassen der Akademie

(1) In der Akademie sind problemgebundene, gegebenenfalls zeitweilig bestehende Klassen tätig.

(2) Die problemgebundenen Klassen der Akademie haben die Aufgabe, im Zusammenwirken der Akademiemitglieder verschiedener Wissenschaftsrichtungen zur Klärung komplexer Probleme aus der Sicht der Einzelwissenschaften zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft beizutragen. In diesen Klassen werden — ausgehend von der internationalen Entwicklung — neuartige Fragestellungen erarbeitet und einer fundierten Behandlung zugeführt sowie neue Probleme der Ver-

flechtung der Disziplinen und der Grenzgebiete erörtert und in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Wissenschaft und der sozialistischen Gesellschaft geklärt.

(3) Die Tätigkeit der problemgebundenen Klassen ist der Dynamik der Wissenschaftsentwicklung anzupassen. Sie muß, indem sie der Integration und Differenzierung der Wissenschaften Rechnung trägt, sich Ergebnisse zum Ziel nehmen, die die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus fördern.

(4) Die problemgebundenen Klassen, denen entsprechend den Erfordernissen Akademiemitglieder und andere Wissenschaftler verschiedener Wissenschaftsgebiete angehören, arbeiten auf der Grundlage eines vom zuständigen Vizepräsidenten (§ 9 Abs. 4) bestätigten Arbeitsplanes.

(5) Die in den problemgebundenen Klassen wirkenden Akademiemitglieder und anderen Wissenschaftler werden von dem zuständigen Vizepräsidenten benannt. Für Wissenschaftler aus anderen Institutionen ist die vorherige Zustimmung der betreffenden staatlichen Leiter der Institutionen einzuholen. Aus dem Kreis der in einer Klasse wirkenden Akademiemitglieder benennt der zuständige Vizepräsident ein Akademiemitglied, das die Arbeiten der Klasse leitet. Die Tätigkeit und die Zusammensetzung einer Klasse werden spätestens mit Beginn einer neuen Berufenungsperiode (§ 9 Absätze 5 und 7, § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 3) überprüft.

§ 20

Wissenschaftlicher Beirat „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“

Bei der Akademie besteht der Wissenschaftliche Beirat „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“. Die Arbeit des Beirates wird durch eine Forschungsgruppe unterstützt.

§ 21

Wissenschaftliche Gesellschaften und nationale Komitees der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Akademie sind wissenschaftliche Gesellschaften zugeordnet, für deren Tätigkeit sie die Anleitung nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften ausübt. Die wissenschaftlichen Gesellschaften tragen durch die Verbreitung moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Wissenschaftsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bei und fördern die gesellschaftliche Entwicklung auf den Gebieten der Bildung und Kultur.

(2) Zur Wahrnehmung der Vertretung der Wissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen kann der Generalsekretär nach Beratung im Präsidium nationale Komitees der Deutschen Demokratischen Republik bei der Akademie bilden.

Kapitel IV

Akademische Veranstaltungen und Informationswesen

§ 22

Wissenschaftliche Konferenzen, Leibniz-Tag, Karl-Marx-Vorlesung

(1) Die Akademie führt Konferenzen, Arbeitstagungen und Beratungen zur Erörterung und Klärung wissenschaftlicher Probleme sowie über Fragen der Koor-

dinierung der Forschungsarbeit durch. In der Regel werden solche Zusammenkünfte gemeinsam mit staatlichen Organen und wissenschaftlichen Gesellschaften veranstaltet.

(2) Zu Ehren des Gründers der Akademie findet in jedem Jahre als eine festliche wissenschaftliche Versammlung der Akademie der „Leibniz-Tag“ statt. Auf dieser Versammlung berichtet der Präsident über die Tätigkeit der Akademie in dem zurückliegenden Zeitabschnitt, und Mitglieder wie auch Mitarbeiter der Akademie tragen wichtige Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeiten vor; zugleich werden die neu gewählten Akademiemitglieder vorgestellt.

(3) Jeweils im Monat Mai findet eine wissenschaftliche Veranstaltung, die „Karl-Marx-Vorlesung“, statt.

§ 23

Informations- und Dokumentationswesen

(1) Das wissenschaftliche Informations- und Dokumentationswesen der Akademie umfaßt die Bibliotheken, die Informations- und Dokumentationseinrichtungen und die Archive.

(2) Das Bibliotheksnetz der Akademie besteht aus der Hauptbibliothek und den Bibliotheken der Institute. Die Hauptbibliothek ist Leiteinrichtung des Bibliotheksnetzes der Akademie. Sie sammelt die Schriften der Ordentlichen und Korrespondierenden Akademiemitglieder und erhält von ihnen jeweils ein Pflichtexemplar dieser Schriften.

(3) Die Informations- und Dokumentationseinrichtungen sind in Verbindung mit dem Bibliotheksnetz entsprechend den gesamtstaatlichen wissenschaftlich-technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Informationssystemen zu entwickeln.

(4) Das Zentralarchiv der Akademie sammelt als staatliches Endarchiv das Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Akademie anfällt. Es ist berechtigt, schriftliches Nachlaßgut der Akademiemitglieder und anderer bedeutender Wissenschaftler sowie Dokumente zur Akademiegeschichte zu übernehmen.

Kapitel V

Verleihungsrechte und Veröffentlichungen

§ 24

Promotionsrecht

Die Akademie verleiht nach Maßgabe der Rechtsvorschriften akademische Grade; Einzelheiten regelt die vom Präsidenten der Akademie in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erlassene Verfahrensordnung.

§ 25

Ernennung zum Professor

Der Akademie steht das Recht zu, wissenschaftliche Mitarbeiter, bei denen die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, zum Professor zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Stellvertreter des Vor-

sitzenden des Ministerrates. Einzelheiten regelt die vom Präsidenten der Akademie in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erlassene Verfahrensordnung.

§ 26

Auszeichnungen

In Anerkennung wissenschaftlicher Verdienste verleiht die Akademie in jedem Jahr Leibniz-Medaillen und in jedem 3. Jahr die Helmholtz-Medaille und den Friedrich-Engels-Preis. Bedingungen und Verfahren regeln die vom Präsidenten der Akademie erlassenen Auszeichnungsordnungen.

§ 27

Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt Berichte über wissenschaftliche Beratungen im Plenum, in Konferenzen und Kongressen und — soweit erforderlich — Publikationen informativen Charakters über die Tätigkeit der Akademie heraus. Publikationen der genannten Art bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

(2) Mit Zustimmung des Präsidenten können Institute, Forschungsbereiche und problemgebundene Klassen wissenschaftliche Arbeiten in eigenen Schriftenreihen und Fortsetzungswerken veröffentlichen.

(3) Die Veröffentlichungen der Akademie erfolgen im Akademie-Verlag nach den hierfür vom Präsidenten der Akademie festgelegten Richtlinien.

(4) Publikationen von Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern sowie von Mitarbeitern der Akademie müssen der hohen gesellschaftlichen Stellung und Verantwortung der Akademie in der Deutschen Demokratischen Republik gerecht werden, das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik und der Akademie fördern und der Notwendigkeit Rechnung tragen, die wissenschaftliche Arbeit vor volkswirtschaftlichen und schutzrechtlichen Nachteilen zu bewahren. Näheres regelt eine Publikationsordnung.

Kapitel VI

Rechtliche Stellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 28

Rechtliche Stellung

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Akademie führt ein Dienstsiegel und ein Traditionssiegel.

§ 29

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder durch den Generalsekretär vertreten.

(2) Die Vizepräsidenten und die Leiter der Forschungsbereiche vertreten die Akademie im Rahmen des ihnen durch dieses Statut übertragenen Aufgabebereiches.

(3) Die Direktoren der Zentralinstitute, Institutskomplexe, Institute und Forschungsstellen vertreten die Akademie in Angelegenheiten ihrer Einrichtungen auf der Grundlage der jeweiligen Institutsordnung.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Leiter können im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches Mitarbeiter der Akademie oder andere Personen zur Vertretung schriftlich bevollmächtigen.

(5) Die Vertretung der Akademie in internationalen Angelegenheiten bedarf in jedem Falle einer Bevollmächtigung durch den Präsidenten oder den Generalsekretär.

(6) Die Verwaltung und Verwendung staatlicher finanzieller Mittel erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

Kapitel VII

Schlußbestimmungen

§ 30

Geschäftsordnung

Zur Durchführung dieses Statuts erläßt der Präsident der Akademie eine Geschäftsordnung.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Anlage zur Bekanntmachung vom 27. Juni 1963 über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin [GBl. II S. 571]) außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Verordnung über das Statut der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin vom 30. Mai 1969

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin ist eine Institution des sozialistischen Staates deutscher Nation, der Deutschen Demokratischen Republik.

Im Geiste der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wirkt sie für eine Kunst und Literatur des sozialistischen Realismus von hoher ideeller und künstlerischer Meisterschaft, von konsequenter Parteilichkeit und echter Volksverbundenheit, bewußt ihrer großen Bedeutung für die geistige Formung sozialistischer Menschen und die Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft. Sie wirkt dafür, daß die sozialistische Nationalkultur zur Sache des ganzen Volkes wird.

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin bewahrt und pflegt alle humanistischen Werte des Erbes der deutschen Kultur und der Weltkultur.

Damit setzt sie die Tradition der humanistischen Künstler und Schriftsteller, die in der früheren Preussischen Akademie der Künste tätig waren, im Geiste der neuen Epoche unserer Geschichte fort. Sie bekämpft die imperialistische Unkultur und führt die ständige geistige Auseinandersetzung mit allen jenen Tendenzen und Strömungen der Kunst und Literatur, die eine Zerstörung ihrer humanistischen Werte bedeuten.

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin, in tiefer geistiger Übereinstimmung mit den Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen, sieht ihre entscheidenden Aufgaben darin, das Entstehen neuer Kunstwerke zu fördern, in denen sozialistische Menschen und ihre gesellschaftlichen Beziehungen gestaltet werden, die Erziehung eines befähigten sozialistischen Nachwuchses in allen Künsten zu unterstützen, zu der ästhetischen Bildung und der Entwicklung der eigenen künstlerischen Betätigung des Volkes beizutragen sowie die Geschichte der deutschen humanistischen und besonders der sozialistischen Kunst zu erforschen. Sie kämpft für die allseitige Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur, die zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft gehört, und dadurch für die Höherführung der deutschen Kultur zur Kultur des sozialistischen Humanismus.

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin föhlt sich mit allen demokratischen und sozialistischen Künstlern Westdeutschlands und der selbständigen politischen Einheit Westberlins vereint in der Verteidigung der humanistischen Werte der deutschen Kultur.

Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin steht in fester Kampfgemeinschaft mit den Künstlern und Schriftstellern der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten. Sie arbeitet im Geiste der Völkerverständigung und des Friedens, verbunden mit den fortschrittlichen, antiimperialistischen und antifaschistischen Künstlern aller Länder und strebt Beziehungen zu ihnen, insbesondere zu ihren Akademien, an.

Indem die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin diese Aufgabe einer Akademie des ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates erfüllt, wirkt sie als sozialistische Akademie der Nation.

Wesen und Rechtsform

§ 1

(1) Die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin (im folgenden „Akademie“ genannt) ist als staatliche Institution eine juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Akademie untersteht dem Ministerrat. Der Vorsitzende des Ministerrates legt die sich hieraus ergebenden Befugnisse fest.

(3) Die Akademie hat einen eigenen Haushalt und ist Rechtsträger von Volkseigentum.

(4) Die Bezeichnung der Akademie lautet:

Deutsche Demokratische Republik
Deutsche Akademie der Künste zu Berlin.

§ 2

Die Akademie zählt zu ihren Mitgliedern Persönlichkeiten aus allen Gebieten der Kunst und Literatur, die beispielgebende Leistungen in den von der Akademie gepflegten Künsten vollbracht haben.

Die Aufgaben

§ 3

(1) Hauptaufgabe der Akademie ist die sozialistische Kunst und Literatur in ihrer großen Bedeutung für die geistige Formung neuer sozialistischer Menschen und die Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft zu fördern, in diesem Sinne für die Schaffung neuer Kunstwerke des sozialistischen Realismus von hoher Qualität zu wirken und die sozialistische Kunstpolitik und Kunsterziehung in unserer Republik in der Theorie und Praxis zu unterstützen. Die Erfüllung der Hauptaufgabe der Akademie erfordert zugleich, daß sie

durch ihre ganze Tätigkeit einen Beitrag zur Entwicklung der gebildeten Nation leistet

die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Künstlern und den fortgeschrittensten Schichten unseres Volkes in allen gesellschaftlichen Bereichen fördert

die künstlerischen Reichtümer der Vergangenheit und Gegenwart, der nationalen Kultur und der Weltkultur den Werktätigen erschließen und für die allseitige Bildung sozialistischer Persönlichkeiten immer stärker zu nutzen hilft

an der Entfaltung der künstlerisch-schöpferischen Kräfte der Werktätigen mitwirkt

die Wurzeln und die Entwicklung der Kunst des sozialistischen Realismus erforschen hilft

die grundlegenden Erfahrungen der Kunst der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder auswertet, die antimilitaristischen, demokratischen und sozialistischen Kräfte in der Kunst und Literatur Westdeutschlands und der selbständigen politischen Einheit Westberlins unterstützt

auf diese Weise die Überlegenheit der sozialistischen Nationalkultur unserer Republik vor Westdeutschland und der ganzen Welt bezeugen hilft.

(2) Die Akademie wirkt durch das Beispiel der künstlerischen Leistung ihrer Mitglieder, durch ihre Tätigkeit als Institution in der Öffentlichkeit und durch die Beratung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe und anderer Einrichtungen des kulturellen Lebens, durch Erfüllung von Aufträgen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Klärung ideologisch-künstlerischer Probleme.

§ 4

Die Akademie verwirklicht ihre Aufgaben durch:

1. öffentliche Beratungen und Stellungnahmen des Plenums, des Präsidiums, der Sektionen und ein-

zelner Mitglieder zu wichtigen kulturpolitischen und künstlerischen Problemen

2. Pflege und Verbreitung des Werkes von Mitgliedern der Akademie, wobei Werke und Interpretationen, die durch künstlerische Meisterschaft beispielgebend für das Bild der sozialistischen Menschen, der Revolutionäre unserer Zeit werden, eine besondere Förderung erfahren sollten
3. Schaffung, Unterhaltung und Beaufsichtigung von Forschungsinstituten, Archiven, Meisterateliers, Studios, Kommissionen und anderen Einrichtungen, die der Pflege und der Förderung der sozialistischen Nationalkultur und ihrer Kunst dienen
4. Einflußnahme auf die Heranbildung eines schöpferisch befähigten, im Geiste des Sozialismus weltanschaulich gefestigten Nachwuchses in allen Künsten
5. systematische Vertiefung der Kenntnisse ihrer Mitglieder über das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus
 - Verleihung von Preisen
 - Aufträge
 - Veröffentlichungen oder Ausstellungen
 - Anerkennungen und
 - Gutachten
7. vorbildliche Veranstaltung von Ausstellungen, literarischen Vorlesungen, Konzerten, Aufführungen, Vorträgen und Diskussionen
8. Herausgabe von künstlerischen und kunstwissenschaftlichen Werken, Abhandlungen, Monographien oder Sammelwerken, Jahrbüchern, Zeitschriften u. a., in denen fachliche Beiträge der Mitglieder und der Sachverständigen der angeschlossenen Einrichtungen sowie geeignete Arbeiten anderer Personen veröffentlicht werden
9. Förderung der künstlerischen Betätigung der Werktätigen als eines Grundelementes unserer sozialistischen Nationalkultur durch beispielgebende Unterstützung des Laienschaffens; besondere Unterstützung neuer künstlerischer Initiativen, die von der Jugend ausgehen
10. ständige enge Beziehungen zu sozialistischen Großbetrieben
11. Pflege und Förderung der ideologisch-künstlerischen Verbindungen mit gleichgerichteten Einrichtungen und mit Künstlern und Schriftstellern der sozialistischen Länder, besonders der Sowjetunion; Pflege und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zu den friedliebenden, fort-

schriftlichen und antiimperialistischen Künstlern der ganzen Welt; Hilfe und Unterstützung der antimilitaristischen, antifaschistischen, demokratischen und sozialistischen Kräfte in Westdeutschland und der selbständigen politischen Einheit Westberlin bei der Verteidigung der humanistischen Positionen der deutschen Kultur und im Kampf gegen die imperialistische Unkultur.

Mitglieder

§ 5

Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

§ 6

(1) Als Ordentliche Mitglieder können hervorragende, um die Förderung der sozialistischen Nationalkultur und ihrer Kunst verdiente Künstler und Kunstwissenschaftler berufen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder soll sich zwischen 65 und 75 halten.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen, an Diskussionen und der Ausarbeitung von Vorschlägen für unser Kunstleben teilzunehmen. Die Akademie hilft in ihrer Gesamttätigkeit und in der persönlichen Tätigkeit jedes ihrer Mitglieder, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Aufgaben im Bereich der Kunst, Literatur und Kultur zu verwirklichen.

(3) Ordentliche Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie ordnungsgemäß teilnehmen, erhalten eine Zuwendung gemäß den Rechtsvorschriften.

§ 7

(1) Als Außerordentliche Mitglieder können namhafte Künstler und Kunstwissenschaftler berufen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben und durch ihr Schaffen und ihre aktive Mitarbeit in den Sektionen der Akademie die Voraussetzungen für eine besondere Berücksichtigung bei späteren Vorschlägen zur Berufung von Ordentlichen Mitgliedern geben. Sie nehmen an der Arbeit der Akademie und an ihren Veranstaltungen einschließlich der Plenar- und Sektionssitzungen teil, ohne die statutenmäßigen Rechte der Ordentlichen Mitglieder zu haben.

(2) Außerordentliche Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

(3) Außerordentliche Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie ordnungsgemäß teilnehmen, erhalten eine Zuwendung gemäß den Rechtsvorschriften.

§ 8

Als Korrespondierende Mitglieder werden hervorragende Persönlichkeiten aus Kunst und Literatur der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten berufen, von denen die in diesem Statut ent-

haltenen Ziele der Akademie anerkannt werden, die aber nicht unmittelbar an den laufenden Arbeiten der Akademie teilnehmen können. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen, und verpflichten sich, die Tätigkeit der Akademie zu fördern. Korrespondierende Mitglieder erhalten keine Zuwendung.

§ 9

(1) Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten berufen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um Kunst und Literatur, um ihre Entwicklung, Erforschung, Lehre und Verbreitung im Geiste des Humanismus und im Kampf für die Sicherung des Friedens erworben haben und von denen die in diesem Statut enthaltenen Ziele der Akademie anerkannt werden. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Ordentlichen Akademiemitgliedern verliehen werden.

(3) Mit der Ehrenmitgliedschaft sind keine besonderen Zuwendungen verbunden.

§ 10

Die Berufung der Ordentlichen Mitglieder, der Außerordentlichen Mitglieder, der Korrespondierenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt durch Wahl im Plenum der Akademie.

§ 11

Die Organe der Akademie sind
das Plenum
das Präsidium
die Sektionen
der Direktor.

§ 12

(1) Das Plenum ist oberstes Organ der Akademie.
(2) Die Ordentlichen Mitglieder der Akademie bilden das Plenum.

§ 13

(1) Das Plenum sichert die Durchführung der in den §§ 3 und 4 festgelegten Aufgaben.

(2) Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, besonders in denen, die die Gesamtaufgaben der Akademie, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit und ihre Einrichtungen betreffen.

(3) Es wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten und bestätigt die von den Sektionen gewählten Sekretäre.

§ 14

Das Plenum ist durch das Präsidium in der Regel vierteljährlich einzuberufen. Daneben kann es in wichtigen Fällen durch Beschluß des Präsidiums oder auf

Antrag mindestens eines Drittels der Ordentlichen Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

§ 15

(1) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. (Wird diese Anwesenheitszahl nicht erreicht, kann eine zweite Ordentliche Plenartagung vom Präsidium einberufen werden, die unbeschadet der Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.)

(2) Das Plenum faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit im Statut nicht anders bestimmt ist.

§ 16

Das Plenum hat das Recht, auf Antrag des Präsidiums Mitglieder aus der Akademie auszuschließen, wenn ihr Verhalten oder ihre Tätigkeit unvereinbar ist mit den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder mit dem Statut der Akademie.

§ 17

Wenn ein Ordentliches Mitglied den im Statut festgelegten Pflichten beharrlich nicht nachkommt, kann es auf Antrag des Präsidiums durch Beschluß des Plenums seiner Rechte als Ordentliches Mitglied verlustig erklärt werden. In besonderen Fällen kann ein Mitglied, das an der Arbeit der Akademie nicht teilnehmen kann, als Korrespondierendes Mitglied geführt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für Außerordentliche Mitglieder.

§ 18

- (1) Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - den Sekretären der Sektionen
 - dem Direktor.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Plenum gewählt.

(3) Die von den Sektionen gewählten Sekretäre werden nach Bestätigung ihrer Wahl durch das Plenum Mitglieder des Präsidiums.

(4) Der Direktor der Akademie wird durch seine Bestellung gemäß § 25 stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.

(5) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach den geltenden Bestimmungen.

§ 19

(1) Die gesamte Tätigkeit der Akademie wird durch das Präsidium geleitet und koordiniert. Es achtet auf die Einhaltung des Statuts. Es bereitet die vom Plenum zu fassenden Beschlüsse vor. Es ist berechtigt, für die Bearbeitung einzelner Fragen besondere Kommissionen (Arbeitsgruppen) einzusetzen. Es ist dem Plenum der Akademie verantwortlich.

(2) Das Präsidium faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Das Präsidium ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresarbeits-, Stellen- und Haushaltsplanes.

§ 20

(1) Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und im Plenum. Er vertritt die Akademie in allen Angelegenheiten und ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für sie abzugeben.

(2) Der Präsident bringt Vorlagen im Plenum zur Behandlung und Beschlußfassung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

(3) Die Vertretung des Präsidenten übernimmt nach Vereinbarung im Präsidium ein Vizepräsident.

§ 21

(1) Zur Wahl des Präsidenten ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder notwendig. Er gilt als gewählt, wenn die einfache Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder für ihn gestimmt hat. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung zu wiederholen. Führt auch diese Wahl nicht zum Ziel, so entscheidet in einer weiteren neu einzuberufenden Sitzung die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Vizepräsidenten werden bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder gewählt. Das gilt auch für die Bestätigung der von den Sektionen gewählten Sekretäre.

(3) Die Amtsdauer der wählbaren Mitglieder des Präsidiums beträgt 4 Jahre.

(4) Eine Wiederwahl der wählbaren Mitglieder des Präsidiums ist zulässig. Die Wiederwahl des Präsidenten ist für eine weitere Wahlperiode möglich.

(5) Der aus dem Amt scheidende Präsident kann für die Dauer der nächsten Wahlperiode als Vizepräsident gewählt werden.

§ 22

(1) Nach den in ihr vertretenen Künsten gliedert sich die Akademie in 4 Sektionen:

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur und Sprachpflege
- Musik.

(2) Weitere Sektionen können auf Beschluß des Plenums gebildet werden.

(3) Die Sektionen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren je einen Sekretär. Seine Wahl er-

folgt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Sektionsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

31817

§ 23

(1) Die Sitzungen der Sektionen finden in der Regel einmal im Monat statt. Sie werden durch die Sekretäre der Sektionen einberufen und geleitet. Die Sekretäre haben das Recht, Gäste zu den Sektionssitzungen einzuladen.

(2) Die Sektionen sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Soweit nicht anders vorgesehen, beschließen die Sektionen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 24

Kann in einer Sektion keine Einigung erzielt werden, so kann die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Entscheidung des Präsidiums ist bindend.

§ 25

(1) Die Geschäfte der Akademie leitet der Direktor, der auf Vorschlag des Präsidenten der Akademie durch das Präsidium der Akademie bestellt wird. Er hat die Anwendung der Grundsätze der auftragsgebundenen Forschung und auftragsbezogenen Finanzierung zu sichern.

(2) Der Direktor hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Akademie teilzunehmen und sich über alle Angelegenheiten der Akademie zu unterrichten. Er bereitet die Vorlagen zur Beschlußfassung für das Plenum und das Präsidium vor und bestätigt die Vorlagen und die Tagesordnungen der Sektionen und Einrichtungen.

(3) Er führt die Aufsicht über den Dienstbetrieb der Akademie sowie ihrer Institute und sonstigen Einrichtungen. Die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern erfolgt durch den Direktor im Einverständnis mit dem Präsidium.

(4) Der Direktor bestellt seinen Vertreter im Einvernehmen mit dem Präsidium der Akademie.

Allgemeine Bestimmungen

§ 26

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten, der zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt ist.

(2) Das gleiche Vertretungsrecht hat der Direktor.

§ 27

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder wird durch die vom Plenum beschlossene Wahlordnung geregelt.

§ 28

Die Geschäftsordnung für die Akademie wird vom Präsidium vorgeschlagen und vom Plenum beschlossen.

§ 29

(1) Beschlüsse über Änderungen des Statuts, der Wahlordnung sowie nach den §§ 16 und 17 können vom Plenum nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder gefaßt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Über Statutänderungen kann nur beraten werden, wenn darauf in der Einladung vorher hingewiesen wurde.

(2) Die Stimmen abwesender Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 30

(1) Beschlüsse über Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

(2) Die Berufung von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern nach § 10, Beschlüsse nach §§ 16 und 17, die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Präsidenten nach § 21 und die Bestellung des Direktors nach § 25 bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates, die Wahl von Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern nach §§ 8 und 9 der Bestätigung durch seinen für die Akademie zuständigen Stellvertreter.

§ 31

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (GDR) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,40 M und Teil III 1,60 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,85 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 48 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 25. Juni 1969

Teil II Nr. 50

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 4. 6. 69 | Zweite Verordnung über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes | 329 |
| 16. 5. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — | 334 |
| | Berichtigung | 336 |

Zweite Verordnung über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

vom 4. Juni 1969

§ 1

Die Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 5. Mai 1969 über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird gemäß § 147 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) bestätigt.

§ 2

Beschlüsse der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über Rückforderung von Geldleistungen bzw. Rentenleistungen nach Ziff. 10 Buchstaben f und g der im § 1 genannten Richtlinie werden gemäß §§ 52 ff. der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung) (GBl. II S. 271) vollstreckt.

§ 3

(1) § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533; Ber. 1962 S. 4) erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Werktlätige mit der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB über die in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) nicht einverstanden, so hat er gemäß § 147 des

Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB und bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB jeweils innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einzulegen.“

(2) Im § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) werden die Worte „die Konfliktkommissionen bzw.“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBl. II S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Auf der Grundlage des Artikels 45 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Durchführung des § 147 des Gesetzbuches der Arbeit wird für die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deut-

schen Gewerkschaftsbundes folgende Richtlinie beschlossen:

Stellung und Aufgaben der Beschwerdekommisionen

1. Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) sind gewählte Organe des FDGB. Sie sind Ausdruck und wichtiger Bestandteil des in Artikel 45 der Verfassung garantierten Rechts der Gewerkschaften, die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten zu leiten.
2. Die Aufgaben der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung (Beschwerdekommisionen) bestehen darin,
 - durch Entscheidung von Streitfällen die Gewährung der den Werkträgern gesetzlich zustehenden Leistungen und eine einheitliche Anwendung des Leistungsrechts der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu sichern
 - den Werkträgern bei der Durchführung des Verfahrens den Inhalt der Rechtsvorschriften und den Zusammenhang der Sozialversicherung mit der gesamten gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung zu erläutern und damit ihr Staats- und Rechtsbewußtsein zu festigen
 - das Verantwortungsbewußtsein der Werkträgern für ihre Sozialversicherung zu erhöhen, den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung der Werkträgern zu fördern und die Erkenntnis der Einheit von Rechten und Pflichten zu vertiefen
 - Empfehlungen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitskraft oder zur Wiedereingliederung des Werkträgern in das Arbeitsleben zu geben
 - auf die Beseitigung festgestellter Ursachen hinzuwirken, die zu Streitfällen führen, und nach Möglichkeit den Werkträgern über seine sonstigen gesetzlichen Ansprüche aufzuklären
 - bei Streitfällen über die Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Betriebsleiter und die Werkträgern auf die Notwendigkeit der Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hinzuweisen und die Verwirklichung der gegebenen Empfehlungen zu kontrollieren.

Die Beschwerdekommisionen haben darüber hinaus das Recht, durch Überprüfung der Eingaben der Werkträgern an die Verwaltungen der Sozialversicherung sowie der von diesen erteilten Ablehnungs- und Entziehungsbefehle zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen.

Wahl und Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

3. Bei den Kreisvorständen des FDGB bestehen Kreisbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB. (Kreisbeschwerdekommisionen).

Bei den Bezirksvorständen des FDGB bestehen Bezirksbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Bezirksbeschwerdekommisionen).

Beim Bundesvorstand des FDGB besteht eine Zentrale Beschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB (Zentrale Beschwerdekommision).

4. Die Mitglieder

- a) der Kreisbeschwerdekommision werden vom Kreisvorstand des FDGB für die Dauer von 2 Jahren
- b) der Bezirksbeschwerdekommision werden vom Bezirksvorstand des FDGB für die Dauer von 2 Jahren
- c) der Zentralen Beschwerdekommision werden vom Bundesvorstand des FDGB für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

5. In die Kreisbeschwerdekommision werden mindestens 7, in die Bezirksbeschwerdekommision mindestens 10, in die Zentrale Beschwerdekommision mindestens 14 Mitglieder gewählt.

Die Vorstände des FDGB legen entsprechend der Größe der Kreise bzw. Bezirke und dem Umfang der Arbeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.

6. Als Kandidaten werden von den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Mitglieder des FDGB vorgeschlagen, die den wichtigsten Betrieben angehören sollen. Die Kandidaten stellen sich vor der Wahl den Werkträgern des Betriebes in Belegschafts-, Gewerkschafts- oder Vertrauensleutevollversammlungen vor. Sie sollen durch ihr vorbildliches Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft, ihre gute Arbeit und ihre gesellschaftliche Tätigkeit das Vertrauen ihrer Kollegen erworben haben sowie über ausreichende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung verfügen.

Mitarbeiter der Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB können nicht Mitglied einer Beschwerdekommision sein.

7. Die Mitglieder der Beschwerdekommision wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
8. Die Beschwerdekommisionen sind dem jeweiligen Vorstand des FDGB rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen sind verpflichtet, in ihren Betrieben die Räte für Sozialversicherung in der Aufklärungsarbeit, insbesondere über Rechte und Pflichten der Werkträgern in der Sozialversicherung, zu unterstützen.

9. Sind Mitglieder der Beschwerdekommisionen wegen Schulbesuches, Krankheit oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, so können sie auf ihr Ersuchen durch den Vorstand des FDGB von ihren Aufgaben entpflichtet werden.

Mitglieder der Beschwerdekommisionen können durch den jeweiligen Vorstand des FDGB abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sonst das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen.

Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen

10. Die Beschwerdekommisionen entscheiden:

- a) Streitfälle über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung, ausgenommen Streitfälle über die Gewährung von Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktischen Kuren, über die von den zuständigen Kurkommisionen endgültig entschieden wird
- b) Streitfälle über den Entzug von Krankengeld bzw. Hausgeld wegen Verstoßes gegen die Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)
- c) Streitfälle über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall sowie von Berufskrankheiten, auch wenn keine Leistungen der Sozialversicherung strittig sind
- d) Streitfälle über die Gewährung der Versorgung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post, jedoch nicht über Einsprüche, die sich gegen die Festsetzung der Dienstzeit oder des monatlichen Tariflohnes bzw. des durchschnittlichen Monatsgrundlohnes richten
- e) Streitfälle über die Aufnahme in die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung sowie über Leistungen dieser Versicherung
- f) Streitfälle über Rückforderung von überzahlten Geldleistungen nach § 65 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533)
- g) über Anträge auf Rückforderung bzw. Erlaß von überzahlten Rentenleistungen der Sozialversicherung bzw. Versorgungsleistungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

11. Gegen einen Bescheid der Betriebsgewerkschaftsleitung in den unter Ziff. 10 Buchstaben a bis e genannten Fällen oder gegen einen Bescheid der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB ist der Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision zulässig. Der Bescheid ist mit einer Belehrung zu versehen, aus der ersichtlich ist, daß er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang durch Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision angefochten werden kann.

12. Der Einspruch ist an die für den Sitz der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung zuständige Kreisbeschwerdekommision zu richten. Befindet sich der Sitz der Betriebsgewerkschaftsleitung nicht am Arbeitsort des Werkstätigen, dann ist die Kreisbeschwerdekommision des Arbeitsortes zuständig, wenn es

im Interesse der Sachaufklärung oder zur Wahrung der Interessen des Werkstätigen notwendig erscheint. Ist der Werkstätige aus dem Betrieb ausgeschieden, so ist die Kreisbeschwerdekommision am Wohnort zuständig, wenn es zur besseren Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren erforderlich ist.

13. Gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommision ist der Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision zulässig.

14. Stellt eine Beschwerdekommision fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommision. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die für zuständig erklärte Beschwerdekommision ist an die Verweisung gebunden.

Sind andere Organe für die Entscheidung über den Einspruch zuständig, so verweist die Beschwerdekommision den Einspruch an das dafür zuständige Organ.

Einspruchsberechtigte und Einspruchsfrist

15. Einspruch bei den Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen kann vom betroffenen Werkstätigen, von der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB und dem Staatsanwalt (Beteiligte) erhoben werden.

Der Betriebsleiter kann Einspruch erheben bei Streitfällen nach Ziff. 10 Buchst. c.

Der Einspruch kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich beim Kreis- bzw. Bezirksvorstand des FDGB oder bei der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision erhoben werden.

16. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Zugang des Bescheides der Verwaltung der Sozialversicherung oder der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Einspruchsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeit der Einspruch

a) bei einem gewerkschaftlichen Organ oder Organen des Staatsapparates und deren Einrichtungen eingeht

b) nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommision oder an ein unter Buchst. a genanntes Organ übergeben wurde.

17. Gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommision kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision erhoben werden. Für die Einhaltung dieser Frist gilt Ziff. 16. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beschluß rechtskräftig, wenn kein Einspruch eingelegt wurde.

Ein Beschluß der Bezirksbeschwerdekommision kann nicht angefochten werden. Er ist mit der Beschlußfassung rechtskräftig.

18. Die Beschwerdekommision kann den Werkstätigen, der die Frist zur Einreichung des Einspruchs versäumt hat, von den nachteiligen Folgen der Frist-

versäumnis befreien, wenn diese nicht auf seinem Verschulden beruht. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, durch den die Einhaltung der Frist nicht möglich war, zu erheben.

19. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision abgeschlossenen Verfahrens ist durch die gleiche Beschwerdekommision zulässig, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Beschwerdekommision zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist vom Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem er vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, zu stellen. Die Wiederaufnahme ist innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen

20. Die Arbeit der Beschwerdekommisionen dient der Feststellung von Rechtsansprüchen, der Klärung des Sachverhaltes, der Erziehung und Selbsterziehung der Werk tätigen und soll dazu beitragen, daß Fehler, die zur Entstehung der Streitfälle führen, künftig verhindert werden. Die Beschwerdekommisionen können entsprechende Empfehlungen beschließen, wenn sich in der Verhandlung ergibt, daß zur Beseitigung der Fehlerquellen Maßnahmen der Betriebsleiter, der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen oder der Verwaltung der Sozialversicherung erforderlich sind. Diese sind verpflichtet, der Beschwerdekommision innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlungen veranlaßt wird oder aus welchen Gründen denselben nicht gefolgt werden kann.
21. Die Verhandlung der Beschwerdekommision ist so vorzubereiten, daß der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt die hierzu notwendigen Maßnahmen fest. Mitglieder der Beschwerdekommision führen die zur Vorbereitung der Verhandlung erforderlichen Aussprachen mit den Werk tätigen, den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und den Mitarbeitern der Verwaltung der Sozialversicherung durch.
22. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Auskünfte und schriftliche Unterlagen, auch von staatlichen Organen und deren Einrichtungen, sowie ärztliche Auskünfte und Gutachten einholen.

Die in Anspruch genommenen Organe und deren Einrichtungen sind verpflichtet, die Arbeit der Beschwerdekommisionen im Interesse der Werk tätigen, insbesondere durch kurzfristige Erledigung der Gutachtenaufträge, zu unterstützen.

Die Beschwerdekommisionen arbeiten eng mit den Rehabilitationskommisionen zusammen.

23. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision legt den Termin der Verhandlung fest. Die Beteiligten müssen von dem Inhalt des Einspruchs unterrichtet werden und spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin im Besitz der Einladung sein.

Soweit es sich um Jugendliche handelt, sind die Erziehungsberechtigten zur Verhandlung einzuladen.

24. Die Verhandlungen der Beschwerdekommision sind grundsätzlich öffentlich zu führen. Nach Möglichkeit sind Werk tätige des Betriebes, dem der beteiligte Werk tätige angehört, zu der Verhandlung einzuladen. Insbesondere sollen zu der Verhandlung der Bevollmächtigte für Sozialversicherung, Mitglieder des Rates für Sozialversicherung, Mitglieder betrieblicher Gewerkschaftsleitungen sowie Mitarbeiter der Verwaltung der Sozialversicherung eingeladen werden.

An Verhandlungen der Beschwerdekommision sollte der leitende ärztliche Gutachter des Kreises bzw. Bezirkes teilnehmen, wenn es sich um die Klärung medizinischer Fragen handelt.

25. Die Kreisbeschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung mit 3, die Bezirksbeschwerdekommision in einer Besetzung mit 5 Mitgliedern. Die Zentrale Beschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung mit 7 Mitgliedern.

Die Verhandlung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung der Verhandlung beauftragt werden.

26. Als Mitglied der Beschwerdekommision darf an der Verhandlung und Beschlußfassung nicht mitwirken, wer am Ausgang des Verfahrens persönlich interessiert ist, zu den Beteiligten in verwandtschaftlichen Beziehungen steht oder in anderen Funktionen bereits früher in dem Streitfall tätig gewesen ist.

Über einen Einwand gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes der Beschwerdekommision entscheidet die Beschwerdekommision endgültig. Der Antrag ist bis zum Beginn der Verhandlung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Verhandlung und Beschlußfassung über den Streitfall nicht mitwirken.

27. Die Verhandlungen sind grundsätzlich mündlich zu führen. Das persönliche Erscheinen des beteiligten Werk tätigen kann von der Beschwerdekommision verlangt werden.

Die Beschwerdekommision kann auf Antrag des beteiligten Werk tätigen in seiner Abwesenheit verhandeln und beschließen sowie auch dann, wenn der Werk tätige trotz ordnungsgemäßer Einladung zweimal unentschuldigt bzw. ohne ausreichenden Grund zur angesetzten Verhandlung nicht erscheint. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Fernbleibens hinzuweisen.

28. Der Werk tätige ist berechtigt, sich in der Verhandlung vor der Beschwerdekommision durch einen Vertreter seiner Gewerkschaftsleitung oder einen

anderen volljährigen Bürger beraten oder vertreten zu lassen. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision ist verpflichtet, bei der Einladung auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Ist der beteiligte Werk tätige ein anerkannter Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgter des Faschismus, kann ein Vertreter der Betreuungsstelle für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus beim Rat des Kreises bzw. Bezirkes mit beratender Stimme an der Verhandlung teilnehmen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II S. 293) werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Eine berufsmäßige Vertretung ist vor den Beschwerdekommisionen nicht zulässig.

29. Die Beteiligten sowie andere zur mündlichen Verhandlung eingeladene Personen haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt darzulegen und Vorschläge zur Regelung des Streitfalles zu unterbreiten.

Die Beschwerdekommision hat dahin zu wirken, daß sich die Beteiligten zu allen Fragen, die für die richtige Beschlußfassung von Bedeutung sind, äußern.

30. Auf Anregung der Beteiligten oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens kann die Beschwerdekommision beschließen, daß die Verhandlung nur mit bestimmten Personen oder mit den Beteiligten allein erfolgt.

31. Die Beschwerdekommision würdigt die Beweise und die abgegebenen Erklärungen unvoreingenommen nach ihrer Überzeugung auf Grund einer allseitigen Prüfung des Sachverhalts. Sie beschließt unter Berücksichtigung aller Umstände auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB mit Stimmenmehrheit. Hält die Beschwerdekommision den Einspruch gegen die Höhe der Leistungen der Sozialversicherung für begründet, so ist sie verpflichtet, die Höhe und den Beginn der Zahlung der Leistungen festzustellen.

Der Beschwerdeführer kann seinen Antrag bis zur Beschlußfassung zurücknehmen.

Einem Beschluß der Beschwerdekommision dürfen nur Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Die Beschwerdekommision berät über den zu fassenden Beschluß öffentlich. Der Beschluß ist in der Verhandlung bekanntzugeben.

32. Der schriftliche Beschluß enthält:

- a) Tag und Ort der Beratung
- b) Namen, Alter und Anschrift des Antragstellers

- c) Namen der Mitglieder der Beschwerdekommision, die den Beschluß gefaßt haben

- d) die im Ergebnis der Verhandlung getroffene Entscheidung

- e) Darlegung des Sachverhalts

- f) Tatsachen und Gründe, auf die sich der Beschluß der Beschwerdekommision stützt

- g) Entscheidung über die Erstattung der Auslagen nach Ziff. 33.

Der Beschluß der Kreisbeschwerdekommision ist mit einer Belehrung zu versehen, aus der ersichtlich ist, daß er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang durch Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision angefochten werden kann.

Der Beschluß ist vom Leiter der Verhandlung zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

In gleicher Weise ist bei der Übermittlung von Empfehlungen an Betriebsleiter, betriebliche Gewerkschaftsleitungen sowie an die Verwaltung der Sozialversicherung zu verfahren.

33. Wird dem Einspruch des beteiligten Werk tätigen stattgegeben, so sind ihm die zur Wahrung seiner Rechte entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Wird dem Einspruch des Werk tätigen nicht stattgegeben, so kann die Beschwerdekommision in Ausnahmefällen die teilweise oder volle Erstattung entstandener notwendiger Auslagen des Werk tätigen beschließen.

Das Verfahren vor der Beschwerdekommision ist gebührenfrei.

34. Der Einspruch, der Verlauf der Verhandlung und der Beschluß der Beschwerdekommision werden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift wird vom Leiter der Verhandlung unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Beschwerdekommision aufbewahrt.

35. Die Beschwerdekommision kontrolliert die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen.

36. In die vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren hat die Beschwerdekommision alle am Verfahren Beteiligten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen.

Nimmt der Staatsanwalt seinen Antrag vor der Beschlußfassung zurück, so ist das Verfahren damit beendet.

37. Die Bestimmungen der Ziff. 11 und der Ziff. 16 gelten entsprechend für die Rentenbescheide bzw. Versorgungsbescheide der Reichsbahndirektion, Abteilung Arbeit.

Die Bestimmung der Ziff. 15 erster Absatz gilt entsprechend für die Reichsbahndirektion, Abteilung

Arbeit, sofern Renten- bzw. Versorgungsleistungen berührt werden.

Die Bestimmungen der Ziff. 6 zweiter Absatz und der Ziff. 24 gelten entsprechend für die mit der Bearbeitung von Renten- und Versorgungsleistungen beauftragten Mitarbeiter der Reichsbahndirektionen.

Die Aufhebung von Beschlüssen durch die Zentrale Beschwerdekommision

38. Der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommision haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommision die Aufhebung von rechtskräftigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen zu beantragen, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen.
39. Der Aufhebungsantrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gestellt werden.
40. Die Zentrale Beschwerdekommision kann den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision bestätigen oder ihn durch einen anderen Beschluß ersetzen. Ist eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung erforderlich, so kann die Zentrale Beschwerdekommision den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Beschluffassung an die Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision zurückverweisen.

Bei einer Aufhebung und Zurückverweisung ist die Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die für die weitere Bearbeitung gegebenen Weisungen gebunden.

Sonderbestimmungen für die Beschwerdekommisionen der Industriegewerkschaft Wismut

41. Für die bei der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut beschäftigten Werktätigen werden Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Wismut, Außenstelle Aue, Gera, Karl-Marx-Stadt und Dresden, sowie eine Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Wismut, Sitz Karl-Marx-Stadt, durch den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Wismut gewählt.
42. Für die Beschwerdekommisionen und den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Wismut gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.
43. Die Verwaltung der Sozialversicherung der Industriegewerkschaft Wismut sowie deren Mitarbeiter sind in der gleichen Weise in das Verfahren vor

den Beschwerdekommisionen einzubeziehen wie die Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB und deren Mitarbeiter.

Anleitung, Qualifizierung und Unterstützung der Beschwerdekommisionen

44. Die Vorstände des FDGB sind für die Anleitung sowie für die politische und fachliche Qualifizierung der Beschwerdekommisionen verantwortlich. Sie werden dieser Verantwortung vor allem dadurch gerecht, daß sie auf der Grundlage von Analysen die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Beschwerdekommisionen verallgemeinern.

Die Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB sind verpflichtet, mindestens halbjährlich (Kreisvorstand) bzw. jährlich (Bezirksvorstand) einen Rechenschaftsbericht der Beschwerdekommisionen entgegenzunehmen.

Bei der Erfüllung der Aufgaben der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB wirken deren Rechtskommisionen mit.

45. Zur Unterstützung der Beschwerdekommisionen schaffen die Vorstände des FDGB die notwendigen materiellen Voraussetzungen.

Inkrafttreten

46. Diese Richtlinie tritt mit der Bestätigung durch den Ministerrat in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an ist die Richtlinie vom 23. Juni 1961 über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBl. II S. 311) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. Mai 1969

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Berger
Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen —

vom 16. Mai 1969

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1968 über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Lizenzverordnung — (GBl. II 1969 S. 125) wird im Einvernehmen mit den

Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Finanzierung von Lizenznahmen bei Lizenzverträgen zwischen volkseigenen Kombinat, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen sowie staatlichen Organen und Einrichtungen und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in Mark bei

- a) Lizenznahmen für Wissenschaft und Technik aus Mitteln, die für die Finanzierung der Aufgaben planmäßig vorgesehen sind, zu deren Durchführung die Lizenz erworben wird (Mittel der Auftraggeber, eigener Fonds Wissenschaft und Technik)
- b) Lizenznahmen für die Durchführung von Investitionen aus Investitionsmitteln
- c) Lizenznahmen zur unmittelbaren Anwendung in der Produktion durch Verrechnung in die Selbstkosten
- d) Lizenznahmen für haushaltsfinanzierte Maßnahmen aus Mitteln des Staatshaushaltes.

(2) Bei Lizenznahmen von Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Betriebe erfolgt die Finanzierung aus den in den Preisen realisierten Kostenbestandteilen Forschung und Entwicklung. Soweit diese Mittel verbraucht sind, erfolgt die Finanzierung durch Verrechnung in die Selbstkosten bzw. bei Lizenznahmen für die Durchführung von Investitionen aus Investitionsmitteln.

(3) Für die Finanzierung von Lizenznahmen bei Lizenzverträgen mit Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik stehen dem inländischen Lizenznehmer zur Finanzierung folgende Valutafonds zur Verfügung:

- a) Mittel des Importplanes
- b) eigenerwirtschaftete Valutamittel
- c) Valutaanrechte oder Mittel aus der Valutabeteiligung der Anwender der Lizenz
- d) Devisenkredite
- e) von der Bank gegen Mark gekaufte Valutamittel.

§ 2

(1) Durch Lizenznahmen von Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eingesparte Mittel für wissenschaftlich-technische Aufgaben sind auf Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Maßnahmen zu konzentrieren bzw. können zur Durchführung anderer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eingesetzt werden.

(2) Bei auftragsgebundener Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben können Auftraggeber und Auftragnehmer die Beteiligung an den eingesparten Forschungs- und Entwicklungsmitteln aus der Lizenznahme vereinbaren.

§ 3

(1) Bei Lizenzvergaben an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch volkseigene Kombinate, VEB und Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die staatliche Exportauflagen erhalten, werden Valutaanrechte entsprechend den für den Export bestehenden Regelungen gewährt.

(2) Zentrale staatliche Organe und Einrichtungen erhalten bei Lizenzvergaben an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Valutaanrechte entsprechend den für sie geltenden Grundsätzen.

§ 4

(1) Aus den Einnahmen in Mark aus Lizenzvergaben an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik können nach Abzug der Kosten und der Erfindervergütung bis zu 20 % dem Prämienfonds und bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks dem Konsumtionsfonds zugeführt werden. Diese Mittel sind insbesondere zur Prämierung von Mitarbeitern und Kollektiven, die maßgeblich am Zustandekommen und bei der Durchführung des Lizenzvertrages beteiligt waren, zu verwenden. Die Entscheidung über die Höhe der Zuführung zum Prämienfonds treffen die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate, die Direktoren der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen bzw. die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen. In Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben entscheiden hierüber die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks trifft diese Entscheidung die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand.

(2) Die Zuführung zum Prämienfonds kann mit Zustimmung des übergeordneten bzw. zuständigen Organs bis zu 30 % der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 erhöht werden, wenn die Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik von besonderem volkswirtschaftlichem Interesse ist.

(3) Die Zuführung zum Prämienfonds kann über die in den Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstgrenzen hinaus erfolgen. Die Verwendung der dem Prämienfonds zugeführten Mittel erfolgt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Der nach Abzug der Kosten und der Erfindervergütung sowie der Zuführung zum Prämienfonds verbleibende Teil der Einnahmen aus Lizenzvergaben an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist auf Entscheidung des jeweiligen Leiters

- a) bei volkseigenen Kombinat, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen dem Fonds Wissenschaft und Technik dem Investitionsfonds dem Betriebsergebnis

- b) bei staatlichen Organen und Einrichtungen dem Leistungsfonds dem Staatshaushalt
- c) bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung dem Sonderbankkonto Amortisationen zugunsten des unteilbaren gesellschaftlichen Fonds dem Betriebsergebnis
- d) bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks dem Sonderbankkonto Amortisationen zugunsten des Investitionsfonds dem Betriebsergebnis
- e) bei privaten Industrie- und Baubetrieben dem Sonderbankkonto Amortisationen zugunsten der Rationalisierungsrücklage dem Betriebsergebnis
- f) bei anderen privaten Betrieben dem Betriebsergebnis

zuzuführen.

(5) Bei auftragsgebundener Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben können Auftraggeber und Auftragnehmer die Beteiligung an den Erlösen aus Lizenzvergaben an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vereinbaren.

(6) Die bei der Vergabe von Lizenzen entstehenden Kosten sind je Lizenzobjekt abzurechnen. Dazu gehören die Kosten für Forschung und Entwicklung nur insoweit, als die Entwicklung speziell zum Zwecke der Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt wurde.

§ 5

(1) Vergütungen, die an Erfinder nach den Bestimmungen der Anordnung vom 11. Dezember 1968 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 S. 126; Ber. S. 243) zu zahlen sind, unterliegen der Besteuerung nach den Bestimmun-

gen der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) in Verbindung mit dem Gesetz vom 28. Mai 1938 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz (GBl. I S. 453). Soweit es sich um Wirtschaftspatente handelt, kann vom Erfinder für diese Vergütung der steuerfreie Betrag in Höhe von 10 000 M insoweit in Anspruch genommen werden, wie er nicht für andere Vergütungen für das gleiche Wirtschaftspatent beansprucht wurde.

(2) Liegen der Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Erfindungen zugrunde, deren Vergütung nicht nach Abs. 1 zu besteuern ist, erfolgt die Besteuerung der Einnahmen aus der Lizenzvergabe nach der Anordnung vom 30. Mai 1963 über Steuervergünstigungen bei der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten in das Ausland (GBl. II S. 375).

(3) Komplementäre bzw. Leiter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Inhaber privater Betriebe bedürfen für die Inanspruchnahme der 20% übersteigenden Vergütung gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1968 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik der Zustimmung des wirtschaftsleitenden Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1969

Der Minister der Finanzen
Böhm

Berichtigung

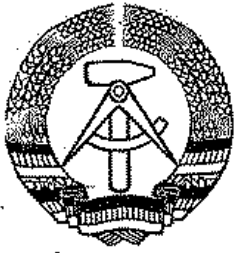
In der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) muß es im § 29 Abs. 4 statt § 20 Abs. 1 Satz 3 richtig „§ 20 Abs. 2“ des Berggesetzes heißen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschlößchen 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 363, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 517



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 1. Juli 1969

Teil II Nr. 51

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 2. 6. 69 | Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1970 — Prämienfondsregelung 1970 — | 337 |
| 30. 5. 69 | Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Kleintierzucht und Kleintierhaltung | 342 |
| 2. 6. 69 | Anordnung über die Tierzuchtleiterprüfung | 343 |

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1970 — Prämienfondsregelung 1970 — vom 2. Juni 1969

Zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Teilsystems Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im ökonomischen System des Sozialismus ist es notwendig, das persönliche und kollektive materielle Interesse der Werktätigen, ausgehend von der zentralen staatlichen Planung und in Verbindung mit den Normativen der wirtschaftlichen Rechnungsführung, so zu stimulieren und in die Richtung zu lenken, die den gesamtgesellschaftlichen Interessen, den Interessen der Betriebskollektive und den eigenen Interessen der Werktätigen entspricht.

Die Grundsätze für die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds sind deshalb organisch in die Systemregelungen des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft einzuordnen mit dem Ziel, das kollektive und persönliche Interesse der Werktätigen auf

- die Erreichung eines hohen planmäßigen Produktions-, Produktivitäts- und Effektivitätszuwachses in der Produktionseinheit, im Betrieb, volkseigenen Kombinat und in der VVB
- die Produktion von qualitativ hochwertigen Erzeugnissen mit hohen Gebrauchswerteigenschaften zur Erzielung eines hohen Versorgungseffektes
- die Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Haupterzeugnissen und wichtigsten Verfahren
- die rationelle Nutzung der Produktionsfonds, Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Kosten und Vermeidung von Warenverlusten zur Erreichung eines höchstmöglichen Nettogewinns als Beitrag zur Mehrung des Nationaleinkommens

— die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen zu richten.

Mit der Prämienfondsregelung 1970 wird die Einführung langfristiger Normative im Perspektivplanzeitraum 1971–1975 vorbereitet, die dazu beitragen, die wirtschaftliche Rechnungsführung zu festigen und zu vertiefen, die Akkumulation der Betriebe zur Sicherung der erweiterten Reproduktion aus eigener Kraft zu erhöhen und damit das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel voll durchzusetzen.

Auf der Grundlage der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) wird für die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1970 im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst, dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen, VVB (Zentrale) und ihnen gleichgestellte wirtschaftsleitende Organe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie für die genossenschaftlichen milchverarbeitenden Betriebe.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich der Forstwirtschaft, für die Hoch- und Fachschulen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, für die wissenschaftlichen Institute und Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sowie für die den Räten für landwirt-

wirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und den staatlichen Komitees direkt unterstellten wissenschaftlichen Institute und Einrichtungen.

(3) Für die Tierkörperbeseitigungsanstalten gelten die Grundsätze der Richtlinie Nr. 2 des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 23. Oktober 1967 über die Planung und Bildung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Lebensmittelindustrie und Bezirksgeleiteten Industrie im Jahre 1968 - Sonderregelung für Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) -.*

II.

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

(1) Die Planung und Bildung des Prämienfonds erfolgt aus eigenerwirtschafteten Mitteln auf der Grundlage von Normativen, die den Betrieben, volkseigenen Kombinat, Einrichtungen - im folgenden Betriebe genannt - und den VVB (Zentrale) sowie ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organen - im folgenden VVB (Zentrale) genannt - vom Leiter des zuständigen übergeordneten Organs im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorgegeben werden.

(2) Die Normative werden als prozentuale Anteile festgelegt, und zwar

- das Grundnormativ vom geplanten Betriebsergebnis bzw. für die Zweige, die die Produktionsfondsabgabe an den Staatshaushalt abführen, vom geplanten Nettogewinn des Jahres 1969 (Grundzuführung); Berechnungsgrundlage ist der bestätigte Betriebsplan 1969
- das Zuwachsnormativ von der planmäßigen Steigerung des Betriebsergebnisses bzw. Nettogewinns gegenüber dem Vorjahr (Prämienfondszuwachs) in Abhängigkeit von der geplanten Senkung der Selbstkosten. Berechnungsgrundlage bildet das geplante Betriebsergebnis bzw. der Nettogewinnzuwachs laut Planentwurf 1970 gegenüber dem bestätigten Betriebsplan 1969. Je 0,1 % planmäßige Selbstkostensenkung wird das Zuwachsnormativ bis zu 10 % der geplanten Verbesserung des Betriebsergebnisses bzw. Nettogewinnzuwachses gestaffelt.

Berechnungsgrundlage für das zu ermittelnde Zuwachsnormativ sind die vergleichbaren Gesamt-selbstkosten. Das sich aus der Anwendung des Zuwachsnormativs ergebende Prämienvolumen darf jedoch im Höchstfall 50 % und im Durchschnitt der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft 20 % der geplanten Verbesserung des Betriebsergebnisses bzw. des geplanten Nettogewinnzuwachses nicht übersteigen.

(3) Der Prämienfonds wird gebildet

- aus der Grundzuführung, die sich aus der Anwendung des vorgesehenen Grundnormativs auf das geplante Betriebsergebnis bzw. auf den geplanten Nettogewinn des Jahres 1969 ergibt

* wurde den Betrieben direkt zugestellt

- aus dem Prämienfondszuwachs, dessen Volumen sich aus der Anwendung des vorgesehenen Zuwachsnormativs auf die erreichte Verbesserung des Betriebsergebnisses bzw. den erreichten Nettogewinnzuwachs gegenüber dem Ist des Vorjahres ergibt.

Wird die für das Jahr 1970 geplante Verbesserung des Betriebsergebnisses bzw. der geplante Nettogewinnzuwachs nicht erreicht und dabei das geplante Betriebsergebnis bzw. der geplante Nettogewinn des Jahres 1969 unterschritten, ist das Grundnormativ auf das erreichte Betriebsergebnis bzw. auf den erwirtschafteten Nettogewinn des Jahres 1970 anzuwenden.

§ 3

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden übergeordnete Organe genannt) legen im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung eigenverantwortlich für die ihnen direkt unterstellten Betriebe und VVB auf der Grundlage der vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergebenen Normative die Bedingungen und Normative sowie die Höchstbegrenzung für die Bildung des Betriebsprämienfonds differenziert fest. Sie sind dafür verantwortlich, daß mit der Festlegung der Bedingungen und Normative sowie der materiellen und finanziellen Aufgaben das materielle Interesse der Betriebskollektive voll auf die zu lösenden Hauptaufgaben gelenkt wird. Bei der Differenzierung der Normative ist das aus den Normativen errechnete Prämienvolumen insgesamt einzuhalten.

§ 4

(1) Die volle Zuführung zum Prämienfonds wird von der Erfüllung zweier ausgewählter struktur- und proportionsbestimmender Aufgaben, die als staatliche Plankennziffern die Grundlage für die Jahresplanung darstellen, abhängig gemacht. Diese beiden Aufgaben werden vom zuständigen übergeordneten Organ festgelegt. Sie müssen durch die Betriebskollektive beeinflussbar, meßbar und abrechenbar sein. Sie sind insbesondere aus folgenden staatlichen Plankennziffern für die Jahresplanung auszuwählen:

- Erreichung eines hohen planmäßigen Produktionszuwachses, insbesondere in den strukturbestimmenden Zweigen
- planmäßige Steigerung der zukaufsfreien Bruttoproduktion bzw. Eigenleistungen gegenüber dem vergleichbaren Ist des Vorjahres bei bester Qualität der Erzeugnisse
- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
- rationelle Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds, niedrigste Kosten und Senkung der Verluste
- termingerechte und kontinuierliche Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens sowie des Exports und Sicherung der Versorgungsaufgaben mit Erzeugnissen in hoher Qualität
- Steigerung der Arbeitsproduktivität und Einhaltung des geplanten Lohnfonds

- Einhaltung und Unterbietung von Fütterungsnormen bzw. Materialverbrauchsnormen
- Erfüllung der geplanten Aufgaben der Be- und Entwässerung
- Verkürzung der Bau- bzw. Reparaturzeiten.

Die Erfüllung dieser Aufgaben ist an der Einhaltung der abgeschlossenen Verträge und des beständigen Betriebsplanes zu messen.

(2) Bei Nichterfüllung der materiellen bzw. finanziellen Aufgaben tritt eine Minderung der aus der Anwendung der Normative errechneten Zuführungen zum Prämienfonds von mindestens 10% bis zu 15%, insgesamt bis zu 30% ein.

(3) Überhöhte Inanspruchnahme des Lohnfonds, die nicht durch überplanmäßige höhere Leistungen begründet ist, ist aus den Prämienmitteln des Betriebes zu finanzieren. Nach den Rechtsvorschriften des Beschlusses vom 30. November 1964 über die Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBL II 1965 S. 21) entscheiden die Leiter der übergeordneten Organe, in welchem Umfang die Betriebe berechtigt sind, den Lohnfonds in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihre Planaufgaben über- oder untererfüllen. Sie bestimmen die Kennziffern für die Inanspruchnahme des Lohnfonds.

§ 5

(1) Für die Höchst- und Mindestzuführungen gelten feste Markbeträge je Beschäftigten (Vollbeschäftigten-Einheiten) — im folgenden VbE genannt — laut Plan.

(2) Als Mindestzuführung zum Prämienfonds gilt ein Betrag, der sich aus einem Satz von 150 M je VbE ergibt. Die Mindestzuführung darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Betriebe ihre staatliche Planaufgabe „Nettogewinnabführung“ erfüllt haben und die Zuführungen aus dem verbleibenden Nettogewinn vornehmen können.

(3) In Betrieben, in denen nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat eine Finanzierung des Prämienfonds entsprechend Abs. 2 nicht möglich ist, oder bei Betrieben gemäß § 6 Abs. 1, die zeitweilig noch mit planmäßigem Verlust arbeiten, entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung darüber, in welcher Höhe eine Zuführung zum Prämienfonds erfolgt.

(4) Als Höchstzuführung zum Prämienfonds gilt ein Betrag, der sich aus einem Durchschnittssatz von 800 M je VbE ergibt. Der Leiter des übergeordneten Organs legt im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung die Höchstzuführungen zum Prämienfonds für die ihm unterstehenden Betriebe fest. Sofern einzelne Betriebe nach den Rechtsvorschriften bei der Planung des Prämienfonds bereits 1969 die 800-Mark-Grenze überschritten haben, gilt als Richtwert für die Festlegung der Höchstbegrenzung durch den Leiter des übergeordneten Organs die im Jahre 1969 erreichte Höhe des Prämienfonds je Beschäftigten. Die Höchstbegren-

zungen sind unter Berücksichtigung des bereits erreichten Niveaus durch das übergeordnete Organ zu differenzieren. In strukturbestimmenden Zweigen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft kann der Satz für die Höchstbegrenzung bis zu 100 M je VbE, der Satz für die Mindestzuführung bis zu 50 M je VbE höher sein. Die Festlegung der strukturbestimmenden Zweige erfolgt durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Leiter der übergeordneten Organe können im Rahmen dieser Begrenzung die Höchstzuführung für die einzelnen Betriebe entsprechend differenzieren.

(5) Bei Planänderungen in den einzelnen Bereichen, die sich auf Grund der Übernahme bzw. Ausgliederung von Aufgaben ergeben, haben die übergeordneten Organe im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung eigenverantwortlich festzulegen, in welchem Umfang das Prämienvolumen bzw. das Normativ im Rahmen der Gesamthöhe des vorgegebenen Prämienfonds zu verändern ist, um ungerechtfertigte Auswirkungen auf die Prämienfondsbildung zu vermeiden.

(6) Planmäßige Preisveränderungen führen nicht zur Veränderung der Prämienfondsnormative. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Auswirkungen auf die Prämienfondsbildung bei Herstellern und Abnehmern wird beim Hersteller der aus der Differenz der Planproduktion zu alten und neuen Preisen ermittelte Preisänderungsfonds im Plan und in der Plandurchführung dem Nettogewinn zugerechnet bzw. von ihm abgesetzt. Das gilt auch für den Abbau produktionsgebundener Preissstützungen und Exportverluststützungen. Beim Abnehmer eintretende Gewinnerhöhungen auf Grund von Preissenkungen in den Vorstufen werden für die Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds vom Nettogewinn abgesetzt, sofern der Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Erzeugnisse und Leistungen aus Vorstufen an den Gesamtselbstkosten die Toleranzgröße von 3% überschreitet. Beim Abnehmer eintretende Gewinnminderungen auf Grund von Preiserhöhungen in den Vorstufen werden für die Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds dem Nettogewinn zugerechnet, wenn die obengenannten Bedingungen zutreffen.

(7) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate haben im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung über die Planung und Bildung des Betriebsprämienfonds der Betriebe des volkseigenen Kombinates eine hohe Eigenverantwortung der Betriebe in der Einheit von Plan, Vertrag, Wettbewerb und Abrechnung zu sichern. Sie legen die Normative für die Bildung des Betriebsprämienfonds differenziert fest.

III.

Finanzierung des Prämienfonds

§ 6

(1) Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus erwirtschaftetem Gewinn bzw. Nettogewinn. Bei Betrieben mit planmäßig nicht ausreichendem Gewinnvolumen oder bei Betrieben, die zeitweilig noch mit Verlust arbeiten, ist der Prämienfonds aus dem Gewinnfonds der VVB zu finanzieren. Betriebe, die keiner VVB unterstehen, finanzieren aus Stützungsmitteln.

Die Finanzierung des Prämienfonds aus dem Gewinnfonds der VVB bzw. aus Stützungsmitteln ist durch das übergeordnete Organ zeitlich zu befristen. Die Normative und Bedingungen für die Bildung des Betriebsprämienfonds sind für diese Betriebe so festzulegen, daß das kostenbezogene Denken der Kollektive wirksam stimuliert und ihr materielles Interesse engstens mit der Erreichung der Rentabilität ihres Betriebes verbunden wird.

(2) Minderungen der Zuführungen zum Prämienfonds wegen Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der ausgewählten struktur- und proportionsbestimmenden Aufgaben entsprechend § 4 Abs. 1 sind von Betrieben, die einer VVB unterstehen, an den Reservefonds der VVB, von den volkseigenen Kombinat an den eigenen Reservefonds und von allen anderen Betrieben an den Staatshaushalt abzuführen. Diese Mittel dürfen nicht für kaufkräfterhöhende Maßnahmen eingesetzt werden.

(3) Nicht verbrauchte Mittel des Prämienfonds können in das Folgejahr übertragen werden.

(4) Die auf der Grundlage des Normativs für den Prämienfondszuwachs möglichen Zuführungen, die infolge der Höchstgrenzen im Prämienfonds nicht wirksam werden, verbleiben entsprechend den Grundsätzen der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Betrieb.

(5) Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe im Laufe des Planjahres sind durch das zuständige übergeordnete Organ zu regeln.

IV.

Verwendung des Prämienfonds

§ 7

(1) Der Prämienfonds in den Betrieben ist durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL so einzusetzen, daß die Betriebskollektive, Brigaden und Arbeitsgruppen auf der Grundlage innerbetrieblicher Vereinbarungen an

- einem hohen planmäßigen Produktions- und Nettogewinnzuwachs sowie der Steigerung der Arbeitsproduktivität
- einem hohen Versorgungseffekt
- einer hohen Qualität der Erzeugnisse
- der Senkung der Kosten
- der Erfüllung der im Plan festgelegten strukturbestimmenden Aufgaben

wirksam materiell interessiert werden.

Die Grundsätze der Verwendung des Prämienfonds sind im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(2) Als Hauptform der Prämierung im sozialistischen Wettbewerb ist die Jahresendprämie anzuwenden. Hervorragende Initiativleistungen im sozialistischen Wettbewerb sind sofort nach vollbrachter Leistung materiell anzuerkennen. In der Jahresendprämie kommt der persönliche Anteil des einzelnen an der Steigerung der betrieblichen Leistung zum Ausdruck.

Entsprechend dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel hängt die Höhe der Jahresendprämie davon ab, in welchem Umfang durch Erfüllung der materiellen und finanziellen Aufgaben auf der Grundlage der Normative Mittel für die Bildung des Prämienfonds erwirtschaftet werden.

(3) Jahresendprämien sind dann zu gewähren, wenn die Höhe des Prämienfonds die Zahlung einer Jahresendprämie von mindestens einem Drittel eines Monatsverdienstes sowie eine leistungsgerechte Differenzierung zuläßt. Als „Monatsverdienst“ bei der Berechnung der Mindesthöhe und der Höchstgrenze der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsbruttoverdienst entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen* bzw. ein Zwölftel des nach der angeführten Verordnung berechneten Jahresbruttoverdienstes. Sind die Voraussetzungen zur Zahlung von Jahresendprämien im Betrieb nicht generell gegeben, können Werkttätige und Arbeitskollektive, die ihre Leistungskriterien entsprechend den innerbetrieblichen Vereinbarungen erfüllt haben, prämiert werden.

(4) Nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung legen die Leiter der Betriebe und VVB (Zentrale) im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung die durchschnittliche Höhe der Jahresendprämie für die einzelnen Abteilungen, Bereiche usw. auf der Grundlage der Erfüllung der Leistungskriterien in den innerbetrieblichen ökonomischen Vereinbarungen und den im Betriebskollektivvertrag getroffenen Regelungen fest.

(5) Dem einzelnen Werkttätigen wird eine Jahresendprämie gewährt, wenn die für ihn festgelegten Leistungskriterien erfüllt wurden. Als weitere Voraussetzung gilt, daß der Werkttätige während des gesamten Planjahres dem Betrieb angehörte, wobei begründete Ausnahmen im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren bzw. durch die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu regeln sind.

(6) Die Jahresendprämie ist leistungsgerecht zu differenzieren. Hierzu sind den Werkttätigen bzw. Arbeitskollektiven aus dem Jahresplan abgeleitete, beeinflussbare Leistungskriterien vorzugeben, die die ihnen übertragenen Hauptanforderungen zum Ausdruck bringen. Die Leistungskriterien sind kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten. Für die leistungsgerechte Differenzierung der Jahresendprämie kann sowohl von einem einheitlichen Prozentsatz des durchschnittlichen Monatsverdienstes des vergangenen Jahres als auch von einer einheitlichen Grund- und Leistungsprämie ausgegangen werden. Der einheitliche Prozentsatz ist nach den Leistungen der Arbeitskollektive im betrieblichen Reproduktionsprozeß zu differenzieren. Der dann ermittelte Prozentsatz ist Ausgangspunkt für die leistungsgerechte Bestimmung der individuellen Jahresendprämie nach der Erfüllung der festgelegten Leistungskriterien. Die Grundsätze für die leistungsgerechte Differenzierung der Jahresendprämie sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

* 1. DB vom 10. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 653)
2. DB vom 28. August 1967 (GBl. II Nr. 89 S. 664)

(7) Für die leistungsgerechte Differenzierung der Jahresendprämie sollten solche Grundsätze gelten, wie:

- Stellung der Bereiche im Reproduktionsprozeß; dabei gilt es besonders, die Kollektive zu beachten, die einen hohen Anteil an der Lösung strukturbestimmender Aufgaben haben
- Auslastungsgrad hochproduktiver Maschinen und Anlagen in Mehrschichtarbeit
- Erfüllung der aufgeschlüsselten Planaufgaben, die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs und der Leitungstätigkeit sind.

Die Vorschläge für die individuellen Jahresendprämien sind in den Brigaden und Arbeitskollektiven zu erarbeiten. Grundlage für die Differenzierung sind die im Brigadeplan und Produktionsvertrag festgelegten Leistungen des Kollektivs und des einzelnen Werkstätigen. Dabei ist in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen konsequent das Leistungsprinzip durchzusetzen.

(8) Für die Beurteilung der Leistungen der leitenden Kader bei der Gewährung von Jahresendprämien sind in den ökonomischen Verträgen besonders solche Kriterien festzulegen, wie:

- Erfüllung der ausgewählten struktur- und proportionsbestimmenden materiellen und finanziellen Aufgaben
- Erfüllung der Wirtschaftsverträge
- Erfüllung der Exportaufgaben
- Sicherung eines reibungslosen Plananlaufes
- Kontinuität der Produktion in Qualität und Quantität
- maximale Senkung der Selbstkosten
- Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes
- wissenschaftliche Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(9) Neben ökonomischen Kennziffern ist für die Beurteilung der Leistungen der leitenden Kader bei der Gewährung von Jahresendprämien die Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als Kriterium für die Bestimmung der Prämienhöhe heranzuziehen.

§ 8

(1) Die Mindesthöhe der Jahresendprämie beträgt ein Drittel, die Maximalhöhe das Zweifache eines Monatsverdienstes.

(2) Für Direktoren und leitende Mitarbeiter der Betriebe sowie für die General- bzw. Hauptdirektoren und Mitarbeiter der VVB (Zentrale) kann die Höhe der Prämie ebenfalls maximal das Zweifache eines Monatsverdienstes betragen. Das gilt für Prämien aus dem Betriebsprämienfonds, den Prämienmitteln des übergeordneten Organs, den Prämienmitteln staatlicher Organe und Einrichtungen, dem Prämienfonds

für Forschung, Exportprämien sowie allen sonstigen für Prämienzwecke bereitgestellten Mitteln. Ausgenommen sind die Geldprämien für staatliche Auszeichnungen und Vergütungen für Neuerervorschläge entsprechend der Neuererverordnung.

(3) Die Prämierung der Direktoren der Betriebe hat auf der Grundlage von Vereinbarungen zu erfolgen, die zwischen ihnen und dem Leiter des übergeordneten Organs abgeschlossen werden. Sie erhalten Prämien jeglicher Art nur mit dessen Zustimmung. Die Prämierung der leitenden Mitarbeiter der Betriebe erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen, die zwischen ihnen und dem Direktor abgeschlossen werden. Die Festlegung der endgültigen Höhe der Prämien erfolgt durch Beschluß der Belegschaft auf der Jahresendversammlung.

(4) Die Prämierung der General-, Haupt- und Fachdirektoren sowie Hauptbuchhalter der VVB (Zentrale) erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen, die zwischen ihnen und dem jeweils übergeordneten Leiter in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung (Gewerkschaftskomitees bzw. Bezirksvorstände der Gewerkschaften) abgeschlossen werden. Sie erhalten Prämien jeglicher Art nur mit dessen Zustimmung. Die Auszahlung erfolgt nach Bestätigung ihrer Prämien im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der VVB durch das übergeordnete Organ.

(5) Die Prämierung der Mitarbeiter der VVB (Zentrale) erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen ihnen und ihrem zuständigen Leiter.

(6) Bei Mängeln in der Leitungstätigkeit der Betriebe und VVB (Zentrale) bzw. bei der Lösung der Aufgaben durch den einzelnen Mitarbeiter oder Leiter ist die Prämie durch den übergeordneten Leiter zu kürzen bzw. bei groben Versäumnissen ganz zu streichen.

§ 9

Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Die Leiter der Betriebe legen nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Zeitraum des I. Quartals des folgenden Jahres erfolgt. Nach der Bilanzprüfung erforderliche Korrekturen des Prämienfonds sind mit den Zuführungen zum Prämienfonds des laufenden Jahres zu verrechnen.

§ 10

Für die Prämierung wissenschaftlich-technischer Leistungen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die materielle Anerkennung in Abhängigkeit vom erreichten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu erfolgen hat und die schnelle Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Produktion vorrangig zu stimulieren ist.

§ 11

Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

V.

**Bildung und Verwendung
des Kultur- und Sozialfonds**

§ 12

(1) Die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt entsprechend der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds (GBl. II S. 753).

(2) Die planmäßige Höhe des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1970 ergibt sich aus den zu Lasten der Selbstkosten im Jahre 1969 vorgenommenen Zuführungen zuzüglich der Kostenanteile, die durch die im Plan 1970 vorgesehene Inbetriebnahme und Erweiterung von Betreuungseinrichtungen sowie deren Mitbenutzung bei anderen Rechtsträgern entstehen.

(3) Zur Förderung des materiellen Interesses der Werktätigen an der Erhöhung der betrieblichen Effektivität sind zusätzliche Zuführungen in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis bzw. vom erwirtschafteten Nettogewinn zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen möglich. Durch die übergeordneten Organe sind dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung den Betrieben Normative als Prozentsatz auf das erreichte Betriebsergebnis bzw. auf den erreichten Nettogewinnzuwachs gegenüber dem Vorjahr mit einer Höchstbegrenzung je VbE zu übergeben.

(4) Betriebe und VVB, denen vom übergeordneten Organ kein Normativ entsprechend Abs. 3 vorgegeben wurde, planen und bilden den Kultur- und Sozialfonds nach Abs. 2.

(5) Eine Übertragung von Mitteln des Prämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds ist möglich. Voraussetzung dafür ist die Sicherung der Gewährung von Jahresendprämien. Dazu sind im Betriebskollektivvertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(6) Am Jahresende vorhandene Bestände des Kultur- und Sozialfonds können in das folgende Planjahr übertragen werden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 13

Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds aus Preiszuschlägen für den Zuwachs an Produktion in den VEG werden weiterhin gewährt.*

§ 14

Die Vorsitzenden der Staatlichen Komitees für

- Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

* Zur Zeit gilt die Verfügung vom 7. November 1968 über zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds aus Preiszuschlägen für die Produktion in den VEG (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 6/68)

- Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft

- Meliorationen

sowie die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke haben auf der Grundlage dieser Anordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung Richtlinien zur Regelung der zweigebundenen Besonderheiten für die ihnen unterstellten VVB bzw. Betriebe herauszugeben.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Planung des Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds für 1970 hat bereits auf dieser Grundlage zu erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verfügung vom 17. Juli 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Kombinat, VVB (Zentrale) und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1969 in der Fassung der Änderungsverfügung vom 30. August 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3/4 — 1968)
- Richtlinie Nr. 3 des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 15. Dezember 1967 „Branchenbedingte Regelungen für die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der milchbe- und -verarbeitenden Industrie für das Jahr 1968“.*

Berlin, den 2. Juni 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

* wurde den Betrieben direkt zugestellt

**Anordnung
über Gebühren für Dienstleistungen
im Bereich der Kleintierzucht und
Kleintierhaltung**

vom 30. Mai 1969

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Dienstleistungen des Verbandes der Kleingärtner,

Siedler und Kleintierzüchter (im folgenden VKSK genannt), für Herdbuchzüchter und andere Kleintierhalter.

§ 2

Preise für künstliche Besamung

(1) Für die künstliche Besamung von Ziegen und Milchschaften gelten folgende Preise:

| | Besamung (EB) Mark | Spermaportion (1 Pellet) Mark |
|---------------|--------------------------|-------------------------------------|
| Ziegen | 8,— | 6,— |
| Milchschaften | 8,— | 6,— |

(2) Ist die Erstbesamung einer Ziege oder eines Milchschaftes erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- und erforderlichenfalls einer Drittbesamung. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf von 10 Wochen nach der Erstbesamung.

§ 3

Preise für züchterische Betreuung

(1) Die züchterische Betreuung der Ziegen- und Milchschaftszucht für Herdbuchtiere erfolgt im staatlichen Auftrag durch den VKSK und umfaßt insbesondere folgende Leistungen:

- Ausarbeitung von Zucht- und Anpaarungsplänen
- Durchführung von Selektionsmaßnahmen und Anleitung bei der Selektion auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse in den Betrieben
- Herdbuchaufnahme und Durchführung der Bonitur von Zuchttieren für die eigene Reproduktion
- Kontrolle der tierzüchterischen Maßnahmen auf der Grundlage von Perspektiv- und Zuchtplänen
- Körung der männlichen Zuchttiere
- Kontrolle und Bearbeitung der Zuchtdokumentation.

(2) Für die Durchführung der züchterischen Betreuung der Ziegen und Milchschaften gelten folgende Preise:

| | Mark/Tier und Jahr |
|------------------------------|--------------------|
| weibliche Ziegen | 4,— |
| weibliche Milchschaften | 7,— |
| Ziegen- und Milchschaftböcke | 3,— |

(3) Für Einzelkörungen, die durchgeführt werden müssen, weil der Tierhalter trotz Aufforderung das Vatertier nicht zur Nachkörung vorgeführt hat, wird eine Gebühr von 10,— M je Vatertier erhoben.

(4) Die Einziehung der Gebühren erfolgt für alle am 30. Juni eines jeden Jahres vorhandenen gekennzeichneten Tiere durch den VKSK bis zum 31. August.

§ 4

Zuchtförderungsgebühren

(1) Die Zuchtförderungsgebühren für Ziegen und Milchschaften (Muttertiere einschließlich Herdbuchtiere) betragen je Tier und Jahr 1,— M. Diese Gebühren sind

nach dem Stichtag der Viehzählung am 30. November jeden Jahres durch den Halter der Muttertiere bis zum 31. Dezember des Jahres an den VKSK zu zahlen. Das Einziehungsverfahren wird durch den VKSK in eigener Zuständigkeit mit der VVB Tierzucht und industrielle Tierproduktion geregelt. Als Muttertiere gelten bei Ziegen und Milchschaften alle weiblichen Tiere mit einem Mindestalter von 6 Monaten.

(2) Beim Verkauf von Zuchtziegen und -milchschaften sind vom Verkäufer Zuchtförderungsgebühren in Höhe von 5% des Bruttoverkaufspreises an den VKSK zu zahlen.

§ 5

Handelsspanne bei Zuchtierverkäufen

Bei Zuchtierverkäufen von Ziegen und Milchschaften sind vom Käufer 8% Handelsspanne des Bruttoverkaufspreises an den VKSK zu zahlen.

§ 6

Milchleistungsprüfung

(1) Für die im § 3 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 3. April 1963 zum Tierzucht-Gesetz (GBl. II S. 246) festgelegte Gebühr für die Milchleistungsprüfungen bei Ziegen und Milchschaften in Höhe von 3,— M je geprüftes Tier im Jahr gilt als Stichtag der Erhebung der Bestand an Ziegen und Milchschaften am 30. Juni eines jeden Jahres.

(2) Die Gebühren für die Milchleistungsprüfungen bei Ziegen und Milchschaften sind von allen Züchtern bis zum 31. Juli eines jeden Jahres an den VKSK zu zahlen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 12. Juni 1964 über die Erhebung der Gebühren für die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen und Milchschaften (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr 5/1964) außer Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Tierzuchtleiterprüfung**

vom 2. Juni 1969

Die Schaffung einer industriemäßigen Zuchtorganisation in der sozialistischen Landwirtschaft erfordert die Ausbildung von Kadern mit hohem Wissen und neuesten Spezialkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet der Tierproduktion. Auf Grund

des § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über die Organisierung und Leitung der Tierzucht (Tierzucht-Gesetz) (GBl. I S. 60) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die VVB Tierzucht und industrielle Tierproduktion führt im Auftrage des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Ausbildung von staatlich anerkannten Tierzuchtleitern durch.

(2) Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Tierzuchtleiter setzt eine langjährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tierzucht oder der Tierproduktion voraus und schließt mit der Ablegung der Tierzuchtleiterprüfung ab.

(3) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung als Tierzuchtleiter wird von der VVB Tierzucht und industrielle Tierproduktion ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt und übergeben.

(4) Der staatlich anerkannte Tierzuchtleiter führt die Berufsbezeichnung „Tierzuchtleiter“.

§ 2

(1) Die Prüfung als Tierzuchtleiter ist vor einem Prüfungsausschuß der VVB Tierzucht und industrielle Tierproduktion abzulegen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Generaldirektor der VVB Tierzucht und industrielle Tierproduktion berufen und abberufen. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Generaldirektor der VVB Tierzucht und industrielle Tierproduktion.

§ 3

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik regelt die Zulassung zur Prüfung, die Ausbildung und die Prüfung der Tierzuchtleiter in einer Prüfungsordnung.

§ 4

(1) Die Berufsbezeichnung „Tierzuchtleiter“ wird vom Prüfungsausschuß aberkannt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung der Berufsbezeichnung ausgeschlossen hätten, oder wenn sich der Träger dieser als unwürdig erweist.

(2) Bei Aberkennung der Berufsbezeichnung ist die bei der Verleihung erteilte Urkunde unverzüglich dem Generaldirektor der VVB Tierzucht und industrielle Tierproduktion zurückzureichen.

§ 5

(1) Für die Teilnahme an der Tierzuchtleiterprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 100 M zu entrichten.

(2) Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Zulassung zur Teilnahme an der Tierzuchtleiterprüfung an die VVB Tierzucht und industrielle Tierproduktion zu entrichten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 17. Juni 1961 über die Tierzuchtleiterprüfung (GBl. II S. 293)
- Ordnung der Tierzuchtleiterprüfung vom 17. Juni 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Folge 7/1961).

Berlin, den 2. Juni 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (614/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 353, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 2. Juli 1969

Teil II Nr. 52

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 5. 6. 69 | Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 108 – Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel – | 345 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 351 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 351 |

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 108 – Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel – vom 5. Juni 1969

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb – Arbeitsschutzverordnung – (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 8. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1961 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften – Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft – (GBl. II S. 733) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt:

- 1 für die Verpackung, den Transport, die Lagerung, den Handel, die Anwendung, die Aufbereitung und das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (nachstehend Pflanzenschutzmittel genannt)
- 2 für den Umgang mit und die Beseitigung von Lösungen, Beständen und Verpackungsmaterialien von Pflanzenschutzmitteln
- 3 für die Einrichtung von Giftlagern (Gifträumen)
- 4 für die Konstruktion, den Bau, die Reparatur und das Reinigen von Maschinen, Geräten und Anlagen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Außer dieser Anordnung gelten für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln das Gesetz vom 6. September 1959 über den Verkehr mit Giften – Giftgesetz – (GBl. S. 977) und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie die Ordnung vom 1. März 1968

über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen – Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) (Tarif- und Verkehrsanzeiger [TVA] Nr. 37/4/1968) und die Nomenklatur gefährlicher Güter vom 20. März 1968, für deren Transport im öffentlichen Straßenverkehr besondere Sicherheitsbestimmungen erforderlich sind (Tarif- und Verkehrsanzeiger [TVA] Nr. 107/14/1968).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Anordnung gelten Chemikalien und ihre Zubereitungen, die durch die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und andere beim Vorratsschutz, zur Bekämpfung oder Abwehr von Schaderregern aus dem Tier- und Pflanzenbereich, zur Defoliation oder Desikkation von Kulturpflanzenbeständen oder zur Beseitigung unerwünschten Pflanzenwuchses auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in der Forstwirtschaft auf Verkehrswegen und Plätzen sowie an und in Binnengewässern angewendet werden.

(2) Defoliationsmittel sind Mittel zum Entlauben von Kulturpflanzenbeständen.

(3) Desikkationsmittel sind Mittel zum Austrocknen von Kulturpflanzenbeständen oder von landwirtschaftlichen Produkten.

§ 3

Anwendung der Pflanzenschutzmittel

(1) Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur solche Chemikalien verwendet werden, die von der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin anerkannt und im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht sind.

(2) Beizanlagen, in denen mit chemischen Verbindungen, die eine toxische Wirkung haben, gearbeitet wird und die in geschlossenen Räumen untergebracht sind, müssen mit einer wirksamen Absaugevorrichtung versehen sein. Die zulässigen Maximalarbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte) und die zulässige Konzentration toxischer Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz (ZSK) nach TGL 22 310 Bl. 1 – Arbeits-

hygiene, Begriffe und Grenzwerte — dürfen nicht überschritten werden. Für Lagerräume zur Aufnahme von gebeiztem Getreide oder andere Räume, in denen stärkere Konzentrationen von toxischen Gasen, Dämpfen und Stäuben auftreten können, trifft die gleiche Forderung zu.

Anforderungen an Maschinen und Geräte

§ 4

(1) Anlagen, Rohrleitungen, Armaturen und Behälter müssen aus solchen Werkstoffen sein, die ausreichenden Widerstand gegen chemische Einwirkungen und physikalische Belastungen durch die zur Anwendung kommenden Pflanzenschutzmittel bieten.

(2) Verbindungsstellen an Rohrleitungen sind konstruktiv so zu gestalten, daß nach Möglichkeit Dichtungseinlagen nicht erforderlich sind.

(3) Druckbehälter müssen den Forderungen der Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäßanordnung) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1962 S. 750 und 798) entsprechen. Die Ausblaseöffnungen der Sicherheitsventile müssen eine gefahrlose Ableitung des Überdruckes sichern.

(4) Rohranschlußstellen zum Füllen und Entleeren der Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit Konusflächen versehen sein, die durch Verschrauben sicher abdichten.

(5) Verschlüsse an Einfüll- und Ablassöffnungen müssen dicht schließen und sind gegen Verlust zu sichern.

(6) Meß- und Kontrollarmaturen dürfen durch Vibration, Stoß und Schlag nicht beschädigt werden können. Ihre Überwachung muß, außer bei den Rückentragespritzen, im Blickfeld der Bedienungsperson liegen.

(7) Einfüllöffnungen unter Druck stehender Behälter dürfen sich erst öffnen lassen, nachdem über ein Ventil der Druckausgleich hergestellt wurde.

(8) Für Anlagen, Maschinen und Geräte mit Spritz-, Sprüh- und Nebeldüsen müssen Einrichtungen zum Reinigen dieser Düsen bereitgestellt werden.

(9) Filter und Siebe, die gereinigt werden müssen, sind so anzuordnen, daß sie leicht und gefahrlos erreicht werden können. Es dürfen keine belästigenden oder schädigenden Verschmutzungen für die die Reinigungsarbeiten durchführenden Personen auftreten.

§ 5

(1) Düsen und andere Vorrichtungen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind so anzuordnen, daß für die Bedienungsperson keine belästigenden oder schädigenden Luftverunreinigungen durch Stäube, Gase, Dämpfe oder Nebel auftreten. Falls erforderlich, ist

- a) der Bedienungsplatz zu verlegen
- b) die Quelle der Luftverunreinigung abzuschirmen
- c) die Strömungsrichtung zu verändern.

Traktoren müssen zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit einer allseitig geschlossenen Kabine mit Zuführung von gereinigter Frischluft versehen sein.

(2) Wird ein Bedienungssitz benötigt, sind Sitzschale nach TGL 33—16 771, Fußstützen, Haltegriffe und Sicherheitsgurte anzubringen. Die Fußstützen müssen eine vollständige Auflage der ganzen Fußfläche ermöglichen.

(3) Bedienungselemente müssen so angeordnet sein, daß ihre Handhabung keine wesentliche Veränderung der normalen Körperhaltung erfordert. Der benötigte Kraftaufwand ist so zu bemessen, daß bei längerer Arbeitsdauer keine Überanstrengungen auftreten. Die maximale Kraft darf bei häufig zu bedienenden Elementen 8 kp und für alle übrigen 12 kp nicht übersteigen.

(4) Der durch die Arbeitsmaschine (Gebläse, Verdichter und dergleichen) erzeugte Lärm darf die in den Rechtsvorschriften festgelegten Werte nicht übersteigen.

(5) Fahrbare, einachsige Anhängegeräte und -maschinen müssen gegen Vor- und Rückwärtskippen mit Kippsicherungen versehen sein, die gleichzeitig zu einem gefahrlosen Radwechsel verwendet werden können.

(6) Rotierende oder andere sich bewegende Teile sind, sofern sie nicht im Inneren der Maschinen liegen, vollständig zu verkleiden.

(7) Schmierstellen sind leicht zugänglich anzubringen. Nach Möglichkeit sind wartungsarme Lager zu verwenden.

(8) Die Forderungen des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 gelten für alle Neuentwicklungen und sind für die nach dem 31. Dezember 1970 zur Auslieferung kommenden Maschinen und Geräte für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verbindlich. Bei vorhandenen Maschinen, Geräten und Anlagen ist nach Abstimmung mit den zuständigen staatlichen und gewerkschaftlichen Organen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Leiter des Nutzerbetriebes zu entscheiden, ob eine Um- oder Nachrüstung durchzuführen ist.

Lagerung und Transport

§ 6

(1) Pflanzenschutzmittel sind so unter Verschluss zu lagern, daß sie für unbefugte Personen nicht zugänglich sind, keine Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers eintreten und auftretendes Hochwasser diese nicht erreichen kann.

(2) Die Lagerung der Pflanzenschutzmittel hat, übersichtlich geordnet in Originalpackungen zu erfolgen. Diese müssen aus solchem Material und so gefertigt sein, daß sie bei sachgemäßem Umgang nicht beschädigt werden können.

§ 7

(1) Pflanzenschutzmittel der Giftabteilung 1 sind entsprechend § 9 des Giftgesetzes in Giftkammern, -räumen und -lagern (nachstehend Giftlager genannt) aufzubewahren.

(2) Das Giftlager muß aus einem allseitig durch feste Wände umschlossenen Raum bestehen, der trocken ist und den Brandschutzbestimmungen entspricht. Die Wände müssen leicht abwaschbar und der Fußboden mit einem fugenlosen Belag, der keine Feuchtigkeit durchläßt, versehen sein.

(3) Der Zugang zum Giftlager darf nicht durch Wohn-, Aufenthalts-, Arbeits- oder Wirtschaftsräume, Ställe und Räume, in denen Lebensmittel oder Futtermittel gelagert oder aufbewahrt bzw. aufbereitet werden, führen. Die Tür des Giftlagers muß aus dichtem, festem und widerstandsfähigem Material (z. B. Stahlblech, starkem Holz mit Stahlblech beschlagen oder diagonal verstrebt) bestehen und so angebracht sein, daß sie in geschlossenem Zustand nicht ausgehoben werden kann. Die Tür muß mit einem Sicherheitsschloß versehen sein. Türangeln, -bänder und -schloß dürfen sich nicht von außen lösen oder ausbauen lassen. Es muß gewährleistet sein, daß beim Verlassen des Giftlagers das Schuhwerk gereinigt werden kann.

(4) Die Fenster des Giftlagers sind so zu sichern, daß niemand durch sie in den Raum eindringen kann (Eisengitter oder von innen zu verschließende feste Fensterläden). Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sichern.

(5) An dem Giftlager ist, an einer beim Betreten des Raumes gut sichtbaren Stelle, ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht Gift! Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten“ anzubringen.

(6) Die in den Absätzen 2 bis 5 enthaltenen Forderungen sind für alle nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu errichtenden bzw. einzurichtenden Giftlager verbindlich. Vorhandene Giftlager sind bis zum 31. Dezember 1970 den Forderungen dieser Anordnung entsprechend herzurichten.

(7) Außer den Pflanzenschutzmitteln der Giftabteilung 1 und anderen Pflanzenschutzmitteln dürfen in dem Giftlager und im Pflanzenschutzmittellager nur Geräte und Gegenstände aufbewahrt werden, die für den Umgang mit diesen Mitteln bestimmt sind. Für andere Zwecke dürfen diese Geräte und Gegenstände nicht verwendet werden. Arbeitsschutzkleidung und -mittel, die beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln Verwendung finden, dürfen in diesen Räumen nicht aufbewahrt werden.

§ 8

(1) Mit der Verwaltung des Giftlagers haben die Vorsitzenden der LPG und GPG, die Direktoren der VEG und die Leiter sonstiger Betriebe eine Person (Giftverantwortlicher) zu beauftragen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Verkehr mit Giften gemäß § 3 des Giftgesetzes ist. Anderen Personen ist der Zutritt zum Giftlager nur unter Aufsicht des Giftverantwortlichen gestattet.

(2) Der Giftverantwortliche hat insbesondere die Pflicht,

a) Pflanzenschutzmittel der Giftabteilung 1 ordnungsgemäß zu lagern und abzugeben

b) die Schlüssel des Giftlagers so zu verwahren, daß diese für andere Personen nicht zugänglich sind (ein zweiter Schlüssel ist unter Verschluss beim

Vorsitzenden der LPG und GPG, beim Direktor des VEG und beim Leiter sonstiger Betriebe aufzubewahren)

c) einen genauen Nachweis über den Bestand sowie über den Ein- und Ausgang von Pflanzenschutzmitteln zu führen

d) alle mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln beauftragten Personen entsprechend § 12 Abs. 2 über ihr Verhalten und die zu beachtenden Bestimmungen zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden zu belehren.

Solche Belehrungen sind jährlich

— vor Beginn der Ausbringung der Pflanzenschutzmittel

— einmal im Monat bei Arbeiten mit den gleichen oder ständig wiederkehrenden Präparaten

— vor Beginn der Arbeiten mit neuen Präparaten durchzuführen, aktenkundig zu machen und von den Belehrteten durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 9

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen bis zum Einsatz nur mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen oder in unbeschädigten Originalverpackungen transportiert werden.

(2) Mit Fahrzeugen, die Pflanzenschutzmittel transportieren, ist die gleichzeitige Beförderung von Personen, die nicht unmittelbar mit dem Auf- und Abladen oder mit der Ausbringung dieser Mittel beauftragt sind, sowie von Tieren, Lebens- und Futtermitteln und Futterbeistoffen nicht gestattet. Jede Gefährdung der Mitfahrenden muß vermieden werden.

(3) Alle Fahrzeuge, die für den Transport von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind gegen einen Verlust von Pflanzenschutzmitteln zu sichern und unmittelbar nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

(4) Maschinen, Geräte und Hilfsmittel zur Zubereitung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht in Räumen untergebracht werden, in denen sich Tiere, Lebens- und Futtermittel und Futterbeistoffe ständig oder zeitweilig befinden.

§ 10

Kennzeichnung

Alle Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln müssen vom Hersteller mit einer dauerhaften Aufschrift oder einem feststehenden Etikett versehen sein. Neben den geforderten Angaben

— nach §§ 23 und 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Giftgesetz (GBl. S. 1100)

— nach § 7 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes)

— nach §§ 3 bis 6 der Arbeitsschutzanordnung 728 vom 13. Juni 1952 — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind — (GBl. S. 543; Ber. S. 732)

- nach § 2 der Anordnung vom 25. Mai 1969 über die Etikettierungspflicht (GBL I S. 378)
 - sowie die Kennzeichnung nach der Ordnung über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG), sofern es sich nicht um geschlossene Ladungen handelt,
- Ist jedem Behälter mit Pflanzenschutzmitteln eine Gebrauchsanweisung beizufügen, die u. a. folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) eindeutige Bezeichnung der Wirkstoffe
- b) Lagerbedingungen und Lagerungsfähigkeit
- c) Sicherheitsvorkehrungen, die beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sowie deren Anwendung zu beachten und einzuhalten sind (Arbeitsschutzkleidung, Atemschutz, Art der zu verwendenden Filler und dergleichen)
- d) die Art der Frühsymptome, welche auf eine Vergiftung hindeuten
- e) Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Auftreten von Vergiftungserscheinungen
- f) einzuhaltende Karenzzeiten und Anwendungsbeschränkungen
- g) Brandgefährdungsgrad.

Diese Angaben sind von einer Kommission, die unter Leitung der chemischen Industrie steht und der Vertreter der Verbraucherbetriebe, der Biologischen Zentralanstalt des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie des Gesundheitswesens angehören, zu prüfen und zu bestätigen. Durch das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft ist zu sichern, daß diese Angaben in deutscher Sprache auch importierten Pflanzenschutzmitteln beigelegt werden.

§ 11

Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen

Ärztliche Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen der Werkfätigen, die ständig oder überwiegend mit Pflanzenschutzmitteln arbeiten, sind entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen. Richtlinien über die Einsatzfähigkeit von Personen für Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 12

Beschäftigungsbeschränkungen

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur unter ständiger Aufsicht von Personen gestattet, die eine Spezialausbildung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes nachweisen können und im Besitz einer Erlaubnis zum Verkehr mit Giften sind.
- (2) Andere Personen dürfen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hinzugezogen werden, wenn sie
 - mindestens 16 Jahre sind
 - zum Umgang mit Präparaten und Verbindungen der Giftabteilung 1 mindestens 18 Jahre sind

- über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowie ihr Verhalten beim Umgang mit diesen Stoffen und die zu beachtenden Bestimmungen aktenkundig belehrt wurden.

(3) Die tägliche Arbeitszeit mit solchen Stoffen darf bei Jugendlichen 4 Stunden nicht überschreiten.

Verhalten beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

§ 13

Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sind die gemäß § 10 Buchst. c dieser Anordnung und die im Katalog für Arbeitsschutzbekleidung und -mittel der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft* geforderten Körperschutzmittel zu benutzen. Dieses gilt auch für Personen, die auf mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Flächen arbeiten, solange eine Gefährdung besteht.

§ 14

(1) Die Aufnahme von Speisen und Getränken sowie das Rauchen bei der Arbeit mit Pflanzenschutzmitteln ist erst gestattet, nachdem die Werkfätigen die Arbeitsschutzbekleidung abgelegt, die Hände und das Gesicht gründlich unter Benutzung von Seife und fließendem Wasser (Tankwagen) gewaschen, den Mund gespült und den Arbeitsbereich so weit verlassen haben, daß eine schädigende Wirkung der toxischen Stoffe nicht mehr eintreten kann.

(2) Der Genuß von Alkohol ist vor, während und mindestens 3 Stunden nach der Arbeit mit Pflanzenschutzmitteln verboten.

§ 15

Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch die Einwirkung von Pflanzenschutzmitteln ist der persönlichen Hygiene besondere Beachtung zu schenken. Für die Personen, die mit Pflanzenschutzmitteln in Berührung kommen, ist neben den Forderungen der TGL 10 699 — Gesundheitliche Anlagen, Abort-, Reinigungs- und Umkleideanlagen in Arbeitsstätten und gesellschaftlichen Bauten — zu sichern, daß

- die Straßen- und Arbeitskleidung räumlich getrennt untergebracht werden kann
- vom Betrieb geeignete Wasch- oder Duschmöglichkeiten eingerichtet werden, damit sie nach Beendigung der Schicht und nach dem Ablegen der Arbeits- bzw. Arbeitsschutzkleidung den ganzen Körper gründlich waschen können
- stets einwandfreies Trinkwasser oder andere Getränke sowie saubere Trinkgefäße zur Verfügung stehen
- geeignete Möglichkeiten zum Aufbewahren der Verpflegung vorhanden sind, damit keine Verunreinigung durch Pflanzenschutzmittel eintreten kann

* Zur Zeit sind verbindlich: die Verfügung vom 17. Oktober 1963 über den Katalog für Arbeitsschutzbekleidung und -mittel der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck Nr. 1/1963)) und die 2. Verfügung dazu vom 26. Juli 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967).

- ständig ein Behälter mit sauberem Wasser bereitsteht, um ätzende Stoffe sofort abwaschen zu können
- nur Atemschutzgeräte ausgegeben werden, die einwandfrei passen, nach Gebrauch gründlich gereinigt und gelüftet wurden und mit vorschriftsmäßigen Filtern versehen sind
- nach Bedarf, mindestens einmal in der Woche, gereinigte oder gewaschene Arbeitsschutzkleidung kostenlos vom Betrieb ausgegeben wird
- Handschuhe benutzt werden, die nach jedem Gebrauch gründlich außen und innen gewaschen sind
- mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Kleidungsstücke nur von hierfür unterwiesenen Personen gereinigt werden.

§ 16

Das Füllen der Ansetz- und Brühebehälter aus Wasserentnahmestellen ist verboten. Die Füllung hat über einen Zwischenbehälter zu erfolgen. Das Ansetzen der Spritzbrühe und das Füllen der Brühe- bzw. Stäubehälter hat so zu erfolgen, daß keine Brühe und kein Pflanzenschutzmittel in ein Gewässer gelangen kann und die Umgebung von Wasserentnahmestellen nicht durch Pflanzenschutzmittel verunreinigt wird. Spritzbrühe und Stäubemittel sind in vorgeschriebener Konzentration und gleichmäßiger Verteilung auf die Fläche auszubringen.

§ 17

Zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur hierfür hergestellte, den geltenden Bestimmungen entsprechende und von der Biologischen Zentralanstalt anerkannte Maschinen und Geräte verwendet werden. Sie sind vor jedem Einsatz auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Selbständige Veränderungen an solchen Maschinen und Geräten, die den Forderungen dieser Anordnung widersprechen, sind unzulässig.

§ 18

(1) Bei Wind ist darauf zu achten, daß abtreibende Pflanzenschutzmittel von den Beschäftigten nicht inhaliert oder ungeschützte Körperteile und Bekleidungsstücke nicht stark verunreinigt werden können.

(2) Läßt sich das Abtreiben von Pflanzenschutzmitteln auf angrenzende Kulturen nicht vermeiden, so ist der Nutzungsberechtigte solcher Kulturen unverzüglich vom verantwortlichen Leiter darüber zu informieren. Der Nutzungsberechtigte hat zu sichern, daß keine Werkstätten gesundheitlichen Schaden erleiden (Aufstellen von Warnschildern) und die Karenzzeit eingehalten wird.

§ 19

(1) Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit mehreren Maschinen oder Geräten auf einem Schlag ist darauf zu achten, daß die Bedienungspersonen nicht durch die Pflanzenschutzmittel belastigt oder gesundheitlich gefährdet werden und daß die behandelte Kultur im Windschatten des Zuges liegt.

(2) Flächen dürfen unmittelbar nach der Behandlung nicht befahren oder begangen werden.

(3) Können die vorgenannten Bedingungen bei starkem Wind nicht eingehalten werden, so sind die Arbeiten einzustellen bzw. nicht zu beginnen.

§ 20

In der Zeit von Mai bis August sind zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln vorwiegend die frühen Morgenstunden, die späten Abendstunden oder Tage mit einer starken Eihtrübung zu wählen. Bei Temperaturen von mehr als plus 25 °C dürfen Pflanzenschutzmittel nicht ausgebracht werden.

§ 21

Chlorathaltige Pflanzenschutzmittel dürfen wegen ihrer brandverursachenden Wirkung auf Lagerplätzen für Holz, Treibstoff oder anderen leicht brennbaren Stoffen nicht verwendet und in der Nähe solcher Stoffe nicht gelagert werden. Mit chlorathaltigen Präparaten verschmutzte Arbeitsschutz- und Arbeitskleidung ist unverzüglich mit viel Wasser zu reinigen. Chlorathaltige Präparate dürfen nicht in Behälter aus brennbarem Material umgefüllt werden.

§ 22

(1) Es ist nur soviel Spritzbrühe vorzubereiten bzw. sind nur soviel Packungen von Pflanzenschutzmitteln zu öffnen, wie zur Durchführung der Arbeit benötigt werden.

(2) Ist es nicht möglich, die in den Behältern vorhandenen Pflanzenschutzmittel bis zum Ende des Arbeitstages zu verarbeiten, müssen die Maschinen und Geräte in einem verschließbaren Raum so abgestellt werden, daß sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

(3) Nach Beendigung des Arbeitstages sind die nicht gebrauchten Pflanzenschutzmittel an das Lager zurückzugeben bzw. unter Verschluss zu nehmen.

Beseitigung von Lösungen, Beständen und Verpackungsmaterialien

§ 23

Pflanzenschutzmittel oder deren Zubereitungen sowie zum Reinigen von Pflanzenschutzmaschinen und -geräten verwendetes Wasser dürfen nicht in offene Gewässer, in Wasserschutzgebieten oder in Wassereinzugsgebieten ins Erdreich eingebracht oder so beseitigt werden, daß durch sie eine Gefahr für Menschen und Tiere entsteht. Das Reinigen von Pflanzenschutzmaschinen und -geräten und ihren Zubehörfteilen in Gewässern ist nicht gestattet. Die Beseitigung von Reinigungswässern, Lösungen und Beständen bis zu 5 kg hat mindestens 50 m entfernt von Trinkwasserschutzzonen und offenen Tränken stark verdünnt in üblicher Ausbringungsform zu erfolgen. Darüber hinaus sind der § 20 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I S. 77) und der § 28 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Wassergesetz (GBl. II S. 281) zu beachten.

§ 24

(1) Mengen von über 5 kg von Pflanzenschutzmitteln und Stoffen mit hoher Toxizität, deren Wirkung durch Überlagerung fraglich geworden ist, sind vom Betrieb (LPG, VEG, GPG, VEB Schädlingsbekämpfung u. a.) mit Angabe der Menge und der genauen Bezeichnung des Stoffes dem Leiter des übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs zu melden.

(2) Der Leiter des für den Betrieb zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs hat eine Untersuchung der gemeldeten Mittel zu veranlassen und die Möglichkeit einer Umsetzung bzw. einer industriellen Weiterverarbeitung dieser Mittel prüfen zu lassen.

(3) Sind die Möglichkeiten nach Abs. 2 nicht vorhanden, so obliegt die Entscheidung über die Vernichtung bzw. Ablagerung ohne Gefährdung der Ordnung und Sicherheit dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs. Zur kollektiven Beratung hat er eine Kommission zu bilden, der ein Vertreter des örtlich zuständigen Rates der Gemeinde bzw. Stadt und je ein Vertreter der Organe des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens, des Pflanzenschutzes, der Wasserwirtschaft und des Volkspolizeikreisamtes angehört. Falls erforderlich, sind Fachkräfte aus Betrieben, Instituten, geologischen Kommissionen und dergleichen hinzuzuziehen bzw. zu konsultieren. Den Vorsitz der Kommission hat ein Vertreter des dem Betrieb übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs.

(4) Alle bei der Vernichtung von unbrauchbar gewordenen Pflanzenschutzmitteln Beschäftigten müssen bei der Ausübung dieser Tätigkeit die für den Umgang mit diesen Stoffen festgelegte Arbeitsschutzkleidung tragen und Arbeitsschutzmittel entsprechend dem gültigen Katalog verwenden.

(5) Die Vernichtung bzw. Ablagerung von unbrauchbar gewordenen Pflanzenschutzmitteln hat unter Anleitung und Aufsicht eines oder mehrerer Mitglieder der im Abs. 3 genannten Kommission zu erfolgen. Vor Beginn der Arbeit sind die damit Beschäftigten über ihr Verhalten zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch den Vorsitzenden dieser Kommission zu belehren.

(6) Über die Vernichtung ist von der im Abs. 3 genannten Kommission ein Protokoll anzufertigen, in dem das Datum, der Ort, die Art der Vernichtung, die Menge und genaue Bezeichnung des Präparates enthalten sein müssen.

§ 25

(1) Es ist verboten, leere Verpackungsmaterialien von Pflanzenschutzmitteln für andere Zwecke zu verwenden.

(2) Beim Verbrennen von leeren Verpackungsmaterialien aus Papier, Holz, Textilien oder anderen brennbaren Stoffen hat der mit dieser Arbeit Beauftragte den Standplatz so zu wählen, daß die Rauch- und Gasentwicklung weder ihn noch andere Personen gefährdet. Der § 11 der Brandschutzanordnung Nr. 10 vom 12. Juli 1963 – Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben – (GBL II S. 352) ist einzuhalten. Die Asche ist zu vergraben.

(3) Leere Verpackungsmaterialien aus Glas, Metall, Keramik sowie anderem nicht brennbarem Material sind – soweit es sich nicht um Leihbehälter handelt, die zurückgeliefert werden müssen – zu sammeln, unbrauchbar zu machen und an einem eigens dafür bestimmten Ort mindestens 1 m tief zu vergraben. Der Ort ist unter Mitwirkung des Rates der Gemeinde bzw. der Stadt auszuwählen. Dabei ist zu sichern, daß dieser Ort weder in landwirtschaftliche Nutzung genommen wird noch als Bauplatz vorgesehen ist.

(4) Alle Verpackungsmaterialien von Pflanzenschutzmitteln dürfen erst dann vernichtet werden, wenn sie völlig leer sind.

§ 26

Für das Verhalten der mit der Beseitigung von Beständen an Pflanzenschutzmitteln sowie ihrer Zubereitungen und Verpackungsmaterialien Beschäftigten gelten die in den §§ 9 und 12 bis 15 dieser Anordnung enthaltenen Festlegungen.

§ 27

Zuständigkeit der Organe des Brandschutzes

Die §§ 7, 10 Buchst. g, 21 und 25 Abs. 2 sind Bestimmungen des Brandschutzes.

§ 28

Schlußbestimmung

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 613

Anordnung vom 10. Mai 1969 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern, 64 Seiten, 0,70 M

Sonderdruck Nr. 628

Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie

Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einbeziehung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik, 32 Seiten, 0,80 M

Sonderdruck Nr. 629

Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, 32 Seiten, 0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 566 vom 6. Juni 1969 enthält:

Anordnung Nr. 566 vom 5. Mai 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 567 vom 13. Juni 1969 enthält:

Anordnung Nr. 567 vom 9. Mai 1969 über DDR-Standards- und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 568 vom 20. Juni 1969 enthält:

Anordnung Nr. 568 vom 19. Mai 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 569 vom 27. Juni 1969 enthält:

Anordnung Nr. 569 vom 23. Mai 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt auf der Grundlage der gültigen Planmethodiken, der Methodiken der statistischen Berichterstattungen und neuer gesetzlicher Bestimmungen in Kürze die überarbeiteten



Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik

heraus. Hierdurch werden die Ausgabe 1965 und die Ergänzungsausgabe 1967 ungültig.

Die Definitionen sind verbindliches Arbeitsmittel im Sinne der Anordnung vom 23. Februar 1965 über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik (GBL III S. 25).

Sie erscheinen erstmals in 7 Teilausgaben

- | | |
|---|--|
| Teil 1: Volkswirtschaftsplanung Volkswirtschaftliche Bilanzierung Volkswirtschaftliche Systematisierung Datenverarbeitung | Teil 5: Land- und Nahrungsgüterwirtschaft Binnenhandel Verkehr Hauswirtschaftliche Dienstleistungen Stadt- und Gemeindegewirtschaft |
| Teil 2: Grundmittel und Kapazitäten Investitionen und Projektierung Wissenschaft und Technik | Teil 6: Bevölkerung Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen Arbeitskräfte und Löhne Lebensstandard |
| Teil 3: Finanzen und betriebliche Bilanzierung Preise Kosten | Teil 7: Bildungswesen Kultur und Kunst Gesundheits- und Sozialwesen Erholungswesen, Körperkultur und Sport |
| Teil 4: Industrie und Handwerk Bau Materialwirtschaft Außenwirtschaft | |

Die Auslieferung der einzelnen Teile erfolgt gestaffelt ab III. Quartal 1969.

Im Zusammenhang mit der veränderten Herausgabe ist der Bezug über den Buchhandel nicht mehr möglich.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung unter Angabe der gewünschten Teile umgehend nur an den

Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (618-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 203 43 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 48 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31817

18117

6224



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 3. Juli 1969

Teil II Nr. 53

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 16. 6. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — | 353 |

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — vom 16. Juni 1969

Für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit bei der Durchführung des Staatshaushaltes wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 383) folgendes bestimmt:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane
- die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände
- alle den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sowie den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen einschließlich der nach den Grundsätzen der Kosten-Nutzen-Rechnung arbeitenden Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die volkseigenen Kombinate, die den Ministerien direkt unterstellt sind, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftsorgane, die Außenhandelsbetriebe, die Banken und anderen Institutionen, wenn sie Mittel des Staatshaushaltes bewirtschaften.

II.

Die Konten- und Kassenführung

§ 2

Führung von Konten des Staatshaushaltes

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes sind über Konten des Staatshaushaltes (im folgen-

den Haushaltskonten genannt) abzuwickeln, die bei den für die Durchführung von Aufgaben des Staatshaushaltes zuständigen Banken mit der namentlichen Bezeichnung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu führen sind.

(2) Für den zentralen Haushalt ist für jeden Einzelplan ein Haushaltskonto (Einzelplankonto) zu führen. Für die Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind jeweils

- ein Gesamthaushaltskonto für alle Einnahmen und Ausgaben und
- ein Haushaltskonto für alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Volksvertretung

zu führen.

(3) Auf Grund von Rechtsvorschriften können die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte weitere Haushaltskonten führen.

(4) Für die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen können Haushaltsunterkonten zu den betreffenden Einzelplankonten des zentralen Haushaltes mit Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten staatlichen Organs geführt werden. Für die den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen können Haushaltsunterkonten zu den Gesamthaushaltskonten der örtlichen Räte mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates geführt werden.

(5) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte legen in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte fest, für welche Fachorgane des örtlichen Rates infolge einer räumlichen Trennung oder aus anderen Gründen Haushaltsunterkonten zum Gesamthaushaltskonto geführt werden.

(6) Zu den Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes und den Haushaltsunterkonten der örtlichen Räte können, wenn die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes weiteren nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, Zweig- oder Nebenstellen übertragen wurde, Haushaltsnebenkonten geführt werden.

(7) Für die nach den Grundsätzen der Kosten-Nutzen-Rechnung arbeitenden Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens sind Haus-

haltsunterkonten bzw. Haushaltsnebenkonten zu führen. Diese Haushaltskonten unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Bankkontenausgleich.

(8) Wenn auf Grund von Rechtsvorschriften volkseigene Kombinate, die den Ministerien direkt unterstellt sind, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere Wirtschaftsorgane, Außenhandelsbetriebe, Banken sowie Institutionen Mittel des Staatshaushaltes bewirtschaften, können dafür Haushaltsunterkonten geführt werden.

(9) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise haben für den Einzug von Einnahmen zugunsten des zentralen Haushaltes sowie für die Zahlung von Ausgaben zu Lasten des zentralen Haushaltes Haushaltsunterkonten zu führen. Die im einzelnen über diese Konten abzuwickelnden Einnahmen und Ausgaben des zentralen Haushaltes werden durch Anweisung des Ministers der Finanzen gesondert geregelt.

§ 3

Eröffnung und Löschung von Konten des Staatshaushaltes

(1) Die Einzelplankonten für den zentralen Haushalt sind auf Antrag des zuständigen Ministers oder anderen Leiter des zentralen Staatsorgans bei der zuständigen Bankfiliale zu eröffnen.

(2) Die Eröffnung der Haushaltskonten für die örtlichen Räte erfolgt auf Antrag des Leiters der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates bei der zuständigen Bankfiliale.

(3) Die Eröffnung eines Haushaltsunterkontos zu einem Einzelplankonto des zentralen Haushaltes hat auf Antrag des Leiters des nachgeordneten staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung bei der zuständigen Bankfiliale zu erfolgen.

(4) Die Eröffnung von Haushaltsunterkonten für Fachorgane der örtlichen Räte und für die den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen erfolgt auf Antrag des Leiters der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates bzw. des Leiters der staatlichen Einrichtung bei der zuständigen Bankfiliale.

(5) Die Eröffnung eines Haushaltsnebenkontos hat auf Antrag des Leiters der staatlichen Einrichtung, Zweig- oder Nebenstelle, für die das Haushaltsnebenkonto geführt wird, bei der zuständigen Bankfiliale zu erfolgen.

(6) Der Antrag auf Eröffnung eines Haushaltskontos ist mit dem Abdruck des Dienstsiegels bzw. Dienststempels des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu versehen.

(7) Der zur Eröffnung eines Haushaltskontos berechtigte Leiter ist dafür verantwortlich, daß das Haushaltskonto gelöscht wird, wenn das staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung aufgelöst wird oder sonstige Gründe dafür vorliegen.

§ 4

Verfügung über Konten des Staatshaushaltes

Verfügungen über Einzelplankonten, Haushaltsunterkonten und Haushaltsnebenkonten für staatliche Organe oder staatliche Einrichtungen sind bis zur Höhe der im Haushaltsplan bestätigten Ausgaben zulässig.

§ 5

Führung von Verwahrkonten

(1) Die in Verwahrung zu nehmenden oder als durchlaufende Posten zu behandelnden Beträge, die nicht in die Haushaltsrechnung gehören, sind auf Verwahrkonten mit der namentlichen Bezeichnung des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu buchen. Eine besondere Genehmigung zur Eröffnung von Verwahrkonten ist nicht erforderlich.

(2) Verwahrkonten sind weiterhin zu führen für Werkküchen und Kantinen sowie für betriebliche Ferien- und Erholungsheime und andere betriebliche Einrichtungen der staatlichen Organe oder staatlichen Einrichtungen. Für Eigenmittel von Patienten und Heimbewohnern, die in Heimen und Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens in Verwahrung gegeben oder genommen werden, sind ebenfalls Verwahrkonten zu führen.

(3) Verfügungen sind im Rahmen des Bestandes des Verwahrkontos zulässig. Alle Ausgaben sind nur zur Weiterleitung oder zur Verwendung eines bereits eingegangenen Betrages zulässig. Vorschüsse oder Vorauszahlungen zu Lasten des Verwahrkontos, d. h. Zahlungen, für die der Gegenwert bisher noch nicht eingegangen ist, sind nicht gestattet.

(4) Es ist unzulässig, zum Jahresende nicht verbrauchte Mittel aus dem eigenen Haushalt auf das Verwahrkonto zu übertragen. Ebenso ist es unzulässig, die aus dem zentralen Haushalt oder anderen örtlichen Haushalten auf Verwahrkonten bereitgestellten Mittel des Staatshaushaltes am Jahresende auf das neue Jahr vorzutragen.

(5) Erlöse aus Veranstaltungen der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen sowie sonstige Erlöse dürfen den Haushalts- und Verwahrkonten der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen zugeführt werden, wenn sie für Zwecke der staatlichen Organe oder der staatlichen Einrichtungen bestimmt sind. In allen anderen Fällen sind sie über das Haushaltskonto für den Fonds der Volksvertretung abzuwickeln.

(6) Der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung hat zu sichern, daß ungeklärte Beträge unverzüglich abgewickelt werden. Die nicht zu klärenden Beträge sind 6 Monate nach Eingang dem Staatshaushalt als Einnahme zuzuführen.

§ 6

Zeichnungsberechtigung

(1) Gegenüber der Bank ist für jedes Haushalts- und Verwahrkonto bei einer Verfügung über das Konto die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

(2) Zeichnungsberechtigt sind bei den Einzelplankonten des zentralen Haushaltes, bei den Haushaltsunterkonten und Haushaltsnebenkonten aller Haushalte sowie den Verwahrkonten

a) der für die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes bzw. von Verwahrgeldern verantwortliche Leiter

b) der Haushaltsbearbeiter.

(3) Der für die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes bzw. von Verwahrgeldern verantwortliche Leiter kann für sich und den Haushaltsbearbeiter je einen oder mehrere Vertreter bestimmen, die zeichnungsberechtigt sind.

(4) Die Zeichnungsberechtigungen für die Haushaltskonten der örtlichen Räte regeln die örtlichen Räte in eigener Zuständigkeit. Die Zeichnungsberechtigten für die von den Räten der Bezirke und Kreise gemäß § 2 Abs. 9 geführten Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes legen die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte fest.

(5) Bei kleineren staatlichen Einrichtungen der örtlichen Räte mit weniger als 5 Beschäftigten kann durch den Leiter des zuständigen Fachorgans festgelegt werden, daß der Leiter der Einrichtung gegenüber der Bank die Unterschrift allein leisten darf.

(6) Die Mitteilung über die Zeichnungsberechtigten hat an die zuständige Bankfiliale unter Angabe des Namens und durch Hinterlegung der Unterschriftsproben bei Eröffnung eines Kontos zu erfolgen. Die spätere Neufestsetzung einzelner Zeichnungsberechtigter ist mit den gleichen Angaben vorzunehmen. Auf die Mitteilung von Neufestsetzungen findet § 3 Abs. 6 Anwendung.

§ 7

Führung von Sonderkonten

(1) Sonderkonten dürfen von den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen nur geführt werden, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt oder durch den Minister der Finanzen genehmigt ist.

(2) Mittel des Staatshaushaltes auf den Sonderkonten sind bis zum Ende jedes Jahres abzurechnen. Restliche Mittel des Staatshaushaltes sind auf das Haushaltskonto zurückzüberweisen, von dem sie bereitgestellt worden sind, sofern die geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen.

§ 8

Führung von Kreditkonten

Soweit nach den geltenden Rechtsvorschriften staatliche Organe und staatliche Einrichtungen für Rationalisierung und andere Zwecke Kredit aufnehmen, hat die Bereitstellung der Kredite durch die Bank über ein besonderes Kreditkonto zu erfolgen.

§ 9

Führung von Postscheckkonten

(1) Zur Erleichterung der Einzahlungen an den Staatshaushalt und zur volkswirtschaftlich zweckmäßigen Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs können die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen Postscheckkonten führen. Über die Führung von Postscheckkonten durch die zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte entscheiden die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die örtlichen Räte in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Postscheckkonten werden als Guthabenkonten geführt. Reichen die Einnahmen auf den Postscheck-

konten zur Deckung der Ausgaben nicht aus, hat eine Überweisung vom zuständigen Haushaltskonto zu erfolgen.

(3) Bei der Verfügung über Postscheckkonten gelten für die Festlegung der Zeichnungsberechtigten die Bestimmungen des § 6. Für die Postscheckkonten, die als Einnahmekonten zu den von den Räten der Kreise geführten Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes eingerichtet wurden, sind keine Zeichnungsberechtigten festzulegen.

§ 10

Führung von Bürokassen

(1) Zur Entgegennahme von Bareinzahlungen und zur Leistung von Barausgaben sind von den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen Bürokassen zu führen. Bareinzahlungen können für die Leistung von Barausgaben verwendet werden.

(2) Der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung bestimmt den Mitarbeiter, der die Bürokasse zu führen hat, sowie dessen Vertreter. Er hat ferner festzulegen, in welchen Zeitabständen und durch wen periodisch wiederkehrende und unvermutete Prüfungen der Bürokasse durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Der Bargeldhöchstbestand für die Bürokasse ist durch den Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung entsprechend den ökonomischen Erfordernissen und unter Gewährleistung der Kassensicherheit schriftlich festzulegen.

(4) Der Bargeldbestand der Bürokasse ist durch Barabhebung vom Haushaltskonto bzw. Postscheckkonto aufzufüllen. Der Bestand der Bürokasse, der den zulässigen Höchstbestand überschreitet, ist bis spätestens Schalterschluss des folgenden Werktages bei der Bank oder der Deutschen Post zugunsten des Haushalts- bzw. Postscheckkontos einzuzahlen. Sofern Gehalts- und Lohnzahlungen über die Bürokasse geleistet werden, ist die Rückzahlung nicht abgeholter Gehälter und Löhne gemäß § 17 Abs. 4 vorzunehmen.

(5) Für die staatlichen Einrichtungen, die kein eigenes Haushaltskonto führen, kann der Bargeldbestand der Bürokasse aus der Bürokasse des örtlichen Rates aufgefüllt werden. Der Betrag, der den zulässigen Höchstbestand übersteigt, ist bis spätestens folgenden Werktag an die Bürokasse des örtlichen Rates einzuzahlen.

(6) Für die Bürokasse ist ein Kassenbuch (Standardvordruck) zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und der tägliche Kassenbestand nachzuweisen sind. Auf die Führung eines Kassenbuches kann verzichtet werden, wenn über die Bürokasse nur Ausgaben abgewickelt werden und der Bestandsnachweis in Geld oder mit Belegen erfolgt. Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorliegen, die den Anforderungen gemäß § 22 entsprechen. Der Zeitraum für die Abrechnung der Bürokasse ist durch den Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung festzulegen.

III.

Die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes

§ 11

Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes

(1) Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes sind alle Einnahmen und Ausgaben, die nach den geltenden Rechtsvorschriften, sowie auf Grund vertraglicher Vereinbarungen dem Staatshaushalt zuzuführen oder aus dem Staatshaushalt zu leisten sind.

(2) Die für die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes Verantwortlichen tragen die volle Verantwortung für die Einhaltung der Plandisziplin, für die Durchsetzung des Aufwand-Nutzen-Denkens, für strenge Sparsamkeit bei der Verwendung staatlicher Mittel und für die rationelle Nutzung der Fonds. Sie haben zu sichern, daß

- a) Einnahmen des Staatshaushaltes entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften termingemäß und in voller Höhe dem Staatshaushalt zufließen
- b) Ausgaben des Staatshaushaltes nur dann geleistet werden, wenn die erbrachten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß kontrolliert sind
- c) Mittel des Staatshaushaltes nur ausgegeben werden, wenn sie in ihrer Höhe und ihrem Verwendungszweck gesetzlich statthaft und auch kassenmäßig vorhanden sind.

§ 12

Zahlungsaufforderungen, Annahmeanordnungen und Überwachung des Zahlungseinganges

(1) Auf allen Zahlungsaufforderungen ist anzugeben, wohin die Zahlung geleistet werden muß (Angabe der genauen Kontobezeichnung, der Kontonummer und der Bank).

(2) Der zuständigen Buchhaltung (Buchungsstation) sind für alle dem Staatshaushalt zustehenden Forderungen Annahmeanordnungen zu übergeben, aus denen die Höhe des zu zahlenden Betrages, der Zahlungspflichtige, der Grund der Zahlung, die Fälligkeit und die Buchungsstelle ersichtlich sind und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt sein müssen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, die in gleich hohen Beträgen erfolgen (Mieten, Pachten u. ä.), ist einmalig zu Beginn des Zahlungszeitraumes eine Dauerannahmeanordnung auszustellen. Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bestimmen, welche Mitarbeiter außer ihnen berechtigt sind, der Buchhaltung (Buchungsstation) die Annahmeanordnungen zu erteilen.

(3) Bei der Erhebung von Steuern gilt für die Buchhaltung (Buchungsstation) der Steuerbescheid als Annahmeanordnung. Bei allen anderen Zahlungen, die der Betrieb oder Bürger selbst berechnen muß, ist die Annahme des eingegangenen Betrages auf dem Zahlungseingangsbogen anzuordnen.

(4) Auf Grund der Annahmeanordnungen sind die Zahlungseingänge zu überwachen. Wenn nicht termingemäß gezahlt wird, sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und nach verantwortungsbewußter Prüfung die erforderlichen Maßnahmen in

geeigneter Form durch die Leiter der zuständigen staatlichen Organe bzw. staatlichen Einrichtungen einzuleiten und durchzusetzen.

(5) Für die Entrichtung von Zahlungen einschließlich der Steuern und anderen Abgaben an den Staatshaushalt gilt als Zeitpunkt der Zahlung

- a) bei Barzahlungen der Tag der Einzahlung bei der Bank, bei der Deutschen Post, an die Bürokasse oder der Zahlung an den Vollzieher
- b) bei Überweisungen (Banküberweisung, Postschecküberweisung, Lastschriftverfahren) der Tag der Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen
- c) beim Scheckverfahren der Tag des Einganges des Schecks beim Empfänger, vorbehaltlich der Einlösung.

§ 13

Erteilung von Aufträgen und Bestellungen

(1) Lieferungen und Leistungen sind in der Regel durch Erteilung eines schriftlichen Auftrages bzw. einer schriftlichen Bestellung zu veranlassen. Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben schriftlich festzulegen, welche Mitarbeiter zur Erteilung von Aufträgen und Bestellungen berechtigt sind.

(2) Aufträge und Bestellungen sind nur zulässig, wenn dafür Mittel des Staatshaushaltes in voller Höhe zur Verfügung stehen und wenn die Kosten in ihrer Höhe feststehen oder annähernd festgestellt werden können. Erforderlichenfalls sind entsprechende Kostenvoranschläge anzufordern.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben zu sichern, daß die Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß überwacht und abgenommen werden und dabei festgestellt wird, ob sie dem Auftrag entsprechend qualitäts-, sortiments-, preis- und termingerech ausgeführt wurden oder Reklamationen erforderlich sind.

§ 14

Auszahlungsanordnungen

(1) Ausgaben des Staatshaushaltes dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Auszahlungsanordnung geleistet werden.

(2) Die Auszahlungsanordnungen sind grundsätzlich von zwei Personen zu unterschreiben (Anweisungsberechtigte). Anweisungsberechtigte sind jeweils

- a) der für die Bewirtschaftung der betreffenden Mittel des Staatshaushaltes festgelegte Verantwortliche oder sein Vertreter und
- b) der Haushaltsbearbeiter oder sein Vertreter.

Die Leiter der staatlichen Organe bzw. staatlichen Einrichtungen haben die Anweisungsberechtigten schriftlich festzulegen. Bei kleineren örtlichen staatlichen Einrichtungen mit weniger als 5 Beschäftigten kann durch den Leiter des zuständigen Fachorgans festgelegt werden, daß die Auszahlungsanordnungen nur durch deren Leiter unterschrieben werden.

(3) Auf der Auszahlungsanordnung oder auf dem Beleg sind vor der Unterschrift unter die Auszahlungsanordnung die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. Es ist zulässig, daß die sachliche und

rechnerische Richtigkeit durch einen Mitarbeiter bescheinigt wird. Die Bescheinigung kann auch durch einen der Zeichnungsberechtigten oder einen der Anweisungsberechtigten abgegeben werden, wenn er für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in dem betreffenden Fall verantwortlich ist.

(4) Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit der Zahlung wird die Verantwortung insbesondere dafür übernommen, daß

- a) die Lieferung oder Leistung entsprechend dem erteilten Auftrag erfolgt ist. Dabei sind die dem zu zahlenden Betrag zugrunde liegenden Angaben (Zahlen, Maße, Gewichte) zu prüfen, die preisrechtliche Richtigkeit zu beurteilen und bei Verdacht auf Preisverstöße die notwendige Überprüfung zu veranlassen
- b) die Zahlung in ihrer Höhe und dem angegebenen Empfänger gegenüber begründet und gesetzlich zulässig ist.

(5) Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit der Zahlung wird die Verantwortung insbesondere dafür übernommen, daß die dem zu zahlenden Betrag zugrunde liegenden Berechnungen geprüft und für richtig befunden wurden.

(6) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Gehalts- und Lohnlisten wird die Verantwortung dafür übernommen, daß allen in den Gehalts- und Lohnlisten verzeichneten Personen Vergütungen zustehen und daß die der Vergütungsberechnung zugrunde liegenden Vergütungsgruppen den vorgenommenen Einstufungen entsprechen. Für die ordnungsgemäße Berechnung der Vergütung einschließlich der Steuer- und sonstigen Abzüge sind auf der Grundlage der von den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen übergebenen Daten die zentralen Gehaltsstellen verantwortlich.

(7) Durch die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist zu sichern, daß bei monatlichen Gehalts- und Lohnzahlungen mit der jeweiligen Zahlung für den Monat und bei halbmonatlichen, dekadenweisen oder wöchentlichen Gehalts- und Lohnzahlungen mit der letzten Zahlung für den Monat die Auszahlungsanordnung für die abzuführenden Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erfolgt. Mit dem Steuerverweissungsauftrag ist die Abgabemeldung und der Nachweis über Geldleistungen der Sozialversicherung abzugeben.

§ 15

Zahlungsarten für die Leistung von Ausgaben des Staatshaushaltes

(1) Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben ihre Ausgaben in der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Zahlungsform zu leisten. Ausgaben des Staatshaushaltes können durch

- a) Überweisung oder
 - b) Barzahlung oder
 - c) Bezahlung mittels Scheck oder
 - d) Abbuchung vom Haushaltskonto bei Anwendung eines Lastschrift-, Abbuchungs- oder Dauerauftragsverfahrens
- geleistet werden.

(2) Der Überweisungsauftrag bzw. der Scheck ist von den Zeichnungsberechtigten erst nach Vorliegen der Auszahlungsanordnung zu unterschreiben. Die Zeichnungsberechtigten haben zu prüfen, daß die Auszahlungsanordnung ordnungsgemäß ausgefertigt ist.

(3) Zur Leistung von Zahlungen zu Lasten von Haushaltskonten können Verrechnungs- und Barschecks ausgestellt werden, wenn eine Zahlung in bar oder durch Überweisung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Für alle ausgegebenen Schecks müssen Quittungen der Empfänger vorliegen.

(4) Bei Anwendung des Lastschrift-, Abbuchungs- oder Dauerauftragsverfahrens ist zu sichern, daß ordnungsgemäß unterschriebene Auszahlungsanordnungen vorliegen.

§ 16

Barzahlungen

(1) Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen nehmen Bargeld an, wenn das zur Erleichterung im Zahlungsverkehr der Bevölkerung mit dem Staatshaushalt führt. Das Bargeld ist den Bürokassen zuzuführen.

(2) Mitarbeiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, die mit dem Einzug von Steuern, Gebühren und anderen Forderungen des Staatshaushaltes besonders beauftragt sind (z. B. Vollzieher), sind berechtigt, Bargeld und Schecks entgegenzunehmen. Das Bargeld ist mindestens wöchentlich einmal auf das zuständige Haushaltskonto einzuzahlen oder der Bürokasse zuzuführen. Die Schecks sind innerhalb einer Woche abzurechnen.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben die Mitarbeiter schriftlich festzulegen, die berechtigt sind, Bargeld und Schecks entgegenzunehmen.

(4) Für alle Barzahlungen sind fortlaufend nummerierte Quittungen zu erteilen. Dazu sind Quittungsblocks (Standardvordruck) zu verwenden, in denen die Durchschriften der ausgestellten Quittungen verbleiben. Sofern Gebühren in bar angenommen werden, kann die Quittung mittels Gebührenmarken erfolgen. Über den Bestand und die ausgegebenen Gebührenmarken sowie über den Bestand und die ausgegebenen Quittungsblocks ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 17

Barauszahlungen

(1) Barauszahlungen sind zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen

- an Nichtkontoführungspflichtige in jeder Höhe und
- an Kontoführungspflichtige bis zur Höhe von 200 M im Einzelfall

durchzuführen.

(2) Barauszahlungen sind nur gegen Quittung zu leisten. Sofern die Quittungsleistung nicht auf dem der Zahlung zugrunde liegenden Beleg (Rechnung, Auszahlungsanordnung usw.) erfolgt, ist die Quittung diesem Beleg beizufügen. Bei Barauszahlungen an Dritte ist eine schriftliche Vollmacht des Empfangsberechtigten

dem Beleg beizufügen. Bei der Auszahlung von Prämien ist als Ausnahme zulässig, auf eine Quittungsleistung seitens der Prämiierten zu verzichten, wenn der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung die ordnungsgemäße Auszahlung der Prämien mit Angabe der Prämienempfänger und der gezahlten Beträge quittiert. Dies gilt sinngemäß für die Auszahlung oder Übergabe von Ehrenpreisen.

(3) Wird Mitarbeitern Bargeld für Einkäufe oder zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen ausgehändigt oder ein Abschlag zur Durchführung von Dienstreisen gewährt, haben sie innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Zahlung oder Beendigung der Dienstreise eine Abrechnung über die Verwendung des ihnen übergebenen Betrages vorzunehmen. Belege und Quittungen sind der Abrechnung beizufügen. Restbeträge sind bis zum gleichen Zeitpunkt zurückzuzahlen.

(4) Werden bei Barauszahlungen die Gehälter und Löhne nicht spätestens bis zum 3. Werktag nach dem Zahltag von dem rechtmäßigen Empfänger abgeholt, sind die Beträge auf das Konto einzuzahlen, von dem sie abgehoben wurden, oder über die Bürokasse zu vereinnahmen.

(5) Die von der Bank oder der Deutschen Post bezogenen Scheckhefte sind fortlaufend unter Angabe der Scheckvordrucknummern in einem Schecknachweis (in Buchform) festzuhalten. Zur Kontrolle der Verwendung und der Abrechnung der Schecks ist eine Schecküberwachungsliste zu führen, in der die Schecknummer, das Ausstellungsdatum, die Höhe des Betrages, der Empfänger und der Grund der Zahlung auszuweisen sind. In den Fällen, in denen Mitarbeitern Schecks zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen oder für Einkäufe übergeben werden, ist in den Schecküberwachungslisten festzuhalten, bis wann die Abrechnung vorzulegen ist.

(6) Ungültige Scheckvordrucke sind nicht zu vernichten, sondern müssen im Scheckheft verbleiben. Sie sind als „Ungültig“ zu kennzeichnen.

§ 18

Bargeldbereitstellung, Bargeldtransport und Bargeldaufbewahrung

(1) Die Banken haben die Gesamtsumme der bar auszuhaltenden Gehälter erst am Zahltag auszuhändigen. Sofern sich dadurch Schwierigkeiten ergeben, können die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen mit den Banken vereinbaren, daß die Aushändigung bereits einen Tag vorher erfolgt. Dabei muß die sichere Verwahrung der Gelder gewährleistet sein. Den Banken ist 3 Tage vor dem Zahltag der Gesamtbetrag der Abhebung und die erforderliche Stückelung des Betrages mitzuteilen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haben zu sichern, daß bei der Abhebung und dem Transport von Bargeld durch Mitarbeiter der staatlichen Organe oder staatlichen Einrichtungen die notwendige Sicherheit gewährleistet ist. Beträge über 20 000 M sind von mindestens 2 Personen abzuholen. Bei der Abholung von Beträgen über 100 000 M sind zusätzliche Transportschutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Die mit der Bargeldabholung und dem Bargeldtransport beauftragten Personen sind für einen ordnungsgemäßen Empfang des Geldes bei der Bank und die richtige Ablieferung des Geldes verantwortlich.

(4) Die Aufbewahrung von Bargeld hat in solchen Wertgelassen (einschließlich Kassetten) und an solchen Plätzen zu erfolgen, die die notwendige Sicherheit gewährleisten. Die erforderlichen Festlegungen einschließlich der Schlüsselführung und -verwaltung zu Wertgelassen hat der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung im einzelnen zu treffen.

(5) Der Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung hat bei auftretenden Kassendifferenzen für unverzügliche Aufklärung zu sorgen. Über den Sachverhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Beteiligten zu unterschreiben ist. Bei auftretenden Kassenminusdifferenzen ist vom Leiter des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu veranlassen, daß die verantwortlichen Mitarbeiter bei schuldhafter Verletzung ihrer Arbeitspflichten nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Ersatz des Schadens herangezogen werden. Soweit ein Fehlbetrag nicht durch die materielle Verantwortlichkeit in voller Höhe geltend gemacht werden kann, ist die Differenz durch den zuständigen Haushalt zu übernehmen. Kassenplusedifferenzen sind auf das Verwahrkonto zu übernehmen und nach 6 Monaten im zuständigen Haushalt zu vereinnahmen, falls bis dahin ihre Aufklärung nicht erfolgt ist.

§ 19

Vorauszahlungen

(1) Vorschußzahlungen sowie Voraus- oder Anzahlungen sind nur zulässig, soweit das nach den Rechtsvorschriften gestattet ist.

(2) Die Bezahlung von Teil- oder Zwischenrechnungen bei Lieferungen und Leistungen ist nur im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

§ 20

Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes

(1) Überweisungen zwischen Haushaltskonten oder auf Verwahrkonten sind zulässig, wenn es sich um die Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen oder um die nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässige Erstattung von Kosten handelt.

(2) Die Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes aus dem zentralen Haushalt an die örtlichen Haushalte hat ausschließlich auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(3) Erfolgt aus dem Fonds der Volksvertretung die Bereitstellung von Mitteln für andere Volksvertretungen, ist die Überweisung auf das betreffende Haushaltskonto für den Fonds der Volksvertretung vorzunehmen. Werden Mittel des Fonds der Volksvertretung zur Sicherung der Liquidität des örtlichen Haushaltes herangezogen, sind diese Mittel vom Haushaltskonto für den Fonds der Volksvertretung auf das Gesamthaushaltskonto des örtlichen Rates zu überweisen. Es ist gleichermaßen zu verfahren, wenn Mittel aus dem Fonds der Volksvertretung zur Deckung geplanter Ausgaben dem örtlichen Haushalt zuzuführen sind.

§ 21

Rückforderungen und Rückzahlungen

(1) Rückforderungen sind geltend zu machen, wenn bereits geleistete Ausgaben vom Zahlungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.

(2) Rückzahlungen sind nur zulässig, wenn eine Überzahlung stattgefunden hat oder sich nach Prüfung ergibt, daß der eingezahlte Betrag für einen anderen Zahlungsempfänger bestimmt ist.

§ 22

**Anforderungen
an die Belege und Nachweis über Vordrucke**

(1) Alle Belege, Dokumente, Urkunden und sonstigen Unterlagen dürfen nur mit Tinte, Kopierstift oder Kugelschreiber oder unter Anwendung von Schreib-, Druck-, Datenverarbeitungsmaschinen ausgefüllt werden. Die dauerhafte Lesbarkeit der Eintragungen ist zu gewährleisten.

(2) Änderungen von Text- und Zahlenangaben müssen so vorgenommen werden, daß die durchgestrichenen Angaben lesbar bleiben. Die Änderungen sind vom Ändernden durch Unterschrift und Datum zu bestätigen. In den Überweisungsaufträgen, Auszahlungsanordnungen und Gutschriftträgern dürfen der Empfänger, die Kontonummer und der Betrag nicht geändert werden.

(3) Unterschriften sind mit dem vollen Namen abzugeben.

(4) Die Belege müssen den die Zahlung verursachenden sachlichen und rechnerischen Inhalt erkennen lassen. Auf den Belegen sind die mit dem sachlichen Inhalt übereinstimmende Kontierung und das Rechnungsjahr anzugeben.

(5) Über den Bestand und die Ausgabe von Wertvordrucken ist wie bei Gebührenmarken, Quittungsbüchern und Scheckvordrucken ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 23

Übertragung von Aufgaben

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben auf Grund dieser Durchführungsbestimmung haben die Leiter zu sichern, daß alle Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, mit ihren Rechten und Pflichten und den geltenden Rechtsvorschriften eingehend vertraut gemacht werden. Die Übertragung der Aufgaben und die Belehrung der Mitarbeiter ist schriftlich festzuhalten und in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen. Bei der Übernahme bzw. Übergabe von Aufgaben sind entsprechende Protokolle anzufertigen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 24

Durchführung des Jahresabschlusses

Die Abgrenzung der Zahlungen und der Abschluß der Haushaltskonten der zentralen Staatsorgane und

der örtlichen Räte und der diesen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen sowie die Übertragung von Mitteln des Staatshaushaltes und der Vortrag der Kassenbestände auf das neue Haushaltsjahr werden gesondert geregelt.

§ 25

Sonderregelungen

(1) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane können für ihren Fachbereich auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung spezifische Regelungen treffen.

(2) Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes der Sozialversicherung wird gesondert geregelt.

§ 26

Verantwortlichkeit bei den Städten und Gemeinden

Bei den Räten der Städte und Gemeinden ohne Fachorgane nehmen die Bürgermeister die in dieser Durchführungsbestimmung für die Leiter der Abteilungen Finanzen festgelegte Verantwortung wahr.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Erste Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZBl. S. 270)
2. Anordnung vom 21. Mai 1957 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. II S. 194)
3. Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1957 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. II S. 261)
4. Anordnung Nr. 3 vom 3. Oktober 1957 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. II S. 280)
5. Anordnung Nr. 4 vom 14. Dezember 1959 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. II 1960 S. 9)
6. Anordnung Nr. 5 vom 17. Mai 1962 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. II S. 385)

sowie alle Anweisungen und Rundverfügungen des Ministers der Finanzen, die zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBI. S. 243) ergangen sind.

Berlin, den 16. Juni 1969

Der Minister der Finanzen

Böhm

Noch lieferbar!

GBL. SDr. 582

Format: A 4

Umfang: 208 Seiten

Preis: 2,10 Mark

„Anordnung über Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers“

Diese Anordnung bleibt für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1970 verbindlich und regelt die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen. Sie bildet damit die Grundlage bei der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



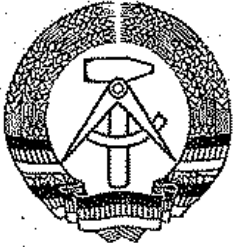
STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 7. Juli 1969

Teil II Nr. 54

Tag

Inhalt

Seite

8. 5. 69

Anordnung über die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen

361

Anordnung

über die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen

vom 8. Mai 1969

Die Sicherung des maximalen Zuwachses an National-einkommen erfordert es, im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Revolution alle Potenzen der intensiven erweiterten Reproduktion zu nutzen. Einem systematischen und planmäßigen Instandhaltungs- und Modernisierungswesen kommt hierbei für die Erhaltung und Rationalisierung bereits eingesetzter Grundmittel besondere Bedeutung zu. Um die proportionale Entwicklung aller Zweige der Volkswirtschaft zu gewährleisten, müssen diese Hilfsprozesse mit der Rationalisierung der Hauptprozesse unserer Volkswirtschaft Schritt halten.

Da die kontinuierliche, qualitative und quantitative Erhöhung der Produktion der metallverarbeitenden Industrie im entscheidenden Maße von einem betriebs-sicheren und leistungsfähigen Werkzeugmaschinenpark abhängt, ist neben der Bereitstellung hochproduktiver Werkzeugmaschinen aus eigenem Aufkommen und aus Importen der Erhöhung der Kapazitäten für die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an bereits eingesetzten Werkzeugmaschinen sowie der Vervollkommnung der Organisation und Technologie in den Typenträgerbetrieben erhöhte Bedeutung beizumessen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen nach dem Typenträgersystem in Auftrag geben oder in Auftrag nehmen.

§ 2

Typenträgersystem

(1) Die Generalreparaturen an Werkzeugmaschinen und damit verbundene Typenmodernisierungen sind grundsätzlich spezialisiert nach Typen in Typenträgerbetrieben serienmäßig durchzuführen.

(2) Der jährliche Bedarf an Generalreparaturen und Modernisierungen von Werkzeugmaschinen ist zentral zu erfassen. Die Reparaturprogramme in den Typenträgerbetrieben sind auf der Grundlage einer optimalen Ausnutzung der vorhandenen Grundmittel abzustimmen bzw. zu spezialisieren.

(3) Typenträgerbetriebe können sein:

- Werkzeugmaschinen herstellende Betriebe
- Betriebe anderer Industriezweige, die über Reparatoreinrichtungen verfügen
- Reparaturbetriebe der bezirksgeleiteten Industrie aller Eigentumsformen
- Handwerksbetriebe
- Importorgane für Werkzeugmaschinen.

Die Erklärung zum Typenträgerbetrieb erfolgt durch den Generaldirektor der VVB Werkzeugmaschinen durch Abschluß einer Vereinbarung mit dem Typenträgerbetrieb²⁾ oder dem zuständigen übergeordneten Organ des Typenträgerbetriebes bzw. mittels Weisung im unterstellten Bereich.

(4) Die Typenträgerbetriebe führen auf der Grundlage der erteilten bzw. bestätigten Planaufgabe oder der abgeschlossenen Vereinbarung serienmäßig Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen durch. Sie sind zur ständigen Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Generalreparaturen durch Anwendung fortschrittlicher Technologien und Organisationsformen verpflichtet.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate April - Mai - Juni 1969

2787E
- Juli 1969

91.02

L. Med. Universitätsklinik
17. Juli 1969

13

§ 3

Austauschverfahren

(1) Das Austauschverfahren ist eine Organisationsform zur wirtschaftlicheren Anwendung des Typenträgersystems. Die vom Auftraggeber im Typenträgerbetrieb angelieferte generalreparaturbedürftige Werkzeugmaschine wird gegen eine bereits generalreparierte Werkzeugmaschine unter Berechnung des Generalreparaturpreises getauscht. Es sind nur Maschinen gleicher Konstruktion, gleicher Nenngröße und mit gleichem Zubehör gegeneinander zu tauschen. Differenzen im Nettowert bleiben unberücksichtigt, sollen jedoch maximal 10 % nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Der Austausch von Werkzeugmaschinen ist für die Tauschpartner kein Zu- bzw. Abgang von Grundmitteln im Sinne der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 197) bzw. der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495). Die sachlichen Erfassungsmerkmale gemäß den Bestimmungen dieser Anordnungen (außer Baujahr und Maschinenummer) werden auf der Basis eines unveränderten Nettowertes von der abgegebenen Werkzeugmaschine auf die übernommene übertragen. In den Grundmittelkarten und Arbeitsmittelpässen ist eine solche Generalreparatur als „GR-Austauschverfahren“ zu kennzeichnen.

(3) Zum Zeitpunkt des Austausches nicht erkennbarer Mehraufwand der generalreparaturbedürftigen Werkzeugmaschinen — überdurchschnittlicher Verschleiß, starke Verschmutzung und ähnliche Umstände — ist dem Auftraggeber unmittelbar nach Feststellung der den Mehraufwand verursachenden Umstände durch den Typenträgerbetrieb bekanntzugeben und zu berechnen. Die Überholung von Sonderzubehör ist beim Vertragsabschluß gesondert zu vereinbaren.

(4) Auf der Grundlage eines Austauschfonds ist die VVB Werkzeugmaschinen für die Beschaffung der für den Anfangsbestand erforderlichen Werkzeugmaschinen verantwortlich. Dabei sind besonders folgende Möglichkeiten zu nutzen:

- a) Bereitstellung von Werkzeugmaschinen aus der Neufertigung
- b) Verkauf gebrauchter Werkzeugmaschinen an die Typenträgerbetriebe durch das Versorgungskontor für Maschinen- und Materialreserven bzw. durch Benutzerbetriebe.

Gebrauchte Werkzeugmaschinen, die für das Austauschverfahren geeignet erscheinen, sind vorrangig dem Bilanzorgan zur Weitervermittlung an den Typenträgerbetrieb anzubieten. Die Finanzierung des Austauschfonds erfolgt aus Umlaufmitteln der Typenträgerbetriebe.

§ 4

Modernisierungen

(1) Typenmodernisierungen sind durch Erhöhung des Grades der Mechanisierung und Automatisierung zur Verbesserung der allgemeinen Einsatzfähigkeit der

Werkzeugmaschinen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich

- der Erleichterung der Arbeitsbedingungen
- der Erhöhung des Unfallschutzes
- der Arbeitsgenauigkeit
- der Verkürzung der Hilfszeiten
- der Erhöhung der Betriebstauglichkeit und Lebensdauer
- der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten.

Sie sind serienmäßig obligatorisch in Verbindung mit den Generalreparaturen durchzuführen. Dabei sind die Erfahrungen der für die Herstellung vergleichbarer neuer Erzeugnisse zuständigen Betriebe zu nutzen. Die Typenträgerbetriebe sind verpflichtet, für die von ihnen angewandten Modernisierungsmaßnahmen Typenprojekte zu erarbeiten und den an einer Nachnutzung interessierten Betrieben nach den dafür geltenden Bestimmungen gegen Berechnung zur Verfügung zu stellen.

(2) Zweckmodernisierungen, die eine grundsätzliche konstruktive Änderung bzw. Ergänzung der Werkzeugmaschine erfordern, sind von den Typenträgerbetrieben nicht durchzuführen.

§ 5

Bilanzierung

(1) Generalreparaturen an Werkzeugmaschinen und damit im Zusammenhang durchgeführte Modernisierungen sind, sofern sie nach dem Typenträgersystem erfolgen, bilanzierungspflichtig. Die Bilanzverantwortung regelt sich nach den Rechtsvorschriften und den methodischen Hinweisen der Staatlichen Plankommission. Dem Bilanzorgan obliegt weiterhin in Verbindung mit der VVB Werkzeugmaschinen die Planung, Koordinierung und Organisation der Kapazitätserweiterung und die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen nach dem Typenträgersystem sowie die Anleitung der Typenträgerbetriebe in technischen, ökonomischen und organisatorischen Fragen.

(2) Die methodischen Hinweise für die Erfassung des Bedarfs an Generalreparaturen und Modernisierungen, für die Bilanzierung, die Festlegung des Generalreparaturtypenprogramms und der Typenträgerbetriebe sind vom Bilanzorgan in einer Richtlinie zu veröffentlichen.

(3) Bei der Bilanzierung sind insbesondere zu beachten:

- a) optimale Auslastung der vorhandenen Kapazitäten durch
 - das technologisch günstigste Sortiment
 - rationelle Losgrößen
- maximale Auslastung der Grundmittel der Typenträgerbetriebe
- Anwendung ökonomischer Hebel

- b) volkswirtschaftliche Bedeutung der auftraggebenden Industriezweige, Betriebe bzw. Einrichtungen.

§ 6

Perspektivisches Generalreparaturprogramm

(1) Die VVB Werkzeugmaschinen ermittelt auf der Grundlage perspektivischer Produktionsprogramme und Importprogramme den perspektivischen Generalreparaturbedarf an Werkzeugmaschinen.

(2) Das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau erarbeitet auf dieser Grundlage eine prognostische Realisierungskonzeption. Darin sind Maßnahmen der Kapazitätserweiterung durch

- Rationalisierung der bestehenden Typenträgerbetriebe
- Umprofilierung geeigneter Objekte aus allen Bereichen der Volkswirtschaft
- Investitionen
- Entwicklung der betrieblichen und überbetrieblichen Organisationsformen
- internationale Industriekooperation

festzulegen und mit den zuständigen zentralen und wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen. Diese Konzeption muß den volkswirtschaftlichen Nutzen der einzelnen Maßnahmen ausweisen und die systematische Erhöhung des Grades der Bedarfsdeckung zum Ziel haben.

§ 7

Jährliches Generalreparaturprogramm

(1) Das jährliche Generalreparaturprogramm ist vom Bilanzorgan auf Grund des perspektivischen Generalreparaturprogramms der verbraucherseitigen Bedarfsplanung und -erfassung, des Produktionsprogramms, der Herstellerbetriebe und der Gesichtspunkte gemäß § 5 Abs. 3 festzulegen.

(2) Das jährliche Generalreparaturprogramm ist in der „Richtlinie über die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen“ zu veröffentlichen.

§ 8

Zusammenarbeit mit wirtschaftsleitenden Organen

(1) Die VVB Werkzeugmaschinen arbeitet mit den anderen wirtschaftsleitenden Organen hinsichtlich der rationellsten Ausnutzung der vorhandenen und neu zu schaffenden Reparaturkapazitäten sowie der Vorbereitung und Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen nach dem Typenträgersystem zusammen.

(2) Die VVB Werkzeugmaschinen schließt mit den wirtschaftsleitenden Organen der Aufkommens- und Bedarfsseite gemäß den geltenden Bestimmungen Vereinbarungen über die perspektivisch zu lösenden Aufgaben ab.

(3) Die Kapazität für Generalreparaturen an Werkzeugmaschinen in den Benutzerbetrieben darf nicht

eingeschränkt werden. Sie ist von den übergeordneten Organen schrittweise zu erweitern und auf industriezweigtypische Werkzeugmaschinen oder auf solche Maschinentypen zu spezialisieren, die im Industriezweig in großen Stückzahlen vorhanden sind.

§ 9

Internationale Industriekooperation

(1) Zur Sicherung des Instandsetzungsbedarfs an Werkzeugmaschinen, die aus Ländern des sozialistischen Wirtschaftsgebietes importiert wurden, sind von der VVB Werkzeugmaschinen nach den dafür geltenden Bestimmungen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit diesen Ländern abzuschließen.

(2) Die Ergebnisse solcher Vereinbarungen sind vom Bilanzorgan in der jährlich zu veröffentlichenden Richtlinie zu berücksichtigen.

(3) Generalreparaturen an importierten Werkzeugmaschinen, zu denen in der Richtlinie keine Festlegungen enthalten sind, sind beim zuständigen Importorgan der Deutschen Demokratischen Republik zu bestellen. Über die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Auftragserteilung an das Lieferland entscheidet das Importorgan in Verbindung mit dem Bilanzorgan.

§ 10

Preisbildung

(1) Die Preisbildung für Generalreparaturen und Modernisierungen hat nach der Preisanordnung Nr. 4573 vom 1. April 1966 — Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden Industrie — (GBl. II S. 691) zu erfolgen. Für Generalreparaturen und Modernisierungen, die nach dem Typenträgersystem durchgeführt werden, sind typengebundene Festpreise zu bilden, die vom Preisbildungsorgan zu bestätigen sind.

(2) Bei Anwendung des Austauschverfahrens zur Gewährleistung einer kurzfristigen Lieferung ist der Abschnitt III der Anordnung vom 23. Juli 1966 über Preiszuschläge und Preisabschläge (GBl. II S. 584) in Verbindung mit § 47, Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) zwischen Reparaturbetrieb und Abnehmer anzuwenden. Mit den Vertragspartnern sind typengebundene, einheitliche Zuschlagssätze zu vereinbaren.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung des ehemaligen Volkswirtschaftsrates vom 30. Juni 1963 über die Durchführung von Generalreparaturen und Modernisierungen an Werkzeugmaschinen nach dem Typenträgersystem außer Kraft (Verfügungen und Mitteilungen des ehemaligen Volkswirtschaftsrates Nr. 10/1963 S. 105).

Berlin, den 8. Mai 1969

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Dr. Georgi

Noch lieferbar!

GBL. SDr. 582

Format: A 4

Umfang: 208 Seiten

Preis: 2,10 Mark

„Anordnung über Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers“

Diese Anordnung bleibt für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1970 verbindlich und regelt die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen. Sie bildet damit die Grundlage bei der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 9. Juli 1969

Teil II Nr. 55

Tag

Inhalt

Seite

25. 6. 69 Anordnung über die Finanzierung sowie die Gewährung von finanziellem Ausgleich in Durchführung von Leistungen gemäß dem Verteidigungsgesetz — Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz —

365

Anordnung über die Finanzierung sowie die Gewährung von finanziellem Ausgleich in Durchführung von Leistungen gemäß dem Verteidigungsgesetz — Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz — vom 25. Juni 1969

Auf Grund des § 16 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz von 16. August 1963 (GBI. II S. 674) wird zur Finanzierung sowie zur Gewährung von finanziellem Ausgleich in Durchführung von Leistungen gemäß dem Verteidigungsgesetz* im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate, VVB und andere wirtschaftsleitende Organe
- Ministerien, andere zentrale Staatsorgane, örtliche Räte und staatliche Einrichtungen

(nachstehend Betriebe und Organe genannt) zur Regelung der Finanzierung sowie der Gewährung von finanziellem Ausgleich für:

- a) Leistungen gemäß § 8 des Verteidigungsgesetzes (Sach- und Dienstleistungen während des Verteidigungszustandes)
- b) Leistungen gemäß § 9 des Verteidigungsgesetzes (Vorbereitung der Sach- und Dienstleistungen)
- c) Leistungen gemäß § 11 des Verteidigungsgesetzes (Unterbringungspflicht)
- d) Leistungen gemäß § 14 des Verteidigungsgesetzes (Übungen der bewaffneten Kräfte) und
- e) Leistungen gemäß § 15 des Verteidigungsgesetzes (Zutritt zu bestimmten Gebieten).

Allgemeine Grundsätze für die Finanzierung der Leistungen

§ 2

(1) Die Betriebe und Organe sind für die Finanzierung

* Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 (GBI. I Nr. 18 S. 175)

- der im § 1 genannten, entsprechend den Auflagen und Anforderungen der Bedarfsträger* zu erbringenden Leistungen und
- der sich aus den Auflagen und Anforderungen der Bedarfsträger ergebenden weiteren Aufwendungen (nachfolgend finanzielle Auswirkungen genannt) verantwortlich. Das gilt nicht für die laufenden Unterhaltungs- und Wartungskosten bei der Inanspruchnahme von Grundmitteln für Übungen. Diese Kosten sind durch die Bedarfsträger zu finanzieren.

(2) Die finanziellen Auswirkungen sind für die Zwecke der Preisbildung nicht kalkulationsfähig.

§ 3

(1) Die finanziellen Auswirkungen für die Durchführung der im § 1 Buchstaben b bis e genannten Leistungen sind durch die Betriebe und Organe in die Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen. Das gilt nicht für die Beseitigung von Schäden, insbesondere Übungsschäden, sowie für die Aufwendungen aus der Unterbringung gemäß § 5.

(2) Finanzielle Auswirkungen, die nachweisbar aus terminlichen Gründen nicht geplant werden konnten, können den volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinate, VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen ausgeglichen werden. Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs erfolgt unter Anwendung der in den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik** für die Änderung der staatlichen Planaufgaben, Bilanzentscheidungen und operative Weisungen festgelegten Kriterien zum Ausgleich ökonomischer Nachteile. Örtliche Räte sowie den zentralen und örtlichen Staatsorganen unterstellte Einrichtungen können unter gleichen Bedingungen finanziellen Ausgleich erhalten.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der durch die Bedarfsträger beauftragten und angeforderten Leistungen während des Verteidigungszustandes sind von den Betrieben und Organen alle zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einzusetzen. Ergibt sich durch die Anforderung von Leistungen die Notwendigkeit einer Erhöhung der

* Bedarfsträger im Sinne des § 8 Abs. 5 des Verteidigungsgesetzes

** Zur Zeit gültig: Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Aussetzungsverfahren für volkseigene Betriebe (GBI. II Nr. 139 S. 1078)

materiellen Umlaufmittelbestände und reichen zu deren Finanzierung die eigenen Mittel der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe nicht aus, gewährt die Bank Kredite.

(2) Im Verteidigungszustand entfällt der finanzielle Ausgleich durch die Bedarfsträger gemäß §§ 5 und 6.

§ 5

Unterbringungspflicht

(1) Für in Anspruch genommene Räumlichkeiten, technische und maschinelle Anlagen haben die Bedarfsträger, denen Unterkunft gewährt wird, die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Instandhaltung usw.) finanziell auszugleichen.

(2) Sind Arbeitskräfte der Unterbringungspflichtigen während der Zeit der Inanspruchnahme für den Bedarfsträger tätig (z. B. Heizer, Reinigungskräfte usw.), und bleibt das bisherige Arbeitsrechtsverhältnis weiter bestehen, haben die Bedarfsträger den Unterbringungspflichtigen die verauslagten Löhne und lohnabhängigen Aufwendungen finanziell auszugleichen.

(3) Ansprüche, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergeben, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Anspruchsberechtigung, schriftlich beim Bedarfsträger geltend zu machen.

§ 6

Übungen der bewaffneten Kräfte

(1) Ansprüche auf Grund von Übungsschäden sind durch die Bedarfsträger finanziell auszugleichen, sofern die Schadenverursacher nicht den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt haben. Bei Grundmitteln erfolgt der Ausgleich zum Zeitwert.

(2) Ansprüche auf Grund von Übungsschäden, die nicht nach Abs. 1 befriedigt wurden, weil der Schadenverursacher nicht festzustellen war, sind von den Betrieben und Organen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach Eintritt des Schadens oder nach Kenntnis vom Schaden, bei der zuständigen Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung schriftlich geltend zu machen. Diese entscheidet über den Anspruch sowie die Höhe des finanziellen Ausgleichs und nimmt die Regulierung vor.

(3) Wird den Ansprüchen gemäß den Absätzen 1 oder 2 nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung hierüber oder nach Erhalt des finanziellen Ausgleichs beim Bedarfsträger bzw. bei der Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung schriftlich Einspruch eingelegt werden.

(4) Geben der Bedarfsträger bzw. die Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung dem Einspruch nicht statt, so haben sie ihn innerhalb von 14 Tagen an ihr übergeordnetes Organ weiterzuleiten. Der Leiter des über-

geordneten Organs entscheidet innerhalb von 21 Tagen endgültig.

§ 7

Verfahren des finanziellen Ausgleichs für nichtgeplante Leistungen

(1) Den finanziellen Ausgleich für nichtgeplante Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 beantragen

- die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen nachgeordneten Betriebe und Organe schriftlich bei dem zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen Staatsorgans
- die den örtlichen Räten nachgeordneten Betriebe und Organe schriftlich beim Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates.

Dem Antrag sind exakte ökonomische Berechnungen und Nachweise beizufügen.

(2) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die örtlichen Räte regeln den finanziellen Ausgleich im Rahmen der ihnen in Durchführung des Staatshaushaltsplanes übertragenen Rechte und Pflichten*.

(3) Die Entscheidung der Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. der örtlichen Räte ist endgültig.

Schlussbestimmungen

§ 8

Bei Leistungen zugunsten der verbündeten Streitkräfte erfolgt die Finanzierung und der finanzielle Ausgleich für die im § 1 genannten Maßnahmen nach den Bestimmungen dieser Anordnung, soweit nicht die Verordnung vom 11. April 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen (GBl. I S. 237) anzuwenden ist.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. August 1963 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung der Sach- und Dienstleistungspflicht durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordnete Organe sowie durch Haushaltsorganisationen in Durchführung des Verteidigungsgesetzes — Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz — (GBl. II S. 678) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1969

Der Minister der Finanzen

Böhm

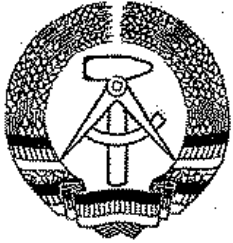
* Gesetz vom 13. Dezember 1962 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 363) und das für das jeweilige Jahr geltende Gesetz über den Staatshaushaltsplan

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 626. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1053 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 4 511

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Fliechdruck) Index 31.017

LI 001101007 18
KINNIK



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 10. Juli 1969

Teil II Nr. 56

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 11. 6. 69 | Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Kreditinstituten | 367 |
| 10. 6. 69 | Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden | 378 |

**Anordnung
über das einheitliche System
von Rechnungsführung und Statistik
in den Kreditinstituten
vom 11. Juni 1969**

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den Kreditinstituten auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik (mit Ausnahme der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften).

A

Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen in den Kreditinstituten sind durch Erfassungsbelege (nachfolgend Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Die Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die Daten über ökonomische Vorgänge aus den Geld- und Kreditbeziehungen der Kunden zu den Kreditinstituten sind nur durch solche Belege bzw.

maschinenlesbare Datenträger zu beurkunden, die von den Kreditinstituten verbindlich eingeführt oder in ihrer Anwendung mit ihnen abgestimmt wurden. Für die auslandsseitige Abwicklung von Außenwirtschaftsbeziehungen gelten besondere Regelungen.

(3) Die durch programmierte Datenerfassung bzw. -verarbeitung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(4) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§ 4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung oder der Auftragsart
- Wert- und/oder Zeit- und/oder Mengenangaben
- Tag der Ausstellung

— Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind.

Dabei kann die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht auf Ausgangsrechnungen (wie Zinsen, Provisionen und Gebühren) entfallen. Die Unterschriften können durch spezielle Sicherungsmittel der Kreditinstitute ersetzt werden.

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu schlüsseln. Die dafür erforderlichen Systematiken werden von den für die Koordinierung der EDV-Projekte verantwortlichen Instituten in Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten ausgearbeitet. Soweit es für die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs erforderlich ist, sind diese Systematiken auch für die Kontoinhaber verbindlich und auf den Belegen gemäß § 2 Abs. 2 anzugeben.

II.

Grundmittelrechnung

§ 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge
- Abschreibungen für eigene Grundmittel
- außerordentliche Wertveränderungen
- Verschleiß für die eigenen Grundmittel und seine Veränderungen
- technische Daten
- Reparaturkosten
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Auslastungsgrad, Wirtschaftlichkeitsgrad u. a.)
- Ersatzbedarf auf der Grundlage der Restnutzungsdauer (zur Berücksichtigung in den Jahres- und Perspektivplänen).

(3) Die Erfassung der außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung.

(4) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln werden in den Richtlinien gemäß § 76 im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen festgelegt.

(5) Für die in der Grundmittelrechnung anzuwendenden einheitlichen Begriffe und Begriffsbestimmungen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für

Statistik herausgegebenen „Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für die Planung und Statistik“.

§ 6

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Für die Inventarobjekte sind mindestens folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung, Hersteller, Lieferer und Inventarnummer
- Bruttowert, Verschleiß und Bau- und Anschaffungsjahr
- Abschreibungssatz und Beginn und Ende der Abschreibung
- Grundmittelgruppe und Grundmittelart.

Weitergehende Merkmale und die Gruppierung der Grundmittel sind in den Richtlinien gemäß § 76 festzulegen.

(3) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.

§ 7

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind laufend je Grundmittelart nachzuweisen und dementsprechend zu den Bilanzstichtagen zu gruppieren.

(2) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Fremdanlagenerweiterungen in Nichtvolkseigentum, aber auch der Fremdanlagenerweiterungen von Volkseigentum, die nicht an die Rechtsträger umgesetzt wurden, sind getrennt von den in eigener Rechtsträgerschaft und Nutzung befindlichen Grundmitteln zu erfassen.

(3) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens jährlich mit der Finanzrechnung (Hauptbuch- und Hauptbuchunterkonten) abzustimmen.

§ 8

Mindestens zum Bilanzstichtag sind die Veränderungen des Bruttowertes und des Verschleißes der Grundmittel nach den Zugangs- bzw. Abgangsarten zu gruppieren.

§ 9

(1) Die Reparaturkosten sind weitgehend nach Inventarobjekten nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Reparaturkosten und ihre Gruppierung wird von den Anforderungen

- der Rationalisierung durch Modernisierung der vorhandenen Grundmittel
- zur Verbesserung der Planung und Organisation der Reparaturen und
- der Durchführung der planmäßig vorbeugenden Reparaturen

bestimmt.

(3) In den Richtlinien gemäß § 76 sind Festlegungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

§ 10

(1) Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu aktivieren.

(2) Die Aktivierung umfaßt auch die Kennzeichnung des Rechtsträgers bzw. Eigentümers an den Inventarobjekten bzw. Arbeitsmitteln, soweit das auf Grund ihres Wertes oder ihrer Beweglichkeit erforderlich ist. Die Kennzeichnung kann durch Klebmarken, Abziehstreifen, Brenn-, Schiag- oder Gummistempel bzw. in anderer geeigneter Form erfolgen.

(3) Die nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel sowie Erstausrüstungen sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht in Nomenklaturen durch die Leiter der Zentralstellen der Kreditinstitute festgelegt wird. Die Führung des Nachweises über diese Objekte wird in den Richtlinien gemäß § 76 geregelt.

(4) Bei der Festlegung der Inventarisierungspflicht für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausrüstungen sind der Standort, die Verwendungsmöglichkeit und der Anschaffungswert der einzelnen Arbeitsmittel so zu berücksichtigen, daß der Schutz des Eigentums gewährleistet ist. Die Inventarisierungspflicht ist festzulegen

- mindestens für optische Geräte, hochwertige Werkzeuge und ähnliche Arbeitsmittel
- in der Regel für Arbeitsmittel, die sich außerhalb der Betriebsgrenzen befinden.

(5) Über das Ausscheiden von Grundmitteln und anderen inventarisierten Arbeitsmitteln durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen sind Erfassungsbelege anzufertigen und auszuwerten.

III.

Investitionsrechnung

§ 11

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung
- Verwendungszweck
- materieller Fertigungsstand
- Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern)
- Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung
- nicht fertiggestellte Investitionen.

(3) Einzelbestimmungen zum Abs. 2 werden auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

IV.

Materialrechnung

§ 12

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Vertragsbindung und ihre Erfüllung zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind Massenvordrucke für die Durchführung des Zahlungsverkehrs zu erfassen, nachzuweisen und deren Verwendung zu analysieren.

§ 13

(1) Auf den wertmäßigen Nachweis aller Materialien kann verzichtet werden, sofern sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind bzw. der Aufwand nicht der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung entspricht.

(2) Der wertmäßige Nachweis der Bestände und Bestandsveränderungen ist erforderlichenfalls in den Richtlinien gemäß § 76 zu regeln.

V.

Arbeitskräfterechnung

§ 14

(1) In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung
- Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge, Lohninbehalten, Lohnsummen, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

(2) Der Umfang der in der Arbeitskräfterechnung zu erfassenden Daten und die Nachweisführung werden im einzelnen in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

§ 15

(1) Die Arbeitskräfte sind zu gruppieren nach

- Geschlecht
- Vollbeschäftigten und verkürzt Arbeitenden
- Qualifikation
- Lohngruppen
- Kostenstellen.

(2) Die Arbeitskräfte sind in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten nachzuweisen.

(3) Die Zugänge an Arbeitskräften sind nach Quellen, die Abgänge nach Ursachen zu gruppieren.

§ 16

(1) Der Arbeitslohn ist zu gruppieren nach

- Beschäftigtengruppen
- Lohngruppen
- Lohnarten

- Lohnformen
- Gliederung im Tarifsysteem
- Finanzierungsquellen
- Kostenstellen.

(2) Die Gruppierung des Arbeitslohnes nach der Gliederung im Tarifsysteem hat unabhängig vom Nachweis nach Lohnarten (Kostenarten) zu erfolgen.

(3) Der Arbeitslohn ist für die Errechnung der gesetzlichen Lohnabzüge zu gruppieren nach

- sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn
- steuerpflichtigem Arbeitslohn
- steuerbegünstigtem Arbeitslohn
- steuerfreiem Arbeitslohn.

(4) Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

§ 17

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollierbar bzw. abstimbar sind

- die termingerechte und vollständige Abrechnung des Arbeitslohnes nach Beendigung des Abrechnungszeitraumes
- die tatsächlich geleistete Arbeitszeit und die Ausfallzeit je Arbeitskraft
- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind von den Zentralstellen der Kreditinstitute festzulegen.

VI.

Kostenrechnung

§ 18

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungskennziffern, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Kosten der Leistungen je Leistungseinheit
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt
- Analyse der Erfüllung des Finanzplanes für die Leistungsbeurteilung sowie für die langfristige und kurzfristige Planung; dazu gehören u. a.
 - Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren

- Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik
 - Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Gewinnplanerfüllung
 - Ermittlung der Ergebnisse für bestimmte Leistungen und Leistungseinheiten
- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke.

§ 19

In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben zu verwenden.

§ 20

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung und die
- Kostenstellenrechnung.

Kostenartenrechnung

§ 21

Mit der Kostenartenrechnung ist die sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten vorzunehmen.

§ 22

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

§ 23

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch die verbindlichen Kontenrahmen der Kreditinstitute festgelegt.

§ 24

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion
- die durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehen
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen.

(2) Zu den Kosten für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion gehören

- Materialverbrauch
- produktive Leistungen.

In den Richtlinien gemäß § 76 ist eine Mindestgliederung festzulegen.

(3) Zu den Kosten, die durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die Werkstätten für die unmittelbare

und mittelbare Durchführung der Leistungen des Kreditinstituts, wie

- Lohn- und Gehaltskosten
- Zuschläge zum Lohn und Gehalt
- Zusatzlohn
- sonstige Zuwendungen an die Werk tätigen
- Prämien und Vergütungen.

(4) Zum Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen
- andere planbare Kostenarten
- nicht planbare Kostenarten.

Kostenstellenrechnung

§ 25

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -verursachung
- Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- anstelle einer Kostenträgerrechnung wird auf Grund der Besonderheiten in den Kreditinstituten innerhalb der Kostenstellenrechnung eine Abrechnung nach Leistungseinheiten eingeführt. Zu Leistungseinheiten zählen bestimmte Geschäftsvorgänge (Kreditengagements, Verrechnungsposten, Kassenposten)
- Ausweis der Zuschlagbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagsätze für die Zurechnung der Gemeinkosten auf Leistungseinheiten.

§ 26

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Kreditinstituts. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht vom Ort der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren, um den Werk tätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung zu liefern und damit die Kostenbeeinflussung durch die Werk tätigen zu unterstützen.

(3) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Nomenklatur der Kostenstellen ist in den Richtlinien gemäß § 76 festzulegen und hat überbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.

(4) Die Bildung der Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

§ 27

(1) Den Kostenstellen sind die von ihnen beeinflussbaren Kosten zuzuordnen. Darüber hinaus sind den

Kostenstellen alle diejenigen Kosten zuzuordnen, die für

- eine differenzierte Gemeinkostenzurechnung auf Leistungseinheiten
 - die Normierung der Kosten
- erforderlich sind.

(2) Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Kosten gemäß Abs. 1 den Kostenstellen soweit wie möglich direkt zuzuordnen.

§ 28

Auf fiktiven Kostenstellen können erfaßt werden:

- die den Leistungseinheiten direkt zugerechneten Kosten, die für eine stellenbezogene Kostenkontrolle ohne Aussage sind
- die aus abrechnungsmäßigen Gründen nicht direkt zurechenbaren Kosten anderer Verantwortungsbereiche.

§ 29

(1) Für die Leistungsbeurteilung und die Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung des Kreditinstituts zu analysieren.

(2) Die Kostenstellenrechnung ist den Bedingungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Kreditinstituten anzupassen. Dabei ist auf ein ökonomisch sinnvolles Vollständigkeitsprinzip in der Kostenstellenrechnung zu achten. Im Gegensatz zur umfassenden und vollständigen Kostenartenrechnung kann die Kostenstellenrechnung operativ und/oder statistisch in bestimmten Auswahlzeiträumen aufbereitet werden. Der konkrete Umfang und Inhalt der Kostenstellenrechnung bzw. der Abrechnung von Leistungseinheiten in den jeweiligen Kreditinstituten wird in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

Nutzensabrechnung

§ 30

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einschließlich Aufwendungen für kostenintensive Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Ausstattung des Kreditinstituts sowie die Auswirkungen nach Durchführung dieser Maßnahmen nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in Kennziffern im Wert-, Zeit- und Mengenausdruck darzustellen.

(2) In der Nutzensabrechnung ist die planmäßige Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der technischen Ausstattung des Kreditinstituts zu kontrollieren.

(3) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten ökonomischen und technischen Kennziffern auszunutzen.

(4) Die für die Nutzensabrechnung entscheidenden Kriterien werden in Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

VII.

Finanzrechnung

§ 31

In der Finanzrechnung sind die finanziellen und materiellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ih-

ren Quellen, ihrer Zweckbestimmung und ihren Veränderungen zu erfassen. Das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck darzustellen.

§ 32

(1) Die Zahlenangaben über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit sind einzeln oder zusammengefaßt auf synthetischen und analytischen Konten nachzuweisen.

(2) Die synthetischen Konten werden in Form von Hauptbuchkonten geführt. Analytische Konten sind Hauptbuchunterkonten oder Personenkonten (Konten für die Geschäftspartner der Kreditinstitute).

(3) Die Kontenführung umfaßt die

- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, wie Grundbogen, Mitlaufbogen, Kontrollbogen, Journale, Zusammenstellungen über die Tages- oder Monatsumsätze
- sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in Konten bzw. anderen entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(4) Grundlage für die Gruppierung und Aufbereitung der systematischen Buchungen auf Konten bzw. anderen Aufbereitungsnachweisen sind die Nomenklaturen zur Abrechnung der Kredit- und Zinsbilanz. Grundsätzlich ist die Gruppierung und Aufbereitung aller

- Kredite (aufgenommene und gewährte Kredite)
 - Guthaben
 - Zinssummen und Zinssätze
 - Verrechnungen
 - Umsätze auf den Konten
- nach
- Territorien
 - Kreditinstituten
 - Eigentumsformen
 - Verwaltungsorganen
 - Wirtschaftszweigen und -bereichen
 - Betrieben und den
 - Krediten und Einlagearten
- zu sichern.

§ 33

(1) Die Gliederung, Benennung und Numerierung der Hauptbuch- und Hauptbuchunterkonten wird durch den einheitlichen Kontenrahmen für Kreditinstitute (kurz Kontenrahmen) vorgeschrieben, der von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik veröffentlichten volkswirtschaftlichen Kontenrahmens herausgegeben wird.

(2) Die Kreditinstitute numerieren die Personenkonten im Rahmen der einheitlichen EDV-Kontennummernsystematiken eigenverantwortlich.

§ 34

(1) Auf Personenkonten sind die gewährten Kredite an Kreditnehmer und Einlagen bzw. Guthaben von Kontoinhabern einschließlich Sparern (kurz Kredite und Einlagen) sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Kredite bzw. Forderungen und Einlagen bzw. Verbindlichkeiten sind mindestens je Kontoinhaber auf Einzelkonten nachzuweisen. Die Einrichtung von Sammelkonten muß mit besonderen Kontrollen über die Bestandsveränderungen verbunden sein.

§ 35

Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Führung von Personenkonten wird durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute bzw. besondere Rechtsvorschriften geregelt.

§ 36

(1) Die mit der Führung von Personenkonten verbundenen Rechte und Pflichten der Kreditinstitute und der Kontoinhaber, wie Kontoeröffnung, -verfügung, -sperrung, -löschung, -auskünfte usw., werden durch Kontoverträge bzw. Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute und durch besondere Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Die Gestaltung des Kontovertrages erfolgt auf der Grundlage des Vertragsgesetzes und der sonstigen rechtlichen Bestimmungen.

§ 37

(1) Die sachliche Richtigkeit der auf den Hauptbuchkonten nachgewiesenen Bestände ist periodisch durch den Vergleich mit den durch die Inventuren ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Die Termine für diese Abstimmungen sind entsprechend der Häufigkeit der Umsätze zu differenzieren und durch die Leiter der Zentralstellen der Kreditinstitute festzulegen.

(2) Festgestellte Differenzen sind unverzüglich zu klären. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 38

(1) Die Salden aller Hauptbuchkonten sind am Jahresende aufzunehmen. Die Saldenaufnahmen sind rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(2) Sämtliche Konten sind am Jahreschluß so abzuschließen, daß Nachbuchungen nicht möglich sind.

Bilanz, Gewinn und Verlust

§ 39

(1) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mindestens jährlich zum Stichtag 31. Dezember in allen Kreditinstituten nach einer einheitlichen Nomenklatur aufzustellen. Die Nomenklatur ist in den Richtlinien gemäß § 76 festzulegen.

(2) Unter dem Bilanzstrich sind auszuweisen:

- treuhänderisch verwaltete Forderungen
- ausgebuchte Forderungen
- Eventualverpflichtungen.
- Verpflichtungen aus Schuldbuchkonten.

(3) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind grundsätzlich brutto nachzuweisen und durch Inventare zu belegen.

§ 40

(1) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind zur Wahrung der Bilanzkontinuität unverändert auf das folgende Jahr vorzutragen.

(2) Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund von Rechtsvorschriften, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

§ 41

Die Zentralstellen der Kreditinstitute können die Aufstellung von Bilanzen auch in anderen Fällen anweisen sowie abweichende Regelungen zur Aufstellung von Schluß- bzw. Eröffnungsbilanzen treffen.

§ 42

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten den Erlösen und anderen rechtlich festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen.

(3) Die Verwendung des Gewinns bzw. der Verluststützungen ist nachzuweisen.

§ 43

(1) Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung, die eine Veränderung des Buchwerks zur Folge haben, sind grundsätzlich im nächsten Geschäftsjahr zu berichtigen, soweit die Staatliche Finanzrevision bzw. ein anderes Revisionsorgan keine anderen Auflagen erteilen.

(2) Die Zentralstellen der Kreditinstitute können in Abstimmung mit der Staatlichen Finanzrevision in Einzelfällen abweichend von den Festlegungen gemäß Abs. 1 Sonderregelungen treffen.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten, Einlagen, Warenlieferungen und Leistungen

§ 44

(1) Eine Forderung oder Verbindlichkeit wird mit Ablauf der rechtlich festgelegten oder der auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vertraglich vereinbarten Fristen fällig.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist ganz oder teilweise zweifelhaft, wenn der Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar ist. Für Forderungen oder Verbindlichkeiten, bei denen Schuld-

ner oder Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, gelten besondere Bestimmungen.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten wird und eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden muß.

(5) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch erloschen ist oder aus anderen Gründen nicht mehr durchgesetzt werden kann.

(6) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist verjährt, wenn der Gläubiger seine Forderung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht mehr geltend machen kann.

§ 45

Für die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, gelten besondere Bestimmungen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

Bank, Kasse und Wertbestände

§ 46

Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Wertbestände (eigene Wertpapiere, Zinsscheine und geloste Wertpapiere, Bestände an Wertmarken, Gedenkmünzen und Sammlermünzen, Edelmetalle) sowie die Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln und sonstigen eigenen Wertbeständen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

§ 47

(1) Die Barbestände aus der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind täglich mit dem Kassennachweis und dem entsprechenden Hauptbuchkonto abzustimmen.

(2) Belege dürfen grundsätzlich nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind laufend innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

Depotgeschäft und Verwahrungen

§ 48

(1) Die im Rahmen des Depotgeschäftes für Dritte verwalteten Wertpapiere sind bestandsmäßig sowie hinsichtlich der Bestandsveränderungen auf getrennt geführten Sach- und Personendepotkonten auszuweisen.

(2) Über die von Dritten vorübergehend oder ständig in Verwahrung genommenen Wertbestände (Sparbücher, Edelmetalle, Schmuck usw.) sind Nachweise über den Bestand und seine Veränderungen zu führen.

VIII.

Gesamtübersichten und Analysen

§ 49

(1) Die Zentralstellen der Kreditinstitute haben Rahmenkennziffernprogramme auszuarbeiten. Davon ausgehend sind auf allen Leitungsebenen in den Kreditinstituten ökonomische Kennziffern- und Entwicklungsübersichten auszuarbeiten. Sie dienen als Hilfsmittel für die Planausarbeitung, -durchführung und -kontrolle sowie für die Vorbereitung perspektivischer und operativer Entscheidungen. Grundlage für die Ausarbeitung der Rahmenkennziffernprogramme bilden die Mindestanforderungen der Partei- und Staatsorgane, der Informationsbedarf der Leitung und der einzelnen Leitungsebenen der Kreditinstitute.

(2) In den Rahmenkennziffernprogrammen sind auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Systematiken Inhalt und Umfang der aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen Datenverarbeitung bzw. in Anspruch zu nehmender Datenverarbeitungsanlagen sowie die spezielle Aufgabenstellung der einzelnen Kreditinstitute zu berücksichtigen. Es ist festzulegen, aus welchen Rechnungen die Kennziffern zu ermitteln sind.

(3) Das Rahmenkennziffernprogramm ist nach dem Grundsatz einer minimalen Kennzifferanzahl bei maximaler Aussage aufzustellen. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit über einen längeren Zeitraum sind die Rahmenkennziffernprogramme weitgehend konstant zu halten.

§ 50

(1) In Gesamtübersichten sind die Geld- und Kreditbeziehungen, die sich im Buchwerk der Kreditinstitute niederschlagen, für die Planungs- und Leitungstätigkeit in den Kreditinstituten zusammenfassend darzustellen. Solche Gesamtübersichten sind u. a. die buchhalterische Bilanz und die Abrechnung der Kreditpläne.

(2) Die Gesamtübersichten bilden eine wesentliche Grundlage der Analysentätigkeit.

§ 51

(1) Die Kreditinstitute arbeiten regelmäßig ökonomische Analysen aus. In diesem Zusammenhang analysieren sie insbesondere

- die Entwicklung und die Struktur der Guthaben, vor allem der durch das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion beeinflussten Geldfonds der Betriebe.
- die Entwicklung und Struktur der Kredite, vor allem der Investitionskredite und der Kredite für Umlaufmittel
- die Entwicklung der Refinanzierungs- und Anlagebeziehungen
- die Entwicklung der Zinsen für Kredite und Guthaben einschließlich ihrer Differenzierung
- die Entwicklung des Zahlungsverkehrs und des Zahlungsausgleichs im Inland

— die Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland.

In ihren Analysen berücksichtigen die Kreditinstitute die Wechselbeziehungen zwischen der materiellen und finanziellen Entwicklung und die Wirksamkeit der ökonomischen Kategorien Kredit, Zins und Zahlungen.

(2) In den Richtlinien gemäß § 76 ist festzulegen, auf welchen Gebieten die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse durch Niveauvergleiche, Strukturvergleiche und dynamische Vergleiche einschließlich langfristiger Entwicklungsvergleiche zu analysieren sind.

(3) Für die analytischen Untersuchungen sind statistisch-mathematische Methoden anzuwenden.

§ 52

Die Erfassung und Weiterverarbeitung der Kennziffern wird im Rahmen des Informationssystems der Kreditinstitute geregelt.

B

Bewertung

I.

Bewertung der Grundmittel

§ 53

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten.

(2) Für die im Zusammenhang mit der Bewertung der Grundmittel anzuwendenden einheitlichen Begriffe und Begriffsbestimmungen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen „Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für die Planung und Statistik“.

§ 54

(1) Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, das heißt zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor endgültiger Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einrichtungen, die

- Montage oder Einbau nicht erfordern
- Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

§ 55

Die aus Investitionsmitteln finanzierten, aber nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden Werte sind entsprechend den Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 56

(1) Durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel sind mit dem Wiederbeschaffungspreis bzw. dem Neuwert nach den ab 1. Januar 1961 geltenden Preisen im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Institute sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaf-

fungswert zu Lasten und der vom abnehmenden Institut gemäß schriftlicher Bestätigung anerkannte Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu buchen.

(3) In den abnehmenden Instituten sind bei Umsetzungen der ursprüngliche Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zugunsten und der anerkannte Verschleiß zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

(4) In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit Reparaturen durch Modernisierung der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, sind der Bruttowert und der Nettowert entsprechend zu erhöhen.

(5) Die aus dem Prämienfonds sowie aus sonstigen Fonds finanzierten Grundmittel sind ebenfalls im Grundmittelbereich zu aktivieren.

§ 57

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel sind gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ bzw. festgelegten Sonderabschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte unter Berücksichtigung der Schichtauslastung zu berechnen.

(2) Abschreibungen sind zeitproportional zu berechnen, sofern nicht leistungsabhängige Abschreibungen angeordnet werden.

(3) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Inventarobjekte; Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes der Inventarobjekte abzuschreiben.

(4) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelbereich folgenden Monats. Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

(5) Die Vertragswerte sowie die Rechnungsbeträge der Liefer- bzw. Leistungseinheiten für Investitionen können auf volle Beträge der Mark der Deutschen Demokratischen Republik gerundet werden. Das gleiche gilt für die Abschreibungen der Inventarobjekte.

(6) Bei Ausscheiden von Grundmitteln durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall u. ä. entstehende Verluste sind in die Kosten zu übernehmen. Ist beim Ausscheiden von Grundmitteln der Erlös höher als der Nettowert, ist die Differenz entsprechend den Rechtsvorschriften auszuweisen.

(7) Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit für Fremdanlagenerweiterungen zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibung auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert in die Kosten zu übernehmen.

§ 58

(1) Die Abschreibung der Erstausrüstung hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(2) Diese Werte sind jährlich mit 20 % abzuschreiben, soweit die Zentralstellen der Kreditinstitute nach Bestätigung des Antrages durch das Ministerium der Finanzen keine anderen Abschreibungssätze festlegen.

(3) Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen von derartigen Arbeitsmitteln werden aus den Kosten finanziert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausstattungsgesamtheiten.

§ 59

(1) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Provisorien bzw. Behelfseinrichtungen sind entsprechend der Nutzung, längstens jedoch innerhalb von 5 Jahren, abzuschreiben.

(2) Die Ausbuchung der Aufwendungen für verlorengegangene Projektierung und für eingestellte Investitionsvorhaben hat zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

II.

Bewertung der finanziellen Umlaufmittel

§ 60

Bare Mittel, Schecks und Wertbestände (wie Zinscheine und geloste Wertpapiere, Bestände an Wertmarken, Postwertzeichen, Wertkarten für Absenderfreistempeler) sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe in Mark der Deutschen Demokratischen Republik, in den entsprechenden Landeswährungen (Sorten) und gegebenenfalls in Valuta-Mark zu erfassen. Sonderfälle der Bewertung werden in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

§ 61

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages oder des Nominalwertes bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu erfassen. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Zweifelhafte Forderungen gemäß § 44 Abs. 3 sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(3) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzuziehen, sobald die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.

(4) Die Verjährung von Ansprüchen bzw. Forderungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

§ 62

Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen, soweit bestehende Rechtsvorschriften keine andere Regelung vorsehen.

§ 63

Verjährte Verbindlichkeiten gemäß § 44 Abs. 6 sind ergebniswirksam auszubuchen.

§ 64

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

III.

Abgrenzungen

§ 65

(1) In das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes dürfen grundsätzlich nur die in diesem Abrechnungszeitraum fälligen Einnahmen und Ausgaben einbezogen werden.

(2) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(3) Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) kann verzichtet werden.

(4) Spezielle Regelungen zu Abs. 1 werden in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

§ 66

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in Rechtsvorschriften keine Ausnahmen festgelegt sind.

C

Ordnungsmäßigkeit

§ 67

(1) Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf die

- zweckmäßige Organisation der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung und die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung
- Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
- Gewährleistung der Betriebssicherheit bei der Abwicklung von Geld- und Kreditoperationen
- lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung
- Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrungsfristen der Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise und Berichte.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 76 Festlegungen zu treffen.

§ 68

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Belege sind vor ihrer Aufbereitung daraufhin zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die erfaßten Daten sachlich bzw. rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und kontrollierbar sein sowie in deutscher Sprache erfolgen. Die Eintragungen in den Belegen können auch in anderen Sprachen erfolgen,

sofern es sich um Belege aus dem internationalen Verrechnungs- und Zahlungsverkehr handelt.

(4) Die Unterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten Personen ist von den Leitern der Kreditinstitute in Nomenklaturen (Ordnungen über Vollmachten) festzulegen.

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragungen darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftsbefugten abzuzeichnen.

(6) Die Ausstellung fingierter Belege und Nachweise ist verboten.

(7) Es ist untersagt, Mittel der Kreditinstitute in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwahren, die nicht im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

§ 69

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweise im Sinne der Kontoführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrucken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Kontoführung geordnet sind und eine direkte unkomplizierte Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 68 und 72 bis 74 getroffenen Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes und Testkartensätze.

(4) Die in den Datenverarbeitungsanlagen, eingebauten Kontrollen, die programmierten Kontrollen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und anderen Kontrollmittel sind regelmäßig zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit zu nutzen. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zu bestätigen. Bei Benutzung von Fremdanlagen sind diese Grundsätze in den Vereinbarungen mit den Rechtsträgern zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit aufzunehmen.

(5) Schlüssel und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, ihre Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragbar sein.

(6) Ergeben sich bei der weiteren Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, so werden hierzu durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 70

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sind mindestens jährlich Inventuren durchzuführen. Der Turnus für die

Inventur der Grundmittel kann von den Leitern der Zentralstellen der Kreditinstitute auf 2 Jahre festgelegt werden.

(2) Der Umfang der Inventur erstreckt sich auf alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds. Nicht voll- bzw. ungenutzte Grundmittel sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Einzelheiten der Inventurdurchführung regeln die Richtlinien gemäß § 76.

(4) Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in Protokollen festzuhalten und nach Klärung der Ursachen entsprechend den Rechtsvorschriften nachzuweisen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volkvermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 71

(1) Für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlussdokumente durch die zuständigen Revisionsorgane gelten die dafür ergangenen Bestimmungen.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Schlussbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditinstitute durch die zuständigen Revisionsorgane ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die in der vorangegangenen Abrechnungsperiode geleistete Arbeit.

§ 72

(1) Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung des Inhalts und den unbefugten Austausch der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte sowie die unbefugte Entnahme und den Mißbrauch von Informationen verhindern.

(2) Die ordnungsmäßige, übersichtliche Ablage der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Die Leiter der Zentralstellen der Kreditinstitute haben zu regeln, welche besonderen Fälle den jeweils übergeordneten Organen mitzuteilen sind.

§ 73

(1) Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise, Berichte und Nomenklaturen.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren

- die Abschlussdokumente mit der bestätigten Schlussbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen sowie dazugehörige Berichte.

10 Jahre sind aufzubewahren

- die Aufbereitungsnachweise zu den Abschlussdokumenten einschließlich der Unterlagen über die Inventur
- Grundbücher einschließlich Belege, die Konten der ausländischen Banken betreffen
- Aufbereitungsnachweise der Kostenrechnung

— weitere Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen dienen

— Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel

— Datenverarbeitungsprogramme (nach Ablauf der Nutzung).

5 Jahre sind aufzubewahren

— Belege

— die übrigen Aufbereitungsnachweise einschließlich Grundbogen mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung, die bis zur Erreichung des Rentenalters der Beschäftigten aufzubewahren sind

— die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Die Zentralstellen der Kreditinstitute legen in Schriftgutkatalogen, die vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind, fest, welche Unterlagen den einzelnen Abschnitten zuzuordnen sind und für welche Unterlagen andere Aufbewahrungsfristen gelten.

(4) Ergeben sich für ein Belegexemplar auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen der maschinenlesbaren Datenträger, ausschließlich der mit Urkundencharakter, sind durch die Zentralstellen der Kreditinstitute in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern festzulegen.

(6) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der Rechtsvorschriften vernichtet werden.

§ 74

(1) Sofern während der Aufbewahrungsfrist noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist Belege und Aufbereitungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten mittels elektromechanischer und elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erforderlichen Programme, Programmänderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist gemäß § 73 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlussdokumente durch die Staatliche Finanzrevision bzw. andere beauftragte Revisions- oder Innenkontrollorgane.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§ 75

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die Rechtsvorschriften über das Archivwesen.

D
Schlußbestimmungen

§ 76

Richtlinien der Kreditinstitute

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — nachstehend Verordnung genannt — sowie dieser Anordnung sind von den Leitern der Zentralstellen der Kreditinstitute in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik Richtlinien zu erlassen.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend der Aufgabenstellung der Kreditinstitute
- rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten zu treffen.

(3) Einschränkungen der in dieser Anordnung festgelegten Anforderungen an die Erfassung und Aufbereitung, die aus den im § 11 der Verordnung genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

§ 77

Übergangsbestimmungen

Die gemäß § 76 Abs. 2 in die Richtlinien aufzunehmenden Regelungen zur rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationellsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§ 78

Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1970 einzuführen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

Anordnung
über die Vorbereitung und Durchführung
der Bewertung der Straßen und Brücken
im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden
vom 10. Juni 1969

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, (im folgenden örtliche Räte genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für die übergeordneten Organe, die für die im Abs. 1 genannten örtlichen Räte anweisend, anleitend oder kontrollierend tätig sind.

§ 2

(1) Zum Stichtag 1. Januar 1970 sind die Straßenverkehrsanlagen im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden zu bewerten.

(2) Der Ermittlung des Bruttowertes und des Verschleißes unterliegen die sich in Rechtsträgerschaft und Verwaltung der örtlichen Räte befindlichen öffentlichen und nicht öffentlichen Straßenverkehrsanlagen, soweit sie noch nicht bewertet sind, unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden, auf dem sich diese Anlagen befinden.

(3) Straßenverkehrsanlagen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind

- Fahrbahnen, soweit diese befestigt sind
- Geh- und Radbahnen sowie Geh- und Radwege, soweit diese befestigt sind
- Lichtsignalanlagen und Schilderbrücken
- Brücken
- Stütz- und Ufermauern
- Tunnel.

(4) Der Ermittlung des Bruttowertes, aber nicht der Ermittlung des Verschleißes, unterliegen die Dämme und Einschnitte der zu bewertenden Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Die speziellen Regelungen, Hinweise und Erläuterungen zur Erfassung, Bewertung und Verschleißermittlung gemäß § 2 werden gesondert veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Erfassung, Bewertung und Verschleißermittlung ist von den örtlichen Räten bis zum 31. Dezember 1971 abzuschließen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1969

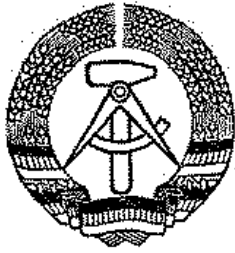
Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 309 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 243, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 17. Juli 1969

Teil II Nr. 57

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 23. 6. 69 | Zweite Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten | 379 |
| 4. 7. 69 | Anordnung über die Änderung der Preisordnung Nr. 1528 – Entgelte für die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen – | 379 |
| 6. 6. 69 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften | 380 |
| 25. 6. 69 | Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit | 380 |

Zweite Verordnung* über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten vom 23. Juni 1969

Zur Änderung der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II S. 309) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 9 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Umsetzungen

(1) Die Abgabe und Übernahme von beweglichen Grundmitteln ohne Wertersatzung (Umsetzung) bedarf der Genehmigung durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane bzw. durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte. Zuständig ist derjenige Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. Vorsitzende des örtlichen Rates, dem der Abgebende nachgeordnet ist.

(2) Genehmigungen sind nur zu erteilen, wenn es sich um Verlagerungen kompletter Betriebe, Betriebsteile oder von Großgeräten des volkseigenen Bergbaues handelt. Die Genehmigung ist auf solche Ausnahmefälle zu beschränken, bei denen die Umsetzung ökonomisch zweckmäßiger als der Verkauf ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Materialwirtschaft

Dr. Haase

* (1.) VO vom 29. April 1966 (GBl. II Nr. 51 S. 309)

Anordnung über die Änderung der Preisordnung Nr. 1528* – Entgelte für die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen – vom 4. Juli 1969

Zur Änderung und Ergänzung der Preisordnung Nr. 1528 vom 18. August 1959 – Anordnung über die Entgelte für die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen – (Sonderdruck Nr. P 1121 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 1528 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Preisordnung liegen die Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO –) (GBl. II S. 373) zugrunde.“

§ 2

(1) Die Preisordnung Nr. 1528 wird durch folgenden § 2 a ergänzt:

„§ 2 a

(1) Für die theoretische Ausbildung von Mopedfahrern ist ein Einzelstundenpreis von 0,50 M zu berechnen, wenn der Fahrschüler an einem Lehrgang für Mopedfahrer teilnimmt. Die Dauer einer Unterrichtsstunde beläuft sich auf 50 Minuten.

(2) Als Entgelt für die fahrpraktische Ausbildung zum Führen von Kleinkraftfahrzeugen im Sinne des § 84 der StVZO dürfen für eine Fahrstunde von 30 Minuten 2,50 M berechnet werden, wenn das Kleinkraftfahrzeug von der Fahrschule, der zur Ausbildung berechtigten Institution oder gesellschaftlichen Einrichtung (z. B. Verkehrssicherheitsaktiv) gestellt wird.

(3) Wird die fahrpraktische Ausbildung mit einem vom Fahrschüler gestellten Kleinkraftfahrzeug durchgeführt, so hat der Fahrschüler auch den Kraftstoff zu stellen. In diesem Fall sind 70 % des vorstehenden Entgeltes zu entrichten.“

* Preisordnung Nr. 1528/1 vom 26. Januar 1960 (Sonderdruck Nr. P 1519 des Gesetzblattes)

(2) Im § 5 der Preisanordnung Nr. 1528 wird der Abs. 4 gestrichen; Abs. 5 wird Abs. 4.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1969

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
vom 6. Juni 1969**

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Auflösung der Deutschen Düngerezentrale GmbH und ihre Überführung in die Deutsche Handelszentrale Chemie, Anstalt öffentlichen Rechts (GBI. S. 1198)
2. Anordnung vom 21. Dezember 1953 über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln (ZBI. 1954 S. 1)
3. Anordnung vom 15. Dezember 1954 zur Neuregelung des Absatzes von Salz, Fluß- und Schwerspat (ZBI. S. 622)
4. Anordnung vom 16. Dezember 1954 über die Bildung des VEB Paraffinwerk Vorwärts (ZBI. S. 622)
5. Anordnung vom 28. September 1955 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der VVB Technische Gase (GBI. II S. 368)
6. Anordnung vom 18. November 1955 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie (GBI. II S. 407)
7. Anordnung vom 1. März 1956 über die Auflösung der Zentralniederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe (GBI. II S. 71)
8. Anordnung vom 19. April 1956 über die Auflösung der Zentralniederlassung Kohlechemie und der Zentralniederlassung Grundchemie der DHZ Chemie (GBI. II S. 135)
9. Anordnung vom 15. Juni 1956 über die Zusammenlegung des VEB Gummiwerk Weißensee und VEB Deutsche Gummiwarenfabriken - Degufa - (GBI. II S. 221)
10. Anordnung vom 12. Juli 1956 zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln (GBI. II S. 254)
11. Anordnung vom 8. Dezember 1956 über die Änderung der Zuordnung von Gasebetrieben (GBI. II S. 433)

12. Anordnung vom 23. August 1957 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie (GBI. II S. 262)
13. Anordnung vom 25. April 1958 über die Errichtung der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe - Importlager Halle - (GBI. II S. 100)
14. Anordnung vom 22. Mai 1958 über die Errichtung des VEB Gummikombinat Thüringen (GBI. II S. 114)
15. Anordnung vom 15. Januar 1960 über die Isotopenverteilungsstelle (GBI. II S. 46)
16. Anordnung vom 15. März 1966 über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBI. II S. 270)
17. Anordnung vom 15. Juni 1966 über den Bezug von Kohlebürsten, Ringen und sonstigen Formteilen aus technischer Kohle (GBI. II S. 462)
18. Anordnung vom 15. April 1967 über die Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände in der zentralgeleiteten chemischen Industrie im Planjahr 1967 (GBI. III S. 47).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1969

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Schäfer
Staatssekretär

**Anordnung
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
der Bergbausicherheit
vom 25. Juni 1969**

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit werden hiermit aufgehoben:

1. Anordnung Nr. 2 vom 1. April 1961 über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen (GBI. III S. 152)
2. Anordnung vom 31. Juli 1964 über die Zulassung von Handfeuerlöschern im Bergbau unter Tage (GBI. III S. 394).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 25. Juni 1969

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 51

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik,

21837E

Index 11817

17 0011111111 10
1100111111



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. Juli 1969

Teil II Nr. 58

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 2. 7. 69 | Verordnung über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen - Seemannsordnung - | 381 |

**Verordnung
über die Arbeit und das Verhalten
an Bord von Seeschiffen
- Seemannsordnung -
vom 2. Juli 1969**

Die Seemannsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - (GBl. I S. 229) die besonderen Pflichten und Rechte der Seeleute sowie die sozialistische Leitungstätigkeit an Bord von Seeschiffen. Sie soll dadurch zur Entfaltung der Produktivkräfte und zur Vervollkommnung der sozialistischen Arbeitsdisziplin an Bord beitragen und die Erziehung und Selbsterziehung der Werk tätigen der Handelsschifffahrt und der Hochseefischerei fördern.

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird daher folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt auf allen Frachtschiffen, Fahrgastschiffen, Forschungsschiffen, Ausbildungsschiffen und Schiffen der Hochseefischerei, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind und für den Verkehr außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind.

(2) Auf Personen, die sich an Bord befinden und nicht zur Schiffsbesatzung gehören, finden nur diejenigen Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, die die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung regeln.

II.

Die Schiffsbesatzung

§ 2

Umfang

(1) Zur Schiffsbesatzung gehören der Kapitän, die Offiziere, die Unteroffiziere und die Mannschaft, wenn sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Schifffahrtsbetrieb stehen, sowie die angemusterten Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deut-

schen Demokratischen Republik. Schifffahrtsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, deren Schiffe unter den Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 fallen.

(2) Die Funktionen des Kapitäns, der Offiziere, der Unteroffiziere und der Mannschaft sind in der Anordnung vom 29. Oktober 1965 über die Besetzung von Seeschiffen - Schiffsbesetzungsordnung - (SBO) (GBl. II S. 805) und den Dienstordnungen der Schifffahrtsbetriebe geregelt.

§ 3

Befähigung zum Schiffsdienst

(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen über hohe politische und fachliche Kenntnisse verfügen und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sein. Sie haben jederzeit ihre Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsbewußt unter Einsatz ihres ganzen Könnens zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen die für den Schiffsdienst erforderliche gesundheitliche Tauglichkeit und Eignung besitzen, die durch ein ärztliches Zeugnis des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik nachzuweisen sind.

§ 4

Auswahl der Mitglieder der Schiffsbesatzung

(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sein.

(2) Ausnahmen von der Regelung des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn das in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen bzw. durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe genehmigt ist oder wenn es außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes unumgänglich ist.

(3) Die Zusammensetzung und Ergänzung der Schiffsbesatzung erfolgen durch den Schifffahrtsbetrieb nach Konsultation des Kapitäns.

§ 5

Seefahrtsbücher

(1) Auf einem Schiff, das sich auf See befindet, dürfen als Mitglieder der Schiffsbesatzung nur Personen beschäftigt werden, die ein gültiges Seefahrtsbuch besitzen.

(2) Die Seefahrtbücher sind Paßersatz gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind vom Kapitän in Verwahrung zu nehmen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

§ 6

Aufenthalt betriebsfremder Personen an Bord

Personen, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, dürfen sich nur mit Erlaubnis des Kapitäns oder seines Vertreters an Bord aufhalten. Angehörigen staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik, die das Schiff zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreten, darf die Erlaubnis zum Aufenthalt an Bord nicht versagt werden.

III.

Leitung des Schiffsbetriebes und Mitwirkung der Besatzungsmitglieder

Kapitän

§ 7

(1) Die Leitung des Schiffsbetriebes obliegt dem Kapitän. Er leitet als Beauftragter der Arbeiter- und Bauern-Macht das ihm anvertraute Kollektiv nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung. Der Kapitän ist für die Erfüllung der ihm und den Mitgliedern der Schiffsbesatzung übertragenen politischen, ökonomischen und erzieherischen Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Kapitän muß über umfangreiche politische und fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die Fähigkeit zur Leitung von Kollektiven besitzen sowie Inhaber eines Befähigungszeugnisses sein, das ihn zur Schiffsführung berechtigt.

(3) Die Berufung und Abberufung der Kapitäne erfolgt durch den zuständigen Minister entsprechend der Verordnung vom 15. Juni 1961 über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werktätigen (GBl. II S. 235).

(4) Befindet sich der Kapitän nicht an Bord oder ist er an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so wird er durch den Ersten Offizier vertreten. Befindet sich kein Erster Offizier auf dem Schiff oder ist er an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so wird der Kapitän durch den ranghöchsten Nautischen Offizier vertreten. Der Kapitän kann in Ausnahmefällen davon abweichende Festlegungen treffen; das gilt auch für den Ersten Offizier, wenn dieser den Kapitän vertritt.

§ 8

(1) Der Kapitän hat die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Reisen zu gewährleisten. Er ist insbesondere verantwortlich für

- a) die politisch-ideologische Erziehung der Mitglieder der Schiffsbesatzung
- b) die Schaffung aller Voraussetzungen, die gewährleisten, daß die Initiative der Mitglieder der Schiffsbesatzung im Interesse einer hohen Planerfüllung auf die Schwerpunkte des Planes gelenkt wird und ihre Vorschläge im sozialistischen Wettbewerb verwirklicht werden

c) die einwandfreie seemännische Führung des Schiffes und die Gewährleistung der größtmöglichen Sicherheit für Menschen und Vermögenswerte

d) die systematische und zielgerichtete Förderung und Entfaltung der schöpferischen Mitarbeit aller Mitglieder der Schiffsbesatzung und die ständige Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bordkollektivs

e) die systematische Qualifizierung aller Mitglieder der Schiffsbesatzung und die planmäßige Arbeit mit den Neuerern

f) die allseitige geistige und körperliche Entwicklung der Mitglieder der Schiffsbesatzung zu sozialistischen Persönlichkeiten, insbesondere die Förderung und den Schutz der Jugendlichen

g) den Schutz, die Wartung und die Pflege des ihm anvertrauten Volkseigentums

h) die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Gewährleistung einer rationalen Arbeitsorganisation

i) die Entwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin sowie die Durchsetzung einer straffen Ordnung entsprechend den besonderen Bedingungen an Bord

j) die Gewährleistung der kulturellen und sozialen Betreuung der Mitglieder der Schiffsbesatzung

k) die Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord.

(2) Der Kapitän ist gegenüber den Mitgliedern der Schiffsbesatzung weisungsberechtigt. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann er auch allen sonstigen an Bord befindlichen Personen Weisungen erteilen.

§ 9

Der Kapitän kann die zur Durchsetzung seiner Weisungen gemäß § 8 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 10

(1) Der Kapitän ist berechtigt, Mitgliedern der Schiffsbesatzung aus dienstlichen Gründen während der Reise vorübergehend eine andere Tätigkeit zu übertragen.

(2) Die Übertragung einer ununterbrochenen anderen Tätigkeit ist nur bis zum Anlaufen eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von 6 Monaten, zulässig.

(3) Die Übertragung einer ununterbrochenen Tätigkeit über 14 Tage hinaus bedarf der Zustimmung der Schiffsgewerkschaftsleitung.

§ 11

(1) Im Seenotfall ist der Kapitän verpflichtet, sich vordringlich um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen zu bemühen. Er hat außerdem im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für die Rettung von Schiff und Ladung zu sorgen.

(2) Der Kapitän ist verpflichtet, einem anderen im Seenot befindlichen Schiff alle erforderliche und mögliche Hilfe zu leisten, soweit dies ohne erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit der auf dem Schiff befindlichen Personen und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist.

§ 12

Offiziere

(1) Die Offiziere leiten die ihnen unterstehenden Dienstbereiche. Sie haben den Kapitän bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Den Offizieren obliegen die politisch-ideologische Erziehung und fachliche Qualifizierung der von ihnen geleiteten Kollektive, die Organisation des Dienstablaufs und die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in ihren Dienstbereichen. Sie sind für die Erfüllung der ihnen Dienstbereichen gestellten Aufgaben verantwortlich.

(3) Die Offiziere sind zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben gegenüber den ihnen unterstellten Mitgliedern der Schiffsbesatzung und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung gegenüber allen sonstigen an Bord befindlichen Personen weisungsberechtigt.

(4) Der Nautische Wachoffizier ist während seiner Wachzeit Vertreter des Kapitäns bei der Ausübung der Schiffsführung. Er ist verpflichtet, den Kapitän unverzüglich zu unterrichten, wenn Entscheidungen grundsätzlicher Art zu treffen sind oder die Schiffsführung kompliziert wird.

(5) Übernimmt der Kapitän selbst das Kommando, so hat er dieses eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Der Nautische Wachoffizier ist dann verpflichtet, ihn bei der Schiffsführung zu unterstützen.

§ 13

Unteroffiziere

(1) Die Unteroffiziere sind verpflichtet, die Offiziere bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Unteroffiziere leiten die ihnen unterstehenden Dienstbereiche. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sind sie gegenüber den ihnen unterstellten Mitgliedern der Schiffsbesatzung weisungsberechtigt.

§ 14

Schiffsrat

(1) Der Schiffsrat berät den Kapitän bei der Durchführung seiner Aufgaben und wird von ihm geleitet. Er soll vom Kapitän in der Regel einmal monatlich einberufen werden.

(2) Gegenstand der Beratung des Schiffsrates sollen insbesondere die Organisierung der Planerfüllung an Bord, die politisch-ideologische Erziehung der Mitglieder der Schiffsbesatzung, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie Maßnahmen in Not- oder Gefahrenlagen sein.

(3) Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder des Schiffsrates ist abhängig von der Stärke der Schiffsbesatzung und den dem Bordkollektiv übertragenen Aufgaben. Mitglieder des Schiffsrates sollen insbesondere die Offiziere und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen an Bord sein. Die Festlegung der im Schiffsrat vertretenen Mitglieder der Schiffsbesatzung erfolgt durch den Leiter des Schiffsbetriebes. Der Kapitän kann in Einzelfällen zu Beratungen des Schiffsrates weitere Mitglieder der Schiffsbesatzung hinzuziehen.

§ 15

Bordversammlung

(1) Die Bordversammlung dient der Beratung der dem Besatzungskollektiv gestellten Aufgaben. Sie wird vom Kapitän einberufen.

(2) Die Vorbereitung und Leitung der Bordversammlung sind Aufgaben des Kapitäns.

Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen an Bord

§ 16

Der Kapitän und die Offiziere haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, die gesellschaftlichen Organisationen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an Bord allseitig zu unterstützen.

§ 17

Die Unterstützung der Tätigkeit der Schiffsgewerkschaftsorganisation durch den Kapitän und die Offiziere erstreckt sich insbesondere auf

- a) die Entwicklung der schöpferischen Mitwirkung der Mitglieder der Schiffsbesatzung an der Erfüllung der ökonomischen Aufgaben, vor allem durch die Diskussion des Planvorschlages und die Kontrolle der Planerfüllung, die Beratung von Maßnahmen zur komplexen Rationalisierung, zur Verbesserung der Gemeinschaftsarbeit und der vollen Ausnutzung der modernen Technik, sowie die Organisation und Führung des innerbetrieblichen Wettbewerbs
- b) die Förderung der kollektiven Erziehung zur Herausbildung und Festigung einer sozialistischen Arbeitsdisziplin
- c) die Beratung von Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Ordnung
- d) die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder der Schiffsbesatzung.

§ 18

Konfliktkommissionen

Die Bildung und Tätigkeit der Konfliktkommissionen in der Seeschifffahrt erfolgt gemäß dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik und dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I S. 287).

§ 19

Konfliktkommissionen der Flottenbereiche

(1) In den Flottenbereichen der Schiffahrtsbetriebe sind für Schiffe mit einer Besatzung bis zu 30 Personen Konfliktkommissionen der Flottenbereiche zu bilden.

(2) In diese Konfliktkommissionen werden Mitglieder der zu den Flottenbereichen gehörenden Schiffsbesatzungen gewählt.

§ 20

Bordkonfliktkommissionen

1) Auf Schiffen mit einer Besatzung von mehr als 36 Personen sind Bordkonfliktkommissionen zu bilden.

(2) In die Bordkonfliktkommissionen werden 8 bis 15 Mitglieder gewählt. Bei einer Besatzung mit weniger als 100 Personen kann ihre Zahl ausnahmsweise auf 6 verringert werden.

(3) Der Kapitän hat die Tätigkeit der Bordkonfliktkommission, insbesondere durch Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beratungen, allseitig zu unterstützen. Die Bordkonfliktkommission kann die Teilnahme des Kapitäns oder eines von ihm benannten Vertreters an den Beratungen verlangen.

(4) Eine Nachwahl von Mitgliedern der Bordkonfliktkommission hat zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Schiffsbesatzung ausgeschieden ist oder weniger als 4 der gewählten Mitglieder verblieben.

IV.

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Schiffsbesatzung

§ 21

Pflichten der Mitglieder der Schiffsbesatzung

(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung haben jederzeit die Interessen der Arbeiter- und Bauern-Macht zu vertreten, die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten und eine strenge Disziplin zu wahren.

(2) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen vor allem

- a) die ihnen erteilten Weisungen exakt durchführen
- b) das Schiff, seine Einrichtungen sowie die Ladung schützen und pflegen
- c) ständig Wachsamkeit üben und Störversuche und Anschläge gegen die sozialistische Seeverkehrswirtschaft und Hochseefischerei abwehren
- d) Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten während und auch nach Beendigung des Schiffsdienstes wahren
- e) die Vorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Jugendschutz einhalten
- f) sich besonders während des Aufenthaltes in Häfen diszipliniert verhalten
- g) an Rollenmanövern (z. B. Boots-, Schotten- und Feuerlöschmanövern) sowie an anderen vom Kapitän angeordneten Sicherheitsübungen teilnehmen
- h) den Kapitän bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 9 unterstützen
- i) Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn sie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Schiffsbetriebes wahrnehmen, und ihrem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich Meldung erstatten

j) im Seenotfall sowie bei Hilfeleistungen gegenüber einem anderen, in Seenot befindlichen Schiff die der Gefahrenabwendung bzw. Rettung von Menschen und Vermögenswerten dienenden Weisungen mit höchstem persönlichen Einsatz durchführen.

§ 22

Untersuchung auf Schiffsdiensttauglichkeit

Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung ist verpflichtet, sich vor Antritt des Schiffsdienstes und von diesem Zeitpunkt an in den vorgeschriebenen zeitlichen Abständen durch einen Arzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik auf Schiffsdiensttauglichkeit untersuchen zu lassen. Es soll darüber hinaus zur Erhaltung seiner Gesundheit durch eine gesunde Lebensführung beitragen und die Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes befolgen.

§ 23

Dienstantritt

Den Mitgliedern der Schiffsbesatzung ist rechtzeitig der Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem sie sich an Bord einzufinden haben. Kann ein Mitglied der Schiffsbesatzung den Schiffsdienst nicht oder nicht rechtzeitig antreten, so hat es dies unverzüglich dem Kapitän oder dem Schiffahrtsbetrieb zu melden.

§ 24

Unterbringung und Verpflegung

Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat Anspruch auf gute Unterbringung und auf freie Verpflegung oder Verpflegungsgeld entsprechend den Regelungen in den Rahmenkollektivverträgen bzw. Lohnvereinbarungen. Die Mindestmenge der zu gewährenden Speisen und Getränke wird vom Schiffahrtsbetrieb in der Speiserolle geregelt.

§ 25

Freier Tag

Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat nach einem ununterbrochenen Einsatz von 30 Tagen an Bord außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf einen freien Arbeitstag, der, ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub, an Land zu gewähren ist. Der Einsatz gilt bei einer mehr als fünftägigen Abwesenheit von Bord als unterbrochen; Sonderregelungen können in den Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

§ 26

Landgang

(1) Während der Hafensliegezeiten des Schiffes haben die Mitglieder der Schiffsbesatzung in der arbeitsfreien Zeit das Recht, an Land zu gehen.

(2) Der Kapitän kann den Mitgliedern der Schiffsbesatzung und den sonstigen an Bord befindlichen Personen den Landgang versagen, wenn das aus Gründen der Sicherheit der Mitglieder der Schiffsbesatzung, der sonstigen an Bord befindlichen Personen, des Schiffes, der Ladung sowie aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(3) Der Kapitän hat die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die sonstigen an Bord befindlichen Personen über die besonderen Verhältnisse des betreffenden Hafens, insbesondere die zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie Sitten und Gebräuche, aufzuklären. Er hat ferner auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen während des Landganges hinzuweisen. Die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die sonstigen an Bord befindlichen Personen sind verpflichtet, sich entsprechend zu verhalten.

(4) Liegt das Schiff auf Reede oder bestehen besonders erschwerte Verkehrsbedingungen zum Land, so obliegt es dem Kapitän, entsprechend den Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Durchführung des Landganges zu schaffen (z. B. Mieten von Barkassen). In Häfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat der Kapitän die erforderlichen Landgangsausweise zu beschaffen.

Gesundheitliche Betreuung

§ 27

(1) Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat Anspruch auf unentgeltliche gesundheitliche Betreuung und materielle Versorgung bei Krankheit oder Arbeitsunfall entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für die Organisierung und Durchführung der gesundheitlichen Betreuung an Bord von Schiffen ohne Schiffsarzt ist der Kapitän und an Bord von Schiffen mit Schiffsarzt dieser verantwortlich.

(3) Der Kapitän hat für einwandfreie hygienische Verhältnisse an Bord zu sorgen.

§ 28

(1) Sofern die an Bord vorhandenen Mittel und Möglichkeiten, einschließlich der Inanspruchnahme ärztlichen Rates über Funk, für die gesundheitliche Betreuung nicht ausreichen und auch die Unterstützung durch ein anderes Schiff nicht möglich ist, so ist der Erkrankte zur ärztlichen Behandlung in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik oder in einen anderen Hafen zu befördern.

(2) Die Entscheidung, ob ein Hafen anzulaufen ist, trifft der Kapitän. Vor dieser Entscheidung ist nach Möglichkeit ärztlicher Rat einzuholen.

(3) Erfolgt die Überführung des Erkrankten in einen Hafen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so ist durch den Kapitän darauf hinzuwirken, daß eine gute gesundheitliche Betreuung gesichert ist.

(4) Der Schiffahrtsbetrieb hat nach Abschluß der in einem Hafen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten Behandlung die Rückführung des Erkrankten in die Deutsche Demokratische Republik so bald wie möglich zu veranlassen.

§ 29

Die Kosten der Behandlung, der Rückführung in die Deutsche Demokratische Republik sowie alle anderen damit verbundenen notwendigen Aufwendungen des

Mitgliedes der Schiffsbesatzung trägt der Schiffahrtsbetrieb bzw. die zuständige Einrichtung der Sozialversicherung, soweit nicht in internationalen Verträgen besondere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 30

(1) Wird ein Mitglied der Schiffsbesatzung aus Krankheitsgründen in einem Hafen zurückgelassen, so hat der Kapitän das persönliche Eigentum des Erkrankten in Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Schiffsbesatzung in Verwahrung zu nehmen und an den Schiffahrtsbetrieb zu übersenden. Die Kosten der Übersendung trägt der Schiffahrtsbetrieb.

(2) Der Schiffahrtsbetrieb hat die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten und die umgehende Benachrichtigung der Angehörigen des Zurückgelassenen zu veranlassen.

§ 31

Mitnahme von Sachen

(1) Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung ist berechtigt, persönliche Bedarfsgegenstände in angemessenem Umfang an Bord zu bringen. Von Mitgliedern der Schiffsbesatzung und sonstigen an Bord befindlichen Personen dürfen solche Sachen nicht mitgenommen werden, deren Mitnahme gegen Rechtsvorschriften verstößt oder die Ordnung an Bord bzw. die Sicherheit von Menschen, Schiff oder Ladung beeinträchtigen kann. Über die Mitnahme von Sachen entscheidet in Zweifelsfällen der Kapitän.

(2) Besteht der begründete Verdacht, daß Sachen entgegen Abs. 1 mitgeführt werden, so kann der Kapitän die Durchsuchung von Räumlichkeiten, Sachen und Personen anordnen. Die Durchsuchung ist in Gegenwart von 2 Offizieren und des Betroffenen durchzuführen. Über die Gründe, den Ablauf und das Ergebnis der Durchsuchung ist eine Eintragung im Schiffs-tagebuch vorzunehmen.

(3) Sachen, die entgegen Abs. 1 an Bord gebracht werden, sind durch den Kapitän in Verwahrung zu nehmen, in einer Liste zu erfassen und den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben. Der Kapitän ist befugt, Sachen vernichten zu lassen, deren Verbleib die Gesundheit der Menschen, das Schiff oder die Ladung gefährden oder sonstige Nachteile zur Folge haben kann.

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß die Mitnahme von Sachen gemäß Abs. 1 gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt, so ist nach § 46 zu verfahren.

§ 32

Aufbewahrung und Versicherung von Sachen

(1) Der Schiffahrtsbetrieb hat dafür zu sorgen, daß auf dem Schiff ausreichende Möglichkeiten für eine sichere Aufbewahrung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der Schiffsbesatzung vorhanden sind.

(2) Das persönliche Eigentum der Mitglieder der Schiffsbesatzung ist bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG durch den Schiffahrtsbetrieb zu versichern. Der Umfang des Versicherungsschutzes ist in den Rahmenkollektivverträgen zu regeln.

§ 33

Abmusterung

(1) Die Abmusterung ist beim Kapitän zu beantragen. Der Antrag hat in schriftlicher Form unter gleichzeitiger Angabe der Gründe zu erfolgen und muß mindestens 14 Tage vor Ankunft des Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik, in der Hochseefischerei mindestens 2 Tage vor Ankunft im Heimathafen, beim Kapitän eingegangen sein.

(2) Über den Antrag auf Abmusterung ist durch den Schiffahrtsbetrieb nach Anhören des Kapitäns innerhalb von 24 Stunden nach dem Einlaufen, mindestens jedoch 48 Stunden vor dem Auslaufen, zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

(3) Durch die Abmusterung bleibt das Arbeitsrechtsverhältnis des Mitgliedes der Schiffsbesatzung zum Schiffahrtsbetrieb unberührt.

§ 34

**Besonderheiten
bei der Kündigung und Abberufung**

(1) Erfolgt die Kündigung des Arbeitsvertrages während des Aufenthaltes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so beginnt die Kündigungsfrist erst mit dem Tage des Einlaufens in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Erfolgt die Kündigung des Arbeitsvertrages eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung in der Deutschen Demokratischen Republik später als 48 Stunden vor dem Auslaufen des Schiffes, so beginnt die Kündigungsfrist erst mit dem Tage des Einlaufens in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Kündigungsfrist für Offiziere beträgt 3 Monate zum Monatsschluß. Abberufungen von Kapitänen sind unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsschluß auszusprechen.

V.

Die sozialistische Disziplin an Bord

§ 35

Grundsatz

Die sozialistische Disziplin an Bord ist gekennzeichnet durch bewußte kameradschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder der Schiffsbesatzung, gegenseitige Hilfe, Achtung und Erziehung sowie gewissenhafte Erfüllung aller dienstlichen Pflichten.

§ 36

Auszeichnungen

(1) Für die vorbildliche Erfüllung dienstlicher Pflichten können Mitgliedern der Schiffsbesatzung folgende Auszeichnungen ausgesprochen werden:

- a) Belobigung
- b) Auszeichnung mit einer Geldprämie
- c) Aushändigung einer Ehrenurkunde
- d) bevorzugte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen bzw. auf Spezial-, Fach- oder Hochschulen.

(2) Die Auszeichnungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b werden durch den Kapitän im Einvernehmen mit der Schiffsgewerkschaftsleitung vorgenommen. Die Auszeichnungen gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d erfolgen auf Antrag des Kapitäns durch den Leiter des Schiffahrtsbetriebes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Auszeichnung des Kapitäns erfolgt durch den Leiter des Schiffahrtsbetriebes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Hervorragende Leistungen können durch die Verleihung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewürdigt werden.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 37

(1) Verletzt ein Mitglied der Schiffsbesatzung schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) strenger Verweis
- c) fristlose Entlassung.

Die Disziplinarmaßnahmen gemäß Buchstaben a und b werden durch den Kapitän, die Disziplinarmaßnahme gemäß Buchst. c durch den Leiter des Schiffahrtsbetriebes auf Antrag des Kapitäns ausgesprochen. Die Disziplinarmaßnahmen sind schriftlich festzulegen.

(2) Wird die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin (§ 109 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik) für erforderlich gehalten, so hat der Kapitän bzw. der Leiter des Schiffahrtsbetriebes einen Antrag an die zuständige Konfliktkommission zu stellen.

§ 38

(1) Bei der Festsetzung der Disziplinarmaßnahme hat der Kapitän bzw. der Leiter des Schiffahrtsbetriebes insbesondere die Art und die Folgen der Pflichtverletzung, den Grad des Verschuldens sowie die Einstellung des Mitgliedes der Schiffsbesatzung zur Arbeit und zum Kollektiv zu berücksichtigen.

(2) Zur Klärung der Umstände der Pflichtverletzung sowie zur Beurteilung der Persönlichkeit des Betroffenen sind dieser sowie der zuständige Offizier und andere geeignete Mitglieder der Schiffsbesatzung zu hören. Der Kapitän kann einen Offizier mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragen.

§ 39

(1) Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Pflichtverletzung, mindestens jedoch 5 Monate nach ihrem Begehen, einzuleiten und binnen eines Monats abzuschließen.

(2) Bei Disziplinarverfahren, die vom Leiter des Schiffahrtsbetriebes durchzuführen sind, wird die 5-Monatsfrist bereits durch die Antragstellung des Kapitäns gewahrt. Die für den Verfahrensabschluß geltende einmonatige Frist/beginnt für diese Verfahren, wenn das Schiff einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik erreicht hat.

(3) Ein vom Leiter des Schiffahrtsbetriebes durchzuführendes Disziplinarverfahren soll bis zum Auslaufen des Schiffes, auf dem das betreffende Mitglied der Schiffsbesatzung tätig ist, abgeschlossen werden.

§ 40

Der Kapitän hat die Disziplinarmaßnahme sowie die Umstände, die zu ihrem Ausspruch geführt haben, vor der Bordversammlung bekanntzugeben, soweit hierdurch im Einzelfall nicht Sicherheitsinteressen oder andere wichtige Belange beeinträchtigt werden. Die vom Kapitän ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen sind dem Leiter des Schiffahrtsbetriebes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 41

Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann der Betroffene bei der zuständigen Konfliktkommission Einspruch einlegen.

§ 42

(1) Die Disziplinarmaßnahmen Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Sie können vor diesem Zeitpunkt vom Kapitän gestrichen werden, wenn das Mitglied der Schiffsbesatzung eine vorbildliche Arbeitsmoral und Disziplin gezeigt hat.

(2) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme oder wird sie gestrichen, so ist die Eintragung aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

§ 43

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Wird gegen ein Mitglied der Schiffsbesatzung gemäß §§ 112 bis 115 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht, so nimmt der Kapitän die Aufgaben des Leiters des Schiffahrtsbetriebes wahr.

(2) Die Frist für das Geltendmachen der materiellen Verantwortlichkeit vor einer Konfliktkommission des Flottenbereiches für Schäden, die außerhalb eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik verursacht worden sind, beginnt mit dem Tag des Einlaufens des Schiffes in den ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik und richtet sich nach § 115 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 44

Verantwortlichkeit des Kapitäns

Die disziplinarische bzw. materielle Verantwortlichkeit des Kapitäns wird durch den Leiter des Schiffahrtsbetriebes geltend gemacht. Die Frist für die Geltendmachung der disziplinarischen Verantwortlichkeit beginnt mit dem Tag des Einlaufens des Schiffes in den ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik. Für Schäden, die außerhalb eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik verursacht worden sind, ist die materielle Verantwortlichkeit des Kapitäns entsprechend § 115 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach Einlaufen des Schiffes in den ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik geltend zu machen.

§ 45

Verantwortlichkeit bei Havarien und Schäden

Hat die Pflichtverletzung eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung eine Havarie oder einen Schaden gemäß der Verordnung vom 17. Dezember 1964 über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt — Havarieverfahrensordnung — (HVO) (GBl. II 1965 S. 133) zur Folge gehabt, so soll vor der Geltendmachung der disziplinarischen bzw. materiellen Verantwortlichkeit das Ergebnis der Verhandlung vor der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik bzw. dem Schiffssicherheitsaktiv abgewartet werden.

VI.

Besondere Vorkommnisse an Bord

§ 46

Strafbare Handlungen an Bord

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Schiffes ist der Kapitän verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat insbesondere die notwendigen Beweise zu sichern. Dazu kann er in Anwesenheit von 2 Offizieren die Sachen eines Verdächtigen durchsuchen und solche Sachen, die als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen.

(2) Der Kapitän kann einen Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn

- a) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß sich der Verdächtige unerlaubt von Bord entfernen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
- b) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der Straftat vernichten oder Beweismittel beiseite schaffen will oder daß er Zeugen oder Beteiligte zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten will, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Der Kapitän hat eine vorzeitige Rückführung des in Gewahrsam Genommenen anzustreben.

(3) Über die durchgeführten Maßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) Bei der Durchsuchung der Sachen soll der Verdächtige anwesend sein. Ihm ist ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen zu geben, sofern dadurch der Zweck der Sicherungsmaßnahmen nicht gefährdet wird.

§ 47

Eintragung von Geburten und Sterbefällen

(1) Geburten und Sterbefälle, die während der Reise eintreten, sind vom Kapitän spätestens am folgenden Tag in Anwesenheit eines Offiziers in das Schiffstagebuch einzutragen. Die Eintragung soll insbesondere den Zeitpunkt der Geburt oder des Sterbefalles sowie die Personalien des Kindes und seiner Eltern bzw. des Verstorbenen enthalten. Die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I S. 87) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Von den Eintragungen im Schiffstagebuch sind 2 vom Kapitän beglaubigte Abschriften dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik hat eine der beglaubigten Abschriften dem Standesamt I von Groß-Berlin zu übersenden.

§ 48

Sterbefall außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Stirbt ein Mitglied der Schiffsbesatzung oder eine sonstige an Bord befindliche Person außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so hat der Kapitän für die Bestattung Sorge zu tragen. Der Schiffsfahrtsbetrieb hat die umgehende Benachrichtigung der Angehörigen des Verstorbenen zu veranlassen und dessen Personaldokumente dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

(2) Sofern das Schiff voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden nach dem Sterbefall planmäßig einen Hafen erreicht, so ist die Leiche an Bord zu behalten und für eine Bestattung an Land zu sorgen. Die Mitnahme der Leiche darf nicht erfolgen, wenn dagegen gesundheitliche Bedenken bestehen.

(3) Ist der Transport der Leiche nicht möglich oder nicht zulässig, so ordnet der Kapitän eine Bestattung auf See an. Die Seebestattung ist entsprechend dem Seemannsbrauch in einer würdigen Form durchzuführen. Über die Seebestattung ist durch den Kapitän ein Bericht anzufertigen, der von 2 Mitgliedern der Schiffsbesatzung unterzeichnet sein muß und dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten ist.

(4) Die Kosten der Überführung bzw. der Bestattung eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik trägt der Schiffsfahrtsbetrieb.

§ 49

Verwahrung des Nachlasses

(1) Der Kapitän hat die an Bord zurückgelassenen Sachen des Verstorbenen zu ermitteln und zu verwahren. Zur Ermittlung der Sachen sind 2 Mitglieder der Schiffsbesatzung hinzuzuziehen. Der Kapitän hat nach Erreichen eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik für die Übersendung der verwahrten Sachen an die Angehörigen des Verstorbenen Sorge zu tragen.

(2) Die verwahrten und an die Angehörigen zu übersendenden Sachen sind durch den Kapitän in einer Liste zu erfassen, die von ihm und 2 Mitgliedern der Schiffsbesatzung zu unterschreiben sowie dem Schiffsfahrtsbetrieb zuzustellen ist.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 50

Fischereiproduktionsgenossenschaften

Diese Verordnung gilt auch auf Schiffen der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstentischer mit Ausnahme der §§ 10, 14, 15, 18 bis 21, 23 bis 26, 29, 32 bis 45.

§ 51

Besondere Bestimmungen für die Hochseefischerei

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie kann für die Hochseefischerei im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, sofern es die besonderen Bedingungen erfordern.

§ 52

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen mit Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen sowie des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

§ 53

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. April 1953 über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen (Seemannsordnung) (GBl. S. 583) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1969

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister

für
Verkehrswesen

für
Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Dr. Kramer

Krack

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 38 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 21. Juli 1969

Teil II Nr. 59

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 26. 6. 69 | Beschluß über die Ordnung für die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane unter extremen Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter – Winterordnung – | 389 |
| 10. 7. 69 | Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Pfennig und den Aufruf und die Außerkraftsetzung älterer Ausgaben der Münzen zu 10, 5 und 1 Pfennig | 392 |

**Beschluß
über die Ordnung für die Leitungstätigkeit der
Staats- und Wirtschaftsorgane unter extremen
Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter
– Winterordnung –
vom 26. Juni 1969**

Die „Ordnung für die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane unter extremen Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter – Winterordnung –“ (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 26. Juni 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Ordnung
für die Leitungstätigkeit der Staats- und
Wirtschaftsorgane unter extremen
Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter
– Winterordnung –**

I.

1. Die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfordert im Interesse der allseitigen Planerfüllung bei extremen Witterungsverhältnissen die Durchführung entsprechender vorbeugender und operativer Maßnahmen in den Staats- und Wirtschaftsorganen, volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen.
2. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind bei Auftreten außer-

gewöhnlicher Witterungsbedingungen für die Sicherung der Kontinuität der Produktion, des Personen- und Güterverkehrs sowie die Versorgung der Volkswirtschaft und Bevölkerung in ihrem Bereich voll verantwortlich.

Dabei ist vorrangig die planmäßige Erfüllung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben zu gewährleisten.

3. Zur weitgehenden Verhinderung von Störungen im Wirtschaftsablauf bei auftretenden extremen Witterungsverhältnissen haben die verantwortlichen Leiter die breite Mobilisierung der Bevölkerung, insbesondere aller Werktätigen in den Betrieben, Genossenschaften, Staats- und Wirtschaftsorganen und Einrichtungen, zu sichern.

Sie haben die Einbeziehung dieser Maßnahmen in den sozialistischen Wettbewerb sowie die breite Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu organisieren.

4. Die verantwortlichen Leiter haben durch exakte Alarm- und Benachrichtigungspläne sowie Einsatzdokumente eine kurzfristige Einsatzbereitschaft der erforderlichen Kräfte und Mittel in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern.

Dabei sind weitestgehend die gemäß der Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II S. 139) zu schaffenden Alarmierungs- und Einsatzdokumente zu verwenden.

Dazu gehört auch die Gewährleistung einer sofortigen Einsatzbereitschaft der durch Verträge bzw. Auflagen bereitzustellenden Kräfte und Mittel.

5. Die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben für ihre Bereiche, einschließlich der Investitionsbaustellen, für die Betriebe ihres Bereiches verantwortlich sind, die spezifischen Aufgaben und Schwerpunkte in einer Direktive festzulegen und diese jeweils bis zum 15. Mai des lau-

fenden Jahres (1969 bis zum 31. Juli 1969) nach Auswertung der Erfahrungen des vergangenen Jahres zu ergänzen.

In die Direktiven sind insbesondere aufzunehmen:

- die Verantwortlichkeit der Leiter und das System der Anleitung, Kontrolle und Berichterstattung
- Hinweise für die Ausarbeitung bzw. Ergänzung der Alarm- und Benachrichtigungspläne sowie anderer operativer Einsatzdokumente und Auskunftsunterlagen
- Auflagen für die Koordinierung der vorbereitenden Maßnahmen mit anderen Bereichen.

6. Die Industrieminister, der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die Minister für Bauwesen, für Verkehrswesen, für Materialwirtschaft, für Handel und Versorgung, der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben in ihren jährlichen Planentwürfen zu den Volkswirtschaftsplänen, beginnend mit dem Planentwurf für 1970, die Sicherung der Winterbereitschaft einschließlich der notwendigen Bestände und Reserven nachzuweisen.

Die jeweils übergeordneten Organe haben den Nachweis zu prüfen und die Sicherung der Winterbereitschaft an Ort und Stelle zu kontrollieren.

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist dafür verantwortlich, daß die Forderungen der Ministerien zur Aufnahme zusätzlich notwendiger Nomenklaturpositionen bei der Ausarbeitung der Nomenklaturen für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie die Berichterstattung über die verbraucherseitige Materialbewegung berücksichtigt werden.

7. Die örtlichen Räte haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen in ihrem Territorium zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und Winterräumtechnik auf Vorschlag der örtlichen Winterdienstkommissionen in der erforderlichen Höhe verbindlich zu beauftragen.

Über den Einsatz und die Betreuung der Arbeitskräfte und Wintertechnik sind auf der Grundlage der Auflagen der örtlichen Räte Verträge zwischen den Einrichtungen des Verkehrswesens und den bereitstellenden volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen abzuschließen.

In Abstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft ist besonders der Abschluß von Leistungsverträgen zwischen den Einrichtungen des Straßenwesens und den LPG über die Räumung der Orts- und Kreisstraßen sowie die Betreuung von Abschnitten des territorialen Straßennetzes zu organisieren. In den Verträgen sind der Einsatz der Arbeits-

kräfte und Technik der Landwirtschaft sowie die Vergütung der Leistungen festzulegen.

Der Abschluß der Verträge hat jeweils bis zum 15. Oktober für die kommende Winterperiode zu erfolgen.

8. Zur Gewährleistung des Brandschutzes und einer störungsfreien Produktion in der Winterperiode haben die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte eine Überprüfung der Objekte und Anlagen sowie der Investitionsbaustellen zur Aufdeckung und Beseitigung aller Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden zu veranlassen.

Die Werktätigen sind durch vielfältige Aufklärungsmaßnahmen mit den Brandgefahren im besonderen unter den Bedingungen des Winters und den Möglichkeiten einer wirksamen Vorbeugung vertraut zu machen und zu befähigen, Brände zu verhindern und Entstehungsbrände wirksam zu bekämpfen.

Die Kräfte und Mittel der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane, Feuerlöscheinrichtungen, Löschwasserentnahmestellen und Alarmierungseinrichtungen sind auf die Winterperiode vorzubereiten und ständig einsatzbereit zu halten.

9. In allen volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie auf den Investitionsbaustellen der Volkswirtschaft ist jährlich einheitlich in der dritten vollen Woche des Monats Oktober die „Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes“ durchzuführen.

Dabei sind entsprechend dieser Ordnung und auf der Grundlage der spezifischen Direktiven der jeweiligen Organe unter Einbeziehung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen die volle Einsatzbereitschaft aller Kräfte und Mittel zur Verhinderung von Störungen, die Bestände und Reserven an Roh- und Hilfsstoffen zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Verantwortlich dafür sind die Generaldirektoren der VVB sowie die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

II.

Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Operativstäbe

1. Für die Koordinierung der notwendigen zentralen Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen in der Produktion, auf den Investitionsbaustellen, im Verkehrs- und Transportwesen und in der Versorgung der Volkswirtschaft und Bevölkerung mit Energie, anderen wichtigen Rohstoffen, Materialien und Nahrungsgütern bei Auftreten extremer Witterungsbedingungen, insbesondere in den Wintermonaten, wird beim Ministerrat ein Operativstab — Operativstab Winterdienst — unter Leitung eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates gebildet. Stellvertreter des Leiters des Operativstabes ist der Minister für Grund-

stoffindustrie. Weitere Mitglieder des Operativstabes sind die Leiter bzw. deren Stellvertreter nachfolgender zentraler staatlicher Organe:

- Ministerium für Verkehrswesen
- Ministerium für Materialwirtschaft
- Ministerium für Handel und Versorgung
- Ministerium des Innern
- Ministerium für Nationale Verteidigung
- Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik
- Ministerium für Gesundheitswesen
- Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte
- Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion
- Amt für Wasserwirtschaft
- Staatliche Verwaltung der Staatsreserve
- Stab der Zivilverteidigung
- Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates.

Der Leiter des zentralen Operativstabes kann — wenn erforderlich — die Leiter anderer staatlicher Organe hinzuziehen.

2. Bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind Operativstäbe in entsprechender Zusammensetzung zu bilden.
3. Die Tätigkeit der Operativstäbe schränkt die Eigenverantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane in ihren Bereichen nicht ein.
4. Die Operativstäbe konzentrieren sich auf
 - die planmäßige Organisierung vorbeugender Maßnahmen in allen Zweigen der Volkswirtschaft und ihre Kontrolle
 - die Koordinierung von Maßnahmen und Herbeiführung notwendiger Entscheidungen bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen.

Den Operativstäben obliegt insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen

- zur Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas, festen und flüssigen Brennstoffen
- zur Gewährleistung des Personen- und Güterverkehrs auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn und dem Straßennetz
- zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern sowie der Volkswirtschaft mit wichtigen Roh- und Hilfsstoffen und Materialien
- zur Organisierung des Hochwasserschutzes.

Die Operativstäbe stützen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die aktive Mitwirkung solcher Einrichtungen, wie

- Transportausschüsse
- Kommissionen für den Straßenwinterdienst
- Einsatzstäbe der Organe der Wasserwirtschaft
- operative Leitungsorgane der Energiewirtschaft (Elektroenergie, Gas und feste Brennstoffe)
- Einsatzstäbe der Deutschen Reichsbahn

und koordinieren das notwendige Zusammenwirken.

5. Die Leiter der Operativstäbe haben das Recht, im Sinne dieser Ordnung gegenüber den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen verbindliche Auflagen zu erteilen. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen.

Den Einsatz von Kräften der bewaffneten Organe haben die Leiter der Operativstäbe mit den zuständigen Dienststellen dieser Organe zu regeln.

Der Einsatz von Vertretern des Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. der Nationalen Volksarmee in den Operativstäben sowie von Kräften und Technik bei extremen Witterungsverhältnissen erfolgt entsprechend § 9 Abs. 6 der Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen.

Die in der Zuständigkeit der Operativstäbe nicht zu lösenden Probleme sind unverzüglich dem Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates zur Entscheidung vorzulegen. Sofern eine zentrale Koordinierung und Entscheidung erforderlich wird, ist der Leiter des Operativstabes beim Ministerrat zu informieren.

6. Die Operativstäbe haben ihre vorbeugende und operative Arbeit mit den Katastrophenkommissionen zu koordinieren. In Abstimmung mit den Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen haben die Leiter der Operativstäbe auf der Grundlage der vom Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik herauszugebenden Wetterwarnungen die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Bei Eintreten des Katastrophenzustandes obliegt die Leitung der erforderlichen Maßnahmen im betroffenen Territorium der Katastrophenkommission.

7. Die Aufnahme der Tätigkeit der Operativstäbe zur Koordinierung erforderlicher Maßnahmen sowie die Beendigung ihrer Arbeit ergibt sich aus der jeweiligen Situation. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Leiter des Operativstabes bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates.

Unabhängig hiervon haben die Operativstäbe zur Einschätzung der Lage und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen

derlichen Maßnahmen mindestens 2 Beratungen im Jahr durchzuführen, und zwar:

- im III. Quartal zur Kontrolle des Standes der Winterbereitschaft
 - nach Beendigung der Winterperiode zur Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen sowie zur Erarbeitung von Schlussfolgerungen und notwendigen Maßnahmen, die zur Erhöhung der Stabilität der Produktion, des Verkehrs- und Transportwesens und der Versorgung unter komplizierten Witterungsbedingungen erforderlich sind.
8. Mit der Aufnahme der Tätigkeit haben die Operativstäbe unverzüglich und ohne besondere Anforderung im Rahmen des Informationssystems über die konkrete Lage und die getroffenen Maßnahmen dem Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates und dem Leiter des übergeordneten Operativstabes zu berichten.
9. Die verantwortlichen Leiter und Leiter der Operativstäbe haben in engem Zusammenwirken mit dem Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates sowie den zentralen und örtlichen Publikationsorganen zu sichern, daß eine rechtzeitige und wirksame Information der Öffentlichkeit über wichtige Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der „Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes“ sowie bei der Bekämpfung der Auswirkungen extremer Witterungsverhältnisse mit dem Ziel erfolgt, die Werktätigen in die Lösung der damit verbundenen Aufgaben einzubeziehen.

**Anordnung
über die Ausgabe von Münzen zu 20 Pfennig
und den Aufruf und die Außerkraftsetzung
älterer Ausgaben der Münzen zu 10, 5 und 1 Pfennig**

vom 10. Juli 1969

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom

1. August 1969 Münzen im Nennwert von 20 Pfennig in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „20“.

Unterhalb der Wertzahl die Bezeichnung „PFENNIG“ und darunter das Prägejahr.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

c) Rand

Glatt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Messinglegierung, haben einen Durchmesser von 22,2 mm und wiegen 5,4 g.

§ 2

(1) Von den umlaufenden Münzen zu 10, 5 und 1 Pfennig werden die Ausgaben der Prägejahre 1948 bis 1953 mit der Rückseitengestaltung - Zahnrad und Ähre bzw. Hammer, Zirkel, Ähren - zum 31. Dezember 1969 zur Einziehung aufgerufen und ab 1. Januar 1971 außer Kraft gesetzt. Sie dürfen ab 1. Januar 1971 weder in Zahlung gegeben noch als Zahlungsmittel entgegengenommen werden. Diese Münzen können bis zum 31. Dezember 1971 an den Kassen der Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik eingetauscht werden und sind ab 1. Januar 1972 wertlos.

(2) Die Münzen zu 10, 5 und 1 Pfennig, die auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik tragen, bleiben weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1969

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Wittkowski**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 33 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Verantwortlich unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (0100) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I: 1,20 M, Teil II: 1,20 M und Teil III: 1,50 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,30 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,35 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschlößchen 896. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 109 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 66 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817

19
ЛІ СПИВКУЮТ
ХІТІХ*РОМ*І



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 25. Juli 1969

Teil II Nr. 60

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 2. 7. 69 | Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung | 393 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 399 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 399 |

Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung

vom 2. Juli 1969

Für die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind der zuverlässige Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der sozialistischen Errungenschaften, der Rechte, Würde und Freiheit der Bürger, sind Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit oberstes Gebot. Es ist eine verfassungsrechtliche Grundlage der sozialistischen Strafrechtspflege, daß Verhaftungen nur erfolgen dürfen, soweit sie gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig sind (Art. 99 Abs. 4 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Art. 4 StGB, §§ 3, 6 StPO).

Die Gewährleistung dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes erfordert es, im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates, seiner Rechtsordnung und seiner Bürger

- Haftbefehl zu erlassen, wenn es gesetzlich zulässig und für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist
- niemand unbegründet und ungesetzlich in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken.

Die richtige Lösung dieser Aufgabe setzt ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein, strikte Achtung der Gesetze und differenziertes Vorgehen sowohl bei Erlaß von Haftbefehlen, bei Haftprüfungen als auch bei Änderungen und Aufhebungen von Haftbefehlen voraus. Konsequente Parteilichkeit, Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber jedem Beschuldigten und Angeklagten sind notwendige Bedingungen der richterlichen Haftpraxis.

1. Grundsätze

Voraussetzung der Verhaftung ist das Vorliegen von Tatsachen, die den gesetzlichen Merkmalen des § 122 StPO entsprechen und die Notwendigkeit der

Verhaftung für die Durchführung des Strafverfahrens begründen. Das Vorliegen des dringenden Tatverdachts und eines oder mehrerer Haftgründe nach § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO allein berechtigt und verpflichtet das Gericht nicht, Haftbefehl zu erlassen. Bei der Prüfung aller Haftgründe gemäß § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO ist die Regelung des § 123 StPO zu beachten. Die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse können die Notwendigkeit einer Verhaftung ausschließen, obwohl dem Wortlaut nach die gesetzlichen Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO erfüllt sind. Bei jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten, die in dringendem Verdacht stehen, ein Vergehen begangen zu haben, und bei denen Fluchtverdacht begründet ist, ist zu prüfen, ob durch den Einfluß der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Flucht verhindert werden kann (§ 135 StPO). Erst diese einheitliche, das Gesetz und alle konkreten Umstände strikt achtende Prüfung bildet die ausreichende Grundlage für die Entscheidung darüber, ob in der einzelnen Strafsache eine Verhaftung nach § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist.

Ob die Verhaftung im Einzelfall gesetzlich zulässig und notwendig ist, kann nur beurteilt werden, wenn Charakter, Art und Schwere der Tat, die Situation, unter der sie begangen wird bzw. bestimmte konkrete örtliche Umstände und die in § 123 StPO genannten persönlichen und anderen Verhältnisse des Beschuldigten oder Angeklagten oder der mögliche Einfluß der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 135 StPO zur Verhinderung der Flucht des Jugendlichen sorgfältig und verantwortungsbewußt abgewogen werden.

Die Haftgründe nach § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO sichern

- die Durchführung des Strafverfahrens durch Verhinderung einer Flucht von Beschuldigten oder Angeklagten, die in dringendem Verdacht

stehen, eine gesellschaftsgefährliche oder nicht unerheblich gesellschaftswidrige Handlung begangen zu haben, bzw. durch Verhinderung der Verdunklung solcher Handlungen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 1 StPO)

- das berechnigte Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Beschuldigte und Angeklagte, die in dringendem Verdacht stehen, Verbrechen oder schwere fahrlässige Vergehen begangen zu haben (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO)
- die Verhütung weiterer Straftaten solcher Beschuldigte und Angeklagte, die nach vorangegangenem strafbarem Verhalten in dringendem Verdacht stehen, erneut eine gleichartige Verletzung des Strafrechts begangen zu haben, so daß Wiederholungsgefahr begründet ist (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO)
- das berechnigte Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Beschuldigte und Angeklagte, die in dringendem Verdacht stehen, Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung begangen zu haben, die eine unverzügliche Disziplinierung mittels staatlichen Zwanges erfordern (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

Die Anwendung der Haftgründe ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher gesetzlich unzulässig, wenn offensichtlich ist, daß die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben werden wird. In Strafsachen, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten ist, wird die Annahme von Fluchtverdacht nur gerechtfertigt sein, wenn aus den konkreten Umständen von Tatzeit und Tatort oder aus dem bisher festgestellten Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten geschlossen werden muß, daß er fliehen oder sich verbergen wird.

2. Dringende Verdachtsgründe

Grundvoraussetzung jeder Verhaftung ist das Vorliegen dringender Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten oder Angeklagten. Sie liegen nur vor, wenn, gestützt auf das festgestellte, bisher unwiderlegte Beweismaterial, unter Beachtung aller be- und entlastenden Umstände begründet gefolgert werden kann, daß der zu Verhaftende die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Das bedeutet nicht, daß als Voraussetzung der Verhaftung die Handlung des Beschuldigten oder Angeklagten bereits allseitig im Sinne der §§ 101, 222 StPO aufgeklärt sein muß. Die Formulierung „dringend“ bezieht sich auf den Grad des bestehenden Verdachts und nicht auf den Umfang der Aufklärung. Erforderlich ist, daß hinsichtlich aller objektiven und subjektiven Merkmale des Straftatbestandes, dessen Verletzung dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegt wird, konkrete, dringende Verdachtsgründe bestehen, nicht aber, daß bereits alle Einzelheiten über Tat und Täter aufgeklärt sein müssen.

Die Entscheidung darüber, ob dringende Verdachtsgründe bestehen, setzt eine Würdigung der aktenkundigen, gesetzlich zulässigen Beweismittel voraus, auf deren Informationen das Vorliegen der dringenden Verdachtsgründe gestützt wird.

3. Haftgründe

Zum Vorliegen dringender Verdachtsgründe muß als weitere gesetzliche Voraussetzung jeder Verhaftung ein Haftgrund gemäß § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO hinzutreten.

3.1. Fluchtverdacht

Der Haftgrund des Fluchtverdachtes wird vom Gesetz in § 122 Abs. 2 StPO definiert. Dabei ist zwischen der Regelung des § 122 Abs. 2 Ziff. 1 StPO und der Regelung des § 122 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 StPO zu unterscheiden.

3.1.1. § 122 Abs. 2 Ziff. 1 StPO enthält die allgemeine Regelung des Haftgrundes des Fluchtverdachtes. Diese Bestimmung fordert generell das Vorliegen von Tatsachen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Diese Tatsachen müssen die Erwartung begründen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte bestehende Möglichkeiten der Flucht oder des Verbergens nutzen wird bzw. bereits flüchtig ist oder sich verbergen hält. Allein die allgemeine objektive Möglichkeit der Flucht oder des Verbergens berechtigt nicht zur Anwendung dieses Haftgrundes. Nicht erforderlich ist es, daß die festgestellten Tatsachen eine etwa bestehende Fluchtabsicht des Beschuldigten oder Angeklagten beweisen.

3.1.2. Die Regelung des § 122 Abs. 2 Ziffern 2 bis 4 StPO nennt die konkreten Umstände, die den Fluchtverdacht begründen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung müssen die entsprechenden Tatsachen, unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale konkret angeführt werden.

3.2. Verdunklungsgefahr

Den Haftgrund der Verdunklungsgefahr definiert das Gesetz in § 122 Abs. 3 StPO. Er liegt vor, wenn Tatsachen bekannt sind, die erwarten lassen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte bestehende Möglichkeiten zur Vornahme einer Verdunklungshandlung nach § 122 Abs. 3 Ziff. 1 oder 2 StPO nutzen wird.

Die Verdunklungshandlungen sind in § 122 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 StPO erschöpfend aufgezählt. Sie können sich gegen sachliche Beweismittel (Ziff. 1) oder gegen persönliche Beweismittel (Ziff. 2) richten, soweit es sich dabei um Zeugen oder Mitschuldige handelt. Verdunklungshandlungen gegenüber den anderen gesetzlich zulässigen persönlichen Beweismitteln, Sachverständigen und Kollektivvertretern berechtigen nicht zur Anwendung des Haftgrundes der Verdunklungsgefahr. Dagegen kann Ziff. 2 bei mittelbaren Verdunklungshandlungen, d. h. bei Einwirkung auf andere, den Zeugen oder Mitschuldigen nahestehende Personen angewandt werden, wenn durch diese Einwirkung die Aufklärung der Strafsache im Sinne des § 122 Abs. 3 Ziff. 2 StPO beeinträchtigt werden kann. Außerhalb der gesetzlichen Regelung der Verdunklungshandlungen liegende Umstände — wie noch nicht abgeschlossene Ermittlungen, bloße Behauptungen, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte noch weitere Straftaten begangen habe, oder Bestreiten der Tatbegehung

durch Beschuldigte oder Angeklagte — berechtigten nicht zur Anwendung des Haftgrundes der Verdunklungsgefahr.

3.3. Verbrechen

Der Haftgrund nach § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist erfüllt, wenn dringende Verdachtsgründe bestehen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte ein Verbrechen begangen hat. Unter den Haftgrund des Verbrechens fallen folgende Handlungen:

- vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen, die Verbrechen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 StGB darstellen
- vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen, die eine schwerwiegende Mißachtung der Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren angedroht ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 StGB, 1. Alternative)
- vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen, die eine schwerwiegende Mißachtung der Gesetzlichkeit darstellen und für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über 2 Jahren zu erwarten ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 StGB, 2. Alternative)
- mehrere vorsätzlich begangene gesellschaftswidrige Handlungen, die für sich betrachtet nur Vergehen sind, aber insgesamt gesellschaftsgefährlichen Charakter haben und daher in ihrer Gesamtheit ein Verbrechen darstellen (§ 64 Abs. 1 StGB).

Voraussetzung für die Anwendung des Haftgrundes des Verbrechens ist es, daß die festgestellten Tatsachen den dringenden Tatverdacht nicht nur hinsichtlich des Grundtatbestandes, sondern auch hinsichtlich der Umstände rechtfertigen, die diese Handlungen zu Verbrechen machen. Nicht durch Tatsachen gestützte Annahmen objektiver oder subjektiver Umstände, die die Handlung möglicherweise als Verbrechen charakterisieren, oder bloße Vermutungen hinsichtlich der Erwartung einer erheblichen Freiheitsstrafe rechtfertigen die Anwendung des Haftgrundes des Verbrechens nicht.

Ergibt sich die Entscheidung darüber, ob der dringende Verdacht der Begehung eines Verbrechens besteht, aus der Bewertung der strafbaren Handlung (Vergehen) in ihrer Gesamtheit und ist zu erwarten, daß als Hauptstrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren ausgesprochen werden wird, so kann, wenn eine solche Strafe in einem der verletzten Gesetze — unter Umständen unter Berücksichtigung von § 64 Abs. 3 StGB — angedroht ist, der Haftgrund des Verbrechens angewandt werden.

3.4. Schwere fahrlässige Vergehen

Der Haftgrund der schweren fahrlässigen Vergehen nach § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO liegt vor, wenn dringende Verdachtsgründe dafür bestehen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte den schweren Fall eines Straftatbestandes verwirklicht hat, der die fahrlässige Tatbegehung unter Strafe stellt, und wenn für diese Handlung der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über 2 Jahren zu erwarten ist.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Haftgrundes ist es, daß die festgestellten Tatsachen den dringenden Tatverdacht sowohl hinsichtlich der Umstände begründen, die nach dem verletzten Strafgesetz den schweren Fall charakterisieren, als auch hinsichtlich der Umstände, die die Straferwartung von mehr als 2 Jahren Freiheitsstrafe rechtfertigen.

3.5. Wiederholungsgefahr

Die Anwendung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr nach § 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- 3.5.1. Die dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegte erneute Straftat muß sich als wiederholte Mißachtung der Strafgesetze darstellen. Das bedeutet, daß mindestens eine Straftat vorausgegangen sein muß. Dabei muß die erneute Straftat im Verhältnis zu den Vortaten eine selbständige, zeitlich von den Vortaten abgrenzbare strafbare Handlung sein. Eine räumliche Verschiedenheit des Tatortes ist nicht erforderlich. Deshalb kann eine wiederholte Mißachtung der Strafgesetze auch bei einem Tatgeschehen gegeben sein, das aus mehreren Einzelhandlungen besteht, aber einer einheitlichen Planung entspringt. Notwendig ist, daß die Vortaten in objektiver und subjektiver Hinsicht Straftaten sind. Das Gesetz fordert jedoch nicht, daß der Beschuldigte oder Angeklagte wegen der Vortaten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Es orientiert mit seiner Formulierung „wiederholte... Mißachtung der Strafgesetze“ nur auf die Begehung der Vortaten. Aus diesem Grunde kann auch dann, wenn Vortaten erst im laufenden Strafverfahren festgestellt werden, eine wiederholte Mißachtung der Strafgesetze gegeben sein.
- Wurde das Verfahren wegen der Vortat auf der Grundlage von § 3 StGB eingestellt oder die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens aus diesem Grunde rechtskräftig abgelehnt oder wurde der Angeklagte freigesprochen, so bleibt die Handlung, selbst wenn sie als Verfehlung verfolgt wurde, außer Betracht. Ausgeschlossen ist das Merkmal der wiederholten Mißachtung der Strafgesetze auch, wenn die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen der Vortaten getilgt sind. Wurde der Beschuldigte oder der Angeklagte wegen der Vortat durch ein gesellschaftliches Gericht zur Verantwortung gezogen oder wurde gegen ihn ein nicht im Strafregister eingetragener öffentlicher Tadel ausgesprochen, so darf die Vortat nach Ablauf von einem Jahr nicht mehr zur Begründung der wiederholten Mißachtung der Strafgesetze herangezogen werden.
- 3.5.2. Die zur Begründung der wiederholten Mißachtung der Strafgesetze herangezogenen Straftaten müssen sich hinsichtlich der erneuten Straftat als gleichartige Handlungen darstellen. Diese Gleichartigkeit kann sich entweder aus der Gleichartigkeit der Delikte oder des verletzten Objektes oder aus der Gleichartigkeit der Begehungsweise der Straftaten ergeben. Für die Bejahung der Gleichartigkeit genügt Art- oder Wesensgleichheit. Dabei ist auch die Gleichartigkeit der Motive zu berücksichtigen. Identität ist möglich, aber nicht erforderlich.

Notwendig ist, daß von der inhaltlichen Seite her, unter dem Gesichtspunkt des für die Vortaten und für die erneute Straftat Typischen und Wesentlichen die Gleichartigkeit besteht. Dabei ist es auch hier unzulässig, einzelne Fakten aus dem Gesamtzusammenhang zu isolieren oder zu verabsolutieren.

- 3.5.3. Die in der erneuten Straftat des Beschuldigten oder Angeklagten zum Ausdruck kommende Mißachtung der Strafgesetze muß erheblich sein. Kriterium dieser Erheblichkeit ist der Grad der Mißachtung der strafrechtlich geschützten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens durch die erneute Straftat, der sich äußern kann
- in der Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit dieser Handlung (z. B. Art und Weise der Tatbegehung, Folgen, Schuld, Motive)
 - in einem hartnäckigen Sich-Hinwegsetzen über Lehren, die dem Beschuldigten oder Angeklagten in einem früheren Strafverfahren erteilt wurden.

Eine solch erhebliche Mißachtung liegt nur vor, wenn wegen der erneuten Straftat der Anspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

- 3.5.4. Durch das Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten muß Wiederholungsgefahr begründet werden. Wiederholungsgefahr liegt vor, wenn das gesamte bisherige strafrechtswidrige und damit im Zusammenhang stehende sonstige Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten den Schluß rechtfertigt, daß die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte oder Angeklagte sein strafrechtswidriges Verhalten fortsetzen wird. Dieser Schluß ist begründet, wenn zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat ein konkreter innerer Zusammenhang besteht, der deutlich macht, daß die erneute Straftat Ausdruck der Fortsetzung entweder eines Sich-Hinwegsetzens des Beschuldigten oder Angeklagten über ihm mit Vorstrafen erteilte Lehren oder einer hartnäckigen Mißachtung der Strafgesetze ist, und sich zeigt, daß diese negative Grundeinstellung des Beschuldigten oder Angeklagten zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung fortbesteht. Die Wiederholungsgefahr ist ausgeschlossen, wenn für den Beschuldigten oder Angeklagten keine reale Möglichkeit zur Fortführung seiner Straftaten besteht.

3.6. Haftstrafe

Voraussetzung für die Anwendung des Haftgrundes der Haftstrafe nach § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO ist das Vorliegen von Tatsachen, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß die dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegte Handlung den objektiven und subjektiven Merkmalen eines gesetzlichen Straftatbestandes entspricht, der als Sanktion Haftstrafe androht. Das sind die §§ 214 Abs. 3, 215, 216 Abs. 3, 217 Abs. 1 und 249 StGB. Das Gesetz stellt es auf die Androhung der Haftstrafe, nicht auf die im Einzelfall zu erwartende Strafe ab. Daher kann dieser Haftgrund auch angewandt werden, wenn zu erwarten ist, daß eine in den genannten Straftatbeständen angedrohte andere Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen werden wird.

Das gilt, mit Ausnahme des § 249 StGB, auch für die Anwendung der Jugendhaft (§ 74 StGB).

Dem Haftgrund der Haftstrafe entspricht gegenüber Militärpersonen auch der Haftgrund des Strafarrrestes. Voraussetzung der Anwendung dieses Haftgrundes ist das Vorliegen von Tatsachen, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß die beschuldigte oder angeklagte Militärperson ein Vergehen im Sinne der §§ 257, 259 oder 267 StGB begangen hat und daß wegen dieses Vergehens Strafarrrest zu erwarten ist (§ 7 Abs. 5 EG StGB/StPO).

4. Verfahren

4.1. Haftbefehl

Der Haftbefehl ist eine richterliche Entscheidung. Das stellt hohe Anforderungen an seinen Inhalt und seine Form. In ihm ist neben den Personalangaben zunächst in knapper Form die Tat, deren der Beschuldigte oder Angeklagte dringend verdächtig ist, aufzunehmen. Dabei sind die Merkmale des Straftatbestandes, dessen Verletzung dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegt wird, in objektiver und subjektiver Hinsicht hervorzuheben. Nicht zur Begründung der Tatbestandsmäßigkeit erforderliche Ausführungen sind im Haftbefehl zu vermeiden. Im Anschluß an die erhobene Beschuldigung ist das verletzte Strafgesetz anzugeben und festzustellen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte der in der Beschuldigung genannten Straftat dringend verdächtig ist.

Eine Begründung des dringenden Tatverdachts ist im Haftbefehl nicht vorzunehmen. Die Tatsachen, auf die er gestützt wird, sind unter Angabe der Beweismittel, auf deren Informationen sie beruhen, in einem besonderen Aktenvermerk aktenkundig zu machen.

Im Anschluß an die Feststellung, daß der Beschuldigte oder Angeklagte dringend verdächtig ist, die Straftat begangen zu haben, ist im Haftbefehl unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung des § 122 StPO der Haftgrund zu nennen, auf den die Verhaftung gestützt wird. Das Vorliegen des Haftgrundes ist unter Anführung der dafür wesentlichen festgestellten Tatsachen zu begründen. Liegen in der konkreten Strafsache mehrere Haftgründe vor, sind sie alle im Haftbefehl aufzunehmen. Der Haftbefehl schließt ab mit der Rechtsmittelbelehrung. Er ist, soweit er im Ermittlungsverfahren erlassen wird, vom zuständigen Richter, soweit er im gerichtlichen Verfahren erlassen wird, vom zuständigen Gericht zu unterzeichnen. Die Zuständigkeit für den Erlaß von Haftbefehlen ergibt sich aus § 134 StPO. Für den Erlaß von Haftbefehlen gegenüber Militärpersonen sind ausschließlich die Gerichte für Militärstrafsachen zuständig.

4.2. Richterliche Vernehmung

Beschuldigte und Angeklagte sind sowohl nach erfolgter Verhaftung auf Grund eines Haftbefehls als auch nach vorhergehender vorläufiger Festnahme durch das Untersuchungsorgan durch den zuständigen Richter entsprechend der Regelung des § 126 Abs. 2 StPO zu vernehmen. In der Vernehmung hat der Richter auf der Grundlage aller vorliegenden Ermittlungsergebnisse und der Erklärungen des Beschuldigten

oder Angeklagten eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein erlassener Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder, soweit der Beschuldigte nach vorangegangener vorläufiger Festnahme vernommen wird, Haftbefehl zu erlassen ist. Es ist unzulässig, die Vernehmung des Beschuldigten durch das Untersuchungsorgan allein durch Vorhalt zum Gegenstand der richterlichen Vernehmung zu machen und sie durch ihn global bestätigen zu lassen.

Ergibt sich in der richterlichen Vernehmung — das Vorliegen dringender Verdachtsgründe vorausgesetzt —, daß der Erlaß des Haftbefehls bzw. die Aufrechterhaltung eines bereits erlassenen Haftbefehls aus einem anderen als dem im Antrag des Staatsanwalts angeführten gesetzlichen Haftgrund notwendig ist, so ist die Verhaftung auf dieser Grundlage anzuordnen. Bei bereits erlassenen Haftbefehlen bedarf es in solchen Fällen eines selbständigen Änderungsbeschlusses, der dem Beschuldigten oder Angeklagten bekanntzugeben ist. Der Beschuldigte oder Angeklagte ist darüber zu belehren, daß ihm gegen den Änderungsbeschuß das Recht der Beschwerde nach § 127 StPO zusteht. Wird der Haftbefehl während der gerichtlichen Hauptverhandlung erlassen, bedarf es keiner gesonderten richterlichen Vernehmung. Die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 StPO sind durch die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung gewahrt. Das gleiche gilt für die Fälle des § 132 Abs. 2 StPO. Die Anordnung oder Vornahme weiterer Ermittlungen zur Entscheidung darüber, ob ein Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder zu erlassen ist, ist unzulässig.

Zu Beginn der richterlichen Vernehmung ist der Beschuldigte oder Angeklagte über seine Rechte gemäß § 61 StPO zu belehren. Eine Unterrichtung über die vorliegenden Beweismittel durch den Richter erfolgt, soweit sich die Sache noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens befindet, nicht. Ergibt Haftbefehl oder bleibt ein bereits erlassener Haftbefehl aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte oder Angeklagte zu befragen, welche Angehörigen oder anderen Personen, an deren Benachrichtigung er ein wesentliches Interesse hat, von seiner Verhaftung informiert werden sollen. Im richterlichen Vernehmungsprotokoll ist neben den Aussagen und Beweisunterlagen des Beschuldigten oder Angeklagten aufzunehmen, daß die Belehrung über die Rechte nach § 61 StPO sowie über das Recht der Haftbeschwerde vorgenommen wurde und welche Angehörigen oder anderen Personen benachrichtigt werden sollen.

4.3. Haftbeschwerde und Haftprüfung

4.3.1. Legt der Beschuldigte oder Angeklagte gegen den Haftbefehl fristgemäß Haftbeschwerde (§ 127 StPO) ein, so hat das erstinstanzliche Gericht auf der Grundlage der Akten sofort zu prüfen, ob der Beschwerde stattzugeben ist. Soweit sich die Strafsache noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens befindet, ist zu diesem Zweck unverzüglich der Ermittlungsvorgang anzufordern.

Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so ist ihr — nach Einholung der Stellungnahme

des Staatsanwaltes — stattzugeben. In diesen Fällen erläßt das erstinstanzliche Gericht den erforderlichen Beschluß zur Aufhebung des Haftbefehls (§ 132 Abs. 1 StPO). Der Beschluß ist dem Beschuldigten oder Angeklagten bekanntzumachen bzw. zuzustellen (§ 184 StPO).

Gibt das erstinstanzliche Gericht der Beschwerde nicht statt, so hat es sie innerhalb von 3 Tagen dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen (§ 306 Abs. 3 StPO).

4.3.2. Legt der Beschuldigte oder Angeklagte verspätet Haftbeschwerde gegen den Erlaß eines Haftbefehls ein,

— der im Ermittlungsverfahren erlassen wurde, gegen den aber die verspätete Haftbeschwerde erst nach Anhängigkeit des Strafverfahrens bei Gericht eingeht, oder

— der nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht erlassen wurde,

so ist das erstinstanzliche Gericht verpflichtet, eine Haftprüfung vorzunehmen. Ergibt die Haftprüfung, daß der Haftbefehl aufzuheben ist, erläßt das erstinstanzliche Gericht — nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes — den erforderlichen Beschluß zur Aufhebung des Haftbefehls. Der Beschluß ist dem Angeklagten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen bzw. zuzustellen.

Gelangt das Gericht erster Instanz bei dieser Haftprüfung zu dem Ergebnis, daß die Fortdauer der Untersuchungshaft gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig ist, so legt es die verspätete Haftbeschwerde dem Beschwerdegericht vor (§ 306 Abs. 3 StPO).

Stellt das Beschwerdegericht fest, daß die Beschwerde verspätet eingelegt ist, hat es seinerseits eine Haftprüfung durchzuführen. Im Ergebnis dieser Haftprüfung trifft das Beschwerdegericht, nach Anhörung des Staatsanwaltes, selbst die in der Sache erforderliche Entscheidung. Wird der Haftbefehl aufrechterhalten, so hat das Beschwerdegericht das Ergebnis der Haftprüfung aktenkundig zu machen und die verspätet eingelegte Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Hebt das Beschwerdegericht den Haftbefehl auf, faßt es den dazu erforderlichen Aufhebungsbeschuß; einer Entscheidung über die verspätet eingelegte Beschwerde bedarf es nicht.

4.3.3. Das Beschwerdegericht trifft seine Entscheidung sowohl über die fristgemäß als auch über die verspätet eingelegte Beschwerde auf der Grundlage der Akten. Die Anordnung oder die Vornahme eigener Ermittlungen nach § 308 Abs. 2 StPO ist im Beschwerdeverfahren über Haftbefehle unzulässig. Das Beschwerdegericht muß sich unverzüglich darüber schlüssig werden, ob die Beschwerde begründet ist oder nicht. Hat es auf Grund der Akten begründete Zweifel, ob der Haftbefehl gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig ist, ist der Haftbefehl aufzuheben. Die Anordnung oder die Vornahme eigener Ermittlungen schränkt das Recht der persönlichen Freiheit der Bürger (Artikel 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik) ungerechtfertigt ein.

4.3.4. Nach Einreichung der Anklageschrift ist das Gericht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen (§ 131 Abs. 1 StPO). Das Gericht wird erstmals zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens mit der Haftprüfung befaßt. Anlaß zu weiteren notwendigen Haftprüfungen müssen insbesondere sein:

- eine nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgende Rückgabe der Strafsache an den Staatsanwalt zur Durchführung weiterer Ermittlungen
- eine Überschreitung der Frist zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung nach § 201 Abs. 3 StPO
- eine längere Zeit in Anspruch nehmende Begutachtung durch Sachverständige
- eine längere Vertagung der Hauptverhandlung
- eine verspätete Einlegung von Haftbeschwerden.

Die Haftprüfung erfolgt auf der Grundlage der Akten. Sie muß sichern, daß jede gesetzlich begründete und gesellschaftlich notwendige Verhaftung aufrechterhalten und kein Bürger zu Unrecht inhaftiert bleibt. Das Ergebnis der Haftprüfung ist aktenkundig zu machen. Im Ergebnis der Haftprüfung gilt folgendes Verfahren:

4.3.4.1. Ergibt die Haftprüfung bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, daß die Fortdauer der Untersuchungshaft aus den im Haftbefehl genannten Gründen gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig ist, so ist das unter Angabe des gesetzlichen Haftgrundes durch Anführung der entsprechenden Tatsachen im Eröffnungsbeschuß festzustellen und zu begründen.

4.3.4.2. Bestehen der oder die gesetzlichen Haftgründe, auf die der Haftbefehl gestützt war, nicht mehr, ist aber dafür ein anderer gesetzlicher Haftgrund gegeben und daher die Fortdauer der Untersuchungshaft gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig, so hat das Gericht außerhalb des Eröffnungsbeschlusses einen selbständigen Änderungsbeschuß zu erlassen. Vor Erlaß dieses Beschlusses ist, sofern nicht in der Anklageschrift ein entsprechender Antrag gestellt wurde, die Stellungnahme des Staatsanwaltes einzuholen. Im Änderungsbeschuß ist das Vorliegen des neuen gesetzlichen Haftgrundes, gestützt auf die festgestellten Tatsachen, zu begründen. Der Änderungsbeschuß ist dem Angeklagten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen bzw. zuzustellen. Der Angeklagte ist darüber zu belehren, daß ihm das Recht zusteht, gegen diesen Beschuß Haftbeschwerde (§ 127 StPO) einzulegen.

4.3.4.3. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens nicht mehr vor, so ist der Haftbefehl — sofern nicht in der Anklageschrift zur Aufrechterhaltung des Haftbefehls Stellung genommen wurde — nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes durch einen selbständigen Beschuß aufzuheben. Der Beschuß

ist dem Angeklagten gemäß § 184 StPO bekanntzumachen bzw. zuzustellen.

4.4. Verfahren bei Begutachtungen

Ist es nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht erforderlich, den Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen, so bleibt der Haftbefehl, soweit seine gesetzlichen Voraussetzungen und die Notwendigkeit der Untersuchungshaft noch bestehen, aufrechterhalten.

4.5. Verfahren nach Verkündung von Strafurteilen
Nach Verkündung von Strafurteilen, in denen auf Strafen mit Freiheitsentzug (§ 38 StGB) erkannt wird, gilt folgendes Verfahren:

4.5.1. Wird im Strafurteil eine Strafe mit Freiheitsentzug (§ 38 StGB) ausgesprochen und liegen die gesetzlichen Haftgründe, auf die der Haftbefehl gestützt war, und die Notwendigkeit der Untersuchungshaft noch vor, so bleibt der Haftbefehl bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufrechterhalten. Das gilt auch, wenn auf Jugendhaus erkannt wird. Entfallen die gesetzlichen Haftgründe, so ist der Haftbefehl mit der Verkündung des Strafurteils aufzuheben.

4.5.2. Wurde im Strafurteil eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen und ist es gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig, den nicht inhaftierten Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen, so kann das Gericht — nach vorhergehender Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes — im Anschluß an die Urteilsverkündung Haftbefehl erlassen. Einer gesonderten richterlichen Vernehmung des Verurteilten bedarf es nicht. Die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 StPO sind durch die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung gewahrt.

4.5.3. Mit Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils werden noch aufrechterhaltene oder nach Verkündung des Strafurteils erlassene Haftbefehle gegenstandslos. An ihre Stelle tritt als gesetzliche Grundlage der weiteren Freiheitsentziehung das rechtskräftige Urteil, in dem auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt wurde. Eine Aufhebung des Haftbefehls ist nicht erforderlich.

4.5.4. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils darf kein Haftbefehl mehr ergehen. Eine Ausnahme gilt nur für das Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren sowie für das Widerrufungsverfahren nach Verurteilung bzw. Strafaussetzung auf Bewährung. Entzieht sich der auf Bewährung oder der zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte, dem Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, der Widerrufungsverhandlung oder dem Vollzug der Freiheitsstrafe, kann das Gericht — nach Einholung der Stellungnahme des Staatsanwaltes — bis zum Eintritt der Rechtskraft der Widerrufsentscheidung Haftbefehl erlassen, wenn es gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist.

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 611

Verordnung vom 15. Januar 1969 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

Übereinkommen vom 10. Juni 1947 über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

Internationale Vorschriften für die Schiffsvermessung

Änderungen des Übereinkommens vom 21. Mai 1965 über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

Änderungen der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung

Anordnung vom 15. Januar 1969 über das Verfahren der Schiffsvermessung und der Ausstellung von Schiffsmesßbriefen, 328 Seiten, 60 M

Sonderdruck Nr. 624

Anordnung vom 11. April 1969 zur Änderung und Ergänzung der Preisanordnung Nr. 1450 - Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneimittelfertigwaren in Apotheken -, 16 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 627

Arbeitsschutzanordnung 622/2 vom 13. Mai 1969 - Verhütung von Erkrankungen der Atmungsorgane durch nichttoxische Stäube - (Staubvorschrift), 32 Seiten, 0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 570 vom 4. Juli 1969 enthält:

Anordnung Nr. 570 vom 2. Juni 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 571 vom 18. Juli 1969 enthält:

Anordnung Nr. 571 vom 6. Juni 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards
Hinweis auf Information über die Gestaltung der Titelseite bei DDR- und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Noch lieferbar!

GBL. SDr. 582

Format: A 4

Umfang: 208 Seiten

Preis: 2,10 Mark

„Anordnung über Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers“

Diese Anordnung bleibt für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1970 verbindlich und regelt die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen. Sie bildet damit die Grundlage bei der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263



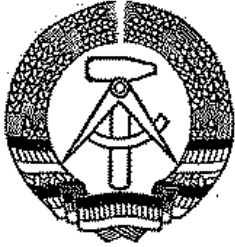
STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 103 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Upterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. Juli 1969

Teil II Nr. 61

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 10. 7. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik | 401 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 403 |

Anordnung Nr. 2* über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juli 1969

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlacht-
tierversicherung der Tierhalter (GBl. II S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II S. 319) genannten freiwilligen Versicherungen werden ergänzt durch die Bedingungen für die

- freiwillige Versicherung gegen Schäden an vertraglich gebundenen Saatguterzeugnissen und vertraglich gebundenen Spezialkulturen durch lang anhaltende Niederschläge - Anlage 12 -
- freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Braunfäule oder Naßfäule an Speise- und Pflanzkartoffeln - Anlage 13 -

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für
landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen
Republik**
Ewald
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

Böhm

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. Mai 1968 (GBl. II Nr. 57 S. 319)

Anlage 12 zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüter- wirtschaft und Forstwirtschaft gegen Schäden an vertraglich gebundenen Saatguterzeugnissen und vertraglich gebundenen Spezialkulturen durch lang anhaltende Niederschläge

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert die vertraglich gebundenen Saatguterzeugnisse sowie vertraglich gebundene Arznei- und Gewürzpflanzen, Faserpflanzen und Mohn gegen Schäden, die dadurch entstehen, daß durch lang anhaltende Niederschläge zum Zeitpunkt der Ernte Verluste oder Qualitätsminderungen eintreten.

(2) Nicht versichert sind Schäden

- a) für die dem Betrieb nach der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft - Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung - (GBl. II S. 311) eine Entschädigung zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre
- b) durch Überreife, Nichteinhaltung von agrotechnischen Terminen und Erntetechnologien, die nicht auf versicherte Ereignisse zurückzuführen sind, sowie unsachgemäße Aufbereitung und Ablieferung.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind die Erzeugerpreise sowie die Preiszuschläge für die geplante Überlieferung der Basiserntenormen.

(2) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 1 000 M übersteigt.

(3) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des errechneten Schadenbetrages.

(4) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

- a) Restwerte und Erlöse
- b) die infolge eines Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten für Ernte, Drusch, Aufbereitung usw.

§ 3

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Betrieb ist verpflichtet, die durch lang anhaltende Niederschläge zu erwartenden versicherten Schäden unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden.

Anlage 13

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Braunfäule oder Naßfäule an Speise- und Pflanzkartoffeln der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert die vom Erzeugerbetrieb

- a) über die Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln oder im Direktbezug bzw. zur Direkt-einkellerung gelieferten Speisekartoffeln aller Handelsgruppen, Qualitätsklassen und Güten gegen den Schaden, der dadurch entsteht, daß nach der TGL-gerechten Abnahme auf der Grundlage von Gutachten oder Bewertungsprotokollen innerhalb der in Rechtsvorschriften festgelegten Garantiefristen die Speisekartoffeln vom Handel oder vom Endverbraucher ganz oder teilweise wegen Braunfäule oder Naßfäule vom Verbrauch als Speiseware ausgeschlossen werden und die Lieferer auf Grund von Rechtsvorschriften materiell verantwortlich sind
- b) auf der Grundlage eines Vermehrungsvertrages mit einem DSG-Betrieb TGL-gerecht erzeugten und über einen DSG-Betrieb oder im Direktbezug gelieferten Pflanzkartoffeln aller Sorten und Stufen gegen den Schaden, der dadurch entsteht, daß nach einer TGL-gerechten verbindlichen Abnahme durch den DSG-Betrieb oder bei verbindlicher eigenverantwortlicher Verladung durch eigene Gutachter (TKO) innerhalb der in Rechtsvorschriften festgelegten Garantiefrist die Pflanzkartoffeln beim Empfänger wegen Braunfäule oder Naßfäule vom Verbrauch als Pflanzgut ausgeschlossen werden und die Lieferer auf Grund von Rechtsvorschriften materiell verantwortlich sind.

(2) Die von Betrieben ohne Einschaltung eines DSG-Betriebes TGL-gerecht erzeugten Pflanzkartoffeln werden von der Staatlichen Versicherung im Umfange des Abs. 1 Buchst. b versichert, wenn ein Vermehrungsvertrag mit einem Vertragspartner vorliegt und eine TGL-gerechte verbindliche Abnahme durch den Vertragspartner erfolgt.

(3) Die sich aus den abgeschlossenen Lieferverträgen und den für den Handel mit Speisekartoffeln und Pflanzkartoffeln geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Beziehungen zwischen Lieferanten und Empfängern werden durch diese freiwillige Versicherung der Erzeugerbetriebe nicht berührt.

§ 2

Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung wird geleistet

- a) bei den nach § 1 Abs. 1 Buchst. a versicherten Speisekartoffeln in Höhe der Differenz zwischen dem Erzeugerpreis einschließlich der an LPG und VEG bzw. an Kooperationsgemeinschaften mit gemeinsamer Feldwirtschaft mit der Hauptproduktionsrichtung Speisekartoffeln zu gewährenden Preiszuschläge für Speisekartoffeln und dem Erzeugerpreis für Futterkartoffeln
- b) bei den nach § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 versicherten Pflanzkartoffeln in Höhe der Differenz zwischen dem Erzeugerpreis für Pflanzkartoffeln und dem Erzeugerpreis für Futterkartoffeln.

§ 3

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Erzeugerbetrieb ist verpflichtet:

- a) die prophylaktische Bekämpfung der Kraut- und Braunfäule (*Phytophthora infestans*) und der Schwarzbeinigkeit und Knollennaßfäule (*Pectobacterium caroterorum*) entsprechend den Forderungen der TGL 7776 — Speisekartoffeln — und der TGL 7777 — Pflanzkartoffeln — und der Verträge über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Speisekartoffeln bzw. der Verträge über die Vermehrung von Pflanzkartoffeln unter Berücksichtigung und Befolgung der Hinweise des Beratungsdienstes der Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bzw. der DSG-Betriebe durchzuführen
- b) die Hinweise des örtlichen Pflanzenschutzdienstes zu beachten
- c) spätestens 14 Tage vor Rodebeginn das chemische bzw. mechanische Krautabtöten vorzunehmen
- d) die sachgemäße Zwischenlagerung der geernteten Kartoffeln durchzuführen.

(2) Der Betrieb hat im Schadenfall mit den von der Staatlichen Versicherung geforderten Schadenunterlagen

- a) die Gutachten oder Bewertungsprotokolle über die Einhaltung der Qualitätsvorschriften nach der TGL für die Speisekartoffelpartie bei der Abnahme bzw. vor dem Versand

- b) die Gutachten über die Einhaltung der TGL-Bestimmungen bei der Feldanerkennung und bei der Abnahme der entsprechenden Pflanzkartoffelpartie
- c) die schriftliche und lückenlose Bestätigung des Pflanzenschutzdienstes (vom Endproduzenten gegengezeichnet) über alle durchgeführten prophylaktischen Bekämpfungsmaßnahmen zu Abs. 1
- d) die schriftliche Bestätigung der Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln über die Einhaltung der vertraglichen Pflanzenpflege und Pflanzenschutzmaßnahmen
- e) bei Garantieansprüchen der Empfänger den Nachweis über die den Anforderungen entsprechende Behandlung der Pflanzkartoffeln beim Empfänger einzureichen.

§ 4

Beitrag

Die Staatliche Versicherung berechnet den Beitrag für das Kalenderjahr vom Wert der vertraglich gebundenen Mengen der zur Versicherung beantragten Speise- oder Pflanzkartoffeln nach den bestätigten Beitragsätzen.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 630

Arbeitsschutzanordnung 445/1 vom 30. Mai 1969 — Infektionsverhütung in medizinischen und veterinärmedizinischen Einrichtungen —, 16 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Sofort lieferbar ist die

Seewasser- straßen- ordnung

als SDr. 587
des Gesetzblattes

Format: A 5 — 1/4 Kunstleder

Umfang: 96 Seiten — 5farbiger Offsetdruck

Preis: 5,— M

Die Seewasserstraßenordnung beinhaltet insbesondere die sich aus der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes) ergebenden neuen Bestimmungen für den Verkehr auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Erste Teil der Seewasserstraßenordnung enthält allgemeine Vorschriften über die Aufsichtsorgane, die Kennzeichnungs- und Meldepflicht, die Pflicht zur Räumung von Schifffahrtshindernissen sowie über die Auskunftserteilung bei Schifffahrtsbehinderungen. Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist im Ersten Teil die Führung bzw. die Abgabe von Sicht- und Schallsignalen geregelt.

Im Zweiten Teil sind die speziellen Festlegungen für das Befahren der einzelnen Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen worden.

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Seewasserstraßenordnung ist in ihre Anlagen ein Bildteil mit einer Zusammenstellung von Sichtsignalen aufgenommen worden.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Str. 263



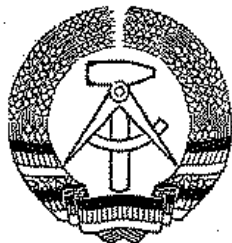
**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 30. Juli 1969

Teil II Nr. 62

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 10. 7. 69 | Anordnung über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten | 405 |
| 15. 7. 69 | Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit in der Steine-und-Erden-Industrie | 407 |

Anordnung

über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten

vom 10. Juli 1969

Auf Grund des § 10 Abs. 5 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bergbauschutzgebiete gemäß § 11 Absätze 1 und 3 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) werden für Gebiete festgesetzt, die für

- den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder
- die unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten (im folgenden unterirdische Speicherung genannt)

benötigt werden, wenn infolge des gegenwärtigen oder künftigen Abbaus von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder infolge der gegenwärtigen oder künftigen unterirdischen Speicherung die Nutzung der Tagesoberfläche beeinträchtigt wird oder der ursprüngliche Zustand der Tagesoberfläche verändert wird.

(2) Zu den Gebieten, die für den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe benötigt werden, gehören auch Gebiete, in denen

- a) hinreichend erkundete und noch keinem Betrieb zugeordnete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe vorhanden sind, mit deren Abbau zu rechnen ist, oder
- b) Maßnahmen beabsichtigt sind, die zur Durchführung des Abbaus von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe erforderlich sind.

§ 2

(1) Der Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes ist zu stellen von

- a) dem Betrieb, der den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder die unterirdische Speicherung beabsichtigt, oder von dem diesem Betrieb übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ
- b) dem zuständigen Organ, wenn die Lagerstätte oder der unterirdische Speicher noch keinem Betrieb zugeordnet wurde.

(2) Der Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes ist beim Rat des Bezirkes, in dem das beantragte Bergbauschutzgebiet liegt, in 3facher Ausfertigung einzureichen. Erstreckt sich das beantragte Bergbauschutzgebiet auf mehr als einen Kreis dieses Bezir-

kes, so ist für jeden weiteren Kreis eine Ausfertigung mehr einzureichen.

(3) Erstreckt sich das beantragte Bergbauschutzgebiet auf die Territorien mehrerer Bezirke, so sind Anträge gemäß Abs. 2 bei den Räten der beteiligten Bezirke zu stellen.

§ 3

(1) Überschneiden sich die Gebiete mehrerer Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die nicht von demselben Betrieb abgebaut werden, oder überschneiden sich die Gebiete einer Lagerstätte mineralischer Rohstoffe und eines bestehenden oder beabsichtigten unterirdischen Speichers, so sind für diese Lagerstätten und unterirdischen Speicher getrennte Bergbauschutzgebiete zu beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Vorrang einer Lagerstätte mineralischer Rohstoffe oder eines unterirdischen Speichers gilt § 6 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz sinngemäß.

§ 4

(1) Außer den im § 10 Abs. 1 oder 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz geforderten Angaben und Nachweisen sind im Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

- a) Name des Antragstellers und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs
- b) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder unterirdischen Speichers
- c) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha)
- d) Angaben über vorgesehene betriebs- oder industrieweisgebundene Investitionen
- e) Stellungnahme der Bezirksstelle für Geologie — mit Ausnahme der Anträge für Bergbauschutzgebiete gemäß § 3 —
- f) Stellungnahme des Staatssekretariats für Geologie für Bergbauschutzgebiete gemäß § 3
- g) Stellungnahme des für die Leitung der Land- bzw. Forstwirtschaft zuständigen staatlichen Organs, wenn im beantragten Bergbauschutzgebiet land- oder forstwirtschaftliche Nutzung besteht
- h) Stellungnahme des örtlich zuständigen Wehrbezirkskommandos.

(2) Dem Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes sind Begründungskarten im Maßstab 1 : 25 000 oder, wenn die beantragten Bergbauschutzgebiete kleiner als 10 ha sind, im Maßstab 1 : 5 000 beizufügen.

(3) Werden von dem beantragten Bergbauschutzgebiet dicht bebaut Gebiete (geschlossene Ortschaften, Wohnsiedlungen, Industriekomplexe usw.) betroffen, so sind — falls es zur besseren Beurteilung und Abgren-

zung des beantragten Bergbauschutzgebietes notwendig ist — dem Antrag zusätzlich Karten im Maßstab 1 : 2 000, 1 : 1 000 oder 1 : 500 beizufügen. Diese Karten müssen insbesondere die vorhandenen Bauwerke, Anlagen und Objekte in lagerichtiger Darstellung enthalten.

(4) Auf den Karten gemäß den Absätzen 2 und 3 sind anzugeben:

- a) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder des unterirdischen Speichers
- b) vorgesehene Standorte für betriebs- oder industriezweiggebundene Investitionen
- c) Grenzen des beantragten Bergbauschutzgebietes
- d) Grenzen der bergbaulichen Einwirkungen, des Grundwasserentzuges usw.
- e) Bezirks- und Kreisgrenzen, Grenzen von Landschafts-, Natur- und Wasserschutzgebieten sowie von anderen Schutzzonen; soweit diese von dem beantragten Bergbauschutzgebiet berührt werden
- f) Name des Antragstellers und Unterschrift des für die Anfertigung der Begründungskarten verantwortlichen leitenden Mitarbeiters des Betriebes.

(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Rat des Bezirkes auf Verlangen weitere, für die Festsetzung des beantragten Bergbauschutzgebietes notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Der Rat des Bezirkes legt den Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes dem Bezirkstag zur Beschlussfassung vor.

(2) Nach der Beschlussfassung durch den Bezirkstag übersendet der Rat des Bezirkes den Beschluss über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes

- a) dem Antragsteller
- b) dem Staatssekretariat für Geologie
- c) dem Ministerium für Nationale Verteidigung und
- d) der Obersten Bergbehörde

und legt entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen fest, welchen weiteren Betrieben, Organen und Einrichtungen der Beschluss zu übersenden ist.

§ 6

(1) Der Rat des Bezirkes veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung des festgesetzten Bergbauschutzgebietes.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses des Bezirkstages über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes
- b) Bezeichnung und Begrenzung des Gebietes, das zum Bergbauschutzgebiet erklärt wurde
- c) Name und Anschrift des Antragstellers sowie
- d) Name und Anschrift des Betriebes oder Organs, in dessen Interesse das Bergbauschutzgebiet festgesetzt wurde (im folgenden Bergbaubetrieb genannt), sowie einen Hinweis, daß dieser Bergbaubetrieb bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in dem festgesetzten Bergbauschutzgebiet abgibt.

§ 7

(1) Der Bergbaubetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes topographische Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 — für Bergbauschutzgebiete, die kleiner als 10 ha sind, im Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 5 000 —

- a) dem Rat des Bezirkes
- b) dem Staatssekretariat für Geologie
- c) dem Ministerium für Nationale Verteidigung und
- d) der Obersten Bergbehörde

sowie den vom Rat des Bezirkes festgelegten Betrieben, Organen und Einrichtungen zu übersenden.

(2) Werden von dem festgesetzten Bergbauschutzgebiet dicht bebaute Gebiete betroffen, sind den im Abs. 1 genannten staatlichen Organen sowie den vom Rat des Bezirkes festgelegten Betrieben, Organen und Einrichtungen zusätzlich Karten im Maßstab 1 : 2 000, 1 : 1 000 oder 1 : 500 zu übersenden. Diese Karten müssen insbesondere die vorhandenen Bauwerke, Anlagen und Objekte in lagerichtiger Darstellung enthalten.

(3) Auf den Karten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind anzugeben:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses des Bezirkstages über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes
- b) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder des unterirdischen Speichers
- c) Bezirks- und Kreisgrenzen, Grenzen von Landschafts-, Natur- und Wasserschutzgebieten sowie von anderen Schutzzonen, soweit diese von dem festgesetzten Bergbauschutzgebiet berührt werden
- d) Grenzen des festgesetzten Bergbauschutzgebietes (gekennzeichnet durch schwarze Begrenzungslinien und rote Flächenfärbung oder rote Innenfarblinie)
- e) Zeitraum der voraussichtlichen bergbaulichen Nutzung der Bodenflächen
- f) Name des Bergbaubetriebes und Unterschrift des für die Anfertigung der Begründungskarten verantwortlichen leitenden Mitarbeiters des Betriebes.

(4) Der Bergbaubetrieb hat der Obersten Bergbehörde die Angaben für das Register der Bergbauschutzgebiete gemäß § 8 mitzuteilen, soweit diese Angaben weder im Beschluss des Bezirkstages über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes noch auf den Karten gemäß den Absätzen 1 bis 3 enthalten sind.

§ 8

(1) Das vom Leiter der Obersten Bergbehörde geführte Register der Bergbauschutzgebiete enthält folgende Angaben:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes
- b) Name und Anschrift des Bergbaubetriebes und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs
- c) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha) sowie der abbauwürdigen Vorräte oder der Speicherkapazität
- d) vorgesehene Abbau- oder Speichertechnologie sowie vorgesehener Abbau- oder Speicherzeitraum
- e) zu erwartende bergbauliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche
- f) Sonderregelungen, die der Bezirkstag bei der Festsetzung des Bergbauschutzgebietes getroffen hat.

(2) Für die Eintragung in das Register der Bergbauschutzgebiete sowie für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften des Registers erhebt die Oberste Bergbehörde Verwaltungsgebühren.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde veröffentlicht jährlich eine Übersicht der registrierten Bergbauschutzgebiete mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

§ 9

(1) Wird ein Bergbauschutzgebiet nicht mehr benötigt oder entfallen Voraussetzungen, unter denen ein Bergbauschutzgebiet festgesetzt wurde, ist der Bergbaubetrieb verpflichtet, beim Rat des Bezirkes unverzüglich die vollständige oder teilweise Aufhebung, die Änderung oder die Neufestsetzung des Bergbauschutzgebietes zu beantragen und zu begründen.

(2) Dem Antrag auf Aufhebung eines Bergbauschutzgebietes, das für den Abbau von Lagerstätten minera-

lischer Rohstoffe festgesetzt wurde, ist ein vom Staatssekretariat für Geologie anerkannter Nachweis über die Abschreibung der bilanzierten Vorräte beizufügen.

(3) Für die teilweise Aufhebung oder die Änderung eines Bergbauschutzgebietes gelten §§ 2 bis 8 sinngemäß, soweit Änderungen eingetreten sind.

(4) Für den Antrag auf Neufestsetzung eines Bergbauschutzgebietes gelten §§ 1 bis 8 entsprechend.

§ 10

(1) Wird ein Bergbaubetrieb aufgelöst, ohne die Aufhebung des in seinem Interesse bestehenden Bergbauschutzgebietes zu beantragen, so hat der Bergbaubetrieb dem Rat des Bezirkes den Zeitpunkt seiner Auflösung sowie den Namen und die Anschrift seines Rechtsnachfolgers mitzuteilen.

(2) Der Rechtsnachfolger des aufgelösten Bergbaubetriebes hat gegenüber dem Rat des Bezirkes zu begründen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Aufrechterhaltung des Bergbauschutzgebietes notwendig ist.

(3) Der Rechtsnachfolger des aufgelösten Bergbaubetriebes hat im Falle der uneingeschränkten Aufrechterhaltung des Bergbauschutzgebietes

- a) das Staatssekretariat für Geologie
- b) das Ministerium für Nationale Verteidigung
- c) die Oberste Bergbehörde

sowie die vom Rat des Bezirkes festgelegten Betriebe, Organe und Einrichtungen von der Rechtsnachfolge und der Aufrechterhaltung des Bergbauschutzgebietes zu unterrichten. Der Rat des Bezirkes veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsnachfolge.

(4) Wird das Bergbauschutzgebiet nicht mehr in vollem Umfang benötigt, so hat der Rechtsnachfolger des aufgelösten Bergbaubetriebes die teilweise Aufhebung, Änderung oder die Neufestsetzung des Bergbauschutzgebietes zu beantragen.

§ 11

(1) Die von der Obersten Bergbehörde vor Inkrafttreten dieser Anordnung festgesetzten Bergbauschutzgebiete sind durch die Bergbaubetriebe oder die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe zu überprüfen. Die Aufhebung, Änderung oder Aufrechterhaltung dieser Bergbauschutzgebiete ist innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Anordnung bei den Räten der Bezirke zu beantragen.

(2) Die Bergbauschutzgebiete gemäß Abs. 1 behalten bis zur Beschlußfassung durch die Bezirkstage Gültigkeit, sofern nicht durch die Bezirkstage andere Regelungen getroffen werden.

(3) Für die Erteilung der bergbaulichen Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in den Bergbauschutzgebieten gemäß Abs. 1 gilt § 11 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Anordnungen über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. 7 vom 22. Mai 1958 (GBl. I S. 487)
- b) Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 (GBl. I S. 303)
- c) Anordnung Nr. 9 vom 21. Mai 1960 (GBl. I S. 388)
- d) Anordnung Nr. 10 vom 9. Juli 1960 (GBl. I S. 438)
- e) Anordnung Nr. 12 vom 8. März 1961 (GBl. II S. 111)
- f) Anordnung Nr. 13 vom 25. Juni 1962 (GBl. II S. 451)
- g) Anordnung Nr. 17 vom 1. Oktober 1963 — Änderungsanordnung — (GBl. II S. 740)
- h) Anordnung Nr. 18 vom 6. Dezember 1963 (GBl. II S. 879)
- i) Anordnung Nr. 22 vom 28. April 1966 (GBl. II S. 307)

k) Anordnung Nr. 27 vom 20. Dezember 1967 — Änderungsanordnung — (GBl. II 1968 S. 29)

l) Anordnung Nr. 28 vom 8. Mai 1968 — Änderungsanordnung — (GBl. II S. 276).

Leipzig, den 10. Juli 1969

Der Leiter

der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt

Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit in der Steine-und-Erden-Industrie

vom 15. Juli 1969

Auf Grund des § 32 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

Arbeitsschutzanordnung 151

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 151 vom 28. November 1952 — Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage — (GBl. S. 1259) wird gemäß den §§ 2 bis 7 geändert:

§ 2

§ 2 der Arbeitsschutzanordnung 151 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Betriebe, die Steinbrüche oder Gräbereien (im folgenden Tagebaue genannt) aufschließen, betreiben oder nach längerem Stillstand wieder in Betrieb nehmen wollen, haben diese Absicht 4 Wochen vor Aufnahme von Untersuchungs-, Gewinnungs- und Sanierungsarbeiten (Arbeiten gemäß § 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 [GBl. I S. 29]) der Bergbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende Angaben:

- a) Beschreibung des Abbaufeldes (Lage, Größe, Begrenzung), Beginn und voraussichtliche Beendigung der Gewinnung sowie Angabe der geplanten Jahresförderung, getrennt nach mineralischen Rohstoffen
- b) bisheriger und geplanter Flächenentzug durch Tagebaue
- c) vorhandene und vorauszusehende Schwerpunkte der Bergbausicherheit und Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit
- d) Gewinnungstechnologie und durchzuführende Sprengarbeiten
- e) Art und Größe der Aufbereitungsanlagen und deren Auswirkungen auf die Öffentlichkeit durch Lärm und Verunreinigung der Luft."

§ 3

§ 5 der Arbeitsschutzanordnung 151 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Betrieb ist auf der Grundlage eines von der Bergbehörde genehmigten technischen Betriebsplanes zu führen. Rechtsvorschriften, nach denen für bestimmte Arbeiten oder Anlagen Genehmigungen oder Zulassungen durch andere staatliche Organe erforderlich sind, bleiben unberührt.

(2) Die Bergbehörde entscheidet, inwieweit die Anzeigen gemäß § 2 Abs. 2 als technischer Betriebsplan anerkannt werden.

(3) Der technische Betriebsplan ist der Bergbehörde in zweifacher Ausfertigung 4 Wochen vor seinem beabsichtigten Inkrafttreten vorzulegen.

(4) In den technischen Betriebsplan sind die zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben durchzuführenden technischen Maßnahmen aufzunehmen, wobei die Fragen der technischen Sicherheit, des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit besonders zu berücksichtigen sind. Der Betriebsleiter hat den technischen Betriebsplan zu unterschreiben.

(5) Der technische Betriebsplan ist nach den von der Bergbehörde vorgegebenen Grundsätzen anzufertigen."

§ 4

Nach § 5 der Arbeitsschutzanordnung 151 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die beabsichtigte Einstellung eines Betriebes oder eines selbständigen Betriebsteiles ist der Bergbehörde 4 Wochen vor der beabsichtigten Einstellung anzuzeigen."

§ 5

§ 21 der Arbeitsschutzanordnung 151 wird aufgehoben.

§ 6

§ 36 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 151 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen gelten für die Ausführung von Sprengarbeiten die dafür gültigen Rechtsvorschriften."

§ 7

Nach § 66 der Arbeitsschutzanordnung 151 werden folgende §§ 66a und 66b eingefügt:

„§ 66a

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, schwere, tödliche und Massenunfälle sowie Massenerkrankungen sofort fernmündlich oder telegrafisch der Bergbehörde, dem zuständigen Volkspolizeikreisamt und der Arbeitsschutzinspektion zu melden.

(2) Vorkommnisse, die die Bergbausicherheit und die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen, wie Explosionen, Brände, Wassereinträge, Rutschungen usw., sind der Bergbehörde nach den von ihr vorgegebenen Grundsätzen zur Erfassung von Vorkommnissen zu melden.

§ 66b

Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung zu genehmigen. Sonderregelungen, die von anderen Organen zu den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt wurden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1970 gültig."

Arbeitsschutzanordnung 157

§ 8

Die Arbeitsschutzanordnung 157 vom 15. September 1952 — Hohlmachen in Steinbrüchen — (GBl. S. 877) wird gemäß den §§ 9 bis 13 geändert.

§ 9

§ 2 der Arbeitsschutzanordnung 157 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Hohlmachen in Steinbrüchen hat der Betriebsleiter besondere Festlegungen zu treffen."

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 10

§ 3 der Arbeitsschutzanordnung 157 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Das Hohlmachen darf nur unter Leitung eines bergtechnisch oder für diese Arbeiten besonders ausgebildeten leitenden Mitarbeiters ausgeführt werden."

§ 11

§ 4 Satz 2 der Arbeitsschutzanordnung 157 wird aufgehoben.

§ 12

§ 15 der Arbeitsschutzanordnung 157 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erfolgt der Sturz der Wand nach Zerstörung der Stützpfiler oder Stützen nicht oder nur teilweise, so darf der Gefahrenbereich der Wand nicht betreten werden; sondern ist abzusperren. Der Betriebsleiter hat für die weiteren Arbeiten besondere Festlegungen zu treffen."

§ 13

Nach § 19 der Arbeitsschutzanordnung 157 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung zu genehmigen. Sonderregelungen, die von anderen Organen zu den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt wurden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1970 gültig."

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt, soweit die Absätze 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen enthalten, mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Betriebe, die Tagebaue zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits betreiben, und Betriebe, deren Betriebsaufnahme bis 31. Dezember 1969 vorgesehen ist, haben die Meldung an die Bergbehörde gemäß § 2 dieser Anordnung bis 31. Dezember 1969 abzugeben.

(3) Den Termin für die erstmalige Vorlage der technischen Betriebspläne bereits bestehender oder bis zum 31. Dezember 1969 gebildeter Steine- und Erden-Betriebe gemäß § 3 dieser Anordnung (Neufassung des § 5 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 151) bestimmt die Bergbehörde.

(4) Die von den Arbeitsschutzinspektionen erteilten Genehmigungen für technische Betriebspläne bleiben bis zur Genehmigung der technischen Betriebspläne durch die Bergbehörde gültig.

Leipzig, den 15. Juli 1969

Der Leiter

der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1588 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleifbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 62 36 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 31. Juli 1969

Teil II Nr. 63

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 3. 7. 69 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung | 409 |

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Arbeitsschutzverordnung vom 3. Juli 1969

Auf Grund des § 33 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15), des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 97) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) wird über die Zuordnung der Arbeitsschutzanordnungen in die Zuständigkeit der Leiter der zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit diesen Leitern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage zum § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung (GBl. II S. 689) erhält die Neufassung gemäß Anlage.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juli 1969 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher**

* 3. DB vom 14. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 4 S. 17)

Anlage

Zuständigkeit

der Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates
für den Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen

Es gehören zum Zuständigkeitsbereich des

I.

Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne

1. ASAO* 1 -- Allgemeine Vorschriften --
vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 691)
2. ABAO** 3/1 -- Schutzgüte der Arbeitsmittel und
Arbeitsverfahren --
vom 20. Juli 1966 (GBl. II S. 563)

* ASAO = Arbeitsschutzanordnung

** ABAO = Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung

3. ABAO 7 -- Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben --
vom 23. Juni 1965 (GBl. II S. 536)
4. ASAO 17/1 -- Allgemeine Bestimmungen über
den Transport --
vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 394)
5. ASAO 18 -- Lagerung --
vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 496)

II.

Ministers für Grundstoffindustrie

1. ASAO 141 -- Öffentliche Beleuchtung --
vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1204)
2. ASAO 142 -- Gaswerke --
vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1217)
3. ASAO 513 -- Generatoren und Generatorgasleitungen --
vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1222)
4. ABAO 612/1 -- Arbeiten an Gasleitungen --
vom 15. August 1966 (GBl. II
S. 655)
5. ABAO 620 -- Starkstrom-Freileitungen --
vom 13. September 1967 (Sonderdruck Nr. 563 des Gesetzblattes)

III.

Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

1. ABAO 161/1 -- Hochöfen, Niederschächtföfen und
Gichtgasleitungen --
vom 1. November 1967 (Sonderdruck Nr. 568 des Gesetzblattes)
2. ASAO 162 -- Thomasstahlwerke --
vom 3. August 1953 (GBl. S. 938)
3. ASAO 163 -- Martinstahlwerke --
vom 28. Februar 1953 (Sonderdruck Nr. 12 des Gesetzblattes)
4. ASAO 164 -- Elektrolichtbogenöfen --
vom 27. Februar 1953 (GBl. S. 752)
5. ASAO 165 -- Walzwerke --
vom 1. Juli 1952 (GBl. S. 589)
6. ABAO 168 -- Wasserstoffglühen --
(in Vorbereitung)
7. ASAO 203 -- Herstellung von Aluminium in
Pulverform (Aluminiumbronze) --
vom 30. Juni 1954 (GBl. S. 589;
Ber. S. 865)
8. ASAO 207 -- Gewinnung und Verwendung von
Blei und seinen Verbindungen --
vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953
S. 111)
9. ASAO 531/2 -- Fallwerke --
vom 16. Juni 1964 (GBl. II S. 594)

IV.

Ministers für Chemische Industrie

1. ABAO 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — vom 22. Juli 1963 (GBl. II S. 554)
2. ABAO 200 — Chemische Industrie (allgemeine Grundsätze) — (in Vorbereitung)
3. ASAO 201 — Besondere Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie — vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1102)
4. ABAO 202 — Explosivstoffherstellung — vom 1. Dezember 1965 (Sonderdruck Nr. 530 des Gesetzblattes)
5. ASAO 204 — Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen, Fettsieden und Bereiten von Degras sowie Schmelzen von Pech — vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 110)
6. ABAO 204/1 — Lack- und Firnissiedereien — vom 7. Mai 1968 (Sonderdruck Nr. 586 des Gesetzblattes)
7. ASAO 205 — Betriebe, in denen aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden — vom 19. September 1952 (GBl. S. 880)
8. ABAO 206/1 — Gewinnung und Verwendung von Phosphor — vom 13. September 1967 (Sonderdruck Nr. 564 des Gesetzblattes)
9. ASAO 221 — Chemische Laboratorien — vom 21. Dezember 1956 (Sonderdruck Nr. 232 des Gesetzblattes)
10. ASAO 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — vom 19. Januar 1953 (GBl. S. 617)
11. ASAO 711/1 — Trockeneis — vom 14. Oktober 1966 (GBl. II S. 765; Ber. GBl. II 1967 S. 196)
12. ABAO 712 — Verwendung von Schwefelkohlenstoff — (in Vorbereitung)
13. ASAO 720 — Herstellung von Schwefelsäure — vom 11. September 1967 (Sonderdruck Nr. 565 des Gesetzblattes)
14. ASAO 721 — Verwendung von Salpetersäure — vom 2. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 102)
15. ASAO 722/1 — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden — vom 7. Juli 1967 (GBl. II S. 535)
16. ASAO 723 — Arbeiten mit Quecksilber und seinen Verbindungen — vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 118)
17. ABAO 726 a — Umgang mit Epoxidharzen — (in Vorbereitung)
18. ABAO 726 b — Umgang mit Polyesterharzen — (in Vorbereitung)
19. ABAO 727 — Erdölverarbeitung — (in Vorbereitung)
20. ASAO 728 — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in de-

nen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind — vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 543; Ber. S. 732)

21. ABAO 729 — Umgang mit Kollodiumwolle — vom 1. März 1967 (GBl. II S. 161)
22. ASAO 731 — Organische Peroxide — (in Vorbereitung)
23. ASAO 732 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1138) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 2. März 1954 (GBl. S. 265) und der ASAO 732/1 vom 1. September 1958 (GBl. I S. 674)
24. ABAO 742 — Zellhornverarbeitung — (in Vorbereitung)

V.

Ministers für Elektrotechnik und Elektronik

1. ASAO 198 — Galvanotechnik — vom 10. Februar 1964 (GBl. II S. 191)
2. ASAO 208/1 — Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen — vom 15. November 1963 (GBl. II S. 797)
3. ASAO 215 — Fernsehempfangsgeräte — vom 8. Juli 1966 (GBl. II S. 583)
4. ABAO 216 — Rechenzentren mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen — (in Vorbereitung)
5. ASAO 217 — Hochfrequenzanlagen — (in Vorbereitung)
6. ASAO 334/2 — Umgang mit Schußgeräten — vom 1. Oktober 1968 (Sonderdruck Nr. 598 des Gesetzblattes)
7. ASAO 614 — Lacktrockenöfen — vom 2. November 1952 (GBl. S. 1237)

VI.

Ministers für Schwermaschinen- und Anlagenbau

1. ASAO 167 — Hammerwerke und Schmiedepreßwerke — vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 496)
2. ASAO 181 — Gießereien (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß) — vom 6. Januar 1953 (GBl. S. 277) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. Januar 1955 (GBl. I S. 16)
3. ABAO 193/2 — Schiffbau — vom 29. Oktober 1963 (Sonderdruck Nr. 482 des Gesetzblattes)
4. ASAO 521/1 — Verdichter — vom 4. Februar 1959 (GBl. I S. 116)
5. ABAO 522/1 — Kälteanlagen — vom 1. August 1967 (Sonderdruck Nr. 558 des Gesetzblattes)
6. ASAO 330/1 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — vom 23. April 1968 (Sonderdruck Nr. 583 des Gesetzblattes)
7. ASAO 532 — Kollergänge — vom 3. Oktober 1952 (GBl. S. 1111)
8. ASAO 551/2 — Stetigförderer — vom 1. August 1967 (Sonderdruck Nr. 557 des Gesetzblattes)

9. ABAO 615/1 — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren — vom 15. April 1967 (GBl. II S. 213; Ber. GBl. II S. 875)
10. ABAO 741 — Arbeiten mit Polystyrol schaumfähig und Polystyrolschaum — (in Vorbereitung)

VII.

Ministers für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

1. ASAO 12/3 — Arbeiten mit ausziehbaren Leitern — vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 413)
2. ASAO 166 — Drahtzieh- und Drahtstiftmaschinen — vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 121)
3. ASAO 169 — Nägel- und Täcksherstellungsmaschinen — (in Vorbereitung)
4. ASAO 183 — Magnesiumlegierungen — vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 533)
5. ASAO 192/1 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung — vom 18. Juni 1968 (Sonderdruck Nr. 592 des Gesetzblattes)
6. ASAO 194 — Cyanidhärtereien — vom 22. Oktober 1952 (GBl. S. 1100)
7. ASAO 195 — Metall-Brennen — vom 13. September 1952 (GBl. S. 879)
8. ASAO 196 — Wärmebehandlung von Leichtmetallen in Salpeterbädern — vom 1. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 90)
9. ASAO 197 — Feuerverzinkereien — vom 5. Januar 1965 (Sonderdruck Nr. 504 des Gesetzblattes)
10. ASAO 199 — Härtereien — (in Vorbereitung)
11. ABAO 613/1 — Auftragen von Anstrichstoffen — vom 30. Oktober 1964 (GBl. II S. 889)
12. ASAO 624 — Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen — vom 8. Juli 1954 (GBl. S. 627)

VIII.

Ministers für Leichtindustrie

1. ABAO 6/1 — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — vom 1. Juli 1966 (GBl. II S. 474)
2. ASAO 155 — Keramische Industrie — vom 6. Oktober 1952 (GBl. S. 1071) in der Fassung der Anordnung zur Ergänzung der ASAO 155 vom 12. Januar 1953 (GBl. I S. 16)
3. ABAO 156 — Glasindustrie — (in Vorbereitung)
4. ASAO 158 — Verhütung von Bleierkrankungen in den Betrieben der keramischen Industrie — vom 1. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 89)
5. ABAO 230 — Holzlagerplätze — vom 18. Dezember 1968 (Sonderdruck Nr. 609 des Gesetzblattes)
6. ASAO 231 — Holzbearbeitung und Holzverarbeitung — vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1207)

7. ASAO 232 — Holzbearbeitungsmaschinen — vom 7. November 1952 (GBl. S. 1229)
8. ABAO 233 — Span- und Faserplattenindustrie — vom 27. Mai 1968 (Sonderdruck Nr. 588 des Gesetzblattes)
9. ABAO 234 — Umgang mit Holzschutzmitteln und mit holzschutzmittelhaltigen Hölzern und Holzwerkstoffen — vom 12. Juli 1968 (Sonderdruck Nr. 591 des Gesetzblattes)
10. ABAO 241/1 — Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie — vom 20. Februar 1967 (GBl. II S. 145)
11. ABAO 251/1 — Herstellung von Verpackungsmitteln und deren Hilfsmittel aus Papier, Karton, Pappe und Folie — vom 1. November 1968 (Sonderdruck Nr. 602 des Gesetzblattes)
12. ABAO 261/2 — Polygrafische Industrie — vom 12. August 1968 (Sonderdruck Nr. 594 des Gesetzblattes)
13. ABAO 271/1 — Lederherstellung — vom 17. April 1967 (GBl. II S. 257)
14. ABAO 272/1 — Herstellung von Wachtuch, Kunstleder, Fußbodenbelag und Weichfolie — vom 20. März 1968 (Sonderdruck Nr. 576 des Gesetzblattes)
15. ABAO 281/1 — Schuh- und Lederwarenindustrie — vom 3. November 1967 (Sonderdruck Nr. 569 des Gesetzblattes)
16. ABAO 291/1 — Spinnerei und Zwirnerei — einschließlich Sortieren von Alttextilien — vom 30. Juni 1964 (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes)
17. ASAO 292/1 — Verhütung von Milzbrandkrankungen bei der Verarbeitung von Tierhaaren und Borsten — vom 1. September 1965 (Sonderdruck Nr. 521 des Gesetzblattes)
18. ABAO 293 — Weberei, Wirkerei und Strickerei — vom 30. Juni 1964 (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes)
19. ABAO 294 — Textilveredlungsindustrie — vom 30. Juni 1964 (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes)
20. ABAO 301/1 — Herstellung von Bekleidungs-, Wäsche-, Pelz- und sonstigen Näherzeugnissen — vom 17. April 1967 (GBl. II S. 263)
21. ASAO 725 — Verwendung von Klebstoffen, die mit leicht flüchtigen brennbaren Lösemitteln hergestellt sind — vom 22. Oktober 1952 (GBl. S. 1112)

IX.

Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

1. ABAO 295 — Hutstoffaufbereitung und Hutindustrie — vom 30. Juni 1964 (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes)
2. ASAO 301 — Bekleidungsindustrie einschließlich Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung — Mangeln, Wäschereien, Platt-

- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen — vom 20. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 113) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 3. März 1954 (GBl. S. 264)
3. ASAO 302 — Benzinwäschereien — vom 8. November 1952 (GBl. S. 1233)
4. ASAO 303 — Verwendung gesundheitsschädigender, flüchtiger, nicht brennbarer Lösungsmittel zu Reinigungszwecken — vom 21. November 1952 (GBl. S. 1244)
5. ASAO 304 — Wäschereibetriebe — (in Vorbereitung)
6. ABAO 305 — Chemische Textilreinigung — (in Vorbereitung)
7. ASAO 306 — Glas- und Gebäudereinigung — (in Vorbereitung)
8. ASAO 311 — Nahrungsmittelindustrie — vom 6. Januar 1953 (GBl. S. 513)
9. ABAO 317/1 — Fischbe- und -verarbeitung — vom 14. November 1964 (GBl. II S. 919)
10. ASAO 319 — Herstellung von Süß- und Dauerbackwaren — (in Vorbereitung)
11. ASAO 320 — Herstellung von Speiseöl, Hartfett und Margarine — (in Vorbereitung)
12. ASAO 321 — Brauereien und Mälzereien — vom 2. Januar 1953 (GBl. S. 283)
13. ASAO 322 — Herstellung von Mineralwasser — vom 1. Juli 1952 (GBl. S. 591; Ber. S. 833) in der Fassung der Ergänzungsanordnung vom 1. September 1952 (GBl. S. 820)
14. ABAO 323/1 — Tabakbe- und -verarbeitung — vom 27. Juli 1967 (Sonderdruck Nr. 559 des Gesetzblattes)
15. ASAO 324 — Brennerien und Spirituosenfabriken — vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 497) in der Fassung der Ergänzungsanordnung vom 1. September 1952 (GBl. S. 820)
16. ASAO 336/1 — Schornsteinfegerhandwerk — vom 20. April 1963 (GBl. II S. 329)
17. ASAO 535 — Waschmaschinen — vom 14. Oktober 1952 (GBl. S. 1080)

X.

Ministers für Bauwesen

1. ASAO 152 — Arbeitsmaschinen der Steinindustrie — vom 24. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 108)
2. ASAO 154 — Ofenbetriebe der Industrie der Steine und Erden — vom 21. Oktober 1952 (GBl. S. 1097)
3. ASAO 190 — Auf- und Abbau von Derrickkranen — vom 27. November 1962 (Sonderdruck Nr. 360 des Gesetzblattes)
4. ASAO 191/1 — Montage von Stahlbauten — vom 1. April 1964 (GBl. II S. 269)

5. ASAO 330 — Benutzung von Fallschutzmitteln — vom 1. November 1966 (GBl. II S. 793)
6. ASAO 331/1 — Hochbau, Tiefbau und Bauneben-gewerbe — vom 26. Januar 1961 (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetzblattes)
7. ASAO 332/2 — Montage von Fertigteilen zur Errichtung von Bauwerken — vom 18. Februar 1969 (Sonderdruck Nr. 615 des Gesetzblattes)
8. ASAO 335 — Unterkunft bei Bauten — vom 1. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 94)
9. ASAO 337/1 — Brunnenbau und Bohrungen für Baugrunduntersuchungen und Pfahlgründungen — vom 21. Februar 1968 (Sonderdruck Nr. 575 des Gesetzblattes)
10. ASAO 338 — Fabrikschornstein-, Feuerungs- und Ofenbau — vom 9. November 1959 (GBl. I S. 953) in der Fassung der ASAO 338/1 vom 16. März 1964 (GBl. II S. 225)
11. ASAO 339/1 — Wasserbauarbeiten — vom 29. April 1968 (Sonderdruck Nr. 584 des Gesetzblattes)
12. ASAO 340 — Herstellung von Beton- und Spannbetonfertigteilen — vom 18. Februar 1969 (Sonderdruck Nr. 616 des Gesetzblattes)
13. ABAO 386 — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — vom 10. Juli 1963 (GBl. II S. 555) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 19. Oktober 1965 (GBl. II S. 769)
14. ABAO 536/1 — Bagger — vom 25. Oktober 1967 (Sonderdruck Nr. 567 des Gesetzblattes)
15. ASAO 537/1 — Rammen — vom 29. Juni 1964 (GBl. II S. 633)
16. ASAO 617/1 — Arbeiten in Druckluft — vom 19. Juni 1965 (Sonderdruck Nr. 517 des Gesetzblattes)
17. ASAO 631/2 — Herstellen von Baugruben, Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — vom 8. Januar 1966 (GBl. II S. 37)

XI.

Ministers für Verkehrswesen

1. ASAO 351/1 — Deutsche Reichsbahn — vom 20. Dezember 1960 (Sonderdruck Nr. 327 des Gesetzblattes)
2. ASAO 352/1 — Bahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden — vom 6. Januar 1965 (GBl. II S. 108)
3. ASAO 353 — Gleisanlagen und Fahrleitungen — vom 2. Januar 1953 (GBl. S. 287)
4. ABAO 361/1 — Fahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge und der Transport mit Fahrzeugen — vom 17. Februar 1965 (Sonderdruck Nr. 510 des Gesetzblattes)
5. ABAO 371/3 — Binnenschifffahrt — vom 20. September 1965 (Sonderdruck Nr. 522 des Gesetzblattes)

6. ABAO 372/1 -- Seeschifffahrt -- vom 14. März 1964 (Sonderdruck Nr. 494 des Gesetzblattes)
7. ASAO 374 -- Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks -- vom 8. November 1952 (GBI. S. 1235)
8. ABAO 381 -- Flugplätze und Flugplatzeinrichtungen der zivilen Luftfahrt -- vom 25. Januar 1964 (Sonderdruck Nr. 488 des Gesetzblattes)
9. ABAO 382 -- Betanken von Luftfahrzeugen in der zivilen Luftfahrt -- vom 19. Januar 1963 (GBI. II S. 105)
10. ASAO 383 -- Sauerstoff und Sauerstoffausrüstungen für die Sauerstoffbeatmung bei Flug- und Fallschirmsprungeinsätzen in der zivilen Luftfahrt -- vom 19. Januar 1963 (GBI. II S. 107)
11. ABAO 384 -- Einsatz von Hubschraubern in der Volkswirtschaft -- (in Vorbereitung)
12. ASAO 391 -- Stauereibetriebe -- vom 6. Januar 1953 (GBI. S. 133) in der Fassung der ASAO 391/1 vom 2. September 1958 (GBI. I S. 696) und der ASAO 391/2 vom 1. Oktober 1959 (GBI. I S. 766)
13. ASAO 623 -- Taucherarbeiten -- vom 2. Dezember 1952 (GBI. 1953 S. 96)
5. ASAO 106 -- Futteraufbereitungsmaschinen und -anlagen -- vom 15. Juli 1957 (GBI. I S. 410)
6. ASAO 107/1 -- Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte -- vom 15. April 1959 (GBI. I S. 507)
7. ASAO 108 -- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel -- (in Vorbereitung)
8. ASAO 109 -- Binnenfischerei (Fluß- und Seefischerei, Teichwirtschaft) -- (in Vorbereitung)
9. ASAO 110 -- Meliorationen -- vom 20. Januar 1969 (Sonderdruck Nr. 617 des Gesetzblattes)
10. ASAO 111/3 -- Einschlag, Rücken und Stapeln von Holz -- vom 24. März 1969 (Sonderdruck Nr. 623 des Gesetzblattes)
11. ASAO 113 -- Lagerung, Trocknung und Begasung von Getreide -- (in Vorbereitung)
12. ASAO 115 -- Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben -- vom 26. Januar 1953 (GBI. S. 545) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 29. Mai 1956 (GBI. I S. 511)
13. ASAO 116/1 -- Zapfen- und Samenpflücken an stehenden Bäumen -- vom 11. April 1963 (GBI. II S. 247)
14. ASAO 117 -- Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft -- vom 10. September 1956 (GBI. I S. 823) in der Fassung der ASAO 117/2 vom 1. November 1957 (GBI. I S. 571)
15. ASAO 118 -- Harzgewinnung -- vom 21. April 1961 (GBI. II S. 176)
16. ASAO 119 -- Flüssigdüngung -- (in Vorbereitung)
17. ASAO 312 -- Mühlenindustrie -- vom 21. Dezember 1952 (GBI. 1953 S. 515) in der Fassung der Ergänzungsanordnungen vom 5. Juni 1954 (GBI. S. 370) und vom 23. Januar 1956 (GBI. I S. 191)
18. ASAO 313 -- Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe -- vom 5. Januar 1953 (GBI. S. 127) in der Fassung der Ergänzungsanordnung vom 15. Dezember 1953 (GBI. 1954 S. 24)
19. ASAO 314 -- Molkereien, Dauermilch- und Käsefabriken -- vom 1. Juli 1952 (GBI. S. 607) in der Fassung der Ergänzungsanordnung vom 1. September 1952 (GBI. S. 820)
20. ASAO 315 -- Zuckerindustrie -- vom 25. Juni 1952 (GBI. S. 539) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 8. Oktober 1952 (GBI. S. 1079)
21. ASAO 316 -- Stärkefabriken -- vom 20. Oktober 1952 (GBI. S. 1108)

XII.

Ministers für Post- und Fernmeldewesen

1. ASAO 345/1 -- Bahnhofs-, Bahnpost- und Zustelldienst -- vom 29. Dezember 1959 (GBI. I 1960 S. 23)
2. ABAO 346/2 -- Fernmeldebau -- vom 22. Juli 1968 (Sonderdruck Nr. 593 des Gesetzblattes)

XIII.

Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft

1. ASAO 101/1 -- Tierhaltung -- vom 11. Februar 1965 (GBI. II S. 196)
2. ABAO 103/1 -- Anwendung von Infrarotstrahlgeräten in der Tierzucht und Tierhaltung -- vom 14. März 1960 (GBI. I S. 235)
3. ASAO 104 -- Bauhaltung in der Landwirtschaft -- vom 30. Oktober 1952 (GBI. S. 1202) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 29. März 1954 (GBI. S. 363)
4. ABAO 105/1 -- Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen -- vom 18. Juni 1960 (GBI. I S. 425; Ber. GBI. II 1961 S. 190) in der Fassung der ABAO 105/2 vom 26. Januar 1961 (GBI. II S. 43; Ber. S. 190)

22. ABAO 318 — Gefrieren, Kühl- und Gefrierlagerung von Nahrungsgütern — vom 7. August 1968 (Sonderdruck Nr. 596 des Gesetzblattes)
23. ASAO 733 — Erzeugung und Verwendung von Kohlensäure in der Zuckerindustrie — vom 29. Dezember 1952 (GBI. 1953 S. 119)

XIV.

Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft

1. ASAO 143 — Wasserwerke — vom 30. Oktober 1952 (GBI. S. 1205)
2. ASAO 144/2 — Abwasseranlagen — vom 24. April 1968 (Sonderdruck Nr. 585 des Gesetzblattes)
3. ASAO 145 — Wasserwirtschaftliche Anlagen an Gewässern — (in Vorbereitung)

XV.

Ministers für Außenwirtschaft

1. ABAO 4 — Schutzgüter beim Import von Arbeitsmitteln und Lizenzen — vom 1. Oktober 1968 (GBI. II S. 855)

XVI.

Ministers für Handel und Versorgung

1. ASAO 329 — Obst- und Gemüseverarbeitung — (in Vorbereitung)
2. ASAO 420 — Arbeitsschutz im Handel (in Vorbereitung)
3. ASAO 421 — Arbeitsschutz in Hotels und Gaststätten — (in Vorbereitung)
4. ASAO 491 — Tapezier- und Dekorationsbetriebe — vom 14. Oktober 1952 (GBI. S. 1109)

XVII.

Ministers für Gesundheitswesen

1. ASAO 5 — Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche — (in Vorbereitung)
2. ASAO 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — vom 2. Juli 1956 (GBI. I S. 559)
3. ASAO 445/1 — Infektionsverhütung in medizinischen und veterinärmedizinischen Einrichtungen — vom 30. Mai 1969 (Sonderdruck Nr. 630 des Gesetzblattes)
4. ASAO 450 — Elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel in medizinisch genutzten Räumen — vom 23. März 1964 (GBI. II S. 248)
5. ASAO 622/2 — Verhütung von Erkrankungen der Atmungsorgane durch nichttoxische Stäube — (Staubvorschrift) — vom 13. Mai 1969 (Sonderdruck Nr. 627 des Gesetzblattes)

XVIII.

Ministers für Volksbildung

1. ABAO 435 — Anordnung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Volksbildung — (in Vorbereitung)

XIX.

Ministers für Hoch- und Fachschulwesen

1. ABAO 430 — Versuchsstätten, Versuchs- und Demonstrationsanlagen — vom 1. November 1965 (GBI. II S. 769)
2. ABAO 431 — Prüffelder und Laboratorien an wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen — (in Vorbereitung)

XX.

Ministers für Kultur

1. ABAO 480 — Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen — vom 30. Oktober 1967 (Sonderdruck Nr. 570 des Gesetzblattes)
2. ABAO 481 — Vorbereitung und Durchführung von Film- und Fernsehaufnahmen — vom 20. Februar 1968 (Sonderdruck Nr. 573 des Gesetzblattes)

XXI.

Ministers des Innern

1. ASAO 333/I — Vermessungswesen — vom 15. Januar 1963 (GBI. II S. 99)

XXII.

Direktors der Technischen Überwachung der DDR

1. ASAO 800 — Dampfkessel — vom 21. Januar 1953 (GBI. S. 553; Ber. S. 864) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. Juli 1955 (GBI. I S. 513)
- Anordnung über die Verbindlichkeit der „Technischen Grundsätze“ zur ASAO 800 — vom 3. Januar 1957 (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes)
2. ASAO 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — vom 24. Dezember 1952 (GBI. 1953 S. 161; Ber. S. 864)
3. ASAO 802 — Kesselspeisewasseraufbereitung, Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen und chemische Behandlung von Kesseln — vom 8. Juli 1968 (Sonderdruck Nr. 590 des Gesetzblattes)
4. ASAO 804 — Röhrenöfen für die chemische Industrie — (in Vorbereitung)
5. ABAO 805 — Beheizte Systeme mit organischen Wärmeträgern — (in Vorbereitung)
6. ASAO 810 — Niederdruckkessel — vom 9. Oktober 1959 (Sonderdruck Nr. 307 des Gesetzblattes)
7. ASAO 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — vom 7. Juni 1952 (GBI. S. 475; Ber. S. 730)
8. ASAO 821 — Bedienung von Ölfeuerungen an Dampfkesselanlagen — vom 29. Dezember 1952 (GBI. 1953 S. 292)

9. ASAO 822 — Bedienung von Gasfeuerungen an Dampfkesselanlagen — vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 120)
10. ASAO 823 — Bedienung von Staubfeuerungen an Dampfkesselanlagen — vom 20. Januar 1953 (Sonderdruck Nr. 11 des Gesetzblattes)
11. ASAO 830 — Anweisung über die Ausbildung von Kesselwärtern — vom 7. Juni 1952 (GBl. S. 477)
12. ASAO 839 — Anwendung der Werkstoff- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fassung vom 1. Januar 1947 betreffend die Verwendung von Rohren St. 35.29 aus dem Stahl- und Walzwerk Riesa — vom 2. Januar 1952 (GBl. S. 128) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 3. August 1953 (GBl. S. 940)
13. ASAO 840/1 — Druckgefäße (Druckgefäßenordnung) — vom 29. Mai 1962 (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II S. 750) — Technische Grundsätze zur ASAO 840/1 — vom 29. Mai 1962 (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II S. 750 und 798)
14. ASAO 843 — Selbsttätige Feuerlöschbrausen-Anlagen (Sprinkler-Anlagen) — vom 20. Juli 1957 (Sonderdruck Nr. 262 des Gesetzblattes)
15. ABAO 850/1 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — vom 1. Oktober 1962 (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) in der Fassung der ABAO 850/2 vom 15. Januar 1969 (Sonderdruck Nr. 810 des Gesetzblattes) — Technische Grundsätze zur ABAO 850/1 — vom 1. Oktober 1962 (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes)
16. ASAO 860 — Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Chlor — vom 24. April 1952 (GBl. S. 335)
17. ASAO 861 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — vom 15. April 1953 (GBl. S. 764) — Technische Grundsätze zur ASAO 861 — vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes)
18. ABAO 864 — Verkehr mit verflüssigten Gasen — (in Vorbereitung)
19. ASAO 867 — Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan — vom 30. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 162) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 4. Juli 1953 (GBl. S. 863)
20. ASAO 868 — Verbot der Verwendung von Ventilen mit Gummidichtungen an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff — vom 22. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 135) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. Oktober 1953 (GBl. S. 1030)
21. ASAO 869 — Zulassung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern österreichischer Erzeugung — vom 26. April 1952 (GBl. S. 334)
22. ABAO 870 — Lagerung von Kalziumkarbid und Bau und Betrieb von Azetylen-Erzeugungsanlagen (Azetylen-Anordnung) — vom 28. April 1959 (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes) — Technische Grundsätze zur ABAO 870 — vom 28. April 1959 (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes)
23. ABAO 871/1 — Azetylenfüllwerke — vom 7. Februar 1969 (Sonderdruck Nr. 612 des Gesetzblattes)
24. ASAO 873 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — vom 1. August 1956 (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) — Technische Grundsätze zur ASAO 873 — vom 1. August 1956 (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes)
25. ASAO 874 — Verwendungsverbot einer porösen Füllmasse in ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Azetylen — vom 9. September 1952 (GBl. S. 855)
26. ASAO 875 — Außerkraftsetzung (Löschung) der Zulassung 528, betreffend eine Niederdruck-Wasservorlage für Azetylen — vom 9. September 1952 (GBl. S. 855)
27. ASAO 878 — Transport und Lagerung von flüssigem Sauerstoff in Tankbehältern — vom 28. Februar 1953 (GBl. S. 767)
28. ABAO 879 — Luftzerlegungsanlagen — (in Vorbereitung)
29. ASAO 894/1 — Zentrifugen — vom 28. März 1969 (Sonderdruck Nr. 622 des Gesetzblattes)
30. ABAO 900 — Elektrische Anlagen — vom 20. Juli 1961 (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes)
31. ASAO 901 — Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — vom 29. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 430)
32. ASAO 906 — Bewegliche Arbeitsbühnen — vom 13. August 1968 (Sonderdruck Nr. 595 des Gesetzblattes)
33. ASAO 907 — Fördertechnische Anlagen in kulturellen Einrichtungen — (in Vorbereitung)
34. ASAO 908/1 — Hebezeuge — vom 29. März 1968 (Sonderdruck Nr. 578 des Gesetzblattes) — Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge —

- vom 1. August 1968 (Sonderdruck Nr. 579 des Gesetzblattes)
35. ASAO 909 — Aufzüge — vom 10. Juli 1952 (GBl. S. 597)
36. ASAO 910 — Bauaufzüge — vom 30. Januar 1953 (GBl. S. 679)
37. ASAO 911 — Umlaufaufzüge — (in Vorbereitung)
38. ASAO 917 — Seilbahnen — (in Vorbereitung)
39. ASAO 918 — Lastaufnahmemittel — vom 29. März 1968 (Sonderdruck Nr. 581 des Gesetzblattes)
40. ASAO 928 — Ausbildung und Prüfung von Hebezeugführern und -wärtern — vom 28. März 1968 (Sonderdruck Nr. 580 des Gesetzblattes)
41. ASAO 950 — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben — vom 25. November 1954 (GBl. I 1955 S. 13 und Sonderdruck Nr. 57 des Gesetzblattes)
42. ASAO 951 — Anwendung von Röntgenstrahlen in nichtmedizinischen Betrieben — vom 23. Juli 1957 (Sonderdruck Nr. 263 des Gesetzblattes)
43. ABAO 955/1 — Blitzschutzanlagen — vom 8. Oktober 1968 (Sonderdruck Nr. 599 des Gesetzblattes)
44. ABAO 960 — Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung (Gamma-Defektoskopie) — vom 13. Oktober 1960 (GBl. II S. 419)
45. ABAO 961 — Anwendung geschlossener Strahlungsquellen (BMSR-Technik) — (in Vorbereitung)
46. ASAO 970 — Steuerungs- und Regelungsanlagen als Sicherheitseinrichtungen — (in Vorbereitung)
3. ASAO 121 — Seilfahrordnung — vom 30. Dezember 1964 (Sonderdruck Nr. 506 des Gesetzblattes) in der Fassung der ASAO 121/1 vom 14. Januar 1969 (GBl. II S. 93; Ber. GBl. II S. 287)
4. ASAO 122 — Werkbahnen im Braunkohlenbergbau über Tage — vom 20. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 554 des Gesetzblattes)
5. ABAO 123 — Technische Sicherheit auf Tagebaugeräten und an Gurtbandförderanlagen in Braunkohlentagebauen — vom 31. März 1966 (Sonderdruck Nr. 538 des Gesetzblattes)
6. ABAO 125/1 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten — vom 25. November 1968 (Sonderdruck Nr. 604 des Gesetzblattes)
7. ABAO 126 — Technische Sicherheit in Tiefbohrbetrieben (Tiefbohrordnung) — vom 5. August 1960 (Sonderdruck Nr. 322 des Gesetzblattes)
8. ABAO 131/1 — Technische Sicherheit in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenskereien — vom 16. Juni 1962 (Sonderdruck Nr. 352 des Gesetzblattes)
9. ABAO 132 — Technische Sicherheit in Braunkohlendruckgaswerken — vom 6. Oktober 1967 (Sonderdruck Nr. 566 des Gesetzblattes)
10. ASAO 151 — Steinbrüche, Gruben und Gräberien über Tage — vom 28. November 1952 (GBl. S. 1259)
11. ASAO 157 — Hohlmachen in Steinbrüchen — vom 15. September 1952 (GBl. S. 877)
12. ASAO 611 a/1 — Sprengarbeiten allgemein — vom 1. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 551 des Gesetzblattes)
13. ASAO 611 c/1 — Unterwassersprengungen, Erkundungssprengungen, Torpedierungen und Perforierungen — vom 1. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 551 des Gesetzblattes)
14. ASAO 611 d/1 — Sprengarbeiten bei Abbrüchen — vom 1. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 551 des Gesetzblattes)
15. ASAO 611 e/1 — Kammersprengungen — vom 1. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 551 des Gesetzblattes)
16. ASAO 611 f/1 — Großbohrlochsprengungen — vom 1. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 551 des Gesetzblattes)
17. ASAO 611 g — Warmsprengungen — vom 1. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 551 des Gesetzblattes)

XXIII.

Leiters der Obersten Bergbehörde

1. ASAO 72/1 — Atemschutzgeräte — vom 22. März 1967 (GBl. II S. 201)
2. ABAO 120 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — vom 25. Januar 1963 (Sonderdruck Nr. 366 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 zur Änderung der ABAO 120 vom 14. Juli 1967 (Sonderdruck Nr. 555 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1968 S. 274)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1336 — Verlag: (616/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 561 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 36 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817

11.07.1969



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 1. August 1969

Teil II Nr. 64

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 1. 7. 69 | Anordnung über die Ausarbeitung, Präzisierung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik | 417 |
| | Berichtigung | 420 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 420 |

Anordnung über die Ausarbeitung, Präzisierung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. Juli 1969

In Verwirklichung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I S. 83) und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBL I S. 5) wird zur Ausarbeitung, Präzisierung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an den dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Hochschulen, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachfolgend Ministerium genannt) unterstellt sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Ausarbeitung, Präzisierung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium und für die Ausbildung von Lehrern für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule sowie von Ärzten und Zahnärzten.

§ 2

Alle zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie andere Bedarfsträger für Hochschulkader haben ihre Aufgaben, die sich aus dieser Anordnung für die Anfertigung der Ausbildungsdokumente ergeben, wahrzunehmen.

§ 3

Grundsätze

Ausbildungsdokumente für das Studium an den Universitäten, Technischen Hochschulen, Ingenieurhochschulen, Ökonomischen Hochschulen und anderen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (nachfolgend Hochschulen genannt) sind:

1. die Nomenklatur der Grundstudienrichtungen
2. das Rahmenstudienprogramm für das Grundstudium
3. der Studienplan für das Grundstudium
4. die Anforderungscharakteristik für den Absolventen
5. die Nomenklatur der Fachstudienrichtungen
6. der Studienplan für das Fachstudium.

§ 4

Ausbildungsdokumente

(1) Die Ausbildungsdokumente dienen der Planung, Leitung und Durchführung des einheitlichen Erziehungs- und Ausbildungsprozesses bei der Verwirklichung des wissenschaftlich-produktiven Studiums. Sie enthalten Angaben über Ziel, Inhalt, Rationalisierung und Intensivierung von Erziehung und Ausbildung und werden einheitlich gestaltet.

(2) Die Ausbildungsdokumente sind auf der Grundlage der Prognose der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und der prognostischen Einschätzungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere ihrer strukturbestimmenden Zweige, des Bildungswesens und der einzelnen Hochschulen selbst auszuarbeiten und zu präzisieren. Dabei ist vom erkennbaren wissenschaftlich-technischen Welthöchststand in Forschung und Lehre auszugehen.

(3) Die Ausarbeitung und Präzisierung der Ausbildungsdokumente erfolgt in enger Zusammenarbeit von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und Vertretern der gesellschaftlichen Praxis.

(4) Die Kooperationspartner des Hochschulwesens, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Ministerien, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate und Großbetriebe der Industrie, der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die wissenschaftlichen Akademien und andere Institutionen des gesellschaftlichen Lebens, sind verpflichtet, an der Ausarbeitung und Präzisierung der Ausbildungsdokumente mitzuarbeiten.

(5) Die Ausbildungsdokumente sind in bestimmten Zeitabständen anhand der Prognosen zu überprüfen und zu präzisieren bzw. zu überarbeiten. Die Sektionen der Hochschulen sind verpflichtet, die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik sowie aus der gesellschaftlichen Praxis in der Ausbildung zu vermitteln und ständig in die entsprechenden Ausbildungsdokumente einfließen zu lassen. In Verbindung damit ist der Erziehungs- und Ausbildungsprozeß weiter zu rationalisieren und zu intensivieren.

§ 5

Die Nomenklatur der Grundstudienrichtungen

Die Nomenklatur der Grundstudienrichtungen* ist die allgemeinverbindliche, einheitliche organisatorische Grundlage sämtlicher Informations-, Planungs- und Leitungsprozesse der Ausbildung von Hochschulkadern sowie der Entwicklung ihres Bestandes in allen Bereichen der Gesellschaft. Sie wird vom Ministerium geführt. Ergänzungen und Abänderungen können gemäß der Anordnung vom 1. Januar 1969 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung auf Antrag der jeweils fachlich zuständigen Minister bzw. der Leiter der zentralen Organe, die die Hochschulkader bilanzieren, und der Rektoren der Hochschulen erfolgen.

§ 6

Das Rahmenstudienprogramm für das Grundstudium

(1) Das Rahmenstudienprogramm für das Grundstudium (nachfolgend Rahmenstudienprogramm genannt) wird auf der Grundlage von Vorgaben, die sich aus den Prognosen von Wissenschaft und Technik, der Bildungsprognose, den Industriezweigprognosen und anderen Prognosematerialien zentraler Organe ergeben, entsprechend dem Perspektivplan des Ministeriums, der Nomenklatur der Grundstudienrichtungen und der Erziehungs- und Ausbildungskonzeption des Ministeriums erarbeitet.

(2) Das Rahmenstudienprogramm enthält Vorgaben für das Grundstudium einschließlich der wichtigsten Proportionen unbedingt erforderlicher Disziplinen für die einzelnen Fachstudienrichtungen mit einer Orientierung für die Stundentafel. Entscheidendes Prinzip bei der Gestaltung des Erziehungs- und Ausbildungsprozesses ist das wissenschaftlich-produktive Studium.

(3) Das Rahmenstudienprogramm ist nach folgender Gliederung zu erarbeiten:

- I. Erziehungs- und Ausbildungsziel des Grundstudiums auf der Grundlage des von prognostischen Einschätzungen abgeleiteten Profils des Absolventen

* „Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung Teil A“ und „Anordnung vom 1. Januar 1969 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung“ (Sonderdruck Nr. 614 des Gesetzblattes)

2. der Inhalt von Erziehung und Ausbildung

- a) die Funktion der Lehrkomplexe in ihrer Beziehung zum System des Studiums
 - b) die Lehrkomplexe und die dazugehörigen Teilziele im Erziehungs- und Ausbildungsprozeß
3. die Einführung moderner Lehr- und Lernmethoden zur aktiven Aneignung und schöpferischen Verarbeitung des Ausbildungsinhaltes (z.B. wissenschaftlich-produktive Tätigkeit, Programmierung usw.)
 4. die Anwendung moderner Lehr- und Lernmittel zur Rationalisierung des Erziehungs- und Ausbildungsprozesses, wie der Einsatz audio-visueller, technischer und anderer Lehr- und Lernmittel
 5. Angabe der Proportionen zwischen den verschiedenen Studienformen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, kontrolliertes Selbststudium u. a.) als Orientierung für die Stundentafel
 6. das System der Leistungskontrolle und -bewertung
 7. Vorschläge zu den Fachstudienrichtungen.

(4) Zur Ausarbeitung des Rahmenstudienprogramms erteilt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachfolgend Minister genannt) über den Rektor der entsprechenden Hochschule der auf dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet festgelegten Leitsektion den Auftrag. Die Leitsektion erarbeitet das Rahmenstudienprogramm gemäß § 4 Abs. 3 und stimmt den Entwurf des Rahmenstudienprogramms mit den Sektionen der gleichen Grundstudienrichtung ab.

(5) Das Rahmenstudienprogramm wird mit dem Forschungsrat bzw. zentralen, für Prognosen verantwortlichen Organen abgestimmt und vom Minister bestätigt.

(6) Die Überarbeitung des Rahmenstudienprogramms erfolgt unter Berücksichtigung seiner Gültigkeit für einen längeren Zeitraum und der Forderung nach Übereinstimmung mit den Vorgaben in der Regel alle 3 Jahre. Den Auftrag dazu erteilt der Minister.

(7) Die Leiter zentraler staatlicher Organe und die Rektoren der Hochschulen können beim Minister den Antrag auf Überarbeitung des Rahmenstudienprogramms stellen.

§ 7

Der Studienplan für das Grundstudium

(1) Der Studienplan für das Grundstudium (Grundstudienplan) ist die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Erziehung und Ausbildung der Studenten im Grundstudium und stellt die Konkretisierung des Rahmenstudienprogramms dar. Als wichtiges Kriterium für die Gestaltung des Grundstudienplanes ist das Gesetz der Ökonomie der Zeit zu beachten. Der Grundstudienplan besteht aus der Stundentafel, dem Netzplan für die Ausbildung und den Lehrprogrammen für die Lehrveranstaltungen.

(2) Die Stundentafel stellt eine zusammenfassende Übersicht über die Lehrveranstaltungen (einschließlich Lehrform), den zeitlichen Umfang (einschließlich Zeitminimum für Selbststudium) sowie die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen und der Prüfungs- und Beleganforderungen dar.

(3) Der Netzplan für die Ausbildung stellt die Beziehungen zwischen den Lehrveranstaltungen und den Erziehungs- und Ausbildungszielen im Verlauf der Studienphase graphisch dar.

(4) Die Lehrprogramme enthalten die differenzierten Erziehungs- und Ausbildungsziele, den wesentlichen Inhalt der Lehrveranstaltungen, die Gliederung des Lehrstoffes sowie Angaben über die didaktisch-methodische Gestaltung der Lehrveranstaltungen und die einzusetzenden Lehr- und Lernmittel einschließlich der Lehrbücher.

(5) Der Grundstudienplan wird in der Sektion der Hochschule gemäß § 4 Abs. 3 auf der Grundlage des Rahmenstudienprogramms und der prognostischen Einschätzungen des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule erarbeitet. Die Lehrprogramme werden von dem die Lehrveranstaltung durchführenden Wissenschaftler vorgeschlagen und in der Sektion unter Mitwirkung der Studenten beraten.

(6) Der Grundstudienplan wird vom Rektor der Hochschule bestätigt und dem Minister übergeben.

(7) Die Überarbeitung des Grundstudienplanes erfolgt mit der Änderung des Rahmenstudienprogramms. Den Auftrag dazu erteilt der Rektor der Hochschule. Die Sektion der Hochschule überprüft in eigener Verantwortung jährlich den Grundstudienplan und gewährleistet auf diese Weise, daß alle vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden, um die Studenten mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Problemstellungen vertraut zu machen und dabei den Erziehungs- und Ausbildungsprozeß ständig weiter zu rationalisieren und zu intensivieren.

(8) Die Sektion der Hochschule hat zu sichern, daß die Studenten den Grundstudienplan vor Beginn des Studiums kennen.

§ 8

Die Anforderungscharakteristik für den Absolventen

(1) Die Anforderungscharakteristik für den Absolventen (nachfolgend Anforderungscharakteristik genannt) kennzeichnet die Anforderungen an den Absolventen bezüglich seines Berufseinsatzes, die aus prognostischen Einschätzungen gewonnen werden, und enthält Aussagen über Aufgaben- und Arbeitsgebiete, über das Persönlichkeitsbild und über die Weiterbildung. Sie charakterisiert gleichzeitig die Fachstudienrichtung.

(2) Die Anforderungscharakteristik hat bei Berücksichtigung der notwendigen Spezialisierung die Disponibilität der Absolventen durch eine breite und theoretisch fundierte Allgemeinbildung zu gewährleisten. Zur Anforderungscharakteristik gehören die analog § 6 Abs. 3 gegliederten Vorgaben für das Fachstudium.

(3) Für die Anfertigung der Anforderungscharakteristik ist gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem das die Hochschulkader bilanzierende Organ bzw. das zentrale staatliche Organ des Kooperationspartners der Hochschule verantwortlich.*

(4) Die Anforderungscharakteristik ist gemäß § 4 Absätze 3 und 4 in enger Zusammenarbeit vom Kooperationspartner der Hochschule (VVB, Kombinat, Großbetrieb usw.) mit der Sektion der Hochschule und unter Berücksichtigung des Rahmenstudienprogramms zu er-

arbeiten. Bei der Ausarbeitung der Anforderungscharakteristik sind die wichtigsten Bedarfsträger für die jeweiligen Hochschulkader einzubeziehen und Absolventen der Fachstudienrichtung zu konsultieren.

(5) Die verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß solche zentralen Organe, die für Querschnittgebiete der Wissenschaften Verantwortung tragen, an der Ausarbeitung der Anforderungscharakteristik teilnehmen. Das Ministerium gewährleistet, daß die Hochschulen verantwortungsbewußt an der Ausarbeitung der Anforderungscharakteristik mitwirken.

(6) Der staatliche Leiter des Kooperationspartners der Hochschule bestätigt die Anforderungscharakteristik und übergibt sie dem Rektor der Hochschule.

(7) Über die Zuordnung der Sektionen der Hochschulen zu Partnern aus der Praxis, denen für die Erarbeitung der Anforderungscharakteristik die Verantwortung übertragen werden kann, entscheidet in ungeklärten Fällen das Ministerium nach Abstimmung mit den entsprechenden zentralen staatlichen Organen. Als Entscheidungsgrundlage dienen dabei Prognosematerialien und die zwischen den entsprechenden zentralen staatlichen Organen und dem Ministerium abgeschlossenen Vereinbarungen.

(8) Die Überarbeitung der Anforderungscharakteristik erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Gültigkeit für einen längeren Zeitraum und der Forderung nach Übereinstimmung mit den Vorgaben in der Regel alle 3 Jahre. Den Auftrag dazu erteilt der Leiter des die Hochschulkader bilanzierenden Organs oder des zentralen staatlichen Organs des Kooperationspartners der Hochschule.

(9) Der Minister und die Leiter der Kooperationspartner der Hochschulen können bei dem Leiter des zentralen staatlichen Organs, der den Auftrag zur Ausarbeitung der Anforderungscharakteristik erteilt, den Antrag auf Überarbeitung der Anforderungscharakteristik stellen.

§ 9

Die Nomenklatur der Fachstudienrichtungen

Die Nomenklatur der Fachstudienrichtungen* wird vom Ministerium analog § 5 geführt und, in der Regel auf der Grundlage der Anforderungscharakteristik, festgelegt.

§ 10

Der Studienplan für das Fachstudium

(1) Der Studienplan für das Fachstudium (Fachstudienplan) ist die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Erziehung und Ausbildung der Studenten im Fachstudium und stellt die Konkretisierung der Anforderungscharakteristik dar. Als wichtiges Kriterium für die Gestaltung des Fachstudienplanes ist das Gesetz der Ökonomie der Zeit zu beachten. Der Fachstudienplan besteht aus der Stundentafel, dem Netzplan für die Ausbildung und den Lehrprogrammen für die Lehrveranstaltungen analog § 7 Absätze 2, 3 und 4.

(2) Der Fachstudienplan wird in der Sektion der Hochschule gemäß § 4 Abs. 3 auf der Grundlage der Anforderungscharakteristik und des Rahmenstudienprogramms erarbeitet.

* Kooperationspartner der Hochschulen im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen, die mit Hochschulen zur Förderung der allseitigen Zusammenarbeit in Ausbildung, Weiterbildung und Forschung Vereinbarungen bzw. Verträge abgeschlossen haben.

* „Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung Teil B“ und „Anordnung vom 1. Januar 1969 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung“ (Sonderdruck Nr. 814 des Gesetzblattes)

(3) Der Fachstudienplan wird vor dem entsprechenden Kooperationspartner der Hochschule (VVE, Kombinat, Großbetrieb usw.) verteidigt. Bei der Verteidigung muß nachgewiesen werden, daß der Fachstudienplan der Anforderungscharakteristik gerecht wird. Gleichzeitig muß begründet werden, wie der Fachstudienplan auf dem Grundstudienplan aufbaut. Die Verteidigung findet unter Verantwortung des Kooperationspartners der Hochschule oder des gemäß § 8 Abs. 7 festgelegten Partners der Sektion statt. Zu der Verteidigung sind die wichtigsten Bedarfsträger für die Absolventen und die Vertreter der zentralen Organe einzuladen, die für Querschnittsgebiete der Wissenschaften Verantwortung tragen.

(4) Der Fachstudienplan wird vom Rektor der Hochschule bestätigt und dem Minister übergeben.

(5) Die Überarbeitung des Fachstudienplanes erfolgt mit der Änderung der Anforderungscharakteristik. Den Auftrag dazu erteilt der Rektor der Hochschule. Die Sektion der Hochschule überprüft und präzisiert in eigener Verantwortung gemäß § 7 Abs. 7 jährlich den Fachstudienplan.

(6) Die Sektion der Hochschule hat zu sichern, daß die Studenten den Fachstudienplan vor Beginn des Fachstudiums kennen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 20. Juli 1967 zur Ausarbeitung der Ausbildungsdokumente für das Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deut-

schen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen 9/10 1967) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Berichtigung

Das Ministerium für Bauwesen teilt mit, daß die Anordnung vom 27. März 1969 über den Korrosionsschutz an Bauwerken und Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien (GBI. II S. 235) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Im § 3 Abs. 1 muß es richtig heißen:
in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Stoffe
2. Im § 3 Abs. 2 muß es richtig heißen:
als die gemäß Anlagen 1 und 3
Das ZLK hat die Anlagen 1 und 3
3. Im § 5 Abs. 2 muß es richtig heißen:
Korrosionsschutzmaßnahmen gemäß Anlagen 4 bis 6
4. In der Anlage 1 — Aggressivitätsgruppen von Gasen in Abhängigkeit von Art und Konzentration — muß es in der Aggressivitätsgruppe B richtig heißen:
Schwefelwasserstoff $H_2S > 0,01$
5. In der Anlage 6 muß die Überschrift richtig heißen:
Mögliche Varianten von Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom Grad der Aggressivität gemäß Anlagen 2 und 3.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 625

Anordnung Nr. 134 vom 7. Mai 1969 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 120 — Bewertungskennzahlen für Meliorationsanlagen und sonstige bauliche Anlagen im Bereich der staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft, 64 Seiten, 0,69 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41.

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 8. August 1969

Teil II Nr. 65

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 28. 7. 69 | Siebzehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen | 421 |
| 10. 7. 69 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses | 422 |
| 10. 7. 69 | Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung | 423 |
| | Berichtigung | 424 |

Siebzehnte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 28. Juli 1969

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“ gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnungen über die Verleihung des Ehrentitels

„Aktivist des Fünfjahrplanes“ und der
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen“,

Anlagen zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBI. I S. 205 und 206) in der Fassung der §§ 4 und 5 der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 370) und der §§ 3 und 4 der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II S. 325) und des § 13 der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II S. 773) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* 18. VO vom 12. Mai 1969 (GBI. II Nr. 41 S. 263)

Anlage

zu vorstehender
Siebzehnter Verordnung

Ordnung

über die Verleihung des Ehrentitels
„Aktivist der sozialistischen Arbeit“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Aktivist der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ehrentitels Aktivist der sozialistischen Arbeit“.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Werktätige verliehen werden, die hervorragende Leistungen beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik vollbrachten. Vor allem sind vorbildliche Leistungen bei der Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, der Durchsetzung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Anwendung neuer Arbeitsmethoden, aktive gesellschaftliche Tätigkeit in Verwirklichung der Losung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben!“ zu würdigen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an Werktätige in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die an der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus aktiv mitwirken.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die zuständigen Abteilungs- bzw. Betriebsgewerkschaftsleitungen
- die Abteilungs-, Betriebs- bzw. Dienststellenleiter.

(2) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung zu unterbreiten.

(3) Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung durch die Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter.

§ 5

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 6

(1) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“ ist eine materielle Anerkennung entsprechend dem erreichten ökonomischen Nutzen aus dem einheitlichen Prämienfonds zu gewähren.

(2) Bei der erstmaligen Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“ wird eine Urkunde und eine Medaille mit Spange verliehen. Bei erneuter Verleihung erhält der Ausgezeichnete eine Urkunde und die Interimsspange, die die mehrmalige Auszeichnung zum Ausdruck bringt.

(3) Die Urkunde wird vom Betriebs- bzw. Dienststellenleiter und dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung unterschrieben.

§ 7

(1) Die Medaille ist viereckig mit drei abgerundeten Ecken und hat ein Ausmaß von 24 mm × 24 mm; sie hat in der Mitte Hammer und Zirkel erhaben geprägt, flankiert von 2 Ähren relief geprägt und wird an einer transparentroten emaillierten Spange getragen.

(2) Die Spange ist zugleich Interimsspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Dienststellen, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von der zuständigen VVB, dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, der Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk bzw. dem Rat des Bezirkes zu beziehen. Volkseigene Betriebe und Kombinate, die unmittelbar zentralen staatlichen Organen unterstehen, erhalten die Auszeichnungsmaterialien von den zuständigen Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organen. Die Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organe, die Räte der Bezirke, die Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Vereinigungen Volkseigener Betriebe beziehen die Auszeichnungsmaterialien vom Versorgungskontor für Organisationsbedarf Berlin.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses

vom 18. Juli 1969

Gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBI. S. 79) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ab 1. Januar 1970 werden die zusätzlichen Klassifikationen für Untersuchungen, Nachbehandlungen und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes (Y-Klassifikation) der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen der Weltgesundheitsorganisation — (WHO) — 8. Revision 1965 mit den Kategorien Y 00 bis Y 89 verbindlich eingeführt.

(2) Die zusätzlichen Klassifikationen sind für alle vorkommenden Befunddokumentationen — mit Ausnahme der Todesursachendokumentation und der Dokumentation bei Arbeitsbefreiung — unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften und Anwendungshinweise aus dem Handbuch der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen der Weltgesundheitsorganisation — (WHO) — 8. Revision 1965, Band I**, im stationären und ambulanten Bereich zu verwenden.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 werden die Sätze: „Die Y-Klassifikation wurde nicht in das Register aufgenommen. Sie wird zur allgemeinen Anwendung in den Krankenhäusern und Polikliniken empfohlen, dient der Berichtsstatistik und wird in allen Fällen angewandt, die nicht nach dem Hauptschlüssel eingeordnet werden können.“ aus der Einleitung der Taschenbuchausgabe des Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen der Weltgesundheitsorganisation — [WHO] — 8. Revision 1965) gegenstandslos.

Berlin, den 18. Juli 1969

Der Minister
für Gesundheitswesen

Sefrin

* 2. DB vom 3. November 1967 (GBI. II Nr. 119 S. 632)

** Herausgegeben vom Ministerium für Gesundheitswesen; Berlin 1968

Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung

vom 10. Juli 1969

Die wissenschaftliche Leitung des Reproduktionsprozesses in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erfordert eine systematische Qualitätsprüfung und eine ständige Einflußnahme auf die Verbesserung der Qualität der Futtermittel. Die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung nimmt aktiven Einfluß auf die weitere Entwicklung der Futtermittelprüfung, insbesondere auf die Verbesserung und Prüfung der Mischfutterqualität innerhalb ihres Verantwortungsbereiches. Diese Aufgabe beinhaltet die Prüfung von Futtermitteln in der Getreidewirtschaft und für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Daher wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung (nachstehend Zentralstelle genannt) ist juristische Person. Sie ist Haushaltsorganisation und führt schrittweise die wirtschaftliche Rechnungsführung ein. Die Zentralstelle führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

Zentralstelle für Futtermittelprüfung
und Fütterung Halle-Lettin

Sitz: 4025 Halle (Saale), Schiepziger Straße 35.

Der Zentralstelle ist eine Zweigstelle mit Sitz in Parchim, Bezirk Schwerin, unterstellt.

(2) Die Zentralstelle untersteht dem Zentralen Kontor für Getreidewirtschaft.

(3) Die Zentralstelle führt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Rechtsvorschriften des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Weisungen des Generaldirektors des Zentralen Kontors für Getreidewirtschaft durch.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Zentralstelle obliegt im System der agrochemischen Untersuchung die Leitung und Koordinierung der staatlichen Futtermittelprüfung von

- Einzelfuttermitteln sowie industriellen Futtermitteln und deren Komponenten, die sich in der Zirkulationssphäre oder bei den Endverbrauchern befinden
- Futtermitteln, die in den LPG und VEG erzeugt und eingesetzt werden.

Sie nimmt dadurch Einfluß auf die Qualitätsentwicklung und Qualitätsverbesserung der Futtermittel. Ihr obliegt weiterhin die Durchführung warenkundlicher Untersuchungen von Mischfuttermitteln und deren Rohstoffen.

(2) Die Zentralstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Prüfung von handels- und wirtschaftseigenen Futtermitteln in Kooperation mit den in der Deutschen Demokratischen Republik mit der staatlichen Futtermittelprüfung beauftragten Prüfstellen
- organoleptische, chemische, chemisch-physikalische, mikroskopische und mikrobiologische Prüfung von Futtermitteln besonders für die LPG und VEG sowie für die Beratungsdienste der Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft
- Prüfung von Wirk- und Mineralstoffmischungen insbesondere für das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung und die Betriebe der Wirk- und Mineralstoffindustrie
- Prüfung von Futtermitteln im Tierversuch
- Kontrolle der Beschaffenheit von Futtermitteln, die sich im Verkehr befinden, und Prüfung von Futtermitteln, die in den Verkehr gebracht werden sollen
- Auswertung der Untersuchungsergebnisse von wirtschaftseigenen und Handelsfuttermitteln besonders für die Leitungsorgane der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- warenkundliche Untersuchungen an Mischfuttermitteln und deren Rohstoffen bis zum Fütterungseinsatz
- Standardisierung von Futtermittelrohstoffen, Mischfuttermitteln, wirtschaftseigenen Futtermitteln und Untersuchungsverfahren
- Erarbeitung von Futtermittelrezepturen einschließlich ihrer Prüfung
- Erarbeitung von Fütterungssystemen im Zusammenhang mit der Entwicklung von industriemäßigen Anlagen der Tierproduktion, die einen ökonomischen Einsatz der Futtermittel sichern
- Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Futtermittelanalytik sowie neuer und einheitlicher, für die Serienanalytik geeigneter Untersuchungsmethoden, methodische Überwachung der Futtermittelprüfung
- Auswertung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Rahmen der warenkundlichen Aufgaben und des Futtermittelsatzes.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat die Zentralstelle das Recht

- der Kontrolle der Arbeit der im Abs. 2 genannten Prüfstellen sowie der im Bereich der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke arbeitenden Futtermittellaboratorien im Einvernehmen mit den verantwortlichen Leitern hinsichtlich der Einhaltung der verbindlichen Prüfmethoden

- Kontrollen in den Herstellerbetrieben entsprechend ihrem Verantwortungsbereich, in den Betrieben der Zirkulationssphäre und bei den Endverbrauchern durchzuführen und unentgeltlich Proben zu entnehmen
- Mischfutterpartien und deren Komponenten zur Durchführung der Prüfungen im Tierversuch in den Kraftfuttermischwerken zu entnehmen.

§ 3

Leitung

(1) Die Zentralstelle wird vom Direktor geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftliche und ökonomische Tätigkeit der Zentralstelle persönlich verantwortlich und dem Generaldirektor des Zentralen Kontors für Getreidewirtschaft rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet die Zentralstelle nach dem Prinzip der Einzeileitung unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der Rechtsvorschriften sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der Zentralstelle zu entscheiden.

(4) Der Leiter der Zweigstelle, die Abteilungsleiter und der Hauptbuchhalter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich persönlich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

§ 4

Vertretung und Rechtsverkehr

(1) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Direktor schriftlich zu benennenden Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Zentralstelle im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Generaldirektor des Zentralen Kontors für Getreidewirtschaft.

(2) Für die Begründung, die Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter der Zentralstelle ist im Rahmen der entsprechenden Rechtsvorschriften der Direktor verantwortlich.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird auf der Grundlage der Rechtsvorschriften aufgestellt und ist vom Generaldirektor des Zentralen Kontors für Getreidewirtschaft zu bestätigen.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die in einer Belegschaftsversammlung beraten, mit der Gewerkschaftsleitung abgestimmt und vom Direktor der Zentralstelle erlassen wird.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juni 1967 über das Statut der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung (GBl. II S. 367) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1969

Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen teilt mit, daß die Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II S. 1018) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 6 Abs. 2 muß es in der 3. Zeile richtig heißen:
„wenn 640 Unterrichtsstunden...“

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 88 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (810/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 561 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 12. August 1969

Teil II Nr. 66

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 18. 7. 69 | Anordnung über die Umbewertung der Bestände an Konsumgütern bei Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen | 425 |

Anordnung über die Umbewertung der Bestände an Konsumgütern bei Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen

vom 18. Juli 1969

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe

- des Konsumgüterbinnenhandels aller Eigentumsformen
- des Produktionsmittelhandels, soweit bei diesen Bestände an Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung (individuelle Konsumtion) vorhanden sind

(nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für die Umbewertung von Konsumgütern, für die von den dazu bevollmächtigten Organen Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP) zu Lasten bzw. zugunsten staatlicher Fonds angewiesen wurden.

(3) Diese Anordnung ist nicht anzuwenden bei der Durchführung von Abwertungen zu Lasten des Handelsrisikos bzw. des Betriebsergebnisses sowie für gebrauchte bzw. für den Eigenbedarf bestimmte Konsumgüter.

§ 2

Aufnahme und Umbewertung der Bestände

(1) Die Betriebe haben die Bestände an Konsumgütern, für die neue EVP in Kraft treten, per Stichtag 0.00 Uhr aufzunehmen und auf die neuen EVP umzubewerten, soweit nicht mit dem Inkrafttreten der neuen EVP eine andere Regelung erfolgt.

(2) Die der Umbewertung unterliegenden Konsumgüter und der Stichtag werden von den dazu bevollmächtigten Organen besonders bekanntgegeben.

Umbewertungsdifferenz

§ 3

Die sich aus der Umbewertung ergebende Umbewertungsdifferenz ist von den für die Veränderung der EVP bevollmächtigten Organen zu erstatten bzw. an diese Organe gemäß § 10 zu überweisen, soweit nicht in Einzelfällen durch den Minister für Handel und Versorgung hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4

Die zu vergütende bzw. abzuführende Umbewertungsdifferenz ergibt sich bei

- den Betrieben des Großhandels aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis
- den Betrieben des Einzelhandels einschließlich Gaststätten aus der Differenz zwischen altem und neuem Großhandelsabgabepreis bzw. Einstands- oder Einkaufspreis, wenn für Konsumgüter kein Großhandelsabgabepreis bzw. nur eine Fachhandelsspanne besteht. Bei der Ermittlung des Großhandelsabgabepreises sind die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 1869/3 vom 23. Dezember 1963 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBL II 1964 S. 56) zu beachten und anzuwenden.

§ 5

Bestandsanmeldungen

(1) Die Betriebe haben über die Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage aufzustellen und den Gesamtbetrag der zu vergütenden bzw. der abzuführenden Umbewertungsdifferenz eigenverantwortlich zu errechnen.

(2) Die Bestandsanmeldungen, die Eingangsrechnungen bzw. die Lieferscheine der umzubewertenden Konsumgüter sowie andere für die Umbewertung der Bestände erforderliche Unterlagen sind von den Betrieben zur Kontrolle durch Beauftragte des für die Kontrolle verantwortlichen Organs bereitzuhalten.

(3) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bzw. der Kontrolle der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen EVP ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) durch die Betriebe zu erfassen.

(4) Wurden die Bestandsanmeldungen der Betriebe nicht bis zum Beginn des Verkaufs zu neuen EVP durch Beauftragte des für die Kontrolle verantwortlichen Organs überprüft, haben die Betriebe die Bestandsanmeldungen gemäß Abs. 6 einzureichen.

(5) Von den Leitern der Betriebe ist zu sichern, daß die Bestandsanmeldungen innerhalb der Ausschußfrist gemäß § 10 eingereicht und die entsprechenden Zusammenfassungen gewährleistet werden.

(6) Der Weg, über den die Bestandsanmeldungen einzureichen sind, und die Art und Weise der Zusammenfassungen wird von den für die EVP-Veränderung bevollmächtigten Organen festgelegt und besonders bekanntgegeben.

§ 6

Unterwegsware

(1) Als Unterwegsware gelten solche Konsumgüter, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag 0.00 Uhr beim Empfänger eingehen.

(2) Unterwegsware ist innerhalb von 24 Stunden nach Eingang durch den Empfänger zu erfassen und innerhalb der Ausschußfrist (in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis 10 Werktagen nach Ausschußfrist) dem für die EVP-Veränderung bevollmächtigten Organ anzumelden.

§ 7

Kommissionsware

(1) Befinden sich Konsumgüter, die der Bestandsaufnahme und Umbewertung unterliegen, als Kommissionsware in einem anderen Betrieb, so hat die Umbewertung nach den für den Eigentümer der Kommissionsware geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Kommissionshändler hat die Bestände an fremden Konsumgütern aufzunehmen, umzubewerten und getrennt nach Auftraggebern in besonderen Bestandsanmeldungen zu erfassen und innerhalb der Ausschußfrist über den vorgeschriebenen Weg anzumelden.

§ 8

Zeitpunkt der Bestandsaufnahme und Umbewertung

(1) In den Betrieben sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der entsprechenden Bestände gewährleisten.

(2) Die Aufnahme und Umbewertung der Bestände ist von den Betrieben so vorzunehmen, daß

- a) die Überprüfung der Bestände durch die Beauftragten des für die Kontrolle verantwortlichen Organs vor dem Beginn des Verkaufs zu neuen Preisen rechtzeitig vorgenommen werden kann und

- b) die Verkaufsbereitschaft mit Verkaufsbeginn nach Inkrafttreten der neuen EVP gewährleistet ist.

§ 9

Preisangaben

Die Preisangaben auf den Etiketten, auf der Verkaufsverpackung und auf dem Konsumgut sind zu berichtigen. Diese Veränderung der Preisangaben muß spätestens einen Monat nach dem Stichtag abgeschlossen sein. Werden Konsumgüter innerhalb dieses Monats verkauft, ausgeliefert oder zum Angebot gebracht, so müssen vorher die Preisangaben berichtigt werden.

§ 10

Ausschußfristen

Die Ausschußfristen für die Erstattung der zu vergütenden Umbewertungsdifferenzen bzw. die Termine für die Überweisung der abzuführenden Umbewertungsdifferenzen sind von den für die EVP-Veränderung bevollmächtigten Organen festzulegen und besonders bekanntzugeben.

§ 11

Unterrichtung der Handelsbetriebe

Die Organe, von denen die EVP-Veränderungen in Kraft gesetzt werden, haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Betriebe rechtzeitig über die zu treffenden Maßnahmen unterrichtet werden.

§ 12

Auskunftserteilung

Ergeben sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Konsumgüter, ihrer Zuordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise usw., haben die für die EVP-Veränderung bevollmächtigten Organe die erforderlichen Auskünfte zu geben, soweit über die Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der EVP-Veränderung nicht gesonderte Festlegungen getroffen bzw. Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 13

Wertgeminderte Konsumgüter

(1) Für bereits wertgeminderte Konsumgüter, die zu Lasten des Handelsrisikos bzw. des Betriebsergebnisses abgewertet wurden, errechnen sich die zu vergütenden Umbewertungsdifferenzen vom ursprünglichen EVP, gekürzt um die Summe der bereits vorgenommenen Senkung.

(2) Sollte in Einzelfällen bei wertgeminderten Konsumgütern der festgesetzte EVP den neuen EVP unterschreiten, so ist der niedrigere EVP beizubehalten. In diesen Fällen entstehen keine zu vergütenden Umbewertungsdifferenzen.

(3) Ausgenommen von der gemäß Abs. 1 getroffenen Regelung sind im Gebrauchswert geminderte Konsumgüter, bei denen auf Grund von Beschädigungen, Fehlern oder anderen Mängeln die EVP zu Lasten des

Handelsrisikos gesenkt wurden. In diesen Fällen errechnen sich die zu vergütenden Umbewertungsdifferenzen gemäß § 4 vom ursprünglichen EVP. Die weitere Berücksichtigung der Gebrauchswertminderung hat durch den Einsatz des Handelsrisikos zu erfolgen.

§ 14

Wahlortierungen, Qualitätsstufen, Gütezeichen

Bei Konsumgütern, für die EVP-Veränderungen angewiesen wurden und von denen Bestände in unterschiedlichen Wahlortierungen, Qualitätsstufen, Gütezeichen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) usw. vorhanden sind, sind die EVP in einem einheitlichen Prozentsatz zu verändern; dabei sind bestehende bzw. gleichzeitig mit der EVP-Veränderung erlassene Rechtsvorschriften hinsichtlich der EVP-Differenzierung zwischen den einzelnen Wahlortierungen, Qualitätsstufen, Gütezeichen des DAMW usw. einzuhalten.

§ 15

Höchstpreise

Werden EVP-Veränderungen zu Lasten bzw. zugunsten staatlicher Fonds für Konsumgüter angewiesen, für die gemäß Anordnung Nr. Pr. II vom 11. September 1968 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter (GBl. II S. 835) und deren Ergänzungen die Preisform „Höchstpreis“ festgelegt ist, errechnen sich die zu vergütenden bzw. abzuführenden Umbewertungsdifferenzen vom Höchstpreis.

§ 16

**Hauptdirektion Spezialhandel,
Hauptdirektion Wismuthandel,
VEB Schiffsversorgung**

Zwischen den zur EVP-Veränderung bevollmächtigten Organen und der Hauptdirektion Spezialhandel, der Hauptdirektion Wismuthandel und dem VEB Schiffsversorgung sind besondere Vereinbarungen über die Ausschlußfrist, über die Aufstellung und Einreichung

der Bestandsanmeldungen usw. spezielle Vereinbarungen abzuschließen.

§ 17

Verantwortung der Leiter

Die Leiter der Betriebe sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Umbewertung und für die sachlich und rechnerisch richtige Ausfertigung der Bestandsanmeldungen sowie für die Einhaltung der gestellten Termine und Ausschlußfristen.

§ 18

Abrechnung der Umbewertungsdifferenzbeträge

Die Abrechnung der Umbewertungsdifferenzbeträge, die sich aus der Umbewertung der Bestände an Konsumgütern ergeben, sowie die Berichterstattungen regeln sich nach den vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Weisungen.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind von den für die Veränderung von EVP bevollmächtigten Organen entsprechend den unterschiedlichen spezifischen Bedingungen zu konkretisieren.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

(3) Gleichzeitig ist die Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 18. Juli 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Bestandsanmeldung

zum Sonderpreisdienst Nr.

bzw.

zur EVP-Veränderung per

Anschrift:

Fernruf:

Bankverbindung:

Konto-Nr.:

| Lfd. Nr. | Hersteller | Artikelbezeichnung | Artikel-Nr. | Menge | EVP | | EVP-Differenz | | IAP | | IAP-Differenz | | GAP | | GAP-Differenz | |
|----------|------------|--------------------|-------------|-------|-------|-------|---------------|--------|--------|--------|---------------|--------|--------|--------|---------------|--------|
| | | | | | alt | neu | einzel | gesamt | alt | neu | einzel | gesamt | alt | neu | einzel | gesamt |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| | | | | | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M |
| | | | | | Sp. 5 | Sp. 6 | Sp. 5 | Sp. 5 | Sp. 10 | Sp. 11 | Sp. 10 | Sp. 13 | Sp. 14 | Sp. 14 | Sp. 16 | Sp. 16 |
| | | | | | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. |
| | | | | | Sp. 7 | Sp. 7 | Sp. 7 | Sp. 5 | Sp. 11 | Sp. 11 | Sp. 11 | Sp. 5 | Sp. 15 | Sp. 15 | Sp. 15 | Sp. 5 |
| | | | | | bzw. | bzw. | bzw. | bzw. | bzw. | bzw. | bzw. | bzw. | bzw. | bzw. | bzw. | bzw. |
| | | | | | Sp. 7 | Sp. 6 | Sp. 6 | Sp. 6 | Sp. 10 | Sp. 10 | Sp. 10 | Sp. 14 | Sp. 14 | Sp. 14 | Sp. 14 | Sp. 14 |
| | | | | | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. | ./. |

Ich versichere, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Bestände an Konsumgütern enthält. Mir ist bekannt, daß ich strafrechtlich belangt werden kann, wenn ich in der Bestandsanmeldung falsche Angaben mache, oder Konsumgüter, die der Umbewertung unterliegen, nicht in die Bestandsanmeldung aufnehme.

Datum

Stempel

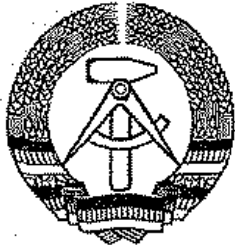
Unterschrift

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 37 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 23 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 763, Telefon: 32 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatz-Hochdruck)

Index 31 317



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 14. August 1969

Teil II Nr. 67

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 4. 8. 69 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL | 429 |
| 4. 8. 69 | Anordnung Nr. 2 über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel | 429 |
| 4. 8. 69 | Anordnung Nr. 2 über das Statut der Hauptdirektion Wismut-Handel | 429 |
| 11. 7. 69 | Anordnung über die Stimulierung von Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen in den Jahren 1969 und 1970 | 430 |
| 27. 7. 69 | Anordnung über die Anerkennung von Arbeitsunfällen | 430 |
| 28. 7. 69 | Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 2039 - Grünfütter-, Rübenblatt- und Hackfruchttrocknung - | 431 |
| 1. 8. 69 | Anordnung über die Bildung eines „Wissenschaftlich-Methodischen Rates für Programmierung des Unterrichts im Bildungswesen“ | 431 |
| 10. 7. 69 | Anordnung Nr. 3 über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern | 432 |

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL

vom 4. August 1969

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II S. 902) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 9 der Anlage 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II S. 73) erhält folgende Fassung:

„Der Hauptdirektor und sein Stellvertreter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

* 2. DB vom 17. Februar 1965 (GBl. II Nr. 26 S. 159)

Anordnung Nr. 2* über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel vom 4. August 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 29. März 1965 über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel (GBl. II S. 313) wird angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) vom 29. März 1965 (GBl. II Nr. 44 S. 313)

§ 1

Der § 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Der Hauptdirektor und sein Stellvertreter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über das Statut der Hauptdirektion Wismut-Handel vom 4. August 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 29. März 1965 über das Statut der Hauptdirektion Wismut-Handel (GBl. II S. 314) wird angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Der Hauptdirektor und sein Stellvertreter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 29. März 1965 (GBl. II Nr. 44 S. 314)

**Anordnung
über die Stimulierung von Zulieferungen
für den Export von Industrieanlagen
in den Jahren 1969 und 1970**

vom 11. Juli 1969

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 433) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Lieferungen, für die die Ausfuhrgenehmigung in Form eines EA (T) erteilt wird, soweit der Zulieferant ein einheitliches Betriebsergebnis gemäß der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 507) bildet.

§ 2

(1) Der Generallieferant kann dem Nachauftragnehmer für Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen Kooperationszuschläge gewähren.

- (2) Kooperationszuschläge können gewährt werden,
- wenn der Zulieferant gleichartige Erzeugnisse im direkten Export im gleichen Wirtschaftsgebiet mit einer Exportrentabilitätsrate über 1,0 realisiert oder aber
 - der Zulieferant mit gleichartigen Erzeugnissen am direkten Export nicht beteiligt ist, die Industrieanlage aber mit einer Exportrentabilitätsrate über 1,0 exportiert wird.

§ 3

Die Höhe des Kooperationszuschlages wird bestimmt durch

- die Exportrentabilitätsrate der Anlage
- die beim direkten Export im gleichen Wirtschaftsgebiet für die Zulieferung zu erzielende Exportrentabilitätsrate
- die im Rahmen der Liefer- bzw. Leistungsverträge zu vereinbarenden technischen, ökonomischen und kommerziellen Normen entsprechend den Erfordernissen der Außenmärkte.

§ 4

Die vom Zulieferanten mit dem Kooperationszuschlag über den Industriepreis hinaus erzielten Erlöse für Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen sind Bestandteil des einheitlichen Betriebsergebnisses. Bei der Berechnung der Nettogewinnabführung an den Staat ist das Normativ der Nettogewinnabführung auf den um den Kooperationszuschlag verminderten Nettogewinn anzuwenden. Der Betrag der Kooperationszuschläge ist in der Gewinnverwendung dem Investitions- oder Umlaufmittelfonds zuzuführen.

§ 5

(1) Dem Generallieferanten werden vom übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ Mittel zur Stimulierung der Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen pro Jahr vorgegeben. Die Mittel werden auf einem Sonderbankkonto des wirtschaftsleitenden Organs bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt.

(2) Der Generallieferant ist dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

§ 6

Die Erfassung und Abrechnung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik sowie der Ausweis in der staatlichen Finanzberichterstattung werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie kann für alle Lieferungen angewandt werden, die ab 1. Januar 1969 erfolgt sind. Soweit davon Verträge betroffen werden, in denen der geltende Preis vereinbart ist, aber ein Kooperationszuschlag gezahlt werden soll, ist dieser neu zu vereinbaren.

Berlin, den 11. Juli 1969

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

**Anordnung
über die Anerkennung von Arbeitsunfällen**

vom 27. Juli 1969

Zur einheitlichen Rechtsanwendung bei der Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Unfallleistungen der Sozialversicherung, der Betriebe und der sozialistischen Produktionsgenossenschaften wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ein Arbeitsunfall ist ein plötzliches, von außen einwirkendes, schädigendes Ereignis, das mit der Betriebstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht und eine Körperschädigung oder den Tod eines Werk tätigen zur Folge hat.

(2) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstelle.

(3) Einem Arbeitsunfall wird ein Unfall gleichgestellt, der entsprechend den Rechtsvorschriften unter die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen fällt.*

§ 2

Ein Unfall, als dessen Ursache Alkoholmißbrauch des Werk tätigen festgestellt wird, gilt nicht als Arbeitsunfall im Sinne des § 1.

§ 3

(1) Über die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall entscheidet

- a) die Betriebsgewerkschaftsleitung, wenn der Werk tätige in einem Betrieb arbeitet, von dem die Geldleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden
- b) die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB, wenn der Werk tätige in einem Betrieb arbeitet, von dem keine Geldleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden

* z. Z. gilt die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II Nr. 15 S. 123)

c) die zuständige Dienststelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für die Versicherten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Streitfälle über die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall entscheiden die zuständigen Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Erste Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung — Artikel 2 zu den §§ 39 bis 47 der VSV — (Arbeit und Sozialfürsorge S. 195)

b) § 23 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 625).

Berlin, den 27. Juli 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher

Anordnung
über die Änderung der Preisanordnung Nr. 2039

— Grünfutter-, Rübenblatt- und
Hackfruchttrocknung —

vom 28. Juli 1969

§ 1

§ 3 der Preisanordnung Nr. 2039 vom 10. Juli 1965 — Grünfutter-, Rübenblatt- und Hackfruchttrocknung — (GBI. II S. 576) wird wie folgt ergänzt:

„3. für das Pelletieren des Trockengutes 25,— M/t.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Kuhrig
Staatssekretär

Anordnung
über die Bildung
eines „Wissenschaftlich-Methodischen Rates
für Programmierung des Unterrichts
im Bildungswesen“

vom 1. August 1969

Für die Rationalisierung und Intensivierung der Lehr- und Lernprozesse als entscheidende Voraussetzung für die erforderliche höhere Effektivität der Ausbildung, Erziehung, Forschung und Weiterbildung im einheitlichen sozialistischen Bildungswesen wird im

Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Es wird ein Wissenschaftlich-Methodischer Rat für Programmierung des Unterrichts im Bildungswesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend WMR genannt) beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen gebildet.

§ 2

Der WMR ist ein beratendes wissenschaftliches Gremium der für die Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates.

§ 3

Die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des WMR werden in der Arbeitsordnung des WMR (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Arbeitsordnung
des Wissenschaftlich-Methodischen Rates
für Programmierung des Unterrichts
im Bildungswesen

§ 1

Stellung des Wissenschaftlich-Methodischen Rates

(1) Der Wissenschaftlich-Methodische Rat (nachstehend WMR genannt) ist ein beratendes wissenschaftliches Gremium der für die Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates.

(2) Der WMR wird von einem Stellvertreter des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen geleitet.

(3) Die Mitglieder des WMR werden nach Vorschlag durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen berufen.

§ 2

Aufgaben des WMR

(1) Der WMR erarbeitet auf der Grundlage von Ergebnissen der prognostischen Tätigkeit der für die Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates über die Hauptentwicklungsrichtungen bei der Rationalisierung von Lehr- und Lernprozessen Vorschläge für die planmäßige Entwicklung und Koordinierung der Forschung sowie für die Anwendung der Programmierung von Lehr- und Lernprozessen in den verschiedenen Bereichen des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens. Der WMR entwickelt gleichzeitig eine eigenständige prognostische Arbeit. Der WMR erarbeitet insbesondere Vorschläge für

— die planmäßige Entwicklung der pädagogischen, psychologischen und technischen Forschung auf dem Gebiet der Programmierung von Lehr- und Lernprozessen und für die Konzentration aller Forschungskapazitäten auf die aus der Prognose abgeleiteten Schwerpunktaufgaben

- die Einführung von Lehr- und Lernmethoden sowie von technischen Mitteln zur Anwendung des programmierten Unterrichtes
- eine einheitliche Aus- und Weiterbildung von Kadern für die Programmierung von Lehr- und Lernprozessen und für die Qualifizierung der Lehrkräfte in der Leitung programmierter Lehr- und Lernprozesse
- eine effektive Herstellung programmierter Materialien und technischer Mittel
- die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Programmierung von Lehr- und Lernprozessen mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Popularisierung der Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Programmierung von Lehr- und Lernprozessen.

(2) Im Auftrag der für die Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates koordiniert der WMR die Forschung zur Programmierung von Lehr- und Lernprozessen in der Deutschen Demokratischen Republik und schätzt die Erfüllung der wichtigsten Planaufgaben ein.

(3) Der WMR organisiert wissenschaftliche Konferenzen zu Problemen der Programmierung von Lehr- und Lernprozessen und erarbeitet regelmäßige Informationen über die neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und erreichten Fortschritte auf dem Gebiet des programmierten Unterrichtes. Er stellt die Verbindung zu wissenschaftlichen Organisationen, insbesondere zu denen der UdSSR und anderer sozialistischer Länder, her.

§ 3

Arbeitsweise und Zusammensetzung des WMR

(1) Der WMR arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsplanes. Der Arbeitsplan wird im Einvernehmen mit den Leitern der für die Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

(2) Zur Lösung der im Arbeitsplan enthaltenen Schwerpunktaufgaben werden zeitweilig Arbeitsgruppen gebildet. Die Leiter dieser Arbeitsgruppen sind für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben voll verantwortlich und gegenüber dem Vorsitzenden des WMR rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitarbeiter in den Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Arbeitsgruppenleiters in Abstimmung mit den zuständigen Organen vom Vorsitzenden des WMR ernannt.

(4) Als Mitglieder des WMR und der Arbeitsgruppen werden Wissenschaftler, Lehrer, Lehrkräfte der Berufsausbildung, technische Spezialisten, Vertreter wissenschaftlicher Verlage und junge Neuerer (Studenten, Facharbeiter) sowie Vertreter der für die Leitung der

Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates berufen bzw. ernannt.

(5) Der WMR tagt in der Regel zweimal im Jahr.

Der WMR bildet ein Präsidium.

§ 4

Dem Präsidium des WMR gehören an:

- der Leiter und die Stellvertreter des Leiters
- Leiter von Arbeitsgruppen
- Vertreter der zentralen staatlichen Organe
- Sekretär des WMR.

§ 5

Der Leiter des WMR wird durch einen Sekretär in seiner Arbeit unterstützt. Der Sekretär ist hauptamtlich tätig. Alle anderen Mitglieder des WMR arbeiten ehrenamtlich.

Anordnung Nr. 3*

über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern vom 10. Juli 1969

Für die Versorgung der Lehrlinge aller Berufsschulen mit Schul- und Lehrbüchern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 13. Januar 1965 über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern (GBI. II S. 41) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit an Schüler der Oberschulen, der Erweiterten Oberschulen und der Sonderschulen unentgeltlich ausgegeben werden, sind vom Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel zu liefern.

(2) Die Schul- und Lehrbücher für den allgemeinbildenden und berufstheoretischen Unterricht, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit unentgeltlich an Lehrlinge der Berufsausbildung ausgegeben werden (Freiexemplare), sind wie die Kaufexemplare über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Berufsausbildung
I. V.: Hofmann
Stellvertreter des Leiters

Der Minister
für Volksbildung
Honecker

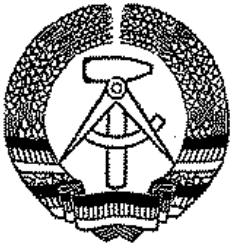
* Anordnung Nr. 2 vom 5. September 1967 (GBI. II Nr. 87 S. 651)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1534 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,25 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696; Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 15. August 1969

Teil II Nr. 68

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 7. 7. 69 | Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken | 433 |

Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken

vom 7. Juli 1969

Zur Gewährleistung einer effektiven Nutzung volkseigener Grundstücke und zur Regelung des Verfahrens bei der Übertragung dieser Grundstücke an andere Rechtsträger wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Übertragung volkseigener Grundstücke zwischen Rechtsträgern von Volkseigentum und für die Ersteinsetzung von Rechtsträgern beim Übergang von Grundstücken in Volkseigentum.

§ 2

Rechtsträger

(1) Rechtsträger volkseigener Grundstücke können sein:

- volkseigene Betriebe und Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie andere Organe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft
- staatliche Organe und staatliche Einrichtungen
- sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie die ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen, entsprechend den besonderen Festlegungen des Ministers der Finanzen

-- nachstehend als Betriebe, Organe und Einrichtungen bezeichnet --.

(2) Rechtsträger volkseigener Grundstücke können nur juristische Personen sein.

(3) Die Rechtsträger sind für die volkswirtschaftlich effektive Nutzung der ihnen übertragenen volkseigenen Grundstücke, für die Erhaltung der Substanz und den Schutz dieser Vermögenswerte verantwortlich.

§ 3

Rechtsträgerwechsel

(1) Die Übertragung volkseigener Grundstücke von einem Rechtsträger an einen anderen Rechtsträger erfolgt im Wege des Rechtsträgerwechsels.

(2) Soweit mit dem volkseigenen Grundstück volkseigene unbewegliche Grundmittel verbunden sind, erfolgt der Rechtsträgerwechsel

- im Geltungsbereich der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 797) grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Verkauf und Kauf der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel nach den Vorschriften dieser Verordnung
- zwischen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen in Verbindung mit der unentgeltlichen Übertragung der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel. Das gilt entsprechend, wenn am Rechtsträgerwechsel staatliche Organe und staatliche Einrichtungen einerseits und Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c andererseits beteiligt sind.

(3) Der Rechtsträgerwechsel umfaßt:

- die Vereinbarung für die Übertragung des volkseigenen Grundstücks zwischen den beteiligten Betrieben, Organen und Einrichtungen durch schriftlichen Vertrag
- die Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirktes oder der Gemeinde, auf dessen Territorium das Grundstück liegt -- nachstehend als Rat der Gemeinde bezeichnet --
- den Antrag an die zuständige Außenstelle bzw. Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes -- nachstehend als Liegenschaftsdienst bezeichnet -- auf Eintragung des neuen Rechtsträgers
- die erforderlichen Eintragungen in die Liegenschaftskartei (Löschung des bisherigen Rechtsträgers, Eintragung des neuen Rechtsträgers, Eintragung des Zeitpunktes, zu dem der Rechtsträgerwechsel wirksam wird)
- die Bestätigung des Liegenschaftsdienstes auf dem vorgelegten Antrag über die vorgenommenen Eintragungen in der Liegenschaftskartei
- die Übergabe/Übernahme des volkseigenen Grundstücks an Hand eines Übergabe-/Übernahmeprotokolls
- die Austragung des volkseigenen Grundstücks im Grundstücksverzeichnis und der in Verbindung da-

mit übertragenen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel in der Bilanz bzw. Grundmittelrechnung des abgebenden Rechtsträgers und

- h) die Eintragung des volkseigenen Grundstücks in das Grundstücksverzeichnis und der in Verbindung damit übertragenen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel in die Bilanz bzw. Grundmittelrechnung des übernehmenden Rechtsträgers.

(4) Werden bei der Durchführung einer Investition die Funktionen der Auftraggeber von einem Hauptauftraggeber bzw. einer Aufbauleitung wahrgenommen, so sind vor Baubeginn durch die Beteiligten vertragliche Vereinbarungen über die spätere Rechtsträgerschaft des volkseigenen Grundstücks und — bei einer gemeinsamen Nutzung des volkseigenen Grundstücks — über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu treffen.

(5) Volkseigene unbewegliche Grundmittel können in Ausnahmefällen ohne das betreffende Grundstück unter Beachtung der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zur Eigenbewirtschaftung übertragen werden, wenn das volkseigene Grundstück von mehreren Betrieben, Organen und Einrichtungen gemeinsam genutzt wird und eine Grundstücksteilung mit einem zu hohen Aufwand verbunden, technisch nicht möglich oder anderweitig unzumutbar ist. In diesen Fällen hat der Übernehmende in bezug auf das übertragene unbewegliche Grundmittel alle Rechte und Pflichten eines Rechtsträgers. Die sich bei der gemeinsamen Nutzung des Grundstücks ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten sind in einem Nutzungsvertrag festzulegen.

(6) Der Rechtsträgerwechsel an volkseigenen Grundstücken berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigungen für eingetretene Wirtschaftsschwernisse und zur Entrichtung einer Bodennutzungsgebühr.*

§ 4

Vereinbarung des Rechtsträgerwechsels

Im Vertrag über den Rechtsträgerwechsel sind neben Angaben über die Lage und den Erhaltungszustand des volkseigenen Grundstücks Festlegungen über

- den vorgesehenen Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels
- die unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel und
- die Höhe der vereinbarten Übergabe-/Übernahmewerte der Grundmittel

zu treffen.

§ 5

Mitwirkung des Rates der Gemeinde

(1) Der Rat der Gemeinde hat bei der Erteilung seiner Zustimmung die Rechtsvorschriften über die Pla-

* Zur Zeit gelten folgende Rechtsvorschriften:

- Verordnung vom 17. Dezember 1965 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 28. Mai 1968 (GBl. II S. 235; Ber. S. 914)
- Verordnung vom 15. Juni 1967 über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens — Verordnung über Bodennutzungsgebühr — (GBl. II S. 387) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 24. Mai 1968 (GBl. II S. 281)

nung der Standortverteilung von Investitionen* und die auf der Grundlage dieser Vorschriften getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Treten zum beabsichtigten Rechtsträgerwechsel Differenzen auf, gilt § 10 Abs. 4 der Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBl. II S. 263) entsprechend.

(2) Die vom Rat der Gemeinde erteilte Zustimmung zum Kaufvertrag über die auf dem volkseigenen Grundstück befindlichen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel gilt zugleich für den Rechtsträgerwechsel am Grundstück.

(3) Hat der Rat der Gemeinde bereits die Standortgenehmigung für eine auf dem gleichen Grundstück vorgesehene Investition des neuen Rechtsträgers erteilt, ist eine besondere Zustimmung für den Rechtsträgerwechsel nicht erforderlich.

§ 6

Antragstellung auf Eintragung des neuen Rechtsträgers

(1) Für die Eintragung des neuen Rechtsträgers ist ein gemeinsamer Antrag (Rechtsträgnachweis) der beteiligten Betriebe, Organe und Einrichtungen mit der Zustimmung des Rates der Gemeinde an den Liegenschaftsdienst einzureichen.

(2) Bei einem Verkauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel ist eine Durchschrift des Kaufvertrages der für die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Staatliches Eigentum) bestimmten Ausfertigung des Rechtsträgnachweises für das volkseigene Grundstück als Anlage beizufügen.

(3) Sind am Rechtsträgerwechsel sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie die ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen entsprechend den besonderen Festlegungen des Ministers der Finanzen (Genossenschaft oder Organisation genannt) beteiligt, muß der Antrag auf Eintragung des neuen Rechtsträgers dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Zustimmung und Weiterleitung an den Liegenschaftsdienst vorgelegt werden. Der Vertrag gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a ist in diesen Fällen Anlage des Rechtsträgnachweises für die Abteilung Finanzen (Staatliches Eigentum).

(4) Der Antrag auf Eintragung des neuen Rechtsträgers ist in schriftlicher Form in 5facher Ausfertigung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks** einzureichen.

§ 7

Rechtswirksamkeit

(1) Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels ist zwischen dem bisherigen und dem vorgesehenen Rechtsträger zu vereinbaren. Er soll möglichst zum Beginn des Planjahres (1. Januar) erfolgen. Eine rückwirkende Vereinbarung des Rechtsträgerwechsels ist unzulässig. Die Vorlage des Antrages ge-

* Zur Zeit gelten:

- Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBl. II S. 263)
- Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbauens — Landwirtschaftsordnung — (GBl. II S. 381)
- Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II S. 412)

** Zu beziehen vom Verdruckleitverlag Freiberg/Sachsen (Bestell-Nr. 190/00)

mäß § 6 Abs. 1 beim Liegenschaftsdienst hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Eintragung des neuen Rechtssträgers in die Liegenschaftskartei vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels durchgeführt werden kann.

(2) Mit dem Tage der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels übernimmt der neue Rechtsträger die Verantwortung für das betreffende volkseigene Grundstück. Ihm obliegen insbesondere die im § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben. Er hat ferner

- die ordnungsgemäße Übernahme und die buchmäßige Erfassung des volkseigenen Grundstücks und der darauf befindlichen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel
 - die Übernahme der mit dem Grundstück im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen sowie
 - die Übernahme der mit dem Grundstück im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden langfristigen Verbindlichkeiten (§ 11 Abs. 1)
- zu gewährleisten.

§ 8

Verfahren beim Liegenschaftsdienst

Aufgabe des Liegenschaftsdienstes ist es,

- den Antrag auf Eintragung des neuen Rechtsträgers (Rechtsträgernachweis) auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen
- die Berichtigung der Liegenschaftsunterlagen unter Beachtung des § 7 Abs. 1 durchzuführen. Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels ist in der Liegenschaftskartei zu vermerken
- die durchgeführte Berichtigung und den Tag der Rechtswirksamkeit auf dem Rechtsträgernachweis zu bestätigen und
- die bestätigten Rechtsträgernachweise entsprechend dem darauf befindlichen Verteiler zu versenden.

§ 9

Übergabe/Übernahme des volkseigenen Grundstücks

(1) Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll soll folgende Mindestangaben enthalten:

- Bezeichnung des Grundstücks (örtliche Lage, Liegenschafts- und gegebenenfalls Grundbuchbezeichnung)
- Zeitpunkt der vom Liegenschaftsdienst bestätigten Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels
- Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme des Grundstücks
- buchmäßiger Bruttowert und Verschleiß der unbeweglichen Grundmittel zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels
- vom Übernehmenden anerkannte Werte
- Angabe, ob unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung der auf dem Grundstück befindlichen unbeweglichen Grundmittel erfolgt
- Bemerkungen über den Zustand des Grundstücks und der unbeweglichen Grundmittel bei der Übergabe
- übertragene langfristige Verbindlichkeiten
- übergebene Grundstücksunterlagen.

(2) Bei Beteiligung einer Genossenschaft oder einer Organisation am Rechtsträgerwechsel ist eine Ausfertigung des Übergabe-/Übernahmeprotokolls dem örtlich

zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen. Erfolgt die Abgabe eines volkseigenen Grundstücks durch eine Genossenschaft oder Organisation, ist die Abrechnung des Amortisationsfonds dem Protokoll entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften* beizufügen.

§ 10

Rechtsträgerkartei

(1) Veränderungen, die sich durch Rechtsträgerwechsel oder durch Grundstücksteilungen ergeben, sind vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in der Rechtsträgerkartei zu vermerken.

(2) Bei einer Teilung volkseigener Grundstücke ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Ausfertigung des Veränderungsnachweises zu übergeben.

§ 11

Behandlung der Verbindlichkeiten

(1) Langfristige Verbindlichkeiten, die mit dem volkseigenen Grundstück in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und nicht vom bisherigen Rechtsträger schuldhaft verursacht wurden, gehen bei der unentgeltlichen Übertragung eines volkseigenen Grundstücks und gegebenenfalls der darauf befindlichen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel auf den neuen Rechtsträger über. Dieser hat den Gläubiger vom Übergang der Verbindlichkeiten zu unterrichten und die Verbindlichkeiten entsprechend den festgelegten Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen.

(2) Bei einem Verkauf der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel ist vom Verkäufer die Ablösung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 aus dem Verkaufserlös anzustreben. Vor der Ablösung ist vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen (Staatliches Eigentum), in dessen Bereich das Grundstück liegt, hierzu eine Stellungnahme einzuholen.

§ 12

Streitigkeiten aus dem Vertrag

Streitigkeiten zwischen Rechtsträgern über die Erfüllung eines Vertrages, in dem ein Rechtsträgerwechsel vereinbart worden ist, entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§ 13

Übernahme der Rechtsträgerschaft durch den Rat der Gemeinde

(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltung volkseigener Grundstücke kann der Rat des Kreises in besonderen Fällen den Rat der Gemeinde beauftragen, ein auf dem Territorium der Gemeinde befindliches volkseigenes Grundstück als Rechtsträger zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, daß das Grundstück vom bisherigen Rechtsträger nicht mehr in vollem Umfang oder überwiegend zur Durchführung seiner Planaufgaben benötigt wird.

(2) Ergeben sich durch den Rechtsträgerwechsel gemäß Abs. 1 finanzielle Belastungen für den Rat der Gemeinde, sind diese für die Periode des laufenden Perspektivplanes festzustellen und vom bisherigen Rechtsträger auszugleichen. Zwischen den Beteiligten ist festzulegen, ob der Ausgleich einmalig oder in jährlichen

* Zur Zeit gilt: § 19 der Anordnung (Nr. 1) vom 21. August 1958 (GBl. I S. 702) in der Fassung des § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 5. April 1962 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II S. 359)

Teilbeträgen erfolgt. Die hierzu notwendigen Festlegungen sind in dem abzuschließenden Vertrag über den Rechtsträgerwechsel aufzunehmen.

(3) Durch die Regelung gemäß Abs. 2 werden die Rechtsvorschriften über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel nicht berührt.

§ 14

Ersteinsetzung eines Rechtsträgers

(1) Die Ersteinsetzung eines Rechtsträgers ist mit der Zielsetzung vorzunehmen, das in Volkseigentum übergegangene Grundstück einer planmäßigen, auf hohen volkswirtschaftlichen Effekt ausgerichteten Nutzung zuzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem für die Standortverteilung von Investitionen zuständigen Organ und dem Rat der Gemeinde, auf dessen Territorium das Grundstück liegt. Die Ersteinsetzung bedarf der Zustimmung des vorgesehenen Rechtsträgers, soweit dieser das volkseigene Grundstück nicht ganz oder überwiegend nutzt.

(2) Kann die Ersteinsetzung eines Rechtsträgers gemäß Abs. 1 nicht erfolgen, ist der Rat der Gemeinde, auf dessen Territorium das volkseigene Grundstück liegt, vom Rat des Kreises als Rechtsträger einzusetzen.

(3) Die Eintragung eines Grundstücks als Eigentum des Volkes in die Liegenschafts- und Grundbuchunterlagen erfolgt unter Angabe des eingesetzten Rechtsträgers auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen. Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks* dem Liegenschaftsdienst einzureichen. Zum Nachweis der Rechtsgrundlage für das Entstehen von Volkseigentum sind dem Rechtsträger nachweis Kaufverträge, Inanspruchnahmebescheide u. ä. zum Verbleib in den Grundakten beizufügen.

(4) Für die Ersteinsetzung eines Rechtsträgers sind die Grundsätze der §§ 2 bis 12 entsprechend anzuwenden.

(5) Wird für das in Volkseigentum übernommene Grundstück der Rat der Gemeinde als Rechtsträger eingesetzt (Abs. 2), hat der Rat des Kreises gleichzeitig die finanziellen Auswirkungen für die laufende Plan-

* Zu beziehen vom Vordruckleitverlag, Freiberg/Sachsen (Bestell-Nr. 190/05)

periode einzuschätzen und — wenn erforderlich — eine entsprechende Zuführung unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten zur Durchführung der erforderlichen Werterhaltungsmaßnahmen an den Rat der Gemeinde festzulegen.

§ 15

Volkseigene Miteigentumsanteile an Grundstücken

Die Grundsätze dieser Anordnung gelten für die Übertragung volkseigener Miteigentumsanteile an Grundstücken entsprechend.

§ 16

Bewegliche Grundmittel

Die im Zusammenhang mit dem Rechtsträgerwechsel für das volkseigene Grundstück übertragenen volkseigenen beweglichen Grundmittel sind entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften* zu verkaufen und zu kaufen.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702) und die Anordnung Nr. 2 vom 5. April 1962 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II S. 333), mit Ausnahme des § 19 der Anordnung (Nr. 1) in der Fassung des § 2 der Anordnung Nr. 2 außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1969

Der Minister des Innern
und

Der Minister
der Finanzen
Böhm

Chef der Deutschen
Volkspolizei
Dickel

* Zur Zeit gelten:

- Verordnung vom 20. April 1965 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II S. 309)
- Anordnung vom 18. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 695. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 20. August 1969

Teil II Nr. 69

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 1. 8. 69 | Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe | 437 |
| 31. 7. 69 | Anordnung zu den Aufgaben der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zur Unterstützung der Lehrlinge bei der Erfüllung ihres Lehrjahresauftrages 1969/70 | 443 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 444 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 444 |

Achtzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe

vom 1. August 1969

Auf der Grundlage der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. S. 470) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in der Systematik der Ausbildungsberufe (s. Anlage zur Siebzehnten Durchführungsbestimmung*) aufgeführten Ausbildungsberufe können unter Berücksichtigung der mit der vorliegenden Durchführungsbestimmung (Anlagen 1, 2 und 3) eintretenden Veränderungen von Jugendlichen in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen auf der Grundlage des Planes der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung erlernt werden.

(2) Bereits im Arbeitsprozeß stehende Werk­tätige können diese Ausbildungsberufe im System der Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen erlernen.

§ 2

(1) Die in der Systematik angegebene Vorbildung ist Voraussetzung für das Erlernen eines Ausbildungsberufes durch Jugendliche. Im allgemeinen ist diese der Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(2) Abiturienten können einen Ausbildungsberuf im System der Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen erlernen. Absolvieren diese Jugendlichen ausnahmsweise eine Ausbildung im System der Berufsausbildung, dann verringert sich die Ausbildungsdauer gegenüber

der für Absolventen der 10. Klasse der Oberschule in der Regel um ein Jahr, die Ausbildungszeit muß jedoch mindestens ein Jahr betragen.

§ 3

(1) Wenn es die volkswirtschaftlichen oder territorialen Bedingungen erfordern, können auch Abgänger der 8. Klasse der Oberschule Ausbildungsberufe erlernen, die in der Systematik nur für Abgänger der 10. Klasse mit einer Lehrzeit von höchstens 2 Jahren vorgesehen sind. Ausgenommen hiervon sind Grundberufe.

(2) Für Abgänger der 8. Klasse der Oberschule verlängert sich die für Abgänger der 10. Klasse angegebene Ausbildungsdauer um ein Jahr.

(3) Zwischen Betrieben bzw. Einrichtungen und dem Amt für Arbeit und Berufsberatung beim Rat des Kreises ist der Abschluß von Lehrverträgen mit Schulabgängern der 8. Klasse der Oberschule in Ausbildungsberufen, die entsprechend der Systematik nur von Schulabgängern der 10. Klasse erlernt werden können, vorher abzustimmen. Für Betriebe des Handwerks erfolgt die Abstimmung zwischen der Kreisgeschäftsstelle des Handwerks und dem Amt für Arbeit und Berufsberatung beim Rat des Kreises. Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung treffen die Entscheidung nach Abstimmung mit den Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise.

§ 4

(1) Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Oberschule nicht erreicht haben, können eine ein- bis zweijährige Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes — im folgenden Teilausbildung* genannt — erhalten, die eine weitere Qualifizierung im System der Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen bis zum Facharbeiterabschluß im Ausbildungsberuf ermöglicht. In Grundberufen ist eine Teilausbildung nicht zulässig.

* 17. DB vom 14. Oktober 1968 (Sonderdruck Nr. 600 des Gesetzblattes)

* Bei der Planung und Abrechnung der Berufsausbildung ist die Teilausbildung mit der Schlüsselnummer 9999 zu kennzeichnen

(2) Betriebe und Kombinate, die eine Teilausbildung durchführen, haben dafür die Ausbildungsunterlagen auf der Grundlage der für den entsprechenden Ausbildungsberuf verbindlichen Rahmenausbildungsunterlage zu erarbeiten. Die Bezeichnung der Teilausbildung, der Ausbildungsinhalt und die Dauer der Teilausbildung sind mit dem für den Inhalt des Ausbildungsberufes verantwortlichen Organ abzustimmen. Inhalt und Dauer der Teilausbildung sind so festzulegen, daß gute Voraussetzungen für die weitere Ausbildung zum Facharbeiter im System der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen geschaffen werden.

(3) Das für den Inhalt des Ausbildungsberufes verantwortliche Organ kann den Ausbildungsinhalt, die Bezeichnung für die Teilausbildung und die Dauer der Teilausbildung einheitlich regeln.

(4) Zur organisatorischen Sicherung der Teilausbildung ist diese vom Ausbildungsbetrieb mit dem zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung beim Rat des Kreises abzustimmen.

(5) Für den erfolgreichen Abschluß einer Teilausbildung wird ein Abschlußzeugnis erteilt.

§ 5

(1) Abgänger aus Sonderschulen (seh- und gehörge schädigte sowie körperbehinderte Jugendliche) können einen Ausbildungsberuf erlernen oder eine Teilausbildung erhalten. Die Ausbildungszeit kann zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Sonderschule nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten individuell geregelt werden.

(2) Abgängern der 8. Klasse der Hilfsschule (Schüler des A-Zuges) ist eine Teilausbildung zu vermitteln. Beim Abschluß der Lehrverträge für diese Jugendlichen ist zu sichern, daß die theoretische Ausbildung in geschlossenen Klassen erfolgt. Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

(3) Abgänger der Hilfsschulen, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreicht haben (Schüler des B-Zuges), können eine enger profilierte zweijährige Teilausbildung erhalten. Die theoretische Ausbildung in geschlossenen Klassen ist zu sichern.

§ 6

(1) Im Lehrvertrag sind die in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegte Berufsbezeichnung und die Ausbildungsdauer anzugeben. In den Lehrvertrag für die Ausbildung im Grundberuf ist außerdem die Spezialisierungsrichtung aufzunehmen. Für die Spezialisierungsrichtungen in den Ausbildungsberufen gelten die Festlegungen in den Berufsbildern, die in den vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung verbindlich erklärten Rahmenausbildungsunterlagen enthalten sind.

Im Facharbeiterzeugnis sind die in der Systematik geführte Bezeichnung des Ausbildungsberufes und die Bezeichnung der erworbenen Spezialisierung anzugeben.

(2) Für die Berufsausbildung im Handwerk kann zusätzlich zu der Bezeichnung des Ausbildungsberufes in der Systematik die dem Verzeichnis der Handwerksberufe — Anlage zur Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 651) — entsprechende Berufsbezeichnung aufgeführt werden.

(3) Eine Teilausbildung ist im Lehrvertrag und im Abschlußzeugnis durch die Angabe der Teilausbildung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes (z. B. Teilausbildung Schlossereihelfer im Ausbildungsberuf Betriebsschlosser) auszuweisen.

§ 7

(1) Für bereits in der Ausbildung befindliche Lehrlinge behalten die Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit.

(2) Für den Ausbildungsbeginn am 1. September 1970 sind die Lehrverträge entsprechend dieser Durchführungsbestimmung abzuschließen und bereits abgeschlossene Lehrverträge zu ändern.

(3) Für den Ausbildungsbeginn am 1. September 1969 behalten die Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern keine Regelung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung getroffen wird.

(4) Über die Änderungen der Lehrverträge ist das zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung zu informieren.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 600 des Gesetzblattes) bleibt mit den in dieser Durchführungsbestimmung (Anlagen 1, 2 und 3) festgelegten Veränderungen gültig.

(3) Gleichzeitig tritt die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1968 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 600 des Gesetzblattes) mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Systematik der Ausbildungsberufe außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
Weidemann

Anlage 1

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Achtzehnter Durchführungsbestimmung

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

| Schlüsselnummer | Berufsbezeichnung | Ausbildungsdauer (Jahre) | | Verantwortliches Organ | Verantw. Verlag | Bemerkungen |
|-----------------|---|--------------------------|---------|--|-----------------|--|
| | | 8. Kl. | 10. Kl. | | | |
| 1116 | Agrotechniker | — | 2 | Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft | DLV | Grundberuf |
| 1117 | Meliorationstechniker | — | 2 | Staatliches Komitee für Melioration | DLV | Grundberuf |
| 1120 | Zootechner | — | 2 | VVB Industrielle Tierproduktion und Tierzucht | DLV | Grundberuf |
| 2256 | Maler und Dekorierer für Glas und Keramik | 3 | 2 | VVB Keramik | DVG | Integrierende Berufe: Kerammaler Keramdekorierer |
| 2610 | Facharbeiter für Schweißtechnik | 3 | 2 | Zentralinstitut für Schweißtechnik (ZIS) | VT | Integrierende Berufe: Gasschweißer Lichtbogenschweißer Schweißer |
| 2630 | Facharbeiter für Fertigungsmittel | — | 2½ | VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden | VT | Grundberuf |
| 2645 | Maschinen- und Anlagenmonteur | — | 2 | Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau | VT | Grundberuf |
| 2690 | Instandhaltungsmechaniker | — | 2 | Ministerium für Grundstoffindustrie | DVG | Grundberuf |
| 2840 | Elektronikfacharbeiter | — | 2½ | VVB Bauelemente und Vakuumtechnik | VT | Grundberuf |
| 2842 | Elektromontierer | 2½ | — | VVB Rundfunk und Fernsehen | VT | |
| 2910 | Facharbeiter für chemische Produktion | — | 2 | VVB Mineralöle | DVG | Grundberuf |
| 2925 | Laborant | — | 2 | VEB Chemische Werke Buna | DVG | Grundberuf |
| 3320 | Facharbeiter für buchbinderische Weiterverarbeitung | — | 2 | VVB Polygraphische Industrie | FbV | Integrierender Beruf: Buchbinder |
| 3440 | Facharbeiter für Druckformenherstellung | — | 2 | VVB Polygraphische Industrie | FbV | Integrierende Berufe: s. Anlage 3 (Streichungen) |
| 3442 | Facharbeiter für Reproduktionstechnik | — | 2 | VVB Polygraphische Industrie | FbV | Integrierende Berufe: s. Anlage 3 (Streichungen) |
| 3460 | Facharbeiter für Drucktechnik | — | 2 | VVB Polygraphische Industrie | FbV | Integrierende Berufe: s. Anlage 3 (Streichungen) |
| 3640 | Textilreinigungsfacharbeiter | 3 | 2 | Rat des Bezirkes Dresden, Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft | FbV | Integrierende Berufe: Wäschereifacharbeiter Chemisch-Reiniger |
| 3920 | Facharbeiter für Umschlagprozesse und Lagerwirtschaft | — | 2 | Ministerium für Materialwirtschaft | VWI | Grundberuf |
| 4110 | Maschinist | — | 2 | Ministerium für Grundstoffindustrie | DVG | Grundberuf |
| 4120 | Facharbeiter für Anlagentechnik | — | 2 | Ministerium für Leichtindustrie | VT | Grundberuf |
| 4140 | Facharbeiter für automatisierte Produktionssysteme | — | 2 | VVB Wälzlager und Normteile | VT | Grundberuf |

Anlage 2

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Achtzehnter Durchführungsbestimmung

Änderungen bei Ausbildungsberufen

| Schlüsselnummer | Berufsbezeichnung | Berufsnummer | Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Kl. 10. Kl. | | Verantwortliches Organ | Verantw. Verlag | Bemerkungen |
|-----------------|--|--------------|--|-------|--|-----------------|--|
| 1111 | Facharbeiter für Agrotechnik | 1111 | 3 | 2 | Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft | DLV | Bisher Agrotechniker |
| 1113 | Meliorationsfacharbeiter | 1114 | 3 | 2 | Staatliches Komitee für Melioration | DLV | Bisher Meliorationstechniker |
| 1127 | Imker | 1144 | — | 2 | VVB Industrielle Tierproduktion und Tierzucht | DLV | Bisher auch für 8. Klasse |
| 2260 | Technokeramfacharbeiter | 2289/01 | — | 2 | Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf | VT | Bezeichnung des verantwortlichen Organs geändert |
| 2261 | Facharbeiter für Sintererzeugnisse | 2289/02 | 3 | 2 | | VT | |
| 2411 | Maurer | 2411 | 3 | — | Ministerium für Bauwesen | VB | Bisher auch für 10. Klasse |
| 2421 | Betonbauer | 2421 | 3 | — | | | |
| 2441 | Facharbeiter für Straßenbau-technik | 2441 | 3 | 2 | VEB Autobahnbaukombinat | VB | Verantwortliches Organ neu festgelegt |
| 2453 | Facharbeiter für Eisenbahnbau-technik | 2457 | 3 | 2 | Ministerium für Verkehrswesen | VV | Bisher Facharbeiter für Gleisbau-technik |
| 2572 | Industrieschmied | 2551/01 | 3 | 2 | VEB Schwermaschinenbaukombinat „E. Thälmann“ | VT | Verantwortliches Organ neu festgelegt |
| 2643 | Stahlbauschlosser | 2641/02 | 3 | 2 | VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig | VT | Bezeichnung des verantwortlichen Organs geändert |
| 2640 | Schlosser für Anlagen und Geräte | 2640 | — | 2 | VVB Braunkohle | DVG | Bezeichnung des verantwortlichen Organs geändert |
| 2647 | Schienenfahrzeugschlosser | 2641/16 | — | 2 | Ministerium für Verkehrswesen | VV | Bisher unterteilt für Triebfahrzeuge und Wagen und 1 1/2 Jahre |
| 2665 | Installateur | 2655 | — | 2 | VVE Technische Gebäudeausrüstung | VB | Bisher auch für 8. Klasse |
| 2694 | Flugzeugmechaniker | 2671/03 | — | 2 1/2 | Ministerium für Verkehrswesen | VV | Verantwortlicher Verlag neu festgelegt |
| 2695 | Mechaniker für Datenverarbeitungs- und Büromaschinen | 2671/04 | — | 2 | VEB Kombinat Zentronik Sömmerda | VT | Bisher Büromaschinenmechaniker |
| 2696 | Wartungsmechaniker für Datenverarbeitungs- und Büromaschinen | — | — | 2 | VEB Kombinat Robotron Radeberg | VT | Grundberuf Verantwortliches Organ neu festgelegt |
| 2711 | Kraftfahrzeugschlosser | 2673 | — | 2 | Ministerium für Verkehrswesen | VV | Bisher 2 1/2 Jahre |

| Schlüsselnummer | Berufsbezeichnung | Berufsnummer | Ausbildungsdauer (Jahre) | | Verantwortliches Organ | Verantw. Verlag | Bemerkungen |
|-----------------|--|--------------|--------------------------|---------|--|-----------------|--|
| | | | 8. Kl. | 10. Kl. | | | |
| 2734 | Laufschlosser | 2689 | 3 | 2 | VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk „E. Thälmann“ Suhl | VT | Verantwortliches Organ neu festgelegt |
| 2735 | Jagdwaffenmechaniker | 2689/01 | — | 2 | | | |
| 2736 | Büchsenmacher | 2689/02 | — | 2 1/2 | | | |
| 2744 | Jagdwaffengraveur | 2691/03 | — | 2 | | | |
| 2844 | Elektromechaniker | 2743 | — | 2 | VVB Elektroapparate | VT | Bisher 2 1/2 Jahre |
| 2847 | Elektrosignalmechaniker | 2743/03 | — | 2 | Ministerium für Verkehrswesen | VV | Bisher Elektrosignalschlosser |
| 2850 | Mechaniker für elektronische Datenverarbeitung | 2746 | — | 2 1/2 | VEB Kombinat Robotron Radeberg | VT | Bisher 3 Jahre |
| 3211 | Gewehrschäfter | 3115/01 | 3 | 2 | VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk „E. Thälmann“ Suhl | VT | Verantwortliches Organ neu festgelegt |
| 3214 | Holzbildhauer | 3115 | — | 2 1/2 | Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl | FbV | Bisher 2 Jahre |
| 3237 | Korbmacher | 3152 | 2 1/2 | 2 | VEB Strandkorb- und Rohrmöbelfabrik Heringsdorf | FbV | Bisher nur für 8. Klasse |
| 3412 | Metallbauzeichner | 3311/01 | — | 2 | VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig | VT | Bisher Stahlbauzeichner |
| 3419 | Kartographiefacharbeiter | 3312/01 | — | 2 | Ministerium des Innern | VB | Bisher Kartographischer Zeichner 2 1/2 Jahre |
| 3522 | Facharbeiter für technische Textilien | 3421/01 | — | 1 1/2 | VVB Technische Textilien | FbV | Bisher 2 Jahre |
| 3582 | Mützenmacher | 3491/01 | 2 1/2 | 1 1/2 | Wirtschaftsrat von Groß-Berlin | FbV | Zuletzt 2 Jahre für 10. Klasse |
| 3583 | Modistin | 3493 | 3 | 2 | Magistrat von Groß-Berlin; Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft | FbV | Bisher Putzmacher |
| 3611 | Facharbeiter für Polstertechnik | 3511 | — | 2 | VVB Möbel | FbV | Bisher Facharbeiter für Polsterfertigung |
| 3923 | Facharbeiter für die Warenbewegung | 3963 | 2 1/2 | — | Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ ZWK | VWI | Bisher auch für 10. Klasse |
| 4132 | Maschinist für Transportmittel und Hebezeuge | 4339/01 | 3 | 2 | VVB TAKRAF | VT | Zuletzt nur für 10. Klasse |
| 4321 | Vollmatrose der Handelsschifffahrt | 5231 | — | 2 | Ministerium für Verkehrswesen | VV | Zusatz: „der Handelsschifffahrt“ |
| 4611 | Gebäudereiniger | 6221 | 3 | 2 | Rat des Bezirkes Potsdam; Örtliche Versorgungswirtschaft | FbV | Zuletzt engprofilierter Beruf für 8. Klasse |

Anlage 3

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Achtzehnter Durchführungsbestimmung

Streichungen von Ausbildungsberufen

| Schlüsselnummer | Berufsbezeichnung | Bemerkungen |
|-----------------|--|---|
| 1224 | Matrose für Küstenfischerei | Ausbildung erfolgt in den Berufen „Matrose der Hochseefischerei“ bzw. „Binnenfischer“ |
| 2125 | Facharbeiter für Aufbereitung | Integriert in den Grundberuf Metallurge für Erzeugung (10. Kl.) bzw. in den Beruf Hüttenwerker (8. Kl.) |
| 2213 | Schieferhauer und -bearbeiter | Dieser Ausbildungsberuf wird nicht mehr benötigt |
| 2256 | Kerammler | } Integrieren in den Beruf Maler und Dekorierer für Glas und Keramik |
| 2257 | Keramdekorierer | |
| 2332 | Optikrohrtelfertiger | Nur noch für Teilausbildung |
| 2519 | Metallaufbereiter | Nur noch für Teilausbildung |
| 2598 | Instrumentenschleifer | Integriert in den Beruf Schleifer |
| 2599 | Teilefertiger für Großserien | Nur noch für Teilausbildung |
| 2611 | Gasschweißer | } Integrieren in den neuen Beruf Facharbeiter für Schweißtechnik |
| 2612 | Lichtbogenschweißer | |
| 2613 | Schweißer | |
| 2625 | Federnhersteller | Nur noch für Teilausbildung |
| 2632 | Formenbauer | Ausbildung erfolgt ab 1. September 1970 in dem Grundberuf Facharbeiter für Fertigungsmittel |
| 2642 | Bauschlosser | Spezialisierung in dem Beruf Schlosser |
| 2648 | Schienenfahrzeugschlosser (Wagen) | Ausbildung erfolgt in dem Beruf Schienenfahrzeugschlosser |
| 2650 | Lokomotivbauer | Dieser Ausbildungsberuf wird nicht mehr benötigt |
| 2670 | Kühlanlagenbauer | Ausbildung erfolgt in dem Beruf Kühlanlagenmonteur |
| 2685 | Trommel- und Schlagzeugbauer | Dieser Ausbildungsberuf wird nicht mehr benötigt |
| 2686 | Metallpfeifenmacher (Orgel) | Ausbildung erfolgt in dem Beruf Orgelbauer |
| 2710 | Mechaniker für Rollenkettenfertigung | Nur noch für Teilausbildung |
| 2843 | Mechaniker für elektronische Bauelemente | Integriert in den Grundberuf Elektronikfacharbeiter |
| 2918 | Farben- und Lacklaborant | Ausbildung erfolgt ab 1. September 1970 in dem Grundberuf Laborant |
| 3235 | Biologiemodellbauer | Dieser Ausbildungsberuf wird nicht mehr benötigt |
| 3321 | Buchbinder | Ausbildung erfolgt im Beruf Facharbeiter für buchbinderische Weiterverarbeitung |
| 3432 | Positivretuscheur | } Integrieren in den Beruf Facharbeiter für Reproduktionstechnik |
| 3433 | Reproduktionsfotograf | |
| 3441 | Schriftsetzer | Integriert in den Beruf Facharbeiter für Druckformenherstellung |
| 3443 | Keramikretuscheur | } Integrieren in den Beruf Facharbeiter für Reproduktionstechnik |
| 3444 | Offsetretuscheur | |
| 3445 | Stereotypour und Galvanoplastiker | Integriert in den Beruf Facharbeiter für Druckformenherstellung |
| 3446 | Chemigraph | } Integrieren in den Beruf Facharbeiter für Reproduktionstechnik |
| 3450 | Tiefdruckätzer | |
| 3451 | Tiefdruckretuscheur | |

| Schlüsselnummer | Berufsbezeichnung | Bemerkungen |
|-----------------|--|---|
| 3454 | Notenstecher | Integriert in den Beruf Facharbeiter für Druckformenherstellung |
| 3461 | Buchdrucker | |
| 3462 | Offsetdrucker | Integrieren in den Beruf Facharbeiter für Drucktechnik |
| 3463 | Siebdrucker | |
| 3464 | Flexodrucker | |
| 3465 | Lichtdrucker | |
| 3466 | Tiefdrucker | |
| 3511 | Filz- und Skelanfacharbeiter | Ausbildung erfolgt in dem Beruf Facharbeiter für technische Textilien bzw. als Teilausbildung |
| 3521 | Bastfaseraufbereiter | |
| 3528 | Seiler | |
| 3538 | Facharbeiter für textile Verbandstoffe | |
| 3547 | Netzknüpfer | Ausbildung erfolgt in dem Beruf Wirker |
| 3544 | Nähwirker | |
| 3641 | Wäschereifacharbeiter | Ausbildung erfolgt ab 1. September 1970 in dem Beruf Textilreinigungsfacharbeiter |
| 3642 | Chemisch-Reiniger | |
| 3852 | Fleischverarbeiter | Integriert in den Beruf Fleischer |
| 4022 | Facharbeiter für Biologie | Integrieren in den Beruf 2924 Biologielaborant |
| 4023 | Biologisch-chemischer Laborant | |
| 4124 | Maschinist für Verkehrsbautechnik | Integriert in die Berufe Facharbeiter für Eisenbahntechnik, Facharbeiter für Wasserbautechnik, Facharbeiter für Straßenbautechnik |
| 4238 | Reisebürokaufmann | Integriert in den Beruf Verkehrskaufmann |

**Anordnung
zu den Aufgaben der Leiter der Betriebe,
Kombinate und Einrichtungen
zur Unterstützung der Lehrlinge
bei der Erfüllung
ihres Lehrjahresauftrages 1969/70**

vom 31. Juli 1969

Im Ergebnis der „Konferenz der besten Lehrlinge der Deutschen Demokratischen Republik“ am 19. und 20. April 1969 in Leipzig wird den Lehrlingen in den Betrieben, Genossenschaften und Berufsausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik vom Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des FDGB ein Lehrjahresauftrag übergeben. Der Lehrjahresauftrag 1969/70 steht unter der Losung

„Lernt, arbeitet und lebt im Geiste Lenins – vollbringt hohe Leistungen für die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik“.

Zur Unterstützung der Lehrlinge bei der Erfüllung dieses Auftrages durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften wird in Übereinstimmung mit den zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Lehrjahresauftrag 1969/70 an alle Lehrlinge in den Betrieben, Genossenschaften und Berufsausbildungsstätten ist eine verbindliche Arbeitsgrundlage für

die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften bei der Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung im Lehrjahr 1969/70.

(2) Die Leiter gewährleisten, daß der Lehrjahresauftrag 1969/70 gemeinsam mit den Leitungen der FDJ und den Betriebsgewerkschaftsleitungen ausgewertet wird und die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Realisierung festgelegt werden.

(3) Die Leiter sichern, daß den Lehrbeauftragten bzw. den Lehrfacharbeitern sowie den Arbeitskollektiven, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, die sich aus dem Lehrjahresauftrag ergebenden Aufgaben erläutert werden und mit ihnen beraten wird, wie sie die Lehrlinge bei der Erfüllung des Auftrages unterstützen.

(4) Die sich aus dem Lehrjahresauftrag 1969/70 ergebenden Aufgaben für alle an der Bildung und klassenmäßigen Erziehung der Lehrlinge beteiligten Kräfte sind zum Gegenstand der betrieblichen Konferenzen über Bildung und Erziehung zu machen.

§ 2

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen gewährleisten, daß die Direktoren der Einrichtungen der Berufsausbildung in der Vorbereitung des Lehrjahres 1969/70 mit den Lehrkräften und Erziehern den Inhalt des Lehrjahresauftrages beraten und festlegen, wie die Lehrkräfte und Erzieher die Lehrlinge bei der Erfüllung des Lehrjahresauftrages, insbesondere durch ihre Einbeziehung in die Planung und Leitung

ihrer Ausbildung über die gewählten Leitungen des sozialistischen Jugendverbandes und der Gewerkschaften, zu unterstützen haben.

(2) Die sich aus dem Lehrjahresauftrag 1969/70 ergebenden Aufgaben für die Einrichtungen der Berufsausbildung und die Lehrkräfte und Erzieher sind in die Jahresarbeits- und Klassenleiterpläne sowie in die Wettbewerbskonzeptionen kontrollfähig aufzunehmen.

§ 3

Die Minister und die anderen Leiter zentraler Organe, die Leiter der Wirtschaftsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind dafür verantwortlich, daß in ihren Bereichen Leistungsvergleiche

der Lehrlinge als Bestandteil des Berufswettbewerbs durchgeführt werden.

§ 4

Die Kontrolle der Erfüllung des Lehrjahresauftrages 1969/70 hat im System der Rechenschaftslegungen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ und des FDGB zu erfolgen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für das Lehrjahr 1969/70.

Berlin, den 31. Juli 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
Weidemann

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 550

Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel, 920 Seiten, 16 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 572 vom 8. August 1969 enthält:

Anordnung Nr. 572 vom 20. Juni 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

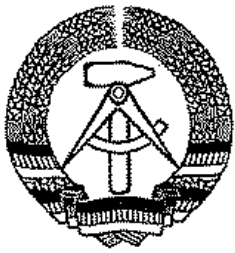
*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (310/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|-----------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 21. August 1969 | Teil II Nr. 70 |
|------|-----------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 23. 7. 69 | Verordnung über die Stiftung des „Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ | 445 |
| 10. 7. 69 | Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben | 446 |
| 31. 7. 69 | Anordnung über die Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen .. | 447 |
| | Berichtigung | 448 |

Verordnung über die Stiftung des „Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 23. Juli 1969

§ 1

In Würdigung hervorragender Erfolge und Verdienste bei der Entwicklung von Körperkultur und Sport wird das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ kann für hervorragende Verdienste und langjährige erfolgreiche Tätigkeit bei der Entwicklung von Körperkultur und Sport verliehen werden. Es werden damit vor allem besondere Verdienste gesellschaftlicher Tätigkeit gewürdigt, die der körperlichen und sportlichen Vervollkommnung der Vorschulkinder, Schüler, Lehrlinge, Studenten und Armeeingehörigen dient, die freudbetonte, regelmäßige und wirkungsvolle aktive Erholung der Werktätigen durch Körperkultur, Sport und Touristik fördert, die Wirksamkeit sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Forschung erhöht, das System der Kaderaus- und -weiterbildung vervollkommen hilft, der Entwicklung der materiell-technischen Bedingungen für das regelmäßige Sporttreiben der Bürger dient und auf die weitere Vervollkommnung der Planung, Leitung und Organisation von Körperkultur und Sport gerichtet ist. Es werden herausragende Verdienste bei der Popularisierung von Körperkultur und Sport und der Förderung des internationalen Ansehens des Sports der Deutschen Demokratischen Republik gewürdigt.

(2) Der Vorgeschlagene muß sich im persönlichen und gesellschaftlichen Leben vorbildlich verhalten.

§ 3

(1) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ kann an Einzelpersonen und Kollektive verliehen werden, die sich um die Förderung und Entwicklung von Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik verdient gemacht haben.

(2) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ kann mehrmals verliehen werden.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die
- Mitglieder des Staatsrates
 - Mitglieder des Ministerrates
 - Leiter zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane
 - zentralen Leitungen und Vorstände der Parteien
 - zentralen Leitungen und Vorstände der gesellschaftlichen Organisationen
 - Vorsitzenden der Räte der Bezirke
 - Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

(2) Die Vorschläge sind beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport jährlich bis zum 1. Juli einzureichen.

(3) Die Vorschläge werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport nach Beratung in der Auszeichnungskommission beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bestätigt.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbiographie.

§ 6

Die Verleihung des „Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ erfolgt im Auftrage des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

§ 7

(1) Zum „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 2 500 M bei Einzelauszeichnungen, von 10 000 M bis zu 20 000 M bei Kollektivauszeichnungen. Bei Kollektivauszeichnungen darf bei der Aufteilung der Prämie auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entstehen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(2) Bei Kollektiven bis zu 5 Mitgliedern erhält jedes Mitglied ein „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ und eine Urkunde. Kollektive über 5 Mitglieder erhalten ein „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ und eine Urkunde.

(3) Die Auszeichnung aktiver Sportler ist nicht mit einer Prämie verbunden.

§ 8

Es können jährlich bis zu 40 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung wird in der Regel anlässlich des Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen.

§ 10

(1) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ ist ein stillisierter Zweig mit dem Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik in der Abmessung 45 mm × 15 mm. Das Ehrenzeichen besteht aus Silber und ist vergoldet.

(2) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit zwei übereinanderliegenden blauen Bändern bezogen ist. Links und rechts ist ein weißer Streifen eingewebt.

(3) Zum „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ gehört eine rechteckige, in den Farben der fünfeckigen Spange gekennzeichnete Interimsspange. Auf diese Interimsspange ist ein vergoldeter Zweig aufgelegt, der mit dem Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik versehen ist.

§ 11

Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Komplex-Prämienfonds
auf volkswirtschaftlich
strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben**

vom 10. Juli 1969

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionsbauvorhaben gemäß Nomenklatur für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Komplexe zu den Volkswirtschaftsplänen 1969/70.

(2) Die Anwendung der Grundsätze dieser Anordnung auf weiteren strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben und Großbauvorhaben, die in Generalauftragnehmerschaft durchgeführt werden, kann zwischen den Leitern in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen der beteiligten Betriebe vereinbart werden.

§ 2

(1) Der Komplex-Prämienfonds ist beim Generalauftragnehmer bzw. Investitionsauftraggeber zu bilden. Für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionsbauvorhaben der bewaffneten Organe ist der Komplex-Prämienfonds beim Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer Bau zu bilden.

(2) Alle auf volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben eingesetzten volkseigenen Betriebe bzw. Betriebsteile haben aus Anteilen ihres betrieblichen Prämienfonds, bezogen auf die Beschäftigten, die ständig oder vorübergehend, mindestens jedoch einen Monat, auf dem volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben tätig sind, dem Komplex-Prämienfonds monatlich 9 M je Beschäftigten zuzuführen.

(3) Mit Betrieben anderer Eigentumsformen ist die Höhe der Zuführung zum Komplex-Prämienfonds schriftlich zu vereinbaren.

(4) In Anwendung des Abschnittes III Ziff. 1 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Auszug — [GBl. II S. 813]) sind dem Komplex-Prämienfonds zuzuführen:

- 10 % des aus der vorfristigen und qualitätsgerechten Fertigstellung realisierten Preiszuschlages durch die im Abs. 2 genannten Betriebe
- 10 % der eingesparten Investitionskosten für ein Teilvorhaben oder Objekt bis zur Höhe von 0,25 % der Gesamtjahresinvestitionssumme der Investitionsbauvorhaben bei Einhaltung der Staatsplantermine und bei qualitätsgerechter Fertigstellung durch den Investitionsauftraggeber.

§ 3

Die Zuführungen der Anteile aus den betrieblichen Prämienfonds gemäß § 2 Absätze 2 und 3 hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Verwendung des Komplex-Prämienfonds hat auf der Grundlage aufgeschlüsselter Planaufgaben und in Abhängigkeit von dem im Komplexwettbewerb erreichten ökonomischen Nutzen zu erfolgen. Der Komplex-Prämienfonds dient der Sofortprämierung hervorragender Kollektivleistungen.

(2) Mit den Kollektiven sind Wettbewerbsvereinbarungen abzuschließen, die insbesondere auf die

- Sicherung der zyklogrammgerichten Durchführung des Vorhabens
- Senkung des Bauaufwandes und der Investitionskosten
- Einhaltung der Qualitätskennziffern und die Erreichung der bestätigten technisch-ökonomischen Parameter
- Einsparung an Material und Durchsetzung einer straffen Ordnung in der Material- und Lagerwirtschaft

orientieren und in denen die Höhe der Prämienätze auszuweisen ist.

(3) Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Komplex-Prämienfonds sind auf Folgejahre übertragbar.

§ 5

Die aus den Mitteln des Komplex-Prämienfonds gezahlten Prämien sind nicht auf die Jahresendprämie anzurechnen.

§ 6

(1) Der Generalauftragnehmer bzw. Investitionsauftraggeber verfügt über den Komplex-Prämienfonds in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern und in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(2) Für die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben der bewaffneten Organe verfügt der Generalauftragnehmer oder der Hauptauftragnehmer Bau über den Komplex-Prämienfonds in Übereinstimmung mit den Beauftragten des Investitionsauftraggebers und in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 16. April 1966 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben (GBl. II S. 324) und die Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben (GBl. II S. 197) außer Kraft.

(2) Der § 10 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. August 1968 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 775) ist im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. Juli 1969

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Anordnung
über die Mitwirkung
des Meteorologischen Dienstes
der Deutschen Demokratischen Republik
bei der Vorbereitung und Durchführung
von Investitionen**

vom 31. Juli 1969

Der Schutz der Bevölkerung, der Natur und ihrer Ressourcen erfordert bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, bei Untersuchungen über bestehende Anlagen sowie bei prognostischen Untersuchungen, bei denen meteorologische Einflüsse oder Auswirkungen zu berücksichtigen sind, die Mitwirkung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokra-

tischen Republik. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Für Investitionen von Objekten,
- von denen schädigende Einflüsse, insbesondere in Form von gasförmigen, flüssigen und festen Emissionen, auf die Umwelt ausgehen
 - von denen ein merklicher Einfluß auf die örtlichen meteorologischen Verhältnisse zu erwarten ist
 - die gegenüber meteorologischen Umwelteinflüssen empfindlich sind,

sind erforderlichenfalls Gutachten des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

(2) Die Gutachten sind von den Investitionsauftraggebern, Betrieben, Einrichtungen oder staatlichen Organen in einem möglichst frühen Stadium der Vorbereitung von Investitionen anzufordern.

(3) Der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik ist zur Abgabe der Gutachten verpflichtet.

§ 2

Die Gutachten sind bei der regional zuständigen Dienststelle des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen:

- Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Amt für Meteorologie Schwerin
27 Schwerin, Gadebuscher Str. 3
- Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus und Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin
Hauptamt für Klimatologie Potsdam
15 Potsdam, Michendorfer Chaussee 23
- Bezirke Magdeburg, Halle
Amt für Meteorologie Halle
402 Halle (Saale), Rathenauplatz 5
- Bezirke Erfurt, Gera, Suhl
Amt für Meteorologie Weimar
53 Weimar, Heinrich-Jüde-Str. 1

— Bezirke Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt
Amt für Meteorologie Dresden
8122 Radbeul, Schuchstr. 7.

§ 3

(1) Die Auftraggeber von Gutachten sind verpflichtet, dem Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik die für die Erstattung von Gutachten erforderlichen Unterlagen (Lagepläne, Darstellungen und Angaben, welche die meteorologischen Einflüsse oder Auswirkungen erkennen lassen) vorzulegen.

(2) In speziellen Fällen ist der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, vor der Erstattung von Gutachten Untersuchungen in Form von Messungen oder Erhebungen durchzuführen. Hierzu kann der Auftraggeber im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit herangezogen werden.

§ 4

Die wissenschaftlich-technischen Leistungen des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sind gebührenpflichtig.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1969

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

Berichtigung

Die Anlage zur Siebzehnten Verordnung vom 28. Juli 1969 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 421) ist wie folgt zu berichtigen:

im § 3 ist anstelle von „Die Medaille“ zu setzen
„Der Ehrentitel“

im § 5 ist anstelle von „der Medaille“ zu setzen
„des Ehrentitels“

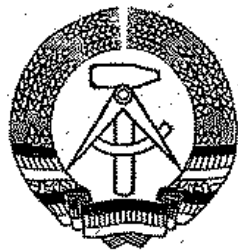
im § 6 Abs. 2 muß es richtig heißen: „wird eine Urkunde und eine Medaille mit Spange überreicht“.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 698. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 26. August 1969

Teil II Nr. 71

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 18. 8. 69 | Vierte Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — | 449 |
| 18. 8. 69 | Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — | 449 |
| 6. 8. 69 | Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen | 450 |
| 12. 8. 69 | Anordnung Nr. Pr. 12/1 über die Preisformen bei Industriepreisen | 452 |

Vierte Verordnung*
über die Planung und Zusammenarbeit
beim Gütertransport
— Transportverordnung (TVO) —
vom 18. August 1969

Zur Änderung der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 15 der TVO wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, Abweichungen von den Absätzen 3 bis 5 festzulegen; diese sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntzugeben.“

§ 2

(1) Der § 20 Abs. 3 der TVO wird gestrichen.

(2) Im § 50 Abs. 2 der TVO wird gestrichen: „Wagenstandgelder bzw.“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

* 3. VO vom 12. Mai 1966 (GBl. II Nr. 58 S. 337)

Dreizehnte Durchführungsbestimmung*
zur Transportverordnung
— Änderung der
Sechsten Durchführungsbestimmung
zur Transportverordnung —
vom 18. August 1969

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) wird zur Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. II S. 436) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Nutzungsentschädigung wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntgegeben.“

§ 2

Der § 15 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe des Wagenstandgeldes wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntgegeben.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1969

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

* 12. DB vom 14. August 1967 (GBl. II Nr. 82 S. 973)

Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen,
seltene Metalle, Edelsteinen und echten Perlen
sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen,
seltene Metalle und Edelsteinen

vom 6. August 1969

Auf Grund der §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

Edelmetallfonds

§ 1

(1) Für die Bereitstellung der Edelmetallfonds ist das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali als bilanzierendes Organ verantwortlich.

(2) Die Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche sind für die Bereitstellung und Kontrolle der Edelmetallfonds in ihrem Bereich verantwortlich.

(3) Die Materialplanung und -bilanzierung von Edelmetallen erfolgt gemäß den geltenden planmethodischen Bestimmungen.

(4) Die Abrechnung der Edelmetallfonds (Verbrauch und Bestände) erfolgt nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Richtlinien.

§ 2

(1) Die Bedarfsträger können Edelmetalle aus den bilanzierten Fonds auf Grund von Auslieferungsanweisungen ihrer Fondsträger von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erwerben. Einzelheiten des Verfahrens werden vom bilanzierenden Organ für die Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche festgelegt.

(2) Betriebe, die Lohnveredlungs- oder Zulieferungsaufträge durchführen, erhalten die hierfür erforderlichen Edelmetalle vom Auftraggeber.

(3) Zur Durchführung von Forschungsaufträgen bereitgestelltes Edelmetall ist nach Ausführung des Auftrages dem Fondsträger zur weiteren Verfügung zu melden, soweit nicht das Edelmetall in das Produkt als Bestandteil eingegangen ist.

§ 3

(1) Der grenzüberschreitende Verkehr mit Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Ausgenommen hiervon sind

-- Importe und Exporte der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

-- Importe und Exporte von Erzeugnissen, zu deren Komplettierung Edelmetalle Verwendung fanden, bzw. von Ersatzteilen aus Edelmetallen zur Komplettierung von Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen

-- Importe von Edelmetallpräparaten nach § 8 Abs. 3.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 ist bei Exporten vom jeweiligen Exportbetrieb, bei Importen vom bilanzierenden Organ spätestens vor Abschluß der Verträge des inländischen Partners mit dem Außenhandelsbetrieb einzuholen. Bei Importen, die auf der Grundlage von Valutaanrechten durchgeführt werden, ist die Zustimmung vom Bedarfsträger einzuholen.

(3) Die mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen importierten Edelmetalle sowie Laborgeräte aus Edelmetallen unterliegen der Abrechnung nach § 1 Abs. 4.

II.

Edelmetall für den Bevölkerungsbedarf

§ 4

(1) Die Planung und Bilanzierung von Edelmetallen für den Dentalbedarf sowie zur Herstellung von Schmuckwaren, Besteckwaren, Tafelhilfsgeräten, Schreibgeräten einschließlich Schreibfedern, Blattgold und Blattsilber erfolgt durch das bilanzierende Organ in Abstimmung mit

-- dem Ministerium für Gesundheitswesen über den Dentalbedarf

-- der VVB Musikinstrumente und Kulturwaren über den Bedarf der in ihrem Bilanzbereich liegenden Betriebe

-- dem VEB Auer Besteck- und Silberwarenwerke über den Bedarf der Betriebe im Bereich der Erzeugnisgruppe Bestecke und Schneidwaren

-- der Münze der Deutschen Demokratischen Republik über den Bedarf des Gold- und Silberschmiede- sowie Kunsthandwerks.

(2) Die Bereitstellung der bilanzierten Edelmetalle an die im Abs. 1 genannten Bereiche erfolgt durch das bilanzierende Organ.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen, die VVB Musikinstrumente und Kulturwaren sowie der VEB Auer Besteck- und Silberwarenwerke sind für die Bereitstellung und Kontrolle der bilanzierten Edelmetalle an die Verarbeiter ihres Bereiches bzw. Bilanzbereiches verantwortlich. Für das Gold- und Silberschmiede- sowie Kunsthandwerk erfolgt die Bereitstellung und Kontrolle der bilanzierten Edelmetalle durch die Münze der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit den Bezirkshandwerkskammern bzw. dem Verband Bildender Künstler.

(4) Der Verkauf der bereitgestellten Edelmetalle an die Verarbeiter erfolgt durch die Münze der Deutschen Demokratischen Republik nach den Weisungen des bilanzierenden Organs. Die Münze der Deutschen Demokratischen Republik ist dem bilanzierenden Organ gegenüber abrechnungspflichtig.

* S. DB vom 17. September 1957 (GBl. I Nr. 65 S. 541)

§ 5

(1) Die Entgegennahme von Erzeugnissen aus Edelmetallen (Kundenmaterial) ist

- den Betrieben, die Erzeugnisse nach § 4 Abs. 1 herstellen, sowie den Gold- und Silberschmiedehandwerkern zwecks Umarbeitung ohne Veränderung der gegebenen Legierung
- den Zahnärzten zwecks Umtausch in Legierungen für den Dentalbedarf bei der Münze der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(2) Die Ver- und Bearbeiter von Edelmetallen bzw. Edelmetallerzeugnissen nach § 4 Abs. 1 sowie die Handelsbetriebe haben den Verbleib aller erworbenen sowie zur Be- und Umarbeitung entgegengenommenen Edelmetalle bzw. Edelmetallerzeugnisse buchmäßig auszuweisen. Sie sind verpflichtet, den in ihren Beständen am 31. Dezember eines Jahres enthaltenen Edelmetallfeininhalt dem bilanzierenden Organ zu melden. Einzelheiten des Meldeverfahrens werden vom bilanzierenden Organ in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(3) Der Ankauf von Alt- und Bruchgold sowie Edelmetallerzeugnissen nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen ist nur gestattet, wenn ein entsprechender Vertrag mit dem VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ besteht.

§ 6

Im Sinne von § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen berechtigt bei Handwerks- und Industriebetrieben die diesbezügliche Gewerbe genehmigung zum Handel mit Edelmetallerzeugnissen, die für den unmittelbaren Absatz an den Endverbraucher bestimmt sind, wie z. B. Schmuckwaren, Schreibgeräte, Bestecke und Tafelhilfsgeräte. Das gleiche gilt für den Handel mit Münzen und für die Umarbeitung von Edelmetallerzeugnissen und Münzen ohne Veränderung der gegebenen Legierung.

§ 7

Wird die Ver- bzw. Bearbeitung von Edelmetallen, die zur Herstellung von Erzeugnissen nach § 4 Abs. 1 zur Verfügung gestellt wurden, bzw. der Handel mit solchen Edelmetallerzeugnissen eingestellt, sind die Bestände an Edelmetallen und Edelmetallerzeugnissen dem bilanzierenden Organ zur weiteren Verfügung zu melden.

III.

Edelmetallpräparate im Direktbezug

§ 8

(1) Vom Versorgungskontor Labor- und Feinchemikalien können im Direktbezug folgende Edelmetallpräparate bezogen werden:

- a) Silbernitratampullen sowie Silbernitratlösungen zur Durchführung von Forschungsaufträgen, wis-

senschaftlichen Arbeiten und für Laboratoriumszwecke durch Produktionsbetriebe und Krankenhäuser

- b) Silbernitrat in Substanz durch Forschungsinstitute, Universitätsinstitute, Hochschulinstitute und das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung
- c) Silberacetat, Silberbromid, Silbercarbonat, Silberchlorid, Silberchromat, Silbercyanid, Silberjodid, Silberoxyd und Silbersulfat durch Forschungsinstitute, Universitätsinstitute, Hochschulinstitute und das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung sowie für Laboratoriumszwecke durch Produktionsbetriebe
- d) Gold-, Platin- und Platinmetallpräparate zur Durchführung von Forschungsaufträgen
- e) Goldchloridlösungen bis zu 2‰ und Goldsollösungen durch Institutionen des Gesundheitswesens.

(2) Bei Bestellung der im Abs. 1 genannten Präparate ist der Verwendungszweck anzugeben. Die Notwendigkeit des Bezuges bedarf der Bestätigung durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung. Bestellungen der unter Abs. 1 Buchst. d genannten Präparate sind mit der Forschungsauftragsnummer zu versehen. Die Bezugshöchstmengen je Bestellung sind bei

| | |
|--------|------------|
| Silber | 636 g Inh. |
| Gold | 5 g Inh. |
| Platin | 3 g Inh. |

(3) Das Versorgungskontor Labor- und Feinchemikalien ist berechtigt, im Rahmen seines Valuta-Importkontingents ohne Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Edelmetallpräparate vom zuständigen Außenhandelsbetrieb zu beziehen, wenn der Bedarf nicht aus der Inlandsproduktion gedeckt werden kann.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Rückgewinnungspflicht

(1) Die Be- und Verarbeiter von Edelmetallen bzw. Edelmetallerzeugnissen sind verpflichtet, alle edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände, wie beispielsweise Fällschlämme, Fällungen, Gekräuze aller Art oder unbrauchbares Einsatzmaterial dem

- VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“
- VEB NE-Metallkombinat, Werk Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerke
- VEB Farbenfabrik Wolfen

zur Rückgewinnung des Edelmetalls zuzuführen. Die Anlieferung und Verrechnung der bei den Ver- und Bearbeitern von Edelmetallen bzw. Edelmetallerzeugnissen nach § 4 Abs. 1 anfallenden Abfälle und Rückstände erfolgt über die Münze der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten Rückgewinnungsbetriebe sowie die Münze der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, in Zweifelsfällen die

Rentabilität der Rückgewinnung festzustellen. Ein Verzicht auf die Rückgewinnung bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Dem VEB Filmverwertung Fürstenwalde sind zur Aufarbeitung und Rückgewinnung des Edelmetalls anzubieten

— alle edelmetallhaltigen Abfälle oder Rückstände sowie verbrauchte Fixierbäder der fotoplatten-, fotopapier- und filmherstellenden bzw. -verarbeitenden Betriebe, Einrichtungen und Institutionen

— aus dem Verleih herausgenommene und nicht in das Archiv überführte Spielfilme der Filmverleihbetriebe.

(4) Die Rückgewinnung des Edelmetalls aus verbrauchten Fixierbädern durch Fällen oder Elektrolyse ist nur mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(5) Der Ankauf der edelmetallhaltigen Materialien erfolgt gegen Zahlung der festgelegten Preise.

§ 10

Legiergenehmigungen

Anträge auf Legiergenehmigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen sind an das Ministerium der Finanzen zu richten. Von den Gold- und Silberschmiedehandwerkern sind solche Anträge über die Bezirkshandwerkskammern einzureichen.

§ 11

Edelmetallanalysen

Der VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ und die Münze der Deutschen Demokratischen Republik unterhalten Labors für die Untersuchung der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen genannten Edelmetalle.

§ 12

Verwaltung der Edelmetallbestände

Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet, kauft und verkauft die zur Realisierung des Volkswirtschaftsplanes erforderlichen Edel-

metalle. Einzelheiten werden vom bilanzierenden Organ mit der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart.

V.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. März 1957 (GBl. I S. 214) und die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. September 1957 (GBl. I S. 541) zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 12/1*

über die Preisformen bei Industriepreisen

vom 12. August 1969

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ zur Anordnung Nr. Pr. 12 wird im Abschnitt III „Verzeichnis der sonstigen Leistungen ohne Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR“ nach der Leistungsart „Städtischer Nahverkehr“ um die Leistungsart „Leistungen des Spezialfluges“ mit der Preisform „V“ ergänzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1969

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

* Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 (GBl. II Nr. 122 S. 971)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1055* Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. August 1969

Teil II Nr. 72

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 14. 8. 69 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter | 453 |
| 14. 8. 69 | Vierte Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz | 454 |
| 14. 8. 69 | Anordnung Nr. 10 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 - priv. -) | 455 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 456 |

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter

vom 14. August 1969

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 29) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Höhe der gemäß Abschnitt III Ziff. 2 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029) einem Sonderbankkonto zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Betriebe selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den Betrieben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils ein Kalendervierteljahr innerhalb des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist ein Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu bilden.

(5) Die zum 31. Dezember 1968 auf dem Rationalisierungsfonds ausgewiesenen Beträge sind im Jahre 1969 auf den nach Abs. 4 zu bildenden Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu übertragen.

§ 2

(1) Die Verwendung der auf dem Sonderbankkonto angesammelten bzw. der künftig zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat auf der Grundlage einer mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe oder Versorgungsgruppe bzw. dem zuständigen Wirtschaftsorgan abgestimmten Konzeption über die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des jeweiligen Betriebes zu erfolgen.

(2) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel gemäß Abschnitt III Ziffern 2 bis 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten des unteilbaren gesellschaftlichen Fonds zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.

(3) Werden die aus Mitteln des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös wieder aufzufüllen. Dabei hat die Auffüllung des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für nichtaktivierungspflichtige Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

* 2. DB vom 14. November 1966 (GBl. II Nr. 129 S. 314)

§ 3

Die nicht verwendeten Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“ gemäß Abschnitt III Ziffern 3 und 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 sind bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres an den zuständigen Rat des Kreises (der Stadt), Abteilung Finanzen, abzuführen. Die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 3, der erst ab 1. Januar 1970 anzuwenden ist, mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1968 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II S. 811) außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zum PGH-Steuergesetz**

vom 14. August 1969

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Höhe der gemäß Abschnitt III Ziff. 2 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029) einem Sonderbankkonto zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den PGH für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis (bzw. Leistung) maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den PGH für jeweils ein Kalendervierteljahr innerhalb des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei PGH mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

* S. DB vom 14. November 1966 (GBl. II Nr. 129 S. 813)

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist ein Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu bilden.

(5) Die zum 31. Dezember 1968 auf dem Rationalisierungsfonds ausgewiesenen Beträge sind im Jahre 1969 auf den nach Abs. 4 zu bildenden Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu übertragen.

§ 2

(1) Die Verwendung der auf dem Sonderbankkonto angesammelten bzw. der künftig zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat auf der Grundlage einer mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe oder Versorgungsgruppe bzw. dem zuständigen Wirtschaftsorgan abgestimmten Konzeption über die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der jeweiligen PGH zu erfolgen.

(2) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel gemäß Abschnitt III Ziffern 2 bis 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten des Investitionsfonds zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.

(3) Werden die aus Mitteln des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös wieder aufzufüllen. Dabei hat die Auffüllung des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für nichtaktivierungspflichtige Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

§ 3

Die nicht verwendeten Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“ gemäß Abschnitt III Ziffern 3 und 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 sind bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres an den zuständigen Rat des Kreises (der Stadt), Abteilung Finanzen, abzuführen. Die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 3, der erst ab 1. Januar 1970 anzuwenden ist, mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1966 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 813) außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anordnung Nr. 10*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften
(Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)

vom 14. August 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der durch § 1 der Anordnung Nr. 9 vom 14. November 1966 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat) (GBl. II S. 821) eingefügte § 42 a wird um folgende Absätze ergänzt:

„(6) Die Rationalisierungsrücklage ist in entsprechendem Umfang aufzulösen, wenn aus den separierten Kostenbestandteilen für höhere Abschreibungen nichtaktivierungspflichtige Vorgänge finanziert werden. Eine Auflösung erfolgt nicht, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.“

„(7) Bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes ist die Rationalisierungsrücklage gewinnerhöhend aufzulösen.“

§ 2

Der durch § 2 der Anordnung Nr. 9 vom 14. November 1966 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat) eingefügte § 43 a erhält folgende Fassung:

**„Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung
sowie VVB-Umlage**

(1) Die Höhe der gemäß Abschnitt III Ziff. 2 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1020) von den privaten Industrie- und Baubetrieben (ausgenommen sind die gemäß Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 839] verwalteten Betriebs sowie die in der Gewerberolle bei der Handwerkskammer geführten Betriebe der Kleinindustrie) einem Sonderbankkonto zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Betriebe selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den Betrieben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen. Betriebe mit mehrstufiger Produktion haben die Berechnung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Pro-

* Anordnung Nr. 9 vom 14. November 1966 (GBl. II Nr. 129 S. 821)

zentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils ein Kalendervierteljahr innerhalb des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Auf das Sonderbankkonto gemäß Abs. 1 sind auch die Mittel zu übertragen, die auf die Separierung der Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für die Zeit bis zum 31. Dezember 1968 entfallen und bisher gemeinsam mit den Amortisationen auf einem besonderen Bankkonto angesammelt wurden. Die Höhe der zu übertragenden Mittel ist auf der Grundlage des nach § 42 a Abs. 1 letzter Satz zu führenden Nachweises über die bisherige Verwendung des Gesamtbetrages der Amortisationen zu ermitteln. Wird die bisherige Verwendung der Amortisationen nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, daß die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und aktivierungspflichtigen Vorhaben sowie die Rückzahlung von Krediten des Grundmittelbereiches zunächst aus den separierten Amortisationen erfolgte.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto für die Jahre 1969 und 1970 ist eine Rücklage ‚Forschung und Entwicklung‘ zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu bilden. Die aus der Separierung der Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für die Zeit bis zum 31. Dezember 1968 in der Rationalisierungsrücklage enthaltenen Beträge sind auf die Rücklage ‚Forschung und Entwicklung‘ zu übertragen. Für den Nachweis des auf die Separierung der Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage entfallenden Anteils gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Verwendung der auf dem Sonderbankkonto angesammelten bzw. der künftig zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat auf der Grundlage einer mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe oder Versorgungsgruppe bzw. dem zuständigen Wirtschaftsorgan abgestimmten Konzeption über die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des jeweiligen Betriebes zu erfolgen.

(6) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel gemäß Abschnitt III Ziffern 2 bis 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 ist die Rücklage ‚Forschung und Entwicklung‘ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten der Rationalisierungsrücklage zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.

(7) Werden die aus Mitteln der Rücklage ‚Forschung und Entwicklung‘ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist die Rücklage ‚Forschung und Entwicklung‘ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös bei gleichzeitiger Minderung der Rationalisierungsrücklage wieder aufzufüllen. Die

Auffüllung der Rücklage „Forschung und Entwicklung“ hat für nichtaktivierungspflichtige Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

(8) Die nicht verwendeten Mittel zur Rücklage „Forschung und Entwicklung“ gemäß Abschnitt III Ziffern 3 und 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 sind bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres an den zuständigen Rat des Kreises (der Stadt), Abteilung Finanzen, abzuführen. Die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der mit § 2 dieser Anordnung neugefaßte § 43 a Abs. 7 ist jedoch erst ab 1. Januar 1970 anzuwenden.

Berlin, den 14. August 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 573 vom 15. August 1969 enthält:

Anordnung Nr. 573 vom 14. Juli 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „St“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 41 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817

21 AUGUST 1969
10000000001



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 29. August 1969

Teil II Nr. 73

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 11. 8. 69 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester | 457 |
| 1. 8. 69 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften | 457 |
| 7. 8. 69 | Anordnung über die Preisinspektion | 457 |
| 13. 8. 69 | Anordnung Nr. 2 über die HO-Beiräte | 460 |

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester

vom 11. August 1969

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBL I S. 607) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBL I S. 608) — in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1962 (GBL II S. 407) — wird aufgehoben.

(2) Die Theater in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, unterstehen dem Magistrat von Groß-Berlin.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1969

Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze
Staatssekretär

* 5. DB vom 25. Juni 1962 (GBL II Nr. 47 S. 407)

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 1. August 1969

§ 1

Die Anordnung vom 28. November 1960 über die Sollanrechnung und den Verkauf von Fischen aus Überschussmengen (GBL II S. 518) und die Anordnung

Nr. 2 vom 14. September 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen (GBL II S. 649) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1969

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Dr. Wange
Staatssekretär

Anordnung über die Preisinspektion

vom 7. August 1969

In Durchführung des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBL II S. 153) wird im Rahmen des einheitlichen Preiskontrollsystems zur weiteren Erhöhung der Qualität des EVP-Kontrollsystems folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, für die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO), für das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ und für die Leitungsorgane der zentralen und bezirklichen Handelssysteme sowie für die ihnen nachgeordneten Betriebe (nachfolgend Organe und Betriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Hauptdirektion Spezialhandel und die ihr nachgeordneten Betriebe.

§ 2

Die Verantwortung der Leiter für die Durchsetzung des EVP-Kontrollsystems

(1) Die Leiter der Organe und Betriebe (nachfolgend Leiter genannt) haben zu sichern, daß in ihren Verantwortungsbereichen die sozialistische Preispolitik ständiger Bestandteil der Leitungstätigkeit ist und daß die Durchsetzung der Einheit von Ware und Preis in allen Phasen der Handelstätigkeit im Interesse der ständigen Verbesserung der Versorgung mit hoher Effektivität stets gewährleistet wird. Die besondere Bedeutung der Einzelhandelsverkaufspreise für die Lebenslage der Bevölkerung erfordert eine straffe Kontrolle über die Verwirklichung der sozialistischen Preispolitik, insbesondere in bezug auf

- die Einhaltung der durch Rechtsvorschriften geregelten Preise, der Preisbestimmungen und anderer damit im Zusammenhang stehender rechtlicher Regelungen
- die Analysen der politischen und ökonomischen Wirkung der Einzelhandelsverkaufspreise, darunter die Analyse der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung in allen Preisgruppen
- die Preisbildungstätigkeit im Rahmen der den Organen und Betrieben übertragenen Befugnisse zur Preisbildung und -bestätigung
- die Durchsetzung eines richtig funktionierenden und aussagefähigen Informationssystems.

(2) Die Leiter haben die Pflicht, in enger Zusammenarbeit mit den Parteiorganisationen und gesellschaftlichen Organisationen dafür zu sorgen, daß durch eine umfassende politisch-ideologische Arbeit alle Mitarbeiter mit dem Inhalt der Preispolitik von Partei und Regierung entsprechend den Beschlüssen, Rechtsvorschriften und anderen staatlichen Weisungen laufend vertraut gemacht werden, um bei ihnen das kostenbewußte Denken zu fördern, die sozialistische Staatsdisziplin zu festigen und eine aktive, schöpferische Mitwirkung bei der Durchsetzung der sozialistischen Preispolitik zu erreichen. Im Rahmen einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit sind die Preisprobleme der Bevölkerung zu erläutern und deren Teilnahme an der gesellschaftlichen Preiskontrolle zu mobilisieren.

(3) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß

- Auflagen und Empfehlungen staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollorgane erfüllt bzw. beachtet und
- Eingaben und Vorschläge der Bevölkerung entsprechend den Rechtsvorschriften behandelt und ausgewertet werden.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kontrolle der Durchsetzung der sozialistischen Preispolitik stützen sich die Leiter auf Preisinspektoren. Deshalb ist insbesondere zu gewährleisten, daß die Preisinspektoren

- an den Dienstbesprechungen teilnehmen können, in denen Preisprobleme behandelt werden
- zu allen wichtigen Entscheidungen, die Preisfragen betreffen, sowie zu Qualitäts- und Sortimentsfragen, die unmittelbar mit dem Preis zusammenhängen, hinzugezogen werden

- neue Rechtsvorschriften, Beschlüsse sowie Publikationen auf dem Preisgebiet, unverzüglich nach Veröffentlichung zur Auswertung erhalten
- nicht zu Aufgaben der Preisbildung bzw. unmittelbaren Durchführung von Preiskorrekturen herangezogen werden.

(5) Die aus der Analysen- und Kontrolltätigkeit der Organe und Betriebe abzuleitenden Vorschläge oder Hinweise für die Verbesserung bestehender bzw. Vorbereitung neuer preisrechtlicher oder anderer damit im Zusammenhang stehender Bestimmungen sind den zuständigen Organen zuzuleiten.

§ 3

Stellung und Befugnisse des Preisinspektors

(1) Von den Leitern ist mit der Wahrnehmung der Funktion des Preisinspektors ein Mitarbeiter zu benennen, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- positive Einstellung zum Arbeiter- und Bauernstaat
- Erfahrung in der Arbeit mit den Menschen und Fähigkeit zu ihrer Erziehung und Anleitung
- Erfahrung aus eigener Tätigkeit im Binnenhandel oder auf dem finanzpolitischen Gebiet
- Hoch- oder Fachschulabschluß bzw. Qualifizierung im Hoch- oder Fachschulstudium auf dem Gebiet der Ökonomie.

(2) Der Preisinspektor ist dem Leiter direkt unterstellt. In den Organen kann diese Unterstellung auf den Stellvertreter des Leiters delegiert werden.

(3) Der Preisinspektor ist der Beauftragte des Leiters für die Organisation des Preiskontrollsystems. Dabei sind besondere Schwerpunkte:

- die Kontrolle der Durchführung von Rechtsvorschriften und Weisungen der Leiter auf dem Preisgebiet
- die Koordinierung und Anleitung der Analysen- und Kontrolltätigkeit auf dem Preisgebiet
- die Organisation und Auswertung des Informationsflusses auf dem Preisgebiet.

(4) Dem Preisinspektor sind nur innerhalb der Aufgabenstellung und der Tätigkeitsmerkmale liegende Aufträge zu erteilen.

(5) Der Preisinspektor hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Preisbildung im Rahmen der den Organen und Betrieben übertragenen Befugnisse zur Preisbildung und -bestätigung sowie Preiskontrolle über seinen Leiter an die zuständigen Stellen zu wenden und die Einleitung von Disziplinar-, Ordnungs- oder Strafverfahren zur Abhandlung von Preisverstößen vorzuschlagen. Darüber hinaus hat der Preisinspektor das Recht, über seiner Meinung nach falsche Entscheidungen auf dem Preisgebiet die fachlich zuständigen Organe zu informieren und um Abänderung zu ersuchen.

(6) Dem Preisinspektor ist auf dessen Anforderung in die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen

Unterlagen Einsicht zu geben und Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht bleiben unberührt.

(7) Der Preisinspektor kann mit Zustimmung seines Leiters vom Ministerium für Handel und Versorgung, bzw. von den im § 1 Abs. 1 genannten Organen zur Lösung grundsätzlicher Preisprobleme bzw. zur Erfüllung operativer Aufgaben herangezogen und in Preisbeiräte berufen werden.

§ 4

Allgemeine Aufgaben des Preisinspektors

(1) In Durchsetzung seiner Erziehungs- und Kontrollfunktion hat der Preisinspektor die Aufgabe, im Auftrage seines Leiters alle Mitarbeiter zur umfassenden Preiskontrolle und Analysentätigkeit auf dem Preisgebiet zu mobilisieren, sie kontinuierlich über Preisprobleme zu informieren sowie positive und negative Beispiele der Preisarbeit auszuwerten.

(2) Der Preisinspektor hat die Pflicht, seine Aufgaben mit hohem Verantwortungsbewußtsein eigenverantwortlich und konstruktiv zu lösen. Er hat

- das Preiskontrollsystem im Verantwortungsbereich zu organisieren und dabei die gesellschaftliche Preiskontrolle zu unterstützen
- der Analyse der ökonomischen Wirkung der Einzelhandelsverkaufspreise besondere Aufmerksamkeit zu widmen
- grundsätzliche Preisprobleme sowie Preisrechtsfragen selbständig zu klären bzw. eine Klärung einzuleiten
- Vorschläge zur Abänderung preisrechtlicher Bestimmungen auszuarbeiten
- die Durchsetzung eines aussagefähigen Informationssystems auf dem Preisgebiet zu kontrollieren.

Im Rahmen der ihm vom Leiter übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat er eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen und daraus resultierende Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten oder dem Leiter entscheidungsreife Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Der Preisinspektor hat alle in seinem Bereich auftretenden Beanstandungen, die Preise und preisbedingte Qualitäts- und Sortimentsprobleme betreffen und ihm durch

- die Preiskontrolle gegenüber den Lieferanten, die innerbetriebliche Preiskontrolle und die innerbetriebliche gesellschaftliche Preiskontrolle
- Eingaben der Bürger
- staatliche oder territoriale gesellschaftliche Kontrollen
- eigene Revisionstätigkeit
- übergeordnete Organe oder
- sonstige Hinweise

bekannt werden, entgegenzunehmen, schnellstens über die verantwortlichen Mitarbeiter die erforderliche Lösung zu veranlassen und darüber die Kontrolle zu führen.

(4) Der Preisinspektor hat das Recht, Verkaufsverbote auszusprechen und dieselben nach Klärung der jeweiligen Beanstandung aufzuheben.

(5) Der Preisinspektor hat die Aufgabe, die Preisentwicklung schwerpunktmäßig zu kontrollieren und auszuwerten sowie den dafür verantwortlichen Mitarbeitern ständig Anleitung und Unterstützung zu gewähren.

(6) Der Preisinspektor nimmt Einfluß auf die Kontrolle des ökonomisch richtigen Einsatzes betrieblicher bzw. zentraler Fonds (kleine Preiskorrekturen, Saisonpreismaßnahmen, Handelsrisiko) und kontrolliert die reibungslose termingerechte Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Preismaßnahmen im jeweiligen Verantwortungsbereich.

(7) Als Beauftragter des Leiters für die Organisation und Auswertung des Informationsflusses auf dem Preisgebiet erarbeitet der Preisinspektor

- periodische Informationen (gemäß Anweisung Nr. 3/69 vom 21. Februar 1969 des Ministers für Handel und Versorgung)* unter besonderer Beachtung vorgegebener Schwerpunkte und
- Sofort-Informationen zu allen wichtigen Grundsatzzproblemen auf dem Preisgebiet.

(8) Der Preisinspektor hat die Pflicht, sich ständig politisch und fachlich weiterzubilden. Er hat sich besonders intensiv mit den Beschlüssen von Partei und Regierung, mit den in seinem Verantwortungsbereich bestehenden preisrechtlichen Bestimmungen, dem Vertragsrecht sowie der Preisbildungsmethodik vertraut zu machen und seine Kenntnisse ständig an alle Mitarbeiter weiter zu vermitteln.

§ 5

Spezielle Aufgaben des Preisinspektors des Rates des Bezirkes bzw. Kreises, Abteilung Handel und Versorgung

(1) Der Preisinspektor des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, ist verantwortlich für

- die regelmäßige Anleitung, Schulung und Qualifizierung der Preisinspektoren der Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung
- die regelmäßige Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit den Preisinspektoren der Leitungsorgane der bezirklichen Handelssysteme und der Großhandels-gesellschaften für Industriewaren
- die regelmäßige Organisation und Durchführung von öffentlichen Sprechstunden in enger Zusammenarbeit mit den Preisinspektoren der Leitungsorgane der bezirklichen Handelssysteme und der Großhandels-gesellschaften für Industriewaren. Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer sind zur Mitwirkung einzuladen
- die planmäßige Organisation und Durchführung von Revisionen über die Einbeziehung der Preisarbeit in die Leitungstätigkeit und die Wirksamkeit des Preiskontrollsystems in den Räten der Kreise,

* Quartalsberichterstattung im Rahmen des „Informationssystems auf dem Gebiet der Preiskontrolle, der Preisanalyse und der EVP-Entwicklung“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7/69)

- Abteilung Handel und Versorgung, den Leitungsorganen der bezirklichen Handelssysteme und den Großhandelsgesellschaften für Industriewaren
- die Einflußnahme auf die Organisierung gesellschaftlicher Preiskontrollen (Massenpreiskontrollen) durch die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung.

(2) Der Preisinspektor des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, ist verantwortlich für

- die planmäßige Organisierung und Durchführung von Revisionen über die Einbeziehung der Preisarbeit in die Leitungstätigkeit und die Wirksamkeit des Preiskontrollsystems in den Betrieben des sozialistischen Konsumgütereinzelhandels und den Betrieben bzw. Niederlassungen des sozialistischen Konsumgütergroßhandels
- die Organisierung von gesellschaftlichen Preiskontrollen (Massenpreiskontrollen) in den Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels, den Gaststätten und Hotels im Zusammenwirken mit den Verantwortlichen bei den Räten der Städte und Gemeinden.

§ 6

Spezielle Aufgaben des Preisinspektors in den Organen und Betrieben (mit Ausnahme der Räte der Bezirke und Kreise)

- (1) Der Preisinspektor in den zentralen und bezirklichen Organen ist verantwortlich für
- die regelmäßige Anleitung, Schulung und Qualifizierung der Preisinspektoren in den Leitungsorganen der bezirklichen Handelssysteme bzw. Betrieben
 - die planmäßige Organisierung und Durchführung von Revisionen über die Einbeziehung der Preisarbeit in die Leitungstätigkeit und die Wirksamkeit des Preiskontrollsystems in den Leitungsorganen der bezirklichen Handelssysteme bzw. Betrieben.

(2) Der Preisinspektor im Leitungsorgan bzw. Betrieb hat das Recht, seinem Leiter das Aussprechen von **Einkaufs- oder Abnahmeverboten** sowie die **Aufhebung derselben zu empfehlen.**

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsordnung vom 21. Mai 1964 „Aufgaben und Arbeitsweise des Preisinspektors in den Handelsbetrieben“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21/64) außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1969

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über die HO-Beiräte

vom 13. August 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 16. August 1966 über die HO-Beiräte (GBl. II S. 804) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie ist entsprechend anzuwenden durch
die Betriebe der Vereinigung volkseigener Versand- und Warenhäuser CENTRUM (VWV)
die Betriebe der Hauptdirektion Wismut-Handel
die Betriebe der Vereinigung INTERHOTEL
die sozialistischen Großhandelsbetriebe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, soweit sie Einzelhandelsverkaufsstellen unterhalten.“

§ 2

Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die HO-Beiräte sind bei Unfällen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Umfange des § 3 der Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 945) versichert.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1969

Der Minister für Handel und Versorgung

Sieber

* Anordnung (Nr. 1) vom 16. August 1966 (GBl. II Nr. 96 S. 604)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,80 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 991 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 3. September 1969

Teil II Nr. 74

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 20. 8. 69 | Beschluß über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift | 461 |
| 20. 8. 69 | Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds an den Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Fachschulen sowie für die Medizinischen Akademien, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen | 461 |
| 27. 8. 69 | Beschluß über die Erhöhung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in staatlichen Organen und Einrichtungen | 464 |

Beschluß über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift vom 20. August 1969

1. Die Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II S. 271) wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds an den Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Fachschulen sowie für die Medizinischen Akademien, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 20. August 1969

Zur Anerkennung und Stimulierung von Pionier- und Spitzenleistungen bei der Durchführung von wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie der Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des effektiven Einsatzes der gesellschaftlichen Fonds, zur Förde-

rung der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Hoch- und Fachschulwesens wird in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft, folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen, Medizinischen Akademien und Fachschulen (nachstehend: Hoch- und Fachschulen genannt) sowie wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen (nachstehend: wissenschaftliche Einrichtungen genannt).

(2) Für den Anwendungsbereich des Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen der volkseigenen Güter gelten die Rechtsvorschriften des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht unterstehenden Hoch- und Fachschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen können die Leiter der zuständigen zentralen Organe in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen diese Anordnung anwenden.

§ 2

Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) In den Hoch- und Fachschulen sowie den wissenschaftlichen Einrichtungen ist ein einheitlicher Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Die Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt in Abhängigkeit von dem in den Haus-

haltsplänen bestätigten Lohnfonds sowie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über zusätzliche Zuführungen.

§ 3

Hoch- und Fachschulen

(1) Der einheitliche Prämien-, Kultur- und Sozialfonds wird an den Hoch- und Fachschulen jährlich gebildet aus:

- a) 1,5 % des in den Haushaltsplänen bestätigten Lohnfonds einschließlich der Lehrlingsentgelte (Grundzuführung)
- b) Zuführungen aus dem Leistungsfonds gemäß § 8 der Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Planung, Leitung und Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. II S. 117) (nachstehend: Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben genannt) — in Höhe von 25 % der Zuführungen des Leistungsfonds soweit nicht durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Ausnahmefällen davon abweichende Festlegungen getroffen werden, zweckgebunden für Prämierungen.
- c) Zuführungen bis zur Höhe von 1 % der Lohnsumme aller Beschäftigten aus Mehreinnahmen aller Haushaltskapitel (abzüglich der überplanmäßigen Ausgaben) und nicht in Anspruch genommenen Mitteln des bestätigten Lohnfonds.
- d) Zuführungen aus dem Leistungsfonds gemäß § 9 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben in Höhe von 5 % der Zuführungen des Leistungsfonds, zweckgebunden für kulturelle und soziale Zwecke.

(2) Die Zuführungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c dürfen für den Plananteil wissenschaftlich-technische Leistungen eine Summe von 1 200 M je „Vollbeschäftigteneinheit für Forschung und Entwicklung“ nicht überschreiten.

(3) Die Berechnung der „Vollbeschäftigteneinheit für Forschung und Entwicklung“ hat auf der Grundlage des § 2 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben zu erfolgen. Zur Berechnung der Vollbeschäftigteneinheit für Forschung und Entwicklung für den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind die Aspiranten, Forschungsstudenten und Studenten nicht einzubeziehen.

(4) Treten die im § 9 Abs. 8 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben fixierten Umstände ein, so sind die nachgewiesenen Kosten anteilig aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds dem Leistungsfonds wieder zuzuführen.

§ 4

Wissenschaftliche Einrichtungen

Der einheitliche Prämien-, Kultur- und Sozialfonds wird an den wissenschaftlichen Einrichtungen jährlich gebildet aus:

- a) 1,5 % des in den Haushaltsplänen bestätigten Lohnfonds einschließlich der Lehrlingsentgelte (Grundzuführung)

- b) Zuführungen in Höhe bis zu 1 % der Lohnsumme aller Beschäftigten aus Mehreinnahmen aller Haushaltskapitel (abzüglich der überplanmäßigen Ausgaben) und nicht in Anspruch genommenen Mitteln des bestätigten Lohnfonds.

§ 5

Sonstige Regelungen über die Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

Soweit andere Rechtsvorschriften die Zuführung von Mitteln in den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds vorsehen, gelten für diese Zuführungen nicht die Begrenzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 bzw. § 4.

Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 6

(1) Die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds für Prämierungen und für kulturelle und soziale Belange sowie die Form seiner Bewirtschaftung ist unter Berücksichtigung des § 9 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben in den betrieblichen Vereinbarungen der Hoch- und Fachschulen sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen festzulegen. Außerdem ist zu regeln, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe den Sektionen bzw. Arbeitsgruppen die Prämienmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß

- Pionier- und Spitzenleistungen in der Forschung auf den strukturbestimmenden Gebieten erzielt werden
- die Planziele in der Ausbildung und der sozialistischen Erziehung der Studierenden vor allem durch die Verwirklichung des wissenschaftlich-produktiven Studiums sowie in der Weiterbildung erreicht werden
- die Effektivität der Arbeit aller Bereiche und die rationelle Verwendung der gesellschaftlichen Fonds ständig verbessert wird
- auf eine hohe politische und fachliche Qualifizierung aller Mitarbeiter orientiert wird
- die Bedürfnisse der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung, immer besser befriedigt werden.

(3) Mit der Prämierung sind insbesondere die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, der sozialistische Wettbewerb und die Neuererarbeit zu fördern.

(4) Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung ist die Prämienform in Anwendung zu bringen, mit der die größtmögliche Stimulierungswirkung erreicht wird.

(5) Hervorragende Initiativleistungen sind unmittelbar nach vollbrachter Leistung materiell anzuerkennen.

§ 7

(1) Der Leistungsanteil von Kollektiven, Arbeitsgruppen und einzelnen Werkträgern zur Erwirtschaftung von zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist unter Wahrung der Gesamtinteressen der Hoch- und Fachschulen bzw. der wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Eine materielle Anerkennung für die Lösung von Aufgaben gemäß der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben ist für Sektionen, Arbeitsgruppen oder einzelne Beschäftigte nur dann vorzunehmen, wenn

- im Verteidigungs- bzw. Abnahmeprotokoll die Erfüllung des Auftrages bzw. der Abnahmevollzug bestätigt ist (§ 4 Abs. 7 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben)
- vom Vertragspartner keine Leistung gemäß § 9 Abs. 8 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben gefordert wird und
- die staatlichen Aufgaben in Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie die sonstigen arbeitsvertraglich vereinbarten Aufgaben erfüllt wurden.

(3) Bei der Kollektivprämierung ist der individuelle Leistungsanteil der Werkträgern bei der Lösung der Gesamtaufgaben zu berücksichtigen.

§ 8

Über die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds, ausgenommen des Fonds gemäß § 9, entscheidet der Rektor der Hochschule, der Direktor der Fachschule bzw. der Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung gemeinsam mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Erfolgt die Verwendung in eigener Verantwortung der Sektionen oder ähnlicher Struktureinheiten, ist die Entscheidungsbefugnis in der betrieblichen Vereinbarung festzulegen.

§ 9

(1) Zur Anerkennung besonderer Leistungen der dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Hoch- und Fachschulen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen wird beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen ein Fonds gebildet.

(2) Dieser Fonds wird z. B. zur Anerkennung von Leistungen im überbetrieblichen Wettbewerb, zur Prämierung der Rektoren der Hochschulen und der Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen genutzt.

(3) Der Fonds gemäß Abs. 1 kann jährlich bis zur Höhe von 0,5 % aus den Mitteln der Grundzuführung der Hoch- und Fachschule gemäß § 3 Abs. 1 bzw. wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 4 gebildet werden. Über die Verwendung des Fonds entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft.

Vergütung von Neuerungen und Prämierung von Materialeinsparungen auf der Grundlage persönlicher Konten

§ 10

Vergütungen und zu erstattende Aufwendungen gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBI. II S. 525) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBI. II S. 383) sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind:

- a) bei Neuerungen, die im Zusammenhang mit auftragsgebundenen wissenschaftlich-technischen Leistungen entstanden sind, die Kosten der Aufträge
- b) bei anderen Neuerungen, die bei den entsprechenden Sachkonten für die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen.

§ 11

Die auf der Grundlage persönlicher Konten zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

§ 12

Übertragung von Prämienmitteln und Steuerfreiheit der Prämien

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Im Laufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind innerhalb des Jahres rückgängig zu machen oder im folgenden Jahr von den Grundzuführungen bzw. der Prämienfondsübertragung abzusetzen.

(3) Alle aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Zuführungen aus dem Leistungsfonds gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b und d können ab 1. Januar 1969 erfolgen.

Berlin, den 20. August 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n

Beschluß
über die Erhöhung der zusätzlichen Zuführungen
zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in
staatlichen Organen und Einrichtungen

vom 27. August 1969

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes beschlossen:

1. Die in der

Verordnung vom 6. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotteriebetrieben (GBl. II 1968 S. 25)

Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. II S. 233)

Verordnung vom 25. März 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Einrichtungen der Volksbildung (GBl. II S. 234)

Anordnung vom 20. August 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds an den Universitäten, Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Fachschulen sowie für die Medizinischen Akademien, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II S. 461)

festgelegten zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in staatlichen Organen und Einrichtungen, die nicht nach der wirt-

schaftlichen Rechnungsführung bzw. der Leistungsfinanzierung arbeiten, können ab 1969 von 1 % auf 1,5 % der Lohnsumme erhöht werden.

Für die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren Einrichtungen können die zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds von 2 % auf 2,5 % der Lohnsumme erhöht werden.

Außer den in den obengenannten Rechtsvorschriften festgelegten Finanzierungsmöglichkeiten können die zusätzlichen Zuführungen finanziert werden:

- a) bei den Räten der Kreise und deren Einrichtungen aus Mitteln des Fonds der Volksvertretung
- b) bei den Räten der Bezirke und deren Einrichtungen aus anderen freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben — mit Ausnahme von Werterhaltungs- und Investitionsmitteln — und aus Mehreinnahmen sowie aus Mitteln des Fonds der Volksvertretung
- c) bei den zentralen staatlichen Organen und deren Einrichtungen aus anderen freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben — mit Ausnahme von Werterhaltungs- und Investitionsmitteln — und aus Mehreinnahmen.

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

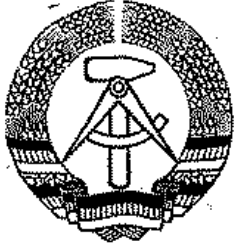
Stoph
Vorsitzender

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 5. September 1969

Teil II Nr. 75

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 1. 8. 69 | Anordnung über die Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise der Gesellschaftlichen Räte an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik | 465 |
| 25. 8. 69 | Anordnung über die Behandlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen bei der Abrechnung der Pläne 1969 | 467 |
| 26. 8. 69 | Anordnung zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden | 470 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 472 |

Anordnung über die Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise der Gesellschaftlichen Räte an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. August 1969

In Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Stellung des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat an der Hochschule (nachstehend Gesellschaftlicher Rat genannt) ist das beratende und kontrollierende gesellschaftliche Organ, das durch seine Tätigkeit die gesellschaftlichen Interessen bei der Planung und Leitung und bei der Lösung der Hauptaufgaben an der Hochschule wahrnimmt. Der Gesellschaftliche Rat unterstützt den Rektor insbesondere bei der Vorbereitung und Realisierung von Entscheidungen über die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials der Hochschule sowie der effektiven Gestaltung der Kooperationsbeziehungen im Rahmen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen der Hochschule und der sozialistischen Praxis.

(2) Der Gesellschaftliche Rat übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der geltenden Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Leiters des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs aus.

(3) Der Gesellschaftliche Rat ist dem Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs rechenschaftspflichtig.

§ 2

Hauptaufgaben des Gesellschaftlichen Rates

Der Gesellschaftliche Rat konzentriert sich in seiner beratenden und kontrollierenden Funktion auf folgende Hauptaufgaben:

- Konzentration des wissenschaftlichen Potentials der Hochschule auf strukturbestimmende Vorhaben; Einbeziehung der Hochschulforschung in die Großforschung mit dem Ziel, wissenschaftliche Höchstleistungen auf der Grundlage einer effektiven Wissenschaftsorganisation zu erreichen
- Einflußnahme auf die planmäßige und allseitige, klassenmäßige Erziehung aller Hochschulangehörigen
- Durchsetzung einer modernen Wissenschaftsorganisation unter Anwendung und Weiterentwicklung der neuesten Erkenntnisse der sozialistischen Leitungswissenschaft mit dem Ziel einer hohen Rationalität und Effektivität in Forschung, Erziehung, Aus- und Weiterbildung
- Weiterentwicklung einer planmäßigen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und Zusammenarbeit der Hochschule mit ihren sozialistischen Kooperationspartnern und Auftraggebern
- Durchsetzung der Grundsätze des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere des Prinzips der auftragsgebundenen Forschung und ihrer aufgabenbezogenen Finanzierung, effektiven Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds, Vervollkommnung des Systems ökonomischer Hebel und des moralischen Anreizes sowie Verbesserung der Arbeits-, Studien- und Lebensbedingungen aller Angehörigen der Hochschule
- Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Demokratie, Einbeziehung aller Hochschulangehörigen, Kooperationspartner, wissenschafts- und

wirtschaftsleitenden, gesellschaftlichen und örtlichen Organe in die Planung und Leitung der Hauptaufgaben der Hochschule. Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Hochschulangehörigen durch die Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit

- g) Zusammenwirken der Hochschulen mit den örtlichen Organen zur Lösung politischer, kultureller, wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Aufgaben.

§ 3

Rechte und Pflichten des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat hat das Recht und die Pflicht, dem Rektor Empfehlungen für die Planung und Leitung der Hochschule bei der Herbeiführung volkswirtschaftlich und gesellschaftlich wichtiger Entscheidungen zu unterbreiten.

(2) Der Gesellschaftliche Rat hat das Recht und die Pflicht, vom Rektor Berichte und Analysen über die Ausarbeitung von Prognosen und über die Vorbereitung und Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, über die effektive Verwendung der der Hochschule zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Fonds zu fordern sowie sich über andere Dokumente und analytische Materialien der Hochschule zu informieren.

(3) Der Gesellschaftliche Rat ist berechtigt und verpflichtet, sich in allen hochschulpolitischen Fragen und auftretenden Hemmnissen bei der Lösung der Hauptaufgaben mit Empfehlungen und Informationen an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs zu wenden.

(4) Der Gesellschaftliche Rat hat das Recht, zur Beratung von wichtigen, die Entwicklung der Hochschule bestimmenden Problemen und Aufgaben, vom Rektor die Einberufung des Konzils der Hochschule zu verlangen.

(5) Der Gesellschaftliche Rat ist berechtigt und verpflichtet, Berichte der Kooperationspartner der Hochschule über die Gestaltung der Zusammenarbeit und Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzufordern bzw. entgegenzunehmen. Er hat das Recht, die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen die Kooperationspartner der Hochschule unterstellt sind, über Fragen des Zusammenwirkens der Hochschule mit den Kooperationspartnern zu informieren.

§ 4

Zusammensetzung des Gesellschaftlichen Rates

(1) Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind:

- a) Leiter und Mitarbeiter der Betriebe und Institutionen, die als Auftraggeber gegenüber der Hochschule auftreten, sowie Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der anderen Akademien und wissenschaftlichen Einrichtungen, mit denen die Hochschule Kooperationsbeziehungen unterhält
- b) Abgeordnete der Volksvertretungen und Leiter und Mitarbeiter der zentralen staatlichen und örtlichen Organe

c) Mitarbeiter der zentralen und örtlichen gesellschaftlichen Organe

d) der Sekretär der Hochschulparteileitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Sekretär der Hochschulgruppenleitung der Freien Deutschen Jugend, der Vorsitzende der Hochschulgewerkschaftsleitung und Mitglieder anderer gesellschaftlicher Organisationen

e) der Rektor, die Prorektoren, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten sowie Arbeiter und Angestellte der Hochschule.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates soll 50 Personen nicht überschreiten.

§ 5

Wahl und Berufung der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates, die der Hochschule angehören, werden auf einem Konzil der Hochschule gewählt. Die Kandidaten für die Wahl als Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates werden in einem gemeinsamen Vorschlag des Rektors, der Hochschulleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend nach Beratung mit den Direktoren der Sektionen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen der Hochschule vorgeschlagen. Die Kandidatenvorschläge werden rechtzeitig in geeigneter Form an der Hochschule bekanntgegeben.

(3) Berufen werden der Rektor auf Grund seiner Funktion und die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates, die der Hochschule nicht angehören. Die Berufung erfolgt durch den Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs. Die Kandidaten werden vom Rektor nach Abstimmung mit den Hochschulleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gewerkschaft, der Freien Deutschen Jugend und den Leitern der zentralen staatlichen Organe sowie den Praxispartnern zur Berufung vorgeschlagen.

§ 6

Bildung des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat wird durch die Wahl der Mitglieder auf dem Konzil und durch die Übergabe der Berufungsurkunden an die Mitglieder, die nicht der Hochschule angehören, gebildet.

(2) Der Gesellschaftliche Rat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Als Vorsitzender und Stellvertreter sind Persönlichkeiten zu wählen, die zur Ausübung dieser Funktion eine hohe politische und fachliche Qualifikation besitzen. Der Vorsitzende des Gesellschaftlichen Rates ist durch den Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs zu bestätigen.

(3) Der Rektor, die Prorektoren sowie die Leiter von Direktionsbereichen und Direktoren der Sektionen können in der Regel nicht als Vorsitzende bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden.

(4) Der Vorsitzende des Gesellschaftlichen Rates ernannt den Sekretär des Gesellschaftlichen Rates.

(5) Der Gesellschaftliche Rat wird für 3 Jahre gebildet, Wiederwahl bzw. Wiederberufung der Mitglieder, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist zulässig. Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates können vor Ablauf der Tätigkeitsperiode aus dem Gesellschaftlichen Rat ausscheiden, wenn besondere Gründe der weiteren Mitgliedschaft entgegenstehen. Über diesen Antrag entscheidet der Gesellschaftliche Rat in Abstimmung mit dem Rektor, den Hochschulleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend. Berufene Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates werden durch den Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs abberufen. Für ausgeschiedene Mitglieder können Nachwahlen bzw. Nachberufungen für die noch verbleibende Tätigkeitsperiode des Gesellschaftlichen Rates erfolgen.

§ 7

Arbeitsweise des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat stützt sich in seiner Arbeit auf Arbeitsmaterialien der Hochschule, wie Prognosen, Planentwürfe und Pläne sowie auf weitere Unterlagen, Ausarbeitungen, Studien, Analysen und statistische Materialien der Hochschule oder regt deren Anfertigung an.

(2) Der Gesellschaftliche Rat kann zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben Kommissionen bilden.

(3) Die Arbeit des Gesellschaftlichen Rates ist in einer Arbeitsordnung zu regeln, die sich der Gesellschaftliche Rat gibt.

(4) Zur Sicherung einer planmäßigen, auf die Schwerpunkte gerichteten Tätigkeit arbeitet der Gesellschaftliche Rat nach einem Arbeitsplan.

(5) Der Gesellschaftliche Rat tagt mindestens zweimal im Jahr.

(6) Die Beratungen des Gesellschaftlichen Rates werden vom Vorsitzenden gemäß Arbeitsplan einberufen. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei besonderen Anlässen den Gesellschaftlichen Rat einzuberufen. Die Tagesordnung für die Beratung des Gesellschaftlichen Rates wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und ist vor Beginn der Beratung von den Mitgliedern zu bestätigen. Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind verpflichtet, an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen. Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Geheimhaltung

(1) Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates haben über vertrauliche Vorgänge, von denen sie im Zusammenhang mit der Arbeit im Gesellschaftlichen Rat Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch nach Ablauf bzw. Aufhebung der Mitgliedschaft im Gesellschaftlichen Rat.

§ 9

Finanzierung, Freistellung von der Arbeit

(1) Den Mitgliedern des Gesellschaftlichen Rates ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 111) für die Zeit der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Gesellschaftlichen Rat ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind nach den Rechtsvorschriften zu erstatten. Tagegelder sind für alle Mitglieder einheitlich nach der höchsten Reisekostengruppe für Dienstreisen zu gewähren.

(2) Weitere durch die Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates entstehenden Kosten sind durch die Hochschulen zu finanzieren, bei denen der Gesellschaftliche Rat besteht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gleßmann

Anordnung

über die Behandlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen bei der Abrechnung der Pläne 1969

vom 25. August 1969

Zur Vermeidung von ungerechtfertigten ökonomischen Auswirkungen aus Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich wirksam werdenden Auswirkungen aus Industriepreisänderungen wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für das Ministerium für
- Grundstoffindustrie
 - Erzbergbau, Metallurgie und Kali
 - Chemische Industrie
 - Elektrotechnik und Elektronik
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau
 - Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
 - Leichtindustrie
 - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

Bauwesen
Verkehrswesen
Außenwirtschaft

und die den Ministerien unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB), volkseigenen Kombinate sowie Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVE), soweit sie in der Anlage aufgeführt sind.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die den Bezirksbauämtern und den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe.

(3) Die zuständigen Minister legen für ihren Verantwortungsbereich fest, welche weiteren volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden haben.

(4) Die volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden nachfolgend als Betriebe bezeichnet.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Betriebe, bei denen durch die Anwendung der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/70 (GBl. II S. 497) (nachfolgend Richtlinie genannt) als Lieferer von Erzeugnissen ab 1. Januar 1969 planmäßig Industriepreisänderungen wirksam wurden, haben den mit der staatlichen Auflage bestätigten planmäßigen Preisänderungsfonds auf der Grundlage der effektiv abgesetzten Mengen und Sortimente und der dafür berechneten Preise zu überprüfen. Ergeben sich hierbei Abweichungen zu dem geplanten Preisänderungsfonds, die zu ungerechtfertigten Vorteilen für die Betriebe führen, ist zur Ermittlung der Nettogewinnabführung der nach der Ist-Abrechnung berichtigte Preisänderungsfonds zugrunde zu legen.

(2) Soweit für die VEB und volkseigenen Kombinate die Bestimmungen der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 507) Anwendung finden, gilt Abs. 1 auch hinsichtlich der Behandlung der Auswirkungen auf die Exportstimulierungsmittel gemäß Ziff. 6.2. der Richtlinie.

(3) Die VVE ermitteln den der Ist-Abrechnung zugrunde zu legenden berichtigten Preisänderungsfonds aus der Zusammenfassung der betrieblichen Preisänderungsfonds entsprechend den Industriepreisänderungen für die Menge des Inlandabsatzes. Änderungen der Höhe der Exportstimulierungsmittel, die sich im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen ergeben und von den Herstellern gemäß Ziff. 6.2. Abs. 3 der Richtlinie bei der Berechnung ihres Preisänderungsfonds berücksichtigt wurden, sind, soweit sie nicht bereits im Nettogewinnabführungsnormativ mit erfasst wurden, von den VVE durch einen entsprechenden Korrekturposten nachzuweisen. Dieser Korrekturposten ist bei der Bestimmung der Basis für die Anwendung des Normativs der Nettogewinnabführung sowie bei dem auf dieser Basis ermittelten absoluten Betrag der Netto-

gewinnabführung (einschließlich Exportstimulierungsmittel) durch Erhöhung bzw. Verminderung zu berücksichtigen.

(4) Die Abnehmer, die nicht unter die Bestimmungen gemäß § 4 fallen, haben die Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen auf der Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen und Sortimente an Material und der dafür ab 1. Januar 1969 gültigen Einstandspreise zu ermitteln. In die Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen sind auch die Materialmengen einzubeziehen, die im Jahre 1969 für die Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, deren Fertigstellung aber erst 1970 oder später erfolgt (unvollendete Produktion bzw. langfristige Einzelfertigung). Ergeben sich hierbei Abweichungen zu den geplanten Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen, die zu ungerechtfertigten Vorteilen für die Betriebe führen, ist zur Ermittlung der Nettogewinnabführung anstelle der geplanten Preisänderungen aus Vorstufen, die nach der Ist-Abrechnung berichtigte Preisänderung aus Vorstufen zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Ergeben sich in den Betrieben auf Grund der Ist-Abrechnung der Auswirkungen von Preisänderungen Abweichungen zu dem geplanten Preisänderungsfonds bzw. der geplanten Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen, die zu erheblichen ökonomischen Nachteilen führen, kann der zuständige Minister in Ausnahmefällen genehmigen, daß die Nettogewinnabführung an den Staat um die sich ergebende Differenz gekürzt wird.

(2) Eine Genehmigung durch den zuständigen Fachminister ist nicht erforderlich, wenn die Nachteile für die Betriebe auf Grund von Abweichungen entstehen, die nachweislich durch Änderungen der geplanten Sortimentsstruktur, Planübererfüllung bei preisgesenkten Erzeugnissen oder fehlerhafte bzw. unzureichende Preismitteilung der Lieferbetriebe verursacht wurden. Das gleiche gilt auch, soweit sich Abweichungen ergeben, die nachweislich aus einer echten Leistungssteigerung resultieren (z. B. durch zusätzliche Materialsubstitution).

§ 4

Die Abnehmer, bei denen der wertmäßige Anteil der Erzeugnisse, deren Preise geändert wurden, zu Basispreisen 3% der Gesamtselfkosten nicht übersteigt, haben nur dann ihre normative Nettogewinnabführung an den Staat entsprechend den Rechtsvorschriften zu korrigieren, wenn sie bei der Ist-Abrechnung diese Toleranz überschreiten.

§ 5

(1) Die Ermittlung der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich eingetretenen Preisauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Rahmen-Richtlinie vom Januar 1969 zur Abrechnung der Eigenleistungen zu vergleichbaren Preisen* und der dazu ergangenen zweigspezifischen Richtlinien.

* den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zugestellt

(2) Die Ist-Abrechnung gemäß §§ 2 und 3 hat per 31. Dezember 1969 zu erfolgen. Die Betriebe haben bei der Planabrechnung 1969 die tatsächlichen Auswirkungen der Industriepreisänderungen der Ermittlung der Basis für die Anwendung des Prämiennormativs, des Normativs der Nettogewinnabführung und der Ermittlung der Nettogewinnabführung zugrunde zulegen.

§ 6

Sonderregelungen für Gießereien

(1) Die Hersteller von Gußerzeugnissen sind berechtigt, die durch die 3. Ergänzung vom 20. Dezember 1968* zum Preiskatalog der VVB Gießereien über Erzeugnisse der Gießereien eintretenden Gewinnminderungen nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1968 zur Anordnung über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II 1969 S. 96) von der normativen Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt zu kürzen. Für die einmalige Abrechnung der tatsächlich eintretenden Liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen zum Jahresabschluß 1969 gelten auch für die Hersteller von Gußerzeugnissen die Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Bei den Abnehmern von Gußerzeugnissen findet auch für die Erfassung und Abrechnung der Auswirkungen, die sich aus der Preisänderung für Gußerzeugnisse gemäß der 3. Ergänzung zum Preiskatalog der VVB Gießereien ergeben, die Anordnung vom 28. Juni 1968 über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 561) Anwendung.

§ 7

Anwendung von Kalkulations- bzw. Vereinbarungspreisen

Werden Materialpreissenkungen, die am 1. Januar 1969 wirksam wurden, bei Erzeugnissen mit Kalkulations- oder Vereinbarungspreisen entsprechend Ziff. 4.4. der Richtlinie in der Fassung der 2. Richtlinie vom 1. März 1969 (GBl. II S. 218) nicht preiswirksam, so sind die dadurch entstehenden Gewinnerhöhungen nach § 2 Abs. 4 dieser Anordnung in die Gewinnänderung aus Preisänderungen der Vorstufen einzubeziehen. Das gilt auch für neue Erzeugnisse und Leistungen, deren Industriepreise auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten bestätigt sind.

§ 8

Kontrolle

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt den zuständigen Ministerien. Sie gewährleisten, daß über die tatsächlichen und geplanten Auswirkungen der Industriepreisänderungen ein revisionsfähiger Nachweis geführt wird. Die Betriebe haben diesen Nachweis der Staatlichen Finanzrevision bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz 1969 zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Bei der Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel im Jahre 1969 sind die Auswirkungen der Preisänderungen, die sich auf der Grundlage der Ist-Abrech-

nung ergeben, einzusetzen. Nachrichtlich sind bei den jeweiligen Positionen der Abrechnungsformblätter die geplanten Auswirkungen der Preisänderungen auszuweisen (Formblatt 063 zu Pos. 50/51 in der Textspalte, Formblatt 063/Z zu Pos. 63/64 zwischen den Zeilen 73 und 74 mit entsprechender textlicher Ergänzung).

§ 9

Volkseigene Kombinate, denen selbständige VEB unterstehen, haben die sich aus dieser Anordnung für Vereinigungen Volkseigener Betriebe ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1969

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anlage

zu vorstehender Anordnung

VEB, volkseigene Kombinate und VVB gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung sind:

1. Im Bereich

des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau

des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

des Ministeriums für Bauwesen

des Ministeriums für Außenwirtschaft

des Ministeriums für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie

— alle Betriebe.

2. Im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie

— die VVB Energieversorgung sowie deren nachgeordnete Betriebe

des Ministeriums für Chemische Industrie

— die VVB Chemieanlagenbau und die VVB Pharmazeutische Industrie sowie deren nachgeordnete Betriebe

des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik

— das Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf

das Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree

das Kombinat VEB Robotron

das Kombinat VEB Zentronik

die VVB Elektromaschinen

die VVB Elektrogeräte

die VVB Elektroapparate

* den Herstellern gesondert zugestellt

die VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau
 die VVB Hochspannungsgeräte
 die VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik
 die VVB Bauelemente und Vakuumtechnik
 sowie deren nachgeordnete Betriebe

des Ministeriums für Leichtindustrie

- die VVB Zellstoff, Papier, Pappe
- die VVB Bauglas
- die VVB Furniere und Platten
- die VVB Trikotagen und Strümpfe
- die VVB Möbel
- die VVB Konfektion
- sowie deren nachgeordnete Betriebe

des Ministeriums für Verkehrswesen — Deutsche Reichsbahn —

- der Bereich Fahrzeugausbesserung und
- der Bereich Eisenbahnbau.

3. Alle Betriebe, die den Betrieben der Außenwirtschaft gleichgestellt sind.

Anordnung zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden

vom 26. August 1969

Es ist das humanistische Anliegen unserer sozialistischen Gesellschaft, die physisch schwerstgeschädigten oder psychisch schwergeschädigten Bürger (Rehabilitanden) im Interesse der Entwicklung ihrer Persönlichkeit bei der Aufnahme und Ausübung einer beruflichen Tätigkeit besonders zu fördern.

Dazu haben die Betriebe und Einrichtungen sowie die staatlichen Organe geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die es diesen Bürgern ermöglicht wird, in Übereinstimmung ihrer persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen im beruflichen und gesellschaftlichen Leben entsprechend ihrem Leistungsvermögen tätig zu sein.

Zur Durchführung der Maßnahmen wird auf der Grundlage der Festlegungen im Gesetzbuch der Arbeit über den Schutz und die Förderung begrenzt arbeitsfähiger Bürger im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Definition der geschützten Arbeit und Geltungsbereich

(1) Geschützte Arbeit ist eine von physisch schwerstgeschädigten oder psychisch schwergeschädigten Menschen in einem besonders ausgestalteten Arbeitsrechtsverhältnis unter spezifischen Bedingungen ausgeübte Tätigkeit.

- (2) Geschützte Arbeit ist möglich
- auf geschützten Einzelarbeitsplätzen in Betrieben
 - in geschützten Abteilungen in Betrieben
 - in geschützten Werkstätten und
 - in Heimarbeit.

* § 2

Personenkreis

Mit geschützter Arbeit können Rehabilitanden betraut werden,

- die für einen bestimmten Zeitraum nach ärztlichem Gutachten Schwerstbeschädigten gleichgestellt werden sollten
- die als Geschädigte im Besitz des amtlichen Schwerstbeschädigtenausweises sind
- die Invaliden- oder Unfallrentner sind
- die als psychisch Schwergeschädigte von den Einrichtungen der stationären oder ambulanten medizinischen Betreuung vorgeschlagen werden.

§ 3

Entscheidungsbefugnis

(1) Die Entscheidung, welche Rehabilitanden mit geschützter Arbeit zu betrauen sind, trifft eine Arbeitsgruppe der Kreisrehabilitationskommission.

(2) Der Arbeitsgruppe gehören mindestens an:

- Fachärzte, die die Komplexität der gesundheitlichen Schädigung des Rehabilitanden beurteilen können
- ein Mitarbeiter des Amtes für Arbeit und Berufsberatung und
- ein Vertreter des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die Arbeitsgruppe stellt an Hand von Gutachten sowie der Ergebnisse der Arbeitstherapie den Umfang des Leistungsvermögens des Rehabilitanden fest. Sie sichert die Dispensairebetreuung dieses Rehabilitanden.

(4) Die zur Entscheidungsfindung erarbeiteten Unterlagen sind beim leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises aufzubewahren.

§ 4

Aufgaben der Ämter für Arbeit und Berufsberatung

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind in Anlehnung an die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß — (GBl. S. 1185) für die Lenkung dieser Rehabilitanden in den Arbeitsprozeß entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppen (§ 3) verantwortlich. Sie werden dabei von den Kreisrehabilitationskommissionen unterstützt.

(2) Der Direktor des zuständigen Amtes für Arbeit und Berufsberatung hat den Einsatz dieser Rehabilitanden auf geschützten Arbeitsplätzen zu bestätigen.

§ 5

Kontrolle des Leistungsvermögens

Die Kreisrehabilitationskommission sichert, daß der Gesundheitszustand und das Leistungsvermögen des Rehabilitanden regelmäßig in Abständen von mindestens einem Jahr überprüft wird. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse ist zu entscheiden, ob der Rehabilitand in den normalen Arbeitsprozeß eingegliedert werden kann, oder weiterhin in geschützter Arbeit verbleibt.

§ 6

Aufgaben der Betriebe

(1) Die dafür geeigneten Betriebe sind verpflichtet, entsprechend ihren spezifischen Bedingungen und der Art der Arbeit, Arbeitsplätze für Rehabilitanden zu schaffen und zu gestalten und dem Amt für Arbeit und Berufsberatung zu melden.

(2) Rehabilitanden können im Rahmen des beständigen Lohnfonds außerhalb des Arbeitskräfteplanes beschäftigt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann der Lohnfonds auf Grund einer Jahresgenehmigung um den Betrag des Lohnes für die Rehabilitanden überschritten werden. Die Genehmigung erteilt der Leiter, der den Lohnfonds des Betriebes bestätigt.

§ 7

Arbeitsvertrag

(1) Die besonderen Bedingungen, unter denen Rehabilitanden arbeiten, sind im Arbeitsvertrag festzulegen, insbesondere

- die Gestaltung des Arbeitsplatzes
- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner
- die Festlegung der Arbeitsaufgaben, der Lohn- und Gehaltsgruppe unter Beachtung der im § 8 genannten Bedingungen
- die Festlegung der Arbeitszeit.

(2) Die Betriebe haben diese Rehabilitanden entsprechend ihrem physischen und psychischen Leistungsvermögen systematisch zu fördern und in die betriebliche Qualifizierung einzubeziehen.

§ 8

Entlohnung

(1) Die Höhe des Arbeitslohnes für die Rehabilitanden richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der den Lohnformen zugrunde liegenden Arbeitsnormen bzw. anderen Leistungskennziffern.

(2) Rehabilitanden, die auch nach entsprechender Einarbeitungszeit mit ihren Leistungen wesentlich

unter den festgelegten Normen bzw. Leistungskennziffern bleiben, können im Zeitlohn beschäftigt werden.

(3) Rehabilitanden, die im Zeitlohn beschäftigt werden, erhalten Lohn entsprechend dem nach § 3 Abs. 3 festgelegten Leistungsvermögen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Fälle, in denen Rehabilitanden auf Grund ihres verminderten Leistungsvermögens den in Rechtsvorschriften festgelegten Mindestlohn nicht erarbeiten bzw. erreichen können.

§ 9

Materieller Anreiz

Rehabilitanden, die Sozialfürsorgeempfänger sind, können in besonderen Fällen zur Erhöhung des materiellen Anreizes für eine berufliche Betätigung gemäß § 17 Abs. 4 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II S. 167) individuell weitere Beträge vom Nettoarbeitsentlohn anrechnungsfrei gelassen werden.

§ 10

Spezifische Arbeits- und Lohnbedingungen

Die Räte der Bezirke können mit den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für „Geschützte Werkstätten“ spezifische Arbeits- und Lohnbedingungen vereinbaren.

§ 11

Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses eines Rehabilitanden durch den Betrieb kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kreisrehabilitationskommission erfolgen, deren Arbeitsgruppe den Rehabilitanden mit geschützter Arbeit betraut hat.

(2) Die Zustimmung zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Kreisrehabilitationskommission hat zu erfolgen, wenn der Rehabilitand sich nicht für die Arbeitsaufgabe eignet und im Betrieb keine andere geeignete Arbeit vorhanden ist oder sich durch die Weiterführung der Arbeit der Gesundheitszustand verschlechtern könnte.

(3) Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Rehabilitanden ist vor Wirksamwerden durch den Betrieb der Kreisrehabilitationskommission schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei fristloser Entlassung des Rehabilitanden ist die Zustimmung der Kreisrehabilitationskommission innerhalb von 8 Tagen einzuholen.

§ 12

Einspruchsverfahren

(1) Gegen die Entscheidungen nach dem § 3 Abs. 1 und § 5 haben die Rehabilitanden bzw. deren gesetzliche Vertreter das Recht des Einspruchs.

(2) Der Einspruch ist schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Kreisrehabilitationskommission, deren Arbeitsgruppe die Entscheidung getroffen hat, einzureichen. Die Entscheidung darüber ist durch die Arbeitsgruppe innerhalb von 14 Tagen zu treffen.

(3) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so ist dieser mit den vorhandenen Unterlagen und einer Stellungnahme dem Kreisarzt zuzuleiten.

(4) Der Kreisarzt entscheidet nach Konsultation des leitenden ärztlichen Gutachters des Kreises innerhalb von 14 Tagen endgültig.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat

Der Minister
für Gesundheitswesen

I. V.: Ramuta
Stellvertreter

Sehrin

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 574 vom 22. August 1969 enthält:

Anordnung Nr. 574 vom 18. Juli 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards.

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 575 vom 29. August 1969 enthält:

Anordnung Nr. 575 vom 28. Juli 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

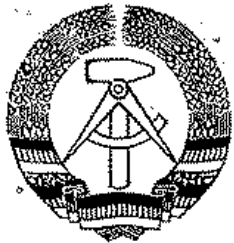
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1833 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckeret der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek 473
Halle (S.) Leninallee 22

1969

Berlin, den 15. September 1969

Teil II Nr. 76

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 22. 8. 69 | Anordnung über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen | 473 |
| 2. 9. 69 | Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark | 475 |
| | Berichtigungen | 475 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 476 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 476 |

Anordnung über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen

vom 22. August 1969

Im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität ist eine Beschleunigung des Umlaufs von Pfand- und Rückkaufflaschen erforderlich. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Pfand- und Rückkaufflaschen im Sinne dieser Anordnung sind die in der Anlage aufgeführten Flaschentypen und -größen.

Pfandflaschen

§ 2

(1) Industrie-, Gewerbe- und Großhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten, die Waren in Pfandflaschen abfüllen und verkaufen, berechnen für diese Flaschen die in der Anlage aufgeführten Pfandbeträge.

(2) Sie erstatten bei der Rücknahme wiederverwendungsfähiger Pfandflaschen die gemäß Anlage berechneten Pfandbeträge.

§ 3

(1) Nicht wiederverwendungsfähig sind mündungs- oder bodenbeschädigte bzw. gesprungene Flaschen bzw. solche, die zur Abfüllung und Aufbewahrung von fremdartigen Stoffen benutzt wurden.

(2) Die Lieferer bzw. Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten können Patentverschlußflaschen, bei denen Teile fehlen, zurücknehmen.

(3) Für fehlende Teile bei Patentverschlußflaschen (Bügel-, Patentverschluß u. a.) können bei der Rücknahme Abzüge bis zur Höhe ihres preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises vorgenommen werden. Die Getränkehersteller bzw. Abfüllbetriebe übergeben den von ihnen belieferten Großhandelsbetrieben sowie den Verkaufsstellen des Einzelhandels und den Gaststätten eine Aufstellung über die Wiederbeschaffungskosten der einzelnen Teile.

§ 4

Annahme von Pfandflaschen in den Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten

(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten aller Eigentumsformen, die Waren in Pfandflaschen verkaufen, sind verpflichtet, die Flaschenarten, die ständig oder zeitweise zu ihrem Sortiment gehören, sowie Flaschen gleichen Typs und gleicher Größe nur gesäubert von der Bevölkerung zurückzunehmen. Das gilt auch, wenn die Pfandflaschen nicht in den betreffenden Verkaufsstellen des Einzelhandels oder Gaststätten erworben wurden.

(2) Soweit Milch und Milchgetränke in Pfandflaschen zum unmittelbaren Verzehr, z. B. in Imbißstuben, Kantinen, abgegeben werden, hat die Säuberung der Flaschen durch diese Verkaufseinrichtungen zu erfolgen.

(3) Für Getränkepfandflaschen sind durch die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe im Einvernehmen mit den Lieferanten Verkaufsstellen des Einzelhandels für die Versorgungsbereiche festzulegen, die über die Verpflichtung gemäß Abs. 1 hinaus Getränkepfandflaschen aller Art zurückzunehmen haben.

(4) Die Annahme von Pfandflaschen hat ohne jede Einschränkung an allen Verkaufstagen während der gesamten Öffnungszeit zu erfolgen.

(5) Während des Milchverkaufs an Sonn- und Feiertagen erfolgt die Annahme von Pfandflaschen für

Milch nur in dem Umfang, wie gleichzeitig abgefüllte Milch wieder bezogen wird. Das gleiche gilt für Verkaufsstellen des Einzelhandels, die an arbeitsfreien Sonnabenden nur Milch verkaufen.

Rückführung der Pfandflaschen an den Großhandel und die Industrie

§ 5

Die Lieferer von Waren in Pfandflaschen sind gegenüber den Verkaufsstellen des Einzelhandels und den Gaststätten zur Abholung und Rückführung des Pfandleergutes auf ihre Kosten verpflichtet.

§ 6

Die Lieferer haben die Rückführung so durchzuführen, daß

- alle Pfandflaschentypen und -größen, die sie verwenden oder weitergeben, zurückgenommen werden
- regelmäßig eine vollständige Abholung gewährleistet ist, und zwar mindestens

bei Milchflaschen tägliche Rückführung in voller Höhe des in den Verkaufsstellen des Einzelhandels und den Gaststätten vorhandenen Bestandes

bei Getränkeflaschen Rücknahme im Austausch und Turnus der Warenlieferung. Die Rückführung des darüber hinaus anfallenden Leergutes ist zwischen den Vertragspartnern gesondert zu vereinbaren

bei sonstigen Pfandflaschen Rücknahme im Turnus der Warenlieferung bzw. nach Vereinbarung.

§ 7

(1) Die Lieferer haben den Verkaufsstellen des Einzelhandels und den Gaststätten die für die Lagerung und Rückführung erforderlichen Behältnisse (Harasse) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten sind verpflichtet, alle abgenommenen Pfandflaschen rechtzeitig und ordnungsgemäß sortiert zu den vereinbarten Abholeterminen bereitzustellen.

(3) Beim Bezug von Pfandflaschen gleichen Typs und gleicher Größe von mehreren Lieferanten hat die Rückgabe an diese im gleichen Verhältnis zu den empfangenen Pfandflaschen zu erfolgen.

(4) Bei Umstellung der Produktion auf andere Pfandflaschentypen oder -größen sind die Lieferer verpflichtet, ihre bisher verwendeten Pfandflaschen bis zu einer zwischen den Partnern zu vereinbarenden Frist zurückzunehmen.

§ 8

Rückkaufflaschen

Die Annahme von Rückkaufflaschen in den Verkaufsstellen des Einzelhandels erfolgt entsprechend den im § 4 für Pfandflaschen getroffenen Festlegungen.

§ 9

Übergangsregelung

Alle nicht in der Anlage genannten Flaschen, die mit einem Pfand- bzw. Rückkaufbetrag verkauft wurden, sind bis zum 31. Dezember 1969 aus der Pfand- bzw. Rückkaufregelung herauszunehmen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisanordnung Nr. 671/1 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters, Saft und Most — (Sonderdruck Nr. P 968 des Gesetzblattes)
- Gemeinsame Anweisung Nr. 35 vom 14. Juli 1959 über die Durchführung der Preisanordnung Nr. 671/1*
- Gemeinsame Anweisung Nr. 30/62 vom 21. Mai 1962 über die 100-g-Flasche mit Kronenkorkverschluss (TGL 4537) als Pfandflasche (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 22)
- alle getroffenen Regelungen, die den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen.

Berlin, den 22. August 1969

Der Minister
für Handel und Versorgung

Sieber

* den betreffenden Stellen gesondert zugegangen

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Pfandflaschen sind:

| Getränkeflaschen | Pfandbetrag je Flasche |
|---|---------------------------|
| Kronenschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l und 0,28 l zum Abfüllen von alkoholfreien Erfrischungsgetränken | 0,15 M |
| Kronen- und Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,33 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken und weinhaltigen Erfrischungsgetränken | 0,30 M |
| Kronen- und Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken | 0,30 M |

Sofern die vorstehend genannten Flaschen zum Abfüllen anderer Getränke verwendet worden sind, sind diese analog als Pfandflaschen zu behandeln.

| Milchflaschen | Pfandbetrag je Flasche |
|---|--------------------------------------|
| Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l für Milch, Sahne, Sauermilch und Milchlischgetränken | 0,20 M |
| Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l für Milch, Sahne, Sauermilch und Milchlischgetränken | 0,20 M |
| Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,2 l für Sauermilchgetränke | 0,20 M |
| Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 1,0 l für Milch | 0,30 M |
| Sonstige Pfandflaschen | |
| Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 100 g zum Abfüllen von Kaffeesahne, Tomatenmark u. ä. | 0,10 M |
| Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l zum Abfüllen von Gemüsesäften, Fruchtsäften (Diät- und Reformartikeln), Apfel- und Traubensäften, Süßmosten und sonstigen trinkfertigen Obstsäften | 0,15 M |
| Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 250 g zum Abfüllen von Kondensmilch | 0,20 M |
| Rückkaufflaschen sind: | Rückkaufbetrag je Flasche |
| Essigflaschen*, auf deren Etiketten der Rückkaufbetrag genannt ist. | |
| 0,5- und 0,7-l-Flasche | 0,20 M |
| Primasprit- und Feinsprittflaschen** (Rückgabe hat einschließlich Etikett zu erfolgen) | |
| 1-l-Flasche | 0,35 M |
| 1/2-l-Flasche | 0,20 M |
| Brennspiritusflaschen** (Kropfhals- und EHV-Flaschen) | |
| 1-l-Flasche | 0,35 M |
| (Erfolgt die Rückgabe von Primasprit- und Feinsprittflaschen sowie von Brennspiritusflaschen mit Schraubverschluß ohne diesen, sind 0,30 M je Liter-Flasche bzw 0,15 M je 1/2-l-Flasche zu vergüten.)** | |

* Preisordnung Nr. 4539 vom 1. April 1966 — Essig und Speisesenf —

** Preisordnung Nr. 4523 vom 1. April 1966 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl —

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark

vom 2. September 1969

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom

25. September 1969 Münzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Dreizeiliger Text „XX JAHRE DDR“, darunter die Wertzahl „5“. Neben der Wertzahl links die Jahreszahl „1969“ und rechts die Bezeichnung „MARK“.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift

„5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Kupfernickellegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und wiegen 9,7 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1969

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Wittkowski

Berichtigungen

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit, daß die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 108 vom 5. Juni 1969 — Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel — (GBl. II S. 345) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 24 Abs. 3 muß es richtig heißen:

„der Wasserwirtschaft, des Volkspolizeikreisamtes und der Bezirksstelle für Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes angehört. Falls erforderlich, sind Fachkräfte aus Betrieben, Instituten und dergleichen...“.

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen teilt mit, daß die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (ABAO) 430 vom 1. November 1965 — Versuchsstätten, Versuchs- und Demonstrationsanlagen — (GBl. II S. 769) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 4 Abs. 6 muß der zweite Satz richtig heißen:

„Soweit möglich, müssen Schüttschaltungen mit Notdrucktastern Anwendung finden, erst in zweiter Linie Hebel- oder Drehschalter.“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 632

Arbeitsschutzanordnung 331/2 vom 15. Juli 1969 – Hochbau-, Tiefbau- und Ausbauarbeiten –, 24 Seiten, 0,60 M

Sonderdruck Nr. 637

Anordnung Nr. Pr. 37 vom 28. Juli 1969 über die Übernachtungspreise in den Jugendherbergen der Deutschen Demokratischen Republik für ausländische Touristen, 4 Seiten, 0,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 576 vom 5. September 1969 enthält:

Anordnung Nr. 576 vom 4. August 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1534 – Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 23. September 1969

Teil II Nr. 77

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 30. 7. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zur Musterungsordnung | 477 |
| 30. 7. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung | 479 |
| 30. 7. 69 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung | 480 |

Erste Durchführungsbestimmung zur Musterungsordnung

vom 30. Juli 1969

Auf Grund des § 19 der Musterungsordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I S. 41) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Musterungsordnung:

§ 1

(1) Für die Musterung ist das Wehrkreiskommando zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Hauptwohnung des Wehrpflichtigen befindet. Dies trifft auch zu, wenn von einem Wehrpflichtigen aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums mehrere Nebenwohnungen bezogen wurden, sowie für einen Wehrpflichtigen, der als Binnenschiffer beschäftigt ist und einen ständigen Wohnsitz an Land hat.

(2) Der Wehrpflichtige, der aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums eine Nebenwohnung bezogen hat, wird durch das für die Nebenwohnung zuständige Wehrkreiskommando gemustert.

(3) Die Musterung von Wehrpflichtigen, die als seeführendes Personal der Handelsflotte oder der Hochseefischerei beschäftigt sind (nachstehend Seeleute genannt), erfolgt durch das für den Heimathafen ihres Schiffes zuständige Wehrkreiskommando und derjenigen, die als Binnenschiffer beschäftigt sind und keinen ständigen Wohnsitz an Land haben, durch das Wehrkreiskommando Berlin-Mitte.

Zu § 5 der Musterungsordnung:

§ 2

(1) Seeleute, die den zur Musterung aufgerufenen Jahrgängen angehören, können vor Auslaufen bzw. nach Einlaufen ihrer Schiffe gemustert werden. Der Chef des Wehrbezirkskommandos Rostock kann die entsprechenden Musterungszeiten festlegen.

(2) Befinden sich Seeleute zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so

haben sie sich unverzüglich nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für sie gemäß § 1 Abs. 3 zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden.

(3) Befinden sich Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich bei dem für sie gemäß § 1 zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden:

- nach erstmaligem Anlegen ihres Schiffes zur Be- oder Entladung während einer Fahrt auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik oder
- nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei Rückkehr aus ausländischen Gewässern.

(4) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung vorübergehend im Ausland aufhalten, werden nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik gemustert, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) ergeht.

(5) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Haft befinden oder in Einrichtungen zur Arbeitserziehung untergebracht sind, werden nicht gemustert. Ihre Musterung erfolgt nach Haftentlassung bzw. Entlassung aus den Einrichtungen.

Zu § 6 der Musterungsordnung:

§ 3

(1) Durch das Wehrkreiskommando sind in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen solche Musterungsstützpunkte zu schaffen, die ständig für die Durchführung der Musterung genutzt werden können. Eine örtliche Verlegung des Musterungsstützpunktes ist nur in Ausnahmefällen vorzunehmen, es sei denn, daß dadurch bessere Voraussetzungen für die Durchführung der Musterung geschaffen werden.

(2) Der Leiter des Wehrkreiskommandos legt die für den Musterungsstützpunkt zur ordnungsgemäßen Durchführung der Musterung erforderliche Anzahl von Räumen fest.

Zu § 8 der Musterungsordnung:**§ 4**

Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, bis zum Antritt des Wehrdienstes behebbare Körperschäden und Mängel ihres Gesundheitszustandes durch eine ärztliche Behandlung beseitigen zu lassen. Insbesondere sind Zahnsanierungen, die Versorgung mit Heilhilfsmitteln und Schutzimpfungen vorzunehmen. Die zuständigen staatlichen Organe haben diese Forderungen an die Wehrpflichtigen durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

Zu § 9 der Musterungsordnung:**§ 5**

(1) Die Zurückstellung vom Wehrdienst ist für jeden Wehrpflichtigen einzeln zu beantragen und zu begründen. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Musterung beim Wehrkreiskommando einzureichen.

(2) Eine mehrmalige Zurückstellung vom Wehrdienst aus fachlicher oder sonstiger Qualifikation und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit ist nicht statthaft.

(3) Der Antragsteller hat die erforderlichen Maßnahmen zum Wegfall der Gründe zu treffen, die auf Grund der fachlichen oder sonstigen Qualifikation und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit oder auf Grund außergewöhnlicher familiärer Verhältnisse zur Zurückstellung führten.

Zu § 14 der Musterungsordnung:**§ 6**

(1) Die Zustellung des Einberufungsbefehls an den Wehrpflichtigen erfolgt in der Regel 2 Wochen vor dem Einberufungstermin als „Einschreibsendung“ oder persönlich gegen Quittung. Die Einberufung zur Überprüfung der Reservisten gemäß § 30 des Wehrpflichtgesetzes bzw. die Einberufung im Verteidigungszustand wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Abmeldung zum aktiven Wehrdienst oder Wehersatzdienst ist durch die Wehrpflichtigen bei der für ihre Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei vorzunehmen. Im Verteidigungszustand erfolgt die Abmeldung durch das Wehrkreiskommando.

(3) Bei der Fahrt zum Einberufungsort entstehende Fahrkosten durch die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel privater Verkehrsbetriebe werden erstattet, sofern die Benutzung von Beförderungsmitteln des volkseigenen Verkehrswesens nicht möglich ist. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Fahrkarten durch den Truppenteil.

Zu § 15 der Musterungsordnung:**§ 7**

(1) Die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person ist bei dem Wehrkreiskommando zu erfüllen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Haupt- oder Nebenwohnung des Wehrpflichtigen befindet. Bei einer persönlichen Meldung ist die Mitteilungspflicht bei dem im Satz 1 genannten Wehrkreiskommando zu erfüllen, das den kürzesten Reiseweg erfordert.

(2) Die Mitteilungspflicht über die Änderung des Wohnsitzes bezieht sich auf Haupt- und Nebenwohnungen.

(3) Die staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Einrichtungen, die vom Wehrkreiskommando benannt werden, sind verpflichtet, dem zuständigen Wehrkreiskommando über die Aufnahme, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen Wehrpflichtiger innerhalb von 10 Tagen Mitteilung zu geben.

(4) Während des aktiven Wehrdienstes, Reservistenwehrdienstes oder Wehersatzdienstes besteht keine Mitteilungspflicht über Änderungen zur Person gegenüber dem Wehrkreiskommando.

Zu § 16 der Musterungsordnung:**§ 8**

Den Wehrpflichtigen ist die zur Erfassung (soweit persönliches Erscheinen verlangt wird), Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung, Einberufungsüberprüfung oder zur Erfüllung der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person (soweit persönliches Erscheinen beim Wehrkreiskommando erforderlich ist) benötigte Zeit zur Vorlage bei ihrer Arbeits- oder Ausbildungsstätte durch die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei bzw. durch das Wehrkreiskommando zu bestätigen. Wurde das persönliche Erscheinen durch Verschulden des Wehrpflichtigen notwendig, so ist das zu vermerken.

§ 9

(1) Die Ausgleichszahlungen sind von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, staatlichen Organen oder Einrichtungen zu Lasten des geplanten Lohnfonds und von den sozialistischen Genossenschaften aus den Vergütungsfonds vorzunehmen.

(2) Für Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft oder Fischerei bzw. von Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist der zu zahlende Ausgleich unter Berücksichtigung der im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten bzw. der erhaltenen Arbeitsvergütung zu berechnen.

(3) Aufwendungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung oder Privatbetriebe einschließlich Handwerksbetriebe für Ausgleichszahlungen sind als Betriebsausgaben bzw. Kosten steuerlich abzugsfähig.

Zu § 17 der Musterungsordnung:**§ 10**

(1) Den Wehrpflichtigen werden bei Vorlage der Fahrkarten die Fahrkosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfassung, Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung, Einberufungsüberprüfung oder Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person entstehen, ab 1 M aufwärts durch das Wehrkreiskommando bzw. die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erstattet. Bei medizinischen Untersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen gemäß § 8 Abs. 5 der Musterungsordnung, die nicht an den für den Wehrpflichtigen für die Musterung, Dienstauglichkeitsuntersuchung oder Einberufungsüberprüfung festgelegten Terminen vorgenommen werden, erfolgt die Erstattung dieser Kosten durch den Rat des Kreises, der Stadt (außer kreisangehörige Städte) bzw. des Stadtbezirkes. Eine Erstattung der Fahrkosten erfolgt nicht, wenn durch eigenes Verschulden des Wehrpflichtigen ein mehrmaliges Erscheinen vor der Musterungskommission, beim Wehrkreiskommando, zur Dienstauglichkeitsunter-

suchung oder ambulanten medizinischen Untersuchung notwendig wird oder wenn der Wehrpflichtige gemäß § 33 des Wehrpflichtgesetzes durch die Deutsche Volkspolizei zugeführt werden muß.

(2) Die Wehrpflichtigen haben für die Fahrt zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten den kürzesten, zweckdienlichsten und billigsten Reiseweg zu benutzen.

(3) Erstattet werden Fahrkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Eisenbahn 2. Klasse bzw. Omnibus) entstehen. Bei Benutzung eigener Beförderungsmittel ist der Tarif für Omnibusfahrten und bei Flugreisen der Tarif der Reichsbahn — 2. Klasse — für die Erstattung zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts finden keine Anwendung.

Zu § 18 der Musterungsordnung:

§ 11

Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungszustand außerhalb ihres Wohnortes (Haupt- oder Nebenwohnung) aufhalten, haben sich unverzüglich bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreiskommando zu melden. Soweit sie sich auf Grund eines Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnisses an diesem Aufenthaltsort befinden, kann die Meldung durch das staatliche Organ, den Betrieb bzw. die Einrichtung erfolgen.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1969

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

Erste Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung

vom 30. Juli 1969

Auf Grund des § 16 der Reservistenordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I S. 45) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 und 2 der Reservistenordnung:

§ 1

(1) Den gedienten Reservisten sind Wehrpflichtige gleichgestellt:

- die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere in der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei oder der Deutschen Grenzpolizei Dienst geleistet haben
- die als Wachtmeister, Unterführer oder Offiziere in den Einsatzkompanien der Abschnitte der Transportpolizei Dienst geleistet haben und nicht vor dem 1. September 1962 entlassen wurden
- die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere mindestens 2 Jahre in den Kasernierten Luftschutzeinheiten des Ministeriums des Innern Dienst geleistet haben

d) die als Wachtmeister, Unterführer oder Offiziere in der Bereitschaftspolizei Dienst geleistet haben, aber vor dem 24. Januar 1962 entlassen wurden

e) die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere im Ministerium für Staatssicherheit Dienst geleistet haben, aber vor dem 24. Januar 1962 entlassen wurden.

(2) Zum Wehersatzdienst im Sinne des § 25 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) gehören, entsprechend den Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Dienst:

- im Ministerium für Staatssicherheit
- in den Volkspolizei-Bereitschaften
- in den Kompanien der Transportpolizei, soweit eine Entlassung nicht vor dem 1. September 1962 erfolgte
- in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

§ 2

(1) Ungediente Reservisten führen keinen Dienstgrad der Reserve, es sei denn, es erfolgt eine Ernennung oder Beförderung nach § 11 Abs. 2 der Reservistenordnung.

(2) Die in den Volkspolizei-Bereitschaften und den Kompanien der Transportpolizei geführten Dienstgradbezeichnungen für Mannschaften und Unterführer werden nach der Versetzung in die Reserve in militärische Dienstgrade umbenannt. Für die Einstufung der Dienstgrade gilt folgende Festlegung:

| | |
|-------------------|------------------|
| Anwärter | = Soldat |
| Unterwachtmeister | = Cefreiter |
| Wachtmeister | = Stabsgefreiter |
| Oberwachtmeister | = Unteroffizier |
| Hauptwachtmeister | = Feldwebel |
| Meister | = Oberfeldwebel |
| Obermeister | = Stabsfeldwebel |

Die Umbenennung erfolgt ohne Befehl. Durch die Kommandeure der Einheiten oder Dienststellen des Ministeriums des Innern bzw. durch die Leiter der Wehrkreiskommandos ist die Umbenennung in die Wehrdokumente einzutragen. Diese Festlegung gilt auch für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit, der Deutschen Grenzpolizei oder der Kasernierten Einheiten des Luftschutzes, die bei ihrer Entlassung einen der aufgeführten Dienstgrade innehatten.

Zu § 3 der Reservistenordnung:

§ 3

(1) Für die vorzeitigen Entlassungen aus dem Reservistenwehrdienst gelten die Festlegungen der Dienstlaufbahnordnung der Nationalen Volksarmee über das aktive Wehrdienstverhältnis der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, entsprechend.*

(2) Die vorzeitig entlassenen Reservisten haben sich unverzüglich in ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

* Zur Zeit gilt § 20 Abs. 2 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung vom 14. Januar 1969 (GBl. I S. 45)

Zu § 4 der Reservistenordnung:**§ 4**

Der vor dem 24. Januar 1962 geleistete Schwur bzw. Fahneneid in der Nationalen Volksarmee, in der Deutschen Grenzpolizei, in der Bereitschaftspolizei sowie der Dienstzeit im Ministerium für Staatssicherheit ist dem Fahneneid gemäß Anlage der Dienstlaufbahnordnung der Nationalen Volksarmee gleichgestellt.

Zu § 12 der Reservistenordnung:**§ 5**

(1) Zur Aussage vor Gericht, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan ist eine Aussagegenehmigung erforderlich, wenn zum Gegenstand der Aussage solche Tatsachen gemacht werden, die mit dem Wehrdienst im Zusammenhang stehen. Insbesondere ist eine Aussagegenehmigung erforderlich, wenn

- a) sich die Aussage auf Vorkommnisse während der Dienstzeit bezieht, die der Geheimhaltung unterliegen
- b) sich die Aussage auf die Ausbildung, Bewaffnung, Struktur, Disziplin, den Standort oder sonstige dienstliche bzw. militärische Angelegenheiten bezieht, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

(2) Zur Aussage vor einem Militärgericht, Militärstaatsanwalt oder einem militärischen Untersuchungsorgan ist keine Aussagegenehmigung erforderlich. Das trifft nicht zu für Reservisten, die im Ministerium für Staatssicherheit Wehrersatzdienst geleistet haben.

(3) Die Aussagegenehmigung erteilt außerhalb des Reservistenwehrdienstes der Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos. Für Reservisten, die im Ministerium für Staatssicherheit Wehrersatzdienst geleistet haben, erteilt die Aussagegenehmigung die zuständige Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit.

Zu § 14 der Reservistenordnung:**§ 6**

(1) Die Reservisten haben in der Zeit, in der sie die Uniform der Nationalen Volksarmee tragen, die in ihrem Besitz befindlichen Wehrdokumente mitzuführen, um das Recht nachweisen zu können, daß sie die Uniform tragen dürfen.

(2) Das Recht zum Tragen der Uniform der Nationalen Volksarmee wird für die Zeit der Zugehörigkeit zu anderen bewaffneten Organen ausgesetzt.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1969

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

**Hoffmann
Armeegeneral**

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Reservistenordnung**

vom 30. Juli 1969

Auf Grund des § 16 der Reservistenordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I S. 45) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zum § 12 der Reservistenordnung folgendes bestimmt:

§ 1**Grundsätzliche Aufgaben**

(1) Die gedienten Reservisten sind eine bedeutende gesellschaftliche Kraft bei der allseitigen Stärkung des Systems der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. Ihrer Arbeit außerhalb des Reservistenwehrdienstes gebührt hohe gesellschaftliche Anerkennung.

(2) Die Erhöhung und Festigung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der gedienten Reservisten der Deutschen Demokratischen Republik sowie das schöpferische Anwenden ihrer während des aktiven Wehrdienstes erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im System der sozialistischen Wehrerziehung erfordert außerhalb des Reservistenwehrdienstes die:

- a) ständige und umfassende militärpolitische Information der gedienten Reservisten
- b) Vertiefung der militärpolitischen Kenntnisse und Erhaltung des physischen Leistungsvermögens der gedienten Reservisten, vorrangig der Offiziere und Unteroffiziere der Reserve
- c) Einbeziehung der gedienten Reservisten in die sozialistische Wehrerziehung aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, besonders bei der vormilitärischen Ausbildung und patriotischen Erziehung der Jugend im vorwehrrpflichtigen Alter zur Vorbereitung auf ihren Ehrendienst in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik
- d) Aufrechterhaltung einer engen Verbindung mit dem Patentruppenteil bzw. mit den im Bereich des Wohnortes oder Kreises stationierten Truppenteilen und Einheiten.

Das Reservistenkollektiv**§ 2**

(1) Das Reservistenkollektiv ist die Organisationsform der gedienten Reservisten. Es wird in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen, in Betrieben, Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und des Handwerks sowie sonstigen Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) gebildet. Beim Fehlen von größeren Betrieben können Ortsreservistenkollektive gebildet werden.

(2) In den Reservistenkollektiven sind die gedienten Reservisten unabhängig vom Dienstgrad und von der Waffengattung zusammenzufassen.

(3) Für die Bildung von Reservistenkollektiven ist der Leiter des Wehrkreiskommandos verantwortlich.

(4) In Großbetrieben können unter Berücksichtigung der Struktur der Betriebe mehrere Reservistenkollektive

* 1. DB vom 30. Juli 1969 (GBl. II Nr. 77 S. 478)

lative gebildet werden. Bei der Bildung mehrerer Reservistenkollektive ist für den Gesamtbetrieb eine zentrale Leitung zu schaffen.

(5) Sind in Kleinbetrieben (Handwerksbetriebe, PGH, halbstaatliche Betriebe usw.) weniger als 10 Reservisten vorhanden, können diese einem anderen Reservistenkollektiv angeschlossen oder zu einem Ortsreservistenkollektiv zusammengefaßt werden.

(6) Im Ortsreservistenkollektiv müssen mindestens 10 gediente Reservisten mitarbeiten.

(7) In den Dienststellen der Nationalen Volksarmee, des Wehersatzdienstes, der Deutschen Volkspolizei, den Organen der Zivilverteidigung und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind keine Reservistenkollektive zu bilden.

§ 3

(1) Als Leiter des Reservistenkollektivs ist in der Regel ein Offizier der Reserve, nach Absprache mit dem Betriebsleiter, der SED-Parteileitung und dem betreffenden Reservisten, durch den Leiter des Wehrkreis-kommandos einzusetzen.

(2) Vom Leiter des Reservistenkollektivs sind nach Absprache mit dem Betriebsleiter und der Parteileitung ein Stellvertreter und weitere 3 bis 5 gediente Reservisten als Leitungsmitglieder einzusetzen.

(3) Der Leiter des Reservistenkollektivs plant und organisiert die Arbeit auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Leiters des Wehrkreis-kommandos, in Abstimmung mit den leitenden Funktionären des Betriebes.

(4) Bei der Bildung von Ortsreservistenkollektiven ist die Absprache über die Bildung der Leitung vom Leiter des Wehrkreis-kommandos mit dem Bürgermeister und der SED-Ortsparteileitung zu führen.

(5) Sämtliche Funktionen im Reservistenkollektiv werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4

(1) In größeren Reservistenkollektiven können unter Berücksichtigung der Struktur des Betriebes Reservistengruppen gebildet werden, die bis zu 30 gediente Reservisten umfassen sollten.

(2) Durch den Leiter des Reservistenkollektivs ist für jede Reservistengruppe ein Leiter und ein Stellvertreter einzusetzen.

(3) Der Leiter der Reservistengruppe erhält die Aufgabenstellung, Hilfe und Anleitung durch die Leitung des Reservistenkollektivs.

(4) Die Leiter der Reservistenkollektive und der Reservistengruppen haben das Recht, Veranstaltungen und Versammlungen einzuberufen.

§ 5

Die Arbeit des Reservistenkollektivs umfaßt insbesondere:

- a) die Sicherung einer ständigen militärpolitischen Informationsarbeit zu Grundfragen der Militärpolitik der Partei- und Staatsführung
- b) die Erziehung der gedienten Reservisten zur Erhaltung ihres physischen Leistungsvermögens

durch Teilnahme an Reservistenmehrkämpfen und anderen Formen der wehrsportlichen Betätigung sowie Mitarbeit in Sportorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik

- c) die aktive und wirksame Hilfe der gedienten Reservisten im System der sozialistischen Wehrerziehung, vor allem in ihrem Betrieb oder Wohnort, in der vormilitärischen Grund- und Laufbahnausbildung der GST, in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse, im Bereich der Zivilverteidigung sowie den wehrerzieherischen Massenaktionen der FDJ und der Mitarbeit in der Sektion Militärpolitik der Gesellschaft „URANIA“
- d) die Erziehung der gedienten Reservisten zu vorbildlichen Leistungen in der Volkswirtschaft und aktiver Mitarbeit in den sozialistischen Arbeitskollektiven
- e) die Unterstützung der Wehrkommandos bei der Gewinnung und Betreuung der Offiziersbewerber, Berufssoldaten/Unteroffiziere und der Soldaten auf Zeit in den Betrieben, Schulen und Institutionen
- f) die Pflege der fortschrittlichen militärischen Traditionen des deutschen Volkes und der deutschen Arbeiterklasse, Erziehung zum sozialistischen Internationalismus und zur ständigen Bereitschaft, an der Seite der sozialistischen Waffenbrüder den Sozialismus zu verteidigen
- g) die Erhaltung und Weiterentwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls der gedienten Reservisten mit der Nationalen Volksarmee durch die ständige Verbindung mit Angehörigen des Patentruppen-teils
- h) die Teilnahme an der militärpolitischen Arbeit der örtlichen Presseorgane über die ehrenamtlichen militärpolitischen Redaktionen der Betriebs-, Kreis- und Bezirkszeitungen sowie des Betriebs- und Stadtfunks
- i) die Mitarbeit an der Gestaltung der Publikationen der Nationalen Volksarmee und die Werbung für die Zeitung „Volksarmee“
- j) die Propagierung ausgezeichneter Leistungen der gedienten Reservisten in der Produktion, bei der sozialistischen Wehrerziehung, bei der Lösung von Aufgaben innerhalb des Reservistenkollektivs und auf anderen Gebieten der Landesverteidigung
- k) die Sorge um die Familienangehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen des Betriebes und der gedienten Reservisten während des Reservistenwehredienstes sowie die feste Verbindung zu den aktiv dienenden Wehrpflichtigen ihres Betriebes
- l) die Mithilfe bei der Durchsetzung der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957) sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere Einflußnahme auf die berufliche Förderung und die Gewährleistung sonstiger Rechte der gedienten Reservisten.

§ 6

Ehrenamtliches Reservistenaktiv

(1) Bei den Wehrkreis-kommandos ist zur Unterstützung der Arbeit mit den gedienten Reservisten ein ehrenamtliches Reservistenaktiv zu bilden. Verantwortlich für die Bildung ist der Leiter des Wehrkreis-kommandos.

(2) Das ehrenamtliche Reservistenaktiv hat eine beratende Funktion und arbeitet auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Leiters des Wehrkreiskommandos.

(3) Die Stärke und Zusammensetzung des ehrenamtlichen Reservistenaktivs richtet sich nach der Struktur des Kreises und wird vom Leiter des Wehrkreiskommandos festgelegt.

§ 7

Spezielle Formen der Arbeit mit den gedienten Reservisten

Die speziellen Formen der Reservistenarbeit außerhalb des Reservistenwehrdienstes sind:

- a) die Konsultation
- b) die Arbeitsberatung
- c) das Reservistenforum
- d) das Reserveoffiziers-Seminar
- e) die Reservistentagung
- f) die Reservistenkonferenz.

§ 8

Die Konsultation

(1) Die Konsultation dient der Klärung von Fragen der gedienten Reservisten zu militärpolitischen Problemen, Einsichtnahme in Unterlagen, die die sozialistische Wehrerziehung betreffen, Studium von Befehlen, Anordnungen, Dienstvorschriften und Lehrmaterialien unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen. Die Konsultation erfolgt auch zur Klärung persönlicher Fragen durch die Wehrkommandos, die im Reservistenkollektiv nicht beantwortet werden können. Diese bedürfen der Anmeldung beim Leiter des Wehrkreiskommandos oder beim Chef des Wehrbezirkskommandos.

(2) Konsultationen können durchgeführt werden:

- im Reservistenkollektiv
- im Wehrkreiskommando
- im Wehrbezirkskommando.

§ 9

Die Arbeitsberatung

(1) Die Arbeitsberatung ist mit den Leitern oder Leitungen der Reservistenkollektive und den zentralen Leitungen der Reservistenkollektive in Großbetrieben bzw. der ehrenamtlichen Reservistenaktive durchzuführen. Sie dient dem Ziel des Erfahrungsaustausches, der Auswertung der Arbeit und der Aufgabenstellung.

(2) Die Arbeitsberatung ist innerhalb des Kreises mindestens zweimal im Ausbildungsjahr durchzuführen; innerhalb des Bezirkes kann sie einmal im Jahr stattfinden.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsberatung ist der Leiter des Wehrkreiskommandos bzw. der Chef des Wehrbezirkskommandos verantwortlich.

§ 10

Das Reservistenforum

(1) Das Reservistenforum dient der Information und Aussprache zu militärpolitischen Fragen sowie der Er-

läuterung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Landesverteidigung und von militärischen Bestimmungen.

(2) Das Reservistenforum kann bei Notwendigkeit vom Leiter des Reservistenkollektivs für den Betrieb oder vom Leiter des Wehrkreiskommandos für den Kreis einberufen werden. Im Kreis ist das Reservistenforum mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Verantwortlich dafür ist der Leiter des Wehrkreiskommandos in enger Zusammenarbeit mit dem Reservistenaktiv.

(3) Außer gedienten Reservisten können zum Reservistenforum eingeladen werden:

- a) Partei-, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes bzw. des Kreises
- b) Angehörige der Sowjetarmee
- c) Angehörige des aktiven Wehrdienstes der Nationalen Volksarmee.

§ 11

Das Reserveoffiziers-Seminar

(1) Das Reserveoffiziers-Seminar dient der speziellen militärpolitischen Information und Weiterbildung der Offiziere der Reserve.

(2) Das Reserveoffiziers-Seminar kann nach Notwendigkeit vom Leiter des Reservistenkollektivs für den Betrieb oder vom Leiter des Wehrkreiskommandos für den Kreis einberufen werden. Im Kreis ist anzustreben, das Reserveoffiziers-Seminar zweimal im Ausbildungsjahr durchzuführen.

(3) Zum Reserveoffiziers-Seminar können außerdem eingeladen werden:

- a) Offiziere des aktiven Wehrdienstes
- b) Offiziere der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das Reserveoffiziers-Seminar kann mit der Teilnahme an Übungen bzw. Lehrvorführungen sowie mit der Besichtigung und dem Üben mit der Technik der Nationalen Volksarmee verbunden werden.

§ 12

Die Reservistentagung

(1) Die Reservistentagung dient der Festigung der Verbindung der Nationalen Volksarmee mit den Offizieren der Reserve ab Dienststellung eines Regimentskommandeurs bzw. Gleichgestellten.

(2) Die Reservistentagung ist im Bereich des Kommandos eines Teiles der Nationalen Volksarmee, eines Militärbezirkes oder der Grenztruppen alle 2 Jahre einmal durchzuführen. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung ist der Chef des Teiles der Nationalen Volksarmee, des Militärbezirkes oder der Grenztruppen. Die Einladung der Teilnehmer erfolgt über die Chefs der Wehrbezirkskommandos.

(3) Unabhängig von der Teilnahme an Reservistentagungen können die im Abs. 1 genannten Offiziere als Gäste zu Truppenübungen, Lehrvorführungen und Vorträgen für leitende Kader der Nationalen Volksarmee eingeladen werden.

§ 13

Die Reservistenkonferenz

Die Reservistenkonferenz hat das Ziel der Erhaltung und Festigung der Einsatzbereitschaft der Offiziere der Reserve und ihrer kontinuierlichen Vorbereitung auf ihren Einsatz im Verteidigungszustand. Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung von Reservistenkonferenzen werden durch militärische Weisungen gesondert geregelt.

§ 14

Reservistenabzeichen

(1) Als äußeres Zeichen für den geleisteten Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst wird ein Reservistenabzeichen am Tage der Versetzung in die Reserve ausgehändigt.

Die Ausgabe erfolgt:

- a) in Bronze für eine Dienstzeit bis zu 18 Monaten
- b) in Silber für eine Dienstzeit über 18 Monate bis einschließlich 10 Jahren
- c) in Gold für eine Dienstzeit von über 10 Jahren.

(2) Das Reservistenabzeichen ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

§ 15

Versicherungsschutz

Für alle Tätigkeiten, die sich aus dem Arbeitsplan des Reservistenkollektivs ergeben, soweit sie der Aufgabenstellung des Wehrkreiskommandos bzw. der Wehrrerziehung dienen, findet die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) Anwendung.

§ 16

Aufgaben der Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos

Die Chefs der Wehrbezirkskommandos und die Leiter der Wehrkreiskommandos sind zur Realisierung der in den §§ 1, 3, 4 und 7 bis 11 festgelegten Aufgaben verantwortlich für:

- a) die Herstellung und Aufrechterhaltung einer engen Verbindung mit den Verbänden, Truppenteilen, Einheiten und Dienststellen zur aktiven Unterstützung der Arbeit mit den gedienten Reservisten
- b) die Kontrolle, Hilfe und Anleitung sowie Auswertung der Arbeit mit den gedienten Reservisten und Verallgemeinerung guter Ergebnisse
- c) eine enge Zusammenarbeit mit den leitenden örtlichen Partei- und Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Leitern der Betriebe zur Gewährleistung einer ständigen Verbesserung der Arbeit mit den gedienten Reservisten und ihrer systematischen Auswertung
- d) die Popularisierung ausgezeichnete Leistungen der gedienten Reservisten in den Massenkommunikationsmitteln, besonders in den Publikationen der Nationalen Volksarmee und den Bezirks-, Kreis- und Betriebspressorganen
- e) die Prämierung der aktivsten Reservisten.

§ 17

Aufgaben der Verbände, Truppenteile, Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee

Die Kommandeure aller Verbände, Truppenteile, Einheiten und Leiter der Dienststellen der Nationalen Volksarmee haben die Wehrkreiskommandos in der Arbeit mit den gedienten Reservisten zu unterstützen. Sie sind insbesondere verantwortlich für:

- a) die Aufrechterhaltung einer engen Verbindung und Zusammenarbeit mit den Wehrkommandos bzw. den Reservistenkollektiven, insbesondere in den Schwerpunkt- und Patenbetrieben
- b) die Kommandierung von Offizieren als Referenten oder Lektoren zu militärpolitischen und militärtechnischen Fragen sowie zur Teilnahme an Reservistenforen auf Anforderung oder Einladung durch den Leiter des Wehrkreiskommandos bzw. den Chef des Wehrbezirkskommandos
- c) die Vorbereitung der Armeeingehörigen auf ihre aktive Tätigkeit in den Reservistenkollektiven und in der GST
- d) die Gewährleistung einer engen Verbindung zwischen den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten des aktiven Dienstes mit den gedienten Reservisten im Kreisgebiet
- e) die Bereitstellung von Technik für Schulungsmaßnahmen in Verbindung mit Foren, Reservistentagungen und Reserveoffiziers-Seminaren
- f) die Einladung gedienter Reservisten, insbesondere von Offizieren und Unteroffizieren der Reserve, zur Teilnahme an Übungen, Lehrvorführungen oder zu Veranstaltungen anlässlich von Staatsfeiertagen und zum Tag der Nationalen Volksarmee. Nach Absprache mit den zuständigen Wehrkreiskommandos sind vor allem die gedienten Reservisten zu berücksichtigen, die für den Truppenteil bzw. die Einheit namentlich festgelegt sind
- g) die Aushändigung des Reservistenabzeichens.

§ 18

Aufgaben der Kommandos der Militärbezirke, der Teile der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen und der Stadtkommandantur der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin

Die Chefs der genannten Kommandos und der Stadtkommandantur haben zur Unterstützung der Arbeit mit den gedienten Reservisten außer der im § 9 festgelegten Aufgabe periodisch die Arbeit mit den gedienten Reservisten für ihren Dienstbereich einzuschätzen und Maßnahmen zur Gewährleistung einer ständigen kontinuierlichen Arbeit mit den gedienten Reservisten zu treffen, insbesondere

- a) Festlegung von Patentruppenteilen bzw. -einheiten für die Wehrkommandos bzw. Reservistenkollektive in Schwerpunktbetrieben
- b) Bereitstellung von Technik durch die Verbände, Truppenteile und Einheiten zur Besichtigung und zum Üben anlässlich der Durchführung von Offiziersseminaren und Reservistentagungen
- c) Einsatz von Offizieren als Referenten oder Lektoren über militärpolitische und militärtechnische Fragen zu Reservistenforen, Reserveoffiziers-Seminaren.

§ 19

Aufgaben der Organe des Wehrersatzdienstes

Für die Kommandeure und Leiter von Dienststellen des Wehrersatzdienstes gelten die Bestimmungen des § 17 Buchstaben c, d, f und g entsprechend.

§ 20

Aufgaben der Leiter der Betriebe

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Betriebsleiter und Vorstände sozialistischer Genossenschaften haben den Reservistenkollektiven bei der Lösung der gestellten Aufgaben Hilfe und Unterstützung zu geben. Sie haben das Recht, in Zusammenarbeit mit der Parteileitung Rechenschaft über die Reservistenarbeit zu fordern und ausgezeichnete Leistungen zu prämiieren. Zur Unterstützung des Reservistenkollektivs bei der Lösung seiner Aufgaben können in den Betriebskollektivvertrag entsprechende Festlegungen aufgenommen werden.

§ 21

Freistellung von der Arbeit

Die gedienten Reservisten können gemäß § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) zur Teilnahme an Reservistenforen, Arbeitsberatungen, Reserveoffiziers-Seminaren, Reservistentagungen und Reservistenkonferenzen von der Arbeit freigestellt werden. Alle anderen Tätigkeiten der Reservistenkollektive erfolgen in der Freizeit.

§ 22

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1969

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

**Hoffmann
Armeegeneral**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,60 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 698, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817

1.000.000
Lernhilfen 17



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 24. September 1969

Teil II Nr. 78

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 27. 8. 69 | Verordnung über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes | 485 |
| 27. 8. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes | 485 |
| 8. 9. 69 | Anordnung Nr. Pr. 23/1 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste | 486 |
| 8. 9. 69 | Anordnung Nr. Pr. 38 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft an Binnen- und Seewasserstraßen | 486 |
| | Berichtigung | 486 |

Verordnung über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes vom 27. August 1969

Zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage von Familien mit 3 und mehr Kindern wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Familien mit 3 und mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern erhalten

für das 3. Kind ein staatliches Kindergeld in Höhe von monatlich 50 M.

(2) In diesem Betrag ist der staatliche Kinderzuschlag gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I S. 437) enthalten.

(3) Für das 1. und 2. Kind wird weiterhin ein staatlicher Kinderzuschlag entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages gezahlt. Für das 4. und jedes weitere Kind wird ein staatliches Kindergeld gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBL II S. 248) gewährt.

§ 2

Im übrigen gelten für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes für das 3. Kind gleichfalls die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes

vom 27. August 1969

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 27. August 1969 über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes (GBL II S. 485) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 27. August 1969 über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 und §§ 18 bis 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1967 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBL II S. 345) entsprechend Anwendung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1969

Der Minister für Gesundheitswesen

L. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 23/1

über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste vom 8. September 1969

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. II 1969 S. 68) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der 1. Nachtrag* des mit der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 in Kraft gesetzten Preiskatalogs für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste vom 1. Januar 1969 wird mit dieser Anordnung in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Die Aufzählung der im § 3 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 angeführten Preisanordnungen des Abschnittes I der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) wird wie folgt ergänzt:

„Lfd. Nr.

| | | | |
|----|------|---|---|
| 15 | 4605 | — Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie — | VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig |
| 16 | 4609 | — Montageleistungen im Ausland — | VEB Metalleichtbaukombinat Leipzig.“ |

* Die Auslieferung des 1. Nachtrages zum Preiskatalog erfolgt durch den VEB Metalleichtbaukombinat, 701 Leipzig, Brühl 76.

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 werden für den Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 23 vom 31. Dezember 1968 in Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1969

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. Pr. 38

über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft an Binnen- und Seewasserstraßen

vom 8. September 1969

§ 1

Die Preisbewilligung MIV-HVWBs Nr. 5/69 vom 11. August 1969 für Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft an Binnen- und Seewasserstraßen* wird ab 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt. Sie gilt für Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1969

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

* Diese Preisbewilligung ist beim VE Projektierungsbetrieb für Wasserstraßen, 108 Berlin, Krausenstr. 9/10, zu bestellen.

Berichtigung

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 7. August 1969 über die Preisinspektion (GBl. II S. 457) im § 1 Abs. 1 richtig heißen muß:

„... und für die Leitungsorgane der zentralen und bezirklichen Handelssysteme des sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandels sowie für...“.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerai der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck) Index 31 817.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|-----------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 8. Oktober 1969 | Teil II Nr. 79 |
|------|-----------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 19. 9. 69 | Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen | 487 |
| 4. 9. 69 | Anordnung Nr. 3 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale — Signalordnung (SOEr) — | 489 |

Anordnung Nr. 4*
zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen
vom 19. September 1969

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) in der Fassung des § 4 der Zweiten Verordnung vom 25. Juni 1968 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II S. 537) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zum § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) erhält die Neufassung gemäß Anlage.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung Nr. 1 vom 21. Dezember 1962 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II 1963 S. 2)

Anordnung Nr. 2 vom 16. Juni 1965 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 494)

Anordnung Nr. 3 vom 27. Dezember 1965 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II 1966 S. 10).

Berlin, den 19. September 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Rademacher

* Anordnung Nr. 3 vom 27. Dezember 1965 (GBl. II 1966 Nr. 3 S. 10)

Anlage

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind

| Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind | Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet |
|--|--|
| 1. Organisierte freiwillige Aufbauarbeit | der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter |

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind

| Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind | Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet |
|---|--|
| 2. Arbeitseinsätze für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und beim staatlich geförderten Bau von Eigenheimen | der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter |
| 3. Organisierte freiwillige Erntehilfe oder organisierte Aktionen zum Schutz der Ernte | der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter |
| 4. Reparatur- und Dienstleistungen im Auftrage der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, einer gesellschaftlichen Organisation, eines Betriebes oder einer anderen Einrichtung (z. B. Reparaturbrigaden, Hausfrauenbrigaden) | der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter |
| 5. Feierabendarbeit und freiwillige Tätigkeiten zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen entsprechend den Rechtsvorschriften* | der für die Tätigkeit verantwortliche Leiter |
| 6. a) Stundenweise bzw. tageweise Aushilftätigkeiten im sozialistischen Binnenhandel, für die Pauschalentlohnung gezahlt wird. (Darunter fallen u. a. Pauschalentlohnungen an stunden- bzw. tageweise beschäftigte Aushilfskellner, Küchenhilfen, Büfettiers, Verkäufer bei Sportveranstaltungen und im Straßenhandel, Hilfskräfte bei der Kartoffel-einkellerung, bei der Einlagerung von Obst und Gemüse, zum schnellen Umschlag von leichtverderblichen Lebensmitteln und bei Waggonent- | der Betriebsleiter |

* Zur Zeit gelten: Anordnung vom 23. Oktober 1967 über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II S. 746); Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II S. 869); § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1965 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II 1966 S. 33)

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind

Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet

- ladungen an Sonntagen und nachts)
- b) Stunden- bzw. tageweise Aus-
helfstätigkeiten, wenn für sie
auf Grund gesetzlicher oder
rahmenkollektivvertraglicher
Bestimmungen lohnsteuer-
freie und vom Beitrag zur So-
zialversicherung befreite Pau-
schalentlohnung, wie im so-
zialistischen Binnenhandel,
gezahlt wird
7. Arbeitstherapie gemäß der An-
ordnung vom 29. Mai 1968 über
die Durchführung und Finanzie-
rung der Arbeitstherapie in den
Einrichtungen des Gesundheits-
und Sozialwesens (GBl. II S. 357)
8. Tätigkeiten von Lernenden
während der beruflichen Ausbil-
dung und ehrenamtlich Lehren-
den in Betrieben, Lehrwerkstäf-
ten, Fachschulen, Schulungskur-
sen und ähnlichen Einrichtungen
9. a) Berufsausbildung von Ober-
schülern gemäß der Verord-
nung vom 3. November 1964
über Entgelt und Versiche-
rungsschutz für Oberschüler
während der beruflichen
Ausbildung (GBl. II S. 887)
- b) Tätigkeiten von Oberschülern
gemäß der Richtlinie vom
22. April 1969 für die Organi-
sierung und Durchführung
der freiwilligen produktiven
Tätigkeit der Schüler der 9.
bis 12. Klassen der Oberschu-
len in den Ferien (Verfügun-
gen und Mitteilungen des
Staatlichen Amtes für Arbeit
und Löhne Nr. 3/1969)
- c) Tätigkeiten, die von Studen-
ten während der Semester-
ferien ausgeübt werden, wenn
für diese Tätigkeiten keine
Sozialversicherungspflicht be-
steht, weil das dafür gezahlte
Entgelt von der Lohnsteuer
und von der Beitragspflicht
zur Sozialversicherung befreit
ist
- d) Polytechnischer Unterricht
in den Betrieben, Lehrwerk-
stätten usw.
10. a) Betreuung von Kindern und
Jugendlichen bei Veranstal-
tungen im Rahmen der außer-
schulischen Erziehung, die
von den staatlichen Bildungs-
und Erziehungseinrichtungen
verantwortlich geleitet bzw.
pädagogisch beraten oder an-
derweitig angeleitet werden
(z. B. Feriengestaltung, Wan-
derungen, Sportveranstaltun-
gen, Betriebsferienlager, Ju-
gendweihestunden)
- der Betriebs-
leiter
- der leitende
Arzt der
Arbeits-
therapie-
abteilung
- der Betriebs-
leiter oder der
Schulleiter
- der Betriebs-
leiter
- der Betriebs-
leiter bzw.
der Lager-
leiter
- der für die
Tätigkeit ver-
antwortliche
Leiter
- der Betriebs-
leiter
- der für die
Betreuung
verantwort-
liche Leiter

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind

Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet

- b) Teilnahme von Schülern und
Lehrlingen an der Ferienge-
staltung gemäß der Vierten
Durchführungsbestimmung
vom 15. Juni 1967 zum Ju-
gendgesetz der DDR — Fe-
riengestaltung der Schüler
und Lehrlinge — (GBl. II
S. 500)
11. Teilnahme an
- a) offiziellen Feierstunden und
Demonstrationen aus Anlaß
des 1. Mai und 7. Oktober
- b) offiziellen Feierstunden zum
Internationalen Frauentag
(8. März), 8. Mai und anlässlich
von Ehrentagen bestimmter
Berufsgruppen (z. B. Tag des
Bergmannes, Tag des Lehrers)
12. Einsatz als
- a) Abgeordneter bzw. Nachfolge-
kandidat der Volkskammer
oder der örtlichen Volksver-
tretungen
- b) Mitglied der ständigen Kom-
missionen, deren Aktivs und
der Ausschüsse, soweit ein
direkter Auftrag der jeweili-
gen Volksvertretung vorliegt
- c) Mitglied von Kommissionen,
die zur Unterstützung der
örtlichen Räte berufen sind
(z. B. Wohnungskommissio-
nen), soweit ein direkter Auf-
trag des jeweiligen Rates vor-
liegt
13. Einsatz als
- a) ehrenamtlicher Helfer im Ge-
sundheits- und Veterinär-
wesen sowie der Sozialfür-
sorge
- b) Bevollmächtigter für Sozial-
versicherung
- c) Helfer des Deutschen Roten
Kreuzes
- d) Blutspender (einschließlich
Personen, die sich für künst-
liche blutgruppenspezifische
Immunisierungsmaßnahmen
bzw. zur Blutentnahme für
die Gewinnung von mensch-
lichen Antiseren gemäß der
Anordnung vom 18. Mai 1967
über die künstliche Erzeu-
gung und Gewinnung von
blutgruppenspezifischen Anti-
seren [GBl. II S. 357] zur Ver-
fügung stellen)
- e) Mitglied der freiwilligen
Feuerwehr
- der für die
Ferien-
veranstaltung
verantwort-
liche Leiter
- der Betriebs-
leiter
- der Betriebs-
leiter
- die Abgeord-
netenkabi-
nette der
Volksvertre-
tungen bzw.
die Bürger-
meister
- die Abgeord-
netenkabi-
nette der
Volksvertre-
tungen bzw.
die Bürger-
meister
- die Abgeord-
netenkabi-
nette der
Volksvertre-
tungen bzw.
die Bürger-
meister
- der für den
Einsatz verant-
wortliche
Leiter
- der Betriebs-
leiter
- der Leiter der
Organisation
- der Leiter der
Einrichtung des
staatlichen
Gesundheits-
wesens
- der Leiter der
Organisation

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind

Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet

- | | |
|---|---|
| f) ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter der Zivilverteidigung | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |
| g) Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik | der Leiter der Organisation |
| h) Freiwilliger Helfer der Deutschen Volkspolizei | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |
| i) Mitglied der Ordnungsgruppe der FDJ | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |
| j) Freiwilliger Helfer der Grenztruppen | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |
| k) Mitglied der Kampfgruppe | der Leiter der Kampfgruppeneinheit |
| l) Mitglied der Jagdgesellschaft | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |
| m) ehrenamtliches Mitglied bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter der Organe des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Kommissionen und Volkskontrollausschüsse der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie als ehrenamtlich tätiger Bürger im System der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |
| n) Arbeiterkontrolleur des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kontrollposten der FDJ sowie als ehrenamtlich tätiger staatlicher bzw. betrieblicher Kontrolleur | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |
| o) Schöffe gemäß dem Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I S. 45) | der Direktor des Gerichts |
| p) Mitglied der gesellschaftlichen Gerichte gemäß dem Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I S. 229) | der Vorsitzende des gesellschaftlichen Gerichts |
| q) Vertreter des Kollektivs, gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger gemäß der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 49) | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen sind

Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet

- | | |
|--|---|
| r) Mitglied der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte sowie als Jugendhelfer oder ehrenamtlicher Transportbegleiter der Organe der Jugendhilfe gemäß der Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe — Jugendhilfeverordnung — (GBl. II S. 215) | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |
| s) ehrenamtlicher Helfer bei der Erziehung gefährdeter Bürger gemäß der Verordnung vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. II S. 751) | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |
| 14. Teilnahme bei | |
| a) Rettung oder versuchter Rettung anderer Bürger aus Lebensgefahr | das örtliche Organ der Staatsmacht |
| b) Hilfeleistung bei Unglücksfällen und allgemeinen Gefahren | das örtliche Organ der Staatsmacht |
| c) Hilfeleistung gegenüber einem Beauftragten der Staatsmacht | das örtliche Organ der Staatsmacht |
| d) Schutz eines anderen Bürgers gegen widerrechtliche Angriffe | das örtliche Organ der Staatsmacht |
| e) Verfolgung und Festnahme von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind | das örtliche Organ der Staatsmacht |
| 15. Persönliche Dienstleistung gemäß §§ 12 und 13 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) | der für den Einsatz verantwortliche Leiter |
| 16. Teilnahme an Schulungen zur Ausbildung für die in den Ziffern 12 bis 15 genannten Tätigkeiten | der für die Schulung Verantwortliche |
| 17. Erfüllung der Pflichten, die sich für die Wehrpflichtigen aus dem Gesetz vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (GBl. I S. 2) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften außerhalb des Wehrdienstes ergeben | der Betriebsleiter bzw. die zuständige Dienststelle der Nationalen Volksarmee |

Anordnung Nr. 3*
über die für den Werkbahnbetrieb im
Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale
— Signalordnung (SOBr) —

vom 4. September 1969

Auf Grund des § 32 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der

* Anordnung Nr. 2 vom 5. Januar 1967 (GBl. II Nr. 10 S. 55)

Industriegewerkschaft Bergbau—Energie die Anordnung (Nr. 1) vom 5. Juli 1965 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale — Signalordnung (SOBr) — (Sonderdruck Nr. 520 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Januar 1967 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale — Signalordnung (SOBr) — (GBL II S. 56) wie folgt geändert:

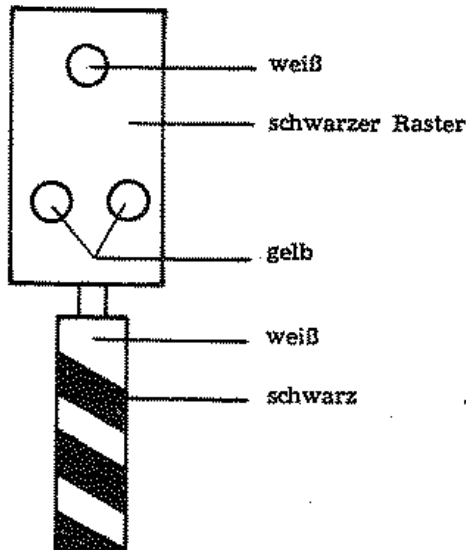
§ 1

§ 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

**Signal So 16 a — Überwachungssignal
einer Wegübergangssicherungsanlage
mit zwei gelben Standlichtern —**

(1) Der Wegübergang ist gesichert



Über einem schwarz und weiß schräg gestreiften Mastschild mit weißen Rückstrahlern in weißen Feldern zwei gelbe Standlichter (Standortkennlichter) waagrecht nebeneinander und darüber ein weißes Licht (Überwachungslicht)

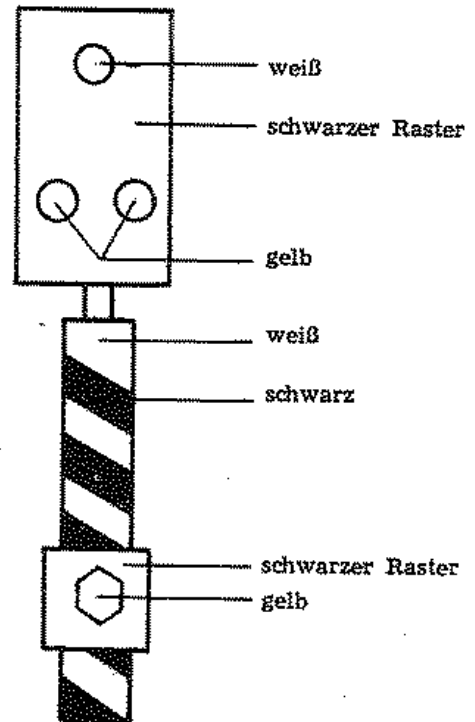
(2) Das Signal So 16 a ist im Vorsignalabstand vor dem Wegübergang, in der Regel unmittelbar rechts neben dem Gleis, aufzustellen. Es zeigt dem Lokomotivführer an, daß der Wegübergang technisch gesichert ist und mit der in den Örtlichen Bestimmungen für den Fahrbetrieb festgelegten Geschwindigkeit befahren werden darf. Zwei ständig eingeschaltete gelbe Standlichter kennzeichnen zusätzlich den Standort des Signals So 16 a bei unsichtigem Wetter oder bei Dunkelheit. Leuchtet das weiße Standlicht nicht, ist die Blinklichtanlage gestört.

(3) Leuchtet das weiße Licht des Signals So 16 a, so darf der Wegübergang mit der in den Örtlichen Bestimmungen für den Fahrbetrieb festgelegten Geschwindigkeit befahren werden.

(4) Leuchtet das weiße Licht des Signals So 16 a nicht, so ist der Wegübergang vorsichtig mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren und bis zum Wegübergang das Signal Zp 1 zu geben.

(5) Für geschobene Züge hat der Betriebsleiter entsprechende Maßnahmen festzulegen.

(6) Wenn von dem Signal So 15 ab das Signal So 16 a nicht zu erkennen ist, ist ein zweites Signal So 16 a im Sichtbereich aufzustellen und zusätzlich durch einen gelben Rückstrahler am Mastschild zu kennzeichnen.“



§ 2

Der bisherige § 92 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Januar 1967 wird § 14 der Anlage zu § 97 Abs. 4.

§ 3

Diese Anordnung ist den Werkträgern des Fahrbetriebes nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1955 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 902 — Elektrolokomotivführer in Bergbaubetrieben — (GBL I S. 923) außer Kraft.

Leipzig, den 4. September 1969

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47 Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

21 10/1969 18
K111.700.1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek 401
Halle (S.) Leninallee 22

1969

Berlin, den 14. Oktober 1969

Teil II Nr. 80

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 29. 8. 69 | Anordnung über Regelungen zur Planung, Entwicklung, Bilanzierung und Produktion von berufsbildender Literatur sowie zur bedarfsgerechten Versorgung der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur | 491 |

**Anordnung
über Regelungen zur Planung, Entwicklung,
Bilanzierung und Produktion
von berufsbildender Literatur
sowie zur bedarfsgerechten Versorgung
der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur
vom 29. August 1969**

Auf der Grundlage der Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems (Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 [GBl. I S. 262]) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe zur Planung, Entwicklung, Bilanzierung und Produktion von berufsbildender Literatur sowie zur bedarfsgerechten Versorgung der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur folgendes angeordnet:

§ 1

Die Regelungen zur Planung, Entwicklung, Bilanzierung und Produktion von berufsbildender Literatur sowie zur bedarfsgerechten Versorgung der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur (Anlage) werden für verbindlich erklärt.

§ 2

Die Leiter der für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe sowie die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben auf der Grundlage der Regelungen zur Planung, Entwicklung, Bilanzierung und Produktion von berufsbildender Literatur sowie zur bedarfsgerechten Versorgung der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben zu gewährleisten.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 5 der Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe (GBl. II S. 165)
- b) § 6 Abs. 2 hinsichtlich der berufsbildenden Literatur für die Berufsausbildung und § 8 Abs. 3 der Anordnung vom 13. Januar 1965 über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern (GBl. II S. 41).

Berlin, den 29. August 1969

**Der Minister
für Kultur
Gysi**

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Berufsausbildung
I. V.: Hofmann
Stellvertreter des Leiters**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Regelungen
zur Planung, Entwicklung, Bilanzierung und
Produktion von berufsbildender Literatur
sowie zur bedarfsgerechten Versorgung
der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur**

In der Berufsausbildung sind allseitig entwickelte klassenbewußte junge Facharbeiter heranzubilden, die aktiv an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens teilnehmen und die wissenschaftlich-technische Revolution meistern. Dazu ist der Unterricht in der Berufsausbildung als komplexer Prozeß der Bildung und Erziehung so zu gestalten, daß die in den Rahmenausbildungsunterlagen festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele in hoher Qualität erreicht werden. Gleichzeitig ist das schöpferische Denken und Handeln der Lehrlinge zu entwickeln und ihre Fähigkeit herauszubilden, selbständig lernen und ständig weiterlernen zu können. Das erfordert, in der Bildungs- und Erziehungsarbeit die Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus, der Informations- und Lerntheorie, der Pädagogik, der Psychologie und der Soziologie anzuwenden und eine moderne Unterrichtsgestaltung durchzusetzen. Die hohen Anforderungen an die Qualität des Unterrichts und an die Aktivität der Lehrlinge beim Lernen in der sozialistischen Berufsausbildung setzen neue Maßstäbe für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur und verlangen eine zuverlässige, termingerechte und ausreichende Versorgung der Lehrlinge in den volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen mit moderner berufsbildender Literatur.

Zur modernen berufsbildenden Literatur gehören Wissensspeicher, programmierte Lehrmaterialien, Arbeitsblatt- und Aufgabensammlungen, Experimentieranleitungen sowie Berufsschullehrbücher. Dieses sind die Elemente des didaktischen Systems der berufsbildenden Literatur; das schrittweise nach dem Baukastenprinzip zu gestalten ist.

1. Aufgaben der Leiter der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Organe sowie der Fachverlage

1.1. Aufgaben der Leiter der für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe sowie ihrer Berufsfachkommissionen

Entsprechend den „Grundsätzen für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ sind die Leiter der für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen volkseigenen Kombinate, Betriebe sowie wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe

(in diesem Abschnitt nachfolgend Leiter genannt) dafür verantwortlich, daß von den Berufsfachkommissionen Vorschläge für die Entwicklung der zweckmäßigsten berufsbildenden Literatur unterbreitet werden. Dazu sind von den Berufsfachkommissionen „Konzeptionen für die Entwicklung moderner Unterrichtsmittel und Unterrichtshilfen sowie für die Weiterbildung der Lehrkräfte“ auszuarbeiten, die auch die Vorschläge für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur enthalten. Die Grundlage für die Ausarbeitung dieser Vorschläge sind die Rahmenausbildungsunterlagen für die sozialistische Berufsausbildung und die „Richtlinie des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung moderner Unterrichtsmittel, der Unterrichtshilfen und für die Weiterbildung der Lehrkräfte sowie für die Entwicklung von Ausrüstungsnormativen zur Sicherung eines hohen Ausbildungsniveaus in der sozialistischen Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik“.

Zur Ausarbeitung der Vorschläge für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur bilden die Leiter ständige Arbeitsgruppen „Berufsbildende Literatur“ bei den Berufsfachkommissionen. Diesen Arbeitsgruppen sollen Kader angehören, die eine hohe marxistisch-leninistische Bildung besitzen sowie auf dem Gebiet des fachlichen und ökonomischen Inhalts der Ausbildungsberufe, der Berufspädagogik und der Arbeitswissenschaften qualifiziert sind.

Durch Einbeziehung der Lektoren der Fachverlage in die Tätigkeit der Berufsfachkommissionen und ihrer Arbeitsgruppen „Berufsbildende Literatur“ ist die verlagskundige Anleitung bei der Ausarbeitung der Vorschläge zu sichern.

Die Leiter haben die Vorschläge für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur den zuständigen Fachverlagen als Grundlage für die Koordinierung und Entwicklung der berufsbildenden Literatur zu übergeben. Sie sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Übergabe dieser Vorschläge den Fachverlagen auch Autoren vorzuschlagen. Sie stützen sich dabei in immer stärkerem Maße auf die Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppen „Berufsbildende Literatur“.

Die Leiter sorgen für die planmäßige Qualifizierung der Mitglieder der Arbeitsgruppen „Berufsbildende Literatur“ durch deren Delegation zu den Autorenschulungen bei den Fachverlagen. Sie stimmen diese Maßnahmen mit den Leitern der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe ab, von denen die Mitglieder der Arbeitsgruppen delegiert wurden. Zugleich gewährleisten sie die erforderliche Information der Mitglieder der Arbeitsgruppen „Berufsbildende Literatur“ über die staatlichen Richtlinien und Grundsätze für die Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhalts der Berufsausbildung, für die Entwicklung einer modernen Unterrichtsgestaltung in der Berufsausbildung sowie für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur. Außerdem sichern sie, daß den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppen für die Ausarbeitung der Vorschläge in Zusammenarbeit mit den Berufsfachkommissionen sowie den Autoren bei der Entwicklung der berufsbildenden Literatur unter der Leitung der Fachverlage die erforderliche Unterstützung gewährt wird.

Die Leiter der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Organe und Einrichtungen fördern die Autorentätigkeit und sorgen auch für die gesellschaftliche Anerkennung hervorragender Autoren.

Die Leiter sind gegenüber ihrem übergeordneten zentralen staatlichen Organ dafür verantwortlich, daß die jeweiligen Manuskripte der berufsbildenden Literatur den politischen, fachlichen und pädagogischen Anforderungen der sozialistischen Berufsausbildung entsprechen. Dazu bestimmen sie Gutachter, die im Gesamtprozeß der Entwicklungsarbeiten in enger Gemeinschaftsarbeit mit den Fachverlagen und Autoren zur Qualitätssicherung für die berufsbildende Literatur beizutragen und Schlußgutachten anzufertigen haben.

Die berufsbildende Literatur, die im Ergebnis der Koordinierung zwischen Fachverlagen und für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen Leitern nicht von den Fachverlagen herausgegeben wird, ist in eigener Verantwortung der Leiter zu planen, zu entwickeln, zu produzieren und zu vertreiben.

1.2. Aufgaben der Leiter der zentralen staatlichen Organe

Die berufsbildende Literatur wird durch die zuständigen Minister und anderen Leiter der zentralen staatlichen Organe für verbindlich erklärt. Sie stützen sich dabei auf die Bestätigung der ihnen unterstellten Leiter der für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe, daß die berufsbildende Literatur den politischen, fachlichen und pädagogischen Anforderungen entspricht, sowie auf die Schlußgutachten.

1.3. Aufgaben der Leiter der Fachverlage

Auf der Grundlage der Vorschläge für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur sind die Leiter der Fachverlage für die bedarfsgerechte Planung und Entwicklung der berufsbildenden Literatur verantwortlich.

Sie haben zu gewährleisten, daß bei der Planung und Entwicklung berufsbildender Literatur die Erfordernisse der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen mit gesamtgesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung gebracht werden und ein rationelles System berufsbildender Literatur geschaffen wird, das nach dem Baukastenprinzip zu gestalten ist.

Für die dazu erforderliche Abstimmung und Koordinierung der Vorschläge für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur sind bei den Fachverlagen Beiräte für berufsbildende Literatur zu bilden, denen die Beauftragten der Leiter der für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe angehören. In diesen Beiräten hat die kollektive Beratung aller Probleme zu erfolgen, die mit der Aufstellung und Realisierung des Planells berufsbildende Literatur der Produktionspläne der Fachverlage verbunden sind. Gleichzeitig haben die Beiräte die Aufgabe, aus den Autorenvorschlägen der Leiter der für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe sowie aus dem Kreis der bewährten Autoren der Fachverlage Autoren bzw. Autorenkollektive auszuwählen und diese den Leitern der Fachverlage vorzuschlagen. Die Leiter der Fachverlage sind für den Einsatz qualifizierter Autoren voll verantwortlich. Sie schließen mit den Autoren Verträge ab.

Die Leiter der Fachverlage entwickeln die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Lektoren, Autoren und Gutachtern und sorgen dafür, daß in enger Zusammenarbeit mit den Berufsfachkommissionen die berufsbildende Literatur in hoher Qualität und in der festgelegten Zeit entwickelt wird. Sie

haben die Manuskripte den Leitern der für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe zur Bestätigung zu übergeben. Die Leiter der Fachverlage sichern vorrangig die vertragliche Bindung der Produktion der berufsbildenden Literatur mit der polygrafischen Industrie mit dem Ziel, daß rechtzeitig zu Beginn der Lehrjahre die berufsbildende Literatur in erforderlicher Auflagenhöhe für die Berufsausbildung bereitsteht.

1.4. Aufgaben der für die Bedarfsermittlung, Produktion und den Vertrieb berufsbildender Literatur verantwortlichen Leiter

Die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung bei den Räten der Kreise haben zur zentralen Bedarfsermittlung der berufsbildenden Literatur beizutragen. Auf der Grundlage der Lehrstellenverzeichnisse haben sie entsprechend den „Richtlinien des Ministeriums für Kultur über das Verfahren der Bedarfsermittlung und das Bestellsystem der berufsbildenden Literatur“ die Anzahl der Neuaufnahmen nach Ausbildungsberufen dem LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel auf Anforderung zu nennen.

Der Leiter des LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel hat zu sichern, daß auf der Grundlage der Information der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung die Bedarfswerte nach Ausbildungsberufen zum Gesamtbedarf für die Planjahre zusammengefaßt und den Fachverlagen zur Bestimmung der Auflagenhöhe übergeben werden.

Der Leiter des LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel ist für die Zusammenstellung und Veröffentlichung des „Literaturkatalogs BERUFSBILDUNG“ verantwortlich. Dieser Katalog, der vom Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung herausgegeben wird, ist die Grundlage für die Bestellung der berufsbildenden Literatur.

Der Leiter der HV Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur ist für die Abstimmung und Koordinierung der Planteile berufsbildende Literatur der Fachverlage verantwortlich. Die Erfüllung des Planteiles Produktion berufsbildender Literatur ist durch Koordinierungsvereinbarungen des Leiters der HV Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur mit den Leitern der VVB Polygrafische Industrie, der Vereinigungen organisationseigener Betriebe (VOB) und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke zu sichern.

Der Leiter der HV Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur hat zur Abstimmung und Koordinierung der Planteile berufsbildende Literatur der Fachverlage einen Beirat für berufsbildende Literatur bei der HV Verlage und Buchhandel zu bilden. Diesem Beirat gehören die Vertreter der Fachverlage, der polygrafischen Industrie, der zentralen staatlichen Organe, des Buchhandels und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung an. Mit Hilfe des Beirates für berufsbildende Literatur bei der HV Verlage und Buchhandel ist der Gesamtprozeß der Entwicklung der berufsbildenden Literatur mit dem Ziel zu analysieren und zu leiten, die Planvorhaben der einzelnen Fachverlage über deren Wirkungskreis hinausgehend zu koordinieren und schrittweise ein rationelles System berufsbildender Literatur nach dem Baukastenprinzip zu entwickeln.

Die Leiter der VVB Polygrafische Industrie, der Vereinigungen organisationseigener Betriebe (VOB) und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind auf der Grundlage der mit der HV Ver-

lage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur abgestimmten Pläne voll verantwortlich für die Produktion der verbindlichen berufsbildenden Literatur. Sie haben im Rahmen der Produktionspläne die komplexe Auftragsübernahme und -abwicklung zu gewährleisten. Die Auslieferung der berufsbildenden Literatur an den LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel muß bis August des jeweiligen Planjahres beendet sein.

1.5. Aufgaben des Leiters des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung gewährleistet, daß in Abhängigkeit von der Entwicklung des Inhalts der Ausbildungsberufe und der didaktisch-methodischen Gestaltung des beruflichen Unterrichts ein nach dem Baukastenprinzip gestaltetes rationelles Gesamtsystem berufsbildender Literatur entwickelt wird, das eine hocheffektive Planung, Entwicklung und bedarfsgerechte Bereitstellung berufsbildender Literatur ermöglicht. Weiterhin sichert er mit Hilfe des Deutschen Instituts für Berufsbildung den wissenschaftlichen Vorlauf auf dem Gebiet der Theorie über den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur. Zur Verwirklichung dieser Theorie durch die volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe, deren Berufsfachkommissionen und ständige Arbeitsgruppen „Berufsbildende Literatur“ sowie durch die Fachverlage gibt er die Grundsätze für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur heraus.

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung ist dafür verantwortlich, daß im Rahmen der didaktisch-methodischen Propaganda zur Durchsetzung einer modernen Unterrichtsgestaltung der Erfahrungsaustausch und die Anleitung der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe sowie der Fachverlage zu den Richtlinien des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Entwicklung von Unterrichtsmitteln für die sozialistische Berufsausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung gibt den „Literaturkatalog BERUFSBILDUNG“ heraus. Dieser Katalog ist das Verzeichnis der staatlich verbindlich erklärten berufsbildenden Literatur. Durch den „Literaturkatalog BERUFSBILDUNG“ sind die volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen darüber zu informieren, welche berufsbildende Literatur im jeweiligen Lehrjahr bereitsteht und welche sich in der Entwicklung befindet.

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung kontrolliert die Einhaltung und Durchsetzung der Richtlinien und Grundsätze auf dem Gebiet der berufsbildenden Literatur.

2. Ablauf- und Zeitplanung für Planung, Entwicklung, Bilanzierung und Produktion von berufsbildender Literatur sowie zur bedarfsgerechten Versorgung der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur

Die notwendige rasche Erhöhung der Effektivität der beruflichen Ausbildung von Facharbeitern erfordert eine kurzfristige Entwicklung und Produktion moderner berufsbildender Literatur. Dabei ist die berufsbildende Literatur für Grundberufe und andere volkswirtschaftlich besonders wichtige Ausbildungsberufe vorrangig zu entwickeln und herauszugeben. Für die Mehrzahl dieser Ausbildungsberufe, die von den Leitern der entsprechenden zentralen staatlichen Organe in Abstimmung mit dem Leiter des Staatlichen Amtes

für Berufsausbildung festgelegt werden, ist die erforderliche berufsbildende Literatur in hoher Qualität spätestens ab Beginn des Lehrjahres 1971/72 bereitzustellen. Dieses Ziel ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen und in der Entwicklung befindlichen berufsbildenden Literatur nach dem Ablaufplan entsprechend der Anlage zu erreichen. Die Ablaufplanung für die Entwicklung und Produktion der berufsbildenden Literatur für die nachfolgenden Jahre hat sinngemäß dem in der Anlage dargelegten Ablauf zu folgen.

Anlage

zu Ziff. 2 vorstehender Regelungen

1. Bildung der ständigen Arbeitsgruppen „Berufsbildende Literatur“ bei den Berufsfachkommissionen **bis Oktober 1969**
2. Ausarbeitung der Vorschläge für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur durch die Arbeitsgruppen „Berufsbildende Literatur“ **bis Dezember 1969**
3. Bildung der Beiräte für berufsbildende Literatur bei den Fachverlagen **bis Mitte Dezember 1969**
4. Übergabe der Vorschläge für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur an die Fachverlage einschließlich der Vorschläge für Autoren und Nennung der Gutachter **bis Mitte Dezember 1969**
- 5.1. Lieferung der Formulare für die Bedarfsmeldung an die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung bei den Räten der Kreise **bis November 1969**
- 5.2. Ermittlung des quantitativen Bedarfs an berufsbildender Literatur für das Lehrjahr 1971/72 nach Ausbildungsberufen in den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung sowie Meldung an den LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel **bis Januar 1970**
- 5.3. Zusammenfassung des Bedarfs an berufsbildender Literatur und Übergabe an die Fachverlage **bis Februar 1970**
6. Koordinierung der Vorschläge für den Inhalt und die Gestaltung der berufsbildenden Literatur bei den Fachverlagen und Abschluß der Autorenverträge **bis März 1970**
7. Ausarbeitung der Themen- und Produktionsplanvorschläge **bis März 1970**
8. Abschluß von Globalverträgen mit der polygrafischen Industrie **bis April 1970**
9. Bildung des Beirates für berufsbildende Literatur bei der HV Verlage und Buchhandel **bis Mitte April 1970**
10. Übergabe der Planvorschläge für das nachfolgende Jahr an das Ministerium für Kultur **bis Mitte April 1970**
11. Bestätigung der Themenpläne der Fachverlage durch die HV Verlage und Buchhandel **bis August 1970**
12. Abschluß von Objektverträgen mit der polygrafischen Industrie **bis Januar 1971**
13. Entwicklung der Manuskripte und Schlußbegutachtung **bis Oktober 1970**
14. Übergabe der Manuskripte an die Leiter der für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe zur Bestätigung **bis Mitte Oktober 1970**
15. Übergabe der Manuskripte an die zentralen staatlichen Organe zur Verbindlichkeitserklärung **bis November 1970**
16. Druckgenehmigungsverfahren und Übergabe der Manuskripte an die Fachverlage **bis Dezember 1970**
17. Übergabe der satz- bzw. druckreifen Manuskripte an die polygrafische Industrie **bis Januar 1971**
18. Produktion der berufsbildenden Literatur **bis Juli 1971**
19. Anlieferung der berufsbildenden Literatur beim LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel **bis August 1971**
- 20.1. Übergabe der Themenplanvorschläge berufsbildender Literatur an den LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel zur Zusammenstellung des Fachgruppenkatalogs BERUFSBILDUNG **bis April 1970**
- 20.2. Zusammenstellung des Manuskriptes für den Fachgruppenkatalog und Übergabe an das Staatliche Amt für Berufsausbildung zur Bestätigung **bis Juni 1970**
- 20.3. Übergabe des Manuskriptes für den Fachgruppenkatalog an den LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel **bis September 1970**
- 20.4. Übergabe des Manuskriptes für den Fachgruppenkatalog an die polygrafische Industrie **bis Oktober 1970**
- 20.5. Produktion des Fachgruppenkatalogs und Auslieferung an den LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel **bis Mitte Januar 1971**
- 20.6. Auslieferung des Fachgruppenkatalogs an den örtlichen Buchhandel **bis Mitte Februar 1971**
- 21.1. Auslieferung des Fachgruppenkatalogs und der Bestellformulare an die volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und kommunalen Berufsschulen **bis April 1971**
- 21.2. Dispositionsbestellung der Leiter der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und kommunalen Berufsschulen beim örtlichen Buchhandel **bis Mai 1971**
- 21.3. Bestellung der berufsbildenden Literatur durch den örtlichen Buchhandel beim LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel **bis August 1971**
- 21.4. Vorbereitung der Bestellung der berufsbildenden Literatur in den volkseigenen Kombinate, Betrieben, Einrichtungen und kommunalen Berufsschulen sowie die Bestellung dieser Literatur durch die Lehrlinge beim örtlichen Buchhandel **bis Juli 1971**
22. Auslieferung der berufsbildenden Literatur an den örtlichen Buchhandel **bis September 1971**
23. Kauf der berufsbildenden Literatur durch die Lehrlinge beim örtlichen Buchhandel **bis September 1971**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

11 0111111111
11 0111111111



I. Med. Universitätsklinik 105
Bibliothek
alle ()

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|------------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 15. Oktober 1969 | Teil II Nr. 81 |
|------|------------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 10. 9. 69 | Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung — Energieverordnung — | 495 |
| 10. 9. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung | 505 |

**Verordnung
über die Planung und Leitung
der Energiewirtschaft sowie die rationelle
Energieanwendung und -umwandlung
— Energieverordnung —
vom 10. September 1969**

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

(1) Die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Gestaltung einer hocheffektiven Energiewirtschaft. Dabei haben alle Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus die Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zu verwirklichen.

(2) Die Lösung der energiewirtschaftlichen Aufgaben erfordert, daß auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes

- die energiewirtschaftlichen Anforderungen bei der prognostischen Tätigkeit berücksichtigt werden
- der Energieträgereinsatz in den verschiedenen Phasen und Formen geplant und bilanziert wird
- alle Möglichkeiten zur Erzeugung und Gewinnung von Energieträgern genutzt werden
- die Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der Sowjetunion, zur Wissenschafts- und Industriekooperation sowie zur Deckung des Bedarfs an Energieträgern entwickelt wird
- neue Anlagen für die Energiewirtschaft bei kurzen Bauzeiten und mit stabilem Dauerbetrieb errichtet und daß solche Vorhaben territorial eingeordnet werden
- die Abnehmer stabil mit Energieträgern versorgt werden

- Gas sowie flüssige Brenn- und Treibstoffe unterirdisch behälterlos gespeichert werden
- Vorräte an festen Brennstoffen sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen gehalten werden
- die betriebliche Energiewirtschaft rationalisiert wird, insbesondere zur rationellsten Energieanwendung und -umwandlung
- die Masseninitiative für den sparsamsten Umgang mit Energieträgern entwickelt wird.

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt für alle Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Institutionen, Einrichtungen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen. Sie gilt auch für Bürger, soweit es den Anschluß der Abnehmeranlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze, die Lieferung und Anwendung der Energieträger, die Arbeiten und Bauten im Bereich der Energiefortleitungsanlagen sowie die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung anbelangt.

(2) Auf die Erzeugung von Elektroenergie in Kernkraftwerken findet diese Verordnung Anwendung, soweit nicht das Gesetz vom 28. März 1962 über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik — Atomenergiegesetz — (GBl. I S. 47) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 1964 (GBl. I S. 1) und des Änderungsgesetzes vom 1. September 1966 (GBl. I S. 75) sowie des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968, Ziff. 31 der Anlage (GBl. I S. 242) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen besondere Regelungen enthalten.

(3) Hinsichtlich der Gewinnung von Kohle, Erdöl und Erdgas und der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gas sowie von flüssigen Brenn- und Treibstoffen bleiben das Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen unberührt.

Abschnitt II

Leitung der Energiewirtschaft

§ 3

Der Ministerrat gewährleistet die planmäßige Entwicklung der Energiewirtschaft durch

- Strukturentscheidungen
- Entscheidungen über die volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung der Energiewirtschaft in die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft
- Bestätigung der Komplexbilanzen „Energie“
- Entscheidungen über Grundsatzfragen, die von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung sind

und kontrolliert deren Erfüllung.

§ 4

(1) Die Staatliche Plankommission hat, ausgehend von prognostischen Erkenntnissen, dem Ministerrat Strukturentscheidungen für eine optimale Entwicklung der Energieträger und für die volkswirtschaftliche sowie territoriale Einordnung der Entwicklung der Energiewirtschaft in die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft vorzuschlagen.

(2) Die Staatliche Plankommission übergibt nach der Entscheidung durch den Ministerrat gemäß § 3 dem Ministerium für Grundstoffindustrie, ausgehend von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zur Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik, Vorgaben und Normative

- für die Planung der Energiewirtschaft
- für eine rationelle Anwendung und Umwandlung von Energieträgern, insbesondere von modernen Energieträgern, wie Kernenergie, Gas und Heizöl
- für die Gestaltung des Reproduktionsprozesses der Energiewirtschaft zur Erreichung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität.

(3) Die Staatliche Plankommission unterbreitet dem Ministerrat mit der strukturpolitischen Konzeption und dem Perspektivplan volkswirtschaftlich begründete Vorschläge über die Ausweitung oder Einengung energieintensiver Prozesse und den Umfang der Herstellung energieintensiver Produkte in anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

§ 5

(1) Das Ministerium für Grundstoffindustrie ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates für die einheitliche Planung und Leitung der Energiewirtschaft. Es ist für die Deckung des Bedarfs der Gesellschaft an Energieträgern entsprechend den staatlichen Plänen und den Komplexbilanzen „Energie“ verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Grundstoffindustrie hat folgende energiewirtschaftliche Hauptaufgaben:

1. Prognostizierung des Energiebedarfs und seiner Deckung sowie Ermittlung der dafür volkswirt-

schäftlich effektivsten Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes

2. Ausarbeitung der Aufgabenstellungen und Normative für die strukturkonkrete Planung, die 10-Jahres- und Perspektivplanung sowie Gestaltung und Entwicklung der ökonomischen Systemregelungen
3. Sicherung und Präzisierung der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung der Energiewirtschaft in den Jahresplänen
4. Sicherung der Gewinnung von Kohle und der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gas im Verantwortungsbereich
5. Sicherung der Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärme im Verantwortungsbereich
6. Ausarbeitung der Komplexbilanz „Energie“ und der Staatsplanbilanzen für Energieträger sowie Kontrolle der Durchführung
7. Bestätigung der den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vorratskonzeptionen für feste und flüssige Energieträger und der alle Energieträger umfassenden Systemreserve einschließlich der Abstimmung der dazu erforderlichen Maßnahmen mit anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke
8. Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen zur Durchsetzung einer rationellen Energiewirtschaft in deren Verantwortungsbereichen
9. Leitung der Preisarbeit für Elektroenergie, Gas, Wärme und feste Brennstoffe; Analyse der Wirksamkeit der Preise, insbesondere des Preisniveaus, sowie Einflußnahme auf die Preise für flüssige Brenn- und Treibstoffe
10. Herausgabe von Grundsätzen für die systematische Aus- und Weiterbildung der Werktätigen im Verantwortungsbereich sowie für die Qualifikationsanforderungen an alle Beschäftigten an Energieanlagen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Berufsausbildung und Einflußnahme auf die systematische Aus- und Weiterbildung von Leitungskadern für energiewirtschaftliche Aufgaben in den Bereichen anderer zentraler Staatsorgane.

§ 6

(1) Der Minister für Grundstoffindustrie ist verpflichtet, auf der Grundlage der Gesetze, Erlasse und Verordnungen die zur Erfüllung der Aufgaben der Energiewirtschaft erforderlichen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. volkswirtschaftlich optimaler Einsatz von Energieträgern sowie rationelle Energieanwendung und -umwandlung
2. Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärme einschließlich der operativen Steuerung
3. Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas, Wärme und festen Brennstoffen
4. Anschlußwesen in der Energieversorgung.

(2) Mit den Vorschriften gemäß Abs. 1 Ziff. 3 ist unter anderem zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Lieferung unterbrochen, eingeschränkt oder eingestellt werden kann, in welchem Umfang der Energieversorgungsbetrieb und der Abnehmer verantwortlich sind, welche Rechtsfolgen bei unberechtigter Energieabnahme und bei der Umstellung des öffentlichen Energieversorgungsnetzes eintreten.

§ 7

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie hat folgende energiewirtschaftliche Hauptaufgaben:

1. Prognostizierung des Bedarfs an flüssigen Brenn- und Treibstoffen und seiner Deckung als Teil der Prognose gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1
2. Ausarbeitung der Aufgabenstellungen und Normative für die strukturkonkrete Planung, die 10-Jahres- und Perspektivplanung, insbesondere für die wissenschaftlich-technische Entwicklung des energiewirtschaftlichen Teilsystems flüssiger Brenn- und Treibstoffe
3. Sicherung der Erzeugung und Fortleitung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen sowie von Elektroenergie, Gas und Wärme im Verantwortungsbereich
4. Leitung der Preisarbeit für flüssige Brenn- und Treibstoffe in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Grundstoffindustrie sowie Analyse der Wirksamkeit der Preise.

(2) Der Minister für Chemische Industrie ist verpflichtet, auf der Grundlage der Gesetze, Erlasse und Verordnungen die zur Erfüllung der Aufgaben der Energiewirtschaft im Hinblick auf flüssige Brenn- und Treibstoffe erforderlichen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

§ 8

Das Ministerium für Materialwirtschaft hat folgende energiewirtschaftliche Hauptaufgaben:

1. Prognostizierung des Bedarfs an festen Brennstoffen sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen als Teil der Prognose gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 und § 7 Abs. 1 Ziff. 1 hinsichtlich der Abnehmer, die nicht direkt von den Herstellern und ihren Absatzorganen beliefert werden
2. Gewährleistung der Belieferung der Bürger und der anderen Energieabnehmer, die nicht direkt von den Herstellern oder ihren Absatzorganen beliefert werden, mit festen Brennstoffen sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen durch die unterstellten Handelsorgane im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke
3. Gewährleistung volkswirtschaftlich optimaler Vorräte an festen und flüssigen Energieträgern bei den unterstellten Handelsorganen und den durch sie versorgten Abnehmern.

§ 9

Das Staatssekretariat für Geologie hat folgende energiewirtschaftliche Hauptaufgaben:

1. Ausarbeitung der Prognose, der Aufgabenstellungen und Normative für die 10-Jahres-, Perspektiv- und Jahresplanung für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas hinsichtlich der Mengen, Qualitäten, Standorte, Kosten und Preise
2. Sicherung der Erkundung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas
3. Sicherung der Aufbereitung sowie des Absatzes von Erdöl und Erdgas aus eigenem Aufkommen und der bergbaulichen Voraussetzungen zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gas sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen.

§ 10

(1) Alle Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich die energiewirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Dazu gehören insbesondere

1. Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Aufgaben in der prognostischen Tätigkeit
2. Sicherung der Erzeugung von Elektroenergie und Wärme sowie anderer Energieträger im Verantwortungsbereich entsprechend den staatlichen Planaufgaben
3. Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Erzeugung und Anwendung von Energieträgern, insbesondere durch Rationalisierung der betrieblichen Energiewirtschaft im Rahmen der Pläne, durch Maßnahmen der Spitzenentlastung und durch Erhöhung der Wirksamkeit der Fachorgane für Energetik
4. Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Herstellung von Bauwerken, Anlagen und Ausrüstungen für die Energiewirtschaft.

(3) Die Räte der Bezirke haben darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Ausarbeitung der komplex-territorialen Energiebedarfspläne, insbesondere durch Bereitstellung verbindlicher Unterlagen über die gebietswirtschaftliche Entwicklung
2. Koordinierung der mit ihnen abzustimmenden energiewirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere Investitionsmaßnahmen, mit der gebietswirtschaftlichen Entwicklung
3. Berücksichtigung der komplex-territorialen Energiebedarfspläne bei der Ausarbeitung und Präzisierung der Perspektiv-, Generaubebauungs- und Generalverkehrspläne der Bezirke.

§ 11

(1) Die Räte der Bezirke haben das Recht, von Kombinat und Betrieben in ihrem Territorium die Einlagerung von festen Brennstoffen über den Eigenbedarf hinaus zu fordern. Der Lagervertrag ist darauf-

hin zwischen dem Kombinat oder Betrieb und dem zuständigen VEB Kohlehandel bzw. dem VEB Verkaufskontor Kohle abzuschließen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben das Recht, von Kombinat und Betrieben in ihrem Territorium die Bereitstellung von festen Brennstoffen aus Vorräten für den Eigenbedarf zu fordern, wenn das zur Deckung eines dringenden Bedarfs erforderlich ist. Dringend ist der Bedarf z. B. dann, wenn davon die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Volksbildung, des Sozial- und Gesundheitswesens (wie Kindergärten, -krippen und -heime, Krankenhäuser u. a.) oder die Produktion volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum abhängt. Die Kosten trägt der Begünstigte; Regressansprüche bleiben davon unberührt.

(3) Die Forderung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 wird auf Antrag oder in Übereinstimmung mit der VVB Braunkohle und dem Staatlichen Kohlekontor gestellt.

(4) Die beabsichtigte Forderung nach Bereitstellung aus Vorräten für den Eigenbedarf ist vorher mit dem betreffenden Kombinat oder Betrieb zu beraten. Kann keine Übereinstimmung erzielt werden, hat der Rat des Bezirkes bzw. Kreises vor der Entscheidung das dem Kombinat oder Betrieb übergeordnete Organ zu konsultieren. Das übergeordnete Organ ist von jeder vollzogenen Abforderung gemäß Abs. 2 durch den Rat des Bezirkes bzw. Kreises zu informieren.

§ 12

Die VVB Energieversorgung, die VVB Braunkohle und die VVB Mineralöle sind für die Deckung des Bedarfs der Gesellschaft an Elektroenergie, Gas und Wärme bzw. an festen Brennstoffen bzw. flüssigen Brenn- und Treibstoffen auf der Grundlage der Komplexbilanzen „Energie“ verantwortlich, soweit nicht in dieser Verordnung (§ 22 Abs. 2 Ziff. 1, §§ 23 und 26) etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Bei der VVB Energieversorgung und bei den Energieversorgungsbetrieben sind Beiräte zur Beratung der Leiter bei der Erfüllung ihrer energiewirtschaftlichen Aufgaben zu bilden.

Abschnitt III

Planung, Bilanzierung und Steuerung der Energiewirtschaft

§ 14

(1) Die Planung der Energiewirtschaft und die Bilanzierung der Energieträger sind unter Berücksichtigung der aus der Prognose abgeleiteten Strukturentscheidungen kontinuierlich durchzuführen.

(2) Für die Planung und Bilanzierung gemäß Abs. 1 gibt es folgende Phasen:

1. 10-Jahres-Planung
2. Perspektivplanung
3. Jahresplanung.

§ 15

(1) Der Energiebedarf der Gesellschaft ist für alle Planungs- und Bilanzierungsphasen durch wissenschaftlich begründete Methoden unter Zugrundelegung der Prognoseergebnisse, der strukturpolitischen Konzeption sowie der Angaben der Energieabnehmer in den Energieplänen zu ermitteln und zu optimieren.

(2) Mit der Komplexbilanz „Energie“ ist der Bedarf der Gesellschaft an Energieträgern und die Art der Deckung des Bedarfs nach volkswirtschaftlichen Maßstäben unter Nutzung der Möglichkeiten des Austausches von Energieträgern (Energieträgersubstitution) darzustellen. Durch sie wird die Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(3) Die Komplexbilanzen „Energie“ werden vom Ministerrat bestätigt. Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, zur Entscheidung über diese Bilanzen unter dem Gesichtspunkt ihrer volkswirtschaftlichen Voraussetzungen und Wirkungen Stellungnahmen abzugeben.

§ 16

(1) Komplex-territoriale Energiebedarfspläne sind für alle Planungs- und Bilanzierungsphasen aufzustellen.

(2) Durch den komplex-territorialen Energiebedarfsplan ist der auf den jeweiligen Bezirk bezogene Bedarf an Energieträgern unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten nach Energieträgern in Übereinstimmung mit der Komplexbilanz „Energie“ darzustellen. Ein komplex-territorialer Energiebedarfsplan kann außerdem für andere Territorien (z. B. industrielle Ballungsgebiete) aufgestellt werden.

(3) Die komplex-territorialen Energiebedarfspläne werden vom Generaldirektor der VVB Energieversorgung bestätigt.

§ 17

(1) Der Energieversorgungsbetrieb entscheidet auf der Grundlage der Komplexbilanz „Energie“ und des komplex-territorialen Energiebedarfsplanes über die Art und die Menge der bei den einzelnen Energieabnehmern einzusetzenden Energieträger, sofern die Bedarfsanmeldung des Energieabnehmers mit den Festlegungen des komplex-territorialen Energiebedarfsplanes nicht übereinstimmt. Die Entscheidungen haben eine volkswirtschaftlich optimale Energieträgerstruktur sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung durchzusetzen.

(2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Betrieben, die im Territorium Energieträger als Hauptaufgabe und in erheblichem Umfang absetzen, den betreffenden Energieabnehmern sowie den zuständigen Räten der Bezirke oder Kreise vorzubereiten.

(3) Gegen die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Einspruch an die VVB Energieversorgung zulässig. Der Generaldirektor hat die Einspruchsentscheidung mit dem dem betreffenden Energieabnehmer übergeordneten Organ vorher zu beraten.

(4) Das dem betreffenden Energieabnehmer übergeordnete Organ kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung der Einspruchsentscheidung an den Energieabnehmer beim Minister für Grundstoffindustrie die Nachprüfung verlangen, wenn die Einspruchsentscheidung die Aufgabe gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt. Der Minister für Grundstoffindustrie hat seine Entscheidung mit dem Leiter des für den betreffenden Energieanwender zuständigen zentralen staatlichen Organs vorher zu beraten.

Energiepläne der Abnehmer

§ 18

(1) Energieabnehmer haben, soweit das in Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist, im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung Energiepläne als spezielle Teile der Planung der betrieblichen Materialwirtschaft aufzustellen.

(2) Der Energieplan hat den Bedarf an Energieträgern beim Abnehmer entsprechend den Aufgaben der staatlichen Pläne sowie die Deckung dieses Bedarfs zusammengefaßt darzustellen. Ihm sind volkswirtschaftlich begründete energiewirtschaftliche Kennziffern zugrunde zu legen.

(3) Im Energieplan ist auszuweisen, in welchem Verhältnis die zugrunde gelegten energiewirtschaftlichen Kennziffern zum wissenschaftlich-technischen Höchststand stehen und welche Maßnahmen getroffen werden, um diese Kennziffern zu erreichen.

§ 19

(1) Der Energieplan ist mit dem Plan für den Perspektivzeitraum bzw. das Jahr vom Energieabnehmer vor dem übergeordneten Organ zu verteidigen. Bei der Verteidigung ist die Stellungnahme des zuständigen Energieversorgungsbetriebes vorzulegen; der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, die Stellungnahme abzugeben.

(2) Das übergeordnete Organ hat den Energieplan zu bestätigen. Es hat erforderlichenfalls Auflagen zur Feststellung oder schnelleren Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes nach energiewirtschaftlichen Kennziffern zu erteilen.

(3) Eine Ausfertigung des bestätigten Energieplanes und der Auflagen ist vom übergeordneten Organ des Energieabnehmers dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu übergeben.

§ 20

(1) Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen sind die Energiepläne der Abnehmer des zentralgeleiteten Verkehrswesens durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe zu Energieplänen der wirtschaftsleitenden Organe zusammenzufassen. Dazu ist die Stellungnahme der VVB Energieversorgung einzuholen; die VVB Energieversorgung ist verpflichtet, die Stellungnahme abzugeben. Die wirtschaftsleitenden Organe haben die Energiepläne der Abnehmer in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der VVB Energieversorgung ausdrücklich zu bestätigen. Im übrigen gilt § 19 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen hat die Energiepläne der wirtschaftsleitenden Organe des zentralgeleiteten Verkehrswesens zu einem Energieplan des Verkehrswesens zusammenzufassen und dazu die Stellungnahme des Ministeriums für Grundstoffindustrie einzuholen; das Ministerium für Grundstoffindustrie ist verpflichtet, die Stellungnahme abzugeben. Das Ministerium für Verkehrswesen hat die Energiepläne der wirtschaftsleitenden Organe in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ministeriums für Grundstoffindustrie ausdrücklich zu bestätigen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen hat im Einvernehmen mit dem Minister für Grundstoffindustrie das Verfahren zur Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Energiepläne des zentralgeleiteten Verkehrswesens durch eine Ordnung zu regeln.

§ 21

Methodik

Für die Ermittlung des Energiebedarfs sowie die Aufstellung der Komplexbilanz „Energie“, des komplex-territorialen Energiebedarfsplanes und der Energiepläne der Abnehmer sind methodische Bestimmungen zu erlassen.

Steuerung und Überwachung

§ 22

(1) Die Fahrweise der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen für Elektroenergie und Gas innerhalb der Verbundsysteme der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der Bilanzen nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten und technisch-ökonomischen Notwendigkeiten unter Beachtung der Qualitätsmerkmale und der Verpflichtungen im internationalen Verbundbetrieb gesteuert und überwacht.

(2) Das Steuerungsorgan für das Elektroenergieverbundsystem (Lastverteilung) und das Steuerungsorgan für das Gasverbundnetz (Gasverteilung) haben insbesondere das Recht und die Pflicht,

1. die Normalschaltzustände der Netze und die Fahrweise der Elektroenergie- oder Gaserzeugungsanlagen (bei Gas auch Kompressoren- und Speicheranlagen) entsprechend den Erfordernissen zu verändern oder Abnahmebeschränkungen auf der Grundlage eines Stufensystems oder Gefahrenabschaltungen anzuweisen
2. notwendige Veränderungen der planmäßig vorgesehenen Außer- und Inbetriebnahme von Elektroenergie- bzw. Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen mit den Betreibern zu vereinbaren und in dringenden Fällen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit anzuweisen.

(3) Zur gesellschaftlichen Kontrolle der Fahrweise des Elektroenergieverbundsystems und des Gasverbundnetzes sind bei der Hauptlastverteilung und Hauptgasverteilung Beiräte zu bilden.

§ 23

(1) Kann durch den Einsatz der verfügbaren Kraftwerksleistung oder durch das verfügbare Gasaufkom-

men der Bedarf kurzzeitig nicht gedeckt werden, so ist der Elektroenergie- oder Gasverbrauch auf der Grundlage eines Stufensystems operativ zu steuern.

(2) Das Stufensystem ist so anzuwenden, daß unter den gegebenen Bedingungen die geringste Minderung der volkswirtschaftlichen Leistung eintritt und die Stabilität der Energieversorgungssysteme gesichert wird.

(3) Die Hauptlastverteilung oder Hauptgasverteilung legt die aufzurufenden Versorgungsstufen und deren Zeitdauer nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen fest und ruft sie auf.

(4) Werden Versorgungsstufen aufgerufen, so ist der Energieabnehmer verpflichtet, in dem für ihn festgesetzten Maße die Abnahme zu beschränken. Die Verantwortlichkeit für die Liefereinschränkung und die Pflicht zur Zahlung von Sanktionen für Liefereinschränkungen sind in den Vorschriften gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 3 zu regeln.

§ 24

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung schwerer Störungen oder zur Beseitigung der Folgen eingetretener Störungen der Energieerzeugung oder -fortleitung in ihrem Verantwortungsbereich zu treffen.

(2) Der Minister für Grundstoffindustrie kann, wenn bei den Betreibern Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend wirksam werden, von den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgabe verlangen.

§ 25

(1) Zur Verhütung von Unfällen und von Störungen der öffentlichen Energieversorgung ist bei Tiefbau-, Hochbau-, Sprengarbeiten und sonstigen Arbeiten auf unterirdisch verlegte Anlagen zur Energiefortleitung einschließlich der Fernmeldeleitungen und Fernsteuerleitungen sorgfältig zu achten. Vor Beginn solcher Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb über das Vorhandensein und die Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

(2) Arbeiten im Gefahrenbereich von Starkstromfreileitungen sind vor Beginn dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb oder sonstigen Rechtsträger anzuzeigen. Die Errichtung von Bauten aller Art im Gefahrenbereich der Starkstromfreileitungen sowie über den Trassen von Energiefortleitungsanlagen ist nur mit Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes oder sonstigen Rechtsträgers zulässig.

(3) Die für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 geltenden Bestimmungen, insbesondere die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, bleiben unberührt.

§ 26

Verbrauchsregelung

Der Minister für Grundstoffindustrie ist verpflichtet, dem Ministerrat Maßnahmen zur langfristigen Beeinflussung des Verbrauchs von Energieträgern (Kontin-

gente des Energieträgerverbrauchs, Limite für die Produktion energieintensiver Geräte und Anlagen) zur Beschlußfassung vorzuschlagen, wenn das volkswirtschaftlich erforderlich ist.

§ 27

Informationssystem

Der Minister für Grundstoffindustrie kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Vorschriften zur Kontrolle, Abrechnung und Analyse energiewirtschaftlicher Prozesse erlassen und die einheitlichen Informationsorganisationsmittel (Kataloge, Verzeichnisse) herausgeben.

Abschnitt IV

Rationeller Energieeinsatz

§ 28

(1) Die Anforderungen rationeller Energieanwendung und -umwandlung (minimaler gesellschaftlicher Aufwand für die Bereitstellung, Anwendung und Umwandlung der Energieträger sowie sparsamster Umgang mit Energieträgern) sind entsprechend der festgelegten Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur zu erfüllen.

(2) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, die höchstmögliche volkswirtschaftliche Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft zu sichern. Dazu gehören insbesondere:

1. Rationalisierung der betrieblichen Energiewirtschaft auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Rahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung, insbesondere ständige Verbesserung der energiewirtschaftlichen Kennziffern
2. Senkung der Leistungsanspruchnahme in den Hauptbelastungszeiten der öffentlichen Energieversorgung bei Erfüllung der Produktions- oder sonstigen Aufgaben
3. ordnungsgemäße Vorratshaltung von festen Brennstoffen sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen
4. Qualifizierung der Beschäftigten an Energieanlagen entsprechend den dafür herausgegebenen Grundsätzen
5. Analysierung der Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft.

(3) Der Minister für Grundstoffindustrie hat das Recht, von den Leitern der zentralen Staatsorgane Maßnahmen zur Durchsetzung einer rationellen Energiewirtschaft zu fordern.

§ 29

(1) In den Industrieministerien, den Ministerien für Bauwesen, für Post- und Fernmeldewesen und für Verkehrswesen, dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staatlichen Komitee für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den wirtschaftsleitenden Organen, Zwischen-

leitungsorganen der Deutschen Reichsbahn, Bezirkskomitees und Kreisbetrieben für Landtechnik sowie bei den energieplanpflichtigen Abnehmern sind zur Unterstützung der Leiter bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben Fachorgane für Energetik, Abteilungen für Energetik oder Energetiker oder Energiebeauftragte (im folgenden Fachorgan für Energetik genannt) einzusetzen.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten zentralen Staatsorgane haben im Einvernehmen mit dem Minister für Grundstoffindustrie Ordnungen zu erlassen, in denen die zweigspezifischen Besonderheiten der Einsetzung, Unterstellung und Arbeitsweise der Fachorgane für Energetik festzulegen sind.

§ 30

(1) Die Fachorgane für Energetik der zentralen Staatsorgane werden durch das Ministerium für Grundstoffindustrie, die übrigen Fachorgane werden durch das Fachorgan für Energetik des übergeordneten Organs in grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Fragen angeleitet. Für die Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der Fachorgane für Energetik ist der vorgesetzte Leiter verantwortlich.

(2) Die VVB Energieversorgung hat die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen und den den zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Kombinatn zur Durchsetzung einer rationellen Energiewirtschaft zu organisieren.

(3) Die Energieversorgungsbetriebe haben geeignete Formen der prozeßbezogenen Information von Energieabnehmern im Territorium über verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse anzuwenden. Die Verantwortung der übergeordneten Organe wird dadurch nicht berührt.

§ 31

Die Fachorgane für Energetik sind verpflichtet, die zuständigen Leiter über Verstöße gegen Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft zu unterrichten. Die zuständigen Leiter haben den gesetzmäßigen Zustand unverzüglich herzustellen.

§ 32

Beratung der Energieabnehmer

(1) Die Energieversorgungsbetriebe sind verpflichtet, die Energieabnehmer im Rahmen des Kundendienstes bei der Gestaltung der betrieblichen Energiewirtschaft oder, soweit es sich um Bürger handelt, bei der rationellen Gestaltung der Energieanwendung im Haushalt zu beraten.

(2) Eine über den Kundendienst hinausgehende Beratung ist entgeltlich. Darüber ist ein Vertrag abzuschließen.

§ 33

Staatliche Qualitätsforderungen

(1) Neuentwickelte Anlagen und Geräte zur Anwendung und Umwandlung von Energie müssen den Anforderungen rationeller Energieanwendung und -umwandlung unter dem Maßstab, der für das Ende der Serienfertigung anzulegen ist, entsprechen.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 ist für Anlagen und Geräte, die nach den Rechtsvorschriften für die staatliche Qualitätskontrolle prüfpflichtig sind, vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung bei seiner Einflußnahme auf die Planung und Realisierung der Qualitätsziele im Stadium der Forschung und Entwicklung sowie im Verfahren für die Erteilung des Gütezeichens mit zu prüfen.

(3) Die Serienfertigung prüfpflichtiger Anlagen und Geräte zur Anwendung und Umwandlung von Energie darf nur erfolgen, wenn das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung ein Gütezeichen oder eine Sondergenehmigung im Sinne der Rechtsvorschriften für die staatliche Qualitätskontrolle erteilt hat.

(4) Der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung hat die in die Nomenklatur der anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnisse aufzunehmenden Anlagen und Geräte zur Anwendung und Umwandlung von Energie in Abstimmung mit dem Minister für Grundstoffindustrie zu bestimmen.

Energieverbrauchsnormative

§ 34

(1) Der Minister für Grundstoffindustrie hat das Recht und die Pflicht,

1. für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse Energieverbrauchsnormative festzusetzen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen
2. die Energieverbrauchsnormative und die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden energiewirtschaftlichen Kennziffern bei allen energieplanpflichtigen Abnehmern durchzusetzen.

Dazu sind insbesondere ökonomische Mittel anzuwenden.

(2) Die Energieverbrauchsnormative sind mit den zuständigen zentralen Staatsorganen abzustimmen.

§ 35

(1) Für den Wärmeverbrauch in zentral beheizten Wohngebäuden sind Normative anzuwenden.

(2) Die Grundsätze für die Ermittlung und Anwendung der Normative sind von der VVB Energieversorgung herauszugeben. Sie müssen die Berechnungsmethoden und Richtwerte für den normativen Wärmeverbrauch, die auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand orientieren, sowie die anzuwendenden Toleranzen enthalten und sind entsprechend den sich ändernden Bedingungen zu ergänzen.

§ 36

(1) Das Wärmeverbrauchsnormativ gemäß § 35 Abs. 1 ist für jeden Wohnblock in der Vorbereitungsphase der Investition zu ermitteln und in die Vorbereitungsunterlagen aufzunehmen. Es wird mit der Bestätigung der Vorbereitungsunterlagen verbindlich.

(2) Die Einhaltung des verbindlichen Wärmeverbrauchsnormativs für den Wohnblock ist vom Investitionsauftragnehmer nachzuweisen, die Überschreitung ist ein Qualitätsmangel.

(3) Das verbindliche Wärmeverbrauchsnormativ ist für den Investitionsauftraggeber und den späteren Rechtsträger des Wohnblocks zugleich die verbindliche Grundlage für

1. die Planung des Wärmeverbrauchs je Heizperiode
2. den Abschluß des langfristigen Vertrages zur Vorbereitung der Energielieferung
3. den Abschluß des Wärmelieferungsvertrages und die jährlichen Nachträge
4. die Planung des Finanzbedarfs je Heizperiode.

Überschreitungen sind nur aus wichtigen Gründen in der nachzuweisenden Höhe zulässig.

Abschnitt V

Planung, Errichtung und Stilllegung von Energieanlagen

§ 37

Die für die Energieerzeugung und -fortleitung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe (Erzeugnisgruppenverantwortliche) haben durch entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Organen der Industrie und der Außenwirtschaft die bedarfsgerechte Entwicklung und Beschaffung von Anlagen zur Energieerzeugung und -fortleitung auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes für die Planungsphasen gemäß § 14 Abs. 2 abzusichern.

§ 38

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung hat zur Sicherung der Qualität der Ausrüstungen und Montageleistungen die wichtigsten Bauvorhaben einschließlich der Rekonstruktionen auf dem Gebiet der Energieerzeugung und -fortleitung zu überwachen. Die Aufgaben der Investitionsauftraggeber werden davon nicht berührt.

(2) Der Minister für Grundstoffindustrie und der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung vereinbaren die Liste der zu überwachenden Vorhaben.

§ 39

(1) Energieerzeugungsanlagen dürfen nur mit Einwilligung des Bilanzorgans für den Energieträger errichtet oder wesentlich geändert oder stillgelegt werden.

(2) Energiefortleitungsanlagen dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Energieversorgungsbetriebes errichtet oder wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Der Energieversorgungsbetrieb hat die Entscheidung mit dem Bilanzorgan für den Energieträger abzustimmen, wenn daraus Rückwirkungen auf Energieerzeugungsanlagen oder solche Energiefortleitungsanlagen, die sich in Rechtsträgerschaft des Bilanzorgans oder eines ihm unterstellten Betriebes befinden, entstehen können.

(3) Die Entscheidung über die planmäßige Stilllegung ist in den Phasen der Perspektiv- und Jahresplanung herbeizuführen. Das Bilanzorgan bzw. der Energieversorgungsbetrieb kann in eine außerplanmäßige Stilllegung einwilligen.

§ 40

(1) Der Minister für Grundstoffindustrie hat das Recht, in der Phase der Perspektivplanung, in Ausnahmefällen in der Phase der Jahresplanung, von den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Rekonstruktion und Rationalisierung von Energieerzeugungsanlagen in ihrem Verantwortungsbereich zu fordern.

(2) Das Bilanzorgan für den Energieträger ist berechtigt, zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität der Energiewirtschaft die Stilllegung von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere im Rahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung, zu fordern. Die Forderungen sind so rechtzeitig zu stellen, daß alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Auswirkungen in der Planung der Betriebe berücksichtigt werden können und die weitere Energieversorgung der bisher aus dieser Anlage versorgten Abnehmer gesichert werden kann.

§ 41

Die Investitionsauftraggeberschaft für neu zu errichtende Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen sowie die spezifischen Bedingungen für deren Errichtung, Abnahme, Instandhaltung, Änderung und Stilllegung sind in Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 42

(1) Die Abnehmeranlagen für Elektroenergie, Gas und Wärme müssen den technischen Vorschriften und den wirtschaftlichen Anforderungen entsprechen. Die für die Revisions- und Instandhaltungstätigkeit für Abnehmeranlagen geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Der Anschluß von Abnehmeranlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze erfolgt im Rahmen des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften, insbesondere den technischen Anschlußbedingungen und den Lieferbedingungen.

(3) Zur Gewährleistung der Sicherheit in den Abnehmeranlagen und zur Vermeidung von Störungen in den öffentlichen Energieversorgungsnetzen dürfen Abnehmeranlagen nur von berechtigten Herstellern errichtet oder wesentlich geändert werden.

§ 43

(1) Bei der Berührung (Näherung, Kreuzung und Benutzung) von Energiefortleitungsanlagen mit anderen Versorgungsanlagen, Fernmeldeanlagen sowie Anlagen des Verkehrswesens sind bei allen Anlagen der sichere Betrieb und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Unterhaltung zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen, die bei der Berührung von Energiefortleitungsanlagen gemäß Abs. 1 zu beachten sind, sind vom Minister für Grundstoffindustrie und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen, sofern hierfür nicht Standards bestehen.

(3) Bei der Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Energiefortleitungsanlagen gelten die Rechtsvorschriften des Abschnitts V des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365).

Abschnitt VI

Inspektion

§ 44

(1) Das Ministerium für Grundstoffindustrie hat das Recht, bei allen wirtschaftsleitenden Organen, allen Kombinat, Betrieben, Institutionen, Einrichtungen und Organisationen die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zu kontrollieren (Inspektionsrecht).

(2) Das Inspektionsrecht kann auf energiewirtschaftliche Organe delegiert werden.

(3) Dem kontrollierenden Organ sind alle für die Inspektion nötigen Unterlagen (Pläne, Bilanzen, Konstruktionen, Projekte usw.) zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte und Erläuterungen zu geben sowie die Besichtigung aller Energieanlagen und — unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange — Messungen daran zu ermöglichen.

§ 45

In Auswertung der Inspektion werden schriftlich

1. Hinweise und Empfehlungen gegeben
2. Rationalisierungsleistungen gemäß § 32 Abs. 2 angeboten
3. Auflagen erteilt.

§ 46

(1) Voraussetzung für die Erteilung einer Auflage ist eine schwerwiegende Verletzung der Pflichten gemäß § 28 Absätze 1 und 2.

(2) Gegen die Auflage ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen der Einspruch beim kontrollierenden Organ zulässig. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so ist er innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dem Leiter des übergeordneten Organs zur endgültigen Entscheidung zu übergeben. Ist die Auflage vom Minister für Grundstoffindustrie erteilt worden, so entscheidet er endgültig über den Einspruch.

§ 47

Sanktionen

(1) Bei nicht vollständiger oder nicht termingerechter oder sonst verweigerter Erfüllung der Auflage können durch das kontrollierende Organ Sanktionen bis zu 100 000 M festgesetzt werden. Das ist vorher schriftlich anzudrohen.

(2) Sanktionen können wiederholt aus dem gleichen Grunde festgesetzt werden, solange die Auflagen nicht erfüllt sind.

(3) Die festgesetzten Sanktionen sind innerhalb einer Frist von 8 Werktagen an das kontrollierende Organ zu bezahlen.

(4) Gegen die Höhe der festgesetzten Sanktionen ist innerhalb einer Frist von 5 Tagen die Beschwerde beim kontrollierenden Organ zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gilt § 46 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt VII

Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung

§ 48

(1) Zur Sicherung der Energieversorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung werden Bodenflächen, Gebäude und Anlagen für Energiefortleitungsanlagen (einschließlich der Anlagen zur Umspannung, Umformung und Schaltung bis zu einer Flächengröße von 50 m²) genutzt. Das Einhalten von Nutzungsbedingungen und das Einräumen der Mitnutzung sind zwischen den Beteiligten vertraglich und, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gegen Entgelt festzulegen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Energiefortleitungsanlagen, die zur Energieversorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung dienen, ist der Energieversorgungsbetrieb berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört auch das Betreten und Befahren von Grundstücken. Wird durch die Maßnahmen die Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen beschränkt, so gilt Abs. 1.

(3) Auf den Vertrag gemäß Abs. 1 sind die §§ 12, 13 und 20 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) entsprechend anzuwenden.

(4) Der Energieversorgungsbetrieb hat Maßnahmen gemäß Abs. 2 dem Nutzer rechtzeitig schriftlich anzukündigen. Wenn das sofortige Handeln geboten ist, um Unfälle oder um Störungen der Energieversorgung zu verhüten oder eingetretene Störungen zu beseitigen, kann anstelle der Ankündigung eine Information über die getroffenen Maßnahmen gegeben werden.

(5) Kommt kein Vertrag gemäß Abs. 1 zustande, können die Nutzungsrechte an Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen durch den Rat des Kreises beschränkt werden. Auf das Verfahren sind die §§ 15 bis 18, §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 sowie § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend anzuwenden.

(6) Spezifische Regelungen, die durch die Benutzung der Grundstücke für Energiefortleitungsanlagen gemäß Abs. 1 notwendig sind, sind als Durchführungsbestimmungen zur Energieverordnung zu erlassen.

(7) Für die Benutzung von Grundstücken für andere als die im Abs. 1 genannten Zwecke der Energieversorgung gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften.

§ 49

Beantragt der Nutzer, eine über das Grundstück führende Energiefortleitungsanlage zu verlegen, so hat er alle Verlegungskosten zu tragen, wenn der Energieversorgungsbetrieb dem Antrag entspricht.

§ 50

(1) Bestehen Nutzungsbedingungen darin, daß der Leitungsbereich von Energiefortleitungsanlagen in einem festgelegten Abstand von der Leitungssachse holzleer zu halten ist oder daß in den festgelegten Leitungsbereich kein Aufwuchs hineinragen darf, so darf der Nutzer die dazu erforderlichen Arbeiten nur in Abstimmung mit dem Energieversorgungsbetrieb oder unter dessen Aufsicht ausführen, wenn durch sie eine Gefährdung des Ausführenden durch elektrischen Strom oder eine Gefährdung der Energiefortleitungsanlage eintritt.

(2) Kommt der Nutzer den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, kann der Energieversorgungsbetrieb die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen, wenn dieser auch nach Aufforderung und Ablauf der darin gesetzten Frist nicht tätig wurde. In der Aufforderung ist auf die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung hinzuweisen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Energieversorgungsbetrieb die erforderlichen Arbeiten ohne vorangegangene Aufforderung entgeltlich vornehmen.

§ 51

Dem Energieversorgungsbetrieb werden im Hinblick auf die §§ 48 bis 50 volkseigene Betriebe gleichgestellt, soweit sie Anlagen errichten, instand halten, ändern oder beseitigen, die ganz oder teilweise zur Energieversorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung dienen.

Abschnitt VIII

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 52

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Forderungen gemäß § 11 Abs. 1 oder Abs. 2
2. den Verpflichtungen gemäß § 23 Abs. 4
3. den Vorschriften gemäß § 25 Abs. 1 oder Abs. 2
4. den Vorschriften gemäß § 39 Abs. 1 oder Abs. 2
5. den Verpflichtungen gemäß § 44 Abs. 3

zuwiderhandelt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

1. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise oder ihren zuständigen Stellvertretern bei Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2
2. den Leitern der Bilanzorgane bei Zuwiderhandlungen gegen § 39 Absätze 1 und 2
3. den Direktoren der Energieversorgungsbetriebe bei Zuwiderhandlungen gegen § 23 Abs. 4 oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 2
4. dem Leiter des kontrollierenden Organs bei Zuwiderhandlungen gegen § 44 Abs. 3.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

Abschnitt IX

Schlußbestimmungen

§ 53

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Grundstoffindustrie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 54

Auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind die §§ 44 bis 52 nicht anzuwenden. Sonderbestimmungen können vom zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Grundstoffindustrie erlassen werden.

§ 55

(1) Für abgenommene und bis zum 31. Dezember 1970 noch abzunehmende zentralbeheizte Wohngebäude sind die Wärmeverbrauchsnormative von den Rechtsträgern bzw. den späteren Rechtsträgern bis zum 31. Juli 1970 zu ermitteln und festzusetzen. Sie sind ab 1. September 1970 verbindlich im Sinne des § 36.

(2) Soweit Abs. 1 nicht zutrifft, die Vorbereitungsunterlagen aber bereits bestätigt sind, sind die Normative nachträglich zu ermitteln und zu vereinbaren. Über die Termine der Leistung und die Behandlung der Auswirkungen sind Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Investitionsvorbereitung abzuschließen.

§ 56

(1) Die Berechtigung des Energieversorgungsbetriebes oder des ihm gleichgestellten Betriebes zur Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Instandhaltung (§ 48 Abs. 2) und die Verpflichtung des Nutzers zur Freihaltung des Leitungsbereiches von Energie-

fortleitungsanlagen (§ 50 Abs. 1) bestehen auch ohne Verträge, wenn die betreffenden Anlagen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits errichtet und die Verträge nicht schon gemäß § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233; Ber. S. 299) abzuschließen waren.

(2) Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 57

(1) Diese Verordnung, ausgenommen der § 52, tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, der § 52 tritt einen Monat nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Verordnung vom 18. April 1963 über die Leitung der Energiewirtschaft — Energiewirtschaftsverordnung — (GBl. II S. 318)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1963 zur Energiewirtschaftsverordnung — Energietiker und Energiebeauftragte — (GBl. II S. 817)
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. März 1964 zur Energiewirtschaftsverordnung — Energieplan — (GBl. II S. 219)
4. Anordnung vom 10. September 1954 über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung (GBl. S. 807)
5. Verfügung vom 30. September 1959 über die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von brennstoff-, brenngas- und elektroenergieverbrauchenden Anlagen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 20/59)
6. Verfügung vom 15. Juli 1964 zur Ausarbeitung von Rekonstruktionsprogrammen der Energieumwandlung und -anwendung (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 12/64)
7. Verfügung vom 31. Dezember 1964 über die Gesamtenergiebilanzierung durch die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 4/65)
8. Verfügung vom 6. Juli 1965 über das Instandhaltungsprogramm für Kraftwerksanlagen der Energiewirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 13/65).

Berlin, den 10. September 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold

Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung

vom 10. September 1969

Auf Grund des § 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt:

§ 1

Für den Geltungsbereich der Energieverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Energieerzeugung ist Erzeugung von Elektroenergie, Stadtgas, Dampf, Heißwasser und Warmwasser sowie die über die Aufbereitung im Sinne der Ziff. 2 hinausgehende Behandlung von Erdgas.
2. Aufbereitung von Erdgas umfaßt die komplexe Trocknung und Abscheidung schädlicher Komponenten zur Erzielung von Stadtgasqualität. Darüber hinausgehende physikalische Behandlung von Erdgas, insbesondere zur Anreicherung des Methangehalts, gilt als Energieerzeugung.
3. Energiefortleitung ist der Transport von Elektroenergie in Kabel- und Freileitungen sowie von Stadt- und Erdgas, Dampf, Heißwasser und Warmwasser in Rohrleitungen. Zur Energiefortleitung werden außerdem die Umspannung, Umformung, Regelung und Schaltung von Elektroenergie, Gas, Dampf, Heißwasser und Warmwasser sowie die Speicherung von Gas, Dampf, Heißwasser und Warmwasser in Anlagen, die mit einem öffentlichen Energieversorgungsnetz direkt verbunden sind, gerechnet.
4. Energieanlagen sind Anlagen zur Energieerzeugung, -fortleitung, -umwandlung und -anwendung.
5. Gas umfaßt Stadtgas und Erdgas.
6. Wärme ist die Energie, die mit den Energieträgern Dampf, Heißwasser und Warmwasser über Energiefortleitungsanlagen geliefert wird.
7. Energieversorgung umfaßt die Belieferung der Energieabnehmer mit Elektroenergie (Elektroenergieversorgung), Gas (Gasversorgung) und Wärme (Wärmeversorgung).
8. Öffentliche Energieversorgung ist Energieversorgung durch Energieversorgungsbetriebe.
9. Energieversorgungsbetriebe sind die der VVB Energieversorgung unterstellten Kombinate und Betriebe.
10. Öffentliche Energieversorgungsnetze sind Anlagen zur Energiefortleitung in Rechtsträgerschaft, Eigentum oder Nutzung der Energieversorgungsbetriebe.
11. Anschlußwesen in der Energiewirtschaft umfaßt die technischen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, Anforderungen und Regeln, unter denen Abnehmeranlagen (Anlagen ab Endpunkt

der Anlage des Energieversorgungsbetriebes, die in Rechtsträgerschaft, Eigentum oder Nutzung des Energieabnehmers stehen) durch geeignete Betriebe oder Personen an öffentliche Energieversorgungsnetze angeschlossen oder wesentlich verändert werden dürfen.

12. Zentralbeheizte Wohngebäude sind Wohngebäude, die aus öffentlichen oder nichtöffentlichen Energieversorgungsnetzen mit Wärme beheizt werden.
13. Gewinnung von Kohle, Erdöl und Erdgas umfaßt entsprechend § 1 Buchst. b des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBI. I S. 29) den Aufschluß von Lagerstätten, den Abbau und die Förderung.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 2

Werden feste Brennstoffe aus Vorräten für den Eigenbedarf bereitgestellt, haben die VVB Braunkohle und das Staatliche Kohlekontor für die unverzügliche Auffüllung des Vorrats zu sorgen. Das dem Kombinat oder Betrieb übergeordnete Organ ist von der Auffüllung zu informieren.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Beirates bei der VVB Energieversorgung (Beirat für gesamtenergetische Fragen) sind in einer Arbeitsordnung festzulegen. Sie wird vom Minister für Grundstoffindustrie bestätigt.

(2) Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beiräte bei den Energieversorgungsbetrieben (Beiräte für komplex-territoriale Energieversorgung) sind in einer Rahmenarbeitsordnung festzulegen. Sie wird vom Generaldirektor der VVB Energieversorgung bestätigt.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 4

Die VVB Energieversorgung hat wissenschaftlich begründete Variantenvorschläge zur Komplexbilanz „Energie“ auszuarbeiten. Sie erhält dazu vom Ministerium für Grundstoffindustrie Führungsgrößen. Die Vorschläge sind vor dem Minister für Grundstoffindustrie zu verteidigen.

§ 5

(1) Die VVB Braunkohle und das Staatliche Kohlekontor sowie die VVB Mineralöle und der VEB Minol haben der VVB Energieversorgung den Bedarf an festen Brennstoffen sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen bekanntzugeben. Im übrigen gelten die methodischen Bestimmungen gemäß § 21 der Verordnung.

(2) Der Bedarf an Wärme bei Abnehmern, die an eine nichtöffentliche Wärmeversorgung angeschlossen sind, ist von den Wärmelieferern festzustellen und der VVB Energieversorgung über den zuständigen Energieversorgungsbetrieb mit der Darstellung der Deckungsmöglichkeiten bekanntzugeben.

Zu § 16 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat den Energiebedarf im Bezirk zu ermitteln.

(2) Er hat den komplex-territorialen Energiebedarfsplan in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Betrieben, die im Territorium Energieträger als Hauptaufgabe und in erheblichem Umfang absetzen, und mit Vertretern der Hauptabnehmergruppen im Territorium aufzustellen, mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen und vor dem Generaldirektor der VVB Energieversorgung zu verteidigen. Dem komplex-territorialen Energiebedarfsplan sind Analysen und wissenschaftlich begründete Entscheidungsvorschläge an den Generaldirektor der VVB Energieversorgung beizufügen.

(3) Dem komplex-territorialen Energiebedarfsplan sind für die öffentliche Wärmeversorgung Wärmeversorgungsbalancen beizufügen.

§ 7

Ist der Energieversorgungsbetrieb für mehrere Bezirke zuständig, so ist für jeden Bezirk ein komplex-territorialer Energiebedarfsplan aufzustellen.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 8

(1) Energieplanpflichtig sind alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten zentralgeleiteten Betriebe der Industrie (einschließlich der Nahrungsgüterindustrie) und des Bauwesens. Die energieplanpflichtigen Abnehmer des zentralgeleiteten Verkehrswesens sind vom Minister für Grundstoffindustrie im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen festzulegen.

(2) Energieplanpflichtig sind weiterhin die Energieabnehmer, die

1. über eine Anschlußanlage eine elektrische Leistung
 - > 25 kW beanspruchen oder Elektroenergie mit
 - > 50 000 kWh/a
2. über eine Anschlußanlage Gas mit > 10 m³/h oder
 - > 6 000 m³/Monat oder > 50 000 m³/a
3. über eine Anschlußanlage > 1 Gcal/h oder
 - > 3 000 Gcal/a
4. feste Brennstoffe in Mengen > 100 t/a
5. flüssige Brenn- oder Treibstoffe in Mengen
 - > 50 t/a

beziehen. Der Abnehmer hat den Energieplan für alle Energieträger aufzustellen, wenn er mindestens eine der in den Ziffern 1 bis 5 genannten Bedingungen erfüllt. Der Energieversorgungsbetrieb kann in Übereinstimmung mit der Methodik von der Energieplanpflicht Befreiung erteilen.

§ 9

(1) Kombinate und Großbetriebe, die Betriebsteile an verschiedenen Orten haben, sind verpflichtet, den Energieplan auf diese Betriebsteile aufzuschlüsseln.

(2) Die Stellungnahmen zu den Teilplänen sind von den jeweils zuständigen Energieversorgungsbetrieben einzuholen.

§ 10

(1) Die Vorschriften der (I.) Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81) bleiben unberührt.

(2) Dasselbe gilt von der Fünften Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1968 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung – Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie – (GBl. II S. 335), soweit nicht in der Energieverordnung oder dieser Durchführungsbestimmung etwas anderes vorgeschrieben ist.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 11

(1) Der Energieversorgungsbetrieb setzt fest, in welchem Umfange der in das Stufensystem einbezogene Energieabnehmer die Abnahme zu beschränken hat, soweit sich das nicht das Bilanzorgan vorbehalten hat.

(2) Der Umfang der Abnahmebeschränkung gemäß Abs. 1 ist mit dem Abnehmer zu beraten. Kann mit dem Abnehmer keine Übereinstimmung erreicht werden, so hat der Direktor des Energieversorgungsbetriebes die Festsetzung der Abnahmebeschränkung mit dem übergeordneten Organ des Abnehmers abzustimmen.

§ 12

Die Verpflichtung des Energieabnehmers gemäß § 23 Abs. 4 der Verordnung wird von Maßnahmen gemäß § 26 der Verordnung nicht berührt.

Zu § 29 der Verordnung:

§ 13

Die Räte der Kreise sind im Hinblick auf ihre wirtschaftsleitenden Funktionen gegenüber der örtlichen Versorgungswirtschaft und dem kreisgeleiteten Verkehrswesen keine wirtschaftsleitenden Organe im Sinne des § 29 Abs. 1 der Verordnung.

Zu § 34 der Verordnung:

§ 14

Die Feststellung, daß die energiewirtschaftlichen Kennziffern dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, kann durch den Abnehmer mit dem Energieplan (§ 18 der Verordnung) oder durch sein übergeordnetes Organ mit Auflagen (§ 19 Abs. 2 der Verordnung) oder durch kontrollierende Organe bei der Inspektion (§§ 44 ff. der Verordnung) getroffen werden.

Zu § 37 der Verordnung:

§ 15

Entsprechende Verpflichtung haben die VVB Braunkohle, VVB Mineralöle sowie VVB Erdöl und Erdgas.

Zu §§ 39, 40 der Verordnung:

§ 16

Bilanzorgan für Wärme im Sinne der §§ 39 und 40 der Verordnung ist die VVB Energieversorgung.

Zu § 44 der Verordnung:

§ 17

Das Inspektionsrecht können ausüben:

1. VVB Energieversorgung
2. VVB Kraftwerke im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Elektroenergieerzeugung
3. Energieversorgungsbetriebe im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Aufgaben der Energieabnehmer.

§ 18

(1) Zur Ausübung des Inspektionsrechts dürfen nur besonders geeignete, unterwiesene und verpflichtete Leiter und Mitarbeiter bevollmächtigt werden. Der Leiter des kontrollierenden Organs hat damit zu sichern, daß die bei einer Inspektion bekannt werdenden Geheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden; für den Verkehr mit Verschlussachen gilt im übrigen die Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Anfertigung, Behandlung, Aufbewahrung und Sicherung von Verschlussachen*.

(2) Die Beauftragten müssen mit einem entsprechenden Ausweis und einem Dienstauftrag versehen sein.

(3) Für das Betreten von Räumen der Deutschen Post mit technischen Einrichtungen des Fernmeldewesens sowie von Räumen in Betrieben der Lebensmittelindustrie sind die geltenden Sonderregelungen zu beachten.

Zu § 46 der Verordnung:

§ 19

(1) Die Auflage erteilt der Leiter des kontrollierenden Organs.

(2) Sie muß enthalten:

1. Bezeichnung des kontrollierenden Organs, den Namen des das Inspektionsrecht Ausübenden
2. Bezeichnung des Beauftragten
3. Darlegung der Pflichtverletzung
4. genaue Bezeichnung der Handlungen, die aufgegeben werden
5. Termin für die Erfüllung der Auflage
6. Rechtsmittelbelehrung.

* den Beteiligten direkt zugestellt

(3) Die Auflage ist zuzustellen. Dem übergeordneten Organ des Beauftragten ist sie mitzuteilen.

Zu § 47 der Verordnung:

§ 20

(1) Androhung und Festsetzung der Sanktion sind zuzustellen.

(2) Die Sanktionsfestsetzung ist aufzuheben, wenn die Handlungen zum Zeitpunkt der Zustellung bereits durchgeführt waren.

(3) Von der Sanktionsfestsetzung ist abzusehen oder die Festsetzung aufzuheben, wenn die Handlungen aus einem wichtigen Grund unterblieben sind oder verzögert wurden.

§ 21

(1) Die Sanktionen können, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, durch Abbuchung vom Konto des Sanktionspflichtigen beigetrieben werden. Das kontrollierende Organ hat einen Abbuchungsauftrag an die kontoführende Einrichtung zu erteilen, der enthalten muß:

1. Betrag der Sanktion
2. Name und Anschrift des Sanktionspflichtigen (des Schuldners)
3. Bezugnahme auf die Energieverordnung und diese Durchführungsbestimmung.

(2) Für die Vollstreckung der Sanktionen bei Betrieben der privaten Wirtschaft und juristischen Personen außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft

gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 S. 61). Das gilt entsprechend auch für Sanktionen, die von den kontrollierenden Organen gemäß § 17 festgesetzt wurden.

(3) Eingenommene Sanktionen sind an den Staatshaushalt abzuführen.

Zu §§ 46, 47 der Verordnung:

§ 22

Die Frist für den Einspruch gemäß § 46 Abs. 2 und die Beschwerde gemäß § 47 Abs. 4 der Verordnung beginnt mit dem Tage der Zustellung zu laufen.

Zu § 57 der Verordnung:

§ 23

Die erteilten Genehmigungen zur Bestätigung auf dem Gebiet der öffentlichen Energieversorgung werden durch die Aufhebung nicht berührt.

§ 24

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1969

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

Siebold

DAS GELTENDE RECHT

Es ist erschienen!

Ausgabe 1969

Format: L 4 – Halbgewebereinband, celloph. – **Umfang:** 736 Seiten – **Preis:** 24,- M

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. 10. 1949 bis 31. 12. 1968 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

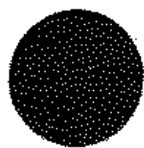
Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung
(kein Versand) in der

Buchhandlung
für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt auf der Grundlage der gültigen Planmethodiken, der Methodiken der statistischen Berichterstattungen und neuer gesetzlicher Bestimmungen in Kürze die überarbeiteten



Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik

heraus. Hierdurch werden die Ausgabe 1965 und die Ergänzungsausgabe 1967 ungültig.

Die Definitionen sind verbindliches Arbeitsmittel im Sinne der Anordnung vom 23. Februar 1965 über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik (GBI. III S. 25).

Sie erscheinen erstmals in 7 Teilausgaben

- | | |
|---|--|
| Teil 1: Volkswirtschaftsplanung Volkswirtschaftliche Bilanzierung Volkswirtschaftliche Systematisierung Datenverarbeitung | Teil 5: Land- und Nahrungsgüterwirtschaft Binnenhandel Verkehr Hauswirtschaftliche Dienstleistungen Stadt- und Gemeindegewirtschaft |
| Teil 2: Grundmittel und Kapazitäten Investitionen und Projektierung Wissenschaft und Technik | Teil 6: Bevölkerung Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen Arbeitskräfte und Löhne Lebensstandard |
| Teil 3: Finanzen und betriebliche Bilanzierung Preise Kosten | Teil 7: Bildungswesen Kultur und Kunst Gesundheits- und Sozialwesen Erholungswesen, Körperkultur und Sport |
| Teil 4: Industrie und Handwerk Bau Materialwirtschaft Außenwirtschaft | |

Die Auslieferung der einzelnen Teile erfolgt gestaffelt ab III. Quartal 1969.

Im Zusammenhang mit der veränderten Herausgabe ist der Bezug über den Buchhandel nicht mehr möglich.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung unter Angabe der gewünschten Teile umgehend nur an den

Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|------------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 17. Oktober 1969 | Teil II Nr. 82 |
|------|------------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 10. 9. 69 | Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln | 511 |
| 10. 9. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln | 514 |
| 10. 9. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel -- Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs -- | 515 |

**Verordnung
über die Berechnung der Abschreibungen
und die Finanzierung der Reparaturen
von Grundmitteln
vom 10. September 1969**

**I.
Geltungsbereich**

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für
1. die volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wissenschaftlichen Institute und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
 2. die diesen volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Instituten und staatlichen Einrichtungen übergeordneten Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
 3. die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), Meliorationsgenossenschaften, zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen der Landwirtschaft
 4. die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften
 5. die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und werktätiger See- und Küstenfischer
 6. die Betriebe und Einrichtungen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) einschließlich der Molkereigenossenschaften und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG)

(im folgenden Betriebe und Einrichtungen genannt).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.

**II.
Berechnung der Abschreibungen**

§ 2

(1) Die Abschreibungen sind auf der Grundlage der normativen Nutzungszeiten nach den in einem Ver-

zeichnis festgelegten Abschreibungssätzen* vom Bruttowert der einzelnen Grundmittel zu berechnen.

(2) Als Bruttowert gilt

1. für unbewertete Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis entsprechend den geltenden Regelungen aus der Grundmittelumbewertung
2. für nicht unbewertete Grundmittel der Anschaffungspreis (Neuwert)
3. für nach der Umbewertung angeschaffte Grundmittel der Anschaffungspreis (Neuwert)
4. im Bereich der volkseigenen Wirtschaft für durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel der Einstandspreis, sofern die Minister bzw. anderen Leiter der zentralen Staatsorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich keine abweichenden Regelungen treffen
5. für umgesetzte bewegliche Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis bzw. der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert)
6. für umgesetzte sowie durch Kauf erworbene gebrauchte unbewegliche Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis bzw. der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert)
7. für Eigen- und Solidaritätsleistungen sowie Leistungen im Rahmen der Wettbewerbsbewegung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, sonstiger organisierter ehrenamtlicher Aufbauarbeiten, organisierter freiwilliger bezahlter Tätigkeit von Bürgern oder Brigaden usw. grundsätzlich der Industrieabgabepreis bzw. Wiederbeschaffungspreis gemäß den Bestimmungen über die Bewertung der Eigenleistungen.

(3) Die Abschreibungen sind grundsätzlich zeitabhängig und linear zu berechnen. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kann auf Antrag des Ministers bzw. Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans oder des Leiters des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs für bestimmte Grundmittel leistungsbezogene Abschreibungen bestätigen. Dabei

* Ab 1. Januar 1970 gilt die Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes).

hat er sich mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane abzustimmen.

(4) Leistungsbezogene Abschreibungen mit zeitlicher Begrenzung zur ökonomischen Stimulierung der intensiven Nutzung der modernen Maschinensysteme durch kooperative Zusammenarbeit regelt für den Bereich der sozialistischen Landwirtschaft der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 3

Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes abzumachen. Sie sind mit dem Abgang infolge von Verlust, Abriss und Verschrottung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen abzuschreiben. Die Abschreibung der Ersatzleistungen bzw. auf Sammelkonto erhaltenen Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert unter 500 M erfolgt mit der vollen Abschreibung.

§ 4

(1) Das Verzeichnis der Abschreibungssätze wird vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegeben.

(2) Bei sich verändernden Reproduktionsbedingungen können die Minister bzw. Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe Anträge auf Änderung der normativen Nutzungszeiten bzw. zur Ergänzung des Verzeichnisses stellen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigt diese Anträge in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und nimmt die neuen Abschreibungssätze in das Verzeichnis auf.

(4) Die Leiter der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe und die Direktoren der einem zentralen Staatsorgan direkt unterstellten volkseigenen Kombinate entscheiden über die Berechnung höherer Abschreibungen auf Grund nutzungsabhängiger oder nutzungsunabhängiger außergewöhnlicher materieller Verschleißbedingungen der Grundmittel. Die höheren Abschreibungen sind auf der Grundlage der normativen Nutzungszeiten des Abschreibungsverzeichnisses zu bemessen.

(5) Für Sonderabschreibungen und für die Behandlung der Restbuchwerte sind die entsprechenden Rechtsvorschriften anzuwenden.*

§ 5

(1) Die Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den Anträgen gemäß § 4 Abs. 2 ergeben und bis zum 31. März des laufenden Jahres beantragt werden, sind in das Verzeichnis der Abschreibungssätze für das folgende Jahr aufzunehmen.

(2) Über Anträge zur Ergänzung des Verzeichnisses der Abschreibungssätze, die nach dem 31. März gestellt werden, entscheidet zwischenzeitlich der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 3. September 1968 über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBl. II S. 799).

(3) Den Anträgen zur Ergänzung des Verzeichnisses der Abschreibungssätze sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für den Import von Grundmitteln zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§ 6

(1) Zur Sicherung der wertmäßigen einfachen Reproduktion von Produktionskapazitäten — landwirtschaftliche Bauten und bauliche Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen — fremden Eigentums, das im Bereich der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft genutzt wird, führen die nutzenden Betriebe und Einrichtungen ihrem Investitionsfonds zusätzliche Mittel zu.

(2) Die Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abs. 1 erfolgen zu Lasten der Selbstkosten und sind auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Werte zu ermitteln.

III.

Finanzierung der Reparaturen

§ 7

(1) Die Reparaturaufwendungen an Grundmitteln sind Selbstkosten.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen bilden und verwenden einen Reparaturfonds, soweit das angeordnet ist.

(3) Aufwendungen für Reparaturen zu Lasten des Reparaturfonds bzw. zu Lasten der laufenden Kosten verändern nicht den ausgewiesenen Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel.

(4) Der Nachweis und die Bewertung der Reparaturen erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erweitern.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Beschluß vom 13. September 1962 über die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung von Abschreibungssätzen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft — Auszug — (GBl. II S. 753)

b) Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120)

c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 849)

- d) Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen -- Deutsche Post -- (GBl. III S. 317)
- e) Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen -- Abschreibungen für Grundmittel im Bauwesen -- (GBl. III S. 319)
- f) Anordnung Nr. 5 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen -- Abschreibungen für Grundmittel im Verkehrswesen -- (GBl. III S. 445)
- g) Anordnung Nr. 6 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen -- Abschreibungen für Grundmittel im Handel -- (GBl. III S. 448)
- h) Anordnung Nr. 7 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen -- Abschreibungen für Grundmittel in der örtlich geleiteten volkseigenen Industrie und sonstigen Bereichen der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft -- (GBl. III S. 451)
- i) Anordnung Nr. 11 vom 19. Februar 1965 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen -- Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft -- (GBl. III S. 19)
- j) Anordnung vom 18. November 1965 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten -- Abschreibungen für Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III -- (GBl. II S. 785)
- k) Anordnung Nr. 12 vom 4. Januar 1966 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen -- Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft -- (GBl. III S. 5)
- l) Anordnung Nr. 13 vom 18. August 1966 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. III S. 49)
- m) Anordnung vom 13. Februar 1968 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten -- Abschreibungen für Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie in den zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Abschreibungen für gemeinsam angeschaffte Grundmittel der Kooperationsgemeinschaften -- (GBl. II S. 81).

Berlin, den 10. September 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage
zu vorstehender Verordnung

**Angaben zur Erfassung der Kapazitäten
von sozialistisch genutzten
landwirtschaftlichen Bauten
und baulichen Anlagen, Maschinen und
Ausrüstungen fremden Eigentums**

| Lfd. Nr. | Grundmittel | Mengen- einheit | Bruttolwert Je Mengen- einheit in M | Jährliche Zuflührung zum Inve- stitionsfonds Je Mengen- einheit in M |
|--|--|---------------------------------------|--|---|
| Produktionsbauten | | | | |
| 01 | Abkalbestall | Plätze | 4 000 | 60,— |
| 02 | Kälberstall | Plätze | 350 | 5,30 |
| 03 | Jungviehstall | Plätze | 800 | 12,— |
| 04 | Milchviehstall (geschlossene Ställe) | Plätze | 3 600 | 54,— |
| 05 | Milchviehstall (offene Ställe) | Plätze | 2 500 | 50,— |
| 06 | Abferkelstall | Boxen | 3 000 | 45,— |
| 07 | Stall für Sauen und Absatzferkel | Boxen | 1 300 | 19,— |
| 08 | Maststall für Schweine | Plätze | 350 | 7,— |
| 09 | Schafstall | je Mutter- schaf | 450 | 6,80 |
| 10 | Kükenaufzuchtstall | Plätze | 20 | 0,40 |
| 11 | Legehennenstall | Plätze | 50 | 1,— |
| 12 | Pferdestall | Plätze | 1 500 | 30,— |
| 13 | Scheune, Schuppen und dergleichen | m ³ um- bauer Raum | 20 | 0,30 |
| 14 | Speicher | t Kapa- zität | 200 | 3,— |
| 15 | Kartoffellager | t Kapa- zität | 200 | 3,— |
| 16 | Gewächshausbauten | m ² be- baute Fläche | 100 | 2,— |
| 17 | Werkstätten, Garagen und dergleichen | m ³ um- bauer Raum | 45 | 0,90 |
| Landmaschinen und Fahrzeuge | | | | |
| 20 | Gespann-Drillmaschi- nen mit Holz- und Eisenrädern | Arbeits- breite in m | 500 | 50,— |
| 21 | Gespann-Hackmaschi- nen | in m | 400 | 40,— |
| 22 | Gespann-Vielfach- geräte | in m | 330 | 33,— |
| 23 | Gespann-Mäher | in m | 630 | 63,— |
| 24 | Gabelheuwender | in m | 290 | 35,— |
| 25 | Schwadenrechen | in m | 715 | 85,— |
| 26 | Schwadenmäher für Schlepper | in m | 1 650 | 165,— |

| Lfd. Nr. | Grundmittel | Mengen- einheit | Bruttowert je Mengen- einheit in M | Fähliche Zuführung zum Inve- stitionsfonds je Mengen- einheit in M |
|----------|---|----------------------------|---|---|
| 27 | Mähbinder | Schnitt- breite | | |
| | — für Schlepper | in m | 2 100 | 210,— |
| | — für Gespannzug | in m | 1 800 | 180,— |
| 28 | Dreschmaschinen ein- schließlich Elektromotor | je dt/h- Leistung | 800 | 64,— |
| 29 | Strohpresse | je dt/h- Leistung | 82 | 8,20 |
| 30 | Kartoffelsortier- maschinen | | | |
| | — mit Benzinmotor | je dt/h- Leistung | 93 | 9,30 |
| | — mit Elektromotor | | 83 | 8,30 |
| 31 | Gespann-Wagen (Kastenwagen, eisen- bereift) | Nutzlast | | |
| | | 1 t | 650 | 65,— |
| | | 1,5 t | 940 | 94,— |
| | | 2 t | 1 040 | 104,— |
| | | 2,5 t | 1 190 | 119,— |
| | | 3 t | 1 250 | 125,— |
| | | 4 t | 1 320 | 132,— |
| 32 | Gespann-Wagen, gummibereift | Nutzlast | | |
| | — ungefedert | 1 t | 1 420 | 115,— |
| | — gefedert | 1 t | 1 700 | 135,— |
| | — ungefedert | 1,5 t | 1 530 | 125,— |
| | — ungefedert mit 2-Seiten-Kipper | 1,5 t | 2 190 | 175,— |
| | — gefedert | 1,5 t | 1 790 | 145,— |
| | — gefedert mit 2-Seiten-Kipper | 1,5 t | 2 470 | 200,— |
| | — ungefedert | 2 t | 1 920 | 150,— |
| | — ungefedert mit 2-Seiten-Kipper | 2 t | 2 600 | 210,— |
| | — gefedert | 2 t | 2 210 | 180,— |
| | — gefedert mit 2-Seiten-Kipper | 2 t | 2 890 | 230,— |
| | — ungefedert | 3 t | 3 250 | 260,— |
| | — ungefedert mit 2-Seiten-Kipper | 3 t | 3 940 | 315,— |
| | — gefedert | 3 t | 3 600 | 290,— |
| | — gefedert mit 2-Seiten-Kipper | 3 t | 4 280 | 340,— |
| 33 | Radtraktoren | | | |
| | bis 14-PS-Leistung | je PS | 453 | 45,— |
| | von 15- bis 24-PS- Leistung | je PS | 402 | 40,— |
| | von 25- bis 29-PS- Leistung | je PS | 392 | 39,— |
| | von 30- bis 39-PS- Leistung | je PS | 372 | 37,— |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Berechnung der Abschreibungen
und die Finanzierung der Reparaturen
von Grundmitteln**

vom 10. September 1969

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

Berechnung der Abschreibungen

§ 1

(1) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels folgenden Monats. Die Abschreibung von Erstausrüstungen beginnt ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres.

(2) Die Abschreibung endet, wenn die Summe der Abschreibungen die Höhe des Bruttowertes erreicht oder mit dem Ende des Monats, in dem das Grundmittel ausscheidet.

(3) Die Abschreibungen sind auf volle M-Beträge auf- oder abzurunden.

§ 2

(1) In den normativen Nutzungszeiten und Abschreibungssätzen des Abschreibungsverzeichnisses ist der materielle Verschleiß, der bei der Nutzung des Grundmittels entsprechend dem charakteristischen Verwendungszweck auftritt, berücksichtigt.

(2) Unterliegen Grundmittel einem außergewöhnlichen materiellen Verschleiß, können höhere Abschreibungen als nach den im Abschreibungsverzeichnis festgesetzten Abschreibungssätzen auf Antrag berechnet werden.

(3) Nutzungsabhängiger und nutzungsunabhängiger außergewöhnlicher materieller Verschleiß an Grundmitteln entsteht durch

- die Aggressivität bestimmter Medien
- den oftmaligen Standortwechsel und vorwiegenden Einsatz im Gelände
- die besondere Einwirkung von Erschütterungen und Schwingungen
- Witterungseinflüsse
- hohe relative Luftfeuchtigkeit und Nässe
- hohe Temperaturen, Temperaturschwankungen
- hohen Staubgehalt der Luft.

(4) Für die Bestimmung höherer Abschreibungssätze können die normativen Nutzungszeiten

- der Gebäude bis auf 80 %
 - der Maschinen und Ausrüstungen bis auf 70 %
- vermindert werden.

(5) Eine Verminderung der normativen Nutzungszeiten für Gebäude auf Grund von Witterungseinflüssen ist nicht statthaft.

(6) Anträge auf höhere Abschreibungen sind an die Leiter bzw. Direktoren der gemäß § 4 Abs. 4 der Ver-

ordnung zuständigen Organe bzw. volkseigenen Kombinate zu richten. Die Leiter dieser Organe bzw. Direktoren volkseigener Kombinate sind berechtigt, höhere Abschreibungen im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 auf Antrag des Rechtsträgers des Grundmittels im Bereich der ihnen unterstellten und zugeordneten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen.

(7) Die höheren Abschreibungen gemäß Abs. 6 sind kalkulationsfähig. Erhöhungen bestehender Einzelpreise oder des Preisniveaus dürfen durch die Anwendung höherer Abschreibungen nicht eintreten.

§ 3

Durch höhere Abschreibungen werden die Normative der Nettogewinnabführung an den Staat und die Mindestabführung in Mark nicht verändert.

§ 4

(1) Erstaussstattungen bzw. die auf Sammelkonto erfaßten Arbeitsmittel mit einem Einzelbruttowert unter 500 M sind mit jährlich 20 % des Bruttowertes abzuschreiben.

(2) Ausstattungsgesamtheiten sind mit den Abschreibungssätzen des Abschreibungsverzeichnisses abzuschreiben.

(3) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Behelfseinrichtungen sind längstens innerhalb von 5 Jahren abzuschreiben.

§ 5

(1) Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben.

(2) Soweit für Fremdanlagenerweiterungen zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist in den unter § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Verordnung genannten Betrieben und Einrichtungen die Abschreibungsdauer auf höchstens 10 Jahre, in den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft auf höchstens 20 Jahre zu begrenzen.

(3) In den unter § 1 Abs. 1 Ziffern 3 bis 6 der Verordnung genannten Betrieben und Einrichtungen sind die Fremdanlagenerweiterungen jährlich mindestens in Höhe der Abschreibungssätze des Abschreibungsverzeichnisses für die jeweiligen Grundmittel abzuschreiben.

§ 6

(1) Reservegrundmittel und stillgelegte Grundmittel sind wie in Nutzung befindliche Grundmittel abzuschreiben.

(2) Vermietete und verpachtete Grundmittel sind mit den Abschreibungssätzen des Abschreibungsverzeichnisses abzuschreiben.

§ 7

Im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sind die Abschreibungen für durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel nach Maßgabe der vom Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. der Einrichtung festzusetzenden Restnutzungsdauer vorzunehmen, sofern die Aktivierung dieser Grundmittel zum Einstandspreis erfolgt.

§ 8

Soweit im Bereich der volkseigenen Wirtschaft nach dem Stichtag der Umbewertung der Grundmittel entsprechend den Rechtsvorschriften

- a) Umsetzungen und örtliche Verlagerungen
- b) Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln aus Investitionsmitteln finanziert wurden bzw. werden, sind die Werte in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen und in einer Frist, die von den wirtschaftsleitenden Organen festzulegen ist, in die Kosten zu verrechnen.

II.

Schlußbestimmung

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

Anordnung Nr. 2* über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs —

vom 10. September 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBI. II S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

1. die volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wissenschaftlichen Institute und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
2. die diesen volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Instituten und staatlichen Einrichtungen übergeordneten Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
3. die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), Meliorationsgenossenschaften, zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen der Landwirtschaft
4. die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften
5. die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und werktätiger See- und Küstenfischer

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. September 1969 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 596 des Gesetzblattes)

6. die Betriebe und Einrichtungen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) einschließlich der Molkereigenossenschaften und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG)
7. die staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen)
- (im folgenden Betriebe und Einrichtungen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

1. die in Ziff. 1 der Anweisung Nr. 4/68 vom 29. Mai 1968 des Ministeriums für Handel und Versorgung genannten Betriebe und Einrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 15/1968)
2. die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.

§ 2

Berechnung der Abschreibungen

(1) Die Betriebe und Einrichtungen können die Abschreibungen für

- Personenkraftwagen und Kombiwagen
- Lastkraftwagen, Lieferwagen und Anhänger
- Sattelzugmaschinen und -auflieger
- Sonderfahrzeuge für den Lastentransport und Anhänger sowie Lastkraftwagen und Anhänger für Speditionsleistungen und Fahrschulen
- Zugmaschinen
- Kraftomnibusse und Anhänger

leistungsbezogen nach den in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Abschreibungssätzen der Tabellen 1 bis 5 berechnen.

(2) Die zentralen Staatsorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch eine Anweisung regeln, daß die im Abs. 1 genannten Fahrzeuge des Straßenverkehrs ausschließlich leistungsbezogen abzuschreiben sind.

(3) Bei der Berechnung von leistungsbezogenen Abschreibungen gelten die unteren Abschreibungssätze als Mindestabschreibungssätze und die oberen Abschreibungssätze als Maximalabschreibungssätze.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen können die Abschreibungssätze der Tabellen 2 und 3 mit einem Faktor bis 1,3 multiplizieren, sofern die Fahrzeuge überwiegend auf Baustellen oder im Gelände eingesetzt werden. Die zuständigen zentralen Staatsorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich die einheitliche Anwendung eines Korrekturfaktors anweisen.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Abschreibungssätze in % für Fahrzeuge des Straßenverkehrs

| Bezeichnung der Kraftfahrzeuge | bei einer jährlichen Laufleistung (in 1 000 km) bis | | | | | | | | | | | | | 100 und darüber |
|--------------------------------|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----------------------|
| | 15 | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 60 | 70 | 80 | 90 | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |

Tabelle 1

Personenkraftwagen und Kombiwagen

Dienst-PKW

| | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| bis 750 cm ³ Hubraum | 19 | 21 | 23 | 25 | 27 | 29 | 31 | 33 | 37 | 42 | 46 | 50 | 54 |
| über 750 bis 1 700 cm ³ | 13 | 14 | 15 | 17 | 18 | 19 | 21 | 22 | 25 | 28 | 31 | 33 | 36 |
| über 1 700 cm ³ | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 17 | 18 | 19 | 21 | 24 | 26 | 29 | 31 |

Taxi-PKW

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| bis 1 700 cm ³ Hubraum | 15 | 16 | 18 | 20 | 21 | 23 | 25 | 26 | 29 | 33 | 36 | 39 | 42 |
| über 1 700 cm ³ | 13 | 14 | 15 | 17 | 18 | 20 | 21 | 22 | 25 | 28 | 31 | 34 | 36 |

PKW für Selbstfahrvermietung und Fahrschulen

| | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| bis 750 cm ³ Hubraum | 27 | 30 | 33 | 36 | 39 | 42 | 45 | 48 | 54 | 60 | 65 | 71 | 77 |
| über 750 bis 1 700 cm ³ | 18 | 20 | 22 | 24 | 26 | 28 | 30 | 32 | 36 | 40 | 44 | 48 | 52 |
| über 1 700 cm ³ | 15 | 17 | 19 | 20 | 22 | 24 | 26 | 27 | 31 | 34 | 37 | 41 | 44 |

| Bezeichnung der Kraftfahrzeuge | bei einer jährlichen Laufleistung (in 1 000 km) bis | | | | | | | | | | | | | 100 und darüber |
|--------------------------------|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----------------------|
| | 15 | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 60 | 70 | 80 | 90 | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |

Tabelle 2

**Lastkraftwagen, Lieferwagen und Anhänger
— mit Pritschen**

| | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| bis 1 t Nutzmasse | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 17 | 18 | 19 | 21 | 24 | 26 | 29 | 31 |
| über 1 bis 3,5 t Nutzmasse | 10 | 11 | 12 | 13 | 13 | 14 | 15 | 16 | 18 | 20 | 21 | 23 | 25 |
| über 3,5 bis 5,5 t Nutzmasse | 9 | 10 | 11 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 19 | 20 | 21 |
| über 5,5 t Nutzmasse | 8 | 10 | 10 | 11 | 11 | 12 | 13 | 13 | 14 | 15 | 17 | 18 | 19 |

— mit Koffer oder Kasten Aufbau

| | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| bis 1 t Nutzmasse | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 18 | 20 | 22 | 24 | 26 |
| über 1 bis 3,5 t Nutzmasse | 8 | 9 | 10 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 18 | 19 | 21 |
| über 3,5 bis 5,5 t Nutzmasse | 8 | 8 | 9 | 10 | 10 | 11 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 17 | 18 |
| über 5,5 t Nutzmasse | 8 | 8 | 8 | 9 | 9 | 10 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |

Thermoe- und Kühl-LKW sind
jährlich mindestens mit
13 % abzuschreiben

— mit Klipp- oder Hebevorrichtung

| | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| bis 3,5 t Nutzmasse | 14 | 15 | 17 | 18 | 19 | 20 | 22 | 23 | 26 | 28 | 31 | 33 | 36 |
| über 3,5 bis 5,5 t Nutzmasse | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 22 | 24 | 27 | 29 | 31 |
| über 5,5 t Nutzmasse | 13 | 14 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 22 | 24 | 26 | 27 |

Tabelle 3

Sattelzugmaschinen und -auflieger

| | | | | | | | | | | | | |
|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 9 | 10 | 11 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 19 | 20 | 21 |
|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|

**Sonderfahrzeuge für den Lasten-
transport und Anhänger sowie
Lastkraftwagen und Anhänger für
Speditionsleistungen und Fahrschulen**

| | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| bis 1 t Nutzmasse | 13 | 14 | 15 | 17 | 18 | 20 | 21 | 22 | 25 | 28 | 31 | 34 | 36 |
| über 1 bis 3,5 t Nutzmasse | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 21 | 23 | 25 | 27 | 29 |
| über 3,5 bis 5,5 t Nutzmasse | 11 | 12 | 13 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 20 | 22 | 24 | 25 |
| über 5,5 t Nutzmasse | 10 | 11 | 12 | 13 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 20 | 21 | 22 |

Tabelle 4

Zugmaschinen

| | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| außer für Baustofftransporte | 10 | 10 | 11 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 19 | 20 | 21 |
| für Baustofftransporte | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 22 | 24 | 27 | 29 | 31 |

Tabelle 5

Kraftomnibusse und Anhänger
Linienverkehr

| | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| bis 20 Sitzplätze | 11 | 11 | 12 | 13 | 13 | 14 | 15 | 16 | 18 | 20 | 21 | 23 | 25 |
| über 20 Sitzplätze | 10 | 10 | 10 | 11 | 11 | 12 | 13 | 13 | 14 | 15 | 17 | 18 | 19 |

Stadtlinienverkehr

| | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| bis 20 Sitzplätze | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 21 | 23 | 25 | 27 | 29 |
| über 20 Sitzplätze | 11 | 11 | 12 | 13 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 20 | 21 | 22 |

Reise- und Fernlinienverkehr

| | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| bis 20 Sitzplätze | 11 | 11 | 11 | 11 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 18 | 19 | 21 |
| über 20 Sitzplätze | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |

DAS GELTENDE RECHT

Es ist erschienen!

Ausgabe 1969

Format: L 4 — Halbgewebereinband, celloph. — **Umfang:** 736 Seiten — **Preis:** 24,— M

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. 10. 1949 bis 31. 12. 1968 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung
für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 77 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,26 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817

17. OKTOBER 1969
I. P. 1054 BERLIN

18



L. med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.) Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

519

1969

Berlin, den 20. Oktober 1969

Teil II Nr. 83

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 25. 9. 69 | Anordnung über die in der Regel kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen durch sporttreibende Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen | 519 |
| 15. 9. 69 | Anordnung Nr. 2 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Bezeichnung der akademischen Grade — | 522 |
| 15. 9. 69 | Anordnung Nr. 2 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Bezeichnung der akademischen Grade — | 522 |

Anordnung
über die in der Regel kostenlose Nutzung
von Sporteinrichtungen
durch sporttreibende Gruppen
der gesellschaftlichen Organisationen
vom 25. September 1969

Auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1968 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Leitungen der Massenorganisationen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Sporteinrichtungen, die sich in der Rechtsträgerschaft staatlicher Organe und Einrichtungen, volkseigener Kombinate und Betriebe befinden, sind den sporttreibenden Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Grundorganisationen des Deutschen Turn- und Sportbundes, den Schulsportgemeinschaften und den Sektionen der Gesellschaft für Sport und Technik zur Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes kostenlos zur Verfügung zu stellen, ausgenommen sind Großsportveranstaltungen gemäß § 4.

(2) Zwischen den Rechtsträgern der Sporteinrichtungen und dem Nutzer sind zur rationellsten Auslastung der Sporteinrichtungen und zur Sicherung eines planmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie zur Pflege und Erhaltung der Sporteinrichtungen Nutzungsverträge abzuschließen.

(3) In den Nutzungsverträgen sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, den Besonderheiten der Sporteinrichtungen und den Formen der Sportveranstaltungen auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 festzulegen.

§ 2

(1) Aufwendungen, die durch die kostenlose Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 entstehen, sind vom Rechtsträger zu tragen.

(2) Entstehen dem Rechtsträger Kosten durch zusätzliche Leistungen, die vom Nutzer über die im Nutzungsvertrag festgelegten Leistungen hinaus gefordert werden, sind diese vom Veranstalter bzw. Nutzer zu tragen.

§ 3

Den gesellschaftlichen Organisationen, den sozialistischen Genossenschaften und anderen Eigentümern von Sporteinrichtungen wird empfohlen, gemäß §§ 1 und 2 zu verfahren.

§ 4

(1) Die Rechtsträger der Sporteinrichtungen sind berechtigt, bei Großsportveranstaltungen, wie Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfen und allen internationalen Turnieren, Eislaufveranstaltungen und Fußballspielen in ausgewählten, repräsentativen Sporteinrichtungen vom Veranstalter bis zu

8 % der Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern zu fordern.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes der Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern ist zwischen dem Rechtsträger und dem Nutzer zu vereinbaren. Diese Mittel sind vom Rechtsträger vorrangig zur Werterhaltung und für Ersatzbeschaffungen in den Sporteinrichtungen zu verwenden.

(3) Ausgewählte Sporteinrichtungen gemäß Abs. 1 sind:

Großsporthallen
Kunsteisstadion und Eissporthallen
Sportstadion
Schwimmstadion
Radrennbahnen
Moto-Cross-Speedwaybahnen sowie Motorrennsport- und Regattastrecken
Sprungschancen
Rennschlittenbahnen.

(4) Durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bzw. Rechtsträger ist in Zusammenarbeit mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen oder dem Veranstalter die Auswahl der Sporteinrichtungen nach Abs. 3 vorzunehmen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1969

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Körperkultur und Sport
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Weißig
Staatssekretär**

Anlage 1

zu § 1 Absätze 2 und 3 vorstehender Anordnung

**Mustervertrag
zur Sicherung des Übungs-, Trainings- und
Wettkampfbetriebes**

Gemäß § 1 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 25. September 1969 über die in der Regel kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen durch sporttreibende Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen (GBI. II S. 519)

wird

zwischen dem
(Rechtsträger)

vertreten durch:

und dem
(Nutzer)

vertreten durch:

nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand des Nutzungsvertrages

(1) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer zur Sicherung eines planmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes die

Sporteinrichtung
(genaue Bezeichnung)

und deren Anlagen
(genaue Bezeichnung)

zur kostenlosen Nutzung.

(2) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer das aus der Anlage ersichtliche bewegliche Inventar (genaue Angabe der Sportgeräte) zur kostenlosen Nutzung.

(3) Dem Nutzer stehen die Sporteinrichtung, deren Anlagen und die Sportgeräte

am: Zeit:

Tag/e von bis

zur Verfügung.

§ 2

Pflichten des Rechtsträgers

(1) Der Rechtsträger verpflichtet sich, dem Nutzer die Sporteinrichtung in einem für den Übungsbetrieb, Trainings- und Wettkampfbetrieb bzw. für Sportveranstaltungen geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsträger verpflichtet sich, die Sporteinrichtung ständig betriebs- und funktionsfähig zu halten und die hierzu notwendigen Reparaturen auf seine Kosten durchzuführen. Er trifft Vorkehrungen,

daß die Sportstätten auch bei Krankheit, Urlaub der Aufsichtspersonen (Hausmeister, Hallen- und Platzwarte usw.) lt. Nutzungsplan zur Verfügung stehen.

(2) Der Rechtsträger verpflichtet sich, zur Erreichung eines hohen sportlichen Niveaus, entsprechend seinen Möglichkeiten und den planmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln, den technischen Höchststand zur Verbesserung der Übungs-, Trainings- und Wettkampfbedingungen und der dazu notwendigen Anlagen und Geräte durchzusetzen.

(3) Der Rechtsträger verpflichtet sich zur Übernahme der Sicherung der Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte.

§ 3

Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung übergebenen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und alles zu tun, um das ihm anvertraute Volkseigentum vor Schäden zu schützen. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Rechtsträger sofort anzuzeigen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sowie die für die Sporteinrichtung geltende Nutzungsordnung (Bestandteil des Nutzungsvertrages) einzuhalten. Im Rahmen der Nutzungsordnung verpflichtet sich der Nutzer, den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiter des Rechtsträgers Folge zu leisten.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, die allgemeine Ordnung und Sicherheit und den Gesundheitsschutz beim Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb und bei öffentlichen Veranstaltungen durch Ordner-, Aufsichts-, Einlaß- und Sanitätsdienst zu gewährleisten.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich, keine Veränderungen ohne Genehmigung des Rechtsträgers an der Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte vorzunehmen.

§ 4

Kostenlose Nutzung

(1) Die Sporteinrichtung, deren Anlagen und Sportgeräte werden dem Nutzer zur unentgeltlichen Nutzung für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, einschließlich Heizung, Strom, Reinigung usw., überlassen.

(2) Erbringt der Rechtsträger im Auftrage des Nutzers Leistungen, die über seine Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag hinausgehen, z. B. zusätzliche Beschallung, zusätzliche Ausstattungen für Wettkämpfe usw., so sind diese gesondert vertraglich zu vereinbaren und vom Nutzer zu vergüten.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, in allen Fragen der Nutzung und der Auslastung der Sporteinrichtung kameradschaftlich zusammenzuarbeiten, um einen höchstmöglichen Erfolg des Sportbetriebes zu erreichen und die Sporteinrichtung vor Schäden zu bewahren.

(2) Zur Pflege, Erhaltung und Sicherung der Sporteinrichtung und ihrer Anlagen werden die Vertragspartner Vereinbarungen über die Mitarbeit der Mitglieder des Nutzers im Rahmen des NAW treffen.

§ 6 Schadenshaftung

(1) Der Rechtsträger haftet für Schäden, die durch Unterlassung der Instandhaltungspflicht des Rechtsträgers, den Mitgliedern und Gästen des Nutzers sowie dem eingebrachten Inventar und sonstigen Sachen des Nutzers durch die Nutzung und während der Nutzung entstehen.

(2) Der Nutzer haftet für Schäden, die von seinen Mitgliedern und Gästen schuldhaft an der Sporteinrichtung und ihren Anlagen verursacht werden.

§ 7 Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Nutzungsvertrag wird für das Jahr... abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht im gegenseitigen Einvernehmen bis zum 1. Dezember des laufenden Nutzungsjahres schriftlich aufgehoben wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| Rechtsträger | Nutzer |
| Unterschrift und Stempel | Unterschrift und Stempel |

Anlage 2

zu § 4 vorstehender Anordnung

Mustervertrag zur Durchführung von Großsportveranstaltungen

Gemäß § 4 der Anordnung vom 25. September 1969 über die in der Regel kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen durch sporttreibende Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen (GBl. II S. 519)

wird

zwischen dem
(Rechtsträger)

vertreten durch:

und dem
(Nutzer)

vertreten durch:

nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Nutzungsvertrages

(1) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer zur Durchführung der Großsportveranstaltung

die Sporteinrichtung
(genaue Bezeichnung)

und deren Anlagen
(genaue Bezeichnung)

(2) Der Rechtsträger überläßt dem Nutzer das aus der Anlage ersichtliche bewegliche Inventar

(genaue Bezeichnung der Sportgeräte)

§ 2 Nutzungszeit

(1) Die Sporteinrichtung wird für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitungszeit und Abbauzeit zur Verfügung gestellt.

(2) Beginn der Veranstaltung am:
Ende der Veranstaltung

Proben- und Vorbereitungszeit

vom:

bis:

Abbau bzw. Räumung der Sporteinrichtung

am:

bis:

(3) Der Nutzer übergibt dem Rechtsträger spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung einen Organisations- und Zeitplan.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Als Nutzungsentgelt werden% der Bruttoeinnahmen des Nutzers aus Eintrittsgeldern vereinbart.

(2) Der Nutzer legt dem Rechtsträger die Eintrittskartenabrechnung zur Einsichtnahme vor.

(3) Die Überweisung des Nutzungsentgelts erfolgt bis zum

(4) Leistungen des Rechtsträgers über die Verpflichtungen dieses Vertrages hinaus sind gesondert zu vereinbaren und vom Nutzer zu vergüten.

§ 4 Pflichten des Rechtsträgers

(1) Der Rechtsträger verpflichtet sich, die Sporteinrichtung in einem einwandfreien und für die Durchführung einer Großsportveranstaltung geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Rechtsträger verpflichtet sich zur Übernahme der äußeren Sicherheit und des Brandschutzes während der Großsportveranstaltung.

§ 5 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, die Großsportveranstaltung entsprechend dem im § 2 vereinbarten Termin und dem Organisations- und Zeitplan durchzuführen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung übergebenen Sporteinrichtungen, deren Anlagen und Sportgeräte schonend und pfleglich zu behandeln und alles zu tun, um das ihm anvertraute Volkseigentum vor Schäden zu schützen. Bekanntwerdende Mängel und Schäden werden sofort dem Rechtsträger angezeigt.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sowie die für die Sporteinrichtung geltende Nutzungsordnung (Bestandteil des Vertrages) einzuhalten. Im Rahmen der Nutzungsordnung verpflichtet sich der Nutzer, den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiter des Rechtsträgers Folge zu leisten.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich, die allgemeine Ordnung und Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei dieser Großsportveranstaltung durch Ordner-, Aufsichts-, Einlaß- und Sanitätsdienst zu gewährleisten.

§ 6 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

| | |
|----------------------|----------------------|
| Rechtsträger | Nutzer |
| Unterschrift/Stempel | Unterschrift/Stempel |

Anordnung Nr. 2*
zur Verleihung des akademischen Grades
Doktor eines Wissenschaftszweiges
— Bezeichnung der akademischen Grade —

vom 15. September 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der akademische Grad Doktor eines Wissenschaftszweiges wird in den in der Anlage bestätigten Bezeichnungen verliehen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bereits vorher verliehene akademische Grade können in der bisherigen Bezeichnung weitergeführt werden.

Berlin, den 15. September 1969

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. Gießmann

* Anordnung (Nr. 1) vom 21. Januar 1969 (GBl. II Nr. 14 S. 107)

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

Doktor eines Wissenschaftszweiges

doctor agriculturarum (Dr. agr.)
doctor juris (Dr. jur.)
doctor medicinae (Dr. med.)
doctor veterinariae (Dr. vet.)
doctor rerum militarium (Dr. rer. mil.)
doctor paedagogicae (Dr. paed.)
doctor philosophiae (Dr. phil.)
doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
doctor oeconomicae (Dr. oec.)
doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
doctor rerum silvaticarum (Dr. rer. silv.)
doctor theologiae (Dr. theol.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

Anordnung Nr. 2*
zur Verleihung des akademischen Grades
Doktor der Wissenschaften
— Bezeichnung der akademischen Grade —

vom 15. September 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der akademische Grad Doktor der Wissenschaften wird in den in der Anlage bestätigten Bezeichnungen verliehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1969

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. Gießmann

* Anordnung (Nr. 1) vom 21. Januar 1969 (GBl. II Nr. 14 S. 110)

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 2

Doktor der Wissenschaften

doctor scientiae agriculturarum (Dr. sc. agr.)
doctor scientiae juris (Dr. sc. jur.)
doctor scientiae medicinae (Dr. sc. med.)
doctor scientiae veterinariae (Dr. sc. vet.)
doctor scientiae militarium (Dr. sc. mil.)
doctor scientiae paedagogicae (Dr. sc. paed.)
doctor scientiae philosophiae (Dr. sc. phil.)
doctor scientiae naturalium (Dr. sc. nat.)
doctor scientiae oeconomicae (Dr. sc. oec.)
doctor scientiae politicarum (Dr. sc. pol.)
doctor scientiae silvaticarum (Dr. sc. silv.)
doctor scientiae technicarum (Dr. sc. techn.)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47 Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (816/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,30 M. und Teil III 1,60 M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschießfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|------------------------------|----------------|
| 1969 | Berlin, den 22. Oktober 1969 | Teil II Nr. 84 |
|------|------------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 9. 10. 69 | Zweite Verordnung über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung — | 523 |
| 20. 10. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung | 524 |
| 3. 10. 69 | Anordnung über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen | 525 |
| | Berichtigung | 526 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 526 |

Zweite Verordnung*
über die Führung des Dienstsiegels
der staatlichen Organe
— Siegelordnung —
vom 9. Oktober 1969

Zur Änderung der Verordnung vom 29. November 1966 über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. II 1967 S. 49) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Dienstsiegel erhalten zur Unterscheidung Registriernummern bzw. -buchstaben. Sofern nach Abs. 5 eine eindeutige Unterscheidung gegeben ist, kann auf die Registriernummer bzw. den -buchstaben verzichtet werden.“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Festlegungen der Grundsätze und besonderer Sicherheitsmaßnahmen, nach denen die Anfertigung, der Versand, die Ausgabe und die Nachweisführung der Dienstsiegel zu erfolgen haben, ist das Ministerium des Innern zuständig.

(2) Die im § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b Genannten sind berechtigt, Aufträge zur Anfertigung von Dienstsiegeln zu erteilen. Die Leiter ihrer Büros bzw. die Leiter der nachgeordneten Organe, Dienststellen und Einrichtungen können Aufträge erteilen, wenn sie hierzu durch schriftliche Weisung ermächtigt werden.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und die Oberbürgermeister der Städte sowie

deren Stellvertreter für Inneres sind berechtigt, Aufträge zur Anfertigung von Dienstsiegeln für die örtlichen Räte zu erteilen.

(4) Die Anfertigungs-, Verpackungs- und Versandkosten sind von der Dienststelle des Auftragserteilenden zu tragen.

(5) Die Auslieferung der Dienstsiegel hat von den Herstellerbetrieben direkt an den jeweiligen Auftragserteilenden zu erfolgen.

(6) Die Auftragserteilenden oder von ihnen schriftlich Ermächtigte sind für die Aushändigung der Dienstsiegel verantwortlich.“

§ 3

Der § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 4

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Werden infolge von Strukturveränderungen ein Organ oder Teile eines Organs aufgelöst oder erhalten sie eine neue Bezeichnung, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt geführten Dienstsiegel unverzüglich beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, beim Präsidium der Volkspolizei Berlin, abzugeben. Aus anderen Gründen nicht mehr benötigte oder durch Erneuerung ausgewechselte Dienstsiegel sind ebenfalls bei diesen VP-Dienststellen abzugeben. Jeder Rückgabe eines Dienstsiegels ist die dazugehörige Siegelkarteikarte beizufügen.“

§ 5

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im § 2 Abs. 2 Genannten sowie die Leiter unterstellter siegelführender Organe und Einrichtungen sind für die Kontrolle der Dienstsiegel in ihrem

* (1.) VO vom 29. November 1966 (GBl. II 1967 Nr. 9 S. 49)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli — August — September 1969

Bereich verantwortlich. Jährlich sind mindestens zweimal der ordnungsgemäße Umgang mit den Dienstsiegeln, die sichere Aufbewahrung, die Vollständigkeit der Dienstsiegel und die ordnungsgemäße Führung der Siegelkarteikarten bzw. der Siegelkartei zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse und die in der Auswertung festgelegten Maßnahmen sind schriftlich niederzulegen.

(2) Das Ministerium des Innern, die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und die Volkspolizei-Kreisämter sind für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, außer bei den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a Genannten, verantwortlich und in Durchsetzung dieser Verordnung zur Gewährleistung der Sicherheit berechtigt, Auflagen und Weisungen zu erteilen."

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1969

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Erste Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung

vom 20. Oktober 1969

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 29. November 1966 über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. II 1967 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 9. Oktober 1969 (GBl. II S. 523) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Anfertigung von Dienstsiegeln werden gemäß § 6 Abs. 1 der Siegelordnung die VEB Druckkombinat Berlin, 108 Berlin, (für Farbdruksiegel) und Münze der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, (für Prägesiegel und Petschafte) ermächtigt.

§ 2

(1) Die Aufträge zur Herstellung von Dienstsiegeln gemäß § 4 Absätze 2 und 3 der Siegelordnung müssen enthalten:

- a) die Art des Dienstsiegels gemäß § 1 Abs. 1 der Siegelordnung
- b) Angaben über die Größe des Dienstsiegels und seine Beschriftung gemäß § 1 Absätze 2 und 3 der Siegelordnung
- c) die Bezeichnung der Dienststellung gemäß § 1 Abs. 5 der Siegelordnung oder
- d) die Registriernummer (-nummern) bzw. den Registrierbuchstaben (die -buchstaben) oder beides gemäß § 1 Abs. 6 der Siegelordnung.

(2) Bei Aufträgen zur Anfertigung von Prägesiegeln ist zu vermerken, ob nur der Prägesatz oder eine kom-

plette Prägepresse (Handprägepresse oder elektromagnetische Prägepresse) angefertigt werden soll.

(3) Aufträge zur Anfertigung von Dienstsiegeln sind nur an die im § 1 ermächtigten Betriebe zu adressieren und dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Zuständig ist das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die siegelführende Stelle ihren Sitz hat. In der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist das Präsidium der Volkspolizei Berlin zuständig.

(4) Nach Anbringung eines vom Ministerium des Innern festgelegten Sichtvermerkes werden die Aufträge von den Volkspolizei-Kreisämtern bzw. vom Präsidium der Volkspolizei Berlin den zur Anfertigung von Dienstsiegeln ermächtigten Betrieben übersandt.

§ 3

Von den Leitern der VEB Druckkombinat Berlin und Münze der Deutschen Demokratischen Republik sind Maßnahmen festzulegen, die eine zeitgerechte und mit einer hohen Sicherheit verbundene Anfertigung von Dienstsiegeln sowie den sicheren Umgang und die sichere Aufbewahrung der erforderlichen Arbeitsmaterialien und Unterlagen gewährleisten. Die Maßnahmen sind mit dem Ministerium des Innern abzustimmen.

§ 4

Der Versand von Dienstsiegeln hat gemäß § 6 Abs. 5 der Anordnung vom 4. Januar 1965 über den Transport des staatlichen Schriftgutes und die Behandlung Vertraulicher Dienstsachen — ZKD/VD-Anordnung — (Sonderdruck Nr. 505 des Gesetzblattes) als Vertrauliche Dienstsache über den Volkspolizei-Kurierdienst zu erfolgen. Auf der Sendung sind die Anzahl und Art der Dienstsiegel zu vermerken.

§ 5

(1) Die Aushändigung der Dienstsiegel hat gegen Quittung auf einer vom Ministerium des Innern herausgegebenen Siegelkarteikarte (Vordruck VS 70) zu erfolgen.

(2) Für jedes Dienstsiegel sind 2 Siegelkarteikarten auszufertigen. Eine Siegelkarteikarte ist innerhalb von 5 Tagen dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu übergeben. Zuständig ist das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die siegelführende Stelle ihren Sitz hat. In der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist das Präsidium der Volkspolizei Berlin zuständig.

(3) Eine Siegelkarteikarte ist bei den im § 4 Abs. 6 der Siegelordnung Genannten aufzubewahren. Beim Vorhandensein mehrerer Siegelkarteikarten sind diese als Siegelkartei zu führen. Für die Dienstsiegel der Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte sind die Siegelkarteikarten vom Rat des Kreises zu führen.

(4) Die bisher verwendeten Siegelkarteikarten Vordruck VS 20 des Ministeriums des Innern verlieren am 1. März 1970 ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die vorhandenen Dienstsiegel gemäß Absätzen 1 bis 3 neu zu erfassen. Für danach hinzukommende Dienstsiegel ist gemäß Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Vordrucke der Siegelkarteikarten sind bei den Volkspolizei-Kreisämtern sowie dem Präsidium der Volkspolizei Berlin erhältlich.

(6) Bei Rückgabe eines Dienstsiegels gemäß § 8 der Siegelordnung ist auf der Siegelkarteikarte der Grund der Rückgabe zu vermerken.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1969

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l

**Anordnung
über die vorbereitenden Maßnahmen
zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel
für Wohnungswesen**

vom 3. Oktober 1969

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die
- VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (VEB KWV)
 - Betriebe und Einrichtungen der übrigen sozialistischen Wirtschaft und Haushaltsorganisationen (staatliche Organe und Einrichtungen), soweit diese Betriebe, Einrichtungen und Haushaltsorganisationen Rechtsträger von volkseigenen Grundmitteln für Wohnungswesen sind
- (nachstehend Betriebe und Einrichtungen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für die übergeordneten Organe, die für die im Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen anweisend, anleitend oder kontrollierend tätig sind.

§ 2

Vorbereitende Maßnahmen

(1) Die vorbereitenden Maßnahmen umfassen die Generalinventur, die Inventarobjektbestimmung, die Klassifizierung und die Ermittlung des Bruttowertes und des Verschleißes der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen und aller anderen sich in Rechtsträgerschaft der VEB KWV befindenden Grundmittel.

(2) Die durchzuführenden Maßnahmen werden in einer Instruktion der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich geregelt.

(3) Die Generalinventur erfolgt zum Stichtag 1. Januar 1970.

(4) Die Inventarobjektbestimmung und die Klassifizierung der Grundmittel sind auf der Grundlage einer Richtlinie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes) vorzunehmen.

(5) Die Bruttowerte der Gebäude und baulichen Anlagen sind auf der Grundlage der mit der Anordnung Nr. 135 vom 3. Oktober 1969 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 118 — Bewertungskennzahlen der volkseigenen Gebäude und

baulichen Anlagen für Wohnungswesen — (Sonderdruck Nr. 626 des Gesetzblattes) veröffentlichten Bewertungskennzahlen zu ermitteln.

(6) Für die Maschinen und Ausrüstungen ist grundsätzlich nur der Verschleiß neu zu bestimmen.

(7) Der Verschleiß der Grundmittel ist auf der Grundlage der normativen Nutzungszeiten zu ermitteln. Die normativen Nutzungszeiten sind durch die im Abs. 4 genannte Anordnung festgesetzt.

§ 3

**Verantwortlichkeit der staatlichen
und wirtschaftsleitenden Organe**

(1) Die Bereitstellung der Instruktion, der Richtlinie, des Katalogs und der Formblätter erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Sicherung der organisatorischen Voraussetzungen sowie die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung der Grundmittelumbewertung erfolgen

- a) für die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen und für die zentralen Haushaltsorganisationen durch die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane
- b) für die bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe und Einrichtungen und örtlichen Haushaltsorganisationen durch die Räte der Bezirke, der Kreise, der Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden.

§ 4

**Vorbereitung der Umbewertung
der Gebäude und baulichen Anlagen**

(1) Die Daten und Charakteristika der Gebäude und baulichen Anlagen sind auf der Grundlage der Bauzustandskartei*, von Bauakten und anderen bautechnischen Dokumenten oder durch eine körperliche Aufnahme zu ermitteln. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern, daß die Dokumentation über die Baukategorie, die Baugruppe, den Ausstattungsgrad und das Aufmaß mit dem Istzustand der Gebäude und baulichen Anlagen übereinstimmen. Die Ermittlung der m³ des umbauten Raumes für Gebäude erfolgt nach der TGL 13 742.

(2) Die Ermittlung der Bruttowerte und des Verschleißes der Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt unter Nutzung der betrieblichen Dokumentation gemäß Abs. 1. Die Betriebe und Einrichtungen setzen für diese Arbeiten eigene sachverständige Kräfte ein, organisieren die gegenseitige Hilfe und gewinnen ehrenamtliche Kräfte.

(3) Die Anleitung der sachverständigen Kräfte erfolgt durch die zuständigen örtlichen Räte. Sie sollen sich dabei insbesondere auf bereits geschulte Kräfte stützen. Im Bereich der zuständigen zentralen Staatsorgane kann die Anleitung der sachverständigen Kräfte durch eigene Baufachleute erfolgen.

(4) Verfügen Betriebe und Einrichtungen für die Ermittlung der Bruttowerte ihrer Gebäude und baulichen

* Vgl. Beschluß vom 19. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 651) und Ordnung vom 22. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 652)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 27. Oktober 1969

Teil II Nr. 85

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 22. 9. 69 | Anordnung über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel | 527 |
| 1. 10. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Gebührentarife des Verkehrswesens | 529 |
| 30. 9. 69 | Anordnung Nr. 5 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik | 530 |

**Anordnung
über den Bezug von Industriewaren
des Bevölkerungsbedarfs
durch gesellschaftliche Bedarfsträger
im Konsumgüterbinnenhandel**

vom 22. September 1969

Im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, der Justiz und für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird angeordnet:

§ 1

Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind: volkseigene Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und selbständige Bürger, soweit sie Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs zur Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs benötigen.

§ 2

(1) Der gesellschaftliche Bedarf ist grundsätzlich bei den Einrichtungen des Produktionsmittelhandels bzw. anderen mit der planmäßigen Versorgung beauftragten Organen und Einrichtungen im Rahmen der zugewiesenen Fonds zu decken.

(2) Gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist der Einkauf der in der Anlage genannten Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds nicht gestattet.

(3) Eine Abweichung von der Regelung des Abs. 2 kann nur erfolgen, soweit diese Anordnung in den §§ 3 bis 5 hierzu die Berechtigung zulässt.

§ 3

(1) Bis zu einem Gesamtbetrag von 200 M je Monat können von gesellschaftlichen Bedarfsträgern aus dem

der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds eingekauft werden:

Erzeugnisse der Industrie textiler Flächengebilde (außer Dekorationsgewebe und -gewirke, Teppiche, Läufer, gewebte und gewirkte Tülle und Gardinen)

Erzeugnisse der Wirkereien und Strickereien

Erzeugnisse der sonstigen Textilindustrie

Erzeugnisse der Konfektionsindustrie (außer Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder, Leib- und Haushaltwäsche)

Erzeugnisse der Schuh- und Lederwarenindustrie (außer Schuhwerk mit Oberteil aus Leder).

(2) Der Einkauf von Werkzeugen aller Art einschließlich elektrischer Handwerkszeuge in Einzelstücken sowie von Bau- und Möbelbeschlag für Reparaturzwecke ist durch gesellschaftliche Bedarfsträger möglich.

(3) Bürobedarfsartikel, Eßbestecke, rostfrei und mit Silberauflage, und Geschirr aus Blechemaille können bis zu einem Betrag, der je angeführter Warenart 25 M im Monat nicht übersteigt, bezogen werden.

§ 4

Der Einkauf von Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds ist zulässig

a) für Konfektionserzeugnisse zur Durchführung des Spielbetriebes der Theater, des Rundfunks, des Fernsehens sowie der Produktion der DEFA-Studios

b) für Verbrauchsgegenstände und Artikel des persönlichen Bedarfs durch Kindergärten, -krippen, -heime, Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder, Heime der Jugendhilfe, Schulen sowie Feierabend- und Pflegeheime.

§ 5

(1) Die Direktoren der zuständigen warenfondsbilanzierenden Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels sind nach verantwortungsbewusster Prüfung der Versor-

gungssituation im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches berechtigt, in Einzelfällen den Bezug von Waren laut Anlage aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds auch über die im § 3 festgelegte Begrenzung hinaus zu ermöglichen, wenn

- damit die Initiative gesellschaftlicher Bedarfsträger zur Erweiterung und Verbesserung ihrer sozialen und kulturellen Leistungen unterstützt wird
- die Waren für öffentliche Tombolen und Sachwertlotterien benötigt werden.

(2) Die Direktoren der im Abs. 1 genannten Betriebe haben sich periodisch über den Umfang der von ihnen zu ermöglichenden Verkäufe von Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds mit den zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, abzustimmen und sind verpflichtet, ihnen gegenüber auf Anforderung über die jeweiligen Verkäufe zu berichten.

§ 6

(1) Die nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 zulässigen Wareneinkäufe durch gesellschaftliche Bedarfsträger sind in der Regel in Einzelhandelsgeschäften zu tätigen. Die zu handelnden Sortimente sowie die Abwicklung der Warenbezüge ist zwischen den zuständigen Groß- und Einzelhandelsbetrieben zu vereinbaren.

(2) Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 3 können die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Handel und Versorgung, für Einzelhandelsgeschäfte, die vorwiegend gesellschaftliche Bedarfsträger mit Bürobedarfsartikeln versorgen, in Abstimmung mit den zuständigen Groß- und Einzelhandelsbetrieben die festgelegten Begrenzungen aufheben bzw. den gesellschaftlichen Bedarfsträgern in Einzelfällen den Bezug von Papiererzeugnissen in diesen Einzelhandelsgeschäften gestatten.

§ 7

Für den Bezug von Baustoffen gelten folgende Regelungen:

- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien — Auszugsweise — (GBl. II S. 28)
- Beschluß vom 18. August 1966 über die teilweise Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 591).

§ 8

Soweit nach speziellen preisrechtlichen Bestimmungen keine andere Regelung gilt, erfolgt der Verkauf zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzliche Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wieder-

holt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden bzw. den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise oder Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 10

Wird die Ware vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung verkauft, können die Vorsitzenden bzw. die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise oder Städte anstelle einer Ordnungsstrafmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 vom Direktor des Handelsbetriebes bzw. vom übergeordneten Leiter die Kürzung bzw. Streichung der Jahresendprämie des die Ordnungswidrigkeit Begehenden oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw. den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme fordern.

§ 11

Verstoßen volkseigene Einzelhandels- bzw. sozialistische Großhandelsbetriebe gegen die Bestimmungen dieser Anordnung, sind diese verpflichtet, die aus dem Verkauf realisierte volle Einzelhandels- bzw. Großhandelsspanne als nicht selbst erwirtschafteten Gewinn zu behandeln und zusätzlich an den zuständigen Haushalt abzuführen. Als zuständiger Haushalt gilt für Betriebe, die einem bezirksgeleiteten Wirtschaftsorgan unterstehen, der Haushalt des Bezirkes und für die übrigen Betriebe der zentrale Haushalt.

§ 12

(1) Werden Waren entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung

- a) durch volkseigene Betriebe und Wirtschaftsorgane gekauft, sind diese verpflichtet, eine zusätzliche Abführung an den zuständigen Haushalt in Höhe des Kaufbetrages zu Lasten der Kosten zu entrichten. Die zusätzliche Buchung als Kosten und die Abführung an den zuständigen Haushalt haben auch dann zu erfolgen, wenn die Finanzierung des Kaufs außerhalb der Kosten durchgeführt wird (z. B. Investitionsfonds, Kultur- und Sozialfonds, Prämienfonds, Rationalisierungsfonds). Als zuständiger Haushalt gilt für Betriebe und Wirtschaftsorgane, die einem örtlichen Rat unterstehen, der jeweilige Haushalt des örtlichen Rates und für die übrigen Betriebe der zentrale Haushalt
- b) durch staatliche Organe und deren Einrichtungen gekauft, sind diese verpflichtet, den Kaufbetrag zusätzlich in den Ausgaben des betreffenden staatlichen Organs bzw. der Einrichtung zu sperren. Sie sind nicht berechtigt, den gesperrten Betrag für anderweitige Zwecke zu verwenden. Die von den örtlichen Räten und deren Einrichtungen zu sperrenden Beträge sind an den zentralen Haushalt abzuführen. Dabei ist es ohne Bedeutung, welche Finanzierungsquelle für die Anschaffung dieser Waren eingesetzt wird (z. B. geplante Haushaltsmittel, Prämienfonds)

c) durch Konsumgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändler sowie private und handwerkliche Betriebe und andere selbständig tätige Bürger gekauft, sind die Kosten für die Anschaffung dieser Waren sowie die mit deren Nutzung verbundenen Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben, Kosten bzw. Handelskosten abzugsfähig.

(2) Die Anwendung der Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegenüber dem die Ordnungswidrigkeit Begehenden wird durch die Regelung des Abs. 1 nicht berührt.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 9 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 9 tritt einen Monat nach Veröffentlichung der Anordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Dezember 1967 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterhandel (GBl. II S. 867) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1969

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

1. Schuhwerk mit Oberteil aus Leder
2. Lederwaren
3. Dekorationsgewebe und -gewirke
4. Teppiche und Läufer
5. Fußbodenbelag
6. Gewebe und gewirkte Tülle und Gardinen
7. Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder
8. Leibwäsche
9. Haushaltswäsche
10. Erzeugnisse der Wirkereien und Strickereien
11. Erzeugnisse der sonstigen Textilindustrie
12. Möbel und Polsterwaren
13. Sport- und Wanderzelle (außer Großraumzelle ab 10 Personen)
14. Luftmatratzen aus Gewebe und Gummi (außer 2. bis 4. Wahl)
15. Motorfaltboote D 110/2 und D 140 sowie starre Boote (außer Motorboottypen „Jupiter“, „Habicht“, „Viola“, Trainingsboote, Paddel- und Ruderboote für die Bootsausleihstationen, Kanadier, Wettkampfboote sowie Rettungs- und Beiboote)
16. Bürobedarfsartikel und Papiererzeugnisse (außer Formularbücher, -blocks und ähnliche Papiererzeugnisse für den Bürobedarf)

17. Klein- und Reiseschreibmaschinen
18. Tapeten
19. Kelchglas
20. Wannen aus Polyäthylen
21. Esbestecke (rostfrei und mit Silberauflage)
22. Emaillegeschirr (Blechemaille)
23. Elektroherde
24. Haushaltskühlschränke
25. Haushaltwaschmaschinen
26. Bügel- und Bohnermaschinen
27. Elektrische Durchlauferhitzer
28. Gußeiserne Badewannen
29. Gasherde
30. Kombinierte Gas-Kohle-Herde
31. Gasgeräte für Flüssiggas aller Art (außer Campinggasgeräte)
32. Werkzeuge aller Art einschließlich elektrischer Handwerkszeuge
33. Drahtgeflecht aus Metall und ähnliche Ausführung mit gleichem Gebrauchswert
34. Bau- und Möbelbeschläge
35. Koffer-, TT-Empfänger und Autosuper
36. Foto-, Kino-Objektive
37. Prismen-Theatergläser
38. Binokulare und monokulare Prismenferngläser
39. Personenkraftwagen
40. Kleinroller, Kleinmotorräder bis 75 cm³ und Mopeds
41. Motorrad- und Motorrollerdecken und -schläuche

Anordnung Nr. 2* über die Gebührentarife des Verkehrswesens vom 1. Oktober 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt 5.1.13. erhält folgende Fassung:

„Für die auf Antrag erteilte Genehmigung zum einmaligen Befahren der Wasserstraßen in einer Verkehrsrichtung und einer Reise mit einem übermaßigen Fahrzeug 5.- M.“

§ 2

(1) Der Abschnitt 5.2.3.8. ist durch nachstehende Abschnitte zu ergänzen:

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. November 1968 (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes)

5.2.3.3.

Für besondere Besichtigungen bei Seeschiffen zwecks Zulassung zu Überführungsfahrten oder zwecks Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb unbesetzter oder zeitweilig unbesetzter Maschinenanlagen

| Bei Fahrzeugen — BRT — | Gebühren M |
|---------------------------|---------------|
| bis 50 | 8,— |
| bis 100 | 15,— |
| bis 150 | 30,— |
| bis 500 | 45,— |
| bis 3 000 | 70,— |
| über 3 000 | 90,— |

5.2.3.4.

Bei Fahrzeugen der Binnenschifffahrt ist für besondere Besichtigungen zwecks Zulassung zu Überführungsfahrten eine Gebühr in Höhe von 25,— M zu erheben.“

(2) Der Abschnitt 5.2.3.11. erhält folgende Fassung:

„Für die Ausstellung eines Ausnahmezeugnisses oder für die Genehmigung zum Betrieb unbesetzter oder zeitweilig unbesetzter Maschinenanlagen
8,— M.“

§ 3

(1) Im Abschnitt 5.3.1.1. ist „Bruttowert des Erzeugnisses“ zu ersetzen durch „Bei einem Gesamtbruttowert der an einem Tag in einem Betrieb abgenommenen Erzeugnisse“.

(2) Im Abschnitt 5.3.1.2. erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Liegt diese nicht vor, so sind zusätzliche Gebühren gemäß Abschnitten 5.3.0.4. und 5.3.0.5. zu erheben.“

(3) Im Abschnitt 5.3.3.4. ist die Gebühr bei Neuklassifikation — Antriebsleistung bis 10 PS — von 10,— M in 20,— M zu ändern.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1969

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Anordnung Nr. 5*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. September 1969

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 220. Geburtstages von Johann Wolfgang von Goethe.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Johann Wolfgang von Goethe und darüber die halbkreisförmige Umschrift „JOHANN WOLFGANG VON GOETHE“. Unter dem Kopfbildnis die Jahreszahlen „1749—1832“

b) Rückseite

Stylisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1969 20 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1969

Der Präsident
der Staatsbank

der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski

* Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1073)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 104 Berlin, Otto-Grothwohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fordauernder Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M; Teil II 1,60 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1031 Berlin, Schwedter Straße 363, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendrotations-Hochdruck)

Index 31 817



L. M. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
Bibliothek
Halle (S.) Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

531

1969

Berlin, den 28. Oktober 1969

Teil II Nr. 86

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30. 9. 69 | Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — .. | 531 |
| 8. 10. 69 | Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik | 532 |
| 9. 10. 69 | Anordnung über die staatliche Anerkennung von Spezialbetrieben und Karpfenteichwirtschaften der Binnenfischerei mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion | 532 |
| 3. 10. 69 | Anordnung Nr. 2 über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret | 534 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 534 |

Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — vom 30. September 1969

Zur weiteren Durchsetzung des ökonomischen Einsatzes von Leihverpackung und einer rationellen Organisation des Umlaufes von Leihverpackung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen der Betriebe aller Eigentumsformen beim Umlauf von Leihverpackung.

- (2) Diese Anordnung findet keine Anwendung
- bei Exportlieferungen
 - bei Verpackungsmitteln, deren Rückführung bzw. Wiederverwendung durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt ist
 - soweit der Umlauf von Leihverpackung innerhalb des Binnenhandels besonders geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Leihverpackung können grundsätzlich alle Versandverpackungen und Verpackungshilfsmittel sein, soweit sie mehrfach einsetzbar sind und ihre Verwendung als Leihverpackung vertraglich vereinbart ist.

(2) Versandverpackung und Verpackungshilfsmittel im Sinne dieser Anordnung sind nicht Paletten, Transportbehälter und andere Arten von Transportmitteln oder -hilfsmitteln, einschließlich betriebseigene Transportbehälter.

§ 3

Vereinbarungen der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, in den Wirtschaftsverträgen Vereinbarungen über den ökonomischen Einsatz von Leihverpackung und die Sicherung einer rationellen Organisation ihres Umlaufes zu treffen. Das gilt für

1. die Rückgabefrist (einschließlich Beginn und Ende)
2. den Umgang mit Leihverpackung und besondere Pflichten des Warenempfängers bei der Behandlung von Leihverpackung
3. den Abnutzungsbetrag. Der Anschaffungswert ist im Vertrag bekanntzugeben.

(2) Soweit hierzu besondere Rechtsvorschriften bestehen, die keiner Konkretisierung im Verträge bedürfen, sind diese unmittelbar Vertragsinhalt.

§ 4

Abnutzungsbetrag

(1) Der Abnutzungsbetrag hat grundsätzlich dem Verschleißanteil zu entsprechen. Der Verschleißanteil ist zu ermitteln aus dem Anschaffungswert, dividiert durch die durchschnittliche Umschlagszahl der Leihverpackung.

(2) Berechnungsunterlagen über Abnutzungsbeträge sind nach den Rechtsvorschriften aufzubewahren.

(3) Die Berechnung eines Abnutzungsbetrages entfällt, wenn dem preisrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5

Pflichten und Rechte der Vertragspartner

(1) Die Leihverpackung ist vom Lieferer als solche zu kennzeichnen. Auf den Versandpapieren und den Rechnungen ist ein Vermerk anzubringen, daß es sich um Leihverpackung handelt.

(2) Leihverpackung ist vom Warenempfänger im wiederverwendungsfähigen Zustand zurückzugeben. Die Kosten für die Rückführung der Leihverpackung trägt der Warenempfänger, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Geht Leihverpackung beim Warenempfänger in beschädigtem Zustand ein, so hat er dies dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen und den entsprechenden Nachweis zu führen.

(4) Geht Leihverpackung beim Lieferer in beschädigtem Zustand ein (Rückführung), ohne daß eine Anzeige des Warenempfängers gemäß Abs. 3 erfolgt ist, so hat dieser den Schaden zu ersetzen.

(5) Bei Rückführung trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Leihverpackung der Lieferer nur, wenn die Rückführung mit seinen Transportmitteln erfolgt.

(6) Die Verantwortung des Warenempfängers für den Verlust von Leihverpackung regelt sich nach § 6. Außerdem ist der Warenempfänger berechtigt, vor Ablauf der Rückgabefrist dem Lieferer ein gleichartiges Verpackungsmittel (gleicher Werkstoff, gleiche Abmessungen) zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Nichteinhaltung von Rückgabefristen

(1) Bei Nichteinhaltung der Rückgabefristen für Leihverpackung beträgt die Vertragsstrafe

- in der ersten Dekade das 10fache des Abnutzungsbetrages, mindestens jedoch 10 M
- für jede folgende Dekade das 20fache des Abnutzungsbetrages.

Die Vertragsstrafe darf insgesamt das 3fache des Anschaffungswertes nicht übersteigen. Als Anschaffungswert gilt der bei Verzugsbeginn gültige Bezugspreis.

(2) Der Verzug wird beendet, wenn der Warenempfänger dem Lieferer die Leihverpackung zurückgibt bzw. ihm ein gleichartiges Verpackungsmittel zur Verfügung gestellt hat.

(3) Mit der Zahlung der Vertragsstrafe ist jeder weitere Schaden abgegolten.

Schlußbestimmungen

§ 7

Soweit in dieser Anordnung spezielle Regelungen nicht enthalten sind, finden Anwendung:

- das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) für Betriebe gemäß § 1 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes
- die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249) über Berechnung und Verjährung von Vertragsstrafen sowie den Einspruch gegen Vertragsstrafenrechnungen und darüber hinaus das Allgemeine Zivilrecht für alle übrigen Betriebe.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft. Sie ist auf solche wechselseitigen Beziehungen beim Umlauf von Leihverpackung anzuwenden, bei denen die Leihverpackung nach Inkrafttreten der Anordnung zurückzuführen ist.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581)

Anordnung vom 29. April 1958 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (außer Obst und Gemüse) (GBl. I S. 483)

Anordnung vom 30. Dezember 1958 über die Wiederverwendung gebrauchter Kartonagen und Wellpappenkartonagen in der Lebensmittelindustrie (GBl. I 1959 S. 21)

Anordnung Nr. 2 vom 9. Juni 1960 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung — Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung aus Holz — (GBl. I S. 401)

Anordnung Nr. 4 vom 17. August 1964 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. II S. 743).

Berlin, den 30. September 1969

Der Minister
für Materialwirtschaft
Dr. Haase

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Oktober 1969

§ 1

Die Anordnung vom 7. Dezember 1964 über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 531) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1969

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Dr. Georgi

Anordnung über die staatliche Anerkennung von Spezialbetrieben und Karpfenteichwirtschaften der Binnenfischerei mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion vom 8. Oktober 1969

Zur Förderung der Initiative der VEB Binnenfischerei, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) und sonstigen Binnenfischereibetriebe bei der Intensivierung der Satzkarpfenproduktion und Steigerung der Satzkarpfenerträge wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) VEB Binnenfischerei, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) und sonstige Binnenfischereibetriebe mit vorbildlich spezialisierter Satzkarpfenproduktion können nach Erfüllung der im § 2

genannten Bedingungen staatlich anerkannt werden. Die staatliche Anerkennung kann auch einzelnen Karpfenteichwirtschaften eines VEB Binnenfischerei erteilt werden, wenn sie die im § 2 genannten Bedingungen erfüllen.

(2) Auf einzelne Stufen (Zuchtjahre) der Karpfenproduktion spezialisierte Karpfenteichwirtschaften der VEB Binnenfischerei können nach Erfüllung der im § 2 genannten Bedingungen gemeinschaftlich staatlich anerkannt werden.

(3) Die staatliche Anerkennung berechtigt die VEB Binnenfischerei, PwF und sonstigen Binnenfischereibetriebe zur Führung des Titels „Staatlich anerkannter Spezialbetrieb mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion“ und die Karpfenteichwirtschaften des VEB Binnenfischerei zur Führung des Titels „Staatlich anerkannte Karpfenteichwirtschaft mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion“.

§ 2

Für die staatliche Anerkennung müssen folgende Bedingungen in drei dem Antragsdatum unmittelbar vorausgegangenen Jahren erfüllt worden sein:

1. Spezialisierungsgrad (K_2 -Produktion) über 50 %.
2. Ordnungsgemäße Vertragsbeziehungen für die gesamte K_2 -Warenproduktion.
3. Hohes Produktionsniveau bei der Karpfenproduktion

| | |
|------------|--------------------|
| Abfischung | über 300 kg/ha TN |
| Zuwachs | über 650 kg/ha TN. |
4. Ausreichende Anzahl gekörter, zuchtauglicher Laichkarpfen pro 100 000 Stück K_2 — Bedarf 3 Rogener Geschlechtsverhältnis (weibl. : männl.) 2 : 1, Alter nicht über 10 Jahre.
5. Ausreichende Anzahl zuchtauglicher Nachwuchslaichkarpfen, doppelte Anzahl des benötigten Laichkarpfenbestandes mindestens dreisömmrig.
6. Erstes Zuchtjahr

| |
|---------------------------------------|
| über 20 000 Stück K_1 /ha TN |
| über 500 kg K_1 /ha TN |
| über 25 g mittlere K_1 -Stückmasse. |
7. Zweites Zuchtjahr

| |
|--|
| über 3 500 Stück K_2 /ha TN |
| über 900 kg K_2 /ha TN |
| über 250 g mittlere K_2 -Stückmasse. |
8. Planerfüllung bei

| |
|--|
| der K_1 -Produktion (St. und kg) |
| der K_2 -Produktion (St. und kg) |
| der K_2 -Warenproduktion (St. und kg). |

§ 3

(1) Den Antrag auf staatliche Anerkennung können alle VEB Binnenfischerei, PwF und sonstigen Binnenfischereibetriebe stellen, wenn die im § 2 festgelegten Mindestforderungen erfüllt wurden. Die Anträge für die staatliche Anerkennung von Karpfenteichwirtschaften sind von den VEB Binnenfischerei für jede Karpfenteichwirtschaft gesondert zu stellen.

(2) Der Antrag ist über den zuständigen Oberfischmeister an die VVB Binnenfischerei zu stellen.

(3) Mit dem Antrag ist ein Leistungsnachweis über die Erreichung der unter § 2 festgelegten dreijährigen Mindestleistungen vorzulegen (Anlage).

§ 4

(1) Die staatliche Anerkennung erfolgt durch den Generaldirektor der VVB Binnenfischerei nach Überprüfung des Leistungsnachweises in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission für Fische.

(2) Über die staatliche Anerkennung nach § 1 wird den VEB Binnenfischerei, PwF und sonstigen Binnenfischereibetrieben sowie den Karpfenteichwirtschaften eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Der staatlich anerkannte Spezialbetrieb mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion und die staatlich anerkannte Karpfenteichwirtschaft mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion können zu den in den Preisvorschriften festgelegten Preisen* mit dem Vertragspartner für zweisömmrige Satzkarpfen einen Preiszuschlag in Höhe von 5 % des Erzeugerpreises vereinbaren.

(4) Die staatliche Anerkennung wird von der VVB Binnenfischerei in der Deutschen Fischerei Zeitung** veröffentlicht.

§ 5

(1) Die staatliche Anerkennung ist jährlich nach Abschluß der Satzkarpfenverkäufe im Frühjahr durch die VVB Binnenfischerei zu überprüfen.

(2) Werden die unter § 2 genannten Mindestleistungen nicht mehr erfüllt, wird der Titel aberkannt.

(3) Über die Aberkennung entscheidet der Generaldirektor der VVB Binnenfischerei nach Beratung mit der Zuchtkommission für Fische. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Aberkennung ist mit Begründung dem VEB Binnenfischerei, der PwF oder dem sonstigen Binnenfischereibetrieb schriftlich mitzuteilen. Der Titel darf nicht mehr geführt werden. Weitere Preiszuschläge dürfen nicht mehr vereinbart werden. Bereits vereinbarte Preiszuschläge sind aufzuheben.

(5) Die Aberkennung des Titels wird von der VVB Binnenfischerei in der Deutschen Fischerei Zeitung** veröffentlicht.

(6) Der Antrag für eine erneute staatliche Anerkennung kann erst gestellt werden, wenn die im § 2 genannten Bedingungen erfüllt wurden.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 3 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 787/1 vom 9. Oktober 1967 — Preise für Satzfische — (GBl. II S. 717) außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
Ewald
Minister

* Zur Zeit Preisverordnung Nr. 787/1 vom 9. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 106 S. 717)

** Fachzeitschrift der Binnenfischerei der Deutschen Demokratischen Republik

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Antrag auf staatliche Anerkennung

1. VEB Binnenfischerei / PWF / sonstiger Binnenfischereibetrieb
2. Karpfenteichwirtschaft des VEB Binnenfischerei
3. ha TN
4. Spezialisierungsgrad %
5. Vertragsbeziehungen für die gesamte K₂-Warenproduktion
6. Abfischung kg/ha TN
7. Zuwachs kg/ha TN
8. Laichkarpfen (gekört)
Rogener St.
Milchner St.
Geschlechtsverhältnis (weibl. : männl.)
Höchstalter
9. Nachwuchslaicher (dreisömmerig und älter)
St.
10. Erstes Zuchtjahr (Abfischung)
K₁-St./ha TN
K₁-kg/ha TN
K₁-Stückmasse g
11. Zweites Zuchtjahr (Abfischung)
K₂-St./ha TN
K₂-kg/ha TN
K₂-Stückmasse g
12. Planerfüllung
K₁-Produktion (St. und kg) Plan
Ist

| | |
|--|------------------------------------|
| K ₂ -Produktion (St. und kg) | Plan Ist |
| K ₂ -Warenproduktion (St. und kg) | Plan Ist |
| Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers |
| Stellungnahme des Oberfischmeisters | |

Anordnung Nr. 2*
über die veterinärhygienische Überwachung
von Wildbret
vom 8. Oktober 1969

§ 1

Der § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 23. Dezember 1957 über die veterinärhygienische Überwachung von Wildbret (GBl. I 1958 S. 12) erhält folgende Fassung:
„Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 haben die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zu finanzieren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. November 1969 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
Ewald
Minister

* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Dezember 1957 (GBl. I 1958 Nr. 3 S. 12)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 577 vom 12. September 1969 enthält:

Anordnung Nr. 577 vom 11. August 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 578 vom 19. September 1969 enthält:

Anordnung Nr. 578 vom 18. August 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 579 vom 26. September 1969 enthält:

Anordnung Nr. 579 vom 22. August 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 580 vom 10. Oktober 1969 enthält:

Anordnung Nr. 580 vom 8. September 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,63 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 4. November 1969

Teil II Nr. 87

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 8. 10. 69 | Anordnung über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Feierabend- und Pflegeheime | 535 |
| 1. 10. 69 | Anordnung Nr. 3 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — | 537 |

Anordnung über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Feierabend- und Pflegeheime vom 8. Oktober 1969

Die Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBI. I S. 111) erfordert, auch in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen die Leistungsfinanzierung einzuführen. Die Anwendung der Leistungsfinanzierung in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen dient der weiteren Verbesserung der Betreuung der Heimbewohner. Sie wird dazu beitragen, die Initiative und das Aufwand-Nutzen-Denken der Mitarbeiter und Kollektive zu fördern, vorhandene Reserven zu erschließen und die Effektivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds zu erhöhen.

Zur Durchführung der Leistungsfinanzierung in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die den Räten der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise — im folgenden „zuständige örtliche Räte“ genannt — unterstellten Feierabend- und Pflegeheime einschließlich psychiatrische Pflegeeinrichtungen — im folgenden „Heime“ genannt —.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung hat zum Ziel, durch Anwendung der Prinzipien der materiellen Interessiertheit und Förderung der schöpferischen Mitwirkung der Mitarbeiter der Heime bei der Planung, Durchführung und Kontrolle der Erfüllung der vom Heim zu lösenden Aufgaben sowie durch effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds die soziale, kulturelle und pflegerische Betreuung der Heimbewohner zu verbessern und eine hohe Kapazitätsauslastung zu erreichen.

(2) Über die Einführung der Leistungsfinanzierung in einem Heim entscheidet der zuständige örtliche Rat.

§ 3 Leistungskennziffern und Qualitätskriterien

(1) Zur Sicherung einer optimalen Belegung der Plätze ist als abzurechnende Leistungskennziffer die Jahresdurchschnittsbelegung des Heimes zugrunde zu legen.

(2) Der zuständige örtliche Rat entscheidet darüber, welche Qualitätskriterien anzuwenden sind.

Dazu gehören:

- Inhalt und Umfang des geistig-kulturellen Lebens sowie der Betätigung und der Arbeitstherapie der Heimbewohner
- Qualität der Verpflegung der Heimbewohner, tägliche Verabreichung von Wahlessen sowie von Schon- oder Diabetikerkost gemäß ärztlicher Verordnung
- Qualität und Umfang der pflegerischen und medizinischen Betreuung der Heimbewohner und der Ordnung im Heim, z. B. ärztliche Untersuchungen, regelmäßige Körperpflege einschließlich Fußpflege, Wechsel der Bettwäsche, regelmäßiger Aufenthalt pflegebedürftiger Heimbewohner im Freien, Einhaltung der Hygieneordnung
- Inhalt und Umfang der Betreuung von Bürgern des umliegenden Wohngebietes (kulturell, Verabreichung von Mittagessen, Wäsche waschen, Badbenutzung usw.).

(3) Die Leistungskennziffern und Qualitätskriterien müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen auf optimale Leistungen im Rahmen des Leistungsvermögens des Heimes bzw. der Kollektive und Mitarbeiter orientieren. Überbelegungen des Heimes sind zu vermeiden. Leistungskennziffern und Qualitätskriterien müssen Bestandteil der Vergleichsbewegung als Ausdruck des sozialistischen Wettbewerbs sein und sind kontrollfähig zu gestalten. Ihre Anwendung und Erfüllung muß dem Grundprinzip der materiellen Interessiertheit entsprechen.

(4) Der Leiter des Heimes organisiert auf der Grundlage der zu erfüllenden Leistungskennziffern und Qualitätskriterien die persönliche Verantwortung der Mitarbeiter und die Führung entsprechender Haushalts- bzw. Leistungsbücher, in denen die erforderlichen Kennziffern vorzugeben sind. Er wertet gemeinsam mit den Mitarbeitern, insbesondere im Zusammenhang mit den Rechenschaftslegungen zum Betriebskol-

ektivvertrag, den Stand der Erfüllung bzw. Einhaltung der Leistungskennziffern und Qualitätskriterien aus.

(5) Der Leiter des Heimes ist für die Führung eines Kontrollbuches verantwortlich, in das die Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen bezüglich der Erfüllung der Leistungskennziffern und der Einhaltung der Qualitätskriterien durch Vertreter der staatlichen Organe entsprechend ihrer Kontrollpflicht gemäß § 25 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240) sowie durch Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, durch Ärzte, Hygiene-Beauftragte usw. sowie durch den Heimausschuß eingetragen werden.

§ 4

Planung

(1) Das leistungsfinanzierte Heim bleibt Haushaltsorganisation. Es stellt eigenverantwortlich auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes einen Leistungs- und Haushaltsplan (Anlage) auf.

(2) Der Haushaltsplan des Heimes ist brutto nach Einnahme und Ausgabe entsprechend den geltenden planmethodischen Bestimmungen aufzustellen. Der Haushaltsorganisation angeschlossene besondere Leistungsbereiche, wie Wäscherei, Gärtnerei usw., die Erzeugnisse für den Absatz herstellen, sind im Leistungs- und Haushaltsplan des Heimes gesondert auszuweisen.

(3) Der Leiter des Heimes erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung nach Beratung mit seinen Mitarbeitern den Arbeitsplan des Heimes, der unter anderem eine terminisierte Festlegung der Betreuungsaufgaben, die Aufschlüsselung der Gesamtaufgaben des Leistungsplanes auf die einzelnen Kollektive bzw. Mitarbeiter und die Festlegungen über die Kontrolle der Durchführung enthalten muß.

§ 5

Finanzierung

(1) Das leistungsfinanzierte Heim wird nach einem vom zuständigen örtlichen Rat zu bestätigenden Finanzierungsnormativ in Abhängigkeit von der geplanten und nachweisbar erreichten Leistung finanziert.

(2) Die Finanzierung des Heimes erfolgt auf der Grundlage des vom Heim aufzustellenden Kassenplanes durch den zuständigen örtlichen Rat nach den vom Ministerium der Finanzen erlassenen geltenden Bestimmungen.

§ 6

Kontoführung

(1) Das leistungsfinanzierte Heim führt als selbständige Haushaltsorganisation entsprechend der vom zuständigen örtlichen Rat über die Kontoführung getroffenen Regelung ein Haushaltsunterkonto bzw. -nebenkonto.

(2) Der Leiter des Heimes ist berechtigt, im Rahmen der Kassenordnung des Staatshaushaltes eine Bargeldkasse zu führen.

§ 7

Buchführung und Abrechnung

(1) Die Buchführung und Abrechnung richtet sich nach den vom Ministerium der Finanzen erlassenen geltenden Bestimmungen.

(2) Die Buchhaltung erfolgt entsprechend den örtlichen Bedingungen bei der Buchhaltung des Heimes oder bei einer zentralen Buchungsstelle.

(3) Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsbelegung ist Ziff. 24. der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinie vom 5. Dezember 1966 für die Durchführung der Verwaltungsarbeit in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/67 S. 4) zugrunde zu legen.

§ 8

Mehrleistung

(1) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn die im Leistungs- und Haushaltsplan festgelegten Leistungskennziffern und Qualitätskriterien erfüllt bzw. eingehalten wurden und auf Grund von Mehreinnahmen oder Minderausgaben das im Haushalt geplante Ergebnis verbessert, das heißt der geplante Zuschuß unterschritten wird.

(2) Nichtverwendete Mittel für geplante Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen sowie Minderausgaben beim Verpflegungsfonds und infolge nichtgeleiteter Zahlungen aus Zahlungsverpflichtungen dürfen bei der Ermittlung der Mehrleistung nicht berücksichtigt werden. Die materielle Interessiertheit auf Grund von Eigenleistungen bei der Verwendung der Mittel für Investitionen und Werterhaltungen richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Das Heim erhält durch Entscheidung des zuständigen örtlichen Rates Anteile an der erzielten Verbesserung des Ergebnisses. Dadurch werden der Leiter und die Mitarbeiter des Heimes für besondere Leistungen materiell interessiert. Das liegt gleichzeitig im Interesse der Heimbewohner. Der Anteil soll mindestens 40 % betragen.

(4) Bei der Festlegung der Höhe des Anteils des Heimes an der Ergebnisverbesserung ist von der Durchschnittsbelegung des gesamten Jahres auszugehen.

Den zuständigen örtlichen Räten wird dazu die Anwendung folgender Richtwerte empfohlen:

| Durchschnittsbelegung des Heimes in ‰ | Anteil des Heimes an der Ergebnisverbesserung in ‰ |
|---|--|
|---|--|

| | |
|------------------|----|
| bis 94,0 | 40 |
| 95,0—97,9 | 50 |
| 98,0—98,9 | 60 |
| 99,0—99,4 | 70 |
| 99,5 und darüber | 80 |

(5) Ist die Erfüllung des Leistungs- und Haushaltsplanes infolge vom Heim nicht zu beeinflussender Ereignisse, wie Epidemien, Katastrophenfälle, nicht möglich, so kann das vom zuständigen örtlichen Rat bei der Ermittlung der Ergebnisverbesserung berücksichtigt werden.

(6) Der Mehrleistungsfonds ist zu verwenden

- für die Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds
- zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter, für Rationalisierungsmaßnahmen, für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Heimes
- für Zuwendungen an Heimbewohner, die an der Schaffung der Mehrleistung einen besonderen Anteil haben.

Die Verrechnung etwa zuviel verwendeter Mittel erfolgt mit dem Jahresabschluß. Ist dies im laufenden Planjahr nicht mehr in vollem Maße möglich, so hat die Verrechnung mit den Anteilen aus der Mehrleistung bzw. den zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds des folgenden Jahres zu erfolgen.

(7) Grundlage für die Beurteilung des Ergebnisses der Mehrleistung und für die zusätzliche Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist ein vom Leiter des Heimes dem zuständigen örtlichen Rat nach Jahresende vorzulegender Rechenschaftsbericht, der mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Mitarbeitern des Heimes beraten wurde. Der Bericht muß die Erfüllung der Aufgaben des Leistungs- und Haushaltsplanes sowie die Kontrollergebnisse gemäß Kontrollbuch nachweisen.

§ 9

Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) Das leistungsfinanzierte Heim plant den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme.

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 8 ist dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds eine zusätzliche Prämien- summe zuzuführen. Die Gesamtsumme des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds darf durch diese Zuführung 5,25 % der Lohnsumme nicht überschreiten. Die Zuführung des vollen Anteils ist von der Einhaltung bzw. Erfüllung der im Leistungs- und Haushaltsplan festgelegten Qualitätskriterien abhängig.

(3) Erfolgt die Planung von Lohnfonds für Beschäftigte des Heimes außerhalb des Heimes, z. B. für das Heilhilfspersonal beim Rat des Kreises, so ist für die Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds die insgesamt geplante Lohnsumme zugrunde zu legen.

§ 10

Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

(1) Die Zuführung zum Mehrleistungsfonds erfolgt vor Abschluß des Haushaltsjahres.

(2) Die dem Heim zustehenden, nicht verbrauchten Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das nächste Jahr zugunsten des Heimes übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Erfolgt auf Beschluß der zuständigen örtlichen Volksvertretung bzw. des zuständigen örtlichen Rates auch die Übertragung weiterer nicht verbrauchter Mittel des Anteiles des Heimes gemäß § 8 auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan des Heimes als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nicht verbrauchter Mittel des Vorjahres“ auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die je nach Zweckbestimmung bei den Ausgabe-Sachkonten zu buchen sind.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1969

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Leistungs- und Haushaltsplan 19...

| Kennziffer | | Mengen- einheit | Plan des laufenden Jahres | Planjahr |
|--|--|--------------------|---------------------------------|----------|
| I. Leistungsplan | | | | |
| 1. | Kapazität | Plätze | | |
| 2. | Durchschnittsbelegung | Plätze | | |
| 3. | Belegungstage | Tage | | |
| 4. | Weitere Leistungskennziffern | | | |
| 5. | Qualitätskriterien | | | |
| II. Haushaltsplan | | | | |
| 1. | Gesamteinnahmen | Mark | | |
| 2. | Gesamtausgaben (ohne Werterhaltung und Investitionen) | Mark | | |
| | davon: | | | |
| 2.1. | Lohnfonds | Mark | | |
| 2.2. | Verpflegung | Mark | | |
| 2.3. | übrige leistungsabhän- gige Ausgaben | Mark | | |
| 2.4. | übrige Ausgaben | Mark | | |
| 3. | Zuschuß (Gesamtausgaben minus Gesamteinnahmen) | Mark | | |
| III. Kosten je Leistungseinheit | | | | |
| Finanzierungsnormativ | | | | |
| a) | Gesamtzuschuß je belegter Platz (II/3. durch I/2.) | Mark | | |
| b) | Leistungsabhängige Aus- gaben je belegter Platz (II/2.3. durch I/2.) | Mark | | |

Anordnung Nr. 3*
zur Verleihung des akademischen Grades
Doktor eines Wissenschaftszweiges
— Die marxistisch-leninistische Aus- und
Weiterbildung der Doktoranden —
vom 1. Oktober 1969

Zur Vorbereitung und Durchführung der Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges entsprechend den Rechtsvorschriften der §§ 3 und 7 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBl. II S. 107) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Doktoranden im Sinne dieser Anordnung sind Studenten im Forschungsstudium, Aspiranten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Praktiker sowie alle übrigen Kandidaten, die sich auf eine Promotion zum Doktor eines Wissenschaftszweiges vorbereiten.

*Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1966 (GBl. II Nr. 83 S. 522)

§ 2

(1) Die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus ist obligatorischer Bestandteil jedes Forschungsstudiums bzw. der Vorbereitung jedes Doktoranden auf eine Promotion zum Doktor eines Wissenschaftszweiges.

(2) Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden hat das Ziel, die bisher erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus wesentlich zu vertiefen und zu erweitern sowie die Fähigkeit zu entwickeln, die erworbenen Kenntnisse in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden. Das erfolgt durch ein dem wissenschaftlichen Entwicklungsstand des Doktoranden entsprechendes weiterführendes Studium des Marxismus-Leninismus in seinen Grundbestandteilen und der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates sowie solcher Probleme der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, die für das Fachgebiet des Doktoranden von besonderer Bedeutung sind.

§ 3

(1) Inhalt und Form der marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung der Doktoranden sind durch den wissenschaftlichen Betreuer gemeinsam mit dem Doktoranden in individuellen Studien- bzw. Arbeitsplänen für die gesamte Zeit der Vorbereitung auf die Promotion festzulegen.

(2) Die Festlegungen haben zu enthalten:

- die Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus und die Dokumente und Arbeiten zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, die vom Doktoranden zu studieren sind
- das systematische Studium von Grundfragen der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates und ihre Anwendung auf die eigene gesellschaftliche und wissenschaftliche Arbeit
- die zu studierenden Arbeiten der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, die für das eigene Wissenschaftsgebiet von besonderer Bedeutung sind
- die Anfertigung schriftlicher Arbeiten bzw. die Übernahme propagandistischer Aufgaben auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus
- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. die Übernahme von Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium
- die Formen der Ablegung des Kenntnissnachweises auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus entsprechend § 7 der Promotionsordnung A.

(3) Die wissenschaftlichen Betreuer sind verpflichtet, die Einhaltung der zur marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung ihrer Doktoranden getroffenen Festlegungen regelmäßig zu kontrollieren.

§ 4

(1) Zur Unterstützung ihres selbständigen, schöpferischen Studiums des Marxismus-Leninismus nehmen die Doktoranden am System marxistisch-leninistischer Weiterbildung für Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden gemäß Anweisung Nr. 24* teil.

(2) Doktoranden, die Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundstudium ausüben, können für diese Zeit von der Teilnahme an den unter Abs. 1 genannten Veranstaltungen befreit werden.

(3) Die Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen, denen das Promotionsrecht A verliehen wurde, gewährleisten externen Doktoranden, die nicht regelmäßig an den unter Abs. 1 genannten Veranstaltungen teilnehmen können, entsprechende Formen der Unterstützung ihres selbständigen Studiums des Marxismus-Leninismus.

§ 5

(1) Voraussetzung für den nach §§ 3 und 7 der Promotionsordnung A abzulegenden Kenntnissnachweis auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus ist ein Beleg über die Teilnahme an den seitens der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung festgelegten Lehrveranstaltungen für Doktoranden bzw. eine nach § 4 Abs. 2 ausgesprochene Befreiung.

(2) Der Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse hat grundsätzlich an der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung zu erfolgen, an der die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung des Doktoranden erfolgt. Promoviert der Doktorand an einer anderen Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung, so ist dieser das Ergebnis zuzuleiten.

§ 6

Für Doktoranden, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, kann der Rektor besondere Regelungen treffen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1969

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen“ 9/1968 vom 30. September 1969 S. 3.

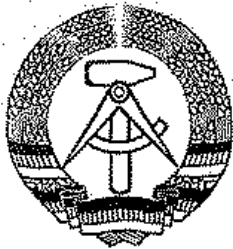
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 46 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar; je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817

11 OKTUBER 1969
MISLIT. POD. I



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 10. November 1969

Teil II Nr. 88

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 14. 10. 69 | Anordnung über die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel | 539 |
| 17. 10. 69 | Anordnung über die Finanzierung der Berufsausbildung | 541 |
| 23. 10. 69 | Anordnung über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965 | 544 |
| 23. 10. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Bildung und die Aufgaben der Eiskommission | 544 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 545 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 545 |

Anordnung über die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel

vom 14. Oktober 1969

Auf der Grundlage der Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems (Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 [GBl. I S. 262]) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe zur Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel (ohne berufsbildende Literatur) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Berufsspezifische Unterrichtsmittel (nachfolgend Unterrichtsmittel genannt) im Sinne dieser Anordnung sind Unterrichtsmittel, die für den berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht in den Fächern beziehungsweise Lehrgängen erforderlich sind, deren Inhalt in den Lehrplänen der Rahmenausbildungsunterlagen der sozialistischen Berufsausbildung festgelegt ist.

(2) Die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung der Unterrichtsmittel hat für alle Ausbildungsberufe zu erfolgen. Im Vordergrund stehen dabei die Grundberufe und andere volkswirtschaftlich besonders wichtige Ausbildungsberufe. Für diese Ausbildungsberufe, die von den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Abstimmung mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung festgelegt werden, sind die erforderlichen Unterrichtsmittel spätestens bis Beginn des Lehrjahres 1971/72 bereitzustellen und ständig dem Stand der wissenschaftlich-technischen Entwicklung anzupassen.

§ 2

Ausrüstungsnormative

(1) Ausrüstungsnormative im Sinne dieser Anordnung sind staatliche Vorgaben über Unterrichtsmittel, die zur Sicherung der Wissenschaftlichkeit und Effektivität des berufsspezifischen Unterrichts erforderlich sind. Sie dienen als Grundlage für die Planung und Leitung der Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung der Unterrichtsmittel sowie zur Information der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen über die Unterrichtsmittel, die im berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht einzusetzen sind.

(2) Die Ausrüstungsnormative enthalten die Unterrichtsmittel der Lehrgänge beziehungsweise Fächer für die berufliche Ausbildung und Weiterbildung in den einzelnen Ausbildungsberufen. Sie kennzeichnen die verbindlichen und empfohlenen Unterrichtsmittel und enthalten gleichzeitig Angaben über Bezugsquellen und Lieferfristen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind für die Ausarbeitung der Ausrüstungsnormative für die Ausbildungsberufe verantwortlich, für deren Inhalt die Verantwortung gemäß der Systematik der Ausbildungsberufe in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

(4) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können die Verantwortung für die Ausarbeitung von Ausrüstungsnormativen Leitern von wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organen, volkseigenen Kombinat und Betrieben übertragen, wenn es sich um Ausrüstungsnormative für Ausbildungsberufe handelt, in denen die Ausbildung der Lehrlinge nur im Bereich eines wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organs, eines Kombinates oder Betriebes erfolgt, oder wenn die Anzahl der jährlich auszubildenden Lehrlinge unter 250 liegt.

(5) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe beziehungsweise die von ihnen entsprechend Abs. 4 beauftragten Leiter von wirtschaftsleitenden oder staatlichen

Organen, volkseigenen Kombinate und Betrieben bestätigen die Ausrüstungsnormative. Sie übergeben sie dem Staatlichen Amt für Berufsausbildung zur Veröffentlichung. Ausrüstungsnormative für Ausbildungsberufe, in denen die Ausbildung von Lehrlingen ausschließlich in einem Verantwortungsbereich erfolgt, sind im Verkündungsblatt des jeweiligen Organs bekanntzugeben.

(6) Bei der Aus- und Weiterbildung in Ausbildungsberufen, deren Inhalt in Grundberufe integriert und die außerdem weiterhin bestehen bleiben, werden die Unterrichtsmittel verwendet, die in den Ausrüstungsnormativen der jeweiligen Grundberufe enthalten sind.

§ 3

Konzeptionen**für die Entwicklung moderner Unterrichtsmittel**

(1) Als Grundlage für die Ausarbeitung der Ausrüstungsnormative sind unter der Verantwortung der für den Inhalt der Ausbildungsberufe verantwortlichen Leiter der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe von den Berufsfachkommissionen „Konzeptionen für die Entwicklung moderner Unterrichtsmittel, der Unterrichtshilfen und für die Weiterbildung der Lehrkräfte“ (nachfolgend Konzeptionen genannt) auszuarbeiten.

(2) Die Ausarbeitung der Konzeptionen hat entsprechend der „Richtlinie des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung vom 20. August 1969 zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung moderner Unterrichtsmittel, der Unterrichtshilfen und für die Weiterbildung der Lehrkräfte sowie für die Entwicklung von Ausrüstungsnormativen zur Sicherung eines hohen Ausbildungsniveaus in der sozialistischen Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik“* zu erfolgen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß die Berufsfachkommissionen der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Organe bei der Ausarbeitung der Konzeptionen Anleitung erhalten, damit didaktisch und ökonomisch begründete und zwischen den einzelnen Berufsfachkommissionen abgestimmte Konzeptionen für Unterrichtsmittel ausgearbeitet werden. Durch Koordinierung der Arbeit verschiedener Berufsfachkommissionen ist zu gewährleisten, daß für gleiche oder ähnliche Stoffgebiete der Lehrpläne für Fächer beziehungsweise Lehrgänge aus den Rahmenausbildungsunterlagen mehrerer Ausbildungsberufe einheitliche Unterrichtsmittel festgelegt werden. Bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln für Fächer beziehungsweise Lehrgänge, bei denen eine über den eigenen Verantwortungsbereich hinausgehende Querschnittsbreite zu erwarten ist, haben die Leiter der zentralen staatlichen Organe zu sichern, daß die Ausarbeitung der Konzeptionen zwischen verschiedenen Wirtschaftsbereichen koordiniert erfolgt.

Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel

§ 4

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe beziehungsweise die von ihnen entsprechend § 2 Abs. 4 beauftragten Leiter von wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organen, volkseigenen Kombinate und Betrieben sind dafür verantwortlich, daß die in den Ausrüstungsnormativen festgelegten Unterrichtsmittel ent-

* Broschüre des Deutschen Instituts für Berufsbildung

wickelt, hergestellt und für den Unterricht bereitgestellt werden. In die Entwicklung von Unterrichtsmitteln beziehen sie die Kapazitäten und Möglichkeiten wissenschaftlicher Institute, der Institute für die Ausbildung von Ingenieurpädagogen und anderer Einrichtungen ein. Die technischen Möglichkeiten der Berufsausbildungsstätten, die Klubs junger Techniker, Foto- und Filmzirkel und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im sozialistischen Wettbewerb und in der Bewegung der Messen der Meister von morgen sind zu nutzen.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe orientieren die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf den Unterrichtsmittelselbstbau als Hauptweg für die Realisierung der Ausrüstungsnormative.

§ 5

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe beziehungsweise die von ihnen entsprechend § 2 Abs. 4 beauftragten Leiter können die Herstellung von Unterrichtsmitteln an Kombinate oder Betriebe als Lehrproduktion für die Ausbildung von Lehrlingen übertragen, wenn es sich im Sinne der Ausrüstungsnormative um verbindliche Unterrichtsmittel handelt, die Produktion dieser Unterrichtsmittel den an eine Lehrproduktion zu stellenden Anforderungen gerecht wird und die erforderliche Stückzahl das rechtfertigt.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe gewährleisten, daß Baugruppen oder Bauelemente von Geräten, Maschinen und Anlagen, die in der Volkswirtschaft produziert werden, als Unterrichtsmittel oder für die Herstellung von Unterrichtsmitteln ausreichend zur Verfügung stehen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die im eigenen Verantwortungsbereich nicht über Möglichkeiten der Herstellung bestimmter Unterrichtsmittel verfügen, sichern deren Herstellung durch Vereinbarungen mit Leitern anderer Organe, Kombinate oder Betriebe.

§ 6

(1) Die Gewährleistung der Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung der Unterrichtsmittel unter der Verantwortung der Leiter der zentralen staatlichen Organe erfolgt mit Hilfe von Sektionen für Unterrichtsmittel bei Zentralstellen für Berufsausbildung oder ähnlichen Einrichtungen. Die Sektionen für Unterrichtsmittel sind für einzelne Ausbildungsberufe oder für Gruppen verwandter Ausbildungsberufe zu bilden.

(2) Die Sektionen für Unterrichtsmittel haben die Aufgaben,

- die Leiter bei der Entfaltung der Initiative der Lehrlinge und Lehrkräfte in den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen für den Selbstbau von Unterrichtsmitteln zu unterstützen
- die Unterrichtsmittelentwicklungen in den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen zu erfassen und zu gewährleisten, daß verschiedene Entwicklungen von Unterrichtsmitteln zum gleichen Thema vermieden und didaktisch sowie ökonomisch optimale Lösungen entsprechend den Ausrüstungsnormativen herbeigeführt werden
- die Ausarbeitung von technischen und didaktisch-methodischen Dokumentationen vorzunehmen oder zu organisieren, nach denen im Unterrichtsmittelselbstbau Unterrichtsmittel der Ausrüstungsnormative in den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen einheitlich hergestellt werden können

- die Ausarbeitung von technischen und didaktisch-methodischen Dokumentationen oder Gestaltungsanforderungen für solche Unterrichtsmittel der Ausrüstungsnormative vorzunehmen oder zu organisieren, die nicht im Unterrichtsmittelselbstbau hergestellt werden können und durch Inanspruchnahme von Entwicklungs- beziehungsweise Produktionskapazitäten der Industrie hergestellt werden müssen
- die Erfahrungen der Lehrkräfte beim Einsatz der Unterrichtsmittel auszuwerten, die ständige technische und didaktische Verbesserung der Unterrichtsmittel zu gewährleisten und dementsprechend die Ausrüstungsnormative stetig zu vervollkommen
- den Erfahrungsaustausch der Sektionen untereinander und unter den Lehrkräften zu organisieren und eine lebendige didaktisch-methodische Propaganda auf dem Gebiet der Unterrichtsmittel zu entfalten
- die Teilnahme von Lehrkräften und Lehrlingen, die Unterrichtsmittel entwickelt haben, an den Messen der Meister von morgen zu empfehlen und Unterrichtsmittelausstellungen zu organisieren
- die Ergebnisse der Grundlagenforschung sowie internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Unterrichtsmittel auszuwerten.

(3) Entsprechend dieser Aufgabenstellung sollen sich die Sektionen für Unterrichtsmittel aus ehrenamtlich mitarbeitenden Lehrkräften, Ingenieuren, Ökonomen und Mitarbeitern der Büros für Neuererwesen verschiedener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zusammensetzen.

(4) Die Mitglieder der Sektionen für Unterrichtsmittel stützen sich bei der Lösung der Aufgaben auf die Mitarbeit der Kollektive der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

§ 7

(1) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung ist für die Koordinierung der Arbeit der zentralen staatlichen Organe auf dem Gebiet der Unterrichtsmittel zur Gewährleistung der Einheitlichkeit in den Grundfragen verantwortlich.

(2) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung unterstützt die zentralen staatlichen Organe mit dem Ziel der Entwicklung und Herstellung einheitlicher Unterrichtsmittel für die Fächer beziehungsweise Lehrgänge, bei denen eine über den einzelnen Verantwortungsbereich hinausgehende Bedeutung zu erwarten ist.

(3) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung ist für die Entfaltung der didaktisch-methodischen Propaganda auf dem Gebiet der Unterrichtsmittel verantwortlich. Er organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den von den Leitern der zentralen staatlichen Organe beauftragten Zentralstellen für Berufsausbildung und ähnlichen Einrichtungen, um gute Erfahrungen und Beispiele zu verallgemeinern.

§ 8

Verantwortlichkeit für den Einsatz der Unterrichtsmittel

(1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben in Wahrnehmung ihrer vollen Verantwortung für die Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung zu gewährleisten, daß die in den Aus-

rüstungsnormativen festgelegten Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden. Sie haben zu sichern, daß die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen der staatlichen Aufgaben geplant werden.

(2) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich, daß die schöpferische Initiative der Lehrlinge und Lehrkräfte auf den Unterrichtsmittelselbstbau gerichtet wird und die Unterrichtsmittel nach den von den zentralen Organen herausgegebenen technischen und didaktisch-methodischen Dokumentationen hergestellt werden.

(3) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gewährleisten, daß die Werk tätigen aktiv an der Durchsetzung der Aufgaben mitwirken, die von den Sektionen für Unterrichtsmittel zu lösen sind.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die in der Fünften Durchführungsbestimmung vom 21. September 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Prüfung, Zulassung, Herstellung von Lehrmitteln — (GBl. S. 813) in § 1 Abs. 1, § 2, § 7, § 8 Abs. 2, § 9 Absätze 3 und 4, § 10 Absätze 1 und 5, § 12 Abs. 2 enthaltenen Festlegungen gelten nicht für die entsprechend dieser Anordnung zu entwickelnden und herzustellenden Unterrichtsmittel.

Berlin, den 14. Oktober 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
Weidemann

Anordnung über die Finanzierung der Berufsausbildung

vom 17. Oktober 1969

Die Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate für den erweiterten Reproduktionsprozeß auf der Grundlage des staatlichen Planes schließt die volle Verantwortung für die Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung als wichtigen Teil der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft ein. Um die rationelle Gestaltung der Berufsausbildung durch ökonomische Beziehungen wirksam zu unterstützen, wird in Durchführung der „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“* im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Kombinate sowie andere Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), in denen Ein-

* GBl. I 1968 Nr. 12 S. 268

richtungen der Berufsausbildung bestehen, mit Ausnahme der volkseigenen Güter im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft

- b) Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Lehrlinge auf der Grundlage von Verträgen oder Vereinbarungen zur praktischen Berufsausbildung in die unter Buchst. a genannten Betriebe delegieren
- c) kommunale Berufsschulen und Lehrlingswohnheime.

§ 2

Finanzierung der Kosten der praktischen Berufsausbildung

(1) Die Kosten der Betriebe für die praktische Berufsausbildung sind in die Selbstkosten der Betriebe einzubeziehen. Die Kosten der praktischen Berufsausbildung ergeben sich als Differenz zwischen den Gesamtkosten der praktischen Berufsausbildung und den Erlösen gemäß § 3.

(2) Die Kosten der praktischen Berufsausbildung sind bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Industriepreise kalkulationsfähig.

(3) Einrichtungen, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden, haben diese Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 3

Gesamtkosten und Erlöse der praktischen Berufsausbildung

(1) Gesamtkosten der praktischen Berufsausbildung sind:

- a) Entgelt für Lehrlinge
- b) Vergütung des Direktors der betrieblichen Einrichtung der Berufsausbildung
- c) Vergütung des stellvertretenden Direktors der betrieblichen Bildungseinrichtung und der Abteilungsleiter, wenn ihr Aufgabengebiet sowohl die praktische als auch die theoretische Berufsausbildung umfaßt
- d) Vergütung der Beschäftigten, die für die praktische Berufsausbildung tätig sind;

dazu gehören:

Abteilungsleiter
Ausbildungsleiter
Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts
Ökonomen
Technologen
technische Zeichner
Gütekontrolleure und andere technische Kräfte

- e) sonstige persönliche Kosten für den unter Buchstaben a bis d genannten Personenkreis, die entsprechend der Aufgabenstellung der praktischen Berufsausbildung entstehen
- f) Mittel für die Prämierung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts entsprechend den Rechtsvorschriften
- g) Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften
- h) Kosten sachlicher Art, die entsprechend der Aufgabenstellung der praktischen Berufsausbildung entstehen, z. B. Abschreibungen, Energie und anteilige Zuführungen zum Reparaturfonds.

(2) Erlöse der praktischen Berufsausbildung sind:

- a) Gutschriften des Betriebes für Leistungen der Lehrlinge im berufspraktischen Unterricht
- b) sonstige Erlöse (wie Mieten, Pachten, Nutzungsgebühren).

(3) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß mit einer exakten Abgrenzung und Abrechnung der Gesamtkosten und Erlöse der praktischen Berufsausbildung Voraussetzungen geschaffen werden, um die Lehrlinge mit den ökonomischen Auswirkungen des Bildungs- und Erziehungsprozesses vertraut zu machen. Die Lehrlinge sind durch die regelmäßige Führung des Haushaltsbuches, die Einbeziehung ökonomischer Aufgaben in den Berufswettbewerb und die Teilnahme an Produktions- und Planberatungen aktiv an der Erfüllung der Plan- und Wettbewerbsziele zu beteiligen.

§ 4

Verträge bzw. Vereinbarungen

(1) Betriebe mit guten Voraussetzungen für eine qualifizierte Berufsausbildung übernehmen im gegenseitigen Einverständnis die Ausbildung von Lehrlingen anderer Betriebe unabhängig von der Eigentumsform. Sie ermöglichen durch diese Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit die rationelle Nutzung moderner Ausstattungen und den konzentrierten Einsatz von Mitteln des Nationaleinkommens für die Berufsausbildung der Lehrlinge.

(2) Die Übernahme der Lehrlinge zur Ausbildung erfolgt auf der Basis von Verträgen bzw. Vereinbarungen, in denen die Rechte und Pflichten der Partnerbetriebe festzulegen sind. Die ausbildenden Betriebe sichern die Ausbildung der Lehrlinge auf der Basis der staatlichen Rahmenausbildungsunterlagen nach effektiven Ausbildungsmethoden. Die Verantwortung der delegierenden Betriebe für die Ausbildung und Erziehung ihrer Lehrlinge wird durch die Delegation der Lehrlinge nicht eingeschränkt.

(3) Die delegierenden Betriebe erstatten dem ausbildenden Betrieb auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung die auf sie für die praktische Berufsausbildung entfallenden anteiligen Kosten.

§ 5

Planung und Finanzierung der Ausgaben und Einnahmen der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime zu Lasten des Staatshaushaltes

(1) Die Finanzierung der Ausgaben der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime der betrieblichen Bildungseinrichtungen erfolgt abzüglich der Einnahmen aus Mitteln des Staatshaushaltes. Die Finanzierung der kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheime erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften und Prinzipien der Haushaltswirtschaft für staatliche Einrichtungen.

(2) Die Planung und Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen für die theoretische Berufsausbildung und die Lehrlingswohnheime erfolgt von den Betrieben der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft sowie den kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheimen über die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises.

(3) Die Betriebe, kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheime planen die Ausgaben und Einnahmen für die theoretische Berufsausbildung und die Lehrlingswohnheime auf der Grundlage der Rechts-

vorschriften. Bei der Planung der Ausgaben und Einnahmen berücksichtigen sie den vom Rat des Kreises getroffenen Bilanzentscheid über die Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung, die vom zentralen oder wirtschaftsleitenden Organ vorgegebenen Aufgaben zur Sicherung der zweiglichen oder ergebnisgruppenbezogenen Erfordernisse und ihre Aufgaben zur Konzentration der Berufsausbildung und zur Profilierung der Berufsausbildungsstätten. Sie übergeben die Planentwürfe der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises.

(4) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bestätigt die Planentwürfe der Betriebe, kommunalen Berufsschulen und Lehrlingswohnheime, wenn die Erfüllung der betrieblichen, zweiglichen und territorialen Aufgaben auf dem Gebiet der theoretischen Berufsausbildung und der Unterbringung der Lehrlinge in Lehrlingswohnheimen damit finanziell gewährleistet wird.

(5) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise berücksichtigen bei der Ausarbeitung der Pläne für die Finanzierung der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime die Maßnahmen zur schrittweisen Realisierung der bezirklichen Programme zur Konzentration der Berufsausbildung und der Profilierung der Berufsausbildungsstätten.

(6) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke planen die zur Finanzierung der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime erforderlichen Mittel für den Haushaltsplan des Rates des Bezirkes.

(7) Das Ministerium der Finanzen bestätigt den Planentwurf der Haushalte der Räte der Bezirke einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für die theoretische Berufsausbildung und die Lehrlingswohnheime.

(8) Die Mittel für die Finanzierung der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime werden von den Finanzorganen der Räte der Kreise ausgereicht.

§ 6

Verantwortung der den Betrieben übergeordneten Organe zur rationellen Planung und Verwendung der Mittel für die theoretische Berufsausbildung und die Lehrlingswohnheime

Die den Betrieben übergeordneten Organe nehmen entsprechend ihrer Verantwortung für die Entwicklung der Berufsausbildung Einfluß auf die rationelle Planung und Verwendung der finanziellen Mittel. Sie stützen sich dabei auf Betriebsvergleiche, eigene Untersuchungen und ermittelte Bestwerte sowie auf die regelmäßigen Informationen der Betriebe.

§ 7

Ausgaben und Einnahmen der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime zu Lasten des Staatshaushaltes

(1) Ausgaben der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime sind:

- a) Vergütung für die Beschäftigten in den Einrichtungen der theoretischen Berufsausbildung und Lehrlingswohnheimen wie

Leiter der theoretischen Berufsausbildung und des Lehrlingswohnheimes

Instrukteur für Kultur und Sport

Berufsschullehrer (außer Lehrkräfte der Einrichtung zur Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen)

Heimerzieher

Verwaltungs- und technische Kräfte

- b) sonstige persönliche Kosten für den unter Buchst. a genannten Personenkreis, die entsprechend der Aufgabenstellung in den Einrichtungen der theoretischen Berufsausbildung und Lehrlingswohnheimen entstehen

- c) Kosten sächlicher Art, die entsprechend der Aufgabenstellung in den Einrichtungen der theoretischen Berufsausbildung und Lehrlingswohnheimen entstehen. Dazu gehören die Abschreibungen und anteiligen Zuführungen zum Reparaturfonds.

(2) Einnahmen der theoretischen Berufsausbildung und der Lehrlingswohnheime sind:

- a) anteilmäßige Zahlungen der Lehrlinge für Verpflegung bei Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim sowie Zahlungen der Mitarbeiter der Einrichtungen der Berufsausbildung und anderer Personen bei Gewährung von Unterkunft und Verpflegung entsprechend den Rechtsvorschriften

- b) sonstige Erlöse, wie Mieten, Pachten, Gebühren.

§ 8

Finanzierung der Grundmittel für die Berufsausbildung

(1) Grundmittel für die Berufsausbildung sind die Grundmittel, die ausschließlich oder überwiegend der Berufsausbildung dienen. Diese Grundmittel sind in der Grundmittelgruppe Bildungswesen entsprechend den Bestimmungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die Finanzierung der Grundmittel für die Berufsausbildung erfolgt aus den betrieblichen Fonds für Investitionen. Zur raschen Entwicklung eines ausbildungsgerechten Grundmittelbestandes können die Betriebe Kredite aufnehmen. Die Tilgung der Kredite erfolgt durch Amortisationen und Nettogewinnverwendung.

(3) Die Finanzierung von Investitionen, die zur schnellen Entwicklung von Ausbildungseinrichtungen für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, kann aus dem Gewinnfonds oder dem Amortisationsfonds der VVE erfolgen.

(4) Erlöse aus dem Verkauf ausgesonderter Grundmittel, die der Berufsausbildung dienen, sind zweckgebunden für die Reproduktion von Grundmitteln für die Berufsausbildung zu verwenden.

(5) In Ausbildungsgemeinschaften bzw. bei Delegation von Lehrlingen in andere Betriebe können die delegierenden Betriebe durch vertragliche Vereinbarungen an der Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Investitionen beteiligt werden. Eine gemeinsame Fondsbildung erfolgt damit nicht. Das Amortisationsaufkommen aus diesen Grundmitteln verbleibt zur Sicherung ihrer Reproduktion in voller Höhe im ausbildenden Betrieb.

(6) Einrichtungen, die voll oder teilweise nach dem Prinzip der Haushaltsfinanzierung abgerechnet werden, erhalten die Mittel zur Finanzierung der Grundmittel für die Berufsausbildung aus dem Staatshaushalt. Das gleiche trifft für die kommunalen Einrichtungen der Berufsausbildung zu.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich zu treffen.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 25. Oktober 1956 über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 1149)
- Anordnung vom 23. Mai 1967 über die Finanzierung der Berufsausbildung (GBI. II S. 300)
- § 8 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 965)
- § 10 Abs. 2 der Anlage 1 zur Anordnung vom 16. November 1956 über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen (GBI. II S. 385).

Berlin, den 17. Oktober 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
Weidemann**

**Anordnung
über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965
vom 23. Oktober 1969**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das von der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation (IMCO) durch Resolution vom 25. Oktober 1967 (Nr. A 113 [V.]) angenommene Internationale Signalbuch 1965* wird für die Deutsche Demokratische Republik in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1960) (GBI. II 1966 S. 9) in Kraft gesetzt.

§ 2

Das Internationale Signalbuch 1965 gilt für alle Schiffe, die ihren Heimathafen in der Deutschen Demokratischen Republik haben und unter den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See fallen, sowie für solche Schiffe, die mit Funktelegrafie- oder mit Funktelefonanlagen ausgerüstet sind.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das Internationale Signalbuch von 1931 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 23. Oktober 1969

**Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer**

* Zu beziehen beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik, 25 Rostock, Patriotischer Weg 120.

**Anordnung Nr. 2*
über die Bildung und die Aufgaben
der Eiskommission
vom 23. Oktober 1969**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 10. Dezember 1964 über die Bildung und die Aufgaben der Eiskommission (GBI. II 1965 S. 5) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) ständige Analysierung der Eislage und ihrer Entwicklung in der Nord- und Ostsee sowie auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik,“.

§ 2

Der § 2 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Festlegung der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Maßnahmeplanes (z. B. Zusammenstellung von Konvois, Festlegung der Reihenfolge beim Ein- oder Auslaufen, Empfehlung von Fahrtrouten),“.

§ 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Eiskommission gehören an:

- a) der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik als Vorsitzender
- b) der Leiter der Abteilung Schiffsaufsicht des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik
- c) ein Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik als Sekretär der Eiskommission
- d) ein Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik als Leiter der Eisleitstelle
- e) ein Vertreter der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft
- f) der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für Verkehr, Wasserwirtschaft und Wohnungswesen
- g) ein Vertreter der VVB Hochseefischerei
- h) ein Vertreter der VVB Schiffbau
- i) ein Vertreter des Kommandos der Volksmarine
- j) der Havariekommissar
- k) ein Vertreter des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik
- l) ein Vertreter der Wasserwirtschaftsdirektion Küste-Warnow-Peene
- m) ein Vertreter des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik, Seewetterdienststelle Warnemünde
- n) ein Vertreter des VEB Deutsche Seereederei
- o) der Direktor des VEB Losen-, Bugsier- und Bergungsdienstes
- p) der Direktor des VEB Seehafen Rostock
- q) der Direktor des VEB Seehafen Wismar
- r) der Direktor des VEB Seehafen Stralsund
- s) ein Vertreter des VEB Deutrans
- t) ein Vertreter des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1964 (GBI. II 1965 Nr. 2 S. 5)

§ 4

Der § 7 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Bereitschaftsstufe I:

Die Bereitschaftsstufe I tritt am 16. Dezember eines jeden Jahres in Kraft. Vor Beginn der Bereitschaftsstufe I werden in den Betrieben und Institutionen des Seeverkehrs und der Hafenvirtschaft, der Hochsee- und Küstenfischerei und in den Werftbetrieben von den Mitgliedern der Eiskommission die Maßnahmen zur Vorbe-

reitung auf die Winterperiode kontrolliert. Über den Stand der Winterbereitschaft ist auf der ersten Beratung der Eiskommission zu berichten.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1969

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 633

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/1 vom 15. Juli 1969 — Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben — (Bohrordnung), 48 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 634

Anordnung vom 16. Juli 1969 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Warenprüfung, 112 Seiten, 1,80 M

Sonderdruck Nr. 635

Arbeitsschutzanordnung 391/3 vom 24. Juli 1969 — Hafenumschlag —, 16 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 581 vom 17. Oktober 1969 enthält:

Anordnung Nr. 581 vom 15. September 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 582 vom 24. Oktober 1969 enthält:

Anordnung Nr. 582 vom 22. September 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen*

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Einmaliger Nachdruck!

Gesetzblatt-Sonderdruck 550

Anordnung über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungsätze für Grundmittel

Teil I und II in zwei Reißmechanikordnern · EVP 16,— M

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und der Staatsverlag der DDR beabsichtigen auf Grund der starken Nachfrage eines größeren Interessentenkreises den Gesetzblatt-Sonderdruck 550 **e i n m a l i g** nachzudrucken und etwa Mitte des Jahres 1970 auszuliefern.

Zur exakten Festlegung der Auflagenhöhe des Nachdruckes bitten wir alle Betriebe, Einrichtungen und Einzelinteressenten, ihren bisher noch nicht bestellten Bedarf bis spätestens 30. November 1969 schriftlich an die

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
Abt. VII/3
 1055 Berlin, Storkower Str. 160

zu richten. Vermeiden Sie Doppelbestellungen durch bereits erfaßten Bedarf. Die bereits an den Zentral-Versand Erfurt gerichteten Bestellungen wurden der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugeleitet.

Herausgeber und Verlag

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 698. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 56 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendrotations-Hochdruck)

Index 31 817

LI 0011001001
 XI 1111111111

13



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 14. November 1969

Teil II Nr. 89

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 15. 10. 69 | Verordnung über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen | 547 |
| 23. 10. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft | 553 |
| | Berichtigung | 553 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik | 553 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 554 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 554 |

Verordnung über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 15. Oktober 1969

I.

Stellung und Verantwortung des Ministeriums

§ 1

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Verwirklichung der einheitlichen Hoch- und Fachschulpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium hat die ständige aktive Mitwirkung aller Hoch- und Fachschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellten bei der Planung und Leitung des Hoch- und Fachschulwesens zu sichern. Es arbeitet eng mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und mit den zentralen staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zusammen.

(4) Das Ministerium hat durch seine Führungstätigkeit dazu beizutragen,

— daß zwischen den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachstehend Hoch- und Fachschulen ge-

nannt) und der Praxis die sozialistische Gemeinschaftsarbeit entwickelt wird

— daß eine enge Verflechtung zwischen Forschung, Produktion, Aus- und Weiterbildung und sozialistischer Erziehung erfolgt

— daß die Hochschulforschung der Volkswirtschaft und der Entwicklung der Wissenschaften dient und

— daß auf der Grundlage einer modernen Wissenschaftsorganisation Pionier- und Spitzenleistungen erreicht werden und darauf aufbauend die Lehre nach neuesten Erkenntnissen in Wissenschaft und Technik gestaltet wird.

§ 2

(1) Ausgehend von der Prognose der Entwicklung der Gesellschaft, der Volkswirtschaft, der Wissenschaft, der gesamtgesellschaftlichen Bildung sowie des Bedarfs und der Entwicklung des Bestandes an Hoch- und Fachschulkadern ist das Ministerium für die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung der Prognose und der strategischen Linie für die Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens verantwortlich. Das Ministerium gestaltet den Perspektivplan als Hauptsteuerungsinstrument des Hoch- und Fachschulwesens. Es hat die Einheit von Politik, Ökonomie, Ideologie, Wissenschaft und Kultur im Hoch- und Fachschulwesen und eine hohe Effektivität der Arbeit auf allen Gebieten zu gewährleisten.

(2) Das Ministerium verwirklicht die Konzentration der zentralen staatlichen Planung und Leitung auf die strukturbestimmenden Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung und der Forschung. Es sichert die einheitliche komplexe Planung der Zulassungen der Studenten und des Absolventenaufkommens, der Investitionen, des Arbeitskräfte- und Lohnfonds und der Haushalts-

mittel im Hoch- und Fachschulwesen. Es gewährleistet die Anwendung langfristiger Normative für den effektivsten Einsatz der Mittel, die Erarbeitung von Systemregelungen für die leistungsabhängige Finanzierung der Einrichtungen und die Gestaltung und ständige Vervollkommnung der Leitungsprozesse und des Leitungssystems im Hoch- und Fachschulwesen entsprechend den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung.

(3) Zur Sicherung einer koordinierten und schwerpunktmäßigen Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem erarbeitet das Ministerium auf der Grundlage der Vorgaben der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen Grundsätze und Direktiven für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne, die für alle staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind, verbindlich sind.

(4) Das Ministerium übergibt den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind (nächstehend Leiter genannt), die zur Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne der Einrichtungen erforderlichen Vorgaben und Berechnungskennziffern zur Sicherung der Proportionalität in der Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern entsprechend den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen.

§ 3

(1) Zur Sicherung der sozialistischen Erziehung und des Höchststandes in der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern und zur Förderung einer engen Verbindung der Hoch- und Fachschulen mit der Praxis nimmt das Ministerium in Zusammenarbeit mit den Leitern durch Grundsatzregelungen sowie die Kontrolle ihrer Durchführung und durch analytische Tätigkeit im einzelnen folgende Aufgaben für das gesamte Hoch- und Fachschulwesen wahr:

1. Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-ideologischen und weltanschaulichen Erziehung zur Verwirklichung des Leitbildes des Absolventen und Gewährleistung der auf den wissenschaftlichen und technischen Höchststand orientierten Einheit von Forschung und Lehre als Grundlage der Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, der Gestaltung des wissenschaftlich-produktiven Studiums und der forschungsbezogenen Lehre
2. Führung der Nomenklatur der Grund- und Fachstudienrichtungen und Gewährleistung der Ordnung für die Erarbeitung der Ausbildungsdokumente; Bestätigung der Rahmenstudienprogramme für das Grundstudium sowie Erarbeitung und Bestätigung der Lehrprogramme für das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium; Entwicklung der Fremdsprachenausbildung und der Sprachkundigenausbildung; Entwicklung und Durchsetzung moderner Lehr- und Lernmittel, einschließlich der planmäßigen Entwicklung von Lehrbüchern auf der Grundlage der Ausbildungsdokumente und Sicherung der Aufnahme neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Wissenschaft in die Lehrbücher; Verallgemeinerung der fortschrittlichen Lehr- und Lernmethoden und Sicherung ihrer Anwendung und Weiterentwicklung; Bestätigung der Grundsatzregelungen über Studienformen, Studienablauf und Studienorganisation

3. Festlegung der Grundsätze der sozialistischen Wehrerziehung entsprechend den Richtlinien der zuständigen zentralen staatlichen Organe; Förderung von Körperkultur und Sport als Bestandteil der Ausbildung und Erziehung der Studenten und der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Angehörigen der Hoch- und Fachschulen
4. Bestimmung der Grundsätze für die Studienberatung, Studienwerbung und Studienauswahl für das Hoch- und Fachschulstudium und Herausgabe entsprechender Materialien sowie Ausarbeitung von Rechtsvorschriften über die Absolventenvermittlung und Absolventenlenkung
5. Aufbau eines differenzierten Systems der Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern aller Bereiche der sozialistischen Gesellschaft; Ausarbeitung von vielseitig verwendbaren Lehrprogrammen und -materialien; Verbreitung pädagogischer Erfahrungen und Anwendung moderner Unterrichtsmittel; Koordinierung der Forschung zur Entwicklung der Weiterbildung; Auswertung internationaler Erfahrungen; Aufbau eines Dokumentationsdienstes über die Weiterbildung; Planung, Leitung und Organisation des Hoch- und Fachschulfernstudiums
6. Entwicklung der Weiterbildung der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus zur Sicherung eines hohen politischen-weltanschaulichen Niveaus der wissenschaftlichen Arbeit und der Lehre; Entwicklung des Hochschullehrernachwuchses und Planung der Lehrstühle entsprechend den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Erfordernissen.

(2) Das Ministerium ist verantwortlich für die Planung und Leitung der Forschung auf den Gebieten der Hoch- und Fachschulpolitik, der Hoch- und Fachschulökonomie, des Hoch- und Fachschulwesens als Teil der sozialistischen Wissenschaftsorganisation und der Hoch- und Fachschulpädagogik.

(3) Das Ministerium sichert die Durchsetzung und Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Geheimhaltungsbestimmungen und die Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Hoch- und Fachschulrechts.

(4) Beim Ministerium wird das Register der Hoch- und Fachschulen sowie das Register der Sektionen an den Hochschulen geführt.

§ 4

Das Ministerium gewährleistet, daß die Organe des Ministerrates über grundsätzliche Probleme des Hoch- und Fachschulwesens informiert werden. Das datenverarbeitungsgerechte Informations- und Kontrollsystem des Ministeriums ist als Bestandteil des volkswirtschaftlichen Informationssystems zu entwickeln.

§ 5

(1) Das Ministerium ist in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und dem Ministerium für Außenwirtschaft Koordinierungsorgan für die Ausarbeitung und Durchsetzung einheitlicher Grundsätze auf dem Gebiet der internationalen Hoch-

und Fachschulbeziehungen. Es ist gegenüber den ihm unterstellten Hochschulen für die Planung und Leitung der internationalen Hochschulbeziehungen verantwortlich. Dabei wird besonders die Zusammenarbeit und Koordinierung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten weiterentwickelt. Es sichert die Auslandsinformation über das Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium fördert in Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Entwicklung der Beziehungen zu internationalen Organisationen des Hoch- und Fachschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der internationalen Autorität und der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium plant, leitet und koordiniert mit den anderen zentralen staatlichen Organen die Delegierungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zum Studium ins Ausland im Rahmen staatlicher Vereinbarungen. Es ist für die perspektivische Planung, die Ermittlung der günstigsten Ausbildungsmöglichkeiten, die Vorbereitung der Studenten und Aspiranten auf das Studium sowie für die politisch-ideologische Arbeit in den Delegationen im Ausland verantwortlich. Es übt die Kontrolle über die Fachberatungen und den Absolventeneinsatz in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen aus.

(4) Das Ministerium ist für die Planung und Leitung des Studiums und der Aspiranturen ausländischer Bürger an den Hoch- und Fachschulen verantwortlich und legt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, dem Ministerium für Außenwirtschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der anderen zentralen staatlichen Organe die Zahl der Ausbildungsplätze und die Grundsätze der Ausbildung fest und kontrolliert deren Durchsetzung.

II.

Verantwortung des Ministeriums für die ihm unterstellten Hochschulen

§ 6

Das Ministerium ist für die Entwicklung der politisch-ideologischen Führungstätigkeit an den ihm unterstellten Hochschulen verantwortlich. Es gewährleistet bei umfassender Mitwirkung aller Hochschulangehörigen insbesondere:

- die Erziehung der Studenten zu einem festen sozialistischen Klassenstandpunkt und zur Fähigkeit, auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und in fester Verbindung mit der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei zu handeln; die Vermittlung von Kenntnissen, die dem Welt höchststand der Wissenschaft und Technik entsprechen; die Entwicklung des sozialistischen Bewusstseins der Angehörigen des Lehrkörpers und ihre Befähigung zur Wahrnehmung der wachsenden Verantwortung für die sozialistische Erziehung der Studenten und die Gestaltung einer hocheffektiven Lehr- und Forschungsarbeit
- die Bestimmung des Profils entsprechend den prognostischen Erfordernissen der Entwicklung von

Wissenschaft und Technik, der Volkswirtschaft, der Gesellschaft und der Kultur und die für die Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen der Hochschulausbildung notwendige Entwicklung der Forschungskapazitäten sowie die Dynamik der Entwicklung der Wissenschaft und Technik in der Lehre und Forschung

- die Konzentration des wissenschaftlichen Potentials der Hochschulen auf die Hauptrichtungen in Wissenschaft und Technik, die für die Gesellschaft entscheidende Bedeutung haben; den effektiven Einsatz der Forschungskapazität der Hochschulen insbesondere in der sozialistischen Großforschung für das Erreichen von Spitzenleistungen und die Förderung neuer Wissenschaftsdisziplinen auf der Grundlage der prognostischen Erkenntnisse über die Entwicklung in Wissenschaft und Technik
- die ständige Entwicklung der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften auf hohem weltanschaulich-theoretischem und politisch-ideologischem Niveau in Zusammenarbeit mit den Leit- einrichtungen für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung; eine den gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Entwicklung und Integration zwischen den gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen sowie zwischen den Gesellschaftswissenschaften und den technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen
- die Bestätigung der Rahmenstudienprogramme bei konsequenter Verwirklichung des wissenschaftlich- produktiven Studiums und die Kontrolle der Durchführung der auf der Grundlage der Rahmenstudienprogramme ausgearbeiteten Grundstudienpläne sowie der auf der Grundlage der von den wissenschafts- und wirtschaftsleitenden Organen ausgearbeiteten Anforderungscharakteristiken erarbeiteten Fachstudienpläne
- die Einrichtung von langzeitigen Weiterbildungsmöglichkeiten für Hoch- und Fachschulkader der Praxis in ausgewählten Wissenschaftsdisziplinen und die Weiterbildung auf Spezialgebieten; die Weiterbildung der Führungskader der Hochschulen; die Ausarbeitung eines Systems der politisch-ideologischen, wissenschaftlich-fachlichen und pädagogisch-methodischen Qualifizierung und Weiterbildung des Lehrkörpers sowie die Sicherung der Weiterbildung der Arbeiter und Angestellten
- die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik zur planmäßigen Entwicklung des Hochschullehrernachwuchses unter besonderer Beachtung der Förderung der Frauen und zur rechtzeitigen Entwicklung und Heranbildung der für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter
- die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in der Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung und die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs als Hauptmethode zur Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen
- die Durchsetzung der einheitlichen staatlichen Politik bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Hochschulangehörigen unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des Hochschulwesens.

III.

Zusammenarbeit des Ministeriums mit zentralen Organen und örtlichen Staatsorganen

§ 7

(1) Das Ministerium hat in Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und dem Forschungsrat, die Prognose des Hoch- und Fachschulwesens zu erarbeiten. Es hat den erforderlichen wissenschaftlichen Vorlauf und die Abstimmung und Durchführung der Aufgaben auf den entsprechenden Wissenschaftsgebieten in der Aus- und Weiterbildung und der Forschung zu sichern.

(2) Das Ministerium arbeitet eng mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Staatlichen Amt für Berufsausbildung und allen anderen zentralen staatlichen Organen zusammen, um die kontinuierliche Entwicklung der Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu sichern.

(3) Das Ministerium schließt mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und mit anderen wissenschaftlichen Akademien Vereinbarungen über die sozialistische Gemeinschaftsarbeit in der Forschung sowie über die Nutzung der Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten der Hochschulen und der wissenschaftlichen Akademien ab.

(4) Das Ministerium ist verantwortlich für die Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der sozialistischen Praxis. Es bestätigt die Hauptpraxispartner und bezieht die Vorschläge der Praxispartner für die Verbesserung der Erziehung und die Vervollkommnung des wissenschaftlichen Profils der Hochschulen in der Aus- und Weiterbildung sowie Forschung in die Vorbereitung von Entscheidungen mit ein.

(5) Auf der Grundlage der Normen und Grundsatzregeln für die Erziehung, Aus- und Weiterbildung in den einzelnen Fachstudienrichtungen nehmen die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die anderen Praxispartner ihre Verantwortung auf ihren Fachgebieten zur Erarbeitung und ständigen Vervollkommnung der Ausbildungsdokumente wahr.

§ 8

Das Ministerium ist für die Bilanzierung der Entwicklung der Hoch- und Fachschulen in den entsprechenden Territorien verantwortlich. Es koordiniert die komplexe Planung der Hoch- und Fachschulen in den betreffenden Territorien in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke.

§ 9

Zur Erfüllung der in den §§ 7 und 8 genannten Aufgaben schließt das Ministerium mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen Vereinbarungen ab. Die in den Vereinbarungen getroffenen Festlegungen sind die Grundlage für Vereinbarungen und Verträge über die wissenschaftliche Zusammenarbeit der Hochschulen mit den VVB, volkseigenen Kombinat, VEB, VEG und anderen Institutionen auf den Gebieten der Forschung, Aus- und Weiterbildung.

IV.

Zusammenarbeit des Ministeriums mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend

§ 10

(1) Das Ministerium arbeitet eng mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft zusammen. In seiner Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund konzentriert es sich insbesondere auf die sozialistische Bewusstseinsentwicklung und Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie an den Hochschulen.

(2) Das Ministerium arbeitet eng mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zusammen und hat alle Voraussetzungen für die Erhöhung des Niveaus der politisch-ideologischen Erziehung der Studenten und ihre Teilnahme an der Planung und Leitung des Hoch- und Fachschulwesens zu schaffen.

V.

Zentrale gesellschaftliche Beratungsorgane des Ministeriums

§ 11

(1) Der Hoch- und Fachschulrat ist ein beratendes Organ des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) zur Gestaltung des Hoch- und Fachschulwesens als Teilbereich des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und zur Sicherung der prognostischen und perspektivischen Entwicklung einer einheitlichen Hoch- und Fachschulpolitik.

(2) Der Hoch- und Fachschulrat nimmt auf seinen Beratungen zu grundsätzlichen Problemen der Prognose und der Perspektivplanung des gesamten Hoch- und Fachschulwesens, zu Festlegungen einheitlicher Grundsätze über den Inhalt, die Entwicklung und die Organisation der Erziehung und Ausbildung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zu Weiterbildungsaufgaben Stellung. Die Ergebnisse der Beratungen haben den Charakter von Empfehlungen für den Minister.

(3) Die Mitglieder des Hoch- und Fachschulrates werden vom Minister berufen bzw. abberufen. Die Berufung von Mitgliedern aus Organen und Einrichtungen, die dem Ministerium nicht unterstehen, sowie aus gesellschaftlichen Organisationen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Leitern bzw. Leitungen.

(4) Der Minister legt die Aufgaben und die Arbeitsweise des Hoch- und Fachschulrates fest.

§ 12

(1) Zur Beratung in der prognostischen Arbeit, zur Förderung des Erfahrungsaustausches in der Erziehung, der Aus- und Weiterbildung und der Forschung und zur Ausarbeitung der Ausbildungsdokumente kann der Minister Sektionen der ihm unterstellten Hochschulen mit der Funktion von Leitsektionen betrauen oder Wissenschaftliche Beiräte bilden.

(2) Der Minister regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Beratungsorgane gemäß Abs. 1 und beruft deren Leiter.

VI.

Leitung und Arbeitsweise des Ministeriums

§ 13

(1) Der Minister leitet das Ministerium nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung. Er ist für die Erfüllung der dem Ministerium gestellten Aufgaben, für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie für die Durchsetzung der Hoch- und Fachschulpolitik gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister sichert die Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Er hat die Kontrolle der Durchführung zu gewährleisten, die Grundsatzfragen der Planung und Leitung des Hochschulwesens zu entscheiden und neue wissenschaftliche Führungsmethoden einzuführen.

(3) Der Minister sichert die planmäßige Arbeit des Ministeriums auf der Grundlage der Prognose sowie der Perspektiv- und Jahrespläne. Er ist verpflichtet, grundsätzliche Probleme der weiteren Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens dem Ministerrat rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen, die erforderlichen Informationen gegenüber dem Vorsitzenden des Ministerrates zu gewährleisten und notwendige Rechtsvorschriften und Beschlüsse auszuarbeiten.

(4) Zur Durchsetzung der bildungspolitischen Grundsätze und zur Sicherung der einheitlichen Planung und Leitung der Grundfragen des Hoch- und Fachschulwesens erläßt der Minister Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Verfügungen und Anweisungen.

§ 14

(1) Der Minister konzentriert seine Tätigkeit auf

- a) die Verwirklichung eines hohen Niveaus der politisch-ideologischen Führungstätigkeit im Hoch- und Fachschulwesen; die Erziehung, Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungskader im Ministerium sowie an den dem Ministerium unterstellten Einrichtungen
- b) die prognostische Arbeit der Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens
- c) die Konzentration des wissenschaftlichen Potentials der Hochschulen zur Erlangung von Höchstleistungen in Forschung, Aus- und Weiterbildung
- d) die konsequente Rationalisierung und Erhöhung der Effektivität der Ausbildung und Forschung an den Hochschulen, die Investitionspolitik im Hoch- und Fachschulwesen sowie die effektivste Verwendung der in den Plänen zur Verfügung gestellten Mittel in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen, denen Hoch- bzw. Fachschulen unterstehen.

(2) Der Minister berät sich mit Angehörigen der Hoch- und Fachschulen, Rektoren und Direktoren,

Vertretern der Praxis und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und legt seinen Entscheidungen die Empfehlungen des Hoch- und Fachschulrates, des Forschungsrates und der Gesellschaftlichen Räte an den Hochschulen zugrunde. Er gewährleistet insbesondere die umfassende Mitwirkung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Freien Deutschen Jugend.

§ 15

(1) Zur Sicherung der Entwicklung der Aus- und Weiterbildungskapazitäten und des wissenschaftlichen Potentials entsprechend den Anforderungen der gesamtgesellschaftlichen Bildungsprognose entscheidet der Ministerrat auf Vorschlag des Ministers über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Hochschulen und ihre Unterstellung.

(2) Der Minister entscheidet über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Fachschulen bzw. Abteilungen an den Fachschulen (mit Ausnahme der pädagogischen Fachschulen) auf Antrag der Leiter.

(3) Der Minister regelt die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Sektionen der Hochschulen.

(4) Der Minister entscheidet in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die dem Ministerium unterstellt sind.

(5) Der Minister kann zur Unterstützung der dem Ministerium gestellten Aufgaben wissenschaftliche Institute als nachgeordnete Einrichtungen des Ministeriums gründen und auflösen. Die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser wissenschaftlichen Einrichtungen werden in den Statuten dieser Einrichtungen geregelt. Die Statuten bedürfen der Bestätigung durch den Minister.

§ 16

(1) Der Minister koordiniert die Tätigkeit der zentralen staatlichen Organe auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens mit Hilfe einer ständigen Koordinierungsgruppe, der leitende Mitarbeiter der betreffenden Organe angehören.

(2) Die Leiter haben die Pflicht, den Minister über die Erfüllung der Aufgaben an den ihnen unterstellten Hoch- und Fachschulen zu informieren.

(3) Der Minister ist gegenüber den Leitern der dem Ministerium unterstellten Einrichtungen weisungsberechtigt.

(4) Der Minister führt mit den Rektoren der dem Ministerium unterstellten Hochschulen regelmäßig Dienstbesprechungen zur Anleitung und Kontrolle der Erfüllung der den Hochschulen gestellten Aufgaben durch.

(5) Der Minister kann zu grundlegenden hochschulpolitischen Problemen mit den Rektoren aller Hochschulen und zu fachschulpolitischen Problemen mit den Direktoren aller Fachschulen Konferenzen durchführen.

§ 17

Die Hochschullehrer aller Hochschulen werden vom Minister entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften berufen bzw. abberufen. Die Berufung bzw. Abberufung von Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit, die durch den Minister für Kultur erfolgt, bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers.

§ 18

(1) Der Minister bestätigt die Rektoren aller Hochschulen und entbindet sie von ihrer Funktion als Rektor.

(2) Der Minister ernennt und entpflichtet:

- a) die Prorektoren der Hochschulen, die dem Ministerium unterstellt sind
- b) die Direktoren der dem Ministerium unterstellten wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Der Minister bestätigt die Direktoren der Direktionsbereiche der Rektoren der Hochschulen, die dem Ministerium unterstellt sind.

(4) Der Minister bestätigt die Leitungskader der von ihm festgelegten Nomenklatur.

§ 19

Der Minister nimmt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften Auszeichnungen vor.

§ 20

Der Minister bestätigt die Statuten aller Hochschulen. Für Hochschulen, die dem Ministerium nicht unterstellt sind, erfolgt die Bestätigung auf Vorschlag des Leiters.

§ 21

Der Minister ist berechtigt, auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften wissenschaftlichen Einrichtungen das Recht zur Verleihung akademischer Grade zu übertragen.

§ 22

(1) Dem Minister stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Der Minister regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Tätigkeit des Ministeriums ergeben.

(2) Der Staatssekretär ist der ständige Vertreter des Ministers. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(3) Die Stellvertreter des Ministers sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und dem Minister gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Zur Wahrnehmung der Verantwortung in bestimmten Aufgabenbereichen kann der Minister seinen Stellvertretern Weisungsrecht übertragen.

§ 23

(1) Die Struktur des Ministeriums ist die vom Ministerrat bestätigte Hauptstruktur.

(2) Das Ministerium gliedert sich in Abteilungen. Zur Lösung von speziellen Aufgaben werden zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet.

§ 24

(1) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben ihre Aufgaben in engem Kontakt mit den Angehörigen der Hoch- und Fachschulen und der sozialistischen Praxis zu lösen und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge für ihre Arbeit zu berücksichtigen.

(2) Das Ministerium hat wirksame Formen und Methoden zu entwickeln, um die Einbeziehung der Werktätigen in die Planung und Leitung des Hochschul- und Fachschulwesens zu gewährleisten. Es hat die sozialistische Gemeinschaftsarbeit als grundlegende Arbeitsweise zu sichern und zu fördern.

(3) Grundsätzliche Entscheidungen sind durch kollektive Beratungen mit sachkundigen Gremien, Wissenschaftlern und anderen Fachkräften und durch wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen vorzubereiten. Die Durchführung der Entscheidungen ist zu kontrollieren.

(4) In Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Durchsetzung der einheitlichen Hoch- und Fachschulpolitik führt das Ministerium in Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind, Anleitungen, Inspektionen und Kontrollen durch und sichert die Organisation und Auswertung von Beispielen an allen Hoch- und Fachschulen und wissenschaftlichen Institutionen. Dazu wird insbesondere die Hauptinspektion des Ministeriums eingesetzt.

(5) Die Abteilungsleiter sind für die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich.

(6) Zur Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der Arbeit des Ministeriums sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich weiterzuqualifizieren und die neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse ihres Aufgabengebietes anzueignen.

(7) Die Abteilungsleiter und Mitarbeiter des Ministeriums haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren und um die Durchsetzung wissenschaftlicher Leitungsmethoden zu kämpfen. Sie haben ihre Arbeit selbstkritisch zu überprüfen und die Kritik allseitig zu fördern.

(8) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter, die Abgrenzung ihres Verantwortungsbereiches sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf im Ministerium werden in der Arbeitsordnung festgelegt.

VII.

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

§ 25

Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 26

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung nach § 22.

(2) Die Stellvertreter des Ministers sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen der ihnen übertragenen ständigen oder zeitweiligen Aufgaben im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können durch den Minister entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr bevollmächtigt werden.

VIII

Schlußbestimmungen

§ 27

Diese Verordnung gilt nicht in bezug auf die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe. Die erforderlichen Regelungen sind in Vereinbarungen zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der entsprechenden zentralen staatlichen Organe festzulegen.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Juni 1965 über das Statut des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen (GBI. II S. 629) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. Gießmann

Anordnung Nr. 2* über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vom 23. Oktober 1969

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 22. Dezember 1966 über die Absackung von Kartoffel-, Weizen- und Maisstärke sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Stärkesäcke (GBI. II 1967 S. 34) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

* Anordnung Nr. 1 vom 27. Februar 1969 (GBI. II Nr. 23 S. 155)

Berichtigung

Die Anordnung Nr. 2 vom 1. Oktober 1969 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (GBI. II S. 529) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 (vorletzte Zeile) muß es statt übermäßigen richtig übermäßigen heißen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

| Die Ausgabe Nr. 5 vom 8. Oktober 1969 enthält: | Seite |
|--|-------|
| Anordnung vom 16. September 1969 über das Statut der Zentralstelle für Sortenwesen | 23 |

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 633

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/1 vom 15. Juli 1969 — Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben — (Bohrordnung), 48 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 634

Anordnung vom 16. Juli 1969 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Staatlichen Warenprüfung, 112 Seiten, 1,80 M

Sonderdruck Nr. 635

Arbeitsschutzanordnung 391/3 vom 24. Juli 1969 — Hafenumschlag —, 16 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 583 vom 7. November 1969 enthält:

Anordnung Nr. 583 vom 6. Oktober 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,50 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817

11. 11. 1969
13
I. Med. Klinik
Lentzallee 17



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 17. November 1969

Teil II Nr. 90

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 1. 9. 69 | Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe — Heimordnung — | 555 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 562 |

Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe

— Heimordnung —

vom 1. September 1969

Zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und der zur Verwirklichung des § 20 dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 3. März 1968 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) (GBl. II S. 215) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Heimordnung gilt für alle Einrichtungen der Jugendhilfe, nachfolgend Heime genannt.

I.

Aufgaben und Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen

Aufgaben der Heime

§ 2

(1) Die Heime der Jugendhilfe sind Einrichtungen des sozialistischen Staates. Sie nehmen Kinder und Jugendliche auf, für die durch die Organe der Jugendhilfe eine zeitweilige oder bis zur Volljährigkeit andauernde Heimerziehung angeordnet wurde, weil deren Erziehung und Entwicklung, auch bei gesellschaftlicher Unterstützung und Hilfe, unter der Verantwortung ihrer Eltern nicht gesichert sind. Die spezifische Aufgabe der Heime besteht darin, die im Heim gegebenen Bedingungen der sozialistischen Gemeinschaftserziehung optimal zu nutzen und so zu gestalten, daß durch sie die Funktion der sozialistischen Familienerziehung erfüllt wird.

(2) Die Lösung dieser Aufgabe erfordert, im Kollektiv dauerhafte, erzieherisch bedeutsame und stabile Beziehungen herzustellen. Damit werden für alle Kinder und Jugendlichen eine Atmosphäre der Geborgenheit und Bedingungen dafür geschaffen, daß sie sich zu klugen, lebensfrohen und bewußten Staatsbürgern

entwickeln und ihnen geholfen wird, negative Auswirkungen der bisherigen Erziehungssituation zu überwinden.

(3) Die Heime lösen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Schule, der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation, den Eltern, den Organen der Jugendhilfe und der gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

§ 3

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen dient der Verwirklichung des sozialistischen Erziehungszieles. Sie konzentriert sich dabei auf folgende Hauptaufgaben:

- die Kinder und Jugendlichen mit dem Marxismus-Leninismus vertraut zu machen
- den Kindern und Jugendlichen einen klaren Blick für die sozialistische Zukunft zu vermitteln und sie am Beispiel der revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse zu erziehen
- die Kinder und Jugendlichen zur tiefen Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Staat, und zum leidenschaftlichen Haß gegen die imperialistischen Feinde unseres Volkes zu erziehen
- die Kinder und Jugendlichen zur festen Freundschaft mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten, zum proletarischen Internationalismus und zur aktiven Solidarität zu erziehen
- die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, gesellschaftliche Verantwortung zu tragen und die sozialistische Lebensweise in ihren Kollektiven zu entwickeln. Durch die Verwirklichung der Kollektiv-erziehung in den Heimen wird die individuelle Fürsorge für jedes Kind und jeden Jugendlichen gewährleistet und werden Voraussetzungen für die volle Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit geschaffen.

(2) Die Erziehungsarbeit in den Heimen ist darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen wirksam beim Lernen zu helfen. Sie umfaßt die differenzierte Förderung der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel, sie zum höchstmöglichen schulischen und beruflichen Abschluß zu führen und sie bei der Überwindung von Leistungsrückständen zu unterstützen. Die Erziehungsarbeit fördert und entwickelt die Interessen, Talente und Begabungen der Kinder und

Jugendlichen und nutzt dabei die vielfältigen Möglichkeiten der außerunterrichtlichen Arbeit in der Schule, in den außerschulischen Einrichtungen und in den Heimen selbst.

§ 4

Die Gestaltung des Gemeinschaftslebens im Heim

(1) Die Entwicklung eines festen Klassenstandpunktes bei allen Kindern und Jugendlichen verlangt, auf der Grundlage der politischen Aktivität der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation die Erziehung mit dem Kampf der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer revolutionären Partei zu verbinden. Dieser Grundsatz ist durchgängig bei der Gestaltung des Gemeinschaftslebens in den Kollektiven zu verwirklichen.

(2) Bei der Gestaltung der Freizeit im Rahmen des Gemeinschaftslebens ist den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Zeit für ihre persönliche Freizeit einzuräumen. In den Heimen sind solche Bedingungen zu schaffen, daß die Kinder und Jugendlichen sich entsprechend ihren Interessen vielseitig betätigen können. In der persönlichen Freizeit entscheiden sie selbst über die Art ihrer Betätigung. Die Freizeit gestaltet sich unter dem fördernden Einfluß der FDJ und Pionierorganisation.

(3) Die organisierte Freizeit soll in enger Verbindung mit der Öffentlichkeit gestaltet werden, den Kindern und Jugendlichen interessante Perspektiven eröffnen sowie die Entwicklung der Selbständigkeit und das kollektive Denken und Handeln der Kinder und Jugendlichen fördern. Die gesellschaftlich nützliche Tätigkeit dient der Schaffung gesellschaftlicher Werte und führt die Kinder und Jugendlichen zu einer positiven Arbeitseinstellung und zur Achtung der arbeitenden Menschen. Die künstlerische, naturwissenschaftlich-technische und sportliche Tätigkeit wird besonders in Arbeitsgemeinschaften, Zirkeln und Kursen ausgeübt. Dafür sind entsprechende Voraussetzungen zu nutzen oder zu schaffen. Im Rahmen der organisierten Freizeit werden auch jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die sonst durch das familiäre Zusammenleben erworben werden. Die Heime gestalten je nach ihrer Zweckbestimmung und der altersmäßigen Zusammensetzung ihrer Kollektive die Freizeit inhaltlich und zeitlich differenziert.

(4) Die Anfertigung der Hausaufgaben ist von den Erziehern und Lehrern sorgfältig anzuleiten und zu überwachen. Dabei muß die selbständige Arbeit der Schüler gewahrt bleiben. Die Erzieher sorgen für gute Arbeitsbedingungen, kontrollieren die Sauberkeit und Vollständigkeit der Arbeiten und organisieren gemeinsam mit den Lehrern die Hilfe für zurückbleibende Schüler. Die gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen ist entsprechend zu fördern.

(5) Die Selbstbedienung der Kinder und Jugendlichen in den Heimen ist zu entwickeln. Sie umfaßt unter anderem die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei der Gestaltung der Bedingungen des materiellen Lebens im Heim, bei der Raum-, Körper- und Kleiderpflege, Einnahme der Mahlzeiten, Verwaltung der Schulmaterialien sowie der ästhetischen Gestaltung der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume. Im Rahmen der Selbstbedienung können durch den Heimleiter und die Erzieher den Kindern und Jugendlichen Aufträge erteilt werden, die ihren Fähigkeiten ent-

sprechen und geeignet sind, ihre Selbständigkeit, Selbsttätigkeit und Mitverantwortung zu entwickeln. Bei der Erteilung derartiger Aufträge sind die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes streng zu beachten.

§ 5

Heimkollektiv und Heimgruppen

(1) Das Heimkollektiv ist durch gemeinsame Ziele und Aufgaben, Traditionen und Prinzipien der sozialistischen Lebensweise gekennzeichnet. Das Kollektiv der Kinder und Jugendlichen setzt sich aus Heimgruppen zusammen, die unter einheitlicher Führung zu einer sozialistischen Gemeinschaft zusammengeschlossen werden.

(2) Die Heimgruppe ist der unmittelbare Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen, in der die Prinzipien des sozialistischen Zusammenlebens verwirklicht werden. Sie wird

- im Vorschulalter nach dem Lebensalter der Kinder
- im Schulalter aus Schülern einer Klassenstufe bzw. benachbarter Klassenstufen
- für die Jugendlichen nach beruflichen oder arbeitsorganisatorischen Gesichtspunkten gebildet.

(3) Die Gruppenstärke richtet sich nach den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“

(1) Die Grundorganisationen der FDJ und die Pionierfreundschaften der Pionierorganisation leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler. Das erfolgt vor allem durch die politisch-ideologische Erziehung ihrer Mitglieder als Voraussetzung für die Entwicklung einer guten Lernhaltung und eines vorbildlichen Verhaltens im Kollektiv.

(2) Die FDJ- und Pionierkollektive müssen Initiatoren und Organisatoren des sozialistischen Lebens im Kollektiv sein. Das erfordert, den FDJ-Grundorganisationen und Pionierfreundschaften sowie den FDJ- und Pionieraktiven im Heim echte Mitverantwortung für die Gestaltung des Lebens im Kollektiv zu übertragen und sie zu befähigen, diese auszuüben.

(3) Der Heimleiter berät alle wesentlichen Fragen des Heimlebens mit den gewählten Organen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation, hilft ihnen und unterstützt sie bei der Lösung ihrer Aufgaben.

(4) Neben den Organen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation sind keine anderen gewählten Mitverantwortungsorgane im Heim tätig. Kommissionen, Aktivs und andere Gremien der Mitwirkung arbeiten unter der Verantwortung der gewählten Leitungen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation.

(5) In Heimen mit eigenen Schulen und Produktionsstätten arbeiten selbständige FDJ-Grundorganisationen und Pionierfreundschaften. In Heimen ohne Schulen und Produktionsstätten sind die Pioniere und FDJ-Mitglieder in den Pionierfreundschaften bzw. der FDJ-Grundorganisation der Schule oder des Betriebes organisiert und nehmen dort am Verbandsleben teil. In diesen Heimen werden FDJ- und Pionieraktive

gewählt, unter deren Verantwortung die FDJ- und Pionierarbeit der Schulen und Betriebe unter Ausnutzung der Möglichkeiten der Heime weitergeführt wird.

§ 7

Der Erzieher

(1) Der Erzieher trägt vor der Gesellschaft die Verantwortung für die sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Er handelt im Auftrag des sozialistischen Staates und verwirklicht in seiner täglichen Arbeit das sozialistische Erziehungsziel.

(2) Der Erzieher zeichnet sich durch Prinzipienfestigkeit und Parteinahme für die Interessen der Arbeiterklasse aus und strebt nach hoher pädagogischer Meisterschaft. Er muß ständig an seiner politischen und fachlichen Qualifizierung und an der Vervollkommnung seiner kulturellen Bildung arbeiten. Er bereitet sich gründlich inhaltlich und methodisch auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit vor.

(3) Der Erzieher hat die Pflicht und die verantwortungsvolle Aufgabe, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit Verständnis, Liebe und Umsicht auf das Leben im Sozialismus vorzubereiten. Er ist im umfassenden Sinne für die Erziehung und Bildung, Betreuung und Pflege der Kinder und Jugendlichen im Heim verantwortlich. Neuen Mitgliedern des Kollektivs, für die durch die Heimeinweisung eine völlig neue Lebenssituation entstanden ist, hat er besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

II.

Die Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Heim

§ 8

Grundsätze für die Planung

(1) Die Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Heim dient der Verwirklichung des sozialistischen Bildungs- und Erziehungszieles. Mit der Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden Zielstrebigkeit und Kontinuität der sozialistischen Erziehungsarbeit sowie die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeitseigenschaften bei den Kindern und Jugendlichen gefördert.

(2) Die Planung ist auf die Entwicklung des Heimkollektivs bzw. der Gruppenkollektive im Sinne der Verwirklichung der sozialistischen Erziehungsprinzipien gerichtet. Sie wird von den konkreten gesellschaftlichen Anforderungen und der Erziehungssituation im Heim bzw. der Gruppe bestimmt. Die Planung muß die gemeinsame Tätigkeit, die Formierung der Kollektivkräfte und die zweckmäßige Regelung des Zusammenlebens erfassen.

§ 9

Die Pläne im Heim

- (1) Es sind folgende Pläne auszuarbeiten:
- der Jahresarbeitsplan des Heimes
 - die Jahresarbeitspläne der Heimgruppen
 - die Zeitpläne des Wochen- und Tagesablaufes.

(2) Die Pläne sind so zu gestalten, daß sie klar und überschaubar sind und eine wirksame Hilfe für die Arbeit des Erziehers darstellen.

§ 10

Der Jahresarbeitsplan

(1) Der Jahresarbeitsplan des Heimes ist die Grundlage für die einheitliche politische und pädagogische Tätigkeit aller Mitarbeiter. Der Jahresarbeitsplan ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der zentralen staatlichen Dokumente sowie der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse auszuarbeiten.

(2) Der Jahresarbeitsplan enthält konkrete, abrechenbare Aufgaben für die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Heim. Er bestimmt vor allem die erforderlichen Maßnahmen

- zur Sicherung der sozialistischen Bildung und Erziehung der Minderjährigen
- zur Lösung der sozialpädagogischen Aufgaben für alle Kinder und Jugendlichen
- zur Erhöhung des politisch-ideologischen und pädagogisch-methodischen Wissens und Könnens des Pädagogenkollektivs
- zur Zusammenarbeit mit der Grundorganisation der FDJ und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation im Heim bzw. zur Zusammenarbeit mit den gewählten Leitungen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation in den Schulen und Betrieben, die die Kinder und Jugendlichen besuchen
- zur effektiven Verwendung der dem Heim zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds.

(3) Im Jahresarbeitsplan sind die Aufgaben für die Zusammenarbeit des Heimleiters mit den Organen der Jugendhilfe, die für die Kinder und Jugendlichen örtlich zuständig sind, den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Genossenschaften und dem Gesellschaftlichen Beirat des Heimes zu erfassen.

(4) Bei der Arbeitsplanung in den Heimen für Vorschulkinder ist außerdem der vom Ministerium für Volksbildung herausgegebene „Bildungs- und Erziehungsplan für den Kindergarten“ zugrunde zu legen.

(5) In den Heimen mit Heimschulen ist die Arbeitsplanung für die Schule auf der Grundlage der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBl. II S. 769) unter Beachtung der spezifischen Aufgabenstellung des Heimes vorzunehmen.

(6) In den Heimen ohne eigene Schule ist die Arbeitsplanung mit den örtlichen Schulen abzustimmen. Für die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sind geeignete Maßnahmen aufzunehmen.

(7) Der Jahresarbeitsplan wird jeweils für ein Schuljahr aufgestellt. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können Aufgaben auch für einen längeren Zeitraum geplant werden.

(8) An der Ausarbeitung des Jahresarbeitsplanes sind alle Mitarbeiter des Heimes aktiv zu beteiligen.

(9) Der Jahresarbeitsplan ist im Pädagogischen Rat zu beraten und durch den Heimleiter in Kraft zu setzen.

Der Jahresarbeitsplan der Heimgruppe

§ 11

(1) Der Jahresarbeitsplan der Gruppe wird auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes des Heimes und der Analyse der Bildungs- und Erziehungsergebnisse für jede Gruppe durch den Gruppenerzieher erarbeitet. Der Plan muß das einheitliche Handeln aller in der Gruppe tätigen Pädagogen gewährleisten. Er enthält Festlegungen zur Zusammenarbeit mit der FDJ-Gruppe, der Pioniergruppe und der Patenbrigade.

(2) In den Einrichtungen für Jugendliche sind auch Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen bzw. Betrieben festzulegen.

(3) Der Jahresarbeitsplan der Gruppe enthält Festlegungen

- zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung der Gruppenmitglieder, zur Entwicklung ihrer Lerneinstellung, ihrer Arbeitshaltung und des sozialistischen Verhaltens in der Schule, im Betrieb sowie in der Freizeit
- zur allseitigen Entwicklung aller Gruppenmitglieder und der Gruppe als Kollektiv
- zur Förderung der Fähigkeiten und Begabungen der Gruppenmitglieder
- zur Befähigung der Leitung der Organisation der FDJ und des Gruppenrates bzw. Aktivs der Pionierorganisation für die Verwirklichung ihrer Aufgaben
- zur Arbeit mit den Eltern bzw. Angehörigen der Minderjährigen
- zur Verbindung der Gruppe mit ihrer Patenbrigade im Betrieb
- zur Zusammenarbeit mit den Lehrern, Lehrausbildern in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und Betrieben, in denen die Minderjährigen außerhalb des Heimes lernen bzw. arbeiten
- zur Zusammenarbeit der Erzieher, Lehrer und anderer Pädagogen in der Gruppe.

(4) Der Arbeitsplan der Heimgruppe kann im Verlaufe des Schuljahres unter Berücksichtigung neu auftretender Bedingungen (u. a. Neueinweisung von Kindern und Jugendlichen, Entlassungen) präzisiert werden.

§ 12

(1) Der Gruppenerzieher konkretisiert das vom zuständigen örtlichen Organ der Jugendhilfe aufgestellte Erziehungsprogramm für die Zeit des Heimaufenthaltes jedes Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der Gruppenerzieher trifft Festlegungen:

- für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen während des Heimaufenthaltes
- für die Gestaltung der Verbindungen des Kindes oder Jugendlichen und der Erzieher mit der Familie oder den Erwachsenen, in deren unmittelbarer Verantwortung sich die weitere Entwicklung nach der Heimentlassung vollziehen wird.

(3) Die Festlegungen sind mit allen in der Gruppe tätigen Pädagogen zu beraten, vom Heimleiter zu bestätigen und dem örtlich zuständigen Organ der Jugendhilfe mitzuteilen.

(4) Die Festlegungen sind entsprechend den Erfordernissen zu ergänzen.

§ 13

Die Planung des Wochen- und Tagesablaufes

(1) Der Heimleiter ist dafür verantwortlich, daß für alle Gruppen des Heimes — unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und Jugendlichen und ihres Stundenplanes der Schule bzw. des Arbeitszeitplanes des Betriebes — Rahmenpläne für den Wochen- bzw. Tagesablauf vorhanden sind.

(2) Auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes der Gruppe und des Rahmenplanes für den Wochenablauf erarbeitet der Gruppenerzieher den Wochenplan für seine Gruppe. Dieser enthält sowohl die ständig wiederkehrenden Tätigkeiten der Gruppe als auch die Konkretisierung der im Jahresarbeitsplan festgelegten Tätigkeiten und Maßnahmen und gewährleistet so dessen kontinuierliche Erfüllung.

(3) Bei der Festlegung der Wochen- und Tageseinteilung ist darauf zu achten, daß genügend Zeit für Entspannung und Erholung vorgesehen wird.

(4) Die Kinder und Jugendlichen sind an der Ausarbeitung der Wochen- und Tagespläne zu beteiligen.

III.

Die Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

Stellung und Verantwortung des Heimleiters

§ 14

(1) Als Heimleiter werden politisch und fachlich qualifizierte Pädagogen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften berufen.

(2) In Heimen mit einer Kapazität von mehr als 100 Plätzen führt der Heimleiter die Bezeichnung Direktor.

(3) In Heimen mit Heimschule nimmt der Heimleiter die Aufgaben des Direktors der Schule wahr. Er sichert die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne in der Heimschule und ist zur Wahrnehmung bestimmter Pflichten und Rechte des Direktors einer Schule auf Grund des § 13 Absätze 1, 2, 3, 4 der Schulordnung vom 20. Oktober 1967 verpflichtet. Er organisiert die Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen, sichert den Erfahrungsaustausch der Lehrer und ist für die Weiterbildung verantwortlich.

(4) Der Heimleiter leitet den im Heim tätigen Jugendfürsorger unmittelbar an.

§ 15

(1) Der Heimleiter ist für die politische, pädagogische, organisatorische und verwaltungstechnische Leitung des Heimes persönlich verantwortlich. Er leitet das Heim bei umfassender Mitwirkung der Erzieher und Lehrer nach dem Prinzip der Einzeileitung.

(2) Die Hauptaufgabe des Heimleiters ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den vielfältigen Formen des Heimlebens zu leiten, die Lehrer und Erzieher zu befähigen, den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und die Erfüllung zu kontrollieren. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- die Sicherung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Parteinahme für den Sozialismus, zur Liebe zur sozialistischen Deutschen Demokra-

tischen Republik und zur richtigen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit; die Durchsetzung der Grundsätze der Verbindung von Schule und Leben, der Einheit von Bildung und Erziehung und der Einheit von Unterricht, Produktion und außerunterrichtlicher Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen

- die politisch-ideologische, pädagogisch-methodische und fachliche Anleitung der Lehrer und Erzieher zur planmäßigen Gestaltung ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit
- die Einbeziehung der Lehrer und Erzieher in die Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- die exakte sachkundige Kontrolle und Analyse der Bildungs- und Erziehungsarbeit und deren Ergebnisse
- die Aufstellung und Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Heimes.

(3) Der Heimleiter stützt sich in seiner Arbeit auf die Parteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und arbeitet zur Koordinierung der Aufgaben bei der Gestaltung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses eng mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, den gewählten Leitungen der FDJ und der Pionierorganisation, der Schule, den Eltern, dem für die Kinder und Jugendlichen örtlich zuständigen Organ der Jugendhilfe, dem Patenbetrieb und der demokratischen Öffentlichkeit zusammen.

§ 16

(1) Der Heimleiter entwickelt und führt das einheitlich handelnde Pädagogenkollektiv. Er hat die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Erzieher und Lehrer sorgfältig auszuwerten. Er sichert die Weiterbildung der Erzieher und Lehrer und befähigt sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben. Dazu gewährleistet er

- eine schöpferische, offene und kritische Atmosphäre
- die Auswertung und Verbreitung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Pädagogen
- das einheitliche Vorgehen des Pädagogenkollektivs.

Der Heimleiter fördert

- die gegenseitige Hilfe
- ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben
- die Initiative aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräfte zur Verwirklichung der gestellten Aufgaben.

(2) Der Heimleiter ist Dienstvorgesetzter aller Pädagogen und technischen Kräfte des Heimes und kann ihnen unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben, Pflichten und Rechte Weisungen erteilen und dienstliche Funktionen übertragen. Er ernennt die Gruppenerzieher und ist für den Einsatz der pädagogischen und technischen Kräfte verantwortlich. Er stellt den Dienstplan auf. Bei der Diensterteilung ist zu beachten, daß der Erzieherwechsel in den Gruppen in einem pädagogisch vertretbaren Rahmen erfolgt.

(3) Die Tätigkeit der FDJ und der Pionierorganisation im Heim ist ein wesentlicher Bestandteil des einheitlichen pädagogischen Prozesses. In diesem Sinne ist der Heimleiter für die Entwicklung der Arbeit der Grundorganisation der FDJ und der Pionierorganisation auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrats der FDJ verantwortlich.

(4) Der Heimleiter ist verpflichtet, die Interessen der Erzieher und Lehrer seines Heimes zu vertreten und die Autorität des einzelnen Erziehers und Lehrers sowie des Pädagogenkollektivs zu festigen und zu stärken.

(5) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Leitung des Heimes trifft der Heimleiter auch vorläufige Entscheidungen, die in der Kompetenz des übergeordneten Volksbildungsorgans liegen, wenn das zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit unverzüglich erforderlich ist. In diesen Fällen ist der für das Heim zuständige Schulrat sofort zu informieren. Dieser ist verpflichtet, endgültig zu entscheiden oder auf dem Dienstwege die endgültige Entscheidung des Leiters des kompetenten übergeordneten Volksbildungsorgans umgehend einzuholen.

(6) Der Heimleiter übt im Heim das Hausrecht aus. Er vertritt das Heim in der Öffentlichkeit, sorgt für Ordnung und Disziplin, für Sauberkeit und ästhetische Ausgestaltung des Heimes und sichert die Einhaltung der Jugend-, Gesundheits-, Arbeitsschutz-, Brand- und Sicherheitsbestimmungen. Er ist für die Sicherheit aller Heimbewohner verantwortlich.

§ 17

Die Stellvertreter des Heimleiters

(1) Die Stellvertreter des Heimleiters werden entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften vom zuständigen Schulrat berufen und abberufen.

(2) Der Heimleiter überträgt den Stellvertretern abgegrenzte Aufgaben, die sie selbständig zu lösen haben. Sie sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Heimleiter gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Den Stellvertretern sind solche Aufgabenbereiche zu übertragen, die deren Qualifikation und die Struktur oder Besonderheiten des Heimes berücksichtigen. Die Aufgabenbereiche sind mit denen des Heimleiters und der anderen Stellvertreter abzustimmen.

(4) In Heimen mit Heimschule wird zur Unterstützung des Heimleiters ein Stellvertreter für den schulischen Bereich eingesetzt.

(5) In Jugendwerkhöfen ist ein Stellvertreter für den Unterricht und in der Regel auch für die Berufsausbildung und für die produktive Arbeit der Jugendlichen verantwortlich. Er sichert die Bereitstellung der Ausbildungs- und Arbeitsplätze nach pädagogischen, sozialpädagogischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und leitet die Lehrausbilder und Arbeitserzieher für ihre pädagogische Tätigkeit an.

§ 18

Die Beratungsgremien der Pädagogen

(1) Der Pädagogische Rat ist die Vollversammlung aller Pädagogen im Heim. Außerdem gehören ihm ein Vertreter des Gesellschaftlichen Beirates, ein Mitglied

der Schulleitung der örtlichen Oberschule, die von den Kindern und Jugendlichen aus dem Heim besucht wird, ein Vertreter des Patenbetriebes und ein Vertreter des Ausbildungsbetriebes an.

(2) Der Pädagogische Rat ist ein beratendes Organ des Heimleiters. Er wird von ihm einberufen und geleitet. Er hat vor allem folgende Aufgaben zu lösen:

- er berät die Maßnahmen, die sich aus der Erfüllung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Weisungen der zuständigen Staatsorgane für die Arbeit des Heimes ergeben
- er führt grundsätzliche Beratungen über die Erhöhung des politisch-ideologischen sowie des fachlichen Niveaus des Pädagogenkollektivs und die Verbesserung der staatsbürgerlichen Erziehung und der Bildung der Kinder und Jugendlichen
- er berät die Schuljahresanalyse und den Jahresarbeitsplan.

(3) Der Pädagogische Rat tritt mindestens einmal in jedem Quartal zu einer Sitzung zusammen.

(4) Die Ergebnisse der kollektiven Meinungsbildung werden als Beschlüsse des Pädagogischen Rates schriftlich festgehalten. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Heimleiter. Die persönliche Verantwortung des Heimleiters wird durch den Pädagogischen Rat nicht aufgehoben oder eingeschränkt. Die Beratungen sind durch den Heimleiter langfristig zu planen und gründlich vorzubereiten. Der Heimleiter ist verpflichtet, im Pädagogischen Rat über seine Leitungstätigkeit sowie den Stand der Bildung und Erziehung im Heim zu berichten.

(5) Der Heimleiter führt regelmäßig Dienstberatungen durch. Die Leitung von Erzieher- bzw. Lehrerdienstberatungen und Beratungen der Lehrausbilder und Arbeitserzieher kann er einem Stellvertreter übertragen.

§ 19

Die Lehrer, Lehrausbilder und Arbeitserzieher

(1) Der Lehrer in der Heimschule bildet und erzieht die Kinder und Jugendlichen im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles. Er arbeitet dabei eng mit den Erziehern des Heimes zusammen.

(2) Die Einzelaufgaben des Lehrers ergeben sich aus den Abschnitten V und VI der Schulordnung vom 20. Oktober 1967.

(3) Die Lehrer in Ortsschulen, die Kinder oder Jugendliche aus Heimen unterrichten, arbeiten eng mit den Heimerziehern zusammen.

(4) Die Lehrausbilder und Arbeitserzieher in den Werkstätten des Heimes und an den Arbeitsstätten der Jugendlichen in Betrieben haben die Aufgabe, die Jugendlichen im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles zu erziehen und ihnen berufstheoretische und berufspraktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nach den staatlichen Plänen der Berufsausbildung zu vermitteln. Sie organisieren und überwachen den Arbeitsablauf und sorgen für die strikte Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeits- und Brandschutz und führen regelmäßig entsprechende Belehrungen durch.

IV.

Die Kinder und Jugendlichen im Heim

§ 20

Die Pflichten und Rechte der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen in den Heimen haben das Recht, ein umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Begabungen und Talente voll zu entfalten, sich aktiv an der Gestaltung des Schul- und Heimlebens und am Kampf zur Vollendung des sozialistischen Aufbaues zu beteiligen. Aus diesen Rechten erwächst ihnen die Pflicht, fleißig und gewissenhaft zu lernen und zu arbeiten, sich gegenüber den Lehrern, Erziehern und anderen erwachsenen Personen sowie im Schul-, Heim- und Arbeitskollektiv höflich und anständig zu benehmen, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben, sich aktiv am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, die Forderungen der Erzieher und Lehrer zu erfüllen, das gesellschaftliche Eigentum zu achten und sich diszipliniert zu verhalten.

§ 21

Belobigungen, Auszeichnungen und Strafen

(1) Bei besonders guter Pflichterfüllung können die Kinder und Jugendlichen sowie die Gruppenkollektive belobigt und ausgezeichnet werden. Als Belobigungen und Auszeichnungen gelten:

- mündliches Lob durch den Erzieher (Lehrer) und den Leiter
- Übertragung ehrenvoller Aufgaben
- Lob vor der Gruppenversammlung
- Lob vor der Vollversammlung
- Vorschlag zur Belobigung durch die Schule, die FDJ, die Pionierorganisation, den Patenbetrieb oder andere gesellschaftliche Institutionen
- Lob vor der Elternversammlung
- Anerkennung von besonderen Leistungen durch Auszeichnungen und Medaillen, Urkunden, Bücher und andere Sachwerte.

Belobigungen oder Auszeichnungen sollten den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Organen der Jugendhilfe mitgeteilt werden.

(2) Die Kinder und Jugendlichen, die ihre Pflichten nicht gewissenhaft erfüllen, die Disziplin und Ordnung mißachten, gegen die Hausordnung verstoßen oder durch andere grobe Verfehlungen die Ehre des Kollektivs verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- Verwarnung vor der Gruppe
- Tadel vor der Vollversammlung
- Verweis vor der Vollversammlung.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit des Kollektivs oder der einzelnen Minderjährigen können bestimmte Maßnahmen auf der Grundlage zentraler Weisungen eingeleitet werden.

(4) Die Anwendung körperlicher Züchtigung oder anderer ehrverletzender Strafen widerspricht den sozialistischen Erziehungsprinzipien und ist verboten.

V.

Das Zusammenwirken des Heimes mit den für die Kinder und Jugendlichen örtlich zuständigen Organen der Jugendhilfe, den Eltern sowie den Schulen und die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 22

Die Zusammenarbeit der Heime mit den Organen der Jugendhilfe

(1) Zur Lösung der sozialpädagogischen Aufgabe sichern die Heimleiter die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Jugendhilfe, die für die im Heim untergebrachten Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Erziehung der Kinder und Jugendlichen während des Heimaufenthaltes und auf die Mitwirkung bei der Beeinflussung der Erziehungssituation in der Familie, in die das Kind oder der Jugendliche nach dem Heimaufenthalt zurückkehrt.

(2) Die Heimleiter informieren die örtlichen Organe der Jugendhilfe unverzüglich über alle wichtigen Vorkommnisse, die das Kind bzw. den Jugendlichen betreffen. Sie erstatten dem örtlichen Organ der Jugendhilfe auf der Grundlage der Festlegungen des Erziehungsprogramms in der Regel jährlich einen Erziehungsbericht. Darüber hinaus kann das Organ der Jugendhilfe in kürzeren Zeitabständen einen Erziehungsbericht anfordern.

§ 23

Heim und Elternhaus

(1) Die Zusammenarbeit des Heimes mit den Erziehungsberechtigten bzw. den Angehörigen der Kinder und Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage des vom örtlichen Organ der Jugendhilfe ausgearbeiteten individuellen Erziehungsprogramms. Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Erziehungsberechtigten für die unmittelbare und ständige Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Heimes zu befähigen und ihnen zu helfen, eine positive Einstellung zur Erziehung ihrer Kinder zu gewinnen.

(2) Die Zusammenarbeit des Heimes mit den Erziehungsberechtigten ist unter verantwortlicher Leitung des Gruppenerziehers zu gestalten.

§ 24

Heim und Schule

(1) Die Kinder und Jugendlichen aus den Heimen ohne Heimschule besuchen die örtlich zuständige Schule. Sie nehmen am außerunterrichtlichen Leben dieser Schule teil.

(2) Die Heimleiter und Erzieher arbeiten eng mit den Schulen zusammen, die von den Kindern und Jugendlichen des Heimes besucht werden, und stimmen die Bildungs- und Erziehungsarbeit mit ihnen ab.

§ 25

Die Patenschaften

(1) Die Heimkollektive stellen Patenschaften zu sozialistischen Betrieben und Genossenschaften her. Die Zusammenarbeit mit diesen Kollektiven der Werktätigen dient besonders der engen Verbindung der Er-

ziehung mit dem Leben und der Stärkung des Einflusses der Arbeiterklasse auf die Erziehung der Kinder und Jugendlichen in den Heimen.

(2) Unter Berücksichtigung der individuellen Perspektive sollten für die Kinder und Jugendlichen aus den Heimen Familienpatenschaften angestrebt werden. Für elternlose oder endgültig familiengelöste Kinder und Jugendliche können Patenschaften im Hinblick auf ihre Unterbringung in fremde Familien vermittelt werden.

§ 26

Der Gesellschaftliche Beirat des Heimes

(1) Für jedes Heim kann ein Gesellschaftlicher Beirat gebildet werden, dem Mitglieder der örtlichen Volksvertretung, der Schulleitung der Polytechnischen Oberschule bzw. der Berufsschule, der Jugendhilfekommission, Vertreter des Patenbetriebes, der FDJ, des DFD und andere geeignete Bürger angehören. Die personelle Zusammensetzung des Beirates wird durch den zuständigen Schulrat bestätigt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Leiter des Heimes nimmt an den Beratungen des Beirates teil.

(2) Der Gesellschaftliche Beirat bemüht sich um

- die Sicherung einer vielseitigen Verbindung des Heimes mit dem gesellschaftlichen Leben des Wohngebietes zur wirkungsvollen Unterstützung der staatsbürgerlichen Erziehung
- die organisierte Hilfe für die Lösung der sozialpädagogischen Aufgabenstellung
- die Unterstützung des Heimes bei der ständigen Verbesserung der materiellen Lage.

(3) Der Gesellschaftliche Beirat löst seine Aufgaben auf der Grundlage eines Arbeitsplanes, der jeweils für ein Schuljahr aufgestellt wird. Der Heimleiter ist verpflichtet, den Gesellschaftlichen Beirat über Erfolge und Mängel in der Arbeit zu informieren. Er kann dem Beirat Vorschläge für dessen Tätigkeit unterbreiten.

VI.

Die Versorgung und Betreuung der Minderjährigen

§ 27

Die materielle Versorgung der Kinder und Jugendlichen

(1) Die materiellen Bedingungen des Heimes müssen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften so gestaltet werden, daß das Gemeinschaftsleben entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Lebensweise entwickelt werden kann.

(2) Die Kinder und Jugendlichen erhalten im Heim Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und weitere Sachleistungen entsprechend den Rechtsvorschriften. Die für die Kinder und Jugendlichen angeschafften Gegenstände des persönlichen Bedarfs (einschließlich Kleidung) werden in der Regel deren Eigentum.

(3) Die Gruppenerzieher sind dafür verantwortlich, daß die Kinder und Jugendlichen stets sauber, ordentlich und der Witterung entsprechend gekleidet sind.

(4) Die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen ist nach ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen zu gestalten.

(5) Die Kinder und Jugendlichen erhalten entsprechend den geltenden Bestimmungen Taschengeld.

§ 28

Die gesundheitliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen

(1) Die Erzieher haben die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen zur gesunden Lebensweise anzuhalten und darauf zu achten, daß ärztlich verordnete Medikamente und andere Maßnahmen der Vorschrift entsprechend angewandt bzw. verordnete Gesundheitshilfen getragen werden.

(2) Der Heimleiter oder der diensthabende Erzieher ist verpflichtet, bei Gefahr für die Gesundheit oder das Leben eines Kindes oder Jugendlichen sofort einen Arzt beizuziehen. Bei Verdacht auf epidemische Erkrankungen ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren.

(3) Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,

- benennt entsprechende Gesundheitseinrichtungen für eine regelmäßige ärztliche und zahnärztliche Betreuung und
- entscheidet über die Notwendigkeit des Einsatzes mittlerer medizinischer Fachkräfte für die gesundheitliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen des Heimes.

Der Heimleiter schließt mit den Leitern der genannten Gesundheitseinrichtungen entsprechende Vereinbarungen ab.

§ 29

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Die Pädagogen des Heimes haben ihrer sozialpädagogischen Aufgabenstellung entsprechend die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verord-

nung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBI. II S. 19) gegenüber den Kindern und Jugendlichen zu erfüllen. Der Leiter der Einrichtung hat ihnen die dafür geltenden Rechtsvorschriften halbjährlich zu erläutern. Bei neuen Rechtsvorschriften haben die Erläuterungen unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung zu erfolgen.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 30

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Statut vom 17. Februar 1953 für den Pädagogischen Rat in den der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung unterstehenden Heimen für Kinder und Jugendliche (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 1/53)

— Zusatzbestimmung vom 10. August 1953 zum Statut für den Pädagogischen Rat in den der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung unterstehenden Heimen für Kinder und Jugendliche (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 15/53).

(3) Auf der Grundlage der Heimordnung sind in allen Heimen Hausordnungen auszuarbeiten.

Berlin, den 1. September 1969

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 620

Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. März 1969 zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen — (BO-Strab), 192 Seiten, 15,— M

Sonderdruck Nr. 645

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 879 vom 11. September 1969 — Luftzerlegungsanlagen —, 48 Seiten, 1,20 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organ die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1534 — Verlag: 1610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr —

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

21 001100007 18
XPHIX-POG-I



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 21. November 1969

Teil II Nr. 91

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 28. 10. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen | 563 |
| 5. 11. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie | 564 |
| 30. 10. 69 | Anordnung Nr. 3 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen - Rundfunkordnung - | 565 |
| 4. 11. 69 | Anordnung Nr. Pr. 39 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Tarife und Preise für Leistungen des dezentral geleiteten Verkehrswesens | 567 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 569 |

Anordnung Nr. 2*
über die Festlegung der Vergütung
für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit
im Bereich des Bauwesens
bei der Durchführung von Investitionen

vom 28. Oktober 1969

Zur Ergänzung der Anordnung vom 12. April 1967 über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 293) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2 der Anordnung vom 12. April 1967 erhält folgende Fassung:

„Vergütung
für die Tätigkeit des Hauptauftragnehmers Bau
bei der Durchführung von Investitionsvorhaben

- Zur Abgeltung der dem Hauptauftragnehmer Bau durch die Wahrnehmung der Hauptauftragnehmerschaft entstehenden Kosten sind mit Ausnahme bei Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohn- und landwirtschaftliche Zwecke auf die Preise der Leistungsbereiche I bis III nach dem Stand vom 1. Januar 1967 gemäß der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur, Teil VII

a) für alle Bauarbeiten der Schlüsselnummern

29 01 00 00 — 29 37 00 00
29 40 00 00 — 29 63 00 00
29 97 00 00 und 29 99 00 00 0,4 %

b) für alle Bauarbeiten der Schlüsselnummern

29 64 00 00 — 29 74 00 00
29 76 00 00 — 29 90 00 00
29 99 00 00 2,0 %

c) für alle Leistungen der Schlüsselnummern

29 38 00 00
29 39 00 00
— bei Hauptauftragnehmerschaft durch Stahlbaubetriebe oder durch Baubetriebe mit eigener Kapazität für Stahlbaukonstruktionen 0,4 %
— bei Hauptauftragnehmerschaft durch Baubetriebe, die keine eigenen Kapazitäten haben und die Leistungen durch Nachauftragnehmer durchführen lassen 2,0 %

zuzuschlagen und in das verbindliche Preisangebot einzubeziehen.

- Als Vergütungssätze für die Tätigkeit der Hauptauftragnehmer bei Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohn- und landwirtschaftliche Zwecke sind auf die Preise der Leistungsbereiche I bis III nach dem Stand vom 1. Januar 1966 gemäß der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur, Teil VII

a) für alle Bauarbeiten der Schlüsselnummern

29 01 00 00 — 29 37 00 00
29 40 00 00 — 29 63 00 00
29 97 00 00 und 29 99 00 00 0,4 %

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. April 1967 (GBl. II Nr. 44 S. 293)

b) für die am Nachauftragnehmer vergebenen Bauarbeiten der Schlüsselnummern

29 64 00 00 — 29 74 00 00

29 76 00 00 — 29 90 00 00

29 99 00 00 2,0 %

c) für alle Leistungen der Schlüsselnummern

29 38 00 00

29 39 00 00

— bei Hauptauftragnehmerschaft durch Stahlbaubetriebe oder durch Baubetriebe mit eigener Kapazität für Stahlbaukonstruktionen 0,4 %

— bei Hauptauftragnehmerschaft durch Baubetriebe, die keine eigenen Kapazitäten haben und die Leistungen durch Nachauftragnehmer durchführen lassen 2,0 %

zuzuschlagen und in das verbindliche Preisangebot einzubeziehen.

3. Mit den vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen Industrieabgabepreisen für Gebrauchswerteinheiten

a) für Wohnungsbauten bis 5 Wohngeschosse gemäß der Preisordnung Nr. 2020 vom 2. Juli 1963 — Preisbildung für Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse — (Sonderdruck Nr. P 2264 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1963 S. 762)

b) für landwirtschaftliche Produktionsbauten gemäß der Preisordnung Nr. 2033 vom 1. Dezember 1964 — Preisbildung für landwirtschaftliche Produktionsbauten (Warmbauten) — (Sonderdruck Nr. P 2303 des Gesetzblattes)

und den hierzu in Form von Freiskarteiblättern herausgegebenen Ergänzungen sowie für Typen- und Wiederverwendungsprojekte sind die Kosten für die Tätigkeit des Hauptauftragnehmers abgegolten.

4. Bei der Weitervergabe von Bauproduktion durch Kooperationspartner des Hauptauftragnehmers Bau, die in sich abgeschlossene Objekte übernommen haben, sind vorgenannte Vergütungssätze von den Kooperationspartnern, bezogen auf die von diesen tatsächlich vergebenen Leistungen, in Anspruch zu nehmen. Der Hauptauftragnehmer Bau darf die Vergütungssätze dem Investitionsträger nur einmal berechnen."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1969

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Dr. Schmiechen
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie

vom 5. November 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 19. April 1968 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II S. 241) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 Abs. 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Diese Anordnung gilt nicht zur Preisbildung für

a) die Lieferung von Elektroenergie zwischen Betrieben außerhalb des Bereiches der VVB Energieversorgung — mit Ausnahme der unter Abs. 6 aufgeführten Lieferungen

b) die Lieferung von Wärme und Elektroenergie aus Anlagen der Betriebe der VVB Kraftwerke und der VVB Energieversorgung an andere Abnehmer als das öffentliche Netz.

Für diese Lieferungen gelten die durch besondere Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen (Preislisten) festgesetzten Preise und Tarife.“

(2) Der § 1 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„(6) Für die Lieferung von Elektroenergie

a) zwischen Betrieben und Einrichtungen, die dem gleichen wirtschaftsleitenden Organ unterstehen und ohne daß das öffentliche Netz zur Durchleitung verwendet wird

b) in ein bzw. aus einem Hoch- oder Mittelspannungsnetz eines weiterverteilenden Betriebes, wenn die angeschlossenen Betriebe dem gleichen wirtschaftsleitenden Organ unterstehen bzw. entsprechende vertragliche Beziehungen bestehen

können die Bestimmungen des § 2 angewandt werden.“

§ 2

Der § 3 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Einspeisung von Elektroenergie aus Laufwasserkraftanlagen (außer Pumpspeicherwerken) in das öffentliche Netz gelten folgende Preise:

a) während der Tageszeit 3,0 Pfg/kWh
von 06.00 bis 22.00 Uhr

b) während der Nachtzeit 1,9 Pfg/kWh
von 22.00 bis 06.00 Uhr

In volkswirtschaftlich oder energiewirtschaftlich begründeten Fällen ist das Preisorgan berechtigt, unter Berücksichtigung von Kalkulationen der Einspeiser hiervon abweichende Preise festzusetzen.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. April 1968 (GBl. II Nr. 41 S. 241)

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die nach § 2 dieser Anordnung zu bestätigenden Preise können unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lieferungen ab 1. Januar 1969 angewandt werden.

Berlin, den 5. November 1969

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold

Anordnung Nr. 3*
über das Errichten und Betreiben
von Rundfunkempfangsanlagen

— Rundfunkordnung —

vom 30. Oktober 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. I S. 465) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Anmeldepflicht

(1) Rundfunkempfangsanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den berechtigten Besitzer anzumelden.

(2) Für Rundfunkempfangsanlagen der Bürger bedarf es nur einer Anmeldung für jede Teilnahmeart (Hör-Rundfunk, Fernseh-Rundfunk I. Programm oder Fernseh-Rundfunk II. Programm), auch wenn mehrere Rundfunkempfangsgeräte betrieben werden sollen. Die Anmeldepflicht gilt auch bei Anschluß an Gemeinschaftsantennenanlagen. Ehegatten und die Bürger, die miteinander verwandt oder verschwägert sind oder diese rechtliche Stellung einnehmen, brauchen Rundfunkempfangsanlagen nicht anzumelden, wenn sie in einem Haushalt zusammen leben und einer dieser Bürger bereits Rundfunkgebühren gemäß § 10 entrichtet.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für solche Rundfunkempfangsanlagen, die für Fahrzeuge bestimmt sind; jede dieser Empfangsanlagen ist anmeldepflichtig.

(4) Von Betrieben mit mehr als 5 beschäftigten Personen, von Organisationen, staatlichen Organen oder ähnlichen Einrichtungen ist jede Rundfunk-

empfangsanlage anzumelden. Für Betriebe bis zu 5 Beschäftigten gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 1.

(5) Werden Rundfunkempfangsanlagen zum Zwecke des Herstellens, des Instandsetzens oder des Verkaufs betrieben, bedarf es nur einer Anmeldung für jede Teilnahmeart. Anmeldepflichtig sind jeweils die Hersteller, die Instandsetzungsbetriebe oder im Falle des Verkaufs die Verkaufsstellen.

(6) Für Rundfunkempfangsanlagen, die im Kundendienst probeweise bis zu 14 Tagen betrieben werden, sind Anmeldungen nicht erforderlich.

(7) Für Rundfunkempfangsanlagen, die gewerbsmäßig vermietet werden, bedarf es seitens des Vermieters nur einer Anmeldung für jede Teilnahmeart.

(8) Beim Kauf von Fernseh-Rundfunkempfangsgeräten sowie beim Kauf oder Einbau von Zusatzeinrichtungen zur Teilnahme am II. Programm ist vom Käufer oder Auftraggeber eine Kaufanzeige auszufüllen und diese vom Verkäufer bzw. Dienstleistungsbetrieb der Deutschen Post zu übergeben. Die Kaufanzeige ersetzt nicht die Anmeldepflicht.

(9) Das Errichten von Gemeinschaftsantennenanlagen einschließlich von Zusatzeinrichtungen für die Teilnahme am Fernseh-Rundfunk ist der Deutschen Post von den Rechtsträgern anzuzeigen.“

§ 2

§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Anzahl und Art der Rundfunkempfangsanlagen (Hör-Rundfunk, Fernseh-Rundfunk I. Programm oder Fernseh-Rundfunk II. Programm).“

§ 3

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Rundfunk

(1) Die Gebühr gemäß § 2 beträgt je anmeldepflichtige Anlage und Monat

| | |
|-----------------------------------|--------|
| für Hör-Rundfunk | 2,— M |
| für Fernseh-Rundfunk I. Programm | 7,— M |
| für Fernseh-Rundfunk II. Programm | 10,— M |

Werden Rundfunkempfangsanlagen für mehrere Teilnahmearten errichtet, ist nur die jeweils zutreffende höhere Gebühr zu zahlen.

für Rundfunk in Fahrzeugen 0,50 M (Zusatzgebühr).

(2) Bei Anmeldungen nach dem 20. eines Monats setzt die Gebührenpflicht am 1. des darauffolgenden Monats ein.

(3) Die Gebühr ist auch fällig, wenn beim Empfang Störungen auftreten oder ein einwandfreier Rundfunkempfang nicht gewährleistet werden kann.“

* Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1962 (GBl. II Nr. 44 S. 387)

§ 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Befreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebühr gemäß § 10 sind auf Antrag zu befreien:

1. Bürger, die das für den Bezug von Altersrente festgesetzte Alter erreicht haben oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Altersrente beziehen oder Empfänger einer Altersversorgung sind
2. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind und gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBL II S. 293) eine monatliche Ehrenpension erhalten
3. Unfall- oder Dienstbeschädigten-Rentner mit einem Schaden von $66\frac{2}{3}\%$ an
4. Invalidenrentner oder Empfänger einer Invalidenversorgung
5. Witwenrentner oder Empfänger einer Witwenversorgung, soweit sie nicht arbeitsfähig sind
6. Empfänger von Kriegsinvaliden- oder Kriegsbeschädigten-Renten, außer denen, die eine $\frac{3}{10}$ -Rente erhalten
7. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung)
8. Bürger, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch Unterhaltspflichtige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind
9. als erwerbsunfähig im Sinne des § 2 Abs. 4 der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBL II S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBL II S. 201) geltende Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, wenn sie die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung erhalten
10. Schwerstbeschädigte, denen eine Begleitperson zuerkannt worden ist und die einen Schwerstbeschädigtenausweis mit gelbem Diagonalstreifen besitzen
11. Bürger, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen und selbst unter Ausnutzung der modernsten Hörhilfe keine Verständigung erreichen.

(2) Die Gebührenbefreiung gemäß Abs. 1 ist mit Ausnahme der Schwerstbeschädigten nicht auf Besitzer von Fernseh-Rundfunkempfangsgeräten anzuwenden, die mit Ehegatten oder mit ihnen verwandten oder verschwägerten oder diesen rechtlich gleich-

gestellten Personen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem Haushalt zusammen leben, soweit diese Personen nicht selbst zum Personenkreis des Abs. 1 gehören.“

§ 5

§ 14 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dienststellen der Deutschen Post sowie des Staatlichen Komitees für Rundfunk und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik;“

§ 6

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Beantragung der Gebührenbefreiung

(1) Anträge auf Gebührenbefreiung gemäß § 13 sind an das zuständige Postamt zu richten. Bei der Antragstellung ist der Anspruch auf Gebührenbefreiung nachzuweisen.

(2) Mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung sind vorzulegen:

1. von Bürgern, die die Altersgrenze erreicht haben (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1)
der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik
2. von Rentnern und Empfängern von Versorgung oder Ehrenpensionen (§ 13 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6)
der Rentenbescheid und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung
3. von Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung (§ 13 Abs. 1 Ziff. 7)
der Bewilligungsbescheid oder das Befürwortungsschreiben und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung
4. von Bürgern, die in bezug auf ihre Einkünfte den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind (§ 13 Abs. 1 Ziff. 8)
eine Erklärung über die Höhe ihrer monatlichen Einkünfte
5. von Empfängern von Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung (§ 13 Abs. 1 Ziff. 9)
der Bewilligungsbescheid
6. von Schwerstbeschädigten (§ 13 Abs. 1 Ziff. 10)
der Schwerstbeschädigtenausweis mit gelbem Diagonalstreifen.

(3) Bürger, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 11), haben mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung eine vom Allgemeinen Deutschen Gehörlosenverband ausgestellte und von der Abteilung

Sozialwesen des zuständigen Rates bestätigte Bescheinigung über das Vorhandensein der Gehörlosigkeit vorzulegen.

(4) Soweit Personen gemäß § 13 Abs. 2 zum Personenkreis des § 13 Abs. 1 gehören, ist für sie der entsprechende Nachweis zu führen.“

§ 7

§ 17 erhält folgende Fassung:

„Beginn und Dauer der Gebührenbefreiung

(1) Für den im § 13 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 und 9 genannten Personenkreis beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats des Eintritts in das Rentenalter, des Beginns der Zahlung von Versorgungsbezügen, Ehrenpensionen, Sozialfürsorgeunterstützung oder Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung, wenn der Antrag unverzüglich gestellt wurde. Im übrigen beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.

(2) Die Gebührenbefreiung erlischt

1. bei Wegfall der Voraussetzungen
2. bei Abmeldung gemäß § 18.“

§ 8

§ 18 erhält folgende Fassung:

„Abmeldung

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Rundfunkempfang erlischt durch Abmeldung der Rundfunkempfangsanlage durch den Rundfunkteilnehmer. In diesem Falle hat der Rundfunkteilnehmer dafür zu sorgen, daß ein Weiterbetreiben seiner Anlage nicht möglich ist.

(2) Die Abmeldung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und muß bis zum 20. des Monats schriftlich beim zuständigen Postamt erklärt werden.

(3) Bei der Abmeldung ist mitzuteilen, ob Rundfunkempfangsanlagen in anderen Teilnahmeanlagen weiter betrieben werden.“

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1962 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. II S. 387) außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1969

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

**Anordnung Nr. Pr. 39
über das System
der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle
der Tarife und Preise für Leistungen
des dezentral geleiteten Verkehrswesens**

vom 4. November 1969

Zur Durchführung des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) in Verbindung mit der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) und der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preis-antragsverfahren (GBl. II S. 594) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 (GBl. II S. 573) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und dem Oberbürgermeister der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Preisarbeit bei den nachstehend genannten Leistungen des dezentral geleiteten Verkehrswesens, bei denen das Ministerium für Verkehrswesen für die Bestätigung des Preisniveaus verantwortlich ist:

Gütertransportleistungen mit Kraftfahrzeugen, Fahrgastschiffen und Gespannen einschließlich aller Spezial- und Sonderleistungen

Leistungen beim Güterumschlag Schiene/Straße und in Binnenhäfen

Lagerung von Gütern

Leistungen der Hafengebühren

Personenbeförderungsleistungen mit Kraftomnibussen, Straßenbahnen einschließlich U-Bahnen, Obussen, Personenkraftwagen sowie Fahrgastschiffen und Fähren

Vermietung von beweglichen Arbeitsmitteln und Geräten

materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen einschließlich

Kraftfahrzeug-Hilfsdienst

Kraftfahrzeug-Abschleppdienst

Kraftfahrzeug-Wasch- und -Pflegedienst

Fahrschulleistungen

Leistungen der Straßen- und Brücken-Instandhaltung

Leistungen des Straßenwinterdienstes

Projektierungsleistungen für Straßen einschließlich Autobahnen, Land-, Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen, Straßenbrücken, Straßenverkehrsplanung und Straßenverkehrstechnik.

Unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fällt auch die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge und die Erarbeitung von Verwaltungsgebühren.

§ 2

(1) Die Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe des dezentral geleiteten Verkehrswesens (nächstehend Bezirksorgane genannt) werden in die Tarif- und Preisarbeit einbezogen. Ihnen werden Aufgaben im System der Ausarbeitung, Planung, Analyse und Kontrolle der Tarife und Preise des Verkehrswesens zur eigenverantwortlichen Lösung übertragen.

(2) Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt unabhängig von der Pflicht zur Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge der Betriebe gemäß Anordnung Nr. Pr. 2 in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen legt in Abstimmung mit den Stellvertretern der Vorsitzenden und Abteilungsleitern Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke fest,

- a) welche Teilaufgaben bei der Tarif- und Preisarbeit die Bezirksorgane eigenverantwortlich zu lösen haben und welche Organe in welcher Form zur Mitarbeit bei der Lösung dieser Teilaufgaben verpflichtet sind
- b) wie und in welchem Umfang die Mitarbeit der Bezirksorgane bei der Preisarbeit für die Leistungen des dezentral geleiteten Verkehrswesens zu erfolgen hat, für die die Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen zentral verantwortlich sind
- c) wie die Bezirksorgane die Preisentwicklung zu analysieren und zu kontrollieren haben und in welcher Form die Preisanalysen und die Kontrollfeststellungen den zuständigen Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen vorzulegen sind.

§ 3

(1) Zur Lösung der Teilaufgaben der Tarif- und Preisarbeit gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. a sind Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Mitarbeitern der Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen und der zu beteiligenden Bezirksorgane zusammensetzen.

(2) Das mit der Lösung einer Teilaufgabe beauftragte Bezirksorgan stellt den Leiter der Arbeitsgruppe.

(3) Die Arbeit der Arbeitsgruppen ist vom Leiter der zuständigen Tarif- und Preisstelle des Ministeriums für Verkehrswesen durch Ordnungen zu regeln.

§ 4

(1) Zur Lösung der zentralen Aufgaben in der Tarif- und Preisarbeit sind zentrale Tarif- und Preiskommissionen zu bilden. Sie sind beratende Organe der Leiter der Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Die zentralen Tarif- und Preiskommissionen sind ständige Kommissionen, die sich aus Mitarbeitern der zuständigen Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen sowie den Tarif- und Preisbearbeitern der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1 zusammensetzen. Erforderlichenfalls ist der Kreis der Mitarbeiter um Vertreter anderer Organe und der Erzeugnisgruppen zu erweitern.

(3) Die Leiter, denen Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen unterstellt sind, bzw. die Generaldirektoren der wirtschaftsleitenden Organe des Ministeriums bestimmen den Leiter der jeweiligen Zentralen Tarif- bzw. Preiskommission und bestätigen die Mitarbeiter der genannten Kommissionen.

(4) Die Tagungen der zentralen Tarif- und Preiskommissionen werden vom Leiter der zuständigen Tarif- und Preisstelle des Ministeriums für Verkehrswesen einberufen.

(5) Die Aufgaben der zentralen Tarif- und Preiskommissionen sind insbesondere

- Beratung der Leiter der zuständigen Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen bei der Wahrnehmung ihrer Leitungsfunktion
- Beratung der Bezirksorgane bei der Preisarbeit
- Begutachtung der von den Bezirksorganen gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. a vorgelegten Arbeiten für Transportleistungen
- Bearbeitung von Preisanträgen für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen
- Vorbereitung der Abstimmung der vorgesehenen Preis- und Tarifregelungen mit den anderen Verkehrsträgern, den zentralen und bezirklichen Staatsorganen, den Hauptabnehmern usw.
- Durchführung von Preiskontrollen
- Erarbeitung und Auswertung von Preisanalysen.

(6) Die Leiter der zuständigen Tarif- und Preisstellen des Ministeriums für Verkehrswesen regeln die Arbeitsweise und die speziellen Aufgaben der zentralen Tarif- und Preiskommissionen nach Abstimmung mit den Stellvertretern der Vorsitzenden und Abteilungsleitern Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke in Geschäftsordnungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1969

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Wiederholung

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 620

Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. März 1969 zur Bahnaufsichtsverordnung
— Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen — (BO Strab), 192 Seiten, 15,— M

Sonderdruck Nr. 633

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/1 vom 15. Juli 1969 — Technische
Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben — (Bohrordnung), 48 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 634

Anordnung vom 16. Juli 1969 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem
Gebiet der Staatlichen Warenprüfung, 112 Seiten, 1,80 M

Sonderdruck Nr. 635

Arbeitsschutzanordnung 391/3 vom 24. Juli 1969 — Hafenumschlag —, 16 Seiten,
0,40 M

Sonderdruck Nr. 645

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 879 vom 11. September 1969 — Luft-
zerlegungsanlagen —, 48 Seiten, 1,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Einmaliger Nachdruck!

Gesetzblatt-Sonderdruck 550

Anordnung über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungsätze für Grundmittel

Teil I und II in zwei Reißmechanikordnern · EVP 16,— M

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und der Staatsverlag der DDR beabsichtigen auf Grund der starken Nachfrage eines größeren Interessentenkreises den Gesetzblatt-Sonderdruck 550 **e i n m a l i g** nachzudrucken und etwa Mitte des Jahres 1970 auszuliefern.

Zur exakten Festlegung der Auflagenhöhe des Nachdruckes bitten wir alle Betriebe, Einrichtungen und Einzelinteressenten, ihren bisher noch nicht bestellten Bedarf bis spätestens **30. November 1969** schriftlich an die

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
Abt. VII/3

1055 Berlin, Storkower Str. 160

zu richten. Vermeiden Sie Doppelbestellungen durch bereits erfaßten Bedarf. Die bereits an den Zentral-Versand Erfurt gerichteten Bestellungen wurden der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugeleitet.

· Herausgeber und Verlag

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 208 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,18 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 1. Dezember 1969

Teil II Nr. 92

| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|-------|
| 17. 11. 69 | Verordnung über die Akkreditierung und die Tätigkeit ständiger Korrespondenten von Publikationsorganen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik | 571 |
| 4. 11. 69 | Anordnung zur Vergabe und Anwendung einheitlicher Betriebsnummern | 571 |
| 10. 11. 69 | Anordnung Nr. Pr. 40 über die Industriepreisregelung für Raumheizer für Dampf- und Warmwasserbeheizung aus Gußeisen (Radiatoren) und Industrie-Isolierungen | 573 |
| 24. 11. 69 | Anordnung Nr. 19 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen..... | 573 |
| Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | | 574 |

**Verordnung
über die Akkreditierung und die Tätigkeit
ständiger Korrespondenten von Publikationsorganen
anderer Staaten
in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 17. November 1969

§ 1

Die Tätigkeit als ständiger Korrespondent von Presseorganen, Presse-, Nachrichten- und Bildagenturen, Rundfunk- und Fernsehstationen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Genehmigung erfolgt in Form der Akkreditierung beim Bereich Presse und Information des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 2

Jeder beim Bereich Presse und Information des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierter Korrespondent erhält Unterstützung bei der Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit. Er ist verpflichtet, die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts und die Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Grundsätze journalistischer Ethik einzuhalten. Andernfalls kann die Akkreditierung aufgehoben werden.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

Winzer

**Anordnung
zur Vergabe und Anwendung einheitlicher
Betriebsnummern**

vom 4. November 1969

Im Zusammenhang mit dem verstärkten Einsatz maschineller Datenverarbeitungsanlagen und der Rationalisierung der Verwaltungsarbeit sowie zur Erleichterung der Arbeit der Betriebe, insbesondere bei der Erarbeitung von Bezieher-Lieferer-Katalogen, wird mit

Zustimmung der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Betriebe und Einrichtungen aller Wirtschaftsbereiche und Eigentumsformen führen ab 1. Januar 1971 eine einheitlich festgelegte Betriebsnummer. Betriebe und Einrichtungen sind: Kombinate, volkseigene Betriebe, Genossenschaften, Gesellschaften sowie staatliche Organe und Einrichtungen, selbständig Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und andere selbständig wirtschaftende Einheiten, im folgenden Betriebe genannt.

§ 2

(1) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, im überbetrieblichen Geschäftsverkehr und in allen statistischen Erhebungen die einheitliche Betriebsnummer anzugeben.

(2) Die Betriebsnummern werden durch die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vergeben.

(3) Die Betriebe, Einrichtungen und Organe können andere Numerierungssysteme zur Leitung ihres Bereiches anwenden. Die Vorschriften dieser Anordnung werden hiervon nicht berührt.

§ 3

(1) Kombinate und volkseigene Betriebe sowie sozialistische Konsumgüter-Großhandelsbetriebe haben bis zum 31. Dezember 1969 ihre Betriebsnummern bei der für den Sitz der Kombinate- bzw. Betriebsleitung zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu beantragen. Der Antrag erfolgt auf einem Vordruck der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Alle im Abs. 1 nicht genannten Betriebe sind verpflichtet, sich im II. Quartal 1970 an die für sie zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Erteilung einer Betriebsnummer zu wenden, sofern ihnen nicht bereits vorher die einheitliche Betriebsnummer entsprechend dieser Anordnung schriftlich erteilt wurde.

§ 4

(1) Nach dem 1. Januar 1970 neu gegründete oder neu gebildete Betriebe sind verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Registereintragung bei der für sie zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Betriebsnummer zu beantragen. Das gleiche trifft zu bei Änderung des Unterstellungsverhältnisses, des Namens des Betriebes oder des Zusammenschlusses mit anderen Betrieben und bei anderen Veränderungen.

(2) Bei Betriebsauflösungen sind die Betriebe verpflichtet, dies den zuständigen Bezirksstellen der Staat-

lichen Zentralverwaltung für Statistik spätestens zum Zeitpunkt der Registerlöschung mitzuteilen.

§ 5

Die Mitteilungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über erteilte Betriebsnummern sind mit den Registereintragungsmittellungen sorgfältig in den Betrieben aufzubewahren. Sie gelten als Nachweis.

§ 6

(1) Die einheitlichen Betriebsnummern — Abkürzung = BN — sind auf allen Verträgen, Bestellungen, Lieferscheinen, Rechnungen, Gutschriftträgern und anderen Geschäftsdrucksachen sowie auf Briefbogen auf der rechten Seite unten — in einer Zahlengröße von mindestens 10 Punkt — einzusetzen, soweit nicht bei Einführung standardisierter Vordrucke durch die Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein anderer Platz bzw. ein anderer Schriftgrad festgelegt wird. Vorhandene Bestände an Geschäftsdrucksachen sind vom genannten Zeitpunkt an durch Einsetzen der Betriebsnummer (gegebenenfalls durch Stempelaufdruck) zu ergänzen.

(2) Die einheitliche Betriebsnummer besteht aus einer 7stelligen Identifikationsnummer und einer weiteren Stelle für eine Prüfziffer nach Modul 11, Prüfrest 10.

(3) Die durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erteilten Betriebsnummern dürfen durch die Betriebe für außerbetriebliche Geschäftsbeziehungen nicht um weitere Merkmale ergänzt oder verändert werden.

§ 7

Die für die Steuer- und Abgabenzahler von den Abteilungen Finanzen festgelegten Steuernummern werden durch diese Anordnung nicht berührt. Das gleiche gilt für Handelsobjektnummern in den Vertrags- und Lieferbeziehungen des Konsumgüterbinnenhandels.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Mai 1948 über die Einführung einer einheitlichen Betriebsnummerung (ZVOBl. S. 161) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

Anordnung Nr. Pr. 40
über die Industriepreisregelung für Raumheizer
für Dampf- und Warmwasserbeheizung aus Gußeisen (Radiatoren) und Industrie-Isolierungen

vom 10. November 1969

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für folgende Erzeugnisse und Leistungen:

| Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur | Bezeichnung der Erzeugnisse und Leistungen |
|--|---|
| 139 41 42 0 | Raumheizer für Dampf- und Warmwasserbeheizung aus Gußeisen (Radiatoren) |
| 135 99 50 0 | Industrie-Isolierungen |

(2) Die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1. werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. I vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch die dafür zuständigen Organe bekanntgegeben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

a) die Preisanordnungen

— Nr. 3107 vom 30. September 1964 — Radiatoren aus Gußeisen — (Sonderdruck Nr. P 3107 des Gesetzblattes)

— Nr. 4076 vom 1. Januar 1966 — Wärme- und Kälteisolierungen —*

b) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preis-anordnungen fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 10. November 1969

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: Greß
Stellvertreter des Ministers

* Den Beteiligten direkt zugestellt.

Anordnung Nr. 19*
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bauwesen

vom 24. November 1969

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung Nr. 3 vom 21. März 1960 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Sonderregelung für die Schaffung von Tierplätzen und Bergeraum durch Altbau-utzung und für behelfsmäßige Einrichtungen — (GBl. I S. 181)
2. Anordnung Nr. 5 vom 16. Februar 1961 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (GBl. II S. 104)
3. § 12 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1963 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — Materialverbrauchsnormen im Bauwesen — (GBl. II S. 67)
4. Anordnung vom 20. Oktober 1964 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den bautechnischen Projektierungsbetrieben (GBl. II S. 851)
5. Preis-anordnung Nr. 3000/19 vom 25. April 1967 — Inkraftsetzung von Preis-anordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 408)
6. Anordnung Nr. 3 vom 10. Juni 1963 über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Bauwesens (GBl. III S. 378)
7. § 2 Abs 1 Ziff. 4 und § 3 Abs. 4 der Anordnung Nr. 4 vom 27. April 1964 über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Bauwesens (GBl. III S. 249).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1969

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Anordnung Nr. 18 vom 30. April 1969 (GBl. II Nr. 37 S. 248)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 626

Anordnung Nr. 135 vom 3. Oktober 1969 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel, 160 S., 2,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

„Neue Ostpolitik“ Bonns – was steckt dahinter?

Dr. Herbert Barth gibt Antwort in seiner Broschüre:

Der Autor erläutert instruktiv die einzelnen Etappen und Schritte der Bonner Ostpolitik anhand zahlreicher Fakten und untersucht ihre Ziele und Methoden seit Adenauer bis zur unmittelbaren Gegenwart. Er weist nach, daß das Expansionsprogramm Hitlers noch heute der Bonner Ostpolitik als Grundkonzeption dient.

Die Arbeit ist in folgende Kapitel gegliedert:

Statt Frieden und Völkerfreundschaft neuer „Drang nach Osten“

Kalter Krieg und Politik der Stärke – Grundlagen der Adenauerschen Ostpolitik

Die Erhard-Regierung – Kabinett des Übergangs zur verstärkten Expansion in der Ostpolitik

Die sogenannte neue Ostpolitik der Kiesinger-Strauß-Regierung



STAATSVERLAG DER DDR

Bonner Ostpolitik gegen Frieden und Sicherheit

Zur Ostpolitik des westdeutschen Imperialismus von Adenauer und Erhard bis zu Strauß/Kiesinger

178 Seiten · Broschur · 4,- Mark

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817

LI 101151007
XIXIX'DOM'I



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 2. Dezember 1969

Teil II Nr. 93

Tag

Inhalt

Seite

| | | |
|------------|--|-----|
| 17. 11. 69 | Anordnung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontoführung und Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs – Geschäftsbedingungen der BLN der DDR – | 575 |
|------------|--|-----|

**Anordnung
über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Bank für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
für die Kontoführung und Durchführung
des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs
– Geschäftsbedingungen der BLN der DDR –
vom 17. November 1969**

Zur Durchführung und Erfüllung der sich aus ihrem Statut ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Kontoführung und des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs tritt die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu ihren Geschäftspartnern durch den Abschluß und die Erfüllung von Kontoverträgen sowie bei der Durchführung sonstiger banküblicher Geschäfte in rechtliche Beziehungen. Auf der Grundlage der Kontoverträge führt sie den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr für die LPG, GPG und anderen sozialistischen Genossenschaften, die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und der Verarbeitungsindustrie sowie die anderen bei ihr kontounterhaltenden juristischen Personen und Bürger durch und berät sie in allen Fragen eines rationellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs.

Entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und den Erfordernissen eines geregelten Bankverkehrs wird im Einverständnis mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und des § 30 der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 329) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung vom 23. Dezember 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 S. 41) – Umbenennung der Bank in Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik – folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen De-

mokratischen Republik – nachfolgend Bank genannt – gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und den LPG, GPG und anderen sozialistischen Genossenschaften, den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft und der Verarbeitungsindustrie sowie den anderen bei ihr kontounterhaltenden juristischen Personen und Bürgern, soweit sie die Kontoführung und die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs betreffen.

II.

Kontoführung und Zahlungsverkehr

§ 2

Abschluß des Kontovertrages

(1) Die Bank ist im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zum Abschluß von Kontoverträgen verpflichtet.

(2) Der Kontovertrag ist schriftlich abzuschließen.

(3) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, vor der Einreichung des Antrages auf Eröffnung eines weiteren Kontos (Nebenkonto) bei einer anderen Niederlassung das Einverständnis der das Hauptkonto führenden Bankniederlassung einzuholen.

§ 3

Kontoeröffnungsunterlagen und Kontovollmachten

(1) Zur Eröffnung eines Kontos hat der Antragsteller seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Der Antragsteller hat bei der Bank ein Unterschriftenblatt für das Konto zu hinterlegen, auf dem die Verfügungsberechtigten zu nennen sind und auf dem diese ihre Unterschriften zu zeichnen haben.

(3) Kontobevollmächtigte gelten als einzelzeichnungsberechtigt. Der Kontoinhaber kann eine Einschränkung der Vollmacht durch das Erfordernis der Mitzeichnung eines Vertretungsberechtigten oder eines anderen Kontobevollmächtigten vornehmen. Kontovollmachten, in denen andere Beschränkungen der Rechte des Bevollmächtigten enthalten sind (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung), sind gegenüber der Bank unwirksam.

(4) Für die Hinterlegung der Unterschriften von Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Verfügungen über das Konto gegenzuzeichnen haben, findet der Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 4

Änderung der Verfügungsberechtigung

(1) Der Kontoinhaber hat die Bank über Änderungen in der Person der Vertretungsberechtigten bzw. Kontobevollmächtigten schriftlich zu unterrichten und dementsprechend Unterschriften zu hinterlegen.

(2) Solange der Bank keine schriftliche Nachricht über die Änderung der Vertretungsberechtigungen bzw. der Kontovollmachten zugegangen ist, kann sie diese als fortbestehend behandeln, auch wenn inzwischen eine Änderung der Registereintragung erfolgt sein sollte.

(3) Kontovollmachten gelten auch über den Tod des Kontoinhabers hinaus gegenüber der Bank so lange, bis ihr ein schriftlicher Widerruf der Erben oder sonstigen Vertretungsberechtigten zugegangen ist.

(4) Im Falle der Auflösung oder der Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft als Kontoinhaberin ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Abwicklungsbevollmächtigten bzw. Liquidators durch einen Registerauszug oder andere urkundliche Nachweise zu führen.

(5) Im Falle des Todes des Kontoinhabers ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Vorlage eines Erbscheines, eines notariellen Testaments mit Eröffnungsverhandlung, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer Urkunde über die Einsetzung eines Nachlassverwalters oder -pflegers zu führen.

§ 5

Kontobezeichnung

Die Bezeichnung des Kontos muß derjenigen entsprechen, unter der der Kontoinhaber im Rechtsverkehr auftritt. Zusätze sind zulässig, wenn sie auf eine besondere Zweckbestimmung des Kontos hinweisen.

§ 6

Unterkonten

(1) Auf der Grundlage eines bestehenden Kontovertrages richtet die Bank Unterkonten ein, wenn die Einrichtung

- in Rechtsvorschriften festgelegt ist
- zu einer besseren volkswirtschaftlichen Aussage führt
- im Zusammenhang mit der Gewährung eines Kredites erforderlich wird.

(2) Beschränkungen der Verfügung über Unterkonten richten sich nach den Rechtsvorschriften bzw. den vertraglichen Vereinbarungen.

(3) Nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ist die Bank berechtigt, die Verfügung über Unterkonten von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig zu machen.

§ 7

Guthabenzinsen und Bankgebühren

(1) Für die Guthabenzinsen und Bankgebühren gilt die Konditionsrichtlinie, die in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden kann, in Verbindung mit Festlegungen in den jeweiligen Verträgen oder Rechtsvorschriften.

(2) Die Bank schreibt dem Konto die von ihr auf das Guthaben zu gewährenden Zinsen gut. Sie ist berech-

tigt, das Konto mit den Bankgebühren und den bei der Ausführung von Aufträgen entstandenen Aufwendungen zu belasten.

(3) Die Bank schließt das Konto jährlich ab. Sie kann den Abschluß in kürzeren Zeitabständen vornehmen.

§ 8

Abtretung und Vollstreckung

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Kontoguthabens ist nicht zulässig.

(2) Bei der Vollstreckung in das Kontoguthaben ist die Bank berechtigt, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Dritten Abbuchungen aus dem Konto vorzunehmen, wenn die Vollstreckungsmaßnahme sich auch auf künftige Kontoeingänge erstreckt.

§ 9

Berichtigungs- und Vorbehaltsbuchungen

(1) Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, eine unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen, wenn die Buchung auf einem bei der Bank vorliegenden Irrtum beruht.

(2) Der Betrag eines zur Gutschrift eingereichten Schecks oder Lastschriftauftrages gilt als unter Vorbehalt gutgeschrieben. In diesen Fällen und bei anderen vorläufigen Gutschriften, bei denen die Bank ausdrücklich einen Vorbehalt macht, kann sie von sich aus eine Rückbelastung vornehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gutschrift (z. B. die Einlösung des Schecks) entfallen.

§ 10

Zahlungsverkehr und Zahlungsaufträge des Kontoinhabers

(1) Die Bank ist ermächtigt, Zahlungen für den Kontoinhaber zugunsten seines Kontos entgegenzunehmen, und verpflichtet, Zahlungsaufträge des Kontoinhabers im Rahmen der Verfügungsmöglichkeiten auszuführen.

(2) Bei der Auftragserteilung hat der Kontoinhaber vom Kontostand des Vortages auszugehen und ausgestellte Schecks, zurückzuzahlende Kredite sowie nach seiner Kenntnis zu erwartende Lastschriftaufträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

(3) Bei Kontoverfügungen ist der Kontoinhaber berechtigt, zusätzlich zum Kontostand des Vortages

- der Bank vorliegende, zur Gutschrift eingereichte Schecks und Lastschriftaufträge sowie Beieihungsanträge für Forderungen
- eigene Bareinzahlungen
- bereitgestellte Kredite nach Maßgabe der Kreditverträge

in seine Disposition einzubeziehen. In diesen Fällen kann die Bank Verfügungen von der Vorlage einer Dispositionsanzeige abhängig machen.

(4) Die Bank weist einen Zahlungsauftrag zurück, wenn er nach den Bestimmungen über den Zahlungsverkehr und Verrechnungsverkehr nicht zulässig ist, nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder mangels verfügbarer Mittel nicht ausgeführt werden kann. Derartige Aufträge werden dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung zurückgegeben.

§ 11

Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Zahlungsaufträge werden am Eingangstag bearbeitet, wenn sie bis zu der von der Bank durch Aushang im Kassenraum bekanntgegebenen Uhrzeit eingereicht worden sind.

(2) Die Bank übernimmt Aufträge zur regelmäßigen Überweisung zu bestimmten Terminen (Daueraufträge), wenn mindestens 2 Überweisungen innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen sollen. Ebenso übernimmt sie Aufträge zu regelmäßig vorzunehmenden Kontoausgleichen.

(3) Aufträge können schriftlich widerrufen werden, solange sie die Bank noch nicht ausgeführt hat. Auf einen telefonischen Widerruf kann die Bank die Ausführung eines Auftrages einstweilen aussetzen; sie führt den Auftrag aus, wenn ihr nicht bis zum nächsten Werktag nach dem telefonischen Anruf der schriftliche Widerruf zugegangen ist.

§ 12

Scheckverkehr

(1) Für den Scheckverkehr gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften sowie die im Scheckheft abgedruckten und durch dessen Entgegennahme vom Kontoinhaber anerkannten besonderen Bedingungen.

(2) Der Kontoinhaber kann einen von ihm oder in seinem Namen ausgestellten Scheck durch eine schriftliche, in doppelter Ausfertigung bei seiner Bank einzureichende Erklärung widerrufen. Die Bank ist jedoch erst nach Ablauf von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum des Schecks zur Beachtung des Scheckwiderrufs verpflichtet. Wird der Widerruf mit Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Schecks begründet, wird er von der Bank sofort berücksichtigt.

(3) In Verlust geratene Scheckvordrucke werden auf schriftlichen Antrag des Kontoinhabers mit sofortiger Wirkung gesperrt.

§ 13

Spar- und Spargirokonten

Für Spar- und Spargirokonten gelten die entsprechenden Bestimmungen, die bei jeder Filiale der Bank eingesehen werden können.

§ 14

Beendigung des Kontoverhältnisses

(1) Der Kontovertrag kann, soweit keine Kontoführungspflicht besteht, jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Kontoinhaber gekündigt werden.

(2) Mit der Beendigung des Kontoverhältnisses sind alle betragsmäßig bereits feststehenden Forderungen des Kontoinhabers oder der Bank, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen, einschließlich der Kreditbeziehungen, ergeben, sofort fällig.

III.

Schalerverkehr

§ 15

Ein- und Auszahlungen

(1) Die Bank führt während der Kassenstunden insbesondere folgende Geschäfte durch:

- Barein- und -auszahlungen
- den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren und die Einlösung von Zinsscheinen.

(2) Die Kassenstunden werden durch den Direktor der Bankniederlassung mit Zustimmung der örtlichen Organe festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Bank erteilt dem Kunden bei Einzahlungen sofort eine Quittung nach näherer Maßgabe des Aushangs im Schalterraum. Beim Ankauf und Verkauf von Wertpapieren werden Abrechnungen erteilt.

(4) Die Mitarbeiter der Bank sind nicht berechtigt, außerhalb des Schalterraumes Schaltergeschäfte zu tätigen; die Bank ist nicht verpflichtet, eine entgegen dieser Bestimmung an einen Mitarbeiter geleistete Zahlung oder einen erteilten Auftrag als der Bank zugegangen anzuerkennen.

(5) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort der Bank mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die Bank nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der Bank vorgenommenen Nachzahlung festgestellt worden ist.

(6) Größere Abhebungen von Bargeld sind vom Kontoinhaber spätestens am Vortage bei der Bank schriftlich unter Angabe der gewünschten Stückelung anzumelden. Die Bank trägt den Wünschen hinsichtlich der Stückelung Rechnung, soweit es mit den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs vereinbar ist. Die Auszahlung von Lohngehältern und Vorschusszahlungen für Arbeitseinheiten erfolgt an den in den Rechtsvorschriften festgelegten bzw. mit dem Kontoinhaber vereinbarten Terminen.

§ 16

Benutzung von Nachtresoranlagen

Die Benutzung von Nachtresoranlagen und sonstigen Formen der Einzahlung mittels verschlossener Behältnisse setzen den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Bank und Kontoinhaber über Vorbehaltseinzahlungen voraus.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 17

Verwendung von Bankvordrucken

(1) Zur Sicherung und Erleichterung des Geschäftsverkehrs sind Vordrucke der Bank zu verwenden. Die Verwendung eines vom Auftraggeber selbst hergestellten Vordruckes bedarf der Einwilligung der Bank.

(2) Die Bank führt Aufträge nur dann aus, wenn die Vordrucke richtig und vollständig ausgefüllt und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß unterschrieben und weitere Unterlagen beigelegt sind.

(3) Aufträge, für die kein Vordruck eingeführt worden ist, müssen schriftlich mit eindeutigen Inhalt erteilt werden. Zur Entgegennahme von telefonischen Aufträgen ist die Bank nicht verpflichtet.

§ 18

Bankmitteilungen

(1) Die Bank unterrichtet ihre Kontoinhaber über die Ausführung von Zahlungsaufträgen und über Zahlungseingänge durch die Übersendung von Kontoauszügen.

(2) Alle Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich oder in eilbedürftigen Fällen mündlich gegenüber der Bank zu erklären. Das gleiche gilt für Beanstandungen, die sich aus dem Ausbleiben einer zu erwartenden Mitteilung der Bank ergeben.

§ 19

Übermittlung der Bankpost

Die Bank übermittelt dem Kontoinhaber die für ihn bestimmte Post entsprechend den hierüber getroffenen Vereinbarungen. Soweit besondere Bestimmungen über die Beförderung von Schriftgut zu beachten sind, erfolgt die Übermittlung nach diesen Vorschriften.

V.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 20

Grundsätze

(1) Die Bank und ihr Auftraggeber sind einander für einen beim Abschluß oder bei der Erfüllung eines Vertrages zugefügten Schaden materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit des einen Partners ist in dem Umfange ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde.

(2) Ist der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung eines Dritten entstanden, der von der Bank in die Auftragsausführung einbezogen wurde und dessen materielle Verantwortlichkeit durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen oder der Höhe nach beschränkt ist, so besteht die Ersatzpflicht der Bank nur insoweit, als sie von dem Dritten Regreß nehmen kann.

(3) Auf Grund der materiellen Verantwortlichkeit besteht die Pflicht, einen eingetretenen Schaden in Geld zu ersetzen.

§ 21

Verantwortlichkeit bei der Dokumentenprüfung

Hat die Bank Dokumente oder andere Urkunden entgegenzunehmen oder hat sie Zahlungen auf der Grundlage eines Kreditbriefes, eines Akkreditivs oder eines sonstigen Ersuchens zu leisten, so ist sie zur sorgfältigen Prüfung der vorgelegten Dokumente, Urkunden und Legitimationsnachweise verpflichtet. Sie haftet nicht für deren Form, Vollständigkeit, Echtheit und Rechtswirksamkeit, für die richtige Auslegung oder Übersetzung sowie für das Vorhandensein oder die Qualität der in den Dokumenten genannten Waren.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Örtliche und zweigbedingte Besonderheiten können in Bankverträgen und in Vereinbarungen mit wirtschaftsleitenden Organen berücksichtigt werden, soweit sie Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 6, des § 10 Absätze 3 und 4 und § 15 Abs. 5 betreffen.

(2) Leistungsort für die Bank und ihre Geschäftspartner sind die Geschäftsräume der zuständigen Niederlassung der Bank. Der Leistungsort begründet die örtliche Zuständigkeit für Verfahren vor dem staatlichen Vertragsgericht oder für gerichtliche Verfahren vor dem Kreisgericht.

§ 23

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auch auf die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Kontoverträge Anwendung.

Berlin, den 17. November 1969

Der Präsident
der Bank für Landwirtschaft und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
Schmidt

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckeret der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 812



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 3. Dezember 1969

Teil II Nr. 94

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 17. 11. 69 | Anordnung Nr. Pr. 27/2 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — | 579 |
| 17. 11. 69 | Anordnung Nr. Pr. 28/2 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — | 588 |
| 17. 11. 69 | Anordnung über die Gewährung von Preis- und Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse | 591 |
| 25. 11. 69 | Anordnung über die Erstattung von Mehrkosten durch die Deutsche Reichsbahn | 594 |
| 21. 11. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkauf- flaschen | 594 |

Anordnung Nr. Pr. 27/2

— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 17. November 1969

Zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern

| | |
|-----|-----------------------------|
| | 312 51 00 0 Gemüse (frisch) |
| bis | 312 55 00 0 |
| | 312 61 00 0 Frischobst |
| bis | 312 62 00 0. |

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse bilden sich aus den

- Grundpreisen für frisches Obst und Gemüse, die einheitlich für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelten, und den
 - Preiszuschlägen
- gemäß Anlage 1.

(3) Bei Einlagerungsware werden die in der Anlage 1 festgesetzten Zuschläge Bestandteil des Erzeugerpreises.

(4) Bei der Ermittlung der in den Territorien und Zeiträumen anzuwendenden Preiszuschläge ist wie folgt zu verfahren:

- Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion von Obst und Gemüse in den einzelnen Bezirken erarbeiten die bezirklichen Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln gemeinsam mit den Vertretern der LPG, GPG und VEG ihre Vorschläge für die Preiszuschläge und beraten sie im Erzeugerbeirat und in den Kooperationsräten. Im Anschluß daran erfolgt die Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes und dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes unter Hinzuziehung des Preisbeirates.
- Die Vorschläge für die Preiszuschläge sind der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln gemeinsam mit dem im jeweiligen Zeitraum geplanten Aufkommen zur Prüfung und Koordinierung zu übergeben.
- Eine Differenzierung der Preiszuschläge innerhalb eines Bezirkes ist nur in Ausnahmefällen vorzunehmen und bedarf ebenfalls der zentralen Bestätigung. Zu den Ausnahmefällen gehören u. a. auch Lieferungen an die verarbeitende Industrie.
- Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln kontrolliert die Einhaltung des Erzeugerpreisniveaus im Durchschnitt der Jahre 1966 bis 1968 und sichert, daß für die Produktion von frischem Obst und Gemüse in Bezirken mit annähernd gleichen natürlichen und ökonomischen Bedingungen auch annähernd gleiche Erzeugerpreise zur Anwendung kommen.
- Der Minister für Handel und Versorgung bestätigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die bezirklichen Preiszuschläge.

— Die Verantwortung für die Bestätigung der Preiszuschläge kann vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

- für bestimmte Kulturen von örtlicher Bedeutung
- für begrenzte Zeiträume

dem stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes übertragen werden.

(5) Der sich aus dem Grundpreis und dem bestätigten Preiszuschlag ergebende Erzeugerpreis gilt für vertragliche Lieferungen hinsichtlich Menge und Lieferzeitraum als Festpreis für die jeweilige Qualität gemäß TGL. Bei Direktbezügen aus anderen Bezirken gilt der bestätigte Erzeugerpreis des Lieferbezirkes.

(6) In extremen Aufkommens- und Versorgungssituationen kann auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates beim Ministerium für Handel und Versorgung von der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln nach Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung und des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von den bestätigten Erzeugerpreisen abgewichen werden. Dies erfolgt durch:

- Änderung der Preisperioden bei witterungsbedingten Veränderungen der Phasen in der Produktion,
- Veränderung der bestätigten Preiszuschläge im Rahmen der in der Anlage 1 genannten Möglichkeiten.

(7) Bei drohenden Verlusten durch zeitweilige örtliche Erntespitzen, die Auswirkungen auf den gesamten Bezirk haben, ist es notwendig, die Vertragsbedingungen einschließlich der im Vertrag enthaltenen Erzeugerpreise im Einvernehmen der Partner neu zu regeln. Die vorgesehenen Veränderungen sind durch den stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes und den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zu bestätigen. Die Neuregelung bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(8) Für nicht vertraglich gebundene Ware und nicht vertragsgerechte Lieferungen (Mengen über Vertrag, Lieferungen zu nicht vertragsgerechten Zeiträumen) wird der Erzeugerpreis in Anlehnung an den Grundpreis als Festpreis, unter Berücksichtigung der Aufkommens- und Versorgungssituation, auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates beim Ministerium für Handel und Versorgung nach Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung und des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik rechtzeitig für die einzelnen Lieferperioden von der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln festgelegt. Auch hier gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 (letzter Strichsatz).

(9) Für importiertes frisches Obst und Gemüse sind die Importabgabepreise durch den Minister für Handel und Versorgung festzusetzen und von der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bekanntzugeben. Die Importabgabepreise können in Ausnahmefällen von den Festlegungen gemäß Anlage 1 abweichen.

(10) Die Abweichungen zu den festgelegten Importabgabepreisen für importiertes frisches Obst und Gemüse, die sich aus Vor- oder Nachlieferungen gegenüber dem vereinbarten Lieferzeitraum ergeben, sind durch die Außenhandelsgesellschaft in einem besonderen Fonds zu erfassen. Dieser Fonds ist zur Erreichung eines Saldenausgleichs über mehrere Jahre zu führen und wird nicht ergebniswirksam.

§ 2

(1) Die Erzeugerpreise gelten „frei Aufkauf- oder Annahmestelle“ oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstgelegenen Verladestelle. Ist der Lieferer ein Spezialbetrieb für Obst- und Gemüsebau, kann zwischen den Partnern etwas anderes vereinbart werden.

(2) Holt der Aufkauf- und Versandgroßhandel frisches Obst und Gemüse vom Erzeuger ab, so sind die entstehenden Transportkosten vom Erzeuger bis zur Aufkauf-, Annahme- oder Verladestelle zu tragen. Das gilt nicht für den Direktbezug zwischen verarbeitender Industrie und Erzeugern.

(3) Die Importabgabepreise für importiertes Obst und Gemüse gelten „frei Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik“ (Tarifschnittpunkt) ausschließlich Verpackung.

§ 3

(1) Für die Preisgruppenzugehörigkeit bei Obst gilt die Sortenliste gemäß Anlage 2.

(2) Sind für die Güteklasse B keine besonderen Erzeugerpreise festgelegt, so sind diese durch einen Abschlag von mindestens 20 % bis höchstens 30 % vom Erzeugerpreis der Güteklasse A zu errechnen. Der konkrete Abschlag ist von den Partnern im Vertrag zu vereinbaren. Für die Güteklasse C sind, soweit durch den zentralen Preisbeirat beim Ministerium für Handel und Versorgung nichts anderes festgelegt wird, die Preise zwischen den Partnern zu vereinbaren. Sie sind so zu bemessen, daß alles verwertbare Obst und Gemüse genutzt wird.

§ 4

Die Erzeugerpreise für in der Anlage 1 nicht genannte Kulturen bzw. Preis- und Größengruppen sind von den Vertragspartnern zu vereinbaren. Soweit in der Anlage 1 ausdrücklich bestimmt, sind für diese Kulturen die Erzeugerpreise bezirklich zu bilden.

§ 5

Die in der Anlage 1 festgelegten Einlagerungszuschläge gelten ab der genannten Kalenderwoche. Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln kann auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates beim Ministerium für Handel und Versorgung und nach Zustimmung des Ministers für Handel und

Versorgung und des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf den Beginn und die Befristung der Zahlung von Einlagerungszuschlägen abweichende Festlegungen treffen.

§ 6

Soweit in der Anlage 1 keine besonderen Zuschläge für Kleinverpackungen geregelt sind, ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen für die Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinverpackung bei frischem Obst und Gemüse zu verfahren*.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. Pr. 27 vom 12. Dezember 1968 - Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) - (GBl. II 1969 S. 15)
- Anordnung Nr. Pr. 27/1 vom 12. Mai 1969 - Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) - (GBl. II S. 271).

Berlin, den 17. November 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche
Produktion und Nahrungsgüter-
wirtschaft der Deutschen
Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Der Minister
für Handel
und Versorgung

Sieber

* z. Z. gilt die Richtlinie vom 30. Mai 1968 zur Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinverpackung bei frischem Gemüse und Obst (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 21/68)

Anlage I

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 27/2

Gemüse

Erzeugerpreise in M je ME

A. Kohlgemüse

1. Weißkohl

| Woche | ME | verschiedene Sorten | | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|---------------------|-----------------|----------------------------|
| | | Güteklasse A | Güteklasse B | |
| | | Grundpreis | | |
| ab 21. | dt | 45,- | 36,- | 8,- |
| ab 25. | dt | 32,- | 25,- | 10,- |
| ab 27. | dt | 19,- | 15,- | 5,- |
| ab 30. | dt | 16,- | 12,- | 4,- |
| ab 36. | dt | 12,- | 10,- | 4,- |
| ab 41. | dt | 9,- | 7,- | 5,- |
| ab 41. | dt | 13,- | 10,- | 5,- nur Lagersort. |

Bei loser Anlieferung für die Industrie reduziert sich der Grundpreis um 1,- M/dt.

2. Rotkohl

| Woche | ME | verschiedene Sorten | | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|---------------------|-----------------|----------------------------|
| | | Güteklasse A | Güteklasse B | |
| | | Grundpreis | | |
| ab 23. | dt | 47,- | 38,- | 7,- |
| ab 25. | dt | 44,- | 35,- | 4,- |
| ab 28. | dt | 30,- | 24,- | 8,- |
| ab 32. | dt | 15,- | 12,- | 10,- |
| ab 41. | dt | 12,- | 10,- | 6,- |
| ab 41. | dt | 15,- | 13,- | 7,- nur Lagersort. |

Einlagerungszuschläge für Weißkohl und Rotkohl:

ab 49. Woche je Woche 0,60 M/dt

ab 4. Woche je Woche 1,40 M/dt

Bei loser Anlieferung für die Industrie reduziert sich der Grundpreis um 1,- M/dt.

3. Blumenkohl

| Woche | ME Stück | Güteklasse A | | | | maximaler Preiszuschlag |
|--------|-------------|--------------|-------|-------|-------|----------------------------|
| | | Grundpreis | | | | |
| | | Größe | | | | |
| | | I | II | III | IV | |
| ab 19. | 100 | 250,- | 180,- | 137,- | 108,- | 20,- |
| ab 21. | 100 | 210,- | 160,- | 115,- | 90,- | 20,- |
| ab 23. | 100 | 110,- | 80,- | 60,- | 30,- | 50,- |
| ab 24. | 100 | 85,- | 70,- | 50,- | 25,- | 30,- |
| ab 25. | 100 | 80,- | 48,- | 30,- | - | 20,- |
| ab 29. | 100 | 95,- | 68,- | 57,- | - | 10,- |
| ab 34. | 100 | 70,- | 54,- | 40,- | - | 15,- |
| ab 39. | 100 | 65,- | 51,- | 37,- | - | 15,- |
| ab 44. | 100 | 110,- | 80,- | 60,- | 35,- | 20,- |
| ab 48. | 100 | 136,- | 120,- | 88,- | 79,- | 20,- |

Einlagerungszuschläge:

ab 46. Woche je Woche 0,10 M/Stück für Güteklasse I-III.

Blumenkohl, Gewichtsware (kg), ganze Köpfe der Größen I-IV, selbstbedienungsgerecht verpackt

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|----------------------------|----------------------------|
| ab 19. | kg | 4,80 | - |
| ab 21. | kg | 3,60 | 0,50 |
| ab 23. | kg | 1,80 | 0,50 |
| ab 25. | kg | 0,90 | 0,40 |
| ab 29. | kg | 1,05 | 0,25 |
| ab 34. | kg | 0,80 | 0,15 |
| ab 44. | kg | 1,20 | 0,30 |

Für sonstige Gewichtsware (kg) gelten die Vereinbarungspreise zwischen den Partnern.

4. Wirsingkohl

| Woche | ME | Gütekategorie A Grundpreis | a | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|----------------------------|------|-------------------------|
| ab 12. | dt | 63,- | - | 9,- |
| ab 20. | dt | 57,- | 46,- | 8,- |
| ab 24. | dt | 43,- | 34,- | 4,- |
| ab 26. | dt | 25,- | 20,- | 6,- |
| ab 30. | dt | 29,- | 23,- | 3,- |
| ab 36. | dt | 23,- | 18,- | 4,- |

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 1,- M/dt

ab 1. Woche je Woche 1,60 M/dt

5. Rosenkohl

| Woche | ME | Gütekategorie A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|----------------------------|-------------------------|
| ab 40. | dt | 60,- | 15,- |
| ab 45. | dt | 80,- | 20,- |
| ab 50. | dt | 90,- | 20,- |
| ab 1. | dt | 140,- | 20,- |
| ab 8. | dt | 170,- | 20,- |

6. Grünkohl

| Woche | ME | Gütekategorie A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|----------------------------|-------------------------|
| ab 45. | dt | 22,- | 9,- |
| ab 50. | dt | 30,- | 7,- |
| ab 2. | dt | 38,- | 8,- |

7. Chinakohl (Chinasalat)

| Woche | ME | Gütekategorie A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|----------------------------|-------------------------|
| ab 36. | dt | 25,- | 10,- |
| ab 45. | dt | 35,- | 15,- |

8. Kohlrabi mit Laub

| Woche | ME Stück | Gütekategorie A Grundpreis Größe | | | | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----------|----------------------------------|------|------|------|-------------------------|
| | | I | II | III | IV | |
| ab 1. | 100 | 45,- | 38,- | 31,- | 15,- | 7,- |
| ab 19. | 100 | 38,- | 32,- | 25,- | 14,- | 6,- |
| ab 21. | 100 | 25,- | 22,- | 17,- | 12,- | 5,- |
| ab 24. | 100 | 15,- | 12,- | 9,- | - | 4,- |
| ab 43. | 100 | 25,- | 22,- | 17,- | 12,- | 5,- |

9. Kohlrabi ohne Laub

| Woche | ME | Gütekategorie A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------------------|----|----------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 12,- | 6,- |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche 0,50 M/dt | | | |
| ab 4. Woche je Woche 0,80 M/dt | | | |

B. Wurzelgemüse

10. Speisemöhren mit Laub

| Woche | ME Stück | Gütekategorie A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----------|----------------------------|-------------------------|
| ab 1. | 1 000 | 70,- | 16,- |
| ab 20. | 1 000 | 50,- | 20,- |
| ab 26. | 1 000 | 30,- | 6,- |
| ab 28. | 1 000 | 20,- | 4,- |

11. Speisemöhren ohne Laub

| Woche | ME | Gütekategorie A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--|----|----------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 18,- | 8,- |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche 0,70 M/dt | | | |
| ab 4. Woche je Woche 1,30 M/dt | | | |
| Bei loser Verladung reduziert sich der Grundpreis um 1,- M/dt. | | | |

12. Wurzelpetersilie

| Woche | ME | Gütekategorie A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------------------|----|----------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 25,- | 10,- |
| Einlagerungszuschläge: | | | |
| ab 49. Woche je Woche 0,60 M/dt | | | |

13. Meerrettich

| Woche | ME | Gütekategorie A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|----------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | I 300,- | 40,- |
| | | II 160,- | 40,- |
| | | III,IV 100,- | 40,- |

14. Schwarzwurzel

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 120,— | 30,— |

15. Radies

| Woche | ME Stück | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----------|-------------------------|-------------------------|
| ab 1. | 1 000 | 33,— | — |
| ab 15. | 1 000 | 30,— | — |
| ab 18. | 1 000 | 14,— | 4,— |
| ab 20. | 1 000 | 12,— | 4,— |
| ab 21. | 1 000 | 10,— | 4,— |
| ab 46. | 1 000 | 25,— | 5,— |

16. Rettich mit Laub

| Woche | ME Stück | Güteklasse A Grundpreis Größe | | | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----------|-------------------------------|-------|-----|-------------------------|
| | | I | II | III | |
| ab 1. | 1 000 | 340,— | 240,— | — | 30,— |
| ab 18. | 1 000 | 280,— | 180,— | — | 20,— |
| ab 22. | 1 000 | 180,— | 130,— | — | 40,— |
| ab 31. | 1 000 | 145,— | 100,— | — | 30,— |
| ab 40. | 1 000 | 100,— | 65,— | — | 30,— |

17. Bündelrettich

| Woche | ME Stück | Güteklasse A Grundpreis Größe | | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----------|-------------------------------|------|-------------------------|
| | | I | II | |
| ab 10. | 1 000 | 35,— | 30,— | — |
| ab 16. | 1 000 | 30,— | 25,— | — |
| ab 18. | 1 000 | 20,— | 15,— | — |

18. Rettich ohne Laub

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 15,— | 3,— |

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,50 M/dt

ab 4. Woche je Woche 0,80 M/dt

19. Speisekohlrüben

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 10,— | 5,— |

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,50 M/dt

ab 4. Woche je Woche 0,80 M/dt

20. Knollensellerie ohne Laub

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------|----|-------------------------|-------------------------|
| bis 40. | dt | 30,— | 15,— |
| ab 41. | dt | 40,— | 12,— |

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,60 M/dt

ab 4. Woche je Woche 1,20 M/dt

21. Knollensellerie mit Laub

| Woche | ME Stück | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----------|--|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | 100 | I (über 8 cm) 20,— II (5 bis 8 cm) 15,— | 7,— 5,— |

22. Rote Rüben

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis Größe II | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|----------------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 10,— | 2,— |

Die Preise für Größe I werden operativ festgesetzt.

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,50 M/dt

ab 4. Woche je Woche 0,80 M/dt

C. Zwiebelgemüse

23. Speisezwiebeln mit Laub

| Woche | ME Stück | Güteklasse A Grundpreis Größe | | | maximaler Preiszuschlag | | |
|--------|----------|-------------------------------|-----|------|-------------------------|-----|------|
| | | I | II | III | I | II | III |
| ab 16. | 100 | 7,— | 5,— | 3,— | 2,— | 2,— | 2,— |
| ab 25. | 100 | 5,— | 4,— | 2,— | 2,— | 2,— | 2,— |
| ab 29. | 100 | 3,— | 2,— | 1,50 | 2,— | 1,— | 0,50 |

24. Speisewiebeln ohne Lauch

| Woche ME | Güteklasse A Grundpreis Größe | | | in Größen untersortiert | maximaler Preiszuschlag | | | in Größen untersortiert |
|--------------------------------|-------------------------------------|------|------|-------------------------------|----------------------------|------|-----|-------------------------------|
| | I | II | III | | I | II | III | |
| ohne Zeitbegrenzung | | | | | | | | |
| dt | 40,- | 37,- | 30,- | 28,- | 15,- | 10,- | 7,- | 5,- |
| Einlagerungszuschläge: | | | | | | | | |
| ab 49. Woche je Woche 1,- M/dt | | | | | | | | |
| ab 4. Woche je Woche 1,50 M/dt | | | | | | | | |
| ab 10. Woche je Woche 2,- M/dt | | | | | | | | |

25. Schnittlauch bezirkliche Preisbildung

26. Porree

| Woche ME | | Güteklasse A Grundpreis Größe | | maximaler Preiszuschlag |
|-------------|----|-------------------------------------|------|----------------------------|
| | | I | II | |
| ab 1. | dt | 70,- | 65,- | 15,- |
| ab 5. | dt | 75,- | 70,- | 20,- |
| ab 18. | dt | 62,- | 55,- | 8,- |
| ab 30. | dt | 50,- | 40,- | 7,- |
| ab 45. | dt | 60,- | 50,- | 6,- |

D. Blatt- und Stielgemüse

27. Kopfsalat

| Woche | ME Stück | Güteklasse A Grundpreis Größe | | | maximaler Preiszuschlag |
|--------|-------------|-------------------------------------|------|------|----------------------------|
| | | I | II | III | |
| ab 1. | 100 | - | - | 52,- | 5,- |
| ab 15. | 100 | - | 55,- | 45,- | 5,- |
| ab 19. | 100 | 40,- | 37,- | 30,- | 5,- |
| ab 21. | 100 | 26,- | 22,- | 16,- | 5,- |
| ab 22. | 100 | 18,- | 15,- | 10,- | 3,- |
| ab 30. | 100 | 21,- | 18,- | 13,- | 3,- |
| ab 45. | 100 | 35,- | 28,- | 24,- | 15,- |

| Woche | ME Stück | Güteklasse A Grundpreis Größe | | | maximaler Preiszuschlag |
|--------|-------------|-------------------------------------|------|------|----------------------------|
| | | IV | V | VI | |
| ab 1. | 100 | 47,- | 40,- | 28,- | 5,- |
| ab 15. | 100 | 40,- | 35,- | 22,- | 5,- |
| ab 19. | 100 | 25,- | 22,- | - | 5,- |
| ab 21. | 100 | 13,- | - | - | 5,- |
| ab 45. | 100 | 21,- | 15,- | - | 15,- |

28. Feldsalat bezirkliche Preisbildung

29. Spinat

| Woche | ME | | Güteklasse A | |
|--------|----|--|--------------|----------------------------|
| | | | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
| ab 1. | dt | | 40,- | 6,- |
| ab 13. | dt | | 30,- | 15,- |
| ab 18. | dt | | 24,- | 10,- |
| ab 41. | dt | | 25,- | 10,- |
| ab 45. | dt | | 34,- | 12,- |

30. Winterendivien bezirkliche Preisbildung

31. Chicorée

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|----------------------------|----------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | | | |
| dt | | 200,- | 60,- |

32. Schnittpetersilie

| Woche | ME | | Güteklasse A | |
|----------------------------------|------------------|--|--------------|----------------------------|
| | | | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
| ab 1. | 100 Bund je 20 g | | 20,- | 5,- |
| ab 17. | 100 Bund je 20 g | | 10,- | 5,- |
| ab 49. | 100 Bund je 20 g | | 15,- | 10,- |
| ohne Zeitbegrenzung, lose 100 kg | | | | |
| | | | 200,- | 100,- |

33. Bleich- und Grünspargel

| Woche ME | Güteklasse A Grundpreis Größe | | | | maximaler Preiszuschlag | | | |
|---------------------|----------------------------------|-------|-------|-----------------|----------------------------|------|-----------------|------|
| | I, u. Spitzen | II | III | blau I u. II | II | III | blau I u. II | IV |
| dt | 350,- | 300,- | 170,- | 280,- | 50,- | 40,- | 10,- | 25,- |
| ohne Zeitbegrenzung | | | | | | | | |

34. Rhabarber

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|----------------------------|-------------|----------------------------|
| | | rotstielig | grünstielig | |
| ab 1. | dt | 110,- | 80,- | 20,- |
| ab 14. | dt | 70,- | 50,- | 10,- |
| ab 17. | dt | 45,- | 30,- | 5,- |
| ab 19. | dt | 38,- | 25,- | 7,- |
| ab 21. | dt | 22,- | 9,- | 5,- |
| ab 45. | dt | 110,- | 80,- | 20,- |

E. Fruchtgemüse

35. Salatgurken (Freiland- und Frühbeetsorten)

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|----------------|----|----------------------------|----------------------------|
| ab 32. bis 45. | dt | 35,- | 30,- |

36. Salatgurken (Gewächshaussorten, schlangenförmiger Typ)

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|-------------------------|-------------------------|
| ab 1. | dt | 550,- | - |
| ab 12. | dt | 530,- | 20,- |
| ab 14. | dt | 500,- | 30,- |
| ab 16. | dt | 480,- | 30,- |
| ab 17. | dt | 450,- | 20,- |
| ab 19. | dt | 400,- | 20,- |
| ab 20. | dt | 350,- | 40,- |
| ab 21. | dt | 300,- | 40,- |
| ab 22. | dt | 250,- | 40,- |
| ab 24. | dt | 200,- | 20,- |
| ab 25. | dt | 130,- | 70,- |
| ab 25. | dt | 60,- | 40,- |
| ab 40. | dt | 150,- | 50,- |
| ab 46. | dt | 300,- | 50,- |
| ab 50. | dt | 550,- | - |

37. Einlegegurken

| Woche | ME | Hybriden A Grundpreis Größe | | | | |
|---------------------|----------------------|-----------------------------|-------------------------|-------------------------|------|------|
| | | I | II | III | IV | V |
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 200,- | 140,- | 105,- | 50,- | 30,- |
| | | | maximaler Preiszuschlag | | | |
| | dt | 25,- | 20,- | 15,- | 25,- | 10,- |
| I | EVA Grundpreis Größe | II | III | maximaler Preiszuschlag | | |
| | | | | I | II | III |
| 200,- | 110,- | 52,- | 25,- | 25,- | 25,- | |

38. Schätgurken

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 25,- | 3,- |

39. Speisekürbis

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 6,- | 2,- |

40. Tomaten

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|-------------------------|-------------------------|
| ab 1. | dt | 440,- | - |
| ab 23. | dt | 330,- | 50,- |
| ab 24. | dt | 330,- | - |
| ab 26. | dt | 180,- | 20,- |
| ab 27. | dt | 160,- | 20,- |
| ab 29. | dt | 120,- | 30,- |
| ab 30. | dt | 70,- | 15,- |
| ab 32. | dt | 50,- | 20,- |
| ab 40. | dt | 60,- | 30,- |
| ab 46. | dt | 130,- | 70,- |
| ab 49. | dt | 440,- | - |

Für Güteklasse Auslese in Kleinpackungen 25% Zuschlag, bezogen auf den Grundpreis der Güteklasse A.

41. Grüne Tomaten

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 10,- | 2,- |

42. Paprikaschoten

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|-------------------------|-------------------------|
| ab 29. | dt | 85,- | - |
| ab 32. | dt | 60,- | - |
| ab 36. | dt | 50,- | - |
| ab 40. | dt | 85,- | - |
| ab 44. | dt | 105,- | - |
| ab 49. | dt | 350,- | - |

Die vorstehenden Preise verstehen sich nur für spitze Paprikaschoten. Für stumpfe Sorten erfolgt ein Preiszuschlag von 20%.

43. Tomatenpaprika (einschließlich „Rote Capija“)

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|--------|----|-------------------------|-------------------------|
| ab 36. | dt | 80,- | - |
| ab 40. | dt | 135,- | - |
| ab 45. | dt | 200,- | - |

F. Hülsenfrüchte

44. Gemüsebohnen

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | | maximaler Preiszuschlag | |
|--|----|-------------------------|------|-------------------------|------|
| | | I/II | III | I/II | III |
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 80,- | 75,- | 20,- | 10,- |
| Sorte I u. II = gelbe und grüne, ohne Fäden, handgepflückt | | | | | |
| Sorte III = grüne, maschinell geerntet | | | | | |

45. Puffbohnen (dicke Bohnen)

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 30,- | 5,- |

46. Gemüseerbsen

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 70,- | 30,- |

47. Gemüseerbsen, Grünkorn

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|---------------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegrenzung | dt | extra zart 180,- | 60,- |
| | | zart 130,- | 30,- |
| | | Junge Erbsen 90,- | 30,- |
| | | Grüne Erbsen 60,- | 30,- |

48. Kulturchampignon

| Woche | ME | Güteklasse | | |
|--------|----|--|-------|-------|
| | | Auslese Grundpreis, ohne Preiszuschlag | A | B |
| ab 24. | dt | 550,— | 500,— | 450,— |
| ab 41. | dt | 750,— | 700,— | 650,— |

49. Wassermelonen

| Woche | ME | Güteklasse A, maximaler Preiszuschlag | |
|---------------------|----|---------------------------------------|---------------|
| | | Grundpreis | Preiszuschlag |
| ohne Zeitbegrenzung | dt | 50,— | — |

Obst

A. Kernobst

1. Äpfel

| Sorten- gruppe | Woche | ME | Güteklasse A | | Güteklasse B | |
|-------------------|----------------------------|----|--------------|-------------------------|--------------|-------------------------|
| | | | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
| I | 30. | dt | 75,— | 20,— | 40,— | 10,— |
| | 45. | dt | 80,— | 35,— | 45,— | 15,— |
| II | 30. | dt | 60,— | 25,— | 30,— | 10,— |
| | 45. | dt | 60,— | 30,— | 35,— | 10,— |
| III | 30. | dt | 30,— | 12,— | 20,— | 5,— |
| | 45. | dt | 30,— | 15,— | 20,— | 5,— |
| maschi- nell | ohne Zeit- gerüffelt | dt | 30,— | 10,— | | |
| Güte- klasse C | ohne Zeit- begr. | dt | 12,— | 5,— | | |

Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese der Sortengruppe I und II 25 % Zuschlag.

Einlagerungszuschläge für Güteklasse A und B:

- ab 47. Woche je Woche 1,— M/dt
- ab 2. Woche je Woche 1,50 M/dt
- ab 6. Woche je Woche 3,— M/dt
- ab 14. Woche je Woche 4,— M/dt

2. Birnen

| Sorten- gruppe | Woche | ME | Güteklasse A | | Güteklasse B | |
|-------------------|----------------|----|--------------|-------------------------|--------------|-------------------------|
| | | | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
| I | ohne Zeitbegr. | dt | 60,— | 10,— | 40,— | 5,— |
| II | ohne Zeitbegr. | dt | 40,— | 10,— | 25,— | 5,— |

Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese der Sortengruppe I 25 % Zuschlag.

Einlagerungszuschläge für Sortengruppe I der Güteklasse A und B:

- ab 47. Woche je Woche 1,50 M/dt
- ab 2. Woche je Woche 3,50 M/dt

B. Steinobst

3. Aprikosen

| | ME | Güteklasse A | | Güteklasse B | |
|----------------|----|--------------|-------------------------|--------------|-------------------------|
| | | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
| ohne Zeitbegr. | dt | 123,— | — | 80,— | — |

4. Pfirsiche

| | ME | Güteklasse A | | Güteklasse B | |
|----------------|----|--------------|-------------------------|--------------|-------------------------|
| | | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
| ohne Zeitbegr. | dt | 140,— | 20,— | 80,— | 10,— |

Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese 25 % Zuschlag.

5. Süßkirschen, einschließlich Köröser Weichsel

| Sorten- gruppe | Woche | ME | Güteklasse A | | Güteklasse B | |
|-------------------|--------------|-------|--------------|-------------------------|--------------|-------------------------|
| | | | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
| I ohne | dt | 120,— | 20,— | 75,— | 20,— | |
| | II Zeitbegr. | dt | 70,— | 10,— | 35,— | 10,— |

Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese in Kleinpackungen bis 0,5 kg 25 % Zuschlag.

6. Sauerkirschen

| | | | | | |
|--------------|----|------|------|------|------|
| I ohne | dt | 90,— | 10,— | 60,— | 10,— |
| II Zeitbegr. | dt | 50,— | 10,— | 35,— | 10,— |
| Faßware | | 70,— | — | | |

7. Pflaumen

| | | | | | |
|---------------------|----|------|------|------|------|
| I ohne | dt | 35,— | 20,— | 20,— | 10,— |
| II Zeitbegr. | dt | 25,— | 15,— | — | — |
| Nancy- Mirabelle | dt | 75,— | 15,— | — | — |

Spillinge (außer gelbrote), Haferschlehen, Kriechenpflaumen 12,— M/dt.

Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese in Kleinpackungen bis 0,5 kg 25 % Zuschlag.

C. Beerenobst

8. Johannisbeeren

| | ME | Güteklasse A | |
|--------------|----|--------------|-------------------------|
| | | Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
| schwarz ohne | dt | 180,— | 20,— |
| rot Zeit- | dt | 85,— | 10,— |
| weiß begr. | dt | 70,— | 15,— |

9. Stachelbeeren

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag | Güteklasse B Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|----------------|----|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| grün ohne | dt | 80,- | 10,- | - | - |
| reif Zeitbegr. | dt | 50,- | 5,- | 20,- | - |

10. Erdbeeren

| | | | | | |
|--------|----|-------|------|-------|---|
| ab 18. | dt | 420,- | - | - | - |
| ab 23. | dt | 250,- | - | 160,- | - |
| ab 24. | dt | 220,- | 20,- | 150,- | - |
| ab 25. | dt | 200,- | 20,- | 130,- | - |
| ab 29. | dt | 250,- | 60,- | 160,- | - |

Qualitätszuschlag:

Bei Güteklasse Auslese in Kleinpackungen bis 0,5 kg 25 % Zuschlag.

11. Gartenhimbeeren

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|----------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegr. | dt | 190,- | 20,- |

Qualitätszuschlag:

Kleinpackungen bis 0,5 kg 25 % Zuschlag.

12. Gartenbrombeeren

| Woche | ME | Güteklasse A Grundpreis | maximaler Preiszuschlag |
|----------------|----|-------------------------|-------------------------|
| ohne Zeitbegr. | dt | 105,- | 20,- |

Qualitätszuschlag:

Kleinpackungen bis 0,5 kg 25 % Zuschlag.

13. Tafelweintruben

| Woche | ME | Qualität Grundpreis | | | maximaler Preiszuschlag | | |
|-----------|----|---------------------|-------|-------|-------------------------|----|-----|
| | | I | II | III | I | II | III |
| ab 30. dt | | 270,- | 225,- | 140,- | - | - | - |
| ab 36. dt | | 220,- | 145,- | 100,- | - | - | - |
| ab 41. dt | | 180,- | 120,- | 60,- | - | - | - |
| ab 44. dt | | 310,- | 260,- | 200,- | - | - | - |

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 27/2

Preisgruppenzuordnung der Obstsorten

| Kultur | Preisgruppe | Sorte | Größengruppe |
|-------------|-------------|------------------------|--------------|
| A. Kernobst | | | |
| 1. Äpfel | I | Alkmene | b |
| | | Auralia | b |
| | | Berlepsch | b |
| | | Boskoop, Roter Boskoop | a |

| Kultur | Preisgruppe | Sorte | Größengruppe |
|--------|-------------|-------|--------------|
|--------|-------------|-------|--------------|

| | | | |
|-----|--|----------------------------|---|
| | | Breuhahn | b |
| | | Carola | a |
| | | Clivia | b |
| | | Cox Orangen | b |
| | | Elektra | b |
| | | Erwin Baur | a |
| | | Gelber Köstlicher | a |
| | | Gravensteiner | a |
| | | Goldparmäne | b |
| | | Helios | a |
| | | Herma | a |
| | | Ingrid Marie | a |
| | | James Grieve | a |
| | | Jonathan | a |
| | | Klarapfel | a |
| | | Macoun | a |
| | | Ontario | a |
| | | Rogo | b |
| | | Schweizer Orangenapfel | a |
| | | Signe Tillisch | a |
| | | Starking | a |
| | | Undine | a |
| | | Zuccalmaglio | b |
| II | | Albrechtapfel | a |
| | | Altländer Pfannkuchenapfel | b |
| | | Blenheim | a |
| | | Croncels | a |
| | | Dülmener Rosenapfel | a |
| | | Gelber Edelapfel | a |
| | | Herrnhut | a |
| | | Landsberger | a |
| | | Nordhausen | b |
| | | Oldenburg | a |
| | | Wilhelmäpfel | a |
| III | | Baumann | b |
| | | Bittfelder | b |
| | | Bohnäpfel | b |
| | | Jakob Lebel | a |

Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokal-sorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

| Kultur | Preisgruppe | Sorte | Größengruppe |
|--------|-------------|-------|--------------|
|--------|-------------|-------|--------------|

| | | | |
|-----------|--------------------------|-----------------------|----------|
| 2. Birnen | I | Alexander Lucas | a |
| | | Boses Flaschenbirne | a |
| | | Bunte Julibirne | b |
| | | Clapps Liebling | a |
| | | Gellert | a |
| | | Gute Luise | b |
| | | Köstliche von Charneu | a |
| | Konferenzbirne | b | |
| | Madame Verté | b | |
| | Nordhäuser Winterforelle | a | |
| | Trevoux | b | |
| | Williams Christ | a | |
| | Große Petersbirne | b | |
| | II | | Marianne |
| | | Poileau | a |
| | | Jules Guyot | a |

Sonderregelung für Paris

I für die Bezirke Cottbus

Magdeburg
Halle
Erfurt
Gera
Dresden
Leipzig

II für alle übrigen Bezirke

Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

| Kultur | Preis- gruppe | Sorte |
|--------|------------------|-------|
|--------|------------------|-------|

B. Steinobst

3. Süß- I Altenburger Melonenkirsche
kirschen

Badeborner
Büttners Rote Knorpel
Große Prinzessin
Große Schwarze Knorpel
Hedelfinger
Kassins Frühe
Knauffs Schwarze
Maibigarreau
Querfurter Königskirsche
Schmalfelds Schwarze
Schneiders Späte Knorpel
Spansche Knorpel
Teickners Schwarze Herzkirsche
Werdersche Braune

II Müncheberger Frühe

Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

| Kultur | Preis- gruppe | Sorte |
|--------|------------------|-------|
|--------|------------------|-------|

4. Sauer- I Schattenmorelle
kirschen Fanal

Sonder-
regelung: Köröser Weichsel
(Bezahlung erfolgt wie Süßkirschen)

II ohne Sortenangabe

Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

| Kultur | Preis- gruppe | Sorte |
|--------|------------------|-------|
|--------|------------------|-------|

5. Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden, Türkische Pflaumen

I Aithann
Anna Späth
Czar
Große Grüne Reneklode
Hauszwetsche (verschiedener
Herkunft)
Lützelsachser
Rote Julipflaume
Stanley

II Ontariopflaume
Sandowsche Zwetsche
Ariatolia
Fertilia

Sonder-
regelung: Nancymirabelle (Sonderpreis)
Certina*

Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

* Für Direktbezug an die Industrie Preisgruppe I
Für Frischmarktversorgung Preisgruppe II

Anordnung Nr. Pr. 28/2

— Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 17. November 1969

Zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern

312 51 00 0 Gemüse (frisch)

bis 312 55 00 0

312 61 00 0 Frischobst

bis 312 62 00 0.

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln veröffentlicht nach der Beratung im zentralen Preisbeirat beim Ministerium für Handel und Versorgung und nach Bestätigung durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft

der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung der bestätigten bezirklichen Erzeugerpreise die

Einzelhandelsverkaufspreise in Form
von Höchstpreisen

für frisches Obst und Gemüse der jeweiligen Versorgungsperioden (in der Regel Wochen). Die auf der Grundlage der konkreten Produktions- und Realisierungsbedingungen ausgearbeiteten Einzelhandelsverkaufspreise haben für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Gültigkeit.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes unter Beachtung der bezirklichen Erzeugerpreise berechtigt, die Höchstpreise gemäß Abs. 2 innerhalb seines Territoriums zu unterschreiben, wenn es die örtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen erfordern. Gleichzeitig obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes die Ausarbeitung und Bestätigung von Einzelhandelsverkaufspreisen in Form von bezirklichen Höchstpreisen für Kulturen von örtlicher Bedeutung, für die zentral keine Höchstpreise festgelegt werden.

(4) Durch die Verantwortlichen für die Ausarbeitung und Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse (gemäß Absätzen 2 und 3) ist zu sichern, daß das durchschnittliche Niveau der Einzelhandelsverkaufspreise der Jahre 1966 bis 1968 eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Festlegung ist durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren.

(5) Die gemäß Absätzen 2 und 3 übertragenen Befugnisse sind von den verantwortlichen Leitern auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter (GBI. II S. 701) wahrzunehmen.

§ 2

(1) Die gemäß § 1 bestätigten operativen Einzelhandelsverkaufspreise gelten für den Einzelhandel aller Eigentumsformen.

(2) Für die Veröffentlichung der gültigen Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) einschließlich des Termins ihres Inkrafttretens im jeweiligen Territorium ist der stellvertretende Vorsitzende für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes verantwortlich.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) werden durch den Minister für Handel und Versorgung — gültig ab Mittwoch 0.00 Uhr der jeweiligen Kalenderwoche — bestätigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung der Räte der Bezirke sind berechtigt, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung über den gesamten Zeitraum für das Inkrafttreten der Einzelhandelsverkaufspreise sowie der übrigen Handelspreise für ihr Territorium abweichende Regelungen in bezug auf den Wochentag zu treffen. Die aus dieser Festlegung gegebenenfalls erforderlichen Höchstpreisüberschreitungen gelten insoweit nicht als Preisverstoß.

(4) Die festgelegten Höchstpreise bzw. die bei Unterschreitung dieser Höchstpreise tatsächlich geforderten Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches Obst und Gemüse an den Verbraucher verkauft wird, sichtbar anzubringen. Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und die Güteklasse zu enthalten. Bei Kern- und Steinobst ist außerdem die Sorte anzugeben (außer Pfirsiche und Aprikosen).

(5) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels, Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag und Einzelhändler mit staatlicher Beteiligung sind zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste berechtigt und verpflichtet, die Einzelhandelsverkaufspreise für verderbgefährdetes Obst und Gemüse rechtzeitig zu Lasten des Handelsrisikos herabzusetzen.

§ 3

(1) Für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe gelten nachfolgend festgelegte Handelsspannen:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| a) Einzelhandelsfunktion | 19,1 % vom EVP |
| b) Platzgroßhandelsfunktion | 13,8 % vom EVP |
| c) Liefergroßhandelsfunktion | 7,6 % vom EVP |

jeweils ausschließlich — Qualitätszuschläge

— Preiszuschläge für Kleinabpackungen*

— Einlagerungszuschläge

— sowie alle übrigen nicht kalkulationsfähigen Aufschläge.

(2) Damit gilt für die Ermittlung der Handelsspannen für frisches Obst und Gemüse folgendes Kalkulationsschema:

| | |
|----------------------------------|---------|
| Einzelhandelsverkaufspreis | 100,0 % |
| ∕ Einzelhandelsspanne | 19,1 % |
| = Abgabepreis Platzgroßhandel | 80,9 % |
| ∕ Platzgroßhandelsspanne | 13,8 % |
| = Abgabepreis Liefergroßhandel | 67,1 % |
| ∕ Liefergroßhandelsspanne | 7,6 % |
| = kalkulatorischer Vertragspreis | 59,5 % |

(3) Bei Lieferungen von frischem Obst und Gemüse in Kleinabpackungen ist entsprechend den geltenden Bestimmungen zu verfahren.

(4) Die im Abs. 1 festgelegten Handelsspannen beinhalten neben den Handelsaufschlägen folgende durchschnittlich kalkulierte Abgeltungssätze:

a) in der Platzgroßhandelsspanne

4 % für Schwund und Verderb beim Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller (bezogen auf den Einstandspreis)

4,20 M/dt Pauschalabgeltung für den Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller

* z. Z. gilt die Richtlinie vom 20. Mai 1968 zur Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinverpackung bei frischem Obst und Gemüse (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 21/68)

b) in der Liefergroßhandelsspanne

4% für Schwund und Verderb beim Liefergroßhandel (bezogen auf den Einstandspreis)

0,70 M/dt Pauschalabgeltung für Transportleistungen im Liefergroßhandel

0,80 M/dt Abgeltung für die Abnutzung der vom Liefergroßhandel gestellten Leihverpackung.

(5) Für die Außenhandelsgesellschaft gelten bei Import von frischem Obst und Gemüse folgende Handelsspannen und Abgeltungssätze:

a) Für die Übernahme der Liefergroßhandelstätigkeit einschließlich der Abgeltung von Schwund und Verderb im Liefergroßhandel sowie beim Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller

12,8% vom Importabgabepreis

zuzüglich 4,20 M/dt

für den Transport ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt) bis Empfangsstation des Erstpempfängers (Vertragspartner der Außenhandelsgesellschaft) sowie 0,80 M/dt für die Abgeltung der Außenverpackung.

b) Bei importiertem frischem Obst und Gemüse hat der Platzgroßhandel aus seiner Handelsspanne folgende Kosten zu tragen:

- Kosten aus Garantienebenforderungen
- Kosten für die Warenstreuung im Auftrag der Außenhandelsgesellschaft
- Frachtkosten ab Empfangsstation bis Lager des Empfängers.

(6) Ist entsprechend den Rechtsvorschriften die Berechnung von

- Qualitätszuschlägen
- Einlagerungszuschlägen
- Kleinabpackungszuschlägen oder
- anderen, nicht kalkulationsfähigen Aufschlägen

vorgesehen, sind diese nicht Grundlage für die Errechnung der Handelsspannen. Die Handelsspannen sind Höchstsätze.

(7) Bezieht der private Groß- und Einzelhandel vom sozialistischen Großhandel frisches Obst und Gemüse, so sind die sich gemäß Abs. 1 ergebenden Abgabepreise des Großhandels verbindlich.

(8) Die jeweilige Handelsspanne darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Werden zwischen den Partnern andere Bedingungen für die Leistungserbringung vereinbart als sie den Handelsspannen gemäß Absätzen 1, 3 und 4 zugrunde liegen, sind die jeweiligen Handelsspannen im gegenseitigen Einvernehmen auf der Grundlage der erbrachten Leistungen und entsprechender Nutzensrechnungen zu teilen.

(9) Zur Wahrung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise werden in Abweichung zu den Absätzen

1 bis 5 für die unter Buchstaben a und b genannten Kulturen effektive Handelsspannen festgelegt.

a) Bei Überschreitung der in Spalte 3 angegebenen Erzeugerpreise sind für die genannten Kulturen effektive Handelsspannen gemäß Spalten 5 bis 7 anzuwenden:

| Kultur | Güteklasse | ab Erzeugerpreis über M/dt | Gesamtspanne M/dt | Liefergroßhandelsspanne | Platzgroßhandelsspanne | Einzelhandelsspanne |
|--------------------------------------|------------|----------------------------|-------------------|-------------------------|------------------------|---------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Blumenkohl | | | | | | |
| A | I | 120,— | 80,— | 14,50 | 24,50 | 41,— |
| | II | 95,— | 62,— | 11,— | 20,— | 31,— |
| | III | 65,— | 43,— | 8,— | 15,— | 20,— |
| | IV | 45,— | 27,— | 5,— | 10,— | 12,— |
| Kohlrabi m. L. | | | | | | |
| A | I | 35,— | 23,— | 4,— | 6,— | 11,— |
| | II | 30,— | 20,— | 3,50 | 7,— | 9,50 |
| | III | 25,— | 17,— | 3,— | 6,— | 8,— |
| | IV | 20,— | 12,— | 2,— | 5,— | 5,— |
| Salat | | | | | | |
| A | I u. II | 25,— | 16,— | 2,70 | 5,30 | 8,— |
| | III u. IV | 20,— | 13,— | 2,50 | 4,80 | 5,70 |
| | V | 15,— | 10,— | 1,90 | 3,70 | 4,40 |
| | VI | 12,— | 8,— | 1,50 | 3,— | 3,50 |
| Salatgurken, Tomaten, Paprika | | | | | | |
| A | | 220,— | 130,— | 23,— | 37,— | 70,— |
| Rhabarber | | | | | | |
| A | | 85,— | 57,— | 10,— | 18,— | 20,— |
| Möhren m. L. | | | | | | |
| A | | 70,— | 40,— | 7,— | 12,— | 21,— |
| Radies/Bündelrettich | | | | | | |
| A | | 15,— | 10,— | 1,80 | 3,— | 5,20 |
| Chicorée | | | | | | |
| A | | 200,— | 100,— | 20,— | 30,— | 50,— |

b) Für die Kulturen

Champignon
Weintrauben
und Treiberdbeeren

sind die nachstehend genannten effektiven Handelsspannen anzuwenden:

| Kultur/ Güteklasse | Gesamtspanne M/dt | Liefergroßhandelsspanne | Platzgroßhandelsspanne | Einzelhandelsspanne |
|--------------------------|-------------------|-------------------------|------------------------|---------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Champignon | | | | |
| A | 250,— | 100,— | | 150,— |
| Weintrauben | | | | |
| A | I | 90,— | 50,— | 40,— |
| | II | 75,— | 40,— | 35,— |
| | III | 60,— | 30,— | 30,— |
| Erdbeeren (Treib) | | | | |
| A | 180,— | 30,— | 50,— | 100,— |

- c) Die vorstehend festgelegten effektiven Handelsspannen beinhalten die gesamten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze.
- d) Die unter Buchstaben a bis c getroffenen Festlegungen gelten auch für Importe der genannten Kulturen.

§ 4

(1) Für Lieferungen des Liefergroßhandels an den Platzgroßhandel und Lieferungen des Platzgroßhandels ergeben sich die Abgabepreise aus den jeweils örtlich geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen (Höchstpreise) abzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 9 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.

(2) Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse vom Liefergroßhandel an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes sowie an die obst- und gemüseverarbeitende Industrie errechnen sich die Abgabepreise aus den Einzelhandelsverkaufspreisen (Höchstpreise) des Bezirkes, aus dem die Ware geliefert wird, abzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 9 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.

(3) Die Abgabepreise des Liefergroßhandels verstehen sich beladen ab Aufkaufstelle/Vermarktungsstation bzw. vereinbarter Beladestelle oder Versandstation.

(4) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels verstehen sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

(5) Die Abgabepreise der Außenhandelsgesellschaft verstehen sich frei Empfangsstation des Erstempfängers und ergeben sich aus den Importabgabepreisen gemäß Anordnung Nr. Pr. 27/2 vom 17. November 1969 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 579) zuzüglich Handelsspannen und Abgeltungssätze gemäß § 3 Abs. 5 bzw. 9 dieser Anordnung.

§ 5

(1) In den sozialistischen Handelsbetrieben der Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke ist zum Ausgleich der Preisdifferenzen zwischen den Erzeugerpreisen unter Berücksichtigung der festgelegten Großhandelsspannen und den sich aus der operativen Preisbildung ergebenden Abgabepreisen des Großhandels ein Preisausgleichsfonds über mehrere Jahre durchgehend zu führen. Der Saldo des Preisausgleichsfonds wird nicht ergebniswirksam.

(2) Der Preisausgleichsfonds dient der

- Stabilisierung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise
- Erzielung eines maximalen Versorgungseffektes sowie der
- Stimulierung eines volkswirtschaftlich verlustarmen Absatzes der produzierten Mengen frisches Obst und Gemüse.

(3) Die Bildung und Verwendung des Preisausgleichsfonds unterliegt der gesellschaftlichen Kontrolle der Kooperationsverbände bzw. Erzeugerbeiräte, der staatlichen Kontrolle der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln.

(4) Tritt im Preisausgleichsfonds zeitweilig ein Minussaldo auf, dürfen für die Finanzierung keine Mittel des Staatshaushaltes und der Kreditinstitute in Anspruch genommen werden.

(5) Über die Entwicklung des Preisausgleichsfonds ist durch den Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln dem Minister für Handel und Versorgung halbjährlich zu berichten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. Pr. 28 vom 12. Dezember 1968 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II 1969 S. 26)
- Anordnung Nr. Pr. 28/1 vom 12. Mai 1969 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 272).

Berlin, den 17. November 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

**Anordnung
über die Gewährung
von Preis- und Vertragszuschlägen
für frisches Obst und Gemüse**

vom 17. November 1969

Zur bestmöglichen Überwindung der in der Saison 1969 aufgetretenen Dürreschäden sowie zur Steigerung der Produktion von Frühgemüse und zur verbesserten Nutzung aller Produktionsmöglichkeiten wird folgendes angeordnet:

Preiszuschläge für den Produktionszuwachs

§ 1

(1) Für die Steigerung der Produktion 1970 gegenüber dem höchsten staatlichen Aufkommen seit 1968 und den Verkauf von Obst und Gemüse der im § 2 genannten Arten im Rahmen des staatlichen Aufkommens erhalten Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe aller Eigentumsformen Preiszuschläge für den Produktionszuwachs.

(2) Die Preiszuschläge beziehen sich auf die Menge der Steigerung des staatlichen Aufkommens nach Arten bei

a) Frühgemüse

in den im § 2 genannten Zeiträumen

b) Obst und Freilandgemüse

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 aus der Ernte 1970, soweit keine besonderen Zeiträume genannt sind.

- (3) Die Preiszuschläge werden gezahlt, wenn
- die Waren vertraglich gebunden sind
 - das Gesamtaufkommen der unter Frühgemüse genannten Kulturen das im gleichen Zeitraum des Vorjahres übersteigt.

Die Preiszuschläge gelangen über die Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zur Auszahlung. Die Preiszuschläge werden nicht EVP-wirksam.

§ 2

(1) Für die Steigerung der Produktion von Obst und Gemüse der Güteklassen Auslese und A werden als Preiszuschläge für den Produktionszuwachs an Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe aller Eigentumsformen gezahlt:

| Frühgemüse | | M/dt |
|---|--------------------|-------|
| Gurken | 1. 1. bis 15. 4. | 150,— |
| | 16. 4. bis 30. 6. | 80,— |
| Gurken (Gewächshaussorten) | 1. 7. bis 31. 12. | 50,— |
| Tomaten | 1. 1. bis 15. 7. | 180,— |
| Salat | 1. 1. bis 30. 4. | 150,— |
| (Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl und Karl-Marx-Stadt) | 1. 1. bis 15. 5. | 150,— |
| Chicorée | 1. 12. bis 31. 3. | 50,— |
| Kohlrabi | 1. 1. bis 30. 4. | 150,— |
| Champignon | 1. 10. bis 31. 1. | 200,— |
| Freilandgemüse und Obst | | |
| Bleich- und Grünspargel Größe I und II | ohne Zeitbegrenz. | 250,— |
| Porree | 1. 1. bis 30. 4. | 20,— |
| Zwiebeln o. L. | ohne Zeitbegrenz. | 10,— |
| Rosenkohl | 1. 10. bis 31. 12. | 15,— |
| | 1. 1. bis 31. 3. | 25,— |
| Einlegegurken I und II | ohne Zeitbegrenz. | 15,— |
| Erdbeeren | bis 10. 6. | 40,— |
| | 11. 6. bis 15. 7. | 25,— |
| | ab 16. 7. | 40,— |
| Gartenhimbeeren | ohne Zeitbegrenz. | 50,— |
| Johannisbeeren, schwarz | ohne Zeitbegrenz. | 30,— |
| Sauerkirschen | ohne Zeitbegrenz. | 20,— |

(2) In den volkseigenen Gartenbaubetrieben können bis zu 30 % der Preiszuschläge nach Festlegung der zuständigen VVB bzw. der Bezirksdirektion VEG dem Prämienfonds zugeführt werden.

§ 3

Vertragszuschläge

(1) Für vertraglich vereinbarte Lieferungen von frischem Obst und Gemüse der Qualitäten Auslese und A an die staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handelsorgane, deren Kommissionshändler, Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Direkt-

bezieher (Einzelhandel, Großverbraucher, weiterverarbeitende Industrie) sind zu den Abgabepreisen der Erzeuger folgende Vertragszuschläge an Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe aller Eigentumsformen zu zahlen:

| Kultur | Zeitraum | ME | M | |
|--|---------------------|-------------------|---------|------|
| Gewächshausgurken | bis 28. 2. | dt | 300,— | |
| | 1. 3. bis 15. 3. | dt | 250,— | |
| | 16. 3. bis 31. 3. | dt | 200,— | |
| | 1. 4. bis 15. 4. | dt | 150,— | |
| | 16. 4. bis 30. 4. | dt | 80,— | |
| | 1. 5. bis 31. 5. | dt | 50,— | |
| Tomaten | 1. 4. bis 31. 5. | dt | 300,— | |
| | 1. 6. bis 30. 6. | dt | 250,— | |
| | 1. 7. bis 15. 7. | dt | 150,— | |
| Blumenkohl I, II und III | 1. 1. bis 31. 5. | 100 St. | 20,— | |
| | 1. 1. bis 31. 5. | 100 St. | 10,— | |
| Blumenkohl IV | 1. 1. bis 31. 5. | 100 St. | 10,— | |
| Rosenkohl | 1. 2. bis 31. 3. | dt | 15,— | |
| Kohlrabi I, II, III und IV | 1. 1. bis 15. 4. | 100 St. | 25,— | |
| | 1. 1. bis 15. 4. | 100 St. | 20,— | |
| | 16. 4. bis 30. 4. | 100 St. | 23,— | |
| | 16. 4. bis 30. 4. | 100 St. | 18,— | |
| I, II | 1. 5. bis 10. 5. | 100 St. | 15,— | |
| | 1. 5. bis 10. 5. | 100 St. | 10,— | |
| Salat I, II, III, IV und V, VI | 1. 1. bis 10. 4. | 100 St. | 25,— | |
| | 1. 1. bis 10. 4. | 100 St. | 15,— | |
| | I, II | 11. 4. bis 20. 4. | 100 St. | 20,— |
| | III | 11. 4. bis 20. 4. | 100 St. | 18,— |
| | IV, V | 11. 4. bis 20. 4. | 100 St. | 15,— |
| | I, II | 21. 4. bis 30. 4. | 100 St. | 15,— |
| III, IV | 21. 4. bis 30. 4. | 100 St. | 10,— | |
| Exportzwiebeln | ohne Zeitbegrenzung | dt | 5,— | |
| Erdbeeren | bis 10. 6. | dt | 30,— | |
| | 11. 6. bis 15. 7. | dt | 15,— | |
| | ab 16. 7. | dt | 30,— | |
| Für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl und Karl-Marx-Stadt gelten bei Kohlrabi und Salat und für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg bei Gewächshausgurken die Termine jeweils 14 Tage länger. | | | | |
| Bleich- und Grünspargel I und II, einschl. blau | ohne Zeitbegrenzung | dt | 150,— | |
| Lageräpfel und -birnen | ab 1. 3. | dt | 25,— | |
| | ab 1. 4. | dt | 35,— | |
| Weißkohl | 1. 4. bis 31. 5. | dt | 15,— | |
| Rotkohl | 1. 4. bis 31. 5. | dt | 15,— | |
| Möhren | 1. 4. bis 31. 5. | dt | 15,— | |

(2) Bei der Kleinverpackung von Kulturen gemäß Anlage können für Abpackungen bis 150 g 0,05 M je Verpackungseinheit, von 150 g bis 1 000 g und bei Zwiebeln bis 2 500 g 0,10 M je Verpackungseinheit als Zuschlag gezahlt werden. Die vereinbarten Zuschläge für Kleinverpackungen sind bei Lieferungen in andere Bezirke durch den Empfangsbezirk zu zahlen.

(3) Die Vertragszuschläge gelangen über die Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zur Auszahlung. Die Vertragszuschläge werden nicht EVP-wirksam.

§ 4

Förderungsmaßnahmen für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen

(1) Für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen bei Erdbeeren, Spargel, Süß- und Sauerkirschen und langfristiger vertraglicher Bindung der Produkte mit den Handelsbetrieben Obst, Gemüse, Speisekartoffeln oder den Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie können auf Antrag der Anbauer durch die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke folgende Mittel zur Verfügung gestellt werden:

| | | |
|--|-----------|----------------|
| Erweiterung der Spargelanbaufläche (Vertragsbindung ab Erntebeginn 10 Jahre) | ab 0,5 ha | bis 2 000 M ha |
| | ab 3,0 ha | bis 3 000 M ha |

| | | |
|--|--|----------------|
| Erweiterung der Erdbeeranbaufläche der Bezirke Rostock, Gera, Neubrandenburg, Suhl, Karl-Marx-Stadt uneingeschränkt und der Bezirke Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg in Lagen über 300 m NN (Vertragsbindung nach Anbaumethode 2 bis 3 Jahre) | | bis 1 500 M ha |
|--|--|----------------|

| | | |
|--|--|--------------|
| Erweiterung der Anbauflächen von Süß- und Sauerkirschen in geschlossenen Anlagen von mindestens 3 ha (Vertragsbindung ab Erntebeginn 10 Jahre) | | bis 800 M ha |
|--|--|--------------|

(2) Zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung hochleistungsfähiger Intensivobstanlagen können durch die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln Vereinbarungen mit LPG, GPG und VEG über die Gewährung von Förderungsmitteln bis zur Höhe von 3 000 M/ha abgeschlossen werden.

(3) Die Zahlung dieser Förderungsbeträge erfolgt nur, wenn die Erweiterungsprojekte von der zuständigen Produktionsleitung bestätigt worden sind.

(4) Die Zahlung erfolgt durch die zuständigen Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln.

Schlußbestimmungen

§ 5

Die Ausreichung und Kontrolle der erforderlichen Haushaltsmittel wird durch das Ministerium für Han-

del und Versorgung in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen gesondert geregelt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Gewährung von Preis- und Vertragszuschlägen für Obst und Gemüse (GBI. II 1969 S. 28) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1969

| | |
|--|--|
| Der Minister für Handel und Versorgung | Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüter- wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik |
| Sieber | Ewald Minister |

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für folgende Kulturen können Vertragszuschläge für Kleinverpackungen vereinbart werden:

bis 150 g

Suppengrün

Petersilie

Schnittlauch

150 g bis 1 000 g

Blumenkohl

Champignon

Möhren o. L.

Spargel

Gurken

Äpfel

Tomaten A*

Birnen

Porree

Pflaumen

Zwiebeln o. L.

Aprikosen

Rosenkohl

Pfirsiche

Gemüsebohnen

Süßkirschen A*

Chicorée

Erdbeeren A*

Als Verpackungsmaterialien sind zulässig:

— Schrumpffolie

— Polyäthylenbeutel

— Netzschlauch

— Körbchen

— Kartons

* Tomaten, Süßkirschen und Erdbeeren der Güteklasse Auslese werden entsprechend der TGL-Ausnahmegenehmigung Nr. 8101, TGL 70/0 bzw. TGL 70/8 geregelt.

**Anordnung
über die Erstattung von Mehrkosten
durch die Deutsche Reichsbahn**

vom 25. November 1969

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Erstattung der den Transportbeteiligten entstehenden Mehrkosten bei der Bildung von Wagenladungsknoten und bei von den Transportausschüssen angeordneten Verlagerungen von Transporten von der Deutschen Reichsbahn auf andere Verkehrsträger erfolgt durch die Deutsche Reichsbahn. Einzelheiten des Verfahrens zur Erstattung der Mehrkosten werden durch die Deutsche Reichsbahn gesondert geregelt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Juni 1964 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen infolge zeitweiliger Transportraumschwierigkeiten und infolge der Bildung von Wagenladungsknoten (GBI. II S. 589) außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1969

**Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer**

**Anordnung Nr. 2*
über die Annahme und Rückführung
von Pfand- und Rückkaufflaschen**

vom 21. November 1969

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Anordnung vom 22. August 1969 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBI. II S. 473) wird wie folgt ergänzt:

| | |
|--|-----------------------------------|
| Rückkaufflaschen sind: | Rückkauf- betrag je Flasche |
| Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,7 l zum Abfüllen von Lauchstädter Brunnen | 0,30 M |

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. August 1969 (GBI. II Nr. 78 S. 473)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1588 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,30 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1032 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckeret der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 6. Dezember 1969

Teil II Nr. 95

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 19.11.69 | Direktive zu den Aufgaben der produktionsvorbereitenden Abteilungen in den Betrieben und Kombinatn der Industrie und des Bauwesens auf dem Gebiet der ökonomischen Materialverwendung | 595 |

**Direktive
zu den Aufgaben
der produktionsvorbereitenden Abteilungen
in den Betrieben und Kombinatn der Industrie
und des Bauwesens
auf dem Gebiet
der ökonomischen Materialverwendung
vom 19. November 1969**

Mit der Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus ist der Wirkungsgrad der Materialökonomie als Wachstumsfaktor des Nationaleinkommens bedeutend zu erhöhen.

Über die Ökonomie des Materialeinsatzes wird vor allem in den Betrieben und Kombinatn entschieden, wo der materielle Produktionsprozeß durchgeführt wird; die wissenschaftlich-technische Entwicklung der Erzeugnisse erfolgt und die Verfahren zur rationellsten Fertigung festgelegt werden.

In erster Linie ist die Verbesserung der Materialökonomie eine Führungsaufgabe. Die Komplexität der wissenschaftlichen Führung muß durchgesetzt, die ressortmäßige Behandlung der materialwirtschaftlichen Aufgaben überwunden, der Reproduktionsprozeß ökonomisch voll beherrscht und das koordinierte Zusammenwirken, vor allem der produktionsvorbereitenden Abteilungen, gesichert werden.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Verbesserung der Materialökonomie ist die Arbeit der produktionsvorbereitenden Abteilungen. In der metallverarbeitenden Industrie werden fast 90 % der Materialkosten durch die Forschungs- und Entwicklungsingenieure, Projektanten, Konstrukteure und Technologen unmittelbar beeinflusst. Die Kenntnis und die Anwendung der Regeln des ökonomischen Materialeinsatzes und des Leichtbaus in den produktionsvorbereitenden Abteilungen sind daher unbedingte Voraussetzungen, um die Selbstkosten und Betriebskosten der Erzeugnisse zu senken, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und damit eine der wichtigsten Quellen des Nationaleinkommens wirksamer zu erschließen.

Auf der Grundlage der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121) sowie des Beschlusses des Ministerrates vom 23. Juli 1969 über Grundsätze zur Verbesserung der Material-

ökonomie als grundlegendes Element der Erhöhung der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses wird folgende Direktive erlassen:

I.

Aufgaben und Verantwortung der Leiter

1. Entsprechend der Verantwortung für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses und für die Effektivität der Materialwirtschaft haben die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate eine hohe Wirksamkeit der produktionsvorbereitenden Abteilungen bei der Verbesserung der Materialökonomie zu gewährleisten.
Auf der Grundlage dieser Direktive sind die Erfahrungen der produktionsvorbereitenden Abteilungen bei der Verwirklichung der ökonomischen Materialverwendung gründlich zu analysieren, und mit dem Volkswirtschaftsplan 1970 sind konkrete Maßnahmen für die produktionsvorbereitenden Abteilungen zur maximalen Erhöhung der Materialökonomie einzuleiten.
Das Ziel besteht darin, die materialökonomische Arbeit in Übereinstimmung mit den ständig wachsenden Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution zu entwickeln und ein exaktes System der Verteidigung und Bestätigung der Projekte, Konstruktionen und Technologien sowie der Materialverbrauchsnormen und anderen Kennziffern der Materialökonomie durchzusetzen.
2. Die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate sind dafür verantwortlich, daß für die produktionsvorbereitenden Abteilungen Vorgabewerte festgelegt werden. Das Haushaltsbuch ist durchgängig in den produktionsvorbereitenden Abteilungen einzuführen und damit die persönliche materielle Interessiertheit der ingenieurtechnischen Kader stärker als bisher auf die Erreichung von Spitzenleistungen in der Materialökonomie zu konzentrieren.
Im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere auch mit den Sektionen der Kammer der Technik, ist die verstärkte Einbeziehung der produktionsvorbereitenden Abteilungen in den sozialistischen Wettbewerb zu organisieren.
3. Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen und die Generaldirektoren der VVB haben die fortgeschrittensten Erfahrungen, Arbeitsmethoden und -ergebnisse in der Arbeit der produktionsvor-

bereitenden Abteilungen auf dem Gebiet der Materialökonomie auszuwerten und verbindliche Festlegungen zur Verallgemeinerung in allen Betrieben und Kombinat zu treffen.

Auf der Grundlage dieser Direktive sind notwendige spezifische Regelungen festzulegen.

II.

Zu den Aufgaben der produktionsvorbereitenden Abteilungen auf dem Gebiet der Materialökonomie

1. Die Durchführung der Beschlüsse des 10. und 11. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates zur weiteren Verbesserung der Materialökonomie als grundlegendes Element der Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses setzen für die Arbeit der produktionsvorbereitenden Abteilungen neue Maßstäbe. Es geht darum, Erzeugnisse zu entwickeln und zu konstruieren, die bei möglichst geringer Masse und effektivster Werkstoffausnutzung hohe Leistungsparameter, niedrige Betriebskosten und lange Lebensdauer gewährleisten. Damit ist die Effektivität der Materialökonomie ein entscheidender Gradmesser für die Beurteilung der Leistungen der produktionsvorbereitenden Abteilungen.

Die Grundsätze und Regeln des ökonomischen Materialeinsatzes und des Leichtbaus, der Funktionstüchtigkeit und Dauerhaltbarkeit müssen zum festen Bestandteil im Denk- und Arbeitsprozeß der Entwicklungsingenieure, Projektanten, Konstrukteure und Technologen werden. Das erfordert vor allem

- eine verstärkte ideologische Arbeit, um Klarheit über die persönliche Verantwortung der ingenieurtechnischen Kader zu schaffen, die sie befähigt, auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes materialökonomische Entscheidungen zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses zu treffen
 - verstärkte Anstrengungen zur Qualifizierung von Projektanten, Ingenieuren und Technologen mit dem Ziel, Spezialisten für den Leichtbau und den ökonomischen Werkstoffeinsatz auszubilden und in den produktionsvorbereitenden Abteilungen, insbesondere in der metallverarbeitenden Industrie und dem Bauwesen, einzusetzen.
2. Die Durchsetzung des Leichtbaus und der ökonomischen Materialverwendung erfordert das koordinierte Zusammenwirken der produktionsvorbereitenden Abteilungen.

Mit der Entwicklung und Durchsetzung von Einheitssystemen und der verstärkten Automatisierung der Produktionsprozesse erhält die Standardisierung ausschlaggebende Bedeutung für die Ökonomie des Materialeinsatzes. Gleichzeitig wächst die Verantwortung der Hersteller von Maschinen und Anlagen für die Vorbereitung und Sicherung eines effektiven Materialeinsatzes bei den Anwendern.

Die ständige Überarbeitung der Standards entsprechend den wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen ist eine vorrangige gemeinsame Aufgabe aller produktionsvorbereitenden Abteilungen. Sie ist durch eine hohe Komplexität der Arbeit zu verwirklichen.

3. Im einzelnen stehen folgende Aufgaben des Leichtbaus und der ökonomischen Materialverwendung im Vordergrund der Arbeit der produktionsvorbereitenden Abteilungen:

a) Aufgaben in der Forschung und Entwicklung

Die Grundsätze und Regeln des ökonomischen Materialeinsatzes und des Leichtbaus müssen bereits in der Forschung und Entwicklung durchgesetzt werden. Daher sind, ausgehend von den Prognoseergebnissen und den Ergebnissen der Grundlagenforschung in Wissenschaft und Technik, vor allem folgende Aufgaben zu lösen:

- Bestimmung und Durchführung gezielter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für den Einsatz neuer und weiterentwickelter Werkstoffe, insbesondere auf der Grundlage einheimischer Rohstoffe
- Entwicklung von material- und energiesparenden Verfahren zur Herstellung bzw. Verarbeitung von Werkstoffen und Werkstoffkombinationen: Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Anwendung neuer technisch-physikalischer Arbeitsprinzipien
- Durchführung von Forschungen und Entwicklungen zur Erarbeitung von Prinzip- und Systemlösungen zur Durchsetzung des Leichtbaus und der ökonomischen Materialverwendung
- Erarbeitung anwendungstechnischer Unterlagen und Berechnungsmethoden für die Anwendung neuer Werkstoffe und Verfahren, insbesondere zur Dimensionierung bei neu zu entwickelnden Erzeugnissen.

b) Aufgaben in der Projektierung

Die vielfältigen Bedingungen, die den Materialeinsatz beeinflussen, machen die Erzeugnisanalysen zu einem wichtigen Erfordernis der ökonomischen Materialverwendung. Mit der permanenten Erzeugnisanalyse erhalten die produktionsvorbereitenden Abteilungen ständig wissenschaftlich fundierte Unterlagen für die Festlegung kurz- und langfristiger Maßnahmen zur Verbesserung der ergebnisbezogenen materialökonomischen Kennziffern sowie zur Weiterentwicklung der Erzeugnisse.

Die Betriebe bzw. Kombinate sind dadurch besser in der Lage, die Zusammenhänge zwischen den technisch-ökonomischen Parametern und dem erforderlichen Aufwand an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit unter dem Gesichtspunkt des betrieblichen und volkswirtschaftlichen Nutzens zu optimieren.

Gleichzeitig werden damit exakte Grundlagen für detaillierte Weltstandsvergleiche im Hinblick auf technisch-ökonomische Parameter (wie z. B. Masse pro Leistung u. a.), den Gebrauchswert und die Kosten geschaffen.

Die Erarbeitung von Erzeugnisanalysen und die Durchführung von Weltstandsvergleichen sind wesentliche Aufgaben, die in der Projektierung zu lösen sind. Ausgehend davon sind insbesondere folgende Führungsentscheidungen vorzubereiten bzw. Aufgaben zu lösen:

- Bestimmung der einzusetzenden Werkstoffe und Werkstoffkombinationen in Übereinstim-

mung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sowie den damit verbundenen materialsparenden Fertigungsverfahren und Technologien.

- Festlegung progressiver und abrechenbarer materialökonomischer Kennziffern (Vorgabewerte), wie z. B. Masse, Abmessung, Werkstoff, Fertigungsverfahren u. a., für die Konstruktion und Technologie (einschließlich der Vorgabewerte für die Kooperationspartner) zur Erreichung von Spitzenleistungen in der Materialökonomie. Diese Vorgabewerte sind sowohl für das Gesamterzeugnis als auch für Baugruppen und Bauelemente festzulegen
- Erarbeitung von Aufgaben- und Zielstellungen für die Ingenieurbüros der VVB, Automatisierungsbetriebe bzw. -abteilungen zur notwendigen Vorbereitung der automatisierten Herstellung der Erzeugnisse bei zentraler oder dezentraler Fertigung.

Durch die Lösung dieser Aufgaben sind von der Projektierung die Voraussetzungen zu schaffen, daß zum Zeitpunkt des Absatzes die Erzeugnisse den wissenschaftlich-technischen Höchststand in der Materialökonomie bestimmen.

c) Aufgaben in der Konstruktion

Ausgehend von den Führungsentscheidungen über die Entwicklung der Erzeugnisse sind unter Zugrundelegung der Methoden der Operationsforschung sowie durch Einbeziehung der Produktionsinstrumente zur Rationalisierung der geistigen Arbeit folgende Aufgaben zu lösen:

- Erarbeitung der Konstruktion des zu entwickelnden Erzeugnisses auf der Grundlage der Vorgabewerte für den effektiven Materialeinsatz unter konsequenter Anwendung der Leichtbauprinzipien
 - Auswahl des günstigsten technisch-physikalischen Prinzips
 - Festlegung der optimalen Bauweise
 - optimale Dimensionierung der Bauteile
 - Wahl der volkswirtschaftlich effektivsten Werkstoffe
 - Auswahl und Anwendung des optimalen Fertigungsverfahrens
- Spezifizierung der materialökonomischen Kennziffern auf jede einzelne Baugruppe und jedes einzelne Bauelement des Erzeugnisses und Festlegung der sich daraus für die Kooperationspartner ergebenden Anforderungen
- Erarbeitung von Zielstellungen für die Technologie zur Anwendung hochproduktiver materialsparender Verfahren und Technologien
- Entwicklung und Durchsetzung von Baugruppentypenreihen, die eine automatisierte Fertigung gewährleisten und eine Einzelfertigung weitgehend einschränken
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Ausarbeitung neuer Standards sowie für die Überarbeitung bestehender materialintensiver Standards auf Grund neuester Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

- Sicherung der anwendungstechnischen Vorbereitung des Einsatzes neuer Ausrüstungen und Maschinen, insbesondere beim Einsatz neuer weiterentwickelter Werkstoffe, z. B. beim Einsatz von höherfesten Stählen, Platten und Verbundwerkstoffen.

Durch die Konstruktion ist der berechnete Nachweis einer optimalen Gestaltung des Erzeugnisses im Sinne des Leichtbaus und der ökonomischen Materialverwendung zu erbringen und den Verteidigungen zugrunde zu legen. Ausgehend von den Erfahrungen sind auf der Grundlage eines Netzwerkplanes die Zwischen- und Abschlußverteidigungen in der Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsphase zu organisieren. Die Kooperationspartner sind in das System der Verteidigungen einzubeziehen.

d) Aufgaben in der Technologie

Durch die Gestaltung des Fertigungsprozesses beeinflusst die Technologie nachhaltig die Ökonomie des eingesetzten Materials. Zur Sicherung einer hohen Materialökonomie hat daher die Technologie vor allem folgende Hauptaufgaben zu lösen:

- Vorbereitung des ökonomisch günstigsten Fertigungsverfahrens — Urformen oder Umformen — wie Genaugießen, Sintern, Ausschäumen am Einsatzort, Profilieren durch Pressen oder Abkanten
- Anwendung solcher Fertigungsverfahren, die ein Überspringen technologischer Arbeitsstufen sichern, z. B. Fortfall von Spannungsfreiheiten, Anwendung schnell härtender Kleber
- Entwicklung und Einführung progressiver Materialverbrauchsnormen, die einen ökonomischen Materialverbrauch gewährleisten, z. B. optimale Zuschnittspläne, Reduzierung des Zerspannungsvolumens.

Die auf den Leichtbau und den ökonomischen Materialeinsatz ausgerichtete Arbeit der produktionsvorbereitenden Abteilungen erreicht nur eine hohe Effektivität im betrieblichen und volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß in Verbindung mit der Komplexität in der Führungstätigkeit der Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate. Die einheitliche und koordinierte Führung aller die ökonomische Materialverwendung beeinflussenden Faktoren, angefangen von den produktionsvorbereitenden Abteilungen Forschung und Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie und Materialwirtschaft bis zur Produktion, ist hierfür unbedingte Voraussetzung. Im besonderen Maße gilt das für das organisierte Zusammenwirken der produktionsvorbereitenden Abteilungen mit den Gruppen von Ingenieur-Ökonomen für Erzeugnisrationalisierung.

III.

Zu den Aufgaben des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen

Die Durchsetzung des Leichtbaus und der ökonomischen Materialverwendung im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution erfordert die Beherrschung vieler wissenschaftlicher Teilgebiete und die Kenntnis der Kennwerte neuer und weiterentwickelter Werkstoffe mit unterschiedlichsten Eigenschaften und zum

Teil mit zweigspezifischen physikalischen, chemischen und anderen speziellen Kennwerten für die produktive Konsumtion.

Es ist Aufgabe des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, durch eine auf Schwerpunkte konzentrierte ingenieurtechnische Beratungstätigkeit sowie durch die Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Materialökonomie die produktionsvorbereitenden Abteilungen wichtiger Kombinate und Betriebe, die Ingenieurbüros und die Gruppen von Ingenieurökonomern für die Erzeugnisrationalisierung in die Lage zu versetzen, die Effektivität der Materialökonomie maximal zu beeinflussen.

Das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen hat die besten Beispiele und Erfahrungen in der Arbeit der produktionsvorbereitenden Abteilungen auf dem Gebiet der Materialökonomie systematisch zu erfassen. Die Verallgemeinerung der Erfahrungen ist eine wichtige Methode der ingenieurtechnischen Arbeit des Instituts zur Unterstützung der Betriebe und Kombinate.

1. Das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen hat den wissenschaftlich-technischen Vorkurs auf dem Gebiet des Leichtbaus und der ökonomischen Materialverwendung als Voraussetzung zur Unterstützung der produktionsvorbereitenden Abteilungen in den Betrieben und Kombinat zu schaffen. Dazu gehören:

- a) Ausarbeitung von Methodiken als Voraussetzung zur Durchführung von Gebrauchswert- und Kostenanalysen bei Erzeugnissen zur Durchsetzung der ökonomischen Materialverwendung
- b) Erarbeitung, ständige Vervollkommnung und Herausgabe von Konstruktions-, Berechnungs- und Dimensionierungsvorschriften als Wissensspeicher für
 - statische Festigkeit
 - Betriebsfestigkeit
 - mechanische Eigenschaften fester Körper
 - Schwingungen
 - Strömungsmechanik
 - optimale Werkstoffkombinationen
 - typische leichtbaugerechte Konstruktionsdetails
- c) Entwicklung und Bereitstellung von EDV-Programmen zur Optimierung der Planung und Leitung materialökonomischer Prozesse sowie von Programmen für die automatische Produktionsvorbereitung, z. B. Programme für die automatische Berechnung tragender Konstruktionen
- d) Aufbau des Informationssystems für Werkstoffkennwerte zur
 - planmäßigen und koordinierten Ermittlung der Werkstoffeigenschaften, die Darstellung dieser

Eigenschaften in Form von Kennwerten und die Bestimmung der Zuverlässigkeit dieser Kennwerte

- einheitlichen Erfassung, zentralen Speicherung und Auswertung sowie zur systematischen Übermittlung dieser Kennwerte an die Nutzer
- e) Aufbau eines ständigen Informationsdienstes über die neuesten Ergebnisse der theoretischen und experimentellen Forschung auf dem Gebiet des Leichtbaus und des ökonomischen Werkstoffensatzes
 - als Wissensspeicher für die produktionsvorbereitenden Abteilungen in Form des Leichtbaukatalogs
 - zur Qualifizierung von speziellen Leichtbauingenieuren in Stützpunkten der VVB und Kombinat durch regelmäßig durchzuführende Schulungen auf dem Gebiet des Leichtbaus und der ökonomischen Materialverwendung
 - f) Erarbeitung von Lehr- und Schulungsmaterial zur Qualifizierung der ingenieurtechnischen Kader.

2. Das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen hat zur unmittelbaren Unterstützung der produktionsvorbereitenden Abteilungen in den Betrieben und Kombinat auf dem Gebiet des Leichtbaus und der ökonomischen Materialverwendung folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Ausarbeitung von ergebnisbezogenen konstruktiven Prinziplösungen zur Durchsetzung des Leichtbaus, wie
 - technisch-ökonomische Optimierung von Konstruktionen, insbesondere von Tragwerken
 - leichtbaugerechte Konstruktionen für ausgewählte Erzeugnisse mit besonders hohem Schwierigkeitsgrad und Verallgemeinerungsgrad
 - Entwicklung der allgemeinen Dimensionierungsgrundlagen des Leichtbaus
- b) Erarbeitung von Prinziplösungen für eine optimale Werkstoffkombination, wie z. B.
 - für den Einsatz neuer Werkstoffkombinationen der Hauptwerkstoffe sowie
 - für die Eigenschaftsbeeinflussung und Entwicklung der Hauptwerkstoffe.

Berlin, den 19. November 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden**

**Der Minister
für Materialwirtschaft
Dr. Haase**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 896. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 763, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969 Berlin, den 10. Dezember 1969 Teil II Nr. 96

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 24. 11. 69 | Sechste Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht — | 599 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 602 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 602 |

Sechste Durchführungsbestimmung* zum Lebensmittelgesetz

— Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht — vom 24. November 1969

In Durchführung des § 6 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung auf alle Personen, die eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne des § 3 des Lebensmittelgesetzes ausüben.

(2) Personen, die eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ausüben, sind auch Personen, die aushilfsweise oder befristet tätig sind oder die als Familienangehörige ganz oder teilweise mitarbeiten.

§ 2

(1) Im Verkehr mit Lebensmitteln dürfen nicht tätig sein:

- a) Personen, die Absonderungsmaßnahmen auf Grund der §§ 32 und 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes und in Verbindung mit § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. II S. 51) unterliegen
- b) Personen, die ohne krank zu sein, Erreger übertragbarer bakterieller Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden
- c) Personen, die mit Personen, die an übertragbarer Gelbsucht (Hepatitis infectiosa) oder an einer übertragbaren bakteriellen Darmerkrankung leiden, zusammenwohnen oder sie pflegen oder die gleichen Toiletten benutzen, wenn sie zu dem in der Anlage aufgeführten Personenkreis gehören

- d) Personen, die mit Personen, die Erreger von bakteriellen Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden, zusammenwohnen oder sie pflegen oder die gleichen Toiletten benutzen
- e) Personen mit eitrigem Wunden, eitrigem Schnupfen, eitrigem Bronchitis oder ansteckenden Erkrankungen der Haut, bei denen im Verkehr mit Lebensmitteln mit einer Weiterverbreitung der Krankheit oder einer nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel zu rechnen ist, sowie Personen, die an unfreiwilligem Urin- oder Kotabgang oder an anderen ekelregenden Krankheiten oder Krankheitsfolgen leiden
- f) Personen, die im Altstoffhandel, in der Abwasser- und Abfallbeseitigung, in der Tierkörperbeseitigung, in der Leichenbestattung oder in einem ähnlichen Beruf tätig sind.

(2) Ausnahmen zu Abs. 1 Buchstaben c und d können die Kreis-Hygieneinspektionen im Einvernehmen mit den Bezirks-Hygieneinspektionen zulassen, wenn hierdurch eine Ausbreitung der betreffenden übertragbaren Krankheit nicht zu erwarten ist. In Einrichtungen des Verkehrswesens sind diese Ausnahmegenehmigungen von den Verkehrs-Hygieneinspektionen im Einvernehmen mit der Verkehrs-Hygieneinspektion (Zentrale Leitung) des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik zu erteilen.

§ 3

(1) Betriebe dürfen nur solchen Personen eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln übertragen, die sich vorher einer ärztlichen Allgemeinuntersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lungen (Groß- oder Schirmbildaufnahme) unterzogen haben.

(2) Bei Personen, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in den in der Anlage aufgeführten Betrieben und Einrichtungen aufzunehmen, ist vor Aufnahme dieser Tätigkeit zusätzlich zur ärztlichen Allgemeinuntersuchung eine bakteriologische Untersuchung von 3 Stuhlproben, die im Abstand von je 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind, vorzunehmen.

(3) Beschäftigte im Lebensmittelverkehr im Sinne des Abs. 2 sind nicht Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte und Betriebshandwerker, die bei ihrer Tätigkeit nicht

* S. DB vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 65 S. 431)

mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Dieser Personenkreis ist vom Betriebsleiter namentlich und unter Angabe der Funktion aktenkundig festzuhalten.

(4) Von einer Röntgenaufnahme der Lungen kann abgesehen werden, wenn der zu Untersuchende nachweist, daß er an der seiner Einstellung vorausgegangenen Volksröntgenreihenuntersuchung teilgenommen hat oder daß von ihm eine Röntgenaufnahme der Lungen (Groß- oder Schirmbildaufnahme) angefertigt worden ist und diese Untersuchungen nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Liegen sie länger zurück, so ist eine Röntgenaufnahme der Lungen vorzunehmen. Der Zeitpunkt der letzten Röntgenaufnahme ist außer im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung im Gesundheitsausweis zu vermerken.

(5) Die Aufnahme der Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln kann erfolgen, wenn sich aus der ärztlichen Allgemeinuntersuchung bzw. der ärztlichen Allgemeinuntersuchung und der 1. bakteriologischen Stuhluntersuchung keine Hinderungsgründe ergeben. Werden bei der 2. oder 3. bakteriologischen Stuhluntersuchung Erreger einer übertragbaren Darmkrankheit nachgewiesen, so darf die Tätigkeit im Betrieb nicht fortgesetzt werden.

§ 4

Eine Einstellungsuntersuchung ist nicht erforderlich für:

1. Mitarbeiter von staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen — mit Ausnahme der in der Anlage Teil B genannten Personen
2. Fahr- und Begleitpersonal von Transportfahrzeugen, das nur verpackte oder abgepackte Ware transportiert
3. Beschäftigte in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, soweit sie nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verzehrfertigen Lebensmitteln be- und verarbeiten
4. Beschäftigte im Obst- und Gemüsehandel
5. Beschäftigte im Fischfang, Angler und Jäger
6. Beschäftigte in Mühlen und Getreidespeichern, Teigwarenfabriken, Eiersammelstellen, in Malz- und Zuckerfabriken
7. Beschäftigte in Brauereien, in der Erfrischungsgetränke-, Spirituosen-, Essenzen-, Tabakwaren-, Kaffee- und Teeproduktion, in weinbe- und -verarbeitenden Betrieben sowie im einschlägigen Spezialhandel
8. Obstpflücker, Sammler von Pilzen, Wildfrüchten und Kräutern sowie die mit deren Handel Beschäftigten.

§ 5

(1) Beschäftigte, die eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 ausüben, haben sich in jährlichem Abstand einer ärztlichen Allgemeinuntersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lungen sowie der bakteriologischen Untersuchung einer Stuhlprobe zu unterziehen. Die Röntgenaufnahme der Lungen kann im Rahmen der Volksröntgenreihenuntersuchung vorgenommen werden. Diese Untersuchung ist außer im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung im Gesundheitsausweis zu vermerken.

(2) Ergibt sich bei diesen Untersuchungen ein Hinderungsgrund für die weitere Tätigkeit, so darf diese nicht fortgesetzt werden.

§ 6

(1) Ergibt sich bei Personen, die einer Einstellungsuntersuchung unterliegen, bei der Erhebung der Vorgeschichte, daß

1. sie Typhus oder Paratyphus oder eine hierauf verdächtige Erkrankung durchgemacht haben
2. sie Ausscheider von Erregern der vorgenannten Erkrankungen gewesen sind
3. sie an einer chronischen Gallenblasenentzündung leiden
4. in der Wohn- oder Toilettengemeinschaft eine Erkrankung an Typhus, Paratyphus oder eine hierauf verdächtige Erkrankung aufgetreten ist
5. in der Wohn- oder Toilettengemeinschaft ein Ausscheider von Keimen einer solchen Krankheit lebt, sind diese Feststellungen vom untersuchenden Arzt der zuständigen Hygieneinspektion zu melden.

(2) Diese Personen haben sich in jedem Falle vor Aufnahme der Tätigkeit den im § 3 Abs. 2 aufgeführten Untersuchungen zu unterziehen. Der Stuhl ist in diesen Fällen unter Kontrolle zu entnehmen.

(3) Bei den im Abs. 1 genannten Personen, die in Betrieben bzw. Einrichtungen gemäß Anlage tätig sind, ist in Abweichung zu § 5 Abs. 1 vierteljährlich eine bakteriologische Nachuntersuchung des Stuhls vorzunehmen, sofern nicht andere Rechtsvorschriften bereits häufigere Stuhluntersuchungen vorschreiben. Diese Untersuchungspflicht ist im Gesundheitsausweis zu vermerken.

§ 7

(1) Bei Wechsel von Tätigkeiten, bei denen eine gesundheitliche Überwachung gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschrieben ist, ist eine Wiederholung der Einstellungsuntersuchung einschließlich der bakteriologischen Stuhluntersuchung nicht erforderlich. Diese entfallen auch bei Wechsel in eine Tätigkeit, für die nur eine ärztliche Allgemeinuntersuchung vorgeschrieben ist (§ 3 Abs. 1).

(2) Bei Wechsel von Tätigkeiten, für die nur eine ärztliche Allgemeinuntersuchung vorgeschrieben ist (§ 3 Abs. 1), sind erneute Einstellungsuntersuchungen nicht erforderlich.

(3) Wird eine Tätigkeit, für die eine Einstellungsuntersuchung (§ 3 Abs. 1) bzw. eine Einstellungsuntersuchung und eine bakteriologische Stuhluntersuchung (§ 3 Abs. 2) vorgeschrieben ist, länger als 6 Monate bzw. länger als 3 Monate unterbrochen, sind diese Untersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit erneut vorzunehmen.

§ 8

Weitergehende Untersuchungen oder Erweiterung des den Untersuchungen unterliegenden Personenkreises, die aus epidemiologischen Gründen erforderlich werden, können die Kreis-Hygieneinspektionen im Einvernehmen mit den Bezirks-Hygieneinspektionen bzw. die Verkehrs-Hygieneinspektion (Zentrale Leitung) des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend anordnen.

§ 9

(1) Für jede Person, die in einem in der Anlage aufgeführten Betrieb eingestellt werden soll, muß von dem Betrieb für die ärztlichen Untersuchungen ein Gesundheitsausweis* angelegt werden. Hierfür ist der Betriebsleiter verantwortlich.

* Vordruck Nr. 8801 des VEB Vordruck-Litverlag Freiberg

(2) Die Eintragung der durchgeführten Untersuchungen in den Gesundheitsausweis obliegt den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, die im Einvernehmen mit der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion bzw. Verkehrs-Hygieneinspektion damit beauftragt worden sind.

(3) Der Gesundheitsausweis ist der Leitung des Betriebes bzw. des Betriebsteiles, in dem der Beschäftigte eine Tätigkeit ausübt, zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß er jederzeit von den befugten Kontrollbeauftragten eingesehen werden kann. Für die Zeit einer Tätigkeit außerhalb des Betriebes (Abordnung in andere Betriebe und zu Veranstaltungen, Tätigkeit in Kiosken, in fahrbaren Einrichtungen des Verkehrswesens u. dgl.) hat der im Verkehr mit Lebensmitteln Beschäftigte den Gesundheitsausweis mit sich zu führen.

(4) Für die nicht in der Anlage aufgeführten Beschäftigten im Lebensmittelverkehr sind die Unterlagen der Einstellungsuntersuchung (§ 3 Abs. 1) zusammen mit dem Hygiene-Kontrollbuch aufzubewahren.

(5) Ergibt sich bei der Einstellungs- bzw. Nachuntersuchung, daß eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr gemäß § 3 Abs. 2 nicht zulässig ist, hat der Arzt den Betriebsleiter hiervon zu unterrichten, den Ausweis einzubehalten und unter Angabe der Gründe der zuständigen Hygieneinspektion zuzuleiten.

(6) Die Leitung des Betriebes hat bei Beendigung der Tätigkeit den Gesundheitsausweis bzw. die Unterlagen der Einstellungsuntersuchung dem Ausscheidenden auszuhändigen, sofern kein Hinderungsgrund nach Abs. 5 vorliegt.

§ 10

Die ärztlichen Untersuchungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind durch den Betrieb zu entrichten.

§ 11

(1) Werden Krankheiten oder Befunde beim Betrieb bekannt, die eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr nicht zulassen, so sind die betroffenen Beschäftigten sofort von dieser Tätigkeit auszuschließen.

(2) Mattigkeit, Kopf- und Leibscherzen, die länger als einen Tag anhalten, Durchfallerkrankungen, Erkrankungen der Haut und eitrige Erkrankungen der oberen Luftwege einschließlich der Nebenhöhlen und des Mittelohres hat der Betroffene dem Leiter des Betriebes unverzüglich mitzuteilen und sofort einen Arzt aufzusuchen.

(3) Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, die Beschäftigten zur Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 anzuhalten.

§ 12

(1) Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß nur Personen in dem Betrieb tätig sind, die der für sie vorgeschriebenen Untersuchungspflicht genügt haben und bei denen keine Hinderungsgründe für die Tätigkeit festgestellt wurden.

(2) Jeder in einem Lebensmittelbetrieb Beschäftigte ist verpflichtet, die für ihn geltenden Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gewissenhaft zu beachten und den vorgeschriebenen Untersuchungspflichten nachzukommen.

§ 13

Wird den Kreis-Hygieneinspektionen bzw. den Verkehrs-Hygieneinspektionen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit, eine übertragbare Krankheit oder Ausscheidung von Erregern einer übertragbaren Krankheit bei einer im Verkehr mit Lebensmitteln tätigen Person bekannt, so haben sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und ihre Durchführung zu sichern, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten.

§ 14

(1) Partien oder Chargen von Lebensmitteln, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b beeinträchtigt sein können, gelten als nicht verkehrsfähig im Sinne des § 6 Abs. 7 des Lebensmittelgesetzes.

(2) Über die weitere Verwendung der Lebensmittel gemäß Abs. 1 entscheidet die zuständige Kreis-Hygieneinspektion im Einvernehmen mit der Bezirks-Hygieneinspektion, in den Einrichtungen des Verkehrswesens die zuständige Verkehrs-Hygieneinspektion.

§ 15

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vierte Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zum Lebensmittelgesetz – Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht – (GBl II 1965 S. 129) und Ziff. 16 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl II S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1969

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Personen, die einer besonderen gesundheitlichen Überwachung unterliegen

A. Personen, die in folgenden Betrieben und Einrichtungen eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln gemäß § 5 des Lebensmittelgesetzes ausüben:

1. Milch- und -verarbeitende Betriebe, Milch- und Molkereierzeugnisse herstellende, be- und verarbeitende Betriebe sowie der Teil von landwirtschaftlichen Betrieben, der Milch unmittelbar an den Endverbraucher abgibt
2. Verkaufsstellen, die lose Milch und unverpackte Molkereierzeugnisse abgeben
3. Milchküchen
4. Frauenmilchsammelstellen
5. Milchbars
6. Speiseeis herstellende Betriebe und Betriebe, die nicht industriell abgepacktes Speiseeis verkaufen
7. Margarine herstellende Betriebe
8. Konditoreiwaren herstellende Betriebe
9. Eierzeugnisse herstellende Betriebe

10. Schlachtbetriebe, fleischbe- und -verarbeitende Betriebe mit Ausnahme der Geflügelschlachtstätten
 11. Kühlbetriebe, die Fleisch einlagern
 12. Fischbe- und -verarbeitende Betriebe
 13. Feinkostartikel herstellende Betriebe und Verkaufsstellen, die nichtabgepackte Feinkostartikel abgeben (z. B. Menüläden)
 14. Verkaufsstellen bzw. Verkaufsstände, die nichtverpackte Fleisch- und Wurstwaren abgeben, einschließlich Freibankverkaufsstellen mit Ausnahme der Geflügel- und Wildspezialverkaufsstellen sowie der Verkaufsstände bei Massenveranstaltungen einschließlich Jahrmärkten u. dgl., die Bockwurst, Knacker, Bratwurst und Buletten zum Sofortverzehr abgeben
 15. Betriebe oder Betriebsteile, die bei Massenveranstaltungen nichtverpackte Lebensmittel abgeben oder für die Abgabe vorbereiten oder verpacken
 16. Küchen, die der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. II S. 833) unterliegen, ausschließlich des nur mit dem Servieren beschäftigten Personals und des Personals in Essenausgabestellen
 17. Transportbetriebe, soweit deren Fahr- und Begleitpersonal nichtabgepacktes Fleisch, nichtabgepackte Fleisch- und Wurstwaren sowie lose Milch ab Molkerei transportieren oder abgeben.
- B. Mitarbeiter der tierärztlichen Hygienedienste sowie Hausschlächter, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die außerhalb der tierärztlichen Hygienedienste tätig sind.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 631

Anordnung vom 20. August 1969 über die Einführung des Kataloges von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen, 416 Seiten, 3,80 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 584 vom 23. November 1969 enthält:

Anordnung Nr. 584 vom 13. Oktober 1969 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt 501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,50 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969 Berlin, den 12. Dezember 1969 Teil II Nr. 97

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 10. 12. 69 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung | 603 |
| 18. 11. 69 | Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme - Lieferanordnung Energie - | 604 |

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Energieverordnung vom 10. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung - Energieverordnung - (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt:

§ 1

(1) Kontingente des Energieträgerverbrauchs werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates erteilt.

(2) Die Kontingente sind staatliche Vorgaben für die höchstzulässige Inanspruchnahme von Energieträgern. Sie werden mit Beginn des im Kontingentbescheid angegebenen Zeitraums wirksam.

(3) Die Einhaltung der Kontingente ist von den Energieabnehmern in der vorgeschriebenen Art und Weise nachzuweisen.**

§ 2

(1) Die Kontingente für den Verbrauch von Elektroenergie und Gas werden den einzelnen Energieabnehmern durch die Energieversorgungsbetriebe erteilt.

(2) Grundlage für die Kontingenterteilung sind die Kontingentanteile, die die den Energieabnehmern übergeordneten Organe den Energieversorgungsbetrieben übergeben; bei Kombinat und Einrichtungen, die zentralen Staatsorganen direkt unterstellt sind, werden die Kontingentanteile durch das Kombinat oder die Einrichtung übergeben.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb darf von einem übergebenen Kontingentanteil nur dann abweichen, wenn

1. die Leistung über die Anschluß- oder Abnehmeranlage nicht übertragen werden kann

2. der Kontingentanteil eine gemäß § 46 der Energieverordnung erteilte Auflage nicht berücksichtigt.

(4) Der Kontingentanteil, der infolge einer Abweichung gemäß Abs. 3 nicht wirksam wird, ist vom Energieversorgungsbetrieb an das dem Energieabnehmer übergeordnete Organ zurückzugeben. Dieser Kontingentanteil kann als zusätzlicher Kontingentanteil zugunsten eines anderen Energieabnehmers verwendet werden; die Absätze 1 und 2 sind dabei entsprechend anzuwenden.

(5) Das Kontingentierungsverfahren wird durch die gemäß § 21 der Energieverordnung zu erlassenden methodischen Bestimmungen festgelegt.

§ 3

(1) Die Kontingente für den Verbrauch von festen Brennstoffen werden durch die VVB Braunkohle den einzelnen Energieabnehmern erteilt.

(2) Das Staatliche Kohlekontor erhält für die Energieabnehmer, die durch die VEB Kohlehandel beliefert werden, von der VVB Braunkohle ein Globalkontingent zur Aufteilung an die VEB Kohlehandel. Die VEB Kohlehandel erteilen die Kontingente für die von ihnen zu beliefernden Energieabnehmer.

(3) Die Absätze 2 bis 5 des § 2 gelten für feste Brennstoffe entsprechend.

§ 4

(1) Abnehmer von Elektroenergie, die die Elektroenergie nach einem Leistungspreistarif*, ausgenommen den Sondertarif EF**, beziehen und kein Kontingent erhalten, haben ihre Leistungsinanspruchnahme in den Spitzenbelastungszeiten zu senken.

(2) Die Leistungsinanspruchnahme im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bis zum 31. März 1970 ist in den täglichen Spitzenbelastungszeiten um $\geq 20\%$ der der Elektroenergieabnahme für den Monat November 1969 zugrunde gelegten Verrechnungsleistung zu senken.

* Großabnehmerstarif EL, Sondertarife EG 4/2, EZ; Sonderabnehmerstarif S gemäß PVO Nr. 261

** Tarif für den Fahrstromverbrauch von Betrieben der Deutschen Reichsbahn und anderen Betrieben des öffentlichen Verkehrs

* 1. DB vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 505)
** Zur Zeit gilt die Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II Nr. 97 S. 604) § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 7

(3) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, die sich für sie gemäß Abs. 2 ergebenden höchstzulässigen Leistungsanspruchnahmen zu errechnen und durch geeignete Maßnahmen der Betriebsführung und -kontrolle einzuhalten.

(4) Wird die höchstzulässige Leistungsanspruchnahme gemäß Abs. 2 überschritten, hat der Energieabnehmer eine Sanktion in Höhe von 50 M je angefangenes Kilowatt der festgestellten Überschreitung an den Energieversorgungsbetrieb zu zahlen.

§ 5

(1) Energieabnehmer, die kein Kontingent erhalten und nicht gemäß § 4 zur Senkung der Leistungsanspruchnahme verpflichtet sind, dürfen Anlagen und Geräte zur Anwendung von Elektroenergie, die einen Anschlußwert ≥ 1 kW haben, während der Spitzenbelastungszeiten nicht betreiben.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 bezieht sich nicht

- a) auf Fahrstromverbrauchende Anlagen des öffentlichen Verkehrs
- b) auf Anlagen und Geräte, die ≥ 6 h/d benutzt werden.

§ 6

(1) Der § 4 und der § 5 Abs. 1 gelten nicht für

1. versorgungswichtige Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Volksbildung
2. für Betriebe und Einrichtungen, die unmittelbar Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung zu erfüllen haben (tägliche Versorgung mit Lebensmitteln, Dienstleistungen für die Bevölkerung u. ä.).

(2) Über weitere Ausnahmen zu § 4, insbesondere für kontinuierliche Prozesse in der Landwirtschaft, entscheiden die Räte der Kreise (Kreisenergiekommissionen).

§ 7

(1) Die Spitzenbelastungszeiten für Elektroenergie sind von der Hauptlastverteilung bekanntzugeben.

(2) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, ihre betriebliche Energiewirtschaft entsprechend der Energieverordnung und dieser Durchführungsbestimmung auf die Spitzenbelastungszeiten einzustellen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung ist nicht auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Sonderbestimmungen können von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Grundstoffindustrie erlassen werden.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1969

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold

Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie —

vom 18. November 1969

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Lieferanordnung Energie gilt für die wechselseitigen Beziehungen

- a) bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme (Energie) aus Netzen der Energieversorgungsbetriebe (VEB Energieversorgung, VEB Gasversorgung, Berliner Kraft- und Licht- [BEWAG] Aktiengesellschaft und VEB Verbundnetz) und bei der Lieferung von Wärme aus Anlagen der VEB Kraftwerke an Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen
- b) bei der Lieferung (Einspeisung) von Energie in das Netz eines Energieversorgungsbetriebes (EVB) durch Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen
- c) bei der Lieferung von Energie zwischen den EVB.

(2) Für die Lieferung von Energie an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Geltungsbereich der Landbauordnung vom 12. Mai 1967 (GBl. II S. 361) und an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten ferner die im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen festgelegten zusätzlichen Bestimmungen.

(3) Die Lieferanordnung Energie gilt entsprechend bei der Lieferung und Abnahme von Energie zwischen sonstigen dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Betrieben.

(4) Soweit in der Lieferanordnung Energie nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(5) Die Lieferanordnung Energie gilt mit den Änderungen und Ergänzungen gemäß Anlage auch für die Lieferung von Wärme an Abnehmer, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

Abschnitt II

Lieferung und Abnahme von Energie aus Netzen der EVB

§ 2

Abschluß des Energieliefervertrages und Vertragszeitraum

(1) Abnehmer, die beziehen

1. Elektroenergie zum Großabnehmerarif, Sonderabnehmerarif oder zu einem Sondertarif

2. Gas über eine Anschlußanlage in Höhe von $> 6\ 000\ \text{m}^3/\text{Monat}$ oder $> 50\ 000\ \text{m}^3/\text{a}$
3. Wärme im Umfange von $> 3\ 000\ \text{Gcal/a}$

sind Großabnehmer im Sinne der Lieferanordnung Energie. Mit ihnen ist der Energieliefervertrag schriftlich abzuschließen.

(2) Mit den übrigen Abnehmern kommt der Energieliefervertrag mit der Genehmigung des Anschlußantrages (Energiebezugsanmeldung) durch den EVB oder, bei Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer, mit der Umschreibung der Abnehmeranlage zustande. Der in den technischen Anschlußbedingungen* vorgeschriebene Antrag auf Anschluß, Erweiterung oder Änderung der Abnehmeranlage ist über einen zu Arbeiten an Energieversorgungsanlagen berechtigten Hersteller** an den EVB einzureichen. Auf Verlangen des EVB sind auch diese Abnehmer verpflichtet, einen schriftlichen Energieliefervertrag abzuschließen.

(3) Im übrigen gilt jede Entnahme von Energie aus dem Netz eines EVB oder aus einer Abnehmeranlage als Anerkennung der Bestimmungen der Lieferanordnung Energie.

(4) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit.

§ 3

Langfristige Wirtschaftsverträge zur Vorbereitung der Energielieferung

(1) Zur Vorbereitung der Energielieferung an neue Großabnehmer oder an Großabnehmer, deren Energiebezug sich durch Betriebserweiterung oder -veränderung erhöht, sind vom Abnehmer bzw. Investitionsauftraggeber der Grundinvestition Bedarfsanmeldungen nach Art, Menge, Leistung und Zeitpunkt der Lieferung dem EVB zu übergeben.

(2) Auf der Grundlage der Bedarfsanmeldung wird durch den EVB eine Entscheidung über notwendig werdende Folgeinvestitionen herbeigeführt.

(3) Wenn über die Folgeinvestitionen entschieden worden ist, unterbreitet der EVB dem Abnehmer bzw. Investitionsauftraggeber der Grundinvestition das Angebot eines langfristigen Wirtschaftsvertrages zur Vorbereitung der Energielieferung. Der Vertrag, der innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Angebots abzuschließen ist, soll mindestens - unterteilt nach etwaigen Teilvorhaben - enthalten:

- a) Zeitpunkt des Beginns bzw. der Veränderung der Energieabnahme
- b) den höchsten Leistungsbedarf (kw, kVAr, m^3/h , m^3/d , Gcal/h) und Anschlußwert der Verbrauchseinrichtungen sowie bei Wärme den minimalen Leistungsbedarf
- c) Jahresmenge (MWh, m^3 , Gcal)
- d) Qualitätsmerkmale und Zustand der Energieträger Dampf, Heiß- oder Warmwasser, einschließlich der Toleranzen

* Zur Zeit gelten: Anordnung vom 25. März 1961 (GBl. III Nr. 11 S. 137), Anordnung vom 13. April 1962 (GBl. II Nr. 28 S. 768). Die technischen Anschlußbedingungen für Wärmanlagen und die Neufassung der technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen werden vorbereitet.

** Zur Zeit gilt: Anordnung vom 15. Januar 1955 (GBl. II Nr. 14 S. 37). Wegen der Ordnungsstrafbestimmungen vgl. Ziff. 67 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 12. Juni 1958 (GBl. II Nr. 62 S. 263)

- c) Festlegungen über die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Folgeinvestitionen sowie Nutzensbeteiligung und sonst erforderliche Maßnahmen.

In den Fällen der Buchstaben b und c sind Toleranzen zu vereinbaren.

(4) Auf der Grundlage des langfristigen Wirtschaftsvertrages ist spätestens 3 Monate vor Beginn des neu aufzunehmenden oder erhöhten Energiebezuges ein Energieliefervertrag abzuschließen oder der bestehende Energieliefervertrag zu ändern. Weicht der im Energieliefervertrag vereinbarte Liefertermin oder -umfang von dem im langfristigen Wirtschaftsvertrag vereinbarten Liefertermin oder -umfang ab, hat der Abnehmer dem EVB die zur Erfüllung des langfristigen Wirtschaftsvertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie zur Erfüllung des Energieliefervertrages nicht notwendig sind und auch nicht durch Einsparungen bei der Versorgung anderer Abnehmer ausgeglichen werden.

(5) Die Art und Weise des Aufwendersatzes, z. B. einmalige Zahlungen, Teilzahlungen über einen längeren Zeitraum, ist zu vereinbaren. Ist der Investitionsauftraggeber der Grundinvestition mit dem Abnehmer, mit dem der Energieliefervertrag abzuschließen ist, nicht identisch und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, so haftet der Investitionsauftraggeber der Grundinvestition dem EVB für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem langfristigen Wirtschaftsvertrag.

(6) Weicht der im Energieliefervertrag vereinbarte Liefertermin oder -umfang von dem im langfristigen Wirtschaftsvertrag vereinbarten Liefertermin oder -umfang aus Gründen, die der EVB zu vertreten hat, ab, so hat der EVB dem Abnehmer die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§ 4

Bedarfsanmeldung und -ermittlung

(1) Für die Anmeldung des Energiebedarfs gelten die planmethodischen Bestimmungen.

(2) Die Großabnehmer sind, unbeschadet der Festlegungen in planmethodischen Bestimmungen, auf Verlangen des EVB verpflichtet, auf der Grundlage ihrer Jahres- und Perspektivplanung dem EVB Angaben über den Energiebedarf der Folgejahre zu machen. Auf Verlangen hat der EVB dem Großabnehmer Auskunft über Möglichkeiten des Energiebezuges in den Folgejahren zu geben.

§ 5

Lieferung und Abnahme von Elektroenergie

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Elektroenergie zu beliefern. Dabei sind die Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Im Elektroenergieliefervertrag mit dem Großabnehmer sind, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, die höchste Leistungsanspruchnahme (getrennt nach Inanspruchnahme aus dem Netz des EVB, aus Eigenzeugung und aus Inanspruchnahme von Dritten) und die zu liefernden Elektroenergiemengen für das jeweilige Planjahr festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen.

(3) Wird die Leistungsanspruchnahme kontingiert, wird das Kontingent Vertragsbestandteil.

(4) Beim Aufruf von Versorgungsstufen darf der Großabnehmer das für die Dauer des Aufrufes geltende Leistungslimit nicht überschreiten.

(5) Im Elektroenergieliefervertrag mit Großabnehmern, die nach dem Sonderabnehmertarif oder nach Sondertarifen beliefert werden, sind die im jeweiligen Planjahr zu liefernden Elektroenergiemengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Die Toleranzen für die Minderlieferung bzw. die Überschreitung der vereinbarten Menge sind insbesondere in Abhängigkeit von der Menge sowie dem Liefer- und Abnahmezeitraum zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gelten als Toleranzen bei einer Jahresmenge

| | | | |
|--------|---------------|-----------|-------------------------|
| \geq | 0,05 GWh ... | 0,6 GWh | 5 % |
| $>$ | 0,6 GWh ... | 2,0 GWh | 4 % mindestens 0,03 GWh |
| $>$ | 2,0 GWh ... | 100,0 GWh | 3 % mindestens 0,08 GWh |
| $>$ | 100,0 GWh ... | 500,0 GWh | 2 % mindestens 3,0 GWh |
| $>$ | 500,0 GWh | 1 % | mindestens 10,0 GWh. |

(6) Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(7) Der EVB liefert Elektroenergie in der Stromart und mit der Spannung, mit denen das Versorgungsnetz betrieben wird, an das die Abnehmeranlage angeschlossen ist. Der EVB hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung bei Netzen ≤ 1 kV innerhalb der Toleranz $\pm 5\%$ eingehalten werden; für die Nennspannung kann unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange eine andere Toleranz vereinbart werden. Bei Netzen > 1 kV ist die Toleranz der Nennspannung zu vereinbaren; hinsichtlich der oberen Spannungsgrenze sind die geltenden TGL zu berücksichtigen.

(8) Um örtliche Netzüberlastungen zu vermeiden, kann der EVB vom Abnehmer verlangen, daß er entsprechend der maximalen Übertragungsmöglichkeit des Netzes die Leistungsanspruchnahme hinsichtlich Zeit und Höhe begrenzt und das vereinbart. Auf Verlangen des Abnehmers ist der EVB verpflichtet, Termin und Bedingungen, unter denen die Übertragungsmöglichkeiten für die volle Bedarfsdeckung hergestellt werden können, anzugeben.

(9) Die Großabnehmer sind verpflichtet, den vom EVB herausgegebenen Nachweis über die Bedarfsdeckung zu führen. Die kontingentpflichtigen Abnehmer sind verpflichtet, die Zählerstände innerhalb der Kontingenzzeiten stündlich abzulesen. Bei Stufenaufruf haben die in das Stufensystem einbezogenen Abnehmer die Zählerstände zu den festgelegten Zeiten abzulesen. Die abgelesenen Zählerstände bzw. die durch Schreibstreifen nachgewiesenen Werte der Leistungsanspruchnahme (Stundenmittel) sind in den Nachweis über die Bedarfsdeckung einzutragen. Der Nachweis ist dem EVB zu den festgelegten Terminen zu übergeben; die Schreibstreifen sind auf Anforderung des EVB vorzulegen.

(10) Die Großabnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, den Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) zu vereinbaren und einzuhalten. Die übrigen Abnehmer, die in der Zeit von 6 bis 22 Uhr Elektroenergie mit einem niedrigeren als dem in Preisbestimmungen für Großabnehmer festgelegten Leistungsfaktor abnehmen, sind verpflichtet, auf Verlangen des EVB Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors zu vereinbaren und durchzuführen.

(11) Die Abnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, zur Einhaltung der Nennspannung die zeitweilige Unterbrechung der Blindstromkompensation zu vereinbaren. Die dadurch entstehenden Veränderungen des Bezugsleistungsfaktors hat der EVB bei der Abrechnung der Elektroenergielieferungen zu eliminieren.

§ 6

Lieferung und Abnahme von Gas

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Gas zu beliefern. Dabei sind die Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Im Gasliefervertrag mit dem Großabnehmer sind die im jeweiligen Planjahr zu liefernden Gasmengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Toleranzen für Minderlieferungen bzw. Überschreitung der vereinbarten Menge sind insbesondere in Abhängigkeit von der Menge sowie dem Liefer- und Abnahmezeitraum zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gelten als Toleranzen bei einer Jahresmenge

| | | | |
|--------|-----------------------------------|------------------------------|---|
| \geq | 0,05 Millionen m ³ ... | 0,5 Millionen m ³ | 5 % |
| $>$ | 0,5 Millionen m ³ ... | 1,5 Millionen m ³ | 4 % mindestens 0,025 Millionen m ³ |
| $>$ | 1,5 Millionen m ³ ... | 10 Millionen m ³ | 3 % mindestens 0,06 Millionen m ³ |
| $>$ | 10 Millionen m ³ ... | 50 Millionen m ³ | 2 % mindestens 0,3 Millionen m ³ |
| $>$ | 50 Millionen m ³ | 1 % | mindestens 1 Million m ³ . |

(3) Wird der Verbrauch von Gas kontingentiert, wird das Kontingent Vertragsbestandteil. Beim Aufruf von Versorgungsstufen darf der Großabnehmer die für die Dauer des Aufrufs geltende Höchstmenge nicht überschreiten.

(4) Ein Großabnehmer mit eigener Regleranlage hat den für seine Regleranlage vereinbarten Hinterdruck einzuhalten.

(5) Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(6) Der EVB liefert Gas

a) mit den in der jeweils gültigen TGL festgelegten Gütemerkmalen

b) bei unmittelbarer Niederdruckversorgung mit einem Druck (Fließdruck am Endpunkt der Anschlußanlage des EVB) von ≥ 60 ... ≤ 130 mm WS — ausgenommen kurzzeitige Druckerhöhungen zum Ein- und Ausschalten der Gasstraßenbeleuchtung

c) bei Versorgung mit erhöhtem Niederdruck und bei Mittel- und Hochdruckversorgung mit dem vereinbarten Druck.

Für Gas, das nicht dem Geltungsbereich der TGL unterliegt, sind Güterwerte zu vereinbaren.

(7) Die Großabnehmer sind verpflichtet, den vom EVB herausgegebenen Nachweis über die Bedarfsdeckung zu führen. Zur Kontrolle der Einhaltung der Kontingente und der für die Dauer des Aufrufes von Versorgungsstufen geltenden Höchstmengen haben die kontingentpflichtigen Abnehmer die Zählerstände täglich einmal, bei festgelegten Stundenhöchstmengen stündlich zur festgelegten Zeit abzulesen und in den Nachweis über die Bedarfsdeckung einzutragen. Der Nachweis ist dem EVB zu den festgelegten Terminen zu übergeben.

(8) Im Energieliefervertrag kann außerdem wegen beschränkter Fortleitungsmöglichkeit die Abnahme durch Stundenhöchstmengen begrenzt werden. Auf Verlangen des Abnehmers ist der EVB verpflichtet, Termin und Bedingungen, unter denen die Fortleitungsmöglichkeiten für die volle Bedarfsdeckung hergestellt werden können, anzugeben.

§ 7

Lieferung und Abnahme von Wärme

(1) Der EVB liefert die Wärme unter Verwendung von Dampf, Heiß- oder Warmwasser als Energieträger. Er ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Wärme zu beliefern.

(2) Im Wärmeliefervertrag mit Großabnehmern, die nach dem Wärmeleistungspreistarif beliefert werden, sind die höchste Wärmeleistungsinanspruchnahme und die zu liefernden Wärmemengen für das jeweilige Planjahr festzulegen. Dies geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen.

(3) Im Wärmeliefervertrag mit Großabnehmern, die nach anderen Wärmetarifen beliefert werden, sind die im jeweiligen Planjahr zu liefernden Wärmemengen festzulegen. Dies geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Die Toleranzen für die Minderlieferung bzw. die Überschreitung der vereinbarten Menge sind insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Liefer- und Abnahmezeitraum zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gilt eine Toleranz von 3 %.

(4) Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, muß der Zustand des Energieträgers, mit dem die Wärme geliefert wird, den für das jeweilige Fernwärmenetz festgelegten Güterwerten entsprechen.

(6) Die Wärmelieferung für Raumheizung erfolgt in Abhängigkeit von den örtlichen meteorologischen Bedingungen (Außenlufttemperatur, Sonneneinstrahlung, Windstärke). Die Angaben der Meteorologischen Dienstes sind hierfür verbindlich. Die Heizperiode, die tägliche Heizzeit sowie die Einstellung und die Aufnahme der Wärmelieferung innerhalb und außerhalb der Heizperiode bei außergewöhnlichen Temperaturverhältnissen sind zwischen EVB und Abnehmer unter

Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zu vereinbaren. Hierbei hat der EVB eine Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden vorzunehmen.

(7) Der Großabnehmer hat bei operativer Einschränkung der Lieferung seine Abnahme bis auf die im Wärmeliefervertrag festgelegte Höhe zu begrenzen. Wird Wärme für Produktionszwecke aus Gegendruckanlagen geliefert, ist, soweit ein Mindestdurchsatz für diese Anlagen gewährleistet bzw. eine zu große Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme verhindert werden muß, der Abnehmer auf Verlangen des EVB verpflichtet, die in Anspruch zu nehmende Mindestleistung bzw. die zulässige maximale Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu vereinbaren. Der Abnehmer ist auf Verlangen des EVB verpflichtet, zum Nachweis der Höchstleistung, Mindestleistung und Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu den vom EVB angegebenen Zeiten die Meßeinrichtungen abzulesen und die abgelesenen Werte in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist dem Beauftragten des EVB auf Aufforderung vorzulegen.

(8) Wird Wärme mit Dampf als Energieträger geliefert, ist der Abnehmer verpflichtet, das Kondensat kontinuierlich unter Beachtung der in der jeweils gültigen TGL festgelegten Güterwerte in der vereinbarten Mindestmenge und mit der vereinbarten Temperatur so weit entspannt zurückzuliefern, daß kein Dampf entweichen kann. Auf Antrag können von der TGL abweichende Güterwerte vereinbart werden, wenn es der EVB übernimmt, entsprechend der Kapazität seiner Anlagen nicht einwandfreies Kondensat entgeltlich zu enthärten und zu entölen. Um die Güterwerte einzuhalten, kann der EVB vom Abnehmer verlangen, daß er die Kondensatgüte ständig kontrolliert sowie, wenn das technisch und ökonomisch zweckmäßig ist, in einer angemessenen Frist entsprechende Aufbereitungsanlagen einbaut und betreibt. Nicht einwandfreies Kondensat kann der EVB zurückweisen. Es gilt als nicht zurückgeliefert und ist nach den geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen.

(9) Wird Wärme aus Heiß- und Warmwassernetzen bezogen, ist der Abnehmer verpflichtet, den Wärmeinhalt des Energieträgers so auszunutzen, daß die vereinbarte Rücklaufemperatur eingehalten wird. Die direkte Entnahme des Energieträgers ist nur zulässig, wenn dies mit dem EVB vereinbart wird.

§ 8

Rationeller Energieeinsatz

Die Abnehmer sind verpflichtet, die Energie rationell einzusetzen.

§ 9

Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung bzw. Abnahme

(1) Der EVB darf die Energielieferung wegen planmäßiger Arbeiten in seinen Anlagen unterbrechen oder einschränken. Dafür gelten folgende Bedingungen:

a) Den Großabnehmern ist grundsätzlich im laufenden Jahr für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Lieferung unterbrochen oder eingeschränkt wird. Die Lieferung darf grundsätzlich nur dann unterbrochen oder eingeschränkt werden, wenn das bis zum 10. des vorausgehenden Monats vereinbart wurde. (Großabnehmer von Elektroenergie im Sinne dieser Vorschrift sind Großabnehmer, die aus Netzen > 1 kV beliefert werden.)

- b) Wie Großabnehmer werden die Abnehmer behandelt, die auf ständige Wärmelieferung angewiesen sind, z. B. Einrichtungen des Gesundheitswesens und versorgungswichtige Lebensmittelbetriebe.
- c) Kommt mit den in Buchstaben a und b genannten Abnehmern über die Zeit und die Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung keine Vereinbarung zustande, entscheidet der EVB in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsversorgung, bis zum 20. des vorausgehenden Monats endgültig.
- d) Den in den Buchstaben a und b nicht genannten Abnehmern sind unverzüglich, nachdem die Termine bestimmt sind, die Zeit und die Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Das soll möglichst mindestens 3 Tage, bevor unterbrochen oder eingeschränkt wird, stattfinden.
- e) Soweit bei Abnehmern besondere Verhältnisse vorliegen, soll die Art der Bekanntgabe vereinbart werden.
- f) Die Wärmelieferung darf während der Heizperiode nur für planmäßige Erweiterungs- oder Anschlussarbeiten unterbrochen oder eingeschränkt werden.

(2) Der EVB darf die Energielieferung ferner zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen in seinen Anlagen oder in den Anlagen seiner Einspeiser und Abnehmer unterbrechen oder einschränken. Der vorherigen Verständigung der Abnehmer bedarf es dazu nicht, jedoch sind sie von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung möglichst zu verständigen. Auf Verlangen von Großabnehmern mit volkswirtschaftlich strukturbestimmender Produktion ist die Art und Weise der Benachrichtigung zu vereinbaren. Die Unterbrechung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen so gering wie möglich bleiben.

(3) Wird die Energielieferung unterbrochen oder eingeschränkt, hat der Abnehmer die Weisungen des EVB zur Vermeidung von Unfällen und Schäden zu befolgen.

(4) Soweit mit dem Abnehmer eine Mindestabnahme gemäß § 7 Abs. 7 vereinbart wurde, darf er die Wärmeabnahme nur im Einvernehmen mit dem EVB unterbrechen oder einschränken, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. In diesem Falle hat der Abnehmer den EVB unverzüglich von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu verständigen.

(5) Der Abnehmer, der nur zeitweilig (Saison) Wärme bezieht, ist verpflichtet, dem EVB in der vereinbarten Frist bekanntzugeben, wann die Abnahme beginnt und endet.

§ 10

Anlage des EVB

(1) Dem EVB obliegt es, seine Anlage (Anschlußanlage) ordnungsgemäß zu unterhalten. Er hat die Anschlußanlage gemäß den Rechtsvorschriften und den Vereinbarungen im langfristigen Wirtschaftsvertrag zu errichten und zu ändern.

(2) Der EVB entscheidet unter Berücksichtigung besonderer Belange des Abnehmers über die zweckmäßigste Art und Ausführung der Anschlußanlage.

(3) Die Abgrenzung zwischen der Anschluß- und der Abnehmeranlage für Elektroenergie oder Wärme ist für die verschiedenen Ausführungsarten in den technischen Anschlußbedingungen festgelegt. Die Anschlußanlage für Gas endet im Niederdrucknetz an der Hauptabsperreinrichtung des EVB, im Mittel- und Hochdrucknetz am Ausgangsflansch des Eingangsschiebers des EVB vor der zur Abnehmeranlage gehörenden Regleranlage. Der EVB kann mit dem Abnehmer einen anderen Endpunkt vereinbaren, wenn dies im Interesse der öffentlichen Energieversorgung zweckmäßig ist.

(4) Der Endpunkt der Anschlußanlage gilt als Übergabestelle.

(5) Zur Anschlußanlage gehören u. a.: Die der Verbrauchsabrechnung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen (Verrechnungsmesseinrichtungen) des EVB mit Ausnahme der erforderlichen Meßleitungen — unbeschadet des Abs. 4 —; Meßwandler, Mengenumwerter, Differenzdruckmesser und Meßgeräte für Druck und Temperatur, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(6) Die Anschlußanlage für eine zeitlich begrenzte Lieferung (z. B. bei Baustellen) hat der Abnehmer auf seine Kosten zu errichten und abzubauen. Sie verbleibt in Rechtsträgerschaft bzw. Eigentum des Abnehmers.

(7) Der Abnehmer ist verpflichtet, in seinem Bereich die Anschlußanlage, insbesondere die Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB, jederzeit für den Beauftragten des EVB zugänglich zu halten, vor Beschädigungen einschließlich Frostschäden zu schützen und auf Verlangen des EVB unter Verschluss zu nehmen.

(8) Schäden und Fehler an Verrechnungsmesseinrichtungen (z. B. Stillstand des Zählwerkes), das Durchbrennen von Spannungswandlersicherungen, Undichtigkeiten in Wärmeanlagen, die ein Entweichen des Energieträgers zur Folge haben, das Fehlen von Plomben an Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB und an sonstigen plombierten Anlageteilen des EVB und Abnehmers sowie Störungen durch Dritte sind dem EVB vom Abnehmer unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Verletzt der Abnehmer seine Anzeigepflicht, hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen, mindestens jedoch einen Betrag von 20 M zu bezahlen und die Kosten der Wiederplombierung zu tragen.

(9) Anschlußanlagen, die länger als ein Jahr nicht benutzt worden sind, können vom EVB nach Abstimmung mit dem Abnehmer abgetrennt werden. Die Frist gilt nicht für Reserveanschlußanlagen.

§ 11

Anlage des Abnehmers

(1) Dem Abnehmer obliegt es, seine Anlage (Abnehmeranlage) von der Übergabestelle ab zu errichten, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Als Abnehmer im Sinne der §§ 11, 13 und 14 gilt auch der Rechtsträger oder Eigentümer einer Abnehmeranlage, der nicht gleichzeitig Verbraucher ist.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören auch:

1. bei Elektroenergieanlagen die für das Anbringen der Verrechnungsmesseinrichtungen notwendigen Zählertafeln, die Meßleitungen und gegebenenfalls Geräteschaltfuhren
2. bei Gasanlagen die Regleranlage sowie die äußere Umgehungsleitung der Übergabestelle

3. bei Wärmeanlagen Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitsventile, Kondensatbehälter und -pumpen.

(3) Die Abnehmeranlage ist mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen in der Belieferung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB und seiner Einspeiser ausgeschlossen sind. Der Abnehmer hat die Einstellung von Schutzeinrichtungen (z. B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz) mit dem EVB abzustimmen. Kann ein Abnehmer seine Gasregelanlage oder Wärmeregelungsanlage und Sicherheitseinrichtungen nicht ordnungsgemäß warten, ist er verpflichtet, mit einem dazu Berechtigten einen Wartungsvertrag abzuschließen. Großabnehmer haben den Einbau von Einrichtungen zur Steuerung und Regelung des Energiesystems zu gestatten und diese Einrichtungen in ihre Rechtsträgerschaft zu übernehmen. Der Abnehmer ist verpflichtet, zumutbare Verbesserungsarbeiten an seiner Anlage durchzuführen.

(4) Ist dem Abnehmer auf Grund eines Vertrages (z. B. Miet- oder Nutzungsvertrag) ein Dritter verpflichtet, wird dadurch die Pflicht des Abnehmers gemäß den Absätzen 1 bis 3 gegenüber dem EVB nicht berührt.

(5) Für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Verbesserung, den Betrieb und die Überwachung der Abnehmeranlage sind die hierfür geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die technischen Anschlußbedingungen, die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie Standards zu beachten. Wird bei Arbeiten an oder in der Nähe der Abnehmeranlage deren Abtrennung vom elektrischen Versorgungsnetz notwendig, ist der EVB rechtzeitig zu verständigen. Es ist anzustreben, daß Arbeiten zur Wartung und Instandhaltung der Abnehmeranlage bei Unterbrechung der Lieferung gemäß § 9 Abs. 1 durchgeführt werden. Die Kosten für die Abtrennung und den Wiederanschluß trägt der Abnehmer.

(6) Der Abnehmer darf seine Anlage nur von hierfür berechtigten Herstellern ändern oder erweitern lassen. Im Primärkreis von Wärmeanlagen zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage des EVB und dem Wärmeübertrager sowie an Mischstationen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVB gearbeitet werden.

(7) Der EVB ist berechtigt, Abnehmeranlagen für Elektroenergie auf Kosten des Abnehmers vor Inbetriebnahme zu prüfen (Erstprüfung) und in angemessenen Zeitabständen unter Berücksichtigung der Produktionsbelange des Abnehmers nachzuprüfen (Nachprüfung) sowie zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung und zur Kontrolle von Schutzmaßnahmen Messungen vorzunehmen. Abnehmeranlagen, die nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Organe der Technischen Überwachung vorzuprüfen oder abzunehmen sind, werden vom EVB nicht geprüft.

(8) Der EVB ist berechtigt, Abnehmeranlagen für Gas vor der Inbetriebnahme entsprechend den technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen auf Kosten des Abnehmers zu prüfen und freizugeben.

(9) Der EVB ist berechtigt, Abnehmeranlagen für Wärme vor der Inbetriebnahme zu prüfen sowie nach der Inbetriebnahme zu besichtigen, Messungen darin vorzunehmen, die Instandhaltung und die Wärmeis-

lierung zu kontrollieren sowie Verluste des Energieträgers aufzudecken. Die Prüfungen durch die Organe des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit werden davon nicht berührt.

(10) Der EVB hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüf- bzw. Abnahmeberichtes zu übergeben und die Beseitigung der festgestellten Mängel zu fordern. Der EVB haftet für die sach- und fachgerechte Prüfung.

(11) Den Beauftragten des EVB ist, insbesondere zur Besichtigung der Abnehmeranlage, gegen Vorlage des Betriebsausweises mit entsprechendem Berechtigungsvermerk der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers, in denen sich Energieanlagen befinden, zu gewähren, soweit dem nicht besondere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Für das Betreten der Räume der Deutschen Post mit technischen Einrichtungen des Fernmeldewesens gelten auch in den Fällen des Abs. 7 Sonderregelungen, dasselbe trifft auf Betriebe der Lebensmittelindustrie zu.

(12) Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen einschließlich Notstromanlagen haben, soweit sie nicht Elektroenergie in das öffentliche Netz einspeisen, durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Umschalter) zu verhindern, daß eine Verbindung der Eigenerzeugungsanlage mit dem öffentlichen Netz zustande kommt. Ein Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVB zulässig. Der Einsatz und der Betrieb von Netzersatzanlagen der Deutschen Post regeln sich nach den Vereinbarungen zwischen dem EVB und den Dienststellen der Deutschen Post.

(13) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu dulden, soweit das ohne Behinderung seiner Versorgung des Betriebsablaufes und ohne die Veränderung seiner Anlagen möglich ist. Der Dritte hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, die entstehenden Kosten zu tragen. Dem Abnehmer dürfen durch den Anschluß Dritter bei der Abrechnung seines Energieverbrauches keine Nachteile entstehen.

(14) Der Abnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Notversorgungsanlage zu errichten, wenn das infolge der technischen und ökonomischen Besonderheiten seiner Betriebs- und Abnahmeverhältnisse aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von den Vertragspartnern gemeinsam festzustellen.

§ 12

Straßenbeleuchtung

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege und Plätze, die unmittelbar mit dem öffentlichen Versorgungsnetz des EVB verbunden sind.

(2) Verträge über die Lieferung von Elektroenergie oder Gas für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen keine Verbrauchsmessung durchgeführt wird, sind in Urkundenform abzuschließen; im übrigen gilt für den Vertragsabschluß § 2 Abs. 2. Bei Straßenbeleuchtungsanlagen für Elektroenergie und Gas ohne Verbrauchsmessung ist der Abnehmer verpflichtet, den vereinbarten Brennkalender und die festgelegten Anschlußwerte der Leuchten einzuhalten. Für Änderungen, auch des Anschlußwertes einzelner Leuchten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des EVB einzuholen. Sind die Ein- und Ausschaltungen nicht vereinbart, gilt, soweit

in Standards nichts anderes festgelegt wird, folgender Brennkalender:

| Monat | bei ganznächtiger Brenndauer | | bei halb- nächtiger Brenndauer (Ausschaltzeit 23 Uhr) | |
|-----------|---------------------------------|-----------------------|---|------------------------------|
| | Einschalt- Uhrzeit | Ausschalt- Uhrzeit | Gesamt- brenn- stunden | Gesamt- brenn- stunden |
| Januar | 16.45 | 7.00 | 442 | 194 |
| Februar | 17.30 | 6.30 | 364 | 154 |
| März | 18.30 | 5.30 | 341 | 140 |
| April | 19.30 | 4.15 | 263 | 105 |
| Mai | 20.30 | 3.15 | 209 | 78 |
| Juni | 21.00 | 2.45 | 173 | 60 |
| Juli | 21.00 | 3.00 | 186 | 62 |
| August | 20.00 | 3.45 | 240 | 93 |
| September | 18.45 | 4.30 | 293 | 128 |
| Oktober | 17.30 | 5.30 | 372 | 171 |
| November | 16.30 | 6.15 | 413 | 195 |
| Dezember | 16.30 | 7.00 | 450 | 202 |

(4) Werden die Gasleuchten durch Druckwelle ein- und ausgeschaltet, legt der EVB entsprechend der zulässigen Netzbelastung die Druckhöhe und die Dauer der Druckwelle fest und vereinbart sie mit dem Abnehmer.

(5) Einrichtungen, die ausschließlich für die Straßenbeleuchtung verwendet werden, stehen — mit Ausnahme der Verrechnungseinrichtung des EVB — in der Rechtsträgerschaft des Abnehmers. Einrichtungen, die sowohl der Straßenbeleuchtung als auch der öffentlichen Energieversorgung dienen, stehen in der Rechtsträgerschaft des EVB. Übergabestellen sind bei elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen die Anschlußstellen an das Netz des EVB, bei Straßenbeleuchtungsanlagen für Gas die Anschlußstellen der Gasleuchten am Hauptrohr.

(6) Für die gemeinsam genutzten Einrichtungen gilt folgendes:

1. Der EVB stellt seine Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Straßenbeleuchtungsanlage dem EVB oder Dritten entstehen.
2. Bei Änderung des öffentlichen Versorgungsnetzes oder aus sonstigen zwingenden betrieblichen Gründen kann der EVB verlangen, daß die Straßenbeleuchtungsanlagen innerhalb einer angemessenen Frist vom Abnehmer entfernt oder geändert werden. Die Kosten hierfür trägt der Abnehmer, soweit nicht Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.
3. Bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage kann der Abnehmer Einrichtungen des EVB nur mitbenutzen, wenn ihm das der EVB schriftlich genehmigt hat.
4. Straßenleuchten für Gas, die vom Abnehmer nicht mehr benutzt werden, können auf dessen Kosten vom öffentlichen Versorgungsnetz abgetrennt werden.

(7) Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen darf der Abnehmer nur in Abstimmung mit dem EVB durch dazu berechnete Hersteller vornehmen lassen. Von anderen geeigneten Arbeitskräften dürfen unbrauchbare Glühlampen, Glühkörper, Schutzglocken und

-schirme ausgewechselt sowie Beleuchtungskörper gereinigt werden.

(8) Erneuerungs- oder Unterhaltungsarbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen, deren Aufschub die öffentliche Energieversorgung stören kann, kann der EVB auf Kosten des Abnehmers auch ohne dessen ausdrücklichen Auftrag durchführen lassen. Der Abnehmer ist davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Ist die Straßenbeleuchtung mit Gasentladungslampen bestückt, ist der Blindstrom in Abstimmung mit dem EVB entsprechend den örtlichen Netzverhältnissen in der Anlage zu kompensieren, sofern nicht jede Leuchte einzeln kompensiert wird.

§ 13

Umstellung und Änderung des Versorgungsnetzes oder der Anschlußanlage durch den EVB

* (1) Der EVB kann zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung das Versorgungsnetz oder die Anschlußanlage umstellen. Umstellungen sind

1. bei Elektroenergie: Änderungen der Stromart, Spannung, Zuführungsleitung und Schutzmaßnahmen
2. bei Gas: Änderungen des Gasdrucks, der Gasart (Stadtgas in Erdgas und umgekehrt), Zuführungsleitung und Schutzmaßnahmen
3. bei Wärme: Anwendung eines anderen Energieträgers oder Änderungen des Betriebszustandes (Druck und Temperatur) des Energieträgers und der Zuführungsleitung.

Der EVB hat die Umstellung mit den Großabnehmern abzustimmen. Soweit keine Übereinstimmung erreicht wird, entscheiden die übergeordneten Organe der Vertragspartner gemeinsam.

(2) Die Kosten für die Umstellung der Anschlußanlage trägt der EVB. Die Kosten für die Umstellung der Abnehmeranlagen volkseigener Betriebe, der VVB sowie staatlicher Organe und Einrichtungen sind vom Rechtsträger zu tragen. Allen übrigen Abnehmern erstattet der EVB die notwendigen Aufwendungen abzüglich der Werterhöhung, welche die Abnehmeranlage durch die Umstellung erfährt. Bei Elektroenergie- und Gasanlagen sind für die Kostentragung durch die übrigen Abnehmer die für die Haushaltabnehmer geltenden Bestimmungen* anzuwenden.

(3) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmern die Termine für den Beginn und den Ablauf der vorgesehenen Umstellungsarbeiten rechtzeitig, spätestens 2 Jahre vor Beginn der Umstellung, bekanntzugeben. Der Abnehmer hat die Umstellungsarbeiten in dem mit dem EVB vereinbarten Zeitraum durchzuführen. Der EVB hat dem Abnehmer den genauen Zeitpunkt der Durchführung der Umstellung einen Monat vor Beginn der Arbeiten nochmals anzuzeigen.

(4) Wird auf Verlangen des Abnehmers die Art der Zuführungsleitung geändert, z. B. von Freileitung in Kabelleitung, oder eine sonstige Änderung der bestehenden Anschlußanlage durchgeführt, so hat er außer den Änderungskosten für die Abnehmeranlage auch die für die Anschlußanlage zu tragen.

* Zur Zeit gilt: Anordnung vom 31. Januar 1961 (GBl. II Nr. 15 S. 69)

§ 14

Gestattungspflicht des Abnehmers

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu-, Fort- und Durchleitung von Elektroenergie und Gas sowie das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör an, in und über seine Grundstücke einschließlich Gebäude unter Beachtung der Rechtsvorschriften oder sonstigen für Abnehmer und EVB verbindlichen Festlegungen unentgeltlich für solche Fortleitungsanlagen zu gestatten, die überwiegend der Versorgung des Ortes dienen, in dem die Anlage des Abnehmers sich befindet. Der Abnehmer hat seine Rechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage des EVB nicht beeinträchtigt wird, z. B. hat der Abnehmer für die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Bodenaufwuchs oder Baulichkeiten auf seine Kosten zu sorgen.

(2) Will der EVB eine abnehmereigene Station oder die Kondensatrückförderungsanlage des Abnehmers für die Entwässerung des Wärmeversorgungsnetzes mitbenutzen, muß das vereinbart werden. Die Mitbenutzung ist entgeltlich.

(3) Der EVB hat dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen, daß die Inanspruchnahme seiner Grundstücke vorgesehen ist. Die Arbeiten sind grundsätzlich 1/2 Jahr vor dem Beginn anzukündigen. Der EVB hat weiter vor der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen die nach den geltenden Bestimmungen* erforderliche Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe und die vertragliche Vereinbarung mit den sozialistischen Land- oder Forstwirtschaftsbetrieben herbeizuführen.

(4) Der EVB hat dem Abnehmer den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar durch die Errichtung, Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und Beseitigung der Fortleitungsanlagen entsteht.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung.**

§ 15

Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer

(1) Übernimmt ein anderer Abnehmer die Abnehmeranlage, hat der bisherige Abnehmer dem EVB den Schlußzählerstand mitzuteilen. Unterläßt er das, ist für die Energieabrechnung mit ihm der Zählerstand maßgebend, mit dem der andere Abnehmer die Anlage übernimmt.

(2) Der übernehmende Abnehmer hat dem EVB anzuzeigen, daß, wann und mit welchem Zählerstand er die Anlage übernommen hat. Daraufhin wird die Anlage auf ihn umgeschrieben.

(3) Unterlassen der bisherige und der übernehmende Abnehmer, den Zählerstand anzuzeigen, haften beide als Gesamtschuldner für den Verbrauch seit der letzten Zählerablesung.

(4) Bei der Energieabrechnung auf Grund vereinbarter Pauschalmengen haften der bisherige und der übernehmende Abnehmer als Gesamtschuldner, sofern sie dem EVB den Abnehmerwechsel nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigt haben.

* Zur Zeit gelten: Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 232; Ber. S. 299); 1. DfB vom 28. Mai 1968 (GBl. II Nr. 56 S. 295)

** Zur Zeit gilt: Energieverordnung vom 10. September 1970, §§ 48 bis 51, § 56 (GBl. II Nr. 81 S. 495)

§ 16

Messung des Verbrauchs

(1) Der EVB hat den Verbrauch ordnungsgemäß zu ermitteln. Er bestimmt unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften den zweckmäßigsten Einbauort sowie Art und Anzahl der Verrechnungsmesseinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Der EVB ist nach den dafür geltenden Bestimmungen für die ordnungsgemäße Kontrolle seiner Verrechnungsmesseinrichtungen verantwortlich. Der Abnehmer hat die Kosten für den Einbau der Verrechnungsmesseinrichtungen zu tragen. Das gleiche gilt für das Auswechseln einer Verrechnungsmesseinrichtung, wenn es im Interesse einer vertragsgemäßen Messung notwendig ist und nicht aus Gründen der Wartung erfolgt. Falls der EVB in Ausnahmefällen nicht in der Lage ist, bei Großabnehmern von Elektroenergie die beanspruchte Leistung oder den Leistungsfaktor ordnungsgemäß zu messen, sind die durch eine Probemessung über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen ermittelten Werte als Grundlage für die Abrechnung zu vereinbaren. Die Probemessung ist jährlich mindestens einmal durchzuführen.

(2) Abnehmer, die > 5 MVA elektrische Leistung in Anspruch nehmen oder > 25 000 m³/Monat Gas beziehen, sind berechtigt, auf ihre Kosten zu Kontrollzwecken eigene Messeinrichtungen, die gleicher Größe, Art und Herkunft wie die Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB sein sollen, durch den EVB einbauen zu lassen.

(3) EVB und Abnehmer können in besonderen Fällen eine Pauschalverrechnung vereinbaren. Während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung darf der Abnehmer nur im Einvernehmen mit dem EVB zusätzliche Verbrauchseinrichtungen betreiben.

(4) Versagt eine Verrechnungsmesseinrichtung und muß daher vorübergehend pauschal verrechnet werden, kann der EVB die Pauschalmenge auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen festlegen und vereinbaren. Der Wärmeverbrauch für Raumheizung und Bereitung von Gebrauchswarmwasser wird, soweit vergleichbare Verbrauchsmessungen nicht vorliegen, entsprechend den beim Fehlen von Verrechnungsmesseinrichtungen geltenden Preisbestimmungen ermittelt.

(5) Bei ordnungsgemäßer Messung sind der Abrechnung des Gasverbrauchs zugrunde zu legen:

a) bei Abnahme mit einem Druck ≤ 100 mm WS: die gemessenen Mengen

b) bei Abnahme mit einem Druck > 100 mm WS: die auf 15 °C und 760 Torr umgerechneten Mengen, und zwar

aa) bei Messungen ohne eingebauten Mengenumwerter:

die nach der Formel

$$V_{15} = V_{gem} \cdot \frac{273 + 15}{273 + t_{gem}} \cdot \frac{p_{gem} + b}{760}$$

umgerechneten Mengen,

V_{15} = auf 15 °C und 760 Torr umgerechnete Gasmenge in m³

V_{gem} = gemessene Gasmenge in m³

b = Mittelwert der gemessenen Barometerstände in Torr

p_{gem} = Mittelwert des gemessenen Gasüberdrucks in Torr

t_{gem} = Mittelwert der gemessenen Temperaturen in °C

(jeweils bezogen auf Abrechnungszeitraum und Meßstelle)

bb) bei Messungen mit eingebautem Mengenunwörter, der auf 0 °C und 760 Torr geeicht ist: die nach der Formel

$$V_{15} = V_{gem} \cdot 1,055$$

umgerechneten Mengen.

V_{gem} = gemessene Gasmenge in m³

$$1,055 = \text{Umrechnungsfaktor } \frac{273 + 15}{273}$$

(6) Wird durch die eingebauten Verrechnungsmesseinrichtungen der Gesamtverbrauch an Wärme einschließlich des Kondensats nicht richtig festgestellt, sind auf Grund der tatsächlichen Betriebsverhältnisse Pauschalmengen zu vereinbaren. Bei Feststellung des Wärmeverbrauchs durch Kondensatmessung sind bei der Ermittlung des Gesamtverbrauchs des Abnehmers Verluste in seiner Anlage zu berücksichtigen. Werden Druck und Temperatur des Energieträgers in der Anlage des Abnehmers nicht gemessen, ist der EVB berechtigt, die Wärmemenge mit dem Druck und der Temperatur zu bestimmen, der bzw. die in einer im Netz nachfolgenden Abnahmestelle oder im weiteren Versorgungsnetz gemessen wird.

(7) Der EVB hat die Verrechnungsmesseinrichtungen nachzuprüfen, wenn das der Abnehmer schriftlich fordert. Ergibt eine geforderte oder vom EVB veranlaßte Prüfung, daß die zulässigen Fehlergrenzen überschritten werden, ist der Rechnungsbetrag für den vorhergehenden Abrechnungszeitraum richtigzustellen, soweit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Auswirkungen in einem größeren Zeitraum eingetreten sind. Ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, ist die Anzeige einer ordnungsgemäßen Kontrolleinrichtung zugrunde zu legen; fehlt eine solche Einrichtung, ist der Verbrauch auf Grund der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu ermitteln, sofern der Verbrauchsabrechnung nicht die Abnahmeverhältnisse des vorhergehenden oder nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder die des Vorjahres zugrunde gelegt werden können. Ergibt eine Prüfung der Verrechnungsmesseinrichtung, daß die zulässigen Fehlergrenzen nicht überschritten werden, trägt der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung.

§ 17

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der Energielieferung sind die durch Verrechnungsmesseinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Werte bzw. die vereinbarten Pauschalmengen zugrunde zu legen.

(2) Der EVB ist berechtigt, bei höheren Rechnungsbeträgen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen zu fordern, und zwar bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 2 000 M im Abstand von einem Monat

über 2 000 M bis 5 000 M im Abstand von 15 Tagen

über 5 000 M bis 10 000 M im Abstand von 10 Tagen

über 10 000 M bis 30 000 M im Abstand von 5 Tagen über 30 000 M täglich.

Den Zwischenzahlungen werden Beträge zugrunde gelegt, die etwa der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen.

(3) Bei Anwendung eines Abrechnungsverfahrens, das einen Zeitraum von mehr als einem Monat umfaßt, ist der EVB berechtigt, im Abrechnungsmonat einen Betrag im Voraus zu berechnen, der bei Abnehmern von Elektroenergie mit Grundpreistarifen den Grundpreisen für die Anzahl der Folgemonate, um die das Abrechnungsverfahren den Einmonatsbetrag übersteigt, und bei Abnehmern von Elektroenergie mit Festpreistarifen — mit Ausnahme des Kleinstabnehmer tariffs — etwa 50 % des Rechnungsbetrages des folgenden Abrechnungszeitraumes entspricht.

(4) Erfolgt die Abrechnung auf Grund von Zählerablesungen erst nach einem längeren Verbrauchszeitraum (z. B. nach einem Jahr), sind von den Abnehmern in regelmäßigen, vom EVB festgelegten Zeitabständen gleich hohe Festbeträge zu zahlen. Die Höhe der Festbeträge wird vom EVB nach dem Verbrauch eines vergleichbaren vorangegangenen und dem voraussichtlichen Verbrauch des folgenden langfristigen Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Entspricht der der Festbetragsfestsetzung zugrunde gelegte Verbrauch nicht der voraussichtlichen Verbrauchsentwicklung oder ändern sich im Laufe eines Abrechnungszeitraumes die Abnahmeverhältnisse eines Abnehmers wesentlich, kann der EVB auch im Laufe des Abrechnungszeitraumes den Festbetrag neu festsetzen. Der sich zwischen dem Gesamtrechnungsbetrag auf Grund der Zählerablesung und der Summe der gezahlten Festbeträge ergebende Differenzbetrag wird bei der auf die Ablesung folgenden Rechnungslegung mit dem ersten Festbetrag des folgenden Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(5) Hat der Abnehmer seine Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 8 verletzt und wird bei der Ablesung festgestellt, daß eine Verrechnungsmesseinrichtung nicht funktioniert, ist mindestens die Summe der für den Abrechnungszeitraum fälligen Festbeträge zu berechnen.

(6) Rechnungsbeträge aus Zwischen-, Schluß- und Nachberechnungen bzw. Festbeträge werden gemäß Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 423) vom EVB im Lastschriftverfahren eingezogen.

(7) Die Reklamation einer Rechnung kann der EVB, der ein maschinelles Abrechnungsverfahren anwendet, nur berücksichtigen, wenn die beanstandete Rechnung vorgelegt wird.

(8) Der EVB kann mit dem Abnehmer von Elektroenergie oder Gas vereinbaren, daß dieser die Zähler selbst abliest und die Zählerstände dem EVB schriftlich mitteilt. Es kann auch vereinbart werden, daß der Abnehmer die Zählerstände in einer vom EVB festzulegenden Form kontrollierbar festhält, den Verbrauch und den Rechnungsbetrag unter Zugrundelegung des für ihn geltenden Tarifs ermittelt und zu den festgelegten Terminen an den EVB zahlt. Weiterhin kann vereinbart werden, daß die Eintragungen im Nachweis über die Bedarfsdeckung der Rechnungsausstellung zugrunde gelegt werden.

(9) Wärme darf an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des EVB weitergeliefert werden.

§ 18

Verantwortlichkeit

(1) Ist der EVB für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten.

(2) Die Verantwortlichkeit des EVB ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zurückzuführen ist auf

- a) Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung gemäß § 9 Abs. 1
- b) die Überschreitung der durch die Jahresbilanzen, insbesondere Staatsplanbilanzen, ausgewiesenen Lieferkapazitäten durch die Abnehmer (einschließlich der nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Abnehmer)
- c) eine durch die Abnehmer (einschließlich der nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Abnehmer) verursachte Überlastung des öffentlichen Netzes, sofern der EVB seine Pflichten zur Wartung, Instandhaltung und Rekonstruktion erfüllt hat.

(3) Minderungsansprüche des Abnehmers setzen voraus, daß die entsprechenden meßtechnischen Voraussetzungen vorliegen oder die Qualitätsabweichungen sonst exakt feststellbar sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vertraglich festzulegen.

§ 19

Vertragsstrafen bei Verletzung des Elektroenergieliefervertrages

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 M/kW und angefangene Stunde zu bezahlen, wenn er die gemäß § 5 Abs. 2 festgelegte Leistung nicht bereitstellt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Bereitstellung weniger als jeweils 15 Minuten unterbrochen oder eingeschränkt wird; die Partner können auch für diesen Fall eine Vertragsstrafe vereinbaren.

(2) Der EVB ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

- a) der Abnehmer infolge Aufrufs von Versorgungsstufen die Leistungsanspruchnahme beschränkt:
 - 0,20 M/kW und Stunde bei Beschränkung der gemäß § 5 Abs. 2 festgelegten Leistung
 - 0,40 M/kW und Stunde bei Beschränkung der Leistung, für die das Kontingent erteilt ist;
 neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 zu zahlen
- b) die gemäß § 5 Abs. 5 festgelegten Mengen nicht geliefert werden:
 - 30 % des Arbeitspreises bei Anwendung von Leistungspreistarifen
 - 15 % des Preises bei Anwendung anderer Tarife, bezogen auf die nicht gelieferten Mengen.

(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die gemäß § 5 Abs. 2 festgelegte Leistungsanspruchnahme aus dem Netz des EVB überschreitet:
 - 5 M/kW und Monat für die Monate April bis September
 - 10 M/kW und Monat für die Monate Oktober bis März

b) die Leistungsanspruchnahme aus dem Netz des EVB, für die das Kontingent erteilt ist, überschreitet:

1 M/kW und Stunde

(dabei wird die Leistungsanspruchnahme als Stundenmittel aus den Viertelstundenleistungen errechnet)

c) das Leistungslimit im Falle des Aufrufs von Versorgungsstufen überschreitet:

4 M/kW und Stunde;

neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Buchst. b zu zahlen

d) die gemäß § 5 Abs. 5 festgelegten Mengen überschreitet:

30 % des Arbeitspreises bei Anwendung von Leistungspreistarifen

15 % des Preises bei Anwendung anderer Tarife, bezogen auf die überschreitenden Mengen.

(4) Der Anspruch des Abnehmers auf Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 Buchst. a entfällt, wenn er während der aufgerufenen Versorgungsstufe das Leistungslimit überschreitet.

(5) Überschreitet der Abnehmer die gemäß § 5 Abs. 8 vereinbarte Leistung, hat er Vertragsstrafe in Höhe von 5 M/kVA und Monat der Überschreitung zu zahlen.

(6) Soweit es notwendig ist, haben die Vertragspartner für den Fall, daß der Leistungsfaktor nicht eingehalten oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors nicht erfüllt oder die Einrichtungen zur Blindstromkompensation vertragswidrig nicht eingeschaltet werden, Vertragsstrafen zu vereinbaren.

(7) Vertragsstrafen für Frequenz- und Spannungsabweichungen sind nur mit Großabnehmern, die nicht aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden, und dann, wenn die entsprechenden meßtechnischen Voraussetzungen vorliegen oder die Qualitätsabweichungen sonst exakt feststellbar sind, zu vereinbaren.

§ 20

Vertragsstrafen bei Verletzung des Gasliefervertrages

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Mengen gemäß § 6 Abs. 2 nicht liefert:
 - 15 % des Preises der betroffenen Mengen
- b) die Mengen gemäß § 6 Abs. 3 nicht liefert:
 - 0,50 M/m³ bei Festlegung von Tageshöchstmengen
 - 1,00 M/m³ bei Festlegung von Stundenhöchstmengen,
 bezogen auf die betroffenen Mengen
- c) die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht einhält oder den Schwefelwasserstoffgehalt überschreitet:
 - 8 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmengen.

(2) Der Abnehmer hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Mengen gemäß § 6 Abs. 2 überschreitet:
 - 15 % des Preises der betroffenen Mengen
- b) die Mengen gemäß § 6 Abs. 3 überschreitet:
 - (soweit nicht Buchst. c etwas anderes bestimmt):
 - 0,50 M/m³ bei Festlegung von Tageshöchstmengen
 - 1,00 M/m³ bei Festlegung von Stundenhöchstmengen,
 bezogen auf die betroffenen Mengen

c) die für die Dauer des Stufenaufrufs geltende Höchstmenge überschreitet:
2,50 M/m³ bei Festlegung von Tageshöchstmengen
5,00 M/m³ bei Festlegung von Stundenhöchstmengen,
bezogen auf die betroffenen Mengen.

(3) Neben der Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 Buchst. c ist keine Vertragsstrafe nach Abs. 2 Buchst. b zu berechnen.

(4) Der Anspruch des Abnehmers auf Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. b entfällt, wenn er die für die Dauer des Stufenaufrufs geltende Höchstmenge überschreitet.

(5) Überschreitet der Abnehmer die gemäß § 6 Abs. 3 vereinbarten Höchstmengen, hat er Vertragsstrafe in Höhe von 5 M/m³ und Stunde der Überschreitung zu zahlen.

§ 21

Vertragsstrafen bei Verletzung des Wärmelieferungsvertrages

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Wärmeleistung gemäß § 7 Abs. 2 nicht bereitstellt:
10 M/Gcal und Stunde
- b) die Wärmemenge gemäß § 7 Abs. 3 nicht liefert:
30 % des Arbeitspreises der nicht gelieferten Wärmemenge
- c) die festgelegten Parameter des Energieträgers nicht einhält:
8 % des Arbeitspreises der nicht gütegerecht gelieferten Wärmemenge.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Wärmeleistung gemäß § 7 Abs. 2 überschreitet:
10 M/Gcal und Stunde
- b) die Wärmemenge gemäß § 7 Abs. 3 überschreitet:
30 % des Arbeitspreises der mehr abgenommenen Wärmemenge
- c) die vereinbarte Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme nicht einhält:
30 % des Arbeitspreises für die Wärmemenge, die vereinbarungswidrig entnommen wurde, mindestens für 1 Gcal/d
- d) Kondensat nicht kontinuierlich in der vereinbarten Menge zurückliefert:
den für außerplanmäßig nicht geliefertes Kondensat geltenden Preis für das zu wenig zurückgelieferte Kondensat.

§ 22

(1) Die Vertragsstrafen wegen Überschreitung der vereinbarten Leistung oder Menge entfallen, wenn der EVB auf Grund der Versorgungssituation dem Abnehmer die Überschreitungen ausdrücklich vorher gestattet oder nachträglich billigt. Der EVB soll die Abnehmer über diese Situation vorher unterrichten. Anstelle dessen kann die VVB Energieversorgung eine allgemeine Information herausgeben.

(2) Auf Verlangen des EVB hat der Abnehmer für die Nichteinhaltung der Energieverbrauchsnormative oder der mit dem Energieplan bestätigten energiewirtschaftlichen Kennziffern des spezifischen Energieverbrauchs Vertragsstrafen zu vereinbaren.

§ 23

Umfang der Schadensersatzpflicht

(1) Die Schadensersatzpflicht des EVB gegenüber dem Abnehmer erstreckt sich bei Elektroenergielieferungen mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferungen mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärmelieferungen mit Abweichungen vom vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung und Einschränkung der Lieferungen auf den Personen- und Sachschaden und beschränkt sich für den sonstigen Vermögensschaden je Schadensfall

- a) bei einem monatlichen Rechnungsbetrag für die entsprechende Energielieferung des Vormonats bis 10 000 M auf 2 000 M
- b) bei einem monatlichen Rechnungsbetrag über 10 000 M auf 10 % des Rechnungsbetrages des Vormonats, wobei jedoch bis zur Höhe von 2 000 M der sonstige Vermögensschaden voll zu ersetzen ist.

(2) Soweit bei Gas- und Wärmelieferungen Qualitätsabweichungen auftreten, welche zusammenhängend länger als einen Tag anhalten und die gleiche Ursache haben, hat der EVB dem Abnehmer bis zu 10 % des sonstigen Vermögensschadens zu ersetzen.

§ 24

Mängel- und Schadensanzeige

(1) Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung stehen dem Abnehmer nur zu, wenn er den Mangel innerhalb eines Monats nach Abnahme der Energie anzeigt, soweit hinsichtlich der Qualitätsfeststellung nichts anderes vereinbart wird.

(2) Der Abnehmer hat dem EVB den durch Unterbrechung oder Einschränkung eingetretenen Schaden unter Angabe von Art, Ort, Tag und Zeit unverzüglich, anzuzeigen.

§ 25

Unberechtigte Energieentnahme

(1) Als unberechtigt gelten

- a) die Energieentnahme vor Anbringung, unter Umgehung, Beeinflussung oder unzulässiger Belastung der Verrechnungsmeßeinrichtungen
- b) die Energieentnahme aus einer gesperrten oder nicht genehmigten Abnehmeranlage oder für eine nicht genehmigte Erweiterung
- c) bei Wärmelieferungen außerdem die nicht vereinbarte Entnahme des Energieträgers aus dem Primärkreis oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreislauf
- d) eine sonstige unzulässige Entnahme von Energie.

(2) Die unberechtigt entnommene Energie ist nach den Tarifpreisen zuzüglich einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % zu bezahlen. Ist die Entnahmedauer nicht feststellbar, ist mindestens die gemäß den Absätzen 3 bis 5 zu ermittelnde Energiemenge für mindestens 6 Monate zu berechnen. Die für die gleiche Zeit bereits bezahlten Beträge sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Elektroenergiemengen wird zugrunde gelegt

- a) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen < 1 kV:
der Gesamtanschlußwert der in der Abnehmer-

anlage vorhandenen Verbrauchseinrichtungen mit einer täglichen Betriebsdauer

aa) bei Beleuchtungsanlagen: 5 Stunden

bb) bei Kraft-, Wärme- und sonstigen Anlagen: 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb

b) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen ≥ 1 kV: die Höchstleistungs-Inanspruchnahme und eine tägliche Benutzungsdauer von 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb.

(4) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Gasmenge wird zugrunde gelegt der volle Anschlußwert der vorhandenen Verbrauchseinrichtungen mit einer täglichen Benutzungsdauer von

a) 6 Stunden in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober bzw. 16 Stunden in den Monaten November bis einschließlich April bei Geräten aller Art, die nach Konstruktion und Beschaffenheit der Raumheizung dienen oder dienen können (z. B. Heizöfen, Herde, Backöfen), sowie bei allen Arten von Gaskochern

b) 10 Stunden bei Beleuchtungskörpern

c) 24 Stunden bei Kühlschränken

d) 4 Stunden bei Warmwassergeräten

e) 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb bei allen sonstigen Gasanwendungsanlagen.

(5) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Wärme- bzw. Wassermenge wird die Menge zugrunde gelegt, die sich mit vollem Anschlußwert ergibt

a) bei Raumheizung bis täglich 24 Stunden während der Zeit vom 15. September bis 15. Mai und in 6 Stunden täglich während der Zeit vom 16. Mai bis 14. September, wenn das Fernwärmenetz durchgehend betrieben wird

b) bei Warmwasserbereitung in 10 Stunden täglich

c) bei sonstigem gewerblichen oder industriellen Verbrauch in der Arbeitszeit des Betriebes.

(6) Der Abnehmer kann nachweisen, daß bestimmte Verbrauchseinrichtungen während der Zeit der unberechtigten Entnahme nicht verwendungsfähig waren. Der Anschlußwert dieser Verbrauchseinrichtung wird vom Gesamtanschlußwert der in der Abnehmeranlage vorhandenen Verbrauchseinrichtungen bzw. von der Höchstleistungs-Inanspruchnahme abgesetzt.

§ 26

Einstellung der Energielieferung

(1) Der EVB ist berechtigt, die Energielieferung mit sofortiger Wirkung einzustellen, wenn der Abnehmer seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Unterhaltung oder zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage so verletzt hat, daß der Zustand der Anlage die Allgemeinheit gefährdet.

(2) Der Abnehmer hat die für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung entstehenden Kosten zu tragen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des EVB bleiben unberührt.

Abschnitt III

Lieferung (Einspeisung) von Energie in das Netz eines EVB

§ 27

Abschluß des Energieeinspeisevertrages und Vertragszeitraum

(1) Über die Energieeinspeisung in das Netz eines EVB ist zwischen dem Einspeiser und dem EVB ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen. Soweit die nachstehenden Bestimmungen Besonderheiten des Einzelfalls nicht berücksichtigen, sind darüber Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Energieeinspeisevertrag gilt grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit.

§ 28

Umfang und Art der Einspeisung

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, im vereinbarten Umfang kontinuierlich Energie in das Netz des EVB einzuspeisen, und der EVB ist verpflichtet, die Energie im vereinbarten Umfang abzunehmen.

(2) Im Energieeinspeisevertrag sind die elektrische Leistung und die für das jeweilige Planjahr einzuspeisenden Energiemengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Partners sind kürzere Einspeise- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat) unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmengen zu vereinbaren, bei Gaseinspeisung kann verlangt werden, daß durch monatliche Zusatzvereinbarungen feste Tages- und Stundenmengen vereinbart werden. Kommt bei Gaseinspeisung die monatliche Zusatzvereinbarung für den bevorstehenden Einspeisemonat nicht rechtzeitig zustande, gelten bis zu anderweitiger Regelung die in der Jahresnachtragsvereinbarung mit Orientierungscharakter enthaltenen Tagesdurchschnittsmengen als vereinbart; wird in der Jahresnachtragsvereinbarung nichts anderes vorgesehen, gilt hierfür die doppelte Toleranz, die für die Monatsmenge vorgesehen ist.

(3) Für Minder- oder Mehreinspeisung und Minder- oder Mehrabnahme sind gleiche Plus- und Minustoleranzen, insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Einspeise- bzw. Abnahmezeitraum, zu vereinbaren. Sofern keine höhere oder niedrigere Toleranz vereinbart wird, gilt als Toleranz $\pm 2\%$. Für die Mehreinspeisung von Elektroenergie in der Nacht wird keine Toleranz gewährt, sofern nichts anderes — z. B. bei Gegendruckanlagen — vereinbart wird.

(4) Die Einspeiser, deren Erzeugung innerhalb bestimmter Grenzen regelbar ist, sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, innerhalb der festzulegenden Grenzen die Einspeiseleistung zu mindern oder zu erhöhen. Die dem Einspeiser entstehenden Nachteile sind, soweit nicht dafür preisrechtliche Bestimmungen bestehen, gesondert auszugleichen; das Verfahren ist zu vereinbaren.

(5) Einzuspeisen sind Wirkstrom und Blindstrom. Die Wirkstromlieferung gilt mit einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,85$ als vereinbart, sofern zwischen Einspeiser und EVB nichts anderes vereinbart wird; bei einer Vereinbarung sind die Energielage einerseits, die technischen Möglichkeiten des Einspeisers andererseits zu berücksichtigen. Der EVB kann vom Einspeiser den zeitweiligen Bezug von Blindstrom aus dem Netz fordern. Darüber sind Vereinbarungen zu treffen.

(6) Wird Elektroenergie im Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz eingespeist, hat der Einspeiser seine Anlagen so zu betreiben, daß ihr Betrieb der Einhaltung der Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und der Nennspannung innerhalb der vereinbarten Toleranz dient. Wird Elektroenergie in einem abgetrennten Teil des öffentlichen Netzes (Inselbetrieb) eingespeist, sind die Nennfrequenz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung des Netzteiles innerhalb der vereinbarten Toleranz einzuhalten.

(7) Für die Beschaffenheit der einzuspeisenden Gasmenge gilt § 6 Abs. 6.

(8) Bei der Einspeisung von Wärme ist der im Vertrag festgelegte Zustand des Energieträgers einzuhalten.

§ 29

Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung

(1) Um die öffentliche Energieversorgung zu sichern, darf die Einspeisung nur zur planmäßigen Überholung der Erzeugungsanlage und der damit im Zusammenhang stehenden Anlagen des Hauptbetriebes in der mit dem EVB vereinbarten Zeit unterbrochen oder eingeschränkt werden.

(2) Zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen sowie bei Störungen im Produktionsablauf des Hauptbetriebes kann die Einspeisung ohne vorherige Verständigung des EVB unterbrochen oder eingeschränkt werden, wenn Gefahr im Verzuge ist. Der Einspeiser ist jedoch verpflichtet, dem EVB unverzüglich über die Art und die Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu unterrichten. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die volkswirtschaftlichen Folgen so gering wie möglich bleiben.

§ 30

Übergabestelle, Unterhaltung der Anlagen und Messung

(1) Der vereinbarte Endpunkt der Anschlußanlage gilt als Übergabestelle für die eingespeiste Energie.

(2) Einspeiser und EVB haben die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Anlagen auf ihre Kosten zu betreiben und zu unterhalten. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß Störungen in den Anlagen des Einspeisers, des EVB und der Einspeiser und Abnehmer des EVB ausgeschlossen werden.

(3) Der Einspeiser hat im Interesse der öffentlichen Energieversorgung

- a) dem EVB auf Anforderung technische Daten der Eigenerzeugungsanlage oder Erzeugungswerte anzugeben
- b) den Einbau von Einrichtungen zur Frequenz- und Übergabeleistungsregelung oder von ähnlichen der Steuerung und Regelung des Energiesystems dienenden Einrichtungen, soweit er einem Leistungspreistarif unterliegt, zu gestatten und diese Einrichtungen in seine Rechtsträgerschaft zu übernehmen.

(4) Die Vertragspartner haben dafür zu sorgen, daß die Meßgenauigkeit der in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Verrechnungsmesseinrichtungen den Rechtsvorschriften entspricht. Für die Feststellung der eingespeisten Gasmenge gilt im übrigen § 16 Abs. 5. Es soll vereinbart werden, wie die eingespeiste Energie-

menge ermittelt wird, wenn die Meßeinrichtungen versagen.

§ 31

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Einspeiser hat die Verrechnungsmesseinrichtungen am letzten Arbeitstag eines jeden Monats um 22 Uhr abzulesen. Der EVB ist berechtigt, an den Ablesungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem EVB kann die gemeinsame Ablesung auf einen anderen Zeitpunkt am Anfang oder Ende eines jeden Monats verlegt werden. Der Einspeiser hat dem EVB die Rechnung spätestens bis zum 3. Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats 2fach einzureichen. In besonderen Fällen können die Vertragspartner über die Ablesung eine abweichende Vereinbarung treffen.

(2) Der Einspeiser ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen in folgenden Zeitabständen zu fordern:

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrag
 bis 2 000 M im Abstand bis zu einem Monat
 über 2 000 M bis 5 000 M im Abstand von 15 Tagen
 über 5 000 M bis 10 000 M im Abstand von 10 Tagen
 über 10 000 M bis 30 000 M im Abstand von 5 Tagen
 über 30 000 M täglich.

(3) Die aus dem Netz des EVB bezogene Energie darf grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Energie verrechnet werden.

§ 32

Verantwortlichkeit

(1) Ist der Einspeiser für einen Dritten verantwortlich, so haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten.

(2) Die Verantwortlichkeit des Einspeisers ist insbesondere bei Unterbrechung und Einschränkung der Einspeisung gemäß § 29 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 33

Vertragsstrafen

(1) Die Vertragspartner haben einander Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie ihre Einspeise- bzw. Abnahmepflicht* verletzen; und zwar

a) bei Elektroenergie, die nicht nach Leistungspreistarifen abgerechnet wird:

aa) 15 % des Preises für jede zuwenig abgenommene sowie zuviel oder zuwenig eingespeiste Kilowattstunde, wenn die für die Tageszeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird

bb) 30 % des Preises für jede zuviel eingespeiste bzw. zuwenig abgenommene Kilowattstunde, wenn die für die Nachtzeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird

b) bei Elektroenergie, die nach Leistungspreistarifen abgerechnet wird:

aa) 20 % des Preises für jedes nicht bereitgestellte Megawatt je Stunde, wenn der Einspeiser die vereinbarungsgemäß bereitzustellende Leistung unterschreitet

bb) 30 % des Preises für jede zuwenig eingespeiste bzw. zuwenig abgenommene Kilowattstunde, wenn die für die Nachtzeit vereinbarte Menge nicht eingehalten wird

* Dieser Abnahmepflicht unterliegt nur der EVB, in dessen Netz Elektroenergie, Gas oder Wärme eingespeist wird. Für die Abnahme aus Netzen der EVB gelten die §§ 19 bis 21.

- c) bei Gas und Wärme:
15 % der Preise der von der Vertragsverletzung betroffenen Mengen, wenn die vereinbarten Mengen nicht eingehalten werden.

Soweit die Überschreitung des Kontingents aus Eigen-erzeugung eine Mindereinspeisung zur Folge hat, hat der Einspeiser anstelle der Vertragsstrafe für die Mindereinspeisung Vertragsstrafe wie der Abnehmer bei der Überschreitung des Kontingents gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. b bzw. Buchst. c zu zahlen.

(2) Bei nicht qualitätsgerechter Einspeisung hat der Einspeiser Vertragsstrafe in Höhe von 8 % der Preise der nicht gütegerecht gelieferten Energie zu zahlen. Bei Gaseinspeisung liegt eine vertragsstrafenpflichtige Qualitätsverletzung vor, wenn die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht eingehalten oder der Schwefelwasserstoffgehalt überschritten wird oder sonstige auf Verlangen des EVB besonders festgelegte Güte-merkmale der entsprechenden TGL nicht eingehalten werden.

(3) Die Vertragsstrafe entfällt bei Mengenabweichungen innerhalb der Toleranz sowie für Minderabnahme, wenn der Einspeiser, und für Mehr- oder Mindereinspeisung, wenn auf Grund der Versorgungssituation der EVB ausdrücklich zustimmt.

(4) Soweit erforderlich, ist für die Verletzung der Verpflichtung zur Blindstromlieferung Vertragsstrafe zu vereinbaren.

§ 34

Umfang der Schadensersatzpflicht

Die Schadensersatzpflicht des Einspeisers bei Lieferung von Elektroenergie mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferung mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärme-lieferung mit Abweichungen von dem vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung erstreckt sich bei Schadensersatzansprüchen von Abnehmern gegen den EVB auf den Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschaden im Umfang der Ersatzpflicht des EVB sowie auf den Schaden, der dem EVB selbst entsteht.

§ 35

Mängel- und Schadensanzeige

Die Bestimmungen des § 24 gelten bei Energieein- speisung entsprechend.

Abschnitt IV

Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB

§ 36

Der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB ist in Urkundenform abzuschließen.

Abschnitt V

Gemeinsame Bestimmungen für die Lieferung und Einspeisung von Energie

§ 37

Reservelieferungen und Reserveanschlußanlagen

(1) Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen oder Ein- speiser haben Anspruch auf Reservelieferung von Elektroenergie, wenn

- a) ihre Eigenerzeugungsanlage völlig oder teilweise ausfällt und

- b) dem EVB entsprechende Übertragungsanlagen zur Verfügung stehen und

- c) die Reservelieferung zur Erfüllung ihrer staat- lichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der EVB hat mit dem Abnehmer für die Bereit- haltung und Wartung der Reserveanschlußanlagen ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren, soweit sich die An- lagen nicht in Rechtsträgerschaft des Abnehmers be- finden.

(3) Eine Anschlußanlage gilt als Reserveanschluß, wenn neben dem Hauptanschluß noch ein weiterer An- schluß oder, bei einem Abnehmer mit Eigenerzeugungs- anlage, ein Anschluß an das öffentliche Netz, der aus- schließlich der Energielieferung für diese Abnehmer bei Ausfall des Hauptanschlusses bzw. der Eigen- erzeugungsanlage dient, bereitgehalten wird.

§ 38

Leistungsort

Leistungsort für die Liefer- und Einspeiseverpflich- tung ist die Übergabestelle.

§ 39

Formerfordernisse

(1) Die Änderung, Ergänzung und Aufhebung be- dürfen derselben Form wie der zugrunde liegende (Stamm-) Vertrag.

(2) Die in der Lieferanordnung Energie geforderten oder zugelassenen Vereinbarungen über Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, insbesondere die jährlichen Nachtragsvereinbarungen, sind Ergänzungen des zu- grunde liegenden Vertrages.

(3) Ist der Energieliefervertrag formfrei, unterliegen die in der Lieferanordnung Energie geforderten oder zugelassenen Vereinbarungen über Einzelheiten des Vertragsverhältnisses der Schriftform.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 40

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auch auf abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit sie die Lieferung oder Einspeisung vor Energie ab Inkrafttreten dieser Anordnung be- treffen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. September 1968 über die Lieferung und Abnahme von Elektro- energie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie — (GBl. II S. 781) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1969

Der Minister für Grundstoffindustrie

Siebold

Anlage

zu § 1 Abs. 5 vorstehender Anordnung

**Sonderbestimmungen
für die Lieferung von Wärme an Abnehmer,
die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes
unterliegen**

§ 1

(1) Der Abnehmer hat den Anschluß oder eine we- sentliche Erweiterung seiner Anlage mindestens 2 Jahre vor ihrer Inbetriebnahme beim EVB anzumelden.

(2) Der EVB hat die Errichtung und Erweiterung seiner Anschlußanlage aus Investitionsmitteln zu finanzieren.

(3) Wird eine vom Abnehmer finanzierte Anschlußanlage in Volkseigentum und Rechtsträgerschaft des EVB übernommen, hat der EVB hierfür den Zeitwert zu erstatten.

§ 2

(1) Für die Verjährung von Ansprüchen des Abnehmers aus unrichtigen Rechnungen gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für die entsprechenden Ansprüche des EVB bestehen.

(2) Die Vertragsstrafenbestimmungen des § 21 gelten nur auf Grund besonderer Vereinbarungen. Für den Umfang der Schadensersatzpflicht des EVB gilt § 23.

(3) Im übrigen gelten für Vertragsstrafen und Schadensersatzforderungen, soweit nichts anderes vereinbart wird, die Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts.

§ 3

(1) Der EVB ist berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Abnehmer

- a) Maßnahmen unterläßt, zu deren Einleitung er unter Fristsetzung vom EVB zum Zwecke der Vermeidung von Störungen und Behinderungen in der Versorgung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB oder seiner Einspeiser aufgefordert worden ist
- b) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Wartung, Instandhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage so verletzt, daß der Wärmeträger entweicht oder der Zustand der Anlage die allgemeine Sicherheit gefährdet
- c) seine Anlage eigenmächtig ändert
- d) die Anschlußanlage — insbesondere Verrechnungsmeßeinrichtungen des EVB — auf seinem Grundstück nicht zugänglich hält, nicht vor Beschädigungen einschließlich Frostschäden schützt oder den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EVB den Zutritt zu den Abnehmeranlagen zum Zwecke der Besichtigung oder Messung verweigert
- e) Schäden und Fehler an Anschlußanlagen, insbesondere an Verrechnungsmeßeinrichtungen des EVB, schuldhaft verursacht
- f) unberechtigt Wärme oder Wärmeträger entnimmt
- g) das Kondensat nicht vereinbarungsgemäß zurückliefert
- h) bei gleichzeitiger oder nochmaliger Mahnung nicht bis zum 7. Tag nach Fälligkeit die Rechnung einschließlich Mahngebühr und Verzugszinsen bezahlt hat.

(2) Die eingestellte Lieferung wird erst nach Beseitigung der Umstände, die zur Einstellung führten, und nach Befriedigung der Zahlungsansprüche des EVB wieder aufgenommen.

(3) Bezahlt der Abnehmer im Falle des Abs. 1 Buchst. h an den mit der Sperrung Beauftragten, so hat er neben der Mahngebühr für den verursachten Aufwand einen Betrag in Höhe von 3^{0/10} der Rechnungssumme, mindestens jedoch 3 M, zu zahlen. Je den gleichen Betrag hat der Abnehmer für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung zu zahlen, wenn die Anlage wegen Zahlungsverzugs gesperrt wird. In allen übrigen Fällen hat der Abnehmer für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung die entstehenden Kosten zu tragen, mindestens jedoch je 3 M zu zahlen. Muß für die Sperrung eine Blindscheibe eingebaut werden, erhöht sich in allen Fällen der Betrag für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung um die dadurch entstehenden Kosten, mindestens um je 7 M. Weitergehende Schadensersatzansprüche des EVB bleiben unberührt.

(4) Wird auf Verlangen des Abnehmers seine Anlage zeitweilig gesperrt, gilt für die Sperrung und die Wiederaufnahme der Lieferung Abs. 3 entsprechend.

§ 4

(1) Rechnungen (Zwischen-, Schluß-, Nachberechnungen) bzw. Festbeträge werden mit Zugang der Rechnung oder zu dem in der Rechnung angegebenen bzw. in den dem Abnehmer vom EVB zugestellten Überweisungsunterlagen (Zahlkarte, Zahlscheinheft u. a.) festgesetzten Termin fällig. Die Rechnungen sind bei Vorlage durch den Abrechnungskassierer in bar oder durch Scheck zu bezahlen, sofern der Abnehmer nicht an einem anderen vereinbarten Verrechnungsverfahren teilnimmt.

(2) Hat der Abnehmer, der nicht an einem anderen vereinbarten Verrechnungsverfahren teilnimmt, den fälligen Rechnungsbetrag im Ausnahmefall nicht an den Abrechnungskassierer bezahlt oder die Bezahlung im Überweisungs-, Scheck- oder Postscheckverkehr nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Fälligkeit veranlaßt bzw. den Festbetrag nicht bis zu dem in der Überweisungsunterlage festgesetzten Termin eingezahlt, so hat er für jede Mahnung einen Betrag von 1 M zu zahlen.

§ 5

Das Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Vereinbarung, durch Zeitablauf oder Kündigung. Die Kündigung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr —

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1654 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 15. Dezember 1969

Teil II Nr. 98

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 10. 12. 69 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Erfassung und Nachweis von planmäßigen Industriepreisänderungen — | 619 |
| 10. 12. 69 | Anordnung über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 | 621 |
| 10. 12. 69 | Zweite Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinate, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 | 626 |

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Erfassung und Nachweis von planmäßigen Industriepreisänderungen —

vom 10. Dezember 1969

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus stellt wachsende Anforderungen an die Steigerung der Effektivität des volkswirtschaftlichen und betrieblichen Reproduktionsprozesses. Die richtige Erfassung, Abrechnung und der exakte Ausweis der Selbstkosten und des Betriebsergebnisses sowie der eigenen Leistung sind wichtige Grundlagen einer zielstrebigem, bewußt auf die Erhöhung der Effektivität gerichteten Planungs- und Leitungstätigkeit.

Mit den durchzuführenden planmäßigen Industriepreisänderungen als Bestandteil der kontinuierlichen Industriepreispolitik bei der Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik werden für die Lieferer und Abnehmer

- für die systematische Senkung der Selbstkosten
- zur Verbesserung der Materialökonomie und
- der Ökonomie der produktiven Fonds neue Bedingungen geschaffen.

Die Durchsetzung der Regelungen des ökonomischen Systems des Sozialismus in ihrer vollen Wirksamkeit verlangt auch eine Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik. Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, daß

- abrechenbar und kontrollfähig nachgewiesen wird, welche Leistungen die Kombinate und Betriebe tatsächlich selbst erarbeitet haben und welcher Anteil an den erbrachten Leistungen Ergebnis der Effektivitätssteigerung in den vorgelagerten Produktionsstufen ist

* 2. DB vom 7. November 1967 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II Nr. 104 S. 729)

- die Werk tätigen exakte Informationen über die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion erhalten
- nur die Leistungen für die materielle Interessiertheit wirksam werden, die durch eigene Anstrengungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten erbracht werden.

Zur Sicherung einer exakten Abrechnung und Kontrolle der planmäßigen Änderungen von Industriepreisen sowie für den exakten Ausweis der eigenen Leistungen der Kombinate und Betriebe wird auf Grund des § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1968 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate
- staatliche Organe und Einrichtungen
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe

(nachfolgend Betriebe bzw. Liefer- oder Abnehmerbetriebe genannt).

(2) Vom Geltungsbereich sind ausgenommen:

- Betriebe des individuellen Handwerks
- Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind (Betriebe der Kleinindustrie)
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen an Betriebe des individuellen Handwerks und an Betriebe der Kleinindustrie
- aus dem Bereich der Landwirtschaft
- volkseigene Güter (VEG) einschließlich Gestüte und Rennbetriebe

- VVB Saat- und Pflanzgut und unterstellte Betriebe
- VVB Tierzucht und industrielle Tierproduktion und unterstellte Betriebe
- VVB Binnenfischerei und unterstellte Betriebe
- volkseigene Gärtnereien und Baumschulen
- VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin einschließlich Lehr- und Versuchsgüter
- VEB Straßenobstbau
- VEB Landschaftsgestaltung und Gartengestaltung
- Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche und individuelle Produktion und für Kooperationsgemeinschaften, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften
- Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion
- Kirchengeneigene bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften
- Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe
- Sonstige Forsteigentümer
- Schul- und Werksgüter
- Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft
- Betriebe der Nahrungsgüterindustrie im Verantwortungsbereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft hinsichtlich der Auswirkungen aus der Änderung landwirtschaftlicher Erzeugerpreise.

§ 2

Rechnungserteilung

(1) Lieferbetriebe, die Erzeugnisse oder Leistungen verkaufen, berechnen den Abnehmerbetrieben die Erzeugnisse oder Leistungen zu neuen Preisen (Preise per 1. Januar des jeweiligen Planjahres).

(2) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, gegenüber den Abnehmerbetrieben bei der Rechnungserteilung für Erzeugnisse oder Leistungen, deren Industriepreise planmäßig verändert wurden — soweit im Abs. 4 nicht anders bestimmt wird —, auch den Preis per 31. Dezember des Vorjahres (alter Preis) pro Mengeneinheit, die alte Preissumme sowie das Volumen der wirksam werdenden Preisänderungen für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung auszuweisen.

(3) Die Lieferbetriebe sind berechtigt, abweichend von den Regelungen gemäß Abs. 2 mit den Abnehmerbetrieben zu vereinbaren, für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung für den abgelaufenen Monat Sammelrechnungen mit Angabe der alten Preise pro Mengeneinheit, der alten Preissumme sowie des Volumens der wirksam werdenden Preisänderungen zu erteilen.

(4) Die Ermittlung des alten Preises und der Ausweis in den Rechnungen sowie die Ermittlung von Preisdifferenzen beim Liefer- und beim Abnehmerbetrieb entfällt für neue und grundlegend weiterentwickelte

Erzeugnisse sowie für Industriepreisänderungen, die sich aus Nutzensteigerungen, durch die Anwendung der Preisdegression, Abwertung für veraltete Erzeugnisse, aus Preiszu- und -abschlägen oder aus der Unterschreitung von Höchstpreisen ergeben. Als neue und grundlegend weiterentwickelte Erzeugnisse gelten solche Erzeugnisse, die erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden oder verbesserte Gebrauchseigenschaften gegenüber bereits in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten vergleichbaren Erzeugnissen besitzen und in der wissenschaftlich-technischen Konzeption oder im Plan „Wissenschaft und Technik“ enthalten sind.

§ 3

Rechnungsprüfung

(1) Die Abnehmerbetriebe sind berechtigt, bei der Rechnungsprüfung auch die alten Einzelpreise pro Mengeneinheit sowie die rechnerische Richtigkeit des ausgewiesenen Volumens der wirksam werdenden Preisänderungen zu kontrollieren.

(2) Erkennt der Abnehmerbetrieb einen vom Lieferbetrieb ermittelten und auf der Rechnung oder Sammelrechnung angegebenen alten Preis nicht an, ist er berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang Einspruch beim Lieferbetrieb einzulegen. Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, innerhalb von 28 Tagen — vom Tage der Rechnungsausstellung an gerechnet — die Richtigkeit der alten Preise nachzuweisen, oder, wenn der Einspruch des Abnehmers berechtigt war, die Rechnung oder Sammelrechnung zu korrigieren.

§ 4

Erfassung und Nachweisführung in den Betrieben

(1) Die Lieferbetriebe erfassen und summieren für den abgelaufenen Monat das in den Rechnungen bzw. Sammelrechnungen für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung ausgewiesene Volumen der wirksam werdenden Preisänderungen getrennt nach

- Inlandsabsatz und
- Lieferungen für den Export.

Sie ermitteln außerdem die sich aus der unterschiedlichen Entwicklung der Industrieabgabepreise und Betriebspreise ergebenden Änderungen der Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe sowie der produktgebundenen Preisstützungen.

(2) Die Abnehmerbetriebe erfassen und summieren für den abgelaufenen Monat das in den Rechnungen bzw. Sammelrechnungen ausgewiesene Volumen der wirksam werdenden Preisänderungen, gegliedert nach

- bezogene Erzeugnisse und Leistungen außer für Investitionen und
- bezogene Erzeugnisse und Leistungen für Investitionen.

(3) Soweit Reklamationen gemäß § 3 Abs. 2 noch nicht endgültig geklärt sind, haben sowohl die Lieferbetriebe als auch die Abnehmerbetriebe das Volumen der Preisänderungen der beanstandeten Rechnungen bzw. Sammelrechnungen nicht in die Ermittlung gemäß Absätze 1 und 2 einzubeziehen.

(4) Der notwendige Nachweis auf den Konten der Finanzrechnung wird durch Buchungsanweisung geregelt.

(5) Der Kostenrechnung, der Preiskalkulation, der Bildung innerbetrieblicher Materialverrechnungspreise, den Nutzeffektberechnungen sowie der Ermittlung des Betriebsergebnisses sind von den Betrieben die neuen Preise zugrunde zu legen.

§ 5

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung über das Volumen der tatsächlich eingetretenen liefer- und abnehmerseitigen planmäßigen Industriepreisänderungen durch die Betriebe erfolgt mit Ausnahme der im § 5 Absätze 2 bis 4 genannten Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage nachfolgender Kennziffern:

- Volumen der lieferseitigen Betriebs- und Industrieabgabepreisänderungen für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung — Inland — im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr
- Volumen der lieferseitigen Betriebs- und Industrieabgabepreisänderungen für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung — Export — im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr
- Volumen der Änderung der Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe sowie der produktgebundenen Preisstützungen aus einer unterschiedlichen Entwicklung der Betriebs- und Industrieabgabepreise im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr
- Volumen der abnehmerseitigen Preisänderungen für bezogene Erzeugnisse und Leistungen (außer für Investitionen) im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr
- Volumen der Preisänderungen für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für Investitionen gegenüber den Investitionsauftraggebern im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr
- Volumen der Änderung der Großhandelsabgabepreise für den Warenumsatz im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr (nur gültig für Betriebe des Produktionsmittelhandels).

(2) Neben der gemäß Abs. 1 geregelten Berichterstattung erfolgen Erhebungen über die liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen für strukturbestimmende Erzeugnisse und für Erzeugnisgruppen im Rahmen von gesonderten Teil- und Repräsentativuntersuchungen.

(3) Für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Betriebe der privaten Wirtschaft erfolgt die Berichterstattung über die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen im Rahmen der von diesen Betrieben abzugebenden Berichterstattungen. Das Verfahren wird gesondert geregelt.

(4) Die Berichterstattung über die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen erfolgt durch gesonderte Festlegungen des Ministers der Finanzen im Zusammenhang mit der Planung und Abrechnung des Staatshaushaltes.

§ 6

Übergangsregelungen für das Jahr 1970

(1) Als alter Preis gilt abweichend von den Festlegungen im § 2 Abs. 2 der Preis per 31. Dezember 1968.

(2) Für die Ermittlung der alten Preise und die finanziellen Beziehungen zum Staatshaushalt gilt die Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 621).

(3) Die Betriebe, die eine Umstellung der Programme der Datenverarbeitungsanlagen auf die Anforderungen gemäß §§ 2 und 3 nicht kurzfristig durchführen können oder die aus anderen Gründen den Anforderungen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 nicht entsprechen können, sind mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Wirtschaftsorganes berechtigt, im Jahre 1970 abweichende Regelungen zu treffen. Diese Regelungen haben zu sichern, daß den Abnehmerbetrieben die alten Einzelpreise mitgeteilt werden, so daß Liefer- und Abnehmerbetriebe das Volumen der wirksam werden- den Preisänderungen ermitteln und kontrollfähig nachweisen können.

(4) Lieferbetriebe, die auf Grund einer Ausnahmeregelung nicht zum Nachweis der Preisänderungen gegenüber den Abnehmerbetrieben verpflichtet sind, haben die gegenüber den Abnehmerbetrieben nicht nachgewiesenen Preisänderungen gesondert zu erfassen und in der Berichterstattung nachzuweisen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung zu kontrollieren.

Berlin, den 10. Dezember 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

Anordnung

über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970

vom 10. Dezember 1969

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus stellt in zunehmendem Maße höhere Anforderungen an die Steigerung der Effektivität des volkswirtschaftlichen und betrieblichen Reproduktionsprozesses. Als Grundlage einer zielstrebigen, auf die Erhöhung der Effektivität gerichteten Planungs- und Leitungstätigkeit ist die wirtschaftliche Rechnungsführung wirksamer mit dem Nachweis und der Abrechnung der Industriepreisänderungen durch die Lieferbetriebe und ihrer Auswirkungen auf die Selbstkosten und die Investitionsaufwendungen der Abnehmerbetriebe zu verbinden. Das erfordert die Vervollkomm-

nung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik.

Um bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1970

- den exakten Ausweis der eigenen Leistungen der Betriebe und Kombinate besser zu ermöglichen und davon ausgehend den Kampf um die Senkung der Selbstkosten und um die Verbesserung der Fondsökonomie zu verstärken sowie
- zur Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik wirkungsvoll den konzentrierten Einsatz der durch Industriepreissenkungen freigesetzten finanziellen Mittel zu gewährleisten,

wird folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate
- staatliche Organe und Einrichtungen
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe

(nachfolgend Betriebe bzw. Liefer- oder Abnehmerbetriebe genannt).

(2) Vom Geltungsbereich sind ausgenommen:

- Betriebe des individuellen Handwerks
- Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind (Betriebe der Kleinindustrie)
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen an Betriebe des individuellen Handwerks und an Betriebe der Kleinindustrie
- Betriebe der Landwirtschaft gemäß Anlage 1
- Betriebe der Nahrungsgüterindustrie im Verantwortungsbereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft hinsichtlich der Auswirkungen aus der Änderung landwirtschaftlicher Erzeugerpreise.

§ 2

Die Einzelhandelsverkaufspreise der Erzeugnisse sowie die Preise der Leistungen für die Bevölkerung werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Nachweis von Industriepreisänderungen bei den Lieferbetrieben

§ 3

(1) Ausgehend von den für die Jahre 1969 und 1970 gültigen Systemregelungen, die eine unmittelbare Verbindung der Auswirkung von Industriepreisänderungen mit der Gewinnabführung an den Staatshaushalt vorsehen, haben die Lieferbetriebe auf der Grundlage des Ausweises der Lieferungen und Leistungen zum neuen Preis und zum alten vergleichbaren Preis die in den Jahren 1969 und 1970 durchgeführten Industrie-

preisänderungen zu erfassen, die sich für die tatsächlichen Lieferungen und Leistungen des Jahres 1970 ergeben.

(2) Als Industriepreisänderungen der Lieferbetriebe gelten:

- Änderungen der Industrieabgabepreise (IAP) einschließlich
 - der Änderungen von Preisen für Investitionsgüter und -leistungen infolge planmäßiger Industriepreisänderungen bei Lieferungen an Investitionsauftraggeber
 - der Änderungen der Importabgabepreise
- Änderungen der Betriebspreise (BP)
- Änderungen der Großhandelsabgabepreise (GAP).

(3) Unter die Bestimmungen der nach Absätzen 1 und 2 auszuweisenden Industriepreisänderungen fallen nicht Preise für neue und grundlegend weiterentwickelte Erzeugnisse sowie Industriepreisänderungen, die sich aus Nutzensteigerung, durch die Anwendung der Preisdegression, Abwertung für veraltete Erzeugnisse, aus Preiszu- und -abschlägen oder aus der Unterschreitung von Höchstpreisen ergeben. Hierfür entfallen die Ermittlung eines alten vergleichbaren Preises und der Ausweis in den Rechnungsdokumenten sowie die Ermittlung von Preisdifferenzen beim Hersteller- und beim Abnehmerbetrieb. Als neue und grundlegend weiterentwickelte Erzeugnisse gelten solche Erzeugnisse, die erstmalig in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden oder verbesserte Gebrauchseigenschaften gegenüber bereits in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten vergleichbaren Erzeugnissen besitzen und in der wissenschaftlich-technischen Konzeption bzw. im Plan „Wissenschaft und Technik“ enthalten sind.

(4) Die auf die tatsächlichen Lieferungen und Leistungen im Jahre 1970 entfallenden Industriepreisänderungen sind bei der Ermittlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu berücksichtigen.

(5) Der Kostenrechnung, der Preiskalkulation, der Bewertung, Nutzeffekts- und ähnlichen Berechnungen sind die neuen Preise zugrunde zu legen. Soweit in Preisvorschriften besondere Bestimmungen zur Preiskalkulation festgelegt sind, bleiben diese weiterhin verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der Ziff. 4.4. der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. II S. 497) in der Fassung der 2. Richtlinie vom 1. März 1969 (GBl. II S. 218).

§ 4

(1) Als neue Preise gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1970.

(2) Als vergleichbare alte Preise gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968.

(3) Bei Erzeugnissen oder Leistungen, die zu Erzeugnisgruppen gehören, für die in den Jahren 1969 und 1970 keine Industriepreisänderungen durchgeführt wurden, sind durch die Lieferbetriebe keine vergleichbaren alten Preise zu ermitteln.

(4) Die vergleichbaren alten Preise sind auf Grund der in Preisanordnungen und Preiskatalogen aufgeführten Preise, nach Preislisten, Freiskarteiblättern, betrieblichen Preislisten oder auf Grund von anderen Belegen durch die Lieferbetriebe zu ermitteln.

(5) Soweit die Ermittlung der vergleichbaren alten Preise nach Abs. 4 nicht möglich ist, sind die Betriebe berechtigt,

- zur Ermittlung der vergleichbaren alten Preise Koeffizienten anzuwenden, die auf die neuen Preise zu beziehen sind. Diese Koeffizienten sind auf der Grundlage der durchschnittlichen planmäßigen Preisentwicklung des Teilsortiments, Sortiments oder der Erzeugnisgruppe zu ermitteln. Für die ermittelten Koeffizienten besteht Nachweispflicht
- die vergleichbaren alten Preise unter Anwendung von Teilpreisen und sonstigen Preisnormativen oder durch Kalkulation nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 zu ermitteln. Die Anwendung dieser Errechnungsverfahren sollte auf solche Fälle beschränkt werden, bei denen die Ermittlung der vergleichbaren alten Preise durch Koeffizienten zu ökonomisch falschen Aussagen führen würde. Die Ermittlung der vergleichbaren alten Preise ist von Lieferbetrieben eigenverantwortlich unter Beachtung der zweigspezifischen Besonderheiten vorzunehmen.

(6) Vergleichbare Betriebspreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 sind von den Lieferbetrieben nur in den Fällen gesondert zu ermitteln, in denen entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen die Betriebspreise von den Industrieabgabepreisen abweichen.

(7) Die für die Prüfung und Koordinierung von Preisanträgen zuständigen Organe (Preiskoordinierungsorgane) sind berechtigt, für die Ermittlung vergleichbarer alter Preise nach Absätzen 5 und 6 einheitliche Methoden festzulegen.

(8) Soweit auf Grund staatlicher Weisungen gegenüber bestimmten Abnehmergruppen besondere Preise angewendet werden, gelten diese Weisungen weiterhin. Hierunter fallen insbesondere Preise solcher Industriewaren und Leistungen, für die entsprechend dem Beschluß vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBl. II S. 711)

- bei Lieferungen und Leistungen an die Betriebe der Landwirtschaft Preise anzuwenden sind, die von dem allgemein verbindlichen Stand abweichen und bei denen bereits bisher eine Regulierung von Preisdifferenzen durch Preisausgleiche erfolgte oder
- ausdrücklich festgelegt wurde, daß die Industriepreise für die Betriebe der Landwirtschaft nach dem Stand vom 1. Januar 1969 oder 1. Januar 1970 anzuwenden sind.

Hierunter fallen ferner Lieferungen und Leistungen der Industriebetriebe, des Produktionsmittelhandels oder der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks unmittelbar an das individuelle Handwerk oder an Betriebe der Kleinindustrie, soweit auf Grund verbindlicher Weisungen festgelegt wurde, daß ein anderer als der allgemein verbindliche Preisstand gegen-

über diesen Abnehmern anzuwenden ist und bereits bisher die Regulierung der Preisdifferenzen durch Preisausgleiche erfolgt. In diesen Fällen erfolgt der Nachweis der Differenzen zwischen den Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1970 und 31. Dezember 1968 bei den Herstellerbetrieben statistisch.

§ 5

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen der in der Anlage 2 zu dieser Anordnung aufgeführten Erzeugnispositionen mit umfangreichem Sortiment und geringfügigen Industriepreisänderungen entfällt die Angabe der vergleichbaren alten Preise durch die Lieferbetriebe in den Rechnungsdokumenten.

(2) Für Betriebe des Produktionsmittelhandels kann festgelegt werden, daß

- für Teilsortimente oder Sortimente mit geringfügigen Änderungen der Großhandelsabgabepreise oder
- bei Lieferungen von kleinen Mengen

der gesonderte Ausweis des alten vergleichbaren Preises in den Rechnungsdokumenten entfällt. Die zuständigen Minister treffen die hierzu erforderlichen Regelungen.

(3) Für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks entfällt für den Teil der Lieferungen an Betriebe des individuellen Handwerks und der Kleinindustrie grundsätzlich der Ausweis des alten Preises in den Rechnungsdokumenten. Soweit die Angabe in den Fällen des § 4 Abs. 8 bereits bisher zur Durchführung von Preisausgleichen erforderlich war, verbleibt es dabei.

(4) Die Lieferbetriebe haben, auch wenn sie gemäß Absätzen 1 bis 3 den Abnehmerbetrieben keine Industriepreisänderungen in Rechnungsdokumenten mitteilen, diese Industriepreisänderungen bei der Ermittlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu berücksichtigen.

Nachweis von Industriepreisänderungen durch die Abnehmerbetriebe

§ 6

(1) Ausgehend von den für die Jahre 1969 und 1970 gültigen Systemregelungen, die eine unmittelbare Verbindung der Industriepreisänderungen mit der Gewinnabführung der Betriebe an den Staatshaushalt vorsehen, sind bei den Abnehmerbetrieben die durch die Lieferbetriebe in den Rechnungsdokumenten ausgewiesenen Industriepreisänderungen für die tatsächlichen Lieferungen und Leistungen nachzuweisen. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um Industriepreisänderungen für bezogenes Material, für Investitionsgüter und -leistungen oder für sonstige Lieferungen und Leistungen handelt.

(2) Als Industriepreisänderungen für die Abnehmerbetriebe gelten Änderungen der Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise oder Betriebspreise (sofern die Lieferungen zu Betriebspreisen erfolgen) für bezogene Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Änderungen der Industriepreise

- der von Generalauftragnehmern bzw. Hauptauftragnehmern für Investitionen bezogenen Erzeugnisse und Leistungen und

— der durch den Investitionsauftraggeber bezogenen Investitionsgüter und -leistungen

in der in den Rechnungsdokumenten aus der Gegenüberstellung der neuen zu den vergleichbaren alten Preisen ausgewiesenen Höhe.

(3) Der Betrag der Industriepreisänderungen gemäß Abs. 2 stellt die nicht durch eigene Leistung erbrachte Gewinnerhöhung oder Investitionsverbilligung aus Preisänderungen der Vorstufen dar. Bestandsveränderungen bleiben dabei unberücksichtigt. Diese Veränderungen der Gewinne oder Investitionsaufwendungen sind bei den Abnehmerbetrieben bei der Ermittlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu berücksichtigen. Hierbei ist zu sichern, daß der auf die Verbilligungen der Investitionen entfallende Anteil aus dem für die Finanzierung der Investitionen verfügbaren Fonds zu entrichten ist.

(4) § 3 Abs. 5 gilt für Abnehmerbetriebe entsprechend.

§ 7

(1) Die Abnehmerbetriebe haben das Recht, die Ermittlung der vergleichbaren alten Preise durch den Lieferbetrieb zu kontrollieren.

(2) Erkennt der Abnehmerbetrieb einen vom Lieferbetrieb ermittelten und auf den Rechnungsdokumenten angegebenen vergleichbaren alten Preis nicht an, ist er berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang Einspruch beim Lieferbetrieb einzulegen.

(3) Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, innerhalb von 28 Tagen — vom Tage der Rechnungsausstellung an gerechnet — die Richtigkeit der nach § 4 ermittelten vergleichbaren alten Preise nachzuweisen oder, wenn der Einspruch des Abnehmers berechtigt war, die Rechnungsdokumente zu korrigieren.

Berücksichtigung von Industriepreisänderungen bei der Ermittlung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Staat

§ 8

(1) Volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate, die Zweijahresnormative der Nettogewinnabführung an den Staat auf der Preisbasis des Jahres 1968 erhalten haben, berichtigen den Nettogewinn für die Anwendung des Prämiennormativs und des Normativs der Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage der in den Rechnungsdokumenten ausgewiesenen neuen und vergleichbaren alten Preise wie folgt*:

Nettogewinn auf der Preisbasis des Jahres 1970

+ Summe der lieferseitigen Änderungen der Betriebspreise bzw. Großhandelsabgabepreise

+ Summe der abnehmerseitigen Änderungen der Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und in Sonderfällen der Betriebspreise (ohne Investitionsverbilligungen beim Investitionsauftraggeber)

= berichtigter Nettogewinn für die Anwendung der Normative (Preisbasis des Jahres 1968).

* Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen in Ausnahmefällen Industriepreise erhöht wurden, sind die entgegengesetzten Vorzeichen anzuwenden.

(2) Die Industriepreisänderungen sind bei der Ermittlung der Nettogewinnabführung an den Staat wie folgt zu berücksichtigen*:

Nettogewinnabführung auf der Grundlage des berichtigten Nettogewinns gemäß Abs. 1

+ Summe der lieferseitigen Änderungen der Betriebspreise bzw. Großhandelsabgabepreise

+ Summe der abnehmerseitigen Änderungen der Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und in Sonderfällen der Betriebspreise (ohne Investitionsverbilligungen beim Investitionsauftraggeber)

+ Summe der abnehmerseitigen Investitionsverbilligungen beim Investitionsauftraggeber

= Abführung an den Staat.

Der Mindestbetrag an Nettogewinnabführung in Mark kann maximal bis zur Höhe der tatsächlichen negativen Auswirkungen der Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn unterschritten werden.

(3) Die Betriebe des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik berücksichtigen bei den Berechnungen gemäß Absätzen 1 und 2 zusätzlich die auf ihre Lieferungen im Jahre 1970 entfallenden lieferseitigen Industriepreisänderungen des Jahres 1968 entsprechend den vom Minister für Elektrotechnik und Elektronik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu erlassenden Weisungen.

(4) Die Industriepreisänderungen durch die Einführung eines Arbeits- und Leistungstarifs für Elektroenergie für Großabnehmer sind durch die Lieferbetriebe nicht in den Rechnungsdokumenten auszuweisen. Sie sind bei den Berechnungen gemäß Absätzen 1 und 2 von den Abnehmerbetrieben nicht zu berücksichtigen.

(5) Lieferbetriebe mit einem einheitlichen Betriebsergebnis berücksichtigen bei den Berechnungen gemäß Absätzen 1 und 2 nicht den auf den Export entfallenden Anteil der Änderungen der Betriebspreise.

§ 9

(1) Bei volkseigenen Betrieben und volkseigenen Kombinate, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung arbeiten und keine Zweijahresnormative der Nettogewinnabführung an den Staat erhalten haben, sind bei der Festlegung der planmäßigen Verpflichtungen zur Gewinnabführung an den Staat im Jahre 1970 die Änderungen von Industriepreisen grundsätzlich berücksichtigt worden. Bei der Plandurchführung treten im Zusammenhang mit der Durchführung der differenzierten materiellen Warenbewegung des Feinsortiments, in der Erzeugnis- oder Leistungsstruktur, nach Menge und Erzeugnispreis, Differenzen zwischen den in der Gewinnabführung an den Staat planmäßig berücksichtigten Änderungen der Industriepreise und den für die tatsächlich durchgeführten oder in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen eintretenden Industriepreisänderungen auf. Solche Differenzen, die nicht auf der eigenen Leistung der Betriebe beruhen, können bei der Plandurchführung zu ungerechtfertigten Nachteilen oder zu nicht gerechtfertigten Vorteilen für die Betriebe führen.

* Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen in Ausnahmefällen Industriepreise erhöht wurden, sind die entgegengesetzten Vorzeichen anzuwenden.

(2) Betriebe, die keine Zweijahresnormative der Nettogewinnabführung an den Staat erhalten haben, sind deshalb verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 7 den Nachweis und die Abrechnung von Preisdifferenzen auf der Grundlage der tatsächlichen Lieferungen und Leistungen durchzuführen.

(3) Die Betriebe stellen die auf die tatsächlichen Lieferungen und Leistungen entfallenden lieferseitigen Preisänderungen und die auf die tatsächlich bezogenen Lieferungen und Leistungen entfallenden abnehmerseitigen Gewinnerhöhungen und Investitionsverbilligungen aus Preisänderungen den bei der Erteilung der staatlichen Auflage für 1970 planmäßig berücksichtigten Auswirkungen der Preisänderungen gegenüber. Ergeben sich aus der Gegenüberstellung der planmäßig berücksichtigten zu den tatsächlichen Auswirkungen Abweichungen, so entscheidet unter Beachtung des Leistungsprinzips der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bzw. bei den örtlich geleiteten Betrieben der zuständige örtliche Rat, inwieweit die Differenzen zusätzlich zur Gewinnabführung an den Staat abzuführen sind oder die Gewinnabführung an den Staat mindern. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die örtlichen Haushalte sind durch außerplanmäßige Haushaltsausgleiche zu regulieren.

§ 10

(1) Für staatliche Organe und Einrichtungen gelten bei Industriepreisänderungen für die von ihnen gelieferten Erzeugnisse oder Leistungen die Bestimmungen über die Erfassung der Lieferungen zu neuen und zu vergleichbaren alten Preisen sowie über den Ausweis der Preisdifferenzen sinngemäß.

(2) Abnehmerseitige Industriepreisänderungen, die in den Rechnungsdokumenten ausgewiesen werden, sind von staatlichen Organen und Einrichtungen statistisch zu erfassen.

(3) In den Rechnungsdokumenten ausgewiesene Industriepreisänderungen für bezogene Investitionsgüter oder -leistungen sind durch haushaltsfinanzierte Einrichtungen sowie aus dem Staatshaushalt finanzierte Investitionsobjekte gesondert zu erfassen. Die planmäßig vorgesehenen Mittel für die Durchführung aus dem Staatshaushalt finanzierter Investitionen sind um das Volumen der in den Rechnungsdokumenten ausgewiesenen Investitionsverbilligungen an den Staatshaushalt zurückzuführen bzw. bei der objektbezogenen Finanzierung der Investitionen zu kürzen.

§ 11

(1) Die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Genossenschaften und Betriebe der privaten Wirtschaft führen im Jahre 1970 die Abrechnung der Industriepreisänderungen auf der Grundlage des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029) durch.

(2) Der Gewinnausgleich im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen gemäß dem im Abs. 1 genannten Beschluß hat im Geltungsbereich dieser Anord-

nung für das Jahr 1970 auf der Grundlage der in der betrieblichen Rechnungsführung erfaßten Summen der tatsächlichen liefer- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen zu erfolgen.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Für die Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes des Jahres 1970 finden die Bestimmungen der Ziff. 6 — mit Ausnahme der Ziff. 6.6. — der Richtlinie vom 28. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. II S. 497) keine Anwendung.

(2) § 1 Abs. 2, § 5 Absätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Dezember 1968 über die Weiterführung des Gewinnausgleichs und die Weitergewährung von Steuerermäßigungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1034) sind im Geltungsbereich dieser Anordnung entsprechend § 11 Abs. 2 anzuwenden.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1969

| | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| Der Leiter | Der Minister der Finanzen |
| des Amtes für Preise | Böhm |
| Halbritter | |
| Minister | |

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Betriebe der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 der Anordnung sind:

- Volkseigene Güter (VEG) einschließlich Gestüte und Rennbetriebe
- VVB Saat- und Pflanzgut und unterstellte Betriebe
- VVB Tierzucht und industrielle Tierproduktion und unterstellte Betriebe
- VVB Binnenfischerei und unterstellte Betriebe
- Volkseigene Gärtnereien und Baumschulen
- VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin einschließlich Lehr- und Versuchsgüter
- VEB Straßenobstbau
- VEB Landschaftsgestaltung und Gartengestaltung
- Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche und individuelle Produktion und für Kooperationsgemeinschaften, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften
- Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion

Kircheneigene bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe

Bäuerliche Handelsgenossenschaften

Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe

Sonstige Forsteigentümer

Schul- und Werkgüter

Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnispositionen*, für die gemäß § 5 Abs. 3 der Anordnung die Angabe der vergleichbaren alten Preise durch die Lieferbetriebe entfällt.

| Nummer der Erzeugnisposition | |
|------------------------------|---|
| 0884 | Holz-, Korb- und Flechtwaren |
| 0866 | Verpackungs- und Transportmittel aus Holz |
| 0884 | Verpackungspapier und Filtrierpapier |
| 0895 | Abzieh- und Schiebebilder |
| 0901 | Tierhaare |
| 0972 | Sack- und Verpackungsgewebe |
| 0990 | Posamenten |
| 1085 | Musikinstrumente, Kulturwaren |
| — | Bautechnische Projektierungsleistungen** |

* Nomenklatur der Erzeugnispositionen zur Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung vom 30. September 1968 (Sonderdruck Nr. 597 des Gesetzblattes).

** Anordnung Nr. Pr. 30 vom 18. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II 1969 S. 7).

Zweite Verordnung* über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970

vom 10. Dezember 1969

Zur Änderung der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Zur Vermeidung ungerechtfertigter Auswirkungen auf die Prämienfondsbildung bei Herstellern und Abnehmern sind die Prämienfondsnormative auf den berichtigten Nettogewinn (Preisbasis des Jahres 1968) gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 621) anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

* (I.) VO vom 26. Juni 1968 (GBl. II Nr. 67 S. 490)

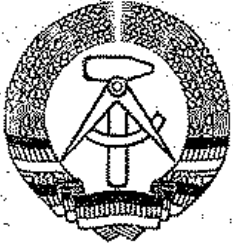
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 299 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818

71 OCT 1970
17
I. 000. KIRK
18



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. Dezember 1969

Teil II Nr. 99

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 26. 11. 69 | Verordnung über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — | 627 |
| 26. 11. 69 | Erste Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung | 635 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 674 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 674 |

Verordnung über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung —

vom 26. November 1969

In Durchführung des § 1 Absätze 2 und 5, der §§ 5 bis 8 und des § 12 Abs. 2 des Atomenergiewetzes vom 23. März 1962 (GBl. I S. 47) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 1964 (GBl. I S. 1), des Änderungsgesetzes vom 1. September 1966 (GBl. I S. 75) und des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I S. 242) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur einheitlichen Regelung des Schutzes vor ionisierender Strahlung folgendes verordnet:

I.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Organisierung des Schutzes der Bevölkerung vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung und von Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit einer Strahlenbelastung ausgesetzt sind, sowie dem Schutz der Umwelt und von Sachgütern vor radioaktiver Verunreinigung (Kontamination). Sie ist anzuwenden auf den Verkehr mit radioaktiven Stoffen einschließlich Kernbrennstoffen sowie den Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden.

(2) Strahlenschutz im Sinne dieser Verordnung sind die Einheit von Forschung, Überwachung, Aus- und Weiterbildung sowie alle wissenschaftlichen Untersuchungen auf medizinischen, biologischen, chemischen, physikalischen und technischen Gebieten, die daraus

abgeleiteten praktischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Rechtsvorschriften und Normative zum Schutz des Menschen und der Biosphäre, soweit sie dem Schutz vor der Einwirkung ionisierender Strahlung und der Verhütung und Erkennung von Strahlenschädigungen sowie der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit von Kernanlagen dienen; einschließlich aller Gegenmaßnahmen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse, in deren Verlauf oder Folge eine Strahleneinwirkung auf Menschen oder die Biosphäre stattfindet oder stattgefunden hat.

(3) Für den Transport von radioaktiven Stoffen auf dem Land-, Luft- und Wasserwege gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

II.

Strahlenbelastung

§ 2

Kategorien der individuellen Strahlenbelastung, Strahlenbelastung großer Bevölkerungsgruppen und genetisches Dosislimit

(1) Für die individuelle Strahlenbelastung von Personen werden folgende Kategorien festgelegt:

Kategorie A

Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Kontrollbereich strahlenexponiert sind (beruflich strahlenexponierte Personen).

Kategorie B

Personen, die in einem Überwachungsbereich tätig sind.

Kategorie C

Einzelne Personen oder kleine Personengruppen aus der Bevölkerung.

(2) Einzelheiten zur Kategorieneinteilung, die maximal zulässigen Dosisäquivalente für die Kategorien der individuellen Strahlenbelastung, die maximal zulässige

Strahlenbelastung für große Bevölkerungsgruppen und das genetische Dosislimit werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 3

Strahlenbelastung von Patienten durch medizinische Maßnahmen

(1) Die Strahlenbelastung von Personen, an denen strahlenmedizinische Maßnahmen durchgeführt werden, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Strahlenmedizinische Maßnahmen an Personen im fortpflanzungsfähigen Alter, Schwangeren, Kindern und Jugendlichen dürfen nur mit solchen Verfahren durchgeführt werden, die die niedrigsten Strahlenbelastungen für den Embryo oder Föten und die Gonaden gewährleisten.

(2) Strahlenschutzgrundsätze für die Durchführung strahlenmedizinischer Maßnahmen werden vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 4

Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung durch Radionuklide

(1) Die maximal zulässigen Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung durch Radionuklide infolge von Ingestion oder Inhalation dürfen in den vorgegebenen Zeitintervallen nicht überschritten werden.

(2) Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung durch Radionuklide infolge von Ingestion oder Inhalation und die Zeitintervalle, in denen diese maximal zulässigen Werte nicht überschritten werden dürfen, werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 5

Maximal zulässige Konzentrationen von Radionukliden in Rohstoffen, Halbfabrikaten und Erzeugnissen

(1) Werden radioaktive Stoffe Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Erzeugnissen zugesetzt, sind die kleinsten möglichen Aktivitäten zu verwenden. Stehen für einen Zweck verschiedene Radionuklide zur Verfügung, so ist das Radionuklid mit der geringsten Radiotoxizität zu verwenden.

(2) Die Konzentration von Radionukliden in Rohstoffen, Halbfabrikaten und Erzeugnissen darf zum Zeitpunkt der Weiterverwendung die vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegten maximal zulässigen Werte nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach den Absätzen 1. und 2 sind Rohstoffe, Halbfabrikate und Erzeugnisse, aus denen radioaktive Stoffe oder Kernbrennstoffe gewonnen werden.

III.

Strahlenschutzgenehmigung

§ 6

Genehmigungspflicht

(1) Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Kernanlagen und von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, bedürfen der Strah-

lenschutzgenehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz (nachstehend Genehmigung genannt).

(2) Art und Umfang der für die Genehmigungserteilung nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 7

Befreiung von der Genehmigungspflicht

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, bedürfen keiner Genehmigung, wenn die festgelegten Freigrenzen für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden oder wenn durch Strahlenschutzbauartzulassung der Betrieb der Einrichtungen von der Genehmigungspflicht befreit ist.

§ 8

Strahlenschutzbauartprüfung und Strahlenschutzbauartzulassung

Umschlossene Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, dürfen nur dann in den Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn auf Grund einer Strahlenschutzbauartprüfung die Strahlenschutzbauartzulassung erteilt wurde. Werden umschlossene Strahlenquellen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, nicht nach gleichen Zeichnungsunterlagen in Einzelfertigung hergestellt, so sind diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beurteilen. Die Grundsätze für die Strahlenschutzbauartprüfung und Strahlenschutzbauartzulassung werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 9

Zustimmung zum Standort und Einrichtung von Schutzgebieten

(1) Die Standorte von Institutionen, Gebäuden und Anlagen, von denen radioaktive Stoffe in die Umgebung verbreitet werden können oder die anderweitig zur Strahlenbelastung der Bevölkerung in der Umgebung beitragen können, bedürfen der speziellen Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Art und Umfang der für die Zustimmung zum Standort erforderlichen Unterlagen und die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes notwendigen Anforderungen an die Standorte werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

(3) Institutionen im Sinne des Abs. 1 sind mit Schutzgebieten zu umgeben, wenn es zum Schutze der Umgebung erforderlich ist. Die Entscheidung über die Einrichtung von Schutzgebieten, ihre Größe und Lage sowie die für sie geltenden Beschränkungen gemäß § 4 des Atomenergiewerkschutzgesetzes regelt sich nach der Verordnung vom 20. März 1962 zum Atomenergiewerkschutzgesetz — Einrichtung von Schutzgebieten — (GBl. II S. 151).

§ 10

Zustimmung zu Investitionsvorhaben

(1) Vorbereitungsunterlagen oder Projekte für Institutionen, Gebäude, Räume und Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll oder in denen Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende

Strahlung aussenden, stationiert werden sollen, bedürfen der speziellen Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Die Durchführung des Probetriebes von Kernanlagen bedarf der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(3) Art und Umfang der für die Zustimmung zu Vorbereitungsunterlagen, Projekten und zum Probetrieb von Kernanlagen erforderlichen Unterlagen und die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes notwendigen Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung von Institutionen, Gebäuden, Räumen und Anlagen gemäß Abs. 1 werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 11

Einstellung der Arbeit

Institutionen, Gebäude, Räume und Anlagen, in denen genehmigungspflichtige Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen durchgeführt wurden, dürfen nur dann einer anderen Verwendung zugeführt werden, wenn die Freigabe durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz erfolgt ist.

IV.

Verantwortung für den Strahlenschutz

§ 12

(1) Die Leiter der Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, betrieben werden, sind für den Strahlenschutz verantwortlich. Sie haben die Erfordernisse des Strahlenschutzes in die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses sowie in die Forschung und Entwicklung einzubeziehen. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der betrieblichen Strahlenschutzbestimmungen und für die Erfüllung der von den zuständigen Überwachungsorganen erteilten Auflagen. Sie haben zu sichern, daß bei unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen sofort Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr eingeleitet werden.

(2) In ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sind die leitenden Mitarbeiter für die Einhaltung der Rechtsvorschriften, der betrieblichen Strahlenschutzbestimmungen und für die Erfüllung der von den zuständigen Überwachungsorganen erteilten Auflagen verantwortlich.

(3) Die in den Genehmigungen gemäß Abschnitt III genannten verantwortlichen Mitarbeiter sind in ihren Bereichen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der betrieblichen Strahlenschutzbestimmungen und die Durchführung und Durchsetzung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich. Die Anforderungen an die Qualifikation der verantwortlichen Mitarbeiter werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

(4) Die Verantwortung erstreckt sich auch auf den Schutz der Bevölkerung in der Umgebung der Institutionen.

(5) Die Verantwortung der Leiter der Institutionen, der leitenden Mitarbeiter und der in den Genehmigungen gemäß Abschnitt III genannten verantwortlichen Mitarbeiter wird durch die Einsetzung eines Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 23 und durch die Tätigkeit der zuständigen Überwachungsorgane nicht eingeschränkt.

V.

Arbeitsorganisatorische und sicherheitstechnische Grundsätze des Strahlenschutzes

§ 13

Grundsätze

(1) Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sind so zu planen, zu organisieren und durchzuführen, daß

1. die äußere und innere Strahlenbelastung, der die beruflich strahlensexponierten Personen und die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind, so niedrig wie möglich gehalten wird, sowohl durch Begrenzung der individuellen Strahlenbelastung als auch durch Begrenzung der Anzahl der strahlenbelasteten Personen unter Beachtung eines minimalen genetisch signifikanten jährlichen Gonadendosisäquivalents
2. beim Umgang mit radioaktiven Stoffen nur die unbedingt erforderlichen Aktivitäten und Radionuklide möglichst geringer Radiotoxizität verwendet werden
3. möglichst geringe Aktivitäten in die Umgebung gelangen.

(2) Jede Institution, in der mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, betrieben werden, hat auf der Grundlage dieser Verordnung eine — oder bei unterschiedlicher Arbeitsweise in verschiedenen Abteilungen je eine — auf dem neuesten Stand zu haltende spezielle Arbeitsordnung auszuarbeiten. In dieser Arbeitsordnung sind unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Arbeitsaufgaben der betreffenden Institution oder Abteilung die Vorschriften über das Arbeitsverhalten und die Arbeitsorganisation festzulegen.

§ 14

Aufbewahrung und Nachweisführung von radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen

(1) Radioaktive Stoffe sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

(2) Der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist der Nachweis über Erzeugung, Gewinnung, Lagerung, Einsatz und Verbleib von Kernbrennstoffen zu erbringen.

(3) Weitere Grundsätze über Aufbewahrung und Nachweisführung werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 15

Prüfung von umschlossenen Strahlenquellen

Umschlossene Strahlenquellen sind auf Voltzähligkeit, Unversehrtheit, Dichtigkeit und Kontamination zu prüfen. Grundsätze für die Prüfung von umschlossenen Strahlenquellen werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 16

Sammlung, Erfassung und Beseitigung radioaktiver Abfälle

(1) Radioaktive Abfälle sind getrennt von allen anderen Abfällen zu sammeln, aufzubewahren und in speziellen Anlagen zu beseitigen, wenn sie die vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegten Grenzwerte überschreiten.

(2) Grundsätze für die Sammlung, Erfassung und Beseitigung radioaktiver Abfälle werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 17

Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Tritt beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder beim Betrieb von Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, ein außergewöhnliches Ereignis ein, so haben die gemäß § 12 für den Strahlenschutz Verantwortlichen unter Einbeziehung des Strahlenschutzbeauftragten sofort alle notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Folgen des außergewöhnlichen Ereignisses und zur Beseitigung von Strahlengefahren zu veranlassen, erforderlichenfalls medizinische Hilfsmaßnahmen einzuleiten und unverzüglich die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz — Strahlenschutzbereitschaft — zu benachrichtigen.

(2) Grundsätze für das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

VI.

Strahlenschutzüberwachung

§ 18

Personelle Strahlenschutzüberwachung

Die strahlenexponierten Personen werden durch ein einheitliches, von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegtes System von medizinischen, physikalisch-technischen und chemischen Maßnahmen überwacht. Überwachungsmaßnahmen außerhalb des in den folgenden Paragraphen festgelegten Systems sind unzulässig.

§ 19

Medizinische Maßnahmen zur Überwachung strahlenexponierter Personen

(1) Beruflich strahlenexponierte Personen sowie andere Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung werden strahlenschutzmedizinisch überwacht.

(2) Beruflich strahlenexponierte Personen haben sich darüber hinaus ärztlichen Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen zu unterziehen.

(3) Art, Umfang und Methoden der Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen und spezieller von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durchzuführender Untersuchungen an beruflich strahlenexponierten Personen und anderen Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung werden durch Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen und des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz geregelt.

§ 20

Ausschluß von der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person

(1) Von der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person sind aus gesundheitlichen Gründen auszuschließen:

1. Personen, deren Krankheit oder Leiden zu einer Selbstgefährdung oder Gefährdung anderer Personen führen kann
2. Personen, bei denen durch die Strahleneinwirkung eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist
3. Frauen während der Schwangerschaft.

Während der Stillzeit ist der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen verboten.

(2) Beruflich strahlenexponierte Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Zum Zwecke der Berufsausbildung dürfen Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren eine Tätigkeit in Kontrollbereichen nur mit Genehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ausüben. Tätigkeiten in Kontrollbereichen zum Zwecke der Ausbildung dürfen nur unter ständiger Anleitung ausgeführt werden.

§ 21

Personendosimetrische Überwachung

(1) Zur Ermittlung der individuellen Gesamtstrahlenbelastung unterliegen beruflich strahlenexponierte Personen der personendosimetrischen Überwachung.

(2) Die ermittelte Strahlenbelastung ist von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und von dem verantwortlichen Mitarbeiter der Institution zu registrieren. Die Dokumente darüber sind von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz 50 Jahre aufzubewahren.

(3) Zur Durchführung der Ermittlung der individuellen Gesamtstrahlenbelastung einzelner Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung und zur personendosimetrischen Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz Anordnungen erlassen.

§ 22

Überwachung in Kontroll- und Überwachungsbereichen

(1) Zur Einschätzung der Strahlensituation sind in Kontroll- und Überwachungsbereichen Ortsdosisleistungen zu messen und zu registrieren.

(2) Kontrollbereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder in denen offene radioaktive Stoffe vorhanden sein können, sind entsprechend den Festlegungen in der speziellen Arbeitsordnung gemäß § 13 auf Kontamination der Oberflächen und der Luft zu prüfen.

(3) Es ist nachzuweisen, daß die mit der Abluft und dem Abwasser aus Überwachungsbereichen abgegebene Aktivität die vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegten Werte nicht überschreitet.

§ 23

**Überwachungsorgane
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz
und innerbetriebliche Strahlenschutzkontrolle**

(1) Die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, wird durch die Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz kontrolliert.

(2) Die innerbetriebliche Kontrolle der Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen obliegt dem vom Leiter der Institution einzusetzenden Strahlenschutzbeauftragten.

(3) Die Durchführung innerbetrieblicher medizinischer Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen obliegt dem verantwortlichen Arzt.

(4) Die Befugnisse der Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und die Grundsätze für die Einsetzung und die Aufgaben der verantwortlichen Ärzte und der Strahlenschutzbeauftragten werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 24

Strahlenschutzüberwachung der Biosphäre

(1) Auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik sind alle für die Beurteilung der Umweltkontamination und der Strahlenbelastung der Bevölkerung wichtigen Medien nach einem vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegten Überwachungssystem auf Kontamination zu überwachen. Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist zur eigenverantwortlichen Durchführung von Berichterstattungen für diese Überwachung berechtigt. Eine Strahlenschutzüberwachung außerhalb des festgelegten Überwachungssystems ist unzulässig.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz legt die Methodik für die Strahlenschutzüberwachung in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich fest und führt spezielle Überwachungsmaßnahmen selbst durch.

(3) Innerhalb des Überwachungssystems haben nach den festgelegten Methoden zu gewährleisten und selbst durchzuführen:

1. die Überwachung der bodennahen Atmosphäre:
der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik
2. die Gewässerüberwachung:
das Amt für Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik
3. die Überwachung tierischer und pflanzlicher Produkte:
der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die nach Abs. 3 mit der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen beauftragten Institutionen sind in

bezug auf ihre Überwachungstätigkeit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz berichtspflichtig.

(5) Die zentrale Auswertung aller Überwachungsergebnisse obliegt der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(6) Ausgehend von der Strahlensituation werden zum Schutze von Leben und Gesundheit von Personen, zum Schutze von Sachgütern und zur Abwendung von Strahlengefahren bei Erfordernis weitere Strahlenschutzmaßnahmen oder zusätzliche Strahlenkontrollen vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegt.

§ 25

Umgebungsüberwachung

(1) Institutionen, von denen radioaktive Stoffe geplant oder ungeplant in die Umgebung freigesetzt werden oder freigesetzt werden können, sind zur Überwachung der Strahlensituation ihrer Umgebung verpflichtet.

(2) Grundsätze zur Umgebungsüberwachung werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

(3) Die zu einer Umgebungsüberwachung verpflichteten Institutionen haben die Überwachung nach einem von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu bestätigenden Programm durchzuführen und sind dieser bezüglich der Überwachungsdurchführung und -auswertung berichtspflichtig.

(4) Der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz obliegen die Kontrolle der Durchführung der Umgebungsüberwachung und die zentrale Auswertung der Überwachungsergebnisse.

VII.

**Aus- und Weiterbildung
auf dem Gebiet des Strahlenschutzes**

§ 26

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist für die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes verantwortlich. Sie führt die theoretische und praktische Ausbildung aller auf dem Gebiet des Strahlenschutzes tätigen Personen durch.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz erteilt nach erfolgreichem Besuch ihrer Ausbildungsveranstaltungen den Strahlenschutzfachkräften (verantwortliche Ärzte für Strahlenschutz, Strahlenschutzbeauftragte und andere im Strahlenschutz tätige verantwortliche Personen) den Staatlichen Befähigungsnachweis für Strahlenschutzfachkräfte.

(3) Leiter und leitende Mitarbeiter von Kernanlagen und anderen von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festzulegenden Institutionen sowie die in der Genehmigung namentlich genannten verantwortlichen Mitarbeiter müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Staatlichen Qualifikationsnachweis für verantwortliche Leiter durch Teilnahme an Lehrgängen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz erwerben.

(4) Beruflich strahlenexponierte Personen, die nicht als Strahlenschutzfachkräfte tätig sind und nicht zu dem in § 12 aufgeführten Personenkreis gehören, erwerben ihre Strahlenschutzqualifikation durch innerbetriebliche Strahlenschutzschulungen, die von der Institution nach einem von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu bestätigenden Schulungsprogramm durchzuführen sind, oder durch eine von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Berufsausbildung.

(5) Die Leiter der Institutionen, in denen Tätigkeiten unter Einwirkung ionisierender Strahlung ausgeübt werden, sind verpflichtet, ihre Strahlenschutzbeauftragten, die nach Abs. 3 festzulegenden leitenden Mitarbeiter und die in der Genehmigung namentlich genannten verantwortlichen Mitarbeiter zu den Aus- und Weiterbildungslehrgängen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu delegieren und die gemäß Abs. 4 durchzuführenden innerbetrieblichen Strahlenschutzschulungen zu organisieren.

(6) Die Bezirksärzte sind verpflichtet, die verantwortlichen Ärzte für Strahlenschutz zu den Aus- und Weiterbildungslehrgängen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu delegieren.

(7) Außerhalb der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durchzuführende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, insbesondere die Lehrpläne und Lehrmaterialien, bedürfen der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

VIII.

Strahlenschutzforschung

§ 27

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

(1) Zur Gewährleistung und Verbesserung des Strahlenschutzes sowie zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes sind Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz führt die erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten schwerpunktmäßig selbst durch, vergibt spezielle Themen der Strahlenschutzforschung als auftragsgebundene Forschung und koordiniert als zuständiges Leitorgan die von anderen Institutionen aus eigener Verantwortung durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unter Berücksichtigung des Gesamtsystems der Forschungsplanung.

(3) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Organen Auflagen zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erteilen.

IX.

§ 28

Begriffsbestimmungen

(1) Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Atomenergiegesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) werden die

Begriffsbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 dieses Gesetzes neu gefaßt und in der Anlage bekanntgegeben.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist berechtigt, einzelne Veränderungen der Begriffsbestimmungen entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft durch Anordnung vorzunehmen.

X.

Schlußbestimmungen

§ 29

Durchführungsbestimmungen und Anordnungen

Durchführungsbestimmungen und Anordnungen erläßt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 30

Gebühren

Für Verwaltungshandlungen und Leistungen, die die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz auf Grund dieser Verordnung durchführt, werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) und den zu dieser Verordnung bekanntgegebenen Gebührentarifen erhoben.

§ 31

Zuständigkeitsregelung in anderen Rechtsvorschriften

Die in den nachstehend genannten Rechtsvorschriften festgelegte Zuständigkeit des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik geht auf die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik über:

1. Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiegesetz — Einrichtung von Schutzgebieten — (GBl. II S. 151)
2. Verordnung vom 28. März 1962 zum Atomenergiegesetz — Haftung für Strahlenschäden — (GBl. II S. 152)
3. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 960 vom 13. Oktober 1960 — Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung — (Gamma-Defektoskopie) (GBl. II S. 419).

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 10. Juni 1964 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II S. 655) mit Ausnahme des § 35 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmun-

gen – Anpassungsgesetz – (GBl. I S. 242, Ziff. 41 der Anlage) und des § 35 a in der Fassung der Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen – Anpassungsverordnung – (GBl. II S. 363, Ziff. 57 der Anlage 1)

2. Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1964 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II S. 663).

Berlin, den 26. November 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger
Staatssekretär

Anlage

zu § 28 vorstehender Verordnung

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Ionisierende Strahlung:

Strahlung beliebiger Herkunft, die direkt oder indirekt über Folgeprozesse imstande ist, Ionen zu erzeugen.

2. Radioaktiver Stoff:

Ein Stoff, der Radionuklide enthält. Ausgenommen davon sind Stoffe, die natürliche Radionuklide bis zur Ordnungszahl 80 im natürlichen Isotopengemisch enthalten, und vom Fallout bisheriger Detonationen von Kernsprengkörpern kontaminierte Stoffe.

3. Kernbrennstoff:

Ein radioaktiver Stoff, in dem bei geeigneter Anordnung eine sich selbst erhaltende Kernkettenreaktion aufrechterhalten werden kann.

4. Verkehr mit radioaktiven Stoffen:

Erwerb, Ein- und Ausfuhr, Weitergabe und Transport auf öffentlichen Verkehrswegen;

Umgang (Gewinnung, Aufbereitung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Anwendung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport, Beseitigung und jede sonstige Verwendung) mit radioaktiven Stoffen;

Tätigkeiten, bei denen radioaktive Stoffe unbeabsichtigt anwesend sind.

5. Umschlossener radioaktiver Stoff, umschlossene Strahlenquelle:

Ein radioaktiver Stoff, der ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen ist, die unter üblichen betriebsmäßigen Beanspruchungen seinen Austritt verhindert. Den um-

schlossenen Strahlenquellen sind solche radioaktiven Stoffe gleichzusetzen, deren Zustand bei den genannten Bedingungen eine Kontamination der Umgebung ausschließt.

6. Offener radioaktiver Stoff:

Jeder radioaktive Stoff, der den unter Ziff. 5 genannten Bedingungen nicht entspricht.

7. Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden:

Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten (z. B. Teletherapieeinrichtungen, Gammadefektoskopieeinrichtungen, Banddickenmeßeinrichtungen, Strahlenschranken, Dichte- und Feuchtemeßeinrichtungen, Ionisationsdetektoren u. a.), Strahleneinrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden (Röntgeneinrichtungen und Teilchenbeschleuniger), Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt.

8. Kernanlage:

a) Kernreaktoranlagen

b) Kernkraftwerke

c) unterkritische Anordnungen

d) Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Kernbrennstoffen

e) Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Kernbrennstoffen

f) Anlagen zur Wiederaufbereitung von bestrahlten Kernbrennstoffen

g) Anlagen zur Aufbewahrung von unbestrahlten und bestrahlten Kernbrennstoffen, mit Ausnahme der Anlagen für die kurzzeitige Lagerung solcher Stoffe während des Transportes

h) zentrale Anlagen für die Erfassung, Bearbeitung und Endlagerung von radioaktiven Abfällen.

9. Kontrollbereich:

Ein Bereich, in dem Personen infolge ihrer beruflichen Tätigkeit Strahlenbelastungen des Gesamtkörpers von mehr als 0,5 rem im Jahr oder diesem Wert entsprechende Strahlenbelastungen einzelner Organe oder Körperteile erhalten können.

10. Überwachungsbereich:

Der im allgemeinen an einen Kontrollbereich angrenzende Bereich, in dem Personen infolge ihrer beruflichen Tätigkeit Strahlenbelastungen des Gesamtkörpers bis zu 0,5 rem im Jahr oder diesem Wert entsprechende Strahlenbelastungen einzelner Organe oder Körperteile erhalten können und in dem sich Personen aus der Bevölkerung nicht unkontrolliert aufhalten können.

11. Beruflich strahlenexponierte Person:

Eine Person, die ihre berufliche Tätigkeit in einem Kontrollbereich unter Einwirkung ionisierender Strahlung durchführt und der ständigen ärztlichen und personendosimetrischen Überwachung unterliegt.

12. Verantwortlicher Mitarbeiter:

Ein in der Strahlenschutzgenehmigung genannter nachgeordneter Leiter, der in dem ihm zugewiesenen Bereich für die Einhaltung des Strahlenschutzes verantwortlich und den Strahlenschutz betreffend weisungsberechtigt ist.

13. Verantwortlicher Arzt:

Ein für die ärztliche Überwachung und Betreuung beruflich strahlenexponierter Personen vom zuständigen Bezirksarzt bestimmter und von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz bestätigter Arzt.

14. Strahlenschutzbeauftragter:

Ein vom Leiter der Institution eingesetzter und von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz bestätigter Mitarbeiter, der die Einhaltung des Strahlenschutzes kontrolliert, den Leiter der Institution, die leitenden Mitarbeiter und den verantwortlichen Mitarbeiter berät.

15. Kontamination:

Radioaktive Verunreinigung, d. h. unerwünschte Anwesenheit oder Zuführung von Radionukliden.

Abnehmbare Oberflächenkontaminationen sind solche, die sich ohne Beschädigung oder Zerstörung des Trägers der Kontamination beseitigen lassen.

16. Natürliche Strahlung:

Die Gesamtheit der ionisierenden Strahlung an der Erdoberfläche, die sich aus der in der Natur ohne Zufuhr radioaktiver Stoffe durch den Menschen vorhandenen terrestrischen Strahlung und aus der kosmischen Strahlung zusammensetzt.

17. Radioaktiver Abfall:

Radioaktive oder kontaminierte Stoffe und radioaktive oder kontaminierte Sachgüter, die keiner Nutzung mehr zugeführt werden können.

18. Außergewöhnliches Ereignis:

Jedes Ereignis, das vom beabsichtigten Betriebsablauf abweicht.

19. Arten der Strahlenbelastung:

Es sind zu unterscheiden:

Strahlenbelastung durch Bestrahlung von außen, bei der sich die Strahlenquelle außerhalb des Organismus befindet;

Strahlenbelastung durch Bestrahlung von innen, bei der sich radioaktive Stoffe im Organismus befinden;

Gesamtstrahlenbelastung, die sich summarisch aus der Strahlenbelastung durch Bestrahlung von außen und der Strahlenbelastung durch Bestrahlung von innen zusammensetzt.

20. Kritisches Organ:

Dasjenige Organ des menschlichen Körpers, bei dessen Schädigung durch die einwirkende ionisierende Strahlung die nachteiligsten Folgen für den Gesamtorganismus auftreten.

21. Inkorporation:

Aufnahme radioaktiver Stoffe in das Blut-, Lymph- oder Liquorsystem und ihre Einbeziehung in den Metabolismus.

22. Ingestion:

Aufnahme radioaktiver Stoffe mit der festen oder flüssigen Nahrung.

23. Inhalation:

Aufnahme radioaktiver Stoffe mit der Atemluft.

24. Maximal zulässiges Dosisäquivalent (MZD):

Gesetzlich vorgegebener oberer Grenzwert für die Gesamtstrahlenbelastung, bei dessen Einhaltung nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowohl bei einer Akkumulierung über eine längere Periode als auch bei einer einmaligen Bestrahlung nur eine vernachlässigbare Wahrscheinlichkeit für das Auftreten somatischer oder genetischer Schäden besteht.

Die maximal zulässigen Dosisäquivalente sind unterschiedlich für einzelne Organe, Körperteile und den gesamten Organismus, für strahlenexponierte Einzelpersonen, spezielle Bevölkerungsgruppen und die Gesamtbevölkerung.

25. Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung für Radionuklide durch Ingestion oder Inhalation:

Maximal zulässige Konzentration (MZK)

Oberer Grenzwert der Aktivitätskonzentration eines Radionuklids in einem Biomedium, durch dessen Einhaltung bei kontinuierlicher Inhalation oder Ingestion während der Lebenszeit das maximal zulässige Dosisäquivalent im kritischen Organ nicht überschritten wird.

Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme (MZJA)

Oberer Grenzwert der während eines Jahres durch Inhalation oder Ingestion aufnehmbaren Aktivität eines Radionuklids, durch dessen Einhaltung das maximal zulässige Dosisäquivalent im kritischen Organ nicht überschritten wird.

26. Genetisches Bevölkerungsdosisäquivalent:

Das gesamte bei der Bevölkerung zur Einwirkung gekommene Dosisäquivalent, das aus dem von jedem Individuum der Bevölkerung im Mittel innerhalb der Generationsdauer von 30 Jahren von den Gonaden aufgenommenen Dosisäquivalent resultiert. Das genetische Bevölkerungsdosisäquivalent wird unterteilt in einen natürlichen und einen zivilisationsbedingten Anteil.

27. Genetisches Dosislimit:

Das maximal zulässige genetische Bevölkerungsdosisäquivalent für eine Population während einer Generationsdauer von 30 Jahren oder eines davon abgeleiteten Zeitabschnittes. Das genetische Dosislimit berücksichtigt nicht die natürliche Strahlenwirkung und die Strahlenbelastung von Patienten bei der Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin.

28. Genetisch signifikantes jährliches Gonadendosisäquivalent:

Der Teil des genetischen Bevölkerungsdosisäquivalents, der statistisch wahrscheinlich im Laufe eines Jahres auf den bei der Realisierung der Nachkommenschaft effektiven Anteil der erbinformationstragenden Zellen einer Population einwirkt,

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Strahlenschutzverordnung**

vom 26. November 1969

Auf Grund des § 29 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II S. 603) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Gruppeneinteilung von Organen und Körperteilen

Zur Festlegung der maximal zulässigen Dosisäquivalente für äußere und innere Bestrahlung werden die Organe und Körperteile in 4 Gruppen eingeteilt:

I. Gruppe

Gesamtkörper, Gonaden und blutbildendes System

II. Gruppe

Augenlinsen, Magen-Darm-Kanal, Leber, Milz, Nieren, Lunge, Muskeln, Fettgewebe und andere Organe des Körpers mit Ausnahme der Organe, die zu den Gruppen I und III gehören

III. Gruppe

Knochen, Schilddrüse und Haut

IV. Gruppe

Hände, Unterarme und Füße.

§ 2

**Maximal zulässige Dosisäquivalente
für die individuelle Strahlenbelastung**

(1) Die im folgenden angegebenen Dosisäquivalente stellen Maximalwerte dar. Alle unnötigen Strahlenbelastungen sind zu vermeiden; unvermeidliche Belastungen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

(2) Die maximal zulässigen Dosisäquivalente begrenzen die Gesamtstrahlenbelastung.

(3) Die maximal zulässigen Dosisäquivalente berücksichtigen nicht die Strahlenbelastung durch natürliche Strahlung und die Strahlenbelastung von Personen, an denen strahlenmedizinische Maßnahmen durchgeführt werden.

(4) Bei Bestrahlungen des Gesamtkörpers, einzelner Organe oder Körperteile dürfen nachstehend genannte

maximal zulässige Dosisäquivalente nicht überschritten werden:

Maximal zulässige Dosisäquivalente in rem

| Kategorien der Strahlen- belastung* | I. Gruppe in Monaten | | II. Gruppe in Monaten | | III. Gruppe in Monaten | | IV. Gruppe in Monaten | |
|---|-------------------------|-----|--------------------------|-----|---------------------------|----|--------------------------|-----|
| | 3 | 12 | 3 | 12 | 3 | 12 | 3 | 12 |
| A | 3 | 5 | 8 | 15 | 15 | 30 | 40 | 75 |
| B | — | 0,5 | — | 1,5 | — | 3 | — | 7,5 |
| C | — | 0,5 | — | 1,5 | — | 3 | — | — |

* in 3 bzw. 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten

(5) Für beruflich strahlenexponierte Personen ist in Ausnahmefällen eine kurzzeitige Strahlenbelastung des Gesamtkörpers, einzelner Organe oder Körperteile bis zu dem in der Tabelle unter Abs. 4 für 3 beliebige aufeinanderfolgende Monate angegebenen maximal zulässigen Dosisäquivalenten zulässig. Das gilt jedoch nicht für beruflich strahlenexponierte Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter.

(6) Für beruflich strahlenexponierte Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter darf das Dosisäquivalent in 3 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten 1,3 rem nicht überschreiten.

(7) Personen, die nur zeitweise in Kontrollbereichen tätig sind und bei denen eine Überschreitung der Strahlenbelastung für Personen der Kategorie B ausgeschlossen ist, gelten nicht als beruflich strahlenexponierte Personen. Die Personen unterliegen während dieser Tätigkeit der personendosimetrischen Überwachung gemäß § 21 der Verordnung.

§ 3

**Strahlenbelastung bei der Behebung der Folgen
von außergewöhnlichen Ereignissen**

(1) Müssen zur Behebung der Folgen von außergewöhnlichen Ereignissen Arbeiten durchgeführt werden, bei denen die Einhaltung der maximal zulässigen Dosisäquivalente nach § 2 nicht möglich ist, so ist für beruflich strahlenexponierte Personen sowie für Mitglieder der hilfeleistenden Einsatzgruppen (Betriebspersonal, Sanitäter, Feuerwehr und andere) in Ausnahmefällen eine einmalige äußere kontrollierte Strahlenbelastung des Gesamtkörpers bis zu 12 rem zulässig. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine innere Kontamination verhindern.

(2) Zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und zur Abwendung von schweren Havarien können einzelne Personen eine einmalige äußere Strahlenbelastung des Gesamtkörpers von mehr als 12 rem erhalten.

(3) Die zur Behebung der Folgen von außergewöhnlichen Ereignissen eingesetzten Personen sind personendosimetrisch zu überwachen.

(4) Personen, die bei außergewöhnlichen Ereignissen einer Strahlenbelastung ausgesetzt waren, müssen in der Regel unverzüglich einer medizinischen Untersuchung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz unterzogen werden.

(5) Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter dürfen einer Strahlenbelastung nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausgesetzt werden.

§ 4

Strahlenbelastung großer Bevölkerungsgruppen

Die Gesamtstrahlenbelastung großer Bevölkerungsgruppen darf im Mittel pro Person bei Organen und Körperteilen der I. Gruppe $\frac{1}{10}$ bei Organen und Körperteilen der übrigen Gruppen $\frac{1}{3}$ der für Kategorie C maximal zugelassenen Werte nicht überschreiten.

§ 5

Genetisches Dosislimit

Das genetische Dosislimit beträgt 5 rem in 30 Jahren.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 6

Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der individuellen inneren Strahlenbelastung durch Radionuklide

(1) Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen ist so zu planen und durchzuführen, daß die in der Anlage 2 Tabellen 1 und 3 angegebenen Werte für die maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme in 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten (Kategorien A und B) und in Kontrollbereichen 50 % dieser Werte in 3 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten (Kategorie A) nicht überschritten werden.

(2) Für Personen der Kategorie C dürfen die in der Anlage 2 Tabellen 1 und 3 angegebenen Werte für die maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation und Ingestion in 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten nicht überschritten werden.

§ 7

Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung großer Bevölkerungsgruppen durch Radionuklide

(1) In der Luft von Wohngebieten dürfen die aus der Anlage 2 Anmerkungen 4 und 5 errechenbaren Werte für die maximal zulässigen Konzentrationen in 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten im Mittel nicht überschritten werden. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) In Gewässern, die der Wasserversorgung dienen, dürfen die in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 und Tabelle 3 Spalte 6 zulässigen Konzentrationen (MZK) nicht überschritten werden. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserwirtschaftsleitung nach Zustimmung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

(3) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 niedrigere Werte vorschreiben, wenn dieses zum Schutze der Allgemeinheit oder aus Gründen der Reinhaltung der Biosphäre geboten ist.

(4) Jede Lagerung radioaktiver Stoffe sowie jedes Einbringen radioaktiver Stoffe in Boden und Gewässer darf diese nicht nachteilig beeinflussen und bedarf der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und der zuständigen Wasserwirtschaftsleitung.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 8

Maximal zulässige Konzentrationen und Aktivitäten von Radionukliden in Rohstoffen, Halbfabrikaten und Erzeugnissen

(1) Die Einführung von Radionukliden in Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111), in Gesundheitspflege- und Futtermittel, Spielwaren, Waschmittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenverbesserungsmittel ist unzulässig, wenn diese dem allgemeinen Verbrauch bzw. Gebrauch zugeführt werden sollen.

(2) Werden zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen Radionuklide in die im Abs. 1 genannten Mittel und Gegenstände eingeführt, so bedarf die Freigabe zum allgemeinen Verbrauch bzw. Gebrauch der Genehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(3) Der Gehalt von Radionukliden in Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittelgesetzes, soweit nicht im Abs. 1 berücksichtigt, und in im Abs. 1 nicht genannten sonstigen Mitteln und Gegenständen für den Bevölkerungsbedarf darf

1. in festen kompakten Stoffen das 10^2 -fache der in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 angegebenen Zahlenwerte in Mikrocurie pro Gramm, jedoch 10^{-3} Mikrocurie pro Gramm an natürlichen bzw. $2 \cdot 10^{-4}$ Mikrocurie pro Gramm an künstlichen radioaktiven Stoffen
2. in übrigen festen und flüssigen Stoffen, die in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 angegebenen Zahlenwerte in Mikrocurie pro Gramm bei Radionukliden mit einer Halbwertszeit von mehr als 60 Tagen und das Zehnfache der in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 angegebenen Zahlenwerte in Mikrocurie pro Gramm bei Radionukliden mit einer Halbwertszeit von weniger als 60 Tagen, jedoch 10^{-3} Mikrocurie pro Gramm an natürlichen bzw. $2 \cdot 10^{-4}$ Mikrocurie pro Gramm an künstlichen radioaktiven Stoffen

nicht übersteigen.

(4) Unabhängig von den Festlegungen im Abs. 3 darf mit Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Gehalt von Radionukliden der Toxizitätsgruppen 3 und 4 in Bedarfsgegenständen, die nicht unter die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes fallen, und in den im Abs. 1 nicht genannten sonstigen Mitteln und Gegenständen je Stück bis zum Zehnfachen der in der Anlage 2 angegebenen Freigrenzen betragen.

(5) Die Einführung von künstlichen Radionukliden in Baustoffe ist nur zur wissenschaftlichen Untersuchung technologischer Prozesse zulässig. Bei der Weiterverwendung dürfen diese Baustoffe nicht mehr als $2 \cdot 10^{-4}$ Mikrocurie pro Gramm enthalten. Die Konzentration

von natürlichen Radionukliden in Baustoffen zur unbeschränkten Verwendung, die aus Industrieabfällen (Schlacke, Abraum, Asche usw.) hergestellt werden, darf die der natürlichen örtlichen Baustoffe nicht überschreiten.

(6) Jede Verwendung oder Nutzung von Abraum, Abfällen, Abwässern oder Rückständen sowie jede Inanspruchnahme von Lagerstätten solcher Materialien, die bei der Gewinnung und Aufbereitung von Ausgangsstoffen anfallen, bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(7) Radioaktive Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände als strahlenmedizinische Mittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) bedürfen der Strahlenschutzzulassung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

Zu §§ 6 bis 8 der Verordnung:

§ 9

Genehmigungserteilung

(1) Für den Verkehr mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, werden folgende Genehmigungen erteilt:

1. Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen
2. Genehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe
3. Genehmigung zum Betrieb von Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten
4. Genehmigung zum Betrieb von Strahleneinrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden
5. Genehmigung zum Betrieb von Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt.

Der Antrag auf Erteilung einer der unter Ziffern 1 bis 5 genannten Genehmigungen ist bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu stellen.

(2) Die Genehmigung wird für eine begrenzte Zeit erteilt und kann mit Auflagen verbunden sein. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die zu ihrer Erteilung geführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die Ausfuhr radioaktiver Stoffe bedarf keiner Genehmigung. Die Genehmigungspflicht nach § 9 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen bleibt davon unberührt.

(4) Der Erwerb radioaktiver Stoffe ist nur Institutionen gestattet, die im Besitz einer Genehmigung gemäß Abs. 1 Ziffern 1 oder 3 sind. Der Erwerb ist auf die in der Genehmigung festgelegte Art und Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe begrenzt. Der Erwerb zu importierender Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, bedarf der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(5) Die für den Handel mit radioaktiven Stoffen zuständigen Institutionen dürfen radioaktive Stoffe nur Institutionen gemäß Abs. 4 liefern. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist über die Lieferungen zu informieren.

(6) Eine Weitergabe radioaktiver Stoffe an Dritte ist nur gestattet, wenn die übernehmende Institution im Besitz der entsprechenden Genehmigung ist. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist innerhalb von 2 Wochen von der Übergabe zu benachrichtigen.

(7) Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für den Betrieb von Kernanlagen wird gesondert geregelt.

§ 10

Freigrenzen

(1) Eine Genehmigung gemäß § 9 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen ist nicht erforderlich

1. für Radionuklide, deren Aktivität oder Menge die in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 8, Tabelle 2 Spalte 5 und Tabelle 3 Spalte 7 genannten Werte nicht übersteigt. Bei gleichzeitigem Umgang mit verschiedenen Radionukliden muß folgende Beziehung eingehalten werden:

$$\frac{A_1}{F_1} + \frac{A_2}{F_2} + \dots + \frac{A_n}{F_n} \leq 1$$

A_1, A_2, \dots, A_n — Aktivitäten in Mikrocurie oder Mengen in Gramm der zur Anwendung gelangenden Radionuklide

F_1, F_2, \dots, F_n — angegebene Freigrenzenaktivität in Mikrocurie oder Mengen in Gramm für die verwendeten Radionuklide

2. für Stoffe, deren Aktivitätskonzentration die im § 22 Abs. 3 Ziff. 1 genannten Werte nicht überschreitet
3. für bauartzugelassene Kontrollstrahlenquellen zur Anzeigekontrolle von Strahlenmeßgeräten
4. für bauartzugelassene Strahlenquellen für Unterrichtszwecke
5. für bauartzugelassene Strahlendetektoren, die Radionuklide mit höheren Aktivitäten als die in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 8, Tabelle 2 Spalte 5 und Tabelle 3 Spalte 7 genannten Werte enthalten und von der Genehmigungspflicht befreit sind.

(2) Eine Genehmigung gemäß § 9 zum Betrieb und Erwerb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, ist nicht erforderlich

1. für Strahleneinrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten, deren Aktivität oder Menge die im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Werte nicht überschreiten
2. für bauartzugelassene Strahleneinrichtungen, bei denen das Dosisleistungsäquivalent in einem Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche 0,1 mrem pro Stunde nicht überschreitet

3. für bauartzugelassene Strahleneinrichtungen, wenn die unter Ziff. 2 angegebenen Werte überschritten werden, die Strahleneinrichtungen aber von der Genehmigungspflicht befreit sind
4. für Geräte und elektronische Bauteile, in denen Elektronen mit nicht mehr als 5 kV beschleunigt werden und bei denen die unter Ziff. 2 genannten Werte nicht überschritten werden
5. für Einrichtungen und Geräte, bei denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt, sofern das Dosisleistungäquivalent in einem Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche 0,1 mrem pro Stunde nicht überschreitet.

(3) Die Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für strahlenmedizinische Maßnahmen.

(4) Institutionen, die radioaktive Stoffe gemäß Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 oder Einrichtungen gemäß Abs. 2 Ziffern 2 und 3 erwerben, haben dies der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz innerhalb von 2 Wochen nach dem Erwerb anzuzeigen.

(5) Die in den §§ 2, 4, 5, 8 und 12 bis 16 der Strahlenschutzverordnung und in den §§ 1, 2, 6, 8, 16, 17, 19 bis 24 und 31 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Grundsätze des Strahlenschutzes sind auch dann einzuhalten, wenn der Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, nicht der Genehmigungspflicht unterliegen.

§ 11

Voraussetzungen zur Genehmigungserteilung

(1) Die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie zum Betrieb von Kernanlagen und von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, wird erteilt, wenn

1. die Verwendung dem vorgesehenen Zweck entspricht und gegen den Einsatz keine Bedenken bestehen
2. die Anzahl der Beschäftigten, die unter Einwirkung ionisierender Strahlung arbeiten, auf das notwendige Maß begrenzt ist
3. die Beschäftigten die Gewähr für sorgfältiges und zuverlässiges Arbeiten bieten und eine ausreichende Qualifikation für die durchzuführenden Arbeiten besitzen
4. die in der Strahlenschutzverordnung und in dieser Durchführungsbestimmung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Import von radioaktiven Stoffen und von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, setzt grundsätzlich voraus, daß diese den Strahlenschutzbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen. Der Importeur hat diesen Nachweis vor der Einfuhr zu erbringen.

(3) Für spezielle Institutionen kann von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt werden,

daß ein ständiger Strahlenschutzbereitschaftsdienst einzurichten ist.

(4) Die Genehmigung ist gebunden an:

1. die Institution
2. den in der Genehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiter
3. den in der Genehmigung genannten Strahlenschutzbeauftragten
4. das in der Genehmigung genannte Arbeitsvorhaben
5. die Art und Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe oder die Kenndaten der Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden
6. die Arbeitsräume
7. die spezielle Arbeitsordnung.

(5) Ändern sich die personellen oder sachlichen Voraussetzungen, die der Genehmigungserteilung zugrunde gelegen haben, so ist innerhalb von 2 Wochen eine Genehmigungsänderung bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu beantragen.

(6) Gebäude, Arbeitsräume, Kontrollbereiche und technische Einrichtungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und zum Betrieb von Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sind vor Erteilung der Genehmigung von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz in strahlenschutzmäßiger Hinsicht abzunehmen und freizugeben.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 12

Zustimmung zum Standort

(1) Die Zustimmung zum Standort ist im Stadium der Standortauswahl bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu beantragen.

(2) Der Umgang mit radioaktiven Stoffen und die Stationierung von Einrichtungen, deren Betrieb zur Bildung oder Ansammlung radioaktiver Stoffe führen kann, ist in Wohnhäusern nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Gegenstände, die die Forderungen des § 8 Absätze 3 bis 5 erfüllen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 13

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

(1) Die Zustimmung zu Vorbereitungsunterlagen oder zu Projekten ist vom Investitionsauftragnehmer zu beantragen. In der Phase der Investitionsvorbereitung ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz in Form von Konsultationen in die Vorbereitung der Investitionen einzubeziehen.

(2) Dem Antrag auf Zustimmung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Erläuterung des Arbeitsvorhabens
2. technologischer Erläuterungsbericht
3. bautechnischer Erläuterungsbericht
4. strahlenschutztechnischer Erläuterungsbericht
5. Strahlenschutzberechnungen
6. Ausrüstungsliste
7. Angaben über Art, Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe sowie Angaben über Strahleneinrichtungen und deren Betriebsparameter
8. zeichnerische Unterlagen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Be- und Entlüftung, Wasser und Abwasserführung und Ausrüstung)
9. Nachweis der Schutzgüte gemäß Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II S. 583).

Die Unterlagen sind in doppelter Ausfertigung bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz einzureichen, bei der ein Exemplar der Unterlagen verbleibt.

(3) Für Kernanlagen wird das Verfahren für die Zustimmung zum Projekt und zum Probetrieb gesondert geregelt.

§ 14

Berechnungsgrundlagen für Strahlenschutzmaßnahmen

(1) Bei Berechnungen und Abschätzungen von arbeitsorganisatorischen und baulichen Maßnahmen des Strahlenschutzes ist die effektive Belastungszeit für Personen der Kategorien A und B und für Personen der Kategorie C zugrunde zu legen.

(2) Wenn die Ausgangsdaten für die Berechnung der Gesamtdosisbelastung nicht genau ermittelt werden können, ist ein der Unsicherheit der Ausgangsdaten entsprechender Sicherheitsfaktor (mindestens 2) in die Berechnung einzuführen.

(3) Die Beziehungen zwischen Fluenz und Dosisäquivalent sowie zwischen Fluiddichte und Dosisleistungäquivalent für Neutronenstrahlung sind in der Anlage 1 Tabelle 2 angegeben.

§ 15

Einteilung der Arbeitsräume in Klassen

(1) Arbeitsräume für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen werden in Abhängigkeit von der Radiotoxizität und der Aktivität der radioaktiven Stoffe, mit denen im Arbeitsraum umgegangen wird, in folgende 3 Klassen eingeteilt:

| Gruppe der Radiotoxizität | I | II | III |
|---------------------------|---------------|--------------|--|
| 1 | über 10 mCi | bis 10 mCi | bis 0,01 mCi |
| 2 | über 100 mCi | bis 100 mCi | bis 0,1 mCi |
| 3 und 4 | über 1000 mCi | bis 1000 mCi | bis 1 mCi für Tritium bis 10 mCi |

(2) Bei einfachen Arbeitsgängen mit Flüssigkeiten ist eine Erhöhung der Aktivität bis auf das Zehnfache und bei Aufbewahrung bis auf das Hundertfache im Arbeitsraum zulässig.

(3) Die zulässige Aktivität bei der Aufbewahrung in Aufbewahrungsräumen wird in Abhängigkeit von Bau und Ausrüstung dieser Räume im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

(4) Für Bereiche, in denen mit Ausgangsstoffen umgegangen wird, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 16

Anforderungen an die Qualifikation der verantwortlichen Mitarbeiter

(1) Der für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder Kernbrennstoffen sowie für den Betrieb von Kernanlagen in der Genehmigung genannte verantwortliche Mitarbeiter muß im Besitz eines staatlichen Qualifikationsnachweises der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sein und folgende Qualifikation nachweisen:

1. abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung
2. eine von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder für den Betrieb von Kernanlagen.

(2) Der für den Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen oder für den Betrieb von Teletherapieeinrichtungen, Gammadefektoskopieeinrichtungen, Röntgeneinrichtungen und Teilchenbeschleunigern in der Genehmigung genannte verantwortliche Mitarbeiter muß im Besitz eines staatlichen Qualifikationsnachweises der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sein und folgende Qualifikation nachweisen:

1. abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung
2. eine von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen oder für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen oder Teilchenbeschleunigern.

(3) Der für den Betrieb von Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten (ausgenommen Teletherapie- und Gammadefektoskopieeinrichtungen), in der Genehmigung genannte verantwortliche Mitarbeiter muß im Besitz eines staatlichen Qualifikationsnachweises der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sein und mindestens folgende Qualifikation nachweisen:

1. Meister der volkseigenen Industrie
2. eine von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit entsprechenden umschlossenen Strahlenquellen.

(4) Die jeweils in Ziff. 2 der Absätze 1 bis 3 festgelegte Zusatzausbildung kann entfallen, wenn nachgewiesen

wird, daß eine langjährige Erfahrung im Umgang mit radioaktiven Stoffen oder im Betrieb von Kernanlagen und anderen Strahleneinrichtungen vorliegt. Die Entscheidung darüber trifft die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

(5) Leitende Mitarbeiter, die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen im Bereich der Freigrenzen gemäß § 10 Abs. 1 verantwortlich sind, müssen ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium oder die Qualifikation als Fachlehrer für Naturwissenschaften nachweisen.

(6) Leitende Mitarbeiter, die für den Betrieb von Einrichtungen im Bereich der Freigrenzen gemäß § 10 Abs. 2 verantwortlich sind, müssen die Qualifikation als Fachlehrer für Naturwissenschaft oder mindestens als Meister der volkseigenen Industrie nachweisen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 17

Sicherheitstechnische Grundsätze

(1) Der Schutz der Beschäftigten und der Bevölkerung gegen Bestrahlung ist

1. durch einen entsprechenden Abstand von den Strahlenquellen
2. durch die Begrenzung der Aufenthaltszeit in der Nähe der Strahlenquellen
3. durch bauliche und technische Maßnahmen
4. durch eine entsprechende Technologie und Arbeitsorganisation, Einführung einer gefahrlosen Technik, Automatisierung und Einhaltung der Schutzgüte
5. durch Überwachungs- und Warneinrichtungen

zu gewährleisten. Kontrollbereiche und besondere Gefahrenstellen sind mit Strahlenwarnzeichen zu kennzeichnen.

(2) Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und in Kontrollbereichen von Kernanlagen ist die erforderliche Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

(3) In Kontrollbereichen, in denen die Möglichkeit der Aufnahme von radioaktiven Stoffen in den menschlichen Körper besteht, sind Essen, Trinken und Rauchen, der Gebrauch von Gesundheitspflegemitteln und Kosmetika und andere Handlungen, die einer solchen Aufnahme Vorschub leisten, verboten.

(4) Die Festlegungen des Abs. 3 gelten nicht bei der Gewinnung von Ausgangsstoffen. Es sind jedoch solche arbeitsorganisatorische und hygienische Maßnahmen zu treffen, die eine Aufnahme radioaktiver Stoffe auf ein Minimum begrenzen.

§ 18

Spezielle Arbeitsordnung

(1) Die spezielle Arbeitsordnung ist vom Leiter der Institution, von dem in der Genehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiter und vom Strahlenschutz-

beauftragten zu unterschreiben. Sie bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz und ist Bestandteil der Genehmigung.

(2) Die spezielle Arbeitsordnung ist im Kontrollbereich auszuhängen oder auszulegen. Vor Beginn der Arbeiten ist jedem Mitarbeiter ein Exemplar der speziellen Arbeitsordnung gegen Quittung auszuhändigen.

(3) Für einzelne Arbeitsvorhaben ist darüber hinaus die spezielle Arbeitsordnung vom verantwortlichen Mitarbeiter durch Arbeitsschutzinstruktionen zu konkretisieren. Diese Arbeitsschutzinstruktionen sind vom Strahlenschutzbeauftragten zu bestätigen.

§ 19

Belehrungen

(1) Personen, die unter Einwirkung ionisierender Strahlung in Kontrollbereichen beschäftigt werden sollen, müssen vor Aufnahme der Arbeit durch den in der Genehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiter in einer gründlichen Belehrung über die Gefahren beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie beim Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, über ihre Pflichten im Strahlenschutz sowie auf der Grundlage der speziellen Arbeitsordnung über Schutzmaßnahmen und sachgemäßes Verhalten, insbesondere bei außergewöhnlichen Ereignissen, unterrichtet werden. Die Belehrungen sind durch praktische Übungen zu ergänzen.

(2) In Abständen von 3 Monaten sind durch den in der Genehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiter für alle mit solchen Arbeiten beschäftigten Personen Belehrungen über den Strahlenschutz durchzuführen und die Erfahrungen auszuwerten. Belehrungen sind auch dann durchzuführen, wenn bei der Einführung neuer Arbeitsgebiete oder durch Änderung der Arbeitsmethoden Veränderungen der Strahlenschutzsituation zu erwarten sind.

(3) Bei den Belehrungen sind die für das gegebene Arbeitsgebiet erlassenen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen. Belehrungen sind zu protokollieren und von den unterwiesenen Personen schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Verpflichtung zur Belehrung wird durch die innerbetrieblichen Strahlenschutzschulungen gemäß § 26 der Verordnung nicht berührt.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 20

Aufbewahrung und Nachweisleitung von radioaktiven Stoffen

(1) Radioaktive Stoffe sind in speziellen Aufbewahrungsräumen und -behältnissen aus schwer brennbaren Baustoffen unter Verschluss aufzubewahren. Mit radioaktiven Stoffen dürfen nicht zusammen aufbewahrt werden:

1. feuergefährliche Stoffe
2. explosionsgefährliche Stoffe
3. aggressive Chemikalien (z. B. Säuren)

4. Nahrungs- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel, Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, Gesundheitspflegemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel.

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen auch nicht in benachbarten Räumen aufbewahrt werden. Die Anforderungen an die Aufbewahrungsräume und -behältnisse werden gesondert geregelt.

(2) Aufbewahrungsräume und -behältnisse sind in den in der speziellen Arbeitsordnung gemäß § 13 der Verordnung festzulegenden Zeitabständen regelmäßig auf Kontamination und Unversehrtheit zu prüfen.

(3) Radioaktive Stoffe als Bestandteil von Strahleneinrichtungen sind bei Außerbetriebsetzung der Strahleneinrichtung zugriffssicher aufzubewahren.

(4) Aufbewahrungsräume und -behältnisse für radioaktive Stoffe sind mit dem Strahlenwarnzeichen zu kennzeichnen.

(5) Der in der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen genannte verantwortliche Mitarbeiter ist für den Empfang, die Verwendung und den Verbleib der radioaktiven Stoffe verantwortlich. Er hat über den Eingang, die Verwendung und den Verbleib Nachweis zu führen. Die Nachweisführung kann einem Mitarbeiter übertragen werden.

(6) Die in den Absätzen 1 und 5 genannten Grundsätze gelten für die Gewinnung und Aufbereitung von Ausgangsstoffen nur bedingt. Die besonderen Bedingungen sind in der speziellen Arbeitsordnung des Betriebes festzulegen.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 21

Prüfung von umschlossenen Strahlenquellen

(1) Umschlossene Strahlenquellen, in denen Gase entstehen können, sind mindestens vierteljährlich, alle anderen umschlossenen Strahlenquellen mindestens jährlich auf Unversehrtheit, Dichtigkeit, Kontamination und Einhaltung der vorgegebenen Einsatzdauer durch die Institution zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der verantwortliche Mitarbeiter hat in Abhängigkeit von der Arbeitssituation eine dichtere Folge von Prüfungen zu veranlassen, um die Vollständigkeit, Dichtigkeit und den Ausschluß von Kontaminationen zu sichern.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann für bestimmte Typen von umschlossenen Strahlenquellen andere Prüfabstände und amtliche Dichtigkeitsprüfungen anordnen.

(3) Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß umschlossene Strahlenquellen fehlen, beschädigt, undicht oder kontaminiert sind, so ist unverzüglich die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz — Strahlenschutzbereitschaft — gemäß § 20 zu benachrichtigen.

Zu § 16 der Verordnung:

§ 22

Beseitigung radioaktiver Abfälle

(1) Radioaktive Abfälle dürfen wie gewöhnliche Abfälle behandelt und beseitigt werden, wenn die im Abs. 3 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

(2) Feste Abfälle, deren Dosisleistungäquivalent die im Abs. 3 Ziff. 3 genannten Werte überschreitet, deren Aktivitätskonzentration die im Abs. 3 Ziff. 1 genannten Grenzwerte jedoch nicht erreicht, können im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und den zuständigen staatlichen Organen auf kommunalen oder betrieblichen Müllhalden beseitigt werden.

(3) Radioaktive Abfälle, deren Gesamtaktivität die sich aus § 10 Abs. 1 Ziff. 1 ergebenden Werte in der pro Woche anfallenden Abfallmenge übersteigt und deren Aktivitätskonzentration, Oberflächenkontamination oder Dosisleistungäquivalent einen der nachfolgenden Grenzwerte überschreitet, sind getrennt von allen anderen Abfällen zu sammeln, aufzubewahren und in speziellen Anlagen zu beseitigen.

Als Grenzwerte gelten:

1. für die Aktivitätskonzentration,

- bei festen Abfällen mit natürlichen Radionukliden das 10⁴fache
- bei festen nicht leicht zerstäubbaren Abfällen mit künstlichen Radionukliden das 10³fache
- bei festen leicht zerstäubbaren Abfällen mit künstlichen Radionukliden und bei flüssigen Abfällen

mit Radionukliden einer Halbwertszeit von mehr als 60 Tagen das Zehnfache

mit Radionukliden einer Halbwertszeit von weniger als 60 Tagen das 10²fache

der in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 und Tabelle 3 Spalte 6 genannten Werte in Mikrocurie pro Gramm bzw. in Mikrocurie pro Kubikzentimeter

2. für die Oberflächenkontamination,

das Zehnfache der in der Anlage 3 Tabelle 1 Ziff. 2 genannten Werte

3. für das Dosisleistungäquivalent,

0,1 mrem/h im Abstand von 0,1 m von der Oberfläche.

§ 23

Zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle

(1) Feste und flüssige radioaktive Abfälle gemäß § 22 Abs. 3, bei denen ein Abklingen innerhalb von 200 Tagen in der betreffenden Institution unter die im § 22 Abs. 3 genannten Grenzwerte nicht möglich ist, werden zentral erfasst und beseitigt.

(2) Ist eine zentrale Erfassung nicht möglich, so legt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz Umfang und Methoden der Beseitigung radioaktiver Abfälle in betriebseigenen Anlagen fest.

(3) Anforderungen an die Form der zentral zu erfassenden radioaktiven Abfälle legt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz in Richtlinien fest.

§ 24

Ableitung von Abwässern

(1) Alle Abwässer aus Anlagen, von denen radioaktive Stoffe freigesetzt werden können, und aus Arbeitsräumen der Klassen I und II sind in Rückhaltebehältern zu sammeln. Kühlwässer sind davon ausgenommen, wenn gewährleistet ist, daß sie keine radioaktiven Stoffe enthalten.

(2) Bei Einleitung kontaminierter Abwässer in die kommunale Kanalisation darf die Aktivitätskonzentration die im § 22 Abs. 3 Ziff. 1 genannten Werte im letzten Sichtschacht der Institution nicht überschreiten.

(3) Die unmittelbare Einleitung kontaminierter Abwässer in Gewässer bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion und der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz. Die Aktivitätskonzentration der Abwässer darf die in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 und Tabelle 3 Spalte 6 genannten Werte nicht überschreiten. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz und die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion können jedoch im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen zulassen oder Beschränkungen auferlegen.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Aktivitätskonzentrationen dürfen kurzzeitig um höchstens das Zehnfache überschritten werden, wenn die Aktivitätskonzentrationen im Tagesmittel eingehalten werden.

(5) Eine Verdünnung des kontaminierten Abwassers mit Trink- oder Brauchwasser zur Unterschreitung der in den Absätzen 2 und 3 angegebenen Grenzwerte der Aktivitätskonzentration ist untersagt.

(6) Die Ableitung von Abwässern aus Rückhaltebehältern und betrieblichen Kanalisationssystemen ist aktenkundig zu machen.

Dabei müssen

1. die Zeit und gegebenenfalls der Ort der Einleitung und
2. die Menge, die Aktivitätskonzentration und die Radionuklidzusammensetzung des eingeleiteten Abwassers angegeben werden.

(7) Kontrollen zur Ableitung der Abwässer führen die zuständigen Organe der Gewässeraufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft und die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz aus. Beide Organe können im gegenseitigen Einvernehmen Auflagen erteilen.

§ 25

Abgabe radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre

(1) Bei Abgabe radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre dürfen in der Abluft ein Zehntel der in der An-

lage 2 Tabelle 1 Spalte 5 angegebenen maximal zulässigen Konzentrationen nicht überschritten werden.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann der Abgabe mit höheren Konzentrationen als den im Abs. 1 genannten zustimmen, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet wird, daß die Festlegungen im § 7 Abs. 1 eingehalten werden.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 26

Benachrichtigung der verantwortlichen Mitarbeiter

(1) Beim Eintreten eines außergewöhnlichen Ereignisses ist jeder Angehörige der Institution verpflichtet, unverzüglich einen der für den Strahlenschutz Verantwortlichen gemäß § 12 der Verordnung und den Strahlenschutzbeauftragten zu benachrichtigen.

(2) In jeder Institution, in der unter Einwirkung ionisierender Strahlung gearbeitet wird, muß ein die Besonderheit des Strahlenschutzes berücksichtigender Alarmplan vorliegen. Dieser Alarmplan ist Bestandteil der speziellen Arbeitsordnung gemäß § 13 der Verordnung.

§ 27

Benachrichtigung des verantwortlichen Arztes

(1) Bei außergewöhnlichen Ereignissen, die mit einer Strahlenschädigung von Personen verbunden sein können, ist der verantwortliche Arzt unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Bei einer Strahlenschädigung oder bei Verdacht auf Strahlenschädigung eines Mitarbeiters ist entsprechend den Rechtsvorschriften über die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten Meldung zu erstatten.

§ 28

Benachrichtigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

(1) Die Benachrichtigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz — Strahlenschutzbereitschaft — hat unter Angabe folgender Punkte zu erfolgen:

1. Institution
2. Ort und Zeit des Ereignisses
3. kurze Beschreibung des Ereignisses
4. vorhandene und drohende Gefahren
5. bereits entstandene Schäden an Personen und Sachgütern
6. eingeleitete Maßnahmen
7. Name und Funktion des Meldenden, Nachrichtenverbindungen.

Die Benachrichtigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz entbindet nicht von einer Meldepflicht gegenüber anderen staatlichen Organen. Zusätzlich zu benachrichtigende Organe sind in den Alarmplan gemäß § 26 aufzunehmen.

(2) Innerhalb von 2 Wochen ist der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ein ausführlicher schriftlicher Bericht über Verlauf und Behebung des außergewöhnlichen Ereignisses zu übersenden.

§ 29

Freigabe nach außergewöhnlichen Ereignissen

Bereiche, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen worden sind, dürfen erst nach Freigabe durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz weiter genutzt werden. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann den Strahlenschutzbeauftragten der Institution mit der Freigabe solcher Bereiche beauftragen.

Zu § 20 der Verordnung:

§ 30

Strahlenbelastung bei der Berufsausbildung

(1) Während der Zeit der Berufsausbildung in Kontrollbereichen unterliegen alle Jugendlichen der ärztlichen und personendosimetrischen Überwachung.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann dem Leiter der Institution zusätzlich Auflagen hinsichtlich Art und Umfang der Arbeiten während der Ausbildung und der Anleitung und Aufsicht der Jugendlichen erteilen.

Zu § 22 der Verordnung:

§ 31

Strahlenschutzmeßgeräte

(1) Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Kernanlagen müssen in der Regel folgende Strahlenschutzmeßgeräte vorhanden sein:

Dosismessgeräte

Dosisleistungsmessgeräte

Geräte zur Messung von Oberflächenkontaminationen, bei Arbeiten in Arbeitsräumen der Klassen I und II und beim Betrieb von Anlagen, von denen radioaktive Stoffe freigesetzt werden können

Einrichtungen zur Messung der Aktivitätskonzentrationen in Luft und Wasser.

(2) Beim Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen und beim Betrieb von Strahleneinrichtungen müssen in der Regel folgende Strahlenschutzmeßgeräte vorhanden sein:

Dosismessgeräte

Dosisleistungsmessgeräte und erforderlichenfalls Geräte zur Messung von Oberflächenkontaminationen.

(3) Eichfähige Strahlenschutzmeßgeräte unterliegen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Eichpflicht und sind dem Deutschen Amt für

Meßwesen und Warenprüfung oder einer von diesem ermächtigten Prüfstelle zur Eichung vorzulegen, und zwar vom Hersteller vor der Auslieferung zur Ersteichung und vom Benutzer innerhalb der vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung festgesetzten Fristen zur Nacheichung. Die Vorlagepflicht beginnt für die einzelnen Gerätegruppen nach Aufruf durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung.

(4) Strahlenschutzmeßgeräte, für die durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung noch nicht der Aufruf zur Eichung erfolgt ist, sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich, mittels Kontrollstrahlenquelle oder nach anderen in der Bedienungsanleitung angegebenen Verfahren auf Funktionsbereitschaft und Einhaltung der vorgegebenen Anzeigetoleranzen zu überprüfen.

§ 32

Begrenzung der Oberflächenkontaminationen

(1) Die Oberflächenkontaminationen werden durch die in der Anlage 3 festgelegten Werte begrenzt.

(2) Eine abnehmbare Oberflächenkontamination in Kontroll- und Überwachungsbereichen, in denen mit umschlossenen Strahlenquellen umgegangen wird, in sonstigen Räumen sowie auf Privatkleidung ist unzulässig.

(3) Eine abnehmbare Oberflächenkontamination in Überwachungsbereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, auf Arbeitsschutzkleidung, Spezialwäsche und Haut ist sobald wie möglich zu beseitigen.

(4) Kontrollen von Oberflächenkontaminationen sind entsprechend den Festlegungen in der speziellen Arbeitsordnung durchzuführen. Die Ergebnisse sind in dem Kontrollbuch gemäß § 36 festzuhalten.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 33

Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

(1) Die Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sind

der Medizinische Dienst der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

die Strahlenschutzinspektion.

(2) Die Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sind befugt:

1. Institutionen, Gebäude, Anlagen, Laboratorien und andere Arbeitsstätten, in denen mit radioaktiven Stoffen oder Kernbrennstoffen umgegangen wird sowie Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, betrieben werden, in Durchführung ihrer Dienstaufgaben jederzeit zu betreten und Strahlenschutzkontrollen durchzuführen

2. von den Leitern der Institutionen, den leitenden Mitarbeitern, den verantwortlichen Mitarbeitern und den Strahlenschutzbeauftragten Auskünfte, Berichte und Einschätzungen über den Strahlenschutz zu verlangen, alle den Strahlenschutz betreffenden Unterlagen einzusehen und die erforderlichen Dokumentationen über den Arbeitsplatz anzufertigen
 3. von den Leitern der Institutionen und von den leitenden Mitarbeitern die Beseitigung von Mängeln im Strahlenschutz zu verlangen
 4. bei außergewöhnlichen Ereignissen Weisungen zu erteilen
 5. bei schweren Verstößen gegen die Strahlenschutzbestimmungen und bei unmittelbarer Gefahr für Personen oder Sachgüter die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen zu sperren
 6. die leitenden Mitarbeiter und die Strahlenschutzbeauftragten der Institution in allen Fragen des Strahlenschutzes anzuleiten und zu beraten
 7. auf Grund der Kontroll- und Überwachungsergebnisse Auflagen an die Leiter der Institutionen zu erteilen und Sperrungen von Personen für die Arbeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung vorzunehmen
 8. bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften und betriebliche Strahlenschutzbestimmungen oder Nichterfüllung von erteilten Auflagen vom Leiter der Institution die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen zu fordern oder dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens vorzuschlagen.
- Die Ärzte des Medizinischen Dienstes der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz haben zusätzlich folgende Aufgaben:
9. Anleitungen, Beratungen und Kontrollen der verantwortlichen Ärzte in bezug auf die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen durchzuführen
 10. Arbeitsplatzanalysen vorzunehmen
 11. die Gesundheitsunterlagen strahlenexponierter Personen einzusehen
 12. außerplanmäßige Wiederholungsuntersuchungen durch den verantwortlichen Arzt oder in der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu veranlassen
 13. strahlenschutzmedizinische Gutachten oder Obergutachten durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz einzuleiten.

(3) Bei der Erteilung von Weisungen oder Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 Ziff. 5 sind der Leiter der Institution, der verantwortliche Mitarbeiter und der Strahlenschutzbeauftragte unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Gegen Auflagen und Sperrungen von Personen durch die Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist der Einspruch beim Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34

Einsetzung des verantwortlichen Arztes

(1) Für jede Institution, in der beruflich strahlenexponierte Personen tätig sind, hat der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes (Bezirksarzt) einen für die medizinische Überwachung verantwortlichen Arzt zu bestimmen. Der verantwortliche Arzt bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Der verantwortliche Arzt hat an den von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz organisierten Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen und erhält den staatlichen Befähigungsnachweis für verantwortliche Ärzte.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse des verantwortlichen Arztes hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung strahlenexponierter Personen ergeben sich aus der Anordnung über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen.*

§ 35

Einsetzung des Strahlenschutzbeauftragten

(1) In Institutionen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll, Kernanlagen oder ionisierende Strahlung aussendende Einrichtungen betrieben werden sollen, ist ein Strahlenschutzbeauftragter einzusetzen.

(2) Erforderlichenfalls können mit Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ein Hauptstrahlenschutzbeauftragter und in nachgeordneten Einrichtungen bzw. Bereichen ihm unterstellte Strahlenschutzbeauftragte eingesetzt werden. In diesen Fällen ist die Organisationsform der innerbetrieblichen Strahlenschutzkontrolle mit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz abzustimmen.

(3) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz die Rechte und Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten durch den verantwortlichen Mitarbeiter wahrgenommen werden.

(4) Der Strahlenschutzbeauftragte ist vom Leiter der Institution einzusetzen. Er erfüllt seine Aufgaben unmittelbar im Auftrage des Leiters der Institution und ist diesem in seiner Funktion als Strahlenschutzbeauftragter direkt unterstellt. Seine Einsetzung bedarf der Bestätigung und jede Veränderung der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(5) Der Strahlenschutzbeauftragte muß im Besitz des staatlichen Befähigungsnachweises für Strahlenschutzbeauftragte sein und die im § 16 für verantwortliche Mitarbeiter geforderte Qualifikation besitzen.

* z. Z. gilt die Anordnung vom 16. Dezember 1965 (GBl. II 1966 Nr. 4 S. 11)

(6) Übt der Strahlenschutzbeauftragte die Kontrolltätigkeit nebenamtlich aus, so geht diese seinen sonstigen betrieblichen Aufgaben vor.

§ 36

Rechte und Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten

(1) Der Strahlenschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren. Er hat den Leiter der Institution und die leitenden Mitarbeiter in Fragen des Strahlenschutzes zu beraten.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte ist berechtigt, alle Arbeitsstätten und Anlagen seines Zuständigkeitsbereiches zum Zwecke der Strahlenschutzkontrolle jederzeit zu betreten.

(3) Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit ist der Strahlenschutzbeauftragte berechtigt, Auskünfte, Berichte und Einschätzungen über den Strahlenschutz zu verlangen und Einsicht in alle den Strahlenschutz betreffenden Unterlagen zu nehmen.

(4) Der Strahlenschutzbeauftragte hat ein Kontrollbuch zu führen. In dem Kontrollbuch sind alle Kontrollen, die festgestellten Mängel, die zu ihrer Beseitigung veranlaßten Maßnahmen, die Frist für die Beseitigung der Mängel sowie besondere Vorkommnisse einzutragen.

(5) Der Strahlenschutzbeauftragte ist verpflichtet, der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auf Anforderung über die Kontrolltätigkeit zu berichten und Einschätzungen, Gutachten oder Stellungnahmen zu Problemen, die mit seiner Tätigkeit als Strahlenschutzbeauftragter zusammenhängen, zu geben.

(6) Der Strahlenschutzbeauftragte ist bei der Planung und Vorbereitung neuer Arbeitsvorhaben, die Fragen des Strahlenschutzes beinhalten, hinzuzuziehen. Er hat bei der arbeitsrechtlichen Einstufung der beruflich strahlenexponierten Personen mitzuwirken.

(7) Der Strahlenschutzbeauftragte hat bei festgestellten Mängeln im Strahlenschutz oder bei Verstößen gegen die Strahlenschutzbestimmungen von den leitenden Mitarbeitern die fristgemäße Beseitigung der Mängel und die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen zu fordern.

(8) Der Strahlenschutzbeauftragte hat bei drohender Gefahr für Personen und Sachgüter Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen zu sperren und ärztliche Untersuchungen zu veranlassen. Derartige Maßnahmen sind dem Leiter der Institution und der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Der Strahlenschutzbeauftragte hat an den Weiterbildungs- und Wiederholungslehrgängen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz teilzunehmen.

Zu § 27 der Verordnung:

§ 37

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Die Einreichung der Planvorschläge für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die Zustimmung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz erfolgen auf der Grundlage der geltenden Planungsrichtlinien.

§ 38

Richtlinien

Richtlinien der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz werden in ihren Mitteilungen veröffentlicht und den Institutionen zugestellt.

§ 39

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

Prof. Dr. habil. Sitzlack

Anlage I

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle 1:

Qualitätsfaktoren (QF) zur Bestimmung von Dosisäquivalenten

| Strahlung | QF |
|--|-----|
| Röntgen- und Gammastrahlung, Elektronen- und Betastrahlung mit E_{max} größer als 30 keV | 1,0 |
| Schnelle Neutronen* und Protonen* | 10 |
| Alphastrahlung | 10 |
| Schwere Rückstoßkerne* | 20 |

* Bei Bestrahlung der Augenlinsen mit schnellen Neutronen, Protonen und schweren Rückstoßkernen ist der Qualitätsfaktor 30 zu verwenden.

Die in der Tabelle 2 angegebenen Qualitätsfaktoren können benutzt werden, wenn die Neutronenenergien genauer bekannt sind.

Tabelle 2:

**Beziehungen zwischen Dosisäquivalent und Fluenz bzw. Dosisleistungsäquivalent
und Flußdichte bei Neutronen**

| Strahlungsart | Energie | QE | Fluenz als Äquivalent für 100 mrem | Flußdichte als Äquivalent für 2,5 mrem/h (bei 40 Std. Arbeitszeit je Woche) | Flußdichte als Äquivalent für 100 t mrem/h (bei 4 Std. Arbeitszeit je Woche) |
|------------------------|----------|------|--|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Thermische Neutronen | 0,025 eV | 3,0 | $9,6 \cdot 10^7 \text{ cm}^{-2}$ | $670 \text{ cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ | $26\ 800/\text{t cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ |
| Langsame Neutronen | 0,1 eV | 3,0 | $7,2 \cdot 10^7 \text{ cm}^{-2}$ | $500 \text{ cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ | $20\ 000/\text{t cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ |
| Intermediäre Neutronen | 5 keV | 2,5 | $8,2 \cdot 10^7 \text{ cm}^{-2}$ | $570 \text{ cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ | $22\ 800/\text{t cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ |
| Intermediäre Neutronen | 20 keV | 5,0 | $4,0 \cdot 10^7 \text{ cm}^{-2}$ | $280 \text{ cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ | $11\ 200/\text{t cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ |
| Intermediäre Neutronen | 0,1 MeV | 8,0 | $1,2 \cdot 10^7 \text{ cm}^{-2}$ | $80 \text{ cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ | $3\ 200/\text{t cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ |
| Intermediäre Neutronen | 0,5 MeV | 10,0 | $4,3 \cdot 10^6 \text{ cm}^{-2}$ | $30 \text{ cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ | $1\ 200/\text{t cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ |
| Schnelle Neutronen | 1,0 MeV | 10,5 | $2,6 \cdot 10^6 \text{ cm}^{-2}$ | $18 \text{ cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ | $720/\text{t cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ |
| Schnelle Neutronen | 5 MeV | 7,0 | $2,6 \cdot 10^6 \text{ cm}^{-2}$ | $18 \text{ cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ | $720/\text{t cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ |
| Schnelle Neutronen | 10 MeV | 6,5 | $2,4 \cdot 10^6 \text{ cm}^{-2}$ | $17 \text{ cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ | $680/\text{t cm}^{-2} \text{ s}^{-1}$ |

Anmerkung: 1. Bei Bestrahlung der Augenlinsen mit schnellen Neutronen ist ein Qualitätsfaktor von 30 zu verwenden.
2. Die Zahlenwerte zur Berechnung der Dosisäquivalente aus Fluenz und Flußdichte sind Mittelwerte.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle 1:

**Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung
durch Radionuklide infolge von Ingestion oder Inhalation**

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi |
|------------------------|---------------|------------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Tritium löslich | 12,3 | Körpergewebe | $1,2 \cdot 10^4$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | $2,6 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-4}$ | 4 (1000) |
| Beryllium löslich | 53 d | MDK (UDD) Gesamtkörper | — | — | $1,4 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,0 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | — | — | — |
| | | | — | — | $1,4 \cdot 10^3$ | | |
| Kohlenstoff-14 löslich | 5730 a | Fett | $8,7 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-6}$ | $6,6 \cdot 10^2$ | $8 \cdot 10^{-5}$ | 4 (100) |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci/cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci/cm}^3$ | Radioisotopstoffsgruppe in Klammern Freigrenze in μCi |
|------------------------|--------------------|--------------------|---|---|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Fluor-18 löslich | 109,7 min | MDK (Dünndarm) | $1,3 \cdot 10^4$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | $6,6 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | MDK (ODD) | $6,4 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-6}$ | $4,0 \cdot 10^2$ | | |
| Natrium-22 löslich | 2,9 a | Gesamtkörper | $4,3 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $3,2 \cdot 10$ | $4 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,1 \cdot 10$ — | $9 \cdot 10^{-9}$ — | — $2,4 \cdot 10$ | | |
| Natrium-24 löslich | 0,63 d | MDK (Dünndarm) | $3,1 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,5 \cdot 10^2$ | $8 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $3,8 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $2,2 \cdot 10$ | | |
| Silicium-31 löslich | 2,62 h | MDK (Magen) | $1,4 \cdot 10^4$ | $6 \cdot 10^{-6}$ | $7,0 \cdot 10^2$ | $6 \cdot 10^{-5}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | MDK (ODD) | $2,5 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,5 \cdot 10^2$ | | |
| Phosphor-32 löslich | 14,3 d | Knochen | $1,8 \cdot 10^3$ | $7 \cdot 10^{-8}$ | $1,5 \cdot 10$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,0 \cdot 10^2$ — | $8 \cdot 10^{-8}$ — | — $1,8 \cdot 10$ | | |
| Schwefel-35 löslich | 88 d | Hoden | $6,8 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $5,0 \cdot 10$ | $6 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $6,3 \cdot 10^2$ — | $3 \cdot 10^{-7}$ — | — $2,2 \cdot 10^2$ | | |
| Chlor-36 löslich | $3,1 \cdot 10^3$ a | Gesamtkörper | $8,7 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $6,6 \cdot 10$ | $8 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $5,7 \cdot 10$ — | $2 \cdot 10^{-8}$ — | — $4,6 \cdot 10$ | | |
| Chlor-38 löslich | 37,3 min | MDK (Magen) | $6,4 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-6}$ | $3,2 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | MDK (Magen) | $5,1 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $3,2 \cdot 10^2$ | | |
| Kalium-42 löslich | 12,4 h | MDK (Magen) | $5,0 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-8}$ | $2,5 \cdot 10^2$ | $6 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $2,7 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $1,6 \cdot 10$ | | |
| Calcium-45 löslich | 165 d | Knochen | $8,0 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-8}$ | 7,3 | $3 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,9 \cdot 10^2$ — | $1 \cdot 10^{-7}$ — | — $1,0 \cdot 10^2$ | | |
| Calcium-47 löslich | 4,53 d | Knochen | $4,3 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $4,0 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $4,2 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,6 \cdot 10$ | | |
| | | Lunge | $4,7 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| Scandium-46 löslich | 83,9 d | MDK (UDD) | $6,1 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $3,0 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Leber | $6,0 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| | | Lunge MDK (UDD) | $6,0 \cdot 10$ — | $2 \cdot 10^{-8}$ — | — $3,0 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi |
|------------------------|---------------|---------------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Scandium-47 löslich | 3,43 d | MDK (UDD) | $1,5 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $7,1 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $1,2 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $7,1 \cdot 10$ | | |
| Scandium-48 löslich | 1,83 d | MDK (UDD) | $4,3 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,2 \cdot 10$ | $8 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $3,5 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $2,2 \cdot 10$ | | |
| Vanadium-48 löslich | 16,0 d | MDK (UDD) | $4,5 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,3 \cdot 10$ | $8 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,4 \cdot 10^2$ — | $6 \cdot 10^{-8}$ — | — $2,3 \cdot 10$ | | |
| Chrom-51 löslich | 27,8 d | MDK (UDD) Gesamtkörper | $2,6 \cdot 10^4$ $2,7 \cdot 10^4$ | $1 \cdot 10^{-5}$ $1 \cdot 10^{-5}$ | $1,3 \cdot 10^3$ — | $5 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $5,8 \cdot 10^3$ — | $2 \cdot 10^{-6}$ — | — $1,2 \cdot 10^3$ | | |
| Mangan-52 löslich | 5,7 d | MDK (UDD) | $5,3 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,6 \cdot 10$ | $9 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,5 \cdot 10^2$ $3,8 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ $2 \cdot 10^{-7}$ | — $2,4 \cdot 10$ | | |
| Mangan-54 löslich | 303 d | MDK (UDD) Leber | — $9,5 \cdot 10^2$ | — $4 \cdot 10^{-7}$ | $1,0 \cdot 10^2$ — | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $8,7 \cdot 10$ — | $4 \cdot 10^{-8}$ — | — $9,6 \cdot 10$ | | |
| Mangan-56 löslich | 2,58 h | MDK (UDD) | $1,9 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-7}$ | $9,6 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $1,3 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $8,0 \cdot 10$ | | |
| Eisen-55 löslich | 2,6 a | Milz | $2,1 \cdot 10^3$ | $9 \cdot 10^{-7}$ | $6,3 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,6 \cdot 10^3$ — | $1 \cdot 10^{-6}$ — | — $1,8 \cdot 10^3$ | | |
| Eisen-59 löslich | 45 d | MDK (UDD) Milz | — $3,7 \cdot 10^2$ | — $1 \cdot 10^{-7}$ | $4,7 \cdot 10$ — | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,3 \cdot 10^2$ — | $5 \cdot 10^{-8}$ — | — $4,2 \cdot 10$ | | |
| Kobalt-57 löslich | 270 d | MDK (UDD) | $8,7 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-6}$ | $4,3 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $4,0 \cdot 10^2$ — | $2 \cdot 10^{-7}$ — | — $3,0 \cdot 10^2$ | | |
| Kobalt-58m löslich | 9,0 h | MDK (UDD) | $4,5 \cdot 10^4$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | $2,2 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,2 \cdot 10^4$ — | $9 \cdot 10^{-6}$ — | — $1,6 \cdot 10^3$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in μChem^3 | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi |
|-------------------------|-----------------------|-----------------------------------|---|---|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Kobalt-58 löslich | 71,3 d | MDK (UDD) Gesamtkörper | 2,1 · 10 ³ 2,4 · 10 ³ | 8 · 10 ⁻⁷ 1 · 10 ⁻⁶ | 1,0 · 10 ³ — | 3 · 10 ⁻⁵ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | 1,4 · 10 ³ — | 5 · 10 ⁻⁸ — | | |
| Kobalt-60 löslich | 5,26 a | MDK (UDD) Gesamtkörper | 8,0 · 10 ² 8,7 · 10 ² | 3 · 10 ⁻⁷ 4 · 10 ⁻⁷ | 3,9 · 10 — | 1 · 10 ⁻⁵ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | 2,2 · 10 — | 9 · 10 ⁻⁹ — | | |
| Nickel-59 löslich | 8 · 10 ⁴ a | Knochen | 1,2 · 10 ³ | 5 · 10 ⁻⁷ | 1,6 · 10 ³ | 6 · 10 ⁻⁵ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | 1,9 · 10 ³ — | 8 · 10 ⁻⁷ — | | |
| Nickel-63 löslich | 92 a | Knochen | 1,6 · 10 ³ | 6 · 10 ⁻⁸ | 2,2 · 10 | 8 · 10 ⁻⁶ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | 7,0 · 10 ² — | 3 · 10 ⁻⁷ — | | |
| Nickel-65 löslich | 2,56 h | MDK (ODD) | 2,3 · 10 ³ | 9 · 10 ⁻⁷ | 1,1 · 10 ³ | 3 · 10 ⁻⁵ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (ODD) | 1,3 · 10 ³ | 5 · 10 ⁻⁷ | | |
| Kupfer-64 löslich | 12,8 h | MDK (UDD) | 5,3 · 10 ³ | 2 · 10 ⁻⁶ | 2,6 · 10 ² | 6 · 10 ⁻⁵ | 4 (100) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | 2,6 · 10 ³ | 1 · 10 ⁻⁶ | | |
| Zink-65 löslich | 245 d | Gesamtkörper Prostata Leber | 2,6 · 10 ³ 3,2 · 10 ² — | 1 · 10 ⁻⁷ 1 · 10 ⁻⁷ — | 7,9 · 10 9,6 · 10 1,0 · 10 ³ | 1 · 10 ⁻⁵ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | 1,5 · 10 ³ — | 6 · 10 ⁻⁸ — | | |
| Zink-69m löslich | 13,8 h | MDK (UDD) Prostata | — 9,5 · 10 ² | — 4 · 10 ⁻⁷ | 5,4 · 10 — | 2 · 10 ⁻⁵ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | 8,0 · 10 ² | 3 · 10 ⁻⁷ | | |
| Zink-69 löslich | 57 min | MDK (Magen) Prostata | — 1,8 · 10 ⁴ | — 7 · 10 ⁻⁶ | 1,4 · 10 ³ — | 5 · 10 ⁻⁴ | 4 (100) |
| | | unlöslich | MDK (Magen) | 2,3 · 10 ⁴ | 9 · 10 ⁻⁶ | | |
| Gallium-72 löslich | 14,1 h | MDK (UDD) | 5,9 · 10 ² | 2 · 10 ⁻⁷ | 3,0 · 10 | 1 · 10 ⁻⁵ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | 4,7 · 10 ² | 2 · 10 ⁻⁷ | | |
| Germanium-71 löslich | 11,4 d | MDK (UDD) | 2,6 · 10 ⁴ | 1 · 10 ⁻⁵ | 1,3 · 10 ³ | 5 · 10 ⁻⁴ | 4 (100) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | 1,6 · 10 ⁴ — | 6 · 10 ⁻⁸ — | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radiotoxizitätsgruppe in Klammern Freigrenze in μCi |
|---------------|---------------------|-----------------------------|---|--|--|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Arsen-73 | 80,3 d | MDK (UDD) Gesamtkörper | — | — | $3,8 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge | $5,1 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | — | |
| Arsen-74 | 17,9 d | MDK (UDD) | — | — | — | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge | $9,5 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | — | |
| Arsen-76 | 26,5 h | MDK (UDD) | — | — | $4,2 \cdot 10$ | $6 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $3,2 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | | |
| Arsen-77 | 38,7 h | MDK (UDD) | — | — | — | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $2,5 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | | |
| Selen-75 | 120,4 d | Niere Gesamtkörper | — | — | $6,6 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge | $3,1 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | | |
| Brom-82 | 35,34 h | Gesamtkörper MDK (Dünndarm) | — | — | $2,7 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $3,1 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | | |
| Rubidium-86 | 18,66 d | Gesamtkörper | — | — | $2,2 \cdot 10^2$ | $7 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | Bauchspeicheldrüse | $7,1 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $5,4 \cdot 10$ | | |
| | | Leber | $1,0 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| Rubidium-87 | $5 \cdot 10^{10}$ a | Lunge MDK (UDD) | — | — | $3,0 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $1,7 \cdot 10^2$ | $7 \cdot 10^{-8}$ | | |
| Strontium-85m | 70 min | Bauchspeicheldrüse | $1,2 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $8,8 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-3}$ | 3 (10) |
| | | Gesamtkörper | $1,6 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| | | Leber | $1,7 \cdot 10^3$ | $7 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| Strontium-85 | 64 d | Lunge MDK (UDD) | — | — | $1,4 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $1,6 \cdot 10^2$ | $7 \cdot 10^{-8}$ | | |
| Strontium-85m | 70 min | MDK (Dünndarm) | $1,0 \cdot 10^5$ | $4 \cdot 10^{-5}$ | $5,2 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-3}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (Dünndarm) | $8,7 \cdot 10^4$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | | |
| Strontium-85 | 64 d | Gesamtkörper | $5,8 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $7,6 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge | $2,6 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | | |
| Strontium-85 | 64 d | Gesamtkörper | $5,8 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $7,6 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | — | — | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe in Klammern Freigrenze in μCi |
|--------------|--------------------|---------------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Strontium-89 | 52 d | Knochen | $6,9 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-8}$ | 9,6 | $3 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | Lunge MDK (UDD) | $8,7 \cdot 10^3$ — | $4 \cdot 10^{-8}$ — | — $2,2 \cdot 10$ | | |
| Strontium-90 | 28,1 a | Knochen | 2,9 | $1 \cdot 10^{-9}$ | $3,2 \cdot 10^{-1}$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | 2 (1) |
| | | Lunge MDK (UDD) | $1,4 \cdot 10^3$ — | $5 \cdot 10^{-9}$ — | — $2,8 \cdot 10$ | | |
| Strontium-91 | 9,67 h | MDK (UDD) | $1,1 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $5,6 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | MDK (UDD) | $6,3 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $3,9 \cdot 10$ | | |
| Strontium-92 | 2,71 h | MDK (ODD) | $1,1 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $5,4 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | MDK (ODD) | $7,3 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $4,6 \cdot 10$ | | |
| Yttrium-90 | 64 h | MDK (UDD) | $3,2 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $1,6 \cdot 10$ | $6 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | MDK (UDD) | $2,6 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $1,6 \cdot 10$ | | |
| Yttrium-91m | 50 min | MDK (Dünndarm) | $5,5 \cdot 10^4$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | $2,7 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-3}$ | 4 (100) |
| | | MDK (Dünndarm) | $4,3 \cdot 10^4$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | $2,7 \cdot 10^3$ | | |
| Yttrium-91 | 59,8 d | MDK (UDD) Knochen | — $8,7 \cdot 10^3$ | — $4 \cdot 10^{-8}$ | $2,1 \cdot 10$ — | $8 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | Lunge MDK (UDD) | $8,0 \cdot 10^3$ — | $3 \cdot 10^{-8}$ — | — $2,1 \cdot 10$ | | |
| Yttrium-92 | 3,53 h | MDK (ODD) | $9,5 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $4,6 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | MDK (ODD) | $7,3 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $4,6 \cdot 10$ | | |
| Yttrium-93 | 10,2 h | MDK (UDD) | $4,3 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,2 \cdot 10$ | $8 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | MDK (UDD) | $3,4 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $2,2 \cdot 10$ | | |
| Zirkon-93 | $1,5 \cdot 10^6$ a | MDK (UDD) Knochen | — $3,2 \cdot 10^2$ | — $1 \cdot 10^{-7}$ | $6,4 \cdot 10^2$ — | $2 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| | | Lunge MDK (UDD) | $8,0 \cdot 10^2$ — | $3 \cdot 10^{-7}$ — | — $6,4 \cdot 10^2$ | | |
| Zirkon-95 | 65 d | MDK (UDD) Gesamtkörper | — $3,2 \cdot 10^2$ | — $1 \cdot 10^{-7}$ | $5,0 \cdot 10$ — | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | Lunge MDK (UDD) | $8,0 \cdot 10^2$ — | $3 \cdot 10^{-8}$ — | — $5,0 \cdot 10$ | | |
| Zirkon-97 | 17 h | MDK (UDD) | $2,9 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $1,4 \cdot 10$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | 4 (100) |
| | | MDK (UDD) | $2,3 \cdot 10^2$ | $9 \cdot 10^{-8}$ | $1,4 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi | |
|----------------|---------------------|------------------|---|--|--|---|---|------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
| Niob-93m | 13,6 a | löslich | MDK (UDD) Knochen | — $3,1 \cdot 10^3$ | — $1 \cdot 10^{-7}$ | $3,2 \cdot 10^3$ — | $1 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $4,0 \cdot 10^3$ — | $2 \cdot 10^{-7}$ — | — $3,2 \cdot 10^3$ | | |
| Niob-95 | 35 d | löslich | MDK (UDD) Gesamtkörper | $1,5 \cdot 10^3$ $1,2 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ $5 \cdot 10^{-7}$ | $7,7 \cdot 10$ — | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $2,5 \cdot 10^3$ — | $1 \cdot 10^{-7}$ — | — $7,7 \cdot 10$ | | |
| Niob-97 | 72 min | löslich | MDK (ODD) | $1,5 \cdot 10^4$ | $6 \cdot 10^{-6}$ | $7,4 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| | | unlöslich | MDK (ODD) | $1,2 \cdot 10^4$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | $7,4 \cdot 10^3$ | | |
| Molybdän-99 | 67 h | löslich | Niere MDK (UDD) | $1,8 \cdot 10^3$ — | $7 \cdot 10^{-7}$ — | $1,4 \cdot 10^3$ $1,9 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $5,0 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $3,1 \cdot 10$ | | |
| Technetium-96m | 52 min | löslich | MDK (UDD) | $1,9 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-5}$ | $9,6 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-3}$ | 4 (100) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) Lunge | — $7,3 \cdot 10^4$ | — $3 \cdot 10^{-5}$ | $8,0 \cdot 10^3$ — | | |
| Technetium-96 | 4,3 d | löslich | MDK (UDD) | $1,6 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $7,8 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-3}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $6,0 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $3,8 \cdot 10$ | | |
| Technetium-97m | 90 d | löslich | MDK (UDD) | $5,8 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $2,8 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $3,8 \cdot 10^3$ — | $2 \cdot 10^{-7}$ — | — $1,4 \cdot 10^3$ | | |
| Technetium-97 | $2,6 \cdot 10^6$ a | löslich | MDK (UDD) Niere | $2,7 \cdot 10^4$ $3,4 \cdot 10^4$ | $1 \cdot 10^{-5}$ $1 \cdot 10^{-5}$ | $1,4 \cdot 10^3$ — | $2 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $7,3 \cdot 10^2$ — | $3 \cdot 10^{-7}$ — | — $6,4 \cdot 10^3$ | | |
| Technetium-99m | 6,0 h | löslich | MDK (ODD) | $9,5 \cdot 10^4$ | $4 \cdot 10^{-5}$ | $4,6 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| | | unlöslich | MDK (ODD) | $3,5 \cdot 10^4$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | $2,2 \cdot 10^3$ | | |
| Technetium-99 | $2,12 \cdot 10^5$ a | löslich | MDK (UDD) | $5,3 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $2,6 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $1,5 \cdot 10^3$ — | $6 \cdot 10^{-8}$ — | — $1,3 \cdot 10^3$ | | |
| Ruthenium-97 | 2,9 d | löslich | MDK (UDD) | $5,8 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $2,9 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $4,4 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $2,8 \cdot 10^3$ | | |
| Ruthenium-103 | 39,6 d | löslich | MDK (UDD) | $1,3 \cdot 10^2$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $6,6 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $2,1 \cdot 10^2$ — | $8 \cdot 10^{-8}$ — | — $6,4 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe in Klammern Freigrenze in μCi |
|--------------------------|---------------|--------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Ruthenium-105 löslich | 4,44 h | MDK (ODD) | $1,8 \cdot 10^3$ | $7 \cdot 10^{-7}$ | $8,8 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (ODD) | $1,3 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $8,0 \cdot 10$ | | |
| Ruthenium-106 löslich | 367 d | MDK (UDD) | $1,9 \cdot 10^2$ | $8 \cdot 10^{-8}$ | 9,6 | $3 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,4 \cdot 10$ — | $6 \cdot 10^{-9}$ — | — 9,6 | | |
| Rhodium-103m löslich | 57 min | MDK (Magen) | $1,9 \cdot 10^5$ | $8 \cdot 10^{-5}$ | $9,6 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-3}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | MDK (Magen) | $1,5 \cdot 10^5$ | $6 \cdot 10^{-5}$ | $9,6 \cdot 10^3$ | | |
| Rhodium-105 löslich | 35,9 h | MDK (UDD) | $2,1 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-7}$ | $1,0 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $1,3 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $8,0 \cdot 10$ | | |
| Palladium-103 löslich | 17 d | MDK (UDD) Niere | — $3,4 \cdot 10^3$ | — $1 \cdot 10^{-5}$ | $2,7 \cdot 10^2$ — | $8 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,9 \cdot 10^3$ — | $7 \cdot 10^{-7}$ — | — $2,2 \cdot 10^2$ | | |
| Palladium-109 löslich | 13,47 h | MDK (UDD) | $1,4 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $7,0 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $8,7 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $5,6 \cdot 10$ | | |
| Silber-105 löslich | 40 d | MDK (UDD) | $1,5 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $7,8 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,0 \cdot 10^2$ — | $8 \cdot 10^{-8}$ — | — $7,7 \cdot 10$ | | |
| Silber-110m löslich | 253 d | MDK (UDD) | $4,8 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,4 \cdot 10$ | $9 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,6 \cdot 10$ — | $1 \cdot 10^{-8}$ — | — $2,4 \cdot 10$ | | |
| Silber-111 löslich | 7,5 d | MDK (UDD) | $7,1 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $3,5 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $5,5 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $3,4 \cdot 10$ | | |
| Cadmium-109 löslich | 453 d | MDK (UDD) Leber | — $1,3 \cdot 10^2$ | — $5 \cdot 10^{-8}$ | $1,4 \cdot 10^2$ — | $5 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | Niere | $1,4 \cdot 10^2$ | $6 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,8 \cdot 10^2$ — | $7 \cdot 10^{-8}$ — | — $1,4 \cdot 10^2$ | | |
| Cadmium-115m löslich | 43 d | MDK (UDD) Leber | — $8,7 \cdot 10$ | — $4 \cdot 10^{-8}$ | $2,0 \cdot 10$ — | $7 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $8,7 \cdot 10$ — | $4 \cdot 10^{-8}$ — | — $2,0 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | DZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi | |
|-------------|---------------|------------------|---|--|--|---|---|------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
| Cadmium-115 | 53,5 d | löslich | MDK (UDD) | $5,5 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,7 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-3}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $4,6 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,9 \cdot 10$ | | |
| Indium-113m | 100 min | löslich | MDK (ODD) | $2,1 \cdot 10^4$ | $8 \cdot 10^{-6}$ | $1,0 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| | | unlöslich | MDK (ODD) | $1,7 \cdot 10^4$ | $7 \cdot 10^{-6}$ | $1,0 \cdot 10^3$ | | |
| Indium-114m | 50 d | löslich | MDK (UDD) | $2,7 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $1,4 \cdot 10$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | | Niere | $2,6 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| | | | Milz | $2,8 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $5,4 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-8}$ | — | | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $1,4 \cdot 10$ | | | |
| Indium-115m | 4,5 h | löslich | MDK (ODD) | $5,9 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $3,0 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| | | unlöslich | MDK (ODD) | $4,7 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $3,0 \cdot 10^3$ | | |
| Zinn-113 | 115 d | löslich | MDK (UDD) | — | — | $6,8 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | | Knochen | $8,7 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $1,3 \cdot 10^2$ | $5 \cdot 10^{-8}$ | — | | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $6,5 \cdot 10$ | | | |
| Zinn-125 | 9,4 d | löslich | MDK (UDD) | $2,9 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $1,4 \cdot 10$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge | $2,1 \cdot 10^2$ | $8 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | $2,2 \cdot 10^2$ | $9 \cdot 10^{-8}$ | $1,4 \cdot 10$ | | | |
| Antimon-122 | 2,80 d | löslich | MDK (UDD) | $4,7 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,3 \cdot 10$ | $8 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $3,6 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $2,3 \cdot 10$ | | |
| Antimon-124 | 60 d | löslich | MDK (UDD) | $2,7 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $1,8 \cdot 10$ | $7 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| | | unlöslich | Lunge | $4,8 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $1,8 \cdot 10$ | | | |
| Antimon-125 | 2,7 a | löslich | MDK (UDD) | $1,6 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $8,0 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | | Lunge | $1,3 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| | | Gesamtkörper | $1,5 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | — | | | |
| | | Knochen | $1,8 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-7}$ | — | | | |
| unlöslich | | Lunge | $6,6 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-8}$ | — | | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $7,9 \cdot 10$ | | | |
| Tellur-125m | 58 d | löslich | Niere | $8,7 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $1,3 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-3}$ | 3 (10) |
| | | | MDK (UDD) | — | — | $1,4 \cdot 10^2$ | | |
| | | Hoden | — | — | $1,8 \cdot 10^2$ | | | |
| unlöslich | | Lunge | $3,2 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | — | | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $9,6 \cdot 10$ | | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}\cdot\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}\cdot\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi |
|------------------------|--------------------|-------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Tellur-127m löslich | 109 d | Niere | $3,3 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $5,0 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | Hoden | $3,5 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | | | |
| unlöslich | | Lunge | $1,0 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-8}$ | — | $4,2 \cdot 10$ | |
| | | MDK (UDD) | — | — | | | |
| Tellur-127 löslich | 9,4 h | MDK (UDD) | $4,2 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $2,1 \cdot 10^2$ | $5 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $2,1 \cdot 10^3$ | | | |
| Tellur-129m löslich | 34 d | MDK (UDD) | — | — | $2,6 \cdot 10$ | $4 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | Niere | $2,0 \cdot 10^2$ | $8 \cdot 10^{-8}$ | | | |
| unlöslich | | Hoden | $2,3 \cdot 10^2$ | $9 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | Lunge | $3,0 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-8}$ | | | |
| MDK (UDD) | — | — | $1,6 \cdot 10$ | | | | |
| Tellur-129 löslich | 69 min | MDK (Magen) | $1,3 \cdot 10^4$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | $6,6 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| | | unlöslich | MDK (ODD) | $1,0 \cdot 10^4$ | | | |
| Tellur-131m löslich | 30 h | MDK (UDD) | $9,5 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $4,6 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $4,7 \cdot 10^2$ | | | |
| Tellur-132 löslich | 78 h | MDK (UDD) | $5,1 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,6 \cdot 10$ | $6 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $2,6 \cdot 10^2$ | | | |
| Jod-126 löslich | 13 d | Schilddrüse | $1,8 \cdot 10$ | $8 \cdot 10^{-9}$ | 1,4 | $5 \cdot 10^{-7}$ | 2 (1) |
| | | unlöslich | Lunge | $3,0 \cdot 10^2$ | | | |
| MDK (UDD) | — | — | $7,4 \cdot 10$ | | | | |
| Jod-129 löslich | $1,7 \cdot 10^7$ a | Schilddrüse | 4,0 | $2 \cdot 10^{-9}$ | $3,0 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | 2 (1) |
| | | unlöslich | Lunge | $1,8 \cdot 10^2$ | | | |
| MDK (UDD) | — | — | $1,7 \cdot 10^2$ | | | | |
| Jod-131 löslich | 8,05 d | Schilddrüse | $2,1 \cdot 10$ | $9 \cdot 10^{-9}$ | 1,6 | $6 \cdot 10^{-7}$ | 2 (1) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $3,0 \cdot 10^2$ | | | |
| Lunge | $3,0 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | — | | | | |
| Jod-132 löslich | 2,3 h | Schilddrüse | $5,9 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $4,5 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (ODD) | $2,3 \cdot 10^3$ | | | |
| Jod-133 löslich | 21 h | Schilddrüse | $3,0 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-8}$ | 6,0 | $2 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $5,2 \cdot 10^2$ | | | |
| Jod-134 löslich | 52,3 min | Schilddrüse | $1,2 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $9,6 \cdot 10$ | $4 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (Magen) | $3,0 \cdot 10^3$ | | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe in Klammern Freigrenze in μCi |
|-------------|------------------|------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Jod-135 | 6,7 h | Schilddrüse | $2,6 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $1,9 \cdot 10$ | $7 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| löslich | | | | | | | |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $8,7 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $5,6 \cdot 10$ | | |
| Cäsium-131 | 9,7 d | Gesamtkörper | $2,6 \cdot 10^4$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | $1,9 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| löslich | | Leber | $3,2 \cdot 10^4$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | — | | |
| unlöslich | | MDK (UDD) | — | — | $7,4 \cdot 10^2$ | | |
| | | Lunge | $8,0 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-6}$ | — | | |
| Cäsium-134m | 2,9 h | MDK (Magen) | $8,7 \cdot 10^4$ | $4 \cdot 10^{-5}$ | $4,4 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| löslich | | | | | | | |
| unlöslich | | MDK (ODD) | $1,5 \cdot 10^4$ | $6 \cdot 10^{-6}$ | $3,8 \cdot 10^2$ | | |
| Cäsium-134 | 2,05 a | Gesamtkörper | $9,5 \cdot 10$ | $4 \cdot 10^{-8}$ | 6,9 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| löslich | | | | | | | |
| unlöslich | | Lunge | $3,2 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $3,2 \cdot 10$ | | |
| Cäsium-135 | $3 \cdot 10^6$ a | Leber | $1,2 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $8,8 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| löslich | | Milz | $1,3 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $9,6 \cdot 10$ | | |
| | | Gesamtkörper | $1,5 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $1,0 \cdot 10^2$ | | |
| unlöslich | | MDK (UDD) | — | — | $1,8 \cdot 10^2$ | | |
| | | Lunge | $2,3 \cdot 10^2$ | $9 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| Cäsium-136 | 13 d | Gesamtkörper | $9,5 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $6,8 \cdot 10$ | $9 \cdot 10^{-6}$ | 4 (100) |
| löslich | | | | | | | |
| unlöslich | | Lunge | $4,2 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $5,2 \cdot 10$ | | |
| Cäsium-137 | 30 a | Gesamtkörper | $1,6 \cdot 10^2$ | $6 \cdot 10^{-8}$ | $1,2 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| löslich | | Leber | — | — | $1,4 \cdot 10$ | | |
| | | Milz | — | — | $1,8 \cdot 10$ | | |
| | | Muskeln | — | — | $1,9 \cdot 10$ | | |
| unlöslich | | Lunge | $3,6 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $3,5 \cdot 10$ | | |
| Barium-131 | 12 d | MDK (UDD) | $2,9 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,4 \cdot 10^2$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| löslich | | | | | | | |
| unlöslich | | Lunge | $8,7 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $1,4 \cdot 10^2$ | | |
| Barium-140 | 12,8 d | MDK (UDD) | — | — | $2,1 \cdot 10$ | $7 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| löslich | | Knochen | $3,2 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $1,1 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $2,0 \cdot 10$ | | |
| Lanthan-140 | 40,22 h | MDK (UDD) | $3,9 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $1,9 \cdot 10$ | $7 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| löslich | | | | | | | |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $3,1 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | $1,9 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi |
|---------------------------|------------------------|------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Cer-141 löslich | 33 d | MDK (UDD) | $1,5 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $7,0 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | Leber | $1,1 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| unlöslich | | Knochen | $1,5 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| | | Lunge | $3,9 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $7,2 \cdot 10$ | | |
| Cer-143 löslich | 33 h | MDK (UDD) | $6,4 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $3,2 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $5,2 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | | |
| Cer-144 löslich | 284 d | MDK (UDD) | — | — | 9,6 | $3 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| | | Knochen | $2,7 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $1,6 \cdot 10$ | $6 \cdot 10^{-9}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | 9,6 | | |
| Praseodym-142 löslich | 19,2 h | MDK (UDD) | $4,8 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,4 \cdot 10$ | $9 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $3,9 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | | |
| Praseodym-143 löslich | 13,6 d | MDK (UDD) | $8,0 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $3,9 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge | $4,4 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $3,9 \cdot 10$ | | |
| Neodym-147 löslich | 11,1 d | MDK (UDD) | $9,5 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $4,9 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | Leber | $8,7 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| unlöslich | | MDK (UDD) | — | — | $4,9 \cdot 10$ | | |
| | | Lunge | $5,7 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| Neodym-149 löslich | 1,8 h | MDK (UDD) | $4,5 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $2,2 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-5}$ | 4 (100) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $3,6 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | | |
| Promethium-147 löslich | 2,82 a | MDK (UDD) | — | — | $1,8 \cdot 10^2$ | $6 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | Knochen | $1,6 \cdot 10^2$ | $6 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $2,4 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $1,8 \cdot 10^2$ | | |
| Promethium-149 löslich | 53,1 h | MDK (UDD) | $7,1 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $3,5 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $5,6 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | | |
| Samarium-147 löslich | $1,05 \cdot 10^{11}$ a | Knochen | $1,7 \cdot 10^{-1}$ | $7 \cdot 10^{-11}$ | $4,6 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 2 (1) |
| | | unlöslich | Lunge | $6,4 \cdot 10^{-1}$ | $3 \cdot 10^{-10}$ | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $5,5 \cdot 10$ | | |
| Samarium-151 löslich | 87 a | MDK (UDD) | — | — | $3,0 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| | | Knochen | $1,6 \cdot 10^2$ | $6 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $3,5 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $3,0 \cdot 10^2$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxikologischer Gruppe In Klammern Freigrenze in μCi |
|----------------|---------------|------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Samarium-153 | 47 h | MDK (UDD) | $1,2 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $6,2 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $1,0 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $6,2 \cdot 10$ | | |
| Europium-152m | 9,3 h | MDK (UDD) | $1,0 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $5,0 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $8,0 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $5,0 \cdot 10$ | | |
| Europium-152 | 12 a | MDK (UDD) | — | — | $6,1 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 2 (1) |
| | | löslich | | | | | |
| | | Niere | $3,1 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $4,6 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | — | $6,1 \cdot 10$ | | | |
| Europium-154 | 16 a | MDK (UDD) | — | — | $1,8 \cdot 10$ | $6 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| | | löslich | | | | | |
| | | Niere | 9,5 | $4 \cdot 10^{-9}$ | — | | |
| | | Knochen | 9,5 | $4 \cdot 10^{-9}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $1,8 \cdot 10$ | $7 \cdot 10^{-9}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | — | $1,6 \cdot 10$ | | | |
| Europium-155 | 1,81 a | MDK (UDD) | — | — | $1,6 \cdot 10^2$ | $6 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | löslich | | | | | |
| | | Niere | $2,3 \cdot 10^2$ | $9 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | Knochen | $2,5 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $1,8 \cdot 10^2$ | $7 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | — | $1,6 \cdot 10^2$ | | | |
| Gadolinium-153 | 242 d | MDK (UDD) | — | — | $1,7 \cdot 10^2$ | $6 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | löslich | | | | | |
| | | Knochen | $5,6 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $2,3 \cdot 10^2$ | $9 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | — | $1,7 \cdot 10^2$ | | | |
| Gadolinium-159 | 18 h | MDK (UDD) | $1,2 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $6,2 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $1,0 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $6,2 \cdot 10$ | | |
| Terbium-160 | 72,1 d | MDK (UDD) | — | — | $3,5 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | löslich | | | | | |
| | | Knochen | $2,5 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $8,0 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | — | $3,6 \cdot 10$ | | | |
| Dysprosium-165 | 139,2 min | MDK (ODD) | $6,4 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-6}$ | $3,2 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | MDK (ODD) | $5,2 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $3,2 \cdot 10^2$ | | |
| Dysprosium-166 | 81,5 h | MDK (UDD) | $6,1 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $3,0 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $4,9 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $3,0 \cdot 10$ | | |
| Holmium-166 | 26,9 h | MDK (UDD) | $5,0 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,5 \cdot 10$ | $9 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $4,1 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,5 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio- toxizitäts- gruppe in Klammern Freigrenze in μCi | |
|---------------|---------------|------------------|---|--|--|---|--|-----------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
| Erbium-169 | 9,4 d | löslich | MDK (UDD) | $1,5 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $7,4 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $9,5 \cdot 10^2$ — | $4 \cdot 10^{-7}$ — | — $7,4 \cdot 10$ | | |
| Erbium-171 | 7,52 h | löslich | MDK (ODD) | $1,8 \cdot 10^3$ | $7 \cdot 10^{-7}$ | $8,8 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (ODD) | $1,5 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $8,8 \cdot 10$ | | |
| Thulium-170 | 130 d | löslich | MDK (UDD) Knochen | — $8,7 \cdot 10$ | — $4 \cdot 10^{-8}$ | $3,7 \cdot 10$ — | $1 \cdot 10^{-5}$ | 2 (1) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $8,7 \cdot 10$ — | $4 \cdot 10^{-8}$ — | — $3,7 \cdot 10$ | | |
| Thulium-171 | 1,92 a | löslich | MDK (UDD) Knochen | — $2,8 \cdot 10^2$ | — $1 \cdot 10^{-7}$ | $4,1 \cdot 10^2$ — | $1 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $5,8 \cdot 10^2$ — | $2 \cdot 10^{-7}$ — | — $4,1 \cdot 10^2$ | | |
| Ytterbium-175 | 101 h | löslich | MDK (UDD) | $1,8 \cdot 10^3$ | $7 \cdot 10^{-7}$ | $8,8 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $1,5 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $8,8 \cdot 10$ | | |
| Lutetium-177 | 6,7 d | löslich | MDK (UDD) | $1,6 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $8,0 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $1,8 \cdot 10^3$ $1,3 \cdot 10^3$ | $7 \cdot 10^{-7}$ $5 \cdot 10^{-7}$ | — $8,0 \cdot 10$ | | |
| Hafnium-181 | 42,5 d | löslich | MDK (UDD) Milz | — $9,5 \cdot 10$ | — $4 \cdot 10^{-8}$ | $5,6 \cdot 10$ — | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $1,8 \cdot 10^2$ — | $7 \cdot 10^{-8}$ — | — $5,6 \cdot 10$ | | |
| Tantal-182 | 115 d | löslich | MDK (UDD) Leber | — $9,5 \cdot 10$ | — $4 \cdot 10^{-8}$ | $3,2 \cdot 10$ — | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $5,5 \cdot 10$ — | $2 \cdot 10^{-8}$ — | — $3,2 \cdot 10$ | | |
| Wolfram-181 | 140 d | löslich | MDK (UDD) | $5,8 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $2,9 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $3,1 \cdot 10^3$ — | $1 \cdot 10^{-7}$ — | — $2,6 \cdot 10^3$ | | |
| Wolfram-185 | 75 d | löslich | MDK (UDD) | $1,9 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-7}$ | $9,6 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $2,8 \cdot 10^2$ — | $1 \cdot 10^{-7}$ — | — $8,8 \cdot 10$ | | |
| Wolfram-187 | 23,9 h | löslich | MDK (UDD) | $1,1 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $5,4 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | $8,0 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $5,0 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi |
|------------------------|---------------------|---------------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Rhenium-183 löslich | 71 d | MDK (UDD) Gesamtkörper | — $6,4 \cdot 10^3$ | — $3 \cdot 10^{-5}$ | $4,5 \cdot 10^3$ — | $8 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,9 \cdot 10^3$ — | $2 \cdot 10^{-7}$ — | — $2,2 \cdot 10^3$ | | |
| Rhenium-186 löslich | 90 h | MDK (UDD) | $1,5 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $7,4 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $6,0 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $3,8 \cdot 10$ | | |
| Rhenium-187 löslich | $4 \cdot 10^{10}$ a | MDK (UDD) Haut | — $2,3 \cdot 10^4$ | — $9 \cdot 10^{-6}$ | $2,0 \cdot 10^3$ $2,2 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-4}$ | 4 (1000) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,2 \cdot 10^3$ — | $5 \cdot 10^{-7}$ — | — $2,0 \cdot 10^3$ | | |
| Rhenium-188 löslich | 16,7 h | MDK (UDD) | $1,0 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $5,0 \cdot 10$ | $9 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $4,0 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,5 \cdot 10$ | | |
| Osmium-185 löslich | 94 d | MDK (UDD) | $1,2 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-7}$ | $5,9 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-3}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,2 \cdot 10^3$ — | $5 \cdot 10^{-8}$ — | — $5,3 \cdot 10$ | | |
| Osmium-191m löslich | 13 h | MDK (UDD) | $4,0 \cdot 10^4$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | $2,0 \cdot 10^3$ | $7 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,3 \cdot 10^4$ — | $9 \cdot 10^{-6}$ — | — $1,9 \cdot 10^3$ | | |
| Osmium-191 löslich | 15 d | MDK (UDD) | $2,7 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,4 \cdot 10^2$ | $5 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,0 \cdot 10^3$ — | $4 \cdot 10^{-7}$ — | — $1,3 \cdot 10^2$ | | |
| Osmium-193 löslich | 31 h | MDK (UDD) | $9,5 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-7}$ | $4,7 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-3}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $6,8 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $4,2 \cdot 10$ | | |
| Iridium-190 löslich | 11 d | MDK (UDD) | $3,2 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,6 \cdot 10^2$ | $5 \cdot 10^{-3}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,0 \cdot 10^3$ — | $4 \cdot 10^{-7}$ — | — $1,4 \cdot 10^3$ | | |
| Iridium-192 löslich | 74,2 d | MDK (UDD) Niere | — $3,1 \cdot 10^2$ | — $1 \cdot 10^{-7}$ | $3,2 \cdot 10$ — | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $6,4 \cdot 10$ — | $3 \cdot 10^{-8}$ — | — $3,0 \cdot 10$ | | |
| Iridium-194 löslich | 17,4 h | MDK (UDD) | $5,5 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,7 \cdot 10$ | $9 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $5,9 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $2,4 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe in Klammern Freigrenze in μCi |
|-----------------------------|---------------|--------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Platin-191 löslich | 3 d | MDK (UDD) | $1,9 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-7}$ | $9,6 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $1,4 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $8,8 \cdot 10$ | | |
| Platin-193m löslich | 4,3 d | MDK (UDD) | $1,8 \cdot 10^4$ | $7 \cdot 10^{-6}$ | $8,8 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | MDK (UDD) Lunge | $1,3 \cdot 10^4$ $1,6 \cdot 10^4$ | $5 \cdot 10^{-6}$ $7 \cdot 10^{-6}$ | $8,0 \cdot 10^2$ — | | |
| Platin-193 löslich | 500 a | Niere | $2,6 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $7,5 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $8,0 \cdot 10^2$ — | $3 \cdot 10^{-7}$ — | — $1,2 \cdot 10^3$ | | |
| Platin-197m löslich | 80 min | MDK (ODD) | $1,6 \cdot 10^4$ | $6 \cdot 10^{-6}$ | $8,0 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-4}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | MDK (ODD) | $1,2 \cdot 10^4$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | $7,4 \cdot 10^2$ | | |
| Platin-197 löslich | 18 h | MDK (UDD) | $1,9 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-7}$ | $9,6 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-5}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $1,4 \cdot 10^3$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | $8,8 \cdot 10$ | | |
| Gold-196 löslich | 6,18 d | MDK (UDD) | $2,6 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,3 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,5 \cdot 10^3$ — | $6 \cdot 10^{-7}$ — | — $1,2 \cdot 10^2$ | | |
| Gold-198 löslich | 2,698 d | MDK (UDD) | $8,0 \cdot 10^2$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | $4,1 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $5,9 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | $3,7 \cdot 10$ | | |
| Gold-199 löslich | 3,15 d | MDK (UDD) | $2,7 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,4 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $2,0 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-7}$ | $1,3 \cdot 10^2$ | | |
| Quecksilber-197m löslich | 24 h | Niere | $1,8 \cdot 10^3$ | $7 \cdot 10^{-7}$ | $1,5 \cdot 10^2$ | $5 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $2,1 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-7}$ | $1,4 \cdot 10^2$ | | |
| Quecksilber-197 löslich | 65 h | Niere | $2,9 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $2,4 \cdot 10^2$ | $9 \cdot 10^{-5}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $6,2 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-6}$ | $3,9 \cdot 10^2$ | | |
| Quecksilber-203 löslich | 46,9 d | Niere | $1,8 \cdot 10^2$ | $7 \cdot 10^{-8}$ | $1,4 \cdot 10$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,1 \cdot 10^2$ — | $1 \cdot 10^{-7}$ — | — $8,8 \cdot 10$ | | |
| Thallium-200 löslich | 26,1 h | MDK (UDD) | $2,6 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $3,5 \cdot 10^2$ | $7 \cdot 10^{-5}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $2,8 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,8 \cdot 10^2$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci/cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci/cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe in Klammern Ereignisgrenze in μCi |
|-------------------------|---------------|-----------------------|---|---|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Thallium-201 löslich | 73 h | MDK (UDD) | $5,0 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $2,5 \cdot 10^3$ | $5 \cdot 10^{-5}$ | 4 (100) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $2,2 \cdot 10^3$ | $9 \cdot 10^{-7}$ | $1,4 \cdot 10^3$ | | |
| Thallium-202 löslich | 12 d | MDK (UDD) | $1,9 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-7}$ | $9,6 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $6,0 \cdot 10^2$ — | $2 \cdot 10^{-7}$ — | — $5,6 \cdot 10$ | | |
| Thallium-204 löslich | 3,3 a | MDK (UDD) Niere | $1,3 \cdot 10^3$ $1,5 \cdot 10^3$ | $7 \cdot 10^{-7}$ $6 \cdot 10^{-7}$ | $8,8 \cdot 10$ — | $2 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $6,6 \cdot 10$ — | $3 \cdot 10^{-8}$ — | — $4,9 \cdot 10$ | | |
| Blei-203 löslich | 52,1 h | MDK (UDD) | $6,3 \cdot 10^3$ | $3 \cdot 10^{-6}$ | $3,1 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $4,5 \cdot 10^3$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $2,8 \cdot 10^3$ | | |
| Blei-210 löslich | 21 a | Niere Gesamtkörper | $3,1 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | $1,1 \cdot 10^{-1}$ $9,6 \cdot 10^{-2}$ | $1 \cdot 10^{-3}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $6,0 \cdot 10^{-1}$ — | $2 \cdot 10^{-10}$ — | — $1,4 \cdot 10^2$ | | |
| Blei-212 löslich | 10,64 h | Niere MDK (UDD) | $4,4 \cdot 10$ — | $2 \cdot 10^{-8}$ — | $1,6 \cdot 10$ $1,5 \cdot 10$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $4,8 \cdot 10$ — | $2 \cdot 10^{-8}$ — | — $1,4 \cdot 10$ | | |
| Wismut-206 löslich | 6,24 d | MDK (UDD) Niere | — $4,7 \cdot 10^2$ | — $2 \cdot 10^{-7}$ | $3,0 \cdot 10$ — | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,6 \cdot 10^2$ — | $1 \cdot 10^{-7}$ — | — $3,0 \cdot 10$ | | |
| Wismut-207 löslich | 30 a | MDK (UDD) Niere | — $4,2 \cdot 10^2$ | — $2 \cdot 10^{-7}$ | $5,1 \cdot 10$ — | $2 \cdot 10^{-3}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,4 \cdot 10$ — | $1 \cdot 10^{-8}$ — | — $5,0 \cdot 10$ | | |
| Wismut-210 löslich | 5,01 d | MDK (UDD) Niere | — $1,6 \cdot 10$ | — $6 \cdot 10^{-9}$ | $3,3 \cdot 10$ — | $1 \cdot 10^{-3}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,5 \cdot 10$ — | $6 \cdot 10^{-9}$ — | — $3,3 \cdot 10$ | | |
| Wismut-212 löslich | 60,6 min | MDK (Magen) Niere | — $2,4 \cdot 10^2$ | — $1 \cdot 10^{-7}$ | $2,8 \cdot 10^2$ — | $1 \cdot 10^{-1}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (Magen) | $5,0 \cdot 10^2$ — | $2 \cdot 10^{-7}$ — | — $2,8 \cdot 10^2$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe in Klammern Freigrenze in μCi |
|--------------|---------------|------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Polonium-210 | 138,4 d | Milz | 1,2 | $5 \cdot 10^{-10}$ | $5,8 \cdot 10^{-1}$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | 1 (0,1) |
| | | Niere | 1,2 | $5 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $5,0 \cdot 10^{-1}$ | $2 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $2,3 \cdot 10$ | | |
| Astat-211 | 7,21 h | Schilddrüse | $1,8 \cdot 10$ | $7 \cdot 10^{-9}$ | 1,4 | $2 \cdot 10^{-7}$ | 1 (0,1) |
| | | Eierstock | — | — | 1,4 | | |
| unlöslich | | Lunge | $8,7 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-9}$ | — | | |
| | | MDK (ODD) | — | — | $5,8 \cdot 10$ | | |
| Radon-220 | 55 s | Lunge | $2,5 \cdot 10$ | $1 \cdot 10^{-9}$ | | | 3 (10) |
| Radon-222 | 3,823 d | Lunge | $7,5 \cdot 10$ | $3 \cdot 10^{-9}$ | | | 1 (0,1) |
| Radium-223 | 11,43 d | Knochen | 4,3 | $2 \cdot 10^{-9}$ | $5,8 \cdot 10^{-1}$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | 2 (1) |
| | | unlöslich | Lunge | $6,0 \cdot 10^{-1}$ | $2 \cdot 10^{-10}$ | | |
| Radium-224 | 3,64 d | MDK (UDD) | — | — | 3,4 | $7 \cdot 10^{-7}$ | 2 (1) |
| | | Knochen | $1,4 \cdot 10$ | $5 \cdot 10^{-9}$ | 1,8 | | |
| unlöslich | | Lunge | 1,8 | $7 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | 4,2 | | |
| Radium-226 | 1602 a | Knochen | $7,1 \cdot 10^{-2}$ | $3 \cdot 10^{-11}$ | $9,6 \cdot 10^{-3}$ | $4 \cdot 10^{-9}$ | 1 (0,1) |
| | | unlöslich | MDK (UDD) | — | — | | |
| | | Lunge | $1,3 \cdot 10^{-1}$ | $5,2 \cdot 10^{-11}$ | — | | |
| Radium-228 | 6,7 a | Knochen | $1,7 \cdot 10^{-1}$ | $7 \cdot 10^{-11}$ | $2,2 \cdot 10^{-3}$ | $8 \cdot 10^{-9}$ | 1 (0,1) |
| | | unlöslich | Lunge | $9,5 \cdot 10^{-2}$ | $4 \cdot 10^{-11}$ | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $2,0 \cdot 10$ | | |
| Actinium-227 | 21,6 a | Knochen | $5,8 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ | $1,5 \cdot 10^{-1}$ | $6 \cdot 10^{-7}$ | 1 (0,1) |
| | | unlöslich | Lunge | $6,5 \cdot 10^{-2}$ | $3 \cdot 10^{-11}$ | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $2,4 \cdot 10^2$ | | |
| Actinium-228 | 6,13 h | MDK (ODD) | — | — | 7,0-10 | $3 \cdot 10^{-5}$ | 2 (1) |
| | | Knochen | $2,1 \cdot 10^2$ | $9 \cdot 10^{-9}$ | — | | |
| | | Leber | $1,9 \cdot 10^2$ | $8 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $4,2 \cdot 10$ | $2 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | MDK (ODD) | — | — | $7,0 \cdot 10$ | | |
| Thorium-227 | 18,2 d | MDK (UDD) | — | — | $1,4 \cdot 10$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| | | Knochen | $8,7 \cdot 10^{-1}$ | $3 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| unlöslich | | Lunge | $4,5 \cdot 10^{-1}$ | $2 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $1,4 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi |
|-----------------------------|------------------------|----------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Thorium-228 löslich | 1,91 a | Knochen | $2,3 \cdot 10^{-2}$ | $9 \cdot 10^{-12}$ | 5,8 | $2 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,5 \cdot 10^{-2}$ — | $6 \cdot 10^{-12}$ — | — 1,0 · 10 | | |
| Thorium-230 löslich | $8 \cdot 10^4$ a | Knochen | $5,6 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ | 1,4 | $9 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,6 \cdot 10^{-2}$ — | $1 \cdot 10^{-11}$ — | — 2,6 · 10 | | |
| Thorium-231 löslich | 25,5 h | MDK (UDD) | $3,7 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,8 \cdot 10^2$ | $7 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $3,0 \cdot 10^3$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,8 \cdot 10^2$ | | |
| Thorium-232 löslich | $1,41 \cdot 10^{10}$ a | Knochen | $4,8 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ | 1,2 | $5 \cdot 10^{-7}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,9 \cdot 10^{-2}$ — | $1 \cdot 10^{-11}$ — | — 3,0 · 10 | | |
| Thorium-234 löslich | 24,1 d | MDK (UDD) Knochen | — $1,0 \cdot 10^2$ | — $6 \cdot 10^{-8}$ | $1,4 \cdot 10$ — | $5 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $1,0 \cdot 10$ — | $3 \cdot 10^{-8}$ — | — 1,4 · 10 | | |
| Protactinium-230 löslich | 17,7 d | MDK (UDD) Knochen | — 4,2 | — $2 \cdot 10^{-9}$ | $1,9 \cdot 10^2$ — | $7 \cdot 10^{-5}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | 2,0 — | $8 \cdot 10^{-10}$ — | — 2,0 · 10 ² | | |
| Protactinium-231 löslich | $3,25 \cdot 10^4$ a | Knochen | $2,8 \cdot 10^{-3}$ | $1 \cdot 10^{-12}$ | $7,0 \cdot 10^{-1}$ | $3 \cdot 10^{-7}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,7 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | — 2,2 · 10 | | |
| Protactinium-233 löslich | 27 d | MDK (UDD) Niere | — $1,5 \cdot 10^3$ | — $6 \cdot 10^{-7}$ | $9,6 \cdot 10$ — | $3 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $4,4 \cdot 10^2$ — | $2 \cdot 10^{-7}$ — | — 9,6 · 10 | | |
| Uran-230 löslich | 20,8 d | Niere | $7,3 \cdot 10^{-1}$ | $2 \cdot 10^{-10}$ | 1,9 | $7 \cdot 10^{-7}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $7,1 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | — 3,7 | | |
| Uran-232 löslich | 72 a | Knochen | $2,6 \cdot 10^{-1}$ | $1 \cdot 10^{-10}$ | $6,7 \cdot 10^{-1}$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $6,9 \cdot 10^{-2}$ — | $3 \cdot 10^{-11}$ — | — 2,3 · 10 | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi |
|--------------------------|---------------------|-------------------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Uran-233 löslich | $1,62 \cdot 10^5$ a | Knochen | 1,3 | $5 \cdot 10^{-10}$ | 3,4 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,0 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | | | |
| Uran-234 löslich | $2,47 \cdot 10^5$ a | Knochen | 1,4 | $6 \cdot 10^{-10}$ | 3,4 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | MDK (UDD) Lunge | — $3 \cdot 10^{-1}$ | — $1 \cdot 10^{-10}$ | | | |
| Uran-235 löslich | $7,1 \cdot 10^8$ a | Niere | 1,2 | $5 \cdot 10^{-10}$ | 3,0 | $8 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Knochen Lunge MDK (UDD) | 1,5 $3,2 \cdot 10^{-1}$ — | $6 \cdot 10^{-10}$ $1 \cdot 10^{-10}$ — | | | |
| Uran-236 löslich | $2,39 \cdot 10^7$ a | Knochen | 1,5 | $6 \cdot 10^{-10}$ | 3,6 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,1 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | | | |
| Uran-238 löslich | $4,51 \cdot 10^9$ a | Niere | $1,8 \cdot 10^{-1}$ | $7 \cdot 10^{-11}$ | $4,7 \cdot 10^{-1}$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,4 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | | | |
| Uran-240 löslich | 14,1 h | MDK (UDD) | $3,5 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | 2,7 · 10 | $1 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $4,4 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-7}$ | | | |
| Neptunium-237 löslich | $2,14 \cdot 10^6$ a | Knochen | $1,0 \cdot 10^{-2}$ | $4 \cdot 10^{-12}$ | 2,5 | $9 \cdot 10^{-7}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,0 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | | | |
| Neptunium-239 löslich | 2,35 d | MDK (UDD) | $2,1 \cdot 10^3$ | $8 \cdot 10^{-7}$ | $1,0 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-5}$ | 3 (10) |
| unlöslich | | MDK (UDD) | $1,7 \cdot 10^3$ | $7 \cdot 10^{-7}$ | | | |
| Plutonium-238 löslich | 86 a | Knochen | $4,8 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ | 4,0 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $8,7 \cdot 10^{-2}$ — | $3 \cdot 10^{-11}$ — | | | |
| Plutonium-239 löslich | $2,44 \cdot 10^4$ a | Knochen | $4,3 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ | 3,6 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | MDK (UDD) Lunge | — $9,5 \cdot 10^{-2}$ | — $4 \cdot 10^{-11}$ | | | |
| Plutonium-240 löslich | 6580 a | Knochen | $4,3 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ | 3,6 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $9,5 \cdot 10^{-2}$ — | $4 \cdot 10^{-11}$ — | | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe In Klammern Freigrenze in μCi |
|----------------|---------------------|------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Plutonium-241 | 13,2 a | Knochen | $2,3 \cdot 10^{-1}$ | $9 \cdot 10^{-11}$ | $1,8 \cdot 10^2$ | $7 \cdot 10^{-5}$ | 2 (1) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Lunge | $9,5 \cdot 10$ | $4 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $1,1 \cdot 10^3$ | | |
| Plutonium-242 | $3,79 \cdot 10^5$ a | Knochen | $4,5 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ | 3,8 | $1 \cdot 10^{-5}$ | 1 (0,1) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Lunge | $9,5 \cdot 10^{-2}$ | $4 \cdot 10^{-11}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $2,5 \cdot 10$ | | |
| Plutonium-243 | 4,98 h | MDK (ODD) | $4,4 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-6}$ | $2,7 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-4}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | MDK (ODD) | $5,5 \cdot 10^2$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | $2,7 \cdot 10^2$ | | |
| | | | | | | | |
| Plutonium-244 | $8 \cdot 10^7$ a | Knochen | $4,1 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ | 3,4 | $1 \cdot 10^{-6}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Lunge | $8,0 \cdot 10^{-2}$ | $3 \cdot 10^{-11}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | 8,8 | | |
| Americium-241 | 458 a | Niere | $1,5 \cdot 10^{-2}$ | $6 \cdot 10^{-12}$ | 3,0 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Knochen | $1,5 \cdot 10^{-2}$ | $6 \cdot 10^{-12}$ | — | | |
| | | Lunge | $2,6 \cdot 10^{-1}$ | $1 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $2,2 \cdot 10$ | | |
| Americium-242m | 16 h | Knochen | $1,4 \cdot 10^{-2}$ | $6 \cdot 10^{-12}$ | 3,5 | $1 \cdot 10^{-6}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Lunge | $6,5 \cdot 10^{-1}$ | $3 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $7,4 \cdot 10$ | | |
| Americium-242 | 152 a | MDK (UDD) | — | — | $1,0 \cdot 10^2$ | $4 \cdot 10^{-5}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Leber | $9,5 \cdot 10$ | $4 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | Lunge | $1,2 \cdot 10^2$ | $5 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $1,0 \cdot 10^2$ | | |
| Americium-243 | $7,95 \cdot 10^3$ a | Knochen | $1,4 \cdot 10^{-2}$ | $6 \cdot 10^{-12}$ | 3,5 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Niere | $1,5 \cdot 10^{-2}$ | $6 \cdot 10^{-12}$ | — | | |
| | | Lunge | $2,7 \cdot 10^{-1}$ | $1 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $2,2 \cdot 10$ | | |
| Americium-244 | 10,1 h | MDK (Dünndarm) | — | — | $3,8 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-3}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Knochen | $1,6 \cdot 10^4$ | $4 \cdot 10^{-6}$ | — | | |
| | | Niere | $1,1 \cdot 10^4$ | $4 \cdot 10^{-6}$ | — | | |
| | | Lunge | $6,0 \cdot 10^4$ | $2 \cdot 10^{-5}$ | — | | |
| | | MDK (Dünndarm) | — | — | $3,8 \cdot 10^2$ | | |
| Curium-242 | 163 d | MDK (UDD) | — | — | $1,9 \cdot 10$ | $7 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Leber | $3,0 \cdot 10^{-1}$ | $1 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | Lunge | $4,1 \cdot 10^{-1}$ | $2 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $2,0 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radioisotopsgruppe in Klammern Freigrenze in μCi |
|----------------------------|--------------------|------------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Curium-243 löslich | 32 a | Knochen | $1,6 \cdot 10^{-2}$ | $6 \cdot 10^{-12}$ | 4,1 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,5 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | — $2,0 \cdot 10$ | | |
| Curium-244 löslich | 17,6 a | Knochen | $2,3 \cdot 10^{-2}$ | $9 \cdot 10^{-12}$ | 5,7 | $2 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,5 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | — $2,1 \cdot 10$ | | |
| Curium-245 löslich | $9,3 \cdot 10^3$ a | Knochen | $1,2 \cdot 10^{-2}$ | $5 \cdot 10^{-12}$ | 2,8 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,7 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | — $2,2 \cdot 10$ | | |
| Curium-246 löslich | $5,5 \cdot 10^3$ a | Knochen | $1,2 \cdot 10^{-2}$ | $5 \cdot 10^{-12}$ | 2,9 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,6 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | — $2,2 \cdot 10$ | | |
| Curium-247 löslich | $1,6 \cdot 10^7$ a | Knochen | $1,2 \cdot 10^{-2}$ | $5 \cdot 10^{-12}$ | 2,9 | $1 \cdot 10^{-6}$ | |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,7 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | — $1,8 \cdot 10$ | | |
| Curium-248 löslich | $4,7 \cdot 10^5$ a | Knochen | $1,5 \cdot 10^{-2}$ | $6 \cdot 10^{-12}$ | $3,5 \cdot 10^{-1}$ | $1 \cdot 10^{-7}$ | |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,3 \cdot 10^{-2}$ — | $1 \cdot 10^{-11}$ — | — 1,0 | | |
| Curium-249 löslich | 64 min | MDK (Magen) Knochen | — $3,1 \cdot 10^4$ | — $1 \cdot 10^{-5}$ | $1,8 \cdot 10^3$ — | $6 \cdot 10^{-4}$ | |
| unlöslich | | MDK (Magen) | $2,8 \cdot 10^4$ | $1 \cdot 10^{-5}$ | $1,8 \cdot 10^3$ | | |
| Berkelium-249 löslich | 314 d | MDK (UDD) Knochen | — 2,3 | — $9 \cdot 10^{-10}$ | $4,7 \cdot 10^2$ — | $2 \cdot 10^{-4}$ | 2 (1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $3,0 \cdot 10^2$ — | $1 \cdot 10^{-7}$ — | — $4,7 \cdot 10^2$ | | |
| Berkelium-250 löslich | 3,22 h | MDK (ODD) Knochen | — $3,6 \cdot 10^2$ | — $1 \cdot 10^{-7}$ | $1,8 \cdot 10^2$ — | $6 \cdot 10^{-5}$ | |
| unlöslich | | MDK (ODD) | $2,8 \cdot 10^2$ | $1 \cdot 10^{-6}$ | $1,8 \cdot 10^2$ | | |
| Californium-249 löslich | 360 a | Knochen | $3,9 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ | 3,3 | $1 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,5 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | — $1,9 \cdot 10$ | | |
| Californium-250 löslich | 13 a | Knochen | $1,2 \cdot 10^{-2}$ | $5 \cdot 10^{-12}$ | $1,0 \cdot 10$ | $4 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| unlöslich | | Lunge MDK (UDD) | $2,5 \cdot 10^{-1}$ — | $1 \cdot 10^{-10}$ — | — $2,0 \cdot 10$ | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe in Klammern Freierenze in μCi |
|------------------|---------------|------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Californium-251 | 800 a | Knochen | $4,2 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ | 3,4 | $1 \cdot 10^{-6}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Lunge | $2,5 \cdot 10^{-1}$ | $1 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | MDK (UDD) | — | — | $2,1 \cdot 10^{-1}$ | | |
| Californium-252 | 2,65 a | MDK (UDD) | — | — | 5,8 | $2 \cdot 10^{-6}$ | 1 (0,1) |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Knochen | $1,6 \cdot 10^{-2}$ | $6 \cdot 10^{-12}$ | — | | |
| | | Lunge | $8,0 \cdot 10^{-2}$ | $3 \cdot 10^{-11}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | 5,8 | | | | |
| Californium-253 | 17,6 d | MDK (UDD) | — | — | $1,1 \cdot 10^3$ | $4 \cdot 10^{-5}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Knochen | 2,1 | $8 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | Lunge | 1,9 | $8 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | $1,1 \cdot 10^3$ | | | | |
| Californium-254 | 60,5 d | MDK (UDD) | — | — | $9,6 \cdot 10^{-2}$ | $4 \cdot 10^{-3}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Knochen | $1,3 \cdot 10^{-2}$ | $5 \cdot 10^{-12}$ | — | | |
| | | Lunge | $1,2 \cdot 10^{-2}$ | $5 \cdot 10^{-12}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | $9,6 \cdot 10^{-2}$ | | | | |
| Einsteinium-253 | 20,47 d | MDK (UDD) | — | — | $1,8 \cdot 10$ | $7 \cdot 10^{-5}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Knochen | 1,9 | $8 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | Lunge | 1,5 | $6 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | $1,8 \cdot 10$ | | | | |
| Einsteinium-254m | 39,3 h | MDK (UDD) | — | — | $1,5 \cdot 10$ | $5 \cdot 10^{-6}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Knochen | $1,3 \cdot 10$ | $5 \cdot 10^{-9}$ | — | | |
| | | Lunge | $1,5 \cdot 10$ | $6 \cdot 10^{-9}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | $1,5 \cdot 10$ | | | | |
| Einsteinium-254 | 276 d | MDK (UDD) | — | — | $1,1 \cdot 10$ | $4 \cdot 10^{-4}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Knochen | $4,7 \cdot 10^{-2}$ | $2 \cdot 10^{-11}$ | — | | |
| | | Lunge | $2,7 \cdot 10^{-1}$ | $1 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | $1,1 \cdot 10$ | | | | |
| Einsteinium-255 | 38,3 d | MDK (UDD) | — | — | $2,2 \cdot 10$ | $8 \cdot 10^{-6}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Knochen | 1,2 | $5 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| | | Lunge | 1,0 | $4 \cdot 10^{-10}$ | — | | |
| MDK (UDD) | — | — | $2,2 \cdot 10$ | | | | |
| Fermium-254 | 3,24 h | MDK (ODD) | — | — | $9,6 \cdot 10$ | $4 \cdot 10^{-3}$ | |
| | | löslich | | | | | |
| unlöslich | | Knochen | $1,6 \cdot 10^2$ | $6 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| | | Lunge | $1,8 \cdot 10^2$ | $7 \cdot 10^{-8}$ | — | | |
| MDK (ODD) | — | — | $9,6 \cdot 10$ | | | | |

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μCi | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe in Klammern Freigrenze in μCi |
|-------------|---------------|------------------|---|--|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Fermium-255 | 20,1 h | löslich | MDK (UDD) | — | — | 2,6 · 10 | 1 · 10 ⁻⁵ |
| | | | Knochen | 4,1 · 10 | 2 · 10 ⁻⁸ | — | |
| | | unlöslich | Lunge | 2,7 · 10 | 1 · 10 ⁻⁸ | — | |
| | | | MDK (UDD) | — | — | 2,6 · 10 | |
| Fermium-256 | 2,7 h | löslich | MDK (ODD) | — | — | 7,1 · 10 ⁻¹ | 3 · 10 ⁻⁷ |
| | | | Knochen | 6,9 | 3 · 10 ⁻⁸ | — | |
| | | unlöslich | Lunge | 4,4 | 2 · 10 ⁻⁹ | — | |
| | | | MDK (ODD) | — | — | 7,1 · 10 ⁻¹ | |

Tabelle 2:

Maximal zulässige Konzentrationen für Edelgase in Luft

| Radionuklid | Halbwertszeit | Kritisches Organ | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ | Radio-toxizitätsgruppe in Klammern Freigrenze in μCi |
|--------------|---------------|------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Argon-37 | 32 d | Haut | 6 · 10 ⁻³ | 4 (100) |
| Argon-41 | 1,82 h | Gesamtkörper | 2 · 10 ⁻⁶ | 3 (10) |
| Krypton-77 | 1,1 h | Gesamtkörper | 3 · 10 ⁻⁶ | 4 (100) |
| Krypton-85 m | 4,4 h | Gesamtkörper | 6 · 10 ⁻⁶ | 3 (10) |
| Krypton-85 | 10,6 a | Gesamtkörper | 1 · 10 ⁻⁵ | 4 (100) |
| Krypton-87 | 78 min | Gesamtkörper | 1 · 10 ⁻⁶ | 3 (10) |
| Krypton-88 | 2,8 h | Gesamtkörper | 6 · 10 ⁻⁷ | 3 (10) |
| Xenon-131 m | 12 d | Gesamtkörper | 2 · 10 ⁻⁵ | 4 (100) |
| Xenon-133 | 5,4 d | Gesamtkörper | 1 · 10 ⁻⁵ | 4 (100) |
| Xenon-135 | 9,13 h | Gesamtkörper | 4 · 10 ⁻⁶ | 3 (10) |

Tabelle 3:

**Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung für
natürliches Thorium und natürliches oder angereichertes Uran**

| Radionuklid | Kritisches Organ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation (Kategorie A) in μg | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{g}/\text{cm}^3$ | Maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Ingestion (Kategorie C) in μg | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{g}/\text{cm}^3$ | Freigrenze in kg |
|---------------------------------------|--------------------|--|---|---|--|------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Thorium ^{a)} _{nat.} | | | | | | |
| löslich | Knochen | $3,7 \cdot 10^4$ | $1 \cdot 10^{-3}$ | $9,5 \cdot 10^6$ | 4 | |
| unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $9,3 \cdot 10^4$ — | $4 \cdot 10^{-5}$ — | — $7,1 \cdot 10^7$ | | 1 |
| Uran ^{b)} _{nat.} | | | | | | |
| löslich | Niere | $5,5 \cdot 10^5$ | $2 \cdot 10^{-4}$ | $1,4 \cdot 10^6$ | $6 \cdot 10^{-1}$ | |
| unlöslich | Lunge MDK (UDD) | $4,8 \cdot 10^5$ — | $2 \cdot 10^{-4}$ — | — $3,9 \cdot 10^7$ | | 1 |

a) 1 g Thorium_{nat.} enthält 0,11 μCi Thorium-232, 0,11 μCi Thorium-233 und verschiedene Anteile von Thorium-232, Thorium-231 und Thorium-234, in Abhängigkeit von der relativen Häufigkeit des Thorium-232 und des natürlichen Urans im Erz und der Zeit nach dessen Abtrennung.

b) 1 g Uran_{nat.} oder angereichertes Uran enthält 0,33 μCi Uran-238, bis zu 0,33 μCi Uran-234 und bis zu 0,0153 μCi Uran-235.

Wegen der chemischen Toxizität von natürlichem Uran, Uran-238, Uran-236 und Uran-235 in löslicher Form darf weder die Inhalation von Uran in irgendeiner Isotopenzusammensetzung 2,5 mg pro Tag noch die Ingestion 150 mg pro Tag überschreiten.

Die maximal zulässigen Werte für Uran zur Begrenzung der Belastung der Nieren basieren auf der chemischen Toxizität des Urans, die einen niedrigeren Grenzwert erfordert als die Radiotoxizität.

Anmerkungen zu den Tabellen 1 bis 3:

1. Die MZK-Werte lassen sich aus den Werten der MZJA berechnen, indem die MZJA-Werte durch die entsprechenden Werte der Standardaufnahme für Luft oder Wasser dividiert werden.

Die Standardaufnahme von Luft beträgt

für Beschäftigte (Personen der Kategorien A und B) während der Arbeitszeit $2,5 \cdot 10^9 \text{ cm}^3/\text{Jahr}$ (Aufnahmedauer 40 Stunden pro Woche), für Personen aus der Bevölkerung (Personen der Kategorie C) $7,3 \cdot 10^9 \text{ cm}^3/\text{Jahr}$ (Aufnahmedauer 168 Stunden pro Woche).

Die Standardaufnahme von Wasser in Form von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten beträgt für Per-

sonen aus der Bevölkerung (Kategorie C) $8 \cdot 10^5 \text{ cm}^3/\text{Jahr}$ (Aufnahmedauer 168 Stunden pro Woche).

2. Die Werte der MZJA infolge von Inhalation für die Kategorien B und C werden durch $1/10$ der für Kategorie A angegebenen Werte gegeben.

3. Wegen der unterschiedlichen Standardaufnahmen der Kategorien B und C für Luft werden die MZK-Werte für Kategorie B durch $1/10$ und für Kategorie C durch $1/20$ der für Kategorie A angegebenen MZK-Werte für Luft gegeben.

4. Die MZK-Werte für Luft in Wohngebieten berechnen sich aus den MZK-Werten der Tabelle 1 Spalte 5, der Tabelle 2 Spalte 4 und der Tabelle 3

Spalte 4, indem diese Werte bei Radionukliden, die vorzugsweise in kritischen Organen der I. Gruppe abgelagert werden, durch $3 \cdot 10^2$ und bei Radionukliden, die vorzugsweise in kritischen Organen der II. und III. Gruppe abgelagert werden, durch $1 \cdot 10^2$ dividiert werden.

5. Die Anmerkungen 2. bis 4. gelten nicht für die Festlegung der MZjA- und MZK-Werte für Radon. Für Radon in Luft werden die MZK-Werte für Kategorie B durch $\frac{1}{3}$, für Kategorie C und für Luft in Wohngebieten durch $\frac{1}{10}$ und die MZjA-Werte für die Kategorien B und C durch $\frac{1}{2}$ der für Kategorie A angegebenen Werte gegeben.
6. Sind für ein Radionuklid maximal zulässige Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung für mehrere kritische Organe angegeben, so gilt bei Aufnahme dieses Radionuklids der niedrigste dieser Werte als maximal zulässiger Wert.
7. Edelgase mit Ausnahme von Radon tragen vor allem zur äußeren Strahlenbelastung bei. Die auf der Grundlage der äußeren Strahlenbelastung durch einen unendlich ausgedehnten Halbraum für Edelgase berechneten MZK-Werte sind in Tabelle 2 enthalten.
8. Die MZK-Werte für die Kategorien A, B und C sind Mittelwerte, die für die Kategorie A in 6 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten und für die Kategorien B und C in 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten im Mittel nicht überschritten werden dürfen.
9. Bei der Festlegung der MZK- oder MZjA-Werte für Radionuklide, die durch radioaktiven Zerfall Tochternuklide bilden, wurde angenommen, daß allein das Mutternuklid in den Körper aufgenommen wird. Die Strahlenbelastung durch die sich im Körper bildenden Tochternuklide wurde bei der Festlegung dieser maximal zulässigen Werte berücksichtigt.

So beträgt z. B. der MZK-Wert für Strontium-90 in Wasser $1 \cdot 10^{-7} \mu\text{Ci}/\text{cm}^3$. Dieser Wert gilt nur für die Aufnahme von Strontium-90 und nicht für die Aufnahme von Strontium-90 und Yttrium-90 im Gleichgewicht.

Wenn in einer ausgemessenen Probe Tochternuklide vorhanden sind, so ist ihre Aktivität von der Gesamtaktivität der Probe abzuziehen, um die Aktivität des Mutternuklids zu bestimmen, für die der MZK- oder MZjA-Wert gilt.

Werden Mutter- und Tochternuklide im Gemisch in den Körper aufgenommen, so ist Anmerkung 12. zu beachten.

10. Für Radon-220 und Radon-222 wurden dagegen die MZK- oder MZjA-Werte unter der Voraussetzung festgelegt, daß sich das in der eingeatmeten Luft enthaltene Radon mit seinen Tochternukliden im Gleichgewicht befindet.

Einem MZK-Wert von $3 \cdot 10^{-3} \mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ oder einem MZjA-Wert von $75 \mu\text{Ci}$ für Radon-222 entspricht

demnach eine innere Strahlenbelastung, die durch Inhalation von

$3 \cdot 10^{-3} \mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ oder $75 \mu\text{Ci}$ Radon-222,

$3 \cdot 10^{-3} \mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ oder $75 \mu\text{Ci}$ Polonium-218
(Radium A),

$3 \cdot 10^{-3} \mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ oder $75 \mu\text{Ci}$ Blei-214
(Radium B),

$3 \cdot 10^{-3} \mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ oder $75 \mu\text{Ci}$ Wismut-214
(Radium C) und

$3 \cdot 10^{-3} \mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ oder $75 \mu\text{Ci}$ Polonium-214
(Radium C')

hervorgerufen wird.

11. Für Radon und Tochternuklide kann die Begrenzung der inneren Strahlenbelastung auch durch Grenzwerte der äquivalenten Alpha-Energie erfolgen.

Dem in Tabelle 1 Spalte 4 für Radon-222 angegebenen MZjA-Wert von $75 \mu\text{Ci}$ entspricht dabei eine maximal zulässige äquivalente Alpha-Energie von $10^{11} \text{ MeV}/\text{Jahr}$ und dem in Tabelle 1 Spalte 5 angegebenen MZK-Wert von $3 \cdot 10^{-3} \mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ ein Grenzwert der äquivalenten Alpha-Energie von $40 \text{ MeV}/\text{cm}^3$.

Für Radon-222 ohne Tochternuklide darf jedoch hierbei die MZjA von $750 \mu\text{Ci}$ nicht überschritten werden.

12. Der MZK- oder MZjA-Wert für ein Radionuklidgemisch bekannter prozentualer Zusammensetzung berechnet sich nach

$$\text{MZK}_{\text{Gem.}} = \frac{1}{\sum_{i=1}^n \frac{P_i}{\text{MZK}_i}} \quad \text{oder}$$

$$\text{MZjA}_{\text{Gem.}} = \frac{1}{\sum_{i=1}^n \frac{P_i}{\text{MZjA}_i}}$$

wenn für die Radionuklide des Gemisches MZK- oder MZjA-Werte für das gleiche kritische Organ angegeben sind.

Dabei ist:

$\text{MZK}_{\text{Gem.}}$ — die maximal zulässige Konzentration des Gemisches

$\text{MZjA}_{\text{Gem.}}$ — die maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme für das Gemisch

MZK_i — die maximal zulässige Konzentration für das i-te Radionuklid

- MZJA_i — die maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme für das i-te Radionuklid
- P_i — der relative Anteil des i-ten Radionuklids an der Gesamtaktivität des Gemisches
- n — Anzahl der Radionuklide i des Gemisches.

13. Sind für die Radionuklide des Gemisches MZK- oder MZJA-Werte für mehrere kritische Organe angegeben, so ist für jedes dieser kritischen Organe der Wert MZK_{Gem.} oder MZJA_{Gem.} zu bestimmen. Der niedrigste dieser Werte gilt als MZK-Wert oder MZJA-Wert des Gemisches.

14. Die in Spalte 1 der Tabellen 1 und 3 angegebenen Bezeichnungen „löslich“ und „unlöslich“ beziehen sich auf die Inkorporierbarkeit der radioaktiven Stoffe. Im Zweifelsfall ist der niedrigste der angegebenen Werte zu verwenden.

15. Für ein bekanntes Radionuklidgemisch unbekannter prozentualer Zusammensetzung wird der maximal-zulässige Wert zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung durch den niedrigsten Wert der MZK bzw. MZJA des im Gemisch vorhandenen Radionuklids bestimmt.

16. Für ein unbekanntes Radionuklidgemisch, für das lediglich bekannt ist, welche Radionuklide nicht im Gemisch vorhanden sein können, wird der maximal zulässige Wert zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung durch den niedrigsten Wert der MZK bzw. MZJA desjenigen Radionuklids bestimmt, das im Gemisch vorhanden sein kann (s. Tabellen 4 und 5).

17. Die Radionuklide werden in 4 Radiotoxizitätsgruppen eingeteilt.

Zur 1. Gruppe gehören Nuklide höchster Radiotoxizität,

zur 2. Gruppe Nuklide hoher Radiotoxizität,

zur 3. Gruppe Nuklide mittlerer Radiotoxizität und

zur 4. Gruppe Nuklide niedrigster Radiotoxizität.

18. Es bedeuten die Abkürzungen:

MDK = Magen-Darm-Kanal

UDD = unterer Dickdarm

o ODD = oberer Dickdarm.

Tabelle 4:

Maximal zulässige Konzentration (MZK) für ein unbekanntes Radionuklidgemisch in Trinkwasser

| Im Gemisch nicht vorhanden | MZK für Trinkwasser in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ |
|---|---|
| ^{90}Sr , ^{137}I , ^{210}Pb , ^{210}Po , ^{223}Rn , ^{223}Ra , ^{226}Ra , ^{228}Ra , ^{231}Pa , ^{232}U , ^{238}U , ^{238}Th , ^{248}Cm , ^{254}Cf | $2 \cdot 10^{-7}$ |
| ^{210}Pb , ^{226}Ra , ^{228}Ra , ^{254}Cf | $1 \cdot 10^{-7}$ |
| ^{226}Ra , ^{228}Ra | $1 \cdot 10^{-8}$ |
| bei vollständig unbekanntem Gemisch | $4 \cdot 10^{-9}$ |

Tabelle 5:

Maximal zulässige Werte für die Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation für ein unbekanntes Radionuklidgemisch

| Im Gemisch nicht vorhanden | MZJA infolge Inhalation (Kategorie A) in μCi | MZK für Luft (Kategorie A) in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^3$ |
|---|---|--|
| α -Strahler und die β -Strahler ^{90}Sr , ^{137}I , ^{210}Pb , ^{227}Ac , ^{228}Ra , ^{230}Pa , ^{241}Pu , und ^{249}Bk | 7,8 | $3 \cdot 10^{-9}$ |
| α -Strahler und die β -Strahler ^{210}Pb , ^{227}Ac , ^{228}Ra und ^{241}Pu | $6,0 \cdot 10^{-1}$ | $2 \cdot 10^{-10}$ |
| α -Strahler und der β -Strahler ^{227}Ac | $6,0 \cdot 10^{-2}$ | $2 \cdot 10^{-11}$ |
| ^{227}Ac , ^{230}Th , ^{231}Pa , ^{238}Pu , ^{239}Pu , ^{240}Pu , ^{242}Pu , ^{244}Pu , ^{248}Cm , ^{249}Cf , ^{251}Cf | $7,8 \cdot 10^{-3}$ | $3 \cdot 10^{-12}$ |
| ^{231}Pa , ^{239}Pu , ^{240}Pu , ^{242}Pu , ^{244}Pu , ^{248}Cm , ^{249}Cf , ^{251}Cf | $3,9 \cdot 10^{-3}$ | $2 \cdot 10^{-12}$ |
| ^{248}Cm | $1,7 \cdot 10^{-3}$ | $7 \cdot 10^{-13}$ |
| bei vollständig unbekanntem Gemisch | $1,2 \cdot 10^{-3}$ | $5 \cdot 10^{-13}$ |

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle 1:

Grenzwerte der Oberflächenkontaminationen für Räume und Ausrüstungen

| Objekt | Oberflächenkontamination in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^2$ | | Kontaminationsart |
|--|--|-----------|-------------------|
| | α | β | |
| 1. Kontrollbereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder diese auftreten und die zeitweilig ohne Vollschutzanzug (Skaphander) betreten werden | 10^{-4} | 10^{-3} | abnehmbar |
| 2. Kontrollbereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder diese auftreten und die ständig ohne Vollschutzanzug (Skaphander) betreten werden | 10^{-5} | 10^{-4} | abnehmbar |
| 3. Kontrollbereiche, in denen mit umschlossenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird | 10^{-5} | 10^{-4} | festhaftend |
| 4. Überwachungsbereiche und sonstige Räume | 10^{-6} | 10^{-5} | festhaftend |

Tabelle 2:

Grenzwerte der Oberflächenkontamination für Kleidung und Haut

| Objekt | Oberflächenkontamination in $\mu\text{Ci}/\text{cm}^2$ | | Kontaminationsart |
|--|--|-----------|-------------------|
| | α | β | |
| 1. Vollschutzanzüge (Skaphander) und Mittel des individuellen Schutzes aus Gummi oder Plaste für Arbeiten in Kontrollbereichen gemäß Tabelle 1 Ziff. 1 | | | |
| außen | 10^{-4} | 10^{-3} | abnehmbar |
| innen | 10^{-5} | 10^{-4} | festhaftend |
| 2. Arbeitsschutzkleidung für das Arbeiten in Kontrollbereichen gemäß Tabelle 1 Ziff. 1 | 10^{-4} | 10^{-3} | abnehmbar |
| 3. Arbeitsschutzkleidung für das Arbeiten in Kontrollbereichen gemäß Tabelle 1 Ziff. 2 | 10^{-5} | 10^{-4} | festhaftend |
| 4. Spezialunterwäsche für Arbeitsschutzkleidung gemäß Tabelle 1 Ziffern 2 und 3, Handtücher, Arbeitsschutzkleidung für das Arbeiten in Kontrollbereichen gemäß Tabelle 1 Ziff. 3, Privatkleidung | 10^{-6} | 10^{-5} | festhaftend |
| 5. Haut | 10^{-6} | 10^{-5} | festhaftend |

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 646

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/3 vom 23. September 1969 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen —
Anordnung vom 23. September 1969 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern, 16 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 650

Anordnung Nr. 2 vom 6. November 1969 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4 543 — Fleisch, zerlegt und Fleischerzeugnisse —, 2 Seiten, 0,10 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 585 vom 5. Dezember 1969 enthält:

Anordnung Nr. 585 vom 17. Oktober 1969 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen*

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. Dezember 1969

Teil II Nr. 100

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 12. 12. 69 | Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. Erste Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsverfahrensordnung — | 675 |
| 12. 12. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsgebührenordnung — | 675 |
| | Berichtigung | 677 |

Dreizehnte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz

Erste Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsverfahrensordnung —

vom 12. Dezember 1969

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz. Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II S. 1057) wird wie folgt geändert:

- Der Abschnitt „Ausfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „26. Gardinen und Gardinenstoffe aus synthetischen Materialien.
 27. Untertrikotagen aller Art.
 28. Strumpfhosen aller Art.
 29. Bettwäsche und Bettwäschestoffe.
 30. Schuhwaren aller Art.
 31. Gänse, Puten, Dauerwurst, geräucherter Schinken und Speck.
 32. Fernsehzubehör- und -ersatzteile.“
- Die Ziff. 24 des Abschnittes „Ausfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ erhält nachstehende Fassung:
 - „24. Kinder- und Babybekleidung aus Materialien aller Art sowie Babywolle, Babydecken, Win-

12. DB vom 12. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 132 S. 1066)

eln, Unterlagen, Wickeltücher, Kinderwagen-
decken und -garnituren.“

- Die bisherigen Ziffern 26 bis 29 im Abschnitt „Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die nur im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der westdeutschen Bundesrepublik gelten“, erhalten die Bezeichnung a bis d.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1969

Der Minister für Außenwirtschaft
Sölle

Anordnung Nr. 2* über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsgebührenordnung — vom 12. Dezember 1969

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 69) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 2 der Genehmigungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1063) wird durch die Anlage 1 zu dieser Anordnung ersetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 132 S. 1063)

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Anordnung

Genehmigungsgebührensätze

| Lfd. Nr. | Warenart | Gebühren-satz Ausfuhr in % | Gebühren-satz Einfuhr in % |
|----------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. | Textilien insgesamt einschließlich Handstrickgarne | 50 | 20 |
| | — Kinder- und Babybekleidung sowie Babywolle, Babydecken, Windeln, Unterlagen, Wickeltücher, Kinderwagendecken und -garnituren | Ausfuhr- verbot | 20 |
| | — Gardinen und Gardinenstoffe aus synthetischen Materialien | | |
| | — Untertrikotagen aller Art | | |
| | — Strumpfhosen aller Art | | |
| | — Bettwäsche und Bettwäschestoffe | | |
| | — Arbeits- und Berufsbekleidung | | |
| 2. | Roh- und Bettfedern, Daunen | Ausfuhr- verbot | 10 |
| 3. | Schuhwaren aller Art einschließlich Hausschuhe | Ausfuhr- verbot | 10 |
| 4. | Täschnerwaren | 50 | 10 |
| 5. | Pelz- und Lederbekleidung | 50 | 20 |
| | — Kinder- und Babybekleidung aus Ledermaterialien | Ausfuhr- verbot | 20 |
| | — Arbeits- und Berufsbekleidung aus Ledermaterialien | | |
| 6. | Sonstige Erzeugnisse der Pelz- und Lederwarenindustrie | 50 | 20 |
| 7. | Möbel | 50 | 20 |
| 8. | Spielwaren | 50 | 10 |
| 9. | Turn-, Sport- und Campingartikel | 50 | 20 |
| 10. | Musikinstrumente und Zubehör einschließlich elektrische Zusatzgeräte und Ersatzteile | 50 | 20 |
| 11. | Schallplatten mit Werken des kulturellen Erbes oder des fortschrittlichen Gegenwertschaffens | 20 | 20 |
| 12. | Kunstgewerbliche Erzeugnisse | 20 | 10 |

| Lfd. Nr. | Warenart | Gebühren-satz Ausfuhr in % | Gebühren-satz Einfuhr in % |
|----------|---|---------------------------------------|----------------------------------|
| 13. | Erzeugnisse aus Porzellan und Keramik | 50 (soweit zur Ausfuhr zugelassen) | 20 |
| 14. | Haushalts- und Wirtschaftsglas | 50 (soweit zur Ausfuhr zugelassen) | 20 |
| 15. | Gasherde | Ausfuhr- verbot | 10 |
| 16. | Haushaltswaschmaschinen | Ausfuhr- verbot | 10 |
| 17. | Haushaltsnäähmaschinen und Kühlschränke | 50 | 20 |
| 18. | Elektrogeräte für den Haushalt | 50 | 20 |
| 19. | Haushalts- und Wirtschaftsgüter aus Metall | 50 | 20 |
| 20. | Werkzeuge, Kleineisenwaren, Gartengeräte | 50 | 20 |
| 21. | Haushalts- und Wirtschaftsgüter aus Holz | 50 | 20 |
| 22. | Erzeugnisse aus Plaste und Gummi einschließlich Fußbodenbelag | 50 | 20 |
| 23. | Personenkraftwagen | Ausfuhr- verbot | 20 |
| 24. | Zweiradmotorfahrzeuge | | |
| 24.1. | Motorräder und Motorroller | Ausfuhr- verbot | 10 |
| 24.2. | Mopeds und Kleinroller | Ausfuhr- verbot | 10 |
| 25. | Fahrräder | 50 | 10 |
| 26. | Elektro-akustische Geräte | | |
| 26.1. | Fernsehgeräte | 50 | Einfuhr- verbot |
| 26.2. | TT-Empfänger und Koffergereäte | 50 | 20 |
| 26.3. | Tonbandgeräte | 50 | 20 |
| 26.4. | Andere elektro-akustische Geräte | 50 | 20 |

| Lfd. Nr. | Warenart | Gebühren-satz Ausfuhr in % | Gebühren-satz Einfuhr in % | Lfd. Nr. | Warenart | Gebühren-satz Ausfuhr in % | Gebühren-satz Einfuhr in % |
|----------|---|---------------------------------------|----------------------------|----------|---|---------------------------------------|----------------------------|
| 27. | Foto- und Kinoapparate sowie andere optische Geräte | 50 (soweit zur Ausfuhr zugelassen) | 20 | 38. | Fette, Butter, Käse, Öle, Eier, Eipulver, Milch, Milchpulver | 50 (soweit zur Ausfuhr zugelassen) | 10 |
| 28. | Uhren | 50 | 20 | 39. | Sonstige Nahrungs- und Genußmittel | 20 | 20 |
| 29. | Edelmetalle, Edelsteine, Perlen sowie Erzeugnisse daraus | Ausfuhr- verbot | 40 | 40. | Erzeugnisse der Haushaltchemie | 30 | 20 |
| 30. | Beleuchtungskörper | 50 | 10 | 41. | Baumaterial | 50 | 30 |
| 31. | Elektromaterial | 50 | 10 | 42. | Maschendraht | Ausfuhr- verbot | 20 |
| 32. | Zubehör und Ersatzteile für die unter 15 bis 18 und für die unter 23 bis 28 genannten Erzeugnisse | 50 | 10 | 43. | Papier und Bürobedarf einschließlich Schulbedarf | 50 | 10 |
| | — Fernsehzubehör- und -ersatzteile | Ausfuhr- verbot | Einfuhr- verbot | 44. | Lacke und Anstrichmittel | 50 | 20 |
| 33. | Kraftstoff | 10 | 40 | 45. | Erzeugnisse der Fotochemie | Ausfuhr- verbot | Einfuhr- verbot |
| 34. | Schokolade, Schokoladenwaren, Kakaopulver, Kaffee | 50 | 20 | 46. | Druckerzeugnisse | | |
| 35. | Tabak, Tabakwaren | 20 | 30 | 46.1. | auf naturwissenschaftlichem, medizinischem, technischem, und mathematischem Gebiet | 30 | frei |
| 36. | Alkoholische Getränke | | | 46.2. | Musikalien | 30 | 30 |
| 36.1. | Spirituosen | 20 | 40 | 46.3. | Briefmarken | Ausfuhr- verbot | Einfuhr- verbot |
| 36.2. | Wein/Sekt | 30 | 20 | 47. | Produktionsmittel einschließlich Zubehör und Ersatzteile | 30 | 100* |
| 36.3. | Bier | 10 | 40 | 48. | Alle sonstigen nicht genannten Erzeugnisse der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft und der Kunst | 50 | 20 |
| 37. | Fleisch und Fleischwaren einschließlich Geflügel | 50 (soweit zur Ausfuhr zugelassen) | 10 | | | | |

* Für Gegenstände, die zur Verwendung als Produktionsmittel geeignet sind, werden nicht die Gebührensätze der jeweiligen Warenart, sondern die Gebührensätze der Position 47 angewandt, wenn der Gebührensachdner nicht deren vorgesehene Verwendung zu anderen Zwecken glaubhaft macht.

Berichtigung

Der Leiter der Obersten Bergbehörde beim Minister-rat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß es im § 48 Abs. 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/1 vom 15. Juli 1969 — Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben — (Bohrordnung) (Sonderdruck Nr. 633 des Gesetzblattes) statt „Weidegebieten“ richtig „Heidegebieten“ heißen muß.

Es sind wieder lieferbar:**● GBl. SDr. 606****Anordnung Nr. Pr. 25****— Schlachterzeugnisse
und Schlachtnebenerzeugnisse —
vom 9. Dezember 1968****Format: A 4 — Umfang: 24 Seiten — Preis: 1,20 M****● GBl. SDr. 608****Anordnung zur Änderung****der Preisanordnung Nr. 4543****— Fleisch, zerlegt und Fleischerzeugnisse —
vom 20. Dezember 1968****Format: A 4 — Umfang: 4 Seiten — Preis: 0,20 M****● GBl. SDr. 619****Anordnung über die Änderung****der Preisanordnung Nr. 4410****— Neubauleistungen — (Bauglaserarbeiten)
vom 11. April 1969****Format: A 4 — Umfang: 208 Seiten — Preis: 2,80 M****● GBl. SDr. 628****Anordnung über das einheitliche System****von Rechnungsführung und Statistik****in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung
der Industrie und Bauindustrie****vom 15. Mai 1969****● GBl. SDr. 629****Anordnung über die Einbeziehung der Privat-****betriebe der Industrie und Bauindustrie****in das einheitliche System****von Rechnungsführung und Statistik****vom 15. Mai 1969****Format: A 4 — Umfang: 32 Seiten — Preis: 0,80 M****Anordnung über das einheitliche System****von Rechnungsführung und Statistik****in den Produktionsgenossenschaften****des Handwerks****vom 15. Mai 1969****Format: A 4 — Umfang: 32 Seiten — Preis: 0,80 M****Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den****Zentral-Versand Erfurt****501 Erfurt, Postschließfach 696****Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der****Buchhandlung für amtliche Dokumente****1054 Berlin, Schwedter Str. 263****STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 81 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)**Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 20. Dezember 1969

Teil II Nr. 101

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 18. 11. 69 | Verordnung über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen | 679 |
| 18. 11. 69 | Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik | 682 |
| 18. 11. 69 | Anordnung über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik | 689 |
| 18. 11. 69 | Anordnung über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG | 693 |

Verordnung über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. November 1969

Die Stärkung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung bei voller Wahrnehmung der eigenverantwortlichen Planung und Durchführung der Aufgaben durch die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen erfordert auch die Einordnung der Versicherung für diese Organe und Einrichtungen in das ökonomische System des Sozialismus. Die Versicherungsbeziehungen sollen vor finanziellen Verlusten bei unvorhersehbaren Schadenergebnissen schützen und in stärkerem Maße darauf Einfluß nehmen, Schäden und Verluste zu verhüten. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen einschließlich solcher mit leistungsbezogenen Finanzierungsformen (nachstehend Staatsorgane genannt). Sofern staatliche Einrichtungen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, erhalten diese Versicherungsschutz nach dem Gesetz vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 355).

§ 2

Aufgabe der Versicherung

(1) Aufgabe des sozialistischen Versicherungswesens ist es, bei unvorhergesehen eintretenden Schadenergebnissen den finanziellen Ausgleich der Schäden vorzunehmen und hierfür die erforderlichen finanziellen Reserven zu bilden.

(2) Die Versicherung der Staatsorgane erfolgt durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend Versicherungseinrichtungen genannt).

§ 3

Schadenverhütung

(1) Die Staatsorgane sind durch die Gestaltung der Versicherungsbedingungen am pfleglichen Umgang mit

Volkseigentum und an der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen ökonomisch zu interessieren.

(2) Die Versicherungseinrichtungen unterstützen die Staatsorgane und die Gewerkschaftsleitungen in den Staatsorganen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Schadenverhütung. Sie haben die Staatsorgane sowie die Gewerkschaftsleitungen in den Staatsorganen über festgestellte Verstöße bei der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes oder anderer die Sicherheit und Ordnung in den Staatsorganen betreffende Bestimmungen zu unterrichten.

(3) Bei der Feststellung von Gefahrenquellen haben die Versicherungseinrichtungen die Leiter der Staatsorgane schriftlich aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit unverzüglich zu treffen und die Gefahrenquellen in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Werden festgestellte Gefahrenquellen durch die Staatsorgane nach Aufforderung nicht in der angesetzten Frist beseitigt, so können die Versicherungseinrichtungen den Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden bis zur Beseitigung der aufgezeigten Gefahrenquellen aussetzen. Die übergeordneten Staatsorgane sind hiervon zu unterrichten. Für die zusätzliche Unfallversicherung der Werktätigen kann der Versicherungsschutz nicht ausgesetzt werden.

(4) Die Staatsorgane haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortung den Versicherungseinrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei den schadenverhütenden Maßnahmen, Hilfe und Unterstützung zu geben.

(5) In den Bedingungen für die Versicherungen wird zur ökonomischen Stimulierung der Schadenverhütung festgelegt, in welchem Umfang die Staatsorgane Schäden selbst zu tragen haben.

(6) Hervorragende Leistungen der Mitarbeiter der Staatsorgane zur Verhinderung und Beseitigung von Schäden können von den Versicherungseinrichtungen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsorgan materiell anerkannt werden.

§ 4

Beirat

Um die Arbeit der Versicherungseinrichtungen bei der Gestaltung und Durchführung der Versicherung der Staatsorgane zu unterstützen, ist ein Beirat für die Versicherung der Staatsorgane bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden.

§ 5

Arten der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die Staatsorgane erfolgt in Form der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung.

§ 6

Pflichtversicherung

(1) Der Versicherungsschutz aus der Pflichtversicherung der Staatsorgane umfaßt:

- a) Schäden an Grundmitteln, sonstigen Gegenständen und Materialien durch Elementarereignisse, Brand, Explosion, Implosion, Leitungswasser und Luftfahrzeuge
- b) Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen die Staatsorgane erhoben werden, einschließlich der materiellen Verantwortlichkeit aus dem Halten oder dem Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz vom 12. Mai 1969 zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik — Staatshaftungsgesetz — (GBl. I S. 34)
- c) Unfälle der Volksvertreter und der Mitarbeiter der Staatsorgane (auch ehrenamtlich oder nebenberuflich tätige) in Ausübung der Tätigkeit für die Staatsorgane, die den in den Versicherungsbedingungen festgelegten Grad des dauernden Körperschadens oder den Tod zur Folge haben
- d) Unfälle der Kinder, Schüler, Studenten und wissenschaftlichen Aspiranten während ihres Aufenthaltes in den staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen einschließlich der organisierten außerunterrichtlichen Tätigkeiten sowie der von den Staatsorganen organisierten Freizeitgestaltung, wenn diese Unfälle den in den Versicherungsbedingungen festgelegten Grad des dauernden Körperschadens oder den Tod zur Folge haben
- e) Unfälle der Lehrlinge während des Unterrichtes in den kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung, die den in den Versicherungsbedingungen festgelegten Grad des dauernden Körperschadens oder den Tod zur Folge haben.

(2) Der Versicherungsschutz aus der Pflichtversicherung der Staatsorgane umfaßt weiterhin Vermögensnachteile wegen Körperschäden oder wegen Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommens von Sachen, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei

- einer Tätigkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Grenzschutzes bzw. im Katastrophenschutz und -einsatz
- der Hilfeleistung bei Unfällen bzw. Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen
- Veranstaltungen der sozialistischen Wehrerziehung erleiden. Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften. Besteht ein

Anspruch auf Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969, wird eine Versicherungsleistung nicht gewährt.

(3) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane den Umfang der Pflichtversicherung für bestimmte Staatsorgane erweitern oder einschränken.

§ 7

Freiwillige Versicherungen

(1) Die freiwilligen Versicherungen sind so zu gestalten, daß

- die durch die Versicherungsbeziehungen gegebenen Möglichkeiten zur ökonomischen Stimulierung von Maßnahmen der Schadenverhütung und zur Beseitigung von Schadenursachen genutzt werden
- aktiv und zielgerichtet auf die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Staatsorganen eingewirkt wird.

(2) Zu den freiwilligen Versicherungen gehören insbesondere

- die Versicherung für Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (Kaskoversicherung)
- die Versicherung für Schäden an transportierten Gütern (Transportversicherung)
- die Versicherung für Schäden durch Einbruchdiebstahl (Einbruchdiebstahlversicherung).

(3) Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes können im Einzelfall bzw. wenn es die spezifischen Belange erfordern, zwischen den Staatsorganen und den Versicherungseinrichtungen ergänzende Festlegungen zu den Versicherungsbedingungen vereinbart werden. Haben die Staatsorgane besondere Versicherungsbedürfnisse, so können hierfür entsprechende Vereinbarungen zwischen den Staatsorganen und den Versicherungseinrichtungen getroffen werden.

(4) Freiwillige Versicherungen für Schäden und Vermögensnachteile aus Mängeln in der staatlichen Leitungstätigkeit, für Vertragsstrafen, Preissanktionen und ähnliches aus der nicht vertragsgerechten Erfüllung von Wirtschaftsverträgen sowie für Sachen, die sich in einem solchen Zustand befinden, der den Eintritt eines Schadens erheblich begünstigt, sind nicht abzuschließen.

§ 8

Versicherungsbedingungen

(1) Der Umfang des Versicherungsschutzes, die Höhe der Versicherungsleistungen im Schadenfall sowie die Rechte und Pflichten der Staatsorgane und der Versicherungseinrichtungen richten sich nach den Bedingungen für die Pflichtversicherung und die freiwilligen Versicherungen.

(2) Die Bedingungen für die Pflichtversicherung und die freiwilligen Versicherungen werden durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane durch Anordnung festgelegt.

§ 9

Versicherungsbeiträge

Die Beitragszahlung für die Pflichtversicherung der Staatsorgane erfolgt aus dem zentralen Haushalt. Die Beiträge für die freiwilligen Versicherungen zahlen die Staatsorgane an die Versicherungseinrichtungen aus ihren Haushaltsmitteln nach den vom Minister der Finanzen bestätigten Tarifen.

§ 10

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Stehen den Staatsorganen oder bei versicherten fremden Sachen den Eigentümern dieser Sachen Ansprüche auf Schadenersatz gegen einen Dritten zu, so gehen die Ansprüche auf die Versicherungseinrichtungen über, soweit diese den Schaden ersetzen.

(2) Die Versicherungsleistungen haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Staatsorgane nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Staatsorgane sind verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von ihren Mitarbeitern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und geltend zu machen. Die Staatsorgane haben die Versicherungseinrichtungen unverzüglich darüber zu unterrichten, inwieweit sie die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht bzw. aus welchen Gründen sie davon Abstand genommen haben.

(3) Die von den Schadenverursachern auf Grund ihrer materiellen Verantwortlichkeit an die Staatsorgane geleisteten Ersatzzahlungen sind von den Staatsorganen entsprechend dem Übergang der Ansprüche nach Abs. 1 an die Versicherungseinrichtungen zu überweisen. Diese Verpflichtung der Staatsorgane besteht nicht, soweit bei den Staatsorganen ein Schaden verbleibt, der durch die Versicherungsleistungen nicht gedeckt ist.

(4) Leisten die Versicherungseinrichtungen nach den Rechtsvorschriften oder vertraglichen Bestimmungen nur teilweisen Ersatz eines Schadens, haben die weitergehenden Ansprüche der Staatsorgane oder bei versicherten fremden Sachen der Eigentümer dieser Sachen gegen einen Dritten den Vorrang vor den Ansprüchen der Versicherungseinrichtungen.

(5) Haben die Staatsorgane oder Eigentümer ihre Ansprüche gegen den Dritten oder ein zur Sicherung der Ansprüche dienendes Recht aufgegeben, so können die Versicherungseinrichtungen von den Staatsorganen oder Eigentümern den Betrag zurückfordern, den sie aus dem Ersatzanspruch erlangt hätten. Die Rückzahlungsverpflichtung der Staatsorgane besteht auch dann, wenn sie ihre Pflichten nach Abs. 2 unter Verletzung der Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit nicht erfüllt haben. In diesen Fällen ist von den Staatsorganen der Betrag zu erstatten, der bei Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Mitarbeiter zu zahlen gewesen wäre.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Leistungen aus der zusätzlichen Unfallversicherung.

§ 11

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis beträgt 2 Jahre.

(2) Die Verjährungsfrist für die Versicherungsleistung beginnt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Für Leistungen aus Haftpflichtversicherungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, zu dem ein Schadenersatzanspruch gegen die Staatsorgane erhoben wurde.

(3) Die Verjährungsfrist für alle übrigen Ansprüche beginnt mit ihrem Entstehen.

(4) Hat das Staatsorgan den Anspruch auf eine Versicherungsleistung bei der zuständigen Versicherungseinrichtung angemeldet, so wird die Zeit von der An-

meldung des Anspruches bis zum ersten schriftlichen Bescheid der Versicherungseinrichtung über den Anspruch in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

§ 12

Entscheidung bei Streitigkeiten

(1) Über Streitigkeiten aus den Versicherungsverhältnissen zwischen den Staatsorganen und den Versicherungseinrichtungen entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit durch den Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für bestimmte Bereiche nichts anderes festgelegt wird.

(2) Bei Streitigkeiten über Ansprüche von Bürgern nach § 6 Abs. 2 ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Wohnort des anspruchsberechtigten Bürgers liegt.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1969 treten die zwischen den Staatsorganen und den Versicherungseinrichtungen bestehenden Versicherungsverträge außer Kraft.

(2) Bei Schadenfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, werden die Versicherungsleistungen nach den bisher geltenden Festlegungen gewährt.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 1 genannten Rechtsvorschriften außer Kraft.

(3) Die in der Anlage 2 genannten Rechtsvorschriften sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 18. November 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

- Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBL I S. 926)
- Anordnung Nr. 2 vom 25. August 1961 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen (GBL II S. 429)
- Anweisung vom 19. August 1954 über die Verwendung von Versicherungsleistungen für Schäden an Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens der finanzplangebundenen Betriebe und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen (ZBl. S. 433).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Folgende Rechtsvorschriften sind innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen nicht mehr anzuwenden:

- a) Gesetz vom 30. Mai 1968 über den Versicherungsvertrag (RGBl. S. 263)
- b) Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuerpflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen (GBl. I S. 361)
- c) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen (AFBP) (GBl. I S. 362)
- d) Anordnung Nr. 2 vom 2. November 1964 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen (AFBP) (GBl. II S. 885)
- e) Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraft-fahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 503)
- f) Erste Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 504)
- g) Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. März 1964 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 215)
- h) Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. August 1966 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 592)
- i) Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 820)
- j) Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBl. I S. 368)
- k) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBl. I S. 369).

**Anordnung
über die Bedingungen für die Pflichtversicherung
der staatlichen Organe
und staatlichen Einrichtungen
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. November 1969**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1**Versicherungsschutz für Grundmittel,
sonstige Gegenstände und Materialien**

(1) Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Staatsorgane genannt) sind mit den Grundmitteln, den sonstigen Gegenständen, Materialien und den noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben sowie Bargeld und Geldeswert (Wertzeichen, Wertpapiere u. ä.) bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert.

Mitversichert ist fremdes Eigentum, für das die Staatsorgane die Gefahr tragen. Der Versicherungsschutz umfaßt unvorhersehbare Schäden durch

- a) die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmhochwasser, Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Erdruisch, Felssturz, Bodensenkung
- b) Brand, Explosion, Implosion, Leitungswasser oder durch Luftfahrzeuge.

(2) Versichert sind die feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnisse einschließlich der Bodenerzeugnisse der Wiesen und Weiden des laufenden Erntejahres im Umfange des § 3 der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. II S. 311).

(3) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

- a) Schäden infolge Beschädigung, gänzlichem oder teilweise Verlust auf Grund anderer als im Abs. 1 genannter Ursachen an Filmvorführapparaten, Filmpositiven, Diapositiven und Musikinstrumenten der Staatsorgane; bei Musikinstrumenten jedoch nur während des Transportes
- b) Schäden an den in den Absätzen 1 und 3 Buchst. a genannten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind
- c) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Grundmittel, sonstigen Gegenstände, Materialien und die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben betreffen
- d) Bruch- und Frostschäden an Rohren der Wasserleitungs-, Abwasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen sowie Frostschäden an Heizkörpern, Boilern und anderen an den vorgenannten Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen einschließlich der Auf-taukosten. Der Versicherungsschutz für die Rohr-anlagen gilt entsprechend den Unterhaltspflichten der Staatsorgane bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Wasserzähler.

(4) Nicht versichert sind

- a) öffentliche Straßen, Geh- und Radwege, Autobahnen, Be- und Entwässerungsanlagen — ausgenommen Schöpf- und Pumpwerksgebäude —, Stau- und Rückhalleanlagen, Wassersiraßen, Brücken, Uferbefestigungen, Deiche, Meliorationen sowie Grundmittel einschließlich Wohngrundstücke, die nicht mehr genutzt werden
- b) Museal- und Kunstgegenstände, Denkmäler, Obelisken u. ä.
- c) Schäden durch Schwammbefall
- d) Schäden durch Elementarereignisse an Grundmitteln, bei denen ein erheblicher Mangel durch unterbliebene Instandhaltung vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte
- e) Mietverlust, Nutzungsausfall sowie sonstige entgangene Einnahmen und weiterlaufende Kosten
- f) in Kellern und ähnlichen Räumen aufbewahrte wasserempfindliche Gegenstände und Materialien, die niedriger als 10 cm vom Fußboden entfernt gelagert werden

- g) Luft- und Wasserfahrzeuge (ausgenommen Sportboote) sowie schwimmende Bau- und Arbeitsgeräte*
- h) im Bau befindliche Wasserfahrzeuge, schwimmende Bau- und Arbeitsgeräte (ausgenommen Sportboote)*
- i) Schäden an Filmpositiven, die durch normalen Verschleiß, insbesondere durch sogenanntes Verregnen, entstehen
- j) Zug-, Zucht- und Nutzvieh (einschließlich der Tiere in zoologischen Gärten bzw. Tiergärten).

(5) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder vernichteten Sachen

- a) bei Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes
- b) bei fremdem Eigentum bis zur Höhe des Zeitwertes
- c) bei Modellen, Formen, Zeichnungen, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Bibliotheken u. dgl. nur dann, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren nach Schadeneintritt begonnen wurde, sonst wird der Materialwert entschädigt.

(6) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(7) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 1 000 M je Ereignis übersteigt. Ist das vom Schaden betroffene Staatsorgan eine Gemeinde unter 2 000 Einwohner, wird eine Entschädigung dann geleistet, wenn der Schaden 500 M je Ereignis übersteigt.

(8) Die für Grundmittel der Staatsorgane gezahlten Entschädigungen sind zweckgebunden für Investitionen und Werterhaltung zu verwenden.

(9) Alle Zahlungen erfolgen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M).

§ 2

Versicherungsschutz für persönliches Eigentum

(1) Versichert sind Schäden durch die im § 1 Abs. 1 genannten Ereignisse

- a) am persönlichen Eigentum (ohne Bargeld und Geldeswert)
 - der Kinder in staatlichen und betrieblichen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderheimen
 - der Schüler, Studenten und wissenschaftlichen Aspiranten in staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie den dazugehörigen Internaten
 - der Lehrlinge während des Unterrichtes in kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung und während des Aufenthaltes in den dazugehörigen Lehrlingswohnheimen
 - der zur medizinischen Behandlung in staatlichen Gesundheitseinrichtungen befindlichen Patienten sowie der Bewohner von staatlichen Erholungs-, Pflege-, Feierabend-, Kinder- und Jugendwohnheimen u. ä.
 - der ausländischen Gäste der Staatsorgane.

Eine Entschädigung erfolgt auch bei Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub.

* Versicherungsschutz wird gemäß Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II S. 693) gewährt.

- b) am Reisegepäck, das Mitarbeiter der Staatsorgane und andere im Auftrage der Staatsorgane reisende Personen auf einer Dienstreise mit sich führen oder mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lassen (einschließlich Lagerung). Eingeschlossen ist das Reisegepäck der auftragsgemäß mitreisenden Familienangehörigen. Darüber hinaus ist das Reisegepäck gegen Schäden durch Unfall des Transportmittels, Einbruchdiebstahl und Diebstahl versichert. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen ist das Reisegepäck nicht gegen Diebstahl, sondern nur gegen Einbruchdiebstahl versichert. Schmucksachen, Uhren und Pelze sind nur versichert, wenn sie getragen oder ordnungsgemäß unter Verschluss gehalten werden. Nicht versichert sind Bargeld, Geldeswerte, Briefmarken- und ähnliche Sammlungen, Fahrkarten, Urkunden und Wertpapiere sowie Schäden oder Verluste, die entstanden sind durch:

Verlieren, Stehen- und Liegenlassen, Abhandenkommen, Transportverzögerungen, Mängel der Verpackung, Beschaffenheit oder Verschluss der Gepäckhüllen. Nicht entschädigt werden Schrammen, Einbeulungen u. dgl. an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen.

(2) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch Schäden an den genannten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind.

(3) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder vernichteten Sachen bis zur Höhe des Zeitwertes. Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet. Entschädigungen für persönliches Eigentum werden unmittelbar an die Geschädigten gezahlt. Alle Zahlungen erfolgen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M).

§ 3

Haftpflichtversicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen die Staatsorgane erhoben werden.

(2) Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Haftpflicht für Schäden

- a) an Sachen, die der organisierten gesellschaftlichen Masseninitiative zur Verfügung gestellt wurden
- b) an fremden Tieren und Fahrzeugen aller Art, die von den Staatsorganen zu Dienstleistungen für die freiwilligen und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane oder für den Straßenwinterdienst herangezogen wurden
- c) an fremden Ausstellungsgegenständen, soweit deren Gegenwert im Schadenfall in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M) zu entrichten ist, während der Ausstellung, auf dem Transportwege sowie den Vor- und Nachlagerungen. Ersetzt werden auch Schäden an Kunstgegenständen, die den Staatsorganen vorübergehend zur Herstellung von Reproduktionen bzw. zur Restaurierung überlassen worden sind, wenn deren Gegenwert im Schadenfall in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M) zu entrichten ist.

(3) Eingeschlossen ist die persönliche materielle Verantwortlichkeit nach zivilrechtlichen Vorschriften

- a) der Kinder in staatlichen und betrieblichen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderheimen während der Fürsorge und Aufsicht durch diese Einrichtungen, nicht jedoch auf dem Wege zwischen Wohnung und Einrichtung sowie zurück
- b) der Schüler, Studenten und wissenschaftlichen Aspiranten in staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie der Lehrlinge in kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung im Zusammenhang mit jeglicher schulischer und organisierter außerunterrichtlicher Tätigkeit, jedoch nicht auf dem Wege zwischen Wohnung und Schule bzw. Wohnung und Veranstaltungsort sowie zurück
- c) der Werk tätigen und Bürger bei der Durchführung von Feierabendarbeit bzw. freiwilliger Tätigkeit zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen unter Leitung und Kontrolle der Staatsorgane entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften
- d) der Bewohner von Feierabend- und Pflegeheimen
- e) der Personen, für die ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, in staatlichen Gesundheitseinrichtungen während der Betreuung und Aufsicht
- f) der ausländischen Gäste der Staatsorgane.

(4) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzansprüche

- a) nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34)
- b) aus Schadenereignissen, die sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ereignen.* Versicherungsschutz besteht jedoch für Schadenersatzansprüche gegen die Staatsorgane aus einem Arbeitsrechtsverhältnis, für das die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend sind
- c) aus dem Halten, Führen oder Verwenden von Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) sowie von schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten*
- d) aus wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen und sonstigen Leistungen. Bei Schadenersatzansprüchen der Bürger gilt dieser Ausschluß nur für Schäden an den von den Staatsorganen hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten sowie für Schäden wegen Nichteinhaltung von Fristen
- e) wegen Schäden an Sachen, die durch eine Tätigkeit der Staatsorgane oder ihrer Beschäftigten an diesen Sachen entstanden sind. Das gilt nicht für Schäden an Tieren, die durch Tierärzte und Tierarzthelfer staatlicher Tierarztpraxen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht wurden, sowie für Schäden an Sachen, die von Übernachtungsgästen eingebracht, bzw. für Sachen, die in eine bewachte Garderobe zur Aufbewahrung gegeben wurden. Bei Schäden an unbeweglichen Sachen

* Versicherungsschutz wird gemäß Anordnung vom 14. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II S. 693) gewährt.

gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind

- f) wegen Schäden an Sachen, die den Staatsorganen zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Verwahrung oder in Treuhandverwaltung übergeben oder von ihnen gepfändet worden sind
- g) wegen Beschädigung der zu be- und entladenden Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- h) wegen Sachschäden durch Abwässer, Abgase oder flüssige Abfallstoffe, soweit deren Austritt nicht auf ein unvorhersehbares plötzliches Ereignis zurückzuführen ist
- i) wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Wasser oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.)
- j) wegen Abhandenkommens von Sachen. Das gilt nicht für eingebrachte Sachen von Übernachtungsgästen und Sachen, die in eine bewachte Garderobe zur Aufbewahrung gegeben wurden
- k) der Staatsorgane gegen ihre Beschäftigten oder ehrenamtlich für sie tätigen Personen.

(5) Die Staatsorgane haben von jedem Schaden 300 M selbst zu tragen. Bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 2000 beträgt die Beteiligung am Schaden 100 M. Die Regreßansprüche der Sozialversicherungsträger werden von der Staatlichen Versicherung ohne Beteiligung der Staatsorgane abgegolten.

(6) Bei Haftpflichtansprüchen, deren Höhe die festgelegte Beteiligung am Schaden übersteigt, zahlt die Staatliche Versicherung die volle Entschädigungsleistung an die Geschädigten. Die Staatsorgane sind verpflichtet, den der Höhe der Beteiligung am Schaden entsprechenden Betrag der Staatlichen Versicherung nach Aufforderung unverzüglich zu erstatten.

§ 4

Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

(1) Versicherungsschutz besteht, wenn durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet wurden
- b) Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind
- c) reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen die Staatsorgane aus dem Halten oder dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen einschließlich Arbeitskraftfahrzeugen erhoben werden. Mitversichert ist die persönliche materielle Verantwortlichkeit der Fahrer von Kraftfahrzeugen der Staatsorgane nach zivilrechtlichen Vorschriften gegenüber Dritten aus dem Gebrauch dieser Kraftfahrzeuge für persönliche Zwecke.

(2) Der bestehende Versicherungsschutz wird von der Staatlichen Versicherung bestätigt. Diese Bestätigung ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche

- a) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die den Staatsorganen, de-

ren Mitarbeitern oder Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden

- b) wegen Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
- c) aus Schadenfällen, die sich außerhalb der Staaten Europas ereignen
- d) des Staatsorgans gegen den Fahrer
- e) gegen den Fahrer, welche von seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern, ferner von seinen sonstigen Angehörigen, die er zur Zeit des Versicherungsfalles auf Grund von Rechtsvorschriften zu unterhalten hatte, erhoben werden, wenn das Schadenereignis bei der persönlichen Nutzung des Kraftfahrzeuges eingetreten ist. Für Ansprüche minderjähriger Kinder des Fahrers wegen vermehrter Bedürfnisse und künftiger Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit infolge erlittener Körperverletzung gilt dieser Ausschluss nicht.

(4) Beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges für persönliche Zwecke ist die Staatliche Versicherung berechtigt,

- a) vom Fahrer die Versicherungsleistung in voller Höhe zurückzufordern, wenn
 - der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde
 - der Fahrer das Kraftfahrzeug gegen den Willen des Berechtigten benutzt und mit diesem Kraftfahrzeug einen Schaden verursacht hat
 - der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in seiner Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger, die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt war und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde
- b) vom Fahrer bis zu 25 % der Versicherungsleistungen, mindestens 300 M, bei Entschädigungsleistungen unter 300 M den vollen Betrag, zurückzufordern, wenn
 - der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde
 - der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts unter Alkoholeinfluß stand und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde, soweit keine Rückforderung nach Buchst. a in Betracht kommt
 - der Fahrer durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr die Gesundheit oder das Eigentum anderer verletzt hat.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen zur Haftpflicht- und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

(1) Die Staatliche Versicherung ist bei versicherten Schadenereignissen gemäß §§ 3 und 4 befugt, im Namen des Staatsorgans bzw. der mitversicherten Personen alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so hat das Staatsorgan bzw. die mitversicherte Person dem von der Staatlichen Versicherung benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert das Staatsorgan bzw. die mitver-

sicherte Person die Bevollmächtigung oder entziehen sie dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so haben sie keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites. Die arbeitsrechtlichen Pflichten der Staatsorgane, über Schadenersatzansprüche der Werk tätigen nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen selbst zu entscheiden, werden nicht eingeschränkt oder aufgehoben. Die Staatsorgane haben das Recht, von der Staatlichen Versicherung zu fordern, sie hierbei zu beraten und zu unterstützen.

(2) Erkennt das Staatsorgan ohne Zustimmung der Staatlichen Versicherung einen Ersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die Staatliche Versicherung nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

(3) Die Staatliche Versicherung hat die Versicherungsleistungen an den Geschädigten zu zahlen. Ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen die Staatliche Versicherung besteht jedoch nicht. Hat das Staatsorgan bzw. die mitversicherte Person eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Zahlung geleistet, so ist die Versicherungsleistung in Höhe dieses Betrages an das Staatsorgan bzw. die mitversicherte Person zu zahlen.

§ 6

Zusätzliche Unfallversicherung für die Mitarbeiter

(1) Für alle Personen,

- a) die als Volksvertreter, Mitglieder der Kommissionen der Volksvertretungen und deren Aktive tätig sind
- b) die in einem Arbeitsverhältnis zu den Staatsorganen stehen oder ehrenamtlich bzw. nebenberuflich für diese tätig sind,

besteht zusätzlicher Versicherungsschutz bei Unfällen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden und die einen dauernden Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung wird gewährt, wenn ein Arbeitsunfall im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt. Für ehrenamtlich oder nebenberuflich tätige Personen werden die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeitsunfälle sinngemäß angewandt.

(3) Der zusätzliche Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle

- a) bei Besuch von Schulen und Lehrgängen, zu denen die versicherten Personen von den Staatsorganen bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses delegiert worden sind
- b) bei Einsätzen und Veranstaltungen, die von den Staatsorganen durchgeführt werden oder an deren Durchführung sich die Staatsorgane beteiligen
- c) auf dem direkten Wege zur und von der Arbeitsstelle, zum und vom Einsatz- oder Veranstaltungsort sowie zur und von der Schule.

(4) Nicht als Unfälle gelten dauernde Gesundheitsschädigungen als Folge von Berufskrankheiten.

(5) Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für Unfallfolgen beträgt

- a) bei 100 %igem dauernden Körperschaden und im Todesfall eine Jahresbruttolohnsumme, mindestens 3 000 M, höchstens 25 000 M

b) im Falle eines dauernden Körperschadens von mindestens 50% den Teil der Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Bei einem Körperschaden durch Arbeitsunfall unter 50% erfolgt keine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung. Bestand vor Eintritt des Arbeitsunfalles ein dauernder Körperschaden und ist dieser auf einen Arbeitsunfall im Sinne dieser Bedingungen zurückzuführen, für den bisher keine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung erfolgte, so wird die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für den gesamten durch Arbeitsunfall eingetretenen Körperschaden gewährt, wenn der gesamte dauernde Körperschaden mindestens 50% beträgt. Bestand vor Eintritt des Arbeitsunfalles ein dauernder Körperschaden, der kein Arbeitsunfall im Sinne dieser Bedingungen ist, und ergibt sich hierdurch zusammen mit den eingetretenen Folgen des Arbeitsunfalles insgesamt ein Körperschaden von 50% und mehr, dann wird für den durch den eingetretenen Arbeitsunfall entstandenen Körperschaden eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung gezahlt, auch wenn dieser unter 50% liegt.

(6) Bei der Errechnung der Jahresbruttolohnsumme wird von den Tarifbezügen und Vergütungen für Mehrarbeit und von den Leistungsprämien der letzten 12 Monate vor dem Unfall ausgegangen. Liegt eine Beschäftigungszeit in dem Staatsorgan von 12 Monaten vor dem Unfall nicht vor, werden die Tarifbezüge und Vergütungen für Mehrarbeit des tatsächlichen Beschäftigungszeitraumes zugrunde gelegt und entsprechend auf 12 Monate umgerechnet. Bei Personen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich für das Staatsorgan tätig sind, wird die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung nach deren Arbeitseinkommen der letzten 12 Monate vor Eintritt des Unfalles aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit berechnet.

§ 7

Zusätzliche Unfallversicherung für Kinder, Schüler und Studenten

(1) Unfallversicherungsschutz besteht

a) für Kinder in staatlichen und betrieblichen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderheimen während der gesamten Zeit der Fürsorge und Aufsicht durch diese Stellen einschließlich der direkten Wege zu und von den jeweiligen Einrichtungen bzw. Veranstaltungsorten.

Zusätzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch dann,

— wenn sich Kinder mit Genehmigung oder im Auftrage des Leiters der Einrichtung vorübergehend außerhalb der Einrichtung aufhalten sowie während eines unerlaubten Entfernens von dieser. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kinder während dieser Zeit der Aufsichtspflicht der Einrichtung unterliegen

— wenn sich Kinder auf Grund eines Patenschaftsvertrages vorübergehend außerhalb der Einrichtung bei den Pateneltern aufhalten

b) für Kinder und Jugendliche während ihrer Tätigkeit bei staatlichen Kultureinrichtungen

c) für Schüler, Studenten und wissenschaftliche Aspiranten an allen staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen einschließlich für Lehrlinge an kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung während der schu-

lischen Tätigkeit und des Praktikums, bei Fernstudenten während der Teilnahme an Konsultationen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen. Zur schulischen Tätigkeit zählen auch die von den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen organisierten Veranstaltungen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten, z. B. Feierstunden, Ausflüge, Besichtigungen, Ernteeinsätze, Feriengestaltung, Vorbereitung und Durchführung der Jugendweihe, theoretische und praktische Ausbildung in der vormilitärischen Erziehung sowie der Zivilverteidigung, Ausbildung und Einsatz als Brandschutzhelfer bzw. Schülerlotsen. Unfallversicherungsschutz besteht auch auf den direkten Wegen zu und von den Einrichtungen bzw. Veranstaltungen. Diesen Versicherungsschutz erhalten auch die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland zum gleichen Zweck Bildungseinrichtungen besuchen

d) für Kinder und Jugendliche während ihres Aufenthaltes in Kinderferienlagern der Staatsorgane, der Betriebe sowie der Parteien und demokratischen Massenorganisationen einschließlich der Hin- und Rückreise.

(2) Ein Unfall im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Nicht als Unfälle gelten dauernde Gesundheitsschädigungen als Folge von Berufskrankheiten.

(3) Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für Unfallfolgen beträgt

a) im Todesfall 2 000 M.

b) bei 100%igem dauernden Körperschaden 10 000 M.

Im Falle eines dauernden Körperschadens von mindestens 20% den Teil der unter Buchst. b genannten Summe, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Bei einem Körperschaden unter 20% erfolgt keine Leistung. Bestand vor Eintritt des Unfalles ein dauernder Körperschaden und ist dieser auf einen Unfall im Sinne dieser Bedingungen zurückzuführen, für den bisher keine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung erfolgte, so wird die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung für den gesamten durch Unfall eingetretenen Körperschaden gewährt, wenn der gesamte dauernde Körperschaden mindestens 20% beträgt.

Bestand vor Eintritt des Unfalles ein dauernder Körperschaden, der kein Unfall im Sinne dieser Bedingungen ist, und ergibt sich hierdurch zusammen mit den eingetretenen Folgen des Unfalles insgesamt ein Körperschaden von 20% und mehr, dann wird für den durch den eingetretenen Unfall entstandenen Körperschaden eine Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung gezahlt, auch wenn dieser unter 20% liegt.

(4) Wird auf Grund unfallbedingter Zahnschäden festsitzender Zahnersatz benötigt, werden von der Staatlichen Versicherung unter Anrechnung der Leistungen aus der Sozialversicherung die Kosten hierfür übernommen (mit Ausnahme der Kosten für Materialien, die funktionsbedingt nicht erforderlich sind).

§ 8

Allgemeine Bestimmungen zur Unfallversicherung

(1) Maßgebend für die Höhe der Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung ist der von der So-

zialversicherung festgestellte Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens. Wird der Grad des dauernden Körperschadens nicht durch die Sozialversicherung festgestellt, so ist eine Entscheidung über den Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens durch den zuständigen Leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises herbeizuführen. Solange der dauernde Körperschaden noch nicht feststellbar ist, kann die Leistungszahlung aus der zusätzlichen Unfallversicherung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach dem Unfalltag ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig festzustellen. Bereits vor der endgültigen Feststellung des dauernden Körperschadens ist eine angemessene Vorauszahlung auf die zu erwartende Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung zu gewähren, wenn nach ärztlichem Gutachten mindestens ein 50%iger — bei Kindern, Schülern und Studenten ein 20%iger — dauernder Körperschaden als Unfallfolge verbleiben wird.

(2) Tritt als Folge des Unfalles der Tod ein, nachdem für den gleichen Unfall bereits eine Leistung für einen dauernden Körperschaden gezahlt ist, so wird diese auf die Leistung für den Todesfall angerechnet. Ist eine höhere Leistung gezahlt, erfolgt keine Rückforderung.

(3) Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M) gezahlt.

a) im Falle eines dauernden Körperschadens an die vom Unfall betroffene Person, bei Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten

b) im Falle des Todes an die Hinterbliebenen der versicherten Person, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben und vom Leiter des Staatsorgans

— bei nach § 6 Abs. 1 versicherten Personen in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung

— bei nach § 7 versicherten Minderjährigen in den Fällen, wo besondere Interessen der Minderjährigen zu vertreten sind, nach Abstimmung mit dem Referat für Jugendhilfe beim Rat des Kreises

benannt wurden.

Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung gehört nicht zum Nachlaß. Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung kann den Kindern, dem Ehegatten, den Eltern, sonstigen Unterhaltsberechtigten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der versicherten Person allein oder mehreren der genannten Angehörigen zu vom Staatsorgan festgelegten Anteilen zugesprochen werden. Hierbei sind soziale Gesichtspunkte, insbesondere die Erwerbsfähigkeit der Hinterbliebenen, zu berücksichtigen. Sind solche Hinterbliebenen nicht vorhanden, werden nur die Bestattungskosten ersetzt, und zwar demjenigen, der diese bezahlt hat.

(4) Sofern neben der Entschädigung auf Grund dieser Anordnung gleichzeitig Leistungen aus anderen in Rechtsvorschriften festgelegten zusätzlichen Unfallversicherungen fällig werden, wird nur eine, und zwar die jeweils günstigere Entschädigung geleistet.

(5) Für Unfälle, die bei oder als Folge einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Personen eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht der Staatlichen Versicherung aus der zusätzlichen Unfallversicherung.

§ 9

Versicherungsschutz bei Veranstaltungen der sozialistischen Wehrerziehung

(1) Für Vermögensnachteile, die Schüler, Lehrlinge, Studenten und andere Personen durch Körperschäden, Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen bei Veranstaltungen der sozialistischen Wehrerziehung erleiden, besteht Versicherungsschutz.

(2) Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften.

(3) Leistungen der Sozialversicherung, Lohnausgleichszahlungen und Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(4) Schadenersatzansprüche sind von den geschädigten Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung geltend zu machen.

(5) Besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969, wird eine Versicherungsleistung nach Abs. 1 nicht gewährt.

§ 10

Versicherungsschutz bei Hilfeleistungen

(1) Für Vermögensnachteile, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei Hilfeleistungen

— im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und des Grenzschutzes

— im Katastrophenschutz und -einsatz

— bei Unfällen oder Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen

durch Körperschäden, Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erleiden, besteht Versicherungsschutz.

(2) Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften.

(3) Leistungen der Sozialversicherung, Lohnausgleichszahlungen und Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(4) Schadenersatzansprüche sind von den geschädigten Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung geltend zu machen. Bei Streitigkeiten wegen dieses Anspruchs ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Wohnort des Geschädigten liegt.

(5) Besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969, wird eine Versicherungsleistung nach Abs. 1 nicht gewährt.

§ 11

Ersatz von Aufwendungen

Aufwendungen, die die Staatsorgane oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei nach §§ 1 bis 4 versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind, werden von der Staatlichen Versicherung ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche Leistungen gewährt werden.

§ 12

Maßnahmen zur Schadenverhütung, Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Staatsorgane haben die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Schadenfälle vermieden werden.

(2) Die Staatsorgane sind bei Eintritt eines versicherten Schadenereignisses verpflichtet,

- a) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären und die Auflagen und Hinweise der zuständigen Staatsorgane und der Staatlichen Versicherung zu befolgen
- b) Schadenereignisse unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das gilt auch bei allen gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen die Staatsorgane aus Anlaß des Schadens eingeleitet wurden
- c) bis zur Entscheidung der Staatlichen Versicherung über eine Besichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die im gesellschaftlichen Interesse oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Tätigkeit nicht aufgeschoben werden können
- d) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfangs von Bedeutung ist
- e) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub sowie Verkehrsunfälle der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen, soweit diese Schäden meldepflichtig sind.

(3) Von der Staatlichen Versicherung kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Pflichten gemäß Absätzen 1 und 2 Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Das gilt nicht für die zusätzliche Unfallversicherung. Anstelle der Verminderung der Entschädigung bei derartigen Pflichtverletzungen in der Haftpflicht- und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung wird ein entsprechender Teil des an den Geschädigten geleisteten Betrages von dem Staatsorgan zurückgefordert.

(4) Jede gemäß §§ 6 oder 7 (Unfallversicherung) versicherte Person ist nach Eintritt eines versicherten Unfalles verpflichtet, sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben und die ihr erteilten Anordnungen des Arztes, die der Heilung und Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen, zu befolgen.

§ 13

Schadenfeststellung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Schadenfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung zu treffen.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich

- a) für die Staatsorgane, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben haben

b) für die Staatliche Versicherung, sobald sie den Staatsorganen die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 14

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist 14 Tage nach Eingang der vollständigen die Entschädigung begründenden Nachweise fällig. Weist die Staatliche Versicherung nach, daß ihre Feststellungen zur Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach noch nicht abgeschlossen werden konnten, wird die Entschädigung 14 Tage nach Abschluß der Feststellungen fällig.

(2) Kann die Höhe der Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige des Schadenfalles nicht festgestellt werden, steht die Leistungspflicht aber dem Grunde nach fest, so können die Staatsorgane eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

§ 15

Begriffsbestimmungen

Die vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane herausgegebenen Begriffsbestimmungen sind für die Auslegung der Versicherungsbedingungen verbindlich.

§ 16

Erweiterungen und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Sofern im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden zentralen Staatsorgane gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen der Umfang der Pflichtversicherung für diese Staatsorgane erweitert oder eingeschränkt wurde, gelten für den Umfang der Pflichtversicherung dieser Staatsorgane die besonderen Festlegungen. Diese werden den betreffenden Staatsorganen direkt zugestellt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Anweisungen außer Kraft:

- a) Anweisung Nr. 30/61 vom 17. August 1961 des Ministers der Finanzen über die Feststellung von Schäden der Haushaltorganisationen, der Geld- und Kreditinstitute sowie der Deutschen Versicherungs-Anstalt und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge*
- b) Anlage Nr. 1 zur Anweisung Nr. 30/61 vom 17. August 1961 des Ministers der Finanzen*
- c) Anlage Nr. 2 zur Anweisung Nr. 30/61 vom 17. August 1961 des Ministers der Finanzen in der Fassung vom 21. Juli 1964*
- d) Anweisung Nr. 71/64 vom 21. Juli 1964 des Ministers der Finanzen zur Änderung der Anweisung Nr. 30/61 vom 17. August 1961 des Ministers der Finanzen*
- e) Anweisung Nr. 25/66 vom 1. August 1966 des Ministers der Finanzen über Feststellung von Schäden der Haushaltorganisationen, der Geld- und Kreditinstitute sowie der Deutschen Versicherungs-Anstalt und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge*.

Berlin, den 18. November 1969

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* den Beteiligten direkt zugestellt

**Anordnung
über die Bedingungen
für die freiwilligen Versicherungen
der staatlichen Organe
und staatlichen Einrichtungen
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. November 1969**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

**Vereinbarung und Umfang
des Versicherungsschutzes.**

(1) Zwischen den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Staatsorgane genannt) und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) kann durch Vertrag Versicherungsschutz gegen unvorhersehbare Schäden vereinbart werden.

(2) Der Versicherungsschutz der Staatsorgane durch die

- freiwillige Versicherung der Kraftfahrzeuge — Anlage 1 —
- freiwillige Transportversicherung — Anlage 2 —
- freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl — Anlage 3 —

richtet sich nach den Bedingungen gemäß den Anlagen 1 bis 3. Zwischen der Staatlichen Versicherung und den Staatsorganen können auch weitere freiwillige Versicherungen vereinbart werden.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart, wird der Versicherungsschutz für das Kalenderjahr gewährt. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

§ 3

Beitrag

(1) Die Staatsorgane haben, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, den Beitrag für das Kalenderjahr nach den von der Staatlichen Versicherung übergebenen Beitragsscheinen zu berechnen und diese der Staatlichen Versicherung bis 1. April jeden Jahres einzureichen. Der Beitrag ist bis spätestens zum gleichen Termin unaufgefordert an die Staatliche Versicherung zu entrichten. Wird Versicherungsschutz neu vereinbart, so wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ende des Kalenderjahres oder für die vereinbarte Vertragsdauer erhoben, er ist innerhalb von 26 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(2) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, die von den Staatsorganen zur Beitragsabrechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

(3) Wurden im Beitragsschein unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, so ist die sich daraus ergebende Beitragsdifferenz von den Staatsorganen

nachzuzahlen bzw. von der Staatlichen Versicherung zu erstatten. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, ab Fälligkeit des Beitrages Verspätungszinsen gemäß § 7 Abs. 2 zu fordern.

§ 4

**Maßnahmen zur Schadenverhütung,
Verhaltens- und Anzeigepflichten**

(1) Die Staatsorgane haben die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Schadenfälle vermieden werden.

(2) Die Staatsorgane sind nach Eintritt eines versicherten Schadenereignisses verpflichtet:

- a) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären und die Auflagen und Hinweise der zuständigen Staatsorgane und der Staatlichen Versicherung zu befolgen
- b) Schadenereignisse unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen
- c) bis zur Entscheidung der Staatlichen Versicherung über eine Besichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die im gesellschaftlichen Interesse oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Tätigkeit nicht aufgeschoben werden können
- d) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfangs von Bedeutung ist
- e) Schäden an Kraftfahrzeugen, soweit diese meldepflichtig sind, sowie Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

(3) In den Versicherungsbedingungen oder durch vertragliche Vereinbarungen können weitere Schadenverhütungsmaßnahmen, Verhaltens- und Anzeigepflichten festgelegt werden.

(4) Von der Staatlichen Versicherung kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Pflichten gemäß Absätzen 1 bis 3 Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Das gilt nicht für Unfallversicherungen.

(5) Die Staatliche Versicherung kann die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden und die unrichtig oder unvollständig angegebenen Gefahrumstände Einfluß auf den Eintritt oder den Umfang des Schadens gehabt haben.

§ 5

Schadenfeststellung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Schadenfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung zu treffen.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich

- a) für die Staatsorgane, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben haben

b) für die Staatliche Versicherung, sobald sie den Staatsorganen die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 6

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist 14 Tage nach Eingang der vollständigen, die Entschädigung begründenden Nachweise fällig. Weist die Staatliche Versicherung nach, daß ihre Feststellungen zur Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach noch nicht abgeschlossen werden konnten, wird die Entschädigung 14 Tage nach Abschluß der Feststellung fällig.

(2) Soweit in den Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgen alle Zahlungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M).

(3) Kann die Höhe der Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige des Schadenfalles nicht festgestellt werden, steht die Leistungspflicht aber dem Grunde nach fest, so können die Staatsorgane eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

§ 7

Zahlungsfristen und Verspätungszinsen für verspätete Zahlungen

(1) Sofern in dieser Anordnung nicht besonders geregelt, sind Zahlungen innerhalb von 28 Tagen nach Aufforderung zu leisten.

(2) Hält ein Partner die festgelegten Zahlungstermine oder Zahlungsfristen nicht ein, so ist der andere Partner berechtigt, für jeden Tag der Verspätungszeit 0,05 % vom verspätet gezahlten Betrag zu fordern. Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit und schließt den Tag der Zahlung ein.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
Berlin, den 18. November 1969

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung der Kraftfahrzeuge der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) gewährt Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Kraftfahrzeugen und ihrer unter Verschluss verwahrten oder an ihnen befestigten Teile, verursacht durch

- a) Unfall
- b) mut- oder böswillige Handlungen
- c) Diebstahl, Raub und unbefugten Gebrauch
- d) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Ein Schaden an der Bereifung wird nur dann ersetzt, wenn er durch ein Ereignis entstand, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden am Fahrzeug verursacht hat, oder wenn er durch mut- oder böswillige Handlungen entstanden ist.

(3) Aufwendungen, die das Staatsorgan oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind, werden ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche Leistungen gewährt werden.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die außerhalb der Staaten Europas entstehen.

(5) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz oder teilweise versagen, wenn bei Eintritt des Schadens der berechtigte Fahrer oder mit dessen Wissen ein Dritter das Fahrzeug bei einem Blutalkoholgehalt ab 0,5 ‰ führte oder nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Versichert das Staatsorgan seinen gesamten Fahrzeugbestand oder sämtliche Fahrzeuge einer Fahrzeugart, so beginnt der Versicherungsschutz für die zum Fahrzeugbestand bzw. zur versicherten Fahrzeugart neu hinzukommenden Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt der Zulassung auf das Staatsorgan. Sehen die Rechtsvorschriften eine Zulassung nicht vor, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf das Staatsorgan. Bei der Versicherung einzelner Fahrzeuge beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Antrag festgelegten Zeitpunkt.

(2) Bei Stilllegung von Fahrzeugen (vorübergehende polizeiliche Abmeldung) bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(3) Bei endgültiger Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Außerbetriebsetzung.

(4) Im Fall der Veräußerung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Veräußerung.

(5) Bei der Versicherung einzelner Fahrzeuge wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Versicherungsschutzes erhoben bzw. ab Beendigung des Versicherungsschutzes erstattet. Bei Versicherung des gesamten Fahrzeugbestandes oder sämtlicher Fahrzeuge einer Fahrzeugart erfolgt für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bestandsveränderungen keine Beitragsverrechnung für das laufende Versicherungsjahr.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges (Totalschaden) ersetzt die Staatliche Versicherung den Nettowert des Fahrzeuges am Tage des Schadens. Der Zeitwert von Restteilen des Fahrzeuges wird auf die Entschädigung angerechnet.

(2) Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt die Staatliche Versicherung die durch den Eintritt des Versicherungsfalles bedingten Kosten der Wiederherstellung des Fahrzeuges sowie die zur Durchführung dieser Reparatur erforderlichen Transportkosten. Die Höhe der Entschädigung wird maximal durch den Bruttowert des Fahrzeuges begrenzt. Ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug

(neu für alt) wird nur bei Schäden an der Bereifung vorgenommen. Ist mindestens ein Drittel der Lackierung des Fahrzeuges beschädigt und ist im Interesse eines einheitlichen Farbtones ein Überspritzen des ganzen Fahrzeuges (Zwecklackierung) erforderlich, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten von der Staatlichen Versicherung übernommen. Restwerte und Erlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.

(3) Bei Schäden außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden Kosten für die nach der Entstehung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderliche Notreparatur oder Rückführung des Fahrzeuges in die Deutsche Demokratische Republik in der Währung des Landes, in welchem sich der Schaden ereignete, bis zum Valutagegenwert von 1300 M übernommen. Notreparaturen, die einen höheren Aufwand als 1300 M erfordern, werden nur dann ersetzt, wenn dazu die Staatliche Versicherung ihre Zustimmung erteilt hat. Die über die Notreparatur des Kraftfahrzeuges hinausgehenden Instandsetzungsarbeiten sind grundsätzlich in der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen zu lassen.

(4) Von der Staatlichen Versicherung werden nicht ersetzt:

- a) Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen, es sei denn, die Wiederherstellung der versicherten Sachen ist ohne diese nicht möglich
- b) Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder der Leistungsfähigkeit
- c) Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges sowie Treibstoff.

(5) Werden entwendete Sachen, die von der Staatlichen Versicherung entschädigt wurden, wieder aufgefunden, so hat das Staatsorgan dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen. Das Staatsorgan ist verpflichtet, die Sachen zurückzunehmen und die hierfür gezahlte Entschädigung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen. Eingetretene Schäden an den wiederaufgefundenen Sachen sind von der Staatlichen Versicherung zu ersetzen. Hat das Staatsorgan vor dem Wiederauffinden der Sachen Ersatz beschafft, so ist der Wert der wiederaufgefundenen Sachen bzw., wenn diese Sachen vom Staatsorgan nicht mehr benötigt werden, der erzielte Erlös an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

(6) Das Staatsorgan hat bei jedem Schaden durch Unfall 500 M selbst zu tragen. Bei Schäden außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt die Kostenübernahme in fremder Währung ohne Berücksichtigung der Beteiligung des Staatsorgans am Schaden. Das Staatsorgan ist verpflichtet, die Selbstbeteiligung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

§ 4

Verhaltenspflicht

Vor Beginn der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges hat das Staatsorgan die Zustimmung der Staatlichen Versicherung einzuholen, wenn nicht zwingende Gründe die sofortige Reparatur erforderlich machen.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

(2) Notreparatur ist die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges unbedingt notwendige Instandsetzungsarbeit.

(3) Der Wert von Rest- und Altteilen wird bestimmt durch den Verkaufserlös, der sich bei ausreichenden Bemühungen alsbald erzielen läßt. Verbleiben Rest- oder Altteile dem Staatsorgan zur Verwertung, so wird der Wert dieser Teile durch den Betrag bestimmt, der als Verkaufserlös erzielt werden könnte.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Transportversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert Güter* gegen Beschädigungen und Verluste, die bei der Beförderung zu Lande, im Luftraum oder auf Binnengewässern sowie auf Messen, Ausstellungen und Submissionen entstehen.

(2) Mitversichert sind:

- a) die von dem Staatsorgan zu übernehmenden Beiträge zur großen Haverei, dazu gehören auch Aufwendungen, die bei Transporten auf Binnengewässern durch die Gefahren des Winters infolge Leichter-, Ausladungs-, Einlagerungs-, Wiederbeladungs-, Auseisungs- oder Abschleppkosten und Hafengeid sowie für Winterwachgeld in einem Zwischenhafen entstanden sind, wenn diese Aufwendungen und Kosten in großer Haverei verrechnet werden
- b) Aufwendungen, die das Staatsorgan oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche Leistungen gewährt werden

c) Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte.

(3) Nicht versichert sind Schäden

- a) bei Transporten innerhalb von Grundstücken und Gebäuden
- b) durch Fehlen einer der Eigenart des Gutes und der Dauer des Transportes entsprechenden Verpackung oder durch Mängel der Verpackung
- c) infolge mangelhafter Verladeweise, sofern das Staatsorgan Einfluß darauf hat
- d) durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, insbesondere chemische Veränderungen, inneren Verderb oder durch Schwund, Rost, Schimmel, Qualitätsmängel sowie durch Ratten, Mäuse oder Ungeziefer, es sei denn, daß der Schaden als Folge von versicherten Gefahrenereignissen nachgewiesen wird

* Für den Transportversicherungsschutz von lebenden Tieren sind die Bestimmungen der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Deutschen Versicherungsanstalt — Anlage 5 — (GBl. II S. 319) maßgebend

c) die allein in der Funktionsuntüchtigkeit ohne erkennbare äußere oder innere Beschädigung des Gutes liegen

f) an Export- und Importsendungen.*

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Frachtzuschläge, die durch die Gefahren des Winters entstanden sind und als Liege-, Wintergeld oder unter einer ähnlichen Bezeichnung vom Frachtführer erhoben werden.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Für den jeweiligen Transport beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, zu dem die Güter zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt der Ankunft an dem Ort, den der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung bei Totalschaden und Verlust sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, jedoch höchstens

- a) bis zum Einkaufspreis bei Bezügen
- b) bis zum Verkaufspreis bei Versendungen
- c) bis zu den für das beförderte Gut entstandenen Kosten bei Transporten, bei denen das Staatsorgan das Verfügungs- oder Eigentumsrecht am versicherten Gut behält
- d) bei Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes.

(2) Bei Beschädigung werden die Kosten für die Reparatur bzw. Nachbehandlung bis zur Höhe der im Abs. 1 genannten Begrenzungen ersetzt. Bei Bruchschäden an Maschinen sowie an Möbeln und Umzugsgut werden nur die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes der zerbrochenen Teile ersetzt. Eine angemessene Wertminderung kann ersetzt werden, wenn die Güter zum Verkauf bestimmt waren.

(3) Ersetzt werden auch anteilige Kosten, die für den normalen Verlauf des Transportes nachweisbar aufgewandt wurden, z. B. Fracht, Verpackung, wenn eine nach den Rechtsvorschriften vorgenommene Verteilung der Kosten und Verluste (Dispache) vorliegt.

(4) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 250 M je Ereignis übersteigt. In den Versicherungsverträgen kann eine höhere Freigrenze gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif vereinbart werden.

(5) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(6) Werden entwundene oder abhanden gekommene Sachen, die von der Staatlichen Versicherung entschädigt wurden, wieder aufgefunden, so hat das Staatsorgan dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen. Das Staatsorgan ist verpflichtet, die Sachen zurückzunehmen und die hierfür gezahlte Entschädigung an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen. Eingetretene Schäden an den wiederaufgefundenen Sachen sind von der Staatlichen Versicherung zu ersetzen. Hat das Staatsorgan vor dem Wiederauffinden der Sachen Ersatz beschafft, so ist der Wert der wiederaufgefundenen Sachen bzw., wenn diese Sachen vom Staatsorgan nicht mehr benötigt werden, der erzielte Erlös an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

* Siehe Anordnung vom 12. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II S. 695)

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert die im Vertrag genannten Grundmittel, die sonstigen Gegenstände und Materialien gegen Schäden durch

- a) Einbruchdiebstahl
- b) Raub.

Sofern vereinbart, sind Bargeld und Geldeswert (Wertzeichen, Wertpapiere u. ä.) gegen Einbruchdiebstahl bis zu dem Betrage, den das Staatsorgan nach den maßgeblichen Bestimmungen aufbewahren darf, versichert. Beträge bis 3 000 M sind unter gewöhnlichem Verschluss versichert; Beträge bis 20 000 M sind versichert, wenn sie sich in Behältnissen befinden, die die Gewähr für eine ausreichende Sicherung des Geldes oder des Geldeswertes gegen Wegnahme bieten; Beträge über 20 000 M sind nur in Geldschränken oder Tresorräumen versichert.

(2) Schäden durch Innen- sowie Botenberaubung an Bargeld und Geldeswert sind bis zu dem Betrag versichert, den das Staatsorgan nach den maßgeblichen Bestimmungen in Besitz haben darf. Transporte von Bargeld und Geldeswert sind entsprechend den Festlegungen im § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II S. 353) durchzuführen.

(3) Fremdes Eigentum an Grundmitteln, sonstigen Gegenständen und Materialien, für das das Staatsorgan die Gefahr trägt, kann mitversichert werden.

(4) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch

- a) Schäden an den versicherten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind
- b) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen
- c) bei einem Einbruch entstandene Beschädigungen an Decken, Wänden, Türen, Fenstern, Schaufenster, Fußböden, Schloßern und Sicherungsanlagen der Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befanden
- d) Aufwendungen, die das Staatsorgan oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche Leistungen gewährt werden.

- (5) Nicht versichert sind
- entgangener Gewinn, Nutzungsausfall
 - Grundmittel, sonstige Gegenstände, Materialien und Wohngrundstücke, die nicht mehr genutzt werden
 - Import- und Exportsendungen.*

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der entwendeten, beschädigten oder vernichteten Sachen

- bei Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes
- bei fremdem Eigentum bis zur Höhe des Zeitwertes
- bei Modellen, Formen, Zeichnungen, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Bibliotheken u. dgl. die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten nur dann, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von 2 Jahren nach Schadeneintritt begonnen wurde, sonst wird der Materialwert entschädigt.

(2) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(3) Die im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen stellen die Höchstbegrenzungen für die Entschädigungsleistung aus einem versicherten Ereignis dar.

(4) Werden entwendete Sachen, die von der Staatlichen Versicherung entschädigt wurden, wieder aufgefunden, so hat das Staatsorgan dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen. Das Staatsorgan ist verpflichtet, die Sachen zurückzunehmen und die hierfür gezahlte Entschädigung an die Staatliche Versicherung zurückzahlen. Eingetretene Schäden an den wiederaufgefundenen Sachen sind von der Staatlichen Versicherung zu ersetzen. Hat das Staatsorgan vor dem Wiederauffinden der Sachen Ersatz beschafft, so ist der Wert der wiederaufgefundenen Sachen bzw., wenn diese Sachen vom Staatsorgan nicht mehr benötigt werden, der erzielte Erlös an die Staatliche Versicherung zurückzahlen.

§ 3

Beteiligung des Staatsorgans am Schaden

Das Staatsorgan hat von jedem Schaden 500 M selbst zu tragen. In den Versicherungsverträgen kann eine höhere Beteiligung gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif vereinbart werden.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Behältnisse, die Gewähr für eine ausreichende Sicherung des Geldes oder des Geldwertes gegen eine Wegnahme bieten, sind Wandtresore und Stahlblechschränke mit Sicherheitsschloß. Geldkassetten erfüllen diese Voraussetzung, wenn die Kassetten fest in die Wand eingelassen oder aber mit Möbelstücken so fest verbunden sind, daß ihre Wegnahme nur durch Zertrümmern des Möbelstückes möglich ist.

(2) Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn eine Person Sachen wegnimmt, um diese sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen und zu diesem Zwecke

- in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt
- in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse gewaltsam öffnet oder

zum Öffnen von Türen oder Behältnissen Werkzeuge oder falsche Schlüssel verwendet

- sich in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einschleicht oder sich darin verborgen hält und den Diebstahl außerhalb der Geschäftszeit bzw. Arbeitszeit des Staatsorgans ausführt
- die richtigen Schlüssel durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu Buchstaben a bis c durch Raub oder Erpressung an sich bringt und den Diebstahl unter Anwendung dieser Schlüssel ausführt.

Anordnung

über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG

vom 18. November 1969

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die im § 1 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen genannten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Staatsorgane genannt) für den Versicherungsschutz der

- Luft- und Wasserfahrzeuge (ausgenommen Sportboote)
 - schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräte
 - im Bau befindlichen Wasserfahrzeuge, schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräte (ausgenommen Sportboote)
 - Ex- und Importsendungen
 - Bargeldbestände, Schecks, Wechsel, Schuldscheine und Wertpapiere in fremder Währung
- Grundmittel (ausgenommen Kraftfahrzeuge), sonstigen Gegenstände und Materialien, sofern sie sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befinden oder es sich um Lagerbestände innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik handelt sowie für
 - fremdes Eigentum, für das die Staatsorgane die Gefahr tragen
 - andere Sachen oder Gefahren, wenn eine Entschädigungszahlung zu Buchstaben a bis c ganz oder teilweise in fremder Währung erforderlich werden kann
- außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Dienststellen und Mitarbeiter.

§ 2

Pflichtversicherung

(1) Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Grundmittel, die sonstigen Gegenstände und Materialien, Bargeld usw. sowie das fremde Eigentum gemäß § 1 Ziff. 1 Buchstaben a bis c sowie Ziff. 2 Buchstaben a und b zur Pflichtversicherung gegen unvorhersehbare Schäden durch

- Elementarereignisse wie Blitzschlag, Hochwasser,

* Siche Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II S. 693)

Überschwemmung, Sturmhochwasser, Sturm, Hagel, Schneedruck, Eis, Erd- und Seebeben, Erdbeben, Felssturz und Bodensenkung

b) Brand, Explosion, Implosion, Leitungswasser oder durch Luftfahrzeuge

bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend DARAG genannt) anzumelden, sofern nicht für Risiken außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch Bestimmungen des jeweiligen Landes im gleichen Umfang Versicherungspflicht besteht.

(2) Die Staatsorgane sind weiterhin verpflichtet, die gemäß § 1 Ziff. 1 Buchstaben a bis c genannten Grundmittel sowie die unter § 1 Ziff. 3 aufgeführten Risiken gegen unvorhersehbare Schäden durch

Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen die Staatsorgane erhoben werden (Betriebshaftpflicht),

zur Pflichtversicherung bei der DARAG anzumelden. Ausgenommen hiervon bleiben Ansprüche nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34) sowie solche Risiken, für die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch Bestimmungen des jeweiligen Landes im gleichen Umfang Versicherungspflicht besteht.

(3) Die Staatsorgane haben die Anmeldung zur Pflichtversicherung gemäß Absätzen 1 und 2 bei der DARAG erstmals bis spätestens 10. Januar 1970 vorzunehmen.

(4) Neuanmeldungen bzw. Veränderungsmeldungen sind von den Staatsorganen jeweils 14 Tage vor dem Zugang bzw. Eintritt der Veränderungen auf den Formblättern, die von der DARAG bereitgestellt werden, vorzunehmen.

(5) Die Pflichtversicherung beginnt 14 Tage nach Eingang der Anmeldung bei der DARAG, sofern nicht von den Staatsorganen ein anderer Beginn vereinbart wird.

§ 3

Freiwillige Versicherungen

Die Staatsorgane können sich unabhängig von der Pflichtversicherung gemäß § 2 gegen andere unvorhersehbare Schäden an den im § 1 genannten Sachen oder für solche Risiken, für die eine Entschädigungszahlung ganz oder teilweise in fremder Währung in Frage kommen kann, freiwillig bei der DARAG versichern.

§ 4

Versicherungsbedingungen

der Pflicht- und freiwilligen Versicherungen, Beiträge für die freiwilligen Versicherungen

(1) Für die Pflichtversicherung und die Verträge für die freiwilligen Versicherungen gelten die Versicherungsbedingungen der DARAG für die jeweiligen Versicherungsarten.

(2) Die Staatsorgane haben an die DARAG Beiträge für die freiwilligen Versicherungen entsprechend den vom Minister der Finanzen bestätigten Tarifen der DARAG zu entrichten.

(3) Die Staatsorgane haben den Beitrag für die freiwilligen Versicherungen nach den von der DARAG übergebenen Beitragsscheinen zu berechnen und diese Unterlagen der DARAG zu den vereinbarten Terminen einzureichen. Der Beitrag ist entsprechend den im Beitragsschein bezeichneten Terminen unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an die DARAG zu entrichten.

§ 5

Maßnahmen zur Schadenverhütung,

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Staatsorgane haben die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Schadeinfälle vermieden werden.

(2) Die Staatsorgane sind bei Eintritt eines versicherten Schadens verpflichtet,

a) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären, Regressforderungen zu sichern und die Auflagen und Hinweise der DARAG zu befolgen

b) Schäden unverzüglich der DARAG zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen

c) bis zur Entscheidung der DARAG über eine Besichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Tätigkeit nicht aufgeschoben werden können

d) der DARAG über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren

e) Schäden durch versicherte Ereignisse den zuständigen Organen zu melden, sofern diese Schäden nach den geltenden Bestimmungen meldepflichtig sind.

(3) In den Versicherungsbedingungen oder durch vertragliche Vereinbarungen können weitere Schadenverhütungsmaßnahmen, Verhaltens- und Anzeigepflichten festgelegt werden.

(4) Von der DARAG kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Pflichten durch das Staatsorgan oder seine Mitarbeiter gemäß Absätzen 1 bis 3 Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

(5) Die DARAG kann die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden und die unrichtig oder unvollständig angegebenen Gefahrumstände Einfluß auf den Eintritt oder den Umfang des Schadens gehabt haben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
Berlin, den 18. November 1969

Der Minister der Finanzen
Böhm

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschießbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 261, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 23. Dezember 1969

Teil II Nr. 102

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 28. 11. 69 | Anordnung über die Generalauftragnehmerschaft bei Investitionen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen | 695 |
| 4. 12. 69 | Anordnung über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen – Kernanlagen-Genehmigungsanordnung – | 697 |
| 28. 11. 69 | Anordnung Nr. 2 über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen | 702 |
| 4. 12. 69 | Anordnung Nr. 2 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel | 702 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik | 702 |

Anordnung über die Generalauftragnehmerschaft bei Investitionen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen vom 28. November 1969

Zur Sicherung der Entwicklung, Produktion und des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen mit wissenschaftlich-technischem Höchststand, kürzesten Vorbereitungs- und Realisierungsfristen und geringsten Kosten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Grundsatzordnung vom 26. Juni 1968 für die Generalauftragnehmerschaft bei strukturbestimmenden Industrieinvestitionen (GBl. II S. 677) ist bei Investitionen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung unter Beachtung dieser Anordnung anzuwenden.

§ 2

Einsatz eines Generalauftragnehmers für Investitionsvorhaben elektronische Daten- verarbeitungsanlagen (EDVA)

(1) Der VEB Kombinat Robotron ist Generalauftragnehmer für elektronische Datenverarbeitungsanlagen und verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen mit den Investitionsauftraggebern.

(2) Der Leistungsumfang des Generalauftragnehmers umfaßt

- das Gerätesystem, bestehend aus
 - Zentraleinheiten und Geräten der 1. Peripherie
 - den Geräten der Datenerfassung am Standort der EDVA (2. Peripherie)
 - dem EDV-spezifischen Zubehör (3. Peripherie)sowie die Lieferung von Datenerfassungsgeräten mit dezentralem Einsatz

2. das zur Unterbringung der Zentraleinheit und der 1. Peripherie erforderliche Produktionskernstück auf der Grundlage von wiederverwendungsfähigen und baukastenförmig erweiterungsfähigen Angebotsdokumentationen oder Einbau in vorhandene Bausubstanz

3. Außenanlagen, soweit sie zur Funktionstüchtigkeit des vom Generalauftragnehmer zu errichtenden Produktionskernstücks notwendig sind.

(3) Fordert der Investitionsauftraggeber entgegen den Festlegungen gemäß Abs. 2 Ziffern 2 und 3 individuelle Lösungen bzw. darüber hinausgehende Gebäude, so übernimmt der VEB Kombinat Robotron ausschließlich die Funktion des Hauptauftragnehmers für das gerätetechnische System, die zum Produktionskernstück gehörende Klimaanlage und den starkstromtechnischen Teil bis zur Hauptverteilung.

(4) Folgeinvestitionen gehören nicht zum Leistungsumfang des Generalauftragnehmers.

§ 3

Vorbereitung der Investitionen

(1) Der Investitionsauftraggeber hat folgende Aufgaben:

1. Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen wird vom Investitionsauftraggeber auf Grund der perspektivischen Gesamtkonzeption für die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung geplant. Der Einsatzort von Datenverarbeitungsanlagen wird durch den Investitionsauftraggeber in Abstimmung mit dem territorial zuständigen Rat des Bezirkes festgelegt.

Der Investitionsauftraggeber ist für die wissenschaftlich-organisatorische Einsatzvorbereitung der elektronischen Datenverarbeitungsanlage verantwortlich.

2. Übergabe der gemäß Abschnitt II Ziff. 6 der Anlage zum Beschluß vom 28. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen – Auszug – (GBl. II S. 813) erforderlichen Unterlagen an den Generalauftragnehmer.

Diese müssen mindestens beinhalten

- Entscheidung über die anzuwendende Variante der Angebotsdokumentation
 - geplante Investitionskosten
 - Kennziffernachweis des zu erreichenden volkswirtschaftlichen bzw. betrieblichen Nutzens (Nutzensberechnungen)
 - vermessungstechnischen Lageplan
 - Eigentumsklärung
 - Standortgenehmigung
 - Ergebnisse der Störfeld- und Schwingungsmessung
 - Bestandspläne einschließlich vorhandener Versorgungsleitungen, insbesondere bei vorhandener Bausubstanz
 - Stellungnahme der Energieversorgungsbetriebe (Elektroenergie, Wärme, Wasser)
 - Raumprogramm
 - Maschineneinsatzliste
 - Grobnetzplan
 - die mit der Grundsatzentscheidung gemäß Abschnitt I Ziff. 6 der Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen bestätigten Parameter und Termine.
3. Schriftliche Aufforderung des Generalauftragnehmers zur Abgabe eines Angebotes eines langfristigen Investitionsleistungsvertrages.
 4. Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel (z. B. Lochkarten, Lochbänder, Druckpapier) für die Inbetriebnahme der elektronischen Datenverarbeitungsanlage einschließlich des Testbetriebes und Abnahmeverfahrens.
 5. Auswahl sowie Aus- und Weiterbildung der Kader auf der Grundlage langfristiger Qualifizierungspläne.
 6. Mitwirkung bei der Erarbeitung der Vorbereitungsunterlagen, insbesondere des ökonomischen Teils, und deren Bestätigung.

(2) Der Generalauftragnehmer ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

1. Erarbeitung der vertraglich vereinbarten Vorbereitungsunterlagen auf der Grundlage der vom Investitionsauftraggeber übergebenen Unterlagen gemäß Abs. 1 Ziff. 2.
Die bautechnische Vorbereitung wird von den Hauptauftragnehmern Bau im Auftrag des Generalauftragnehmers auf der Grundlage der Arbeitsunterlagen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 durchgeführt.
Die technologische Vorbereitung wird von den technologischen Hauptauftragnehmern im Auftrag des Generalauftragnehmers auf der Grundlage der Arbeitsunterlagen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 durchgeführt.
2. Übergabe der vertraglich vereinbarten Vorbereitungsunterlagen an den Investitionsauftraggeber zur Bestätigung.

§ 4

Durchführung der Investitionen

(1) Für die Durchführung der Investitionsvorhaben der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einschließlich der erforderlichen Importe ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Zur Erfüllung seiner

Aufgaben schließt der Generalauftragnehmer mit den gemäß Anlage eingesetzten Hauptauftragnehmern Investitionsleistungsverträge ab.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat dem Generalauftragnehmer beräumtes Baugelände zur Verfügung zu stellen und die Voraussetzungen zur Installation der 2. Peripherie zu schaffen.

§ 5

Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Investitionen durch den Generalauftragnehmer und ihre Bezahlung hat nach folgender Mindestnomenklatur nutzungsfähiger Leistungsabschnitte zu erfolgen:

1. Übergabe der Vorbereitungsunterlagen
2. Lieferung der Geräte der 2. und 3. Peripherie, soweit sie auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen vor Übergabe der elektronischen Datenverarbeitungsanlage abgenommen werden
3. Übergabe der nutzungsfähigen elektronischen Datenverarbeitungsanlage.

(2) Die Leistungen der Hauptauftragnehmer werden nach vertragsgerechter Übergabe der vereinbarten Objekte bzw. Teilobjekte dem Generalauftragnehmer in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden; bereits abgeschlossene Verträge über Vorhaben, deren Bauausführung ab 1. August 1970 beginnt, sind nach den Grundsätzen dieser Anordnung zu ändern. Angefallene Kosten für die Erarbeitung der Vorbereitungsunterlagen und der Projekte trägt der Generalauftragnehmer. Alle anderen Kosten trägt der Investitionsauftraggeber.

Berlin, den 28. November 1969

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik

I. V.: Nendel
Staatssekretär

Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

Hauptauftragnehmer des Generalauftragnehmers

1. für bautechnische Projektierung und Baudurchführung
 - 1.1. Für elektronische Datenverarbeitungsanlagen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelgroßhandels ist die Hauptauftragnehmerschaft durch jeweils 1 Betriebsteil im Zuständigkeitsbereich der Bau- und Montagekombinate bzw. der Industriebaukombinate zu übernehmen:

| | |
|------------------------------|--|
| Hauptstadt der DDR Berlin | VE BMK Ingenieurhochbau Berlin (bezirksgeleitet) |
| Bezirk Rostock | VE Industriebaukombinat Rostock (bezirksgeleitet) |

- | | |
|-------------------------|--|
| Bezirk Schwerin | VE Industriebaukombinat Schwerin (bezirksgeleitet) |
| Bezirk Neubrandenburg | VE Industriebaukombinat Neubrandenburg (bezirksgeleitet) |
| Bezirk Frankfurt (Oder) | VEB BMK Ost |
| Bezirk Potsdam | VEB BMK Ost |
| Bezirk Magdeburg | VE Industriebaukombinat Magdeburg (bezirksgeleitet) |
| Bezirk Halle | VE BMK Chemie |
| Bezirk Erfurt | VE BMK Erfurt |
| Bezirk Gera | VE BMK Erfurt |
| Bezirk Suhl | VE BMK Erfurt |
| Bezirk Cottbus | VE BMK Kohle und Energie |
| Bezirk Dresden | VE BMK Kohle und Energie |
| Bezirk Leipzig | VE BMK Süd |
| Bezirk Karl-Marx-Stadt | VE BMK Süd. |
- 1.2. Für die elektronischen Datenverarbeitungsanlagen aller übrigen Bedarfsträger, die zur Bilanzverantwortung der Räte der Bezirke gehören, haben die Bezirksbaudirektoren für ihr Territorium einen Betrieb zu benennen, der für alle Vorhaben des Bilanzbereiches Hauptauftragnehmer ist.
- 1.3. Vom Hauptauftragnehmer für die bautechnische Projektierung und Baudurchführung wird als Nachauftragnehmer für schallabsorbierende Verkleidungen bzw. Auskleidungen von Wänden, Decken und Lüftungsanlagen, für den doppelten Fußboden, für Montagewände in den Produktionsräumen und für elektromagnetische Abschirmungen der
- VEB Isolierungen Berlin
 übergeordnetes Organ: Magistrat von Groß-Berlin
 Bezirksbauamt
 zuständiges Ministerium: Ministerium für Bauwesen
- eingesetzt.
2. für Klimaanlage
- VEB Maschinen- und Apparatebau Schkeuditz
 übergeordnetes Organ: VVB Luft- und Kältetechnik Dresden
 zuständiges Ministerium: Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
3. für den festen und losen Innenausbau
- VEB Innenprojekt Halle
 übergeordnetes Organ: VVB Möbel Dresden
 zuständiges Ministerium: Ministerium für Leichtindustrie
4. für den schwachstromtechnischen Teil
- VEB Fernmeldeanlagenbau Leipzig
 übergeordnetes Organ: VVB Nachrichten- und Meßtechnik Leipzig
 zuständiges Ministerium: Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

5. für den starkstromtechnischen Teil
- Kombinat VEB Starkstromanlagenbau Leipzig-Halle
 übergeordnetes Organ: VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau Berlin
 zuständiges Ministerium: Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik
6. für Reproduktionsanlagen
- VEB Zentrales Projektierungsbüro Polygraph
 übergeordnetes Organ: VVB Polygraph
 zuständiges Ministerium: Ministerium für Verarbeitungs- maschinen- und Fahrzeugbau

**Anordnung
 über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung
 für Kernanlagen**

— Kernanlagen-Genehmigungsanordnung —

vom 4. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 8, 9 und 10 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBL II S. 627) wird zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für den Betrieb von Kernanlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1.

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle stationären und mobilen Kernanlagen, die auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik errichtet und betrieben werden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für mobile Kernanlagen, die zeitweise in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gebracht werden. Die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für diese Kernanlagen wird gesondert geregelt.

§ 2.

Strahlenschutzgenehmigung

(1) Die Strahlenschutzgenehmigung gemäß § 6 der Strahlenschutzverordnung für den Betrieb einer Kernanlage wird erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Kernanlage den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und den Anforderungen an die nukleare Sicherheit entspricht.

(2) Die Strahlenschutzgenehmigung ist Bestandteil der Genehmigungsdokumentation der Investition und ersetzt nicht Zustimmungen und Genehmigungen anderer Staatsorgane.

(3) Die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung erfolgt in 4 Etappen:

- a) Zustimmung zum Standort einer Kernanlage
- b) Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage
- c) Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage
- d) Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage.

(4) In der Anlage ist der Umfang der Angaben aufgeführt, die zur Erteilung der einzelnen Zustimmungen vorzulegen sind. Erforderliche Abweichungen und Präzisierungen legt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller fest. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(5) Die Zustimmungen gemäß Abs. 3 können mit Auflagen verbunden sein.

(6) Die Zustimmungen gemäß Abs. 3 können zurückgezogen oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr zutreffen. Die Zurückziehung oder Änderung von Zustimmungen setzt eine Prüfung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz voraus, in die der Antragsteller einzubeziehen ist.

§ 3

Planung der Investition

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist bei der Erarbeitung der Grundlagen und Ausgangspunkte für die Vorbereitung von Investitionen für Kernanlagen hinzuzuziehen.

(2) In den Unterlagen, die der Vorbereitung der Investition dienen, sind die grundlegenden, den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit betreffenden Anforderungen und die zulässigen Ausgangswerte festzulegen.

§ 4

Zustimmung zum Standort einer Kernanlage

(1) Die Zustimmung zum Standort einer Kernanlage ist spätestens in der Phase der Erteilung der Standortgenehmigung gemäß der Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBl. II S. 263) bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz einzuholen.

(2) Werden bei langfristigen Investitionsvorhaben einzelne Ausbaustufen gesondert vorbereitet, ist für die Erlangung der Zustimmung zum Standort entsprechend dem Beschluß vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Auszug — (GBl. II S. 813) zusätzlich eine Studie über die gesamte Investition vorzulegen.

(3) Die Zustimmung zum Standort wird spätestens 12 Wochen nach Eingang der vollständigen, für die Entscheidung notwendigen Unterlagen erteilt.

§ 5

Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage

(1) Die während der Investitionsvorbereitung erarbeiteten Unterlagen gemäß dem Beschluß über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen bedürfen, sofern sie den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit betreffen, der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Die Bestätigung kann durch Teilnahme der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz an der Verteidigung dieser Unterlagen und anschließende unterschriebene Bestätigung durch den Bevollmächtigten der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz erfolgen.

(3) Die zu verteidigenden bzw. zu bestätigenden Unterlagen sind der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz in der Regel mindestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termin der Verteidigung bzw. Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 oder 2 stellt die Zustimmung zur Errichtung der Kernanlage dar.

(5) Können wesentliche Angaben zum Strahlenschutz und zur nuklearen Sicherheit erst mit der Ausarbeitung der Unterlagen für die Investitionsdurchführung gemacht werden, so müssen die betreffenden Projekte von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz bestätigt werden. Entsprechende Festlegungen werden bei der Zustimmung gemäß Abs. 4 getroffen.

(6) Werden bei der Investitionsdurchführung Änderungen gegenüber den in den Vorbereitungsunterlagen enthaltenen Angaben vorgenommen, die den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit wesentlich beeinflussen, so müssen diese durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz bestätigt werden.

(7) Die Bestätigungen gemäß Absätzen 5 und 6 werden Bestandteil der Zustimmung zur Errichtung gemäß Abs. 4.

§ 6

Freigabe und Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage

(1) Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten bzw. dem Strahlenschutz oder der nuklearen Sicherheit dienen oder diese beeinflussen, sind durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz freigabepflichtig.

(2) Die Festlegung der gemäß Abs. 1 durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz freizugebenden Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen und die für die Freigabe zu erfüllenden Anforderungen werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz mit der Zustimmung zur Errichtung der Kernanlagen getroffen.

(3) Die Freigabe wird durch Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auf einem Freigabeprotokoll bestätigt.

(4) Die Zustimmung zur Inbetriebnahme der Kernanlage wird erteilt, wenn die Freigaben gemäß Abs. 3 erfolgt sind, die in der Anlage zu § 6 unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen bestätigt und die unter Ziffern 4 bis 16 aufgeführten Unterlagen vorgelegt wurden.

(5) Die Zustimmung zur Inbetriebnahme gestattet gleichzeitig den Betrieb der Kernanlage während des Zeitraumes, der notwendig ist, um die für die Zustimmung zum Dauerbetrieb erforderlichen Angaben zu erhalten.

§ 7

Zustimmung zum Dauerbetrieb einer Kernanlage

(1) Vor Beginn des Dauerbetriebes einer Kernanlage ist bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz die Zustimmung zum Dauerbetrieb einzuholen.

(2) Die Zustimmung zum Dauerbetrieb wird nur für die Gesamtanlage bzw. einzelne Ausbaustufen erteilt.

(3) Die Erteilung der Zustimmung zum Dauerbetrieb erfolgt spätestens 8 Wochen nach Eingang der vollständigen für die Entscheidung notwendigen Unterlagen.

§ 8

Berichterstattung während des Dauerbetriebes

(1) Während des Dauerbetriebes sind periodisch Berichte über die Ergebnisse der Überwachung und Kontrolle der strahlenschutztechnischen und nuklearen Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen sowie die Einhaltung der zulässigen Werte der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu übergeben.

(2) Die Zeitabstände der Berichterstattung werden in der Zustimmung zum Dauerbetrieb festgelegt.

(3) Die Schwerpunkte der Berichterstattung sind in der Anlage aufgeführt.

§ 9

Veränderungen in Kernanlagen

(1) Veränderungen in Kernanlagen, die eine Änderung der Strahlenschutzgenehmigung oder einer ihrer Zustimmungen gemäß § 2 zugrunde liegenden strahlenschutztechnischen oder nuklearen Sicherheits-einrichtungen oder -maßnahmen bzw. Ausgangswerte und zulässigen Werte nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 wird Bestandteil der Strahlenschutzgenehmigung bzw. der entsprechenden Zustimmung.

(3) Die Zustimmung zu Veränderungen in Kernanlagen kann mit Auflagen verbunden sein.

§ 10

Verantwortlichkeit

(1) Der Investitionsauftraggeber ist verantwortlich für

- die Einbeziehung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz in die Investitionsplanung gemäß § 3

- die Einholung der Standort- und Errichtungszustimmungen gemäß §§ 4 und 5 Abs. 4

- die Einholung der Zustimmung zum Dauerbetrieb gemäß § 7.

(2) Der Generalauftragnehmer ist verantwortlich für

- die Einholung der Bestätigung gemäß § 5 Absätze 5 und 6

- die Heranziehung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zur Freigabe gemäß § 6.

(3) Werden die Aufgaben gemäß Abs. 1 durch entsprechende Verträge dem Generalauftragnehmer übertragen, so ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz darüber unverzüglich zu informieren.

(4) Für die Berichterstattung gemäß § 8 und für die Beantragung der Zustimmung zu Veränderungen in Kernanlagen gemäß § 9 ist der Rechtsträger (Betreiber) der Kernanlage verantwortlich.

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmeregelungen zu vorstehenden Festlegungen können in begründeten Fällen durch den Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz getroffen werden.

§ 12

Gebühren

Für Verwaltungshandlungen und Leistungen, die die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz auf Grund dieser Anordnung durchführt, werden Gebühren nach den Bestimmungen des § 30 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 erhoben.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1969

Der Leiter

der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

Prof. Dr. habil. Sitzlack

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erforderliche Dokumentation und Angaben zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung von Kernanlagen

Zu § 4 der Anordnung:

- Begründung der Standortwahl
- Angaben zum Reaktor- bzw. Anagentyp und zur Leistung bzw. Kapazität
- Hauptparameter der technologischen Prozesse
- Grundkonzeption des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit
- Charakterisierung der im Verlauf der Investitionsvorbereitung näher zu untersuchenden Havarie-situationen, in denen eine Einwirkung ionisierender Strahlung auf den Menschen oder die Biosphäre stattfindet
- Abschätzung der Menge und Nuklidzusammensetzung der anfallenden radioaktiven Abfälle sowie der radioaktiven Auswürfe
- Vorstellungen über die Lagerung radioaktiver Abfälle
- Vorlage von Gutachten zu natürlichen Eigenschaften der Umgebung (Meteorologie, Hydrologie, Geologie usw.) und des wasserwirtschaftlichen Vorbescheides
- Angaben zur derzeitigen und geplanten Besiedlung der Umgebung
- Angaben zur derzeitigen und geplanten Nutzung der Umgebung
- Vorstellungen über ergänzende Untersuchungen zu Ziffern 8 bis 10
- Angabe von Schätzwerten über die durch den Betrieb der Kernanlage bedingte Gesamtstrahlenbelastung (untergliedert nach äußerer und innerer Strahlenbelastung) von Personal und Bevölkerung der Umgebung
- Angabe von Schätzwerten über die auf Grund der näher zu untersuchenden Havariesituationen bedingten Strahlenbelastung (untergliedert nach äußerer und innerer Strahlenbelastung) von Personal und Bevölkerung der Umgebung.

Zu § 5 der Anordnung:

- Ausführliche Beschreibung der Kernanlage einschließlich Leistung, Kapazität, Reaktivitätsbilanzen, Spaltstoffeinsatz, Bildung radioaktiver Stoffe, Parameter der technologischen Prozesse, Schutzsysteme und EMSR-Technik
- Zusammenfassende Darstellung zu den Maßnahmen des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit. Soweit die nötigen Angaben objektbezogen in den betreffenden Objektunterlagen bereits vorhanden sind, reichen Quellenangaben aus
- Technologien der Behandlung kontaminierter Medien (Abluft, Abgase, Oberflächen, Abwässer, feste Stoffe, radioaktive Abfälle)
- Angaben über die Kontrolle der radioaktiven Medien und der Auswürfe (Wasser, Luft)
- Angaben über die radioaktiven Auswürfe im Normalbetrieb und bei näher zu untersuchenden Havariesituationen

6. Begründung für die Auslegung des Schornsteins
7. Angaben über die Lagerung von Kernbrennstoffen
8. Angaben über die anfallenden radioaktiven Abfälle einschließlich Menge, Nuklidzusammensetzung, chemischer und physikalischer Zustand
9. Angaben über den An- und Abtransport von radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen einschließlich der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen
10. Angaben über die Beschäftigtenzahlen in den Kategorien A und B gemäß Strahlenschutzverordnung
11. Unterlagen über die innerbetriebliche Strahlenschutzüberwachung (Personendosimetrie, Dosimetrie, Medizin, Ausscheidungsanalyse, Inkorporationsdetektor)
12. Unterlagen über die Umgebungsüberwachung und meteorologische Meßeinrichtungen
13. Festlegung des Prüfungsumfanges und der anzuwendenden sicherheitstechnischen Normative zur Herstellung sowie für Bau und Montage solcher Systeme und Komponenten, die bei ihrer Störung oder ihrem Ausfall den projektierten Schutz des Menschen und der Umgebung vor ionisierender Strahlung vermindern
14. Ergebnisse der während der Investitionsvorbereitung durchgeführten ergänzenden Untersuchungen zur Umgebung
15. Beschreibung der Arbeitsräume (Anzahl der Mitarbeiter in diesen Räumen, äußere Strahlenbelastung, Luftaktivität, potentielle Oberflächenkontamination, Betretbarkeit, Art der Arbeit u. ä.) für Personen der Kategorie A
16. Angaben über die beim Betrieb der Anlage durchzuführenden Wartungs- und Reparaturarbeiten unter Einwirkung ionisierender Strahlung
17. Projektunterlagen, soweit Abs. 5 zutrifft
18. Angaben über Veränderungen, soweit Abs. 6 zutrifft.

Zu § 6 der Anordnung:

1. Spezielle Arbeitsordnung
2. Havarie- und Alarmpläne für Betrieb und Umgebung
3. Meßprogramm zur Erlangung von Daten zum Zwecke des Vergleiches mit den projektierten Kennziffern des Strahlenschutzes
4. Organisationsplan der innerbetrieblichen Strahlenschutzkontrolle
5. Programm der Umgebungsüberwachung
6. Arbeitskräfte- und Funktionspläne der für den Strahlenschutz tätigen Mitarbeiter
7. Pläne über die Strahlenschutzausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen im Strahlenschutz für Strahlenschutzfachkräfte, leitende Kader und sonstige Arbeitskräfte
8. Abnahmeordnung
9. Ausarbeitung über die vorgesehenen Wiederholungsprüfungen und Kontrollen an Anlagen, Anlagenteilen und Einrichtungen gemäß Abs. 1
10. Unterlagen über das kritische Experiment
11. Nachweis über den vorhandenen Brennstoff sowie Unterlagen über seine Lagerung
12. Anfahrprogramm
13. Ergebnisse der Nullpegelaufnahme

14. Ergebnisse der Messungen mit den meteorologischen Einrichtungen
15. Eignungs- und Qualifikationsnachweise für das Bedienungspersonal der Kategorie A sowie staatliche Befähigungsnachweise für Strahlenschutzfachkräfte und Strahlenschutzqualifikationsnachweise für leitende Kader und sonstige Arbeitskräfte
16. Unterlagen über die Einstellungsuntersuchungen sowie die inkorporationsanalytischen Nullpegelaufnahmen für Personen der Kategorie A und das Programm der Inkorporationsüberwachung.

Zu § 7 der Anordnung:

1. Bericht über die Messungen gemäß Meßprogramm (muß für die ersten Jahre des Dauerbetriebes fortgesetzt werden)
2. Berichte über die Auswurfmengen radioaktiver Gase, Aerosole und Flüssigkeiten
3. Nachweis über den Verbrauch und die Bildung von Kernbrennstoffen
4. Plan der Rekonstruktion und Änderungen gegenüber der projektierten Betriebsweise
5. Bericht über die Ergebnisse der während des Probebetriebes durchgeführten Messungen zur Umgebungsüberwachung einschließlich der meteorologischen Messungen und einschätzender Vergleiche der während des Probebetriebes aufgetretenen Witterungsverhältnisse und Verdünnungsfaktoren zu entsprechenden langjährigen klimatischen Bedingungen
6. Nachweis der Durchführung des Havarietrainings während des Probebetriebes
7. Nachweis über die innere und äußere Strahlenbelastung für Personen der Kategorie A während des Probebetriebes.

Zu § 8 der Anordnung:

1. Angaben über die Ergebnisse der Kontrolle der radioaktiven Auswürfe
2. Nachweis über den Kernbrennstoff und über die eingesetzten und gebildeten Radionuklide
3. Berichte über außergewöhnliche Ereignisse gemäß Strahlenschutzverordnung
4. Protokolle und Dokumentation über durchgeführte Wiederholungsprüfungen
5. Nachweis über die in den Lagern vorhandenen radioaktiven Abfälle (Menge, Aktivität, Nuklidzusammensetzung)
6. Angaben über die Ergebnisse der Umgebungsüberwachung einschließlich der meteorologischen Messungen sowie Schlußfolgerungen für die Überwachungstätigkeit
7. Angaben über durchgeführtes Havarietraining
8. Angaben über die innere und äußere Strahlenbelastung für Personen der Kategorie A
9. Angaben über Weiterbildung des Bedienungspersonals und der Strahlenschutzfachkräfte
10. Vorschläge und Maßnahmen zur weiteren Senkung der Strahlenbelastung
11. Vorlage der Ergebnisse der periodischen Wiederholungsuntersuchungen des Bedienungspersonals
12. Nachweis über durchgeführte Belehrungen über den Strahlenschutz, die Arbeitsordnung, die Hava-

rieordnung und den Alarmplan für alle Beschäftigten sowie über die Qualifikation im Strahlenschutz bei neuingesetzten Arbeitskräften.

**Die Leistungen
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz
bei der Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung
zu § 4 der Anordnung:**

1. Angaben über die der Projektierung zugrunde zu legenden Normen und anderen sicherheitstechnischen Werte auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.
2. Angaben über die Methode der Endbeseitigung der radioaktiven Abfälle für die gesamte Lebensdauer der geplanten Anlage
3. Stellungnahme zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für die Durchführung der Investitionen
4. Festlegungen für das Schutzgebiet
5. Zustimmung zum Standort.

Zu § 5 der Anordnung:

1. Bestätigung der Einteilung der in Kategorien A und B Beschäftigten und Angaben über die erforderliche Qualifikation im Strahlenschutz für Strahlenschutzfachkräfte, leitende Kader und sonstige Arbeitskräfte
2. Stellungnahme zur geplanten betriebsbedingten Strahlenbelastung der Bevölkerung der Umgebung
3. Stellungnahme zu havariebedingten Strahlenbelastungen der Beschäftigten und der Bevölkerung der Umgebung
4. Mitarbeit bei der Erarbeitung der Unterlagen über die innerbetriebliche Strahlenschutzüberwachung und -qualifizierung der Arbeitskräfte
5. Mitarbeit bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Inkorporationsüberwachung
6. Mitarbeit bei der Erarbeitung der Unterlagen über die Umgebungsüberwachung und meteorologische Meßeinrichtungen
7. Angabe der Projekte bzw. Projektteile, die gemäß Abs. 5 zur Bestätigung vorzulegen sind
8. Zustimmung zur Errichtung.

Zu § 6 der Anordnung:

1. Angabe der Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen, die gemäß Abs. 1 durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz freigabepflichtig sind. Angabe der Anforderungen an die Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen gemäß Abs. 2
2. Übergabe von Meßvorschriften für die Ausscheidungsanalyse und Umgebungsüberwachung, einer Kalibrierungsvorschrift für den Inkorporationsmonitor
3. Mitarbeit bei der Bevölkerungsaufklärung
4. Unterstützung bei der Ausbildung des Bedienungs-personals für den Inkorporationsmonitor, für die Ausscheidungsanalyse und Umgebungsüberwachung
5. Teilnahme bei Erprobungen, Prüfungen und Abnahmen
6. Prüfung der Protokolle und der Dokumentationen

7. Stellungnahme zu den Unterlagen über das kritische Experiment
8. Mitarbeit bei der Erarbeitung des Programms für die Umgebungsüberwachung und die Nullpegelaufnahme
9. Kontrolluntersuchungen zur und Auswertung der Nullpegelaufnahme
10. Auswertung der meteorologischen Messungen für die Belange des Strahlenschutzes
11. Mitarbeit bei der Erarbeitung der Havariépläne
12. Durchführung der Strahlenschutzausbildung und Erteilung der Qualifikationsnachweise für Strahlenschutzfachkräfte und leitende Kader. Erforderlichenfalls Mitarbeit bei der Durchführung der Strahlenschutzausbildung für sonstige Arbeitskräfte
13. Mitarbeit bei der Unterrichtung des Bau- und Montagepersonals
14. Mitarbeit bei der Erarbeitung der Programme zur Kontrolle der äußeren und inneren Strahlenbelastung des Personals
15. Zustimmung zur Inbetriebnahme.

Zu § 7 der Anordnung:

1. Auswertung der Ergebnisse der Inbetriebnahme und des Probebetriebes
2. Stellungnahme zu Rekonstruktionen und Veränderungen der Betriebsweise
3. Auswertung der Berichte über die meteorologischen Messungen und der Umgebungsüberwachung
4. Bestätigung der vorgesehenen radioaktiven Auswürfe
5. Zentrale Auswertung der Ergebnisse der Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen und der Ergebnisse der äußeren und inneren Strahlenbelastung
6. Zustimmung zum Dauerbetrieb.

Zu § 8 der Anordnung:

1. Auswertung der Betriebsberichte (Anteil Strahlenschutz und nukleare Sicherheit)
2. Durchführung von Kontrollen und Inspektionen der Kernanlage
3. Teilnahme bei besonderen Betriebsfällen (z. B. Umladung, Dekontaminierungen u. ä.)
4. Kontrollmessungen zur Umgebungsüberwachung
5. Zentrale Auswertung der Ergebnisse der Umgebungsüberwachung
6. Überprüfung der Festlegungen über Schutzgebiet, Auswürfe, Umgebungsüberwachung, Strahlenschutzqualifikation
7. Durchführung von Fortbildungskursen, Kolloquien u. ä.
8. Durchführung von Strahlenschutzkontrollen periodisch und bei außergewöhnlichen Ereignissen in Verbindung mit Ziff. 1
9. Zentrale Auswertung der Berichte über die innere und äußere Strahlenbelastung von Personen der Kategorie A.

Anordnung Nr. 2*
über das Statut
des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen
vom 28. November 1969

Zur Änderung der Anordnung vom 15. April 1967 über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen (GBl. II S. 255) wird angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut zur Ausbildung von Ökonompädagogen (nachstehend Institut genannt) ist im Rahmen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems eine Einrichtung des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht der Berufsausbildung zur Weiterbildung der Lehrkräfte der Berufsbildung, zur Forschung über die Entwicklungstendenzen des Inhaltes, der Methodik und der Bildungsökonomie der Berufsbildung sowie zur Information und Dokumentation für die Berufsbildung des Konsumgüterbinnenhandels.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„(1) Die Struktur des Instituts ergibt sich aus der Aufgabenstellung und gliedert sich in

- die Abteilung Fernstudium
- den Bereich Studienorganisation
- die Zentralstelle für Berufsbildung
- das Sachgebiet Verwaltung
- das Sachgebiet Kader.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. April 1967 (GBl. II Nr. 49 S. 255)

Anordnung Nr. 2*
über den Bezug von Industriewaren
des Bevölkerungsbedarfs
durch gesellschaftliche Bedarfsträger
im Konsumgüterbinnenhandel

vom 4. Dezember 1969

In Ergänzung der Anordnung vom 22. September 1969 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II S. 527) wird angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung wird um die gesellschaftlichen Organisationen und ihre Einrichtungen ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind: volkseigene Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und selbstständig tätige Bürger, soweit sie Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs zur Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs benötigen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1969

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. September 1969 (GBl. II Nr. 85 S. 527)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 6 vom 4. Dezember 1969 enthält:

Anordnung vom 20. November 1969 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1969

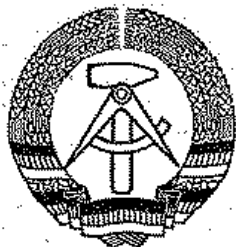
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar; je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barratung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1055 Berlin, Schwedter Straße 263. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

17
102
I. MOD. KLINIK



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 29. Dezember 1969

Teil II Nr. 103

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 16. 12. 69 | Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit“ | 703 |
| 4. 12. 69 | Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Versicherungseinrichtungen | 704 |
| 11. 12. 69 | Anordnung zur Rahmenordnung für die Urlaubsplanung und -gewährung im Jahre 1969 | 716 |
| 10. 12. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Anwendung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz | 716 |
| 18. 12. 69 | Anordnung Nr. Pr. 41 über die Preisberechnung für Leistungen des Handwerks für Betriebe der Landwirtschaft bei Verwendung von Stahl- und Walzwerkserzeugnissen | 716 |
| 18. 12. 69 | Anordnung Nr. 2 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — | 717 |
| 10. 12. 69 | Anordnung Nr. 6 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik | 717 |

Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit“

vom 16. Dezember 1969

§ 1

In Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste beim Schutz und bei der Sicherung der sozialistischen Gesellschaftsordnung vor Angriffen der imperialistischen Mächte und deren Gehelmdienste und bei der Stärkung und Festigung des Ministeriums für Staatssicherheit wird für hervorragende Einzelleistungen und langjährige, vorbildliche persönliche Einsatzbereitschaft der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit“ wird aus Anlaß des 20. Jahrestages des Ministeriums für Staatssicherheit am 8. Februar 1970 erstmalig verliehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Staatssicherheit
Mielke

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für besondere Verdienste beim Schutz und bei der Sicherung der sozialistischen Gesellschaftsordnung vor Angriffen der imperialistischen Mächte und deren Geheimdienste, für schöpferische Initiative zur Erreichung qualitativ hoher Arbeitsergebnisse sowie für langjährige, vorbildliche persönliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

- (1) Der Ehrentitel wird verliehen an
- Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit
 - Personen, die nicht Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit sind.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Der Minister für Staatssicherheit erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung des Ehrentitels.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Staatssicherheit.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister für Staatssicherheit. Er entscheidet auch über die Aberkennung des Ehrentitels.

(2) Beim Ministerium für Staatssicherheit wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

Zum Ehrentitel gehören ein Ehrenzeichen, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

§ 7

Es können jährlich bis zu 20 Ehrentitel verliehen werden. Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Staatssicherheit zu planen.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel am 8. Februar, dem Jahrestag der Bildung des Ministeriums für Staatssicherheit, oder aus gegebenem Anlaß.

§ 9

(1) Das Ehrenzeichen ist rund und hat einen Durchmesser von 36 mm. Es wird am oberen Rand durch eine angedeutete rote Fahne halbkreisartig um 5 mm überragt. Die goldfarbene Grundplatte trägt in der Mitte ein Schild mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Schild ist senkrecht mit den Farben der Deutschen Demokratischen Republik ausgelegt und überdeckt einen von rechts oben nach links unten geneigten Ehrendolch. In der Fahne sind die Worte „Verdienter Mitarbeiter“, in der Grundplatte sind im unteren Teil die Worte „der Staatssicherheit“ und am linken und rechten Rand je ein Eichenblatt goldfarben eingelegt. Auf der Rückseite des Ehrenzeichens ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Umschrift „Für den Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht“ eingepreßt.

(2) Das Ehrenzeichen wird an einer fünfeckigen, mit rotem Band belegten Spange getragen.

(3) Zum Ehrenzeichen gehört eine Interimsspange. Die Interimsspange ist mit rotem Band belegt und trägt das Schild des Ehrenzeichens mit dem untergelegten Dolch.

§ 10

(1) Das Ehrenzeichen wird auf Anweisung zu besonderen Anlässen an der linken oberen Brustseite der Uniform oder der Zivilkleidung getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Anordnung
über das einheitliche System
von Rechnungsführung und Statistik
in den Versicherungseinrichtungen**

vom 4. Dezember 1969

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den Versicherungseinrichtungen auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und für die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend Versicherungseinrichtungen genannt).

A

Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen in den Versicherungseinrichtungen sind durch Erfassungsbelege (nachfolgend Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Die Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die Daten über ökonomische Vorgänge aus den Versicherungsbeziehungen sind nur durch solche Belege zu beurkunden, die von den Versicherungseinrichtungen verbindlich festgelegt wurden. Für die auslandsseitige Abwicklung von Außenwirtschaftsbeziehungen gelten besondere Regelungen.

(3) Die durch programmierte Datenerfassung bzw. -verarbeitung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(4) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§ 4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung
- Wert- und/oder Zeit- und/oder Mengenangaben
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs

— Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind.

Dabei kann die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht auf Ausgangsrechnungen (wie Beitragsrechnungen, Vergütungsabrechnungen u. a.) entfallen.

— Bearbeitungsvermerke.

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch laut besonderer Systematik zu verschlüsseln.

II.

Grundmittelrechnung

§ 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge

- Abschreibungen für eigene Grundmittel
- außerordentliche Wertveränderungen
- Verschleiß für die eigenen Grundmittel und seine Veränderungen
- technische Daten
- Reparaturkosten
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Auslastungsgrad, Wirtschaftlichkeitsgrad u. a.)
- Ersatzbedarf auf der Grundlage der Restnutzungsdauer (zur Berücksichtigung in den Jahres- und Perspektivplänen).

(3) Die Erfassung der außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung.

(4) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln werden in den Richtlinien gemäß § 76 im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen festgelegt.

(5) Für die in der Grundmittelrechnung anzuwendenden einheitlichen Begriffe und Begriffsbestimmungen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen „Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik“.

§ 6

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) In den Richtlinien gemäß § 76 sind Festlegungen zu treffen über

- die Merkmale und den Mindestumfang der technischen Daten, die für die Inventarobjekte zu erfassen sind
- die Gruppierung der Grundmittel nach dem Alter bzw. der normalen Nutzungsdauer.

(3) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.

§ 7

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind laufend je Grundmittelart nachzuweisen und dementsprechend zum Bilanzstichtag zu gruppieren.

(2) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Fremdanlagenerweiterungen in Nicht-volkseigentum, aber auch der Fremdanlagenerweiterungen von Volkseigentum, die nicht an die Rechtsträger umgesetzt wurden, sind so nachzuweisen, daß unabhängig von ihrer Gruppierung nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten, eine von den in eigener Nutzung befindlichen Grundmitteln getrennte Zusammenfassung möglich ist.

(3) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens jährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 8

Mindestens zum Bilanzstichtag sind die Veränderungen des Bruttowertes und des Verschleißes der Grundmittel nach den Zugangs- bzw. Abgangsarten zu gruppieren.

§ 9

(1) Die Reparaturkosten sind weitgehend nach Inventarobjekten nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Reparaturkosten und ihre Gruppierung wird von den Anforderungen

- der Rationalisierung durch Modernisierung der vorhandenen Grundmittel
- zur Verbesserung der Planung und Organisation der Reparaturen und
- der Durchführung der planmäßig vorbeugenden Reparaturen

bestimmt.

(3) In den Richtlinien gemäß § 76 sind Festlegungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

§ 10

(1) Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu aktivieren.

(2) Die Aktivierung umfaßt auch die Kennzeichnung des Rechtsträgers bzw. Eigentümers an den Inventarobjekten bzw. Arbeitsmitteln, soweit das auf Grund ihres Wertes oder ihrer Beweglichkeit erforderlich ist. Die Kennzeichnung kann durch Klebmarken, Abziehstreifen, Brenn-, Schlag- oder Gummistempel bzw. in anderer geeigneter Form erfolgen.

(3) Die nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel sowie Erstausrüstungen sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht in Nomenklaturen durch die Leiter der Versicherungseinrichtungen festgelegt wird. Die Führung des Nachweises über diese Objekte wird in den Richtlinien gemäß § 76 geregelt.

(4) Bei der Festlegung der Inventarisierungspflicht für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausrüstungen sind der Standort, die Verwendungsmöglichkeit und der Anschaffungswert der einzelnen Arbeitsmittel so zu berücksichtigen, daß der Schutz des Eigentums gewährleistet ist. Die Inventarisierungspflicht ist festzulegen

- mindestens für optische Geräte, hochwertige Werkzeuge und ähnliche Arbeitsmittel
- in der Regel für Arbeitsmittel, die sich außerhalb der Betriebsgrenzen befinden.

(5) Über das Ausscheiden von Grundmitteln und anderen inventarisierten Arbeitsmitteln durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

III.

Investitionsrechnung

§ 11

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung
- Verwendungszweck
- materieller Fertigungsstand
- Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern)
- protokollarische Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung
- nicht fertiggestellte Investitionen.

(3) Einzelbestimmungen zum Abs. 2 werden auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

IV.

Materialrechnung

§ 12

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Vertragsbindung und ihre Erfüllung zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind Massenvordrucke für die Durchführung der Versicherungsbeziehungen zu erfassen, nachzuweisen und deren Verwendung zu analysieren.

§ 13

(1) Auf den einzelnen wertmäßigen Nachweis von Materialien mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung kann verzichtet werden.

(2) Der wertmäßige Nachweis der Bestände und Bestandsveränderungen ist erforderlichenfalls in den Richtlinien gemäß § 76 zu regeln.

V.

Arbeitskräfterechnung

§ 14

(1) In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung
- Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge, Lohninbehaltungen, Lohnsummen, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

(2) Der Umfang der in der Arbeitskräfterechnung zu erfassenden Daten und die Nachweisführung werden im einzelnen in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

§ 15

(1) Die Arbeitskräfte sind zu gruppieren nach

- Beschäftigtengruppen
- Geschlecht
- Vollbeschäftigten und verkürzt Arbeitenden
- Qualifikation
- Lohngruppen
- Kostenstellen.

(2) Die Arbeitskräfte sind in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten nachzuweisen.

(3) Die Zugänge an Arbeitskräften sind nach Quellen, die Abgänge nach Ursachen zu gruppieren.

§ 16

(1) Der Arbeitslohn ist zu gruppieren nach

- Beschäftigtengruppen
- Lohngruppen
- Lohnarten
- Lohnformen
- Gliederung im Tarifsysteem
- Finanzierungsquellen
- Kostenstellen.

(2) Die Gruppierung des Arbeitslohnes nach der Gliederung im Tarifsysteem gemäß den methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes (Planmethodik) hat unabhängig vom Nachweis nach Lohnarten (Kostenarten) zu erfolgen.

(3) Der Arbeitslohn ist für die Errechnung der in Rechtsvorschriften festgelegten Lohnabzüge zu gruppieren nach

- sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn
- steuerpflichtigem Arbeitslohn
- steuerbegünstigtem Arbeitslohn
- steuerfreiem Arbeitslohn.

(4) Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

§ 17

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- bzw. abstimbar sind

- die termingerechte und vollständige Abrechnung des Arbeitslohnes nach Beendigung des Abrechnungszeitraumes
- die tatsächlich geleistete Arbeitszeit und die Ausfallzeit je Arbeitskraft
- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

VI.

Kostenrechnung

§ 18

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Analyse der Erfüllung des Kostenplanes für die Leistungsbeurteilung nach Kostenarten sowie für die langfristige und kurzfristige Planung; dazu gehören u. a.

— Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren

Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik

Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Gewinnplanerfüllung

- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktionell mit den Kosten zusammenhängenden Leistungskennziffern und Kostennormative, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt
- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Kosten der Versicherungsarten bzw. -formen
- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für Vergleiche der Dienststellen der Versicherungseinrichtungen.

§ 19

In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben zu verwenden.

§ 20

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung.

Kostenartenrechnung

§ 21

Mit der Kostenartenrechnung ist die sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten vorzunehmen.

§ 22

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

§ 23

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch die verbindlichen Kontenpläne der Versicherungseinrichtungen festgelegt.

§ 24

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion
- die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduzierenden Bereichen und Umverteilungen.

(2) Zu den Kosten für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion gehören

- Abschreibungen

- Materialverbrauch
- Verbrauch fremder produktiver Leistungen.

(3) Zu den Kosten, die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Versicherungseinrichtungen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung der Versicherungstätigkeit, wie

- Lohn- und Gehaltskosten
- Zuschläge zum Lohn und Gehalt
- Zusatzlohn
- sonstige Zuwendungen an die Werk tätigen
- Prämien und Vergütungen.

(4) Zum Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen
- andere planbare Kostenarten
- nicht planbare Kostenarten.

Kostenstellenrechnung

§ 25

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -verursachung
- Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- Ausweis der Zuschlagbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagsätze für die Zurechnung der Gemeinkosten auf Kostenträger.

§ 26

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche der Versicherungseinrichtungen. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht vom Ort der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren, um den Werk tätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung zu liefern und damit die Kostenbeeinflussung durch die Werk tätigen zu unterstützen.

(3) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Nomenklatur der Kostenstellen ist in den Richtlinien gemäß § 76 festzulegen und hat Vergleiche gleichartiger Dienststellen der Versicherungseinrichtungen zu ermöglichen.

(4) Die Bildung der Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

§ 27

(1) Den Kostenstellen sind die von ihnen beeinflussbaren Kosten zuzuordnen. Darüber hinaus sind den Kostenstellen alle diejenigen Kosten zuzuordnen, die für

- eine differenzierte Gemeinkostenzurechnung auf Kostenträger.
 - eine aussagefähige kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung in der Kostenstellenrechnung
 - die Normierung der Kosten
- erforderlich sind.

(2) Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Kosten gemäß Abs. 1 den Kostenstellen soweit wie möglich direkt zuzuordnen.

§ 28

Auf fiktiven Kostenstellen können erfasst werden:

- die den Kostenträgern direkt zugerechneten Kosten, die für eine stellenbezogene Kostenkontrolle ohne Aussage sind
- die aus abrechnungsmäßigen Gründen nicht direkt zurechenbaren Kosten anderer Verantwortungsbereiche.

§ 29

(1) Für die Leistungsbeurteilung und die Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung der Versicherungseinrichtung zu analysieren.

(2) Die Kostenstellenrechnung ist den Bedingungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Versicherungseinrichtungen anzupassen. Dabei ist auf ein ökonomisch sinnvolles Vollständigkeitsprinzip in der Kostenstellenrechnung zu achten. Im Gegensatz zur umfassenden und vollständigen Kostenartenrechnung kann die Kostenstellenrechnung operativ und/oder statistisch in bestimmten Auswahlzeiträumen aufbereitet werden. Der konkrete Umfang und Inhalt der Kostenstellenrechnung in den Versicherungseinrichtungen wird in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

Kostenträgerrechnung

§ 30

In der Kostenträgerrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung der Kosten nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen bezogen auf den Abrechnungszeitraum
- Ermittlung des nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen differenzierten Ergebnisses durch Gegenüberstellung der Kosten, Versicherungsleistungen und Fondsbewegung zu den Beitragseinnahmen
- Kontrolle der Kosten durch Gegenüberstellung zu kostenträgerbezogenen Vorgaben bzw. Normativen.

§ 31

(1) Kostenträger sind Versicherungsarten bzw. -formen, auf die Kosten zugerechnet werden.

(2) Auf der Grundlage der Gleichartigkeit der Versicherungsarten bzw. -formen können Kostenträgergruppen gebildet werden.

(3) Die Bildung der Kostenträger und -gruppen wird in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

§ 32

Nutzensabrechnung

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einschließlich Aufwendungen für kostenintensive Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Ausstattung der Versicherungseinrichtungen sowie die Auswirkungen nach Durchführung dieser Maßnahmen nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in Kennziffern im Wert-, Zeit- und Mengenausdruck darzustellen.

(2) In der Nutzensabrechnung ist die planmäßige Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der technischen Ausstattung der Versicherungseinrichtungen zu kontrollieren.

(3) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten ökonomischen und technischen Kennziffern auszunutzen.

(4) Die für die Nutzensabrechnung entscheidenden Kriterien werden in der Richtlinie gemäß § 76 festgelegt.

VII.

Finanzrechnung

§ 33

In der Finanzrechnung sind die finanziellen und materiellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung und ihren Veränderungen zu erfassen. Das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Schlussbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck darzustellen.

§ 34

(1) In Konten und Journalen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.

(2) Die Kontenführung umfaßt die

— zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, wobei die Vorgänge, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, einzeln erfaßt werden

— sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in Konten bzw. entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(3) Gleichartige ökonomische Vorgänge können periodisch bis zu einem Monat gesammelt werden (Sammelbuchungen).

§ 35

(1) Auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich herausgegebenen Kontenrahmens, in dem die Gliederung, Beren-

nung und Numerierung der Konten vorgeschrieben ist, können von den Versicherungseinrichtungen Kontenrahmen bzw. Kontenpläne aufgestellt werden.

(2) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.

(3) Alle anderen Konten sind bei Bedarf zu eröffnen bzw. einzurichten.

§ 36

(1) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventur ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren.

(2) Festgestellte Differenzen sind unverzüglich zu klären. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volkvermögen sind die geltenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß monatlich abgestimmt und durch Aufstellung einer Saldenbilanz kontrolliert werden.

§ 37

(1) Sämtliche Konten sind nach Bestätigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlussalden in einer Saldenaufstellung erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen so abzuschließen, daß unzulässige Nachbuchungen nicht möglich sind.

(2) Die mit Hilfe der maschinellen Datenverarbeitung geschriebenen Konten gelten als abgeschlossen, wenn auf der Saldentabelle zum Bilanzstichtag die Übereinstimmung der Schlussalden mit der Saldenaufstellung bestätigt wird. Diese Bestätigung ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Bilanz, Gewinn und Verlust

§ 38

(1) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mindestens jährlich zum Stichtag 31. Dezember in den Versicherungseinrichtungen aufzustellen.

(2) Die Bilanz ist mindestens nach folgenden Positionen zu gliedern:

auf der Aktivseite der Bilanz

- Grundmittel mit ihrem Bruttowert, Verschleiß und Nettowert
- Umlaufmittel
- zweckgebundenes Vermögen
- Posten der Rechnungsabgrenzung
- Verlust
- Gewinnverwendung

auf der Passivseite der Bilanz

- Fonds
- Posten der Rechnungsabgrenzung

- Gewinn
- Verluststützung.

(3) Unter dem Bilanzstrich sind auszuweisen:

- ausgebuchte Forderungen
- Regressforderungen.

(4) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind grundsätzlich brutto nachzuweisen und durch Inventare zu belegen.

§ 39

(1) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind zur Wahrung der Bilanzkontinuität unverändert auf das folgende Jahr vorzutragen.

(2) Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund von Rechtsvorschriften, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

§ 40

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Einnahmen für Versicherungsbeiträge den Ausgaben für Versicherungsleistungen und Kosten und anderen in Rechtsvorschriften festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Grundlage für die Gruppierung und Aufbereitung der Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen sind die Nomenklaturen für die innerbetriebliche Abrechnung und für die volkswirtschaftliche Abrechnung der Versicherungsbilanz.

(3) Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen sind mindestens zu gruppieren nach

- Versicherungsarten
- Versicherungsformen
- Eigentumsformen
- Wirtschaftsbereichen.

(4) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen.

(5) Die Verwendung des Gewinns bzw. der Verluststützungen ist nachzuweisen.

§ 41

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung, die eine Veränderung des Buchwerks zur Folge haben, sind grundsätzlich im nächsten Geschäftsjahr zu berichtigen, soweit die zuständigen Revisionsorgane keine anderen Auflagen erteilen.

§ 42

Kontokorrent

(1) Im Kontokorrent sind die Forderungen und Verbindlichkeiten aus den verschiedenen Formen der Beitragseinzugsverfahren der Versicherungseinrichtungen zu erfassen und nachzuweisen.

(2) In den Richtlinien gemäß § 76 sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Versicherungsbeziehungen, Warenlieferungen und Leistungen

§ 43

(1) Eine Forderung oder Verbindlichkeit wird mit Ablauf der vorgeschriebenen oder der auf der Grundlage von Rechtsvorschriften vertraglich vereinbarten Fristen fällig.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist ganz oder teilweise zweifelhaft, wenn der Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar ist. Für Forderungen oder Verbindlichkeiten, bei denen Schuldner oder Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, gelten besondere Bestimmungen.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten wird und eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden muß.

(5) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch untergegangen ist oder nicht mehr durchgesetzt werden kann.

(6) Eine Verbindlichkeit ist verjährt, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger eine Forderung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§ 44

Für die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, gelten besondere Bestimmungen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

Bank, Kasse und Wertmarkenbestände

§ 45

Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen, Postscheck- und Bankbestände sowie die Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

§ 46

(1) Die Barbestände sind täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen.

(2) Belege dürfen grundsätzlich nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Barbestände laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

(4) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.

§ 47

(1) Die im Rahmen der verschiedenen Formen des Beitragseinzugsverfahrens verwendeten Wertmarken sind bestandsmäßig sowie hinsichtlich der Bestandsveränderungen auf Konten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) In den Richtlinien gemäß § 76 sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

VIII.

Gesamtübersichten und -analysen

§ 48

(1) In den Gesamtübersichten ist die sich in den Versicherungsbeziehungen ausdrückende Ökonomik für die Leitungs- und Planungstätigkeit in den Versicherungseinrichtungen und den ihnen übergeordneten Staatsorganen auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern komplex darzustellen. Die Kennziffernbildung und -systematisierung ist in den Versicherungseinrichtungen so vorzunehmen, daß die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in ihren Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhängen zahlenmäßig im Wert-, Zeit- und Mengenausdruck nachgewiesen werden.

(2) In die Gesamtübersichten sind absolute und relative Kennziffern aufzunehmen. Absolute Kennziffern sind in die Gesamtübersichten aufzunehmen, wenn sie für Entwicklungsreihen, zur Aggregation auf übergeordneter Leitungsebene und zur Darstellung wesentlicher Einflußfaktoren erforderlich sind. Durch relative Kennziffern sind die Entwicklung, die Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen und Prozesse darzustellen.

(3) Die Kennziffern der Gesamtübersichten sind auf der Grundlage der in den anderen Rechnungen aufbereiteten und analysierten Daten zu entwickeln und durch die aus Informations- und Dokumentationsquellen der Betriebe, Wirtschaftsorgane und staatlichen Organe stammenden Daten zu ergänzen.

§ 49

Auf der Grundlage der in den Gesamtübersichten nachgewiesenen Kennziffern sind von den Versicherungseinrichtungen Gesamtanalysen über die sich in den Versicherungseinrichtungen ausdrückenden ökonomischen Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses auszuarbeiten. Die Versicherungseinrichtungen analysieren darin die Durchführung der Versicherungsbilanz in Verbindung mit der Erfüllung der staatlichen Aufgaben und der staatlichen Normative.

In den Gesamtanalysen sind insbesondere

- die Wirksamkeit der Versicherungsbeziehungen gegenüber der sozialistischen Wirtschaft zur Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe, zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen, der Bildung von Kombinat und der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe herauszuarbeiten

- die Entwicklung der Versicherungen der Bürger im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu analysieren
- die Wirksamkeit der Versicherungsbedingungen und -tarife als ökonomische Hebel zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Betrieben und die allgemeine Schadenverhütungstätigkeit der Versicherungseinrichtungen einzuschätzen
- Schlußfolgerungen für die weitere Gestaltung der Versicherungsbeziehungen zur Durchführung einer aktiven Versicherungspolitik zu ziehen.

§ 50

(1) Auf der Grundlage der Mindestanforderungen der Partei- und Staatsorgane, des Informationsbedarfs der Leitung der Versicherungseinrichtungen und der einzelnen Leitungsebenen für die Planausarbeitung, -durchführung und -kontrolle sowie für die Vorbereitung prognostischer Einschätzungen sowie perspektivischer und operativer Entscheidungen haben die Versicherungseinrichtungen ökonomische Kennziffern- und Entwicklungsübersichten (Rahmenkennziffernprogramme) auszuarbeiten.

(2) In den Rahmenkennziffernprogrammen sind Inhalt und Umfang der in die Gesamtübersichten aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung sowie Inhalt und Methodik der Analyse festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen Datenverarbeitung bzw. in Anspruch zu nehmender Datenverarbeitungsanlagen sowie die Spezifik der Aufgabenstellung der Versicherungseinrichtungen zu berücksichtigen. Es ist festzulegen, aus welchen Rechnungen die Kennziffern zu ermitteln sind. Die Übermittlung von Informationen zwischen den anderen Rechnungen, insbesondere der Nutzensabrechnung und den Gesamtübersichten, ist abzustimmen. Die Rahmenkennziffernprogramme sind Mindestanforderungen an die Gesamtübersichten.

(3) Das Rahmenkennziffernprogramm ist nach dem Grundsatz einer minimalen Kennziffernanzahl bei maximaler Aussage aufzustellen. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Aussagen der Gesamtübersichten über einen längeren Zeitraum sind die Rahmenkennziffernprogramme weitgehend konstant zu halten.

§ 51

(1) Die in den Gesamtübersichten und in den anderen Rechnungen der Erfassung und Aufbereitung dargestellten ökonomischen Erscheinungen und Prozesse sind durch Niveauvergleiche, Strukturvergleiche und dynamische Vergleiche einschließlich langfristiger Entwicklungsvergleiche und internationaler Vergleiche zu analysieren und für die Leitungstätigkeit auszuwerten.

(2) Die auf der Grundlage der Gesamtübersichten und der anderen Rechnungen aufzustellenden Analysen sind zahlenmäßig und soweit erforderlich, in textlicher Form vorzunehmen.

(3) Für die analytischen Untersuchungen sind statistisch-mathematische Methoden zu nutzen.

§ 52

Die Erfassung und Weiterverarbeitung der Kennziffern wird im Informationssystem der Versicherungseinrichtungen geregelt.

B

Bewertung

I.

Bewertung der Grundmittel

§ 53

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten.

(2) Für die im Zusammenhang mit der Bewertung der Grundmittel anzuwendenden einheitlichen Begriffe und Begriffsbestimmungen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen „Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung, Rechnungsführung und Statistik“.

§ 54

(1) Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, d. h. zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor endgültiger Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einrichtungen, die
— Montage oder Einbau nicht erfordern
— Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

§ 55

Die aus Investitionsmitteln finanzierten, aber nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden Werte sind entsprechend den Rechtsvorschriften anzuweisen.

§ 56

(1) Durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel sind mit dem Wiederbeschaffungspreis bzw. dem Neuwert nach den ab 1. Januar 1961 geltenden Preisen im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Betriebe sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zu Lasten und der vom abnehmenden Betrieb gemäß schriftlicher Bestätigung anerkannte Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu buchen.

(3) In den abnehmenden Betrieben sind bei Umsetzungen der ursprüngliche Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zugunsten und der anerkannte Verschleiß zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

(4) In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit Reparaturen durch Modernisierung der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, sind der Bruttowert und der Nettowert entsprechend zu erhöhen.

(5) Die aus dem Prämienfonds sowie aus sonstigen Fonds finanzierten Grundmittel sind ebenfalls im Grundmittelbereich zu aktivieren.

§ 57

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel sind gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze“ bzw. festgelegten Sonderabschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte unter Berücksichtigung der Schichtauslastung zu berechnen.

(2) Abschreibungen sind zeitproportional zu berechnen, sofern nicht leistungsabhängige Abschreibungen angeordnet werden.

(3) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Inventarobjekte; Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes der Inventarobjekte abzuschreiben.

(4) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelbereich folgenden Monats. Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

(5) Die Vertragswerte sowie die Rechnungsbeträge der Liefer- bzw. Leistungseinheiten für Investitionen können auf volle Beträge der Mark der Deutschen Demokratischen Republik gerundet werden. Das gleiche gilt für die Abschreibungen der Inventarobjekte.

(6) Bei Ausscheiden von Grundmitteln durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall u. ä. entstehende Verluste sind in die Kosten zu übernehmen. Ist beim Ausscheiden von Grundmitteln der Erlös höher als der Nettowert, ist die Differenz entsprechend den Rechtsvorschriften auszuweisen.

(7) Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit für Fremdanlagenerweiterungen zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibung auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert in die Kosten zu übernehmen.

§ 58

(1) Die Abschreibung der Erstausrüstung hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(2) Diese Werte sind jährlich mit 20 % abzuschreiben, soweit die Leiter der Versicherungseinrichtungen nach Bestätigung des Antrages durch das Ministerium der Finanzen keine anderen Abschreibungssätze festlegen.

(3) Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen von derartigen Arbeitsmitteln werden aus den Kosten finanziert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausstattungsgesamtheiten.

§ 59

(1) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Provisorien bzw. Behelfseinrichtungen sind

entsprechend der Nutzung, längstens jedoch innerhalb von 5 Jahren, abzuschreiben.

(2) Die Ausbuchung der Aufwendungen für verlorene Projektierung und für eingestellte Investitionsvorhaben hat zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

II.

Bewertung der finanziellen Umlaufmittel

§ 60

Bare Mittel, Schecks und Wertbestände (wie Postwertzeichen, Wertkarten für Absenderfreistempeler) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und gegebenenfalls in Valuta-Mark zu erfassen.

§ 61

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu erfassen. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Zweifelhafte Forderungen gemäß § 43 Abs. 3 sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(3) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzuziehen, sobald die Zahlungsfähigkeit wieder hergestellt worden ist.

(4) Die Verjährung von Ansprüchen oder Forderungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

§ 62

Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen, soweit bestehende Rechtsvorschriften keine andere Regelung vorsehen.

§ 63

Verjährte Verbindlichkeiten gemäß § 43 Abs. 6 sind ergebniswirksam auszubuchen.

§ 64

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

III.

Abgrenzungen

§ 65

(1) In das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes dürfen grundsätzlich nur die in diesem Abrechnungszeitraum fälligen Einnahmen und Ausgaben einbezogen werden.

(2) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(3) Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Versicherungsbeiträge/-leistungen, Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) kann verzichtet werden.

(4) Spezielle Regelungen zu Abs. 1 werden in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

§ 66

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in Rechtsvorschriften keine Ausnahmen festgelegt sind.

C

Ordnungsmäßigkeit

§ 67

(1) Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf die

- zweckmäßige Organisation der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung und die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung
- Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
- Gewährleistung der Betriebssicherheit beim Einzug von Versicherungsbeiträgen sowie der Regulierung und Auszahlung von Versicherungsleistungen
- lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung
- Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrungsfrieten der Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise und Berichte.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 76 Festlegungen zu treffen.

§ 68

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Belege sind vor ihrer Aufbereitung daraufhin zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die erfaßten Daten sachlich bzw. rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein sowie in deutscher Sprache erfolgen.

(4) Die Unterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten Personen ist von den Leitern der Versicherungseinrichtungen in Nomenklaturen (Ordnungen über Vollmachten) festzulegen.

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragungen darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftsbefugten abzuzeichnen.

(6) Die Ausstellung fingierter Belege und Nachweise ist verboten.

(7) Es ist untersagt, Mittel der Versicherungseinrichtungen in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

§ 69

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweise im Sinne der Kontoführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrücken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Kontoführung geordnet sind und eine direkte unkomplizierte Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 68 und 72 bis 74 getroffenen Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes und Testkartensätze.

(4) Die in den Datenverarbeitungsanlagen eingebauten Kontrollen, die programmierten Kontrollen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und anderen Kontrollmittel sind regelmäßig zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit zu nutzen. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zu bestätigen. Bei Benutzung von Fremdanlagen sind diese Grundsätze in den Vereinbarungen mit den Rechtsträgern zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit aufzunehmen.

(5) Verschlüsselungen und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, ihre Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragbar sein.

(6) Ergeben sich bei der weiteren Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, so werden hierzu durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 70

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sind mindestens jährlich Inventuren durchzuführen. Der Turnus für die Inventur der Grundmittel kann von den Leitern der Versicherungseinrichtungen auf 2 Jahre festgelegt werden.

(2) Der Umfang der Inventur erstreckt sich auf alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds.

(3) Einzelheiten der Inventurdurchführung regeln die Richtlinien gemäß § 76.

(4) Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in Protokollen festzuhalten und nach Klärung der Ursachen entsprechend den Rechtsvorschriften nachzuweisen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 71

(1) Für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente gelten die Rechtsvorschriften über die zuständigen Revisionsorgane.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Dienststellen der Versicherungseinrichtungen durch die zuständigen Revisionsorgane ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die in der vorangegangenen Abrechnungsperiode geleistete Arbeit.

§ 72

(1) Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung des Inhalts und den unbefugten Austausch der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte sowie die unbefugte Entnahme und den Mißbrauch von Informationen verhindern.

(2) Die ordnungsmäßige und übersichtliche Ablage der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Die Leiter der Versicherungseinrichtungen haben zu regeln, welche besonderen Fälle den jeweils übergeordneten Organen mitzuteilen sind.

§ 73

(1) Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise, Berichte und Nomenklaturen.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren

- die Abschlußdokumente mit der bestätigten Schlußbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen sowie dazugehörige Berichte.

10 Jahre sind aufzubewahren

- die Aufbereitungsnachweise zu den Abschlußdokumenten einschließlich der Unterlagen über die Inventur
- Aufbereitungsnachweise der Kostenrechnung
- weitere Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen dienen

- Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel
- Datenverarbeitungsprogramme.

5 Jahre sind aufzubewahren

- Belege
- die übrigen Aufbereitungsnachweise mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung, die bis zur Erreichung des Rentenalters der Beschäftigten aufzubewahren sind
- die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Die Leiter der Versicherungseinrichtungen legen in Schriftgutkatalogen, die vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind, fest, welche Unterlagen den einzelnen Abschnitten zuzuordnen sind und für welche Unterlagen andere Aufbewahrungsfristen gelten.

(4) Ergeben sich für ein Belegexemplar auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen der maschinenlesbaren Datenträger, ausschließlich der mit Urkundencharakter, sind durch die Leiter der Versicherungseinrichtungen in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern festzulegen.

(6) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der Rechtsvorschriften vernichtet werden.

§ 74

(1) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen Belege und Aufbereitungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten mittels elektromechanischer und elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erforderlichen Programme, Programmänderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist gemäß § 73 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch die zuständigen Revisionsorgane.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§ 75

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die Rechtsvorschriften über das Archivwesen.

D

Schlußbestimmungen

§ 76

Richtlinien der Versicherungseinrichtungen

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — nachstehend Verordnung genannt — sowie dieser Anordnung sind von den Leitern der Versicherungseinrichtungen Richtlinien zu erlassen.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend der Aufgabenstellung der Versicherungseinrichtungen
 - rationalen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten
- zu treffen.

(3) Einschränkungen dieser in der Anordnung festgelegten Anforderungen an die Erfassung und Aufbereitung, die aus den im § 11 der Verordnung genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung und andere Auftragsangelegenheiten können in den gemäß Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien abweichende Festlegungen von den Leitern der Versicherungseinrichtungen getroffen werden. Diese Abweichungen sind mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

(5) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

§ 77

Übergangsbestimmungen

Die gemäß § 76 Abs. 2 in die Richtlinien aufzunehmenden Regelungen zur rationalen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationalsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§ 78

Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1970 einzuführen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Anordnung
zur Rahmenordnung für die Urlaubsplanung
und -gewährung im Jahre 1969**

vom 11. Dezember 1969

§ 1

Die Bestimmungen der Rahmenordnung vom 27. November 1968 für die Urlaubsplanung und -gewährung im Jahre 1969 (GBl. II S. 1050) sind weiterhin gültig.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

Rademacher

**Anordnung Nr. 2*
über die Anwendung
der Fünften Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
zur Entwicklung einer fortschrittlichen
demokratischen Kultur des deutschen Volkes
und zur weiteren Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen
der Intelligenz**

vom 10. Dezember 1969

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bei planmäßigem Wechsel von Angehörigen des Ingenieur-technischen Personals aus einer VVB, die aufgelöst wird, in volkseigene Kombinate oder andere volkseigene Betriebe, die zum Geltungsbereich der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163) gehören, ist die Dauer der Zugehörigkeit zur bisherigen VVB auf die Dauer der Zugehörigkeit zum volkseigenen Kombinat bzw. Betrieb anzurechnen. Das gilt auch, wenn in der VVB keine Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer gezahlt wurden.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für solche VVB, die nach dem 1. Januar 1969 aufgelöst wurden.

* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Februar 1968 (GBl. II Nr. 23 S. 131)

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

Rademacher

**Anordnung Nr. Pr. 41
über die Preisberechnung für Leistungen des
Handwerks für Betriebe der Landwirtschaft bei
Verwendung von Stahl- und
Walzwerkserzeugnissen**

vom 18. Dezember 1969

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Führen Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) Leistungen für Betriebe der Landwirtschaft aus, so können diesen bei Verwendung von Stahl- und Walzwerkserzeugnissen der 1. und 2. Verarbeitungsstufe die jeweils gültigen Preise für Stahl- und Walzwerkserzeugnisse berechnet werden. Das gilt sowohl für Kalkulationspreise als auch für Regelleistungspreise. Als Betriebe der Landwirtschaft gelten die in der Anlage zur Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Schlosser- und Maschinenbauer-, Landmaschinenbauer-, Schmiede-, Waagenbauer-, Schweißer-, Dreher- und Werkzeugmacherhandwerk — (GBl. II S. 1089) aufgeführten Betriebe.

(2) Feste Preise für Erzeugnisse und Leistungen einschließlich Material, die in Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegt sind, sowie die Preisabschlagskoeffizienten für Bauleistungen für die Landwirtschaft werden durch diese Anordnung nicht verändert.

§ 2

Die in den Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 151, 152, 153 und 154) sowie in der Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der vorstehenden Anordnungen (GBl. II 1969 S. 74) enthaltene Regelung, wonach Betrieben der Landwirtschaft die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind, ist für Stahl- und Walzwerkserzeugnisse der 1. und 2. Verarbeitungsstufe nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1969

**Der Leiter
des Amtes für Preise beim Ministerrat
Halbritter
Minister**

**Anordnung Nr. 2*
über die Zulassung
von Fahrschulen und Fahrlehrern
und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern
— Fahrschulordnung (FO) —**

vom 18. Dezember 1969

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird zur Änderung der Fahrschulordnung (FO) vom 12. Dezember 1967 (GBL II 1968 S. 1) folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 15 Abs. 4 der Fahrschulordnung wird der Satz 2 gestrichen.

§ 2

Der § 25 Abs. 2 der Fahrschulordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

§ 22 am 1. März 1968

§ 19 Abs. 1 Buchstaben g und h am 1. Januar 1970.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1969

**Der Minister
für Verkehrswesen
Dr. Kramer**

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Dezember 1967 (GBL II 1968 Nr. 1 S. 1)

**Anordnung Nr. 6*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 10. Dezember 1969

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes

* Anordnung Nr. 5 vom 30. September 1969 (GBL II Nr. 45 S. 530)

vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 15. Dezember 1969 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark und von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe von 10-M-Münzen erfolgt anlässlich des 250. Todestages von Johann Friedrich Böttger, die der 5-M-Münzen anlässlich des 75. Todestages von Heinrich Hertz.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

10 Mark

a) Vorderseite

Porzellananne und darüber die gekreuzten Schwerter der Meißner Porzellanmanufaktur. Als Umschrift „1682 1719 * JOHANN FRIEDRICH BÖTTGER *“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK * 1969 10 MARK *“

c) Rand

Vertiefte Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

5 Mark

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Heinrich Hertz und Umschrift „HEINRICH HERTZ * 1857—1894 *“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1969 5 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

(1) Die Gedenkmünzen zu 10 Mark bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

(2) Die Gedenkmünzen zu 5 Mark bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1969 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1969

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

Sofort lieferbar ist die

Seewasser- straßen- ordnung

als SDr. 587
des Gesetzblattes

Format: A 5 – ¹/₄ Kunstleder

Umfang: 96 Seiten – 5farbiger Offsetdruck

Preis: 5.– M

Die Seewasserstraßenordnung beinhaltet insbesondere die sich aus der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes) ergebenden neuen Bestimmungen für den Verkehr auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Erste Teil der Seewasserstraßenordnung enthält allgemeine Vorschriften über die Aufsichtsorgane, die Kennzeichnungs- und Meldepflicht, die Pflicht zur Räumung von Schiffahrtshindernissen sowie über die Auskunftserteilung bei Schiffahrtsbehinderungen. Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist im Ersten Teil die Führung bzw. die Abgabe von Sicht- und Schallsignalen geregelt.

Im Zweiten Teil sind die speziellen Festlegungen für das Befahren der einzelnen Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen worden.

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Seewasserstraßenordnung ist in ihre Anlagen ein Bildteil mit einer Zusammenstellung von Sichtsignalen aufgenommen worden.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der
Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Str. 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1588 – Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 30. Dezember 1969

Teil II Nr. 104

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 12. 12. 69 | Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe | 719 |

Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe

vom 12. Dezember 1969

Zur Verwirklichung einer konzentrierten Einflußnahme der Ingenieurbüros auf das Niveau der gesamten Betriebswirtschaft, der Technologie und der Produktionsorganisation und zur weiteren Stärkung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Ingenieurbüros der Vereinigungen Volkseigener Betriebe wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Ingenieurbüros, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen unterstehen (im folgenden Ingenieurbüros genannt).

(2) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate können entscheiden, daß die Automatisierungsbetriebe bzw. -abteilungen und Gruppen von Ingenieurökonomien für Erzeugnistrationalisierung, sofern sie Aufgaben von Ingenieurbüros durchführen, für diese Leistungen Grundsätze dieser Anordnung anwenden. Die für die Preisbildung anzuwendenden Gemeinkostennormative bzw. Gemeinkostensätze sowie der bei Kalkulationspreisen anzuwendende kalkulatorische Gewinnzuschlag sind von dem für die Bestätigung der Preise zuständigen Organ festzulegen.

II.

Grundsätze der Wirtschaftstätigkeit

§ 2

Die Hauptaufgabe der Ingenieurbüros ist die konzentrierte Einflußnahme auf das Niveau der sozialistischen Betriebswirtschaft, die systematische Einführung hochproduktiver Verfahren und Technologien

sowie die durchgehende Automatisierung des gesamten Reproduktionsprozesses von der Forschung über die Produktion bis zum Absatz der Erzeugnisse. Sie sollen in den Betrieben systematisch an der Vorbereitung und Durchführung der komplexen Automatisierungsvorhaben mitarbeiten und helfen, alle Phasen des Reproduktionsprozesses durch umfassende Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere der Operationsforschung, der elektronischen Datenverarbeitung und mathematisch-ökonomischen Modelle, zu optimieren, automatisierte prozeßrechnergesteuerte Technologien einzuführen und Maßnahmen zur Erschließung von Reserven für die Steigerung der Arbeitsproduktivität durchzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Erarbeitung komplexer Projekte und Systemlösungen, die die Gestaltung moderner Produktionssysteme durch Schaffung eines einheitlichen Systems der automatisierten Produktionsvorbereitung sowie der Projektierung und des Einsatzes prozeß-automatisierter Anlagen und Anlagensysteme ermöglichen. Es kommt darauf an, die Tätigkeit der Ingenieurbüros auf die strukturbestimmenden Vorhaben der sozialistischen komplexen Automatisierung und wichtige Zulieferungen für diese zu konzentrieren. Die Lösung dieser Aufgaben erfordert eine enge Gemeinschaftsarbeit mit den Brigaden, den Arbeitern und Angehörigen der technischen Intelligenz, insbesondere den Ingenieurökonomien für Erzeugnistrationalisierung in den volkseigenen Betrieben und Kombinat. Sie erfordert zugleich in den volkseigenen Betrieben und Kombinat, daß auf der Grundlage einer exakten Kostenrechnung das Kosten-Nutzen-Denken durchgängig von der Forschung bis zum Absatz der Erzeugnisse entwickelt wird.

§ 3

Die Ingenieurbüros arbeiten nach den Grundsätzen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes* und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere nach dem Prinzip der Eigenverantwortung der Mittel für die erweiterte Reproduktion**. Die Ingenieurbüros

* Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II Nr. 21 S. 121)

** z. Z. gilt die Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II Nr. 67 S. 494)

arbeiten auf der Grundlage von Perspektiv- und Jahresplänen.

§ 4

Die Ingenieurbüros haben für ihre Leistungen Wirtschaftsverträge abzuschließen. Sie werden tätig

- im Auftrage der Generaldirektoren der VVB
- im Auftrage der Direktoren der Betriebe oder
- durch Anbieten eigener vorliegender Arbeitsergebnisse von nachnutzungsfähigen Systemlösungen und Projekten, z. B. Musterprojekten, Grundsatzlösungen und Typenlösungen, die u. a. in Form von Lizenzen den Anwendern zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Die Ingenieurbüros arbeiten nach vereinfachten Methoden der Leistungs- und Finanzplanung sowie der Rechnungsführung und Statistik. Die Generaldirektoren der VVB legen einen, den Erfordernissen einer rationellen Arbeit entsprechenden Umfang von Planung, Abrechnung und Statistik fest.

III.

Spezielle Grundsätze

Preisbildung

§ 6

(1) Die Ingenieurbüros bilden die Preise für ihre Leistungen auf der Grundlage der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBL II S. 985; Ber. 1967 S. 251) und spezieller von den Generaldirektoren der VVB zu erlassender Richtlinien für die Preisbildung in den Ingenieurbüros.

(2) Soweit mit den Leistungen der Ingenieurbüros die Nutzung oder Nachnutzung von Patenten, Lizenzen oder anderen schutzrechtlich gesicherten wissenschaftlich-technischen Leistungen in Anwenderbetrieben verbunden ist, sind in den Wirtschaftsverträgen die gegenseitigen Rechte und Pflichten und das Entgelt entsprechend den Rechtsvorschriften zu vereinbaren.

(3) Soweit Ingenieurbüros Leistungen erbringen, die nicht zu einer vertraglich vereinbarten komplexen Rationalisierungs- bzw. Automatisierungsaufgabe gehören (z. B. Projektierungsleistungen, Herstellung von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln, Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik) und für die andere Preisvorschriften gelten, sind grundsätzlich diese anzuwenden.

§ 7

(1) Bei der Bildung der Preise für Leistungen der Ingenieurbüros ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Preislimit

Für die Leistungen der Ingenieurbüros ist im Wirtschaftsvertrag ein Preislimit zu vereinbaren. Das Preislimit besteht

- aus einem Kostenlimit; dem Kostenlimit sind die voraussichtlich anfallenden kalkulationsfähigen Kosten gemäß der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Er-

zeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe zugrunde zu legen. Dabei sind die vom Generaldirektor der VVB zu bestätigten Gemeinkostennormative bzw. Gemeinkostensätze anzuwenden

- aus der Nutzensbeteiligung mit dem Charakter eines Limits als Prozentsatz des voraussichtlichen ökonomischen Jahresnutzens (Anwendernutzen) entsprechend der vom Anwenderbetrieb für den Auftrag vorgegebenen technisch-ökonomischen Zielstellung.

Die Höhe des Prozentsatzes der Nutzensbeteiligung als Anteil vom ökonomischen Jahresnutzen für die Ingenieurbüros ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren und darf je Auftrag einmalig bis maximal 40 % eines Jahresnutzens der vom Ingenieurbüro gelösten Aufgabe betragen.

Die Generaldirektoren der VVB können eine Differenzierung des Beteiligungssatzes am jährlichen Anwendernutzen bis zur Maximalbegrenzung von 40 %, entsprechend der volkswirtschaftlichen bzw. zweiglichen Bedeutung der Aufgaben, festlegen.

Der ökonomische Nutzen ist primär zu messen am Nettogewinnzuwachs im Anwenderbetrieb, insbesondere aus der Senkung der Selbstkosten je Erzeugnis, der Verbesserung der Fondsrentabilität, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Einsparung lebendiger Arbeit. Die Generaldirektoren der VVB können weitere Kriterien zur Ermittlung des ökonomischen Nutzens im Anwenderbetrieb in den Richtlinien gemäß § 6 Abs. 1 festlegen.

b) Vereinbarungspreis

Bei Abschluß der Leistung der Ingenieurbüros und Verteidigung vor dem Anwenderbetrieb ist der endgültige Preis zwischen den Vertragspartnern im Rahmen des Preislimits zu vereinbaren (Vereinbarungspreis).

Der Vereinbarungspreis ist zu bilden auf der Grundlage

- der für den Auftrag angefallenen Einzelkosten, wobei aufgetretene Überschreitungen des vereinbarten Kostenlimits bei notwendigen Veränderungen der Aufgabenstellung zu begründen und vor dem Anwender zu verteidigen sind
- des bestätigten Gemeinkostennormativs bzw. Gemeinkostensatzes
- des mit dem Preislimit vereinbarten Prozentsatzes der Nutzensbeteiligung, bezogen auf den vom Ingenieurbüro vorausgerechneten und vom Anwenderbetrieb bestätigten absoluten Jahresnutzen.

(2) Soweit für Industrieberatungen und Konsultationen kein ökonomischer Nutzen errechnet werden kann, sind für diese Leistungen Kalkulationspreise gemäß der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBL II S. 983) anzuwenden. Soweit in anderen Fällen ein ökonomischer Nutzen nicht errechnet werden kann, legen die Generaldirektoren der VVB auf Antrag der

Ingenieurbüros fest, auf welche Weise die Preise für derartige Leistungen zu bilden sind (z. B. als Kalkulationspreise).

Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

Der bei Kalkulationspreisen anzuwendende kalkulatorische Gewinnzuschlag, der auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen ist, ist durch die Generaldirektoren der VVB festzulegen und darf nicht mehr als 20 % betragen.

(3) Die Vertragspartner können im Wirtschaftsvertrag Preiszuschläge bei kurzfristigen Leistungen und Sonderwünschen bzw. Preisabschläge wegen Überschreitung der Leistungsfristen vereinbaren.*

§ 8

Vertragsbeziehungen, Vertragsgestaltung

(1) Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit den Anwenderbetrieben bzw. Auftraggebern gelten die Grundsätze des Vertragsgesetzes, insbesondere die Dritte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBL II S. 251).

(2) Der Vertragstyp ist nach der unterschiedlichen Form der Leistung, wie Erarbeitung von Lösungen zur Realisierung von Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung und Automatisierung, Produktion von zweigspezifischen Mechanisierungs- und Automatisierungsmitteln, Konsultationen, Industrieberatungen, abzuschließen.

§ 9

Rechnungserteilung und Zahlung

(1) Die Rechnungserteilung durch die Ingenieurbüros erfolgt nach Abschluß und Verteidigung der wissenschaftlich-technischen Leistung vor den Direktoren der Anwenderbetriebe. Die Rechnungserteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Auftraggeber die Frist, die mit dem Ingenieurbüro für die Verteidigung vertraglich vereinbart ist, nicht einhält.

(2) Die Vertragspartner haben zu gewährleisten, daß mindestens 50 % des im Preis enthaltenen Anteils am Anwendernutzen erst nach Erfüllung der im Vertrag vereinbarten Mitwirkungspflicht der Ingenieurbüros bei der Realisierung der erarbeiteten Lösungen in die Produktion gezahlt werden.

(3) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß bei Aufträgen mit einer Laufzeit von über 6 Monaten Teilrechnungen erteilt und Zahlungen geleistet werden, wenn in sich abgeschlossene anwendungsfähige Teilabschnitte übergeben und verteidigt werden.

Abrechnung und Finanzierung

§ 10

Die Ingenieurbüros haben ihre Kosten und Erlöse je Auftrag nachzuweisen. Sie führen einen statistischen

* § 47 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I Nr. 7 S. 107)

Nachweis über den von den Anwenderbetrieben anerkannten ökonomischen Nutzen.

§ 11

Bis zur Berechnung der wissenschaftlich-technischen Leistungen sind die Kosten als Bestand an unfertigen Leistungen zu aktivieren.

§ 12

(1) Die Finanzierung der Ingenieurbüros erfolgt im Grund- und Umlaufmittelbereich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Für die Erstausrüstung der Ingenieurbüros legen die Generaldirektoren der VVB fest, in welcher Höhe Grundmittel aus Mitteln der VVB finanziert werden oder vom Ingenieurbüro selbst zu erwirtschaften sind. Die Bestimmung der Höhe der Eigenmittel zur Finanzierung des Jahresdurchschnittsbestandes an materiellen Umlaufmitteln erfolgt durch die Generaldirektoren der VVB in Zusammenarbeit mit den zuständigen Filialen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Dabei ist davon auszugehen, daß der Eigenmittelanteil mindestens dem Durchschnitt des Zweiges entspricht, jedoch nicht weniger als 50 % beträgt.

(2) Die Erstausrüstung erfolgt aus erwirtschafteten Mitteln der VVB und Betriebe, wie freigesetzte Umlaufmittel, Gewinnfonds, Reservefonds und Fonds Wissenschaft und Technik, bei Sicherung der planmäßigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Soweit in Abstimmung mit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik Kredite zur Finanzierung der Erstausrüstung eingesetzt werden, ist festzulegen, in welchen Etappen die Ingenieurbüros die zur Sicherung der festgelegten Eigenmittelbeteiligung erforderlichen Mittel selbst zu erwirtschaften haben.

Die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung sowie von Normativen der Amortisationsverwendung

§ 13

(1) Die Ingenieurbüros erhalten Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung nach den Grundsätzen über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung sowie von Normativen der Amortisationsverwendung.

(2) Die Ingenieurbüros bilden und verwenden auf der Grundlage des Planes nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung insbesondere folgende Fonds:

- Grundmittelfonds
- Umlaufmittelfonds
- Fonds für Investitionen
- Prämienfonds und
- Kultur- und Sozialfonds.

Die Leiter der Ingenieurbüros entscheiden eigenverantwortlich über die rationelle Verwendung der Fonds bei der Durchführung der planmäßigen Aufgaben.

§ 14

Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 15

Die Ingenieurbüros haben Produktionsfondsabgabe nur für die produktiven Fonds zu planen und zu zahlen, die für die Herstellung von Rationalisierungsmitteln eingesetzt werden.

Aufgaben der Generaldirektoren der VVB

§ 16

(1) Bei Bestätigung des Planes der Ingenieurbüros haben die Generaldirektoren der VVB zu sichern, daß vorrangig die Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung und Automatisierung gelöst werden, die der Durchsetzung der prognostisch begründeten Strukturpolitik des Zweiges dienen und zu einer hohen Effektivität führen.

(2) Die Generaldirektoren der VVB haben bei der Differenzierung der Normative der Nettogewinnabführung an den Staat sowie der Amortisationsverwendung davon auszugehen, daß bei Erreichen der geforderten Effektivitätsziele den Ingenieurbüros die Mittel für die Finanzierung der erweiterten Reproduktion und für die materielle Interessiertheit entsprechend der planmäßigen Aufgabenstellung der Ingenieurbüros und deren Entwicklung zur Verfügung stehen. Soweit Ingenieurbüros planmäßig nicht in voller Höhe den Finanzbedarf für die erweiterte Reproduktion selbst erwirtschaften können, können die Generaldirektoren der VVB die Finanzierung wichtiger Ausstattungen aus den Fonds der VVB festlegen.

(3) Die Generaldirektoren der VVB haben durch qualifizierte Anleitung und Kontrolle zu sichern, daß die materiellen, kader- und qualifikationsmäßigen sowie finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Ingenieurbüros ihrer Verantwortung für die konzentrierte Einflußnahme auf das Niveau der gesamten Betriebswirtschaft, der Technologie und Produktionsorganisation gerecht werden können.

(4) Soweit eine Preisbildung gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt, können die Generaldirektoren der VVB Festlegungen über die Anwendung eines vereinfachten Kalkulationsschemas treffen. Für Konsultationen, Industrieberatungen und ähnliche Leistungen können Stundenverrechnungssätze für die Preiskalkulation bestätigt werden.

(5) Die Generaldirektoren der VVB bestätigen die gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a von den Ingenieurbüros bei der Preisbildung anzuwendenden Gemeinkostennormative bzw. Gemeinkostensätze.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Zweigspezifische Regelungen für den Bereich der Industrieministerien und für das Ministerium für Bauwesen erlassen die zuständigen Minister.

(2) Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und der Minister für Bauwesen erlassen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen Regelungen über die Anwendung dieser Anordnung in Ingenieurbüros, die den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den Bezirksbauämtern unterstehen.

(3) Die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können festlegen, daß Grundsätze dieser Anordnung für in ihrem Bereich gebildete Ingenieurbüros anzuwenden sind.

§ 18

Regelungen über die Berichterstattung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) In den für das Planjahr 1970 abgeschlossenen Verträgen können nach Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern die Grundsätze dieser Anordnung berücksichtigt werden. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Planentwürfe bei den Ingenieurbüros und den Anwenderbetrieben sind von den Leitern der zuständigen übergeordneten Organe bei Übergabe der staatlichen Planaufgaben zu berücksichtigen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung vom 26. Juli 1967 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Vereinigten Volkseigener Betriebe (GBI II S. 553) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 104 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 1,80 M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 991 Erfurt, Postschließfach 836. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für sämtliche Dokumente, 1094 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 31. Dezember 1969

Teil II Nr. 105

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 23. 12. 69 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter | 723 |
| 23. 12. 69 | Fünfte Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz | 731 |
| 23. 12. 69 | Sechste Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz — Besteuerung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) — | 733 |
| 23. 12. 69 | Anordnung zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie | 735 |

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter

vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBI. I S. 29) wird folgendes bestimmt:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für Betriebe mit staatlicher Beteiligung der Industrie (einschließlich Baumaterialienindustrie) und der Bauindustrie — nachstehend als BSB bezeichnet —, die in die Wirtschaftsbereiche 1 und 2 der Betriebssystematik (Ausgabe 1966) eingeordnet sind.

II.

Vorschriften für den Einsatz der Fonds und die Ermittlung des Gewinnes für Zwecke der Besteuerung

§ 2

Zuführungen zum Fonds „Forschung und Entwicklung“

(1) Die Höhe der gemäß Abschnitt III des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBI. II S. 1029) — nachstehend als Beschluß vom 31. Oktober 1968 bezeichnet — einem Sonderbankkonto zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

* 3. DB vom 14. August 1969 (GBI. II Nr. 72 S. 453)

ist durch die BSB selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den BSB für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils ein Kalendervierteljahr innerhalb des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei BSB mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten des Kontos 366 zu bilden.

§ 3

Verwendung der Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“

(1) Die Verwendung der auf dem Sonderbankkonto angesammelten bzw. der künftig zuzuführenden Kostenbestandteile gemäß § 2 für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat auf der Grundlage einer mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe oder Versorgungsgruppe bzw. dem zuständigen Wirtschaftsorgan abgestimmten Konzeption über die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des jeweiligen BSB zu erfolgen. Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Konzeption sind die für die volkseigenen Betriebe geltenden Vorschriften* über die Finanzierung von Aufgaben aus dem Fonds „Wissenschaft und Technik“ zu beachten.

* z. Z. gilt § 8 der Anordnung vom 20. September 1963 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBI. II Nr. 110 S. 859)

17
L. M. G. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

(2) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel gemäß Abschnitt III des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfange aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.

(3) Werden die aus Mitteln des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös wieder aufzufüllen. Dabei hat die Auffüllung des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für nicht aktivierungspflichtige Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

§ 4

Abführung nicht verwendeter Mittel

(1) Die nicht verwendeten Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“ gemäß Abschnitt III Ziffern 3 und 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 sind bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Verwendung der gemäß Abschnitt III, Ziff. 3 letzter Satz des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 von der Abführung freigestellten Mittel für Rationalisierungsmaßnahmen ist der volle Einsatz der den BSB zur Verfügung stehenden Amortisationen in dem Jahr, in dem die freigestellten Mittel eingesetzt werden sollen. Das gilt nicht, sofern der Einsatz der Amortisationen für die folgenden Jahre vertraglich gebunden ist. Die danach nicht zu verwendenden Mittel sind gemäß Abs. 1 abzuführen.

§ 5

Verwendung der Abschreibungen

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel (Amortisationen) sind

1. für die Finanzierung folgender aktivierungspflichtiger Maßnahmen
 - a) Rationalisierungsmaßnahmen
 - b) Modernisierung der Produktionsinstrumente
 - c) Anschaffung von Grundmitteln sowie
 - d) andere Investitionen einzusetzen
2. für die Rückzahlung von Krediten, die zur Finanzierung von Maßnahmen im Grundmittelbereich aufgenommen worden sind, zu verwenden
3. zu einer späteren Verwendung für die unter Ziff. 1 genannten Zwecke auf einem Sonderbankkonto des Betriebes anzusammeln.

(2) Die Festlegungen im Abs. 1 gelten auch für die Abschreibungen der Fremdanlagenerweiterungen, der Erstausrüstungen, der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M. sowie für die Nettowerte und Veräußerungsgewinne ausgeschiedener Grundmittel. In Höhe des steuerfreien Veräußerungsgewinnes hat eine Zuführung zum „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ zu erfolgen.

(3) Die Betriebe können bereits im laufenden Jahr Zuführungen zum Sonderbankkonto gemäß Abs. 1 Ziff. 3 vornehmen. Die im Laufe des Jahres nicht verwendeten Mittel sind bis spätestens zum 20. März des folgenden Jahres dem Sonderbankkonto zuzuführen. Bevor über die auf dem Sonderbankkonto gemäß den Absätzen 1 und 2 angesammelten Mittel der Vorjahre verfügt wird, sind die im laufenden Jahr bereits angefallenen anteiligen Abschreibungen sowie die Nettowerte und Veräußerungsgewinne ausgeschiedener Grundmittel einzusetzen.

(4) Die von den BSB auf vertraglicher Grundlage bereitgestellten Amortisationen für die Schaffung bzw. Erweiterung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Gemeinschaftsküchen u. dgl. — ausgenommen betriebliche Einrichtungen der Ferienbetreuung —) sind auf Konto 59 abzugrenzen und in Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren als Kosten zu verrechnen. Dabei ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Die BSB können auf vertraglicher Grundlage den Räten der Städte und Gemeinden Amortisationsmittel für die Errichtung bzw. Erweiterung kultureller und sportlicher Einrichtungen im Interesse der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung zur Verfügung stellen.

(6) Abs. 5 gilt für die Bereitstellung von Mitteln für die Schaffung gemeinsamer Lehrlingsausbildungsstätten entsprechend.

§ 6

Gewinnermittlung

(1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes) — nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet — zu ermittelnde Gesamtgewinn (Konten 980 und 982) ist für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die
 - a) Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den dafür geltenden Vorschriften
 - b) Tilgungsbeträge für Rationalisierungskredite, soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde.
2. Hinzurechnung der im § 7 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gesamtgewinn gemäß Anordnung vom 15. Mai 1969 gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß Anordnung vom 15. Mai 1969 ein Gesamtverlust auszuweisen ist.

§ 7

Hinzurechnungen für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung

Dem nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 sich ergebenden Gesamtgewinn sind folgende Kosten bzw. Beträge hinzuzurechnen:

1. Strafen, Verzugszuschläge u. dgl.

- a) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften zu zahlen sind
- b) Nettobuchwerte eingezogener Gegenstände und Wertersatz auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften; das gilt nicht für Schadensersatzleistungen wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen auf der Grundlage des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts
- c) Mehrerlösabführungen und Verbrauchsabgabennachforderungen, die im Nettoverfahren erhoben werden; Gebühren für Mehrerlösbescheide, sofern eine Strafe gemäß § 170 des Strafgesetzbuches ausgesprochen wurde
- d) Verspätungs- und Verzugszinsen, die nicht nach dem Vertragsgesetz, sondern auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen gezahlt werden, soweit die Summe dieser Kosten die Summe derartiger Einnahmen übersteigt
- e) Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge und Vollstreckungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Steuern, Verbrauchsabgaben und anderer Abgaben, Strafen, Sozialversicherungsbeiträge und Mehrerlöse sowie der Abführung der Gewinnanteile entstehen.

2. Repräsentationen, Spenden u. dgl.

- a) Spenden, Geschenke und Repräsentationen; das gilt nicht für Repräsentationskosten im Interesse des Exports, soweit diese 5% der den Exportbetrieben nach der Anordnung vom 13. April 1966 über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung (GBl. II S. 387) gewährten Exportvergütung — höchstens 1 000 M jährlich — nicht übersteigen
- b) Kosten für die individuelle Werbung im Interesse des Exports, soweit diese den prozentualen Anteil vom Exportumsatz überschreiten, der im Jahre 1969 für derartige Kosten im Verhältnis zum Exportumsatz steuerlich anerkannt wurde
- c) Kosten für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeartikels ein persönlicher Vorteil ergibt
- d) Kosten der Brauereien, Kellereien und Spirituosenhersteller für Zwecke der Massenwerbung und individuellen Werbung einschließlich für Kostproben und Bieruntersetzer, soweit der Gesamtbetrag
 - bei Brauereien 0,25 M je hl Bierausstoß
 - bei Kellereien bzw. Spirituosenherstellern 0,20 M je hl Wein- bzw. Spirituosenausstoß

übersteigt; für Kostproben bei Brauereien dürfen dabei jedoch höchstens 0,04 M je hl Bierausstoß berücksichtigt werden

- e) Kosten der Zigarren- und Zigarettenhersteller für die Werbung (das sind nur die im Vertrieb gewährten Rauchproben), soweit sie
 - bei Zigarettenherstellern 0,03 M je 10 000 Stück verkaufter Zigaretten und
 - bei Zigarrenherstellern 0,03 M je 1 000 Stück verkaufter Zigarren
 übersteigen.

3. Überschreitungen des Lohnfonds und der bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte

- a) Über den mit dem vereinfachten Betriebsplan bestätigten Lohnfonds hinaus gezahlte Löhne für die bestätigte und bilanzierte Anzahl der Arbeiter und Angestellten
- b) ein Betrag in Höhe des jährlichen Durchschnittslohnes je Gesamtbeschäftigter (VBE), für jede Arbeitskraft, um die die im vereinfachten Betriebsplan bestätigte Anzahl der Arbeitskräfte (VBE) im Jahresdurchschnitt überschritten wurde.

4. Überhöhte Reisekosten

- a) Kosten für Reisen im Interesse der betrieblichen Tätigkeit von privaten Gesellschaftern oder im betrieblichen Auftrage von anderen Werkträgern, soweit sie die nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) und den dazu ergangenen Vorschriften* festgelegten Sätze übersteigen; das gilt nicht, sofern die Wirtschaftszweigtarifverträge höhere Sätze, z. B. für Trennungsgeld, Montagegeld, festlegen bzw. private Gesellschafter bei betrieblichen Reisen Tagegelder nach der Gruppe I geltend machen
- b) Reisekosten, die nicht durch Dienstaufträge oder andere Belege, sowie Fahrkosten, die nicht durch Fahrkarten oder andere Belege nachgewiesen sind
- c) Kosten für betriebliche Reisen in andere Staaten sowie nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin, soweit sie die hierfür festgelegten staatlichen Reisekostensätze übersteigen
- d) Kosten für die Benutzung von privaten Fahrzeugen im betrieblichen Interesse, soweit dabei die Grundsätze der geltenden Reisekostenbestimmungen nicht beachtet werden; Kilometergelder für Stadtfahrten im betrieblichen Interesse sind nicht hinzuzurechnen, sofern der Nachweis durch das für betriebliche Fahrten mit privaten Fahrzeugen zu führende Fahrtenbuch oder entsprechende andere Belege (Dienstauftrag) erbracht wird

* Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 304)
 Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 72)
 Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410)
 Anordnung 457 vom 23. Februar 1837 („Das Abgabenrecht“ E 1 S. 4 Blatt 11)

- e) Kosten für erstattete Fahrgeelder an Werkstätige für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle; das gilt nicht für Fahrgeelder, die Lehrlingen erstattet wurden.

5. Nachstehende Kosten von Betreuungseinrichtungen wie Werkküchen, Kinderkrippen, Kindergärten, Kultur- und Sozialräume, Ferien- und Erholungsheime

- a) Kosten für das Betreuungspersonal (Löhne, Betriebsanteile zur Sozialversicherung, Unfallumlage), die aus den Einnahmen der Betreuungseinrichtung einschließlich eventueller Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren sind. Ausgenommen sind Zuschläge zum Lohn des Betreuungspersonals auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417), Lohnmehraufwendungen auf Grund der nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft getretenen Tarifverträge sowie Lohnerhöhungen auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes (GBl. II S. 313), Weihnachtsszuwendungen an das Betreuungspersonal auf Grund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie die Löhne für Bedienungskräfte
- b) Kosten der Lebensmittel für die Betreuungseinrichtungen mit Ausnahme der Mehrausgaben für Zusatzverpflegung (Werkküchenessen) und für die Gemeinschaftsverpflegung in Kinderferienlagern auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425)
- c) Umlagen für die laufende Unterhaltung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen mehrerer Betriebe bzw. von Betreuungseinrichtungen auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1968 über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen (GBl. II S. 661), soweit sie anteilig hinzuzurechnende Kostenbestandteile gemäß Buchstaben a und b enthalten.

6. Andere hinzuzurechnende Kosten

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Nutzung solcher Wirtschaftsgüter stehen, die in der Anlage zur Anordnung vom 22. September 1969 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II S. 527) aufgeführt sind und entgegen den Vorschriften dieser Anordnung erworben wurden
- b) Händlervergütungen bei Brauereien, soweit sie die preisrechtlich festgelegten Sätze je Hektoliter übersteigen
- c) Rechtsberatungskosten, die die private Lebenssphäre der privaten Gesellschafter betreffen, soweit sie nicht mit der Aufnahme staatlicher Beteiligung im Zusammenhang stehen
- d) Gebühren im Nachprüfungsverfahren, soweit sie sich aus Nachprüfungsanträgen ergeben, die gegen eine Einkommensteuer-, Vermögensteuer-

oder Erbschaftsteuerveranlagung gerichtet sind, und andere Kosten (z. B. Stundungszinsen), die im Zusammenhang mit diesen Steuern erwachsen

- e) Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik
- f) Gebühren und sonstige Aufwendungen für das Voll- oder Teilstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen sowie für das Komplementärstudium mit Ausnahme der Lohnkosten für die gesetzlich festgelegte Arbeitszeitbefreiung
- g) Gebühren für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen und Kräder.

7. Nicht ordnungsmäßig belegte Kosten

Sie können durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dem Gesamtgewinn insbesondere dann hinzugerechnet werden, wenn der Zahlungsempfänger nicht ausreichend bezeichnet ist.

III.

Abführung der Gewinnanteile und Gewerbesteuer

§ 8

Abführung des Gewinnanteils

(1) Der Gewinnanteil des staatlichen Gesellschafters ist vom Geschäftsführer zu den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Terminen an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Dabei sind die nach Abs. 2 geleisteten Abschlagzahlungen zu berücksichtigen. Sofern der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, keine andere Regelung trifft, ist mindestens der Gewinnanteil für das I. Halbjahr auf der Grundlage der Zwischenbilanz zum 30. Juni gemäß § 47 der Anordnung vom 15. Mai 1969 abzurechnen.

(2) Bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember sind Abschlagzahlungen auf die Abführung des Gewinnanteils des staatlichen Gesellschafters in Höhe von 50 % des für das vorhergehende Quartal ermittelten Gewinnanteils des staatlichen Gesellschafters zu entrichten, wenn der Gewinnanteil im vorhergehenden Quartal mehr als 2 000 M betragen hat.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann anderen Formen der Abführung des Gewinnanteils zustimmen, sofern dadurch eine kontinuierlichere Entrichtung der Zahlungen entsprechend der ökonomischen Entwicklung des BSB erreicht wird.

(4) Nach Ablauf des Jahres ist im Zusammenhang mit der Jahreserklärung eine Erklärung über den Anteil des staatlichen Gesellschafters am Jahresgewinn an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Nachzahlungen auf Grund dieser Erklärung sind 7 Tage nach dem Abgabetermin für die steuerliche Jahreserklärung fällig.

(5) Der auf einen volkseigenen Anteil entfallende Gewinn ist entsprechend den Absätzen 1 bis 4 abzuführen.

§ 9

Gewerbsteuer

Wird die Summe der vertraglich vereinbarten Einlagen geändert, so ist bei BSB, die Gewerbesteuer zu entrichten haben, Bemessungsgrundlage für die Steuer nach dem Gewerbekapital die zu Beginn eines Kalenderjahres maßgebende Summe aller vertraglich vereinbarten Einlagen.

IV.

Steuern der privaten Gesellschafter

§ 10

Neuerungsvergütungen, Vergütungen für Patente

(1) Vergütungen, die private Gesellschafter von BSB auf Grund der Neuerungsverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) erhalten, sind steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte im Sinne des § 5 der AStVO.* Das gilt auch für Vergütungen, die sie von anderen Betrieben für zur Nutzung überlassene Patente erhalten.

(2) Die Vergünstigungen des § 3 der Dritten Steueränderungsverordnung vom 3. September 1954 (GBl. S. 775) können von privaten Gesellschaftern als Erfinder und Inhaber für vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Ausschließungspatente und für bereits vor dem 1. August 1963 vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik erteilte und in Benutzung genommene Wirtschaftspatente in Anspruch genommen werden, wenn das Patent in dem Betrieb genutzt wird, an dem der Gesellschafter beteiligt ist. Wurde aus diesem Anlaß im Gesellschaftsvertrag ein Vorabgewinn vereinbart, ist dieser Betrag Bestandteil des Gewinnanteils des Gesellschafter.

(3) Das Erfinderentgelt ist nach dem jährlichen Umsatz zu Industrieabgabepreisen bzw. bei BSB der Wirtschaftszweige Textil, Bekleidung, Leder sowie Nahrungs- und Genussmittel zu Betriebspreisen zu bemessen, der ab dem Tag der Patentanmeldung für die patentierten Erzeugnisse bzw. den patentierten selbständigen Teil des Erzeugnisses erzielt worden ist. Dabei sind die Vorschriften der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die Anwendung von Preisen für die Berechnung von Vergütungen oder Lizenzgebühren (GBl. II S. 99) zu beachten.

(4) Auf Antrag des privaten Gesellschafter können rechtskräftige Steuerveranlagungen innerhalb von 3 Jahren aus Gründen der Geltendmachung des Erfinderentgelts berichtet werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Patentschrift für das Ausschließungspatent erst nach der Rechtskraft der jeweiligen Steuerveranlagung erteilt worden ist.

§ 11

Einnahmen aus der Fertigung technischer Konstruktionsentwürfe für die volkseigene Wirtschaft und aus staatlichen Forschungsaufträgen

(1) Einnahmen privater Gesellschafter, die aus der Fertigung von technischen Konstruktionsentwürfen bzw. Projektierungen von Maschinen, maschinellen Anlagen, technologischen Ausrüstungen, Spezialvor-

* Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 132 S. 1413)

richtungen und Transportanlagen erzielt werden, die unmittelbar der Produktion in volkseigenen Betrieben dienen und von dem privaten Gesellschafter selbst oder lediglich unter Mitwirkung technischer Hilfskräfte ausgeführt wurden, sind einkommensteuerlich wie folgt zu behandeln:

1. von den Bruttoeinnahmen für diese Entwürfe sind 20 % Einkommensteuer zu entrichten
2. der zu versteuernde Gewinnanteil des privaten Gesellschafter ist zu ermitteln, indem 70 % der Bruttoeinnahmen für diese Entwürfe von seinem Gewinnanteil abgesetzt werden
3. führt die Besteuerung des gesamten Gewinnanteils nach den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen zu einem für den privaten Gesellschafter günstigeren Ergebnis, als es sich nach dieser Sonderregelung ergibt, so ist der Gesamtgewinn nach dem allgemeinen Steuerrecht zu besteuern.

(2) Auftraggeber für die Fertigung der Entwürfe gemäß Abs. 1 können neben volkseigenen Kombinat und Betrieben auch volkseigene Konstruktions- oder Projektierungsbüros sein. Voraussetzung für die Besteuerung gemäß Abs. 1 ist außerdem, daß der BSB als selbständige Projektierungseinrichtung registriert ist bzw. der Gesellschafter eine Zulassung gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 763) besitzt.

(3) Die Sonderregelung des Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn mit der Fertigung des Konstruktionsentwurfs bzw. der Projektierung nicht der Auftrag verbunden ist, das konstruierte bzw. projektierte Arbeitsmittel im BSB herzustellen. Wird mit dem Auftrag zur Konstruktion bzw. Projektierung des Arbeitsmittels gleichzeitig der Auftrag zur Fertigung des Arbeitsmittels gegeben, kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Vergünstigungen gemäß Abs. 1 bei Aufträgen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem zuständigen Wirtschaftsorgan gewähren.

(4) Wird von staatlichen Institutionen ein Forschungsauftrag erteilt, der im BSB von dem privaten Gesellschafter selbst oder lediglich unter Mitwirkung technischer Hilfskräfte ausgeführt wird, so können die Vergütungen, die er dafür erhält, nach den Bestimmungen des Abs. 1 versteuert werden. Werden dabei von den Vergütungen die mit der Durchführung des Forschungsauftrages verbundenen Kosten abgezogen, so beträgt der Steuersatz 30 % des verbleibenden Restbetrages der Vergütungen.

(5) Bei der Ermittlung des nach dem Einkommensteuertarif K zu versteuernden Gewinns ist der Gewinnanteil (einschließlich erhaltener Vergütungen) um den Betrag zu vermindern, um den der Bruttobetrag der erhaltenen Vergütungen den Betrag der mit der Durchführung des Forschungsauftrages gemäß Abs. 4 verbundenen Kosten übersteigt.

§ 12

Zusammenveranlagung von Ehegatten

(1) Werden die Ehegatten zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte, der eigene Einkünfte bezieht, für die Abgabe der gemeinsamen Jahreserklärung verantwortlich.

(2) Bezieht der Ehegatte des Gesellschafters eines BSB, ohne selbst Gesellschafter dieses Betriebes zu sein, eine Vergütung nach § 8 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBL I S. 29) — nachstehend als Verordnung vom 7. Januar 1960 bezeichnet —, so gilt hinsichtlich der Zusammenveranlagung der Ehegatten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) folgendes:

- a) Erzielt der Ehegatte nichtbegünstigte Einkünfte von mehr als 720 M jährlich, werden diese mit den nichtbegünstigten Einkünften des Gesellschafters zusammengerechnet. Der maßgebende Steuersatz für die nichtbegünstigten Einkünfte beider Ehegatten ist unter Zugrundelegung des Gesamteinkommens (begünstigter und nichtbegünstigter Einkünfte) beider Ehegatten zu ermitteln. Dabei sind die berufsbedingten Ausgaben für jeden Ehegatten gesondert, gegebenenfalls in Form von je 1200 M Pauschalbetrag, zu berücksichtigen.
- b) Bezieht der Ehegatte keine nichtbegünstigten Einkünfte oder solche bis zu 720 M jährlich, werden bei der Besteuerung des Gesellschafters weder die begünstigten noch die nichtbegünstigten Einkünfte des Ehegatten berücksichtigt.

(3) Sind beide Ehegatten Gesellschafter eines BSB, so ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 EStG unabhängig von der Höhe der Einkünfte nach Abs. 2 Buchst. a zu verfahren.

(4) Bezieht der Ehegatte des Gesellschafters eines BSB lediglich nichtbegünstigte Einkünfte, so werden diese unabhängig von ihrer Höhe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 EStG mit den nichtbegünstigten Einkünften des Gesellschafters zusammengerechnet.

(5) Ehegatten leben dauernd getrennt im Sinne vom § 26 EStG, wenn sich die Trennung auf den Haushalt und die Wirtschaftsführung erstreckt und die Absicht besteht, diese Trennung endgültig beizubehalten.

§ 13

Zusammenveranlagung von Eltern und Kindern

(1) Einkünfte aus dem Kindesvermögen sind Einkünfte der Kinder.

(2) Arbeitseinkommen der Kinder — auch Arbeitslohn für eine Tätigkeit im BSB — ist bei der Zusammenveranlagung des Kindes mit den Eltern nicht, auch nicht in bezug auf die Ermittlung des Steuersatzes, zu berücksichtigen.

(3) Werden Ehegatten nicht zusammenveranlagt, so sind die Kinder mit dem Ehegatten zusammenzuveranlagern, demgegenüber die Voraussetzungen des § 27 EStG gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen bei den Ehegatten gegenüber vor, so bleibt es ihrer Vereinbarung überlassen, ob die Kinder mit der Mutter oder dem Vater zusammenveranlagt werden.

§ 14

Steuersatztabelle

Bei privaten Gesellschaftern, die neben ihrem Gewinnanteil aus dem BSB Vergütungen gemäß § 5 Ab-

sätze 1 und 3 der Verordnung vom 7. Januar 1960 bzw. Arbeitseinkommen beziehen, bemißt sich die Einkommensteuer nach der als Anlage veröffentlichten Steuersatztabelle L.

§ 15

Begrenzung der Einkommensteuer und Vermögensteuer

Für die Feststellung, ob die Belastung eines privaten Gesellschafters mit Einkommensteuer und Vermögensteuer 90% des Gesamtbetrages der Einkünfte übersteigt (§ 2 der Zweiten Steueränderungsverordnung vom 4. März 1954 [GBL I S. 210]), sind die Vergütungen nach § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Januar 1960, Arbeitseinkommen, steuerfreie Exportvergütungen, Erfindererentgelte und steuerbegünstigte Einkünfte aus Konstruktionsentwürfen sowie die jeweils darauf entfallenden Steuern nicht mit anzurechnen.

§ 16

Wettbewerbe und Preisausschreiben

Steuerfrei sind Prämien bzw. Preise, die private Gesellschafter auf Grund von Wettbewerben und Preisausschreiben von staatlichen Organen, Massenorganisationen und anderen Institutionen erhalten.

§ 17

Einstufung in die Steuerklassen

(1) Gesellschafter, die ausschließlich nichtbegünstigte Einkünfte beziehen, werden in die Steuerklasse eingestuft, die sich nach § 32 a EStG unter Beachtung des § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBL I S. 449) sowie den dazu ergangenen Bestimmungen ergibt.

(2) Gesellschafter, die eine Vergütung für eine Tätigkeit im BSB beziehen, werden in die Steuerklasse eingestuft, die sich nach den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens ergibt. Dabei darf der Differenzbetrag bis zu 120 M gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz (GBL I S. 453) nur dann geltend gemacht werden, wenn das Einkommen ohne Berücksichtigung der steuerbegünstigten Einkünfte den Betrag von 20 000 M nicht übersteigt.

§ 18

Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung

(1) Gesellschafter, die zugleich steuerbegünstigte Einkünfte beziehen, können Ermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastung einschließlich der Ermäßigung wegen Körperbehinderung nur bei der Besteuerung der begünstigten Einkünfte beantragen. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

(2) Für Gesellschafter, die ausschließlich nichtbegünstigte Einkünfte beziehen, gelten hinsichtlich der Gewährung von Ermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastung § 33 EStG und die dazu ergangenen Bestimmungen.

§ 19

Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer

Von Komplementären, Kommanditisten und deren Ehegatten entrichtete Beiträge zur Sozialpflichtver-

sicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. zur Sozialpflichtversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind mit Ausnahme des vom Betrieb zu tragenden Anteils berufsbedingte Ausgaben nach § 6 der ASiVO. Das gilt auch für den Teil des Beitrages, dem als Bemessungsgrundlage der Gewinnanteil zugrunde liegt.

§ 20

Umstellung des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr

Wird gemäß § 47 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1969 in Verbindung mit § 36 der Richtlinie zur Durchführung der vorgenannten Anordnung zum 31. Dezember 1969 eine Anpassung des bisher vorliegenden abweichenden Wirtschaftsjahres an das Kalenderjahr erforderlich, so werden im Jahre 1969 die Gewinnanteile der privaten Gesellschafter für mehr als 12 Monate mit dem Prozentsatz zur Einkommensteuer herangezogen, der sich für die anteiligen Gewinne für 12 Monate ergibt.

§ 21

Vermögensteuer-Neuveranlagung

(1) Für die Ermittlung des Gesamtvermögens ist die vertraglich vereinbarte Einlage zum Veranlagungszeitpunkt anzusetzen.

(2) Auf den 1. Januar nach Aufnahme der staatlichen Beteiligung ist auf Antrag des privaten Gesellschafters eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer auch dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 13 des Vermögensteuergesetzes nicht vorliegen.

(3) Noch nicht entnommene Gewinnanteile gelten als sonstiges Vermögen der privaten Gesellschafter.

(4) Verbindlichkeiten der privaten Gesellschafter gegenüber dem BSB sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens als Schulden absetzbar.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Erbschaftsteuer entsprechend.

V.

Besonderheiten bei der Bildung des BSB

§ 22

Wertermittlung bei der Bildung des Betriebes

(1) Die Summe der Teilwerte für Maschinen, maschinelle Anlagen und sonstige Arbeitsmittel im Zeitpunkt der Einbringung in den BSB gemäß § 9 der Verordnung vom 7. Januar 1969 kann aus der letzten steuerlichen Vermögensermittlung abgeleitet werden. Die Summe der Teilwerte ist dann wie folgt zu bestimmen:

Summe der Teilwerte nach der letzten Vermögensermittlung

zuzüglich in Anspruch genommene Sonderabschreibungen, soweit diese die normale Abschreibung übersteigen

zuzüglich Nettowerte für aktivierte Arbeitsmittelzüge und aktivierte Generalreparaturen

abzüglich Teilwerte der ausgeschiedenen Arbeitsmittel

abzüglich der als Kosten behandelten Abschreibungen.

(2) Die Zu- und Abrechnungen sind jeweils für den Zeitraum vom Tage der letzten Vermögensermittlung bis zum Tage der Schlußbilanz des eingebrachten Betriebes vorzunehmen. Danach sind die Teilwerte der Arbeitsmittel abzusetzen, die im Zuge der Umwandlung nicht in den BSB eingebracht werden.

(3) Die Teilwerte der Arbeitsmittel, die einer Generalreparatur unterzogen worden sind, dürfen 75% des Bruttowertes nicht übersteigen.

(4) Stille Reserven bei Arbeitsmitteln, die aus zusätzlichen Abschreibungen, Mitteln für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage bzw. aus Kleinmechanisierungskrediten vor der Aufnahme der staatlichen Beteiligung finanziert worden sind, dürfen die Einlagen der privaten Gesellschafter nicht erhöhen. Sie sind in voller Höhe in den nach der Anordnung vom 14. November 1966 über die Umbewertung der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 816) zu bildenden „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ zu übernehmen.

(5) Werden Arbeitsmittel in der Eröffnungsbilanz des BSB nach § 9 der Verordnung vom 7. Januar 1969 höher bewertet als in der Schlußbilanz des Privatbetriebes, so sind die dadurch aufgedeckten stillen Reserven als Anlageaufstockungsposten zu behandeln und den Einlagen der privaten Gesellschafter hinzuzurechnen.

§ 23

Umbewertung der Grundmittel

(1) Bei Aufnahme der staatlichen Beteiligung ist zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die Umbewertung der Grundmittel nach den Grundsätzen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Umbewertung der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung durchzuführen.

(2) Die nach § 22 Abs. 5 als Erhöhung der Einlagen der privaten Gesellschafter ausgewiesenen aufgedeckten stillen Reserven (Anlageaufstockungsposten) sind zu Lasten des Kontos „Unteilbarer gesellschaftlicher Fonds“ zu buchen. Dieser Betrag ist nach dem bei der Bildung des Betriebes gegebenen Verhältnis der Beteiligung der privaten Gesellschafter zueinander aufzuteilen und als Anlage zur Eröffnungsbilanz gesondert nachzuweisen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters unterliegt der auf ihn entfallende Anteil der Einkommensbesteuerung. Die darauf zu leistende Einkommensteuer ist getrennt von den übrigen Einkünften des Gesellschafters nach Steuerklasse I zu ermitteln.

§ 24

Bilanzkontinuität

Die Bilanzkontinuität gemäß § 48 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1969 darf nur im Zusammenhang mit den §§ 9 und 10 der Verordnung vom 7. Januar 1969 durchbrochen werden.

§ 25

Entnommene Vermögensbestandteile

(1) Wurden anlässlich der Umwandlung Arbeitsmittel ohne Auflösung der stillen Reserven und sonstige Wirtschaftsgüter in das Privatvermögen überführt, so ist hierüber vom privaten Gesellschafter ein Bestandsnachweis zu führen.

(2) Die gemäß Abs. 1 entnommenen Wirtschaftsgüter sind sonstiges Vermögen des privaten Gesellschafters.

(3) Im Falle der Veräußerung ist der sich ergebende Veräußerungsgewinn zusammen mit den übrigen nichtbegünstigten Einkünften zu besteuern. Umsatzsteuer und Gewerbesteuer sind nicht zu erheben.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 20 am 1. Januar 1970 in Kraft. § 20 gilt bereits für die Besteuerung der Einkünfte des Jahres 1969.

(2) Im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung sind nicht mehr anzuwenden:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1960 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 158)
2. Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. November 1966 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II S. 811)
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. August 1969 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II S. 453)
4. a) Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) mit Ausnahme der §§ 1 bis 3
b) Anordnung Nr. 2 vom 5. August 1960 (GBl. I S. 488)
c) Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1962 (GBl. II S. 85)
d) Anordnung Nr. 4 vom 5. Dezember 1962 (GBl. II S. 822)
e) Anordnung Nr. 5 vom 23. Februar 1963 (GBl. II S. 168)
f) Anordnung Nr. 6 vom 11. Mai 1964 (GBl. II S. 341)
5. § 5 Abs. 6 und § 9 der Anordnung vom 14. November 1966 über die Umbewertung der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 816)
6. § 6 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Steueränderungsverordnung (GBl. S. 656).

Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Steuersatztabelle L

Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften privater Gesellschafter halbstaatlicher Betriebe

| Jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Vergütungen gemäß § 5 der Verordnung vom 7. Januar 1960 und Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte) | | Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften in Steuerklasse I |
|---|--------|---|
| über | bis | % |
| | 1 200 | — |
| 1 200 | 1 300 | 2 |
| 1 300 | 1 400 | 3 |
| 1 400 | 1 500 | 4 |
| 1 500 | 1 600 | 5 |
| 1 600 | 1 800 | 6 |
| 1 800 | 2 000 | 7 |
| 2 000 | 2 200 | 8 |
| 2 200 | 2 400 | 9 |
| 2 400 | 2 600 | 10 |
| 2 600 | 2 800 | 11 |
| 2 800 | 3 000 | 12 |
| 3 000 | 3 300 | 13 |
| 3 300 | 3 600 | 14 |
| 3 600 | 3 900 | 15 |
| 3 900 | 4 200 | 16 |
| 4 200 | 4 500 | 17 |
| 4 500 | 4 800 | 18 |
| 4 800 | 5 100 | 19 |
| 5 100 | 5 500 | 20 |
| 5 500 | 5 900 | 21 |
| 5 900 | 6 300 | 22 |
| 6 300 | 6 700 | 23 |
| 6 700 | 7 100 | 24 |
| 7 100 | 7 600 | 25 |
| 7 600 | 8 100 | 26 |
| 8 100 | 9 000 | 27 |
| 9 000 | 9 500 | 28 |
| 9 500 | 10 000 | 29 |
| 10 000 | 11 000 | 30 |
| 11 000 | 12 000 | 32 |
| 12 000 | 13 000 | 33 |
| 13 000 | 14 000 | 34 |
| 14 000 | 15 000 | 36 |
| 15 000 | 16 000 | 37 |
| 16 000 | 17 000 | 39 |
| 17 000 | 18 000 | 41 |
| 18 000 | 19 000 | 42 |
| 19 000 | 20 000 | 44 |
| 20 000 | 21 000 | 45 |
| 21 000 | 22 000 | 47 |
| 22 000 | 23 000 | 48 |
| 23 000 | 24 000 | 50 |
| 24 000 | 25 000 | 51 |
| 25 000 | 26 000 | 52 |

Berlin, den 23. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

| Jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Vergütungen gemäß § 3 der Verordnung vom 7. Januar 1960 und Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte) | | Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften in Steuerklasse 1 |
|---|---------|---|
| über | bis | % |
| | M | |
| 26 000 | 27 000 | 53 |
| 27 000 | 28 000 | 54 |
| 28 000 | 29 000 | 55 |
| 29 000 | 30 000 | 56 |
| 30 000 | 31 000 | 57 |
| 31 000 | 33 000 | 58 |
| 33 000 | 34 000 | 59 |
| 34 000 | 35 000 | 60 |
| 35 000 | 37 000 | 61 |
| 37 000 | 39 000 | 62 |
| 39 000 | 40 000 | 63 |
| 40 000 | 42 000 | 64 |
| 42 000 | 44 000 | 65 |
| 44 000 | 46 000 | 66 |
| 46 000 | 48 000 | 67 |
| 48 000 | 50 000 | 68 |
| 50 000 | 53 000 | 69 |
| 53 000 | 56 000 | 70 |
| 56 000 | 59 000 | 71 |
| 59 000 | 62 000 | 72 |
| 62 000 | 66 000 | 73 |
| 66 000 | 70 000 | 74 |
| 70 000 | 75 000 | 75 |
| 75 000 | 81 000 | 76 |
| 81 000 | 88 000 | 77 |
| 88 000 | 96 000 | 78 |
| 96 000 | 105 000 | 79 |
| 105 000 | 120 000 | 80 |

Steuersatzberechnung für Gesamteinkommen über 120 000 M jährlich

Es ist zunächst der Steuerbetrag nach Tarif K — Steuerklasse 1 — auf das Gesamteinkommen zu berechnen.

Dieser beträgt bei einem Gesamteinkommen von

| | |
|------------------------------|--|
| über 120 000 M bis 250 000 M | 96 300 M + 89 % des 120 000 M übersteigenden Betrages |
| über 250 000 M bis 300 000 M | 212 000 M + 90 % des 250 000 M übersteigenden Betrages |
| über 300 000 M bis 400 000 M | 257 000 M + 95 % des 300 000 M übersteigenden Betrages |
| über 400 000 M bis 500 000 M | 352 000 M + 98 % des 400 000 M übersteigenden Betrages |
| über 500 000 M | 90 % des Einkommens. |

Der so errechnete Steuerbetrag ist ins Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die nichtbegünstigten Einkünfte anzuwenden.

Er ist auf eine Dezimalstelle festzulegen und entsprechend den allgemein gültigen Prinzipien ab- bzw. aufzurunden.

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum PGH-Steuergesetz vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für industriell produzierende Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks — nachstehend als PGH bezeichnet —, die in die Wirtschaftsbereiche 1 und 2 der Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen (gültig ab 1. Januar 1960), herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, eingeordnet sind.

§ 2

Gewinnermittlung

(1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes) — nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet — zu ermittelnde Gesamtgewinn (Konten 980 und 982) ist für Zwecke der Gewinnbesteuerung der PGH um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die Tilgungsbeträge für Rationalisierungskredite, soweit der entsprechende Mehrertrag erwirtschaftet wurde
2. Hinzurechnung der im § 3 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gesamtgewinn gemäß Anordnung vom 15. Mai 1969 gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß Anordnung vom 15. Mai 1969 ein Gesamtverlust auszuweisen ist.

§ 3

Hinzurechnungen für Zwecke der Gewinnbesteuerung der PGH

Dem nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 sich ergebenden Gesamtgewinn sind für Zwecke der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes folgende Kosten bzw. Beträge hinzuzurechnen:

1. Strafen, Verzugszuschläge u. dgl.

- a) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften zu zahlen sind
- b) Nettobuchwerte eingezogener Gegenstände und Wertersatz auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften; das gilt nicht für Schadensersatzleistungen wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen auf der Grundlage des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts.

* 4. DSt vom 14. August 1969 (GBl. II Nr. 73 S. 170)

- c) Mehrerlösabführungen und Verbrauchsabgabennachforderungen, die im Nettoverfahren erhoben werden; Gebühren für Mehrerlösbescheide, sofern eine Strafe gemäß § 170 des Strafgesetzbuches ausgesprochen wurde
- d) Verspätungs- und Verzugszinsen, die nicht nach dem Vertragsgesetz, sondern auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen gezahlt werden, soweit die Summe dieser Kosten die Summe derartiger Einnahmen übersteigt
- e) Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge und Vollstreckungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung von Steuern, Verbrauchsabgaben und anderen Abgaben, Strafen, Sozialversicherungsbeiträgen und Mehrerlösen entstehen.

2. Repräsentationen, Spenden u. dgl.

- a) Spenden, Geschenke und Repräsentationen; das gilt nicht für Repräsentationskosten im Interesse des Exports, soweit diese 5% der den Exportbetrieben nach der Anordnung vom 13. April 1966 über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung (GBl. II S. 387) gewährten Exportvergütung — höchstens 1 000 M jährlich — nicht übersteigen
- b) Kosten für die individuelle Werbung im Interesse des Exports, soweit diese den prozentualen Anteil vom Exportumsatz überschreiten, der im Jahre 1969 für derartige Kosten im Verhältnis zum Exportumsatz steuerlich anerkannt wurde
- c) Kosten für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeatikels ein persönlicher Vorteil ergibt.

3. Überschreitungen des Vergütungsfonds und der beständigen Anzahl der Arbeitskräfte

- a) Über den vom zuständigen staatlichen Organ beständigen Vergütungs- und Lohnfonds hinaus gezahlte Vergütungen und Löhne für die beständige und bilanzierte Anzahl der PGH-Mitglieder und Lohnempfänger
- b) ein Betrag in Höhe der jährlichen Durchschnittsvergütung (Durchschnittslohn) je Gesamtbeschäftigter (VBE) für jede Kraft, um die die vom zuständigen staatlichen Organ bestätigte Anzahl der Mitglieder und Lohnempfänger (VBE) überschritten wurde.

4. Überhöhte Reisekosten

- a) Kosten für Reisen im Interesse der betrieblichen Tätigkeit der PGH, soweit sie die nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) und den dazu ergangenen Vorschriften* festgelegten Sätze übersteigen; das gilt nicht, sofern die für

die PGH vergleichbaren Wirtschaftszweigtarifverträge höhere Sätze, z. B. für Trennungsgeld, Montagegeld, festlegen

- b) Reisekosten, die nicht durch Dienstaufträge oder andere Belege sowie Fahrkosten, die nicht durch Fahrkarten oder andere Belege nachgewiesen sind
- c) Kosten für betriebliche Reisen in andere Staaten sowie nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin, soweit sie die hierfür festgelegten staatlichen Reisekostensätze übersteigen
- d) Kosten für die Benutzung von privaten Fahrzeugen im betrieblichen Interesse, soweit dabei die Grundsätze der geltenden Reisekostenbestimmungen nicht beachtet werden; Kilometergelder für Stadtfahrten in betrieblichem Interesse sind nicht hinzuzurechnen, sofern der Nachweis durch das für betriebliche Fahrten mit privaten Fahrzeugen zu führende Fahrtenbuch oder entsprechend andere Belege (Dienstauftrag) erbracht wird
- e) Kosten für erstattete Fahrgelder an Mitglieder und Beschäftigte für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle; das gilt nicht für Fahrgelder, die Lehrlingen erstattet wurden.

5. Nachstehende Kosten von Betreuungseinrichtungen wie Werkküchen, Kinderkrippen, Kindergärten, Kultur- und Sozialräume, Ferien- und Erholungsheime

- a) Kosten für das Betreuungspersonal (Arbeitsvergütungen, Löhne, Betriebsanteile zur Sozialversicherung, Unfallumlage), die aus den Einnahmen der Betreuungseinrichtung einschließlich eventueller Zuschüsse aus dem Fonds für kulturelle und soziale Zwecke zu finanzieren sind. Ausgenommen sind Zuschläge zum Lohn des Betreuungspersonals auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417), Lohnmehraufwendungen auf Grund der nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft getretenen Tarifverträge sowie Lohnerhöhungen auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes (GBl. II S. 313), Weihnachtiszuschüssen an die in der Betreuungseinrichtung beschäftigten Lohnempfänger auf Grund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie die Löhne für die Bedienungskräfte
- b) Kosten der Lebensmittel für die Betreuungseinrichtungen mit Ausnahme der Mehrausgaben für Zusatzverpflegung (Werkküchenessen) und für die Gemeinschaftsverpflegung in Kinderferienlagern auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425)
- c) Umlagen für die laufende Unterhaltung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen mehrerer Betriebe bzw. von Betreuungseinrichtungen auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1968 über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der

* Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 25 S. 564)
 Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1959 (GBl. I Nr. 6 S. 72)
 Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1959 (GBl. I Nr. 39 S. 510)
 Anordnung Nr. 437 vom 20. Februar 1957 („Das Abgaberecht“
 S. 1 a/4 Blatt 11)

Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen (GBI. II S. 661), soweit sie anteilig hinzu-zurechnende Kostenbestandteile gemäß Buchsta-ben a und b enthalten,

6. Andere hinzuzurechnende Kosten

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Nutzung solcher Wirtschaftsgüter ste-hen, die in der Anlage zur Anordnung vom 22. September 1969 über den Bezug von Indu-striewaren des Bevölkerungsbedarfs durch ge-sellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüter-binnenhandel (GBI. II S. 527) aufgeführt sind und entgegen den Vorschriften dieser Anord-nung erworben wurden
- b) Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhal-tung von Ausschließungspatenten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik
- c) Gebühren und sonstige Aufwendungen für das Voll- oder Teilstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen mit Ausnahme der Lohn-kosten für die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit-befreiung
- d) Gebühren für den Erwerb und die Aufrecht-erhaltung der Fahrerlaubnis für Personenkraft-wagen und Kräder.

7. Nicht ordnungsmäßig belegte Kosten

Sie können durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dem Gesamtgewinn insbesondere dann hinzugerechnet werden, wenn der Zahlungsempfänger nicht ausreichend bezeichnet ist.

§ 4

Finanzierung der Ferien- und Erholungseinrichtungen der PGH sowie Zuschüsse für gemeinschaftliche Einrichtungen

(1) In Höhe des Anschaffungspreises der Grundmittel und der Erstausrüstungen, die für Ferien- und Erho-lungszwecke der PGH genutzt werden, sind Mittel des Konsumtionsfonds auf den Investitionsfonds zu übertragen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann insbesondere bei PGH des reparierenden Hand-werks auf Antrag die Übertragung ganz oder teilweise aussetzen bzw. die Übertragung in jährlichen Teilbe-trägen genehmigen.

(2) Die von PGH auf vertraglicher Grundlage bereit-gestellten Amortisationsmittel für die Schaffung bzw. Erweiterung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtun-gen (Kinderkrippen, Kindergärten, Gemeinschafts-küchen u. dgl.) sind auf Konto 59 abzugrenzen und in Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Fi-nanzen, auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren als Kosten zu verteilen. In Höhe dieser Teilbeträge sind Mittel dem Sonderbankkonto Amortisationen zuzuführen.

(3) PGH können auf vertraglicher Grundlage den Räten der Städte und Gemeinden finanzielle Mittel für die Errichtung bzw. Erweiterung kultureller und sportlicher Einrichtungen im Interesse der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung zu Lasten des Investitions- bzw. Reserve-fonds bereitstellen.

(4) Abs. 3 gilt für die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung gemeinsamer Lehrlingsausbildungs-stätten entsprechend.

§ 5

Umsatz

(1) Die im § 3 Abs. 1 des PGH-Steuergesetzes aufge-führten Erlöse aus Leistungen ergeben sich entspre-chend den Vorschriften der Anordnung vom 15. Mai 1969 aus der Summe der Salden der Kontengruppen 60 bis 62 und 65.

(2) Davon werden zur Berechnung der Umsatzsteuer nicht herangezogen:

1. Bestandsänderungen der Konten 6046 und 6146
2. der Eigenverbrauch an Erzeugnissen und Leistun-gen des Sortiments und außerhalb des Sortiments für Investitionen.

(3) Die in den realisierten Leistungen enthaltenen Verbrauchsabgaben (Soll-Salden der Konten 605, 615, 625 und 655) unterliegen der Umsatzsteuer, wenn in den preisrechtlichen oder abgabenrechtlichen Vorschrif-ten nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

(4) Bemessungsgrundlage für die Abschlagzahlungen der PGH gemäß § 14 Abs. 6 der Ersten Durchführungs-bestimmung zum PGH-Steuergesetz in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. November 1964 (GBI. II S. 935) ist die Summe der Erlöse gemäß Abs. 1.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestim-mung sind die §§ 2 und 11 der Ersten Durchführungs-bestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuer-gesetz (GBI. II S. 777) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 23. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung* zum PGH-Steuergesetz — Besteuerung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) —

vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBI. I S. 119) wird folgendes be-stimmt:

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Besteue-rung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenos-senschaften des Handwerks — nachstehend als AGP be-zeichnet —.

* 5. DB vom 23. Dezember 1969 (GBI. II Nr. 105 S. 731)

§ 2

Steuerpflicht

AGP entrichten eine Steuer vom Umsatz (Umsatzsteuer) und, soweit sie Gewinn erzielen — obwohl ihre Tätigkeit nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist —, eine Steuer vom Gewinn (Gewinnsteuer).

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Soweit die nach § 2 Abs. 1 des PGH-Steuergesetzes festgelegte Befreiung von der Abführung der Umsatzsteuer und Gewinnsteuer bei den Mitglieds-PGH noch nicht abgelaufen ist, kann der Rat des Kreises AGP in den ersten 2 Jahren des Bestehens von der Abführung der Umsatzsteuer und Gewinnsteuer befreien, wenn das zur ökonomischen Festigung der AGP unter Berücksichtigung der finanziellen Fonds in den Mitglieds-PGH erforderlich ist.

(2) In Höhe der durch die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 weniger abzuführenden Steuern sind zusätzliche Zuführungen zum Akkumulationsfonds der AGP vorzunehmen.

(3) Die Zuführungen zum Akkumulationsfonds der AGP sind zu den für die Entrichtung der Steuern festgelegten Terminen vorzunehmen.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die steuerpflichtigen Erlöse aus Leistungen ergeben sich entsprechend den Vorschriften der Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes) — nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet — aus der Summe der Salden der Kontengruppen 60 bis 62 und 65.

(2) Davon werden zur Berechnung der Umsatzsteuer nicht herangezogen:

1. Bestandsänderungen der Konten 6016 und 6146
2. der Eigenverbrauch an Erzeugnissen und Leistungen des Sortiments und außerhalb des Sortiments für Investitionen.

(3) Die in den realisierten Leistungen enthaltenen Verbrauchsabgaben (Soll-Salden der Konten 605, 615, 625 und 655) unterliegen der Umsatzsteuer, wenn in den preisrechtlichen oder abgabenrechtlichen Vorschriften nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

§ 5

Steuerbefreiungen und -vergünstigungen

(1) Von der Umsatzsteuer sind befreit

- a) Erlöse, für die durch besondere Vorschriften Umsatzsteuerbefreiungen ausgesprochen worden sind
- b) Erlöse einer AGP aus der Belieferung anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit Produktionsmitteln, die sie bezogen hat und unverändert weiterliefert. Das gilt auch für die Belieferung von Einzelhandwerkern sowie Gewerbetreibenden, die der Handwerkskammer angehören.

(2) Bei Erlösen aus der Weiterlieferung von Erzeugnissen, die von PGH, Einzelhandwerkern bzw. der Handwerkskammer angehörenden Gewerbetreibenden hergestellt worden sind, unterliegen lediglich die der AGP aus der Weiterlieferung verbleibenden Erlösteile (Handelsspanne, Provision) der Umsatzsteuer mit 3%. Bei Lieferungen zum Einzelhandelsverkaufspreis ist der gesamte Erlös steuerpflichtig.

(3) Für die Anwendung niedrigerer Steuersätze, für die von der Summe der Erlöse absetzbaren Beträge und für andere Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 777).

Zu § 4 des Gesetzes:

§ 6

Gewinnermittlung

(1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 zu ermittelnde Gesamtgewinn (Konten 980 und 982) ist für Zwecke der Gewinnbesteuerung der AGP um die Tilgungsbeträge für Rationalisierungskredite zu kürzen, soweit der entsprechende Mehrertrag erwirtschaftet wurde.

(2) Dem Gesamtgewinn sind für Zwecke der Gewinnbesteuerung die im § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 731) genannten Kosten hinzuzurechnen.

§ 7

Gewinnsteuer

(1) Die Gewinnsteuer beträgt 45% des steuerpflichtigen Jahresgewinnes gemäß § 6.

(2) Die Gewinnsteuer wird erhoben, wenn der Gewinn gemäß Abs. 1 im Kalenderjahr 2 000 M übersteigt.

(3) Ausschüttungen von Gewinnanteilen der AGP an die Mitglieds-PGH unterliegen bei der AGP nicht der Gewinnsteuer, sind aber Teil des steuerpflichtigen Gewinnes der PGH.

Zu den §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes:

§ 8

Abschlagzahlungen und Jahreserklärung

Die für die Berechnung und Entrichtung der Steuerabschlagzahlungen und die Abgabe der Jahreserklärung für PGH geltenden Vorschriften sind von den AGP entsprechend anzuwenden.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

**Anordnung
zur Besteuerung der Privatbetriebe
der Industrie und Bauindustrie**

vom 23. Dezember 1969

Für die Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie wird im Zusammenhang mit der Einbeziehung in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Privatbetriebe der Industrie (einschließlich der Baumaterialienindustrie) und der Bauindustrie — nachstehend als Betriebe bezeichnet —, die in die Wirtschaftsbereiche 1 und 2 der Betriebssystematik, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (Ausgabe 1966), eingeordnet sind. Sie gilt auch für Betriebe von Zwischenmeistern, soweit diese dem Wirtschaftsrat des Bezirkes zugeordnet sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Privatbetriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammer geführt werden.

II.

Vorschriften für den Einsatz der Rücklage „Forschung und Entwicklung“, der Abschreibungen und die Ermittlung des Gewinnes für Zwecke der Besteuerung

§ 2

**Zuführungen zur Rücklage
„Forschung und Entwicklung“**

(1) Die Höhe der gemäß Abschnitt III des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBI. II S. 1029) von den Betrieben einem Sonderbankkonto zuzuführenden Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage ist durch die Betriebe selbst zu berechnen. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der den Betrieben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse bzw. Leistungen bekanntgegebenen Prozentsätze auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen Betriebspreisen. Bei Änderung oder Erweiterung des Produktionssortiments wird der für das jeweilige Erzeugnis maßgebende Prozentsatz vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt, sofern er sich nicht aus einer erteilten Preisbewilligung ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 berechneten Beträge sind von den Betrieben für jeweils ein Kalendervierteljahr innerhalb des folgenden Monats dem Sonderbankkonto zuzuführen.

(3) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Berechnung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist die Rücklage „Forschung und Entwicklung“ zu Lasten des Kontos 306 zu bilden.

§ 3

**Verwendung der Mittel der Rücklage
„Forschung und Entwicklung“**

(1) Die Verwendung der auf dem Sonderbankkonto angesammelten bzw. der künftig zuzuführenden Kostenbestandteile gemäß § 2 für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat auf der Grundlage einer mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe oder Versorgungsgruppe bzw. dem zuständigen Wirtschaftsorgan abgestimmten Konzeption über die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des jeweiligen Betriebes zu erfolgen. Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Konzeption sind die für die volkseigenen Betriebe geltenden Vorschriften* über die Finanzierung von Aufgaben aus dem Fonds „Wissenschaft und Technik“ zu beachten.

(2) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel gemäß Abschnitt III des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 ist die Rücklage „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten der Rationalisierungsrücklage zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.

(3) Werden die aus Mitteln der Rücklage „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist die Rücklage „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös bei gleichzeitiger Minderung der Rationalisierungsrücklage wieder aufzufüllen. Die Auffüllung der Rücklage „Forschung und Entwicklung“ hat für nicht aktivierungspflichtige Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

§ 4

Abführung nicht verwendeter Mittel

(1) Die nicht verwendeten Mittel der Rücklage „Forschung und Entwicklung“ gemäß Abschnitt III des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 sind bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Verwendung der gemäß Abschnitt III Ziff. 3 letzter Satz des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 von der Abführung freigestellten Mittel für Rationalisierungsmaßnahmen ist der volle Einsatz der den Betrieben zur Verfügung stehenden Amortisationen in dem Jahr, in dem die freigestellten Mittel eingesetzt werden sollen. Das gilt nicht, sofern der Einsatz der Amortisationen für die folgenden Jahre vertraglich gebunden ist. Die danach nicht zu verwendenden Mittel sind gemäß Abs. 1 abzuführen.

* z. Z. gilt § 8 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBI. II Nr. 110 S. 859)

§ 5

Amortisationen

(1) Private Industrie- und Baubetriebe haben die Amortisationen (buchmäßige Jahresabschreibungen sowie die in den neuen Industriepreisen enthaltenen Kostenbestandteile für höhere Abschreibungen) für einen Einsatz gemäß Abschnitt II Ziff. 1 des Beschlusses vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBI. II S. 711) bis zum 29. März des folgenden Jahres auf einem Sonderbankkonto des Betriebes zu separieren. Dabei können die im abgelaufenen Jahr bereits zweckentsprechend verwendeten Amortisationsbeträge abgesetzt werden.

(2) Die in den neuen Preisen realisierten Kostenbestandteile für die höheren Abschreibungen sind von den Betrieben selbst zu berechnen, einem besonderen Kostenartenkonto zu belasten und einer zu bildenden Rationalisierungsrücklage zuzuführen.

(3) Die Höhe der Kostenbestandteile gemäß Abs. 2 ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen Betriebspreisen zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(4) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(5) Die Rationalisierungsrücklage ist bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes gewinnerhöhend aufzulösen.

§ 6

Verwendung der Amortisationen

(1) Die Amortisationen gemäß § 5 Abs. 1 sind

1. für die Finanzierung folgender aktivierungspflichtiger Maßnahmen
 - a) Rationalisierungsmaßnahmen
 - b) Modernisierung der Produktionsinstrumente
 - c) Anschaffung von Grundmitteln sowie
 - d) andere Investitionen einzusetzen
2. für die Rückzahlung von Krediten, die zur Finanzierung von Maßnahmen im Grundmittelbereich aufgenommen worden sind, zu verwenden
3. zu einer späteren Verwendung für die unter Ziff. 1 genannten Zwecke auf einem Sonderbankkonto des Betriebes anzusammeln.

Über die Verwendung des Gesamtbetrages der Amortisationen ist ein einfacher Nachweis zu führen.

(2) Die Festlegungen im Abs. 1 gelten auch für die Abschreibungen der Fremdanlagenerweiterungen, der Erstaussstattungen, der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M sowie für die Nettowerte und Veräußerungsgewinne ausgeschiedener Grundmittel. In

Höhe des Veräußerungsgewinnes hat eine Zuführung zur Rationalisierungsrücklage zu erfolgen.

(3) Die Betriebe können bereits im laufenden Jahr Zuführungen zum Sonderbankkonto gemäß Abs. 1 Ziff. 3 vornehmen. Die im Laufe des Jahres nicht verwendeten Mittel sind bis spätestens 29. März des folgenden Jahres dem Sonderbankkonto zuzuführen. Bevor über die auf dem Sonderbankkonto gemäß den Absätzen 1 und 2 angesammelten Mittel der Vorjahre verfügt wird, sind die im laufenden Jahr bereits angefallenen anteiligen Abschreibungen sowie die Nettowerte und Veräußerungsgewinne ausgeschiedener Grundmittel einzusetzen.

(4) Die von den Betrieben auf vertraglicher Grundlage bereitgestellten Amortisationen für die Schaffung bzw. Erweiterung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Gemeinschaftsküchen u. dgl., ausgenommen betriebliche Einrichtungen der Ferienbetreuung) sind auf Konto 59 abzugrenzen und in Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren als Kosten zu verrechnen. Dabei ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Schaffung gemeinsamer Lehrlingsausbildungsstätten können private Betriebe Amortisationsmittel zu Lasten der Rationalisierungsrücklage bereitstellen.

§ 7

Gewinnermittlung

(1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einbeziehung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes) — nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet — zu ermittelnde Gesamtgewinn (Konten 980 und 982) ist für Zwecke der Besteuerung um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die Tilgungsbeträge für Kleinmechanisierungskredite (Sonderabschreibungen), soweit der entsprechende Mehrertrag erwirtschaftet wurde
2. Hinzurechnung der im § 8 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gesamtgewinn gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1969 gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1969 ein Gesamtverlust auszuweisen ist.

§ 8

Hinzurechnungen für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung

Dem nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 sich ergebenden Gesamtgewinn sind folgende Kosten bzw. Beträge hinzuzurechnen:

1. Strafen, Verzugszuschläge u. dgl.

- a) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften zu zahlen sind
- b) Nettobuchwerte eingezogener Gegenstände und Wertersatz auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften; das gilt nicht für Schadensersatzleistungen wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen auf der Grundlage des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts

- c) Mehrerlösabführungen und Verbrauchsabgabennachforderungen, die im Nettoverfahren erhoben werden; Gebühren für Mehrerlösbescheide, sofern eine Strafe gemäß § 170 des Strafgesetzbuches ausgesprochen wurde
- d) Verspätungs- und Verzugszinsen, die nicht nach dem Vertragsgesetz, sondern auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen gezahlt werden, soweit die Summe dieser Kosten die Summe derartiger Einnahmen übersteigt
- e) Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge und Vollstreckungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Steuern, Verbrauchsabgaben und anderer Abgaben, Strafen, Sozialversicherungsbeiträge und Mehrerlöse entstehen.

2. Repräsentationen, Spenden u. dgl.

- a) Spenden, Geschenke und Repräsentationen; das gilt nicht für Repräsentationskosten im Interesse des Exports, soweit diese 5% der den Exportbetrieben nach der Anordnung vom 13. April 1966 über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung (GBl. II S. 327) gewährten Exportvergütung — höchstens 1 000 M — jährlich nicht übersteigen
- b) Kosten für die individuelle Werbung im Interesse des Exports, soweit diese den prozentualen Anteil vom Exportumsatz überschreiten, der im Jahre 1969 für derartige Kosten im Verhältnis zum Exportumsatz steuerlich anerkannt wurde
- c) Kosten für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbematerials ein persönlicher Vorteil ergibt
- d) Kosten der Brauereien, Kellereien und Spirituosenhersteller für Zwecke der Massenwerbung und individuellen Werbung einschließlich für Kostproben und Bieruntersetzter, soweit der Gesamtbetrag
 - bei Brauereien 0,25 M je hl Bierausstoß und
 - bei Kellereien bzw. Spirituosenherstellern 0,20 M je hl Wein- bzw. Spirituosenausstoß
 übersteigt; für Kostproben bei Brauereien dürfen jedoch dabei höchstens 0,04 M je hl Bierausstoß berücksichtigt werden
- e) Kosten der Zigarren- und Zigarettenhersteller für die Werbung (das sind nur die im Vertrieb gewährten Rauchproben), soweit sie
 - bei Zigarettenherstellern 0,03 M je 10 000 Stück verkaufter Zigaretten und
 - bei Zigarrenherstellern 0,03 M je 1 000 Stück verkaufter Zigarren
 übersteigen.

3. Übertarifliche Löhne und Akkordlöhne nach Maßgabe der folgenden Regelungen

- a) Löhne, soweit sie die nach den geltenden Tarifverträgen und sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässigen Höchstlöhne übersteigen, und ihre Zahlung nicht vom zuständigen Wirtschaftsorgan genehmigt wurde
- b) Umsatzprovisionen u. dgl., die tarifrechtlich nicht geregelt sind, soweit sie zusammen mit der

festen Vergütung den zulässigen Höchstlohn gemäß Buchst. a übersteigen

- c) Akkordlöhne, die für alle im Akkord tätigen Beschäftigten die im § 9 festgelegte Grenze übersteigen
- d) Löhne, die für Arbeitskräfte bezahlt werden, die über die durch das zuständige Wirtschaftsorgan bestätigte Anzahl der vollbeschäftigten Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt hinaus beschäftigt werden; der hinzuzurechnende Teil der Brutto-lohnsumme ist nach der durchschnittlichen Höhe der Jahresbruttolohnsumme je Vollbeschäftigten-Einheit (außer der Zahl der Lehrlinge und deren Entgelte und abzüglich der steuerlich nicht abzugsfähigen Lohnanteile) zu bemessen.

4. Überhöhte Reisekosten

- a) Kosten für Reisen im Interesse der betrieblichen Tätigkeit von Betriebsinhabern (Gesellschaftern) und deren Ehegatten oder im betrieblichen Auftrage von Beschäftigten, soweit sie die nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) und den dazu ergangenen Vorschriften* festgelegten Sätze übersteigen; das gilt nicht, sofern die Wirtschaftszweigtarifverträge höhere Sätze, z. B. für Trennungsgeld, Montagegeld, festlegen bzw. Betriebsinhaber (Gesellschafter) bei betrieblichen Reisen Tagegelder nach der Gruppe I geltend machen
- b) Reisekosten, die nicht durch Dienstaufträge oder andere Belege, sowie Fahrkosten, die nicht durch Fahrkarten oder andere Belege nachgewiesen sind
- c) Kosten für betriebliche Reisen in andere Staaten sowie nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin, soweit sie die hierfür festgelegten staatlichen Reisekostensätze übersteigen
- d) Kosten für die Benutzung von privaten Fahrzeugen im betrieblichen Interesse, soweit dabei die Grundsätze der geltenden Reisekostenbestimmungen nicht beachtet werden; Kilometergelder für Stadtfahrten im betrieblichen Interesse sind nicht hinzuzurechnen, sofern der Nachweis durch das für betriebliche Fahrten mit privaten Fahrzeugen zu führende Fahrtenbuch oder entsprechende andere Belege (Dienstauftrag) erbracht wird
- e) Kosten für erstattete Fahrgelder an Werk-tätige für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle; das gilt nicht für Fahrgelder, die Lehrlingen erstattet wurden.

5. Nachstehende Kosten von Betreuungseinrichtungen wie Werkküchen, Kultur- und Sozialräume, Kindergärten

- a) Kosten für das Betreuungspersonal (Löhne, Lohnschuldneranteile, Unfallumlage), die aus

* Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 304)
 Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 72)
 Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1968 (GBl. I Nr. 33 S. 410)
 Anordnung 457 vom 28. Februar 1957 („Das Abgabenrecht“
 E 1 24 Blatt 11)

den Einnahmen der Betreuungseinrichtungen einschließlich eventueller Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren sind. Ausgenommen sind Zuschläge zum Lohn des Betreuungspersonals auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417), Lohnmehraufwendungen auf Grund der nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft getretenen Tarifverträge sowie Lohnerhöhungen auf Grund der Verordnung, vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes (GBl. II S. 313), Weihnachtzuwendungen an das Betreuungspersonal auf Grund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie die Löhne für Bedienungskräfte

- b) Kosten der Lebensmittel für die Betreuungseinrichtungen mit Ausnahme der Mehrausgaben für Zusatzverpflegung (Werkküchenessen) und für die Gemeinschaftsverpflegung in Kinderferienlagern auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425)
- c) Umlagen für die laufende Unterhaltung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen mehrerer Betriebe bzw. Betreuungseinrichtungen auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1968 über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkflügen (GBl. II S. 661), soweit sie anteilig hinzuzurechnende Kostenbestandteile gemäß Buchstaben a und b enthalten.

6. Andere hinzuzurechnende Kosten

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Nutzung solcher Wirtschaftsgüter stehen, die in der Anlage zur Anordnung vom 22. September 1969 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II S. 527) aufgeführt sind und entgegen den Vorschriften dieser Anordnung erworben wurden
- b) Händlervergütungen bei Brauereien, soweit sie die preisrechtlich festgelegten Sätze je Hektoliter übersteigen
- c) Rechtsberatungskosten, die die private Lebenssphäre der Inhaber oder Gesellschafter betreffen, soweit sie nicht mit der Aufnahme staatlicher Beteiligung im Zusammenhang stehen
- d) Gebühren im Nachprüfungsverfahren, soweit sie sich aus Nachprüfungsanträgen ergeben, die gegen eine Einkommensteuer-, Vermögensteuer- oder Erbschaftsteueranlagung gerichtet sind, und andere Kosten (z. B. Stundungszinsen), die im Zusammenhang mit diesen Steuern erwachsen
- e) Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik
- f) Gebühren und sonstige Aufwendungen für das Voll- oder Teilstudium an Universitäten, Hoch-

oder Fachschulen mit Ausnahme der Lohnkosten für die gesetzlich festgelegte Arbeitszeitbefreiung

- g) Gebühren für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen und Kräder
- h) Kosten der Inanspruchnahme von Bürgern für die Erfüllung steuerlicher Pflichten, sofern diese nicht als Helfer in Steuersachen zugelassen bzw. nicht als Stundenbuchhalter registriert sind
- i) Lohnsteuer und Lohnempfängeranteile zur Sozialversicherung, die auf freiwilliger Basis übernommen werden, Betriebsanteile an Sozialversicherungsbeiträgen und Unfallumlage, soweit die entsprechenden Löhne hinzuzurechnen sind; Lohnsteuer und Lohnempfängeranteile zur Sozialversicherung, die nicht ordnungsgemäß einbehalten wurden und vom Betrieb zu tragen sind.

7. Nicht ordnungsmäßig belegte Kosten

Sie können durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dem Gesamtgewinn insbesondere dann hinzugerechnet werden, wenn der Zahlungsempfänger nicht ausreichend bezeichnet ist.

8. Durch Rechtsvorschriften nicht festgelegte Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sowie Prämienfonds

Von den Leitern der Privatbetriebe der betrieblichen Gewerkschaftsleitung bzw. der Ortsgewerkschaftsleitung zur Verfügung gestellte Mittel, soweit sie für den

| | |
|---------------------------|-------|
| – Kultur- und Sozialfonds | 1,5 % |
| – Prämienfonds | 1,0 % |

der Bruttolohnsumme übersteigen; wurden Mittel innerhalb der vorgenannten Grenzen nicht an die Gewerkschaftsleitung abgeführt bzw. ohne deren Zustimmung verwandt, sind diese Beträge gleichfalls dem steuerlichen Gewinn hinzuzurechnen. Zur Bruttolohnsumme gehören alle an Beschäftigte gewährten Vergütungen, die auf Grund der geltenden Tarifverträge und der sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen bzw. auf Grund besonderer Genehmigungen gezahlt werden.

Nicht zur Bruttolohnsumme gehören:

- a) der Betriebsanteil zur Sozialversicherung der Beschäftigten
- b) die mit der Werkküche verbundenen Personalkosten außer den Löhnen für das Bedienungspersonal
- c) Reisekosten, Wegegelder, Trennungentschädigungen und Auslösungen für Beschäftigte
- d) Krankengeld-Ausgleichsbeträge
- e) Zuschläge zum Lohn auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958
- f) Vergütungen, die aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. Prämienfonds finanziert werden
- g) Weihnachtzuwendungen
- h) Werkzeuggelder und -zuschläge, Heimarbeiterzuschläge.

§ 9

Akkordlöhne

(1) Akkordlöhne sind dem Gesamtgewinn hinzuzurechnen, wenn sie für alle im Akkord tätigen Beschäftigten insgesamt

1. bei Arbeit im Ein- oder Zweischichtsystem 165 % bzw.
2. bei Arbeit im ständigen Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem 170 %

des Jahresbetrages der Akkordgrundlöhne übersteigen.

(2) Der Durchschnittsprozentsatz der Akkordlöhne ist unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages der Akkordmehrlöhne und der Akkordgrundlöhne aller im Akkord tätigen Beschäftigten für den jeweiligen Zeitraum zu berechnen und nachzuweisen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Lohnkonten so zu gestalten, daß aus ihnen für jeden Lohnberechnungszeitraum

1. die Akkordlohnstunden
2. der Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde
3. der Akkordgrundlohn (Akkordlohnstunde \times Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde) und
4. der Akkordmehrlohn

für jeden im Akkord tätigen Beschäftigten entnommen werden können. Die Akkordgrundlöhne (Ziff. 3) und die Akkordmehrlöhne (Ziff. 4) sind vierteljährlich und jährlich aufzurechnen und für alle im Betrieb im Akkord tätigen Beschäftigten in einer zusammenfassenden Aufstellung auszuweisen.

(4) Akkordgrundlöhne im Sinne dieser Bestimmungen sind entsprechend den Festlegungen in den jeweiligen Tarifverträgen

1. der Grundlohn
2. der für die Errechnung des Akkordmehrlohnes tariflich festgelegte besondere Lohnsatz oder
3. der Akkordrichtsatzlohn.

(5) Bei Betrieben, deren Lohnrechnung den Erfordernissen des Abs. 3 nicht genügt, kann der Akkordmehrlohn, der dem Gesamtgewinn hinzuzurechnen ist, geschätzt werden.

(6) Bei der Beurteilung der Behandlung der Akkordlöhne ist folgendes zu beachten:

1. Löhne, die während der Urlaubszeit an ständig im Akkord Beschäftigte gezahlt werden, sind in den Gesamtbetrag der Akkordlöhne einzubeziehen
2. in die Berechnung der Akkordlöhne werden nicht einbezogen:
 - a) Lohnausgleichsbeträge, die nach dem Gesetzbuch der Arbeit bei Arbeitsunfähigkeit infolge Betriebsunfall oder Krankheit gezahlt werden; sie gelten immer als Zeitlöhne
 - b) Erschwerniszuschläge, Schmutzzuschläge u. ä., die nach den Bestimmungen der einzelnen Tarifverträge zum Grundlohn gezahlt werden, und Zuschläge, die infolge Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- und Nachtarbeit nach dem Gesetzbuch der Arbeit zum Grundlohn gewährt werden

c) Zuschläge zum Lohn auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958, soweit sie nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 neu herausgegebenen Tarifverträge einbezogen wurden.

§ 10

Hauszinssteuerabgeltungskonto

(1) Die aktivierten Hauszinssteuerabgeltungsbeträge bleiben weiterhin als Bilanzaktivposten „Hauszinssteuerabgeltungskonto“ in unveränderter Höhe bestehen, Abschreibungen dürfen von diesen Beträgen nicht vorgenommen werden.

(2) Scheidet ein Gebäude, für das ein Abgeltungsbetrag entrichtet worden ist, ganz oder teilweise aus dem Betriebsvermögen aus, so ist für die Berechnung des Gewinnes bzw. Verlustes dem Buchwert des Gebäudes der auf dem Hauszinssteuerabgeltungskonto ausgewiesene Restbetrag der Abgeltung ganz oder teilweise zuzurechnen.

§ 11

Wertausgleichsposten

Der gebildete Wertausgleichsposten kann in den Bilanzen unverändert weitergeführt oder mit dem Kapitalkonto ausgeglichen werden. Bei Kapitalgesellschaften ist ein Ausgleich des Wertausgleichspostens mit versteuerten Rücklagen bzw. durch Herabsetzung des Grund- bzw. Stammkapitals zulässig.

§ 12

Allguthaben-Ablösungsanleihe

Zinsen, die auf die Allguthaben-Ablösungsanleihe gutgeschrieben oder ausgeschüttet werden, sind Erlöse. Die für das jeweilige Kalenderjahr aufgelaufenen Zinsen sind unabhängig von dem Termin der Ausschüttung als Forderung auszuweisen.

§ 13

Firmenwert

Der Firmen- oder Geschäftswert eines Betriebes ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Abschreibung zu Lasten des Ergebnisses ist nicht zulässig.

§ 14

Schulderlaß

(1) Der gebildete Passivposten „Schuldnachlaß-Altkontokorrentforderungen“ kann in voller Höhe als Schuldposten in den Bilanzen weitergeführt werden. Es ist jedoch gestattet, diesen Passivposten jederzeit ganz oder teilweise ergebniswirksam aufzulösen. Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebes besteht die Verpflichtung zur Auflösung zugunsten des Gewinnes.

(2) Bei Aufnahme staatlicher Beteiligung kann in der Schlußbilanz des Privatbetriebes, der in den Betrieb mit staatlicher Beteiligung eingebracht werden soll, die Auflösung der „Schuldnachlaß-Altkontokorrentforderungen“ erfolgen. Die Einkommensteuer auf diesen Gewinn beträgt einheitlich 30 %.

(3) Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens ist der Passivposten gemäß Abs. 1 nicht als Schuldposten zu berücksichtigen.

(4) Gewinne aus Schulderlaß sind dem Gewinn hinzuzurechnen. Auch der Erlaß einer Betriebsschuld durch

Angehörige führt zu einem betrieblichen Gewinn. Ausgenommen hiervon sind Schuldertasse, die dem Begünstigten als Erbschaft beim Tode eines Angehörigen zufallen.

§ 15

Arbeits-, Schuld- und andere Vertragsverhältnisse zwischen Ehegatten

Zwischen Ehegatten bestehende Arbeits-, Darlehens-, Miet-, Provisions-, Pacht- und andere Vertragsverhältnisse sowie Gewinnbeteiligungsvereinbarungen werden steuerlich nicht anerkannt. Das gilt auch, wenn der Ehegatte Miteigentümer ist. Die dem Ehegatten auf Grund solcher Verhältnisse und Vereinbarungen gewährten Vergütungen sind als Privatentnahmen des sie gewährenden Ehegatten zu behandeln. Das gilt auch, wenn die Ehegatten nicht zusammenveranlagt werden.

§ 16

Rückgewährung von Kaufpreisen

(1) Eine Rückgewährung von Preisen ist erst dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn dazu eine der Höhe nach feststehende Verpflichtung vorliegt. Rückstellungen für Preiskorrekturen sind nicht zulässig.

(2) Eine freiwillige Rückgewährung von Erlösen ist steuerlich nur anzuerkennen, wenn sie bis zum Ende des Kalenderjahres tatsächlich erfolgt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Rückgewährung abgeschlossen ist.

§ 17

Zugehörigkeit von Grundstücken und Gebäuden bzw. deren Teilen zum Grundmittelbereich

(1) Grundstücke und Gebäude bzw. deren Teile, die von den privaten Betrieben der Industrie und Bauindustrie in der Bilanz per 31. Dezember 1969 ausgewiesen werden, sind als Grundmittel in den Bilanzen der folgenden Jahre weiter zu führen, sofern keine Entnahme erfolgt.

(2) Nach dem 31. Dezember 1969 erworbene Grundstücke oder Gebäude sind dann Grundmittel, wenn sie voll eigenbetrieblich genutzt werden. Werden nach diesem Termin erworbene Grundstücke und Gebäude nicht voll eigenbetrieblich genutzt, dürfen sie nur dann als Grundmittel behandelt werden, wenn hierfür die Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorliegt.

(3) Das Entgelt, das eine Personengesellschaft an einen oder mehrere Gesellschafter für die Überlassung eines Grundstücks oder Gebäudes bzw. deren Teile zu betrieblichen Zwecken zahlt, ist gemäß § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes als Teil des Gewinnes aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

(4) Der Inhaber eines Betriebes kann für den eigenbetrieblich genutzten, aber nicht als Grundmittel zu behandelnden Grundstücks- oder Gebäudeteil in keinem Falle Miete als Kosten absetzen. Er braucht deshalb eine solche Miete auch nicht als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen. Sofern sich bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ein Verlust ergibt, ist es gestattet, bis zur Höhe des Verlustes die anteiligen Aufwendungen für den eigenbetrieblich genutzten Grundstücks- oder Gebäudeteil als Kosten bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses des Betriebes zu berücksichtigen, wobei der auf den

eigenbetrieblich genutzten Teil der Grundstücke und Gebäude entfallende Kostenanteil nicht überschritten werden darf.

§ 18

Neuerervergütungen, Vergütungen für Patente

(1) Vergütungen, die Inhaber oder Gesellschafter von privaten Betrieben der Industrie und Bauindustrie auf Grund der Neuererverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) und der Anordnung vom 15. November 1965 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben (GBl. II S. 343) erhalten, sind steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte im Sinne des § 5 der AstVO*. Das gilt auch für Vergütungen, die sie von anderen Betrieben für zur Nutzung überlassene Patente erhalten.

(2) Die Vergünstigungen des § 3 der Dritten Steueränderungsverordnung vom 3. September 1954 (GBl. S. 775) können von Betriebsinhabern und Gesellschaftern als Erfinder und Inhaber für vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Ausschließungspatente und für bereits vor dem 1. August 1963 vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik erteilte und in Benutzung genommene Wirtschaftspatente in Anspruch genommen werden, wenn das Patent im eigenen Betrieb bzw. in dem Betrieb genutzt wird, an dem der Gesellschafter beteiligt ist.

(3) Das Erfinderentgelt ist nach dem jährlichen Umsatz zu Industrieabgabepreisen bzw. bei Betrieben der Wirtschaftszweige Textil, Bekleidung, Leder sowie Nahrungs- und Genussmittel zu Betriebspreisen zu bemessen, der ab dem Tag der Patentanmeldung für die patentierten Erzeugnisse bzw. dem patentierten selbständigen Teil des Erzeugnisses erzielt worden ist. Dabei sind die Vorschriften der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die Anwendung von Preisen für die Berechnung von Vergütungen oder Lizenzgebühren (GBl. II S. 99) zu beachten.

(4) Auf Antrag können rechtskräftige Steuerveranlagungen innerhalb von 3 Jahren aus Gründen der Geltendmachung des Erfinderentgelts berichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Patentschrift für das Ausschließungspatent erst nach der Rechtskraft der jeweiligen Steuerveranlagung erteilt worden ist.

§ 19

Einnahmen aus der Fertigung technischer Konstruktionsentwürfe für die volkseigene Wirtschaft und aus staatlichen Forschungsaufträgen

(1) Einnahmen von Inhabern oder Gesellschaftern, die aus der Fertigung von technischen Konstruktionsentwürfen bzw. Projektierungen von Maschinen, maschinellen Anlagen, technologischen Ausrüstungen, Spezialvorrichtungen und Transportanlagen erzielt werden, die unmittelbar der Produktion in volkseigenen Betrieben dienen und von dem Inhaber bzw. Gesellschafter selbst oder lediglich unter Mitwirkung technischer Hilfskräfte ausgeführt wurden, sind einkommensteuerlich wie folgt zu behandeln:

1. von den Bruttoeinnahmen für diese Entwürfe sind 20 % Einkommensteuer zu entrichten

* Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413)

2. der zu versteuernde Gewinn (Gewinnanteil) ist zu ermitteln, indem 70 % der Bruttoeinnahmen für diese Entwürfe von dem Gesamtgewinn (Gewinnanteil) abgesetzt werden
3. führt die Besteuerung des Gesamtgewinnes nach den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen zu einem für den privaten Gesellschafter günstigeren Ergebnis, als es sich nach dieser Sonderregelung ergibt, so ist der Gesamtgewinn nach dem allgemeinen Steuerrecht zu besteuern.

(2) Auftraggeber für die Fertigung der Entwürfe gemäß Abs. 1 können neben volkseigenen Kombinat und Betrieben auch volkseigene Konstruktions- oder Projektierungsbüros sein. Voraussetzung für die Besteuerung gemäß Abs. 1 ist außerdem, daß der Betrieb als selbständige Projektierungseinrichtung registriert ist bzw. der Inhaber (Gesellschafter) eine Zulassung gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 763) besitzt.

(3) Die Sonderregelung des Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn mit der Fertigung des Konstruktionsentwurfes bzw. der Projektierung nicht der Auftrag verbunden ist, das konstruierte bzw. projektierte Arbeitsmittel im eigenen Unternehmen herzustellen. Wird mit dem Auftrag zur Konstruktion bzw. Projektierung des Arbeitsmittels gleichzeitig der Auftrag zur Fertigung des Arbeitsmittels gegeben, kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Vergütungen gemäß Abs. 1 bei Aufträgen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem zuständigen Wirtschaftsorgan gewähren.

(4) Wird von staatlichen Institutionen ein Forschungsauftrag erteilt, der vom Inhaber (Gesellschafter) selbst oder lediglich unter Mitwirkung technischer Hilfskräfte ausgeführt wird, so können die Vergütungen, die er dafür erhält, nach den Bestimmungen des Abs. 1 versteuert werden. Werden dabei von den Vergütungen die mit der Durchführung des Forschungsauftrages verbundenen Kosten abgezogen, so beträgt der Steuersatz 30 % des verbleibenden Restbetrages der Vergütungen.

(5) Bei der Ermittlung des nach dem Einkommensteuertarif K zu versteuernden Gewinnes ist der gesamte Gewinn (einschließlich erhaltener Vergütungen) um den Betrag zu vermindern, um den der Bruttobetrag der erhaltenen Vergütungen den Betrag der mit der Durchführung des Forschungsauftrages gemäß Abs. 4 verbundenen Kosten übersteigt.

§ 20

Wettbewerbe und Preisausschreiben

Steuernfrei sind Prämien bzw. Preise aus Wettbewerben und Preisausschreiben, die Betriebsinhaber von staatlichen Organen, Massenorganisationen und der Industrie- und Handelskammer erhalten.

§ 21

Ermittlung der Einkünfte

Verluste können innerhalb der gleichen Einkunftsart mit Gewinnen (Überschüssen) ausgeglichen werden. Das gilt auch für Verluste aus einem Gewerbebetrieb.

§ 22

Umstellung des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr

Wird gemäß § 47 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1969 in Verbindung mit § 36 der Richtlinie zur Durchführung der vorgenannten Anordnung (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes) zum 31. Dezember 1969 eine Anpassung des bisher vorliegenden abweichenden Wirtschaftsjahres an das Kalenderjahr erforderlich, so werden im Jahre 1969 der Gewinn bzw. die Gewinnanteile der Inhaber oder Gesellschafter privater Industrie- oder Bauindustriebetriebe für mehr als 12 Monate mit dem Vorhundertersatz zur Einkommensteuer herangezogen, der sich für die anteiligen Gewinne bzw. Gewinnanteile für 12 Monate ergibt.

III.

Schlußbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. § 22 kann bereits für 1969 angewandt werden.

(2) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht mehr anzuwenden:

1. a) § 2, §§ 5 bis 46 und §§ 78 bis 79 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes)
- b) Anordnung Nr. 3 vom 5. August 1960 (GBl. I S. 479)
- c) Anordnung Nr. 5 vom 30. Januar 1962 (GBl. II S. 87)
- d) Anordnung Nr. 6 vom 5. Dezember 1962 (GBl. II S. 823)
- e) Anordnung Nr. 7 vom 23. Februar 1963 (GBl. II S. 169)
- f) Anordnung Nr. 8 vom 11. Mai 1964 (GBl. II S. 343)
- g) Anordnung Nr. 9 vom 14. November 1966 (GBl. II S. 821)
- h) Anordnung Nr. 10 vom 14. August 1969 (GBl. II S. 455)
2. § 6 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Steueränderungsverordnung (GBl. S. 656)
3. Anordnung vom 8. August 1967 über die steuerliche Behandlung der Akkordlöhne im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in Betrieben der privaten Wirtschaft und des privaten Handwerks (GBl. II S. 543).

Berlin, den 23. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Lieferbar**Sonderdruck****583****des Gesetzblattes****Arbeitsschutzanordnung 530/1****— Grundsätze für Maschinen und Triebwerke —**

Durch diesen Sonderdruck treten die bisherige ASAO 530, die Ergänzungsbestimmung zur ASAO 530, die ASAO 511 und die ASAO 541 außer Kraft.

Sonderdruck**584****des Gesetzblattes****Arbeitsschutzanordnung 339/1****— Wasserbauarbeiten —**

Durch diesen Sonderdruck tritt die bisherige ASAO 339 außer Kraft.

Sonderdruck**585****des Gesetzblattes****Arbeitsschutzanordnung 144/2****— Abwasseranlagen —**

Durch diesen Sonderdruck treten die bisherige ASAO 144 u. 144/1 außer Kraft.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Straße 263

**STAATSVERLAG****DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (510/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 102 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,20 M. und Teil III 1,20 M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 12 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 24 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 12 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 47 44 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817